Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Praxis des Reichsgerichts in Civilsachen.

XXIV: Generalregister. A - J.

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY

Received JAN 23 1908

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

Praxis des Reichsgerichts

in Civilsachen.

Vierundzwanzigster Band.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

Praxis des Reichsgerichts

in Civilsachen.

Bearbeitet

von

A. Bolze,
Senatspräsident beim Reichsgericht.

Vierundzwanzigster Band.

Generalregister, A–Z.

Bearbeitet von

Dr. M. Lilia,
Kgl. Preuß. Amtsrichter in Crefeld.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
1901.

OER 510

Digitized by Google

JAN 23 1908

Digitized by Google

Vorwort.

Beim Gebrauch der „Praxis des Reichsgerichts in Civilsachen" vermißte ich stets ein Generalregister der sämmtlichen erschienenen Bände. Äußerungen von anderer Seite, sowie eine Notiz im „Juristischen Literaturblatt", die dem Bedauern Ausdruck gab, daß die Benutzung des Werkes durch das Fehlen eines Gesammtregisters bedeutend erschwert würde, bestimmten mich, Herrn Präsident Dr. Bolze gegenüber meinem Wunsch und Willen Ausdruck zu geben, die Abfassung eines Generalregisters zu übernehmen. In liebenswürdigster Weise gab mir Herr Präsident Dr. Bolze die Register der einzelnen Bände zur geeigneten Benutzung frei und besprach schriftlich und mündlich mit mir genau Anlage, Plan und Durchführung der Arbeit.

War zuerst nur beabsichtigt, das Register auf die Bände 1—16 auszudehnen, so ließ jedoch das rasche Fortschreiten der Bände es höchst wünschenswerth erscheinen, Band 17—20 in die Bearbeitung des Registers mit einzuschließen. Die nach Beginn des Satzes und Druckes noch erschienenen Bände 21—23 mit in das Generalregister einzubeziehen, war aus technischen Gründen unmöglich.

So gern ich das Generalregister früher als jetzt der Öffentlichkeit übergeben hätte, so haben mich doch dienstliche wie private Obliegenheiten, zu denen noch mehrmalige Veränderungen des Wohnorts kamen, zu meinem lebhaften Bedauern abgehalten, einen früheren Termin einzuhalten. Bekennen muß ich allerdings auch, daß mir erst bei der weiteren Bearbeitung, insbesondere bei dem Ordnen und Eintheilen der einzelnen Stichworte, so recht zum Bewußtsein kam, welcher mühevollen und umfangreichen Thätigkeit, die ein

Digitized by Google

gründliches Durcharbeiten der zwanzig Bände nach allen Richtungen hin erforderte, ich mich unterzogen hatte.

Es versteht sich von selbst, daß alle Gesetze, wie in den Entscheidungen, so auch im Register nach der alten damals bestehenden Fassung auf- und angeführt sind.

Verweisungen von einem zum anderen Stichwort sind nach Möglichkeit vermieden worden; ganz davon abzusehen, war schon deshalb nicht angängig, weil sonst der Umfang des Registers noch größer geworden wäre. Alles Weitere wird der Gebrauch des Generalregisters ergeben.

Möge denn meine mit Lust und Liebe zur Sache durchgeführte Arbeit, der ich eine wohlwollende Aufnahme und Begutachtung wünsche, die Benutzung der „Praxis" fördern und erleichtern.

Crefeld, den 2. August 1901.

Dr. Lilia.

Digitized by Google

Abkürzungen.

A. B. G. = Allgemeines Berggesetz.
A. G. O. = Preußische Allgemeine Gerichtsordnung.
A. L. R. = Preußisches Allgemeines Landrecht.
A. S. V. B. = Allgemeine Seeversicherungsbedingungen.
B. = Baden.
B. L. R. = Badisches Landrecht.
C. P. O. = Civilprozeßordnung.
E. E. G. = Preußisches Gesetz über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872.
E. G. z. = Einführungsgesetz zu (Civilprozeßordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Konkursordnung).
E. L. = Elsaß-Lothringen.
F. = Rheinisch-Französisches Recht.
G. B. O. = Grundbuchordnung.
G. O. = Gewerbeordnung oder Gebührenordnung.
G. R. = Gemeines Recht.
G. S. = Gesetzsammlung.
G. V. G. = Gerichtsverfassungsgesetz.
H. G. B. = Handelsgesetzbuch.
K. O. = Konkursordnung.
N. O. = Notariatsordnung.
Pr. = Preußen.
R. St. G. B. oder St. G. B. = Reichsstrafgesetzbuch.
St. P. O. = Reichsstrafprozeßordnung.
V. O. = Vormundschaftsordnung.
W. O. = Wechselordnung.

Digitized by Google

Digitized by Google

A.

Abänderung eines Vertrags. Feststellung einer bloßen A. ohne nähere Bestimmung des Inhalts der neuen Festsetzungen genügt nicht, um den Anspruch aus dem ursprünglichen formellen Vertrage zu beseitigen **16**, 251. — Verschiedene A. im Vertragsexemplare des Vermiethers und des Miethers **16**, 252. — Liegt eine gültige Vereinbarung vor, daß Geldentschädigung statt Erfüllung gefordert werden solle? **16**, 253.

Abfindung, Abfindungsvertrag. Bei Ermittelung der A. des unschuldigen Ehegatten ist hinsichtlich des Werths eines Hauses entsprechend A. L. R. II, 1, §. 788, I, 2, §§. 112, 116—118, der gemeine Werth, nicht der Verkaufswerth maßgebend **2**, 518. — Berechnung der dem unschuldigen Ehegatten zu gewährenden A. (A. L. R. II, 1, §§. 771, 784, 790); Zögerungszinsen (A. L. R. I, 16, §. 67) **2**, 1172, 1173, 518. — A. L. R. II, 1, §. 800, betr. A. des unschuldigen Theils durch C. P. O. beseitigt **4**, 1291. — Ist der Vertrag über A. des unschuldigen Ehegatten im voraus gültig, bevor der Ehescheidungsprozeß eingeleitet, oder der im Scheidungsprozeß geltend gemachte Ehescheidungsgrund gegeben ist? (A. L. R. II, 1, §. 825) **7**, 690. — Vertrag, der A. vom dereinstigen Nachlasse der Mutter enthält, ist mangels Beobachtung der in A. L. R. II, 2, §. 484 vorgeschriebenen Form nichtig **9**, 542. — Gültigkeit der gerichtlichen Rekognitionsverhandlung über Abfindungsvertrag (A. L. R. II, 2, §. 484) ohne Zuziehung eines Protokollführers **11**, 215. — Vererblichkeit der A. des unschuldigen Ehegatten (A. L. R. II, 1, §§. 783—786, 798, 809, 830) **14**, 520. — A. im Separationsverfahren s. dieses.

Abgabe. I. Oeffentliche Abgabe:

a. i. S. der K. O. §. 54[2]: Nicht die Gebühr der Behörde **13**, 752. — Namentlich nicht Kaufbriefgebühr **6**, 1296.

b. i. S. des §. 70 des Gerichtsverfassungsgesetzes: Nicht Pflasterungskosten **4**, 1473. — Die Kaufbriefgebühr und Notariatsgebühr in Baden **6**, 871. — Nicht die Kosten für Immobiliarauflassung, noch Executionsgebühren, noch Gebühren für Akte des Gerichts, daher Revision bei Mangel der Summen unzulässig **7**, 1184. — Aber die Werthabgabe für Besitzveränderung an den Staat und die Kirche **7**, 1184. — Begriff **9**, 854. — Ueber Sielbeiträge **9**, 854. — Die Baubesichtigungsgebühr in Bremen (§. 77 des Bremischen Ausführungsgesetzes z. G. B. G.) **13**, 613.

c. i. S. des Pr. Verjährungsgesetzes vom 18. Juni 1840: Nicht die Rückstände der Beiträge der Grundstückseigenthümer zu den Kirchen- und Pfarrbaulasten, sowie zu den Kosten der Herstellung des Kirchhofs **9**, 132.

d. Schiffahrtsabgabe: Kollision des Rechts auf Schutz des Eigenthums an einer Insel mit einem Rechte auf Erhebung einer Schiffahrtsabgabe **13**, 61 (104).

e. Früher Geleitsgeld: A. einer Gemeinde an eine Stadt, an Stelle des Geleitsgeldes, aufgehoben durch Zollvereinsverträge **7**, 775.

f. Als Reallast: Ist die Existenz einer ablösbaren privatrechtlichen A. anzunehmen? **5**, 110. — A. einer Gemeinde an den Landesherrn als eine auf dem territorialen Bezirk ruhende reale Verpflichtung, Reallast **7**, 88.

g. Als Steuer: Die erhobenen Dienstgelder haben die Bedeutung einer

Digitized by Google

öffentlichen Steuer, nicht einer auf privatrechtlichem Titel beruhenden A. 1, 1402.

b. Im Gewerbebetriebe: A. von der Ausschließlichkeit des Gewerbebetriebs nicht beseitigt durch das Pr. Edikt vom 2. Nov. 1810 3, 207. — A. nicht der bei Verkauf eines Apothekenprivilegs vorbehaltene Erbenzins 3, 208. — A. für Gestattung des Gewerbebetriebs beseitigt durch die Deutsche Gewerbeordnung §. 7[6], nicht eine Gewerbesteuer an Staat und Gemeinde 3, 946.

II. Kirchliche Abgabe: Ob die Kalende an den evangelischen Organisten auch von den Mennoniten zu zahlen? 3, 11, 988. — Umwandlung der persönlichen der evangelischen Grundstückseigenthümer in Reallast gilt auch für die Mennoniten (Pr. Edikt vom 30. Juli 1789 und 30. Jan. 1846) 3, 988.

III. Eintragung der Abgabe und Dinglichkeit: Nicht eingetragene A. des Erbpächters, von welcher derselbe Kenntniß hatte (A. L. R. I, 19, §§. 4, 5) 4, 108. — A. eines Beitrags zu den Straßenanlagekosten wird durch den Eintrag im Grundbuch dinglich 10, 448.

IV. Sinn in Verträgen: A. als Licenzgebühr, nicht die vereinbarte Entschädigung für nicht bezogenen Rohstoff 2, 735. — A. umfaßt die Uebernahme der von der Behörde auf die Parzellen zu repartirenden A., auch einen Beitrag zu den Kommunalabgaben des selbstständigen Gutsbezirks 11, 236; 17, 436; 20, 486.

V. Vom Grundstückserwerb zu übernehmende A. s. Kauf. — Gewährleistung wegen aufhaftender A. s. Gewährleistung.

Abhängigkeit. A. zweier Vertragsverhältnisse mit verschiedenen Kontrahenten 4, 523. — A. eines Rechtsgeschäfts von einem Anderen 6, 353. — A. eines Verzichts von der Erfüllung eines anderen Vertrags; Parteien heben den anderen Vertrag vorbehaltslos auf 20, 302.

Ablehnung. Keine A. eines Richters aus C. P. O. §§. 41[e] und 42 6, 881; 12, 647. — Ergänzung des Senats bei A. von Mitgliedern desselben, (G. V. G. §§. 66 und 121); Unzuständigkeit des Reichsgerichts 6, 882. — Der bloß auf persönlicher Auffassung einer Partei beruhende Verdachtsgrund reicht zur A. des Richters aus C. P. O. §. 42 nicht aus 7, 874. — Kein Ablehnungsgesuch, sondern eine inkorrekt angebrachte Klage 8, 729. — A. des Sachverständigen s. d., eines Schiedsrichters s. schiedsgerichtliches Verfahren.

Ablösung. Eingetragener Eigenthümer zur Provokation auf A. der auf dem Grundstück haftenden Waldservituten 2, 129. — Erstattungsanspruch eines vom Besitzer aufgewendeten Ablösungskapitals 4, 86. — Rezeß über der Landrentenbank überwiesene Abgaben anfechtbar wegen Irrthums; Ausübung des Anfechtungsrechts bei Parzellirung; Aenderung über Rentenbankrenten im Grundbuch unerheblich für die Landrentenbank 4, 112. — A. durch Vollziehung des Rezesses kein Untergang von durch Verfahren nicht berührten Rechten (§. 170 der Verordnung vom 20. Juni 1817) 6, 95. — Nichtigkeit des Ablösungsrezesses wegen mangelnder Zuziehung der Kompatrone (A. L. R. II, 11, §§. 647 und 662, Pr. Ges. vom 20. Juni 1875) 14, 580. — Anfechtung eines Ablösungsrezesses wegen Rechtsirrthums (A. L. R.) 15, 227. — Ablösungsverfahren s. Separationsverfahren.

Abneigung. Die kinderlose Ehe kann wegen unüberwindlicher A. nur bei Vorliegen erheblicher Thatsachen geschieden werden 1, 1245. — Gegenseitige unüberwindliche A. für sich allein kein Scheidungsgrund 2, 1162. — Voraussetzungen der Ehescheidungsklage wegen unüberwindlicher A. im Fall A. L. R. II, 1, §. 718[a] 5, 791; 9, 497; 11, 497, 498. — War die Ehescheidung nur wegen unüberwindlicher A. aus A. L. R. II, 1, §. 718[a] erhoben und abgewiesen, so Revision nicht darauf zu gründen, daß die Ehe nicht aus §§. 700 oder 702 a. a. O. geschieden sei 6, 1130. — Urtheilsbegründung ohne Gegenbeweiserhebung bei Annahme unüberwindlicher A. 6, 1159. — Sittliche Verkommenheit als solche weder nach gemeinem protestantischen Kirchenrecht noch nach Hamburgischem Recht Scheidungsgrund, ebensowenig Versagung des Unterhalts, unheilbarer Wahnsinn und unüberwindliche A. 13, 524. — Ehescheidung wegen unüberwindlicher A., gegründet auf große Unreinlichkeit der Ehefrau und einer von

Digitized by Google

derselben wegen Betrugs und Betrugsversuchs erlittenen Gefängnißstrafe (A. L. R.) 10, 573. — Ist Ehescheidung wegen unüberwindlicher A. zulässig, wenn die A. nicht in dem Verhalten der beklagten Ehefrau, sondern in dem eigenen pflichtwidrigen Verhalten des klagenden Ehemanns zu finden? 16, 520. — Keine Ehescheidung wegen unüberwindlicher A. des ehebrecherischen Klägers 20, 610. — Keine Ehescheidung wegen unüberwindlicher A. des Ehemanns, wenn wegen anderer Gründe auf Klage der Ehefrau 20, 601. — Klage wegen unüberwindlicher A., Einwilligung der Ehefrau, Zurücknahme der Klage in Berufung 18, 550.

Abrechnung.

a. Begriff, Form, causa: Anerkennung von Verwaltungsrechnungen keine Abrechnungsakte 1, 912. — Auf den Schuldschein über das Resultat der A. ist die mangelhafte Angabe des Schuldgrunds ohne Einfluß 5, 547. — Keine A., wenn die ziffermäßige Summe des Saldos nicht feststeht 18, 358. — Mündliche A. unter Kaufleuten 18, 365.

b. Gültig als Novation: Geltung als Novation, auch wenn andere Forderungen nicht bestanden haben sollten (B. L. R. 1271 fg., insbesondere 1273) 12, 361.

c. Zwischen Pächter und Verpächter: A. zwischen Pächter und Verpächter bei Beendigung der Pacht und bei der Rückgabe unter Auslegung des Pachtvertrags 16, 336.

d. Bei mangelndem Kontokurrentverhältnisse: A. bei mangelndem Kontokurrentverhältnisse ändert die Natur des Anspruchs nicht bezüglich der Anspruchsverjährung, keine Novation (Bremisches Gesetz vom 7. Dec. 1868, §. 2) 14, 351c.

e. Umfang und Bedeutung: Schriftliches Anerkenntniß und Zahlungsversprechen ist rechtsverbindlich, wenn dem Versprechen eine A. zu Grunde liegt (Pr. A. L. R.) 1, 911. — Bei Umfang der A. thatsächliche Vermuthung (Code 1353) 6, 449. — Umfang der A., Verzichtleistung auf höhere Entschädigung durch Aufnahme bestimmter Summe in die A. 10, 382. — Kein Bestreiten einzelner Posten einer laufenden Rechnung mit A. und Anerkennung ohne Beweis des Irrthums 16, 338. — Kein Einwand aus einem einzelnen Posten der A. 18, 360.

f. Nachforderungen und Abweichungen von der Urkunde: Ob Auslagen neben der durch die A. festgestellten Forderung nachgefordert werden können? 1, 913; 3, 586. — Ob von einer bei Auflösung der Gesellschaft beurkundeten A. mit Zahlungsversprechen durch mündliche Vereinbarungen vor und bei Aufstellung der Urkunde abgewichen werden darf? 4, 606. — Keine A., wenn der Kläger, dessen Saldo vom Beklagten anerkannt sein soll, den Saldo wegen angenommener weiterer Ansprüche nicht aufrecht halten wollte 18, 359.

g. Einreden und Geltendmachung von Forderungen: Einreden, vor der A. zustehende, gelten mit der A. für erledigt 5, 546. — A. zwischen Nichtkaufleuten, keine Geltendmachung von Forderungen vor der A. 10, 383. — Substantiirung der Einrede, die Ausfallforderung für eine früher zahlungshalber abgetretene Grundschuld sei durch spätere A. untergegangen 12, 360.

h. Anfechtung: Anfechtung der A. wegen Irrthums; Verzicht auf Anfechtung wegen Irrthums 6, 450.

i. Bei Kontokurrentverhältniß s. dieses.

Abschriften. Partei hat kein unbedingtes Recht auf Ertheilung von A. aus den Akten in beliebiger Zahl (C. P. O. §. 271) 9, 680a. — Das Recht der Partei auf A. (C. P. O. §. 271) erstreckt sich auch auf die den Prozeßakten beigelegten Hülfsakten 20, 763.

Absonderungsrecht, vgl. auch Konkurs). A. des Vermiethers an den von der in Konkurs verfallenen offenen Handelsgesellschaft eingebrachten Sachen, wenn der Miethvertrag von einem Gesellschafter abgeschlossen war 15, 66. — Kein A. des Vermiethers an den vom Aftermiether eingebrachten Sachen 1, 2181. — A. der Ehefrau eines Kaufmanns wegen ihres Einbringens an Grundstücken des Ehemanns 1, 234, 2180. — Kein A. an Frachtforderungen, welche der Schlepper einkassiren sollte 3, 1522. — Kein A. für eine vom Pächter versprochene Kaution am Inventar 6, 1298. — Keine

Digitized by Google

abgesonderte Befriedigung des Cessionars wegen abgetretener Kaution **20**, 350. — A. in den Bezirken der Konsulargerichte **1**, 242; **2**, 1990 b. — Geltendmachung des A. der Inhaber von Grundschuldscheinen an dem Grundschuldbriefe **2**, 1997. — Klage des Absonderungsberechtigten gegen die Person des Konkursverwalters **4**, 1580. — Feststellungsklage des Konkursverwalters, daß Beklagter nicht absonderungsberechtigt, zulässig **8**, 811. — Die Gläubiger des Erblassers nicht genöthigt, das A. gegen die Konkursmasse des Benefizialerben geltend zu machen; Verfahren zur Befriedigung der Gläubiger **8**, 1045. — A. nicht realisirt, Verlust der Pfandsachen, Stellung des Gläubigers gegenüber einem Zwangsvergleich **7**, 1257. — Erklärung des Konkursverwalters über A. im Prüfungstermin? **1**, 2179. — Aufnahme des A. in die Tabelle? **1**, 2179, 2183. — Wirkung des Eintrags? **1**, 2182. — Feststellung der Ausfallforderung unter Vorbehalt des A. als Feststellung der ganzen Forderung **6**, 1303. — Haftung des Konkursverwalters, welcher Sachen des Gemeinschuldners in Kenntniß des A. veräußert und die Masse ausschüttet? **1**, 2175; oder nach Bestreiten des A.? **3**, 163; aber **3**, 1521. — Haftung beim Verkauf, wenn A. anerkannt **4**, 1583. — Aufgabe des A. durch Anmeldung der ganzen Forderung als Konkursforderung **3**, 1519. — Gläubiger des Erblassers verliert A. gegen Erben (Code 879) und steht Vermächtnißnehmern (Code 2111) nach **1**, 1360.

Abtrennung. Einfluß der Abveräußerung eines Trennstücks auf die dinglichen Lasten des Hauptguts (Pr. Ges. vom 3. März 1850, Gemeinheitstheils-Ordnung vom 7. Juni 1821, §. 151) **1**, 133, 134, 2193. — A. von Theilstücken, Abveräußerung einer Grundgerechtigkeit am Forst mit einer Parzelle (Pr. Deklaration vom 29. Mai 1816, §. 96 und Gesetz vom 2. Mai 1850, §. 1) **1**, 136. — Aufforderung an die Hypothekgläubiger zur Geltendmachung ihrer Ansprüche an das in das Hauptgut zu verwendende Kaufgeld eines abgetrennten Grundstückstheils (Verordnung vom 30. Juni 1834, §. 58, Ges. vom 29. Juni 1835, §§. 8, 9) **1**, 2193. — A. von Parzellen; Ausgleichungsansprüche wegen der auf der abveräußerten Parzelle mithaftenden Reallast **5**, 498.

Abtretung. Abweisung der Klage auf A. von Erfindungen **15**, 392, 393, 394.

Abveräußerung. Einfluß der A. eines Trennstücks auf die dinglichen Lasten des Hauptguts (Pr. Ges. vom 3. März 1850, Gemeinheitstheils-Ordnung vom 7. Juni 1821, §. 151) **1**, 133, 2193. — Trennstückserwerber geht nach Subhastation des Hauptguts auf Zahlung zur Subhastationskaufgelderkasse **1**, 134. — A. einer Grundgerechtigkeit am Forst mit einer Parzelle (Pr. Deklaration vom 29. Mai 1816, §. 96 und Ges. vom 2. Mai 1850, §. 1) **1**, 136. — Keine A. einer Realberechtigung durch einseitige Erklärung (Vorbehalt) **1**, 197. — Öffentliche Rechte und Lasten gehen bei A. eines Guts auf den abgetrennten Theil nicht mit über **1**, 1469. — Aufforderung an die Hypothekgläubiger zur Geltendmachung ihrer Ansprüche an das in das Hauptgut zu verwendende Kaufgeld eines abgetrennten Grundstückstheils (Verordnung vom 30. Juni 1834, §. 58, Gesetz vom 29. Juni 1835, §§. 8, 9) **1**, 2193. — Darf die Markberechtigung abveräußert werden? **3**, 64. — Patronatslast verbleibt bei der A. von Parzellen auf diesen; der Restgutseigenthümer darf die von den Parzelleneigenthümern bestrittene Last im Rechtswege behufs Herbeiführung der Vertheilung im Verwaltungswege feststellen lassen (A. L. R. II, 11, §§. 580, 581; Ges. vom 25. Aug. 1876, §. 11) **3**, 980. — A. vom herrschenden oder dienenden Grundstück, Einfluß auf Rechte, insbesondere Wiederkaufrecht **4**, 153, 112. — A. von Parzellen, Unschädlichkeitsatteſt der Kreditdirektion (Pr. Ges. vom 3. März 1850), weiteres Verfahren bezüglich der Verwendung des Kaufpreises, keine Abschreibung im Grundbuch vor Nachweis **14**, 31.

Abwesender. Vermögensbeschlagnahme wegen strafbarer Handlungen; Befugnisse des bestellten Güterpflegers, vor allem nach Code civil 112? **2**, 1220. — Bei Beschlagnahme des Vermögens A. hat dieser bezüglich des inländischen Vermögens die Prozeßfähigkeit verloren **2**, 1442, 1220. — Kann der Vor-

Digitized by Google

mund des A. die Erbschaft für diesen antreten? 7, 1058. — Nach Bayer. Landrecht I, 7, §. 39? 8, 591. — Die anwesenden Miterben nehmen das Erbtheil des als Miterbe berufenen A. an sich (Code 136) 10, 628. — Bestellung eines Abwesenheitsvormunds, als der A. bereits todt war, ist gültig 13, 544.

Abwesenheit. Die Vorschriften des Code 135 fg. beziehen sich auf die Fälle der A., nicht bloß der Verschollenheit 10, 628. — Bestellung eines Abwesenheitsvormunds, als der Abwesende bereits todt war, ist gültig 13, 544.

Abwesenheitsvormund. Bestellung eines A., als der Abwesende bereits todt war, ist gültig, 13, 544.

Actio aquae pluviae arcendae. A. aquae pluviae arcendae auch begründet, wenn die Anlage die Änderung des Wasserlaufs nicht bezweckte (G. R.) 9, 40.

Actio de pauperie. A. de pauperie neben der A. legis Aquiliae erhoben nach den Klagebehauptungen 13, 645.

Actio iudicati. A. iudicati geht auf das Interesse statt Zwangsvollstreckung aus C. P. O. §. 773 4, 1417.

Actio quanti minoris. A. quanti minoris ist gegenüber der actio redhibitoria in erster Instanz kein neuer Anspruch i. S. der C. P. O. §. 491, Abs. 2 13, 710c.

Adcitation. A. dritter Personen zum Prozeß kann weder der Richter noch eine der Parteien vornehmen 1, 1555; 2, 1440b.

Adel. Gemeinrechtlich gilt für die Stammgüter des niedern A. nicht der Grundsatz der Unveräußerlichkeit und des Vorzugs des Mannsstammes 1, 1287. — Bei Familienfideikommiß, das von Adeligen errichtet, keine Folgefähigkeit eines Bürgerlichen; Übereinstimmung des Stifterwillens mit objektivem Recht; Rechte des A. 7, 714. — Rechtliche Gültigkeit der Hausgesetze; A. der Nichtebenbürtigen 8, 32, 33.

Adoption. Adoptivverhältniß ohne Bestätigung des Adoptionsvertrags durch das zuständige Amtsgericht noch nicht entstanden (A. L. R. II, 2, §. 667; Pr. Ausf. Ges. zum G. V. G. vom 24. April 1878, §. 26, Abs. 2²) 7, 710. — Gesetzliches Erbrecht des unehelichen Kindes einer Adoptirten gegenüber den Adoptiveltern (G. R., Märk. Provinzialrecht) 16, 547.

Agent, Agenturvertrag.

a. Begriff, rechtliche Natur: Agenturvertrag nach A. L. R. I, 5, §§. 408, 409; I, 11, §. 69 Vertrag über Handlungen, bei Bruch des Auftraggebers kann A. Entschädigung fordern 1, 986; 11, 349. — Übertragung des Alleinverkaufs einer Waare mit festbestimmtem Einkaufs- und Verkaufspreis kein einfacher Lieferungsvertrag nach H. G. B. 338, sondern ein Vertrag, bei dem das Verkaufsmandat überwiegt; Folgen bei Rücktritt des Einen? 11, 349, 351. — Charakter des Agenturvertrags, weder Grundsätze der Werkverdingung noch der Dienstmiethe (L. 19, §§. 9, 10; L. 38 D. locati, 19, 2) darauf anwendbar; keine Verbindlichkeit des Geschäftsherrn zum Schadensersatz, wenn er den Vertrag nicht mehr erfüllt, weil er bei der Fabrikation zusetzt 15, 310.

b. Kein Agenturvertrag abgeschlossen: Agenturvertrag nicht zur Ausführung gekommen, weil der A. keine Gewißheit bot, daß Chemikalien ununtersucht über die Zollgrenze gingen 14, 366.

c. Inhalt der Vollmacht.

1. Selbständige Vertretung? A. zur selbständigen Vertretung des Geschäftsherrn nicht legitimirt 11, 210.

2. Umfang der Geschäfte: Geschäfte aus dem Rayon des A. nicht die, welche von einem dort wohnenden A. eines auswärtigen Hauses für dieses aufgegeben sind 13, 376. — Soll Aufhebung der ausschließlichen Vertretung nur dann erfolgen, wenn der A. innerhalb eines Jahres weniger als 10 Gasmotoren verkaufte, so reicht es nicht aus, daß der A. 10 Gasmotoren, einen Theil davon für eigene Rechnung bestellte 14, 367. — Kenntniß des zu Zuführung von Kunden am auswärtigen Platze bestellten A. von der erklärten Absicht des Kunden, reines Differenzgeschäft zu schließen, genügt zur Annahme reinen Differenzgeschäfts oder zum Ausschluß wirklichen Kaufs, auch wenn jene Absicht dem Börsenhaus nicht mitgetheilt und die Schlußnoten zwischen diesem und dem Kunden gewechselt waren 14, 450, 451; 17, 477.

Digitized by Google

d. 1. Rechte und Pflichten gegen Prinzipal: Ist Interesse gegen A. auf Preis, welchen Abnehmer sonst zahlte, begründet? 1, 486. — Umfang der Beweislast und Begründung der Forderung bei Agenturvertrag und Kontokurrentverhältniß 1, 916. — A. darf keine Vertretung einer Konkurrenzfirma übernehmen, sonst Kündigung vor Ablauf der Vertragszeit berechtigt 3, 635. — Verpflichtung zur Geheimhaltung patentirten Verfahrens 4, 643. — Keine Geheimhaltung patentirten Verfahrens nach Aufhören des Agenturverhältnisses 5, 577. — Verpflichtung des Versicherungsagenten zur geschäftsmäßigen Erledigung der Anträge; Haftung aus H. G. B. 282 6, 485. — Vortheile entzogen durch vorzeitige Beendigung des Geschäfts 6, 496, 626. — Welchen Sinn hat die dem A. auferlegte Verpflichtung, ein Gewisses auf Annoncen zu verwenden? 10, 410. — Wer hat die Reklamekosten zu ersetzen? 10, 411. — Agenturvertrag mit Vorzugspreisen für den A.; Schadensersatzpflicht des Lieferanten, Geschäftsherrn, weil derselbe einem Dritten geliefert hat 13, 374. — Kein Schadensersatzanspruch, wenn der A. nichts dazu gethan hat, um den Absatz zu sichern 13, 375. — Ist A. haftbar, weil er unterlassen hat, die erforderliche Erkundigung einzuziehen? 14, 367a. — Hat der A. Anspruch auf eine Vergütung für Mitnahme der Musterkollektionen bei Änderung der Reiseroute? wie ist Agenturvertrag auszulegen? 16, 354. — Darf der Kaufmann auch bei unterstellter Einheitlichkeit des Vertragsverhältnisses die eine Agentur kündigen und die Rückkehr des A. nach seinem früheren Domizil fordern? 17, 384. — Der Auftraggeber darf nicht an das identische überseeische Haus verkaufen, wenn er dem A. den alleinigen Verkauf an die exportirenden Hamburger übertragen hat 19, 462. — Stillschweigende Annahme des Zahlungsversprechens, welches der A. wegen der von ihm nicht abgesetzten Loose abgegeben hat (A. L. R. I, 14, §. 204) 20, 416. — Kein Anspruch des A. auf Zurückgabe seiner dem Auftraggeber ausgehändigten Listen 20, 417. — Ist der Anspruch auf Auskunft wegen der von dem Auftraggeber direkt abgeschlossenen Geschäfte behufs Erhebung eines Schadensersatzanspruchs begründet? 20, 420.

2. Insbesondere Haftung: A. haftet nicht bei Verschulden des Auftraggebers 1, 372, 970. — A. haftet für seinen Vertrauensmann 2, 610. — A. haftet für Richtigkeit seiner Angaben und Mittheilungen 2, 920. — A. haftet für Aufgabe falscher Waarenetikette und für das Interesse des Kaufpreises nicht angenommener Waaren 3, 324. — A. haftet auch für Kreditwürdigkeit des Käufers 3, 636. — A. haftet für den überschriebenen, objektiv nicht ertheilten Auftrag eines Dritten 13, 378. — Ist A. verantwortlich, wenn er dem Geschäftsherrn bloße Gerüchte von der Zahlungsunfähigkeit des Kunden nicht mittheilt, sondern den Kunden als sicher empfiehlt? 15, 311. — Verantwortlichkeit des Verkaufsagenten, welcher nicht davon Mittheilung macht, daß ein Kunde ein Wechselaccept (nicht des Auftraggebers) nicht eingelöst habe. Umfang der Verantwortlichkeit des Verkaufsagenten überhaupt 17, 385.

e. Anspruch des Agenten. 1. Im Allgemeinen: A. ist berechtigt, von der Auftraggeberin Auskunft über die von ihr selbst abgeschlossenen Geschäfte zu verlangen; direkte Geschäfte sind auch die effektuirten Geschäfte eines andern A. 7, 511. — A. erhält für die Kundschaft eine Zugabe für jedes Dutzend, und hat damit Freiheit der Verwendung 10, 409. — Bei Erhöhung des Preises durch den Geschäftsherrn und Bezug der Waaren aus einer dritten Fabrik kein Anspruch des A. auf die für Auflösung des Verhältnisses stipulirten Vortheile 11, 318.

2. Provision. α. Im Allgemeinen: A. kann die Provision nicht schon fordern, wenn der Kunde eine Hypothek zahlungshalber abgetreten hat 2, 838. — A. kann bei einem in seinen Bezirk fallenden Geschäft, das Auftraggeber direkt mit Kunden abschließt, Provision fordern 3, 633. — Provision antheilig, Schaden am Geschäft, Verlust an Provision 4, 644. — A. hat kein Recht, das Guthaben der Auftraggeberin zurückzuhalten wegen Möglichkeit von Provision 7, 512. — A. kann hinsicht-

Digitized by Google

lich seiner Provisionsforderung von der Auftraggeberin Auskunft über Einnahme- und Ausgabeposten, an denen er participirt, verlangen und in wie weit? 7, 513; 13, 377. — A. hat Anspruch auf Zahlung der Provision in baar bei Befriedigung des Geschäftsherrn in Aktien 8, 428. — Hat der A. Anspruch auf Provision auch für Geschäfte, die Geschäftsherr nach dem Orte der Agentur macht? 9, 319. — Konventionalstrafe bezüglich der Hinterziehung von Provisionen, Verschweigen des Auftraggebers erforderlich 10, 388. — Verkaufsagent wird abgewiesen, der Abweisende schließt Geschäft direkt mit dem Geschäftsherrn ab; kann A. Provision fordern? 11, 319. — Verlust der Provision, soweit sie nicht verrechnet, bei eintretenden Verlusten des Auftraggebers 11, 320. — Verkaufsprovision und feste Spesen, wenn der Umsatz einen bestimmten Betrag erreicht; Berechnung von Spesen, wenn der Auftraggeber das Verhältniß ohne Recht auflöst 11, 321. — A. hat keinen Anspruch auf die Provision, wenn nicht nach dem Agenturbezirk verkauft, nachher aber dorthin bezogen wird 12, 388. — Provisionsanspruch des A. einer Lebensversicherungsgesellschaft gegen den Versicherten? 12, 490. — Recht des A. auf Auskunft des Prinzipals über die provisionspflichtigen Geschäfte; inwieweit kann er anderweite Auskunft und Vorlegung der Geschäftsbücher fordern, Umfang der Beweislast und Beweisaufnahme? 13, 377; 16, 352.

β. Umfang und Höhe: Hat A. einen Anspruch auf Ersatz nicht gehabter Auslagen? 1, 484; 3, 632. — A. hat Anspruch auf Provision von allen Abschlüssen bis zur Beendigung des Verhältnisses, auch wenn dieselben erst später realisirt werden 6, 495. — Keine Nachforderung des A. nach Abrechnung 10, 382. — Auftraggeber hat kein Rückforderungsrecht der Provision, welche der A. auch von dem Dritten erhalten hat; Entschädigungsklage nicht begründet 13, 379. — Anspruch des A. auf halben Reingewinn, Verurtheilung zur sofortigen Herauszahlung der Inkassi, ohne Rücksicht auf den von ihm zu berechnenden Reingewinn 17, 382. — Die Provision in konkretem Falle nur von den realisirten Geschäften zu zahlen 18, 382. — Stillschweigende Genehmigung eines Ausgabeprovisionsposten, welchen der Geschäftsführer aus Eigenem hätte tragen sollen, durch die Direktion einer Versicherungsgesellschaft 20, 415. — Kein Anspruch auf die vertragsmäßige Provision, wenn diese bei Erzielung eines erheblich den Börsenpreis übersteigenden Preises versprochen war, ein Börsenpreis aber nicht besteht 20, 419.

γ. Wann verdient? Kann A. Provision fordern, wenn Kommittent verhindert? 3, 634. — A. hat Anspruch auf Entschädigung, weil durch Veräußerung des Patents die Ausführung des Agenturvertrags unmöglich gemacht worden ist 4, 642. — Wann ist die Provision fällig, welche ein Theil der Provision des Auftraggebers ist? 16, 353.

f. Dauer, Aufhebung, Rücktritt: Agenturvertrag nach Gewinnung von Kunden unkündbar 1, 969. — Durch Kündigung des Geschäftsherrn nach Annahme der Kündigung des A. tritt Ende des Dienstverhältnisses ein 4, 675. — Beleidigung eines Kontrahenten giebt dem Anderen, nach H. G. B. 278 und A. L. R. I, 5, §. 377 fg., ein Rücktrittsrecht vom Agenturvertrage 5, 578. — Rücktritt, wenn nicht sehr großes Geschäft 7, 509. — Ist der Agenturvertrag für bestimmte Zeit abgeschlossen, oder greift allgemeine Kündbarkeit Platz? 7, 510. — Gültigkeit und Zeitpunkt der Gültigkeit eines Vertrags, nach dem ein Generalagent für eine zu gründende Hagelversicherungsgesellschaft engagirt ist (Pr. Ges. vom 17. Mai 1883 und R. St. G. B. §. 360[9]) 11, 348. — Rücktritt wegen verschwiegener Unsicherheit der Vermögensverhältnisse des A. 15, 237. — A. ist später nach Berlin übergesiedelt; welches Recht entscheidet über die Entlaßbarkeit? 17, 6. — Zulässigkeit der sofortigen Auflösung des Agenturvertrags einer Unfallversicherungsgesellschaft, wo ihre Interessen für gefährdet zu erachten sind 17, 381. — Ist Einheitlichkeit der Stellung eines A., welcher verschiedene Waarengattungen, erst in Hannover, dann auch in Berlin vertreibt, hinsichtlich der Kündbarkeit, wenn längere Unkündbarkeit für den Vertrieb „einer" Waarengattung be-

Digitized by Google

redet, anzunehmen? 17, 383. — Berechtigte Aufhebung des Vertrags wegen Unredlichkeit des A., begangen durch verschwiegene Einziehung einer Forderung 17, 386. — Der Kaufmann hat den A. einseitig entlassen; Auslegung des A. L. R. I, 5, §. 408 im Vergleich zu §§. 396—407 a. a. O. hinsichtlich des Rücktritts bei einem Vertrage über Handlungen und Folgen des Rücktritts; ist es von Einfluß, wenn sich der A. nach der Entlassung einer schweren Ehrenkränkung gegen den Kaufmann schuldig macht? 17, 419. — Wird ein Agenturgeschäft mit der Verabredung abgetreten, daß der Abtretende mit einem Antheil an den Provisionen betheiligt bleiben soll, so keine Kündigung, durch welche dem Abtretenden dieser Antheil entzogen wird, zulässig 19, 391, 610. — Keine Zurückbehaltung des Kommissionslagers, wenn der Geschäftsherr das Verhältniß aufhebt; ein Recht auf Fortbestand eines Vertretungsverhältnisses hat der Vertreter, sei er unmittelbarer Stellvertreter sei er Kommissionär, auch dann, wenn das Vertretungsverhältniß von vornherein auf längere Dauer eingegangen war, dem dominus gegenüber nicht 20, 418. — Der Kläger hat den Alleinvertrieb eines elektrischen Sicherheitsapparats übernommen; sind die zugesagten Eigenschaften gewährt, kann der Rücktritt darauf gestützt werden, daß der Apparat die zugesagten Eigenschaften nicht habe? Ist das Rücktrittsrecht des Klägers begründet, wenn die Beklagte einen billigeren Konkurrenzapparat vertreibt? 20, 421, 422. — Hinfälligkeit des Agenturvertrags, wenn der Lieferant die Patente auch nur für einen Theil des Bezirks verfallen läßt 20, 423.

g. Allgemeines: Einfluß der falschen Vorspiegelungen des A. des Gründerkonsortiums zur Zeichnung der Aktien auf die Klage der Aktiengesellschaft auf die Einzahlung 7, 644.

Agnaten. Einwilligung der landesherrlichen A. bei Belastung des Kammerguts 8, 641.

Akkord, s. auch Vergleich, verbotene Verträge und Zwangsvergleich. Nichteinrechnung der als Pfand erhaltenen Wechsel 3, 574. — Aus K. O. §. 168 nicht abzuleiten, daß bei außergerichtlichem A. von der stillschweigenden Voraussetzung gleichmäßiger Behandlung aller Gläubiger ausgegangen werde 4, 581. — Bei Abrede, daß sämmtliche Gläubiger gleichmäßig behandelt werden, ist diese gleichheitliche Behandlung nicht die Bedingung für den Bestand des A. (G. R.) 4, 583. — Der Gläubiger tritt wegen seiner Waarenforderung einem A. seines Schuldners bei, ohne den über die Schuld angenommenen, vom Gläubiger weiter begebenen Wechsel einzulösen; Verpflichtung zum Schadensersatz begründet (Code 1142 fg.) 17, 165. — Resiliationsklage bei einem abgeschlossenen, aber nicht realisirten A. (Code) 19, 368. — Darf der Gläubiger, welchem der Schuldner Nachzahlung versprochen hat, seine Restforderung geltend machen, obgleich er dem Bürgen, welcher die Akkordsumme gezahlt, die Wechsel des Hauptschuldners zurückgegeben hat? 19, 379, 382.

Akkreditiv. A. nach der Geschäftsverbindung zu ertheilen für Bestellungen eines australischen Kaufmanns, eingeholt unter der Verschweigung, daß nur eine Anweisung für Kunden der Klägerin vorlag 15, 298. — Keine Ausführung der Bestellungen nach Widerruf des A. 15, 299.

Akten. Benutzung der A. einer Behörde als Beweisurkunden ausgeschlossen bei Erklärung der Behörde, sie sei zur Mittheilung der A. mit dem Verbote der Vorlegung an Parteien bereit; Klage (C. P. O. §§. 387, 394, 397 Abs. 3) 4, 1300. — Anordnung, daß eine in der Vorinstanz zurückgegebene Parteieingabe zu den Prozeßakten zu nehmen 6, 946. — Sind Prozeßakten verloren gegangen und deshalb dem Revisionsgericht nicht eingesandt, kann auf Grund der Handakten der Prozeßbevollmächtigten verhandelt und entschieden werden 7, 944.

Aktiengesellschaft. I. Allgemeine Grundsätze.

a. 1. Begriff, juristische Natur: A. rechtlich nicht identisch mit den Personen der Aktionäre 10, 432.

2. Umwandlung der Gewerkschaft in Aktiengesellschaft: Bei Umwandlung der Gewerkschaft in A. bleibt Rechtssubjekt dasselbe, weder Wechsel im Eigenthum noch Veränderung in den

Digitized by Google

rechtlichen Beziehungen zu dritten Personen findet statt (A. B. G. §. 133) **11**, 486. — Veräußert Gewerkschaft ihr gesammtes Vermögen an eine von ihr mit begründete A., so stehen den Gläubigern der Gewerkschaft ihre Ansprüche nur gegen A. ohne weiteres zu (§. 89 Einl. zu A. L. R.) **14**, 337.

3. Umwandlung in eine dem H. G. B. entsprechende Aktiengesellschaft: Die Umwandlung einer unter der Herrschaft des Französischen Rechts gegründeten A. in eine dem H. G. B. entsprechende unter Ausgabe neuer Aktien keine Aufhebung der bestehenden Gesellschaft; Fortzahlung der statt eines Stempels übernommenen Jahresabgabe der alten Gesellschaft **20**, 584.

4. Besteuerung: Ist gleichzeitige Besteuerung des Gewerbeverdienstes einer A. und des Einkommens des Aktionärs aus den Dividenden der Gesellschaftsaktien durch das Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 ausgeschlossen? **1**, 1401. — Darüber, ob der Gewinn, welchen eine A. durch Ausgabe neuer Aktien über pari macht, einkommensteuerpflichtig ist, aus H. G. B. nichts zu entnehmen; Entscheidung allein im Einkommensteuergesetz des betreffenden Staats **14**, 494b. — Der preußischen Einkommensteuer unterfällt nicht der Agiogewinn der neuen Aktien, welche über pari ausgegeben werden (Ges. vom 24. Juni 1891) **17**, 634.

5. Prokura: Kein klagbarer Anspruch auf Bestellung eines Prokuristen; Bedeutung und Inhalt der Prokura, bei Aktiengesellschaft und offener Handelsgesellschaft **11**, 211; vgl. **15**, 209.

b. Aktien. 1. Interimsscheine nicht Aktien: Interimsscheine stehen Aktien nicht gleich; bei Verurtheilung zur Leistung von Aktien genügt es nicht, Interimsscheine zu liefern **1**, 1188.

2. Verhältniß zu Talon: Verhältniß zu Talon; nur Aktien verpfändet, Talon zurückbehalten, so kein Anspruch auf Herausgabe desselben von dem später zu erhebenden Dividendenschein **7**, 404.

3. Genußschein auf Antheil am Reingewinn: Bei ausgegebenen Genußscheinen auf Antheil am Reingewinn darf A. ohne Zustimmung der Inhaber der Genußscheine ihre eigenen Aktien aus Reingewinn oder Kapitalbestand der Gesellschaft nicht zurückkaufen; sogleich nach Beschluß der Generalversammlung, Aktien behufs Amortisation zurückzukaufen, und trotz Verweigerung der Eintragung des Beschlusses in Handelsregister darf Feststellungsklage, Ungültigkeit eines Beschlusses der A., erhoben werden **3**, 807. — Genußschein keine Aktie und kein Interimsschein, und als solche daher nicht zu versteuern **15**, 530, 531.

4. Zeichnung: Erfüllung der Verpflichtung aus Zeichnung der Aktien hängt nicht davon ab, daß gerade die Aktiennummern gewährt werden, welche im Aktienbuch geschrieben sind **2**, 1115b. — Zeichnung von Aktien im Irrthum **5**, 753. — Vermittelung der Übertragung der Aktie bei Aktienzeichnung im Auftrag **7**, 642. — Kauf von Aktien, auch wenn der Käufer zeichnet **17**, 457.

5. Wiedereinsetzung gegen Zeichnung: Den Minderjährigen die Wiedereinsetzung gegen eine von dem Vater in ihrem Namen aus Spekulation und unter Übernahme persönlicher Verbindlichkeit für sie vorgenommene Aktienzeichnung nicht zu versagen (G. R.) **2**, 486.

6. Unrichtiger Prospekt: Inwiefern giebt Unrichtigkeit des Prospekts den Aktienzeichnern das Recht, ihre Vertragsleistung zurückzufordern? **2**, 1115c.

7. Stempelpflichtigkeit: Zeichnung von Aktien einer zu gründenden Aktiengesellschaft kein stempelpflichtiges Kauf- oder Lieferungsgeschäft **5**, 760.

c. Gründung, Gesellschaftsvertrag. 1. Allgemeines: Übernahme von Kosten bei der Gründung außerhalb des Statuts stand Art. 209b H. G. B. alter Fassung nicht entgegen **9**, 483. — Die persönlich in Anspruch genommenen Beklagten haben nicht Namens einer im Entstehen begriffenen A. kontrahirt **18**, 237.

2. Gründungsvertrag. α. Simultangründung: Die A. schließt mit den Aktionären bei der Simultangründung kein Rechtsgeschäft, also auch kein Anschaffungsgeschäft, für welches A. stempelpflichtig wäre **11**, 476.

β. Inwieweit ist Art. 209 an-

Digitized by Google

wendbar? Der richterlichen Erwägung im einzelnen Falle überlassen, inwieweit Vorschriften des Art. 209 H. G. B. auch für Gründungsvertrag wesentlich 5, 758.

γ. Nachträge: Formmangel, daß Nachträge zum Gründungsvertrage nicht auch notariell oder gerichtlich verlautbart wurden, kann gedeckt werden 9, 482.

δ. Anspruch auf Aktien: Gründer haben keinen Anspruch auf Aktien, wenn das nicht geleistet wird, was im Gründungsvertrage zugesagt ist 4, 812.

ε. Haftung: Gründer haften persönlich für Kaufstempel 3, 806. — Arglist durch Übervortheilung bei Einbringungen in A.; Schadensersatz (H. G. B. 213a in der Fassung des Ges. von 1884) 4, 327.

ζ. Aufhebung: Klage auf Rescission des Vertrags bei unwahren Angaben der Gründer im Gründungsbericht (H. G. B. 209^{5}) über den Preis, zu welchem ein Gründer die eingebrachten Patente erworben, unbegründet, da Durchführung der Rescission die wesentlichen Grundlagen der A. zerstören würde; Klage auf Schadensersatz aber begründet? (Auslegung von Art. 209a und 213a H. G. B.) 10, 547, 548.

η. Stempelkosten: Schuldübernahme hinsichtlich der Stempelkosten bei der Gründung einer A. 9, 285.

3. Gesellschaftsvertrag. α. Inhalt: Theilnahme der Stammprioritätsaktien bei Verkauf der Eisenbahn, Auslegung des Statuts 1, 1184. — Nach Statut Aktionäre verpflichtet, behufs Erlangung des Steuerkredits Wechsel auszustellen, Auslegung des Statuts, bei Änderung durch Beschluß? 3, 799. — Aufhebung des ursprünglichen Statuts und Feststellung des neuen begründet keine neue A. 3, 802.

β. Einlage: Haftung für Baareinzahlung bei zwischenliegenden Gründungssimulationen 9, 480. — Das Einbringen der Gründer darf in späterer Bilanz nicht zu einem höheren Werthe angesetzt werden (Art. 185a und 239a H. G. B.) 13, 505.

γ. Eintragung: Verbot der Veräußerung von Aktien an Nichtaktionäre als nähere Bestimmung der über das Statut getroffenen Vereinbarung, in das Handelsregister einzutragen (Art. 210 H. G. B.) 3, 801. — Keine Haftung der A. aus einem Lieferungsvertrage, welchen der Vertreter vor deren Eintragung geschlossen hat; Bedeutung der Eintragung der A. im Handelsregister überhaupt 18, 530.

δ. Abänderung: Folgen der Änderung des Statuts nach Aktienzeichnung 1, 1187. — Auslegung der statutarischen Vorschrift über Abänderung einer Bestimmung des Gesellschaftsvertrags durch einfache Majorität (Art. 215, Abs. 2 H. G. B.) 11, 479. — Gültigkeit eines Generalversammlungsbeschlusses hinsichtlich Abänderung eines Gesellschaftsstatuts, nach welchem ein den Minimalbetrag des Art. 185 H. G. B. übersteigender Reservefonds angesammelt ist 13, 507.

d. Erhöhung des Grundkapitals. 1. Allgemeines: Übernahme der neuen Aktien, nach Generalversammlungsbeschluß betreffs Erweiterung des Grundkapitals vom einzigen Aktionär, ist Anschaffungsgeschäft i. S. des Reichsstempelgesetzes vom 29. Mai 1885, II, 4A; Quittung über Einzahlung des erhöhten Grundkapitals ist kein stempelpflichtiger Interimsschein (H. G. B. 207, Abs. 5); ebenso bei Simultangründung 7, 777. — H. G. B. 215a, Abs. 4 in Fassung vom 18. Juli 1884 erstreckt seine Wirksamkeit nicht auf vor dem Gesetz ertheilte Zusicherungen 10, 21.

2. Vorrecht der ersten Zeichner: Das bei jeder Emission neuer Aktien den ersten Zeichnern einer gewissen Summe gemäß Statut eingeräumte Vorrecht, älteres Aktienbezugsrecht, ist durch Art. 215a, Abs. 4 des H. G. B. in der Fassung vom 18. Juli 1884 nicht beseitigt 13, 506. — Bezugsrecht für später auszugebende Aktien den ersten Zeichnern reservirt; Ablösung derselben; der Unterbetheiligte eines ersten Zeichners hat Antheil an der Abfindung 19, 611.

3. Erhöhung — Erweiterung des Unternehmens: Nach Statut zulässige Erhöhung des Grundkapitals, ohne Änderung des Gegenstandes des Unternehmens, ist keine Erweiterung des Unternehmens 1, 1185.

e. Rechte und Pflichten der Aktiengesellschaft: Bedeutung der Übernahme persönlicher Haftung im

Digitized by Google

Schuldschein seitens der Aktionäre für diese 1, 731. — Die A. als konzessionirte Gewerbtreibende haftet für den Schaden, welcher durch die in Folge des Gewerbebetriebs auf dem eigenen Grundstück dem Nachbargrundstück zugeführten Immissionen und Erschütterungen entsteht; ist Nachweis besonderer Verschuldung erforderlich? 2, 152. — Solidarische Haftung dessen, der Waaren einer A. gegen Provision, aber für eigene Rechnung, verkauft, und dessen, der im Dienst der A. stand; Regreß (E. G. z. Pr. St. G., Art. 27, §. 1; Code 1213, 1214) 5, 206. — A. haftet nicht aus von ihrem Direktor gefälschten und in eigenem Namen und zu seinem Vortheil lombardirten Aktien (Code civil) 20, 231, 232.

f. Erwerb eigener Aktien: Erwerb eigener Aktien durch A. bei Weiterveräußerung nicht nichtig (H. G. B. 215[d]) 8, 551. — Ist die A. bei der im abgeänderten Statut festgesetzten Stipulation, die Gesellschaft soll gezeichnete Aktien zurücknehmen, zu Zahlung des Preises gegen Rückgabe der Aktien verpflichtet? Bei Wechsel der Gesetzgebung? (Art. 215, Abs. 3, Novelle 11. Juni 1870 und Art. 215[d], Novelle 18. Juli 1884) 12, 506, 507.

g. Aufsichtsrath. 1. Rechte und Pflichten: Anspruch an Aufsichtsrathsmitglieder aus unterlassener Verfolgung der Gründer; bei dringendem Verdacht der Arglist? 4, 811.

2. Zahl der Mitglieder: Wahl eines vierten Aufsichtsrathsmitglieds für das erste Geschäftsjahr ist kein Verstoß gegen H. G. B. 191 7, 646.

3. Haftung: Schadenersatzanspruch des Gläubigers gegen Mitglieder des Verwaltungsraths aus H. G. B. 217 und 225[b] alter Fassung ausgeschlossen durch Vergleich des Konkursverwalters 7, 645. — Kein Schadenersatzanspruch wider die Mitglieder des Aufsichtsraths einer A. seitens eines Dritten, welcher in Folge ihres günstigen, aber unzutreffenden Berichts Aktien gezeichnet hat 20, 197.

4. Beschluß: Ungültigkeit eines Aufsichtsrathsbeschlusses bei Theilnahme eines auf Grund veränderter Statuten gewählten Mitglieds vor deren Eintragung 7, 647.

h. Generalversammlung. 1. Art der Abstimmung: Zählung der Mehrheit von drei Viertel des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals 5, 763.

2. Protest gegen Abhaltung: Bei allgemeinem Protest gegen die Abhaltung der Generalversammlung ist nicht noch ein besonderer Widerspruch gegen die einzelnen von der Versammlung gefaßten Beschlüsse nöthig (H. G. B. 190[a]) 14, 494e.

3. Beschlüsse. α. Sinn und Wirkung: H. G. B. 209[a] und 210[a] in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juni 1870 enthalten Ordnungsvorschriften, ohne Einfluß auf Gültigkeit des eingetragenen Beschlusses (H. G. B. 214) 1, 1182. — Keine unmittelbare Befreiung des Aktionärs durch Beschluß der Generalversammlung 7, 641. — Sinn des nach Art. 215[d] und 248 H. G. B. einzutragenden Beschlusses einer Generalversammlung lediglich nach der vorliegenden Fassung zu beurtheilen 11, 471. — Keine Kollusion des Dritten, welcher glaubte, annehmen zu dürfen, die Generalversammlung habe zu dem von dem Vorstande der A. abgeschlossenen Vertrage konsentirt 13, 509.

β. Formelle Mängel: Generalversammlungsbeschluß ungültig, weil die Generalversammlung nicht die Maßnahmen im Einzelnen festgesetzt hat, wie das Grundkapital durch Ankauf von Stammprioritäten zurückzuzahlen (Art. 248 in Verbindung mit 245 und 243 H. G. B.) 11, 472. — Ungültigkeitsklage, weil die Vorlagen nicht zeitig ausgelegt waren, nicht beseitigt durch Beschlagnahme der Gesellschaftsbücher (H. G. B. 239) 14, 494d.

γ. Kein stillschweigender Beschluß: Ein stillschweigender Beschluß der Generalversammlung ist mit H. G. B. 191, 225 nicht zu vereinigen 3, 808.

4. Anfechtung. α. Zulässig: Anfechtung des Beschlusses der Generalversammlung unzulässig, soweit sie darauf ging, daß ein nicht legitimirter Vertreter zur Abstimmung zugelassen sei; denn der anfechtende Aktionär war in der Generalversammlung nicht anwesend gewesen (H. G. B. 190[a]); ist die Frist des Art. 238 H. G. B. gewahrt? 4, 808. — An-

Digitized by Google

fechtung eines Generalversammlungsbeschlusses ausgeschlossen durch Zustimmung in der Generalversammlung **4,** 809. — Ist bei Überweisung einer Summe vom Gewinn auf Delkrederekonto der Widerspruch gegen den Beschluß der Generalversammlung über Vertheilung der Dividende begründet und Beschluß ungültig? Gehört Überweisung auf Delkrederekonto als Passivum in die Bilanz? **6,** 645. — Anfechtung der Wahl eines Ausschußmitglieds durch die Generalversammlung, weil einer der Stimmenden, welcher durch eine schriftliche Vollmacht des Eigenthümers nicht legitimirt war, aber sonst mit dessen Einwilligung handelte, mit gestimmt habe, ist unbegründet (Art. 190 und 221 H. G. B.); ist Zurücknahme der Einwilligung statthaft? (Art. 249f H. G. B.) **12,** 510, 511. — Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses zurückgewiesen, weil Strohmännerzustimmung das Resultat nicht änderte **17,** 531. — Ist die Anfechtungsklage wider den Generalversammlungsbeschluß wegen Berechnung des Anschaffungspreises veräußerter Parzellen in der Bilanz begründet? **17,** 532. — Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses der A. ausgeschlossen durch den Beitritt des Aktionärs zu der auf Grund desselben neu gebildeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Theile der Aktien **18,** 528.

β. Umfang der Aktiengesellschaft: Wird mit dem Widerruf der Bestellung als Vorstand (H. G. B. 227, Abs. 3) der Anspruch auf Gewährung der im Dienstvertrage versprochenen Gegenleistungen in einen Entschädigungsanspruch umgesetzt? (B. L. R. 1234a) **6,** 646.

γ. Einreden: Einwand, daß der Inhaber nicht Eigenthümer der in seinem Gewahrsam befindlichen Aktien sei, steht Anfechtungsklage nicht entgegen (H. G. B. 190a) **14,** 494c.

II. Rechtsverhältniß der Aktionäre.

a. Ansprüche des Aktionärs gegen Aktiengesellschaft.

1. Einlage. α. Nicht in baar: Bei Verabredung der Einlage durch Lieferung von Maschinen, anstatt Einlage durch Baarzahlung, wird, ohne Aufnahme in Statut, Aktionär von Baarzahlung nicht befreit **3,** 804. — Einbringen eines Patents unter Übernahme der persönlichen Verbindlichkeit, alle Erfindungen und zu erlangenden Patente auf dem Gebiete jenes Patents der A. abzutreten **17,** 527.

β. Durch Anrechnung: Kaufvertrag und Statut bei Gründung, auf das Grundkapital anzurechnende Einlage **1,** 763. — Eine Provision für die Unterbringung der Aktien dem Aktionär seitens der A. gutzuschreiben und auf die von ihm einzuzahlenden 40 Proz. anzurechnen, ist eine unstatthafte Umgehung des Verbots H. G. B. 222 Nr. 2 alter Fassung **2,** 1114, 1115.

γ. Einzahlung im Konkurs: Bei Klage auf Einzahlung im Konkurse der A. keine Zurückhaltung wegen der Interimsscheine **11,** 473.

δ. An wen zu zahlen? Für wirksame Einzahlung gemäß Art. 210, Abs. 3 H. G. B. nicht unmittelbare Einhändigung an Vorstand erforderlich; inwiefern genügt Einhändigung an einen Dritten? **9,** 481.

ε. Vergleich über Einzahlung: Nach H. G. B. 422 (alter Fassung) nicht untersagt, über Pflicht der Einzahlung bis 40 Proz. einen Vergleich oder Schiedsvertrag abzuschließen **4,** 816.

ζ. Rückzahlung: A. ist bei wesentlichem Irrthum dessen, welchem Aktienrechte nach der Simultangründung übertragen sein sollten, zur Rückzahlung der Einzahlung verpflichtet **10,** 542. — Rückzahlung der Einlage durch nachträgliche Verabredung, sie sei à fonds perdu gezahlt, der Gesellschaft geschenkt, unstatthaft (H. G. B. 216, 226) **10,** 549.

2. Dividende: Nachzahlungsforderung bei abweichenden Beschlüssen **2,** 1117, 1118, 1119. — Änderungen am Dividendenschein sind dann nicht mehr zulässig, wenn durch Feststellung der Dividende das Gläubigerrecht nach Maßgabe des Dividendenscheins perfekt geworden ist; Anspruch auf Dividende nach H. G. B. 238a, schon vor Bekanntmachung des Generalversammlungsbeschlusses **7,** 635. — Verzicht auf Ansprüche aus einer Dividendengarantie fällt nicht unter H. G. B. 213d **11,** 475.

Digitized by Google

3. Scheinzeichner: Darf der Scheinzeichner das statutenmäßige Bezugsrecht auf neue Aktien für seine Person ausüben? **12**, 509.

4. Stimmrecht: Hat die A. keine Urkunden ausgegeben, so kann doch der Aktionär in der Generalversammlung sein Stimmrecht ausüben; Auslegung des Art. 209, Abs. 2, Nr. 4, sowie des Art. 190, Abs. 1 H. G. B. („Jede Aktie gewährt das Stimmrecht") **19**, 628 d.

5. Kompensation: Kann Aktionär eine ihm gegen die Gesellschaft zustehende Gegenforderung auf eine rückständige Einzahlung aufrechnen? **3**, 803. — Auch nach dem Aktienrecht vor 18. Juli 1884 ist Kompensation gegen die Forderung aus der Aktienzeichnung unzulässig **5**, 754.

6. Zurückbehaltungsrecht: Kann bei Einforderung der rückständigen Einzahlung letztere zurückgehalten werden, weil die Aktien vom Konkursverwalter nicht ausgeantwortet werden? **7**, 643.

7. Schadensersatz wegen Nichtberücksichtigung eines Aktienbezugsrechts: Nichtberücksichtigung eines statutenmäßig zugesicherten Aktienbezugsrechts bei einer neuen Emission verpflichtet A. zu Schadensersatz **12**, 508.

b. Umfang der Verpflichtung des Aktionärs. 1. Allgemeines: Auslegung des Art. 219 in Verbindung mit Art. 207, Abs. 2 H. G. B. **6**, 647. — Einfluß der falschen Vorspiegelungen des Agenten des Gründerkonsortiums zur Zeichnung der Aktien auf die Klage der A. auf die Einzahlung **7**, 644. — Welche Rechte hat bei geschehener Versteigerung eines Interimsscheines wegen angeblicher Säumigkeit in der Einzahlung der gutgläubige Erwerber und der bisherige Inhaber, wenn die Voraussetzung nicht vorhanden war? (H. G. B. 219 in Verbindung mit Art. 184 bis 184c) **11**, 480.

2. Rübenlieferungspflicht: Vertrag, durch den Direktion ohne Genehmigung der Generalversammlung einen einzelnen Aktionär für sich und seine Erben von der statutarischen Rübenlieferungspflicht entbindet, ist gültig **2**, 1120. — Durch H. G. B. 219, bezw. Gesetz vom 18. Juli 1884 die Verpflichtung der Aktionäre zu Rübenlieferung nicht ausgeschlossen; von der Verpflichtung der Lieferung kann sich Aktionär durch Aufgabe der voll eingezahlten Aktie nicht befreien **3**, 805. — Klage eines Aktionärs auf Unabänderlichkeit einer einseitigen Änderung des Rübenlieferungsvertrags durch Mehrheitsbeschluß der Generalversammlung ist nicht der Beschränkung des Gesetzes vom 18. Juli 1884, Abs. 190a, 222 unterworfen; Rübenlieferungspflicht kann Aktionären als solchen nicht obliegen, vielmehr besonderer Vertrag der A. mit jedem einzelnen Gesellschafter als Dritten; Inhalt desselben; auch besonderer Vertrag, wenn Preis vom Vorstande zu bestimmen **3**, 809; **4**, 819; **8**, 549; **10**, 544. — Keine Klage auf Ungültigerklärung des Beschlusses der Generalversammlung, welcher den Kaufpreis der statutenmäßig von den Aktionären zu liefernden Rüben ändert; kann Statut einer Rübenzuckerfabrik hinsichtlich Zahlung des Rübenpreises aus Gewinn abgeändert werden? **4**, 819. — Aktionär muß Preise für Rübensamen und künstlichen Dünger zahlen, wenn er auch nach den Rübenlieferungsbedingungen diese Schuld durch Abrechnung auf die Preise seiner nächsten Rübenernte tilgen durfte; denn zufolge der Konkurseröffnung haben Rübenlieferungen aufgehört **5**, 756. — Aktien mit Rübenlieferungspflicht und Aktien ohne solche Pflicht sind nicht verschiedene Gattungen i. S. des Art. 215 H. G. B. (R. G. vom 18. Juli 1884); sind Abänderungen der vertragsmäßig festgesetzten Preise für Aktienrüben zulässig und in welchen Grenzen? **5**, 757; **3**, 809. — Kann Statut einer Rübenzuckerfabrik hinsichtlich Zahlung des Rübenpreises aus Gewinn abgeändert werden? (Auslegung des Art. 219 in Verbindung mit Art. 207, Abs. 2 H. G. B.) **6**, 647. — Auslegung der unmittelbar nach Konkurseröffnung und später den zur Rübenlieferung verpflichteten Aktionären gemachten Erklärung betreffs Erfüllung des Rübenlieferungsvertrags; Schadensersatzforderung **7**, 636, 637, 638. — Handelt es sich, bei Anspruch wegen nicht abgenommener Rüben, um einen Verzug in der Abnahme (H. G. B. 343 und 354)? **7**, 637. — Arbitrium boni viri bei Festsetzung des

Digitized by Google

Preises für die von den Aktionären zu liefernden Rüben **8**, 395. — Folgen der Übernahme der Rübenlieferungspflicht durch Aktienzeichnung gegenüber einem Gründer **8**, 550. — Käufer von Aktien einer Rübenzuckerfabrik soll die statutenmäßigen Rüben bauen, dafür von Gesellschaft Rübenpreis beziehen, Dividende mit Verkäuferin theilen; Dividende ist in hohem Rübengelde nicht enthalten **9**, 484. — Ungültigkeit der im Statut angeordneten Rübenlieferungspflicht, rechtlicher Charakter derselben **9**, 485. — Fällt der rübenlieferungspflichtige Aktionär in Konkurs, so liquidirt die Rübenzuckerfabrik mit Recht für in einem Jahre nicht gelieferte Rüben das Erfüllungsinteresse, die Konventionalstrafe (§. 21 K. O.) **9**, 486, 487. — Inwiefern darf der in dem Statut der Rübenzuckerfabrik festgesetzte Preis für die von Aktionären zu liefernden Rüben abgeändert werden? **10**, 544, 545, 546. — Aufsichtsrath oder Generalversammlung haben kein Recht zur Entscheidung, ob der Universal- oder Theilerbe eines Aktionärs landwirthschaftlich befähigt, Rüben zu bauen und zu liefern **11**, 474. — Auslegung des Rübenlieferungsvertrags, wenn das Land, an dessen Besitz Rübenbaupflicht des Aktionärs geknüpft war, zwangsweise subhastirt wird? **11**, 477. — Auslegung des Statuts der A., keine Konventionalstrafe wegen nicht gelieferter Rüben **13**, 508; **16**, 329. — Der Generalversammlungsbeschluß, welcher Strafen hinsichtlich des Rübenbaues einführt, ist nicht von allen Aktionären angenommen; Haftung der Aktionäre, welche zugestimmt haben ohne Vorbehalt der allseitigen Annahme **17**, 529. — Der Aktionär hat keine Rüben geliefert, weil sich der Vorstand über deren Bezahlung nicht im voraus erklärt hat; ist die Verurtheilung zur statutenmäßigen Konventionalstrafe berechtigt? **17**, 530. — Für Aussetzung der Rübenlieferung kein Entschuldigungsgrund, daß ein Generalversammlungsbeschluß auf Zahlung geringeren Preises gefaßt ist, solange nicht dem Aktionär erklärt ist; auch kein Entschuldigungsgrund, daß anderen Aktionären nur der geringere Preis gezahlt ist **17**, 533. — Die Rübenlieferungspflicht der Aktionäre beruht auf einem besonderen, neben dem Gesellschaftsvertrage mit dem Aktionär als einer dritten Person abgeschlossenen Vertrage **19**, 627. — Kein Anspruch der A. auf Schadenersatz für die von dem Aktionär nicht gelieferten Kaufrüben, weil ein Kaufvertrag nicht zu Stande gekommen war **20**, 491. — Bei Umwandlung der A. in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung während des Prozesses mit dem Aktionär ist die Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Lieferung der von dem Aktionär über die Aktienrüben hinaus gebauten Mehrrüben unzulässig **20**, 585.

c. Übertragung der Namensaktien: Keine Verbindlichkeit gegen die A. aus nicht näher dargelegter Eintragung im Aktienbuch (H. G. B. 220, 183) **10**, 543.

d. Revisoren: Entschließung des Landgerichts über Ernennung von Revisoren (H. G. B. 222[a]) erfolgt im Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit **17**, 528.

e. Regreßklage wegen Gründungsfehler und fehlerhafter Geschäftsführung: H. G. B. 223, Abs. 1, hat es nicht mit der Legitimation für Verfolgung des Anspruchs gegen die Mitglieder des Vorstandes u. s. w. zu thun, sondern mit materiellen Voraussetzungen; Verzichtbarkeit auf H. G. B. 223, Abs. 1 **4**, 810.

III. Rechte und Pflichten des Vorstandes.

a. Begriff. Direktor kein Dritter: Direktor der A. kein Dritter i. S. des H. G. B. 231, Abs. 2 **5**, 761. — Der Direktor einer A. nicht Kaufmann **9**, 230.

b. Bestellung: Haftung aus Bestellung nur eines anstatt beider Vorstandsmitglieder, ergänzt durch Annahme Seitens der A. **4**, 818. — Im Falle einer Bestellung von Stellvertretern für den Vorstand oder für Beamte der A. bei Behinderungsfällen ist es nicht Sache des Dritten, zu prüfen, ob auch der Fall einer Verhinderung des zunächst bestellten Vertreters wirklich vorliegt **8**, 553.

c. Widerruflichkeit: Wird mit dem Widerruf der Bestellung als Vorstand (H. G. B. 227, Abs. 3) der Anspruch auf Gewährung der im Dienst-

Digitized by Google

vertrage versprochenen Gegenleistungen in einen Entschädigungsanspruch umgesetzt? (B. L. R. 1234a) 6, 646.

d. Rechte und Pflichten. 1. Haftung: Direktion und Verwaltungsrath übernehmen persönliche Verpflichtung für Maßnahmen der A.; der einzelne Obligationsinhaber kann nur auf sein Interesse klagen 3, 605. — Haftet nach H. G. B. 217, 241 alter Fassung bei zu Unrecht gezahlten Dividenden der Vorstand demjenigen, der erst nach der Dividendenzahlung mit der A. kontrahirte, auf Erstattung des Betrages, um welchen sein Ausfall sich vermindert hätte, wenn die zu Unrecht gezahlten Dividenden sich noch im Vermögen der A. befunden haben würden? Unterschied zwischen Haftung aus H. G. B. 217, 241 und 248 alter Fassung? 4, 820. — Auslegung und Inhalt des H. G. B. 225b alter Fassung? Hat ein Gläubiger, welcher werthlose, aber Kurs haltende Aktien belieh, Anspruch auf Schadensersatz gegen Vorstand aus wissentlich unrichtiger Darstellung des Vermögensstandes? 7, 639. — Einfluß auf Bestand des Vertrags, wenn Direktor mit Wissen des Gläubigers, der zugleich Aktionär, aber ohne Genehmigung des Aufsichtsraths Hypothek bestellt? (H. G. B. 231) 10, 297. — Ist die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths begründet, weil sie eine Abveräußerung ohne Genehmigung der Generalversammlung vorgenommen haben? (H. G. B. 236, 241, Abs. 2; 225, Abs. 2; 226, Abs. 1) 20, 586.

2. Aufforderung zur Ratenzahlung: Öffentliche Aufforderung des Vorstandes zur Einzahlung der rückständigen Raten, und zwar ohne Namensunterschriften der Bekanntmachung, setzt in Verzug 5, 755.

3. Haftet Aktiengesellschaft oder Vorstand? Haftung der A. aus Arglist des Vorstandes (L. 10 D. de dolo malo [4, 3]) 4, 328. — Haftung der A. aus einem Erwerbsgeschäft über Aktien derselben 4, 817. — A. haftet aus der Verschuldung ihres Vorstandes, insbesondere, wenn sie Papiere auf den Inhaber ausgiebt 10, 541, 246. — Insertionskosten, veranlaßt durch einen Aufsatz, welchen die Vorstandsmitglieder zur Abwehr von Angriffen gegen ihre Verwaltung veröffentlichen, hat die Kasse der A. zu zahlen 11, 478. — Haftet der Direktor der A. für seine Person neben dieser? 14, 241. — Der Mitdirektor einer A., welcher nur eine Kollektivvertretung hatte, hat allein für die A. eine Versicherung abgegeben; persönliche Haftung für den Schaden 18, 229. — Der Direktor einer A. macht sich einer Arglist schuldig, wenn er eine sine causa von ihm der Gesellschaft bestellte Hypothek Namens der Gesellschaft einem Dritten cedirt; und das kann die Gesellschaft gegen den Dritten und dessen Rechtsnachfolger geltend machen 20, 251. — Die Gesellschaft wird nicht mit dem Einwande gehört, daß ihr Direktor seine Unterschrift abgegeben habe, ohne die Urkunde zu lesen 20, 252.

4. Bilanz: Haftet der Aktionär, welcher zur Schmeichelung der Bilanz fingirte Wechsel ausstellt? 3, 800. — Werthsansatz der Fabrikanlage einer A. in der Bilanz nicht beschränkt durch Anschaffungspreis; darf bei der Schätzung des Werths Rücksicht auf Ertrag genommen werden? 4, 821. — Die für die Geldanschaffung (Darlehn) gezahlte Provision ist nicht als Theil der Organisationskosten in Ausgabe, sondern als Theil der Herstellungskosten unter Aktivum in Bilanz aufzuführen 6, 643.

5. Konkurrenzverbot: Dem Direktor ist vor dem Gesetz vom 18. Juli 1884 das Recht eingeräumt, Konkurrenzgeschäfte zu betreiben; der A. steht gegen Direktor kein Anspruch wegen der von ihm geschlossenen Konkurrenzgeschäfte zu (§. 6 des Gesetzes vom 18. Juli 1884 in Verbindung mit Art. 196a und 232 H. G. B.) 14, 494a.

e. Rechtswirkung der Rechtsgeschäfte des Vorstandes: Wissen nur eines Kollektivvertreters Wissen der Gesellschaft; allgemeiner Auftrag des einen Kollektivvertreters an den anderen, ihn bei Abschluß des Vertrags zu vertreten, ungültig 4, 807; 1, 1186; 16, 231. — Thatsächliche Schlußfolgerung aus Handlungen der A. auf Auslegung aus der Person des einzelnen Vertreters 5, 1255. — Welche Form der mündlichen Erklärung des Vorstandes nothwendig,

Digitized by Google

um für Gesellschaft rechtswirksam zu sein? **8**, 548. — Bei Kollektivvertretung und Überliquidation bei einem Schadenfeuer mit Betrug eines Vertreters muß die Gesellschaft den Dolus auch nur eines ihrer Vertreter sich als ihren Dolus anrechnen lassen **16**, 231.

f. Gehalt, Tantième: Ist der dem Gesellschaftsbeamten in Prozenten des Reingewinns zu gewährende Tantièmeanspruch nach der statutenmäßig festgestellten Bilanz zu berechnen? **2**, 1121. — Direktor hat nach Verstaatlichung des Betriebes noch Tantièmeanspruch auf den Reingewinn des Jahres, und zwar als Entschädigungsanspruch **2**, 1122. — Der ohne Genehmigung der Generalversammlung gezahlte höhere Gehalt des Direktors kann mit Rücksicht auf Statuten zurückgefordert werden **5**, 761. — Bei Berechnung der Tantième der Gesellschaftsbeamten dürfen erkannte Irrthümer früherer Bilanzen bei Aufstellung der späteren berichtigt werden **14**, 494 f.

g. Decharge; Entlassung: Ob das Verhalten des Vorstandes einen Grund der Entlassung bietet, unterliegt dem richterlichen Ermessen **2**, 1125. — Grund für Entlassung des Direktors, richterliches Ermessen maßgebend **5**, 761. — Decharge, zu deren Ertheilung Aufsichtsrath nicht berufen, keine Entlastung **9**, 479. — Ist die Entlassung des Direktors einer A. wegen früherer Vorgänge berechtigt? **17**, 414. — Entlassung eines Direktors einer A. wegen Vertrauensbruch (A. L. R. I, 5, §§. 408 fg.; 11, §§. 469 fg.) **18**, 407.

h. Allgemeines: Ausübung des richterlichen Fragerechts (C. P. O. §. 130) bei Eideszuschiebung an A. **1**, 1813. — Nach dem Vertrage soll Unternehmer Aktien in Zahlung nehmen; ist Einwand aus Aktienunternehmen gerechtfertigt? **3**, 490. — Annahmeerklärung von zwei Vorstandsmitgliedern, mitgetheilt von Drittem ohne Nachweis der Annahme **5**, 759. — Abtretung des Vermögens gegen Gewinnbetheiligung, Folgen derselben; daß Streitigkeiten durch eine bestimmte Kommission entschieden werden sollen, ist eine zulässige Vereinbarung, sowohl nach §. 851 C. P. O. als auch nach L. 30 pr. D. de oper. lib. **6**, 644. — Fassung des Editionseides der Mitglieder des Vorstandes der A. **7**, 1082. — Ist der im Endurtheil als schwurpflichtig benannte Vorstand einer A. gar nicht Vorstandsmitglied, so mit Recht §. 433 C. P. O. angewendet und auf den Eid der den Vorstand bildenden Direktoren erkannt; keine Aussetzung der Entscheidung, welche Folge eintritt, wenn nur ein Direktor schwört zum Läuterungsurtheil **9**, 781, 782. — Kaution einer Straßenbahnaktiengesellschaft auf Grund des Vertrages verfallen wegen Betriebseinstellung, durch den Vorstand erfolgt; A. L. R. I, 20, §. 33 nicht zutreffend **12**, 353.

IV. Auflösung der Gesellschaft.

a. Dauer der Stellung als Liquidator, Abberufung, Absetzung: Liquidator, der für seine Person in Konkurs verfällt, hört nicht auf, Liquidator zu sein **1**, 1189. — Besteht der Dienstvertrag des technischen Direktors, der bei Auflösung der A. zum Liquidator bestellt wurde, fort? auch nach Abschluß eines Kaufs? **8**, 552. — Aufhebung eines Generalversammlungsbeschlusses, durch welchen den Liquidatoren ohne Rechnungslegung Decharge ertheilt ist (H. G. B. 190a, 245, Abs. 4) **19**, 628. — Keine Ungültigkeit eines Generalversammlungsbeschlusses, weil die Bekanntmachung der Generalversammlung, in welcher die Absetzung des Liquidators beschlossen wurde, zwar statutenmäßig, aber so beschlossen ist, daß dieser nichts erfahren hat **19**, 628b, 628c.

b. Rechte und Pflichten des Liquidators. 1. Erhebung der negatorischen Klage? Liquidatoren sind zur Erhebung der negatorischen Klage wegen Verletzung der Rechte der Gesellschaft (Markenschutz) legitimirt **2**, 1123.

2. Rechnungslegung: Der einzelne Aktionär hat keine Klage auf Rechnungslegung während der Liquidation **1**, 1190.

3. Ansprüche des Aktionärs gegen Liquidator: Ein Anspruch des Einzelaktionärs selbst aus absichtlicher, arglistiger, auf Schädigung der Gesellschaft und eigene Bereicherung gerichteter Handlungsweise der Liquidatoren besteht nicht (Art. 223 in Verbindung mit 213d und 222a H. G. B.)

Digitized by Google

14, 493. — Hat der Einzelaktionär gegen die Liquidatoren Anspruch aus der Bereicherung? 14, 494.

4. Aufgebotsverfahren: Das gerichtliche Aufgebotsverfahren zur Ermittelung unbekannter Gläubiger der A., bei Auflösung von Handelsgesellschaften nach Landesgesetz sonst etwa zulässig, ist durch die Bestimmungen des H. G. B. 243 und 245 ausgeschlossen, seit H. G. B. Reichsgesetz, bezw. Landesgesetz geworden 2, 1973.

c. Einfluß der Auflösung auf das Recht des Markenschutzes: Kann das mit der Firma verbundene Recht des Markenschutzes von der liquidirenden A. bis zur Beendigung der Liquidation verfolgt werden? Zulässigkeit der Übertragung der Marke, wenn auch die Firma der A. unübertragbar sei (Gesetz vom 30. März 1874, §. 5) 2, 334.

d. Vertheilung des Vermögens: Vertheilung des Vermögens einer A., wenn Aktionäre voll, andere nicht voll eingezahlt haben, und Maßstab der Vertheilung 18, 529.

V. Strafbestimmungen: Die civilrechtliche Verantwortlichkeit für die in H. G. B. 249[3] unter Strafe gestellte Rechtsverletzung nur unter Gesichtspunkt der actio doli zu begründen 7, 640.

Alimentation, Alimentationspflicht.

a. Begriff: Entschädigungsrente (Haftpflichtgesetz §. 3) hat nicht die Bedeutung von A. 1, 608. — Entschädigungsrente hat nicht die Bedeutung der A. (A. L. R. I, 16, §. 61) 2, 538. — Rente bei Unfallversicherung hat nicht die Natur der A. 4, 775. — Alimentationsvertrag nicht Kaufvertrag, auch nicht zu einem Antheil 4, 992; 14, 561. — Pension des Beamten hat nicht Natur einer Alimentenforderung 6, 808. — Liegt gesetzliche oder vertragsmäßige Alimentationspflicht vor? Anwendung des Gesetzes auf einen nicht vorliegenden Thatbestand (Großh. Hess. Gesetz vom 30. Mai 1821) 8, 970.

b. Allgemeines: Die vom Ehemann für seine Ehefrau angeschafften Kleider gehören nach deren Tode zu ihrem Nachlasse 1, 1261. — Beweislast bei Geltendmachung der Alimentationspflicht gegen die Ehefrau aus A. L. R. II, 2, §. 251; Gültigkeit der Pr. Deklaration vom 21. Juli 1843, auch hinsichtlich Alimentenforderung des unehelichen Sohnes 1, 1754; 3, 1201. — Fordert die Ehefrau von ihrer Adoptivmutter mit Recht A. in Geld? (A. L. R. II, 2, §§. 251, 254 unter Berücksichtigung von A. L. R. II, 1, §§. 175, 194) 17, 179. — Ist das Alimentationsversprechen gültig, welches von der Ehefrau einem natürlichen Sohne des Ehemannes gegenüber unter der Voraussetzung des Bestandes der Ehe abgegeben ist? 19, 217.

c. Mehrere Berechtigte: A. von Mehreren beansprucht; verschiedene Beurtheilung, Rechtsmittel nur von einem eingelegt 10, 708.

d. Mehrere Verpflichtete: Die mehreren wegen ihrer Verwandtschaft gleichmäßig zur A. Verpflichteten haften ein Jeder in solidum und ohne beneficium divisionis (G. R.) 1, 500. — Bei mehreren Verpflichteten braucht Klage auf Zahlung von A. nur gegen die gerichtet zu werden, welche der Verpflichtung nicht genügen (A. L. R.) 7, 172. — Zur A. der Tochter hat zuerst die Mutter das Kapital anzugreifen, dann Bruder (A. L. R. II, 2, §§. 64/65, 251, 252) 7, 259. — Bemessung der Verpflichtung von Töchtern, Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung nach C. P. O., §. 749, Abs. 8 schließt Verurtheilung nicht aus (A. L. R.) 7, 260. — Kann der an zweiter Stelle Verpflichtete auf Zahlung der A. belangt werden, wenn der an erster Stelle Verpflichtete einen so unsicheren Erwerb hat, daß die Exekution kein Resultat verspricht? (A. L. R. II, 3, §. 19) 12, 195. — Schwiegerkindern liegt in gleicher Linie mit Kindern die Pflicht zur Unterhaltung bedürftiger Eltern ob (Code 205 und 206) 14, 188. — Hat Schwester Darlehne aufgenommen, um Leben zu fristen, so muß alimentationspflichtiger Bruder Zahlung für die Vergangenheit leisten (A. L. R. I, 16, §§. 13 fg.) 16, 175.

e. Alimentationspflicht der Verwandten. 1. Großvater und Enkel: Hat der Großvater bei beschränkten Mitteln seinerseits dem Enkel A. zu zahlen, und in welchem Umfange? (Auslegung von A. L. R. II, 3, §. 14 in Verbindung mit II, 2, §§. 251—54) 16, 174.

Digitized by Google

— Bemessung der A., welche der väterliche Großvater seinen Enkeln zu zahlen hat, deren Vater nach Amerika abgegangen ist **19**, 215.

2. Eltern und Kinder: Der Sohn (Referendar) hat gegen Vater Klagerecht auf standesgemäße A. **1**, 502. — Gesetzliche Alimentationspflicht der Tochter gegen Vater geht auf den Urheber der Tödtung der Ersteren über (A. L. R. I, 6, §§. 90 fg., 109) **2**, 554. — Gesetzliche Alimentationspflicht der Kinder (A. L. R. II, 2, §§. 63, 251—54; 3, §. 14) geht auf Erben nicht über (anders G. R.) **3**, 344. — Zur Verurtheilung der Mutter, dem Ortsarmenverband die durch Unterbringung der Tochter in Irrenanstalt in unbestimmter Zukunft erwachsenden Kosten zu erstatten, Feststellung nöthig, daß gegenwärtiger Vermögensstand der Mutter dazu ausreicht **3**, 346. — Vater ist verpflichtet, dem von der Mutter rechtswidrig zurückbehaltenen Kinde A. in Geld zu zahlen (G. R.) **9**, 526. — Haftung des Stiefvaters für Alimente der Kinder (Code 1409, Z. 1, 1419, 1421) **9**, 520. — Den Alimentenanspruch gegen die Mutter hat der Sohn nur für sich, nicht für die von ihm zu unterhaltenden Personen (A. L. R. II, 2, §§. 251—54); der Schwiegertochter steht ein selbständiger Alimentationsanspruch gegen die Schwiegermutter überhaupt nicht zu; Namens seiner Kinder hat der Sohn aus A. L. R. II, 3, §. 14 nicht geklagt **20**, 188.

3. Geschwister: Nach G. R. keine Alimentationspflicht der Geschwister **4**, 324. — Keine Alimentationspflicht zwischen ehelichen und unehelichen Kindern derselben Mutter, weder nach G. R. noch nach A. L. R. (A. L. R. II, 3, §§. 8, 15, 16 in Verbindung mit §. VII des Publ. Patents vom 5. Febr. 1794), G. R. derogirt durch A. L. R. **7**, 6.

f. Alimentation der Ehegatten. 1. Regelung bei Scheidungsprozeß: Kann die von dem Ehemanne getrennt lebende Ehefrau Alimente für die Zeit während des Scheidungsprozesses fordern? Auslegung von A. L. R. II, 1, §§. 724, 725) **1**, 1258. — Macht die geschiedene unschuldige Ehefrau gegen schuldigen Ehemann Alimentationsanspruch geltend, kann dieser nicht vorgängige Auseinandersetzung fordern (A. L. R. II, 1, §. 798) **4**, 871, 873. — Ist der Alimentationsanspruch der geschiedenen, die Kinder erziehenden und unterhaltenden Ehefrau an den Ehemann durch Konfusion erloschen, weil Vater gestorben und die Kinder den Vater beerben? (A. L. R. II, 2, §§. 92 fg. in Verbindung mit A. L. R. I, 16, §§. 486—88) **5**, 237. — Keine Anrechnung des nach Scheidung nutzbar gewordenen Erbtheils bei Festsetzung der Alimente (A. L. R. II, 1, §§. 801, 803) **6**, 686. — Trennung und A. der Ehefrau durch einstweilige Verfügung (A. L. R. II, 1, §§. 724, 725, E. G. zu C. P. O. §. 16) **6**, 1282. — Kein Alimentenanspruch bei der durch verabredete Täuschung des Richters erreichten Scheidung (A. L. R. I, 3, §. 36) **7**, 689. — Keine Anrechnung des vorbehaltenen Vermögens auf die Alimente (A. L. R. II, 1, §. 801) **9**, 512. — Auslegung von A. L. R. II, 1, §. 712; Urtheil auf A. nicht auf einstweilige Verfügung **10**, 566. — Vertrag des Ehemanns mit der Ehefrau über deren A. während des Scheidungsprozesses; Auslegung des Vertrags **11**, 260. — Die einstweilige Verfügung, durch die dem Ehemann Zahlung von Alimenten während der Dauer des Ehescheidungsprozesses an die Ehefrau, der gestattet ist, getrennt zu leben, aufgegeben ist, mit Recht aufrecht erhalten (A. L. R. II, 1, §§. 699, 723, 724; E. G. z. C. P. O. §. 16^4 und P. A. G. z. C. P. O. §. 7) **15**, 428.

2. Berechtigung? Abweisung des in erster Instanz auf Alimente, sowie des in zweiter Instanz auf Gestattung der Trennung während des Prozesses gestellten Antrags (G. R.) **2**, 1967. — Daraus, daß die Entfernung der Ehefrau von dem Ehemann unter Umständen die Ehescheidungsklage wegen böswilliger Verlassung ausschließt, ist nicht abzuleiten, daß sie auch für die Zeit der Trennung Alimente fordern dürfe; hat die Ehefrau überhaupt Anspruch auf Alimente außerhalb des Hauses? Auslegung von A. L. R. II, 1, §§. 724, 725) **3**, 841, 843; **2**, 1154; **6**, 668. — Keine Einrede der Ehefrau auf Alimente gegenüber der Klage des Ehemanns auf das Recht an ihrer Rente

Digitized by Google

(A. L. R.) 7, 692. — Keine Alimentationspflicht des schuldigen Ehemanns gegen die geschiedene Ehefrau, auch nicht in Hannover 10, 586, 5. — Anspruch der Ehefrau auf Alimente gegen den nach Amerika abgegangenen Ehemann im Hinblick auf das Benehmen des Ehemanns gegen seine Frau begründet 19, 650. — Die Ehefrau ist vom Ehemann fortgezogen; derselbe hat Ehescheidungsklage wegen böslicher Verlassung erhoben, in der Berufung aber erklärt, die Ehefrau nicht wieder aufnehmen zu wollen. Kein Anspruch auf Alimente 19, 651. — Anspruch der Ehefrau auf Alimente in Geld, wenn der Ehemann nach thatsächlicher Trennung von seiner Ehefrau mit einer Konkubine zusammenlebt, begründet 20, 611.

3. Umfang und Art der Alimente: Ehemann ist nicht berechtigt, sich wegen A. der Ehefrau durch Aufrechnung ihres vorbehaltenen Vermögens bezahlt zu machen (A. L. R. II, 1, §§. 185, 187) 1, 1226. — Geschiedene Ehefrau hat keinen Anspruch auf Alimente; Ausdehnung des singulären can. 18, C. 32 qu. 7 unstatthaft, auch nach Sachsenspiegel und in Schleswig-Holstein 1, 1254. — Über das Maß der einer von Tisch und Bett geschiedenen Ehefrau zu gewährenden Alimente entscheidet richterliches Ermessen; Recht auf bestimmte Quote der Einkünfte aus ehemännlichem Vermögen hat Ehefrau nicht (G. R.) 7, 676. — Alimente sind nach dem Stande des Vermögens und der Erwerbsverhältnisse durch Arbeitskraft zur Zeit der Scheidung zu bemessen (A. L. R. II, 1, §§. 783, 784, 798) 9, 513; 5, 803; 6, 686. — Anspruch der von ihrem Ehemann getrennt lebenden Ehefrau auf Alimente unabhängig von der Erfüllung der Verpflichtung, das Vermögen einzubringen (G. R.) 9, 515. — Alimentationspflicht der Mutter in Geld ohne Rücksicht auf das geringe Vermögen der Kinder (Code 203) 9, 528 (520). — Anspruch der Ehefrau gegen Ehemann und Vater auf Erstattung verwendeter Alimente (A. L. R. II, 2, §§. 64, 65) 10, 218d. — Hat geschiedene Ehefrau standesmäßigen Unterhalt als Abfindung gewählt, kann sie Alimente in praeteritum fordern; weder Verjährung nach Pr. Gesetz vom 31. März 1838 noch Grundsatz in praeteritum non vivitur steht entgegen 14, 187. — Die auf Ehescheidung klagende Ehefrau kann zwar nach Code 268 Gewährung von Unterhalt verlangen, aber nicht Unterhaltsbeiträge für die Vergangenheit 16, 173. — Der Satz in praeteritum non vivitur steht dem Verpflegungsanspruch der unschuldig geschiedenen Ehefrau für die Vergangenheit nicht entgegen; keine Verjährung des Anspruchs; Übergang der Verpflichtung auf die Erben 18, 566.

4. Erhöhung: Steigerung der standesmäßigen Alimente der Ehefrau bei gewachsenem Einkommen (G. R.) 7, 261. — Fragepflicht hinsichtlich der Absicht der Klage auf Erhöhung von Alimenten 7, 921. — Ist Klage der geschiedenen Ehefrau auf Erhöhung provisorischer statt auf Gewährung definitiver Alimente zuzusprechen? (Code 301) 7, 956. — Erhöhung der Unterhaltsrente der Ehefrau während des Ehescheidungsprozesses wegen veränderter Umstände nach deren rechtskräftiger Feststellung; Auslegung von Code 209 19, 216.

5. Alimente außer dem Hause: Anspruch auf Alimente außer dem Hause bei thatsächlicher Trennung ohne einstweilige Trennungsverfügung 9, 514. — Hat die Ehefrau Anspruch auf Alimente außer dem Hause für sich und ihr Kind? (C. c. L. 5, §. 14, D. de agnosc. et alend. lib. [25, 3]) 12, 194, 514, 515. — Anspruch der Ehefrau auf A. außerhalb des Hauses wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß nicht vorgängig die Trennung während des Ehescheidungsprozesses richterlich gestattet ist (Auslegung von A. L. R. II, 1, §§. 724, 725) 13, 523. — Anspruch der Ehefrau auf A. außerhalb des Hauses auch für die Vergangenheit sowie sonst gerechtfertigt, obwohl sich die Ehefrau den Unterhalt selbst verdiente (A. L. R. II, 1, §. 185); gegen diese Alimentengelderforderung keine Kompensation (A. L. R. I, 16, §§. 366, 367) 13, 534. — Hat die Ehefrau Anspruch auf Alimente außerhalb des Hauses, wenn mit Bewilligung des Ehemanns getrennt? 16, 283.

6. Urtheil auf Abweisung der Alimente: Mit dem Urtheil, welches

Digitized by Google

die Alimentenklage der Ehefrau abwies, sind die einstweiligen Verfügungen aufzuheben, welche dem Ehemann aufgaben, der Ehefrau einen Kostenvorschuß zu zahlen (A. L. R.) **3**, 1500.

g. Alimentation des unehelichen Vaters gegen Kind: Erben des natürlichen Vaters haften nicht für die Alimente des Kindes, auch dann nicht, wenn bei dem im Laufe des Prozesses eingetretenen Tode des Vaters der streitige Anspruch rechtshängig war (Großherzogl. Hess. Gesetz vom 30. Mai 1821 und Auslegung desselben) **8**, 590, 617, 970. — Wird der natürliche Sohn desjenigen, welcher zur A. bis zum 14. Lebensjahr verpflichtet ist, in späterem Lebensjahr erwerbsunfähig, so muß der Vater auch dann Alimente zahlen (A. L. R. II, 2, §. 637) **12**, 196. — Kann das natürliche Kind Alimente für die Vergangenheit verlangen? Zulässigkeit der Vaterschaftsklage nach B. L. R. 340ª **14**, 525.

h. Umfang des Anspruchs überhaupt. 1. Allgemeine Berechnung: Der vom Ortsarmenverbande untergebrachte Hülfsbedürftige kann für die Zukunft auch Alimente von den privatrechtlich Verpflichteten fordern **4**, 323. — Für Verpflegungssatz der unschuldigen Ehefrau ist für Abschätzung des ehemännlichen Einkommens der Zeitpunkt der Publikation des Scheidungsurtheils maßgebend **4**, 876. — Was gehört zu dem eingebrachten Vermögen der Ehefrau, dessen Einkünfte ihr auf die von dem schuldigen Ehemann zu gewährenden Verpflegungsgelder anzurechnen sind? (A. L. R. II, 1, §§. 214, 801) **4**, 877. — Ist der Vater der durch Reskript legitimirten erwerbsunfähigen Tochter (A. L. R. II, 2, §. 252), dem durch einstweilige Verfügung die Zahlung von Alimenten aufgegeben, verpflichtet, sein Kapitalvermögen anzugreifen? **4**, 1560. — Kein Anspruch der Hinterbliebenen auf Alimente; Durchbrechung des Grundsatzes: «liberum corpus aestimationem non recipit» (L. 13 pr. L. 5, §. 3, L. 6, L. 7, pr. D. ad leg. Aquil. 9, 2; L. 3, D. si quadr. 9, 1,; L. 7. D. de his qui effud. 9, 3) **6**, 300. — Bei Bemessung des Betrags der Unterstützung, welche Kinder dem Vater zu gewähren haben, ist vom Einkommen des Vaters vorweg in Abzug zu bringen, was er für seine Ehefrau und unmündige Kinder aufzuwenden hat (A. L. R. II, 2, §. 251 fg.) **13**, 168.

2. Standesgemäßer Unterhalt: Auslegung von A. L. R. II, 2, §. 252; was bedeutet anständiger Unterhalt? **3**, 345. — Was ist bei der Feststellung der Höhe der der geschiedenen Ehefrau zu gewährenden standesgemäßen Verpflegung zu berücksichtigen? (A. L. R. II, 1, §§. 790, 798, 799; 64, 65; 251, 252) **4**, 872, 873, 876. — Inhalt und Umfang der Alimentationspflicht; sind standesgemäße Alimente gewährt? **8**, 238. — Maßstab bei Festsetzung der standesmäßigen Alimente im Falle fahrlässiger Tödtung (A. L. R. I, 6, §. 99); Haftung des Thäters für die Alimente der Hinterbliebenen **15**, 170.

3. Nothdürftiger Unterhalt: Auslegung des §. 749 Nr. 3 C. P. O., Abmessung des nothdürftigen Lebensunterhalts (A. L. R. II, 1, §§. 256—58) **5**, 1377.

4. Alimente für Vergangenheit: Gesetzlicher Alimentationsanspruch kann für die Vergangenheit, während welcher das Bedürfniß anderweit erreicht ist, nicht erhoben werden (Pr. sowie G. R.) **3**, 348.

i. Art und Ort der Leistung: Sind Alimente in Geld statt in Natur zu gewähren? (A. L. R. I, 5, §. 369; in Verbindung mit A. L. R. II, 3, §. 20)? **1**, 501, 478; **3**, 347. — Bei Bedürftigkeit kein Naturalangebot, Abänderung des Urtheils bei veränderten Umständen möglich (A. L. R.) **5**, 308; **6**, 249. — Kann die Tochter des verstorbenen Lehnsbesitzers A. aus dem Lehne fordern? **7**, 121. — Nach welchem Ort ist der nothwendige Unterhalt zu bemessen? **12**, 197. — Ist der Unterhalt in der Wohnung des Verpflichteten zu leisten? **12**, 198. — Ist Angebot des Pflichtigen, die Bedürftige auf seinem Gute zu alimentiren, zu berücksichtigen oder sind die Alimente in Geld zu leisten? **16**, 176. — Ist die Forderung einer Rente statt der Naturalverpflegung des Auszugsberechtigten begründet (A. L. R. I, 5, §. 369)? **18**, 88. — Ob die A. in Geld oder in Natur

Digitized by Google

zu leisten, nach der besonderen Lage jedes einzelnen Falles zu beurtheilen **20**, 189.

k. Anspruch auf Rückgewähr: Hat Armenverband Anspruch auf Rückgewähr der einem Armen gewährten Alimente gegen den Armen, wenn dieser zu besserem Vermögen gelangt? (G. R.) **2**, 493. — Darf Mutter in zweiter Ehe, die zur A. der geisteskranken Tochter ausreichendes Sondervermögen besitzt, zur Erstattung der vom Ortsarmenverband aufgewendeten Kosten verurtheilt werden? **3**, 852. — Ortsarmenverband hat Ersatzanspruch gegen die Schwester eines wegen Gemeingefährlichkeit in einer Irrenanstalt untergebrachten Geisteskranken (A. L. R. II, 3, §. 15 in Verbindung mit A. L. R. I, 16, §. 46; §. 62 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz); Deklaration vom 20. Okt. 1822 zu §. 604 der Pr. Kriminalordnung vom 11. Dec. 1805 nicht anwendbar **10**, 242, 243. — Keine Kompensation gegen laufende Alimente mit dem Anspruch auf Rückzahlung zuviel erhobener Alimente früherer Zeit (A. L. R. I, §§. 366, 367); nach Aufhebung einstweiliger Verfügung nach Einziehung der Alimentengelder ist Rückzahlungspflicht nur nach bürgerlichem Recht zu beurtheilen **6**, 1283; **14**, 186. — Kein Ersatzanspruch der Waisenhäuser für die ihren Pfleglingen gereichten Ernährungs- und Unterhaltungskosten aus deren Stammvermögen; Art. 7 des Gesetzes vom 15. Pluviose XIII durch §. 102 der Pr. Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 nicht beseitigt **20**, 190.

l. Aufhebung des Vertrags: Alimentationsvertrag aufgehoben, da mangelhaft erfüllt **14**, 315.

Allgemeines Pr. Landrecht. Abschnitt 8, Th. II, Tit. 1, A. L. R. „von der Trennung der Ehe durch richterlichen Ausspruch" gilt in der Kurmark Brandenburg **13**, 3.

Altentheil, Auszug, s. auch Grundbuch. A., welche sich der Verkäufer bei Überlassung bäuerlicher Grundstücke vorbehält, als Reallasten; berechtigter Anspruch des Auszüglers auf Eintragung des Rechts (A. L. R.) **11**, 64. — A. ist kein auf dem Hof stehen gebliebener Bestandtheil des früheren Eigenthums, sondern eine vom Hofwirth bei Erwerb des Gutes konstituirte Belastung seines Eigenthums; Auslegung des Vertrags über A. (A. L. R. I, 19, §§. 14 fg.) **5**, 441. — Auszug für den Ehemann eingetragen unter Bezugnahme auf einen Kaufvertrag, nach welchem der Auszug, auch wenn er sich wieder verheirathet, seiner Ehefrau zustehen soll. Nach dem Tode des Ehemanns auf Antrag eines dritten Käufers gelöscht; ist der Antrag der Ehefrau auf Eintragung ihres Rechts und mit welcher Priorität begründet? (G. B. O. §. 76) **18**, 86, 87. — Anspruch des Verkäufers auf Eintragung des vom Käufer mündlich übernommenen A. für Dritten (A. L. R. I, 5, §. 74) **4**, 702. — Auszug unvererblich, wenn schon die Erben verpflichtet sind, die Grundstücke zu überlassen **18**, 602. — Keine Haftung des Käufers auf den A. nach dessen mit Bewilligung des Auszugsberechtigten erfolgter Löschung und Veräußerung des Grundstücks **19**, 104. — Wo ist der Auszug zu gewähren, nachdem das Gut, auf welchem er haftet, subhastirt und er hierbei ausgefallen ist? Die Auszugsberechtigte hat keinen Anspruch auf Sicherheitsleistung; für einen gesetzlichen Kautionstitel (A. L. R. I, 14, §. 180) bieten insbesondere A. L. R. II, 1, §§. 465, 255 keine Stütze **20**, 104. — Kann A. außerhalb der Stelle zugebilligt werden? **7**, 86. — Darf der Auszügler, Wohnungs- und Alimentationsberechtigte statt Naturalleistung Geld fordern? (A. L. R. I, 5, §. 369) **1**, 202, 478. — Auch für Vergangenheit? **1**, 203. — Ist die Forderung einer Rente statt der Naturalverpflegung des Auszugsberechtigten gerechtfertigt? Auslegung des A. L. R. I, 5, §. 369 **18**, 88. — Bei Weigerung des Wohnungs- und Verpflegungsverpflichteten, Naturalleistungen zu gewähren, darf Interesse gefordert werden (A. L. R. I, 5, §. 285) **1**, 479. — Nach rechtskräftiger Verurtheilung und Nichtgewährung des A. ist angemessene Entschädigung in Geld für Vergangenheit zu leisten **7**, 237. — Ein einzelner Fall brutaler Mißhandlung giebt dem Auszügler das Recht, das Haus zu verlassen und eine Geldrente statt der Naturalien zu fordern (A. L. R. I, 5, §. 369) **15**, 155.

Alternative Erbeinsetzung. Erb-

Digitized by Google

schaftserwerb bei A. E. Wahl und Zeitpunkt sowie Form derselben (A. L. R. I, 5, §. 133) **4**, 942.

Alternative Forderung. Kann der alternativ berechtigte Gläubiger bei früherer Wahl der Naturalalimente für später Rentenzahlung fordern? (A. L. R.) **3**, 516.

Alternative Leistung. Kann das aus einfach verurtheilendem Urtheil Gezahlte nach Abänderung zur A. L. zurückgefordert werden? (G. R.) **4**, 291. — Eine Leistung in solutione **6**, 962, 1142.

Alternative Obligation. Wahlrecht des Gläubigers bei A. O. Durch Arrestantrag wegen Konventionalstrafe erfolgt Wahl (G. R.) **5**, 538. — Auslegung des Vertrags über Altentheil, auch hinsichtlich Wahlrechts des Altsitzers (A. L. R. I, 19, §§. 14 fg.) **5**, 441. — Unveränderliche Wahl der geschwängerten Braut zwischen Abfindung und Unterhalt, auch wenn sie nachträglich wiederholt außerehelich niederkommt (Pr. Gesetz vom 24. April 1854, §§. 2, 5; A. L. R. II, 1, §. 798) **6**, 664, 172. — Bei alternativer Verpflichtung keine Klage auf einfache Leistung wegen der Unerzwingbarkeit der einen (C. P. O. §. 774, Abs. 2) **7**, 957. — Verzug des Käufers in Ausübung der Wahl hat nicht allgemein die Folge, daß Wahlrecht auf Verkäufer übergeht (G. R.) **15**, 118. — Wann entsteht bei Wahlrecht nach Code 555 Entschädigungsanspruch an den Eigenthümer wegen auf dessen Grundstück aufgeführter Bauten? Pfändbarkeit eines bedingten Anspruchs des Pächters? **15**, 119, 697.

Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetz. Keine Anrechnung der Invaliditätsrente auf das Invalidengeld, welches der Invalide von der Knappschaft bezieht **19**, 635.

Amortisationsfonds. Der durch die Auflassung legitimirte Cessionar des Käufers erhebt den A. eines von dem Käufer übernommenen Pfandbriefdarlehns, welcher nach dem Kaufvertrage auf den Käufer nicht mit übergehen sollte **19**, 198.

Amt. Beseitigung des Erbschulzenamts; keine Eintragung der auf dessen Übernahme sich beziehenden Verpflichtungen im Grundbuche **13**, 46, 576.

Amtliche Handlung. Verzicht auf Privatrecht nicht durch amtlichen Erlaß **6**, 431.

Amtspflichtverletzung.

a. Maßstab und Umfang der Haftung: Maßstab für die Haftbarkeit des Beamten aus einem bei der Amtsführung begangenen geringen Versehen ist dem Gesetze, nicht den Umständen des einzelnen Falls und vagem Billigkeitsgefühl zu entnehmen (A. L. R. II, 10, §§. 88, 89; I, 3, §. 23) **2**, 555. — Inwieweit haftet der Vorsitzende des Vorstandes einer öffentlichen Wassergenossenschaft für statutenwidrige Etatüberschreitung? (A. L. R. II, 10, §. 91) **2**, 561. — Keine Verweisung des mangels Kontrolle Haftenden auf die für andere Dienstwidrigkeiten haftende Kaution des Schuldigen (A. L. R. II, 10, §. 91) **5**, 324. — Keine Haftung für weitere Unterschlagungen nach Ausscheiden des Kontrolleurs **5**, 325. — Schadenersatzanspruch der Einzelnen, auf welche ein durch die Nachlässigkeit entstandener Defekt repartirt ist **14**, 209a. — Dem subsidiär Regreßpflichtigen steht nicht entgegen, daß er dem Vorauszuklagenden haftet **17**, 186. — Haftung des Beamten gegenüber dem Staat für omnis culpa, insbesondere für Unregelmäßigkeiten in der Kassenführung des Rendanten **19**, 263. — Haftung wegen Zahlungsanweisung imaginärer Posten durch städtische Beamte ohne Prüfung von Akten begründet **20**, 229.

b. Haftung für Etatsüberschreitung: Haftung nicht ausgeschlossen durch genehmigte Etatsüberschreitung **1**, 533.

c. Weisung und Erklärung der vorgesetzten Behörde: Bei Verletzung der Amtspflicht keine Entschuldigung durch Weisung des Vorgesetzten **5**, 323. — Keine A., weil ein Hülfsbeamter die Erklärung seiner vorgesetzten Behörde eingeholt hat, wodurch die Herausgabe beschlagnahmter und vom Gericht freigegebener Sachen verzögert ist **18**, 187.

d. Prüfung und Prüfungspflicht bei Kontrolle: Partikulare Vorschriften über die Art der Kontrolle nicht nachzuprüfen, wohl aber bei Wissenschaft von Unterschlagungen oder Verdacht **5**, 326.

Digitized by Google

e. Amtseinführung vor Kautionsbestellung: Darf das Hauptsteueramt einen mit Kautionspflicht in der Justizverwaltung angestellt gewesenen Unterbeamten in das kautionspflichtige Amt vor Bestellung der Amtskaution einsetzen? (Gesetz vom 25. März 1873, §. 7) **4**, 347.

f. Einrede der Verjährung: Der sonst nur subsidiär haftende Beamte hat keine Einrede aus Verjährung prinzipaler Klage (A. L. R. II, 10, §. 91) **3**, 361.

g. Amtspflicht im Besonderen: 1. Aktuar: Aktuar ist ersatzpflichtig für unterlassene Liquidation der Gerichtskosten **6**, 285.

2. Amtsgerichtsassistent: Folge der im Vorprozeß zu Unrecht getroffenen Entscheidung über den Anspruch; kein Verschulden des Beamten **11**, 182.

3. Amtsgerichtssekretär, Gerichtsschreiber: Ist Schadensklage gegen Amtsgerichtssekretär begründet, wenn der angeblich Verletzte vor Anstrengung der Klage noch andere Rechtsmittel geltend machen konnte? **2**, 560. — Liegt eine den Gerichtsschreiber zum Schadensersatz verpflichtende Verschuldung vor, wenn derselbe die Klage zu spät für die Erhaltung des klägerischen Rechts dem Gerichtsvollzieher zur Zustellung mittheilt? **3**, 253, 362. — Haftung des Gerichtssekretärs für unterlassene Benachrichtigung von einer Hypothekl öschung (Pr. Grundbuchordnung §. 121); Amtsrichter frei von Haftung **7**, 276, 277. — Gerichtssekretär haftet, wenn er den Auftrag des Amtsrichters aus unzureichenden und aus solchen Gründen nicht ausführt, über welche der Richter zu befinden hatte **7**, 278. — Haftet Amtsgerichtssekretär, wenn er Gebühren für Auktionskommission nicht liquidirt hat? (Pr. Gesetz über Gerichtskosten vom 10. Mai 1851, §§. 6, 7) **12**, 536. — Haftung des Gerichtsschreibers, welcher eine demnächst bei der Vertheilung nicht berücksichtigte Forderung in die Tabelle nicht eingetragen hat **17**, 132. — Keine Befreiung des Gerichtsschreibers von der Haftung für unterlassene Terminsangabe auf der zuzustellenden Klagabschrift, wenn der Gerichtsvollzieher den Fehler nicht korrigirt hat **18**, 122.

4. Amtsrichter. α. Grundbuchrichter: Haftung des Pr. Grundbuchrichters **1**, 525, 526. — Schadensersatzpflicht des Grundbuchrichters wegen unterlassenem Eintrag einer Hypothek und Verhinderung höherer Entscheidung **4**, 352. — Haftung des Grundbuchrichters für zufälligen, mittelbaren Schaden (A. L. R. I, 6, §§. 4, 16 und I, 3, §. 13). Ist Kausalzusammenhang unterbrochen durch eigene Verschuldung des Beschädigten? (A. L. R., Einl. §. 12 und I, 6, §. 19) **4**, 353. — Versehen des Grundbuchrichters aufgehoben durch eigenes Versehen der Partei **9**, 190. — Amtsrichter haftet nicht für Ersatz der Löschungskosten der Hypothek, weil er ohne ein Versehen annehmen konnte, die für den Eintrag erforderliche vorgängige Benachrichtigung (C. P. O. §. 671) sei bei früherer Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher erfolgt **10**, 272 b. — Ist Regreß des Pfandgläubigers gegen den Richter begründet, wenn Kassation eines Dokuments bei Löschung einer Hypothek unterlassen und das Hypothekendokument weiter verpfändet wird? **11**, 176. — Ist Grundbuchrichter, der Parzellen aus der Grundsteuermutterrolle auf ein unrichtiges Grundbuchblatt übertragen hat und dadurch mit den später eingeschriebenen Lasten beschwert, subsidiär haftbar? (Pr. Grundbuchordnung §. 29 und A. L. R. II, 10, §. 91) **12**, 228. — Haftet Grundbuchrichter, wenn er das eheliche Güterrecht der Cedentin nicht prüft? **13**, 211. — Schadensersatzpflicht des Grundbuchrichters, welcher das Grundbuchblatt auf Grund einer unrichtigen mündlichen Mittheilung auf das Kataster zurückführt **13**, 216. — Haftung des Richters für Versehen hinsichtlich des Locus einer Hypothek, zufolge dessen Cessionar nicht zeitig anfechten und einen Theil seines Schadens wiedererlangen konnte (A. L. R. I, 6, §. 1) **13**, 218. — Schadensersatzpflicht des Amtsrichters, welcher bei der Auflassungserklärung das vom Verkäufer erhaltene Sparkassenbuch dem Käufer aushändigt **15**, 173. — Haftung des Amtsrichters, welcher bei einer Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Grundstücksverpfändung behufs Aufnahme eines Darlehns, über die Iden-

Digitized by Google

tität des Komparenten getäuscht wurde; keine Verletzung von A. G. O. II, 2, §. 23 **20**, 227.

β. Sonst: Amtsrichter nicht verantwortlich dafür, daß Gefangener über Dauer der Strafzeit hinaus auf Kosten des Justizfiskus verpflegt ist **1**, 524. — Richter haftet wegen nichtiger Testamentsaufnahme (Württembergisches Gesetz vom 14. Juni 1843) **5**, 285. — Keine Verletzung seitens des Amtsrichters, entschuldigt durch Ansicht der Rechtslehrer **7**, 273. — Klage des Fiskus gegen Elsaß-Lothringer Amtsrichter wegen unrichtiger Bemessung von Zeugengebühren unbegründet. Franz. Dekret vom 18. Juli 1811, Code de procédure civile 505 und §. 13 des Reichsbeamtengesetzes nicht anwendbar **7**, 279. — Keine Haftung des Richters, welcher die großjährig gewordene Ehefrau über Gütergemeinschaft nicht belehrt hat, nachdem diese bei Eingehung der Ehe ausgeschlossen war **9**, 188. — Amtsrichter haftet nicht wegen angeblich falscher Belehrung über kontroverses Recht **9**, 189. — Amtsrichter ist ersatzpflichtig, wenn Transportkosten von Strafgefangenen durch Einstellung in das ihrem Aufenthaltsort nächstgelegene Gefängniß nicht gespart werden (A. L. R. II, 111, §§. 88, 89, in Verbindung mit St. P. O. §. 483 und G. V. G. §. 164) **13**, 212. — Ein vorsitzender Richter hat ohne zureichenden Grund behufs Aufrechterhaltung der Ordnung die Sitzung aufgehoben; Haftung des Richters **17**, 184. — Der Amtsrichter setzt auf die zur Terminsbestimmung ohne Vollmacht eingereichte Klage den Termin nicht an, die Frist für die Gewährleistungsklage läuft ab; daher Schadensersatzpflicht **18**, 190. — Der Amtsrichter erläßt wider das Gesetz (St. P. O. §. 390) eine öffentliche Ladung des Angeschuldigten, Haftung für die Kosten **18**, 193. — Haftung des Untersuchungsrichters für Schaden, insbesondere begründet, wenn er den Beweis, daß die wegen Meineids verhaftete Angeschuldigte trotz des Protokolls gar nicht vereidigt war, nicht erhoben; der Untersuchungsrichter kann sich nicht auf A. L. R. II, 10, §. 91 berufen, weil nicht die Vorausklage gegen die Urheber des unrichtigen Protokolls erhoben, Entschuldigung des stellvertretenden Untersuchungsrichters durch das Verhalten der Angeschuldigten **20**, 221, 222, 223.

5. Baubeamter: Baubeamter ist schadensersatzpflichtig wegen Abweichung vom Kostenanschlag (A. L. R. II, 10, §§. 88, 89, 91) **1**, 530, 531.

6. Bürgermeister: Bürgermeister haftet bei Arglist auf das Interesse mit Syndikatsklage, seine Erben, soweit Erbschaft reicht. Vorgängige Ausklagung der übrigen Gemeinderathsmitglieder nicht erforderlich (G. R.) **3**, 365. — Bürgermeister und Stadtempfänger sind schadensersatzpflichtig, wenn sie Erneuerung einer der Stadt zustehenden Hypothek nach Code 2154 nicht veranlaßt haben (Rheinische Stadtordnung §. 53^{4-7}) **3**, 367.

7. Gemeindevorsteher, Amtsvorsteher, Ortsschulze: Hat Amtsvorsteher die nach Pr. Gesetz vom 26. Juli 1876, §. 33^{3} vorgeschriebenen Zwangsmaßregeln zu Unrecht ergriffen und Schadensersatz verwirkt? **1**, 529. — Haftung des Gemeindevorstehers aus unterlassener polizeilicher Verfügung, als eine einstürzende Wand eine Person beschädigte (A. L. R. I, 6, §§. 9, 13, 115—117 in Verbindung mit Kreisordnung vom 13. Dec. 1872, §. 29) **8**, 276. — Hat ein Gemeindevorsteher Grundstücke für die Gebäudesteuer nicht beschrieben, so haftet er dem Fiskus für Ersatz der ausgefallenen Abgabe (A. L. R. II, 10, §. 89 in Verbindung mit I, 6, §. 10 fg.) **10**, 270. — Verletzung der Amtspflicht liegt nicht vor, wenn Gemeindevorsteher vorschußweis gezahlte Kosten für inzwischen überflüssig gewordene Handlung einzieht **11**, 183. — Gemeindevorsteher ist schadensersatzpflichtig, wenn er eine gefälschte Namensunterschrift fahrlässig beglaubigt, und haftet auch für solche Handlungen, die er vornimmt, für welche er aber nicht zuständig war (A. L. R. II, 10, §§. 82 und 88) **13**, 217. — Schadensersatzpflicht des Gemeindevorstehers, welcher Zwangsvollstreckung in Ausführung eines wegen Unzuständigkeit ungültigen Beschlusses vollziehen läßt (A. L. R. II, 10, §§. 68, 69, 89 in Verbindung mit §. 132 des Pr. Zuständigkeitsgesetzes vom 1. Aug. 1883) **15**, 174. — Zulässigkeit der Ausübung

Digitized by Google

der Jagd auf wilde Kaninchen auf fremdem Acker; kein gesetzlicher Grund für deren Wegnahme und des Frettchens durch den Ortsschulzen **18**, 192.

8. Gensdarm: Ist Gensdarm, welcher einen Hund erschoß, schadensersatzpflichtig? **9**, 187. — Gensdarm hat unberechtigt die Jagd verboten, deshalb zum Schadenersatz verpflichtet **17**, 183.

9. Gerichtsarzt: Unrichtige Bescheinigungen eines Gerichtsarztes zu Gunsten von Gefangenen und daraus entspringende Haftung des Arztes **17**, 185.

10. Gerichtstaxator: Haftbarkeit des preußischen Gerichtstaxators für grobe Fahrlässigkeit bei Anfertigung der Taxe über Grundstücke (A. L. R.) **2**, 556; **9**, 184.

11. Gerichtsvollzieher: Haftung des Gerichtsvollziehers bei rechtswidriger Pfändung (G. R.) **1**, 528. — Ist Gerichtsvollzieher, welcher eine Pfändung am aufgetragenen Tage nicht vollzog, schadensersatzpflichtig? **2**, 562. — Kann der Gerichtsvollzieher, welcher die im Besitz eines Dritten befindlichen Sachen ohne dessen Einwilligung gepfändet, der Schadensersatzklage gegenüber die Vorausklage gegen Auftraggeber fordern? **2**, 562b. — Kann Gläubigerin gegen Gerichtsvollzieher aus Unterlassung Schadensersatzanspruch ableiten? **3**, 363. — Gerichtsvollzieher haftet dem Gläubiger gegenüber nicht nur subsidiär (A. L. R. II, 10, §§. 88 fg.). Rechtliche Stellung des Gerichtsvollziehers (C. P. O. §§. 674—77, 727, 746, 152 fg., 709) **3**, 364; **4**, 350; **10**, 271; **16**, 204. — Gerichtsvollzieher ist Gläubiger zum Ersatz wegen unterlassener Wegschaffung gepfändeter Sachen verpflichtet (C. P. O. §. 712) **4**, 348. — Schadensersatzpflicht des Gerichtsvollziehers wegen Vereitelung eines Faustpfandes **4**, 349. — Haftung des Gerichtsvollziehers aus Mandat **4**, 350. — Haftung des Gerichtsvollziehers auf Schadensersatz wegen Freigabe gepfändeter Sachen als unentbehrlich (C. P. O. §. 715) **4**, 351. — Haftung des Gerichtsvollziehers wegen Verletzung seiner Amtspflicht neben Haftung aus Mandat; Revision nach C. P. O. §. 509 Nr. 2 und Pr. Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz §. 39 Nr. 3 zu beurtheilen **4**, 1468. — Liegt ein Verschulden des Gerichtsvollziehers vor bei Protestaufnahme? Genügt Protesterhebung in der Wohnung? **5**, 327. — Haftung des Gerichtsvollziehers wegen unterlassener Nachpfändung **6**, 286. — Gerichtsvollzieher zum Ersatz verpflichtet wegen verspäteter Ausantwortung des Wechselprotestes **6**, 287. — Gerichtsvollzieher haftet für nicht vorausgesehenen Schaden aus Code 1383 **6**, 288. — Ist Schadensersatzanspruch gegen Gerichtsvollzieher begründet, wenn er widerrechtliche Pfändung einer bedingt gekauften Sache bei dem Käufer vorgenommen? (A. L. R.) **7**, 265. — Gerichtsvollzieher ist schadenersatzpflichtig, wenn er zu wenig pfändet **7**, 274. — Haftet Gerichtsvollzieher auf Ersatz, wenn er Auktionserlös auszahlt ohne Rücksicht auf frühere Pfändung für andere Gläubiger? (A. L. R. II, 10, §§. 85—91 in Verbindung mit Pr. Anweisung für G. §§. 84 Abs. 3, 11, 87, 103) **7**, 275, 930; **9**, 186; **10**, 271. — Haftung des Gerichtsvollziehers ausgeschlossen, wenn die zu vollziehende Pfändung anfechtbar gewesen wäre **7**, 1007. — Gerichtsvollzieher ist ersatzpflichtig, wenn er den Erlös nicht dem Gläubiger, sondern dem Konkursverwalter ausgeantwortet hat (K. O. §. 117) **11**, 173. — Ist Gerichtsvollzieher ersatzpflichtig, wenn er den Erlös ohne Rücksicht auf ein vorhergehendes Pfändungspfandrecht zahlt und dieser Gläubiger, gedeckt durch ein anderes Pfand, für eine zweite Forderung Ausfall erleidet? (A. L. R. I, 3, §. 6; I, 6, §. 4) **11**, 177, 178. — Gerichtsvollzieher haftet für Entwerthung, wenn er nicht für ordentliche Aufbewahrung gepfändeter Schuhe gesorgt hat **11**, 179. — Gerichtsvollzieher haftet auch für die Zeit, während welcher er von anderen vertreten wurde, hinsichtlich der Aufbewahrung (A. L. R. I, 6, §. 32) **11**, 180. — Haftung des Exekutors bei freihändigem Verkauf einer gepfändeten Sache? Wenn der Käufer den Eigenthumsanspruch eines Dritten, dem der Exekutor die dem Käufer übergebene Kuh ausgeantwortet hat, kannte? Bei Täuschung des Exekutors über die Gültigkeit des Kaufs? **13**, 213, 214,

Digitized by Google

215. — Bei mangelhafter Protestaufnahme ist Gerichtsvollzieher nicht einem Vormanne schadensersatzpflichtig, welcher den Wechsel vom Auftraggeber des Gerichtsvollziehers einlöste **14**, 125. — Gerichtsvollzieher haftet für Schadensersatz, wenn er der ihm von seinem Auftraggeber ertheilten Anweisung zur Freigabe der Pfandstücke nicht nachkommt (C. P. O. §. 674, Abs. 1; Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juli 1879, §§. 60, 88) **14**, 201. — Gerichtsvollzieher ist bei überflüssiger Zustellung ersatzpflichtig für die Kosten derselben **14**, 202. — Haftung des Gerichtsvollziehers, welcher trotz eines Pfändungsbeschlusses das in seiner Hand befindliche Geld der Gepfändeten zurückgiebt und welcher nach neuer Abpfändung seinem Auftraggeber zahlt **16**, 204. — Der Gerichtsvollzieher versteigert an einem andern Orte als dem Wohnsitz des Schuldners, wo gepfändet wurde (C. P. O. §. 717, Abs. 2, in Verbindung mit Art. 2 der Verordnung vom 4. Aug. 1884 und §. 76 der Geschäftsordnung für den Gerichtsvollzieher vom 24. Juli 1879), daher Haftung für den Schaden aus A. L. R. II, 10, §§. 88, 89, 91, Schadenswürdigung nach C. P. O., §. 260) **17**, 187. — Annahme eines Auftrags durch Gerichtsvollzieher trotz einer die Ausführung behindernden Krankheit. Haftung für Schaden **17**, 188. — Haftung des Gerichtsvollziehers wegen unterlassener Nachfrage nach den Wechseln bei Annahme des Auftrags zur Zwangsvollstreckung; Versehen des Gerichtsvollziehers überwiegt das der Partei **17**, 189. — Der Gerichtsvollzieher zahlt die Gläubigerin aus, bevor er den Erstehern die zwangsverkauften Sachen übergeben hat, die Übergabe wird durch die Einleitung der Zwangsverwaltung verhindert; Haftung für den Schaden **18**, 188, 191; **20**, 228. — Der Gerichtsvollzieher hat falsch beurkundet, es seien außer einem bereits gepfändeten Kremser weitere pfändbare Gegenstände nicht vorhanden; Haftung für die Kosten eines auf Grund dieser Beurkundung einer vergeblichen Zwangsvollstreckung eingeleiteten und verlorenen Prozesses auf Sicherheitsleistung **18**, 189. — Haftung des Gerichtsvollziehers, welcher die Zwangsvollstreckung vollzieht, obwohl ihm der Überweisungsbeschluß sammt Zustellungsurkunde vorgelegt ist, nach welchem dem Schuldner die einzuziehende Forderung überwiesen ist (C. P. O. §. 691, Nr. 1 und 4) **19**, 259. — Kein Anspruch gegen den Gerichtsvollzieher, welcher für einen andern Gläubiger unwirksam gepfändet und Sachen verkauft hat, welche nachher für den Kläger wirksam gepfändet waren **19**, 261. — Haftung des Gerichtsvollziehers, welcher den Versteigerungstermin früher als er mündlich bei der Pfändung angegeben, abgehalten hat, gegenüber der Ehefrau, welche die Versteigerung durch Intervention nicht verhindern konnte **19**, 262. — Haftung des mit Einziehung von Kosten beauftragten Gerichtsvollziehers, welcher der allgemeinen Verfügung des aufsichtsführenden Amtsrichters, die Zwangsvollstreckung binnen 14 Tagen zu vollziehen, nicht nachkam (§. 29[5] der Pr. Kasseninstruktion vom 1. Dec. 1884 in Verbindung mit §. 77, Abs. 4 der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher) **20**, 224. — Der Gerichtsvollzieher muß die hintereinander eingegangenen Pfändungsaufträge gleichzeitig erledigen; nicht entschuldigt durch Umstände, wegen denen er hätte die Erledigung des Auftrags hinausschieben können, wenn er deswegen nicht hinausgeschoben hat **20**, 225.

12. Kassenkurator: Ist für Ausfall einer Gerichtskostenforderung der Kassenkurator, der vorläufige Niederschlagung der Kosten verfügte, verantwortlich zu machen? (A. L. R. II, 10, §. 85; Anweisung u. s. w. vom 30. Aug. 1879; Centralblatt der Abgaben u. s. w. Gesetzgebung und Verwaltung, S. 339, Circularverfügung des Finanzministers vom 5. Juli 1880, Centralbatt S. 473) **3**, 368.

13. Konkursrichter: Konkursrichter, der unterlassen, eine angemeldete Forderung beim Ausbleiben der Gläubigerin im Prüfungstermine festzustellen und die Eintragung des Resultats in die Anmeldungsliste zu veranlassen, ist schadensersatzpflichtig (A. L. R. II, 10, §§. 88, 89 in Verbindung mit K. O., §. 128) **2**, 557; **10**, 271.

14. Kurator: Haften Kurator und

Digitized by Google

Aufseher über Verwaltung für Hypothekverlust? Anrecht am Kapital bei Klage gegen Verwalter (A. L. R. I, 14, §§. 109, 68—70) **4**, 346. — Haften die Kuratoren einer Kreissparkasse, weil sie nicht depositalmäßige Papiere anschafften? (A. L. R. I, 14, §. 109 fg. und §. 145 fg.) **14**, 146, 376, 377.

15. Landschaftsdirektor, Landschaftssyndikus, Kollegialmitglieder: Keine Haftung des Landschaftsdirektors und des Landschaftssyndikus, weil nicht die Verwendung des Kaufpreises einer abveräußerten Parzelle kontrollirt wurde (A. L. R. II, 10, §. 141); Haftung der Kollegialmitglieder (A. L. R. II, 10, §§. 117 und 144), insbesondere Haftung für Versehen bei Schätzungen? **14**, 206, 207, 208, 209.

16. Materialienverwalter: Haftung des Materialienverwalters einer Eisenbahn für fehlende Steinkohlen **8**, 277.

17. Notar: Notar ist schadensersatzpflichtig wegen Nichtbeachtung der noch gültigen Vorschriften über Rekognitionen (A. L. R. II, §§. 88, 89 in Verbindung mit A. G. O. II, 2, §. 23) **1**, 527, 350. — Ausschluß der Haftung bei grober Verschuldung des Klägers; haftet der Notar wegen falscher Beurkundung der Personenidentität? (A. L. R. I, 6, §. 20) **5**, 329. — Haftet der Notar für mangelhafte Prüfung der hypothekarischen Sicherheit? **8**, 275; **6**, 1307. — Notar haftet für Schadensersatz, wenn er die Sicherheit der Hypothek nicht nach der herrschenden Rechtsprechung prüft **14**, 203. — Ist die Haftung des Notars begründet, weil die Cession ohne die Cessionarin, welche das Geld bereits gezahlt hatte, zuzuziehen, anders abgefaßt ist, als verabredet war? **20**, 226.

18. Pfleger: Haftung des Pflegers für Hypothekverlust wegen Nichtbeachtung der Vorschrift in Code 2148 **4**, 345.

19. Polizeipräsident: Haftung des Polizeipräsidenten wegen Anwendung nicht gehörig publizirten Droschkenreglements; liegt grobes oder mäßiges Versehen vor? **4**, 354; **6**, 180; **9**, 181, 182, 183.

20. Postsekretär: Postsekretär haftet nicht für der Verabredung widersprechende Ausantwortung von Postanweisungen bei eigener Verschuldung des Adressaten **16**, 205.

21. Rechtsanwalt: Grobes Versehen bei Rathsertheilung; Haftung des Rechtsanwalts (A. L. R. I, 13, §§. 219, 220) **5**, 328. — Auch außerhalb Auftragsverhältnisses haftet Rechtsanwalt auf Ersatz einer von Bureauvorsteher unterschlagenen Summe (A. L. R. I, 6, §. 8 fg., unter analoger Anwendung von I, 13, §. 46) **2**, 558; **8**, 427. — Zwei dauernd associirte Rechtsanwälte haften solidarisch wegen eingetretener Verjährung (A. L. R. I, 5, §. 424 und I, 13, §§. 201, 202, 208) **6**, 289. — Anwalt haftet bei Verschuldung nicht bloß subsidiär (A. G. O. 3, 7, §§. 1—3) **6**, 483. — Rechtsanwalt, welcher Erklärung des Klienten abwartete, haftet nicht für erwachsenen Schaden **10**, 272 c. — Schadensersatzpflicht des Rechtsanwalts wegen unterlassener Mittheilung an Klienten **11**, 181. — Rechtsanwalt haftet nicht für Schadensersatz bei verzeihlichem Rechtsirrthum **13**, 219. — Ist ein Rechtsanwalt schadensersatzpflichtig, welcher unthätig bleibt, obwohl die Zurücknahme eines Auftrags widerrufen ist? Auch wenn Auftraggeber gegenüber der Unthätigkeit schweigt? **14**, 204, 205. — Haftung des Rechtsanwalts der einen Partei, wenn er mit demjenigen der anderen Partei einen Verkauf durch einen Gerichtsvollzieher, der den Erlös unterschlägt, veranlaßt hat **16**, 206. — Rechtsanwalt nicht schon für die Folge einer nicht erhobenen Interventionsklage verantwortlich, weil er den Auftrag nicht abgelehnt hat; die Annahme ist festzustellen (Rechtsanwaltsordnung §. 30) **19**, 260.

22. Staatsanwalt: Hat Staatsanwalt die Erledigung eines Steckbriefs nicht bekannt gemacht und wird der verfolgt Gewesene verhaftet und transportirt, haftet er für die Transportkosten **10**, 272.

23. Unterpfandsbehörde: Haftet Unterpfandsbehörde, die falschen Pfandschein ausstellt, auf Ausfall? Kausalzusammenhang **7**, 184, 185; **10**, 190. — Unterpfandsbehörde haftet für den durch zu hohe Taxe hervorgerufenen Ausfall **11**, 175.

Digitized by Google

24. Verpächter: Hat Pächter bei zwangsweiser Verpachtung eines Grundstücks im Verwaltungswege Regreßanspruch gegen den verpachtenden Beamten? (A. L. R. I, 6, §. 51) **11**, 174.

25. Vorstand. α. Hotelgesellschaft: Haftung des Vorstandes einer Hotelgesellschaft wegen unterlassener Klarstellung von Thatsachen **2**, 365.

β. Sparkasse: Haftung eines Vorstandsmitglieds der Sparkasse wegen Anweisung der Zahlung auf eine Hypothek vor deren vollständiger Bestellung (A. L. R. II, 10, §§. 85 fg.) **9**, 185.

Amtsrichter. Haftung des A., welcher bei einer Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Grundstücksverpfändung behufs Aufnahme eines Darlehns, über die Identität des Komparenten getäuscht wurde; keine Verletzung von A. G. O. II, 2, §. 23 **20**, 227. Vgl. auch „Amtsrichter" unter „Amtspflichtverletzung".

Analogie. Mittels A. paßt die Rechtsprechung die bestehenden Gesetze an die neu entstehenden Erscheinungen des Lebens an **11**, 4.

Analphabeten. Genehmigung kann der Geschäftsherr gültig mündlich erklären, auch wenn er A. ist **12**, 261. — Keine Beobachtung der im A. L. R. I, 5, §. 172 für Schreibens „und Lesens" Unkundige vorgeschriebenen Vertragsform; §§. 21, 22 des Gesetzes vom 11. Juli 1845, betreffend die notarielle Anerkennung des Inhalts einer Urkunde, setzen eine unterschriftlich vollzogene Urkunde voraus **12**, 268, 269. — Mündliche Verträge sind durch Formvorschriften nicht erschwert; besondere Vorschriften nur für schriftliche Verträge (A. L. R. I, 5, §. 172) **13**, 253. — Form bei der schriftlichen Erklärung eines A., in einem Falle, in welchem es nur mündlicher Erklärung bedarf (A. L. R.); Einfluß der C. P. O. §. 381) **17**, 239; **19**, 308, 312. — Schriftlicher Vertrag eines A.; Heilung durch die Auflassung, wenn der mündliche Vertrag anderweit erwiesen (A. L. R. I, 5, §. 172, E. E. G. §. 10) **19**, 312. — Der Kaufvertrag des A. durch die Auflassung nicht geheilt, wenn dem Kaufvertrag eine Vollmacht zur Auflassungserklärung einverleibt war, welche wegen jenes Formmangels ungültig war und die Auflassung anfechtbar macht (A. L. R. I, 5, §. 172; E. E. G. §. 10) **20**, 261.

Anerkennung, Anerkenntniß, s. auch Genehmigung.

a. Begriff, Form: Hat Minderjähriger allen Ansprüchen an Vormund wegen einer gegen Pr. V. O. §. 39 verstoßenden Belegung von Mündelgeldern ohne Pfleger entsagt, so wird Entsagung durch auch nur mündliche A. nach erlangter Großjährigkeit verbindlich (Pr. V. O. §. 38, Gesetz vom 12. Juli 1879, §§. 2 und 3); Form der A. **2**, 48; **3**, 40. — Hat das Anerkennungsversprechen Gültigkeit, wenn der Betrag der Zinseszinsen, die in der anerkannten Schuldsumme stecken sollen, nicht ziffernmäßig dargelegt ist? **3**, 1207. — Anerkenntniß an einen Kaufmann Handelsgeschäft; das nach Ablauf der Verjährung mündlich erklärte Anerkenntniß klagbar, wenn es einen neuen Rechtsgrund darstellte (A. L. R. I, 9, §. 564; H. G. B. 277, 317) **4**, 463. — A. durch gegenseitige Quittung **6**, 441. — Die in dem Inventar enthaltene A. eines Anspruchs seitens der Benefiziarerben ist bedeutungslos (Code 1337) **6**, 442. — A. kann aus den Thatsachen gefolgert werden **6**, 1135. — A. ist selbstständiger Verpflichtungsgrund ohne Aushändigung des Reverses und ohne Zahlungsversprechen **8**, 404. — A. gegenüber negativer Feststellungsklage nicht durch die Erklärung, der Beklagte nehme das Recht nicht in Anspruch (C. P. O. §. 278) **8**, 816. — A. kein Formalversprechen; Beseitigung des Einwands von dem Anerkenntnisse vorhergegangenen Zahlungen **14**, 351. — Mündliche A. eines zum Schein abgegebenen schriftlichen Gebots; kein neuer schriftlicher Vertrag nothwendig (A. L. R. I, 5, §§. 186, 189) **17**, 244. — Anerkenntniß der Schuld aus einem Geschäft über ein Grundstück nach H. G. B. 273, 274 ein Handelsgeschäft **17**, 250. — Unwirksamkeit einer mündlichen A. der Testamentsbestimmungen seitens des verletzten gütergemeinschaftlichen Ehemanns (A. L. R.) **17**, 604. — A. eines Saldo, ohne daß dem Anerkennenden die Abrechnung zugegangen sei **19**, 433.

b. Art und Weise der Anerkennung. 1. Stillschweigen: Kann

Digitized by Google

in dem Stillschweigen auf einen vom Bankier übergebenen Rechnungsauszug ein Anerkenntniß des Passivsaldo gefunden werden? **2**, 666, 871; **6**, 443. — Stillschweigende A. eines Rechnungsauszugs **5**, 544. — A. der Verspätung der Übersendung und des Schadens seitens des Regreßpflichtigen durch konkludente Erklärungen **8**, 437. — A. einer vorehelichen Schuld der Ehefrau von dem Ehemann zu erklären; Schweigen als A. (A. L. R.) **19**, 306. — A. eines Laßpachtverhältnisses unter der Herrschaft des Gemeinen Rechts durch konkludente Handlungen begründet eine die Ersitzung ausschließende mala fides **19**, 428. — Keine stillschweigende A. einer nicht erhaltenen Abrechnung **19**, 431. Vgl. auch Schweigen, Stillschweigen.

2. Bedingtes Anerkenntniß: Bedingtes gerichtliches Anerkenntniß des eingeklagten Anspruchs **4**, 1223.

3. Schriftliches Anerkenntniß, Zahlungsversprechen: Schriftliches Anerkenntniß und Zahlungsversprechen ist rechtsverbindlich, wenn dem Versprechen eine Abrechnung zu Grunde liegt (A. L. R.) **1**, 911; **8**, 402. — Anerkenntniß und Zahlungsversprechen einer durch Erlaß erloschenen Schuld; die Begründung einer abstrakten Obligation ist auch für das Rechtsgebiet des A. L. R., soweit es sich um eine Abrechnung handelt, anerkannt **20**, 364.

4. Anerkennung durch Vormund: A. letztwilliger Verfügungen durch die Mutter als Vormünderin schließt den Pflichttheilsanspruch des Sohnes aus (A. L. R.) **18**, 600.

5. Anerkennung i. S. des Code 1338: Code 1338 bezieht sich nur auf anfechtbare Verträge, nicht auf Verträge, die nach Code 1131 nichtig sind **3**, 482. — In Abschlagszahlung und Bitte um Stundung wegen Restforderung liegt kein selbständiger Verpflichtungsgrund für die Restforderung und keine A. des anfechtbaren Rechtsgeschäfts i. S. des Code 1338 **6**, 378. — Genehmigung ungültiger Geschäfte, auch wenn nicht schriftlich (Code 1338) **7**, 403.

6. Anerkennung durch Landesherrn: Landesherrliche A. einer früheren Säkularisation **7**, 770.

7. Im Konkurse: Wie weit reicht die A. des Konkursverwalters, welche die mit dem Vorrecht zum Konkurse angemeldeten Ansprüche in Höhe des Ausfalls beim Pfandgrundstücke betraf? **4**, 602.

8. In der Revision: Gerichtliches Anerkenntniß in der Revision (E. L.) **5**, 1131.

c. Gegenstand der Anerkennung. 1. Nicht bestehende Schuld: Bewußte A. einer nicht bestehenden Schuld ist eine unentgeltliche Verfügung i. S. des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879, §. 3[3] **2**, 864, 566.

2. Element des Rechtsverhältnisses: A. eines Elements des Rechtsverhältnisses **4**, 605.

3. Statut: A. des geänderten Statuts durch wiederholte Zeichnung **1**, 1187.

4. Bürgschaftsschuld: Kann das Anerkenntniß einer nach Mecklenburgischem Recht die Erben nicht verpflichtenden Bürgschaftsschuld die Erben verpflichten? (L. 8, C. de novat. 8, 42) **2**, 863. — A. der Bürgschaft ohne Bedeutung, wenn Hauptschuld getilgt ist (A. L. R. I, 11, §. 407; 14, §. 310 in Verbindung mit I, 11, §. 412) **6**, 611.

5. Unwirksamkeit des Rücktritts: Rücktritt von Vergleich aus Irrthum über Licenzen zur Ausbeutung eines Patents; ist Wirksamkeit des Rücktritts dadurch ausgeschlossen, daß derjenige, welcher Rücktritt erklärt hatte, immer noch die Erfindung ausnutzt? (Patentgesetz §. 5) **2**, 762.

6. Ehe: A. der Statutenmäßigkeit der Ehe **1**, 907.

7. Sonst: A. eines richterlichen Pfandrechts nach Aufhebung des Urtheils ist ohne Bedeutung (B.) **4**, 116. — A. des nichtigen Beschlusses durch neuen Beschluß ist ohne Rückwirkung **4**, 507. — A. durch Erklärung, bei dem anfechtbaren Vertrage stehen bleiben zu wollen (A. L. R.) **4**, 508. — A. einer unverbindlichen fideikommissarischen Substitution ist rechtsunwirksam (B. L. R. 896 in Verbindung mit 1131, 1338 und 1304) **4**, 929. — A. der festgesetzten Stauhöhe **6**, 142. — A., betreffend einseitige Beschränkung der Höhe der Kaution **6**, 440. — Genehmigung des Volljährigen unerheblich bei simu-

Digitized by Google

lirtem zweiseitigem Geschäft 7, 402. — Anerkenntniß des Rechnungssaldo durch Acceptirung eines Wechsels 8, 405. — A. eines Saldo gegenüber einem Vorbehalt bei Auseinandersetzung nach Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft 8, 545. — A. einer Entschädigungspflicht durch Zusicherung lebenslänglicher leichter Beschäftigung (A. L. R.) 9, 297. — A. eines Schuldverhältnisses bei einer Erbtheilung 9, 298. — Anerkenntniß des geklagten Anspruchs nach einer der Beklagten günstigen Entscheidung durch den Direktor der beklagten Aktiengesellschaft 9, 742a. — A. einer Kostenforderung ausgelegt als einer provisorischen 9, 947. — A. einer Schuld unter Verzicht auf Anrechnung bereits gezahlten Betrages 11, 290. — A. des Testaments durch den Pflichttheilserben ist nicht ein Erbverzicht (B. L. R. 784 und 920) 11, 529. — In Stellung eines neuen Versicherungsantrags liegt keine A. des Verfalls einer bestehenden Lebensversicherung 13, 345. — A. einer Schuld aus Börsenspekulationen 13, 346. — Keine A. der Gültigkeit eines Laßbriefes, wenn die Handlungen eine andere Auslegung zulassen 15, 279. — A. nichtigen Testaments ist wirkungslos 16, 560. — Durch A. der Rückzahlungspflicht wird weder neue Verbindlichkeit geschaffen noch Rechtsweg eröffnet (A. L. R. I, 16, §. 454) 16, 624. — A. eines Anspruchs auf vorzugsweise Befriedigung durch den Konkursverwalter unerheblich 17, 854. — A. eines Beschlusses der Generalversammlung der Aktiengesellschaft durch den Beitritt zu einer auf Grund des Beschlusses neu gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung 18, 528. — A. letztwilliger Verfügungen bezieht sich nur auf dispositive Bestimmungen, nicht auf Angaben über den Betrag des Vermögens der Ehefrau, welches der Testator an die Nacherben herauszugeben hat (A. L. R. I, 12, §§. 611—613) 19, 684.

d. Verhältnisse der Anerkennung zu mündlicher Beredung: A. durch schriftliche Festsetzung ohne Aufnahme mündlichen Vorbehalts 7, 466.

e. Annahme: Anerkenntniß der Auseinandersetzung auf Grund der Bilanzen bei Behauptung von Gegenforderungen; Annahme des Anerkenntnisses 6, 629. — Anerkenntniß, keine Forderung mehr zu haben, bedarf keiner Annahme 8, 403.

f. Liegt Anerkenntniß vor? Liegt Anerkenntniß oder der ein Anerkenntniß ausschließende Ausdruck einer Rechtsansicht vor? 2, 868; 5, 67. — Klage aus Schuldbekenntniß „für entnommenes Schlachtvieh laut Berechnung" begründet 2, 869. — Liegt ein Anerkenntniß i. S. d. C. P. O. §. 278 oder Bestreiten des erhobenen Anspruchs vor? 3, 1173. — Liegt A. der Anderen als alleinige Erbin vor? (A. L. R. I, 9, §§. 398 fg. in Verbindung mit I, 12, 611—12) 4, 604. — Folgt aus Zahlung eines Theils der Schuld ein Schuldanerkenntniß? (A. L. R. I, 5, §. 185; I, 9, §. 562) 6, 445. — Ist Anerkenntniß, in Rechtsirrthum über Befugnisse des Kommissionärs gegeben, gültig? 6, 448. — Liegt ein Anerkenntniß i. S. d. C. P. O. §. 278 vor? 6, 1019; 11, 734. — Genehmigung zum Verkauf nicht schon erklärt durch den Rath zu verkaufen 7, 401. — Keine A. durch ungültige letztwillige Verfügung (A. L. R. I, 12, §§. 66, 139) 7, 464. — Theilnahme an der Theilung des Nachlasses bedeutet nicht A. des Erbrechts (A. L. R.) 7, 467. — A. letztwilliger Verfügung durch Annahme eines Vermächtnisses (A. L. R. I, 12, §. 611) 7, 740. — Fortsetzung des vor dem Konkurs anhängigen Verfahrens nach Zwangsvergleich; liegt A. im Konkurse vor und welche Bedeutung hat dieselbe? 7, 1259; vgl. 9, 947. — Liegt ein vertragsmäßiges Anerkenntniß der Alimentationspflicht vor? 8, 970. — In dem einem Dritten gegenüber abgegebenen Geständniß liegt keine A. 13, 349. — A. ist nicht anzunehmen, wenn nicht feststeht, daß der Beklagte in seiner Stellung als Schuldner der Kläger die Bilanz mitgetheilt hat 14, 351a. — In der Erklärung, eine Rechnung zusenden zu wollen, liegt kein Anerkenntniß einer Verpflichtung zur Rechnungsstellung 14, 351b. — A. gültig trotz nicht eingetroffener Erwartung; das Vorbringen des Klägers enthält nicht die Behauptung, daß er zur Ausstellung der Quittung durch Irrthum veranlaßt sei 17, 352. — Liegt A. einer Rechnung durch deren Mitunterzeichnung als Mittesta-

Digitized by Google

mentsvollstrecker vor? **18**, 361. — Keine A. einer Zwangsregulirung durch Annahme des günstigen Resultats beim Verkaufe des einen Papiers, wenn Beklagter zu diesem Verkauf beauftragt war (A. L. R. I, 13, §. 144) **18**, 481.

g. Anerkenntniß — Geständniß: Liegt A. oder außergerichtliches Zugeständniß vor? **4**, 603. — Das Anerkenntniß nicht als Geständniß geltend gemacht **5**, 1231. — Anerkenntniß ist kein Geständniß und nur nach Civilrecht anfechtbar **8**, 837.

h. Verpflichtungsgrund, Titel, Beweis: Bei Erklärung der persönlichen Verpflichtung ohne Angabe eines Verpflichtungsgrundes liegt keine eine Berurtheilung begründende A. vor **1**, 906. — Für den Fall, daß Gläubiger durch Zahlungsversprechen des Wechselregreßschuldners ein zweites Forderungsrecht erlangt, genügt nicht A. aus Wechsel, sondern neuer Titel und neuer Verpflichtungsgrund nöthig (Code 1134) **1**, 909. — Anerkenntniß in Hypothekbestellung; Beweislast für Schuldgrund **3**, 1208. — A. der Wasserstandsregulirung durch Müller; Verjährungsbeweis **4**, 601. — Durch A. des Saldo wird kein selbständiger Verpflichtungsgrund geschaffen, sondern nur urkundliches Beweismittel **5**, 545. — A. einer Provisionsforderung schafft Verpflichtungsgrund **6**, 446. — Das nach vollendeter Verjährung erklärte Anerkenntniß der fortbestehenden Pflichttheilsberechtigung gewährt neuen Rechtsgrund (A. L. R. I, 9, §. 564) **8**, 409. — Prozessuale A. nicht durch Klagerhebung in anderer Funktion (K. O. §. 24) **8**, 843. — Aus Aufnahme eines Postens in das jährliche Budget ist A. der rechtlichen Verpflichtung des Staats nicht abzuleiten **12**, 365. — Durch Aufnahme eines Postens in das Konkursinventar entsteht keine A. **12**, 366. — Aus A. einer Verpflichtung für verbotene Handlungen folgt keine Verbindlichkeit der Zahlung; Einrede des Zwangs **13**, 290. — Substantiirung der Klage aus A. **13**, 344. — Die unter Zurücknahme eines Widerspruchs gegen den erlassenen Zahlungsbefehl erfolgte A. enthält deutlich den Schuldgrund und ist geeignet, eine neue Verbindlichkeit zu begründen **15**, 280. — Ist Anerkenntniß nach abgelaufener Verjährung ohne Bewußtsein hiervon gültig? (A. L. R. I, 9, §. 564) **15**, 281. — Keine A. durch Schuldschein ohne causa (Code) **16**, 284. — In einem Pensionsbescheide liegt keine Übernahme oder A. einer neuen Verpflichtung **16**, 507. — Das Anerkenntniß entbehrt nicht der causa obligationis (A. L. R. I, 5, §. 185); liegt Irrthum über das Bestehen der Schuld vor? **20**, 367.

i. Gegenbeweis: Wirkung des Illatenbekenntnisses gegen Dritte; Antretung des Gegenbeweises seitens des Dritten durch Eideszuschiebung (A. L. R. I, 11, §. 733) **1**, 905. — A. des unehelichen, durch nachfolgende Ehe legitimirten Kindes seitens des Vaters schließt Gegenbeweis nicht aus (G. R.) **7**, 705. — Gegenbeweis bei früherer A. **14**, 350. — Das Anerkenntniß der Vaterschaft eines von der spätern Ehefrau des Klägers außerehelich geborenen Kindes schließt den Gegenbeweis nicht aus; Bedeutung des Anerkenntnisses **17**, 576.

k. Umfang: Vorbehaltlose Erklärung des Konkursverwalters, er erkenne das Pfändungspfandrecht des Gläubigers an, schließt spätere Anfechtung des Pfandrechts nach K. O. §. 23 aus **1**, 784. — Folge der A. des Testaments und Umfang der Geltung **1**, 1328. — Keine Berufung des Nebeninteressenten nach A. des Berechtigten (E. L.) **5**, 1130. — Anerkenntniß einer Abrechnung, in welcher Ansätze für nicht ausgeführte Arbeiten, ist gültig für die ausgeführten **6**, 447. — Abweichende A. ändert den Charakter einer Interzession nicht ab **8**, 408. — Liegt in Bezeichnung des Grabens als eines städtischen eine A. des städtischen Eigenthums, auch hinsichtlich des ganzen Grabens und der Ufer? **13**, 348. — Äußerungen, welche in der Redewendung des Anerkennens oder Versprechens abgegeben werden, enthalten nicht mit Nothwendigkeit einen abstrakten obligatorischen Vertrag **15**, 278. — Beschränkung der Beweisführung der Klägerin hinsichtlich der Höhe ihrer Forderungen auf die dem letzten anerkannten Saldo nachfolgenden Rechnungen; Umfang des Anerkenntnisses **20**, 361. — A., daß die Illaten durch den Erbrezeß

Digitized by Google

gewährt seien, implicite ausgesprochen **20**, 365.

l. Wirkung und Bedeutung: Haben Anerkenntnisse, daß in gewisse Güter die agnatische Erbfolge stattfinde, selbständige rechtserzeugende Kraft? Sie können kein Fideikommiß begründen **1**, 908. — Aus A. der gefälschten Unterschrift folgt Haftung **1**, 910. — Wirkung einer A. von Vermächtnissen; Auslegung von L. 16, §. 1 C. de testament. (6, 23) **1**, 1327. — Bei nichtigen Erbeinsetzungen wirkt eine vertragsmäßige A. mindestens unter den Kontrahenten wie ein Vergleich **1**, 1329. — Welche Wirkung hat die einseitige A. des nichtigen Testaments, welche etwa dem eingesetzten Erben gegenüber ohne Abschluß eines Anerkennungsvertrags erklärt ist? Beweislast **1**, 1331. — A. der eingestellten Gebühren durch A. der Rechnung (A. L. R.) **2**, 870. — A. bewirkt nicht Eigenthumserwerb **2**, 873. — Gültigkeit des Anerkenntnisses, daß der in den Urkunden genannte Preis gezahlt sei, bei höherer mündlicher Beredung **2**, 874. — Bewirkt A. des relativ nichtigen Rechtsgeschäfts, daß dasselbe als von Anfang an wirksam zu betrachten? **3**, 509. — Bedeutung der A., die Forderung sei erloschen, ohne Angabe des Erlöschungsgrundes; contre-lettre (Code 1234 in Verbindung mit 1321) **5**, 1115. — Folgen der A., daß weitere ablösbare Reallasten nicht zustehen **6**, 95. — Wirkung des Anerkenntnisses, nicht Gläubiger geworden zu sein, namentlich bei Cession **7**, 465. — Wirkung des Versprechens, die Sachen herauszugeben, welche Klägerin als Eigenthum bezeichnen wird; Einrede **8**, 406. — Zu Feststellung eines öffentlich-rechtlichen Verhältnisses ist ein in öffentlicher Urkunde von einem Betheiligten abgegebenes Anerkenntniß geeignet, indem es den Beweis der Entstehung des Rechtsverhältnisses ersetzt **9**, 609h. — A., die Übergabe sei geschehen, ersetzt nicht die Übergabe (A. L. R. I, 5, §. 115; I, 11, §§. 1066, 1068) **12**, 37. — A. nichtiger Rechtsgeschäfte hat rückwirkende Kraft (L. 25 C. d. d. i. v. e. ux. 5,16) **12**, 298. — A. des gegnerischen Eigenthums durch einen Vorbesitzer der Beklagten in einem Grundstücke verpflichtet diese nicht hinsichtlich des anderen **13**, 347. — Anerkenntniß der Wechselschuld ist unverbindlich für den Anspruch aus dem wegen Formmangels ungültigen Kauf, zu dessen Sicherheit der Wechsel angenommen war **14**, 323b. — A. eines Rechnungspostens resultatlos, welcher mit einem anderen bestrittenen, aber demnächst zugesprochenen inkompatibel ist **14**, 348. — Keine Beeinträchtigung der Beweiskraft früherer Anerkenntnisse durch die Konkurseröffnung **15**, 717. — Hat Anerkenntniß, daß der Beklagte der eheliche Sohn des Klägers sei, rechtliche Wirksamkeit? **15**, 451. — Nachforderung nach einer auf Grund eines anerkannten Inventars erfolgten Theilung ist nicht unstatthaft **16**, 335. — Civilprozessualische Bedeutung eines Anerkenntnisses der Sollhabensberechnung im Theilungsverfahren (C. P. O. §. 278) **16**, 776. — A. des Eigenthums der andern Partei, auf dessen Grund Verurtheilung zur Berichtigung des Grundbuchs; A. des Eigenthums durch Inädifikation **18**, 34. — Korrealobligation durch Annahme eines für beide Schuldner gemeinschaftlichen Kredits, A. des Saldo durch einen Schuldner **18**, 294. — Der Schuldner hat mit Kenntniß von der Cession der Hypothek die Cessionarin als seine Gläubigerin anerkannt; Bedeutung der A. **20**, 90. — Wann tritt das Anerkenntniß eines eventuell erhobenen Anspruchs in Wirksamkeit? **20**, 366.

m. Klagbarkeit des Anerkenntnisses aus Differenzgeschäft: Anerkenntniß einer Schuld aus Differenzgeschäften ist nicht klagbar **7**, 469. — Durch A. des Saldo wird der Einwand der Ungültigkeit der zu Grunde liegenden Differenzgeschäfte nicht ausgeschlossen **13**, 350.

n. Widerruflichkeit, Zurücknahme: A. der Vertragserfüllung unwiderruflich und mit Wirkung für Dritte **1**, 903, 904. — A. eines Saldo wird hinfällig bei Einstellung einer fingirten Post **2**, 861. — Zurücknahme des gerichtlichen Anerkenntnisses, das nicht nach C. P. O. §. 278, sondern nach Civilrecht zu beurtheilen, wegen Irrthums nur zulässig, soweit er Wesen des Vertragsgegenstandes betrifft (Code 1110) **5**, 1129, 1132. — Beseitigung

Digitized by Google

der A. eines unehelichen Kindes durch einen entgegengesetzten Abfindungsvertrag zulässig **20,** 362. — Ein im Civilprozeß abgegebenes Anerkenntniß nur zurückzunehmen wegen Irrthums, auch des Anwalts (A. L. R. I, 4, §§. 75 fg.) **20,** 363.

o. Einreden: Liegt bei Annahme von Zuwendungen aus nichtigen Testamenten Kalumnie oder Arglist seitens desjenigen vor, welcher unter Beiseitesetzung des Testaments einen Erbschaftsanspruch erhebt? (L. 5, §. 1, D. de his quae indig. [34. 9], L. 43 D. d. H. P.) **1,** 1330. — A. des Cessionars oder Assignatars, welchem der Schuldner zu zahlen verspricht, beseitigt die nicht vorbehaltenen Einreden, welche dem bisherigen Gläubiger gegenüber zugestanden (A. L. R.) **19,** 429. — Nach A. einer Rechnung nachträglicher Einwand, dieselbe sei unvollständig, beseitigt die A. nicht **19,** 430.

p. Einfluß der Verjährung: Unterbrechung der Verjährung durch die ein Anerkenntniß enthaltende Bitte des Gesellschafters um Stundung nach Ausklagung gegen offene Handelsgesellschaft und nach deren Auflösung **4,** 276. — Kann bei Vergleichsverhandlungen, welche zum Vergleiche nicht führen, ein die Verjährung unterbrechendes Anerkenntniß abgegeben sein? (A. L. R. I, 9, §. 562) **7,** 216. — A. durch Vergleich als Mittel der Unterbrechung der Verjährung **18,** 141.

q. Heilung durch Anerkennung: Durch Vorschrift in §. 3 des Gesetzes vom 12. Juli 1875, wonach die wegen fehlender Genehmigung unwirksamen Geschäfte bei A. des Minderjährigen nach erlangter Selbständigkeit wirksam werden, ist insoweit A. L. R. I, 5, §. 37 aufgehoben; Anwendung auf Verschwender (A. L. R. I, 1, §. 31) **1,** 3, 58. — Der wegen Handlungsunfähigkeit des geisteskranken Käufers nicht zu Stande gekommene Vertrag wird durch spätere Genehmigung der Ehefrau des Käufers nicht gültig **1,** 786. — Der wegen Irrthums ungültige Pachtvertrag wird durch A. nicht gültig (A. L. R. I, 5, §. 185 fg.) **3,** 508. — Ungültigkeit nicht geheilt hinsichtlich des theilbaren Mehrbetrags durch thatsächliche A. eines Theils **10,** 340. — A. ungültiger Rechtshandlungen wirksam ohne Kenntniß der Ungültigkeit (G. R.) **14,** 296.

r. Anfechtung. 1. Irrthum: Anerkenntniß kann bei Unrichtigkeit der Rechnung wegen entschuldbaren Irrthums mit condictio indebiti angefochten werden; Geltendmachung von Gegenforderungen (G. R.) **2,** 862. — Kann A. eines notariellen Theilungsentwurfs angefochten werden? **2,** 865. — Kann Anerkenntniß wegen Irrthums angefochten werden? **2,** 866, 867, 872. — Das vom Vormund abgegebene Anerkenntniß der Lieferung an Mündel und dessen Gültigkeit bei theilweisem Irrthum (Pr. V. O. §. 29) **3,** 583. — Anfechtung der A. einer Verweisung wegen Irrthums (B. L. R.) **14,** 282. — Bei Täuschungen hinsichtlich des in Rechnung gestellten Rohgewichts einer gefärbt gelieferten Waare kann Irrthum auch gegenüber der stillschweigenden oder ausdrücklichen A. der Rechnung geltend gemacht werden (H. G. B. 294) **14,** 349. — Anerkenntniß der Größe eines Defekts durch Mitwirkung bei der Aufnahme und Unterzeichnung der Urkunde; Anfechtung nur durch den Nachweis eines hierbei unterlaufenen Irrthums **18,** 362. — Erfolglose Anfechtung einer A. wegen Irrthums und Drohung **19,** 345. — A. aus wesentlichem Rechtsirrthum unverbindlich **19,** 432.

2. Betrug: Käufer giebt durch schriftliche Festsetzung des mündlich abgeschlossenen Vertrags, welcher Täuschung enthielt, sein Anfechtungsrecht, Einrede des Betrugs, auf (G. R.) **1,** 785. — Bedeutung der Ausstellung eines Reverses, daß im Laufe der Lotterie von dem Mitspielen der Loose zurückgetreten werde, bei Vorliegen von Betrug **3,** 584. — Anfechtung der A. bei betrüglichem Verhalten des Anderen **6,** 444. — Ist das Anerkenntniß einer Schuld für Vermittelung, veranlaßt durch betrüglich benutzten Irrthum, der Vermittler habe noch nichts erhalten, gültig? (A. L. R. I, 4, §§. 84, 85) **7,** 468.

3. Unzuständigkeit: Schließt A. des Urtheils hinsichtlich des materiellen Anspruchs die Anfechtung wegen Unzuständigkeit aus? **16,** 720.

4. Sonst: Schließt die A. eines

Digitized by Google

rescissibeln Testaments die Anfechtung aus? 1, 1332. — Das angebliche Anerkenntniß des Testaments vor dessen Eröffnung und bei Lebzeiten der Erblasserin schließt Anfechtung der Pflichttheilsberechtigten nicht aus 3, 897. — A. der Lehnseigenschaft von Allodialacker ein Erbrezeß; Anfechtbarkeit (A. L. R. I, 17, §§. 123, 111 und I, 16, §§. 417—18) 7, 750. — Anerkenntniß ist nicht anfechtbar aus A. L. R. I, 4, §. 150) 8, 836. — Anfechtung einer A. der berechneten Transportkosten; Beweis hinsichtlich der Nebenkosten (H. G. B. 294) 9, 299. — Anfechtung der Einstellung des Erlöses von Papieren in das Kontokurrent wird durch A. der Restforderung im Prüfungstermine nicht ausgeschlossen 16, 196. — Beweislast hinsichtlich der Kenntniß der Anfechtbarkeit einer Schenkung unter Lebenden 17, 287.

s. Condictio indebiti: Bei A. einer durch Verjährung ausgeschlossenen Rückforderung condictio indebiti der A. ausgeschlossen 8, 407. — A. durch Ausstellung eines Darlehnsschuldscheins, Begründung der condictio indebiti, weil Schenkung vorliege 18, 363.

A. des Cessionars als Gläubiger s. Cession.

A. einer Schuld ohne Angabe des Schuldgrundes nach fr. R. klaglos, s. causa.

Aufang. A. Juni bei Frachtvertrag vorbehaltlich glücklicher Ankunft 3, 676.

Anfechtung. I. Allgemeines: Keine Verwandlung der einjährigen Verjährung der actio Pauliana durch L. 7 C. de in int. rest. 2. 53 in eine vierjährige 1, 559. — Vermögensunzulänglichkeit nach Pr. Gesetz vom 9. Mai 1855, §. 3[1] 1, 560. — Anfechtung in geringerem Umfang hinsichtlich der vor dem 1. Okt. 1879 begangenen Rechtshandlungen 1, 561. — Vorbehaltlose Erklärung des Konkursverwalters, er erkenne das Pfändungspfandrecht des Gläubigers an, schließt spätere A. des Pfandrechts nach K. O. §. 23 aus 1, 784. — Anfechtungsrecht wird ausgeschlossen durch Anerkennung (K. O. §. 23) 1, 2049. — A. der Veräußerung nicht ausgeschlossen bei späterer Fälligkeit der Forderung 2, 600; 4, 380. — A. eines Vertrages bei actio Pauliana 2, 608. — Simulirte Erklärungen über das Beibringen der Kontrahenten, auch wenn sie in einem formell gültigen Ehevertrag abgegeben, sind anfechtbar (Code 1395) 3, 845. — Rezeß über der Landrentenbank überwiesene Abgaben anfechtbar wegen Irrthums; Ausübung des Anfechtungsrechts bei Parzellirung 4, 112. — Für Beweis des guten Glaubens genügt nicht schlechthin Bezug auf früheren Kauf 4, 357. — Ist A. zuzulassen trotz früherer Zustimmung zum angefochtenen Akte? 4, 368. — Anfechtungsklage aus Code 1167; ist Kompensation des Anfechtungsbeklagten statthaft? 4, 372; 8, 257. — Code 882 ist, soweit es die A. betrifft, durch das Reichsgesetz vom 21. Juli 1879 beseitigt worden 4, 956. — A. nicht ausgeschlossen durch eine nach dem Erwerb dem Dritten cedirte, vorgehende Hypothek 5, 330. — Anfechtungsgesetz bezieht sich nicht auf simulirte Geschäfte 5, 331. — Gegen die Einrede, der Schuldner habe die gepfändeten Erbansprüche längst vor der Beschlagnahme veräußert, ist Replik der A. statthaft 5, 334. — Haftung des Anfechtungsbeklagten bei Veräußerung ohne Bereicherung 5, 337 b. — Gleichzeitige A. einer Hypothek und späteren Auflassung statthaft 15, 177. — A. der Weggabe von dem Gemeinschuldner nicht gehörigen Papieren 6, 269. — A. nur des mit dem Hauptgeschäft abgeschlossenen Nebengeschäfts; Cession an Dritten ist selbständig anfechtbar 6, 270. — Die Möglichkeit, einen Theil von Schulden einzuziehen, steht Anfechtungsklage in Höhe dieses Theiles nicht entgegen 6, 281. — Keine A. wegen Simulation in der Person des Käufers 6, 323. — Ungenügende Erörterung des Tages der Zahlungseinstellung 7, 288. — A. bei Inexigibilität zur Zeit des Urtheils 7, 303. — Stellung des Konkursverwalters und des einzelnen Gläubigers im Anfechtungsprozesse 7, 879, 1160. — Aussetzung der Verhandlung über Anfechtungsklage behufs Beschaffung eines vollstreckbaren Titels für die anhängige Verhandlung unstatthaft (C. P. O. §. 139) 7, 940. — Maßgebender Moment bei Nachlaßkonkurs für A. aus K. O. §. 23 ist die Zahlungseinstellung 9, 168. — Zahlungseinstellung bei einem Nachlaß

Digitized by Google

10, 251. — Der Widerspruch des fraudulosen Pächters gegen die Zwangsverwaltung einem Gläubiger gegenüber aberkannt; keine Rechtskraft hinsichtlich der Rechte des Pächters auf die Ernte gegen Ersteher 9, 921. — A. des Konkursverwalters nützt nicht einem Gläubiger für sein Absonderungsrecht 9, 945. — Versprechen voller Sicherheit enthält Versprechen der Befriedigung; keine A. aus K. O. §. 23, Nr. 2, sondern aus §. 23, Nr. 1 10, 256. — Befriedigung eines vorgehenden Anfechtungsklägers durch den Anfechtungsbeklagten 8, 256. — A. der Befriedigung eines Gläubigers durch einen Anderen 8, 266. — Anfechtungsklage wegen einer ganzen Gütertrennungsprocedur unzulässig 11, 165. — A. aus dem Gesichtspunkt der Replik, nicht allein der Klage (B. L. R. 1166 in Verbindung mit 920, §. 5 des Anfechtungsgesetzes) 11, 166. — A. einer Pfändung der Früchte für Verpächter bei Zahlungsunfähigkeit des Pächters 11, 169. — Erfolgreiche A. eines gegenseitigen Vertrags durch die Gläubiger des Leistenden; dessen Anspruch auf Gegenleistung 8, 356. — Die Feststellung, das veräußerte Grundstück würde bei einer Zwangsversteigerung muthmaßlich nur den angenommenen Preis ergeben haben, genügt nicht, die A. auszuschließen 9, 160. — A. des gesetzlichen Rechts, eine eigene Forderung gegen eine Schuld an den Gemeinschuldner zu kompensiren, ausgeschlossen 9, 167, 936; 20, 204. — Sind die Sachen weiter veräußert, so ist der Erlös, ohne erst zur Zwangsvollstreckung gestellt zu werden, an den Anfechtungskläger direkt zu zahlen; auch soweit der Erlös nicht die Höhe der Forderung des Klägers erreicht 12, 214. — Der Gläubiger, gegen welchen der Anfechtungskläger durchdringt, hat keinen Anspruch auf Konkurrenz in der Befriedigung mit dem Anfechtungskläger 12, 215. — Ist, wenn der Bürge wegen seiner Regreßforderung Befriedigung erlangt und demnächst den Gläubiger befriedigt, A. dieses und eines anderen Gläubigers begründet? 12, 216. — Unanfechtbarkeit eines Kaufvertrags, in dem Zahlung an die Eltern des Schuldners versprochen, nachdem früher unanfechtbar die Waare zur Deckung von Vorschüssen abgetreten war 13, 195. — Anfechtungsrecht der Gläubiger für das ganze Reichsgebiet einheitlich unter Ausschluß des Landesrechts geordnet 13, 197. — Keine A. ohne Betreibung der Zwangsvollstreckung (§§. 1 und 7 des Anfechtungsgesetzes) 14, 211. — Ist A. begründet, wenn der Beklagte ein später fällig werdendes Accept gegeben hatte, damit die demnächst in Konkurs gerathene offene Handelsgesellschaft die von ihr acceptirte Tratte des Beklagten einlöse, und wenn das Accept diskontirt, der Erlös anders verwendet war, die offene Handelsgesellschaft vor der Fälligkeit der Tratte aber innerhalb zehn Tage vor ihrer Zahlungseinstellung dem Beklagten gezahlt hat? 15, 180; 20, 205. — Nur die durchgeführte A. gegen eine Forderungsübertragung ist rechtswirksam in dem Streite der Gläubiger, die sämmtlich die Forderung des ursprünglichen Gläubigers, ihres Schuldners, gepfändet haben 15, 183, 184. — A. eines Ablösungsrezesses wegen Rechtsirrthums (A. L. R.) 15, 227. — Berufung des Anfechtungsbeklagten nach durch Zwangsvergleich aufgehobenem Konkurs ist unzulässig 16, 191; 2, 599.

II. Einzelne Fälle.

a. Abtretung des Anerbenrechts: Weder Abtretung des Anerbenrechts noch Verzicht auf dasselbe sind anfechtbar 12, 212.

b. Anerkennung einer Verpflichtung: Aus Anerkennung einer Verpflichtung für verbotene Handlungen folgt keine Verbindlichkeit der Zahlung; A. wegen Zwangs 13, 290.

c. Anheimstellung von Kuxen: A. der Anheimstellung von Kuxen findet nicht statt 14, 210.

d. Anweisung im Theilungsverfahren: A. einer Anweisung im Theilungsverfahren, nicht ausgeschlossen dadurch, daß die Angewiesenen Anweisung wegen anderer Forderung hätten beantragen können 7, 281.

e. Auseinandersetzung: Eine vor 1879 geschlossene Auseinandersetzung ist nicht anfechtbar, wenn nicht Einspruch erhoben (Code 882) 7, 301.

f. Einwerfung in eine gegründete Aktiengesellschaft: A. der Einwerfung in eine gegründete Aktiengesell-

Digitized by Google

schaft; keine Einwilligung des Anfechtungsklägers, wenn diese nur für den Fall seiner Befriedigung gewollt; Zurückgewähr **8**, 253.

g. Erbschaftsvertrag: Unanfechtbarkeit einer Erbschaftsentsagung, des Verzichts auf die Inofficiositätsquerel und auf die Klage auf Erfüllung des Pflichttheils **6**, 273, 278.

h. Erbtheilungsvertrag: Ist A. des ganzen Erbtheilungsvertrags begründet, wenn nur Veräußerung der Mobilien benachtheiligte? (Code 1166) **6**, 277.

i. Faustpfandbestellung: A. einer Faustpfandbestellung, welcher der Darlehnsvertrag und Versprechen des Faustpfandes vorhergegangen war **16**, 198.

k. Fristbewilligung des Ehemanns: Ist A. einer Fristbewilligung des Ehemanns, als er das von der Ehefrau eingebrachte Vermögen auf längere Fristen auslieh, begründet? **12**, 217.

l. Hypothek: A. der einheitlichen Hypothek für alte und neue Schuld **6**, 274. — Keine A. des Inhabers einer durch Nichterneuerung untergegangenen Hypothek **7**, 289. — A. der Hypothek, auf welche der Gläubiger verzichtete; selbständige A. des nachstehenden Hypothekengläubigers nach A. durch den Konkursverwalter **7**, 291, 1008. — A. einer Hypothek; Gewährung von Zinsen **7**, 305. — A. einer von einem Dritten für eine von dem Schuldner des Anfechtungsklägers abgetretene Forderung bestellten Hypothek **8**, 247. — Keine A. einer simulirten und wieder eingetragenen Hypothek durch die vorgehende Hypothekgläubigerin, welche einen Theil aus der Hypothek entlassen hat **10**, 252. — A. der Ausstellung einer Hypothek für den Agenten, welcher aus dem Erlöse den Gläubiger befriedigt **11**, 163. — A. einer Hypothek und eines antichretischen Vertrags **14**, 216. — A. einer Hypothek berechtigt den Konkursverwalter, welcher das Grundstück ohne Berücksichtigung der Hypothek verkauft hat, zum Löschungsanspruch **16**, 193.

m. Pfändung: A. einer Pfändung durch Konkursverwalter bei Abschluß eines Zwangsvergleichs **2**, 599; **16**, 191. — Anrechnung einer Zahlung eines dritten Anfechtungsbeklagten, welcher einen Theil des Kaufpreises auf seine Forderung gezahlt erhielt **8**, 271.

n. Schuldbekenntniß: A. eines Schuldbekenntnisses mit Unterwerfung unter sofortige Zwangsvollstreckung **11**, 170.

o. Verzicht auf den Pflichttheil: A. eines Verzichts auf den Pflichttheil, auf das Heirathsgut, sowie auf die Trebellianische Quart **16**, 201, 202, 203.

p. Vormerkung: A. der nach der Zahlungseinstellung auf ein Nachlaßgrundstück eingetragenen Vormerkung aus A. L. R. I, 11, §§. 971—72 **10**, 251. — A. einer Vormerkung aus K. O. §. 23 **14**, 215.

q. Vorzugseinräumung: A. einer Vorzugseinräumung, welche den Gläubigern einheitliche Befriedigung auferlegen wollte **9**, 159.

r. Zinsversprechen: A. eines Zinsversprechens; Bemessung der Leistung unter Berücksichtigung der Ansprüche anderer Gläubiger **8**, 260—262.

s. Zwangsvollstreckung: A. der durchgeführten Zwangsvollstreckung **4**, 355; **6**, 266; **7**, 292.

III. Fristen. **a.** Frist des §. 4 des Anfechtungsgesetzes: Frist des §. 4 des Anfechtungsgesetzes durch Einrede gewahrt **6**, 265.

b. Frist der K. O., §. 23^2: Berechnung der zehntägigen Frist der K. O., §. 23^2 nach Civilkomputation; kein Beweis der Unkenntniß des Eröffnungsantrags zu fordern **11**, 167; **9**, 939.

c. Keine Wiedereinsetzung: Gegen Lauf der Fristen des Anfechtungsgesetzes, §. 3, Nr. 2—4, §. 4, giebt es keine Wiedereinsetzung **4**, 299.

IV. Einreden: Anfechtungsklage kann nicht durch den Einwand beseitigt werden: Anfechtungskläger habe auf Pfandrecht verzichtet **1**, 554; **3**, 151. — Anfechtungskläger wisse, daß Vermögen des Schuldners zur Befriedigung aller Gläubiger nicht ausreicht **2**, 579. — Verzicht des Konkursverwalters auf A. in früherem Verfahren **2**, 601. — Rechtskräftiges Urtheil stehe entgegen **3**, 369. — Einrede, die Forderung, deren Einziehung vereitelt war, sei anfechtbar gewesen, unerheblich **4**, 363. — Stehen dem Anfechtungsbeklagten Einreden gegen den vollstreckbaren Schuldtitel zu? **13**, 198, 199.

Digitized by Google

V. §. 2 des Anfechtungsgesetzes.

a. Vollstreckbarer Titel.

1. Beschaffenheit, Gegenstand: Vollstreckbarer Titel speziell festzustellen **4**, 362. — Vollstreckbarer Titel muß auf Geld gerichtet sein **4**, 373; **5**, 332. — Für A. genügend, wenn der Titel im Laufe des Anfechtungsprozesses vollstreckbar wird **7**, 283. — Bei A. der Rechtshandlung der offenen Handelsgesellschaft ist Schuldtitel gegen die Theilhaber der offenen Handelsgesellschaft ausreichend **8**, 254.

2. Eintrag in die Konkurstabelle: Eintragung in Konkurstabelle **3**, 369. — Der Eintrag in die Konkurstabelle begründet den Titel nach §. 2 des Anfechtungsgesetzes noch während schwebenden Konkurses **20**, 853.

3. Schuldanerkennung des Konkursverwalters: Schuldanerkennung des Konkursverwalters **3**, 1477.

4. Eingetragene Hypotheken: Aus Pr. Gesetz vom 13. Juli 1883 folgt nicht, daß die eingetragenen Hypotheken einen gegen den Schuldner vollstreckbaren Schuldtitel erlangen, wenn das Grundstück für einen anderen Gläubiger subhastirt war **3**, 381.

5. Neuer Schuldtitel an Stelle des früheren, verjährten Titels: Neuer Schuldtitel an Stelle des früheren, durch Verjährung zur Anfechtung unbrauchbar gewordenen Titels begründet nicht A. **4**, 374.

6. Einstweilige Verfügung: Einstweilige Verfügung vor vollstreckbarem Titel **2**, 598.

7. Urtheil? Arrestbefehl, Wechselerkenntniß? Schuldtitel nicht Urtheil auf Sicherheit, nicht Arrestbefehl **5**, 332, 339. — Fraudulöse Simulation, wenn für eine nicht bestehende Schuld ein Urtheil erwirkt wird, lediglich um dasselbe unberechtigt gegen einen Dritten als formellen Schuldtitel zu verwerthen **8**, 336. — Replik der A. setzt vollstreckbare Schuldtitel voraus; war ein solcher in einem die Gütertrennung aussprechenden Urtheil vorhanden? **12**, 217. — Keine Legitimation des Gläubigers zur A. aus einem Arrestbefehl oder aus einem die Forderung unter Vorbehalt gegen den Konkursverwalter feststellenden Wechselerkenntniß **17**, 205.

8. Urtheil auf Vornahme einer Handlung? Urtheil zur Vornahme einer Handlung kein Titel zur A.; Rechtzeitigkeit und Gültigkeit der Notifikation und A. (§§. 3^2, 4 des Anfechtungsgesetzes); die die Notifikationen enthaltenden Schriftsätze des Rechtsanwalts wirksam, obwohl der Rechtsanwalt nur mündlich bevollmächtigt war **19**, 258.

b. Zahlungsunfähigkeit: Der Umstand, daß Schuldner den Kaufpreis für das veräußerte Recht noch zu fordern, für Zwangsvollstreckung bedeutungslos, desgleichen überhaupt ausstehende Forderungen, auch Hypothek aus dem anzufechtenden Rechtsgeschäfte **1**, 539; **3**, 377, 388. — Ausreichende Zwangsvollstreckung Voraussetzung **2**, 596. — Verweisung auf verpfändete Hypothek **2**, 597. — Die Zwangsvollstreckung führt nicht zur Befriedigung **4**, 367. — Glaubhaftmachung der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, welcher veräußert hat, genügt nicht **5**, 344. — Fruchtlose Zwangsvollstreckung vor einigen Jahren rechtfertigt A., wenn nicht anderer Schluß auf jetzigen Vermögenszustand des Schuldners sich ziehen läßt **7**, 299. — A. einer Cession, die vorher dem Kläger angeboten und von diesem abgelehnt war, begründet **12**, 219. — Frist des §. 3^2 des Anfechtungsgesetzes wird durch Zustellung eines Schriftsatzes seitens der Miterbin (§. 4 a. a. O.) gewahrt **13**, 193.

VI. §. 3 des Anfechtungsgesetzes; §§. 24, 25 K. O.

a. §. 3^1 des Anfechtungsgesetzes. — §. 24^1 K. O.

1. Allgemeines: Ist A. eines Veräußerungsrechts, bei welchem der obligatorische Vertrag und die Erfüllung auseinanderfallen und letztere innerhalb des kritischen Jahres liegt, nach §. 3, Nr. 1 des Anfechtungsgesetzes zulässig? **12**, 213. — A. im Falle der K. O., §. 24^1 kann durch Benachtheiligung der Gläubiger auch nach Abschluß des angefochtenen Rechtsgeschäfts eintreten **19**, 248. — Cedirt der Ehemann Forderungen der Ehefrau, nachdem sie ihr Eingebrachtes zurückgefordert hat, so ist das weder ungültig, noch kann die Cession auf Grund des Anfechtungsgesetzes angefochten werden (§§. 1, 3, Ziffer 1 des Anfechtungsgesetzes) **19**, 653.

Digitized by Google

2. Rechtshandlung? Arrestbefehl, unter Konnivenz des Schuldners erlangt, ist Rechtshandlung i. S. des Anfechtungsgesetzes **2**, 576, 577.

3. Benachtheiligung. α. Allgemeines: A. nur begründet bei Feststellung des angeblich gesicherten oder befriedigten Anspruchs **1**, 551. — Keine Benachtheiligung, wenn Forderung wieder Bestandtheil der Gütergemeinschaft wird **2**, 583. — Benachtheiligung durch Umwandlung einer offenen Handelsgesellschaft in Aktiengesellschaft ohne Schuldübernahme **2**, 587. — Benachtheiligung braucht nicht ausdrücklich festgestellt zu werden, wenn sie sich aus festgestellten Thatsachen ergiebt (Gesetz vom 21. Juli 1879, §. 3^2) **2**, 590. — A. wegen Benachtheiligung nicht gestattet, wenn der der Konkursmasse im Ganzen gestiftete Vortheil größer ist als der Nachtheil **4**, 358. — Benachtheiligung durch entsprechendes Entgelt ohne Ersatz für Gläubiger **4**, 364; **10**, 258. — Unterliegt Urtheil und Urtheilshypothek der A. (K. O., §§. 23^2 und 25^2)? **4**, 365. — Nicht die Erfüllung des früheren Anspruchs, sondern das neue Abkommen begründet A. **4**, 366. — A. des durch einen Beauftragten abgeschlossenen Geschäfts aus K. O. §. 23^2 zuläßig **4**, 376. — Quantitatives Verhältniß der Benachtheiligung zum Anfechtungsresultat **4**, 380. — Abweisung der A. gegen Auftraggeber; keine Benachtheiligung der Gläubiger **5**, 338. — Keine A. der Cession, da Anspruch auf Befriedigung oder Sicherung begründet **10**, 264b. — A. dem eigenen Schuldner gegenüber (§. 13 des Grundeigenthumsgesetzes vom 5. Mai 1872 in Verbindung mit §. 11, Abs. 2 des Anfechtungsgesetzes) **8**, 267, 243. — A. einer nach der Zahlungseinstellung bestellten Darlehnshypothek, wenn die Valuta nur zum Theil gezahlt, zum Theil auf alte Forderungen verrechnet ist, begründet **17**, 204. — Kein Einwand des Anfechtungsbeklagten gegen die Gültigkeit des gegen den Schuldner ausgeklagten Wechsels **18**, 202. — Keine A. der Auflassung zur Erfüllung eines längst abgeschlossenen Kaufs, wenn die Auflassung erfolgte, um den Anspruch des Käufers gegen andrängende Gläubiger der Verkäuferin zu sichern **18**, 204. — Die Ehefrau hat die ihrem Ehemann nicht zugebrachte Summe, wegen welcher für sie Hypothek eingetragen war, ihm erstattet; keine Vermögensverminderung **19**, 250. — A. einer Zahlung an einen Gläubiger **19**, 253. — Keine A. des Anfechtungsklägers auf eine Ausgedingmasse, welche zur Zeit den Auszüglern haftet **20**, 207. — Keine A., wenn aus den Umständen hervorgeht, daß der Erwerber damit umging, diejenige Partei zu befriedigen, welche den Erwerb anfechtet, und jene Befriedigung nur an dem Verhalten der Partei scheiterte **20**, 209.

β. Benachtheiligung durch: *1.* Hypothek: Benachtheiligung durch Hypothekbelastung, Feststellung des zuläßigen geringsten Gebots **3**, 378. — A. der durch Auseinandersetzung der Gesellschafter ins Leben getretenen gesetzlichen Hypothek der Ehefrau ist begründet; Rechtshandlung i. S. der K. O., §. 24 **6**, 283. — Keine Benachtheiligung durch bei der Darlehnshingabe zugesagte, später bestellte Hypothek (§. 3^2 Anfechtungsgesetz) **8**, 252. — Benachtheiligung durch Bestellung einer Hypothek für ein vorher zurückgezahltes Darlehn **11**, 172. — Ist die A. der Allatenhypothek durch einen Werkmeister, welcher auf dem Grundstück gebaut hat, begründet? **20**, 210.

2. Kauf-, Veräußerungsvertrag? Das nach der Zahlungseinstellung durch Pfändung erlangte Pfand nach Konkurseröffnung zu verkaufen, unterliegt der A. **1**, 542; **4**, 355; **6**, 266; **7**, 292. — Benachtheiligung liegt vor, auch wenn das Kaufobjekt demnächst zur Befriedigung der absonderungsberechtigten Gläubiger ausreichte **1**, 550. — Anfechtbar eine Veräußerung, wenn Gegenwerth für Gläubiger minder verwerthbar ist, auch bei Nichtverminderung des Vermögens in seiner Gesammtheit **2**, 573. — Benachtheiligung liegt nicht vor bei Abtretung von über Werth mit Pfandrecht belasteten Sachen **2**, 588; **3**, 375. — Benachtheiligung durch Veräußerungen des Guts und einer für den Eigenthümer darauf eingetragenen Grundschuld **5**, 342. — Unanfechtbarkeit der zur Erfüllung eines Versprechens

Digitized by Google

gewährten Ausstattung; keine unentgeltliche Verfügung **8**, 258. — Keine Benachtheiligung, weil der gezahlte Kaufpreis nicht mehr vorhanden **11**, 168; **15**, 176. — A. eines Veräußerungsvertrags, in welchem die Kaufgelder den Geschwistern der Erwerberin überwiesen worden sind **13**, 198. — A. eines Grundstückskaufs, auf Grund dessen der Käufer auf den Kaufpreis Zahlung an einen Dritten geleistet, dessen hypothekarische Forderung nur fingirt war, und demnächst die übernommenen Hypotheken abbezahlt hat **13**, 201. — Benachtheiligung der Gläubiger durch Aufrechnung älterer Forderungen auf den Kaufpreis **17**, 200. — Ist die A. einer Zuwendung von 4900 Mark an den Vater durch Verabredung, der Käufer des Gemeinschuldners solle sie diesem zahlen, begründet? Auch wenn Vater Miteigenthümer des verkauften Geschäfts war? **17**, 203. — Der Gemeinschuldner veräußert mittelst anfechtbarer Handlung ihm gegebene Gefälligkeitsaccepte **18**, 203.

3. Cession? Vorzeitige Cession einer ausstehenden Forderung zum Ersatze des veräußerten Heirathsguts unterliegt der A. durch die Gläubiger des Ehemanns **2**, 584. — A. der Cession einer Lebensversicherung **4**, 784; **6**, 279. — Liegt Benachtheiligung durch Cession vor? **10**, 260, 261, 262. — Dafür, daß Zwangsvollstreckung nicht zur Befriedigung führe, nicht die von Dritten bestellte Sicherheit heranzuziehen **9**, 171. — Keine Benachtheiligung durch Cession einer den Gläubigern zur Sicherheit cedirten Hypothek, welche an den Bürgen nach dessen Zahlung erfolgt **13**, 196. — Keine Benachtheiligung der Gläubiger, wenn durch Cessionen erst die Mittel zur Ausführung des gegenseitigen Vertrags gewonnen werden **13**, 200. — Liegt der Cession des Prokuristen Benachtheiligungsabsicht eines offenen Handelsgesellschafters vor? **17**, 201. — Ist A. eines Pfändungspfandrechts gegen den Cessionar des Pfändungspfandgläubigers, welcher Befriedigung erlangt hat, begründet? **17**, 202. — Keine A. der Cession an einen bevorrechtigten Gläubiger durch den Pfändungspfandgläubiger **18**, 208. — Ist die A. einer Pfändung gegen den Cessionar, welcher die Forderung nach Ausbruch des Konkurses erworben hat, begründet? **19**, 255.

4. Vorzeitige Zahlung: Benachtheiligung durch um einen Tag vorzeitige Zahlung **11**, 163; **14**, 212.

5. Hingabe an Zahlungsstatt? Hingabe an Zahlungsstatt ist der A. nicht entzogen **1**, 545, 549. — Benachtheiligung durch Hingabe leichter exigibeler Sachen **1**, 548.

6. Novation? Ist Anfechtungsklage statthaft, wenn Schuldner neues Schuldverhältniß gegen Dritte eingeht? **2**, 586.

7. Aufhebung einer Vermögensübertragung? Benachtheiligung durch Aufhebung einer Vermögensübertragung **4**, 379.

8. Girirung von Kundenwechseln? Begünstigung durch Girirung von Kundenwechseln **2**, 568.

9. Entziehung des Nießbrauchs? Keine A., wenn das Gericht dem Vater den Nießbrauch am Vermögen seiner Tochter entzieht (A. L. R. II, 2, §. 206) **19**, 256.

10. Rechtshandlung der Ehefrau? Rechtshandlungen, welche Ehefrau behufs ihrer Deckung in Kenntniß der Absicht des Ehemanns, die Gläubiger zu benachtheiligen, vornimmt, unterliegen der A. aus §. 3[1] des Anfechtungsgesetzes wie bei anderen Gläubigern (A. L. R. II, 1, §§. 256, 258) **2**, 582.

11. Indirekte Zuwendung des Ehemanns an Ehefrau? Benachtheiligung durch indirekte Zuwendung des Ehemanns an Ehefrau **4**, 356.

12. Rückgewähr des Eingebrachten? Benachtheiligung durch Rückgewähr des Eingebrachten und dessen Verwendung zum Ankauf eines Hauses (A. L. R.) **8**, 263.

13. Wiederaufhebung eines Vertrags? A. der Wiederaufhebung eines Vertrags ohne Erörterung, ob die Voraussetzungen des B. L. R. 1184 vorlagen **19**, 254.

14. Miethvertrag? A. eines auf 20 Jahre im Voraus abgeschlossenen Miethvertrags, da nachtheilig für die Konkursgläubiger **20**, 208.

15. Vollstreckbarkeit des Titels und Pfändung? Benachtheiligung durch freiwillige Gewährung eines vollstreckbaren Titels, welcher durch Klage

Digitized by Google

zu erlangen war **2**, 579. — Ist Arrestpfandrecht aus K. O. §. 23[2] anfechtbar? **2**, 571. — Benachtheiligung durch Gewährung eines vollstreckbaren Titels und Pfändung (K. O. §. 23[3]) **3**, 383.

16. Unterwerfung unter Zwangsvollstreckung? Unterwerfung unter Zwangsvollstreckung wegen Darlehne, welche nach Kräften zurückzuzahlen waren, und wegen fälliger Forderungen, A. der Pfändung (§. 3[1] Anfechtungsgesetz) **17**, 207.

17. Verzicht auf Erbschaft? Verzicht auf Erbschaft zu Gunsten der Kinder ist anfechtbar **2**, 569.

γ. Gegen wen? Können die Erben des Verkäufers die Veräußerung deshalb, weil sie benachtheiligt seien, auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1879, §. 3 und Code 1167 anfechten? **5**, 340.

δ. Feststellung, Maßstab, Umfang der Benachtheiligung: A. zur Benachtheiligung der Gläubiger, insbesondere eines später Gläubiger Gewordenen **1**, 537; **2**, 393, 588. — Bei A. zur Benachtheiligung der Gläubiger ist das Vielfache des Nutzungswerthes nicht maßgebend **3**, 378. — Muß Ehefrau die durch den angefochtenen Auseinandersetzungsakt erlangten Vortheile zurückerstatten? **6**, 284.

4. Absicht. α. Voraussetzung, Beschaffenheit, Umfang: Enthält Vertrag keine Benachtheiligung, kann von Absicht einer solchen nicht die Rede sein (K. O. §. 24[1]) **1**, 534; **2**, 588. — Genügt zur A. wegen beabsichtigter Benachtheiligung Bewußtsein des Schuldners, daß die Gläubiger benachtheiligt werden? insbesondere bei Hypothekbestellung oder Cession **1**, 535, 536; **2**, 585, 592, 593; **7**, 298, 300, 304; **10**, 254; **12**, 218; **15**, 175. — Reicht Feststellung der Absicht des Schuldners, die Gläubiger im Allgemeinen zu benachtheiligen, und Kenntniß dieser Absicht hin? **1**, 537; **2**, 588; **6**, 268, 275; **10**, 259. — Zur A. genügt Absicht, einen oder einzelne bestimmte Gläubiger zu benachtheiligen **2**, 589. — Bei A. der Bevorzugung ist Absicht des Schuldners maßgebend **2**, 591, 592. — Zur A. genügt auch die Benachtheiligung zukünftiger Gläubiger **6**, 268. — §. 3[2] des Anfechtungsgesetzes auch zu Gunsten der Gläubiger, welche ihr Forderungsrecht nach Abschluß des angefochtenen Vertrags erworben haben **6**, 275; **10**, 259.

β. Begründung der Absicht: Benachtheiligungsabsicht ist besonders zu begründen, wenn das veräußerte Grundstück bereits überlastet war, sowie der Thatsache gegenüber, daß die Tochter einen fälligen Anspruch auf Eintragung hatte **15**, 179.

γ. Gegenstand der Absicht: Benachtheiligungsabsicht kann sich auch gegen eine noch nicht fällige Forderung richten **4**, 380. — Der Ehemann cedirt die Darlehnsforderung, welche aus Geld der Ehefrau herrührt, dieser: Benachtheiligungsabsicht; genügt Bewußtsein der Benachtheiligung, oder muß die Benachtheiligung Zweck des Geschäfts sein? **10**, 253, 254.

δ. Bestimmtheit: Bestimmte Benachtheiligungsabsicht und bestimmte Kenntniß erforderlich **16**, 197.

ε. Änderung der Anfechtung: Konkursverwalter kann die A. nicht in Bausch und Bogen auf K. O. §§. 22 fg. stützen, sondern muß substantiiren **10**, 264 d.

ζ. Feststellung: Benachtheiligungsabsicht durch Auslegung festzustellen **3**, 370.

η. Einzelne Fälle. *1.* Bewußtsein, Konkurs werde ausbrechen: Begünstigungsabsicht besteht in Bewußtsein, Konkurs werde ausbrechen (K. O. §. 23) **2**, 594.

2. Benachtheiligungsabsicht des Prokuristen: Veräußerung anfechtbar bei Benachtheiligungsabsicht des Prokuristen **2**, 585.

3. Absicht des Vertreters des Gemeinschuldners: Begünstigungs- oder Benachtheiligungsabsicht des Vertreters des Gemeinschuldners **9**, 169.

4. Bei Deckungsgeschäften: Benachtheiligungsabsicht bei Deckungsgeschäften **16**, 200.

ϑ. Begünstigungsabsicht — Benachtheiligungsabsicht: Kenntniß der Begünstigungsabsicht schließt nicht Kenntniß der Benachtheiligungsabsicht ein **5**, 333.

ι. Liegt Absicht vor? Anschaffung neuer Mittel zur Fortführung der Ge-

Digitized by Google

schäfte der Aktiengesellschaft rechtfertigt Zurückweisung der A. aus K. O. §. 24[1] 1, 544. — Liegt in Hingabe der ganzen Fahrniß oder des ganzen Vermögens Benachtheiligungsabsicht? 1, 546, 547; 3, 384. — Tilgung berechtigter Forderung ist anfechtbar bei Benachtheiligungsabsicht (Gesetz vom 21. Juli 1879, §. 3, Nr. 1) 1, 553; 3, 371; 5, 336. — Absicht der Benachtheiligung bei Schuldentilgung, insbesondere des Ehemanns für die Ehefrau 4, 359; 7, 287. — Keine Benachtheiligungsabsicht trotz Bewußtseins vorhandener Unterbilanz 4, 360. — Benachtheiligungsabsicht beim Bewußtsein der gefährdeten Lage 4, 361. — Absicht der Benachtheiligung eines Gläubigers gegen Andere durch Veranlassung eines Arrestes 4, 369. — Thatsächlich keine Benachtheiligungsabsicht bei Erfüllung eines gesetzlichen Anspruchs 4, 375; 5, 332b. — A. der Befriedigung eines Gläubigers, welcher nur das erhält, was er zur Zeit und in der Art zu fordern hatte 5, 332b; 7, 298; 9, 161; 12, 218. — Insbesondere bei A. der Sicherstellung von Illaten; Art der Sicherstellung (A. L. R. II, 1, §. 255 in Verbindung mit K. O. §. 24 und 25[2]) 5, 336, 337; 10, 264. — Fehlen der Benachtheiligungsabsicht 5, 337, 346, 347. — Keine Benachtheiligungsabsicht, obgleich Urtheil für Gläubiger 6, 280. — Benachtheiligung und Absicht bei Umsetzung in Geld 6, 282. — Veräußerung des Gutsinventars in der Hoffnung, dem Schuldner aufzuhelfen, enthält Benachtheiligungsabsicht 7, 284. — Verabredetes Hinausschieben des Termins zur Leistung des Offenbarungseides, um den übrigen Gläubigern ein Pfändungsobjekt zu entziehen, begründet A. 7, 285. — A. einer Pfändung für die Ehefrau mit der Absicht, die übrigen Gläubiger auszuschließen (B.) 10, 255. — Ist Benachtheiligungsabsicht anzunehmen, wenn der Schuldner aus der Beschränkung, er solle zahlen, „sobald es ihm in seinem Geschäfte möglich sei", keine Einrede hergeleitet hat? 12, 211. — Bewußtsein, daß Rechtsgeschäft nothwendig benachtheiligt, und Benachtheiligungsabsicht 9, 161.

x. Allgemeines: Ist Veräußerung anfechtbar, wenn Schuldner noch Kaufpreis zu fordern hat? 1, 539. — A. nach Ausstellung eines Anerkenntnisses 2, 565. — Anfechtbarkeit der Zahlung durch Schuldner, um Bürgen zu begünstigen; kein Absonderungsrecht an eingezogener Forderung 3, 1522. — Guter Glaube nicht ausgeschlossen durch Rechtsirrthum 7, 280.

5. Kenntniß. Wessen Kenntniß erforderlich? Kenntniß des Gläubigers nach Geldpfändung für verschiedene Forderungen vor Repartirung bewirkt Anfechtbarkeit 1, 2124. — A. begründet bei Kenntniß des Bevollmächtigten, des Rechtsanwalts, sowie des Cessionars nach Übergabe vor Signifikation 2, 586; 1, 538; 4, 369; 1, 2117. — Kenntniß der Aktionäre, nicht des Direktors, zur A. erforderlich 2, 587. — Kenntniß des Gerichtsvollziehers begründet keine A. 4, 1519. — Ist A. einer Hypothek bei Kenntniß des Gläubigers von der fraudulosen Absicht zur Zeit der Eintragungen begründet? Maßgebender Zeitpunkt der Gutgläubigkeit bei Hypothekbestellung 6, 271; 7, 302. — Ohne die eigene subjektive Beurtheilung des Gläubigers liegt keine Kenntniß der Zahlungseinstellung vor 8, 248. Begründet Kenntniß des die Pfändung veranlassenden Vertreters von der Zahlungseinstellung A.? 8, 255. — Kenntniß des Gläubigers und dessen Prozeßbevollmächtigten von der Zahlungseinstellung bei einer an den Gerichtsvollzieher erfolgten Zahlung begründet A. 12, 210.

b. §. 3[2] Anfechtung — K. O., §. 24[2], entgeltliche Verfügung.

1. Zahlung: Ist die nach Ausstellung vollstreckbarer Schuldurkunde an Gerichtsvollzieher erfolgte Zahlung anfechtbar? 2, 567. — Zahlung kein entgeltlicher Vertrag; Anfechtbarkeit nach K. O. §. 24[1]? 3, 1518; 5, 343.

2. Hingabe an Zahlungsstatt: Hingabe an Zahlungsstatt kann nach K. O. §. 24[2] angefochten werden (Code 1102) 8, 250; 6, 198.

3. Kompensation durch Quittung? Kompensation durch Quittung ist als entgeltlicher Vertrag anzufechten 3, 373; 7, 286.

4. Auseinandersetzung? Keine A. der Auseinandersetzung der gütergemein-

Digitized by Google

schaftlichen Eheleute durch die vorehelichen Gläubiger des Ehemanns aus §. 3, Nr. 1 und 2 des Anfechtungsgesetzes **19,** 658.

5. Theilungsvertrag? Rheinischer Theilungsvertrag ist entgeltlicher Vertrag **6,** 276.

6. Rückgewähr des Heirathsguts? In der Rückgewähr des Heirathsgutes ist kein entgeltlicher Vertrag i. S. des Anfechtungsgesetzes §. 3^2 zu finden, sondern eine reine einseitige Zahlung **15,** 182.

7. Pfändung? Fällt die von dem Gläubiger erwirkte Pfändung unter die entgeltlichen Verträge des Anfechtungsgesetzes §. 3^2? **2,** 578.

8. Allgemeines: Abtretung des Erstehungsrechts und Auflassung an den Käufer des Cessionars ist anfechtbar **3,** 372. — A. der auf Grund eines Anerkenntnisses erfolgten Ausstellung von Wechseln; Beweislast; was ist unter Verträgen i. S. K. O. §. 24^2 zu verstehen? **9,** 162, 163, 164, 165, 166. — Ist A. bei Verpflichtung zur Hingabe aus früherem Versprechen ausgeschlossen? Beweislast **9,** 170, 758, 759, 760. — A. eines Kaufs, bei dem zu einem geringeren Preise als dem Einkaufspreise gekauft, wenn Käufer weiter veräußert hat und der von ihm gezahlte Preis sich noch in der Konkursmasse befindet (K. O. §. 24^2) **16,** 195. — Zur Entgeltlichkeit ist nicht erforderlich, daß die Erlangung der Gegenleistung den Beweggrund zu der Verfügung abgegeben hat **16,** 199.

9. Jahresfrist des §. 3^2: Liegt die Pfändung, nicht aber die Ausstellung einer den Gläubiger zur sofortigen Zwangsvollstreckung berechtigenden Urkunde innerhalb eines Jahres, so ist die A. aus Anfechtungsgesetz §. 3^2 ausgeschlossen **2,** 575. — Thatbestand des Anfechtungsgesetzes §. 3^2 liegt betreffs der Frist vor, wenn seit Auflassung oder Übergabe bis zur Erhebung der Klage ein Jahr noch nicht abgelaufen, mag auch Kaufvertrag früher abgeschlossen sein **4,** 357. — Das Jahr des §. 3^2 des Anfechtungsgesetzes wird, wenn der Anfechtungsanspruch durch Einrede geltend gemacht, rückwärts von der mündlichen Verhandlung berechnet, in welcher die Anfechtungseinrede vorgetragen ist **12,** 207. — Feststellung und Bedeutung, daß Zwangsvollstreckung nicht zur Befriedigung führe **9,** 172. — Die Auflassung liegt innerhalb des letzten Jahres, der mündliche Kaufvertrag weiter zurück: ist die A. aus Anfechtungsgesetz §. 3^2 gerechtfertigt? Beweislast und Umfang derselben **19,** 257.

o. Anfecht.-Ges. §. 3^2. — K. O. §. 25^1; unentgeltliche Verfügung. 1. Begriff der Unentgeltlichkeit: Auslegung des Begriffs „Unentgeltlichkeit" i. S. der K. O. §. 25 **7,** 282.

2. Einzelnes. α. Schuldbekenntniß, Schuldübernahme: Schuldübernahme gegenüber Gläubiger, bisher nur gegenüber Schuldner erklärt, unterliegt der A. aus K. O. §. 25^1 **3,** 385; **7,** 282. — Schuldbekenntniß keine unentgeltliche Verfügung **11,** 171.

β. Vorzeitige Zahlung einer nichtfälligen Schuld: Vorzeitige Zahlung einer nichtfälligen Schuld ist keine unentgeltliche Verfügung; Zahlung kein entgeltlicher Vertrag **5,** 343.

γ. Zahlungsversprechen an Nichtbürgen: Zahlungsversprechen an Nichtbürgen **2,** 566; **7,** 282.

δ. Bürgschaft: Keine Unentgeltlichkeit der Bürgschaft der Ehefrau, wenn dagegen ihrem Ehemann Fristen gegeben sind **16,** 199.

ε. Ausstattung: Keine Benachtheiligung, weil das veräußerte Grundstück über den Werth mit Schulden belastet, auch nicht mit Rücksicht auf mögliche Werthsteigerung **10,** 264c; **15,** 178; **19,** 252.

ζ. Illatenhypothek: Illatenhypothek (A. L. R.) **3,** 379; **7,** 282.

η. Revers: A. eines Reverses aus K. O. §. 25^1 zurückgewiesen, da eine unentgeltliche Verfügung nicht vorlag **15,** 185.

ϑ. Wechselforderung, Ausstellung von Wechseln: Nicht neuer Wechsel für unentgeltlich alten enthält unentgeltliche Verfügung **3,** 386. — Fristberechnung seit der Verwendung des der Ehefrau zurückgewährten Eingebrachten (Anfechtungsgesetz §. 3^4) **8,** 264.

ι. Verzicht auf Erbschaft: Unentgeltliche Verfügung i. S. des Anfechtungsgesetzes §. 3^3: Verzicht auf Erbschaft **2,** 570; **13,** 197. — A. eines

Digitized by Google

Erbverzichts durch die Gläubiger kann nicht mehr nach Code 788, sondern als unentgeltliche Verfügung nur noch nach dem Anfechtungsgesetz angefochten werden **13**, 197.

3. Gelegenheitsgeschenke. Begriff: Gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke i. S. der K. O. §. 25, Nr. 1; Aussonderungsrecht der Ehefrau nicht ausgeschlossen dadurch, daß das Geld, mit dem sie die Sachen angeschafft hat, aus ihr vom Ehemanne geschenkten Gegenständen erlöst, die Schenkung aber anfechtbar war **14**, 217, 515.

d. Anfecht.-Ges. §. 3^4. — K. O. §. 25^2, unentgeltliche Verfügung unter Ehegatten u. s. w. 1. Allgemeines: Keine A. aus K. O. §. 25^2, wenn Ehemann der Ehefrau für deren in seinen Nutzen gezogene Kapitalien Hypothek bestellt hat **1**, 540. — A. der für die Ehefrau eingetragenen Hypothek wegen ihres Heirathsguts, wenn sie darauf einen gesetzlichen Anspruch hat **17**, 196, 197, 198; **20**, 210.

2. Zweijährige Frist: Lauf der zweijährigen Frist des Anfechtungsgesetzes §. 3^4 **8**, 249, 414, 415. — Ausstellung von Wechseln, um den Sohn dem Strafrichter zu entziehen, begründet A. aus K. O. §. 25 wegen unentgeltlicher Verfügung **11**, 164; **14**, 212.

VII. Anfecht.-Ges. §. 4: Die nacheingetragenen und ausgefallenen Kläger haben gegen die voreingetragenen Hypothekgläubiger Anfechtungsklage auf Grund §. 3^2 und 3^4 des Gesetzes erhoben; der Schuldner hatte dem Beklagten länger als ein Jahr oder länger als zwei Jahre vor der Erhebung der Anfechtungsklage Hypothek versprochen; die einstweilige Verfügung der Anfechtungsklage macht den Anfechtungsanspruch nicht rechtshängig und ersetzt den Schriftsatz des §. 4 nicht **19**, 249.

VIII. Anfecht.-Ges. §. 5: A. durch Replik **8**, 249. — Übermäßige Fristen sind dem Beklagten, welcher anfechten will, zur Gewinnung eines vollstreckbaren Titels nicht zu bewilligen (Anfechtungsgesetz §§. 2, 5) **18**, 207.

IX. Anfecht.-Ges. §. 7. — K. O. §. 30.

a. Allgemeine Grundsätze für die Wirkung der Anfechtung: Keine Nichtigkeit ex tunc **1**, 555. — Art und Weise der Rückgewähr des vom Schuldner Veräußerten bestimmt sich nach Landesrecht **1**, 558. — Anderweitige Beseitigung des nachtheiligen Erfolges **2**, 595. — Anfechtungsbeklagter erhält seine ursprüngliche Forderung wieder (Code 1167) **2**, 607. — Rückgabe mit demselben früheren Hypothekenstande **4**, 371. — Statt der A. konnte nicht auf Unwirksamkeit wegen Simulation erkannt werden **4**, 1329. — Muß der einzelne Konkursgläubiger das Resultat des vom Konkursverwalter geführten Anfechtungsprozesses wider sich gelten lassen? **7**, 1160. — Welchen Einfluß auf die Rechte des Eigenthümers und des Nachhypothekars hat die erfolgreiche A. einer Korrealhypothek? **14**, 72. — A. der Zahlung eines Wechsels durch einen Anderen als den Schuldner; Bereicherung i. S. der K. O. §. 30, bei Mangel einer reichsrechtlichen Bestimmung Landesrecht maßgebend **14**, 212. — Keine Verurtheilung zur Rückzahlung, wenn dem Beklagten nicht gezahlt, sondern nur vereinbart war, es sollte als gezahlt angesehen werden (K. O. §. 30) **20**, 205.

b. Verpflichtung des Gegners. 1. Einzelne Fälle: Hypotheken getilgt, bestellt **1**, 556, 557. — Erlös für Sachen **2**, 602. — Pfändungspfandrecht, Cession von Pfandrecht, Vorzug hat Kläger **2**, 603, 605. — Wechselsumme mit Zinsen statt nur Wechselsumme **2**, 604. — Deckungskauf in Kenntniß der Zahlungseinstellung **2**, 606. — Ist Zwangsvollstreckung zulässig? **4**, 378. — Bei erfolgreicher A. einer Hypothek durch Konkursverwalter hat Nachhypothekar keinen Anspruch **5**, 341; **7**, 290; **16**, 193. — Zahlung bei A. der Aufrechnung **5**, 345.

2. Umfang der Rückgewähr, Haftung, Schadensersatz: A. nicht begründet bei vor der kritischen Zeit erfolgter Zusage von Deckung **2**, 574, 575. — A. der Kreditirung im Kontokurrentverhältniß; Anspruch auf Ersatz für entzogenes Faustpfand **2**, 580; **3**, 370; **4**, 357; **8**, 252. — A. bei Anspruch des Gläubigers, Rückgewähr statt Sicherstellung oder umgekehrt zu erlangen (K. O. §. 25^2) **2**, 581. — Haftung auf den Werth für den empfangenen Baar-

Digitized by Google

betrag gleichgültig, wie derselbe verwendet ist 3, 372. — Schadenersatz 3, 387. — Veräußerungsgeschäft nur zum Theil anfechtbar 6, 272. — Muß Ehefrau die durch den angefochtenen Auseinandersetzungsakt erlangten Vortheile zurückerstatten? 6, 284. — Ist Anspruch auf Sicherstellung aus W. O. Art. 29 begründet? 7, 293. — Umfang der Rückgewähr; auch Zinsen der zurückzuzahlenden Summe? 7, 294; 8, 270. — Rückgewähr ist als eine durch K. O. §. 30 begründete gesetzliche Verpflichtung nicht nach den Grundsätzen der freiwilligen Geschäftsführung zu beurtheilen 7, 297. — Rückgewähr seitens des fraudulösen Erwerbers und Haftung trotz der Weiterveräußerung 10, 263. — Umfang der Rückgewähr nach K. O. §. 30; nicht nach Landesgesetzen zu beurtheilen 8, 268. — Haben mehrere Anfechtungsbeklagte Antheile gekauft, so hat auch nur jeder Einzelne nach seinem Antheil zu restituiren 8, 269. — Inhalt und Umfang des Anfechtungsanspruchs durch Anfechtungsgesetz §. 7, Abs. 1 erschöpfend bestimmt; daneben keine Anwendung der landesgesetzlichen Vorschriften 12, 208. — Voller Ersatz des Werths bei Veräußerung der Sachen seitens des Anfechtungsbeklagten, nicht des Erlöses, welcher bei einer Versteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung erzielt war 16, 192. — Vertrag, durch den dem Beklagten die Buchdruckerei mit dem Rechte zur Fortführung der Firma verkauft war, der Klägerin gegenüber wegen deren vollstreckbarer Forderung für unwirksam erklärt und Beklagter verurtheilt, zu gestatten, daß Klägerin sich aus allen durch jenen Vertrag verkauften Gegenständen und Rechten befriedige, auch jene Gegenstände zwecks Befriedigung der Klägerin wieder herbeizuschaffen, und, falls er dies nicht kann oder will, ihr allen hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen; keine Erstattung des Werths einer nicht zurückgewährten Firma; keine Zinsen vor Erhebung der Klage (Anfechtungsgesetz §. 7, A. L. R. I, 16, §§. 64 fg., 71) 18, 205, 206.

3. Anrechnung, Aufwendung? Anrechnung von Aufwendungen 3, 374. — Keine Anrechnung bezahlter Hypotheken, da kein Antrag gestellt 5, 1232 b.

4. Zinsen, Gewinn? Hat Kläger auch Anspruch auf Zinsen? 4, 370. — Anfechtungskläger keinen Anspruch auf Herausgabe eines durch die Weiterveräußerung gezogenen Gewinns; ist Klagerecht gegen den ursprünglichen Empfänger und zugleich gegen dessen Rechtsnachfolger gegeben? 10, 264 c. — Zinsen einer erhaltenen Zahlung, welche zurückzugewähren? 19, 251.

5. Rückübertragen des Eigenthums? Nicht Rückübertragung des Eigenthums 5, 342 b.

c. Geltung des Anfechtungsprozesses. Gegen wen? A. gegen den Schuldner und die nicht verurtheilte, in Gütergemeinschaft lebende Ehefrau (Gesetz vom 21. Juli 1879, §. 7) 3, 376. — Muß der einzelne Konkursgläubiger das Resultat des vom Konkursverwalter geführten Anfechtungsprozesses wider sich gelten lassen? 7, 1160. — A. nur gegen den Ehemann, obwohl die gütergemeinschaftliche Ehefrau mit veräußert hat (A. L. R. II, 1, §. 377, 380) 20, 620.

X. Anfecht.-Ges. §. 8: A. einer Hingabe an Zahlungsstatt; Wiederaufleben der Pfandrechte; Auslegung der Worte in §. 8 des Anfechtungsgesetzes „nur an den Schuldner" 6, 267, 198.

XI. Anfecht.-Ges. §. 9, entsprechend im Konkurse. a. Allgemeines: Aktionär, der seinen Widerspruch gegen Generalversammlungsbeschluß auf bestimmte Gründe gestützt hat, ist berechtigt, in der Anfechtungsklage alle, auch die in der Versammlung nicht gerügten Mängel des angefochtenen Beschlusses geltend zu machen (H. G. B. 190 und 222) 5, 762; 12, 510. — A. eines Miethvertrags muß Antrag wegen Rückgewähr (Anfechtungsgesetz §. 9) enthalten 7, 295; 14, 211. — A. unbegründet, wenn der Schuldner seine Absicht nach Abschluß des später angefochtenen Vertrags ändert 8, 259. — Der Verwalter im Konkurse des Theilhabers einer offenen Handelsgesellschaft ist zur A. nicht befugt, wenn der Theilhaber die angefochtene Zahlung Namens der offenen Handelsgesellschaft aus deren Mitteln leistete 15, 181. — A. der Verurtheilung zur Rückgabe eines Geschäfts nebst Inventar und Mobiliar an die Konkursmasse; bezeichnet der An-

Digitized by Google

trag auf Rückgewähr eines Geschäfts ein prozessual greifbares und zureichendes Objekt? **17,** 199.

b. Mehrere Anfechtungskläger: Bei A. mehrerer Gläubiger gewährt weder die frühere Erhebung der Klage noch die frühere Verurtheilung des Empfängers ein Vorrecht **14,** 213.

c. Einreden: Einwand, daß der Inhaber nicht Eigenthümer der in seinem Gewahrsam befindlichen Aktien sei, steht Anfechtungsklage nicht entgegen (H. G. B. 190[a]) **14,** 494c.

XII. Anfecht.-Ges. §. 10: Anfechtungsurtheil nach Anfechtungsgesetz §. 10, der Konkursverwalter erlangt ohne Rücksicht darauf Vollstreckungsklausel **15,** 186.

XIII. Anfecht.-Ges. §. 11. — K. O. §. 33: Verwandtschaftsverhältniß bei Weiterveräußerung, Anfechtungsgesetz §§. 3[2] und 11 **5,** 335. — Keine Rechtsnachfolge i. S. der K. O. §. 33 **7,** 296. — Keine A. einer Pfändung, bei welcher Gemeinschuldner nicht mitgewirkt hat, gegen den Cessionar (K. O. §. 33) **9,** 173. — Ist A. gegen die sämmtlichen Sonderrechtsnachfolger gegeben? **13,** 194.

XIV. Anfecht.-Ges. §. 13: Das dem Konkursverwalter zustehende Anfechtungsrecht kann mit rechtlicher Wirksamkeit nicht abgetreten werden (K. O. §§. 30, 31, 32 in Verbindung mit §. 13 des Anfechtungsgesetzes) **16,** 190. — Wiederaufnahme der Berufung wegen der Kosten im Falle des §. 13, Abs. 2 des Anfechtungsgesetzes ist nach C. P. O. §. 94 nicht unzulässig, da zur Zeit der Berufungseinlegung das ganze erstinstanzliche Urtheil angefochten wurde **16,** 759. — Der Konkursverwalter verfolgt das Anfechtungsrecht, welches von einem Gläubiger für sich erstritten ist, zu Gunsten der Konkursmasse; Feststellungsklage auf Grund §. 13, Abs. 1 des Anfechtungsgesetzes begründet **18,** 201.

XV. K. O. §. 23[1]: A. einer Veräußerung zur Sicherheit nur für bereits bestehende Forderung aus K. O., §. 23, Nr. 1, Satz 1 oder 2? **10,** 257.

XVI. K. O. §. 23[2]: Pfändung nach Zahlungseinstellung aus K. O. §. 23[2] anfechtbar, namentlich auch bei Pfändung aus Urkunde, in welcher Schuldner sich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen **1,** 541, 543; **3,** 380; **9,** 168; **14,** 214. — Deckung, um Engagements zu prolongiren, ist anfechtbar (K. O. §. 23[2]) **1,** 552. — A. einer Pfändung aus K. O. §. 23[2] **5,** 335b. — Bei Befriedigung eines anfechtungsberechtigten Gläubigers durch Hingabe des ganzen Erwerbs Klage eines neuen Gläubigers nicht berechtigt **8,** 251. — Begründet die innerhalb zehn Tagen vor Konkurs zur Sicherheit erfolgte Hingabe neuer Wechsel statt der alten A. aus K. O. §. 23[2]? **9,** 158. — Zahlungen nach der Pfändung nicht anfechtbar nach K. O. §. 23[2] **12,** 209. — A. von Wechselausstellungen; Zeitpunkt der K. O. §. 23[2] ist der der Wechselbegebung, nicht der Accepteinholung oder Einkassirung **14,** 218. — A. einer während der kritischen Zeit erfolgten Abrechnung (K. O. §. 23[2]) **16,** 194. — A. der Einstellung des Erlöses von Papieren in das Kontokurrent weder durch Anerkennung der Restforderung im Prüfungstermine, noch durch einen Vergleich über die Saldoforderung ausgeschlossen (K. O. §. 23[2] und A. L. R. I, 16, §. 427) **16,** 196. — Gerichtsstand für die Anfechtungsklage des Konkursverwalters aus K. O. §. 23[2] **16,** 628, 640. — A. der durch die nach Zahlungseinstellung erfolgte Eintragung ausgeklagter Forderungen entstandenen Hypothek begründet (K. O. §. 23[2]) **17,** 206. — Anfechtbar auf Grund K. O. §. 23[2] ist nicht die Aufrechnung für sich allein, sondern nur das Rechtsgeschäft, aus welchem die aufzurechnende Gegenforderung erwächst **20,** 204. — Keine A. der Deckung aus K. O. §. 23[1,2], welche der Mandant dem Mandatar zur Einlösung der Gefälligkeitsaccepte einsendet **20,** 206.

XVII. K. O. §. 26: Fristberechnung der sechs Monate (K. O. §. 26) nicht nach C. P. O., §. 200, Abs. 2 **3,** 382. — K. O. §. 26 anzuwenden auf A. aus K. O. §. 23[2] und §. 23[1], sofern zur Zeit der Rechtshandlung die Zahlungseinstellung schon vorhanden war **10,** 250.

XVIII. K. O. §. 34: Berechnung der einjährigen Verjährungsfrist für die A. (K. O. §. 34) **8,** 204.

Angriffsmittel. Selbständige Angriffs- und Vertheidigungsmittel; Eid durch Beschluß (C. P. O. §. 426) **5,**

Digitized by Google

1197, 1206. — Selbständige Angriffs- und Vertheidigungsmittel i. S. der C. P. O. §. 275 5, 1281. — Zu den Angriffs- und Vertheidigungsmitteln gehört auch die Widerklage (C. P. O. §. 251, Abs. 1) 9, 790.

Anhalt. Bergwerksabgabe nicht von einem Salzbergwerk zu erheben (Anhalt. Berggesetz vom 30. April 1875, Zollvereinsabkommen vom 8. Mai 1867, Art. 2, Abs. 2 und Art. 35 der Reichsverfassung) 19, 718.

Anheimstellung. A. von Kuxen (A. Pr. B. G. §§. 130, 234) ist keine besondere Gestaltung des dem Gläubiger zustehenden Zwangsvollstreckungsrechts 14, 91.

Anlage. Schornsteinfegerlohn hat nicht die Bedeutung einer allgemeinen A. (A. L. R. II, 14, §. 78 und Kreisordnung vom 13. Dec. 1872, §. 19) 9, 610.

Anlandungen. Bestimmungen des Pr. Gesetzes vom 20. Aug. 1883 ohne Einfluß auf Auslegung vom A. L. R. I, §. 225; wem gehören A.? 1, 282. — Ausübung des Jagdrechts auf A. (Pr. Gesetz vom 20. Aug. 1883, §. 5) und Beschränkung desselben durch Verbot der Störung des fiskalischen Besitzes 2, 84. — A. kein Ersatz für früher abgerissenes Land (A. L. R. I, 9, §. 235) 2, 115. — A. in Kanälen (A. L. R. I, 9, §§. 263, 264) 2, 116. — Der bis zur Grenze des mittleren Wasserstandes reichende Theil der A. ist gegen Erstattung von Verwendungen zuzusprechen 7, 54.

Annahme. A. der Zuwendung aus dem Testament kein Verzicht auf die Rechte aus dem Erbvertrage 17, 605.

Annonce. Begriff derselben; nicht blos Zeitungsannonce 10, 410. — Bedeutung der A. für die demnächst ergangenen Vertragsverhandlungen 20, 201.

Anschaffungsgeschäft. Das uneigentliche Lombardgeschäft ist A. i. S. des Reichsstempelgesetzes vom 29. Mai 1885, Tarif II, 4 A 6, 789.

Anschlußpfändung. A. ungültig, wenn sich die gepfändete Sache nicht mehr im Besitz des Schuldners befand (C. P. O. §. 727) 19, 99.

Anspruch auf Entgelt für geleistete Dienste. Hat der Arzt stets Anspruch auf Honorar? 3, 349.

Anspruch auf Herausgabe. Pfändung des Anspruchs, nachdem Schuldner mit Genehmigung des Gläubigers einem Dritten herauszugeben versprochen hatte 15, 274.

Anspruchsverjährung. I. Allgemeines: Verjährung des Anspruchs gegen Beklagten, der sich widerrechtlich des klägerischen Namens als Firma bediente (A. L. R. I, 6, §. 54) 3, 285. — Lauf für Nachforderung von Vermächtnißabzügen gegen Benefizialerben (A. L. R. I, 9, §§. 512, 545) 8, 198. — Auslegung von A. L. R. I, 9, §§. 568 und 569; Unredlichkeit des Beklagten 3, 286; 5, 247, 248; 9, 130. — Keine dreijährige Verjährung (A. L. R. I, 6, §. 54) bei Unterschlagung des Geschäftsreisenden 3, 292. — Der zehnjährigen Verjährung der rein persönlichen Klagen (Hannoversches Gesetz vom 22. Sept. 1850) unterliegt auch der Anspruch auf die fällig gewordene einzelne Leistung aus der Reallast 3, 296. — Verjährung der Forderung für dem Mündel gelieferte Waaren 3, 297. — Keine Verjährung, weil erst Klageveranlassung bei Auflösung der Kirchengemeinschaft 4, 280. — Keine Verjährung aus A. L. R. I, 6, §. 54, bei Rückforderung einer durch Betrug veranlaßten Zahlung 4, 298. — A. L. R. I, 9, §. 512 nicht maßgebend für die Verjährung H. G. B. 146; Fälligkeit der Forderung 5, 243, 244. — Erlöschende Verjährung der Vindikation ist aus A. L. R. I, 9, §. 504 abzuleiten 6, 208. — Vermuthung der Tilgung (A. L. R. I, 16, §§. 568, 569) 6, 212. — Verjährung der Klage gegen Afterunternehmer 7, 208. — Lauf bei Rückforderung einer Zahlung aus ungültigem Vertrage (G. R.) 7, 210. — Haftung aus Verschulden bei Kauf keine Anwendung 8, 196. — Ist Verzicht auf die Wechselverjährungseinrede wirksam? 8, 202. — Replik der Arglist gegen die Wechselverjährungseinrede 8, 203. — Bei Anerkennung einer durch Verjährung ausgeschlossenen Rückforderung condictio indebiti der Anerkennung ausgeschlossen 8, 407. — Lauf der Verjährung, wenn eine Hypothek in Folge von außerkontraktlicher Beschädigung im Werthe

Digitized by Google

vermindert wird zur Erhebung der Klage; Wissenschaft nur vom Dasein, nicht auch vom Umfange des Schadens erforderlich **9**, 126; **16**, 140. — Lauf der Verjährung der Klage auf Beseitigung eines Wehrs im Privatflusse **9**, 127. — Anrechnung von sonst verjährten Forderungen auf Gegenforderungen **10**, 209. — Bestimmung des hessischen Ausführungsgesetzes zur C. P. O. §. 198 bezieht sich ausschließlich auf das dem Gläubiger nach Code 1447 zustehende Recht und hat mit dem Anfechtungsgesetze nichts zu thun; Verjährungsfrist **11**, 125. — Verjährung aus Code 2271 oder 2272, Abs. 3 zum Nachtheile eines Unternehmers einer Werkverdingung nicht anwendbar **11**, 133. — Die Frist für Einreichung des Nachlaßverzeichnisses keine Verjährungsfrist **12**, 166. — Ist Einwand der Verjährung bei Schaden durch die Fortführung des Grubenbaues und neue Erdrutsche begründet? (A. B. G. §. 151) **13**, 149. — Welcher Beamte ist als Beauftragter des Staates anzusehen? Bedeutung der Kenntniß desselben (A. L. R. I, 9, §. 521) **14**, 158. — Geltendmachung der Verjährungseinrede enthält keine Arglist **16**, 143. — Replica doli (G. R.) **17**, 147. — Ländliches oder städtisches Grundstück im Falle A. L. R. I, 5, §. 343 **19**, 175. — Der Grundsatz agere non valenti non currit praescriptio gilt nicht zu Ungunsten des Schuldners, von welchem nichts zu holen, obwohl ihm die Rechtswohlthat des Nothbedarfs nicht zusteht **19**, 181. — Erlöschen des Entschädigungsanspruchs für entzogenes Bebauungsrecht seines Eigenthums (A. L. R. I, 9, §. 504) **20**, 151.

II. Einzelnes hinsichtlich Verjährung. 1. K. O. §. 34, Anfechtung: Berechnung der einjährigen Verjährungsfrist für die Anfechtung **8**, 204.

2. Bei Anerkenntniß des Konkursverwalters: Verjährung bei Anerkenntniß des Konkursverwalters unter der Herrschaft der Pr. K. O. Anerkenntniß der Gemeinschuldner **2**, 456; **3**, 301.

3. Schadensersatzanspruch: Ablauf der Verjährungsfrist für den Schadensersatzanspruch gegen den subsidiär haftenden Beamten nicht eher, als bis die gesetzmäßigen Mittel gegen die an erster Stelle Haftenden erschöpft sind (A. L. R. II, 10, §. 88) **1**, 416. — Klage wegen fortgesetzten Eingriffs in Eigenthum ist zulässig; Anspruch auf Schadensersatz aus dem Betriebe der früheren Zeit ist verjährt **2**, 449; **3**, 288; **4**, 281; **5**, 249; **8**, 205. — Verjährung des Schadensersatzanspruchs nach A. L. R. I, 6, §. 54) **5**, 239. — Zeitpunkt der Wissenschaft vom Dasein eines Schadens (A. L. R. I, 6, §. 54) **5**, 241. — Verjährung des Anspruchs auf Ersatz eines außerkontraktlichen Schadens durch Abspülung von Land in Folge von Strombauten **7**, 217. — Verjährung der Schadensersatzforderung aus fortgesetztem unerlaubtem Unterlassen **8**, 206. — Ist kurze Verjährung des Schadensersatzanspruchs aus A. L. R. I, 6, §. 54 ausgeschlossen? **10**, 211. — Verjährung des Schadensersatzanspruchs bei fortgesetzten Immissionen in Folge einmaliger fehlerhafter Kanalanlage **12**, 165. — Verjährung des Schadensersatzanspruchs wegen Überschwemmungen in Folge einer Umfluthanlage **15**, 132. — Liegt ein außerkontraktlicher Schaden vor und ist Einrede der Verjährung aus A. L. R. I, 6, §. 54 begründet? **16**, 135. — A. nicht nach A. L. R. I, 6, §. 54, wenn der Arbeitgeber die nöthige Sorgfalt für das Leben und die Gesundheit des Arbeiters unterlassen hat, hinsichtlich des Schadensersatzanspruchs **19**, 490.

4. Forderung an Gesellschafter, Genossen: Verjährung der Forderung an Gesellschafter bei Verurtheilung der Gesellschaft (H. G. B. 146) **1**, 431. — Verjährung der Ansprüche gegen die Mitglieder einer eingetragenen Genossenschaft nach eingetretener Liquidation **7**, 656, 657, 658. — A. gegen einen Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft, wenn Kläger im Gesellschaftsverhältnisse nicht zur Beklagten oder deren Erblasser, aber zu seinen Gesellschaftern stand **13**, 150.

5. Anspruch aus H. G. B. 349: Keine Verjährung aus H. G. B. 349, wenn das bestellte Werk unvollendet geblieben ist **16**, 141.

6. Aus H. G. B. 146: Keine A. aus H. G. B. 146, wenn unrechte Handlungen des Gesellschafters in Frage stehen **17**, 144. — Keine Verjährung der Klage

Digitized by Google

gegen den Gesellschafter nach H. G. B. 146 im Fall der Auflösung der Gesellschaft durch Konkurs **20**, 579.

7. Aus H. G. B. 386: Die Verjährung aus H. G. B. 386 findet nicht Anwendung, wenn das Gut dem Spediteur nicht zur Besorgung der Versendung, sondern nur zur Aufbewahrung übergeben ist **1**, 432.

8. Verjährung trotz Vertragsabänderung: Lauf der Verjährung nicht berührt durch formlose Abänderung des den Anspruch begründenden Vertrags **2**, 454, 690.

9. Vertragsklage: Verjährung der Forderung eines Eisenbahnbauunternehmers (Hannov. Gesetz vom 22. Sept. 1850) **12**, 169.

10. Zinsforderung, Zinsrückstände: Verjährung der Zinsforderung nach erloschenem Nießbrauche **2**, 455. — Verjährung der Zinsforderung (Pr. Gesetz vom 31. Dec. 1838, §. 5, Nr. 3) **3**, 304. — Kapitalisirte Zinsrückstände verjähren nicht nach Code 2277, sondern nach Code 2262 **7**, 219. — Verjährung der Zinsen bei Versprechen zu zahlen, wenn bessere Vermögensumstände eintreten (Code 2277 und 1901) **10**, 210. — Keine Verjährung der Zinsen, welche Theil des Interesse sind **20**, 158.

11. Anspruch auf Abfindung: Verjährung des Anspruchs auf Abfindung aus einem Meierhofe **5**, 164.

12. Anspruch aus Körperverletzung: Anspruch aus einer Körperverletzung, die nicht „beim Betriebe der Anlage" geschah, verjährt nicht nach Haftpflichtgesetz (Haftpflichtgesetz §. 9) **5**, 358.

13. Bei Vermögensverwaltung: Lauf der Verjährung bei Vermögensverwaltung erst mit der Beendigung der letzteren **6**, 210.

14. Entwährungsanspruch: Verjährung des Entwährungsanspruchs bei Entziehung einzelner Sachen eines gekauften Ganzen **9**, 133.

15. Kaufpreiszinsen: Der Verjährung des Code 2277 unterliegen auch die Zinsen des Kaufpreises aus Code 1652 **12**, 168; **16**, 145.

16. Preisminderungsklage: Verjährung der Preisminderungsklage wegen Hausschwamms (A. L. R. I, 5, §. 343), insbesondere wenn nach Ablauf des Jahres Anspruchserhöhung eintritt **16**, 137, 138.

17. Einrede wegen Mängel der Waare: Verjährung der Einrede wegen Mängel der Waare (H. G. B. 349) **1**, 430, 1090.

18. Redhibitorische Klage wegen Mängel: Verjährung der redhibitorischen Klage wegen Mängel **1**, 438, 439; **2**, 442, 462. — Verjährung der actio redhibitoria (L. 6, D. de calumn. 3, 6, und L. 55, D. h. t.) **6**, 209. — Verjährung der actio redhibitoria nach Code 1648 (B.) **8**, 195.

19. Verjährung nach Code 1648: Einrede der Verjährung nicht auf Code 1648 zu stützen, wenn Vertragsauflösung aus Code 1148, 1146 gefordert wird **1**, 449.

20. Verletzung über die Hälfte: A. der Verletzung über die Hälfte beseitigt auch die aus demselben Grunde erhobene Einrede (A. L. R. I, 11, §§. 65, 68) **19**, 176.

21. Pachtzinsrückstand: Pachtzinsrückstand, der sonst verjährt sein würde, kann auf die noch nicht zurückgezahlte Pachtkaution vorab angerechnet werden (A. L. R. I, 20, §§. 247, 248) **13**, 151.

22. Bei Kreditirung der Lohnraten, bei Lohnraten: Lauf der Verjährung bei Kreditirung der Lohnraten **3**, 294; **9**, 131. — Verjährung rückständiger Tagelöhne nach Code 2277 **18**, 140.

23. Anspruch aus Dienstvertrag: Auf Verjährung des Anspruchs aus dem Dienstvertrage Verjährung der Diebstahlsersatzklage ohne Einfluß **7**, 214.

24. Anspruch auf Futterkosten: Verjährung des Anspruchs auf Futterkosten (A. L. R. I, 9, §§. 570 und 571) **6**, 214.

25. Actio doli: Verjährung der actio doli **7**, 213, 220. — Keine zweijährige Verjährung der actio doli, weil der Beklagte zum Schaden des Klägers bereichert ist, obwohl beide nicht miteinander kontrahirten (L. 28, D. 4, 3) **19**, 234.

26. Bei Vortheil durch Betrug: Verjährung, wenn sich der Betrüger auf Kosten der Getäuschten einen Vortheil verschafft hat **12**, 167.

Digitized by Google

27. Renten: Lauf der Verjährung von Renten, die durch Urtheil der Generalkommission festgestellt sind **9**, 129.

28. Verjährung des Anspruchs aus Haftpflichtgesetz: Verjährung des Anspruchs aus Haftpflichtgesetz bei erneuter Arbeitsunfähigkeit; Zubilligung einer Rente **3**, 408. — Lauf der Verjährung nach Haftpflichtgesetz auch bei Haftung aus Dienstmiethvertrag (§§. 8 und 9 des Haftpflichtgesetzes) **4**, 279. — Keine A. nach §. 9 Abs. 2 des Haftpflichtgesetzes, wenn die Verletzung nicht beim Betriebe der Eisenbahn erfolgt ist **19**, 186.

29. Anspruch aus Geleiseentwährung: Verjährung des Anspruchs aus Entwährung eines Geleises (A. L. R. I, 11, §. 169 in Verbindung mit I, 5, §. 344) **4**, 275.

30. Anspruch aus Eisenbahnbetrieb bei vorhergegangener Enteignung: Verjährung des Anspruchs aus Betrieb der Eisenbahn bei vorhergegangener Enteignung **4**, 282.

31. Entschädigungsanspruch bei Enteignung: Verjährung des Entschädigungsanspruchs wegen der erst nachträglich erkennbar werdenden Folgen der Enteignung (Pr. Gesetz vom 11. Juni 1874, §. 31) **2**, 464. — Verjährung der Schadensansprüche bei Enteignungen nach älterem (A. L. R. I, 6, §. 54 und Deklar. vom 31. März 1838) und neuem (Pr. Enteignungsgesetz) Recht **14**, 153.

32. Anspruch auf Ehescheidungsstrafe: Anspruch auf die Ehescheidungsstrafe verjährt nicht in einem Jahre **2**, 466.

33. Anspruch des Ortsarmenverbandes: Anspruch des Ortsarmenverbandes auf Ersatz gegen den Urheber einer Verletzung des in Folge davon unterstützten Armen ist auch hinsichtlich der Verjährung lediglich aus der Person des verletzten Armen zu beurtheilen (Gesetz vom 6. Juni 1870, §. 62 in Verbindung mit A. L. R. I, 6, §. 54) **2**, 463.

34. Anspruch gegen die Kaution des Hypothekenbewahrers: Die Verjährung der Ansprüche gegen die Kaution des Hypothekenbewahrers (Code 475 und Gesetz vom 21. Ventôse VII) ist nicht analog auf die Ansprüche an andere Beamte anzuwenden **2**, 468.

35. Entschädigungsanspruch wegen beschränkter Baufreiheit: Entschädigungsanspruch wegen beschränkter Baufreiheit verjährt nicht in drei Jahren (A. L. R. I, 6, §. 54) **3**, 287.

36. Rückforderung der Ablösungssumme: Rückforderung der Ablösungssumme unterliegt nicht der für die Rückforderung der Abgabe selbst vorgeschriebenen Verjährung (Gesetz vom 18. Juni 1840, §. 4) **15**, 134.

37. Verjährung nach Reichsgesetz vom 18. Juli 1884: Sind durch das Reichsgesetz vom 18. Juli 1884 hinsichtlich der Verjährungsfrist der Ansprüche gegen Vorstände, Aufsichtsrathsmitglieder und Liquidatoren von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien auch die Bestimmungen des H. G. B. 146—49 auf dieselben übertragen worden? Ruhen der Verjährung aus H. G. B. 204, 213e, 226 und 241 bei Minderjährigkeit **14**, 156.

38. Anspruch auf Rechnungslegung: Verjährungsanspruch auf Rechnungslegung gegen den Gesellschafter (A. L. R. I, 14, §. 158) **14**, 157. — Verjährung des Anspruchs auf Rechnungslegung gegen Gesellschafter und gegen Prokuristen; Anwendung von A. L. R. I, 14, §. 158 **15**, 135.

39. Bei Erlaßschenkung: Hat geschiedene Ehefrau standesmäßigen Unterhalt als Abfindung gewählt, kann sie Alimente in praeteritum fordern, Verjährung nach Pr. Gesetz vom 31. März 1838 steht nicht entgegen **14**, 187.

40. Vindikationsanspruch: Verjährung des Vindikationsanspruchs, insbesondere den Singularsuccessoren gegenüber **15**, 133.

41. Pflichttheilsanspruch: Verjährung eines Pflichttheilsanspruchs (A. L. R. II, 2, §. 440) **16**, 139.

42. Bei Fideikommissen: Verjährung bei Fideikommissen (A. L. R. II, 4, §. 124 in Verbindung mit I, 9, §. 516 und I, 18, §. 666) **16**, 146.

43. Theilungsklage mit der Erbschaftsklage: Verjährung der Theilungsklage mit der Erbschaftsklage (A. L. R.) **20**, 157.

44. Befreiungsanspruch: A. eines

Digitized by Google

Befreiungsanspruchs nimmt auch den Regreß nach der Zahlung **17**, 143.

45. Bei Zuwiderhandeln gegen ein Polizeigesetz: A. bei Zuwiderhandlung gegen ein Polizeigesetz (A. L. R. I, 6, §. 26) **18**, 142.

46. Im Falle A. L. R. I, 6, §. 54: A. im Falle des A. L. R. I, 6, §. 54; Kenntniß der Person des Thäters, wo dieselbe auf Schlußfolgerung beruht; Verjährung des ganzen Rechts auch hinsichtlich des später sich erneuernden Schadens **19**, 184.

47. Wechselverjährung: Kein Lauf der Wechselverjährung bei der von Anfang an laufenden Überlegungsfrist der Erben und während dieser **11**, 128. — Saldoziehung und Anerkennung schließt Wechselverjährung aus **16**, 144.

48. Klage der Mitberechtigten am Lehn: A. der Klage der Mitberechtigten am Lehn (A. L. R. I, 9, §§. 504, 511, 512, 514, 516, 535) **20**, 154.

49. Bei Stempelerhebung: Bei der Verjährung der Rückforderung eines zu Unrecht erhobenen Stempels (Gesetz vom 24. Mai 1861, §. 12, ist im Gebiet A. L. R. nach I, 9, §. 550 zu rechnen; Verjährungsfrist von sechs Monaten nach Gesetz vom 24. Mai 1861, §. 12) **3**, 298, 299. — Zeit bei Stempelverjährung (Pr. Gesetz vom 10. März 1851, §. 16 in Verbindung mit §. 8 des Ausführungsgesetzes zu G. B. G.) **6**, 211. — Verjährung des Schenkungsstempels in der Rheinprovinz **13**, 147.

50. Bei Steueransprüchen: Werth eines fideikommissarisch vermachten Hauses bei dessen Erwerb für die Steuer maßgebend; Verjährung des Steueranspruchs **5**, 916. — Verjährung des Anspruchs auf die Erbschaftssteuer; Anfang und Unterbrechung der Verjährung (§§. 47, 30 des Gesetzes vom 30. Mai 1873, A. L. R. I, 9, §§. 367, 368, 512) **16**, 142. — Verjährung des Anspruchs auf Rückzahlung einer gesetzwidrig erhobenen Erbschaftssteuer (§. 40, Abs. 1 des Pr. Erbschaftssteuergesetzes und §. 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1861) **18**, 645.

III. Unverjährbarkeit, Ausschluß der Verjährung: Ausschluß der Verjährung für die kompensable Gegenforderung **1**, 406, 407, 412. — Ausschluß durch Abweisung zur Zeit **1**, 415. — Ausschluß der partikularen dreijährigen Klagverjährung bei Vorliegen eines Lokationsurtheils **2**, 467. — Unverjährbarkeit der Eigenthumsfreiheitsklage; Code 2232 betrifft Besitz und Ersitzung, nicht Klagverjährung, für die Code 2262 maßgebend **3**, 288, 289, 290. — Hat ein Dritter den Verkäufer verleitet, auf den Kaufpreis eine werthlose Grundschuld in Zahlung zu nehmen, und war der Entschädigungsanspruch verjährt, so haftet der Dritte noch auf die Bereicherung (Pr. Deklaration vom 31. März 1838) **4**, 326. — Klagverjährung gegen bevormundete Personen nicht ausgeschlossen, weil die unterlassene Klage Veräußerung betraf (L. 3, §. 5, Dig. de rebus eor. 27, 9) **7**, 211. — Dolöses Verhalten schließt den Ablauf der Verjährung nicht aus **13**, 152.

IV. Prozessualische Behandlung der Verjährungseinrede: Verweisung der jedenfalls nur gegen einen Theil des Schadenersatzanspruchs begründeten Einrede der Verjährung in den Separatprozeß über die Höhe **8**, 975.

V. Berechnung der Frist: Berechnung der Frist für die Verjährung des unverzinslichen Darlehns nach A. L. R. und G. R. **2**, 450, 451. — Lauf der Verjährung bei fortgesetzter Störung durch Fabrikbetrieb **4**, 281. — Verjährung des Rückforderungsanspruchs auf Stempel sowie Berechnung der Verjährungsfrist im Rhein. Recht **7**, 212.

VI. Beginn.

a. Allgemeines: Bei Klage des Müllers gegen Anlieger läuft die Verjährung nicht von der Zeit einer die Stauhöhe betreffenden Regierungsverfügung ab **11**, 123. — Im Falle des Regresses seitens des ausgeschiedenen Genossen läuft Verjährung seit seiner rechtskräftigen Verurtheilung **11**, 131; ähnlich **17**, 143.

b. Einzelnes. 1. Verjährung aus Haftpflichtgesetz, §. 8: A. aus Haftpflichtgesetz §. 8 läuft vom Tage des Unfalls, nicht von dem Eintritt nachtheiliger Folgen **1**, 433.

2. Verjährung aus A. L. R. I, 6, §. 54: Mit welchem Zeitpunkte beginnt die Verjährung eines Entschädigungsanspruchs aus A. L. R. I, 6, §. 54,

Digitized by Google

Deklaration vom 31. März 1838, §. 1, A. Berggesetz §. 151, zu laufen? 1, 435.

3. Anspruch auf Ersatz eines außerkontraktlichen Schadens, Schadenersatzanspruch: Wann tritt die Verjährung des Anspruchs auf Ersatz eines außerkontraktlichen Schadens ein? 1, 436, 437; 2, 452, 546; 3, 295. — Lauf der Verjährung des Schadenersatzanspruchs gegen eine Eisenbahn auf Ersatz des Minderwerths; Beginn derselben (A. L. R. I, 6, §. 54) 13, 148.

4. Verjährung aus A. L. R. I, 5, §. 344: Von wann läuft für den Erwerber des Grundstücks die Verjährung des Anspruchs wegen der auf der Sache haftenden dinglichen Last? (A. L. R. I, 5, §. 344) 1, 443.

5. Aus H. G. B. 349: Verjährung nach H. G. B. 349, wenn Vertrag, im Übrigen Werkverdingung, aber nach L. R. dem Kauf gleich zu beurtheilen 1, 440, 1079. — Verjährung der Klage auf Erstattung von Reparaturkosten (H. G. B. 349) 6, 547.

6. Entschädigungsklage aus Patentgesetz §. 38: Beginn des Laufs der dreijährigen Verjährung bei der Entschädigungsklage wegen wissentlicher Patentverletzung (Patentgesetz §. 38); Ausschluß der partikularrechtlichen Bestimmungen 3, 291.

7. Forderung wegen Schenkungsstempels: Von wann läuft Verjährung bei Forderung wegen Schenkungsstempels? 4, 283.

8. Bei Rückforderung gezahlten Stempels: Anfang des Laufs der Verjährung bei Rückforderung gezahlten Stempels (A. L. R. I, 9, §. 550) 5, 250. — Von wann läuft die Verjährung des schon vorher mit Vorbehalt der Rückforderung gezahlten Stempels? 7, 215. — Verjährung der Rückforderung des Stempels bei stattgehabtem Mahnverfahren 8, 199. — Ist Preußisches oder Reichsrecht für Berechnung der Verjährungsfrist für Rückforderung des Stempels maßgebend? Einfluß der Gerichtsferien (Reichsgesetz vom 3. Juni 1885, §. 32 bezw. C. P. O. §. 201 oder Pr. Gesetz vom 24. Mai 1861, §. 12) 8, 200.

9. Verjährung gegen mehrere Minderjährige: Verjährung gegen mehrere Minderjährige läuft erst von der Volljährigkeit des jüngsten Kindes an (A. L. R. I, 6, §. 54 und I, 9, §. 535) 5, 253.

10. Verjährung gegen den Schuldner, der sich nach dem Auslande begeben hat: A. gegen einen Schuldner, welcher sich nach dem Auslande begeben hat, insbesondere Beginn und Lauf derselben 18, 137.

11. Bei Wechselverjährung: Verjährung beginnt zu laufen vom Tage nach dem Proteste (W. O. 78) 11, 129.

VII. Unterbrechung.

a. Gründe. 1. Abschlagszahlung: Die ausdrücklich auf die Schuld der offenen Handelsgesellschaft geleistete Abschlagszahlung des Gesellschafters unterbricht auch Verjährung gegen den Gesellschafter 1, 419.

2. Anerkennung, Anerkenntniß: Unterbricht die Anerkennung, sie mag schriftlich oder mündlich, ausdrücklich oder stillschweigend abgegeben sein, die Klagverjährung? Für Anerkennung Erfordernisse des Code 1337 nicht nöthig 1, 420, 421, 424, 425; 5, 242. — Von der Unterbrechung der Verjährung durch Anerkennung läuft die kurze Verjährung des Haftpflichtgesetzes, nicht die dreißigjährige Klagverjährung 1, 426. — Unterbrechung der Verjährung des Schadenersatzanspruchs aus A. L. R. I, 6, §§. 26 und 112 fg. durch ein in der Fortzahlung des Lohnes liegendes Anerkenntniß 2, 453, 1860. — Zur Unterbrechung der Verjährung genügt die einseitige Anerkennung, dem Gläubiger gegenüber erklärt 2, 458. — Liegt in der Weiterbeschäftigung des verletzten Arbeiters eine die Verjährung seines Entschädigungsanspruchs unterbrechende Anerkennung? 2, 459. — Duldung von Anrechnung enthält kein die Verjährung unterbrechendes Anerkenntniß 3, 302. — Liegt ein stillschweigendes, dem Kläger gegenüber abgegebenes und deshalb die Verjährung der Zinsklage unterbrechendes Anerkenntniß vor? 4, 274, 1403. — Liegt Unterbrechung der Verjährung durch thatsächliche Anerkennung des Rechts in seinem ganzen Umfange vor? (A. L. R. I, 9, §. 562) 6, 207. — Kann bei Vergleichsverhandlungen, die zum Vergleich nicht führen, ein die Verjährung

Digitized by Google

unterbrechendes Anerkenntniß abgegeben sein? (A. L. R. I, 9, §. 562) **7,** 216. — Abrechnung bei mangelndem Kontokurrentverhältnisse ändert die Natur des Anspruchs nicht hinsichtlich der A.; nur Unterbrechung der kurzen Verjährung bei Anerkennung eines Saldo (Bremisches Gesetz vom 7. Dec. 1868, §. 2) **14,** 351c. — Beschaffenheit der Anerkennung, welche die Verjährung unterbricht **19,** 183. — Unterbrechung der Verjährung der Vertragszinsen durch ein die Gesammtforderung betreffendes Anerkenntniß, wenn auch die rückständigen Zinsen nicht besonders erwähnt wurden **19,** 185.

3. Anmeldung im Vertheilungsverfahren: Keine Unterbrechung der Verjährung durch Anmeldung im Vertheilungsverfahren für die in diesem Verfahren nicht zugelassenen Zinsen (Code 1153, 2151, 2247) **18,** 138.

4. Aufhebung des Armenrechts: Unterbrechung des Laufs der Verjährung durch die später zufolge Beschwerde aufgehobene Entziehung des Armenrechts **2,** 461.

5. Ausstellung von Schuldscheinen über Zinsen: Durch Ausstellung von Schuldscheinen über Zinsen keine Unterbrechung der Verjährung **19,** 178.

6. Bitte um Stundung: Unterbrechung durch Bitte des Gesellschafters um Stundung nach Ausklagung gegen offene Handelsgesellschaft und nach deren Auflösung **4,** 276.

7. Eintragung in die Kirchenrechnung: Keine Unterbrechung durch Eintragung in die Kirchenrechnung **4,** 284.

8. Erhebung der Nebenklage: Erhebung der Nebenklage auf Buße im Strafverfahren unterbricht die Verjährung bei der Entschädigungsklage wegen wissentlicher Patentverletzung nicht **3,** 291.

9. Expertise: Expertise der vom Käufer beanstandeten Waaren gilt nach dem Vertragswillen der Parteien als Unterbrechung **14,** 155.

10. Aus H. G. B. 146: Unterbrechung der A. aus H. G. B. 146 tritt nach Landesgesetzgebung ein **1,** 418. — Unterbrechung der Verjährung aus H. G. B. 146 (A. L. R. I, 9, §. 570) **5,** 245. — A. L. R. I, 9, §§. 569 und 570 auf die Verjährung H. G. B. 146 nicht anwendbar **5,** 246.

11. Aus H. G. B. 386: Unterbrechung der Verjährung der Klage wider den Spediteur aus H. G. B. 386 nach Landesgesetzgebung zu beurtheilen **3,** 303.

12. Hypothekarische Klage: Erhebung der hypothekarischen Klage unterbricht die Verjährung der persönlichen (A. L. R. I, 9, §§. 568—70) **10,** 208.

13. Klagerhebung: Unterbricht Klagerhebung die Verjährung des durch die Rechtskraft nicht beseitigten Anspruchs auf die Rente für die Zukunft? (A. L. R. I, 9, §§. 551 und 270) **1,** 427; **2,** 457. — Durch Klagerhebung gegen den dinglichen Schuldner wird die Verjährung gegen den persönlichen Schuldner nicht unterbrochen (A. L. R.) **4,** 273. — Erfordernisse für eine Klage, die Verjährung unterbrechen soll (A. L. R.) **5,** 240. — Ist die Thatsache, daß Richter auf die eingereichte Klage nicht sofort Termin ansetzt, von Einfluß auf Lauf der Verjährungsfrist? (A. L. R. I, 9, §. 555.) **6,** 213 — A. wird auch durch Erhebung der Klage bei einem unzuständigen Richter unterbrochen (G. R.) **9,** 128. — Unterbrechung durch Klage auf Rückzahlung eines Theils für den Anspruch auf die Freiheit von der ganzen Last (A. L. R. I, 9, §§. 570, 571 in Verbindung mit I, 11, §. 183) **12,** 163.

14. Lohnzahlung: Unterbricht Lohnzahlung den Lauf des Anspruchs aus dem Haftpflichtgesetze? **1,** 422, 423.

15. Mangelhafte Zustellung: Einfluß der mangelhaften Zustellung auf Unterbrechung der Verjährung **1,** 428, 1679; **3,** 1100.

16. Neue Anmeldung im Konkurse: Unterbrechung im Konkurse bei neuer Anmeldung, die nach falscher Anmeldung und Zurücknahme derselben erfolgt ist **8,** 197.

17. Streitverkündung: Klagverjährung durch Streitverkündigung nicht unterbrochen **7,** 218.

18. Vergleich durch Theilzahlung: Unterbrechung der Verjährung eines Anspruchs aus dem Haftpflichtgesetz durch Vergleich und Theilzahlung **18,** 141.

Digitized by Google

19. Zinszahlung: Keine Unterbrechung der Verjährung, weil keine Zinszahlung erfolgt war 11, 127. — Unterbrechung der Verjährung durch Zinszahlung eines Dritten 16, 136.

20. Zustellung: Unterbrechung durch Zustellung an den noch überlebenden Erben ist nicht zum Nachtheil der später an seine Stelle Berufenen 11, 130.

b. Dauer: Unterbrechung der Wechselverjährung hörte wieder auf, als der Kläger im Verhandlungstermine nicht erschien und durch Ruhenlassen des Prozesses in Verfolgung seines Anspruchs säumig wurde, so daß neue Frist der Verjährung (A. L. R. I, 9, §. 554) begann, Frist der W. O. Art. 80 maßgebend 18, 139.

c. Wirkung: Wirkung der Unterbrechung dauert bis zur Beendigung des Konkursverfahrens 11, 132.

d. Allgemeines: Das vor Erhebung der öffentlichen Klage erklärte Verlangen auf Zuerkennung einer Geldbuße unterbricht nicht die Verjährung des Anspruchs auf Schadensersatz aus einem Delikt (A. L. R. I, 6, §. 54 in Verbindung mit St. P. O. §§. 435, 436, 443) 1, 429. — Mangel der Zustellung nicht geheilt und Verjährung nicht unterbrochen 1, 1679. — Verjährung der theilbaren Geldforderung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Theil der Gesammtforderung eingeklagt wird (A. L. R. I, 9, §. 270) 2, 457; 19, 187. — Einrede der Verjährung des Klageanspruchs aus dem Dienstlohn unbegründet (Bayr. Gesetz vom 26. März 1859) 2, 460. — Unterbrechung der Wechselverjährung im Mahnverfahren 2, 1919. — Unterbrechung der Verjährung der Civilentschädigungsklage wegen Verletzung des Markenschutzes (E. G. zum Pr. St. G. B. Art. 12, §. 1, R. St. G. B. §. 67) 3, 305. — Ist Replik der Unterbrechung besonders geltend zu machen? (Hess. Gesetz vom 19. März 1853, §. 23) 4, 1208. — Keine Unterbrechung bei Haftpflicht durch beschränkte Klage auf entstandenen für den später erwachsenden Schaden 7, 322. — Unsicherheit über die Wiederbeseitigung der nachtheiligen Folgen einer Körperverletzung hindert nicht zu klagen; keine Unterbrechung der Verjährung (A. L. R. I, 6, §. 54; I, 9, §. 570), wenn ein Theil unter Vorbehalt weiterer Ansprüche geklagt hat 20, 156.

VIII. Kurze Verjährungsfristen.

a. Pr. Verordnung vom 6. Juli 1845, §. 1, Z. 6: Kurze Verjährung von zwei Jahren (Pr. Verordnung vom 6. Juli 1845, §. 1, Z. 6) auf eine Interessenforderung nicht anwendbar 14, 152.

b. Aus A. L. R. I, 5, §§. 343, 344: Kurze Verjährung des A. L. R. I, 5, §§. 343, 344 auf den Anspruch aus dem Versprechen von Eigenschaften unanwendbar 1, 441. — Charakter der kurzen Verjährung von A. L. R. I, 5, §§. 343, 344 unterliegenden Gewährleistungsklage; steht die sechsmonatliche Frist dem Anspruch des Bestellers auf Zurücknahme des gelieferten, montirten und benutzten, aber untauglichen Werkes immer entgegen? Nicht, wenn wegen schuldhafter Verletzung von Vertragspflichten geklagt wird 20, 152, 337. — Einrede aus dem Gewährleistungsanspruch; Replik der Verjährung trifft den Anspruch überhaupt nicht; Gewährleistungseinrede nach Pr. Recht nicht von der kurzen Verjährung der §§. 343 fg., I, 5, betroffen; Verjährung der Widerklage auf Löschung des Kanons 20, 153; 17, 322, 323.

c. Pr. Gesetz vom 31. März 1838. 1. §. 1. α. Fuhrlohn: Kurze Verjährung der Forderungen von Kaufleuten und Handwerkern (Pr. Gesetz vom 31. März 1838, §. 1) erstreckt sich a. auf Fuhrlohn der Waare 1, 444.

β. Bei Werkverdingungsvertrag: b. auf Forderung eines Handwerkers aus einem Werkverdingungsvertrage, auch in Bezug auf Nebenleistungen 1, 446.

γ. Forderung eines Baugeldgebers: c. auf Forderung eines Baugeldgebers 4, 278.

δ. Preisanspruch u. s. w.: Kurze Verjährung des Pr. Gesetzes vom 31. März 1838, §. 1, erstreckt sich aber nicht: a. auf den Preisanspruch für ein in Entrepriſe übernommenes und ausgeführtes Werk 1, 445.

ε. Malerarbeiten und Ziegellieferungen: b. auf Forderungen für Malerarbeiten oder Ziegellieferung, wenn

Digitized by Google

sie in Bezug auf den Gewerbebetrieb als Bauunternehmer geschehen sind; Gewerbebetrieb bei Parzellenverkauf **4**, 277, 285, 286.

ζ. Amortisationsraten? c. auf Amortisationsraten **11**, 124.

η. Forderung eines Eisenbahnbauunternehmers: Verjährung der Vertragsklage wegen schlechter Bauausführung in drei Jahren seit der Übergabe (A. L. R. I, 11, §. 968) **12**, 422.

2. §. 2: Verjährung der Tantième, die ein Bediensteter zu fordern hat (Pr. Gesetz vom 31. März 1838, §. 2) **1**, 448. — Verjährung des Pr. Gesetzes vom 31. März 1838, §. 2^3, läuft nicht für den Entschädigungsanspruch wegen zu Unrecht erfolgter Dienstentlassung **2**, 465. — Verjährung der Verbindlichkeit zur Zahlung von Verzugszinsen an Stelle der vertragsmäßigen (Gesetz vom 31. März 1838, §. 2^5) **3**, 341. — Wiederkehrende Leistungen einer Tantième verjähren nach Pr. Gesetz vom 31. März 1838, §. 2^5 in vier Jahren **7**, 209. — Pr. Verjährungsgesetz §. 2^5, nicht anzuwenden: a. auf die ausgeschriebenen Nachschüsse einer Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit **8**, 201. — b. auf eine fiskalische Schulunterhaltungspflicht **11**, 126. — A. der Lohnforderung einer Person, welche nicht im Gesindeverhältniß steht (§. 2^3 des Pr. Gesetzes vom 31. März 1838) **17**, 145. — Der Satz in praeteritum non vivitur steht dem Verpflegungsanspruch der unschuldig geschiedenen Ehefrau für die Vergangenheit nicht entgegen; ihr Ersatzanspruch, da sie sich selbst alimentirte, auch nicht nach dem Pr. Gesetz vom 31. März 1838, §. 2^5, verjährt **18**, 566. — Kurze Verjährung der hypothekarischen Zinsen aus der Zeit nach Eintritt der Fälligkeit (§. 2^5 des Pr. Gesetzes vom 31. März 1838) **19**, 156.

3. §. 5^3: Fälligkeit des Anspruchs für Bauleitung; Lauf der Verjährung (Pr. Gesetz vom 31. März 1838, §. 5^3) **9**, 125. — Kurze Verjährung des Pr. Gesetzes vom 31. März 1838, §. 1^1, und §. 5^3 nicht ausgeschlossen durch Berechnung, Unterbrechung durch Anerkennung **19**, 180. — Lauf der Verjährung bei einer kündbaren Schuld; Lauf der neuen Verjährung nicht nach §. 5^3 des Gesetzes vom 31. März 1838, sondern nach A. L. R. I, 9, §. 554 fg. und keine neue Berechnung der Verjährungsfrist nach Unterbrechung **19**, 182.

4. Ausschluß, Allgemeines: Die Pflicht des Parzellenbesitzers zur Erstattung von dem Betrage sowie der Zahlungszeit nach unbestimmten Abgaben an die Gutsherrschaft verjährt nicht nach dem Pr. Gesetz vom 31. März 1838 **3**, 293. — Die Kürze der A. des Pr. Gesetzes vom 31. März 1838, §. 2 und des Gesetzes vom 18. Juni 1840 gilt nicht für die Rückstände der Beiträge der Grundstückseigenthümer zu den Kirchen- und Pfarrbaulasten, sowie zu den Kosten der Herstellung des Kirchhofs **9**, 132. — Hat der Direktor einer Aktiengesellschaft Arbeitskräfte und Materialien in seinem Nutzen verwendet, so unterliegt die Forderung der Gesellschaft auf Ersatz weder der kurzen Verjährung aus dem Gesetz vom 31. März 1838 noch der für Forderungen aus außerkontraktlichem Verschulden **11**, 134. — Kurze Verjährung des Gesetzes vom 31. März 1838 ausgeschlossen, da Schauspielerin kein Gewerbe i. S. des Gesetzes §. 1, Nr. 1, Abs. 2 betreibt **12**, 164. — Ist Einrede der Verjährung aus dem Pr. Gesetz vom 31. März 1838 hinsichtlich Spekulationsgeschäfte in Börsenpapieren begründet? **13**, 146. — Forderung für Steinlieferung an einen Bauunternehmer, der die Steine zum Bau eines eigenen Hauses verwendet hat, verjährt nicht nach Pr. Gesetz vom 31. März 1838 **14**, 154. — A. bei Erlaßschenkungen, die aber wegen mangelnder Form ungültig sind **15**, 131. — Kurze Verjährung des Pr. Gesetzes vom 31. März 1838 ausgeschlossen, wenn die Ausschachtungsarbeiten einem Architekten geliefert sind, auch gegenüber dem, welcher für denselben Zahlung versprach **17**, 146. — Seit der Anerkennung läuft neue kurze Verjährung (Code 2277) **19**, 177. — Keine kurze Verjährung, wenn Zinsen im Einverständniß mit dem Schuldner dem Gläubiger gezahlt sind **19**, 179. — Keine kurze Verjährung des §. 1, Nr. 7 des Pr. Gesetzes vom 31. März 1838, weil die Leistungen zum Unter-

Digitized by Google

halt zusammen mit anderen für die verabredete Gegenleistung gewährt sind und Kläger nicht als Gastwirth den Unterhalt gewährte 20, 155.

IX. Wirkung: Das nach vollendeter Verjährung erklärte Anerkenntniß der fortbestehenden Pflichttheilsberechtigung gewährt neuen Rechtsgrund (A. L. R. I, 9, §. 564); ebenso bei Zinsforderung 8, 409; 10, 211 b.

X. Abänderungen, Beschränkungen: Beschränkung der Verjährungsbestimmungen des Haftpflichtgesetzes auf Ansprüche aus diesem Gesetze 1, 434, 616. — Keine Verwandlung der einjährigen Verjährung der actio Pauliana durch L. 7. C. de in int. rest. 2. 53 in eine vierjährige 1, 559. — Verjährung des Werthstempels; Änderung der Fristen bei A. 4, 31. — Anwendung der Frist des A. L. R. I, 5, §. 343; Abänderung durch Garantiefrist 5, 251, 252.

XI. Rechtskräftiges Urtheil — Verjährung: Einfluß des rechtskräftigen Urtheils auf Verjährung 3, 300.

Anstiftung. Haftung des einzelnen Anstifters für den Schaden bei A. durch Mehrere hintereinander 5, 214, 373; 13, 129, 135. — A. zu einer Handlung durch Aufforderung zu einer anderen Handlung; der Auftraggeber, welcher den von ihm beauftragten Gerichtsvollzieher zu einer Urkundenfälschung anstiftet, kann gegen denselben wegen der in Zusammenhang mit der Ausführung durch geringes Versehen begangenen Sachbeschädigung keinen Schadenersatz fordern (A. L. R. I, 3, §. 35) 20, 215.

Antichrese, Antichretischer Pfandvertrag. Verpfändung einer Pferdebahnstrecke ist nicht Verpfändung eines Grundstücks; A. G. O. II, 1, §. 3, Nr. 2c nicht anwendbar 2, 59. — Formvorschrift für die A. (A. L. R. I, 20, §§. 227, 235) ist mit Gesetz vom 14. Nov. 1867 beseitigt und durch Gesetz vom 24. Mai 1880 nicht wieder eingeführt 2, 209. — Gegenstand derselben auch Pferdebahnanlage, deren gewerblicher Betrieb einen Nutzen abwirft (A. L. R. I, 20, §. 145) 2, 210. — Ist bei dem antichretischen Pfandvertrage das Grundstück dem Gläubiger übergeben? (A. L. R. I, 20, §§. 139e fg.) 17, 69; 20, 79. — Widerspruchsklage des antichretischen Pfandgläubigers gegen den nacheingetragenen Hypothekgläubiger, welcher die Miethen in Beschlag nimmt (A. L. R.) 17, 70; 20, 79.

Antrag. Weigerung, die Berufungsanträge zu verlesen, und Folge derselben 2, 1491. — Stellung des Richters zu prinzipalem und eventuellem A. 6, 1136. — Bedeutung der Bestimmung, daß ein Familiensideikommiß nur auf A. eines Betheiligten auf Erlaß einer landesherrlichen Verfügung aufgehoben werden kann 7, 340. — A. auf Abweisung der Widerklage enthält den A. auf Liberirung von der Schuld 14, 599. S. auch Richteramt.

Anwaltszwang.

a. Anwaltszwang im Kostenfestsetzungsverfahren: A. bei Werthfestsetzungsbeschwerde (G. O. f. R. A. §. 12) 5, 967 b. — Beschwerde über Kostenfestsetzung unterliegt dem A. 5, 986. — Bei Beschwerde der Prozeßpartei gegen die für den Ansatz der Gerichtskosten maßgebende Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes kein A. (§§. 4, Abs. 3, 16, Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes, C. P. O. §§. 531—38) 11, 879.

b. Anwaltszwang bei Beschwerden: Wann unterliegen Beschwerden dem A. nicht? (C. P. O. §§. 532, Abs. 2 in Verbindung mit §. 74, Abs. 1) 6, 1225. — A. hinsichtlich einer bei dem Oberlandesgerichte eingereichten Beschwerdeschrift 7, 1199; 8, 987. — Beschwerde in Sachen, die erstinstanzlich von einer detachirten Kammer für Handelssachen verhandelt sind, unterliegt A. 9, 860. — Beschwerde ist A. unterworfen, wenn Beschluß im Zwangsvollstreckungsverfahren, und zwar vom Landgericht ergangen 10, 842.

c. Anwaltszwang bei Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand: A. findet nicht auf das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Ablauf der Berufungsfrist in Konsularsachen statt (Gesetz vom 10. Juli 1879, §. 20) 7, 882.

d. Anwaltszwang bei Ablehnung des Richters: A. bei Ablehnung des Richters und im Beschwerdeverfahren darüber (C. P. O. §§. 44, 46, 74, 532) 11, 882.

e. Anwaltszwang in der Exe-

Digitized by Google

kutionsinstanz: A. in der Exekutionsinstanz, insbesondere bei dem Antrage auf Vollstreckung des Urtheils bei dem Landgericht als Prozeßgericht erster Instanz (C. P. O. §§. 773, 774, 775, §. 74, Abs. 1) **17**, 695.

f. Verhältniß des Anwalts zur Partei: Feststellung der Thatsache, daß der Anwalt seiner Partei von allen wichtigen Vorfällen und Ereignissen des Prozesses unverzüglich Kenntniß gegeben hat, ohne Beweiserhebung; Einfluß auf Ausgang des Prozesses **16**, 113.

g. Bedeutung der Erklärung der Partei neben Anwalt. 1. Vor ersuchtem Richter: Die Partei selbst verzichtet in der Verhandlung vor dem ersuchten Richter auf Zeugen; Bedeutung des Verzichts (C. P. O. §. 74) **12**, 652.

2. Im Anwaltsprozeß: Verhältniß der Behauptungen der Partei im Anwaltsprozesse zu denjenigen des Anwalts **16**, 643.

h. Urtheil wirkt gegen Partei: Sofortige Wirksamkeit eines dem Anwalt eröffneten Urtheils gegen die Partei **18**, 672.

Anweisung, s. auch Schulden und Akkreditiv.

a. Begriff, Arten, Wirkung: Bedingte A. und bedingte Annahme derselben (A. L. R. I, 16, §§. 259, 283, 291, 292) **1**, 947; **3**, 616, 617. — Bei einer mit Überweisung verbundenen A. verfügt der Assignatar über die ihm verbliebene Theilforderung (A. L. R. I, 16, §§. 283 und 290) **4**, 635. — Ausführung einer A. nach Überweisung zur Einziehung **5**, 574. — A. keine Cession; Assignat sowie dessen Bürge bleibt Schuldner des Anweisenden (H. G. B. 300 und A. L. R. I, 16, §. 259) **16**, 359. — Keine A. zu Gunsten eines Zwischenkäufers bei Versendung der weiter verkauften Waare durch den ersten Verkäufer an den letzten Käufer **18**, 381.

b. Keine Anweisung, sondern Cession: Keine A., sondern Cession des Anspruchs aus dem pactum de mutuo dando **20**, 396.

c. Form: Form der A. eines Miterben bei ungetheilter Erbschaft (A. L. R.) **4**, 636. — Keine von der Tratte unabhängige A., wenn der Schuldner benachrichtigt war, er solle die auf ihn zu ziehende Tratte einlösen, die Tratte aber nicht zur Vollendung gekommen ist **12**, 386.

d. Rechte und Pflichten des Assignanten, Assignatars, Assignaten: A. an Dritten zu liefern; Erfüllung in Folge A. durch Ankauf vom Assignatar; Klage auf Schadensersatz unbegründet **7**, 193, 498. — Keine Verpflichtung des Assignatars, die Rechte aus der A. anstatt die Rechte aus dem Vertrage mit dem ursprünglichen Schuldner geltend zu machen **14**, 368. — Dem Wechselgläubiger ist eine Forderung an eine Konkursmasse zahlungshalber cedirt; welche Schritte hatte der Cessionar zu thun, wenn er aus Wechsel klagen will? Versäumung der vierzehntägigen Frist in A. L. R. I, 16, §. 277 **19**, 411.

e. Annahme, Nichtannahme: Ist Nichtannahme der A. begründet? **6**, 488. — A. des Verkäufers an einen Dritten, die Waare dem Käufer zu liefern, von dem Dritten dem Käufer gegenüber angenommen (H. G. B. 300, B. L. R. 2010a fg.) **19**, 454. — Annahme des Assignaten als Schuldners gegeben, wenn beim Mangel eines Instruments der Assignatar dem Assignaten über seine bisherige Forderung quittirt (A. L. R. I, 16, §. 267) **20**, 400. — Annahme der A., aus Baugeldern eine Summe zu zahlen; reichen die Baugelder nach den Dispositionen des Beklagten dazu nicht aus, so präjudizirt das ihm **20**, 401.

f. Akkreditiv: Akkreditiv nach der Geschäftsverbindung zu ertheilen für Bestellungen eines australischen Kaufmanns, eingeholt unter der Verschweigung, daß nur eine A. für Kunden der Klägerin vorlag **15**, 298. — Keine Ausführung der Bestellungen nach Widerruf des Akkreditivs **15**, 299.

g. Einreden: Sind Einreden bei A. auf Schuld begründet (A. L. R.)? **3**, 617. — Keine Einrede aus dem Verhältniß des Angewiesenen zum Anweisenden gegen den Assignatar **13**, 365. — Einrede aus Accept, wenn die Schuld, auf welche A. sowie Accept verwiesen, nicht ins Leben getreten ist **13**, 366. — A. in Zusammenhang mit

Digitized by Google

einem das Schuldverhältniß des Angewiesenen begründenden Vertrage; Einreden des Angewiesenen aus diesem Verhältniß gegen die Forderung des Assignatars (A. L. R. I, 16, §§. 264, 266, 251, 256, 259) **14**, 368a. — Lieferung des Käufers an den Angewiesenen nach dem vereinbarten Termine und über den akkreditirten Betrag hinaus, keine Einrede des Angewiesenen **19**, 453. — Der Assignat hat seine Annahme der Akkreditive unzulässig widerrufen, Verurtheilung unter Zurückweisung der Einrede der Arglist **20**, 399.

Apotheker. Apothekerprivilegium, welches seit 1800 nicht ausgeübt ist, ohne Bedeutung; die Klage gegen den Staatsfiskus auf Anerkennung, daß das Privilegium rechtsbeständig und Kläger als rechtmäßiger Eigenthümer befugt sei, es an einen approbirten A. behufs Errichtung einer dritten Apotheke zu veräußern, ist unter Anerkennung der Zulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen **20**, 114. — Ist die Klage auf Konventionalstrafe wider einen A., weil dieser den übernommenen Verkauf eines Geheimmittels eingestellt hat, begründet? **20**, 375.

Arbeiterpensionskasse. Arbeiter kann keinen Anspruch gegen die neue, auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 1883 gegründete Pensionskasse erheben **5**, 765.

Arbitratoren, s. auch Sachverständige.

a. Ist Sachverständigenbeweis gerechtfertigt? Klage auf Mitwirkung zur Herbeiführung des Ausspruchs von A.; ist Sachverständigenbeweis gerechtfertigt? **1**, 889, 890. — Unterwerfung unter das Gutachten der Sachverständigen erfolgt nur unter der Voraussetzung, daß arbitrium nach Recht und Billigkeit abgegeben werde und auf richtigen thatsächlichen Grundlagen beruhe; ebenso bei Urtheil des leitenden Baubeamten (A. L. R.) **1**, 891, 892, 746; **3**, 575; **5**, 533; **13**, 334. — Ausschluß der Feststellung durch Sachverständige bei Änderung des zu begutachtenden Gegenstandes **2**, 848. — Klausel eines Unfallversicherungsvertrags hinsichtlich Begutachtung, ob der Tod als unmittelbare Folge des Unfalls anzusehen, ist rechtswirksam **2**, 849. — Feststellung der Höhe der Entschädigungssumme durch Schätzer; Klage auf einen von dem Feuerversicherungsverein eingeräumten Theilbetrag **12**, 478. — Vertrag auf den Ausspruch von A. liegt vor, kein Schiedsvertrag **19**, 414.

b. Ernennung der Arbitratoren: Nach Ablehnung der Mitwirkung zur Ernennung der A. nicht wieder auf das Verlangen zurückzukommen **5**, 532. — Keine Ernennung von A. durch das Prozeßgericht; C. P. O. §§. 854, 855 nicht anwendbar **6**, 1290. — Kein sofortiges Angehen des Gerichts, wenn die Personen der A. von den Parteien nicht benannt sind **12**, 350.

c. Verzicht auf arbitrium: Folgen des Verzichts seitens des Fiskus auf arbitrium über vorzunehmende Reparaturen **2**, 1096.

d. Begutachtende Person: Arbitrium boni viri bei Festsetzung des Preises für die von den Aktionären zu liefernden Rüben **8**, 395. — Billiges Ermessen des Schuldners, insbesondere des Verpächters bei Weigerung, nothwendige, ihm obliegende Bauten auszuführen **9**, 261, 262. — Arbitrium des Gesellschaftsvorstandes (Code 1854) **10**, 558. — Kein Arbitrium des Versprechenden hinsichtlich Beurtheilung der Voraussetzung für die Erfüllung des Versprechens (B. L. R. 1170, 1174, 1175) **11**, 282. — Arbitrium des Oberbürgermeisters bei Differenzen über einen Vertrag zwischen der Stadtgemeinde und einem Unternehmer **16**, 322.

e. Richterliche Schätzung: Richterliche Kognition ausgeschlossen wegen angeblicher Unbestimmtheit des Ausspruchs **12**, 351. — Richterliche Schätzung hat einzutreten, wenn Taxe der A. nicht mehr möglich **13**, 336.

f. Zwei Arbitragen: Entschädigungsanspruch bei zwei Arbitragen **4**, 587.

g. Umfang des Gutachtens, Verpflichtung des Gutachters: Schätzung der zu übernehmenden Inventargegenstände durch verschiedene Sachverständige; Iniquität bei der Schätzung einer Klasse und Anfechtung (G. R.) **7**, 445. — Die Bestimmung, A. soll bei Streit über den Vertrag auslegen, gilt auch, wenn objektiv ein Zweifel über die Auslegung nicht obwaltet **13**, 335. — Maßgebliche Grundsätze der Schätzung

Digitized by Google

können in dem Vertrage festgestellt werden; Abzug der Werbungskosten bei einer Schätzung der Ernte **19**, 415.

h. Prüfung und Ergänzung des Gutachtens: Feststellungsklage auf Ergänzung eines Sachverständigengutachtens bei Fälligkeit **1**, 1712. — Nachprüfung der Gewissenhaftigkeit des Gutachtens **5**, 534.

i. Weigerung des Gutachters: Bei Weigerung der Abgabe eines Ausspruchs über den Eintritt der Invalidität, hat Kläger die Invaliditätserklärung einzuholen **3**, 810; abweichend: Das Gericht urtheilt über den Eintritt der Invalidität **5**, 767. — Kann bei Weigerung eines Feldmessers eine andere geeignete Person die Vermessung vornehmen? (A. L. R. I, 11, §§. 48—51) **6**, 428.

k. Anfechtbarkeit: Ist Arbitrium eines Dritten nach Rheinischem Rechte wegen Unbilligkeit anfechtbar? (Code 1854, 1134, 1135) auch nach A. L. R.? **9**, 289; **13**, 334.

Archiv. Ist Eid über den Besitz eines A. zulässig? Bedeutung des Begriffs „Archiv" (A. L. R. I, 2, §. 32) **13**, 683.

Arglist, s. auch Betrug, Dolus, Einrede.

a. Begriff, Charakter: Bei Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Thuns ist A. vorhanden **1**, 335. — A. durch Widerspruch mit eigenem Verhalten **1**, 664; **2**, 366. — A., wenn Beklagte das von ihr veranlaßte Verhalten des Klägers gegen diesen verwendet **2**, 662. — Keine Klage auf Unterlassung wegen der bloßen Gefährdung der Interessen; A. (L. 33 D. de dolo malo) **5**, 315. — Actio de dolo gemeinrechtlich subsidiäre Klage geblieben (L. 3, §. 1, D. stell. 47, 20 und L. 1, §. 6, 7, D. h. t.) **7**, 270. — Dolus sine effectu beim vertragswidrigen Abhalten eines Mitbieters; Regreß an den Cedenten, der für die Sicherheit der Hypothek Gewähr leistete **14**, 128.

b. Concurrence déloyale: Concurrence déloyale nach G. R. durch Verbreitung einer Broschüre über eine Konkurrenzgesellschaft **18**, 184.

c. Arglist durch falsche Mittheilung: A. durch wissentlich falsche Mittheilungen **1**, 1055; **2**, 532, 533; **3**, 365; **4**, 799, 703. — A. durch die falsche Angabe, die bei Dritten gepfändeten Sachen seien Eigenthum des Mittheilenden **4**, 799. — Einrede der A. begründet durch falsche Auskunft an Dritten **6**, 612. — Schadensersatz wegen falscher Angaben an einen Dritten behufs Weiterverbreitung **7**, 267. — A. durch positive Angaben ohne Überzeugung von deren Richtigkeit bei Bewußtsein von der Möglichkeit einer Schädigung **12**, 384.

d. Arglist durch Verschweigen, Unterlassung von Erklärungen und Anzeigen: Keine A. durch Verschweigung günstiger Verkaufsgelegenheit **2**, 88. — A. durch Verschweigen auf Erkundigung **2**, 226. — Geflissentliche Verheimlichung, daß die Mehrzahl der Gläubiger bei Vergleich höhere Prozente erhalten hat **2**, 845. — Ist wegen A. durch Verschweigung von abfälligen Urtheilen Dritter Aufhebung des Geschäftsvertrags begründet? **3**, 498. — A. durch Verschweigen und falsche Angaben beim Verkaufe **4**, 703. — A. ohne schädigende Absicht durch Verschweigen bei falscher Auskunft (G. R.) **6**, 254. — A. durch Verschweigen der Thatsache, daß Versicherungsgegenstände gerettet sind (A. L. R. I, 6, §. 29) **7**, 268. — A. des minderjährigen Stellvertreters folgt nicht ohne weiteres aus seinem bloßen Schweigen über die Minderjährigkeit (§. 7 des Pr. Gesetzes vom 12. Juli 1875) **10**, 249 b. — A. wegen Verheimlichung des Verdachts des Schwamms **14**, 285, 287. — A. der Verkäuferin nicht durch unterlassene Anzeige, daß möglicherweise der Schwamm im Hause sei **14**, 286. — Keine A. durch Verschweigung einer früheren Drohung des Teicheigenthümers, er werde der Mühle das Wasser entziehen **14**, 293. — A. durch Unterlassen der Erklärung, der Kontrahent bestehe auf genaue Einhaltung der Zahlungstage **14**, 298. — A. des Konkursverwalters durch Verheimlichung von Umständen, welche auf den Preis eines subhastirten, zur Mühle gehörigen Grundstücks Einfluß haben; Haftung gegenüber einem ausgefallenen Gläubiger (A. L. R. I, 4, §. 86) **19**, 233. — Arglistiges Verschweigen der

Digitized by Google

Unbenutzbarkeit eines Hängebodens über den Klosets als Mädchenschlafgelaß durch Verkäufer **19**, 526. — Arglistige Empfehlung durch Mittheilung von Thatsachen, von deren Wahrheit der Empfehlende nicht überzeugt ist, und durch Verschweigung erheblicher Thatsachen **20**, 402.

e. Arglist bei Verbindlichkeiten. 1. Kauf: Keine A. durch Ankauf eines einem Anderen verkauften Grundstücks (G. R.) **1**, 509. — Haftung für A. bei Veräußerung einer fremden Sache (A. L. R. I, 6, §§. 8, 10, 79) **3**, 350. — Ist eine die Widerspruchsklage ausschließende A. des Käufers anzunehmen? **5**, 192, 1387. — Keine Einrede der A. gegen den dritten Erwerber eines Grundstücks aus einem nicht eingetragenen Wohnungsrecht **12**, 43. — Ist Einrede der A. begründet, wenn der Beklagte das dem Kläger verkaufte Grundstück mit dessen Zustimmung anderweit verkauft und aufgelassen hat? **15**, 235. — Verpflichtung des Mitkäufers als Erben eines Dritten, die Löschung herbeizuführen, welche er vom Kläger aus dem Kaufkontrakt begehrt; ist Einrede der A. begründet? **15**, 346. — Einer der beiden Käufer hat den Verkäufer bestimmt, das Grundstück einem Dritten aufzulassen; keine Einrede der A. wegen Untheilbarkeit des Anspruchs auf Auflassung (A. L. R.) **19**, 522.

2. Miethe: Haftung des Vermiethers für arglistige Empfehlung (H. G. B. 272[4], 273, 274, 290, 282, 283) **4**, 646.

3. Pacht: Liegt A. des Pächters vor, welcher wissend, daß Verpächter verpflichtet ist, keine Schankwirthschaft zu betreiben, dessen Haus zum Betriebe der Schankwirthschaft pachtet? (A. L. R. I, 3, §. 35) **9**, 153.

4. Aufnahme einer Hypothek: Keine A. durch Aufnahme einer Hypothek behufs Deckung der eigenen Ansprüche auf ein für fremde Rechnung erworbenes Grundstück **14**, 312.

5. Bürgschaft: Anspruch aus arglistig geleistetem Bürgschaftsversprechen **16**, 182.

6. Cession: Anspruch des ersten Cessionars gegen den zweiten wegen A. bei doppelter Cession **4**, 572.

7. Kommission, Mäkelvertrag: Replik der A. bei Mäkelvertrag **4**, 648. — Der Schuldner des Kommissionärs darf mit einer ihm nach Abschluß des Geschäfts cedirten Forderung eines Dritten kompensiren, wenn nicht A. gegen den Kommittenten vorliegt **17**, 390.

8. Konventionalstrafe: Einrede der A. bei Konventionalstrafe (A. L. R.) **4**, 589.

9. Ungültiges Rechtsgeschäft: A. bei ungültigem Geschäft; Schadensersatz (A. L. R. I, 6, §§. 29 und 79) **9**, 155. — Keine A. in Geltendmachung der Ungültigkeit eines Vertrags **10**, 285.

10. Erwerb von Nachlaßgrundstücken: Arglistige Erwerbung von Nachlaßstücken zur Vereitelung der Befriedigung von Vermächtnissen **6**, 253; **9**, 154.

f. Arglist gegen dritten Besitzer: Keine A. gegen dritten Besitzer durch Täuschung des Eigenthümers behufs Auflassung; für die Eigenthumserwerbsgeschäfte von Grundstücken ist A. L. R. I, 10, §. 25 durch das Eigenthumserwerbsgesetz §. 4 außer Anwendung gesetzt **3**, 495; **7**, 269.

g. Arglist des Beklagten in Verbindung mit Schuld des Klägers: A. nicht vorhanden, wenn sich mit dem eigenen Vortheil des Beklagten, dessen Absicht nicht unmittelbar auf Schadenszufügung ging, ein Schaden des Klägers verband (Einl. §. 94, A. L. R. I, 6, §§. 36, 37) **3**, 134, 236.

h. Anstiftung: Veranlassung eines Zahlungsunfähigen zum Beziehen von Waaren auf Kredit **7**, 266; **16**, 183. — Anstiftung eines zahlungsunfähigen Kaufmanns, unter Verschweigung seiner Verhältnisse Waaren auf Kredit von einem Dritten zu entnehmen und sie dem Anstifter dann zu überlassen; Schadensersatz und Umfang desselben (A. L. R. I, 3, §. 35; 4, §§. 84, 86; 5, §§. 349 fg.; 6, §§. 1 fg., 27, 29; 13, §. 279; 14, §. 212; I, 6, §§. 79 fg.) **16**, 183.

i. Patentübertragung: Anspruch auf Übertragung des Patents gegen den, welcher arglistig den früheren Beamten der Fabrik zum Verrath des Fabrikgeheimnisses verleitete, und für sich ein Patent erwarb; Schadensersatz **15**, 168.

Digitized by Google

k. Provisionsbezug: Betrügerischer Bezug einer Provision, welche einem andern Agenten gebührt, Erstattung derselben **18**, 186.

l. Aktiengesellschaft. 1. Allgemein: Anfechtbarkeit des Dechargebeschlusses der Generalversammlung wegen Irrthums oder A. **4**, 264. — A. durch Übervortheilung bei Einbringungen in Aktiengesellschaft; Schadenersatz (H. G. B. 213[a] in der Fassung des Gesetzes von 1884) **4**, 327. — Die civilrechtliche Verantwortlichkeit für die in H. G. B. 249[a] unter Strafe gestellte Rechtsverletzung nur unter Gesichtspunkt der actio doli zu begründen **7**, 640.

2. Arglist des Vorstandes, des Liquidators: Haftung der Aktiengesellschaft aus dem, was an dieselbe durch A. des Vorstandes gekommen (L. 10 D. de dolo malo (4, 3) **4**, 328. — Ein Anspruch des Einzelaktionärs selbst aus absichtlicher, arglistiger, auf Schädigung der Gesellschaft und eigene Bereicherung gerichteter Handlungsweise der Liquidatoren besteht nicht (Art. 223 in Verbindung mit H. G. B. 213[d] und 222[a]) **14**, 493.

m. Im Falle der C. P. O. §. 690: A. durch Vereitelung der Intervention des Eigenthümers bei Zwangsvollstreckung (C. P. O. §. 690 in Verbindung mit Code 1382—83) **6**, 255.

n. Einzelne Fälle; ist Anspruch aus Arglist begründet? Handeln gegen Sinn des Vertrags **1**, 207; **2**, 69b. — Einrede der A. für den von dem ersten Indossatar nach der Einlösung belangten Aussteller und den Acceptanten begründet **1**, 838. — Einrede aus der Person des Indossanten, Einrede der A. gegen Mandatar in eigenem Namen **1**, 839, 840. — Haftung des Vorstandes einer Hotelgesellschaft wegen unterlassener Klarstellung von Thatsachen **2**, 365. — Einrede der A. gegen den auf den Mangel eines gültigen Titels gegründeten Löschungsantrag **2**, 366. — Einrede der A. gegen Sonderrechtsnachfolger **2**, 367, 366. — Keine A. durch objektiv unrichtige Angaben des vorgehenden Hypothekgläubibigers über Betrag seiner Forderung **2**, 369. — Einrede der A. wegen Betreibung der Zwangsvollstreckung aus einem Versäumnißurtheile begründet (A. L. R.) **4**, 224. — Ist Einrede der A. begründet, wenn der frühere Gesellschafter den Wechsel nur auf die Gesellschaft gezogen und Namens derselben angenommen hatte, um Jenem auf Kosten des Mitgesellschafters die Mittel zur Bezahlung seiner Privatschulden zu verschaffen? **4**, 544. — Anspruch an Aufsichtsrathsmitglieder einer Aktiengesellschaft aus unterlassener Verfolgung der Gründer; bei dringendem Verdacht der A.? **4**, 811. — Keine A. gegen Subhastaten durch Abkommen, niedriger zu bieten trotz Zahlung der Valuta an Ausfallenden, sowie kein Verstoß gegen die Pr. Verordnung vom 14. Juli 1797 **4**, 1539. — Einrede der A. begründet, weil derjenige, welcher jetzt Ungültigkeit behauptet, selbst im Vorprozesse Vertragserfüllung gefordert hat (G. R.) **5**, 435. — Ist Einrede der A. wegen Inhalts des Ersatzvertrags begründet? **5**, 541. — Einrede der A. steht nicht dem Dritten zu **5**, 1114. — A. des Dritten, welchem der Mitkontrahent zuwendete **6**, 252. Einrede der A. gegen den aus anderer Person verpflichteten Kläger **6**, 439. — Einrede der A. begründet durch ein die Kompensationseinrede ausschließendes Garantieversprechen **6**, 992. — Einrede der A. beim Mangel eines Zurückbehaltungsrechts begründet? (A. L. R. I, 5, §. 171; I, 20, §. 540) **8**, 108. — Ist Schadensersatzanspruch bei arglistiger Verschaffung von Beweismitteln begründet? **8**, 241. — Keine Einrede der A., weil der Prinzipal ein einzelnes Geschäft mißbilligt habe **8**, 299. — A. durch Abkaufen der Forderung eines Hypothekgläubigers, der nun nicht mitbietet, so daß der vorgehende Hypothekgläubiger ausfällt; Schadensersatz **10**, 249. — Ist Einrede der A. begründet, wenn der Eigenthümer unterließ, sein Absonderungsrecht zu verfolgen, und demnächst vom Gemeinschuldner die Werthdifferenz fordert und der Konkursverwalter die Sache verkauft? **11**, 937. — Actio doli des ausgefallenen Hypothekgläubigers gegen den Befriedigten, welcher keine Valuta gezahlt hatte, begründet **12**, 203. — Veranlassung eines Dritten von einem Rechte Gebrauch zu machen, durch welches die Aushaltung eines Vertrages zwischen

Digitized by Google

den Kontrahenten vereitelt wird (A. L. R. I, 4, §. 119) **13**, 265, 655. — Die gegen die Wechselklage erhobene Einrede des Zwanges, auch bei der A. unbegründet **13**, 310, 291. — Liegt bei Nichtzahlung der Hypothekzinsen seitens des zur Wiederaufhebung berechtigten Käufers A. vor? Schadenersatz bei Belastung des verkauften Grundstücks mit neuen Hypotheken **14**, 288. — A. bei der Erwerbung einer Gegenforderung, um den Auftraggeber des Gegenkontrahenten um seine Forderung zu bringen **14**, 289, 369. — Substantiirung der Mehrforderung nöthig, wenn Kläger durch arglistige Täuschung zum Abschluß einer Dissoziation mit niedrigerer Summe bestimmt ist **14**, 290. — Ist Anspruch des Kautionsberechtigten gegen den dritten Erwerber einer Hypothek auf Rücktritt begründet, wenn Hypothek in der Absicht erworben, das Recht des Ersten zu vereiteln? **15**, 169. — Dolus des Schiffskapitäns; H. G. B. 737 darauf keine Anwendung; Versehen auf der anderen Seite unerheblich **15**, 192. — Ein den Verlust bestehender Rechte herbeiführendes doloses Verhalten eines Kontrahenten begründet Schadenersatzanspruch **16**, 181. — Arglistige Empfehlung über die Sicherheit einer Hypothek und die darüber ausgegebenen Prioritätsobligationen **17**, 375. — Keine Einrede der A. aus einem Versprechen des Klägers an den Beklagten, nicht mit einem Dritten zu verhandeln **18**, 340. — Der Beauftragte erlangt aus dem ihm im Interesse des Auftraggebers eingehändigten Wechsel ein Versäumnißurtheil gegen diesen, actio doli des Auftraggebers nach Ablauf der Einspruchsfrist **19**, 235. — Liegt A. wegen Zuwiderhandelns gegen einen wegen mangelnder Form ungültigen Vertrag vor? (Hess. Gesetz vom 4. Aug. 1871) **19**, 314. — Der Beklagte, welcher von einer für ihn zu emittirenden Prioritätsanleihe 40000 Mark an den Kläger ohne Entgeld abzugeben hatte, hat die Emission dadurch vereitelt, daß er es bei der ihm zustehenden Hypothek belassen und diese auf den Betrag der unterbliebenen Emission hat erhöhen lassen; verurtheilt zum Ersatz **19**, 321. — Wissen des Kommittenten von einer nicht angezeigten Beschädigung der Waare für den Käufer auch dann unerheblich, wenn der Prozeß vom Kommissionär für Rechnung des Kommittenten geführt wird **19**, 540. — Kein Schaden des Auftraggebers, wenn der Generalbevollmächtigte nicht als solcher, sondern als Bote, ohne mit dem Dritten zu kontrahiren, unverkäufliche Aktien entgegengenommen hat **20**, 200. — Einrede der A. aus einem Anspruch an den Vater steht nicht entgegen, wenn dieser Namens der Kinder klagt **20**, 658.

o. Ausschluß von Arglist: Rücktritt von an sich unverbindlichen Abreden schließt Einrede der A. aus (**2**, 372, 690); begründet aber Anspruch auf Schadenersatz bei Aufwendungen (L. 34, D. de dolo malo (4, 3), L. 16, §. 1 und 5, §. 3, D. de praes. verb. (19, 5) **2**, 534; **9**, 156. — Replik der A. ausgeschlossen durch Kenntniß der Gegenpartei **6**, 611. — Mündliche Entlassung aus dem Schuldverbande beseitigt eine Einrede der A. **13**, 328. — Einrede der A. bei ausgeschlossener Einrede des nicht erfüllten Vertrags **16**, 279.

p. Umfang der Haftung: Ist bei Enteignung höherer Werth wegen A. zu berechnen? **5**, 874b. — Haftung des Empfehlenden aus späterer A., wenn er dem Empfohlenen die Mittel der Befriedigung seines neuen Gläubigers entzieht; Höhe der Haftung **16**, 360.

q. Verjährung: Keine Einrede der A., weil der Beklagte gegenüber der erhobenen Klage Verjährung geltend macht **16**, 143. — Keine zweijährige Verjährung, weil Beklagter zum Schaden des Klägers bereichert ist, obwohl beide nicht miteinander kontrahirten (L. 28, D. 4, 3) **19**, 234.

Arme. Auslegung der Bestimmung, daß die A. von zwei Gemeinden Vermächtnißnehmer sein sollen (Code 910, Pr. Gesetz vom 8. März 1871, §. 21) **4**, 967. — Auslegung des Testaments, welches die A. bedacht hat; die Gemeinde ist zur Klage legitimirt **5**, 780.

Armenpflege. Wer hat in der Zwischenzeit von der Aufnahme des Geisteskranken in die Berliner Charité bis zur demnächstigen Unheilbarkeitserklärung die Kosten zu tragen? **7**, 798.

Digitized by Google

Armenrecht.

a. Erfordernisse, Auslegung von C. P. O. §. 109: Erfordernisse des Gesuchs um Bewilligung des A.; Auslegung von C. P. O. §. 109 **13**, 629.

b. Armenanwalt: Entbindung des Armenanwalts; Beschwerde **4**, 1125. — Armenanwalt darf nicht Entbindung fordern, weil die Partei, welcher Beschwerdeführer als Armenanwalt bestellt war, die erforderte Instruktion versagte **5**, 1029. — Dem Sozius des Rechtsanwalts des Beklagten ist nicht anzusinnen, Armenanwalt des Klägers zu sein **6**, 931. — Armenanwalt kann Annahme des Auftrags nicht verweigern, weil er Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung für muthwillig oder aussichtslos erachtet; kein Beschwerderecht **9**, 679. — Die Kosten des Anwalts für Anfertigung des Armenrechtsgesuchs nicht erstattungsfähig **14**, 591d.

c. Prozeßhindernde Einrede der Kostenerstattung: A. schützt nicht gegen prozeßhindernde Einrede der Kostenerstattung (C. P. O. §. 247[5]); erst Klage beim Amtsgericht, dann beim Landgericht **9**, 734, 735.

d. Ausfertigungen, Kosten: Der Armenpartei sind die in der Prozeßsache ergehenden Ausfertigungen des Gerichts portofrei zuzusenden **2**, 1486.• — Bei später ertheiltem A. keine Rückzahlung des Kostenvorschusses **4**, 1126. — Ist Einziehung von Gerichtskosten von dem Gegner der armen Partei nach beendigtem Prozesse begründet? (Gerichtskostengesetz §§. 84, 86, 90 und C. P. O. §§. 107[1], 110, 114, 116) **7**, 911. — Kosten für den Beschluß, das A. nicht zu entziehen (Gerichtskostengesetz §. 47, Abs. 2) **10**, 723.

e. In höherer Instanz: Versagung in höherer Instanz bei nicht angenommenem Unvermögen trotz Ertheilung in früherer Instanz statthaft (C. P. O. §§. 110, 112 in Verbindung mit A. L. R. II, 1, §. 726) **5**, 1028. — A. bei eigener Berufung, Anschließung des Gegners (C. P. O. §. 110, Abs. 2) **6**, 930. — Beschwerdeführer muß das A. auch für die dritte Instanz erbitten, sonst Kosten **7**, 917. — A. für das Verfahren über den Grund, nach Zurückverweisung über den Betrag; zwei gesonderte Instanzen der Berufung (C. P. O. §. 110) **7**, 918. — A. für die Rechtsmittelinstanz nicht vor Zustellung des vorinstanzlichen Urtheils zu erbitten **13**, 628.

f. Beschwerde: Beschwerde gegen den die Entziehung des A. weigernden Beschluß unzulässig (C. P. O. §. 118) **5**, 1030. — Beschwerde wegen verweigerter Ertheilung des A. gegenstandslos, nachdem inzwischen erkannt ist **20**, 821.

Armenverband. Hat A. Anspruch auf Rückgewähr der einem Armen gewährten Alimente gegen den Armen, wenn dieser zu besserem Vermögen gelangt? (G. R.) **2**, 493. — Zur Verurtheilung der Mutter, dem Ortsarmenverband die durch Unterbringung der Tochter in Irrenanstalt in unbestimmter Zukunft erwachsenden Kosten zu erstatten, Feststellung nöthig, daß gegenwärtiger Vermögensstand der Mutter dazu ausreicht **3**, 346. — Darf wiederverheirathete Mutter, die zur Alimentation der geisteskranken Tochter ausreichendes Sondervermögen besitzt, zur Erstattung der vom Ortsarmenverband aufgewendeten Kosten verurtheilt werden? **3**, 852. — Der vom Ortsarmenverband untergebrachte Hülfsbedürftige kann für die Zukunft auch Alimente von den privatrechtlich Verpflichteten fordern **4**, 323. — A. hat keinen Anspruch auf die Pension des Unterstützten gegen Fiskus **5**, 934.

Arrest, s. auch einstweilige Verfügung.

a. Arrest nach früherem Recht: A. G. O. I, 29, §. 12 durch C. P. O. §. 796 fg. beseitigt **10**, 862. — A. nach früherem Recht, Nichtigkeit der Veräußerung, auch wenn solche von Drittem erzwungen werden könnte **11**, 917.

b. Zuständigkeit: Das gegen den Ausländer zuständige Arrestgericht ist auch zuständig hinsichtlich des ausländischen Drittschuldners **1**, 2149. — Widerspruch gegen Anordnung des A. nur bei dem Arrestrichter, so auch bei Anfechtung aus Code 1166; ausschließliche Zuständigkeit des Arrestgerichts **4**, 1543, 1548. — Gerichtsstand bei einem von Mehreren an verschiedenen Orten begangenen Delikt für den A. **12**, 639.

Digitized by Google

— Für A. keine Zuständigkeit des Oberlandesgerichts wegen eines durch dessen früheres Urtheil oder das des Reichsgerichts zugesprochenen Kostenerstattungsanspruchs (C. P. O. §§. 799, 821) **15,** 702. — Gericht der Hauptsache dasjenige Gericht, bei welchem der Hauptprozeß thatsächlich anhängig ist; unerheblich, ob dasselbe zuständig ist, wenn es sich, wiewohl noch nicht rechtskräftig, für zuständig in der Hauptsache erklärt hat (C. P. O. §. 799) **20,** 838.

o. Zustellung: Die Nichtzustellung des Arrestgesuchs an Arrestbeklagten macht angelegten A. nicht ungültig **1,** 2145. — Zustellung an Witwe statt an Erben macht Zustellung wirkungslos und Pfändung ungültig (C. P. O. §. 671); nachträgliche Zustellung an bestellten Pfleger der Erben läßt frühere ungültige Pfändung nicht konvalesciren **1,** 2146, 2147. — Bei Zustellung erst an Drittschuldner, dann an Arrestbeklagten entsteht kein Pfandrecht an der Forderung für den Arrestkläger **1,** 2148. — Ohne Einfluß auf Verfahren über Widerspruch des Arrestbeklagten, wenn dem Arrestbeklagten nur eine von einem anderen Rechtsanwalt als dem Prozeßbevollmächtigten des Arrestklägers beglaubigte Abschrift des Arrestbeschlusses zugestellt ist **2,** 1956. — Zustellung bei A. des Anspruchs auf Zurückgabe aus Beschlagnahme **2,** 1958c. — Zustellung des Arrestbefehls an den Drittschuldner vor der Zustellung an den Schuldner **13,** 739.

d. Zulässigkeit des Arrestes. 1. Glaubhaftmachung: Arrestkläger darf Beschlagnahme fordern, wenn er die Anfechtbarkeit der geschehenen Abtretung des Arrestbeklagten an den Dritten glaubhaft macht **1,** 2152; **11,** 922. — Geklagte Anspruch nicht glaubhaft, wenn noch fraglich, ob nicht die den Klaganspruch eventuell beseitigende Einrede für glaubhaft gemacht anzusehen **6,** 1277. — Ersuchen des Prozeßrichters um Eintragung einer Vormerkung als A. zu behandeln (§. 18 des Pr. A. G. z. C. P. O.); die nach E. E. G. §. 70 zu erbringende Glaubhaftmachung des zu sichernden Anspruchs umfaßt auch den Rang der durch die Vormerkung zu sichernden Hypothek **10,** 104. — Glaubhaftmachung der Forderung durch die Bücher **10,** 858. — Anordnung eines A. ohne Glaubhaftmachung des Arrestgrundes und des Anspruchs **12,** 766c. — Glaubhaftmachung der Forderung und der Gefahr **13,** 140. — Keine Beweiserhebung durch Zeugenvernehmungen, weil die Glaubhaftmachung des Arrestgrundes und des Anspruchs entscheidet **17,** 835.

2. Anspruch: A. der Hypothek ohne Eintrag **1,** 224. — Arrestirung eines Löschungsanspruchs **1,** 2154, 236. — Ist bei dem auf dem Grundstück ohne Schuldgrund eingetragenen A. Löschungsanspruch begründet und in welcher Höhe? **4,** 77. — Keine Arrestanlegung wegen eines Restitutionsanspruchs **4,** 1541. — Im Verfahren über die Rechtmäßigkeit des A. wegen einer Prozeßgebühr Erörterung unstatthaft, ob Kläger nicht ein anderer Anspruch zustehe, wegen dessen A. nicht angeordnet **4,** 1546. — A. wegen Gebührenforderung des Anwalts ohne §. 86 Geb. f. R. genügt zu haben **7,** 1238. — Ist A. wegen bedingter Ansprüche statthaft? **11,** 918. — Arrestanordnung auch hinsichtlich zukünftiger Agenturspesen zulässig; Begriff der Spesen **11,** 921. — A. wegen des Abfindungsanspruchs der geschiedenen Ehefrau gegen den Ehemann und eine Person, welcher er durch simulirte Auflassung ein Grundstück abgetreten hat **11,** 922, 923. — A. erstreckt sich nicht auf Depositalzinsen des hinterlegten Schuldbetrags **12,** 766a. — Ist A. zur Sicherung eines Kompensationsrechts statthaft? **15,** 703. — A. durch Pfändung der Forderung eines Genossen aus gemeinschaftlichem Unternehmen bei Ungültigkeit des Gesellschaftsvertrags **15,** 704. — Ist der A. auf ein zum Abgehen fertiges (segelfertiges) Schiff begründet? Auslegung des H. G. B. 446 **17,** 833.

3. Arrestgrund: Nachprüfung in der Revisionsinstanz hinsichtlich Arrestgrundes **3,** 1496; **4,** 1545. — A. aufrecht gehalten, weil Wahrscheinlichkeit vorlag, Arrestbeklagter werde im Falle der Aufhebung des A. zu Veräußerungen schreiten **3,** 1498. — Hinreichender Arrestgrund (C. P. O. §. 797, Abs. 1) **3,** 1499. — Zerrüttete Vermögenslage des Schuldners und Konkurrenz anderer

Digitized by Google

Gläubiger kein Arrestgrund **5,** 1393; **7,** 1235; **9,** 923. — A. nicht statthaft, wo Zwangsvollstreckung möglich **6,** 1273; **10,** 863. — Ein der Arrestanlage vorausgegangener Brand kein Arrestgrund; Sinn der C. P. O. §. 797 **9,** 923, 924. — Arrestgrund aus Verhältnissen, welche bei der Kreditirung vorlagen, entnommen; Glaubhaftmachung des Klaganspruchs **9,** 924, 925. — Arrestgrund Fluchtverdacht wegen einer eingeleiteten Untersuchung und Mobilisirung des Grundeigenthums **10,** 859. — Kein dinglicher A., auch nicht gegen Sicherheitsleistung, weil solche nicht angeboten; kein genügender Arrestgrund **11,** 920. — Erschwerung der Zwangsvollstreckung dadurch, daß sich der Schuldner des Besitzes eines Gutes entschlägt, ohne dasselbe zu veräußern, begründet Arrestgrund. Der Arrestbeklagte hat die von ihm behaupteten günstigen Vermögensverhältnisse glaubhaft zu machen **16,** 787. — Gefährdung der Zwangsvollstreckung durch Veräußerung oder Belastung eines Grundstücks Arrestgrund; die Sicherheitsleistung kann nicht den mangelnden Arrestgrund, sondern nur dessen Glaubhaftmachung ersetzen **20,** 838 b.

4. Sicherheitsleistung: Hinterlegung einer Sicherheit zur Beseitigung des A.; Rechtsverhältniß des Hinterlegenden und des Arrestklägers **4,** 1547. — Sicherheit zur Aufhebung des A. bestellt aus den Mitteln eines Dritten; Streit zwischen diesem und Arrestkläger **5,** 1400. — Für die Verhängung des A. bildet ein materiellrechtlicher Anspruch auf Sicherheitsleistung nicht die Grundlage; Gefährdung der Zwangsvollstreckung von Obligationen der Kaschau-Oderberger Eisenbahngesellschaft, obwohl für dieselbe Hypothek in Ungarn bestellt ist (Pr. A. G. O. I, 29, §. 12 und A. L. R. I, 20, §§. 22, 23) **9,** 927. — Zweck der Sicherheitsleistung; keine Befreiung der armen Partei von der Sicherheitsleistung **20,** 838 c.

5. Schuldner: A. gegen simulirten Inhaber **1,** 2151. — Passivlegitimation eines Nichterben bei A. auf Nachlaß **6,** 1278. — Arrestat ist für Verwahrung und Verwaltung verantwortlich; Pr. A. G. O. I, 29, §. 81 gilt noch, durch Pr. Gesetz vom 13. Juli 1883 nichts geändert **8,** 1026. — Kein Eintrag eines A. in das Grundbuch gegen nicht eingetragene Arrestbeklagte **13,** 47. — Begründeter A. gegen einen umherschweifenden angeblichen Millionär **17,** 832.

6. Gläubiger: Mitinhaber der Forderung ist mit dem von ihm allein angebrachten Arrestgesuche wegen mangelnder Legitimation nicht zurückzuweisen **10,** 864.

e. Rechtswidriger, ungerechtfertigter Arrest: Schadensersatzanspruch bei rechtswidrig angelegtem A. (Hamb. Statuten I, 17, 17); keine Einwendung des Arrestklägers, daß Arrestbeklagter nicht Kaution stellte **6,** 1270; 1271. — Durch die Erwirkung eines für ungerechtfertigt erkannten A. wird eine Schadensersatzpflicht des Gläubigers nicht unbedingt begründet, sondern nur unter der Voraussetzung, daß den Arrestsucher bei der Erwirkung des A. der Vorwurf eines schuldvollen oder dolosen Verhaltens trifft **11,** 919. — Auch wenn der Arrestsucher Kaution geleistet hat, findet nach Pr. Recht ein Schadensersatzanspruch des Arrestaten nur statt unter der Voraussetzung eines dem Arrestkläger zur Last fallenden bösen Vorsatzes oder schuldbaren Versehens **20,** 198.

f. Berichtigungsbeschluß: Ist Berichtigungsbeschluß zulässig? unstatthafte Einschränkung auf den Betrag der zu sichernden Forderung, wenn unbeschränkt die höhere Forderung mit A. belegt war, durch Berichtigungsbeschluß **15,** 705.

g. Widerspruchsklage: Arrestbefehl kann nur der Schuldner anfechten, ein anderer Gläubiger nicht aus eigenem Recht, sondern nur aus dem Recht des Schuldners (C. P. O. §§. 797, 804 und Code 1166) **2,** 1957. — Im Prozeß über Widerspruchsklage aus C. P. P. §. 804 ist das Anbringen unzulässig, der A. sei fristzeitig nicht vollzogen; Antrag gemäß C. P. O. §. 685 oder sofortige Beschwerde gemäß §. 701 **7,** 1239. — Der erstinstanzlich wegen der Zinsen erhobene Widerspruch ist in der zweiten Instanz nicht auf das Kapital auszudehnen **10,** 860; **5,** 1395. — Der Widerspruch gegen die Arrestanordnung

Digitized by Google

erstreckt sich nicht auf das arrestirte Objekt **10**, 861; **3**, 1472.

h. Zurücknahme der Arrestklage: Erklärung der Arrestklägerin, daß sie die Pfandstücke freigebe, hat nicht die Bedeutung einer Zurücknahme der Arrestklage, sondern nur die eines Verzichts auf das durch den A. erlangte Pfandrecht **2**, 1958b; 1811b.

i. Aufhebung: Verhältniß eines A. zu der für denselben Gläubiger durchgeführten Zwangsvollstreckung, wenn demnächst das vorläufig vollstreckbare und vollstreckte Urtheil aufgehoben wird **1**, 2108, 2150. — Keine Aufhebung des über zwei Wochen unvollstreckt gebliebenen Arrestbefehls (C. P. O. §. 809) **1**, 2153. — Aufhebung des A. bei Aufhebung des Urtheils in der Hauptsache **2**, 1955. — Aufhebung des A. nach Zahlung; Form, Zustellung **2**, 1958. — Ist Freigebung aus dem A. durch Hinterlegung einer Rente erlangt und A. nachher für nicht gerechtfertigt erklärt, so können als Schadensersatz nicht schlechthin 6 Prozent Zinsen von dem Kapitalbetrag des Kurswerthes abzüglich der niedrigeren Zinsen der Rente gefordert werden **4**, 314. — Keine Arrestaufhebung in der Revisionsinstanz bei Abweisung der Klage **4**, 1542. — Zuständigkeit für die Klage auf Aufhebung eines gemäß Code de proced. 557 angelegten A. **4**, 1549. — Antrag auf Aufhebung des A. in der Berufungsinstanz als Widerklage ausgeschlossen **4**, 1550. — Auszahlung der Hinterlegungsstelle an Cessionar des Arrestbeklagten, wenn Aufhebung des A. vorläufig vollstreckbar ist **4**, 1551. — Erwirkung des A. oder einstweilige Verfügung begründet bei Aufhebung einen Anspruch auf Schadensersatz nur im Falle eines Verschuldens; Umfang der Haftung des Konkursverwalters (Code 1998) **4**, 1557. — Nach Abweisung der Forderung A. nicht aufrecht zu halten, weil jene aus anderem Grunde erhoben **6**, 1272. — Beseitigung des A. durch Verzicht und Beschluß des Arrestgerichts, daß es einer Aufhebung des A. nicht bedürfe **15**, 706.

k. Vollziehung. 1. Intervention: Keine Intervention des Cessionars gegen Arrestvollzug vor Signifikation der Cession (C. P. O. §. 690 und Code 1690) **4**, 1544. — Einstellung der Vollstreckungsmaßregeln auf Intervention der Ehefrau gegenstandslos; Aufhebung kann auch ohne Sicherheitsleistung erfolgen (C. P. O. §§. 690, Abs. 3 und 810) **10**, 866.

2. Frist für Vollziehung: Ungültigkeit der Vormerkung und der umgewandelten Hypothek, wenn jene nicht binnen 14 Tagen eingetragen (C. P. O. §. 809) **10**, 865.

3. Recht aus Arrestpfändung: Die Arrestpfändung allein giebt kein Recht gegen den späteren Arrestpfandgläubiger auf Bewilligung zu klagen, daß Kläger die arrestirten hinterlegten Werthpapiere erhebe **12**, 766b.

4. Nachtheile durch Vollstreckung: Nachtheile, die dem Schuldner daraus drohen, daß die nicht hinterlegten Inhaberpapiere, für welche der A. vollstreckt ist, weiter veräußert werden (C. P. O. §§. 801, 805) **9**, 928.

5. Heilung der Arrestvollstreckung: Keine Heilung der Arrestvollstreckung (Vormerkung) durch nachträgliche Zustellung **6**, 1275; **13**, 739.

6. Arrest auf Wechsel: A. auf den Wechsel für den Wechselschuldner wegen Forderungen an den Wechselgläubiger nicht ohne Pfändung des Wechsels (C. P. O. §§. 732, 808, 810) **15**, 701.

7. Vollstreckungsklausel: Keine Vollstreckungsklausel für den aufgehobenen und wiederhergestellten Arrestbefehl (C. P. O. §. 809) **9**, 922.

8. Einrede der Kompetenz: Arresturtheil enthält nichts darüber, ob bei Vollziehung des A. die dafür bestehenden Gesetzesvorschriften beobachtet worden; Einrede der Kompetenz nach dem Arresturtheil zulässig **7**, 1154. — Einrede der Kompetenz auch im Arrestverfahren zulässig (C. P. O. §. 808) **7**, 1237.

l. Umfang der Gültigkeit des Arrestes: Entscheidung über Gültigkeit des A. gegen späteren Cessionar rechtskräftig **6**, 1181.

m. Arrest im Verhältniß zu Eigenthumsübergang: A. beim Möbelleihvertrage hindert nicht Eigenthumsübergang **10**, 45.

n. Rechtshandlung i. S. des Anfechtungsgesetzes: Arrestbefehl, unter

Digitized by Google

Konnivenz des Schuldners erlangt, ist Rechtshandlung i. S. des Anfechtungsgesetzes **2**, 576, 577.

o. Allgemeines: Hat der im Hauptprozeß dem Beklagten auferlegte Reinigungseid Einfluß auf Arrestverfahren? **3**, 1497. — A. für den Schuldner auf die eigene Hypothekschuld, Haftung des Schuldners, der an den nicht verfügungsberechtigten Gläubiger zahlt **4**, 123. — Vermittelung des Prozeßrichters behufs Eintragung einer Vormerkung; Auslegung des §. 70 des Pr. Eigenthumserwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872; ist ohne Erörterung der Erfordernisse eines A. oder einstweiliger Verfügung dem Antrag auf Vormerkung zu entsprechen? **5**, 69, 73. — Bei dem auf bestellte Sicherheit erkannten A. und Eintritt des Konkursverwalters keine Beurtheilung aus dem Interesse der Gläubiger **5**, 1394. — Kosten der Berufung bei Abänderung im Arrestverfahren **6**, 911. — Einwand, die geklagte Forderung sei arrestirt **6**, 1274; **15**, 693. — Lauf der vierzehntägigen Frist seit Aushändigung des dem Beklagten zugestellten Arrestbefehls an Kläger ohne Zustellung an diesen **6**, 1276. — Freies Ermessen des Berufungsrichters, ob der gegen Sicherheit angelegte A. so aufrecht zu halten sei **7**, 1236. — Vereitelung einer Darlehnshingabe, aus welcher Gläubiger zu befriedigen, durch dessen A.; Abweisung der Klage aus dem Kauf **8**, 162. — Ist die eingeklagte Forderung zu Gunsten dritter Gläubiger des Klägers arrestirt, ist Verurtheilung vorbehaltlich der den Gläubigern aus den von ihnen erwirkten A. erwachsenen Rechte auszusprechen **9**, 926; **15**, 693. — Hinterlegung auf Grund von Pfändungen, die im Laufe des Prozesses gegen den Beklagten erfolgten; der Beklagte wendet im Prozesse nicht ein, daß die Forderung arrestirt sei, und erhebt nach seiner Verurtheilung Widerspruchsklage aus C. P. O. §. 686 **15**, 693. — Keine Verurtheilung des Wechselschuldners zur Zahlung zu Händen des Wechselgläubigers, sondern zur Hinterlegung **15**, 701. — Arrestpfandrecht an einem Theilanspruch auf Herausgabe von hinterlegten Werthpapieren begründet kein Pfandrecht an dem dem Miterben bei der Theilung zugewiesenen Antheil an dem Erlöse aus den Papieren **16**, 788. — Kein Widerspruch gegen die Ausantwortung der nach dem Urtheil zurückzugebenden Sicherheit, weil dieselbe von dritten Gläubigern gepfändet **17**, 834. — Feststellungsklage des Gläubigers, welcher gegen seinen Schuldner ein Arrestpfändungspfandrecht an dessen Forderung erlangt hat, gegen den früheren Cessionar, die Cession sei simulirt **19**, 334.

Arrha. Weinkauf, welcher beim Antritt der Pacht zu zahlen, kein Angeld auf den Pachtzins, sondern eine nicht auf denselben anzurechnende Zugabe zu demselben (A. L. R. I, 5, §. 207) **17**, 342.

Arrogation. Legitimation durch nachfolgende Ehe beseitigt nicht die frühere A.; der Vater, welcher die Mutter seines unehelichen Kindes geheirathet hat, kann von dem Arrogator nicht dessen Herausgabe fordern **19**, 661.

Arzt. Der bis zum vierten Grad verwandte A. darf auch Partikularvermächtnisse außer dem Fall des Code 909[1] erwerben (Code 909[2]) **1**, 1347. — Hat der Patient den A. stets zu honoriren? **3**, 349. — Aufhebung des Vertragsverhältnisses mit dem A., wenn derselbe sich der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigen würde **4**, 678. — Schiffsarzt ist auch nach Aufhebung des Dienstverhältnisses zur Auskunft sowie zur Einreichung einer Krankengeschichte verpflichtet **4**, 679. — A. wegen angeblich falscher Auskunft in Anspruch genommen, kein Vertragsverhältniß und keine Rathertheilung gegen Entgelt, daher nur Haftung für Vorsatz und grobe Verschuldung; beides nicht festzustellen **19**, 226. — Ist, wenn der A. die Heilung von Rückenmarksleiden versprochen, die Rückforderung eines Theils des Honorars durch den Nichtgeheilten begründet? Beweislast und Umfang derselben (A. L. R. I, 5, §§. 408, 410, 360 fg.; I, 16, §. 199) **19**, 351, 774.

Ascendent. Klagerecht der Descendenten auf die ihnen in einem Vertrage ihres A. mit einem anderen Descendenten ausgesetzten Vortheile (A. L. R. I,

Digitized by Google

5, §. 75); überhaupt Klagerecht aus Verträgen der A.; Recht der bedachten Kinder ohne Beitritt nur bei Gutsüberlassungsverträgen 1, 812, 813, 816, 817, 907.

Aufenthalt. Gerichtsstand des Aufenthaltsorts (C. P. O. §. 21) nicht bei vorübergehendem Aufenthaltsort maßgebend; anders in C. P. O. §. 18, A. in der Irrenanstalt 15, 570a—573.

Aufführung von Theaterstücken. Vertrag über A. v. T.; ist der Schadensersatzanspruch, weil der Theaterdirektor nicht aufgeführt hat, begründet? Keine Aufführung an einem Vormittag wider den Willen des Autors 19, 592b.

Aufgebotsverfahren. Die bekannten Interessenten hinsichtlich einer Erbschaft werden von dem A. nicht berührt 1, 2158; 5, 1403. — Zu den durch das Ausschlußurtheil präkludirten Unbekannten gehört der im Hypothekenbuch letzteingetragene Gläubiger der Post nach den Bestimmungen der Pr. Subhastationsordnung vom 15. März 1869, §§. 86 und 87, nicht 1, 2159. — Wiedereinsetzung gegen das Ausschlußurtheil unzulässig 2, 489. — Ausschlußurtheil erstreckt sich auch auf die öffentlich-rechtlichen Forderungen, wie Stempelforderungen 2, 1972. — Das gerichtliche, nach Landesgesetz bei Auflösung von Handelsgesellschaften sonst etwa zulässige A. zur Ermittelung unbekannter Gläubiger der Aktiengesellschaft ist durch die Bestimmungen des H. G. B. 243 und 245 ausgeschlossen, seit H. G. B. Reichsgesetz, bezw. Bundesgesetz geworden 2, 1973. — Ausschlußurtheil gültig, obgleich A. nicht erlassen werden durfte 2, 1974. — Kein Ausschluß der Einrede 3, 1504. — Ausschlußurtheil spricht nicht die bisherige Nichtexistenz des Rechts aus 4, 1563. — Aufgebot schließt nicht bekannten, noch später entstandenen Anspruch aus der Eviktion aus 5, 1403. Bei Aufgebot zwecks Berichtigung des Besitztitels nur Nachweis des Eigenthumsbesitzes seitens des Antragstellers gegenüber einem Widersprechenden, der für sich Eigenthum in Anspruch nimmt, zu erbringen (A. L. R. I, 7, §§. 175 und 176); Negatorische Klage 15, 52. — Die Erben eines Beamten können nicht auf Grund eines A. und Ausschlußurtheils Rückgabe der von ihrem Erblasser, einem Beamten, für Ansprüche aus seiner Amtsführung geleisteten Kaution fordern 17, 343.

Auflage. Letztwillige A., kein Vermächtniß 20, 662. — A., die etwa von einem Dritten zu machende Erbschaft an andere Personen zu restituiren, zulässig (L. 17, §. 1; L. 27, §§. 9, 10 D. ad S. C. Trebellianum 36, 1); L. 30 C. de pactis II, 3 auf die A. nicht anwendbar 20, 663, 664.

Auflassung, s. auch Grundbuch.

a. Begriff, Form: A. im Geltungsgebiet der A. G. O. ungültig, wenn der neue Erwerber das Protokoll nicht unterschrieben hat (A. G. O. II, 2, §. 45); keine Heilung des Mangels 1, 125. — A. nach vorhergegangenem Pachtverhältniß 1, 699. — A. in Ausführung eines Vitalitienvertrags über das ganze Vermögen bei einem Grundstück in unvollständigem Besitz 5, 68. — A. ein Theil der Übergabe (A. L. R. I, 11, §. 222) 5, 480.

b. Art und Arten. 1. Rückauflassung: Auf irrthümliche A. berechtigt, Rückauflassung zu fordern (Pr. Gesetz vom 5. Mai 1872, §. 9) 1, 126; 5, 72.

2. Auflassung bei Tauschvertrag: Welche Partei hat zuerst aufzulassen, wenn ein Tauschvertrag über Grundstücke verschiedener Gerichtsbezirke geschlossen ist? 20, 318.

c. Liegt Verpflichtung zur Auflassung vor? Beweis: Hinsichtlich Verpflichtung des Verkäufers zur A. des Grundstücks an Käufer muß Verkäufer Behauptung beweisen, daß er dazu nicht verpflichtet sei, weil das Grundbuchblatt noch nicht angelegt werden könne (Pr. G. B. O. §. 49) 1, 127. — Liegt Verpflichtung zur A. vor? 2, 122, 123.

d. Umfang, Wirkung: Kein Erwerb von Zubehör, für Dritten eingetragen 2, 118. — A. deckt formlose Übernahme anderer Leistung 3, 452. — Durch Annahme der A. verzichtet Käufer nicht auf Schadens- und Gewährleistungsanspruch (A. L. R. I, 5, §§. 351 fg.) 4, 558. — A. kraft Vollmacht eines Verstorbenen; Erben können die A. ihres Erblassers nicht anfechten (A. L. R. I, 13, §. 85) 15, 205. — A. heilt nur Vertrag zwischen Kontrahenten 5, 412;

Digitized by Google

16, 233. — Keine Klage auf A. aus dem obligatorischen Titel gegen den Sonderrechtsnachfolger des Verpflichteten, wohl aber Klage des redlichen Erwerbers gegen den titellosen Besitzer auf Abschreibung von dessen Blatt und Zuschreibung auf das Blatt des Klägers 17, 34.

e. Veräußerer und Erwerber eine Person: A. des Bevollmächtigten des Veräußerers an sich zugleich als Bevollmächtigter des Erwerbers statthaft 2, 679.

f. Heilung eines Formmangels: Hat A. des Ehemanns nur die mündliche Genehmigung der Ehefrau, so ist Mangel der Schriftlichkeit durch die A. nicht geheilt (Pr. Gesetz vom 5. Mai 1872, §. 10) 1, 701. — A. heilt Mangel der Form auch dem Dritten gegenüber 4, 458. — Heilung der mangelnden Form durch erzwungene und fingirte A. 7, 58. — A. zur Erfüllung zweier hintereinander abgeschlossener Verkäufe von dem ersten Verkäufer an den zweiten Käufer heilt die Mängel beider Verträge (E. E. G. §. 10) 16, 233.

g. Nebenabrede: Einfluß einer mündlichen Nebenabrede auf A. 1, 706. — Werden mündliche Nebenabreden zwischen erstem und zweitem Verkäufer und diesem dem zweiten Käufer durch die A. geheilt oder nicht geheilt? 16, 236.

h. Ist Auflassung ungültig? A. ungültig mangels Übereinstimmung in Wille und Erklärung; Mitwirkung behufs Berichtigung 4, 72, 951; 5, 72. — Miteigenthümer handelt einem gemeinschaftlichen Auflassungsanspruch zuwider 5, 55. — Ungültigkeit der A. eines Analphabeten; Gegenansprüche des Erwerbers von diesem geltend zu machen (A. L. R. I, 11, §. 5, Anh. §. 172; A. G. O. Anh. §. 72, und Kabinetsordre vom 20. Juni 1816) 12, 260. — A. ungültig, weil Eigenthümerin eine wegen Blödsinns ungültige Vollmacht an den Stellvertreter, der auflieẞ, ausgestellt hatte; Rückforderungsrecht hinsichtlich des Grundstücks seitens des Abkäufers des Erwerbers, welcher die Eigenthümerin beerbt hat 12, 286, 287. — Eine A. ist nicht deswegen ungültig, weil sie den instruktionellen Vorschriften zuwider ohne Beibringung eines Steuerbuchauszugs und Karte erfolgt ist; diese sind nachzubringen; der Eigenthümer, welcher auf Grund vertraglicher Verpflichtungen aufgelassen hat, wurde zur Nachbringung verurtheilt, obwohl nur auf A. geklagt war 20, 52, 53.

i. Folgen der ungültigen Auflassung: Eintragung nach ungültiger A. und Folgen derselben; Einrede der Klage gegenüber statthaft 1, 128, 700; 4, 72. — Schadenersatz wegen unbefugter A. des Grundstücks eines Dritten begründet; Umfang des Versehens 13, 190.

k. Zulässigkeit der Vindikation: Ist Vindikation zulässig, wenn A. auf Versehen beruhte, und der Erwerber weiter veräußert hat? (A. L. R. I, 15, §§. 11 fg.) 14, 47.

Auflösungsklage, s. Resiliationsklage.

Aufopferung. Entschädigungsrecht der wegeberechtigten Anlieger bei A. eines Rechts im Interesse der Eisenbahn; wer ist der Entschädigungspflichtige? (A. L. R. I, 8, §§. 25 fg., Einleitung §§. 73—75) 4, 189.

Auftrag.

a. Begriff, juristische Natur. Auftrag — Vollmacht: Vertragsverhältniß des Mandats wird durch Vollmacht allein nicht begründet 7, 494; 13, 361. — Nachweis des ertheilten A. Voraussetzung für die Pflicht zur Rechnungslegung oder Rechenschaftsablegung nach A. L. R. I, 13, §. 61; Unterschied von A. und Vollmacht 13, 361.

b. Annahme: Haftet der Rechtsanwalt ohne Beweis der Annahme des A.? Stillschweigende Annahme des A.? 2, 905; 4, 628, 630. — Aus Schweigen ist Annahme des nicht telegraphisch abgelehnten A. zu folgern; Inhalt des A. darf nicht getheilt werden 5, 494.

c. Ablehnung: Schadenersatz des Mandatars bei Ablehnung des Geschäfts als außerhalb der Vollmacht 9, 316.

d. Arten, einzelne Fälle. 1. Auftrag für die Zeit nach dem Tode des Auftraggebers: A. für die Zeit nach dem Tode des Machtgebers; Auslegung desselben 7, 493.

2. Auftrag mit Werkverdingung: Erwirbt und bebaut der Beauftragte ein Grundstück für fremde Rechnung, so A. gemischt mit Werkverdingung; kein ge-

Digitized by Google

sonderter Anspruch auf Löschung einer von demselben aufgenommenen Hypothek (A. L. R. I, 5, §. 271) 14, 305.

3. Mehrere Auftraggeber: Klage des Einzelnen bei A. Mehrerer; Schadenersatzanspruch 5, 573.

e. Pflichten des Beauftragten. 1. Ausführung.

α. In wessen Namen? Ist A. im eigenen Namen oder im Namen des Auftraggebers auszuführen? 1, 943, 944; 3, 433; 5, 569. — A. zum Abschluß im Namen des Auftraggebers; ist H. G. B. 378 anzuwenden? 1, 953. — Ist Beauftragter zur Anzeige über Ausführung in eigenem Namen verpflichtet? 5, 569. — A. L. R. I, 13, §. 22 steht dem Makler bei Vermittelung des Grundstücksankaufs nicht entgegen, wenn der Käufer vor der Ausführung erfährt, der Makler sei auch vom Verkäufer beauftragt 5, 581.

β. Wie? Gegenstand: Ob vom A. abgewichen oder derselbe ganz unausgeführt gelassen, ist eine Frage wesentlich thatsächlicher Natur 1, 945. — Die Vereinbarung, ein Grundstück für gemeinschaftliche Rechnung zu erwerben, die südliche Hälfte an Auftraggeber herauszugeben, ist Theil des Vollmachtsvertrages (A. L. R.) 7, 490. — Vermittelung der Übertragung der Aktien bei Aktienzeichnung im A. 7, 642. — Feststellung des Inhalts des A. Zahlung zu leisten erfolgt nicht durch den Eintrag in das Hauptbuch des Beauftragten 12, 383. — A. zur Begebung eines fremden Wechsels; Regreß an den Auftraggeber, als der Wechsel sich als werthlos erwies 14, 360.

γ. Allgemeines: Kein Anspruch des Beauftragten wegen verweigerter Änderung einer Ausführung, die für nothwendig erachtet 5, 571. — Verpflichtung des Versicherungsagenten zur geschäftsmäßigen Erledigung der Anträge; Haftung aus H. G. B. 282 6, 485. — Schadensersatz wegen Verkaufs an eine andere Firma als die im A. bestimmte 9, 317. — Ausführung von einer anderen als der beauftragten offenen Handelsgesellschaft, die sich vor der Ausführung auflöste (H. G. B. 323) 9, 333. — Zahlung in Folge A. von beiden Theilen für den Käufer an den Verkäufer; Anspruch auf Ersatz gegen den Käufer, welcher verhinderte, daß das Grundstück dem Zahlenden zu gute kam (Code 1999, 1142 fg.) 11, 308, 309.

2. Rechenschaft, Rechnungslegung: Grundsätze des Mandats maßgebend für die Restitution des Geldes, auch wenn dasselbe zu verzinsen und in genere zu restituiren ist; hinsichtlich der Geldzahlung Ausnahme von H. G. B. 325 7, 492. — Rückforderung einer Bietungskaution, weil der Beauftragte das Grundstück der Gesellschaft noch nicht aufgelassen hat, unberechtigt; nur Rechenschaftsablegung und Herausgabe des aus der Auftragsausführung erlangten Vortheils zu fordern 11, 310.

3. Herausgabe: Haftung des Beauftragten für Versehen (Code 1992) 1, 946; 3, 614. — Keine Befreiung des Beauftragten durch Ausantwortung an den entmündigten Auftraggeber (A. L. R. I, 16, §. 36) 2, 903, 424; 7, 492. — Beweis der Ablieferung des Geldes nöthig (A. L. R.) 2, 904. — Gefahr bei bestimmter Vorschrift des Auftraggebers (A. L. R. I, 13, §. 81) 3, 613. — Verpflichtung des Beklagten, welcher beauftragt war, einen Theil des Grundstücks zu kaufen, das ganze Grundstück aber für sich kaufte 3, 615. — Haftung des Spediteurs aus falscher Auskunft auf die Anfrage eines Dritten (H. G. B. 380) 3, 629. — Haftung des Rechtsanwalts für Schaden durch schuldhaften Irrthum 4, 629. — Strengerer Maßstab der Verschuldung des Notars bei eigenem Vortheil desselben (Code 1992) 4, 631. — Anwalt haftet bei Verschuldung nicht blos subsidiär (A. G. O. 3, 7, §§. 1—3) 6, 483, 484. — A. auf Aushändigung von Wechseln an Gläubiger des Auftraggebers; zwangsweise Überweisung; Klage eines Gläubigers auf Herausgabe 6, 487. — Anspruch auf Abtretung bei A., etwas durch Liberalität zu erwerben 10, 392. — Verpflichtung des Beauftragten, das, was er über den Akkord hinaus von dem Schuldner erhalten hat, dem Auftraggeber abzuführen (A. L. R. I, 13, §§. 61 fg., H. G. B. 52, 56, 361) 15, 297. — Klage des Auftraggebers, welcher selbst die Rechnung aufstellt, auf Überschuß des Erlöses über den Kauf-

Digitized by Google

preis begründet (A. L. R.) **16**, 350. — Auftragwidriges Handeln des Beklagten nicht genehmigt, wenn die Auftraggeberin Herausgabe dessen fordert, was mittelbar zufolge jener Handlung an den Beklagten gekommen (A. L. R. I, 13, §§. 62, 63) **17**, 373.

4. Haftung: Keine Haftung des Beauftragten für nicht eingegangenen Betrag **4**, 1209. — Haftung wegen mangelhafter Ausführung (G. R.) **5**, 567. — Haftung für die Ausführung als Bevollmächtigter bei Vorliegen eines Gesellschaftsvertrags (A. L. R. I, 17, §§. 53, 210, 219 fg.) **5**, 570. — Schadensersatzanspruch wegen schuldvollen Belassens der Ladung auf Quai bei A. zur Entladung eines Schiffes; Beweislast zu Ungunsten des Bevollmächtigten **5**, 1143. — Ersatz des Ausfalls bei A., eine sichere Hypothek zu erwerben **6**, 482. — Ist Rechtsanwalt verantwortlich für unzweckmäßige Verwendung eingezogener Kapitalien? Beweislast **7**, 495. — Schadensersatzpflicht des Notars wegen falscher Auskunft über Werth bei hypothekarischer Belegung **7**, 496. — Höhe des Schadensersatzes bei A., auf ein Grundstück bis 14000 Mark mitzubieten, der Beauftragte ersteht es aber für sich um 8000 Mark **7**, 497. — Haftung des Rechtsanwalts nach Maßgabe des Landesgesetzes aus dem A. für die Sorgfalt eines ordentlichen Rechtsanwalts, weil er Einrede der Zahlung nicht geltend gemacht hat **8**, 427. — Wer trägt den Schaden, wenn gefälschter A. der Anlaß zu weiterem A. ist, und Fälschung und Betrug auch gegen zweiten Mandatar geübt wird? **10**, 405. — Der Beauftragte haftet seinem Auftraggeber aus dem einem Dritten in Ausführung seines A. ertheilten Rath (A. L. R. I, 13, §. 219) **11**, 307. — Mißbrauch des A. i. S. des A. L. R. I, 13, §. 63, wenn ein Mitglied der Kommission der Separationsinteressen sein Mandat niederlegt und unter dem Werthe eine den Interessenten gemeinschaftliche Parzelle kauft; Benutzung des Verhältnisses zu persönlichen Vortheilen **13**, 362; **16**, 349. — Schadensersatz begründet, wenn A., eine Waare in Hongkong zu verkaufen, vorliegt, der Beauftragte die Waare größtentheils zurücksendet, und Ausführung des A. schuldhaft unmöglich macht (L. 5, §. 1; L. 8, §. 10; L. 22, §. 11; L. 27, §. 2; Dig. mand. 17, 1; L. 11; Cod. mand. 4, 35) **14**, 361 a, b, c. — Schadensklage, weil der Beauftragte die Waare ohne Zahlung ausgeliefert, unbegründet **16**, 347. — Kein Schadensersatzanspruch gegen Rechtsanwalt und Notar aus A. dessen, welchem er den Wechsel nach Eintrag der Hypothek aushändigen sollte; Verjährung des Anspruchs aus außerkontraktlichem Verschulden des Notars als Beamten **16**, 351. — Annahme eines A. durch Gerichtsvollzieher, obschon derselbe krank ist und deshalb die Ausführung zweifelhaft; Haftung, wenn wegen der Krankheit nicht ausgeführt **17**, 188. — Haftung des beauftragten Schiffsmaklers, welcher die Ladung ausantwortet, ohne wegen der nicht bezahlten Fracht das Pfandrecht geltend zu machen **17**, 371. — A., den Gläubiger in einem Subhastationsverfahren zu vertreten, unter Übernahme der Verpflichtung zu bieten; wie weit darf und muß er bieten? Haftet der Beauftragte für den Schaden, wenn nicht weit genug geboten? (A. L. R. I, 13, §§. 52, 57) **18**, 380. — Haftung des Mitgliedes einer von der Aktiengesellschaft für Obligationeninhaber beauftragten Kommission, insbesondere Haftung des Beauftragten, weil er ein den Obligationären haftendes Etablissement verpfändet hat, ohne den Erlös gleichmäßig unter diese zu vertheilen **20**, 397, 398.

k. Pflichten, Rechte des Auftraggebers. 1. Bei theilweiser Nichtausführung: Welche Rechte hat Auftraggeber bei theilweiser Nichtausführung des A.? **2**, 902.

2. Vorschuß: Was ist unter einer dem Beauftragten von Zeit der Verwendung zu verzinsenden Kapitalzahlung zu verstehen? Richterliches Ermessen (A. L. R. I, 13, §. 72) **3**, 611; **9**, 315.

3. Bei Betrug des Beauftragten: Welchen Anspruch hat der durch Betrug des Beauftragten zur Ertheilung des A. Bestimmte? (A. L. R. I, 4, §. 85; 5, §§. 349 fg.) **4**, 633.

4. Vergütung: Keine Rückforderung der beschafften Leistung wegen nicht

Digitized by Google

ersetzter Auslagen; Klage auf Erstattung der Auslagen (A. L. R. I, 5, §§. 393, 394) 5, 568. — Das bloße Sichgefallenlassen einer Vermittelung begründet dann keine Verpflichtung zur Zahlung der Maklergebühr, wenn der Makler als Beauftragter eines Anderen aufgetreten ist 5, 583. — A. zur Annahme von Bauhandwerkern; Haftung des Auftraggebers (F.) 7, 491. — Anspruch des ausländischen Anwalts auf Kosten; Ansprüche des Mandanten 8, 426. — Provisionsanspruch berechtigt, da der Auftraggeber über die gelieferte Waare verfügt und die Ausscheidung und Feststellung der beanstandeten Waare unmöglich macht; protestationi factum contrarium i. S. des Bayr. Landrechts IV C. XV, §. 10 16, 348. — Verurtheilung des Beauftragten zur Rückzahlung einer Aufwendung, welche er nicht gemacht hatte 19, 452.

5. Schadensersatzanspruch: Steht dem Auftraggeber ein Entschädigungsanspruch zu? (B.) 5, 572. — Schadensersatzanspruch des Auftraggebers nur insoweit, als er in Folge Verschuldens des Bevollmächtigten für seine Forderung nicht befriedigt wird, sondern einen Ausfall erleidet; Interesse in Geld, nicht Naturalerstattung 6, 239.

g. Beendigung. 1. Kündigung: Code 1991, Abs. 2, auf Erlöschung des A. durch Kündigung des Mandanten nicht analog anzuwenden 6, 486. — Der von einem Konsortium herrührende A. kann von dem Einzelnen nicht gekündigt werden; Klage nur auf Rechnungslegung und Ausweis über Auftragsausführung 14, 361. — A., ein Gut für ein Limitum zu verkaufen, mit der Abrede, der Beauftragte solle den Überschuß behalten; bei Kündigung des A. Erlöschen der von dem Beauftragten in Ausführung dieses A. übernommenen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber 18, 379. — Der Beauftragte cedirt dolos nach Kündigung des A.; Haftung des Cessionars auf Rückzahlung 19, 407.

2. Widerruf: Widerruf des A. unzulässig nach Ausführung desselben, wenn der Erfolg auch noch nicht eingetreten (A. L. R. I, 13, §. 159) 8, 429. — Die einem Kaufmanne gegebenen A. sind für widerrufen zu erachten, wenn er in Konkurs fällt, oder nicht mehr zahlen zu können öffentlich erklärt; Auslegung von A. L. R. I, 13, §. 197, insbesondere was unter „öffentlicher Erklärung" zu verstehen 11, 311. — Der nicht zur Ausführung gelangte A. ist durch die Behauptung des Beklagten im Prozesse, die Zurücknahme des A. aussprechend, zurückgenommen 15, 64.

h. Allgemeines: A. bei eigenem Vortheil des Beauftragten; Entschädigungsanspruch (A. L. R. I, 13, §§. 21 und 25) 6, 481. — Kein Kontokurrentverhältniß zwischen Auftraggeber und Generalbevollmächtigtem anzunehmen 10, 384. — Klage aus einem angeblichen Verwahrungsvertrage nicht abzuweisen; Charakter des Vollmachtsvertrags vorherrschend; vorherige Klage auf Rechnungslegung (A. L. R. I, 14, §. 109) 10, 406, 407. — A. wird wieder ertheilt durch Zurücknahme einer entgegengesetzten Erklärung 14, 204. — Der Beauftragte erwirbt statt für den Auftraggeber für sich; welche Klage hat der Auftraggeber? 17, 370. — A. ertheilt von dem Pfandgläubiger unter Mitwirkung des Eigenthümers 17, 372. — Kläger erhielt eine bestimmte Summe, um damit alle Gläubiger zu befriedigen; er hat mehr aufgewendet, weil die Schulden größer waren; kein Anspruch auf Erstattung des Überschusses 19, 451.

Aufwendungen. Erstattung von A. bei Gemeinschaft des Haushalts von Vater und Tochter (Code 1370, 1371, 1437) 5, 732. — Keine nothwendigen, sondern nützlichen Verwendungen; Anspruch der Gütergemeinschaft auf Erstattung (L. 79 pr. D. de V. S. in Verbindung mit Code 1437) 5, 817.

Augenschein. Der auf Einnahme des A. gerichtete Antrag darf nicht unter Motivirung abgelehnt werden, daß eine solche Anordnung unzweckmäßig sei 8, 871. — A. ohne Zuziehung der Parteien oder der Vertreter derselben hat nicht den Werth eines Beweismittels (C. P. O. §. 322) 10, 778.

Auktion. Ungültigkeit der Zwangsversteigerung mangels öffentlicher Bekanntmachung; Anfechtung des Eigenthumserwerbs der Ersteher 12, 653. — Keine Haftung des Freibieters bei einer A. 17, 265.

Digitized by Google

Auktor. A. nach Prozeßübernahme, Klagerweiterung 2, 1440.

Ausdrücklich. Die für den Verzicht A. L. R. I, 16, §. 381 vorgeschriebene Ausdrücklichkeit der Erklärung nicht anwendbar bei Handelsgeschäften (H. G. B. 317) 1, 874. — Was bedeutet ausdrückliche Verzeihung der Beleidigung; insbesondere Verzeihung in einem Prozeßschriftsatz? (A. L. R. II. 1, §. 720) 2, 659 (1168); 3, 834. — Liegt ein ausdrücklicher Kauf einer fremden Sache vor? Erfordernisse eines solchen Kaufes 3, 689; 6, 410; 9, 386. — Ausdrückliche Zusage nicht durch indirekte Bezeichnung 6, 541. — Bedeutung der ausdrücklichen Verzeihung des Ehebruchs (A. L. R. II, 1, §. 720) 6, 676. — Rechtlicher Charakter der Hingabe an Zahlungsstatt; Voraussetzungen dieses Vertrags; sogar die Erklärung des Gläubigers muß eine ausdrückliche sein (A. L. R. I, 16, §§. 236, 238, 242) 7, 199. — Ausdrücklicher Verzicht auf die Entschädigung des Fischereipächters für Entzogenes durch Neupachtung des Gebliebenen unter denselben Bedingungen (A. L. R.) 7, 446. — Wann ist bei Verzicht oder Erlaß eine ausdrückliche Willenserklärung i. S. des A. L. R. I, 4, §. 57 vorhanden? 7, 451. — Der Ausschluß der Falcidischen Quart muß mit ausdrücklichen Worten ausgesprochen sein (G. R.) 7, 756. — Begründung einer neuen Schuld im Schuldschein ausdrücklich auf Grund einer Abrechnung 8, 402. — Ausdrücklicher Verkauf einer fremden Sache; Auslegung von A. L. R. I, 5, §. 46) 9, 386. — Weinkauf, welcher beim Antritt der Pacht zu zahlen, kein Angeld auf den Pachtzins, sondern eine nicht auf denselben anzurechnende Zugabe zu demselben; keine Verletzung des A. L. R. I, 5, §. 207; „a." bedeutet nicht „mit ausdrücklichen Worten" 17, 342. — Ausdrückliche Erklärung (A. L. R. I, 11, §. 184; I, 4, §. 60) im Gegensatz zu stillschweigender Erklärung 19, 307.

Auseinandersetzung.

a. Ansprüche vor der Durchführung: Vor der Durchführung der Vermögensabsonderung der Eheleute darf Anspruch auf Herausgabe des Kolonats erhoben werden 5, 818.

b. Art und Zweck: A. bei Konkurs (H. G. B. 265, K. O. §§. 14, 132, 134, E. G. z. K. O. §. 3); Liquidation der schwebenden Geschäfte 2, 1100; 5, 736, 737. — Art der A. der Eheleute, auch über Einzelnes 2, 1205. — Wie erfolgt die A. bei Vorbehalt weiterer Ansprüche? 3, 777. — Ist die Bilanz mit Buchwerth maßgebend für A.? 3, 778. — Rechnerische A. der Eheleute nach aufgehobener Gütergemeinschaft 6, 699. — Annahme der Gütergemeinschaft durch Theilung mit Zuweisung einer Geldforderung (Code) 11, 511. — Annahme der Gütergemeinschaft kann durch konkludente Handlungen erfolgen (Code 1463); Fortsetzung der Gütergemeinschaft nach der Scheidung ohne Annahme ausgeschlossen 12, 533. — Auslegung von A. L. R. II, 1, §§. 1001 und 1002, betr. A. bei Wiederverheirathung; nicht anwendbar, wenn der Vater sich unter der Herrschaft des G. R. wieder verheirathet hat, und später nach einem landrechtlichen Wohnsitze verzogen ist 2, 1212, 1213. — A. des gemeinschaftlichen Vermögens und Feststellung des Kindestheils behufs Taxe zur Abfindung einzelner Kinder 3, 856. — Grundsätze bei der A. der stillen Gesellschaft 14, 483a. — A. bei Auflösung der Gesellschaft auf anderer Grundlage als einer Inventur nach Vereinbarung 20, 571.

c. Rechte und Pflichten der Eheleute: Der Ehemann hat auf die Werthserhöhung der Grundstücke der Ehefrau bei der A. keinen Anspruch (A. L. R. II, 1, §§. 732, 743, 751, 766, 543, 585) 1, 1275. — Abweisung der Klage der unschuldigen Ehefrau auf Überlassung der gütergemeinschaftlichen Grundstücke für den durch die vorgelegte Taxe festgestellten Taxwerth (A. L. R. II, 1, §§. 814, 817, 818), weil bei ihrer Aufnahme nur ein Sachverständiger mitgewirkt 2, 1207. — Die gütergemeinschaftliche Ehefrau nicht berechtigt, gegen eins der Kinder, welches mit der unter den Miterben aufgenommenen Taxe nicht zufrieden ist, aus A. L. R. II, 1, §§. 578, 648, Überlassung des Grundstücks zu dieser Taxe zu fordern; Rechte der Witwe (Rechte der Miterben) 3, 854, 855. — Verzicht des Ehemanns auf die Einhaltung des Code 1463 unstatthaft;

Digitized by Google

Geltendmachung der Arglist des Ehemanns seitens der Ehefrau 12, 534, 535. — Ehefrau und Kinder können nach Scheidung der Ehe die Revenuen bis zur erfolgten A. nicht zurückhalten (A. L. R. II, 1, §§. 743, 766) 1, 1273. — Die wegen Ehebruchs des Mannes geschiedene Ehefrau stirbt; das vom Manne bei der A. eingereichte Verzeichniß entsprach der Vorschrift der A. G. O. II, 5, §. 53 nicht; können die Erben die Beeidigung des von dem Ehemanne gelegten Inventars fordern? 19, 659.

d. Vergleich zwischen Eheleuten: Vergleich der Eheleute wegen A. der gemeinschaftlichen Vermögensmasse; wer hat, da Vergleich nichts darüber enthält, die Unterhaltungskosten der Kinder zu tragen? 8, 583.

e. Rente und Vererblichkeit derselben: Bei Verurtheilung des Ehemanns zur Zahlung einer Rente an die Ehefrau ist es unerheblich, daß letztere sich noch im Besitze des Mobiliars des Ehemanns befindet 9, 521. — Kündbare Einkünfte des Ehemanns sowie eine thatsächliche Unterstützung sind bei Feststellung der Höhe der Rente berücksichtigt; maßgebender Zeitpunkt 9, 522, 523. — Bei Bemessung des Verpflegungsgeldes der geschiedenen Ehefrau, wenn der Ehemann zur Zeit der Eröffnung des Scheidungsurtheils vom Amt suspendirt war, ist nur der Theil des Gehalts, welchen er effektiv bezog, anzusehen (A. L. R.) 12, 532. — Vererblichkeit der Abfindung des unschuldigen Ehegatten (A. L. R. II, 1, §§. 783—786, 798, 809, 830) 14, 520. — Bei der Bemessung der der geschiedenen Ehefrau zu zahlenden Alimente die Arbeitskraft des Ehemanns, welcher eine Pachtung betreibt, zu berücksichtigen 19, 660. —

f. Berücksichtigung von Strafen: Code 1477 enthält keine dem Strafrecht angehörige Bestimmung; nicht durch R. St. G. B. beseitigt 7, 701. — A. der Eheleute; darf die Ehescheidungsstrafe vor der A. geltend gemacht werden? (A. L. R. II, 1, §§. 783, 788, 789, 798) 17, 573.

g. Gütertrennungsklage insbesondere: Gütertrennungsklage wegen zukünftigen Erbtheils nicht gegen Konkursverwalter, sondern gegen Ehemann zu erheben; ununterbrochene Fortsetzung der Gütertrennung, Folgen derselben 2, 1201, 1208. — Voraussetzungen der Gütertrennungsklage 2, 1202. — Ist die Gütertrennungsklage bei Veräußerungen begründet (Code 1443) 3, 857.

h. Rechenfehler: In welcher Weise ist, da der Vereinbarung über die Berechnung des gütergemeinschaftlichen Erwerbs eine auf einem Rechenfehler beruhende Taxe zu Grunde liegt, der Rechenfehler zu korrigiren? 15, 447.

i. Anfechtung: Anfechtung des rechtskräftigen Gütertrennungsurtheils durch einen nicht zugezogenen Gläubiger (Code 1447) 11, 510. — Eine vor 1879 geschlossene A. ist nicht anfechtbar, wenn nicht Einspruch erhoben (Code 882) 7, 301.

Auseinandersetzungsbehörde, s. Separationsverfahren.

Auseinandersetzungsverfahren, s. Separationsverfahren.

Auskunft. Haftung aus Verschweigen bei falscher A. nur bei Arglist (G. R.) 6, 254. — Keine Verpflichtung des Darlehnsschuldners zur Auskunftsertheilung 16, 345.

Auskunftsbureau. Verpflichtungen des A.; dessen Haftung für falsche Auskunft 19, 488.

Ausländer. Auf die Klage eines katholischen A., der im Deutschen Reiche seinen Wohnsitz hat, gegen seine katholische Ehefrau auf Scheidung ist auf Trennung vom Bande zu erkennen (Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875, §. 77) 1, 1228; 2, 1166, 1167. — Maßstab für die Höhe der Sicherheit des A. (C. P. O. §. 104) 1, 1619. — Begründung der Zuständigkeit des Urkundenprozesses gegen A. (C. P. O. §§. 555, 24) 1, 2095. — Gerichtsstand des Wohnsitzes für einen A. in Ehesachen (C. P. O. §. 568, Abs. 1 in Verbindung mit C. P. O. §. 18) 8, 998. — Sicherheitsleistung des A. für die Prozeßkosten, wenn der Beklagte nicht die ausreichend erkannte erzwungen hat 11, 685. — Ein Russe klagt vor einer Kammer für Handelssachen (C. P. O. §. 102, Nr. 1); keine Sicherheitsleistung für Prozeßkosten 12, 671.

Auslegung.

I. Auslegung des Gesetzes.

a. G. R. 1. L. 6 D. 1, 6: A. von L. 6, D. de his qui sui (1, 6) 6, 704.

Digitized by Google

2. L. 24, §. 12, D. 39, 2: Schutz gegen Abgraben; ist auf Leistung einer cautio damni infecti zu erkennen? Klage wegen Eigenthumsstörung nicht begründet; A. von L. 24, §. 12 D. de damn. inf. (39, 2) **14**, 40, 41, 42.

3. L. 2 C. 3, 34: Keine Kenntniß der Besitzer der dienenden Grundstücke erforderlich; A. des eo sciente in L. 2 C. de serv. 3, 34) **12**, 62.

4. L. 17 C. 4, 21: A. von L. 17 C. de fide instr. 4, 21 im Hinblick auf die Form **1**, 682.

5. Nov. 53; Cap. 6: Gesetzliches Erbrecht der armen Witwe, auch wenn sie getrennt vom Ehemann lebte; Voraussetzung des Erbrechts der armen Witwe; liegt Wohlhabenheit des Ehemannes vor? **18**, 588, 589.

b. A. L. R.

1. I, 4, §. 27: A. von A. L. R. I, 4, §. 27; Gegenbeweis **8**, 28.

2. I, 4, §. 65; I, 5, §. 127: Landrechtliche Auslegungsregeln nur bei Zweifel maßgebend **1**, 722; **2**, 728.

3. I, 4, §. 71; I, 5, §. 252: Landrechtliche A. nur bei Zweifel maßgebend **2**, 727; **3**, 479.

4. I, 4, §. 74: An welchen Grundstücken ist die Feld- und Waldweide, Fischerei und freie Holzung verliehen? A. des Privilegs (A. L. R. I, 4, §. 74) **18**, 61.

5. I, 5, §. 133: Form für gesetzlich einseitige Erklärungen; A. von A. L. R. I, 5, §. 133 **3**, 451.

6. I, 5, §. 262: Landrechtliche Auslegungsregeln nur bei Zweifel maßgebend **3**, 477.

7. I, 5, §. 268: Auslegungsregel des A. L. R. I, 5, §. 268 bezieht sich auf Verträge aller Art **18**, 268.

8. I, 5, §. 343: Lauf der Frist des A. L. R. I, 5, §. 343 seit der Übergabe **18**, 320.

9. I, 5, §§. 360 fg.: A. L. R. I, 5, §§. 360 fg. geht nur auf den Fall der Unmöglichkeit der Erfüllung in der Hauptsache; abgehen des Gegenkontrahenten nur wenn in der Hauptsache **7**, 189.

10. I, 5, §§. 404, 406: Rücktrittsrecht nach dem Sieg in erster Instanz (A. L. R. I, 5, §§. 404, 406); bis wann ist dasselbe geltend zu machen? A. der §§. 404, 406 a. a. O. **20**, 305.

11. I, 8, §. 138: Klage auf Vergitterung der Fenster nach dem Hof und Garten des Nachbars abgewiesen; A. L. R. I, 8, §. 138 bezieht sich ausschließlich auf den zu einem Gebäude des Nachbars gehörigen Hof oder Garten **16**, 46.

12. I, 8. §. 142: Inwieweit darf das Licht verbaut werden? (A. L. R. I, 8, §. 142); A. von A. L. R. I, 8, §§. 142, 143; was ist unter „dieser Seite", was unter „andere Seite" zu verstehen? **13**, 53.

13. I, 9, §. 170: Keine Ausschließlichkeit des Fischereirechts **16**, 99.

14. I, 9, §. 263: Eigenthum an Ausschüttungen im öffentlichen Flusse (A. L. R. II, 15, §. 70) **12**, 40.

15. I, 9, §. 384: Lauf der Überlegungsfrist für den zum testamentarischen Erben berufenen Pflichttheilserben **7**, 746.

16. I, 11, §. 539: Gegenseitigkeit gewagtes Geschäft? **5**, 708.

17. I, 11, §. 660: Anspruch auf Annahme des Geldes aus dem Vorvertrage; A. von A. L. R. I, 11, §. 660; H. G. B. 233 ohne Einfluß auf §. 660 a. a. O., auch wenn der Vorvertrag Handelsgeschäft war **5**, 563; **6**, 472.

18. I, 11, §§. 665—667: kein persönlicher Anspruch des Eigenthümers des Geldes gegen Darlehnsgläubiger; sowie keine Intervention des Eigenthümers gegen Pfändung für Gläubiger des Darlehnsgläubigers (C. P. O. §. 690) **10**, 400.

19. I, 14, §. 158: Anspruch auf Rechnungslegung nicht mehr nach Ablauf von 5 Jahren, auch nicht gegen Vater (A. L. R. I, 14, §. 158); A. und Umfang des §. 158 a. a. O., namentlich im Hinblick auf die Vormundschaft **13**, 186.

20. I, 19, §§. 4, 5: Kollision des Rechts auf das Eigenthum mit einem des Eintrags nicht bedürfenden dinglichen Rechte **13**, 60 (616).

21. I, 19, §. 5: Landrechtliche Auslegungsregeln nur bei Zweifel maßgebend **1**, 721.

22. I, 21, §. 376: A. L. R. I, 21, §. 376 auch Anwendung, wenn ein Staatsbeamter auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung versetzt ist **6**, 507.

23. II, 1, §. 198: Form der Ver-

Digitized by Google

träge unter Ehegatten 1, 687, 688; 2, 698, 699; 3, 456, 463.

24. II, 1, §. 329: Welche rechtlichen Folgen hat es, daß der Ehemann Schulden genehmigte, welche die Ehefrau in Bezug auf ihr vorbehaltenes Vermögen machte? 3, 850.

25. II, 1, §. 373: Ausschluß der Gütergemeinschaft hinsichtlich des letztwillig Zugewendeten; A. und Anwendung von A. L. R. II, 1, §. 373 8, 581.

26. II, 1, §. 673: „Dringende Vermuthung" nicht gleich „Sicherheit" 4, 843, 853.

27. II, 1, §§. 685 fg.: Wann ist böswillige Verlassung ausgeschlossen? Eine nur vermeintliche, eingebildete Besorgniß der Ehefrau giebt derselben keinen rechtmäßigen Grund, die eheliche Gemeinschaft aufzuheben 6, 671, 672.

28. II, 1, §. 700: Ist Absicht des beleidigenden Theils erforderlich, dem andern Ehegatten die Achtung zu entziehen und ihm dadurch einen bleibenden Schaden zuzufügen? Zusammentreffen von Beleidigungen oder Beschimpfungen i. S. der §§. 701 und 702 mit groben und widerrechtlichen Ehrenkränkungen 6, 667; 9, 500. — A. von A. L. R. II, 1, §. 700, wenn die Beleidigung allein dem andern Ehegatten gegenüber ausgesprochen ist und namentlich bei Beleidigung in einem an den andern Ehegatten gerichteten Briefe 9, 500.

29. II, 1, §. 701: Maßstab der Beleidigung 2, 1158.

30. II, 1, §. 703, 704: Unverträglichkeit zu begründen? 2, 1160. — Verzeihung vor Antritt der Strafe durch den zum Zuchthaus verurtheilten Ehemann 19, 643.

31. II, 1, §. 712: Urtheil auf Alimentation, nicht auf einstweilige Verfügung 10, 566.

32. II, 1, §§. 724, 725: Kann die von dem Ehemann getrennt lebende Ehefrau Alimente für die Zeit während des Scheidungsprozesses fordern? 1, 1258. — Daraus, daß die Entfernung der Ehefrau von dem Ehemann unter Umständen die Ehescheidungsklage wegen böswilliger Verlassung ausschließt, ist nicht abzuleiten, daß sie auch für die Zeit der Trennung Alimente fordern dürfe; hat die Ehefrau überhaupt Anspruch auf Alimente außerhalb des Hauses? 3, 841, 843; 2, 1154; 6, 668.

33. II, 2, §. 596: Legitimation auch der adulterini durch nachfolgende Ehe, wenn die Mutter bescholten war; Gesetz vom 24. April 1854, §. 13 nicht anwendbar 8, 588.

34. II, 6, §. 82: Haftung der Korporation für Verschuldung; Versehen der Vertreter (fremdes Versehen) 5, 350, 771; 8, 556.

35. II, 15, §. 246: A. von A. L. R. II, 15, §. 246 und Pr. Gesetz vom 28. Febr. 1843, §. 16 hinsichtlich Kollision bei Wassernutzung 3, 202, 203.

36. IV, 1, §. 352: Örtliches Recht bei Änderung des ehelichen Wohnsitzes (A. L. R. IV, 1, §. 352) 6, 16; 10, 19.

o. Code. 1. Art. 209: Erhöhung der Unterhaltsrente der Ehefrau während des Ehescheidungsprozesses wegen veränderter Umstände nach deren rechtskräftiger Feststellung 19, 216.

2. Art. 217: Ermächtigung der Ehefrau durch den Ehemann in Code 217; A. des Art. 217, der in den Worten par écrit keine Formvorschrift enthält, sondern Beweisvorschrift für die ausdrückliche Einwilligung 15, 214.

3. Art. 299, 300: A. von Code 299 in Verbindung mit 300; Herausgabe der Vermögensvortheile, wenn auf Antrag beide Theile geschieden 11, 505.

4. Art. 340: Kann wegen betrügerisch herbeigeführter Schwängerung Schadensersatz geltend gemacht werden, und darf auch in diesem Falle nicht die Frage der Vaterschaft erörtert werden? (Code 1382); Bedeutung und A. von Code 340; Beweis der natürlichen Vaterschaft auch bei Deliktsansprüchen ausgeschlossen 15, 167; auch 1, 503; 3, 360.

5. Art. 489: Entmündigung setzt einen dauernden Zustand von geistiger Störung voraus, welcher die Fähigkeit des Individuums, seiner Person und seinem Vermögen vorzustehen, aufhebt; auf die Nomenklatur des Artikels (imbécillité, démence, fureur) kommt es nicht an 12, 21.

6. Art. 552, 653, 658: Miteigenthum an einer Zwischenwand bei wechselnden Eigenthumsverhältnissen der Etagen, Weiterführung der Wand 16, 45.

7. Art. 640: Schadensersatz wegen

Digitized by Google

Stauung eines tiefer liegenden Weihers gegen das höher liegende Grundstück begründet **15**, 95.

8. Art. 654: In Code 654 die nicht auszudehnenden alleinigen Merkmale aufgeführt, an denen beim Mangel eines Titels das Alleineigenthum der Zwischenmauer zwischen zwei Grundstücken zu erkennen ist **9**, 27.

9. Art. 694: Begründung einer Grunddienstbarkeit bei einer Abveräußerung eines thatsächlich herrschenden Grundstücktheils **5**, 100, 102. — Fensterrecht, entstanden durch Abveräußerung im Subhastationsverfahren; A. von Code 694; keine Feststellung einer Absicht, ein Recht zu begründen **15**, 38, 39.

10. Art. 784: Zulässigkeit des Verzichts auf das Universallegat zu Gunsten der Erbin **5**, 851 (840).

11. Art. 1184: Code 1184 dahin auszulegen, daß im Gegensatz zu 1183 die Nichterfüllung des Vertrags nicht von Rechts wegen die Wiederaufhebung zur Folge hat; Wiederaufhebung durch einen Vertrag der Kontrahenten; inwiefern sind Urtheil und Auflösungsvertrag gegen Dritte unverbindlich? **10**, 348, 349.

12. Art. 1321: Simulation nicht geltend zu machen gegen einen gutgläubigen Dritten von einem Dritten; **20**, 287.

13. Art. 2270: Verantwortlichkeit des Bauleiters; Code 1792 durch Art. 2270 ergänzt, A. des letzteren **3**, 669.

d. B. L. R. 1. 643: Kein unentziehbares Recht der Mühle auf die Quellen; Begriff eines neben Gemeinde, Dorf und Weiler in B. L. R. 643 genannten Hofes (Wassergesetz vom 25. Aug. 1876, B. L. R. 644); **9**, 84, 85.

2. 1110ª: Versprechen beim Bieten läßt keine Willenseinigung zu Stande kommen (B. L. R. 1108) **3**, 491.

3. 1337: Bei Schuldschein nach Abrechnung braucht auf die früheren Urkunden nicht zurückgegangen zu werden **5**, 551.

4. 1381: Einstehen für Garantie durch Erklärung „das ist gut" **5**, 724.

5. 1602, 1602ª: Landrechtliche Auslegungsregeln nur bei Zweifel maßgebend **2**, 730.

6. 1869, 1870: Begriff der unredlichen Kündigung einer Gesellschaft i. S. B. L. R. 1869 und 1870; A. von B. L. R. 1870 **10**, 532. — Wann ist eine Gesellschaft von bestimmter Dauer, wann eine solche von unbestimmter Dauer anzunehmen? A. von Code 1869, 1871 in Verbindung mit 1844; Gesellschaft von unbestimmter Dauer zum Erwerb eines Anwesens, um dasselbe zu veräußern **10**, 533.

7. 2204ª: Dem Hypothekgläubiger steht die Befugniß, der Fahrnißpfändung zu widersprechen, unabhängig davon zu, daß er seinerseits einen Liegenschaftszugriff erwirkt hat, und daher nicht erst von dem §. 55 des Badischen E. G. vom 3. März 1879 zu den Reichsjustizgesetzen bezeichneten Zeitpunkte der Ankündigung des Versteigerungstages bei der Liegenschaftsvollstreckung **10**, 98, 123.

e. Code de comm. 67, 68: Die allgemeine Folge der vom Notar unterlassenen Veröffentlichung des die Gütergemeinschaft auf die Errungenschaft beschränkenden Vertrags nicht dessen Unwirksamkeit gegen Dritte (Hessen) **2**, 1203.

f. C. P. O. und Ausführungsgesetz. 1. §. 130: Keine Fragepflicht auf Stellung minderen Antrags **11**, 688. — Keine Fragepflicht bei Verzicht auf Geltendmachung eines Klagegrundes trotz Rechtsirrthums; A. von C. P. O. §. 130, Abs. 1 **11**, 689. — Fragepflicht, ob nach Zeugenbeweis die Eideszuschiebung wiederholt würde (C. P. O. §. 419, Abs. 1); A. von C. P. O. §. 130 im Hinblick auf die Kommissionsberathungen **13**, 634.

2. §. 139: C. P. O. §. 139 bezieht sich nicht bloß auf den Fall, daß die Entscheidung über den Klaggrund, sondern auch auf den Fall, daß die Entscheidung über eine Einrede von der über ein präjudizielles Rechtsverhältniß abhängig ist **16**, 652.

3. §. 147: Nach Aufhebung des Urtheils kann bei der erneuten Verhandlung keinesfalls bei veränderter Zusammensetzung des Kollegiums der Inhalt der Zeugenaussagen durch Verlesen des früheren Urtheils festgestellt werden **4**, 1127, 1438, 1130.

Digitized by Google

4. §. 248: Zulässigkeit von Rechtsmitteln nicht nach dem inneren Charakter der Einrede, sondern der Tendenz, in welcher sie vorgeschützt **6**, 1168; **3**, 1158; **1**, 1542.

5. §§. 321, 322, 442: Bei der Eidesabnahme kein Kreuzverhör **3**, 1269.

6. §. 397: Keine Mitwirkung des Gerichts zu Nachforschungen nach Urkunden, welche vielleicht einen Beweisgrund für die Partei enthalten können **16**, 688.

7. §. 411: A. von C. P. O. §. 411, der nicht den Fall deckt, daß der Eid über eine Thatsache zugeschoben wird, von welcher auf das Gegentheil der im Hauptbeweis und Beweis gestellten Thatsachen zu schließen ist **1**, 1810; auch **2**, 1691; **4**, 15, 635; aber **11**, 800.

8. §§. 416, 417, 428: Keine richterliche Abänderung des zugeschobenen Eides **4**, 1318.

9. §. 418: Ableistung des Eides auf Beweisbeschluß, andere Beurtheilung der Beweislast; A. von C. P. O. §. 418, Abs. 2 **4**, 1303.

10. §. 437: Auferlegung eines richterlichen Eides nicht von einer vorgängigen Beweisaufnahme abhängig **6**, 1103.

11. §§. 575, 584: Verfügung im Ehescheidungsprozeß über den Verbleib der Kinder zulässig; A. von C. P. O. §§. 575 und 584, auch im Hinblick auf §. 164 E. G. z. C. P. O. (Pr. R., Code, G. R.) **9**, 873, 874.

12. §. 576: A. von C. P. O. §. 576, der nicht auf Einredethatsachen geht **8**, 994. — Erhebung der Ungültigkeitsklage in der Berufungsinstanz; A. von C. P. O. §§. 574—576 **17**, 811.

13. §. 577: Durch C. P. O. §. 577 wird im Ehescheidungsprozesse die Berücksichtigung des von einer Partei abgelegten Geständnisses nicht ausgeschlossen **13**, 726.

14. §. 580: Aussetzung des Verfahrens gemäß C. P. O. §. 580 steht in freiem Ermessen des Gerichts, Parteien haben kein Recht auf Aussetzung **11**, 886.

15. §. 581: Gesetzesverletzung liegt vor, da nicht erwogen, ob nicht von Amts wegen Zeugin zu vernehmen **10**, 847.

16. §. 802: Keine Frist für Ausführung der einstweiligen Verfügung (A. von C. P. O. §. 802, Abs. 2); Aufhebung der erlassenen einstweiligen Verfügung wegen veränderter Umstände; A. von C. P. O. §. 807 **8**, 1027; **11**, 926.

17. §. 819: A. der C. P. O. §. 819; hiernach einstweilige Verfügung ohne Rücksicht auf besondere Nachtheile; freies Ermessen des Richters **18**, 760.

18. Pr. Ausführungsgesetz zur C. P. O.: Berufung auf den Rechtsweg, Form und Frist; A. des Pr. Ausführungsgesetzes z. C. P. O. §. 2 **16**, 623.

g. K. O. 1. §§. 5, 6: Der Gemeinschuldner läßt das nach Eröffnung des Konkurses gefällte Urtheil zustellen, Forderung nach Bestätigung des Zwangsvergleichs angemeldet; ist die Berufung zulässig? **9**, 700.

2. §. 54, Z. 2: Erläuterung der Motive für K. O. §. 54, Ziffer 2 hinsichtlich des Ausdrucks „öffentliche Abgaben" beachtenswerth **6**, 10b.

3. §. 61: Keine Konkurrenz der Regreßansprüche, insbesondere bei Zwangsvergleich **2**, 2000; vgl. auch **1**, 2191. — A. der K. O. §. 61; nur über einen Mitschuldner ist der Konkurs eröffnet, von dem andern wird eine Theilzahlung gemacht; Theilzahlung wirkt nicht als solche **11**, 938.

4. §. 143: Keine Anwendung der K. O. §. 143 bei berechtigten Forderungen, wenn nur eine Forderung in Frage steht, deren Inhaber Verpflichtungen gegen Dritte hat; A. der K. O. §. 143 überhaupt **8**, 1050.

h. H. G. B. 1. Art. 7: Einstweilige Verfügung, durch welche der Ehefrau gestattet wird, bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Ehescheidungsprozesses gegen den Widerspruch des Ehemanns einen Handel fortzusetzen, zulässig (H. G. B. Art. 7, Abs. 2) **20**, 612.

2. Art. 22: Bedeutung der Veräußerung des Geschäfts, insbesondere der Veräußerung der Firma mit Geschäft durch Nachlaßkurator unter Genehmigung der Behörde **6**, 168. — Genehmigung der Fortführung nicht beschränkt auf die Person des nächsten Erwerbers **6**, 169, 170.

3. Art. 114, 190, 209: Darf der eine Gesellschafter Namens der offenen

Digitized by Google

H. G. dem Gesellschaftsschuldner die Verpflichtung aus dem Versprechen, für jenen Gesellschafter die Einlage zu zahlen, erlassen? A. von H. G. B. 114; 209, Abs. 2, Nr. 4, sowie 190, Abs. 1 („Jede Aktie gewährt das Stimmrecht") **19**, 628 d.

4. Art. 123[2]: Die Erbin einer auf sie zu erstreckenden Gesellschaft von selbst Gesellschafter **2**, 1108 b, c; **3**, 798.

5. Art. 351: H. G. B. 351 gilt auch für alle die Akte, welche für das Zustandekommen und die Rechtswirksamkeit des Hauptgeschäfts wesentlich sind, für Vollmacht zum Abschluß des Handelsgeschäfts und dessen Genehmigung **5**, 428, 429.

6. Art. 356: A. des H. G. B. Art. 356 und des hier eingeräumten Wahlrechts **1**, 1091, 1095; **2**, 1023.

7. Art. 424: Haftung der Eisenbahn für die verbrannten Zündhölzer, Nichthaftung des Absenders für den Brandschaden; A. von H. G. B. 424 und §. 67 des Betriebsreglements **2**, 969 b.

8. Art. 708[4]: Fallen die Kosten der Reise nach dem Nothhafen unter die große Havarie? A. von H. G. B. 708[4] **6**, 535.

l. W. O. 1. Art. 21, Abs. 4: Das Accept nicht zurücknehmbar, auch wenn der Bezogene den Wechsel noch in der Hand hat; A. von Art 21, Abs. 4 in Verbindung mit A. L. R. II, 8, §§. 937, 938 **11**, 269.

2. Art. 78: „Die Verjährung beginnt mit dem Tage des erhobenen Protestes" (W. O. 78) bedeutet, daß die Verjährung mit dem Ablauf dieses Tages beginnt **11**, 129.

3. Art. 84: Entstehungsgeschichte (Protokolle der Leipziger Wechselkonferenz) für A. von W. O. 84, Satz 2 von Bedeutung **2**, 29.

4. Art. 91: Pflicht des Wechselinhabers zur rechtzeitigen und ordnungsmäßigen Präsentation nicht verschieden, je nachdem der Wechsel zu protestiren oder die Aufnahme des Protestes erlassen ist; ist bei unterlassener Präsentation, weil Bezogener nicht zu finden, Nachfrage bei der Polizeibehörde erforderlich? **8**, 366.

k. Verschiedene Gesetze. 1. Patentgesetz. α. §. 1, Abs. 2, Nr. 2: Patente auf chemische Stoffe; sind dieselben als Patente auf Darstellung der Stoffe zu bezeichnen? **6**, 153.

β. §. 5: Hat die Beklagte schon vor der Patentanmeldung die zur Benutzung der Erfindung erforderlichen Veranstaltungen getroffen? Liegt eine Veranstaltung i. S. des §. 5 vor? **16**, 107.

2. Haftpflichtgesetz. α. §. 1: Anspruch aus Haftpflicht nicht begründet, weil der Eisenbahnbeamte im Dienst überanstrengt; was bedeutet insbesondere „ein bei dem Betriebe einer Eisenbahn eingetretener Unfall?" **12**, 231.

β. §. 2: Was ist als im Fabrikbetriebe geschehen anzusehen? **4**, 393, 764; **3**, 407.

γ. §. 3[1]: Falsche A., daß Garantie übernommen **6**, 554.

3. Rayongesetz, §. 37: Hypothek bei Rayonbeschränkung; A. des §. 37 des Rayongesetzes **6**, 777.

4. Unfallversicherungsgesetz, §. 4: Was ist unter einem pensionsberechtigten Beamten i. S. des §. 4 des Unfallversicherungsgesetzes zu verstehen? **7**, 605; **10**, 509. — Begriff des festen Gehalts **7**, 797.

5. Reichsgesetz vom 15. März 1886, §. 10: Kein gänzlicher Ausschluß des Anspruchs des auf der Eisenbahn verletzten Postbeamten nach dem Reichsfürsorgegesetz vom 15. März 1886, §. 10 **13**, 227.

6. Pr. Gesetz vom 15. Nov. 1811: Daraus kein Anspruch des unterhalb belegenen Grundstückseigenthümers abzuleiten, daß der oberhalb belegene Müller für den durch die Überschwemmung entstandenen Schaden verantwortlich sei **4**, 182.

7. Pr. Eisenbahngesetz vom 3. Nov. 1838, §. 25: Haftung der Eisenbahn für überfahrene Pferde; ist höhere Gewalt anzunehmen? **11**, 197, 198, 189, 190; **4**, 404; **5**, 363, 269 b. — Keine Anwendung der Haftung aus Pr. Eisenbahngesetz vom 3. Nov. 1838, §. 25 auf Straßeneisenbahnen **12**, 234.

8. Gesindeordnung, §. 118: Entlassung eines nach testamentarischer Anordnung sich in lebenslänglicher Stellung befindenden Oberförsters; A. des §. 118 der Gesindeordnung und A. L. R. II, 5, §. 186 **11**, 341.

Digitized by Google

9. Pr. Gesetz vom 18. März 1868: Das Pr. Gesetz vom 18. März 1868 fordert innerhalb der dafür gesetzten Frist nur die Anmeldung des Schadensanspruchs; bei der Anmeldung oder innerhalb der Frist braucht der Schaden nicht präzisirt oder begründet zu sein (§§. 7, 9 a. a. O. und dessen A.) 2, 1278. — Lauf der Frist für die Anmeldung der Entschädigungsansprüche der Eigenthümer von Privatschlachtanstalten; A. des Pr. Schlachthausgesetzes §§. 3, 9 vom 18. März 1868 17, 630.

10. Gesetz vom 23. Febr. 1870: Begründung der Rechtsfähigkeit durch die königliche Genehmigung der Schenkung, auch rückwärts? (Gesetz vom 23. Febr. 1870, §§. 2, 3) 6, 661.

11. Gesetz vom 11. Juli 1870, §§. 1, 43: Kein Urheberrecht des Lithographen an den von ihm für den Verleger eines botanischen Werks gelieferten Pflanzenbildern 18, 98.

12. Pr. Gesetz vom 5. Mai 1872. α. §§. 4, 15: Vorzugseinräumung ohne Eintrag im Grundbuch (A. L. R.) 3, 83; 9, 67.

β. §. 38: Pr. Gesetz vom 5. Mai 1872, §. 38 bezieht sich auch auf die Einrede der Zahlung, sowie auf den Fall, daß vor der Cession eine Hypothekenurkunde nicht gebildet war; auch wenn die Zahlung an den Cedenten in der Zwischenzeit zwischen der Cession und der Umschreibung der Hypothek auf den Namen des Cessionars geleistet ist 2, 227. — A. des §. 38, Abs. 3 des E. E. G. vom 5. Mai 1872; Verfügungsbeschränkung des Fiduziargläubigers 4, 129. — E. E. G. §. 38, Abs. 2 handelt ganz allgemein von Einreden gegen Hypotheken aus dem persönlichen Schuldverhältnisse, ohne zu unterscheiden, von wem diese erhoben wurden 4, 144; 5, 137.

γ. §. 70: Vermittelung des Prozeßrichters behufs Eintragung einer Vormerkung; ist ohne Erörterung der Erfordernisse eines Arrestes oder einstweiliger Verfügung dem Antrag auf Vormerkung zu entsprechen? 5, 69, 73.

13. Pr. Erbschaftssteuergesetz vom 30. Mai 1873: Keine Erbschaftssteuer von ungültigen Vermächtnissen, wenn schon sie gewährt sind; A. des §. 1 des Pr. Erbschaftssteuergesetzes vom 30. Mai 1873 17, 653.

14. Pr. Fischereigesetz vom 30. Mai 1874: Fischereiberechtigung der Grundbesitzer, nicht der Stadt; A. von §. 6 6, 140.

15. Pr. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874. α. §. 14: Aus §. 14 des Pr. Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 kann der mit seinem Grundstück von der Enteignung nicht Betroffene keinen Entschädigungsanspruch ableiten 1, 1376. — Kein Rechtsweg über die zur Sicherung erforderlichen Anlagen oder deren Kosten 19, 704.

β. §§. 30, 32, 36: Wer ist unter den Betheiligten des §. 30 des Pr. Enteignungsgesetzes zu verstehen? (§. 5, Abs. 2, §. 16, §. 19, Abs. 3, §. 25, §. 37); Zulassung des Rechtswegs für die Nebenbetheiligten, die sich im Enteignungsverfahren nicht gemeldet haben (Miether) (§. 32) 12, 574. — Richterliches Urtheil über die Rechtmäßigkeit der Hinterlegung; A. des §. 36 des Pr. Enteignungsgesetzes 17, 618.

16. Pr. V. O. §§. 84, 91: Beendigung der Pflegschaft nicht ipso iure 12, 538, 617.

17. A. G. O. I, 22, §. 32: Klage auf Offenbarungseid vorbehaltlich der Ausstellungen gegen Inventar 3, 914, 1130.

18. Gerichtskostengesetz: Die Anwendung des §. 4 des Gerichtskostengesetzes nicht auf die Fälle beschränkt, in welchen die Höhe angesetzter Gebühren oder die Nothwendigkeit angesetzter Auslagen den Gegenstand der Erinnerung bilden; A. des §. 4 a. a. O. 2, 1471. — A. vom Gerichtskostengesetz §. 10 bezieht sich nur auf nicht vermögensrechtliche Streitgegenstände 2, 1475.

19. Rechtsanwaltsordnung: Keine Verpflichtung des Gerichts, einen Offizialsubstituten zu bestellen, weil der Prozeßbevollmächtigte nicht auftreten will; A. des §. 33 der Rechtsanwaltsordnung 17, 696.

20. Kaiserl. Verordnung vom 7. Jan. 1880: Kaiserl. Verordnung vom 7. Jan. 1880, Art. 21, A.; Anwendung im Hafen 4, 418. — A. des

Digitized by Google

Art. 13 der kaiserl. Verordnung vom 7. Jan. 1880 im Hinblick auf Art. 18; Stilliegen, Verhalten der Schiffe bei Nebel 5, 372; 6, 306.

l. Polizeigesetze: Voraussetzungen des Eigenthumsübergangs der Staatschausseen an die Provinzialverbände: A. von §. 18 des Pr. Gesetzes vom 8. Juli 1875 5, 930. — Einschränkung des Schutzes eines Polizeigesetzes nach dessen Zweck; A. von A. L. R. I, 6, §. 26; die für einen gefährlichen Ort polizeilich vorgeschriebenen Schutzmaßregeln sind bestimmt, nur den erlaubten Verkehr zu schützen 8, 169, 289. — Liegt Verschuldung bei Übertretung eines auf Schadensverhütung abzielenden Polizeigesetzes i. S. des A. L. R. I, 6, §. 26 vor? A. insbesondere Voraussetzungen der Anwendung des §. 26 a. a. O.; ist Entschädigungsanspruch begründet? 16, 119.

m. Handelsbrauch: Stellung des Berufungsgerichts zu einem von der Kammer für Handelssachen festgestellten Handelsgebrauch (H. G. B. 279 und G. B. G. §. 118); Sinn der Verabredung, daß Verkäufer die verkaufte Waare für den Käufer auf Lager halte 17, 262.

n. Urkunden: Würdigung der Urkunde als einheitlicher Akt 6, 360. — Urkundenauslegung Sache des Richters; übereinstimmende Meinung der Parteien unerheblich, insbesondere über den Inhalt des Schiedsspruchs 7, 378, 1106; 8, 325. — Keine Eideszuschiebung zulässig, daß die Kläger die an sich klare Urkunde anders verstanden hätten als sie sich selbst ausdrückt 18, 272.

o. Gesetzliche Auslegungsregel — freie Beweiswürdigung: Anwendung gesetzlicher Auslegungsregel schließt die der freien Beweiswürdigung nicht aus (Code 1602 und C. P. O. §. 259) 6, 356.

p. Motive: Ob nach den Motiven der Pr. Gesetze vom 18. März 1868 und 9. März 1881 eine Beschränkung der Verpflichtung zum Schadensersatz nach dem Gegenstande beabsichtigt wurde, unerheblich 1, 18. — Haftpflichtgesetz findet auf Eisenbahnen in Bergwerken keine Anwendung 1, 19. — Der von den Motiven zur Konkursordnung als geltendes Recht behauptete Rechtssatz, daß der Bürge seine Rückgriffsforderung neben dem Gläubiger anmelden dürfe, gilt nicht in der Konkursordnung 1, 20. — Die in den Motiven zum Gesetzentwurfe (Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige) ausgesprochenen Meinungen dürfen in das Gesetz nicht hineingetragen werden 1, 21. — Die unwidersprochen gebliebene Bemerkung eines Redners in der Staatsrathssitzung über Code 656, sowie eines Abgeordneten und eines Vertreters des Bundesraths über Inhalt des Markenschutzgesetzes ist nicht maßgebend 1, 22; 2, 17. — Motive und Entstehungsgeschichte für Wortlaut der Gewerbeordnung (§§. 17, 19 und 26) von Einfluß 1, 23. — Folgerung aus den Motiven hinsichtlich der Frage nach Zulässigkeit der Feststellungsklage, und aus der Entstehungsgeschichte bei Frage nach Form des Pfandrechts 1, 24, 1713, 246. — Die Ansicht des Verfassers der Motive zur Konkursordnung kann eine nicht getroffene Gesetzesbestimmung nicht ersetzen 2, 2000. — Wesentlich thatsächliche Bedeutung der Motive 7, 7. — Einfluß der Motive auf K. O. §. 54, Nr. 1 und 3, Forderungen für das letzte Jahr und aus dem letzten Jahre 7, 8.

q. Allgemeines: Rechtssatz, daß in älteren Gesetzen vorkommende Worte nach heutigem Sprachgebrauch zu verstehen seien, besteht nicht 1, 25. — A. bei klarem und unzweideutigem Wortlaute (L. 219 D. de V. S.; Code 1156; H. G. B. 274 und 278) 1, 724; 2, 1292; 3, 480. — Kundschaft im Vertrage abgetreten Gegenleistung, auch auf die neue Kundschaft zu beziehen 1, 751; vgl. 4, 505; 20, 345. — A. und Folgerungen aus der Thatsache, daß der Sohn dem Vater in seinen Büchern eine Summe kreditirt hat 2, 738. — A. des über geliehene Obligationen ausgestellten Bekenntnisses dahin, daß nicht eine Leihe, sondern Darlehn auf Rückgabe von Stücken gleicher Art geschlossen sei; Gläubiger daher kein Aussonderungsrecht im Konkurse 2, 897. — Bedeutung des Säkularisationsbeschlusses vom 20. Prairial X hinsichtlich der geistlichen Orden und Kongregationen in den vier Departements des linken Rheinufers;

Digitized by Google

Eigenthum der Orden 1, 1202. — A. eines Vertrags, eines Testaments, in der Urtheilsbegründung nur nach vorgetragenen Theilen zulässig 1, 1936; 3, 1321. — Verpflichtung der Straßeneisenbahn, die Eisenbahn bis zum Ablauf der Konzessionsperiode zu betreiben; A. derselben 2, 1040. — A. des Vertrags zu begründen 3, 1328. — Landtagsverhandlungen von Einfluß auf Sinn des Gesetzes; eine Klage des Mündels, um den Vormund zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten, daher nicht ausgeschlossen 4, 11. — Terminologie des Stempeltarifs zur Königl. Verordnung vom 19. Juli 1867 für Hannover auszulegen nach Grundsätzen des G. R. 4, 12. — Enge A. bei Ausnahme (E. G. zu C. P. O. §. 4) oder Anomalie (Code 918) 4, 13, 1054, 1473. — Tendenz des Gesetzes Hülfsmittel für A. im zweifelhaften Fall 4, 14, 509. — A. des §. 52, Abs. 2 des Pr. Eigenthumserwerbsgesetzes; §. 52, Abs. 2 a. a. O. durch Verzicht ausgeschlossen 4, 149. — Landtagsverhandlungen ohne Einfluß 4, 166. — Zusicherung der Nachzahlung durch den Schuldner, sobald er dazu in der Lage sei; A. dieser Zusage (L. 125, D. de V. S.) 4, 472. — Keine Abweichung vom Wortlaut bei A.; Berücksichtigung von Code 1156 4, 480, 481. — Kurzer Eintrag der dinglichen Last in Rubrik II unter Bezug auf Titel; A. der G. B. O. §. 76 5, 76; 6, 62, 66. — Verstoß gegen C. P. O. §. 259 bei A.; nur Wortsinn nicht Absicht der Vertragschließenden (Code 1156, 1157 und H. G. B. 278) berücksichtigt 5, 442b. — Amtliche Erlasse nach dem technischen Sprachgebrauch auszulegen 5, 925. — Ein noch nicht bekannter Rheder, nicht die Association für Fahrten nach dem Orient Kontrahent; H. G. B. 55 und 298, auch bei Vertretung Handlungsunfähiger anwendbar 6, 321. — Keine landesgesetzliche Auslegungsregel bei Anwendung reichsgesetzlicher Prinzipien 6, 436. — Ist dem ausscheidenden Genossen absolut der buchmäßige Antheil zu gewähren? A. des §. 39 des Genossenschaftsgesetzes 6, 654. — Analogie der A. von Gesetzen für die A. von Verträgen nicht unbedingt anwendbar; ist das Fehlen von Bestimmungen zu ergänzen? 7, 375. — Wie ist die Erklärung der Provokatin, daß sie die Einrede der Unzulässigkeit der Provokation zurücknehme, aufzufassen? 7, 1115 (83, 799). — Keine Anwendung auf andere Verhältnisse, als für welche das Gesetz gegeben 8, 345. — Die Auskunft einer Behörde über die Bedeutung der Quartierleistung für Ersatzreservisten kann Entscheidung zu Grunde gelegt werden; Ersatzreservisten sind Mannschaften des Regiments 9, 236. — Unterlassene Ablösung einer ähnlichen Reallast bei früheren Provokationen zwischen denselben Parteien; A. des §. 5 des Pr. Gesetzes vom 3. Jan. 1875 9, 882. — A. konkludenten Verhaltens der Parteien auf Aufforderung des Schiedsrichters zum persönlichen Erscheinen 9, 934; 8, 1031. — Wann kann von einer Umgehung des Gesetzes nur geredet werden? 10, 8. — Bedeutung des Ausdrucks: „Fenster in jedem Stockwerk" 10, 86c. — A. einer Verleihung nicht vom Oberbergamt zu erbitten 10, 329. — Bei klarem Sinn der Urkunde kein Beweis über andere Absicht bei der Niederschrift erforderlich 11, 235. — A. der C. P. O. §. 18; für Gerichtsstand Wohnsitz, letzter bekannter Wohnsitz maßgebend 11, 660. — Kombinationsmarke auch zu schützen 13, 119. — A. des Ersuchens einer Behörde als Anordnung 13, 275. — Keine abweichende Beurtheilung als innerhalb des gestellten Antrags liegend angesehen 13, 693. — Berücksichtigung des Einverständnisses der Parteien über die A. verletzt nicht eine gesetzliche Auslegungsregel 14, 277. — A. gegen den klaren Sinn durch Verwechslung des wirthschaftlichen Zwecks mit der gewählten Rechtsform 14, 278. — Welcher Sprachgebrauch ist bei Waarenbezeichnung maßgebend? 16, 246. — Freikurberechtigungen nehmen an den auf Antrag des Bergeigenthümers gemäß A. B. G. §. 215 stattfindenden Erweiterungen des Bergwerks theil 17, 104. — Versagung der Nachzahlung des nach dem Etat und nach der Anstellung als Dienstaufwand berechneten Theils von den als Gehalt berechneten Procenten der Steuerbeträge bei einem suspendirt gewesenen Steuerbeamten (Pr. Gesetz vom 21. Juli

Digitized by Google

1852, §§. 51, 53) **17**, 658. — Klage einer Gemeinde gegen eine andere, mit ihr zu demselben Pfarramt verbundene, zulässig; A. der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. Sept. 1873, §. 2, Abs. 2 **17**, 662. — A. einer Bestimmung über die in ein Meßbuch einzutragenden Arbeiten und die danach zu leistenden Zahlungen; der Beweis der Unrichtigkeit der Eintragungen nicht abzuschneiden **20**, 285. — Keine Verpflichtung des Aktionärs zum Schadensersatz für nicht gelieferte Kaufrüben, weil ein Kaufvertrag nicht zu Stande gekommen war; ist hinsichtlich des Statuts einer Aktiengesellschaft die seit etwa 20 Jahren von allen Interessenten befolgte abweichende Übung als Auslegungsmittel zu benutzen? **20**, 491. — A. des Gesetzes durch den Minister für den Anspruch der Witwe eines Beamten auf Pension nicht maßgebend (§. 6 des Pr. Gesetzes vom 24. Mai 1861, Einl. zum A. L. R., §§. 15, 46, 79 **20**, 699.

II. Auslegung von Rechtsgeschäften.

a. Verträge im Einzelnen.

1. Agenturvertrag: Einem Agenten war der Vertrieb für Rheinland und Westfalen übertragen; darunter hatten Kontrahenten auch die Provinz Hessen-Nassau verstanden **12**, 279. — A. des Agenturvertrags, wenn dem Agenten eine Vergütung für den Tag der Reisedauer für die Mitnahme der Musterkollektion des Geschäftsherrn versprochen und Agent seine Reiseroute geändert hat? **16**, 354.

2. Alimentationsvertrag: A. des Vertrags über Altentheil (A. L. R. I, 19, §§. 14 fg.) **5**, 441. — Vertrag des Ehemanns mit der Ehefrau über deren Alimentation während des Scheidungsprozesses; A. des Vertrags **11**, 260.

3. Anerkennungsvertrag: A. der als Anerkennung eines nichtigen Testaments ungültigen Erklärung als Vertrag, nach Stämmen statt Köpfen zu theilen **9**, 554.

4. Auseinandersetzungsvertrag: A. von A. L. R. II, 1, §§. 1001 und 1002 betr. Auseinandersetzung bei Wiederverheiratung; nicht anwendbar, wenn der Vater sich unter der Herrschaft des G. R. wieder verheirathet hat und später nach einem landrechtlichen Wohnsitze verzogen ist **1**, 1212, 1213. — A. des Separationsrezesses **5**, 440. — A. des Auseinandersetzungsvertrags und des darin enthaltenen Verzichts auf Antheilsrecht **5**, 440b. — A. bei mangelhafter Bestimmung eines Separationsrezesses **14**, 274.

5. Berechnung der Tantième: Bestimmung über die Berechnung der Tantième bei Auflösung innerhalb eines Jahres durch Tod oder Krankheit nicht maßgebend bei Auflösung durch Verkauf **8**, 457.

6. Bereitwilligkeit zur Herausgabe: Die im Briefe erklärte Bereitwilligkeit, Sachen herauszugeben, enthält keine Übernahme der Verbindlichkeit zur Hingabe auch in späterer Zeit **19**, 332.

7. Bürgschaft: A. der Bürgschaft für offenen Kredit bis zur Höhe von 50000 Frcs., später für die Deckungswechsel (B. L. R. 1157, 1162, 2015) **11**, 234. — Beweislast über Haftung des Bürgen für einen Ausfall hinsichtlich einer Hypothek an Frankfurter Grundstücken (Verordnung vom 8. Juli 1817) **11**, 763, **454**. — Verbürgungen nicht eng auszulegen; Beseitigung einer partikularrechtlichen Auslegungsregel (Hamb. Stat. 2, 6, 5) durch den §. 30 des Hamb. Einführungsgesetzes zu H. G. B., wodurch H. G. B. 278 allgemeine, nicht blos auf Handelsgeschäfte beschränkte Geltung beigelegt ist **12**, 280.

8. Cession: Klarer Wortsinn der Cession; ist nur die Hypothek cedirt oder zugleich auch die persönliche Forderung (G. R.)? **8**, 331. — Cession einer Hypothek mittelst gefälschter Blankoindossamente wird nicht dadurch gültig, daß Cessionar demnächst Nießbraucher wird; A. des Testaments **14**, 74. — Cession einer unterpfändlich sichergestellten Kaufschillingsforderung von 15000 Mark an eine Spar- und Waisenkasse, nachdem die Unterpfandsbehörde urkundlich bezeugt hatte, daß „Schuldner und Bürgen zur Deckung des cedirten Betrags hinlänglich schuldenfreies liegenschaftliches Vermögen besitzen"; A. dieser Beurkundung **14**, 279. — Hat der Cessionar die ziffermäßig berechneten Kosten

Digitized by Google

des Kaufvertrags übernommen und wird später der Stempel höher berechnet, so ist der Cessionar zur Erstattung verpflichtet **14**, 280. — Ist aus einer die Garantie für den Rechtsnachfolger betreffenden Klausel zu entnehmen, daß sich Kontrahent die Cession ohne Genehmigung des Gegenkontrahenten vorbehalten hat? **17**, 257.

9. Chartepartie: A. einer Chartepartie nach englischer Auffassung **4**, 491.

10. Differenzgeschäft: Liegen Differenzgeschäfte mit dem falsus procurator vor? Für Haftung desselben A. des Vertragswillens der Kontrahenten maßgebend (H. G. B. 298, Abs. 2 und 55) **13**, 458.

11. Einkindschaftvertrag: Giebt Einkindschaft dem Kinde ein durch letztwillige Verfügung nicht entziehbares Recht auf den Intestaterbtheil? (A. L. R. II, 2, §. 747; G. R.); A. des Einkindschaftsvertrags **4**, 889, 890, 891.

12. Einwand der Decharge: Hafteten die Kuratoren einer Kreissparkasse, weil sie nicht depositalmäßige Papiere anschafften? Bedeutung und A. des Einwandes der Decharge; für Haftung die gesetzlichen Bestimmungen über den Verwaltungsvertrag maßgebend; Einfluß der nachträglichen Genehmigung durch die Kreisversammlung (A. L. R. I, 14, §§. 109 fg., 145 fg.; I, 13, §. 142) **14**, 146, 376, 377.

13. Engagementsvertrag: A. des Engagementsvertrags einer Schauspielerin; „Urlaub im Sommer" bedeutet „im kalendermäßigen Sommer" **8**, 454.

14. Erbpachtvertrag: A. der in dem Erbpachtvertrage durch den Erbpächter übernommenen Verpflichtung, in Gemeinschaft mit den übrigen Erbpächtern und dem Hauswirth die den Armen eines Ortes von der Kämmerei verabreichte Feuerung frei anzufahren; Umfang der Verpflichtung, gegen welche Arme? Einfluß der bisherigen Ausführung auf die A. des Vertrags **15**, 220, 221.

15. Erbvertrag: Bedeutung und Folgen des Ausschlusses eines Intestaterben im Erbvertrage (A. L. R. I, 12, §§. 10, 632, 646) **4**, 926.

16. Erklärung des Konkursverwalters: Sinn der Bestreitung einer Forderung seitens des Konkursverwalters **8**, 1048. — A. der in dem Subhastationstermine geschehenen Erklärung des Konkursverwalters, daß er gegen die Feuerversicherungssozietät keinen Anspruch erheben wolle und mit der Cession dieses Anspruchs an den Ersteher einverstanden sei **14**, 276.

17. Ermächtigung, Vollmacht: A. der Ermächtigung zur Verpfändung einer Grundschuld **10**, 328.

18. Expromission: Für das Versprechen der Expromission keine schriftliche Form vorgeschrieben; A. von A. L. R. I, 14, §. 400 **14**, 251.

19. Frachtvertrag: Haftung für Feuer- und Wasserschäden bei Frachtgeschäft (H. G. B. 400) **8**, 328. — A. der Verfrachtungsbedingungen, welche Haftung für Feuer- und Wasserschaden sowie für die mit dem Ein- und Ausladen verbundene Gefahr, die als in Folge unwiderstehlicher Gewalt herrührend betrachtet werden, ausschließen; keinen Ausschluß der Haftung für Verschulden; keine Änderung der Beweislast hinsichtlich Verschuldens **12**, 431. — A. der Frachtbedingungen der Ewerführer bei theilweiser Beschädigung, wenn die Haftung bei Gesammtverlust begrenzt ist **13**, 410.

20. Garantie: Garantie eines Mehrerlöses bei Weiterverkauf; A. derselben **3**, 539. — Garantie durch Ehrenwort; A. derselben **3**, 592. — A. der Übernahme der Garantie für die Sicherheit der verpfändeten Rechte an der Hypothek; Übernahme enthält Garantie für die Bonität der Hypothek (A. L. R. I, 11, §§. 427 fg.) **3**, 757.

21. Gesellschaftsvertrag: Grundschuldbriefe zur Einlage gegen ausgestellte Wechsel geliehen; A. der Bestimmung des Gesellschaftsvertrags, daß solange die Wechselbeträge nicht vollständig getilgt sind, die Zinsen eines entsprechenden Betrags der Grundschuldbriefe bezogen werden **1**, 761. — A. des Gesellschaftsvertrags hinsichtlich der Auseinandersetzung über Ausfälle **1**, 762. — A. des Kaufvertrags und des Statuts bei Gründung der Aktiengesellschaft, auf das Grundkapital anzurechnende Einlage **1**, 763. — A. des Statuts mit Bezug auf Befreiung des Verkäufers

Digitized by Google

vom Rübenbau; A. des Berufungsgerichts nach Zurückweisung wie früher, Revision zurückgewiesen 5, 683; 7, 563. — A. eines Gesellschaftsvertrags hinsichtlich der übernommenen Passiven 8, 327. — A. der Bestimmung: „Die Pension erlischt mit Auflösung der Gesellschaft"; ist die Umformung der Aktiengesellschaft zur Gewerkschaft auch Auflösung der Gesellschaft? 9, 246.

22. Gnadenreskript: A. eines landesherrlichen Gnadenreskripts 3, 177.

23. Grunddienstbarkeit: Grunddienstbarkeit oder Reallast? Keine Grunddienstbarkeit bei Verabredungen über zeitweilige Benutzung von Grundstücken anzunehmen 1, 726. — Keine Grundgerechtigkeit begründet bei Errichtung städtischer Aborte zur Reinlichkeit, sondern ein Leihvertrag 1, 727. — Begründen Auflagen über Zwischenräume von Bauten eine Grunddienstbarkeit? 1, 728; 2, 190.

24. Guter Rath: In einem Rath liegt keine Übernahme der Gefahr des Mißlingens 16, 248.

25. Gutsüberlassungsvertrag: Vorbehalt des Preises, zu welchem der Sohn das Gut annehmen soll; Preis durch Vereinbarung zu finden; keine Verletzung von A. L. R. I, 4, §§. 70, 74 17, 258. — Der Ehemann hat keinen Nießbrauch an dem für seine Ehefrau in einem Gutsüberlassungsvertrage ausgeworfenen Kapital; A. des Vertrages 18, 298.

26. Handelsgeschäfte: A. nach H. G. B. 278; auch außerhalb der Handelsgeschäfte allgemeine Regel (G. R.) 5, 443, 444. — Auch bei Handelsgeschäften (H. G. B. 278) nur der erkennbare Wille zu berücksichtigen 9, 239. — Durch H. G. B. 278 wird die Anwendung der Auslegungsregel A. L. R. I, 5, §. 266 nicht ausgeschlossen 9, 240. — Sind die Auslegungsregeln des bürgerlichen Rechts bei Handelsgeschäften anzuwenden? Verhältniß des H. G. B. 278 zu den landesgesetzlichen Bestimmungen; A. des Versprechens des Bürgen, zu zahlen, wenn es ihm beliebt 19, 331, 324.

27. Handelsgesellschaft: A. des Gesellschaftsvertrags durch Ergänzung des Willens der Betheiligten 4, 487. — A. eines Regulativs; dabei H. G. B. 278 anwendbar, selbst wenn das Geschäft aleatorisch 8, 323. — Jährliche Feststellung der Liste nach Anordnung des Regulativs gestattet auch Ergänzungen im Laufe des Jahres 8, 324. — A. der Vereinbarung, daß sich das austretende Mitglied mit dem Werthbetrage, welchen der Gewährschein von der letzten Inventur nachweist, nach Kürzung von 10 Proz. von den Außenständen, zu begnügen hat 17, 260.

28. Hinterlegungsvertrag: A. von A. L. R. I, 16, §§. 213, 215 fg., 222, 230; wann ist eine rechtmäßige Ursache zur Hinterlegung gegeben? 15, 127, 128.

29. Hypothek: A. des §. 16 des Pr. Gesetzes vom 13. Juli 1883; ist die Unwirksamkeit der Umwandlung der Kautions- in eine Darlehnshypothek unter Auszahlung des Geldwerths zum Nachtheil der nachstehenden Gläubiger aus dem vorgängigen Eintrag des Sperrvermerks in das Grundbuch abzuleiten? 3, 1487. — Wirksamkeit der Bestellung einer Hypothek unter Angabe eines falschen Verpflichtungsgrundes (A. L. R.; Code); A. von Code 2132; nature du titre im Art. 2148[3] ist die Natur der zu Grunde liegenden Forderung 6, 102, 106. — A. der Garantie einer Hypothek für drei Monate 16, 245. — Hypothekenregulirung nach dem Willen der Kontrahenten; Bedeutung des Begriffs „Hypothekenregulirung" 18, 274.

30. Kaufvertrag: Liegt Kauf oder Cession vor? 1, 739, 741, 1042; 3, 563. — Kontrahiren über das wirkliche Abweichen von der Bezeichnung des Grundstücks; A. des Kaufvertrags 1, 755. — Abweichung des Situationsplanes von der Wirklichkeit; A. des Kaufvertrags 2, 120; 3, 683. — Charakter der Berechtigung des Käufers, nicht blos die in dem Vertrage ausgesprochene, sondern die verkehrsübliche Bezeichnung des erworbenen Hotels zu führen; für A. des Kaufvertrags B. L. R. 1602, nicht 1602a maßgebend 2, 730. — Erklärung eines unklaren Ausdrucks im Kaufvertrage aus der vorangegangenen Punktation (A. L. R. I, 5, §. 263) 2, 992. — Bedeutung der Worte: „fällig und zahlbar" im Kaufvertrage 3, 464. — Liegt

Digitized by Google

vertragsmäßige Verpflichtung vor oder waren Parteien der Meinung, Käufer sei verpflichtet? 4, 489. — A. der Klausel tel quel, namentlich beim Verkauf von Waaren, welche unterwegs sind 4, 710. — Pactum reservati dominii im französischen Recht; A. von Code 1583 in Verbindung mit 938, 711, 1138 5, 60. — A. der Versicherung des Verkäufers, die Hypothek sei in 56½ Jahren amortisirt 6, 408. — A. der Worte: „mit Nutzen verkaufen" und „sowie" 7, 374. — Als anklebendes Recht auch die Kaufpreisforderung cedirt, welche in diesem Verhältniß nicht mehr stand 7, 376. — Ist Klage des Verkäufers auf Spezifikation zulässig? (A. L. R. I, 11, §. 215; I, 5, §. 270); G. R.; H. G. B. 346 nicht die Bedeutung, ein Klagerecht auf Empfangnahme der Waaren einzuführen 8, 493; 2, 987. — A. der Kündigung, bei pünktlicher Zinszahlung nicht vor 30 Jahren vereinbart, nur zu Gunsten des Schuldners 10, 100. — A. des Kaufvertrags, „Abtretung eines Geschäfts mit den Aktiven" bestimmend. Das Eigenthum an den Forderungen ist dem Verkäufer geblieben 10, 330. — Der Parzellenkäufer übernimmt diejenigen öffentlichen Lasten, welche bei der Repartition durch die zuständigen Behörden auf die Parzellen gelegt werden; begreift das die Kommunallasten? 11, 236. — Die Brautleute verpflichten sich, dem erstehelichen Sohne der Braut ein der Braut gehöriges Grundstück abzutreten; ein suspensiv bedingter Kaufvertrag abgeschlossen 13, 256. — Die Verpflichtung des Verkäufers, bei Empfang von Zahlungen einen entsprechenden Betrag der Hypotheken zur Löschung zu bringen, bezieht sich auch auf die morgen zu zahlenden 6000 Mark 15, 219. — A. eines Kaufvertrags, in dem Unterhaltung einer Wasserstraße ohne Garantie für eine bestimmte Tiefe vereinbart ist 16, 249. — A. der Bestimmung des Roggenkaufvertrags: Roggen verkauft „von meiner Ernte" 16, 250. — Bedeutung der Einräumung eines Rechts auf ausschließlichen Verkauf von Gas, soweit der Gemeinde hierzu ein Recht zusteht 17, 261. — Vertrag, durch den dem Beklagten die Buchdruckerei mit dem Rechte zur Fortführung der Firma verkauft war, der Klägerin gegenüber wegen deren vollstreckbarer Forderung für unwirksam erklärt und Beklagter verurtheilt, zu gestatten, daß Klägerin sich aus allen durch jenen Vertrag verkauften Gegenständen und Rechten befriedige, auch jene Gegenstände zwecks Befriedigung der Klägerin wieder herbeizuschaffen, und, falls er dies nicht kann oder will, ihr allen hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen; keine Erstattung des Werths einer nicht zurückgewährten Firma; keine Zinsen vor Erhebung der Klage (§. 7 des Anfechtungsgesetzes, A. L. R. I, 16, §§. 64 fg., 71) 18, 205, 206. — A. der Zusicherung hinsichtlich der eigenen Grundstücken des Verkäufers aufgelegten Lasten 18, 273. — Irrthum des Käufers über die angebliche Achtheit einer Bronzestatue als einer römischen, macht den Kauf ungültig. Substanz (Code 1110, 1117); was bedeutet „substance"? Theilbarkeit des zurückzuzahlenden Kaufpreisantheils, wenn die Statue zusammen mit anderen Sachen um einen Gesammtpreis gekauft ist 19, 336, 337.

31. Kaution: A. der Kautionsübernahme; Kaution für Kassendefekte eines Beamten nur, wenn der Dienstherr die erforderliche Sorgfalt aufwendete 10, 516.

32. Kompensation: Form bei Kompensationsvertrag; A. von A. L. R. I, 5, §. 146 2, 693.

33. Konkurrenzverbot: To carry on business; unter das Verbot, Handelsgeschäfte zu betreiben, fällt nicht schon eine nicht angenommene Offerte 12, 417.

34. Konnossement: Kein Schadensersatzanspruch wegen falscher Datirung des Konnossements; Bedeutung des Wortes „shipped" 8, 473. — Bedeutung des Randzusatzes im Konnossement „frei für Bruch in den Kisten", wenn im Konnossement die Worte „frei von Bruch" stehen 9, 366. — Keine Berufung darauf, daß nach dem Konnossement für inkorrekte Ablieferung nicht gehaftet werde; was bedeutet „inkorrekte Ablieferung"? 9, 368. — Wer trägt die Kosten der Entladung und Beladung; A. des Konnossements 11, 363. — Zur „machinery", durch welche eine Verletzung von Gütern entstehen kann, für die nach dem Konnossement die Rheder

Digitized by Google

nicht haften, gehört der Dampfkrahn des Schiffes **12**, 429.

35. Konvention: A. der Konvention zwischen Rußland und Deutschland vom 12. Nov. 1874 Art. 10; örtliches Recht der beweglichen Verlassenschaft **10**, 18.

36. Konventionalstrafe, Strafgeding: Pönalstipulation strikt, aber nicht buchstäblich auszulegen **5**, 603. — A. eines Strafgedings nach dem klaren Wortlaut, nicht darüber hinaus **9**, 245. — Strenge A. hinsichtlich Theilung des Ankaufs und Verkaufs mit Strafgeding für den Fall der Kontravention **16**, 324. — Für die A. von Strafabreden gemeinrechtlich keine besonderen Bestimmungen; es kommen nur die allgemeinen Auslegungsregeln zur Anwendung **16**, 325.

37. Konzession: Konzessionirung einer Pferdebahn zum ausschließlichen Betrieb schließt nicht Konzessionirung einer elektrischen Hochbahn aus **8**, 326.

38. Kreistagsbeschluß: Landrath nicht legitimirt zur A. von Kreistagsbeschlüssen; keine Verpflichtung des Kreises durch die weiteren auf der A. des Landraths basirenden Verhandlungen und Ausführungen **1**, 676.

39. Lex commissoria: Lex commissoria; Solidarische Verpflichtung **4**, 483, 484.

40. Licenzvertrag: A. eines Licenzvertrags; Gegenleistung einer Abgabe für die benutzte, nicht für ertheilte Licenz **4**, 749. — A. des Licenzvertrags; daß die herzustellenden Sandsteine keine Risse haben, weder garantirt noch aus der Licenz zu folgern **19**, 591. — A. eines Licenzvertrags über Ausbeutung eines Patents auf Pulsometer **20**, 284.

41. Miethvertrag: Wer haftet für Schadensersatz, wenn der Miether in die zum Zweck der Reparatur geöffnete Grube fällt; A. und Anwendung von St. G. B. 167^{14} **7**, 306, 307. — A. des hinsichtlich der Größenbezeichnung des vermietheten Ladens unvollständigen Miethvertrags; Ergänzung aus der Korrespondenz **12**, 401. — A. des dem Miether eingeräumten Verkaufsrechts, bezogen auf die Zeit des Miethsverhältnisses **13**, 273. — Miethe eines Gasthofs; der Saalbau brennt ab; Rechte und Pflichten des Miethers und Vermiethers, auch nach der neuen Vereinbarung, A. der letzteren (A. L. R. I, 21, §§. 363, 364; I, 16, §§. 381, 387; I, 5, §. 134) **15**, 321.

42. Mündliche Verhandlung — schriftlicher Vertrag: A. eines Vertrags und Feststellung eines Schreibfehlers auf Grund der vorhergegangenen mündlichen Verabredungen (A. L. R. I, 4, §. 71 und I, 5, §. 252) **3**, 479. — Entfernung von 2 Kilometer nach mündlicher Erläuterung vor der Unterschrift des Vertrags **7**, 377. — Erfüllungsort für Erfüllung des Kommittenten nach früheren Beredungen **7**, 407. — A. gegen den Inhalt der Urkunde aus vorhergegangenen Verhandlungen **8**, 330. — Spätere mündliche Erklärung nicht unerheblich für A. **9**, 825. — A. des in einem Vergleich gegebenen Versprechens, eine Summe in guten Hypothekenposten eintragen zu lassen; Berücksichtigung von Vorverhandlungen **13**, 278. — Kein Zurückgehen auf mündliche Verhandlung bei klarem schriftlichem Vertrage, wenn auch nur von einer Partei unterschrieben **17**, 259.

43. Nießbrauch: Wirksamkeit des ehemännlichen Nießbrauchs- und Verwaltungsrechts auch ohne Eintrag, aber nicht gutgläubigen Dritten gegenüber; Verhältniß zu E. E. G. §. 12; A. desselben **17**, 38.

44. Novation: Entlassung des einen, Annahme eines anderen Schuldners; A. der Novationsurkunde (Code 1271^{2}, 1275) **6**, 200, 1091.

45. Pachtvertrag: A. von A. L. R. I, 21, §. 477; Entsetzung des Pächters bei erheblichem Schaden an der Substanz **3**, 651. — Mitwirkung des Patrons und der Kirchenvorsteher bei Verpachtung des Pfarrers; A. von A. L. R. II, 11, §. 803; Haftung der Kirchengemeinde für Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen, insbesondere für Rückzahlung der Pachtkaution (A. L. R. I, 5, §. 424) **3**, 982. — Abgabe, Tonnenprämie, berechnet nach dem in den Erzen enthaltenen Blei ohne Schmelzverlust **9**, 244. — Kein Widerspruch zweier Urkunden; A. des Ausdrucks „der auf das Wirthschaftsjahr ge-

Digitized by Google

zahlte Pachtzins" 12, 281. — Auflösung des Fischereivertrags durch Pächter, weil die Fischerei zufolge einer Baggerung unergiebig geworden; A. von A. L. R. I, 21, §. 383; §. 383 a. a. O. auch auf die Miethe anzuwenden 13, 382. — A. eines Pachtvertrags, welcher die Entschädigungspflicht des den Vertrag auflösenden Käufers nicht ausschließt (A. L. R.) 14, 387 e. — A. des §. 18 des Pr. Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891, Kündbarkeit des Jagdpachtvertrags, wenn der Pächter den Wildschaden nicht übernimmt; Lauf der Frist für die Erklärung des Pächters 15, 74. — A. eines Pachtvertrags, nach dem zwar ein bestimmtes Gewicht von Dünger auf den Acker gefahren werden soll, es aber keiner speziellen Verwiegung bedarf 15, 222. — Abrechnung zwischen Pächter und Verpächter bei Beendigung der Pacht und bei der Rückgabe unter A. des Pachtvertrags 16, 336.

46. Patent: A. des Mitscherlich'schen Patents 6, 160. — A. der Patentansprüche nicht ohne die vollständige Urkunde 6, 359.

47. Pensionsgesetz, Pensionirung: Berechnung der Dienstzeit bei Pension; A. des §. 58, Abs. 2 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871; was bedeutet „aktiv gedient"? 4, 1026. — Eine die Billigkeit verletzende buchstäbliche A. des Statuts einer Pensionskasse 18, 271.

48. Pfandrecht: Faustpfand an Hypothek nicht nach H. G. B., sondern nach bürgerlichem Recht zu beurtheilen; A. von H. G. B. 309 4, 150. — Keine Rückgabe eines Pfandes vor der Zahlung, wenn zur Realisirung Mitwirkung des Schuldners erforderlich; A. von A. L. R. I, 20, §. 46 10, 117. — Irrthum des Pfandnehmers über die Legitimation des stellvertretenden Pfandbestellers; A. von A. L. R. I, 20, §. 80 11, 73.

49. Primogeniturvertrag: Erhöhung der Apanage bei neuem Anfall; ist derselbe eingetreten? 1, 765.

50. Privileg: A. der entscheidenden Worte eines polnischen Privilegs von 1665 ohne Rücksicht auf landrechtliche Vorschriften über A. 6, 361.

51. Provisionsversprechen: A. des Versprechens, ein Prozent von dem Verkaufspreise nach geschehener Anzahlung als Provision zu zahlen, wenn das Gut an Sch. oder eine andere Firma verkauft werden sollte 19, 327.

52. Quittung: Quittung und Verzicht 4, 485.

53. Receß: A. des Receßes: „Sollte ein oder das andere der Güter aus unmittelbarem standesherrlichen Besitz in den Besitz eines Anderen mit Dominialrecht übergehen" 12, 283.

54. Revers: A. des Reverses, den Verkauf des Gutes von ca. 50 Morgen enthaltend; abhängig gemacht von einem Eide über eine vor der Niederschrift abgegebene Erklärung 12, 282. — Der Revers lautet auf Bürgschaft, aufrecht erhalten als Schenkung 19, 328.

55. Schenkungsakt, unentgeltliche Abtretung: Ist die den Fortbestand der Schenkung auflösende Bedingung eingetreten? (Code 1183); A. des Schenkungsaktes 1, 717, 740. — Hat der Kreis unentgeltliche Abtretung des zu einem Eisenbahnbau erforderlichen Terrains versprochen, so erstreckt sich das nicht auf das nachträglich zu Schutzanlagen gegen Schneeverwehungen verwendete Terrain 20, 393.

56. Schiedsvertrag: Strenge A. des Schiedsvertrags 4, 479. — Bedeutung der Klausel des in prolongirter Versicherungspolice enthaltenen Schiedsvertrags „gesetzliche Rechtsmittel gegen Schiedsspruch zulässig" bei Änderung der Gesetzgebung 10, 875.

57. Schuldschein: Bedeutung der Übernahme persönlicher Haftung im Schuldschein seitens der Aktionäre für diese 1, 731.

58. Servitutbestellung: A. einer Servitutbestellung; Grunddienstbarkeit für ein ganzes Grundstück, auch für das Vorderhaus, bestellt 9, 50.

59. Stille Gesellschaft oder Kreditgesellschaft: Für die Frage, ob stille Gesellschaft oder Kreditverhältniß vorliegt, ist Beweggrund zur A. bedeutungsvoll 5, 445.

60. Stundungsvertrag: A. des Stundungsvertrags hinsichtlich Ausfalls einer Hypothek 18, 266.

61. Tauschvertrag: Inhalt der Verpflichtung in einem Tauschvertrage, eine Hypothek löschen zu lassen 12, 83.

Digitized by Google

62. Übernahme einer persönlichen Verpflichtung: Stillschweigende Übernahme einer persönlichen Verpflichtung zu einer anderen Leistung dadurch, daß der Beklagte als Repräsentant einen unter der Bedingung dieser Leistung angebotenen Vorschuß für die Gewerkschaft angenommen hat **18**, 270.

63. Verleihen einer ausschließlichen Berggerechtigkeit: A. der Verleihung einer ausschließlichen Bergbaugerechtigkeit; liegt überhaupt Ausschließlichkeit der Berechtigung vor? **14**, 100.

64. Versicherungsvertrag: Eingehung eines Versicherungsvertrags davon abhängig gemacht, daß das Vertragsverhältniß mit anderer Gesellschaft aufhöre; A. der Bedingung; Erlaß eines Theils der Schuld, wenn eine bestimmte Summe gezahlt würde; A. des Erlasses **1**, 720, 735, 736. — Kein Anspruch der Versicherungsgesellschaft auf Erstattung gegen den Verkäufer eines explodirten Vorwärmers; A. von Code 1382, 1383 **7**, 263. — A. des Unfallversicherungsvertrags dahin, daß die Gesellschaft dem Arbeitgeber, welcher Versicherung für seinen Arbeiter genommen hatte, auch verpflichtet ist, die Hypothek vom Grundstücke herunterzuschaffen, welche infolge der Verurtheilung des Arbeitgebers zu Gunsten eines Arbeiters, welcher einen Unfall erlitten, eingetragen war; A. der Versicherungsbedingung einer Schweizer Unfallversicherungsgesellschaft unter Zugrundelegung der gesetzlichen Bestimmungen des Landes des Versicherten **14**, 275; **2**, 1062; **3**, 404.

65. Vindikation von Inhaberpapieren: Vindikation von Inhaberpapieren; A. von A. L. R. I, 15, §§. 45, 47 in Verbindung mit I, 7, §. 179 **4**, 509; **6**, 70, 117.

66. Vertrag der Analphabeten: Die mündlichen Verträge des Analphabeten durch Formvorschriften nicht erschwert; A. L. R. I, 5, §. 172 enthält Vorschriften nur für schriftliche Verträge der Analphabeten **13**, 253.

67. Vorzugsrecht: Einräumung eines Vorzugsrechts für den Abschluß eines Vertrags über Abfuhr von Steinen zu einem Neubau; A. des Vorzugsrechts **14**, 389, 390.

68. Versprechen überhaupt: Versprechen, Kläger dürfe Hypothek eintragen lassen, unausführbar ohne Schuld; A. desselben **1**, 729. — A. eines unbestimmten Versprechens **4**, 490. — A. des Versprechens, ein Honorar für Verwaltung aus den Erträgnissen zu zahlen **9**, 238. — A. des Versprechens, dem Sohne zahlen zu wollen, wenn die Mutter ihre Grundstücke verkauft habe (A. L. R. I, 5, §. 252; I, 4, §. 71) **9**, 243. — A. des Versprechens einer Legitimationserklärung, insbesondere im Hinblick auf A. L. R. I, 4, §§. 73, 74 **10**, 327. — Keine Beobachtung der in A. L. R. I, 5, §. 172 für Schreibens „und Lesens" Unkundige vorgeschriebene Vertragsform; §§. 21, 22 des Gesetzes vom 11. Juli 1845, betreffend die notarielle Anerkennung des Inhalts einer Urkunde, setzen eine unterschriftlich vollzogene Urkunde voraus **12**, 268, 269. — A. des Zahlungsversprechens „sobald es dem Schuldner in seinem Geschäfte möglich sei" **12**, 278. — A. des Versprechens, dafür zu sorgen, daß diejenigen Accepte, welche mit unechten Accepten oder Giros versehen sind, successive bezahlt werden **19**, 329.

69. Werkverdingung: Wer aus einer Werkverdingung dem Bauherrn Materialien lieferte, welche zum Bau verwendet sind, ist berechtigt, seine Forderung für jene Materialien auf das Grundstück eintragen zu lassen (A. L. R. I, 11, §. 971); A. von §. 973 in Verbindung mit §§. 971, 972 a. a. O. **9**, 70.

70. Wort „Servitut": Bedeutung des Wortes „Servitut"; gleichbedeutend mit „Grundgerechtigkeit", dem landrechtlichen Ausdrucke oder in weiterem Sinne gebraucht? **6**, 362.

71. Zahlung: Anwendung von A. L. R. I, 16, §. 143; auch Anwendung bei Zahlung an Vertreter des Gläubigers (A. L. R. I, 13, §. 102)? **5**, 229.

72. Zinsversprechen: Das in einem besonderen Satze abgegebene Zinsversprechen fällt nicht unter die für das Kapital bewilligte Stundung, nach besten Kräften zu zahlen **19**, 330.

73. Zinszahlung: A. von A. L. R. I, 4, §§. 78, 79; Bedeutung der Zinszahlungen in verschuldetem Irrthum **3**, 487.

Digitized by Google

b. Verträge überhaupt: Hat die Landschaft im vorigen Jahrhundert die künftige schaufreie Unterhaltung des Weges übernommen, so Unterhaltung des Weges in dem damaligen Zustande verstanden; Landschaft braucht den Weg nicht in einem den heutigen Verkehrsverhältnissen entsprechenden Zustande zu erhalten **1**, 725. — Aufgabe des Rechts auf Leistung, Verpflichtung zur Gegenleistung; A. zweier Verträge **1**, 745. — A. des Vertrags, daß im Falle des Austritts bei Konventionalstrafe nicht gestattet sein sollte, sich bei einem Konkurrenzgeschäft zu betheiligen; der Prinzipal kündigt; Bedeutung des Wortes „Austritt" im Gegensatz zu „Entlassung" (A. L. R. I, 5, §§. 267 fg., 294 fg.) **1**, 745; **3**, 656. — Inhalt des Vertrags ist: Unterwerfung unter das Gutachten der Sachverständigen erfolgt nur unter der Voraussetzung, daß arbitrium nach Recht und Billigkeit abgegeben werde und auf richtigen thatsächlichen Grundlagen beruhe **1**, 746. — A. einer Erklärung des Dienstherrn, ob Entlassung anzunehmen **1**, 752. — Übung der Parteien hinsichtlich des streitigen Rechtsverhältnisses zur A. des unklaren Vertrags mit Recht herangezogen **2**, 731. — A. der Bestimmung, daß der Vertrag mit Ertheilung der ersten Ordre spätestens bis zum 30. Sept. 1880 in Kraft tritt **2**, 732. — Eid über Absicht bei dem Vertragsschluß zulässig **2**, 741, 742. — Versprechung für Nachfolger erstreckt sich nur auf die unmittelbaren Sonderrechtsnachfolger **4**, 482. — Ermittelung des Willens der Kontrahenten aus der Gesammtheit der das Geschäft betreffenden Willensäußerungen, wenn auch die Urkunde für sich verständlich **4**, 486. — Ist Vertragswille ohne direkten oder indirekten Ausdruck geblieben, so als Inhalt des formulirten Vertrags nicht zu berücksichtigen **4**, 488. — Zweifel, ob es sich um Feststellung des Willens der Kontrahenten oder um eine rechtliche Erörterung des Begriffs der Ablieferung handelt **4**, 589. — Für Vertragsauslegung nicht örtliches Recht, sondern Wille der Parteien entscheidend (Code 3) **5**, 20. — A. der in ihrem Sinne feststehenden Klausel tel quel **5**, 442; **4**, 710. — Garantirter Gewinn schließt Theilnahme am Verlust aus **5**, 446. — Zulässigkeit der Klage der noch nicht unterstützungsbedürftigen Eltern des alimentationspflichtigen Verunglückten; A. des §. 3[1] des Haftpflichtgesetzes **6**, 293. — A. eines Vertrags, in dem finanzielle Regelung übernommen **6**, 357. — Thatsächliche oder rechtliche Beurtheilung? **6**, 358. — A. des Vertrags, daß annähernd 15000 Mark Schulden übernommen werden **6**, 363. — A. der Bedingung der Konzessionsertheilung **6**, 364. — A. einer vertragsmäßigen Beschränkung der Einklagung **6**, 365. — A. der Verpflichtung, die Forderung stehen zu lassen **6**, 366. — Bedeutung der seit vielen Jahren geschehenen Zahlung von Grabgebühren; Beweis **8**, 329. — A. eines unter Herrschaft des Französischen Rechts geschlossenen Vertrags; Pfarrstelle hat unentziehbares Recht auf die einmal ausgewählte Wohnung **8**, 332. — Der „Rendant der Sparkasse" beauftragt für seine Person; Darlegungspflicht hinsichtlich besonderer Umstände zur Bestimmung, in welcher Funktion kontrahirt wurde **9**, 211. — A. von Verträgen auf Grund falscher Rechtsauffassung **9**, 235. — Nach dem Vertrage soll eine Rate des Preises gezahlt werden, wenn der innere Ausputz des Hauses beendet sei; zulässig, über die Bedeutung dieses Ausdrucks dem Gutachten eines Sachverständigen zu folgen **9**, 241. — A. abweichend von Zeugenaussagen nach dem Inhalte der Urkunde **9**, 242. — A. der Vereinbarung, Beklagter sollte ein Grundstück des Klägers erstehen, und diesem die jährlichen Überschüsse herauszahlen **13**, 274. — Vergütung für Satz und Druck einer Zeitung pro Bogen gilt auch für die vorbehaltene und später eingerichtete Morgenausgabe; Bedeutung unausgesprochener Gedanken eines Mitkontrahenten gegenüber dem klaren Sinn des Vertrags **13**, 276. — A. der Klausel „Frachtbasis Breslau" **13**, 279. — Kein Eintritt in andere Dienste in Ostafrika mit der Ostafrikanischen Gesellschaft verabredet; Sinn der Verabredung **13**, 398. — A. von Verträgen hinsichtlich Bestimmung einer Frist für den Beginn des Abbaus gekaufter Erzförderungsrechte (A. L. R. I, 5, §§. 230 fg.) **14**, 96, 97. —

Digitized by Google

A. des Veräußerungsvertrags, in welchem eine Anzahl von Gegenständen aufgeführt, dahin, daß dann der Wille ausgedrückt ist, das ganze Vermögen abzutreten 14, 273. — A. des Vertrags, daß eine Zuckerfabrik, wenn sie weniger als das sonst zu entnehmende Präparat von 20 Kilo zu einer Reinigung des Schmutzwassers gebrauche, nur zur Abnahme dieses Quantums Präparat verpflichtet sei 16, 243. — A. eines Gasbeleuchtungsvertrags mit dauernder Berechtigung des Konzessionärs 16, 244. A. eines Garantieversprechens ohne Rücksicht auf Ortsgebrauch 16, 247. — Was bedeutet im Vertrage: Haus im modernen Villenstil (A. L. R. I, 4, §§. 65 fg.) 18, 267. — Allgemeine Beziehung auf einen früheren Vertrag, dessen Bestimmungen maßgebend sein sollen 18, 269.

III. Auslegung letztwilliger Verfügungen.

a. Testament: Auslegen der Bestimmung, daß eine Mutter ihre Tochter als Erbin einsetzt, den Schwiegersohn substituirt und, wenn dieselben ohne eine Descendenz verblieben sein sollten, Vermächtnisse aussetzt 1, 1320. — A. eines Testaments, welches Eheleute errichtet 1, 1321. — A., daß nächste gesetzliche Erben der Ehefrau 1, 1322. — Auslegungsregeln des A. L. R., nicht Nov. 115 sind maßgebend 1, 1323. — A. der testamentarischen Bestimmung, die als Erben eingesetzten Geschwisterkinder sollten zur Erbmasse konferiren und ev. den Mehrbetrag einzahlen, was sie von den Erblassern bereits erhalten haben 1, 1324. — A. von Schuldscheinen hinsichtlich Konferirens des Erhaltenen 1, 1325. — Recht der Theilnahme an Sitzungen der Testamentsvollstrecker ist von Witwe des Erblassers persönlich auszuüben 1, 1326. — Verpflichtung der Vorlegung eines eigenhändigen Testaments, Begründung derselben (Code 1007) 2, 1223, 1230. — Überlassung des Vermögens an Kinder umfaßt Überlassung auch an Enkel 2, 1232. — A. der Testamentsbestimmungen, daß Grundstücke bei der Familie verbleiben sollen; fideikommissarische Substitution (A. L. R.) 3, 883. — A. mit Hülfe von Äußerungen des Erblassers vor der Testamentserrichtung (A. L. R. I, 4, §. 71; 12, §§. 518, 531, 556) 4, 940. — A. der Bestimmung, daß die Armen von zwei Gemeinden Vermächtnißnehmer sein sollen (Code 910, Pr. Gesetz vom 8. März 1871, §. 21) 4, 967. — A. der letztwilligen Verfügung des Inhalts, Ehemann vermache alles, was das Gesetz erlaubt; Ausübung der Wahl nach Code 1094 5, 840. — A. einer Rentenbestimmung 5, 841. — A. der etwaigen Undeutlichkeiten im Testament durch die Vollstrecker 5, 842. — A. der im Testamente angedrohten Ausschließung bei Anfechtung; bedingte Einsetzung 5, 843. — A. des Code 901 hinsichtlich Testirfähigkeit 6, 22. — A. der Bestimmung, der jedesmalige Annehmer der Grundstücke solle seinen Miterben 6000 Thaler herauszahlen 6, 355. — A. eines gemeinschaftlichen Testaments, wenn ein Dritter neben dem Ehemanne eingesetzt ist und die Ehefrau überlebt letzteren (A. L. R.) 6, 720. — A. eines Testaments, in dem der Ehefrau Nießbrauch am Vermögen bei einem Fabrikgeschäft ausgesetzt (A. L. R.) 6, 721. — Inhalt des Testaments, daß Schenkung an die Ehefrau verboten (A. L. R.) 6, 722. — Berufung der Intestaterben, die Kinder eines ausdrücklich ausgeschlossenen 6, 723. — Kollation ist ausgeschlossen (A. L. R.) 6, 724. — A., daß nach Absicht des Erblassers vier Kindern nichts vermacht ist 6, 725. — Nießbrauch des Erbtheils soll auf Ehefrau des Erben übergehen 6, 726. — Unter den als Erben eingesetzten Geschwisterkindern sind auch die Kinder halbbürtiger Geschwister zu verstehen 6, 727. — Ablehnung des Zeugenbeweises über A. eines Testaments berechtigt 6, 1055. — Liegt bei A. des Testaments Irrthum über gesetzliche Vorschriften, oder über Thatsachen vor? 7, 32. — Eine den Worten des Testaments entnommene, ohne Rechtsirrthum erfolgte A. der Nachprüfung des Revisionsrichters entzogen; Beweisführung 7, 738. — Ansicht des Vorerben und der Nacherben über den Sinn und die Bedeutung des Testaments unerheblich 7, 739. — Keine Verletzung von A. L. R. I, 12, §. 520 bei A. eines Testaments hinsichtlich der

Digitized by Google

Zinsen von den zu hinterlegenden Papieren 8, 609. — A. des gemeinschaftlichen Testaments des Inhalts, daß die beiderseitigen Erben je die Hälfte des beiderseitigen Vermögens nach dem Tode des Letztlebenden erhalten sollen (G. R.) 9, 535. — A. einer letztwilligen Verfügung, in der die Bedachten unter verschiedenen Nummern angeführt sind; sind die Bedachten Universallegatare (Code 1003) oder Legatare unter Universaltitel (Code 1010)? Größe des Theils der Einzelnen 9, 543. — A. der Bestimmung in dem gemeinschaftlichen Testamente, wonach von dem Ehemann, nicht von der Ehefrau, ein Vermächtniß hinterlassen 10, 619. — Der anzunehmende Wunsch des Testators nicht zum Ausdruck gelangt 10, 620. — A., für Annahme welcher Güter der Annahmepreis festgestellt ist 10, 621. — Liberationsvermächtniß (G. R.) 10, 622. — Verfügungsbeschränkung der Tochter nicht durch eventuelle Zuwendung des Pflichttheils zurückgenommen (A. L. R. I, 4, §. 70 in Verbindung mit I, 12, §§. 556) 10, 623. — A. des Testaments, in dem die „Kinder" substituirt; darunter beim Wegfall der Kinder Eintritt des Substitutionsfalls auf die Enkel verstanden 11, 525. — A. der Testamentsklausel: „Falls meine Tochter in der Ehe mit G. ohne Hinterlassung von Kindern stirbt" (A. L. R.) 11, 527. — A. des gemeinschaftlichen Testaments, in dem gesetzliche Theilung für den Fall der Wiederverheirathung des Überlebenden vorbehalten 11, 528. — A. des gemeinschaftlichen Testaments, in welchem die beiden Eheleute die beiderseitigen Erben zu Quoten berufen 12, 549. — In dem Testamente dem überlebenden Theile hinsichtlich der einen Vermögenshälfte vorbehalten, nachträglich besondere Verfügungen zu treffen; dies sollte durch einfache, beglaubigte Nachträge geschehen; was ist unter der geforderten Beglaubigung zu verstehen? 12, 559. — Sind die Geschwisterenkel den Geschwisterkindern substituirt? (A. L. R.) 12, 560. — Hat der Erblasser sein Baarvermögen vermacht, so umfaßt dies auch ein Sparkassenbuch 13, 558. — Liegt fideikommissarische Substitution vor, wenn im wechselseitigen Testamente jeder Ehegatte, falls er der letztlebende, im voraus Erben ernennt? A. des gemeinschaftlichen Testaments 14, 536; 10, 614; 9, 538. — A. der Testamentsbestimmung „Zu meinen Erben ernenne ich meine nächsten Verwandten, wie sie als Intestaterben zu meinem Nachlasse berechtigt sein würden, ich kann dieselben augenblicklich nicht alle namhaft machen"; Einfluß, daß anderen, welche nicht die nächsten Verwandten sind, Prälegate vermacht sind, auf A. des Testaments 15, 482. — Einsetzung der Erben zu gleichen Theilen, obgleich unter verschiedenen Nummern aufgeführt; Auslegungsregeln des Römischen Rechts nicht in Betracht zu ziehen (C. C.) 15, 483. — A. letztwilliger Verfügungen nicht im Zweifel zu Gunsten des Bedachten bei einem unklaren Erlaß von Forderungen (B. L. R. 1100dd) 17, 594. — Enthält das Testament, welches auf statutarrechtliche Bestimmungen Bezug nimmt, die Anordnung des Zuwachsrechts? 17, 595. — A. der Testamentsbestimmung: „wenn die Nichte sich nicht verheirathet und daher keine Leibeserben hinterläßt"; die Nichte hinterläßt aber eine uneheliche Tochter 17, 596. — Bedeutung des Wortes „Findelhaus" in einer letztwilligen Verfügung 17, 597. — A. letztwilliger Verfügungen abweichend von deren Wortlaut; nach dem Wortlaute des Testaments sollte der Testamentsvollstrecker, solange die Liquidation dauert, sein Gehalt als Kommis fortbeziehen; eingeschränkt auf eine Zeitdauer, während welcher die Liquidation beendigt sein konnte 18, 595. — A. der letztwilligen Verfügung, durch welche den gesetzlichen Erben das gesammte Vermögen eigenthümlich hinterlassen ist; kein Vorbehalt des Nießbrauchs des Ehemanns 19, 682. — Nach den Ehepakten hatte der Stammgutsbesitzer freie Verfügung hinsichtlich des ex propriis erworbenen Vermögens; was bedeutet „ex proprio"? 19, 683. — Unter Anwendung des A. L. R. I, 12, §. 519 dem Testament statt A. eine Umdeutung angedeihen zu lassen und die Bestimmung §. 542 zur Anwendung zu bringen, unzulässig 20, 651. — Im wechselseitigen Testament der Eheleute sind die gesetzlichen Erben eines Sohnes substituirt;

Digitized by Google

umfaßt der Ausdruck „gesetzliche Erben" auch dessen Witwe? (A. L. R. I, 4, §§. 65 fg. in Verbindung mit I, 12, §. 556) **20**, 652.

b. Stiftungsurkunde: A. der Stipulation, es solle den Ehegatten der Descendenten des Stifters das Recht der Beisetzung in einem Familienbegräbniß zustehen; bezieht sich nur auf in Zukunft eintretende Todesfälle (A. L. R.) **5**, 439. — A. einer Stiftungsurkunde, ob Erbtochter oder Regredienterbin berufen **13**, 277.

c. Fideikommißurkunde: A. einer Familienfideikommißstiftung mit Landeshoheit **4**, 907. — Liegt Nießbrauch oder fideikommissarische Substitution vor? **5**, 867. — A. der Urkunde über Stiftung eines Familienfideikommisses; Ernennung eines Fideikommißerben **6**, 710. — A. einer fideikommissarischen Substitution; erster Substitutionsfall (A. L. R. I, 12, §. 55) **6**, 728. — Stiftung eines Familienfideikommisses mit dem Vorzug des Mannsstammes und dem Verbot der Veräußerung extra familiam; innerhalb der Familie veräußerlich; A. eines Testaments **11**, 523. — A. einer Fideikommißstiftungsurkunde, Zahlung aus den Revenuen (A. L. R. II, 4, §. 54) **17**, 256.

d. Pflichttheilsrecht: A. einer bedingten Einsetzung des Kindes auf den Pflichttheil; Pflichttheilsrecht nicht verwirkt, weil keine Erklärung innerhalb der Überlegungsfrist abgegeben, auch nicht verjährt **13**, 559, 557. — Alimentationsvertrag mit dem Erfolge einer Beschränkung des Pflichttheils, Berechnung des Zurückzugewährenden, disponible Quote; A. des Code 918 **13**, 592.

Außereheliche Schwängerung. Rechtliche Bedeutung der A. S. nach Code; das mündliche Erfüllungsversprechen macht die natürliche Verbindlichkeit aus der A. S. nicht zu einer klagbaren **8**, 589.

Außergerichtliches Geständniß. C. P. O. §. 577 auf A. G. der Parteien analog anzuwenden, zulässig **5**, 1358 (1174).

Außerkontraktlicher Schaden. Liegt ein A. S. vor und ist Einrede der Verjährung aus A. L. R. I, 6, §. 54 begründet? **16**, 135.

Ausschließung des Richters. Daß der Richter, welcher an der Urtheilsfindung zweiter Instanz theilgenommen, nur bei der Verkündung des ersten Urtheils gegenwärtig war, ist kein Grund der Aufhebung des Berufungsurtheils aus C. P. O. §. 513[2] **9**, 654e.

Ausschweifender Lebenswandel. A. L. des Mannes bei den Juden Ehescheidungsgrund (Württemberg. Gesetz vom 13. Aug. 1864 und 8. Aug. 1875); liegt A. L. vor? **13**, 527.

Aussetzung der Verhandlung, des Verfahrens.

a. Nur in den gesetzlichen Fällen: A. darf nicht nach freiem Ermessen, sondern nur in den gesetzlichen Fällen erfolgen **4**, 1170; **7**, 940.

b. Aussetzung nach C. P. O. §. 580: A. des Verfahrens gemäß C. P. O. §. 580 steht im freien Ermessen des Gerichts, Parteien haben kein Recht auf A. **11**, 886. — Ungerechtfertigte A. des Verfahrens (C. P. O. §. 580) **16**, 773.

c. Aussetzung im Falle C. P. O. §. 140: Während nach Zusprechung des Schadensersatzanspruchs dem Grunde nach das Verfahren über dessen Höhe schwebte, der Antrag auf A. der Verhandlung nach C. P. O. §. 140, weil wegen Meineids denunzirt war, mit Recht zurückgewiesen **20**, 751.

d. Zuständige Stelle: A. des Verfahrens nach Zustellung des landgerichtlichen Urtheils nicht vom Landgericht zu beschließen (C. P. O. §. 223, 225, 226) **9**, 700a.

e. Ist Aussetzung berechtigt. 1. Wegen Patentverletzung? Ist die A. eines Prozesses wegen Patentverletzung bis zur rechtskräftigen Entscheidung der von einem Dritten gegen den Patentinhaber erhobenen Nichtigkeitsklage berechtigt? **2**, 1512. — Keine A. des Verfahrens bis zur Entscheidung des Patentamts über die Nichtigkeitsklage, da durch die A., zumal bei einem nur wenige Jahre laufenden Patente, der Patentschutz überhaupt illusorisch gemacht würde **8**, 786. — Keine A. des Patentverletzungsprozesses bis zur Entscheidung der Nichtigkeitsklage **5**, 1048. — Keine A. des Patentverletzungsprozesses bis zur Entscheidung über die

Digitized by Google

Nichtigkeitsklagen wider das Patent des Klägers und wider das Patent des Beklagten **19**, 767.

2. Im Prozesse über Erziehungsrecht? A. der Entscheidung in einem Prozesse über das Erziehungsrecht der Klägerin gerechtfertigt, wenn möglich, daß in dem vor der Vormundschaftsbehörde anhängig gemachten Verfahren ein das Erziehungsrecht der Klägerin beseitigendes Erkenntniß ergehe **1**, 1658.

3. Gegenüber der Einrede der Rechtshängigkeit? Stellung des Rechtsmittelrichters zur A. gegenüber der Einrede der Rechtshängigkeit **9**, 692 a.

4. Wegen Wegfalls des gesetzlichen Vertreters? A. der Verhandlungen wegen Wegfalls des bisherigen gesetzlichen Vertreters bei Liquidation einer Kommanditgesellschaft **13**, 637. — Keine A., weil der Pfleger als gesetzlicher Vertreter hinweggefallen, wenn das Vormundschaftsgericht beschlossen hat, daß die Pflegschaft erloschen sei (C. P. O. §§. 219, 233) **19**, 766.

5. Wegen der Zinsen des Kaufpreises? A. des Verfahrens wegen der Zinsen des Kaufpreises bis zur Entscheidung über den Gewährleistungsanspruch berechtigt **14**, 591 g.

6. Im Hinblick auf die Klage des Verpächters gegen den früheren Pächter? Klage des früheren Pächters gegen den späteren; Eintritt des gemeinschaftlichen Verpächters als Nebenintervenient; da er als solcher nicht Einreden aus eigenem Recht vorzubringen hatte, war die Entscheidung dieses Prozesses nicht abhängig von der Entscheidung über eine Klage des Verpächters gegen den früheren Pächter **6**, 945.

f. Unstatthaft. 1. Behufs Beschaffung eines vollstreckbaren Titels: A. der Verhandlung über Anfechtungsklage behufs Beschaffung eines vollstreckbaren Titels für die anhängige Verhandlung unstatthaft (C. P. O. §. 139) **7**, 940.

2. In der Revisionsinstanz: Keine A. des Verfahrens in der Revisionsinstanz **1**, 1659.

3. Bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde: Keine A. der Verhandlung bei möglichem Einfluß einer Entscheidung der Verwaltungsgerichte auf die Vertragsauslegung **4**, 1144. — Keine A. der Verhandlung bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde über Statutenänderung **4**, 1145. — Keine A. der Verhandlung wegen Einholung der Entscheidung der Verwaltungsbehörde über Theilnahmrecht von Gemeindemitgliedern an Nutzungen von Gemeindegrundstücken **7**, 941. — Keine A. des Prozesses über das Recht zum Rückstau bis zur Beendigung des Verwaltungsverfahrens, den Widerspruch gegen Entschädigung zu beseitigen **9**, 692.

4. Da kein anderer anhängiger Rechtsstreit: Keine A. des Verfahrens, weil ein anderer Prozeß noch nicht anhängig **10**, 740. — Keine A. der Verhandlung, weil im zweiten Prozeß dieselbe Gegenforderung geltend gemacht ist **12**, 678. — Keine A. der Verhandlungen bis zur rechtskräftigen Entscheidung anderer Prozesse, in denen auf einem gleichartigen thatsächlichen und rechtlichen Grunde beruhende Ansprüche geltend gemacht sind **16**, 650.

5. Da kein Rechtsverhältniß vorliegt: Keine A. des Verfahrens wegen Feststellung des Stadtbebauungsplans, da letzterer kein Rechtsverhältniß (C. P. O. §. 139) **8**, 784.

6. Aussetzung des Regreßprozesses: Keine A. des Regreßprozesses, weil der Vorprozeß noch nicht entschieden zwischen Käufer und seinem Abkäufer **16**, 651.

g. Aussetzung ohne Antrag: Ohne Antrag die A. des Verfahrens zu Unrecht beschlossen; da aber von keiner Seite eine Aufhebung dieser A. herbeigeführt ist, traten die Wirkungen von C. P. O. §. 226 ein **2**, 1541.

h. Vereinbarte Aussetzung: Beweis der Vereinbarung der Parteien, den Prozeß ein Jahr ruhen zu lassen, nicht erbracht **8**, 785.

i. Umfang der Aussetzung; Auslegung von C. P. O. §. 139: C. P. O. §. 139 bezieht sich nicht blos auf den Fall, daß die Entscheidung über den Klaggrund, sondern auch auf den Fall, daß die Entscheidung über eine Einrede von der über ein präjudizielles Rechtsverhältniß abhängig ist **16**, 652. — C. P. O. §. 139 steht der A. des Ver-

Digitized by Google

fahrens hinsichtlich eines Theils des Streitgegenstandes nicht entgegen 8, 787.

k. Nichtanordnung kein Revisionsgrund: Daß A. des Verfahrens nicht beschlossen, kein Revisionsgrund 10, 739.

l. Beschwerde, sofortige Beschwerde: Keine sofortige Beschwerde, wenn ein Endurtheil vorliegt, das nach Ablehnung des Aussetzungsantrags eröffnet wurde (C. P. O. §. 229) 8, 788. — Beschwerde unzulässig gegen Ablehnung der A. des Verfahrens 9, 864.

Aussonderungsrecht, vgl. auch Konkurs. A. des Kommittenten an den Beklagten der vom Konkursverwalter des Kommissionärs eingezogenen Forderungen für verkauftes Kommissionsgut 1, 952. — A. des Verkäufers an der vom Käufer zur Verfügung gestellten oder abgelehnten Waare 1, 1060; 4, 64. — Keines des Cessionars blos wegen Übergabe des Schulddokuments ohne Signifikation und ohne authentischen Akt (Code) 1, 2177. — Haftung der Konkursmasse bei Veräußerung von Sachen, an denen A. bestand 4, 1574. — A. wegen eines nur dem Kläger zustehenden, anderweit verkauften Gesellschaftsantheils am Kaufpreise 4, 1584. — Anspruch auf Schadensersatz bei dem Aussonderungsanspruch? (Code) 5, 283. — Wird der Aussonderungsberechtigte dem Pächter haftbar, wenn der Konkursverwalter das Inventar zur Masse gezogen und verkauft hat? (A. L. R.) 7, 1261; vgl. 11, 937. — A. des Besitzers, welcher nicht Eigenthümer ist 8, 1043. — Aussonderungsanspruch bei vom Konkursverwalter genehmigtem Verkauf von dem Kläger gehörigen Waaren (K. O. §. 38) 9, 941. — Aussonderungsanspruch nicht ausgeschlossen durch Anmeldung der Konkursforderung 9, 942. — A. des Gläubigers, welcher seine Forderungen zum Inkasso abgetreten hat, im Konkurse des Cessionars (G. R.) 10, 884. — Unterlassene Geltendmachung eines Aussonderungsanspruchs von Sachen, welche demnächst vom Verwalter verkauft sind; sind die Ansprüche an den Gemeinschuldner wegen des Werthverlustes begründet? 11, 937. — Aussonderungsanspruch in dem mit dem Gemeinschuldner vereinbarten Gerichtsstande geltend zu machen 18, 665. — Aussonderungsanspruch vergeblich gegen den Konkursverwalter statt gegen den Gemeinschuldner und die Hypothekengläubiger verfolgt 19, 809.

Ausstattung, Ausstattungsversprechen.

a. Begriff, juristische Natur: Versprechen einer A. als lästiger Vertrag; mündliches Ausstattungsversprechen ohne formelles Gegenversprechen (A. L. R. I, 11, §§. 1047, 1048; I, 5, §. 165) 4, 452, 453. — Anrechnung der A. auf den Pflichttheil; Begriff der A.; A. nicht spätere Zuwendungen (A. L. R. II, 2, §§. 303 fg.) 7, 731, 737. — A. des Ausstattungspflichtigen (A. L. R. II, 2, §. 233; I, 11, §§. 1046, 1047) keine Schenkung 8, 624. — Was ist als A. auf das väterliche Erbtheil anzurechnen? Begriff der A. 11, 518. — Ausstattungsversprechen nach Code nur als Schenkung gültig 13, 518.

b. Ausstattung oder Darlehn? Ist A. oder Darlehn bei Verzinsung des Kapitals anzunehmen? 11, 304.

c. Liegt in Gutsüberlassung Ausstattung? In der käuflichen Überlassung eines Gutes zu einem niedrigeren Preise ist die Gewährung einer A. nicht zu finden 13, 565.

d. Erstattungsanspruch für Ausstattung: Die Ehefrau, deren Kapital zur A. der Tochter verwendet, fordert dasselbe mit Recht vom Ehemann zurück (A. L. R. II, 2, §. 235) 4, 881. — Der Stiefvater hat keinen Erstattungsanspruch für A. der Töchter gegen deren Mutter (A. L. R. II, 2, §§. 233—236) 18, 115. — Darf der Stiefvater seiner Stieftochter eine Mitgift anrechnen, welche er ihr im Auftrage seiner Ehefrau geleistet hat? (A. L. R.) 20, 623.

e. Kollation: Wie gestaltet sich die Kollationspflicht hinsichtlich der A. aus dem gütergemeinschaftlichen Vermögen der Eltern? (A. L. R.) 7, 748, 749. — Formlose Abänderung der gesetzlichen Kollationspflicht bei Zuwendung der A. aus dem gütergemeinschaftlichen Vermögen der Eltern; Charakter der Vereinbarung (A. L. R.) 7, 749. — Das Versprechen der A. durch die Eltern ist eine den Regeln über die Schenkung unter Lebenden unterworfene Liberalität,

Digitized by Google

kein lästiger Vertrag; mündliches Versprechen der A. nicht klagbar 9, 359. — Ausstattungsversprechen der Mutter, Zahlungen auf das väterliche Erbtheil der Tochter angerechnet, obwohl demnächst das Erbtheil in bestimmter Höhe anerkannt und im Grundbuch eingetragen ist 17, 574.

Auszug, s. Alimentation, Altentheil.

Autonomie. Familienvertrag, durch den das Familienfideikommiß einer reichsritterschaftlichen Familie unter kaiserlicher Sanktion erneuert wurde, ist ein Rechtsgeschäft, kein autonomischer Akt 1, 7. — Umfang der A. des Landesherrn über den Privatnachlaß 1, 8. — Der niedere landsässige Adel hat kein Recht der A. 1, 12. — Kaiserliche Genehmigung keine allgemeine Voraussetzung der Gültigkeit hausgesetzlicher Anordnungen, z. B. Hausgesetze über Mißheirath 4, 10. — A. des gräflich Leiningen'schen Hauses, Gültigkeit derselben; A. in Abänderung der Erbfolgeordnung 10, 9, 10, 11.

Avances. Zinsen von gelieferten Materialien, nicht „avances" i. S. Code 2001 12, 192.

B.

Bäche. B. nach französischem Recht, kein Unterschied zwischen rivières und ruisseaux 15, 89.

Badetaxe. Durch Zahlung der Kurtaxe tritt der Badegast in kein kontraktliches Verhältniß zu der erhebenden Badeverwaltung 16, 189.

Bamberger Landrecht. Die Ungültigkeit einer Schuldübernahme ohne Genehmigung der gütergemeinschaftlichen Ehefrau nicht berührt durch H. G. B. 276; fortdauernde Gültigkeit des B. L. I, Kap. II, Tit. 7 8, 313.

Banknoten. Eigenthumserwerb an B. durch Stellvertreter 6, 56.

Baurechte. Zwangs- und B. nicht bei neuen Brauereien seit Gewerbeordnung auszuüben (G. O. §. 10, Abs. 1) 13, 109.

Barrière. Eisenbahn schadensersatzpflichtig für Unfall wegen mangelhafter Einrichtung der B.; Bestimmung der B. (§. 4 sub 3 des Bahnpolizeireglements für die deutschen Eisenbahnen vom 30. Nov. 1885) 12, 223; 8, 274, 285.

Bau. Nachträgliche Genehmigung eines Baufehlers des Unternehmers durch den Bauleiter präjudizirt dem Bauherrn nicht 20, 464.

Baubeschränkung, Baupolizei, baupolizeiliche Verfügung.

a. Allgemeines: Auslegung der §§. 12 und 15 des Pr. Gesetzes vom 2. Juli 1875 3, 939; 4, 987. — Keine Identität des Entschädigungsanspruchs aus jetziger und früherer Verweigerung des Konsenses 9, 580. — Schon frühere Versagung des Baukonsenses für einen anderen Theil des Grundstücks als denjenigen, auf welchem die Erbauung einer Halle geplant war 9, 581. — Eine gesetzliche Einschränkung des Eigenthums, die bei der Baukonsensverweigerung nicht in Betracht gezogen, rechtfertigt letztere (A. L. R. I, 8, §§. 66, 78 und §. 75 der Einleitung zu A. L. R.) 12, 591; 15, 527. — Entschädigungsanspruch wegen baupolizeilicher Auflage, einen Streifen zum Bürgersteig herzustellen (§. 4 des Pr. Gesetzes vom 11. Mai 1842) 14, 559, 584.

b. Schadensersatz. 1. Allgemeines: Ist Entschädigungsanspruch des Hauseigenthümers wegen polizeilicher Baubeschränkung begründet? 1, 1394, 1395; 2, 1281. — Keine Entschädigung wegen unterlassener Genehmigung der Bauausführung (A. L. R. I, 6, §. 9) 4, 989. — Entschädigungsanspruch des Hauseigenthümers, wenn Rayon der Stadtmauer Grund einer Baubeschränkung war, die Stadtmauer aber ohne Wegfall dieser Beschränkung beseitigt wurde; keine Anrechnung des Vortheils 8, 650. — Haftung der Eisenbahn für die im Interesse des Eisenbahnfiskus von der Polizei auferlegte Beschränkung hinsichtlich des Niveaus beim Bau an einer Straße (A. L. R. I, 8, §§. 65, 67, 185 fg.) 11, 559. — Liegt Verschuldung bei Übertretung eines auf Schadensverhütung abzielenden Polizeigesetzes i. S. des A. L.

Digitized by Google

R. I, 6, §. 26 vor? Auslegung, insbesondere Voraussetzungen der Anwendung des §. 26 a. a. O.; ist Entschädigungsanspruch begründet? **16,** 119.

2. Wegen Untersagung der Einfriedigung? Kein Entschädigungsanspruch wegen polizeilicher Untersagung der Einfriedigung eines Stückes oder wegen Befürchtung der Baubeschränkung **2,** 1282, 1283.

3. Wegen verbotener Anlage von Thüröffnungen oder Ausgängen? Kein Entschädigungsanspruch wegen verbotener Anlegung von Thüröffnungen oder Ausgängen nach der Straße (A. L. R. I, 8, §. 66) **4,** 988.

4. Bei Kauf: Ist das Kaufobjekt nach dem Verkauf und vor der Auflassung von der Baubeschränkung ergriffen worden, so gebührt Entschädigung dem Käufer **6,** 543.

5. Wegen rechtswidrig versagten Baukonsenses? Haftung der Stadt für rechtswidrig versagten Baukonsens, wenn auf späteren Antrag hin der Baukonsens rechtmäßig verweigert ist (Einleitung zu A. L. R. §§. 73—75, §§. 4, 6 des Pr. Gesetzes vom 11. Mai 1842) **10,** 646.

6. Wegen Versagung der Bauerlaubniß aus sicherheitspolizeilichem Interesse? Kein Entschädigungsanspruch für Versagung der Bauerlaubniß aus sicherheitspolizeilichem Interesse, wenn Polizeiverfügung lediglich auf der gesetzlichen Einschränkung des Eigenthümers beim Bauen beruht (A. L. R. I, 8, §§. 33 fg.) **10,** 647.

7. Bebauungsplan, Baufluchtlinie: Antrag um Bauerlaubniß zu einem Umbau vor der Feststellung der Baufluchtlinie; Verweigerung; Entschädigungsanspruch (§. 11 des Pr. Gesetzes vom 2. Juli 1875) **1,** 1396, 1397. — Versagung des Baukonsenses bei nicht veröffentlichtem Bebauungsplan; Entschädigungsanspruch **3,** 940, 941. — Kann Entschädigung aus einem früheren Baustatut (Frankfurter Baustatut von 1809, II, §. 11) gefordert werden, wenn ein neues Alignement festgestellt ist? **3,** 942. — Entschädigungseinschränkungen §. 13 des Gesetzes vom 2. Juni 1875 bei Feststellung der Baufluchtlinie in einem vor diesem Gesetze aufgestellten Bebauungsplan nicht maßgebend **4,** 985. — Prüfung, ob historische Straße da ist, und des erwachsenen Schadens, daß schlechthin die Bauerlaubniß versagt wurde; keine Abweisung der Entschädigung wegen des besonderen Bauprojekts **4,** 987. — Keine Entschädigung wegen Versagung des Baukonsenses bei Antragstellung nach Offenlegung, aber vor definitiver Feststellung des veränderten Bebauungsplans (§§. 7, 8, 12, 13 des Gesetzes vom 2. Juli 1875) **6,** 781. — Dispensation von Bauverboten gegen Übernahme bestimmter Lasten der Herrichtung und Erhaltung der anzulegenden Straße **10,** 644. — Haftung der Stadtgemeinde auf Erstattung des durch die baupolizeiliche Verfügung einmal entstandenen Schadens, wenn später eine dem Gesetz entsprechende Baufluchtlinie eintritt, ohne daß dadurch ein Entschädigungsanspruch begründet wäre **10,** 645. — Ist Schadensersatzanspruch gerechtfertigt, wenn während des Prozesses der Fluchtlinienplan offengelegt wird? Kann Schadensersatz für die Zeit seit Verweigerung des Baukonsenses verlangt werden? **12,** 590; **15,** 527. — Welchen Einfluß hat die Änderung der Fluchtlinien nach rechtskräftiger Feststellung des Grundes des Entschädigungsanspruchs auf Liquidation des Schadens und auf den Betrag der zu leistenden Entschädigung; Entschädigung in Gestalt einer Rente **12,** 592, 593, 594. — Ist Einwand begründet, daß der Baukonsens auch ohne Rücksicht auf den Bebauungsplan wegen Mangels einer ausreichenden Zufuhr hätte verweigert werden müssen? Einwand hinsichtlich der Höhe des Schadens nach rechtskräftiger Feststellung des Grundes des Entschädigungsanspruchs **12,** 595, 596. — Entschädigung wegen Versagung des Baukonsenses bei Antragstellung zu der Zeit, als der Bebauungsplan zwar beschlossen, aber noch nicht offengelegt war (§§. 7, 8 des Pr. Gesetzes vom 2. Juli 1875 in Verbindung mit §. 75 der Einleitung A. L. R. I, 8, §. 31); Ernstlichkeit und Ausführbarkeit des Bauprojekts **12,** 597; **16,** 588; **19,** 707, 708. — Entschädigungsanspruch wegen Baubeschränkung im Interesse der Stadt; behufs nothwendiger Regulierung der Straßenfluchtlinie **14,**

Digitized by Google

558. — Keine Verpflichtung der Stadt zur Übernahme des von der Fluchtlinie getroffenen Terrains und zum Ausbau der Straße aus einem Bebauungsplan von 1861 **17**, 632. — Kein Anspruch auf Entschädigung aus §. 13 des Pr. Gesetzes vom 2. Juli 1875, wenn das Gebäude niedergelegt, bevor der dem Eigenthümer mitgetheilte Plan von der Stadtverordnetenversammlung und der Polizeibehörde genehmigt war **18**, 627. — Baubeschränkung vor Feststellung des Fluchtlinienplans in dessen Interesse; der einheitliche Bau sollte auf zwei Grundstücken ausgeführt werden, deren eines der Ehefrau des Klägers gehörte **19**, 707, 708. — Zurücknahme der baupolizeilichen Genehmigung begründet keinen Entschädigungsanspruch; Wirkung des Erlasses und der Veröffentlichung eines Bebauungsplans **19**, 709. — Der Baukonsens wird wegen der vorläufig durch Offenlegung des Bebauungsplans in Wirksamkeit getretenen Fluchtlinie wieder entzogen, nachdem inzwischen der Bau bis unter das Dach gebracht ist; kein Entschädigungsanspruch **19**, 710. — Die Stadt rechtskräftig aus §. 75 der Einleitung zu A. L. R. zum Schadensersatz verurtheilt, weil der Baukonsens verweigert ist; Abweisung des liquidirten Schadensersatzes, weil inzwischen der Bebauungsplan offengelegt ist und es nun feststeht, daß der Bau nicht vollendet sein würde, wenn der Konsens ertheilt wäre; es ist nach C. P. O. §. 260 zu würdigen, ob nicht dem Kläger ein anderer Schaden erwachsen ist **19**, 710, 711. — Maßgebende Eröffnung der festgestellten Baufluchtlinie an einen einzelnen Grundeigenthümer, überhaupt Art der Eröffnung **19**, 712. — Keine Entschädigung nach §. 13, Abs. 1, Nr. 3 des Baufluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875, wenn die Straße schon bebaut war **19**, 713. — Keine Entschädigung nach §. 13, Abs. 1, Nr. 2 des Baufluchtliniengesetzes, wenn das neue Gebäude auch nicht theilweis an der Stelle steht, an welcher das niedergelegte stand **19**, 714. — Baubeschränkung auf Grund eines nicht publizirten Bebauungsplans, weil das für einen Vorgarten festgestellte Terrain mit bebaut werden soll **19**, 715.

8. Wann gegen Beschränkung, wann für Entziehung? Wann kann eine Entschädigung wegen Beschränkung, wann eine solche für Entziehung des Grundeigenthums auf Grund des §. 13 des Pr. Gesetzes vom 2. Juli 1875 gefordert werden? Keine Entschädigung für das noch nicht abzutretende Terrain wegen Baubeschränkung, wenn nicht alle Gebäude auf demselben behufs Neubaues niedergelegt sind (§. 13^3 des Gesetzes vom 2. Juli 1875) **11**, 558.

9. Berechnung der Entschädigung: Baubeschränkung wegen projektirter Straßenanlage; Nutzungsentschädigung, Berechnung derselben **4**, 984. — Berechnung der Entschädigung **4**, 986. — Verurtheilung zur schriftlichen Einreichung des Antrags auf Feststellung der Entschädigung (§. 24 und 56^a des Enteignungsgesetzes in Verbindung mit §. 13 des Gesetzes vom 2. Juli 1875); was ist unter den „vorhandenen Gebäuden" i. S. des §. 13^2 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 zu verstehen? **6**, 782. — Ist bei Feststellung der Entschädigung Rücksicht auf das ganze Besitzthum oder nur auf den von dem Bebauungsplan betroffenen Theil zu nehmen? **8**, 649. — Maßgebende Zeitverhältnisse bei Berechnung des durch die Versagung der Bauerlaubniß erwachsenen Schadens **11**, 557. — Zeitpunkt der Existenz des Anspruchs auf den Minderwerth des Restgrundstücks; Fälligkeit (§. 13 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 in Verbindung mit §. 8, Abs. 2 des Enteignungsgesetzes) **12**, 588. — Keine Anrechnung des durch die Verbreiterung der Straße entstehenden Vortheils auf Minderwerth des Restgrundstücks **12**, 589. — Sind die Zinsen der Entschädigungssumme seit der Beschränkung zuzusprechen und wie lange? (A. L. R. I, 8, §§. 74, 75, Einleitung 29 fg.) **17**, 631. — Beurtheilung der Höhe des Schadens, welcher einem Grundstück durch Auferlegung der Unbebaubarkeit erwachsen ist, nach den günstigeren Bedingungen für die Bebauung, wie sie durch eine spätere Baupolizeiordnung aufgestellt ist **19**, 23.

c. Einfluß des Irrthums: Keine Entschädigung wegen verweigerten Baukonsenses aus thatsächlichem Rechtsirrthume der Behörde **15**, 526. — Keine Entschädigung, wenn der nichttheilte

Digitized by Google

Baukonsens doch wegen des kurz nachher aufgelegten Bebauungsplans zurückzuziehen gewesen wäre **15**, 527; **19**, 709.

d. Vererblichkeit des Entschädigungsanspruchs: Der dem Eigenthümer zustehende Entschädigungsanspruch wegen Baubeschränkung geht nicht ohne Weiteres auf den Sonderrechtsnachfolger über **7**, 764.

Bauergut, s. auch Meierrecht.

a. Begriff: Liegt ein bäuerliches oder ein Dienstverhältniß vor? **3**, 177. — Begründen die i. J. 1804 in Ostpreußen geschlossenen Erbpachtverträge gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse? **11**, 77.

b. Rechte und Pflichten des Bauern, Kossaten: Der Kossat hat Recht für Bezahlung der Mehrarbeit, nicht eine Verpflichtung zu deren Leistung **3**, 178. — Kann die aufgeheirathete Meierfrau den Brautschatz zurückfordern? **3**, 180.

c. Dingliche Wirksamkeit eines Vertrags: Durch Höfegesetz vom 2. Juni 1874 ist dingliche Wirksamkeit eines Vertrags nicht ausgeschlossen, durch den dem Bräutigam das Nutzungs- und Bewirthschaftungsrecht auf dem der Braut von ihrem Vater übergebenen Hofe eingeräumt wird **3**, 179.

d. Schuldenbelastung: Inwieweit darf der Interimswirth den Hof gültig und für den Anerben verbindlich mit Schulden belasten? **3**, 176.

e. Erbfolge: Erbfolge; Folgen der Untheilbarkeit **1**, 264. — Anerbenrecht durch Verheirathung des Anerben in ein anderes Gut nicht beseitigt **4**, 161. — Erbfolge in Bauergüter hat gemeinrechtlich die Natur einer successio ex pacto et providentia maiorum nicht **4**, 162. — Erbmasse des aufgeheiratheten Wirths **5**, 163. — Vererbung der Schichtungsgelder von Anerben **13**, 96. — Der Anerbe, welcher Schulden des Interimswirths übernommen hat, kann diese den übrigen Kindern nicht anrechnen **14**, 90.

f. Lassitische Rechte: Regulirung eines lassitischen Rechts (Gesetz vom 2. März 1850, §. 87); Erlöschen der in dem Rezesse nicht vorbehaltenen Befugnisse, insbesondere des Hütungsrechts (§. 170 der Verordnung vom 20. Juni 1817) **7**, 124. — Fortbestehen lassitischer Rechte; Vererblichkeit derselben (A. L. R. I, 21, §. 628 und §. 74 des Gesetzes vom 2. März 1850) **16**, 91.

g. Allgemeines: Einfluß der Zuchthausstrafe des Interimswirths auf das Recht der Bauergüter selbst **6**, 126. — Verpflichtet sich die abschichtende Mutter, das Gut nach 30 Jahren einem der erstehelichen Kinder abzutreten, so hat der erstehelichen Sohn keinen Anspruch wegen Mißwirthschaft **10**, 133. — Ausschließung des Mitbesitzers und Mitgenusses nach bauerrechtlichen Grundsätzen bei Miteigenthum des überlebenden Ehemanns **13**, 95. — Schulzenhube ist nach Beendigung des Schulzendienstes zurückzugeben **14**, 89.

Bauergutbesitzer. Gehört der B. zum niedern Stand? (A. L. R. II, 1, §. 702) **14**, 503.

Bauerrecht. Erbmasse des aufgeheiratheten Wirths **5**, 163. — Der festgestellte Anspruch auf Abfindung aus einem Meierhofe ist erbrechtlicher Natur; Verjährung **5**, 164. — Fortbestehen lassitischer Rechte; Vererblichkeit derselben (A. L. R. I, 21, §. 628 und §. 74 des Gesetzes vom 2. März 1850) **16**, 91.

Baugeldervertrag mit Hypothek. Verzinsung seit Auszahlung des Darlehns; Beweis **3**, 130. — Cession des Anspruchs auf Darlehnsvaluta bei B. **3**, 566. — Verbunden mit ungenauer Anweisung **18**, 329.

Bauherr, Baugehülfe, Bauunternehmer. Haftung des Bauunternehmers für unterlassene Bedeckung der Grube **1**, 513. — Zimmermeister ist für den Tod seines gestürzten Zimmergesellen aus A. L. R. I, 6, §. 26 verantwortlich; Höhe der Rente **1**, 516. — Haftung des Wohnungsinhabers und des Handwerkers für Unterlassung der Aufstellung von erforderlichen Warnungszeichen **1**, 517. — Wer hat für Schaden bei Einsturz des Überhangs eines Steinbruchs aufzukommen? Beschränkung des Rechts des Eigenthümers, sein Grundstück unbenützt liegen zu lassen (Code 544) **1**, 518. — Keine Haftung des Maurermeisters für Verunglückung eines Maurers auf ungenügendem Gerüst; auch nicht für das Verschulden der Mitgesellen (Code 1384) **1**, 642, 644. — Keine Haftung des Poliers für Ver-

Digitized by Google

unglückung eines Maurers bei dem Einsturz eines Gerüstes (Pr.) 2, 547. — Schadensersatz des Bauherrn bei Unterlassung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln; St. G. B. §. 367[14] ist ein Polizeigesetz i. S. des A. L. R. I, 6, §. 26; eigene Verschuldung des Beschädigten einflußlos auf Haftpflicht 3, 4; 4, 337; 5, 317, 319. — Zimmermeister ist nicht für eine bloße Rathsertheilung, wohl aber für eine falsche Anordnung betreffs Befestigung des Gerüstes verantwortlich 2, 541. — Haftung der Gemeinde als Bauherrin für nicht genügende Absperrung einer im Bau begriffenen Straße 5, 318. — Art der Haftung des Baumeisters und des Unternehmers (Code 1792) 8, 472. — Verantwortlichkeit des Bauleiters; Code 1792 durch Art. 2270 ergänzt, Auslegung des letzteren 3, 669.

Baulast. Stadtgemeinde kann zur Zahlung der B. der Eingepfarrten durch Observanz verpflichtet werden; Voraussetzung des Verbandes bei Begründung einer Observanz 3, 12, 13. — Bau- und Unterhaltungspflicht; Beweis des unvordenklichen Besitzstandes 3, 57. — Ist die Kirchenbaulast als eine dingliche anzusehen? 5, 940. — Unterhaltungspflicht schließt auch die Verpflichtung ein, den zur Erhaltung nöthigen Neubau vorzunehmen 11, 600. — B. kann nicht unabhängig vom Patronate begründet werden; kein Übergang der mit dem Patronatrechte verbundenen B. (G. R.) 11, 603, 604.

Baulast, kirchliche, s. Kirche, Patron, Schule.

Bauleiter. Verantwortlichkeit des B.; Code 1792 durch Art. 2270 ergänzt, Auslegung des letzteren 3, 669.

Bauleitung. Maurermeister hat Anspruch auf besondere Vergütung für die aufgetragene B. (A. L. R.) 9, 355.

Baumeister. Art der Haftung des B. und des Unternehmers (Code 1792) 8, 472. — Der B. haftet nicht dem dritten Eigenthümer des Gebäudes, mit welchem er nicht kontrahirt hat, für die Unbewohnbarkeit des Hauses, welche eine Folge mangelhafter Fundamentirung ist; kein Schadensersatzanspruch aus St. G. B. §. 367[14] in Verbindung mit A. L. R. I, 6, §. 26 20, 216.

Bauplatz. Abschätzung als B. bei Werthberechnung 4, 50; 6, 37. — Ein Grundstück kann nicht als B. geschätzt werden, wenn diese Eigenschaft von der Willkür eines Dritten abhängt 4, 981.

Baustelle. Ist eine Parzelle als B. verwendbar? 6, 37.

Bauten auf fremdem Grundstück. Berechnung der Werthserhöhung hinsichtlich der auf fremden Grundstücken gemachten B.; keine Kompensation (Code 555) 1, 112. — Dingliches Recht an einem Grundstück i. S. des A. L. R. I, 20, 37 1, 163. — Ersatzansprüche wegen Verwendungen (Code 555 letzter Absatz) bei Vertragsaufhebung durch Nichtigkeitserklärung 1, 779. — Keine Haftung für die von dem Mitkontrahenten angeordneten Nebenarbeiten 2, 351. — Kann Ersatz der Baukosten, bei Errichtung von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden mit Wissen des Eigenthümers, gefordert werden? (A. L. R. I, 9, §§. 330, 332) 3, 75.

Bauunternehmer. Haftung des B. für die unterlassenen Vorkehrungen, insbesondere für die Nichtbeleuchtung eines Steinhaufens, wodurch ein Unfall eingetreten (St. G. B. §. 367[14]) 11, 184.

Beamter.

a. Anstellung: Mangel der Zustimmung der Stadtverordneten zur Anstellung sowie Nichtbeobachtung der Vorschriften über Anstellung der civilversorgungsberechtigten Militäranwärter ohne Einfluß auf Rechtsgültigkeit der Anstellung des Magistratssekretärs 10, 682. — Die Verschweigung eines auf Lebenszeit angestellten städtischen Bauassistenten, daß er früher zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt, enthält keine Amtserschleichung durch betrügliches Verhalten; keine Berufung des Magistrats auf A. L. R. I, 4, §. 77 wegen eines Irrthums in persönlichen Eigenschaften 11, 593.

b. Dauer der Anstellung. 1. Im Allgemeinen: Ist die Anstellung eines Reichsbeamten auf Lebenszeit erfolgt? (Gesetz vom 31. März 1873, §. 2, Verordnung vom 23. Nov. 1874) 4, 1020; 5, 925; 7, 795. — Ist der B. auf Widerruf angestellt, weil er Remuneration, nicht Gehalt erhält? Auslegung amtlicher Erlasse nach dem technischen Sprachgebrauch 5, 925; 7, 795. — Ver-

Digitized by Google

pflichtung der die Fortzahlung des Gehalts fordernden B., bei Übergang der Eisenbahnverwaltung einer Aktiengesellschaft an den Staat das Dienstverhältniß auszuhalten 8, 455. — Anstellung des Bureauassistenten eines ritterschaftlichen Kreditinstituts ist nicht lebenslänglich; keine Änderung der bei der Anstellung ausbedungenen Kündbarkeit 11, 592.

2. Kündigung, Entlassung, Kaution: Dauert das bei der Anstellung vorbehaltene Kündigungsrecht fort? Einfluß der Kündigung auf Pensionsanspruch 1, 1443. — Kündigung, nicht disciplinelle Dienstentlassung des B. (Pr. Gesetz vom 21. Juli 1852, §. 83) 2, 1342; 3, 974. — Unwirksamkeit der vorbehaltenen Kündigung eines städtischen B. (Städteordnung vom 30. Mai 1853, §. 56); keine vorübergehende oder bloß mechanische Dienstleistungen 7, 793; 10, 682; 11, 593; 13, 604. — Abweisung sämmtlicher Klageansprüche bei Kündigung aus disciplinaren Gründen 8, 671. — Dauert einem auf Kündigung angestellten B. gegenüber das Kündigungsrecht auch dann noch fort, wenn die Voraussetzungen für die Pensionirung bereits vorlagen? 12, 606. — Ist Weichensteller auf Kündigung angestellt? Hat derselbe, wenn er gekündigt und demnächst entlassen, Anspruch auf Pension? 13, 599, 600. — Unwirksame Kündigung (§. 56, Nr. 6 der Städteordnung vom 30. Mai 1853) wird durch Annahme eines anderen Amts wirksam 13, 604. — Disciplinelle Entlassung eines Bahnmeisters wird als Kündigungserklärung aufrecht erhalten 14, 575. — Bewerbung ohne Mittheilung einer Vorbestrafung ist kein Grund zur Entlassung eines auf Lebenszeit fest angestellten B. 14, 576. — Wann können die Erben eines B. Rückgabe der von ihrem Erblasser, einem B., für Ansprüche aus seiner Amtsführung geleisteten Kaution fordern? Aufgebotsverfahren ungeeignetes Mittel, um die Löschung einer Kaution herbeizuführen 17, 343.

c. Suspension: Richterliche B. sind für die Dauer der Verbüßung einer Freiheitsstrafe nicht als kraft Gesetzes suspendirt anzusehen (Pr. Gesetz vom 7. Mai 1851, §§. 44[1] und 45) 2, 1343. — Der in Folge Wiederaufnahme des Verfahrens freigesprochene B. hat Anspruch auf Zahlung des während der Amtssuspension innebehaltenen Diensteinkommens (§. 130 des Reichsbeamtengesetzes) 6, 809. — Verfagung der Nachzahlung des nach dem Etat und nach der Anstellung als Dienstaufwand berechneten Theils von den als Gehalt berechneten Prozenten der Steuerbeträge bei einem suspendirt gewesenen Steuerbeamten (§§. 51, 53 des Pr. Gesetzes vom 21. Juli 1852) 17, 658. — Der innebehaltene Theil des Gehalts eines Reichsbeamten ist dem zufolge seiner Verhaftung suspendirten B. auszuzahlen, wenn die zweite Suspension zufolge der Einleitung der Disciplinarunterfuchung später als zehn Tage nach seiner Freilassung verfügt wird (Reichsbeamtengesetz §§. 125, Nr. 1, 126, 130) 20, 696.

d. Versetzung: Bestimmung der Pr. Gerichtsvollzieherordnungen von 1879 und 1885 §. 28 ist nicht maßgebend, wenn es sich bei Versetzung um Anwendung des Gesetzes vom 21. Juli 1852, §. 87[1] handelt; Gehaltsdifferenz 5, 920.

e. Zulässigkeit des Rechtswegs: Rechtsweg gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde, daß Reichsbeamter dienstunfähig, oder ob derselbe in den Ruhestand zu versetzen sei, ist unzulässig (Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873, §§. 37, 155) 1, 1442, 1492, 1493. — Zulässigkeit des Rechtswegs wegen Einrechnung des anderweiten Gehalts in die Pension eines Gemeindebeamten (Gemeindeordnung vom 30. Mai 1853, §. 65[3]) 1, 1442, 1501.

f. Örtliche Zuständigkeit: Örtliche Zuständigkeit der Klage der in Berlin ihren dienstlichen Wohnsitz habenden Staatsbeamten wegen vermögensrechtlicher Ansprüche aus ihren Dienstverhältnissen (Pr. Gesetz vom 24. Mai 1861); gesetzlicher Vertreter 3, 1045.

g. Gehalt: Die Einziehung der Beiträge des B. zur Witwen- und Waisenkasse ist nicht auf das Gehaltsabzugsverfahren zu verweisen 2, 1338. — Richter hat klagbares, auf die Erben übergehendes Recht auf Gehaltszulage

Digitized by Google

nach dem Dienstalter (Pr. A. G. zu G. B. G. vom 24. April 1878, §. 9 und Königl. Verordnung vom 16. April 1879, §. 5) 2, 1345. — Verweigerung der Gehaltszahlung ohne Disciplinarstrafe nicht gerechtfertigt 3, 975. — Keinen Anspruch des städtischen Wegebauinspektors auf Weiterzahlung des Gehalts bei Entlassung mit seiner und des Landesdirektors Genehmigung 3, 977. — Lehrer hat klagbares Recht auf Gehalt, nicht auf beschlossene Gehaltszulage 4, 1019. — Pr. Gesetz vom 27. März 1872, §. 27[2] ist auf das Diensteinkommen der bei Justizreorganisation in den Ruhestand getretenen Richter und Staatsanwälte nicht anzuwenden 4, 1021. — Kein wohlerworbenes Recht, daß die Funktionszulage neben dem unter der Bedingung des entsprechenden Wegfalls erhöhten Gehalte fortbestehe 7, 794. — Begriff des festen Gehalts (§. 4 des Unfallversicherungsgesetzes) 7, 797. — Gehaltsforderung des aus dem Amte entfernten Gemeindebeamten, welcher anderweit verdiente, begründet; Bedeutung des Gehalts 10, 680, 681. — Zahlmeister hat keinen Anspruch auf die Gehaltserhöhung aus der Etatbewilligung (Reichsbeamtengesetz §. 4); ebenso nicht preußischer Lokomotivführer 14, 573; 15, 547. — Staat darf einen Theil des pränumerirten Gehalts zurückfordern, weil der B. entlassen war 14, 576a. — Berechnung des Gehalts eines auf Tantième gestellten Steuerbeamten nach Änderung des Steuersystems 20, 695.

h. Wohnungsgeldzuschuß: Wohnungsgeldzuschuß ist nach dem dienstlichen Wohnort zu berechnen (Gesetz vom 30. Juni 1873, §. 4) 5, 927. — Veränderung des Wohnorts trotz Zugehörigkeit zu derselben Behörde, daher Veränderung des Wohnungsgeldzuschusses 20, 698.

i. Pauschalvergütung: Kein Anspruch auf Differenz bei Herabminderung einer Pauschalvergütung für Kosten von Hülfskräften; kann Anspruch auf Pauschalvergütung überhaupt wegfallen? (§§. 7, 23, 28, 42, 128 des Reichsgesetzes vom 31. März 1873) 6, 807. — Klage des Landraths, weil das ihm bewilligte Pauschquantum die thatsächliche Höhe seiner Portoauslagen nicht erreiche 16, 605.

k. Reisekosten: Berechnung der Reisekosten eines B., wenn der Bestimmungsort zu einer anderen Gemeinde gehört, in welcher der Bahnhof liegt; das Pr. Gesetz vom 24. März 1873 enthält nichts darüber, daß es hinsichtlich des Endpunktes der Reise auf die politische Gemeinde und den Gemeindebezirk ankomme, in welchem der Bestimmungsort liegt 20, 697.

l. Pension, Wartegeld. 1. Natur der Pension: Pension des B. hat nicht Natur einer Alimentenforderung 6, 808.

2. Berechnung: Hat Anrechnung des anderweiten Einkommens auf Pension stattzufinden? (Gemeindeordnung vom 30. Mai 1853, §. 65) 1, 1444. — Ist der Werth der freien Dienstwohnung des Reichsbeamten bei der Berechnung des Wartegeldes in Anrechnung zu bringen? 1, 1445. — Verfahren bei der Berechnung des maßgebenden höchsten Normalgehalts, wenn der pensionirte B. ihm nicht zustehende Gebühren fortbezogen hat (Pr. Gesetz vom 27. Febr. 1868) 2, 1340. — Berechnung der zwölfjährigen aktiven Dienstzeit des Militärpensionärs (Gesetz vom 4. April 1874, §. 15, Abs. 2 und §. 23 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) 2, 1346. — Generaldirektor der preußischen Provinzialfeuersocietät steht im Kommunaldienst; Diensteinkommen des dieses Amt bekleidenden pensionirten Offiziers (Gesetz vom 27. Juni 1871, §. 33[c]) 2, 1347. — Anrechnung fixirter Diäten auf Pension des Bürgermeisters 4, 1017. — Keine Berechnung eines außerordentlichen Zuschusses bei Pension 5, 921; 6, 806. — Die als widerruflich und nicht als pensionsfähig bewilligte Zulage ist ein zufälliger Dienstbezug i. S. des Pr. Pensionsgesetzes vom 27. März 1872, §. 10[3]; davon keine Pensionsberechnung 5, 922. — Berechnung der Dienstzeit bei Pensionirung und Anrechnung staatlicher Pension auf die der Provinz 5, 926. — Ortspolizeibeamter ist Staatsbeamter i. S. des Gesetzes vom 27. März 1872, §. 1; Anrechnung der Dienstzeit bei Pensionirung 5, 928. — Betrag der preußischen Richterpension

Digitized by Google

wird von selbst durch Zubilligung einer Gehaltszulage an jüngeren Richter erhöht **10**, 683; **16**, 603. — Anwendung des Pr. Pensionsgesetzes hinsichtlich der Frage nach Beginn der Dienstzeit eines früher hessischen, dann preußischen Staatsbeamten (Staatsvertrag vom 30. Mai 1868, §. 3, Pr. Pensionsgesetz vom 27. März 1872, §§. 14, 36, Abs. 2) **11**, 594. — Berechnung der Pension eines Lehrers; von welchem Zeitpunkte ab ist die Dienstzeit zu berechnen? **11**, 595, 596. — Entscheidung der Verwaltungsbehörde über Dienstfähigkeit maßgebend für den Anspruch des Reichsbeamten auf Pension und Anspruch aus dem Reichsfürsorgegesetz (Gesetz vom 15. März 1886, Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873, §§. 34, 37, 41, 53, 55, 149—155) **13**, 602. — Vereinbarung mit dem in den Staatsdienst übernommenen Bahnbeamten über die Pensionsverhältnisse; keine Anfechtung eines ausgestellten Reverses wegen Zwangs (Code 1111, 1112, 1117, 1304) **15**, 548. — Die Witwe eines preußischen Richters erhält den Sterbemonat, das Gnadenquartal und die Witwenpension nach der Zulage zugesprochen, die dem Richter vor seinem Tode durch den Wegfall eines älteren Richters zugewachsen ist (Allerhöchster Erlaß vom 12. Nov. 1860 und §. 9 des Pr. A. G. zu G. B. G.) **16**, 603. — Keine Anrechnung der Kriegsjahre als doppelte Dienstjahre bei der Pensionirung eines Landraths **16**, 604. — Kein Anspruch eines Reichsbeamten auf Erhöhung seiner Pension (§§. 13, 114 des Militärpensionsgesetzes vom 13. Juni 1871); §. 114 daselbst auf wiederholtes Gesuch angewendet **16**, 606. — Pension der B. einer Eisenbahngesellschaft, von dem Staat übernommen, nach Maßgabe eines bei der Übernahme ausgestellten Reverses; Umfang der Pension **19**, 735. — Bedeutung des Erlasses des preußischen Ministers hinsichtlich der Rechtsverhältnisse eines B.; enthält der Erlaß die Auslegung eines Gesetzes, so für den Richter nicht maßgebend (§§. 15, 46, 79 Einl. zu A. L. R.); Hülfsheizer technischer Vorbereitungsdienst, welcher auf die Dienstzeit anzurechnen ist (§. 14[4] des Pr. Pensionsgesetzes) **20**, 699.

3. Zurückbehaltung der Pension: Zurückbehaltung der fälligen Pension, weil der B. nach Beendigung seines Dienstverhältnisses die Dienstkleidung nicht zurücklieferte, berechtigt; C. P. O. §. 749, Abs. 1[8] oder Abs. 2 nicht maßgebend **19**, 737.

4. Verlust der Pension, des Wartegelds: Ist bei Dienstentlassung der Anspruch auf Pension an die Pensionskasse der Eisenbahngesellschaft entzogen? **2**, 1341; **3**, 974. — Kriminalstrafen (§. 7 des Pr. Gesetzes vom 21. Juli 1852) haben keinen Verlust der Pension zur Folge; Bestimmung des Pr. St. G. B. §. 23 in das R. St. G. B. nicht übergegangen **4**, 1022; **5**, 923, 924. — Kommt Wartegeld in Wegfall, wenn der B. ein Kommunalamt übernimmt? Geltung des Allerhöchsten Erlasses vom 14. Juni 1848 **4**, 1024. — Verlust der Pension durch Strafurtheil, welches Beschränkung des privatrechtlichen Anspruchs auf Pension enthält (Novelle vom 22. Dec. 1870 zum Braunschweiger Staatsdienergesetz) **5**, 923. — Strafverurtheilung nach Amtsbeendigung bewirkt keinen Verlust der Pension, weder nach St. G. B. noch nach Anhalt. Civilstaatsdienergesetz; Kompensation der Forderung aus Veruntreuung gegen die Pension statthaft (C. P. O. §. 749) **6**, 808.

5. Allgemeines: Post- und Telegraphen-Landesbeamte; Pensionen derselben und der Hinterbliebenen **2**, 1339. — Die dem kurfürstlichen Fiskus auferlegte Verpflichtung, jeder Pfarrerswitwe eine jährliche Pension von 75 Thalern zu zahlen, ist auf den preußischen Fiskus übergegangen und besteht noch (Kurhess. Gesetz vom 8. März 1831, §. 89) **3**, 976. — Klage eines Berliner Feuerwehrbeamten auf Pension; Auslegung des Pensionsreglements **4**, 1018. — Was ist unter einem pensionsberechtigten B. i. S. des §. 4 des Unfallversicherungsgesetzes zu verstehen? **7**, 605; **10**, 509. — Verfahren über die Pensionirung der B. einer Privateisenbahn; ist Pensionirung gerechtfertigt? **20**, 447.

m. Haftung, Schadenersatz: Bedeutung der Decharge eines B.; Decharge als Voraussetzung der Rückgabe

Digitized by Google

einer Amtskaution (Reichsgesetz vom 11. Dez. 1871); liegt Verzicht auf Haftung vor? **2**, 434; **4**, 263. — A. L. R. II, 10 im Oberlandesgerichtsbezirk Köln keine Geltung **3**, 9. — Privatrechtliche Schadensersatzpflicht eines Reichsbeamten auch dem Reiche gegenüber nach dem maßgebenden Landesgesetze (Reichsbeamtengesetz §. 19) **6**, 810. — Haftung der die Kasse revidirenden Postbeamten für ungenügende Revision; keine Entschuldigung, daß ihre Revisionsart die allgemein übliche sei, sowie daß auch ein nicht mitverklagter Postinspektor die dienstliche Aufsicht vernachlässigt hätte (A. L. R.) **6**, 811, 812, 813. — Anrechnung der Deckung aus dem Vermögen des ungetreuen B. bei Anspruch gegen Revisoren (A. L. R. I, 16, §. 156) **6**, 814. — Haftung des B. für die Gesetzmäßigkeit seiner Amtshandlung **7**, 279. — Ansprüche der Landesbeamten, die im Betriebe der Eisenbahn einen Unfall erlitten haben (§§. 1—5, 12 des Reichsgesetzes vom 15. März 1886); was ist unter den Landesgesetzen i. S. des §. 12 daselbst zu verstehen? Höhe der Pension **8**, 672; **9**, 194. — Haftung des bayerischen Eisenbahnfiskus für die Hinterbliebenen eines Eisenbahnbeamten nach Reichsgesetz (§. 12 des Reichsgesetzes vom 15. März 1886), da Bayerisches Landesgesetz ungünstiger für die Hinterbliebenen **9**, 194. — Keine Haftung der Landschaft aus bei Unschädlichkeitsattesten vorgekommenem Versehen der Landschaftsdirektion **13**, 512. — Solidarische Haftpflicht mehrerer Bankbeamten auf Restitution des ihnen gemeinsam Anvertrauten; der B. hat den Zufall zu beweisen **15**, 296. — Keine Einschränkung des Schadensersatzes gegen den Fiskus auf das Maß der Pension wegen verschuldeter Körperverletzung; keine Einschränkung der Klagerhebung auf die Frist des Gesetzes vom 24. Mai 1861 **18**, 648, 649.

n. Defektenverfahren: Durch die auf die Klage des B. erfolgte Aufhebung des Defektenbeschlusses wird neue Klage des Fiskus auf Ersatzanspruch wegen geringen Versehens nicht ausgeschlossen **11**, 591. — Defektenverfahren gegen Gemeindeeinnehmer auf Grund der Pr. Verordnung vom 24. Jan. 1844; kein Ablauf der einjährigen Präklusivfrist (§. 16 daselbst) **14**, 576c. — Beschlagnahme des Vermögens zur Sicherung von Ansprüchen gegen B. vor dem Defektenbeschluß (§. 13 der Verordnung vom 24. Jan. 1844) **15**, 549, 550, 551.

o. Einzelne Fälle. 1. Bremser: Ein bei Erwerbung der Privateisenbahn durch den Staat übernommener Bremser ist B. i. S. des §. 4 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1884 **10**, 679.

2. Gasanstaltsdirektor: Begründung eines Dienstverhältnisses öffentlichrechtlicher Natur durch Vertrag; ist der Direktor der städtischen Gasanstalt B.? **17**, 657; **19**, 736. — Daß der Leiter einer städtischen Gasanstalt B., nicht ausgeschlossen durch Nebenstellung desselben **19**, 736.

3. Gasanstaltskontrolleur: Ist der Kontrolleur einer städtischen Gasanstalt B.? **18**, 650.

4. Gemeindebeamter: Kein Anspruch des Gemeindebeamten auf Remuneration aus der Gaskasse **1**, 753.

5. Gerichtsassessor: Kein Anspruch eines aus dem Justizdienste ausgetretenen Gerichtsassessors auf Erstattung der Rückreisekosten (§. 4 des Pr. A. G. zu G. B. G.) **14**, 574.

6. Gerichtsvollzieher: Ansprüche des zum Militärdienst einberufenen Gerichtsvollziehers in Preußen (Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874, §. 66, in Verbindung mit Gerichtsvollzieherordnung vom 14. Juli 1879, §§. 23, 27) **1**, 1446.

7. Lehrer: Gegen wen ist Klage des preußischen Lehrers auf Zahlung einer höheren Pension zu richten? (Pr. Gesetz vom 6. Juli 1885, §. 26; Pr. Städteordnung vom 30. Mai 1853, §. 65) **7**, 796.

8. Markscheider: Der Markscheider war bis zur G. O. vom 21. Juni 1869 B. (A. L. R. II, 10, §. 1) **4**, 540.

9. Militäroberroßarzt: Der pensionirte Oberroßarzt, welcher, trotz Übernahme von Diensten als Roßarzt, der Oberpostdirektion gegenüber die Beamteneigenschaft nicht beanspruchen kann, demnach im Reichsdienst nicht wieder angestellt ist, hat Anspruch auf Weiter-

Digitized by Google

zahlung der Pension (Reichsbeamtengesetz §§. 57, 58, 59) **13**, 601.

10. Notar: Notar ist nach allgemeinen Grundsätzen sowie nach A. G. O. Staatsbeamter; inwieweit ist er nicht Mandatar der Partei? **2**, 1344.

11. Postbeamte: Berechnung der Pension eines badischen Postbeamten nach Übergang der Post und der B. auf das Reich; Klage auf Differenz zwischen Pensionsberechnung nach badischen Gesetzen und nach Reichsbeamtengesetz unbegründet **13**, 598. — Ein ständiger Posthülfsbote ist B.; kein gänzlicher Ausschluß des Anspruchs des auf der Eisenbahn verletzten Postbeamten nach dem Reichsfürsorgegesetz vom 15. März 1886, §. 10; Auslegung des §. 10 daselbst **13**, 603, 227.

12. Postillon: Postillon ist Staatsbeamter; Pensionsberechnung **14**, 576 b.

13. Postschaffner: Kein Entschädigungsanspruch des Postschaffners, der auf der Eisenbahn im Auslande Beschädigungen erlitt (Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873, §§. 34 fg.) **4**, 1023.

Bearbeitung. Liegt „B." eines Theaterstücks oder „Ausarbeitung in Anlehnung" vor? **2**, 954; **3**, 670.

Bedeckung. Haftung des Bauunternehmers für unterlassene B. der Grube **1**, 513. — Schadensersatzpflicht des Hauseigenthümers, der unterließ, den Lichtschacht des Kellers zu verdecken (A. L. R. I, 6, §§. 25, 26; St. G. B. 367^{12}) **1**, 514. — Zimmermeister ist für den Tod seines gestürzten Zimmergesellen verantwortlich, weil er die Polizeiverordnung über Abdeckung der Treppenräume unbeachtet gelassen hat (A. L. R. I, 6, §. 26) **1**, 516. — Schadensersatz des Bauherrn bei Unterlassung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln; eigene Verschuldung des Beschädigten einflußlos auf Haftpflicht **3**, 4.

Bedingung.

a. Bedingung im Allgemeinen.

1. Begriff, Arten, Form.

α. Bedingung Code 1174: B. nicht auf den reinen Willen des zu Verpflichtenden; Auslegung von Code 1174 **7**, 368.

β. Bedingung oder Voraussetzung?: B., nicht Voraussetzung (L. 21, L. 41, §. 1, L. 68 D. de Jure dot. [23, 3], L. 4, §. 2, D. de pactis [2, 14]) **8**, 318. — „Voraussetzung" gleichbedeutend mit „aufschiebender B." gebraucht (G. R.) **14**, 264.

γ. Bedingung — Zeitbestimmung: Das Rechtsgeschäft ist nicht auflösend bedingt, sondern nur die Befristung beschränkt **1**, 714. — B., wenn die Existenz des Rechts, Zeitbestimmung, wenn die Erfüllung von dem Eintritt eines ungewissen Zeitpunktes abhängig gemacht ist (A. L. R.) **18**, 263.

δ. Ist Bedingung unmöglich?: Ist B. des Unterrichts durch geistliche Schulbehörde bei Errichtung einer Schule unmöglich? Erfüllung der B. durch zeitweiligen Unterricht katholischer Laienlehrer (Code 900) **7**, 370.

ε. Bedingung oder Gegenleistung, gegenseitige Verpflichtung? B., nicht Gegenleistung bei gegenseitigem Vertrag **4**, 531. — Bewilligung der Prolongation nicht B. der Genehmigung des Rückprämiengeschäfts; liegt B. oder gegenseitige Verpflichtung vor? **6**, 351.

ζ. Liegt Bedingung vor oder nicht? Verabredung der B. pünktlicher Zahlung hat nicht die Bedeutung einer eigentlichen B., sondern nur die einer Vertragsbestimmung **7**, 569. — Vertrag ist vorbehaltlos abgeschlossen, auch ohne jede B.; keine Bedeutung der Vorbesprechungen auf Vertragsabschluß **11**, 227. — Keine bedingte Übernahme der Wechselverpflichtung, sondern Leistung und Gegenleistung **18**, 259. — Keine eigentliche B., weder Suspensiv- noch Resolutivbedingung anzunehmen, wenn dieselbe sinnlos ist **18**, 260.

η. Formvorschrift: Erstreckt sich die Formvorschrift für den Vertrag auch auf die Nebenabrede einer B. **13**, 258; **15**, 218.

ϑ. Zeit für Verabredung derselben: Für den Eigenthumserwerb kann eine auflösende B. noch nach Abschluß des Kaufes und Übergabe der Sache verabredet werden (B.) **1**, 715.

ι. Auslegung der Bedingung: Auslegung der B., daß der Gläubiger den Schuldner nicht drängt und sich aller gerichtlichen Schritte gegen ihn enthält **16**, 240.

Digitized by Google

2. Einzelne Fälle. α. Anerkennung: Kein gegenseitiger Vertrag, sondern bedingte Anerkennung 5, 478.

β. Anspruch auf Provision: Ist der Anspruch auf Provision für die Zuführung von Kunden davon abhängig gemacht, daß die Kunden auch wirklich kauften, so ist Eintritt dieser B. davon unabhängig, daß der Provisionsberechtigte über das Zuführen hinaus auf den Geschäftsanspruch fördernd einwirkte 1, 719.

γ. Anstellung eines Küsters: Anstellung des Küsters seitens der Kirche nur unter der B., daß derselbe die Küsterdienste bei dem Hospital verrichte; Auslegung des Vertragswillens 3, 481.

δ. Bedingter Kauf nicht Vorvertrag: Bedingter Kauf, nicht Vorvertrag; Form bei Existenz der B. durch Erklärung 7, 357.

ε. Bürgschaftsleistung: B. einer Bürgschaftsleistung theilweise erfüllt 18, 262.

ζ. Cession: Substantiirung der Behauptung einer B. bei Cession erforderlich (L. 69, D. de hered. inst. [28, 5]) 12, 275.

η. Eingehen einer Gemeinschaft: B. der Eingehung einer Gemeinschaft tritt nicht ein (A. L. R. I, 17, §. 171); keine Pflicht zur Rechnungslegung 6, 350.

ϑ. Frachtvertrag: Frachtvertrag unter der B., daß der Dampfer mit seiner Ladung Anfang Juni ankomme 3, 676.

ι. Hypothekenzahlung: B., wenn binnen zehn Jahren eine Hypothek von 5000 Mark gezahlt wird. Welches Angebot am letzten Tage der Frist erforderlich, wenn der bedingt Verpflichtete mehr fordert? 20, 275.

κ. Lex commissoria: Auslegung der B. bei lex commissoria (Code 1175) 1, 716, 900.

λ. Pachtvertrag: Berechtigung zur Kündigung des Pachtvertrags über die Chausseegeldhebestelle, wenn eine neue Befreiung von Chausseegeld eingeführt wird; Auslegung der B. 2, 733. — Auslegung der Vertragsbestimmung, daß die Stadt vor Ablauf der Pachtzeit Räumung des Gartens fordern kann, wenn sie denselben benutzen will 3, 469.

μ. Rechtsgeschäftabschluß: Abschluß des einen Rechtsgeschäfts bedingt durch das andere; Fortbestand nicht in demselben Verhältniß (Code 1178) 6, 353.

ν. Rechtskräftige Entscheidung einer Principienfrage: Ist Rückforderung von der B. rechtskräftiger Entscheidung einer Principienfrage abhängig gemacht, so Zwang zur Einleitung des Rechtsstreits anwendbar 4, 476.

ξ. Revers: Aufgabe bedingter Verpflichtung durch Ausstellung eines unbedingten Reverses; Auslegung des letzteren 2, 734.

ο. Rückkaufsrecht, Kaufvertrag: Einräumung des Rückkaufsrechts für den Fall, daß Schwierigkeiten entstehen; haben sich solche ergeben? 3, 472. — Auslegung der B., daß der Kauf seine Kraft verlieren soll, wenn die Miterben bis zu einem bestimmten Termine ihre Einwilligung nicht gegeben haben (A. L. R.) 3, 473, 905. — Folgen der auf Grund eines Kaufvertrags unter aufschiebender B. erfolgten Auflassung; Rechtsverhältniß Dritten gegenüber und zwischen den Kontrahenten (A. L. R. I, 11, §. 259) 4, 474. — Abänderung des ursprünglichen Kaufvertrags nach Eintritt der auflösenden B. bedeutungslos (A. L. R.) 5, 436. — Auslegung der B. der Konzessionsertheilung in einem Kaufvertrage; Vereitelung der Erfüllung durch den Verkäufer (B. L. R. 1178) 6, 364; 12, 144. — Bedingungslose Vereinbarung, wenn der Verkäufer die auf seinen Willen gestellte B. sofort ablehnt; keine schriftliche Beurkundung der Wiederaufhebung (A. L. R. I, 5, §. 388) 7, 371. — Verpflichtung des Eigenthümers, seinen Nachfolger zu binden, hinsichtlich des Abkommens über Zahlung, wenn eine Vormerkung zu löschen sei (A. L. R. I, 4, §§. 109, 110) 7, 542. — Auflösung des Vertragsverhältnisses bei Kauf unter der B., daß Verkäufer werde weiter dreschen können (Code 1175—1177, 1181, 1183) 8, 319. — Verweigert Verkäufer mit Recht Auslieferung, wenn bei Kauf unter B. der Theillieferung an bestimmtem Tage der Käufer nicht auch einen wegen Mängel abgelehnten weiteren Theil übernimmt? (Code 1183, 1178, 1656) 9, 394. — Ist Kaufvertrag seitens des Be-

Digitized by Google

vollmächtigten unter dem Vorbehalte der Genehmigung der Vollmachtgeberin abgeschlossen, so genügt nicht die Erklärung oder eine die Genehmigung enthaltende Handlung des Bevollmächtigten **11**, 229. — Eintritt der B., daß der Käufer, wenn Verkäufer am 1. April dem Käufer nicht 6000 Mark für einen Hypothekgläubiger einsende, diese Summe dem Gläubiger zahlen solle und ihm 10 000 Mark von dem Restkaufpreis erlassen sein sollten (Code 1139 und 1146) **14**, 267. — Kauf eines Geschäfts unter der B., daß der Gegner kein Konkurrenzgeschäft einrichtet **18**, 255. — Der Käufer, welcher bei nicht prompter Miethzahlung Herabsetzung des Kaufpreises vom Vermiether fordern darf, lehnt die von einem Dritten unter Modalitäten angebotene Zahlung der Miethe ohne Chikane ab **18**, 261. — B. des Kaufs, daß auch die übrigen Parzellen verkauft werden; defizirt dieselbe schon dann, wenn der Käufer einer anderen Parzelle an dem zur Verlautbarung bestimmten Tage zurücktritt? **19**, 322. — Bedingter Kauf nicht von reiner Willkür (A. L. R. I, 4, §§. 108 fg.), sondern von einer Erprobung des Käufers abhängig; Berechnung des Stempels **19**, 729. — Nichteintritt einer Zollerhöhung nicht stillschweigende B. eines Kaufs **20**, 279.

π. Rücktrittsrecht: Über das in einem Vertrage vereinbarte bedingte Rücktrittsrecht muß nach Eintritt der B. sofort Erklärung erfolgen **1**, 718.

ρ. Schiedsvertrag: Bedingung bei Schiedsvertrag, Bedeutung derselben **4**, 1565.

σ. Schulderlaß: Erlaß eines Theils der Schuld, wenn eine bestimmte Summe gezahlt würde; Auslegung des Erlasses **1**, 720, 736.

τ. Staatshoheitliche Genehmigung: Bedingte staatshoheitliche Genehmigung des Fortbestandes eines Pfeilers im Flusse **8**, 320.

υ. Versicherungsvertrag: Eingehung eines Versicherungsvertrags davon abhängig gemacht, daß das Vertragsverhältniß mit anderer Gesellschaft aufhöre; Auslegung der B. **1**, 720, 735.

φ. Vertrag im Allgemeinen: Aufhebung eines Vertrags im Fall eines polizeilichen Verbots; Auslegung **4**, 475. — Ist B., daß der Vertrag bei Uneinigkeit nicht als geschlossen gelten soll, zulässig? (G. R.) **5**, 435.

χ. Zahlungsversprechen: Das Nichtvorhandensein von Wechselverpflichtungen seitens des einen Gesellschafters ist B. des Zahlungsversprechens des anderen Gesellschafters **2**, 719, 1612.

3. Ist Bedingung eingetreten und wann? B. gilt als eingetreten nur, wenn der bedingt Verpflichtete schuldhafter Weise den Eintritt der B. vereitelte (G. R.; A. L. R. I, 4, §§. 103 und 105; Code 1178) **2**, 721, 722; **3**, 471. — Verurtheilung unter der B., daß die Pfändungen wieder aufgehoben sind; ist die B. eingetreten? **3**, 470. — Eintritt der B. erst bei vollständiger Regulirung der Straße **7**, 369. — Rücktritt vom Agenturvertrag, wenn Agent nicht ein sehr großes Geschäft machen sollte; Eintritt der B. **7**, 509. — Sinn des Versprechens des Verkäufers, falls behördliche Kosten für die Pflasterung eingefordert würden, dieselben zu entrichten; ist B. eingetreten? **13**, 263. — Eintritt der B., wenn bei dem Auftrage zum Verkauf eines Grundstücks eine Forderung für den Fall abgetreten wurde, daß diese nach Zahlung der Kaufgelder einging, wenn ein Theil unverkauft blieb und demnächst die Forderung nach Zahlung des Preises für den verkauften Theil einging **14**, 270. — B. erfüllt, wenn die Parteien sie für erfüllt annehmen **17**, 251. — Eintritt der B., daß eine Bodenkreditgesellschaft die Versicherung bei einer bestimmten Feuerversicherungsgesellschaft nicht acceptire **17**, 252.

4. Erfüllung, Verhinderung, Vereitelung der Erfüllung: Haben die an der Vereinbarung über das Nachgebot (Großh. Hess. Gesetz vom 6. Juni 1849) betheiligten Miterben in rechtswidriger Weise die Erfüllung der B. verhindert? (Code 1178) **8**, 315. — Haftung des bedingt Verpflichteten nur bei absichtlicher Vereitelung der B. (L. 116 D. de R. J. [50, 17]) **10**, 322. — Aufhebung des Verkaufstermins durch den Beklagten anstatt durch den Kläger enthält weder Erfüllung der B. noch Vereitelung der Erfüllung (G. R.) **14**, 265. — Bei Vereitelung des Eintritts

Digitized by Google

der B. durch den Kläger ist die B. für erfüllt zu erachten (A. L. R. I, 4, §. 105) **14**, 269. — Keine Vereitelung des Eintritts der B. (Code 1178) **16**, 239. — Vereitelung der B., obgleich der Gegenkontrahent dadurch Vortheile erlangte **18**, 256. — Keine Vereitelung der B. zum Nachtheil des Maklers, wenn der Käufer zurücktritt, weil er vom Verkäufer getäuscht ist (A. L. R.) **18**, 257. — Der Beklagte, welcher von einer für ihn zu emittirenden Prioritätsanleihe 40000 Mark an den Kläger ohne Entgelt abzugeben hatte, hat die Emission dadurch vereitelt, daß er es bei der ihm zustehenden Hypothek belassen und diese auf den Betrag der unterbliebenen Emission hat erhöhen lassen; wegen arglistiger Vereitelung des Eintritts der B. zum Ersatz verurtheilt **19**, 321. — Vereitelung einer B. der Befreiung des Ausfallsbürgen durch Herbeiführung eines billigeren Verkaufs **20**, 278.

5. Ausfall: Keine Abänderung der Defizienz durch Verweigerung der Konzessionirung zu erwarten **19**, 323. — Die B., daß ein Grundstück als Begräbniß der deutschkatholischen Gemeinde benutzt werde, ist nicht dadurch defizirt, daß es als Begräbnißplatz der freireligiösen Gemeinde benutzt wird; Einfluß der Enteignung **20**, 277.

6. Zurückkommen auf fallengelassene Bedingung: Zurückkommen auf fallengelassene B. mit Behauptung veränderter Umstände unstatthaft (A. L. R. I, 5, §. 380) **11**, 228.

7. Ablauf der bedungenen Frist: Darf Kläger noch lange nach Ablauf einer bedungenen Frist Abnahme der Aktien fordern? Auslegung eines Versprechens **13**, 267. — Ist eine geringe Verspätung bei vorbedungener Rücklieferung entschuldbar? **14**, 266.

8. Rückbeziehung der Bedingung: Ist B. einer unerlaubten Konkurrenz bei Kaufvertrag mit ihrem Eintritt zurückzubeziehen? **2**, 723, 830. — Keine Rückbeziehung der B. wegen thatsächlicher Unausführbarkeit (Code 1183) **6**, 352.

b. Suspensivbedingung insbesondere:

1. Bei Vertrag: Aufschiebend bedingter Vertrag, bei welchem zur Erfüllung der B. die Handlung einer Partei erforderlich (B. L. R. 1184) **1**, 713. — Die Ausführung eines Baues darf ohne Genehmigung der bauleitenden Behörde nicht einem Dritten übertragen werden; Vertrag suspensiv bedingt **20**, 276.

2. Ausfall. α. Alimentation: Ist Zurückforderung des Schuldscheins der cedirten Forderung wegen Ausfalls der B. der Alimentation berechtigt? **10**, 323, 372.

β. Kaufvertrag: Kaufvertrag unter der aufschiebenden B. der Genehmigung des Straßenprojekts; Ausfall der B. **8**, 321. — Ist die B. des Kaufvertrags, daß die Anträge wegen Einrichtung von zwei Straßen durch die Stadtverwaltung angenommen werden, deshalb ausgefallen, weil die Genehmigung auf die Errichtung von Privatstraßen eingeschränkt war? **14**, 268.

γ. Pachtvertrag: Bei Abschluß eines Abstandsvertrags seitens des Pächters unter der B., daß der Vertrag von der Gutsherrschaft genehmigt werde, ist B. durch Aufstellen erschwerender Bedingungen für die Genehmigung ausgefallen (G. R.) **15**, 217.

δ. Vertrag überhaupt: Ist der Beitritt zum Vertrage von der B. abhängig gemacht, daß auch ein anderer Sohn unterschreibe, so gilt B. als ausgefallen, wenn dieser sich weigert, obwohl er demnächst stirbt **14**, 531.

c. Resolutivbedingung insbesondere. 1. Allgemein: Auslegung der B., daß das Recht aufhören soll, wenn es gepfändet wird; ist die Resolutivbedingung eingetreten, wenn der Berechtigte cedirt und demnächst Pfändung vollzogen wird? **13**, 264.

2. Liegt Resolutivbedingung vor? Keine Resolutivbedingung, sondern Behauptung eines anderen Inhalts des Kaufvertrags **18**, 258.

3. Eintritt, Erfüllung. α. Eigenthumserwerb: Der redliche Erwerb des Eigenthums oder dinglicher Rechte sichert dem Erwerber das Recht, welches er erwerben wollte, nur, wenn sein Autor unter einer auflösenden B. gekauft hatte (A. L. R. I, 11, §. 264) **2**, 720, 168.

Digitized by Google

β. Folgen der Herbeiführung des Eintritts: Folgen der Herbeiführung des Eintritts der Resolutivbedingung durch den eventuell Berechtigten; Arglist (A. L. R. I, 4, §. 119) **13**, 265.

γ. Kaufvertrag: Bei Kaufvertrag unter der Resolutivbedingung der Nichtgenehmigung enthält die Beanstandung wegen falscher Bezeichnung in der Rechnung und Erbieten zur Rückgabe keine Erklärung der Nichtgenehmigung **13**, 266.

δ. Schenkung: Ist die den Fortbestand der Schenkung auflösende B. eingetreten? (Code 1183) **1**, 717, 740.

4. Ungültigkeit: Ist die in den Vertrag aufgenommene Resolutivbedingung, daß für den Fall der Ausübung des Vorkaufsrechts der Vertrag aufgehoben sein soll, ungültig? **8**, 104.

5. Rückwirkende Kraft: Auslegung des Vertrags unter der Resolutivbedingung, daß das Patent nicht ertheilt wird; Eintritt der Resolutivbedingung hat keine rückwirkende Kraft (A. L. R. I, 4, §§. 115, 116) **13**, 268.

d. Bedingung bei letztwilligen Verfügungen.

1. Auslegung: B. im Testament, Auslegung derselben (G. R.) **4**, 939.

2. Zulässigkeit der Bedingung: Die der letztwilligen Zuwendung beigefügte B., mit einer bestimmten Person nicht zu verkehren, ist zulässig (G. R.) **12**, 274.

3. Dies incertus quando Bedingung? Dies incertus quando ist in letztwilligen Verfügungen nicht immer als B. aufzufassen **13**, 553.

4. Vergleich des bedingten Fideikommissars im Konkurse des Fiduziars: Vergleicht sich der bedingte Fideikommissar im Konkurse des Fiduziars über den sichergestellten Anspruch, so wird das, was er erhält, sein freies Eigenthum; keine Forderung des Fiduziars **15**, 474.

Bedrohung.

a. Drohung keine Erpressung: Bedeutung der Drohung: „Sie werden dieses Lokal nicht verlassen, wenn Sie die beiden Wechsel nicht acceptiren"; keine Erpressung nach R. St. G. B. §. 253 oder St. G. B. des Staates New-York vom 26. Juli 1881, §§. 552, 553) **13**, 291.

b. Kausalzusammenhang zwischen erzwungener Handlung und Drohung: Der im A. L. R. I, 4, §. 35 erforderte Kausalzusammenhang, wenn die angeblich erzwungene Handlung nicht unmittelbar der Drohung folgt **14**, 295.

c. Steht Anfechtung zu? Anfechtung wegen B. mit strafrechtlicher Anzeige steht auch dem Gesellschafter des Bedrohten zu **9**, 255. — Keine Vertragsanfechtung wegen Drohung einer Kündigung oder Ausschließung von Gehaltserhöhung (A. L. R. I, 4, §§. 35, 38, 40) **10**, 336b.

d. Einzelne Fälle. 1. Vertrag, Vergleich: Keine Anfechtung der Übereinkunft, wenn der Drohende sich nicht bewußt war, daß er kein Recht zur angedrohten Handlung habe (A. L. R.) **7**, 396. — Einfluß der Drohung mit Wiederaufnahme einer Denunziation auf geschlossenen Vergleich **16**, 259.

2. Anerkenntniß: B. mit sofortiger Subhastation und Zwangsvollstreckung macht Anerkenntniß ungültig (A. L. R. I, 4, §§. 38, 39) **10**, 336. — Aus Anerkennung einer Verpflichtung für verbotene Handlung folgt keine Verbindlichkeit der Zahlung; der Anerkennung steht Einrede des Zwangs entgegen, weil Honorar durch die Drohung des Klägers, die Herstellung der Probearbeit durch ihn zu veröffentlichen, erzwungen war (A. L. R. I, 3, §§. 35, 36; I, 4, §§. 6—8 und I, 5, §. 68) **13**, 290.

3. Schuldschein: Einfluß der Drohung einer Geschwängerten mit ehrabschneidendem Verhalten auf die Gültigkeit des Schuldscheins **6**, 376.

4. Generalquittung: Ist der Gläubiger zur Ausstellung der Generalquittung gegen Empfang eines geringeren Betrages durch die Drohung des Schuldners bestimmt worden, daß er sonst nichts erhalte? (A. L. R.) **6**, 377.

5. Bedrohung mit strafrechtlicher Verfolgung: Keine B. mit strafrechtlicher Verfolgung **12**, 205.

6. Zurückhaltung von Zahlungen: B. mit Zurückhaltung von Zahlungen im Falle des Nichtausstellens einer Generalquittung **3**, 504.

Digitized by Google

7. Ehe: Scheidungsklage der Ehefrau unbegründet, da die Drohung, die der Ehemann einem Dritten gegenüber ausgesprochen, nicht geeignet ist, eine Lebensgefahr für die Ehefrau zu begründen 10, 575.

c. Wirkung und Umfang: Drohung des Gläubigers mit Anzeige an Vorgesetzten des Schuldners bewirkt Ungültigkeit der durch die Drohung erzwungenen Willenserklärung (A. L. R. I, 4, §. 36) 1, 775. — Unwirksamkeit des Schuldversprechens bei Drohung mit einer strafrechtlichen Anzeige; wie muß die Drohung beschaffen sein? (A. L. R. I, 4, §. 35 und Code 1109, 1111, 1112) 1, 776, 777; 3, 505; 9, 255. — Kein Anspruch aus Verpflichtungsschein bei Drohung mit Kundgebungen und Anzeige (L. 5, 6, D. quod met. causa [4, 2]) 3, 503. — Keine Ungültigkeit der von der B. nicht betroffenen Disposition 7, 395.

Befreiung von Chausseegeld. B. v. C. bleibt beim Übergang der Chaussee von Aktiengesellschaft auf Kreis bestehen 11, 561.

Beglaubigung. Wie muß die B. eines Nachtrags zu einem Testamente beschaffen sein? Auslegung der Testamentsbestimmung hierüber 12, 559.

Begräbniß, Begräbnißplatz, Begräbnißstätte.

a. Eigenthum, Besitz an Kirchhöfen, Begräbnißplätzen: Die als Begräbnißplätze benutzten alten Kirchhöfe sind in den vier Departements des linken Rheinufers in das Eigenthum der bürgerlichen Gemeinden übergegangen 1, 1472. — Aus Pflicht zur Erhaltung des Friedhofs folgt nicht Anspruch auf Gewährung eines neuen Begräbnißplatzes; früher einmal erfolgte Bewilligung ist einflußlos 4, 1031. — Störung in dem Besitze eines dinglichen Rechts an dem Grabe rechtfertigt Anspruch auf den Schutz des A. L. R. I, 7, §. 146; Erfordernisse der Besitzstörungsklage im Allgemeinen und insbesondere bei Begräbnißstätten 6, 33, 42, 43; 10, 40. — Einschränkungen der Eigenthumsrechte einer Stadt an dem Friedhofe durch das entgegenstehende Recht an Gräbern; Ansprüche gehören dem Vermögensrecht an 8, 39. — Verurtheilung zu Entfernung der Leiche aus dem Grabe wegen Besitzstörung durch Beerdigung einer fremden Leiche 10, 40.

b. Dienstbarkeiten: Keine Ersitzung einer Wegedienstbarkeit für die Stadt über den geschlossenen Kirchhof (A. L. R. I, 4, §§. 14, 15; I, 9, §§. 581, 582; II, 11, §§. 183 fg.) 5, 939. — Jedoch kann eine Fahrgerechtigkeit hinsichtlich eines um den Kirchhof führenden Weges, welcher unmittelbar an den Begräbnißplatz stößt, durch Ersitzung erworben werden 6, 32.

c. Familienbegräbniß: Das Recht auf die Benutzung einer Familienbegräbnißstätte ist ein den einzelnen Familiengliedern zustehendes, untheilbares Recht 7, 805.

d. Anspruch auf bestimmtes Begräbniß gegen Kirchengemeinde: Klagerecht des Vaters gegen Kirchengemeinde, die Beerdigung des Sohnes auf dem Begräbnißplatze der Kirchengemeinde, bei der er eingepfarrt war, zu fordern (A. L. R. II, 11, §§. 183, 108—110, 761, 453; II, 6, §. 72; II, 17, §. 4; II, 11, §§. 193, 218; II, 1, §. 435) 1, 1471.

e. Begräbnißgebühr, andere Gebühren: Hat der Geistliche einen Anspruch auf die Begräbnißgebühr oder nur einen Entschädigungsanspruch erworben, wenn er durch ein staatliches Verbot behindert gewesen, dem Begräbniß zu folgen? 2, 1361. — Gebühr für das Grab und den Todtengräber gehört der politischen Gemeinde, Gebühr für Transport des Leichnams auf den Friedhof und Lieferung der hierfür erforderlichen Gegenstände den Kirchenfabriken (Dekret vom 23. Prairial XII) 8, 675.

f. Verhältniß des Beerdigungsinstituts zur Kirchengemeinde: Klage eines Beerdigungsinstituts gegen die Kirchengemeinde wegen Behinderung in der Ausübung seines Gewerbebetriebs; Klage bei ausschließlichem Recht der Kirchengemeinde, die Beerdigung ihrer Parochianen auszuführen; kein Gewerbebetrieb; Abgabe für Beerdigung ist kirchliche Abgabe 6, 144; 7, 145. — Ordnung des Begräbnißwesens, insbesondere des ausschließlichen Rechts zur Beerdigung, kann Gegenstand statutarischer Fest-

Digitized by Google

setzung seitens der Kirchengemeinde sein 7, 803.

Begründung. Thatsächliche Schlußfolgerung aus Handlungen der Aktiengesellschaft auf Auslegung aus der Person des einzelnen Vertreters 5, 1255.

Begünstiger. B. haftet solidarisch dem Ersatzkläger (Pr.) 9, 157.

Behauptung. Bestrittene B. des Gegentheils benutzt zur Aufrechthaltung des Zurückbehaltungsrechts der Partei 8, 845. — B. des Gegentheils, die vom Kläger nicht acceptirt, bedeutungslos; kein Geständniß 10, 761. — Behauptungen des Gegentheils benutzt, nur eventuell; vor Erledigung der Differenz kann nicht definitiv erkannt werden 11, 743. — B. des Gegentheils in zweiter Instanz benutzt, um die eigene Forderung anders als in erster Instanz zu begründen 14, 169. — Kläger und Beklagte ziehen aus den B. des Gegentheils nicht die ihnen günstigen Konsequenzen 14, 600. — Eigene Behauptungen, nicht gegen die Partei zu wenden 20, 771.

Behörde. Bei Unzulässigkeit des Rechtswegs gegen Anordnung der Polizeibehörde auf Beseitigung des angeordneten Zustandes auch keine Spolienklage gegeben (Pr. Gesetz vom 11. Mai 1842, A. L. R. I, 7, §§. 146 fg.) 1, 80. — Zulässigkeit der Spolienklage wegen einer dem Gesetz widersprechenden Pfändung von im Gewahrsam eines Dritten befindlichen Sachen gegen die Königliche Finanzdirektion 2, 1129. — Wird Regierungspräsident zu Kosten verurtheilt, so bedeutet dies Kostenpflichtigkeit des Landesfiskus 2, 1450. — Die beklagte B. ist in Prozessen wegen Polizeiverfügungen gesetzlicher Vertreter des Staats, nicht des Fiskus (Pr. Gesetz vom 11. Mai 1842, §. 2); ebenso bei Klage über die Einschränkung des staatlichen Hoheitsrechts durch ein Privatrecht 3, 1044; 8, 799. — Ist die etwa zulässige Klage gegen die B. zu richten? (Pr. Gesetz vom 11. Mai 1842, §§. 2, 4, 5) 7, 963; 8, 799.

Beischlaf, außerehelicher. Ausdehnung der Präsumtion auf die außereheliche Schwängerung (G. R.) 1, 1294. — Schadensersatz wegen Ansteckung durch A. B. 3, 358. — Kein Entschädigungsanspruch der von einem Ehemanne geschwängerten Frauensperson, die wußte, daß der Mann verheirathet sei, nach Hamburger Statuten 14, 523. — Entschädigungsanspruch steht auch der geschwängerten geschiedenen Ehefrau zu 14, 524. — Kann das natürliche Kind Alimente für die Vergangenheit verlangen? Zulässigkeit der Vaterschaftsklage nach B. L. R. 340[a] 14, 525.

Beleidigung.

a. Beleidigung i. S. d. A. L. R. II, 1, §§. 700, 702: Ehescheidung wegen B. i. S. d. A. L. R. II, 1, §§. 700, 702 1, 1239; 2, 1159; 13, 526. — Ehescheidung wegen grober Kränkung der Ehre; Begriff der letzteren (A. L. R. II, 1, §. 700) 1, 1240. — Können Worte und Thätlichkeiten, die an sich als grobe Beleidigungen erscheinen, diesen Charakter für die Ehescheidungsklage verlieren? Zurückzugehen auf frühere, wenn schon verziehene Vorgänge und Prüfung des gesammten ehelichen Lebens (Code 273; A. L. R. II, 1, §§. 701, 702) 2, 1155, 1156, 1158, 1161; auch 3, 832; 14, 512, 513. — Auslegung von A. L. R. II, 1, §. 701; Maßstab der B. 2, 1158. — Auslegung von A. L. R. II, 1, §. 700; ist Absicht des beleidigenden Theils erforderlich, dem andern Ehegatten die Achtung zu entziehen und ihm dadurch einen bleibenden Schaden zuzufügen? Zusammentreffen von Beleidigungen oder Beschimpfungen i. S. d. §§. 701 und 702 mit groben und widerrechtlichen Ehrenkränkungen 6, 667; 9, 500. — Was ist „muthwillige B." i. S. d. A. L. R. II, 1, §. 702? 6, 674; 9, 508. — Auslegung von A. L. R. II, 1, §. 700, wenn die B. allein dem anderen Ehegatten gegenüber ausgesprochen ist, und namentlich bei B. in einem an den anderen Ehegatten gerichteten Briefe 9, 500. — Ist bei Ehescheidungsklage wegen Thätlichkeiten und Beschimpfungen auf den Stand der Parteien Rücksicht zu nehmen? (A. L. R. II, 1, §. 702) 9, 506. — Keine Ehescheidung wegen Denunziation des wissentlichen Meineids (A. L. R. II, 1, §. 700) 13, 522.

b. Beleidigung i. S. d. B. L. R., Code 231: Haben Äußerungen den Charakter einer groben Verunglimpfung und berechtigen zur Scheidung? (B. L.

Digitized by Google

R. 231) 1, 1242; 2, 1155; 10, 564, 568, 576. — Liegt in dem heimlichen Entweichen der Ehefrau eine die Ehescheidung rechtfertigende schwere B. des Ehemanns? (Code 231) 1, 1243. — Code 231 gibt Ehescheidungsklage nur bei Beleidigungen nach Abschluß der Ehe, nicht vor der Ehe 8, 564.

o. Beleidigung durch Ehebruch: Ist ein von dem Ehemanne außerhalb der gemeinschaftlichen Wohnung begangener Ehebruch nach Franz. Recht Ehescheidungsgrund wegen darin liegender schwerer B. der Ehefrau? 2, 1146. — Rechtfertigen die Beleidigungen der Ehefrau u. a. der unbegründete Vorwurf des Ehebruchs, die Scheidung von Tisch und Bett, namentlich auch wenn durch die Beleidigungen unbeabsichtigte, nicht vorhergesehene Gesundheitsschädigung eintritt? 5, 794.

d. Kompensation: Keine Kompensation des Ehebruchs mit grober Verunglimpfung (B.) 4, 850.

e. Verzeihung: Was bedeutet ausdrückliche Verzeihung der B., insbesondere Verzeihung in einem Prozeßschriftsatz? (A. L. R. II, 1, §. 720) 2, 659 (1168); 3, 834. — Sind für die Beurtheilung der Schuldfragen die als verziehen geltenden Mißhandlungen und Beleidigungen noch von Erheblichkeit? 6, 681; 9, 499.

f. R. St. G. B. §. 193: Straffreiheit nach R. St. G. B. §. 193 für die Frage nach Vorliegen widerrechtlicher Ehrenkränkung nicht schlechthin entscheidend 2, 1159.

g. Allgemeines: Ehefrau hat bei häufigen nächtlichen Mißhandlungen und Bedrohungen und bei wiederholten Beleidigungen ihrer weiblichen Ehre und ehelichen Treue Recht auf zeitweilige Trennung 4, 840. — Beleidigungen, die nach A. L. R. II, 1, §§. 720, 721 kein Ehescheidungsgrund mehr sind, kommen bei Abmessung der Schuld in Betracht (§. 748 a. a. O.) 4, 842. — Ehescheidungsklage wegen Beschimpfung seitens des Ehemanns, welcher der Ehefrau jede Einmischung in die Haushaltungsgeschäfte untersagt und auch den im Hause bediensteten Personen zur Kenntniß gebracht, ist unbegründet 4, 848. — Nicht jede Thätlichkeit, insbesondere bei Zufügung im wohlberechtigten Affekt, ist eine muthwillige B. 4, 855. — B. eines Kontrahenten giebt dem Andern, nach H. G. B. 278 und A. L. R. I, 5, §. 377 fg., ein Rücktrittsrecht vom Agenturvertrage 5, 578. — Steht A. L. R. II, 1, §. 721 der Heranziehung von für bewiesen zu erachtenden Beleidigungen aus früherer Zeit entgegen? 5, 785. — Zurückgreifen auf frühere B. vor Aussöhnung (Code 273) 9, 494. — Scheidung wegen gröblicher B. berechtigt; Trunkenheit nicht entschuldbar und ohne Einfluß auf Absicht der B. 9, 496. — Bestimmung des Standes der Eheleute bei Ehescheidung wegen Beleidigungen; gehören dieselben zum gemeinen Stande? (A. L. R.) 12, 519.

Belohnung. Das Versprechen einer bestimmten B., wenn der Werkführer das Geschäft gut einrichte und in Schwung bringe, ist keine Schenkung; Vertrag über Handlungen (B.) 11, 352.

Benefizialerbe, s. auch Zwangsvollstreckung.

a. Minderjähriger als Benefizialerbe: Der Minderjährige nach Code B. von Rechts wegen, bleibt solcher auch wenn er nach erreichter Volljährigkeit das formelle Inventar nicht nachholt; Verfolgung eigener Ansprüche gegen die Erbmasse (Pr. B. O. §. 50) 18, 603, 604.

b. Verhältniß mehrerer Miterben untereinander: Der Antritt eines Miterben mit der Rechtswohlthat nützt den Andern 20, 653.

c. Substantiirung der Einrede, daß ex beneficio angetreten: Substantiirung der Einrede, daß Erbschaft nur unter Vorsicht des Erbverzeichnisses angetreten, erforderlich (B. L. R.) 4, 943.

d. Konfusion: Aufgeben der nur ex beneficio erfolgten Erschaftsantretung; Konfusion 2, 1247.

e. Inventar: Berechnung der Frist für die Einreichung des Inventars nach gewöhnlichen Kalendermonaten (A. L. R. I, 9, §§. 424, 550) 12, 565. — Dem B. steht hinsichtlich der Vollständigkeit des Inventars die mangelnde Aufführung der Passiven nicht entgegen 12, 566. — Die Frist zur Niederlegung des Inventars läuft für den fidei-

Digitized by Google

kommissarischen Substituten von da ab, wo der Substitutionsfall eintritt und der Nachlaß dem Substituten herauszugeben ist (A. L. R. I, 9, §§. 367, 368, 369, 383, 384, 424) **15**, 491.

f. Nachlaßberechnung: Dürfen bei Berechnung des Nachlasses die Gebühren eines Kalkulators sowie die von dem B. aufgewendeten Prozeßkosten in Rechnung gestellt werden? **8**, 619. — Hat das Abfindungskapital dadurch, daß die B. dasselbe unter sich getheilt haben, die Eigenschaft als Nachlaßaktivum verloren? (A. L. R. I, 9, §§. 444) **9**, 548. — Der Testamentsvollstrecker eines insuffizienten Nachlasses darf eine Hypothek zur Deckung einer Forderung, die er an den Erblasser hatte, nicht auf sich umschreiben lassen (Hbg.; §. 11 des Hamb. Ausführungsgesetzes zu K. O.) **20**, 655.

g. Konkurs.

1. Nachlaßkonkurs: Erforderniß bei Nachlaßkonkurs, wenn zwei Miterben die Benefizialerben-Eigenschaft geblieben, während ein dritter Erbe, derselben verlustig erklärt, persönlich haftete (K. O. §. 205 und A. L. R. I, 17, §§. 127 fg.) **9**, 937.

2. Konkurs des Benefizialerben: Die Forderung an den Nachlaß wird im Konkurse der Benefizialerbin angemeldet, ohne daß der Gläubiger von dem Absonderungsrechte Gebrauch macht; Feststellung des Bestandes der Erbschaft, wenn der Konkursverwalter von der Rechtswohlthat des Inventars Gebrauch macht (K. O. §. 43, A. L. R. I, 16, §§. 500—506) **8**, 1045.

h. Verhältniß der Gläubiger zum Benefizialerben.

1. Rechnungslegung: Gläubiger kann statt Vorgehens im Wege der Zwangsvollstreckung von dem B. Rechnungsablage fordern **1**, 1355. — Umfang und Art der Rechenschaftslegung seitens des B. (A. L. R. I, 9, §. 444); Ausführung der Einrede gegen den Gläubiger **8**, 620; **14**, 545; **1**, 1354, 2120.

2. Offenbarungseid: Gläubiger kann nach Eröffnung des Nachlaßkonkurses Offenbarungseid des B. nicht fordern (A. L. R. I, 9, §§. 440, 441; A. G. O. I, 22, §§. 28, 29[3]; Gesetz vom 28. März 1879, §. 17; K. O. §. 115) **2**, 1248.

3. Pfändungspfandrecht, Zahlungs-Vollstreckungsbefehl: Pfändungspfandrechte und Vorrechte derselben **4**, 944. — Zahlungsbefehl gegen die B. als solche; neue Klage auf Zahlung in solidum; keine Einrede der Rechtskraft (A. L. R.) **12**, 742a.

4. Prozeßkosten: Der als B. Verurtheilte haftet für die Prozeßkosten persönlich, aber nicht für die vom Erblasser veranlaßten (Pr.) **10**, 719, 720.

5. Zahlung bei Einspruch gemäß Code 808: Klage gegen den B. auf Zahlung, nachdem ein anderer Gläubiger Anspruch gemäß Code 808 erhoben hat **17**, 608.

6. Hypothek auf Grundstücke des Benefiziarnachlasses: Hypothek auf Grundstücke eines Benefiziarnachlasses ist den Nachlaßgläubigern gegenüber unwirksam, nicht anderen Gläubigern gegenüber (Code 2146, Abs. 2) **6**, 110.

i. Verhältniß der Vermächtnißnehmer zu Benefizialerben: Nachforderung von Abzügen der Vermächtnisse **8**, 618. — Der B. darf sich auf die Klage des Vermächtnißnehmers im Prozeß mit der Einrede der Insuffizienz des Nachlasses vertheidigen; Einrede gehört nicht erst in das Zwangsvollstreckungsverfahren; Begründung der Einrede nicht durch bloße Bezugnahme auf das Inventar **19**, 690, 691. — Substantiirung des Einwands gegen die Vermächtnißklage; da der Erbe nur als Vorbehaltserbe verurtheilt, kann er noch in dem Zwangsvollstreckungsverfahren gehörig begründete Einreden nach C. P. O. §. 696 geltend machen **20**, 654.

k. Verlust des Rechts als Benefizialerbe: Ist das Recht als B. verloren gegangen? **14**, 514, 603c.

Berechnung. Kurze Verjährung des Pr. Gesetzes vom 31. März 1838, §. 1, Nr. 1 und §. 5, Nr. 3 nicht ausgeschlossen durch B.; B. kein selbständiger Klaggrund **19**, 180.

Bereicherung, s. auch Rückforderung.

Haftung aus B. bei Fortdauer derselben (W. O. 83) **1**, 842. — Vermuthung der Fortdauer der B. **3**, 313. — Hat ein Dritter den Verkäufer verleitet, auf den Kaufpreis eine

Digitized by Google

werthlose Grundschuld in Zahlung zu nehmen, und war der Entschädigungsanspruch verjährt, so haftet der Dritte noch auf die B. (Pr. Deklaration vom 31. März 1838) 4, 326. — Kein Anspruch des Eigenthümers auf Lagergeld, auch nicht wegen angeblicher B. (A. L. R. I, 13, §. 232) 11, 59. — Begründung des Anspruchs aus B. nicht durch einfache Forderung des Werths 12, 175. — Eigenthumserwerb beim Möbelleihvertrag; Legitimation des Vermiethers und eventuellen Verkäufers zur Erhebung der Bereicherungsklage gegen Dritten 13, 38. — B. i. S. d. K. O. §. 30; bei Mangel einer reichsrechtlichen Begriffsbestimmung ist Landesrecht maßgebend 14, 212. — Ist bei der Beurtheilung, ob B. vorliege, die Sicherheit der abgetretenen Forderung anzuschlagen? Sind die mitabgetretenen Zinsen gutzurechnen? 19, 188, 189. — Keine B. des Verpächters, wenn der abgehende Pächter Arbeiten vornimmt, welche der aufziehende hätte ohne besondere Kosten verrichten können (Fr.) 19, 191. — Beweislast, wenn Beklagter die geschenkten Forderungen nicht selbst eingezogen hat, wegen der B. zur Zeit des Undanks bei Widerruf der Schenkung (A. L. R.) 20, 161.

Bergelohn. Strandungsordnung betrifft nur seerechtliche Thatbestände; Strandamt nur anzurufen bei Bergung in Seenoth, dann auch nur B. 8, 692.

Bergrecht.

a. Umfang des Rechts.

1. Ausschließliches Recht des Erwerbers, kein Recht der Adjacenten: Ausschließliches Recht des Erwerbers an den verliehenen abfließenden Wassern des Bergwerks; kein Recht der Adjacenten (Pr. Gesetz vom 28. Febr. 1843; A. L. R. II, 16, §§. 346, 578) 1, 270.

2. Auf andere Mineralien? Hat Bergwerkseigenthümer Recht auf andere Mineralien? (Pr. Berggesetz §§. 55, 35) 1, 269.

3. Auf öffentliche Verkehrsanstalt? Öffentliche Verkehrsanstalten haben nicht dem Bergbau, sondern dieser jenen zu weichen; Auslegung dieses Grundsatzes 13, 101.

b. Rechte und Pflichten des Grundeigenthümers.

1. Kündigungsrecht? Abtretung von Grund und Boden zu Bergbauzwecken, kein Pachtvertrag; Grundeigenthümer hat kein Kündigungsrecht (A. L. R. II, 16, §. 109 fg., Deklaration vom 27. Okt. 1804) 3, 183.

2. Haftung aus Bereicherung: Haftung des Eigenthümers aus der Bereicherung bei Beraubung seitens des Unternehmers von dem benachbarten Bergwerke aus (G. R.) 7, 221.

3. Legitimation zur Klage: Legitimation für Eisenbahn zur Erhebung der Klage gegen den Bergwerkseigenthümer 3, 63b.

c. Rechte und Pflichten des Bergwerkseigenthümers.

1. Allgemein: Ist Verpflichtung begründet, die Gruben während der ganzen Pachtzeit zu betreiben? Sonstige Verpflichtungen des Pächters 3, 185.

2. Stollenherstellung: Verpflichtung des Unternehmers zur Stollenherstellung unterfällt nicht den §§. 80 fg. des Pr. Berggesetzes 3, 188.

3. Kaution: Bemessung der Kaution bei Nutzungsentziehung ohne Rücksicht auf verschiedene Benutzbarkeit 10, 139. — Der Anspruch des Grundeigenthümers auf Kaution aus A. B. G. §. 137 kann jeweilig von dem jeweiligen Grundeigenthümer erhoben werden 19, 110.

4. Darf unterirdische natürliche Höhle gegen Eintrittsgeld nicht zeigen: Der Bergwerkseigenthümer darf eine unterirdische natürliche Höhle Fremden gegen Erhebung eines Eintrittsgeldes nicht zeigen 13, 98.

d. Entschädigungsanspruch.

1. Umfang des Schadensersatzes.

α. Aus der Zeit des früheren Eigenthümers: Kann für Entschädigungen des Grundeigenthums aus der Zeit des früheren Eigenthümers Entschädigung aus Pr. Berggesetz §. 148 gefordert werden? 1, 275. — Haftet bei Mitwirkung eines nicht mehr existirenden Bergwerks zum Eintritt des Schadens das jetzt betriebene Bergwerk allein für den vollen Schaden? 2, 272. — Derjenige Bergwerksbesitzer haftet auf Schadensersatz, während dessen Besitzzeit der durch die Handlung eines Vorbesitzers entstandene Schaden in die äußere Erscheinung getreten ist (A. Berggesetz

Digitized by Google

§. 148); Haftung des Eigenthümers, nicht desjenigen, welcher den Bergbau betreibt 10, 140b; 15, 86; 19, 109.

β. Undichte Gasleitungsröhren und Gasverlust: Erhalten Gasleitungsröhren durch den Bergbau Brüche und Undichtigkeiten, so ist das Bergwerk der Gasanstalt für diesen Schaden sowie denjenigen des Gasverlustes haftbar (Pr. Berggesetz §. 148) 2, 267.

γ. Haftung für Selbstentzündung und Aufschwemmung: Haftung des Steinkohlenbergwerksbesitzers für den aus der Selbstentzündung der aufgeschütteten Halde dem benachbarten Hause erwachsenen Schaden, sowie für den durch das Aufschwemmen von Asche und Schlacke entstandenen Schaden 3, 84, 181, 355.

δ. Neben Werthverminderung Bodenfläche: Neben der Werthverminderung der Gebäude kann auch eine solche der beschädigten Bodenfläche berechnet werden 2, 517.

ε. Wegen zugesandten, entzogenen Wassers: Haftung für zugesandtes Wasser; nach Pr. sowie nach Hess. Berggesetz 1, 276; 3, 191. — Verurtheilung zum Schadensersatze wegen entzogenen Wassers 2, 270. — Dinglicher Gerichtsstand maßgebend für die Klage einer Zuckerfabrik gegen ein Bergwerk wegen Beschädigung ihres Grundstückes durch Zuführung salziger Wässer (C. P. O. §. 27) 20, 723.

ζ. Interdictum ne quid in flumine publico: Kein Untersagungsrecht der Adjacenten, sondern nur Entschädigungsanspruch wegen der Zuführung schädlicher Wässer in den öffentlichen Fluß, wenn das Bergwerk sonst nicht bestehen kann; Entschädigung auf Grund des interdictum ne quid in flumine publico 20, 109.

η. Wegen Bodenbewegung, Bodensenkung: Kein Anspruch aus Pr. Berggesetz §. 148 wegen Bodensenkung, wenn Bodenveränderung keine Verschlimmerung des Vermögenszustandes herbeigeführt hat 3, 190. — Ist der Schaden, welcher dem Eisenbahnfiskus durch Bodensenkungen entstanden ist, ein einheitlicher? Maß der Beschädigung 14, 98. — Beschädigung von Gebäuden durch Bodenbewegung; nur der Eigenthümer des Bergwerks, nicht der abbauende Pächter verantwortlich; kein Verschulden des Bauenden, wenn er nicht die Wahrscheinlichkeit vorhersah 19, 109.

ϑ. Ist Schadensersatz begründet oder nicht, insbesondere aus A. B. G. §. 148? Schadensersatzanspruch trotz §. 150 des Berggesetzes bei Beschädigung, ohne daß die spezielle Gefahr vom Grundeigenthümer vorhergesehen 4, 170; 6, 129. — Keine Haftung aus A. B. G. §. 148, wenn die Wasserentziehung nicht eine Folge des Betriebs des Bergwerks ist 9, 82. — Ein Wasserabflußgraben ist kein Hülfsbau i. S. des A. B. G. §. 60; ist der Entschädigungsanspruch für einen dem Bergwerk durch das Zubruchbauen des Andern entzogenen Wassergraben begründet? (A. B. G. §. 148) 13, 99. — Kein Entschädigungsanspruch des Bergwerkseigenthümers wegen des durch einen öffentlichen Weg behinderten Abbaues von Kohle, wenn der Weg zufolge Vertrags mit seinem Autor eingerichtet 19, 30. — Keine Haftung des Bergwerks aus A. B. G. §. 148, weil ein benachbartes Bergwerk unter Überschreitung der Grenze abgebaut und infolgedessen das Grundeigenthum beschädigt hat 20, 106. — Keine Haftung des Bergwerks aus A. B. G. §. 148, weil dasselbe durch Anlage eines Brunnens im Interesse Dritter andern das Wasser entzogen hat 20, 107.

ι. Generelle Schadensklage? Generelle Schadensklage des Grundeigenthümers auf Erstattung des entstandenen und noch entstehenden Schadens zulässig 4, 1176.

κ. Beschädigung der Kirche: Schadensersatzanspruch bei Beschädigung des Kirchengebäudes durch Bergbau (A. L. R.) 5, 286.

λ. Schadensersatz bei Hausbau in der Nähe des Bergwerks: Ist Schadensersatzanspruch bei einem Hausbau auf einem Sicherheitspfeiler in der Nähe eines abgebauten Kohlenfelds begründet? (A. B. G. §. 150) 10, 135. — Darf Kläger bei Bebauung seines an öffentlichen Verkehrsstraßen belegenen Grundstücks von der Voraussetzung ausgehen, die Nähe dieser Straßen schließe

Digitized by Google

auch für seine Gebäude jede Gefahr aus, und daß ihm deshalb auch bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit die seinen Gebäuden drohende Gefahr wohl unbekannt bleiben konnte? 13, 97.

2. Art der Entschädigung. α. Nach A. B. G. §§. 148 fg. oder 135 fg.? Brüche bei Braunkohlen; handelt es sich dabei um Entschädigung des Grundeigenthums nach §§. 148 fg., oder um Abnahme des Grund und Bodens nach §§. 135 fg. des Pr. Berggesetzes? 2, 266 b; 4, 167.

β. Auf Geld? Anspruch des Beschädigten bei vorhandener Möglichkeit der Wiederherstellung des früheren Zustandes nur auf diese; keine Geldentschädigung 3, 189. — An Stelle des Anspruchs auf die vertragsmäßige Leistung, Wiederherstellung kultivirten Ackerlandes nach Abbau, tritt der Anspruch auf Leistung des Interesse (A. L. R. I, 6, §§. 79—81) 6, 241.

γ. Nutzungsentschädigung neben Kapitalentschädigung? Ist Nutzungsentschädigung neben Kapitalentschädigung zu beanspruchen? (A. L. R. I, 6, §§. 82 fg.) 7, 132.

3. Berechnung. α. Im Allgemeinen: Berechnung der Höhe des Schadens von durch den Bergbau beschädigten Gebäuden 2, 268, 514—517. — Wie ist der Werthverlust bei Beschädigungen während eines längeren Zeitraums zu bemessen? 2, 516. — Schadensersatz für nothwendige Verlegung eines Grabens; Anrechnung des Vortheils, welcher dadurch erwächst, daß nun Kohlen abgebaut werden können, welche sonst hätten stehen bleiben müssen 13, 132. — Entschädigung des beschädigten Grundstücks als Bauplatz bei drohender Gefahr; Umfang der Entschädigungspflicht (A. B. G. §§. 148, 150) 14, 93, 101. — Schadensermittelung nach den Grundsätzen des Civilrechts; Feststellung der Werthverminderung der beschädigten Grundstücke unter Zugrundelegung des Minderwerths (A. L. R. I, 7 §. 111) 14, 94. — Bei Abmessung der Entschädigung ist der Minderwerth der im wirthschaftlichen Zusammenhange liegenden unbeschädigten Parzellen zu berücksichtigen (A. B. G. §. 148; A. L. R. I, 2, §. 114) 14, 95. — Ist Anspruch auf den Unterschied zwischen dem Werth der Grundstücke als Ackerstücke und dem Werth von Baustellen mit der objektiven Gefahr begründet, auch wenn sie noch nicht bekannt geworden? Enthält §. 150, Abs. 2 eine Ausnahme von der Regel des A. B. G. §. 148? 14, 101; 19, 113. — Schadensersatz für eine Baustelle, wenn der in Zukunft aufzuführende Bau besonderer Verankerung bedarf 17, 105.

β. Minderwerth nach der Zeit der Beschädigung: Interesse an der Wiederherstellung der Gebäude besteht an den zur Wiederherstellung erforderlichen Kosten, die nach den Preisen zur Zeit der Klagerhebung gefordert werden können; Minderwerth nach der Zeit der Beschädigung 2, 514, 515.

γ. Schadensersatz für Vergangenheit verjährt? Bergwerk zur Wiedererschließung des entzogenen Trink- und Wirthschaftswassers verurtheilt; Beschaffenheit des neu erschlossenen Wassers (A. B. G. §. 148; A. L. R. I, 6, §. 79) 17, 107.

δ. Verschulden des früheren, des jetzigen Grundeigenthümers: Kein Verschulden, daß die Gasanstalt im verliehenen Felde in der Nähe des Schachtes gebaut wurde; ist eine Schachtanlage in der Nähe des Grundstücks für ein Anzeichen einer drohenden Gefahr anzusehen, die den Grundbesitzer zu Nachforschungen veranlassen müßte? 19, 111. — Kein Verschulden, wenn der Grundeigenthümer Warnungen des Bergwerkseigenthümers keine Folge giebt, welche nicht speziell begründet sind; wie muß die Warnung beschaffen sein? Darf der Grundeigenthümer Vorsichtsmaßregeln der Bergbehörde bei Erwägung der Gefahr berücksichtigen? 19, 112, 113, 114. — Beschädigung des Grundeigenthums giebt keinen Anspruch, wenn den früheren Grundeigenthümer ein Verschulden trifft; A. B. G. §. 148 im Gegensatz zu A. B. G. §. 150 19, 115.

ε. Entschädigungsanspruch trotz Verzicht auf jeden Ersatz: Entschädigungsanspruch trotz Verzichts auf jeden durch das Zubruchgehen der Grubenbaue entstehenden Schadensersatz (A. B. G. §. 150; A. L. R. I, 5, §. 165) 7, 131.

Digitized by Google

ζ. Abtretung des Entschädigungsanspruchs: Abtretung des Entschädigungsanspruchs aus A. B. G. §. 148 durch die Subhastationsbedingungen; besondere Cession unnöthig 7, 129. — Kein Einwand aus der Person des Subhastaten gegen die Gültigkeit der Abtretung 7, 130.

η. Entschädigung für ein Haus gegen Abtretung: Nach französischem Rechte Entschädigung für ein durch Halbenaufschüttung werthlos gewordenes Haus gegen dessen Abtretung nicht ausgeschlossen 7, 235.

4. Örtliches Recht bei Beschädigungen? Örtliches Recht bei Beschädigungen durch Bergbau in anderem Territorium 7, 26.

5. Allgemeines: Entschädigungsanspruch des demnächst durch den Bergbau beschädigten Eigenthümers (A. L. R. II, 16, §. 116b in Verbindung mit Pr. Berggesetz §. 150) 1, 273, 274, 275, 276; 6, 130. — Keine Geltendmachung der Nutzungsentschädigung für verpachtetes Grundstück 2, 269. — Haftung der das Bergwerk zur Zeit des Eintritts des Schadens Besitzenden aus Pr. Berggesetz §. 148; Bestehen des Bergwerks zur Zeit des Eintritts des Schadens 2, 271. — Schadensersatzanspruch aus A. B. G. §. 148 wegen Entziehung des aus fremder Quelle über das Grundstück des Klägers abfließenden Wassers und Umfang des Anspruchs 6, 131. — Entschädigungsanspruch nach A. L. R. I, 6 für Wasserzuleitung, insbesondere für Benutzung von Grundstücken ohne Enteignung (A. B. G. §§. 135 fg.) 7, 128. — Ist Kausalzusammenhang zwischen dem früheren und späteren Schaden beim Bergbau vorhanden? 7, 133. — Verurtheilung zur Erstattung des durch die Wasserentziehung entstandenen und noch entstehenden Schadens 11, 84. — Schadensersatz, wenn zu Bruch gebaut wird ohne vorgängige Abtretung der Grundstücke (Hess. Bergwerksgesetz vom 28. Jan. 1876, Art. 141) 17, 106.

e. Verleihung.

1. Distriktsverleihung: Gebräuchlichkeit der Distriktsverleihung steht für Deutschland rechtshistorisch fest 4, 169. — Keine Distriktsverleihung auf alle, sondern nur auf die von dem Beliehenen selbst gefundenen Mineralien; kein Widerspruchsrecht gegen Muthung 9, 83.

2. Ohne Muthung und Finderrecht: Verleihung ohne Muthung und Finderrecht war im 17. Jahrhundert zulässig 2, 264.

3. Kollision zweier Verleihungen: Kein Eingriff in Bergbauberechtigung; Kollision zweier Verleihungen in theilweis demselben Felde 15, 80.

4. Verleihung von Quellen? Kein Recht des Bergwerkseigenthümers auf ausschließliche Benutzung des aus der im Bergwerk erschlossenen Quelle abfließenden Wassers; während das französische Berggesetz vom 21. April 1810 überhaupt keine bergrechtliche Verleihung von Quellen kennt, hat das Pr. A. B. G. nur eine solche von Soolquellen 15, 82.

5. Zuständig für Auslegung? Auslegung: Um Auslegung einer Verleihung ist nicht das Oberbergamt zu ersuchen, da die Entscheidung darüber, in welchen Grenzen die Gruben verliehen sind, lediglich den Gerichten zukommt 10, 329. — Auslegung der Verleihung einer ausschließlichen Bergbaugerechtigkeit; liegt überhaupt Ausschließlichkeit der Berechtigung vor? 14, 100.

6. Folgen: War zur Zeit der Wassergrabenanlegung das sich darunter erstreckende Feld verliehen und der Betrieb in diesem Felde an irgend einem Punkte begonnen, so folgt daraus die Befugniß, mit dem Betriebe bis an den Graben oder bis unter denselben vorzuschreiten 13, 100. — Das verliehene, aber noch nicht betriebene Bergwerk ist zum Beitritt zum Knappschaftsverein nicht verpflichtet; §. 4 des Knappschaftsgesetzes vom 10. April 1854 durch das Pr. A. B. G. §. 168 nicht geändert 15, 81.

f. Muther, Muthung; Dinglichkeit: Recht des Muthers ist dinglich (Berggesetz §§. 24, 25, 35) 6, 127.

g. Kauf eines Bergwerks: Kein Ersatzanspruch für Verwendungen bei Kauf eines Bergwerks mit der Verpflichtung, Kuxe zurückzugewähren (G. R.) 5, 640.

h. Einfluß der Enteignung: Keine Rücksicht auf Anlagen bei der

Digitized by Google

Enteignung, wenn Kläger zur Zeit der Anlegung die Gefahr einer Zerstörung kennen mußte (Berggesetz §. 150, Abs. 1); Folgerung der Fahrlässigkeit aus vorgängiger Warnung **10**, 137, 138. — Keine Erhöhung des Werths einer durch die Enteignung in das Eigenthum des Bergwerks übergegangenen Parzelle trotz Gutachtens im gerichtlichen Verfahren **10**, 140.

k. Kuxe. 1. Juristische Natur: Sind Kuxe als bewegliche Sachen i. S. d. H. G. B. 309 anzusehen? **12**, 90. — Kuxe sind nach dem Pr. A. B. G. keine Forderungen, sondern bewegliche Sachen im engeren Sinne des Pr. A. L. R. I, 2, §. 3, die durch Kauf, nicht durch Cession übertragen werden; dementsprechend Stempel zu verwenden **12**, 603.

2. Erbkuxe: Erbkuxe können von dem Grund und Boden der Fundgrube nicht getrennt werden; Grundsatz des A. L. R. II, 16, §. 118 für Erbkuxe des älteren Rechts durch A. B. G. §. 244 nicht beseitigt **15**, 77, 78.

3. Cession: Cession der Kuxe; Konsolidation **3**, 186.

4. Verkauf: Ist Verkauf von Kuxen gültig, wenn das Bergwerk nicht in Kuxe getheilt, und diese Theilung durch Umwandlung des unter Herrschaft des französischen Berggesetzes stehenden Bergwerks in eine dem Pr. A. B. G. vom 24. Juni 1865 entsprechende Gewerkschaft zur Zeit nicht herbeiführbar ist? **9**, 372.

5. Anheimstellung: Anheimstellung von Kuxen ist keine besondere Gestaltung des dem Gläubiger zustehenden Zwangsvollstreckungsrechts, sondern eine freiwillige vorbereitende Rechtshandlung des Schuldners (Pr. A. B. G. §§. 130, 234) **14**, 91, 618; **15**, 85. — Keine Anheimstellung der Kuxe bei Beschlagnahme derselben wegen Schulden des Gewerken und bei Eintrag in das Berggrundbuch, und keine Durchführung des Zwangsverfahrens in Gemäßheit der §§. 180, 186 der Subhastationsordnung **15**, 85.

6. Arrest: Kuxe des alten Rechts (unbewegliche Sachen und Theile am Bergwerke) sind der Arrestanlage zu Gunsten des Privatgläubigers eines Mitgewerken unterworfen **15**, 83.

7. Rechnungslegungsanspruch des Freikuxberechtigten, Anspruch überhaupt: Der Freikuxberechtigte hat Anspruch auf Rechnungslegung; wie und in welchem Umfange muß die Rechnung gelegt werden? **16**, 101. — Freikuxberechtigungen nehmen an der auf Antrag des Bergeigenthümers gemäß A. B. G. §. 215 stattfindenden Erweiterung des Bergwerks theil **17**, 104.

k. Gewerkschaft. 1. Juristische Natur: Gewerkschaft ist juristische Person; keine Auflösung der Gewerkschaft durch Vereinigung der Kuxe in einer Hand, Stellung des von der Gewerkschaft bestellten Repräsentanten (L. 7, §. 2, D. quod cuj. [3, 4], A. L. R. II, 6, §. 177); juristische Persönlichkeit und damit Prozeßfähigkeit der Gewerkschaft wird durch Veräußerung des Bergwerks nicht aufgehoben **7**, 125, 648, 655; **15**, 76.

2. Entstehung: Entsteht Gewerkschaft vor Beleihung? ist Gewerkschaft nach Statut oder nach den Bestimmungen des Pr. Berggesetzes §§. 94 fg. zu beurtheilen? **1**, 268. — Ist die beurkundete Übertragung der Kuxe nur zum Scheine erfolgt und vielmehr die Übertragung des Bergwerkseigenthums bezweckt? Ist die Gewerkschaft nicht entstanden, weil die Gründer eine solche nur zum Scheine errichten wollten? **11**, 589, 590.

3. Dauer des Bestehens: Klage Namens der Gewerkschaft gegen die Mitbetheiligten trotz Verzichts auf ihre Betheiligung und Kuxantheile; hat die Gewerkschaft zu bestehen aufgehört? (Pr. A. B. G. §§. 131, 132) **10**, 134.

4. Vertretung der Gewerkschaft, Umfang derselben: Ist dem Vorsitzenden des Grubenvorstandes die Ermächtigung, die Gewerkschaft ohne Zuziehung der übrigen Vorstandsmitglieder zu vertreten, uneingeschränkt ertheilt, namentlich hinsichtlich der Bevollmächtigung eines Rechtsanwalts, oder war ein Beschluß des Gesammtvorstandes vorzulegen? (A. B. G. §§. 118, 119, 125, 128; A. L. R. I, 13, §§. 91, 92, 208) **14**, 99. — Die nicht in die Legitimationsurkunde aufgenommenen, an sich zulässigen Einschränkungen der Befugnisse des Repräsentanten stehen

Digitized by Google

dem Dritten, welcher sie gekannt hat, entgegen; der von der Gewerkschaft bestellte Repräsentant ist hinsichtlich der Zulässigkeit von Einschränkungen nicht dem Prokuristen oder dem Vorstande einer Aktiengesellschaft, sondern dem Handlungsbevollmächtigten gleichzustellen 15, 76.

5. Haftung: Haftung für die Schulden der Gewerkschaft; Urtheilsformel bei Verurtheilung (Pr. Berggesetz §. 99) 1, 272. — Haftung für die Schulden der Gewerkschaft alten Rechts nach deren Auflösung (A. B. G. §. 99 in Verbindung mit A. L. R. I, 13, §§. 262, 266) 4, 168. — Die Gewerkschaft haftet aus einem Abbau jenseits der Grenzen auch noch nach Naturaltheilung des gewonnenen Materials unter den Gewerken; Naturaltheilung keine Veräußerung i. S. d. A. L. R. I, 15, §. 28 10, 136.

6. Pfand- und Vorzugsrecht: Der Gewerkschaft steht sowohl für mobile als für immobile Kuxe wegen der rückständigen Zubußen ein Pfand- und Vorzugsrecht nicht zu 14, 619; 15, 84.

7. Kompensation? Die Gewerkschaft kann dem Gewerken sein Recht aus A. B. G. §. 130 nicht dadurch entziehen, daß sie ihre Forderung auf rückständige Beiträge einseitig kompensirt gegen dessen Gegenforderung an die Gewerkschaft (A. L. R. I, 16, §§. 342, 343) 15, 75.

8. Kaufvertrag: Kaufvertrag durch notariell beurkundete Annahme einer Kaufofferte liegt vor, nicht bloß Beschluß der Gewerkschaft über den Verkauf; die Gewerkschaft verkauft selbst, nicht durch den Repräsentanten 20, 240.

9. Gewerkenversammlung, Beschluß. α. Beschlußfähigkeit, Einberufung: Nichtbeschlußfähigkeit der Gewerkenversammlung, da nicht gültig einberufen; Einberufung bei zwei Vorstandsmitgliedern, bei einem, bei keinem Vorstandsmitgliede (A. L. R. I, 13, §§. 201, 207; Berggesetz §. 128) 3, 182. — Ist die im Einladungsschreiben zur Gewerkenversammlung als Gegenstand der Verhandlung erfolgte Bezeichnung „Antrag auf Bewilligung von Betriebsmitteln" ausreichend? (Pr. Berggesetz §. 112) 4, 165.

β. Aufhebung des Beschlusses: Kann die Aufhebung des Beschlusses der Gewerkenversammlung gefordert werden? (A. B. G. §. 115) 2, 266. — Aufhebung der Beschlüsse der Gewerkenversammlung (A. B. G. §. 115) 16, 103.

γ. Anfechtbarkeit, Anfechtung: Ist der Beschluß der Gewerkschaft, einen Gewinn zu vertheilen, von derselben dem einzelnen Gewerken gegenüber anfechtbar? (Berggesetz §. 115) 14, 92. — Anfechtung des Beschlusses einer Gewerkschaft durch einen Gewerken, dem Kuxe zur Sicherung eines ihm gegen den bisherigen Eigenthümer zustehenden Anspruchs aufgelassen waren, ist statthaft (E. E. G. §. 7) 16, 102.

1. Knappschaft. 1. Haftung bei selbstverschuldetem Tode des Bergmanns?: Ist der Anspruch auf Wittwenpension und Kinderunterstützung seitens der Knappschaft bei selbstverschuldetem Tod des Bergmanns begründet? (A. L. R. I, 4, §. 104; A. B. G. §. 171) 6, 652.

2. Statutenänderung: Abänderung des Statuts des Knappschaftsvereins durch Bestimmungen der Arbeitsordnung über Strafgelder ist unzulässig 12, 100.

3. Ausscheiden, Austritt: Bedeutung des Ausscheidens aus dem Knappschaftsvereine und Voraussetzungen des Austritts (Pr. Berggesetz §. 166, Abs. 2) 5, 165.

4. Vorrecht des Knappschaftsvereins: Vorrecht des Knappschaftsvereins (K. O. §. 54[3]), Umfang desselben 2, 1992.

m. Kohlenbauberechtigung, Bergregal. 1. Juristische Natur: Juristische Natur einer Kohlenabbauberechtigung (Pr. Gesetz vom 22. Febr. 1869, für vormals sächs. Landestheile) 1, 277. — Bergregal ein dingliches Recht; Inhalt des Privatbergregals 16, 105.

2. Ausübung durch Unvordenklichkeit: Ausübung des Bergregals auf Sandstein durch Unvordenklichkeit 5, 166.

n. Vertheilung des Reingewinns: Enthält weder die schlesische Bergordnung noch das A. B. G. vom 24. Juni 1865 Bestimmungen über die Vertheilung des Reingewinns, so ist A.

Digitized by Google

L. R. II, 16, §§. 296, 298, 299, 304, 305, 306 maßgebend; Art der Berechnung des aus den Erträgen zu amortisirenden Verlags dem Freikuxberechtigten gegenüber nach Subhastation des Bergwerks 15, 79.

o. Kontrolle nach Abtretung des Betriebes: Wie ist nach Abtretung des Betriebes die Kontrolle seitens desjenigen auszuüben, welcher nur noch einen kleinen Antheil am Bergwerke besitzt? 3, 187.

p. Allgemeines: Welche Beschaffenheit müssen die dem Grundkuxberechtigten zugewiesenen Erze haben? (Pr. A. B. G. §. 224) 1, 271. — Das durch Rechtsgeschäft erworbene Recht auf Gewinnung der in fremdem Grundstücke anstehenden nicht regalen Eisenerze ist ein des Eintrags bedürfendes Recht an fremder Sache 2, 263, 265, 265b; 3, 184. — Was gehört zu den laufenden Betriebskosten? (Anhalt. Berggesetz vom 30. April 1875, §. 210, in Verbindung mit Gesetz vom 14. März 1879); sind die Ausgaben zum Vertrieb oder zum Betrieb gemacht? 4, 166; 6, 128. — Nach Rheinbundsakte gehören zu den herrschaftlichen und Lehnsrechten, die der Souveränetät nicht wesentlich sind, auch die Bergwerksrechte, mithin auch Bergregal nach Mediatisirung 4, 971. — Ist richterliche Feststellung eines Anfangstermins bei gegen Abgabe von Förderung eingeräumtem Recht anzuwenden? (A. L. R. I, 5, §. 230) 5, 431. — Wie muß die Einrede aus A. B. G. §. 150 begründet sein? Fahrlässigkeit i. S. des §. 150 daselbst 6, 130. — Freijahr bei einem von dem benachbarten Bergwerke aus betriebenen neuen Bergwerke (Anh. Berggesetz) 7, 126. — Entschädigung nach freiwilliger Abtretung zur Nutzung (A. B. G. §§. 64, 135, 137); Zulässigkeit des Rechtswegs über die Enteignungsentschädigung im B. 7, 127, 815. — Einfluß des neuen Berggesetzes auf Familienfideikommiß 8, 598. — Kein Eingriff in das Recht der Mühle, wenn der Bergfiskus den Erbstollen aufgelassen hat, aus dem das Wasser die Mühle eines Dritten trieb; Rechte des Erbstollenberechtigten 9, 81. — Auslegung von Verträgen hinsichtlich Bestimmung einer Frist für den Beginn des Abbaues gekaufter Erzförderungsrechte (A. L. R. I, 5, §§. 230 fg.) 14, 96, 97. — Ist eine Entscheidung darüber, ob auf jedem der verschiedenen Eigenthümern gehörenden Grundstücke eine besondere Förderanlage errichtet werden soll, zur Zeit mit Recht versagt? 14, 97. — Vorbehalt eines Erzförderungsrechts an den Rustikalgrundstücken ist auch dem neuen Planbesitzer gegenüber wirksam, welcher am Ablösungsverfahren theilgenommen hat 16, 104. — Die Erlangung einer Bergwerkskonzession als ein Erwerb („acquisition") i. S. des Code 1401, Ziffer 3 und deren Verleihung nicht als eine Schenkung i. S. des Code 1405 anzusehen; Bergwerkseigenthum, das in die Gütergemeinschaft fällt 17, 568. — Ist der Entschädigungsanspruch für die Vergangenheit als verjährt nach A. B. G. §. 151 abzuweisen? Wissen des beschädigten Grundeigenthümers vom Kausalzusammenhang, Gegenbeweis gegen eigene Erklärungen desselben 18, 96. — Erzförderungsrecht ohne Angabe eines Zeitpunkts des Beginns eingetragen, richterliche Bestimmung des Beginns (A. L. R. I, 5, §. 230); bei Realtheilung eines belasteten Grundstücks Geltendmachung der Rechte durch den Parzellenerwerber 20, 105, 35. — Förderung aus einem neuen Felde durch einen Schacht, welcher in Folge der Gestattung des Grundeigenthümers zur Förderung aus einem anderen Felde angelegt war, ohne Erlaubniß des Grundeigenthümers und Mitwirkung der Bergbehörde nicht erlaubt 20, 108. — Folgen der Abtretung eines Grundstücks zur Eisenbahn, unter welcher nicht abgebaut werden darf (A. L. R. I, 5, §§. 360 fg.) 20, 138.

Bergung und Hülfeleistung in Seenoth. Keine Haftung des Rheders über fortune de mer hinaus trotz abgeschlossenen Vertrags 18, 170. — Maßstab für den Hülfelohn 18, 171. — Schiff und Ladung gesunken im Fahrwasser, welches zum Hafen führt, die Hafenpolizeibehörde fordert einheitliche B. von Schiff und Ladung und macht sich aus dem Erlöse der Ladung bezahlt 18, 626.

Bergwerk. Tiefbohrungen zur Gewinnung von Erdöl gehören weder zu

Digitized by Google

den Bergwerken noch zu den Gräbereien; Begriff der „Bergwerke“ und „Gräbereien“ 5, 362.

Bergwerksabgabe. B. nicht von einem Salzbergwerk zu erheben (Anhalt. Berggesetz vom 30. April 1875, Zollvereinsabkommen vom 8. Mai 1867, Art. 2, Abs. 2 und Art. 35 der Reichsverfassung) 19, 718.

Berichtigungsbeschluß, s. Arrest und Urtheil.

Berlin. Örtliche Zuständigkeit der Klage der in B. ihren dienstlichen Wohnsitz habenden Staatsbeamten wegen vermögensrechtlicher Ansprüche aus ihren Dienstverhältnissen (Pr. Gesetz vom 24. Mai 1861); gesetzlicher Vertreter 3, 1045.

Berliner Kassenverein. Eigenthumsverhältnisse hinsichtlich der bei dem B. K. deponirten Werthpapiere, die in generisch gleicher Art zurückgewährt werden 6, 51.

Berufsgenossenschaft. Der von dem Vater des Lehrlings mit der Eisenbahngesellschaft geschlossene Vergleich nützt der B. hinsichtlich der Klageverjährung 18, 141.

Berufung, s. auch Rechtsmittel, Revision, Einrede.

I. **a.** Berufung zulässig? Zulässigkeit der B., wenn eine Entscheidung dahin als „bedingtes Endurtheil“ gefällt, daß jede von beiden Beklagten einen anders normirten Eid zu schwören habe (C. P. O. §§. 59, 434) 1, 1820. — B. bei zu Unrecht angenommener Vertretung des Ausgebliebenen zulässig (C. P. O. §. 59) 4, 1426. — Zulässigkeit von Rechtsmitteln nicht nach dem inneren Charakter der prozeßhindernden Einrede, sondern der Tendenz, in welcher sie vorgeschützt; Auslegung von C. P. O. §. 248 6, 1168, 1190. — Der Gemeinschuldner läßt das nach Eröffnung des Konkurses gefällte Urtheil zustellen, Forderung nach Bestätigung des Zwangsvergleichs angemeldet; ist die B. zulässig? Auslegung von K. O. §§. 5 und 6 9, 700. — Ist, wenn späteres Zwischenurtheil des Landgerichts über die Gegenforderung nach dem Endurtheil über die Klagforderung erkennt, B. des Beklagten gegen dieses zulässig? Keine Verletzung von C. P. O. §. 473 9, 850. — Ist in Patentsachen B. nur gegen die Kostenentscheidung zulässig? (C. P. O. §. 94; Patentgesetz §§. 28, 29, 30, 32) 11, 855. — B. gegen eine in der Klagformel nicht zum Ausdruck gekommene theilweise Klagabweisung zulässig, wenn sich diese aus den Gründen ergiebt 18, 729. — Rechtsmitteleinlegung nur gegenüber einem der Streitgenossen; ist dieselbe unzulässig oder zulässig, aber wirkungslos? 18, 747.

b. Berufung unzulässig: Wird gegen Entscheidung des Amtsgerichts, welches wegen Unzuständigkeit an das Landgericht verweist, B. eingelegt (C. P. O. §. 466), so ist gegen das hierauf erlassene landgerichtliche Urtheil B. unzulässig 1, 1999. — Keine B. bei Zusprechung derselben Leistung aus anderem Grund 4, 1436. — B. der siegenden Partei, um nur anderen Antrag zu stellen, unzulässig 4, 1446. — Ist Prinzipalantrag übergangen, so kein Rechtsmittel 6, 1140. — Rechtsmittel unzulässig, wenn nicht von Partei eingelegt 6, 1194. — Ist die B. unzulässig, wenn ein eventueller Antrag durch die generelle Urtheilsformel abgewiesen ohne besondere Motivirung der Abweisung? (C. P. O. §. 284[4]) 7, 1178. — Mit Unrecht die Anschließung an die B. als unzulässig verworfen, weil sie durch Zustellung des Schriftsatzes nicht wirksam eingelegt sei, in der nämlichen Verhandlung aber bei dem Ausbleiben des Gegners wirksam nicht habe eingelegt werden können 15, 667; 13, 656.

c. Heilung unzulässiger Berufung: Eventuelle Heilung unzulässiger B. 7, 1111.

d. Gegenstand der Berufung? B. des obsiegenden Klägers nicht lediglich gegen die Gründe des Urtheils, vielmehr gegen Entscheidung in der Sache selbst, da nicht aus anderem Grunde die Ehe geschieden 7, 1201. — B. des verurtheilten Beklagten nach Verzicht des Klägers auf sein Recht 13, 708a.

e. Gegenstands-, wirkungslos? Zustellung eines ausgefertigten Urtheils, obwohl es nicht verkündigt ist, wirkungslos; B. gegen ein derartiges landgerichtliches Urtheil ebenfalls wirkungslos 2, 1516b. — Ist ein Klageanspruch vom

Digitized by Google

ersten Richter bei der Entscheidung übergangen und deshalb B. für gegenstandslos zu erachten? 8, 963.

f. Keine Berufung, nur Ergänzung: Keine B. bei Übergehung der Widerklage in erster Instanz, sondern nur Ergänzung des Urtheils 5, 1117.

g. Zwischenurtheil. 1. Mangelnde Parteifähigkeit? Das Zwischenurtheil über die mangelnde Parteifähigkeit kann nicht wie das Zwischenurtheil über die mangelnde Prozeßfähigkeit durch besondere B. angegriffen werden 1, 1542.

2. Aus C. P. O. §. 275? Zulässigkeit der B. gegen ein Zwischenurtheil aus C. P. O. §. 275, während ein solches aus §. 276 daselbst beabsichtigt war 1, 1951, 2000.

h. Inkorrektes Endurtheil: B. zulässig bei gewolltem, aber inkorrektem Endurtheil; kein Zwischenurtheil 5, 1279.

i. Konsularsachen: Die B. in den dem Konsulargerichte zugewiesenen Sachen von höherem Werth als 300 Mark ist bei einem den Betrag von 300 Mark nicht übersteigenden Beschwerdewerth zulässig (Gesetz vom 10. Juli 1879, §§. 12, 18) 1, 1998a. — Dem Konsul steht die Prüfung der Zulässigkeit der gegen das Urtheil des Konsulargerichts eingelegten B. nicht zu 17, 792.

k. Berufung des Nebenintervenienten: B. des Nebenintervenienten des Staatsanwalts hat auch volle Wirkung für die Staatsanwaltschaft (C. P. O. §. 63) 6, 1239.

l. Inkassogebühr? B. zulässig, wenn Inkassogebühr den Hauptgegenstand des Prozesses bildet (C. P. O. §. 94) 4, 1439.

m. Wiederaufnahme: Wiederaufnahme der B. wegen der Kosten im Falle des Anfechtungsgesetzes §. 13, Abs. 2 ist nach C. P. O. §. 94 nicht unzulässig, da zur Zeit der Berufungseinlegung das ganze erstinstanzliche Urtheil angefochten wurde 16, 759.

n. Zurückweisung: B. zurückgewiesen, da Frist zur Vollmachtsbeibringung verstrichen 1, 1566.

II. **a.** Wem zuzustellen? Wem ist bei noch nicht als wirkungslos zurückgewiesener B. die nach Zustellung des landgerichtlichen Urtheils erneut eingelegte B. zuzustellen? 1, 1682, 2001. — Zustellung des Schriftsatzes, durch den das Rechtsmittel eingelegt, nur an prozeßbevollmächtigten Anwalt, nicht an einen zu einzelnen Akten von demselben substituirten Anwalt zulässig 1, 1683, 2001. — Zustellung der B. an den bereits für die höhere Instanz bestellten Prozeßbevollmächtigten des Berufungsbeklagten 2, 1521, 1828. — Dem Nebenintervenienten, der nicht Streitgenosse, braucht das Urtheil nicht zugestellt zu werden; Lauf der Berufungsfrist 4, 1101.

b. Rechtzeitigkeit: Feststellung der Rechtzeitigkeit der Einlegung durch Revisionsrichter 4, 1447.

c. Ladung zu abgeändertem Termin? Enthält die nach dem Urtheil zugestellte Berufungseinlegung die Ladung zu dem abgeänderten Termine? 4, 1443.

d. Heilung bei Mangel der Zustellung? Heilung des etwaigen Mangels bei der Zustellung der Berufungseinlegung (C. P. O. §. 267) 1, 1666, 2001. — Heilung bei Mängeln der Zustellung der an die Nothfrist gebundenen Berufungseinlegung 1, 1860, 2001. — Zustellung der B. im Entmündigungsverfahren an Oberstaatsanwalt; keine Heilung des Mangels 5, 1360. — Dem Gegner zugestellte Abschrift der Berufungseinlegung vom Anwalt nicht unterschrieben, sondern die Beglaubigung; B. zulässig (C. P. O. §. 156, 479) 11, 859.

e. Zustellung der erneut eingelegten Berufung: Zustellung der nach ordnungsmäßiger Zustellung des landgerichtlichen Urtheils erneut eingelegten B., nachdem die frühere B. als wirkungslos rechtskräftig zurückgewiesen war 1, 1681, 2001.

f. Lauf, Berechnung der Berufungsfrist: Lauf der Berufungsfrist bei Zustellung des Urtheils nur an einen Streitgenossen (C. P. O. §. 59) 4, 1444. — Berechnung der Berufungsfrist, wenn das Verfahren durch demnächst eingestellten Konkurs unterbrochen wurde 7, 952. — B. verspätet, weil kein Ergänzungs-, sondern Berichtigungsbeschluß vorlag 8, 956.

Digitized by Google

g. Keine Einlegung durch Kläger: Keine Einlegung der B. seitens des Klägers; relative Rechtskraft **4**, 1412.

h. Anschlußberufung. 1. Gegen wen? Gegen wen ist die Anschlußberufung gerichtet? **6**, 1198.

2. Unzulässigkeit: Keine Anschlußberufung, um Aufrechterhaltung des Landgerichtsurtheils zu erlangen, wenn auch aus anderen Gründen (C. P. O. §. 487) **9**, 852c.

i. Allgemeines: Einlegung der B., da Urtheilstenor und Gründe sich nicht decken **2**, 1829. — B. ist durch Ladung vor das Oberlandesgericht einzulegen, da das Verfahren bei dem, wenn schon nunmehr unzuständigen Landgericht vorläufig anhängig blieb; Lauf der Berufungsfrist, wenn nach dem landgerichtlichen Urtheile der Antrag auf Ablösung bei der Generalkommission gestellt und von dieser Kompetenzkonflikt erhoben wird **12**, 749, 750. — Nachweis der Urtheilszustellung in der mündlichen Verhandlung erforderlich; sonst B. wirkungslos **20**, 812.

III. **a.** Erstinstanzlich bestrittene Behauptung nicht nochmals bestritten: Nichtwiederholung der Bestreitung einer Klagbehauptung in der Berufungsinstanz bedeutet Aufgeben der Bestreitung, Zugeständniß der Behauptung **1**, 2002. — Keine nochmalige Bestreitung der erstinstanzlich bestrittenen Behauptung berechtigt nicht, dieselbe als feststehend anzunehmen **6**, 1203.

b. Bestrittenheit in der Berufung: Andere Beurtheilung über Bestrittenheit in der B. zulässig **7**, 1174.

c. Wiederholung des erstinstanzlichen Vorbringens? Gilt das erstinstanzliche Vorbringen als wiederholt oder nicht? Ausübung der Fragepflicht **1**, 2004, 2005; **2**, 1830, 1501; **3**, 1404, 1409; **5**, 1322. — Darf ein in erster Instanz zurückgenommener Zinsanspruch in der B. wieder aufgenommen werden? Bedeutung der Aufgabe des Zinsanspruchs **16**, 753.

d. Nicht vollständige Feststellung des thatsächlichen Materials: Welche Folgen hat es, daß das im Thatbestand des ersten Urtheils Übergangene weder durch Forderung der Thatbestandsberichtigung noch anderweit vorgebracht ist? **3**, 1403. — Berufungsurtheil aufrecht gehalten trotz nicht vollständiger Feststellung des thatsächlichen Materials **1**, 2003.

e. Prüfung zweier Klagegründe: Bei B. nach Verurtheilung aus einem Klagegrunde ist auch der andere zu prüfen **1**, 2010, 1994.

f. Andere thatsächliche Feststellung: Mündlichkeitsprinzip schließt nicht aus, daß auf Grund der Zeugenvernehmungsprotokolle eine abweichende thatsächliche Feststellung geschieht **6**, 1196.

g. Bestätigung des ersten Urtheils, Zulässigkeit des Rechtswegs: Bestätigung des auf Zulässigkeit des Rechtswegs erkennenden erstinstanzlichen Urtheils, auch wenn dasselbe bei der damaligen Sache nicht begründet gewesen wäre **1**, 2013.

h. Wo Läuterung des durch Eid bedingten Urtheils? Läuterung des durch Eidesleistung bedingten Urtheils, wenn das Revisionsurtheil die Eidesformel ändert, vor Landgericht **1**, 2014, 2074.

i. Abänderung zu Ungunsten des Berufungsklägers? Ist Abänderung zu Ungunsten des Berufungsklägers oder ohne dessen Antrag, wenn erstinstanzlich auf Eid erkannt ist und die Sachlage in der zweiten Instanz sich ändert, zulässig? **2**, 1838, 1697. — Keine reformatio in pejus bei Änderung oder Streichung von dem Berufungsbeklagten auferlegten Eiden **9**, 852, 838b.

k. Aufhebung des Zwischenurtheils: Keine Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheils durch Zwischenurtheil **8**, 965.

l. Widerklage. 1. Prüfung der Zulässigkeit der Widerklage: Sind die in erster Instanz gegen Zulässigkeit der Widerklage vorgelegenen Einwendungen in der B. von neuem zu prüfen? **9**, 851.

2. Ist Widerklage begründet? Bestätigung durch formelle Abänderung; Verhältniß von Klage und Widerklage, wenn erstinstanzlich die geklagte Forderung für erledigt erklärt war, weil aufgerechnet auf die zuerkannte Widerklage-

Digitized by Google

forderung, zweitinstanzlich die Widerklage abgewiesen wird 18, 749.

3. Keine Erhebung der Widerklage: Antrag auf Verurtheilung zur Rückgabe des durch die einstweilige Verfügung Eingezogenen ist nicht Erhebung einer Widerklage und in Berufungsinstanz zulässig 3, 1501.

4. Ablehnung einer Entscheidung über Widerklage: Eine Entscheidung über die Widerklage mit Recht in der Berufungsinstanz abgelehnt, da Widerklage für den Fall der Nichtabweisung der Klage erhoben und theilweise Verurtheilung erfolgt war 3, 1410; 5, 1117.

5. Widerklage kein neuer Anspruch: Widerklage ist kein in der B. neu erhobener Anspruch (C. P. O. §. 491) 5, 1118.

6. Keine Zurückverweisung bei Vorbehalt: Keine Zurückverweisung bei Vorbehalt der Entscheidung über Widerklage 3, 1354.

m. Rechtskraft: Keine Rechtskraft zum Nachtheil des siegreichen Klägers hinsichtlich des einen aberkannten Klagegrundes 4, 1415; 7, 1175. — Relative Rechtskraft des Urtheils bei Eiden 4, 1423. — Abweisung der Klage wegen Unzuständigkeit (G. O. §. 120a) auf B. des Klägers; keine Verletzung der relativen Rechtskraft 6, 1197. — Scheidung ist nicht rechtskräftig, wenn das Urtheil auf B. nur wegen der Schuldfrage aufgehoben und zurückverwiesen ist 10, 828. — Ankündigung eines beschränkten Berufungsantrags macht das Urtheil darüber hinaus nicht rechtskräftig 11, 861.

n. Einzelnes, insbesondere nach §§. der C. P. O.

1. §. 485. Vernehmung von Zeugen? Vernehmung des Zeugen ist vom Berufungsrichter zu wiederholen 6, 1059. — Abweichende Beurtheilung des Berufungsrichters ohne wiederholte Vernehmung der Zeugen zulässig (C. P. O. §§. 485, 363) 6, 1080.

2. §. 487. α. Antrag — Urtheil: Antrag auf Klagabweisung; Urtheil über Eidesfrage 3, 1406.

β. Schreibfehler im Antrag: Urtheil nach Berufungsantrag; keine neue Verhandlung wegen Schreibfehler im Antrag 5, 1319.

γ. Erweiterung des Antrags: Der erstinstanzliche Antrag auf Löschung kann in B. durch den Antrag erweitert werden, die Nichtberechtigung zur Führung der Firma auszusprechen; Erweiterung des Klageantrags überhaupt zulässig 5, 1321; 8, 961, 964. — Erweiterung des Schadensersatzanspruchs aus Immissionen auf die Mobilien zulässig 20, 815.

δ. Entscheidung über Parteiantrag: Die Rüge, Entscheidung gehe über den Parteiantrag hinaus, ist unbegründet, wenn in der Berufungsinstanz die Bestätigung des erstinstanzlichen Urtheils beantragt und dementsprechend erkannt wird 1, 1861, 2007.

3. §. 488. α. Wiederholung von Einreden: Wiederholung der in erster Instanz vorgeschützten Einrede geschieht durch Vortragen des erstinstanzlichen Thatbestandes; Ausübung der Fragepflicht 2, 1831.

β. Bestreitung von Thatsachen: Obgleich in erster Instanz Thatsache nicht bestritten, darf in der Berufungsinstanz dieselbe bestritten werden (C. P. O. §. 263) 2, 1832.

γ. Thatbestand. 1. Nicht vorgetragen, aber gewürdigt: Ist der Thatbestand des erstinstanzlichen Urtheils nicht vollständig vorgetragen, aber der nicht vorgetragene Theil von dem Berufungsgericht gewürdigt, so ist Verletzung der C. P. O. §. 488 unerheblich 4, 1437.

2. Beweiswürdigung: Keine Beweiswürdigung auf Grund erstinstanzlichen Thatbestands; keine Berücksichtigung des erstinstanzlichen Eindrucks eines Zeugen 4, 1438.

3. Mangelhafter Vortrag: Aufhebung wegen mangelhaften Vortrags des erstinstanzlichen Urtheils; Ausübung der richterlichen Fragepflicht 4, 1449.

4. §. 489. α. Änderung der Klagbitte? Änderung der Klagbitte in zweiter Instanz bei schon in erster Instanz eingetretener Änderung der Sachlage trotz C. P. O. §. 489 zulässig 1, 1709[1], 2007. — Keine Anfechtung der Zurückverweisung seitens desjenigen, auf dessen Antrag dieselbe ausgesprochen ist 3, 1401.

β. Klageergänzung: Klageergän-

Digitized by Google

zung des Berufungsbeklagten durch Umänderung der generellen Schadensfeststellungsklage in Leistungsklage zulässig **8**, 964.

γ. Unzulässige Klageänderung: Die Behauptung in der B., die von dem Kläger vor der Klageerhebung abgetretene Forderung sei dem Kläger nach Verkündung des ersten Urtheils zurückcedirt, aber der Kläger verfolge die Forderung mit Genehmigung des Cessionars, enthält eine unzulässige Klageänderung **16**, 757.

δ. Berufung als unbegründet zu verwerfen: Bei unzulässiger Klageänderung darf B. nicht als unzulässig, sondern nur als unbegründet verworfen werden (C. P. O. §. 497) **3**, 1402.

5. §. 491. α. Kann Anspruch von neuem erhoben werden? Ein in erster Instanz geltend gemachter, aber unter Vorbehalt anderweiter Geltendmachung zurückgezogener Anspruch, kann in zweiter Instanz nicht von neuem erhoben werden **2**, 1834.

β. Einschränken der Anträge? Einschränken der in erster Instanz gestellten Anträge erstreckt sich nicht auf Berufungsinstanz (C. P. O. §§. 240, 491); Einschränken nicht gleich Verzichten **2**, 1835.

γ. Kompensationsanspruch in erster Instanz angemeldet: Folgen der Anmeldung eines Kompensationsanspruchs in erster Instanz (C. P. O. §. 491) **3**, 1407.

δ. Kompensationseinrede: Wird die Kompensationseinrede, die gegen eine der mehreren Klagforderungen in erster Instanz erhoben, in der Berufungsinstanz gegen andere geltend gemacht, so C. P. O. §. 491 letzter Satz nicht anwendbar **1**, 2008. — Verwendung früher vorgebrachter Thatsachen zur Kompensation **2**, 1836. — Neue Kompensationseinrede in der B. ist von Amts wegen zu berücksichtigen; §. 491, Abs. 2 ist nicht verzichtbar **2**, 1837; **6**, 1202. — Die erstinstanzlich vorbehaltene Kompensationseinrede ist nicht als unzulässig zu verwerfen **7**, 1176. — Fordert C. P. O. §. 491, Abs. 2 als Bedingung für die Zulässigkeit der Kompensationseinrede in der B. die nöthige Glaubhaftmachung, daß die Cession ohne Verschulden nicht habe früher als nach Abschluß der ersten Instanz erfolgen können? Ist die Einrede zum besonderen Verfahren zu verweisen? **8**, 962; **13**, 710b. — Die erst in der B. erfolgte Geltendmachung des Schadens aus unterlassener Grabenreinigung, der höher als die zurückgeforderte Pachtkaution, ist zulässig; keine Kompensationseinrede (C. P. O. §. 491) **9**, 852d. — Der Kompensationseinrede bei nach erstinstanzlichem Urtheil erwachsener Gegenforderung steht C. P. O. §. 491, Abs. 2 nicht entgegen **12**, 748. — Kompensationseinreden, die schon in erster Instanz hätten der Klageforderung entgegengesetzt werden sollen, sind doch gegen die in der B. erhobene Erweiterung der Klage (C. P. O. §. 240, Abs. 2) zulässig **12**, 751. — Verlust von Forderungen, welcher für die geforderte Tantième von Einfluß, und dessen Geltendmachung stellt keinen neuen Kompensationsanspruch i. S. der C. P. O. §. 491 dar **13**, 710a. — Ist die erst in zweiter Instanz geltend gemachte Kompensationseinrede zum besonderen Verfahren zu verweisen? (C. P. O. §§. 491, 274) **13**, 710b. — Kompensationsansprüche, die in erster Instanz auf Grund C. P. O. §. 252 zurückgewiesen wurden, sind keine in der B. neu vorgebrachten (C. P. O. §. 491, Abs. 2) **16**, 754. — Einlegung der B. hinsichtlich einer Kompensationseinrede; Bedeutung und Inhalt der letzteren **16**, 758. — War die Vorbringung der Kompensationseinrede erst in der B. verschuldet? **20**, 815d.

ε. Neuer Anspruch? Liegt ein neuer Anspruch i. S. der C. P. O. §. 491 vor? **4**, 1450, 266, 271, 1497; **5**, 1118, 1317; **6**, 1201; **8**, 962; **10**, 827; **11**, 461, 924; **13**, 710a, 710b, 710c, 89; **16**, 754. — In der eventuellen Forderung eines Privatinventars statt des principal gerichtlichen liegt nicht Erhebung eines neuen Anspruchs (C. P. O. §. 491, Abs. 2) **6**, 1204. — Keine Zulassung neuer Gegenansprüche, auch wenn hinsichtlich der Unzulässigkeit keine Parteirüge erfolgt ist **9**, 849. — Gegenansprüche an den geschäftsführenden Gesellschafter sind keine neuen Ansprüche i. S. der C. P. O. §. 491 **11**, 461.

Digitized by Google

— Zulassung eines erst in der B. erhobenen Widerspruchs bei einstweiliger Verfügung (C. P. O. §. 491) mit Recht verweigert 11, 924. — Actio quanti minoris ist gegenüber der actio redhibitoria in erster Instanz kein neuer Anspruch i. S. der C. P. O. §. 491, Abs. 2) 13, 710c. — Der in der B. gestellte Antrag auf Berücksichtigung der festzustellenden Forderung des Miterben bei der Theilung enthält keinen neuen Anspruch 17, 609. — Unzulässig, neue Ansprüche des Klägers oder Beklagten, neue Widerklage, oder Präjudizialincidentklagen oder -Widerklagen in der B. geltend zu machen 20, 813. — Die Begründung der Nichtigkeit eines Testaments durch einen anderen Grund in einem Prozeß wegen Rückzahlung einer Schuld an den Nachlaß kein neuer Anspruch 20, 815c.

ζ. Neue Einreden? Neue Einrede gegen Entschädigungsanspruch wegen Baubeschränkung zulässig 4, 987. — Ist das erstinstanzliche Urtheil über Einrede der mangelnden gesetzlichen Vertretung ergangen, so sind die Erörterungen des Berufungsurtheils über die Parteifähigkeit für die Parteien nicht bindend 4, 1213. — Die in der Berufungsinstanz von neuem vorgebrachte Einrede, die erstinstanzlich gemäß C. P. O. §. 252 aus dem Prozeß verwiesen war, ist selbständig zu beurtheilen 7, 1006.

η. Retentionseinreden: Retentionseinrede ohne Beschränkung zulässig 1, 2009. — Die erst in der Berufungsinstanz erhobene Retentions-, nicht Kompensationseinrede ist kein neuer Anspruch und nach C. P. O. §. 491 nicht zu beanstanden 13, 89.

ϑ. Fallengelassene Einrede: Auf die fallengelassene Einrede kann in zweiter Instanz zurückgekommen werden 5, 1315.

ι. Erweiterung des Klagantrags bei Anschlußberufung: Anschlußberufungsklägerin ist befugt, ihren Klagantrag der Summe nach in der B. zu erweitern (C. P. O. §. 240[2] in Verbindung mit §. 491) 5, 1320.

κ. Angabe neuer Nachlaßsachen zulässig: Angabe neuer Nachlaßsachen in der Berufungsinstanz, nachdem in erster Instanz die Angabe der zum zu theilenden Nachlasse gehörenden Sachen nicht vollständig war, ist zulässig (C. P. O. §. 491, Abs. 1) 15, 668.

λ. Verhältniß des §. 491 zu §§. 252, 502, 503: Verhältniß der C. P. O. §. 491 zu C. P. O. §§. 252, 502, 503 6, 1202.

6. §. 493. Eid, Nachholung: Nachholung bedingter Annahme des unzulässig zurückgeschobenen Eides zulässig (C. P. O. §§. 417, 493) 4, 1441.

7. §. 498. α. Keine Beschränkung des erstinstanzlichen Urtheils: Keine Beschränkung der erstinstanzlichen Verurtheilung durch die Gründe des bestätigenden Berufungsurtheils 4, 1381.

β. Formell weiter gehendes Urtheil: Keine Beschwerde wegen anscheinend formell weiter gehenden Berufungsurtheils 6, 1199.

γ. Fassung, Inhalt des Urtheils: Wie war das Berufungsurtheil zu fassen? 6, 1165. — Der Berufungsrichter hat über die erstinstanzliche vorgeschützte Einrede der mangelnden Klagerhebung zu erkennen, obgleich der Vorderrichter nur über die Einrede der Gerichtszuständigkeit erkannt hat 19, 794.

8. §. 499. α. Eventuelle Anträge: Keine Prüfung eventueller Anträge, über welche erstinstanzlich nicht erkannt (C. P. O. §. 499) 4, 1445; 11, 862.

β. Erstinstanzliche Feststellung als richtig angenommen: Erstinstanzliche Feststellung ohne eingehendere Prüfung, da in der B. nicht angefochten, als richtig anzunehmen, ist zulässig (C. P. O. §. 259) 5, 1323.

9. §. 500. α. Ist Zurückverweisung gerechtfertigt? Ist Zurückverweisung, wenn der Anspruch seinem Grunde nach für begründet erachtet wird, oder Urtheil über die geforderte Höhe gerechtfertigt? 1, 2017; 2, 1844. — Zurückverweisung zur Feststellung der Höhe des Schadens (C. P. O. §. 500[3]) 5, 1314. — Zurückverweisung an das Berufungsgericht wegen C. P. O. §. 500[2] zur Verhandlung und Entscheidung über die Widerklage 5, 1318. — Zurückverweisung in die erste Instanz nach Verwerfung einer angeblich prozeßhindernden Einrede begründet 7, 1179. — Keine Zurückverweisung, da, obschon

Digitized by Google

über Zulässigkeit des Rechtswegs, zugleich in der Sache selbst entschieden wurde, keine Verletzung der C. P. O. §§. 499, 500 11, 860; 13, 710d. — Keine Zurückverweisung an das Landgericht aus C. P. O. §. 500[5], weil weder ein in der Sache selbst erlassenes Versäumnißurtheil i. S. der C. P. O. §§. 295 fg., 310, noch ein solches, gegen welches nach §. 474, Abs. 2 a. a. O. die B. überhaupt statthaft ist, vorliegt 11, 863. — Zurückverweisung nach C. P. O. §. 500 unzulässig, wenn wegen der in zweiter Instanz vorgebrachten und gestatteten nova die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs nicht mehr zutrifft 15, 669. — C. P. O. §. 500, Nr. 2 und 3 finden keine analoge Anwendung und demnach keine Zurückverweisung, wenn das Landgericht auf die Klage aus §. 605 a. a. O. zu Unrecht Unzuständigkeit des Amtsgerichts für die Entmündigung annahm 15, 670. — Keine Zurückverweisung an das Landgericht, wenn dieses auf die auch auf K. O. §. 24[1] gegründete Klage in der Urtheilsbegründung nicht eingegangen, weil §. 23 zur Verurtheilung ausreichte, das Berufungsgericht aber letztere Klage wegen Unzuständigkeit abwies 17, 793. — Unterlassene Ausübung der Fragepflicht kein Grund zur Anwendung der C. P. O. §. 501 20, 814.

β. Zurückverweisung von Amts wegen: Die durch C. P. O. §. 500 dem Berufungsgerichte gebotene Zurückverweisung an die erste Instanz ist eine unabhängig von dem Parteiwillen von Amts wegen zu erfüllende Verpflichtung 14, 612a.

γ. Anfechtung der Zurückverweisung? Änderung des Klagantrags nach Aufforderung des Gegners 2, 1833.

δ. Unzulässigkeit des Rechtswegs in erster Instanz: Ist Zurückverweisung der B. gegen das die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abweisende Urtheil, weil Anspruch materiell unbegründet sei, zulässig? Kann unter Verwerfung der Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs trotz C. P. O. §. 500[2] in der Sache selbst erkannt werden? 1, 2011, 2015; 2, 1840, 1841, 1842; 3, 1408; 13, 710, 710d; 11, 860. — Keine Zurückverweisung in erste Instanz, wenn auf Unzulässigkeit des Rechtswegs von Amts wegen erkannt war 3, 1411, 1408.

ε. §. 500[3]. Anwendung, wo erstinstanzlich abgewiesen? Kann C. P. O. §. 500[3] auch da Anwendung finden, wo in erster Instanz die Klage abgewiesen war? 1, 2016; 2, 1844.

ζ. Zurückverweisung oder Entscheidung des Berufungsgerichts? Muß Zurückverweisung in erste Instanz erfolgen, oder kann der Berufungsrichter materiell in der Sache entscheiden? 3, 1408; 2, 1841; 1, 2015.

η. Einheitlichkeit der Entscheidung: Aufhebung und Zurückverweisung aus C. P. O. §. 501, keine Klageabweisung bei theilweiser Nichtigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens 1, 1543, 2018.

ϑ. Zurückverweisung, keine materielle Entscheidung: Für den Fall der Verurtheilung des Beklagten, der in Revision eintritt, Zurückverweisung, keine materielle Entscheidung 5, 1316.

10. §. 501. α. Urtheil aus §. 501 Endurtheil: C. P. O. §. 501 bezieht sich auch auf Mängel des Urtheilsverfahrens, insbesondere auf mangelhaften Thatbestand; das auf Grund C. P. O. §. 501 ergehende Urtheil ist ein Endurtheil und revisibel 4, 1434; 9, 848.

β. Zurückverweisung wegen ungenügenden Thatbestands: Ist Aufhebung eines Urtheils und Zurückverweisung wegen ungenügenden Thatbestands, insbesondere weil der Thatbestand nur die für die Entscheidung des Gerichts erheblichen Thatsachen enthielt, begründet? (C. P. O. §. 501) 2, 1747, 1748, 1839, 1843.

γ. Nichtprüfen der Zuständigkeit: Keine Zurückverweisung wegen Nichtprüfens amtsgerichtlicher Zuständigkeit (C. P. O. §. 501) 3, 1502.

δ. Nichtersehen der verurtheilten Partei: Zurückverweisung wegen wesentlichen Mangels, wenn nicht zu ersehen, wer die verurtheilte Partei ist (C. P. O. §. 501) 4, 1448.

ε. Keine mündliche Verhandlung stattgefunden: Aufhebung und Zurückverweisung der B., da Anträge nicht verlesen worden waren, überhaupt keine ordnungsmäßige mündliche Ver-

Digitized by Google

handlung stattgefunden hatte (C. P. O. §§. 123, 128, 269) 11, 687.

ζ. Error in judicando: Keine Aufhebung aus C. P. O. §. 501, wenn nicht error in procedendo, sondern error in judicando vorliegt 9, 847.

η. Keine Anfechtung des Eidesbeschlusses: Keine Anfechtung des Eidesbeschlusses bei dem in erster Instanz erklärten Einverständniß (C. P. O. §. 495, Abs. 2) 3, 1400.

ϑ. Zuschiebung des Eides in erster Instanz: Die in erster Instanz erfolgte Zuschiebung des Eides wirkt nicht schon an sich für die Berufungsinstanz fort 4, 1435.

11. §. 502. Vertheidigungsmittel: Verweisung von Vertheidigungsmitteln (C. P. O. §§. 252, 502) zu besonderer Geltendmachung, da die verspätete Geltendmachung in der Prozeßverschleppungsabsicht geschieht 5, 1324.

12. §. 504. Versäumnißverfahren, Voraussetzung und Zulässigkeit: Zurückweisung der B. durch Versäumnißurtheil nur zulässig bei Nachweis der Zustellung der B. 6, 1200.

13. Verfahren nach Zurückweisung: Auslegung des Berufungsgerichts nach Zurückverweisung wie früher, Revision zurückgewiesen 7, 563; 5, 683. — Ändert der Berufungsrichter nach Zurückverweisung und gänzlicher Aufhebung des früheren Berufungsurtheils seine Rechtsansicht, so ist dies prozessualisch nicht zu beanstanden; C. P. O. §. 289 auf aufgehobene Urtheile nicht zu beziehen 9, 852a; 11, 837. — Darf Berufungsrichter auf das Vorbringen neuer Anträge nach Zurückverweisung eingehen? (C. P. O. §. 528). Keine unzulässige Klageänderung 9, 852b. — Anderweite, von der früheren abweichende Feststellung nach der Zurückverweisung ist zulässig; Feststellungen sind von neuem selbständig zu treffen 11, 837; 14, 612.

IV. Allgemeines: Ist das Berufungsurtheil wegen Mangels eigener Prüfung aufzuheben? 1, 2006, 2012, 1916. — Kläger will nicht Vorabentscheidung (C. P. O. §. 276), sondern Feststellung; Vorbehalt erstinstanzlicher Entscheidung über die Höhe und die Entscheidung über die Kosten der B. ist nicht zu beanstanden 3, 1140. — Erweiterung des Klagantrags bei Anschließung wegen Kosten 3, 1405. — Keine B. des Beklagten gegen Entscheidungsgrund bei Klagabweisung 4, 1419. — Keine Feststellung des Berufungsgerichts über die vom Beklagten nicht bestrittene Legitimation der Kläger als Eigenthümer eines Grundstücks nöthig 4, 1442. — Verzicht und Zurücknahme des Rechtsmittels 5, 1300. — Kosten der B. bei Abänderung im Arrestverfahren 6, 911. — B. gegen das den Antrag des Beklagten auf Versäumnißurtheil zurückweisende Endurtheil; neue Verhandlung des Rechtsstreits (C. P. O. §§. 472, 487, 501) 6, 1187. — Der bestellte Vertreter auch Vertreter für die B. (C. P. O. §§. 620, 609, 50, 55) 6, 1238; 9, 876. — Zurückweisung der Revision, weil der Berufungsrichter, der bestätigte, die B. hätte als unzulässig (es handelte sich nur noch um die Kosten) verwerfen müssen 7, 1177. — Theilurtheil über das Zwischenurtheil nach §. 275 unzulässig, wenn B. gegen dieses und gegen das Endurtheil eingelegt war 16, 755. — Bei Klage gegen Drittschuldner ist die nachträgliche Zustellung des Schuldtitels an den Schuldner auch erst in der Berufungsinstanz statthaft; die Heilung der Verletzung von C. P. O. §. 671 darf Berufungsrichter berücksichtigen 16, 756. — B. der Beklagten gegen ein verurtheilendes, für vorläufig vollstreckbar erklärtes und die Pfändung realisirendes Urtheil zurückgewiesen ohne Erklärung, der Klagantrag sei erledigt 20, 815b.

Beschädigung. Aktivlegitimation der actio de pauperie (L. 2 pr. D. si quadrup. [9, 1]); Armenanstalt hat Anspruch auf Ersatz der Verpflegungskosten der durch den Hund des Beklagten Verletzten 5, 377. — Passivlegitimation der actio de pauperie (L. 12, 21, §. 2, 3 D. de noxal. [9, 4] in Verbindung mit Hamb. Statuten 4, 68); liegt eigenes Verschulden des Verletzten vor? 5, 378, 379.

Beschädigung durch Sachen. Haftung des Eigenthümers oder Hüters einer Sache (Code 1384) durch den Beweis höherer Gewalt ausgeschlossen; ist höhere Gewalt anzunehmen? 4, 424.

Digitized by Google

— Unfall durch die freie willkürliche Handlung des Klägers hervorgerufen; keine B. durch die Sache nach Code 1384 **4**, 425. — Auslegung des Code 1384, Abs. 1, soweit er von der Haftung für Schaden durch Sachen handelt; keine Aufstellung des allgemeinen Grundsatzes, daß bei B. durch Sachen derjenige, welcher sie in Verwahr hat, für den Schaden hafte, sofern er nicht seine Schuldlosigkeit beweise **7**, 331.

Beschädigung durch Thiere, s. auch unter „Thiere". Haftung des Eigenthümers, der das Thier in Kenntniß des angerichteten Schadens veräußert, als dolo desinens possidere (L. 12, D. de nox. act. [9, 4] in Verbindung mit L. 1, §. 7, D. si quadr. [9, 1], L. 52, §. 3, D. ad leg. Aquil. [9, 2]) **4**, 423. — Abweisung der Klage aus Code 1385 gerechtfertigt, da die Pferde der Lenkung des Wagenführers gefolgt waren und eine Verschuldung des Letzteren nicht vorlag **7**, 330.

Beschlagnahme. Welche Vorzugsrechte giebt die B. eines Grundstücks zum Zwecke des Zwangsverkaufs dem Gläubiger? (Pr. Gesetz vom 13. Juli 1883, §§. 23, 30, 37); keine Hypothek durch B. **1**, 218. — Rückforderungsrecht des Eigenthümers bei Beschlagnahmen **1**, 455; **3**, 311. — Ist die B. des Grundstücks auf Grund des Pr. Gesetzes vom 13. Juli 1883 zu Gunsten des Hypothekengläubigers wirksam? **5**, 1390; **7**, 93. — Das laufende Vierteljahr des Gesetzes vom 5. Mai 1872, §. 31 ist das der B. **7**, 93. — B. im Defektenverfahren steht der B. im Subhastationsverfahren gleich (§§. 16, 139 des Gesetzes vom 13. Juli 1883); Widerspruch gegen Subhastation auf Grund einer späteren Anheimstellung von Kuxen ohne geringstes Gebot (C. P. O. §. 690 und §. 70 des Pr. Gesetzes vom 13. Juli 1883) **14**, 618, 619. — B. des im Deutschen Reich befindlichen Vermögens auf Grund St. P. O. §§. 332 und 318 erstreckt sich nicht auf indossabelen Wechsel, wenn derselbe nicht im Deutschen Reich befindlich, obgleich der Wechselschuldner im Deutschen Reich wohnt; Klage eines Nachindossatars aus solchem Wechsel **17**, 302.

Beschluß.

a. Allgemeines: B., welcher auf Anordnung des Landgerichts in Ausführung von dessen B. erlassen, wird hinfällig mit der Aufhebung dieses B. **9**, 869c. — Zurückweisung der Beschwerde des Klägers, daß ihm der die auf Grund C. P. O. §. 668 erhobenen Einwendungen des Beklagten gegen Vollstreckungsklausel zurückweisende B. nicht zugestellt sei **12**, 732b.

b. Form, Förmlichkeiten: Für Beschlüsse keine Vorschriften wie C. P. O. §§. 284, 286; Angabe der Namen der Richter nicht nöthig **3**, 1389; **5**, 1347. — B. in Form eines Urtheils nach kontradiktorischer Verhandlung; daher keine Kosten bei Ablehnung des Antrags auf Theilurtheil (Gerichtskostengesetz §. 47[1]) **4**, 1118; **9**, 814.

c. Beschluß oder Urtheil? B., nicht Urtheil, nach mündlicher Verhandlung über Antrag aus C. P. O. §. 773 (§§. 701, 776 a. a. O.) **4**, 1530. — Kein besonderer B. auf den Antrag auf Anberaumung eines neuen Schwurtermins, sondern Ablehnung im Urtheile **7**, 1086. — B. oder Urtheil? **9**, 814.

d. Ergänzung: Keine Ergänzung des Festsetzungsbeschlusses hinsichtlich der Person des Erstattungsberechtigten ohne Beschwerde; C. P. O. §. 292 bezieht sich nur auf Urtheile, nicht auf Beschlüsse **7**, 898.

e. Begründung: Bedarf der verkündete B., den Zeugen nicht zu beeidigen, keiner Anführung von Gründen? (C. P. O. §§. 348[3], 358[3], 358 Abs. 2) **1**, 1973; **4**, 1430. — Bescheidung auf Beschwerde braucht keine Gründe zu enthalten (C. P. O. §. 284) **5**, 1347.

f. Anfechtung: Wie erfolgt die Anfechtung des B. über die Abänderung der Eidesnorm? Umfang der Nachprüfung des Revisionsrichters **6**, 1107. — B. bei Streit unter den Parteien über Einschränkung des Offenbarungseides und dessen Anfechtung **6**, 1108.

Beschränkte Haftung. Haftung für Forderungen des Schiffsgläubigers aus einer Kollision von Flußschiffen erweitert bis zur vollen persönlichen Haftung (H. G. B. 777) **18**, 125, 116. — B. H. der Rheder für Forderungen der Schiffsgläubiger nicht auszudehnen auf Prozeßzinsen und Prozeßkosten (H. G. B. 452) **18**, 126.

Digitized by Google

Beschwerde, s. auch Beschluß, Rechtsmittel, Revision.

I. Allgemeines: Kosten der B. bei neuem Vorbringen 6, 910. — Abweisung als unzulässig wegen Unzuständigkeit des Reichsgerichts hinsichtlich Gerichtskosten 7, 909. — B. gegen den auf Grund C. P. O. §. 688 erlassenen Beschluß des Prozeßgerichts auf vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung statthaft (C. P. O. §§. 530, 701, 688); B. gegen Verfügungen auf Grund richterlichen Ermessens 7, 1190. — Schreibgebühren für Abschrift des Beschlusses an Vordergericht hat der Beschwerdeführer, wenn er wegen Zurückweisung seiner B. Gebühren entrichten muß, zu zahlen 8, 764. — B. zulässig über eine in der Berufung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergangene Entscheidung (C. P. O. §§. 647, 657) 9, 862; 11, 875. — B. gegen die Anordnung, daß zur Hauptsache zu verhandeln sei, unzulässig (C. P. O. §§. 248, 530) 9, 863. — B. über verweigerte Ausstellung eines Zeugnisses, daß gegen einen Kostenfeststellungsbeschluß keine sofortige B. erhoben sei (C. P. O. §§. 539, 540, Abs. 4) 9, 866, 867. — Kosten bei B. ohne Antrag dem Gegner auferlegt 12, 668. — Beschluß auf B., ehe der Fall der B. eingetreten 15, 679. — B. über Einstellung der Zwangsvollstreckung aufrecht erhalten, weil Urtheil, da vom nothwendigen Streitgenossen angegriffen, nicht rechtskräftig 15, 695. — Unzulässigkeit einer B. gegen einen die vorläufige Einstellung einer Zwangsvollstreckung betreffenden Beschluß (C. P. O. §. 647, Abs. 2) 20, 819. — Im Fall der C. P. O. §. 100 keine Nachprüfung der vom Gegner nicht angegriffenen eigenen Liquidation des Beschwerdeführers 20, 821 b. — Ist die B. von dem angegangenen Kammergericht an das zuständige Oberlandesgericht abgegeben, so ist die Annahme berechtigt, daß der Beschwerdeführer von der zuständigen Behörde eine Entscheidung über seine weitere B. verlangte 20, 821 c.

II. **a.** Ist Beschwerde zulässig? Unzulässigkeit der B. trotz neuer Thatsachen 5, 1349; 10, 839. — Ist B. wegen Anordnung der Rückzahlung bei vorläufiger Vollstreckung zulässig? (C. P. O. §§. 647, 655, 657) 5, 1382. — B. zulässig trotz sonstiger Unanfechtbarkeit des Beschlusses, wenn ein sachlicher Beschluß nicht gefaßt 8, 981; 3, 1482; 9, 862; 11, 875. — Unzulässigkeit der B. bei Zurückweisung des Antrags, den auferlegten Eid am Aufenthaltsort abzunehmen, oder die Eidesauflage als erfüllt anzusehen, da bereits vor einem englischen Beamten am früheren Aufenthaltsorte geleistet 8, 985. — Ist die B. wegen Sistirung der Ausschüttung des Auktionserlöses zulässig? 9, 868. — Ist B. wegen Verweisung der Einrede der Kompensation zum besonderen Verfahren zulässig, nachdem in der Sache ohne deren Berücksichtigung erkannt ist? 13, 654. — Zulässigkeit der B., weil eine Sache nicht als Feriensache behandelt ist (C. P. O. §. 530; G. V. G. §. 202) 15, 678. — Gegen mit dem Urtheil verbundene Beschlüsse keine Revision, nur B. zulässig 16, 745.

b. Keine Beschwerde, Unzulässigkeit derselben: Der Partei steht eine B. dagegen, daß der Werth des Streitgegenstandes zu niedrig festgesetzt sei, nicht zu (§. 16 des Gerichtskostengesetzes) 1, 1598, 2086; 3, 1439. — Beschwerden wegen Geschäftsbetriebs und Justizverzögerung gehen nicht an das Reichsgericht 1, 2083. — Keine B. wegen Verweigerung der Fristverlängerung von Amts wegen 2, 1877. — Keine civilprozessuale B. gegen Rüge unziemlicher Schreibweise eines Anwalts 2, 1878. — B. des Anwalts nach definitiver Kostenfeststellung oder Werthsfestsetzung unzulässig 2, 1894. — Keine B. wegen Nichtaussetzung der Eidesabnahme nach geleistetem Eid 2, 1895. — B. unzulässig gegen eine Anordnung, durch die dem Arrestkläger Erhebung der Hauptklage aufgegeben wird (C. P. O. §§. 701, 806, 808, 813); Verweisung des dritten Interessenten auf den Weg der Klage 2, 1899; 3, 1447. — Keine B. wegen Abweisung des Antrags auf Erlaß eines Theilurtheils (C. P. O. §§. 239, 273, 530) 3, 1436. — Zurückverweisung an erste Instanz, die über Antrag nicht befunden hatte 3, 1437. — Keine B. gegen Aufhebung der vorläufigen Vollstreckbarkeit 3, 1438. — B.

Digitized by Google

unzulässig, wenn nach mündlicher Verhandlung dem Ehemanne durch Endurtheil aufgegeben wurde, Vorschuß zur Kostenbestreitung zu bestellen (C. P. O. §. 802) 3, 1503. — Keine B. an das Reichsgericht über Kosten in Musterschutzsachen 6, 1222. — Keine B. über Behandlung als Feriensache 6, 1232. — B. unzulässig, wenn Eidesabnahme am Wohnort angeordnet ist 7, 1098. — B. an Reichsgericht über verweigerte Fragestellung unzulässig (C. P. O. §§. 363, 539) 7, 1188. — Kostenfestsetzung für Ausstellung einer vollstreckbaren Urkunde ist Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit, B. nach C. P. O. und an das Reichsgericht unzulässig 7, 1263. — Keine B. gegen einen Ausspruch in den Entscheidungsgründen des Urtheils, der Antrag sei erledigt 9, 858. — B. unzulässig gegen Ablehnung der Aussetzung des Verfahrens 9, 864. — Keine B. an das Reichsgericht wegen der Gerichtskosten aus Führung der Genossenschaftsregister 9, 948. — B. gegen durch Endurtheil erlassene einstweilige Verfügung unzulässig (C. P. O. §. 802, Abs. 1) 10, 843. — Zurückweisung der B. des Klägers, daß ihm der die auf Grund C. P. O. §. 668 erhobenen Einwendungen des Beklagten gegen Vollstreckungsklausel zurückweisende Beschluß nicht zugestellt sei 12, 732b. — B. unzulässig, weil der Beschluß den Anträgen des Beschwerdeführers in der ersten Instanz entsprach 16, 764. — Entscheidung des Landgerichts über die Ernennung von Revisoren (H. G. B. 222a) erfolgt im Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit, daher B. nicht an das Reichsgericht 17, 528. — Keine B. gegen Beschluß, Befreiung vom Ausländerkostenvorschuß enthaltend (G. K. G. §§. 84, 85) 17, 711. — B. gegen einen Beschluß, durch welchen auf B. das Amtsgericht angewiesen ist, einen Termin anzuberaumen, unzulässig 17, 799. — Keine B., wenn das Gericht den Antrag auf Erhebung einer Gebühr für die verursachte weitere Verhandlung ablehnt (G. K. G. §. 48) 17, 804. — B. unzulässig, nachdem der Antrag auf einstweilige Verfügung nach Ablehnung gegenstandslos geworden 17, 836. — Nur Widerspruch nach C. P. O. §. 804, keine B. gegen eine einstweilige Verfügung, durch welche dem Ehemann Zahlung eines Kostenvorschusses für die Ehefrau aufgegeben wird (A. L. R. II, 1, §. 726) 17, 837. — Kein Beschwerderecht des Gemeinschuldners wegen der vom Konkursverwalter abgelehnten Veranlassung der Zwangsversteigerung der Immobilien des Gemeinschuldners (K. O. §. 5) 17, 855. — Keine B. wegen beschlossener Vereidigung eines Zeugen 19, 779. — Keine B. des Zwangsverwalters gegen eine Verfügung, welche gegenüber Gläubigern des Schuldners ergangen ist 20, 818. — Keine B. wegen Feststellung der Höhe der Kaution im Falle H. G. B. 222 20, 821e.

o. Form der Einlegung: Abschrift der Berufungsschrift kann nicht als Beschwerdeschrift aufrecht erhalten werden 3, 1445. — Ist die B. von Rechtsanwalt oder von Partei erhoben? 7, 1191. — B. nicht statt zum Protokolle des Gerichtsschreibers (C. P. O. §. 532) zum Sitzungsprotokolle des Landgerichts erklärbar 16, 766. — B. unzulässig, wenn eine als sofortige B. eingereichte B. vom Anwalt nicht unterzeichnet ist 16, 768.

d. Eventuelle Einlegung: Eventuelle Einlegung der B. und Bedeutung derselben (C. P. O. §. 534) 5, 1346.

e. Anwaltszwang: B. gegen die Ablehnung einer einstweiligen Verfügung ist Anwaltszwang unterworfen 2, 1879. — B. des Rechtsanwalts wegen Werthfestsetzung unterliegt in landgerichtlichen Prozessen dem Anwaltszwange (G. O. f. R. A. §. 12); Zurückweisung der weiteren B. 5, 967b. — B. über Kostenfestsetzung unterliegt dem Anwaltszwange 5, 986; 9, 860. — Wann unterliegen Beschwerden dem Anwaltszwange nicht? (C. P. O. §. 532, Abs. 2 in Verbindung mit §. 74, Abs. 1) 6, 1225. — Anwaltszwang hinsichtlich einer bei dem Oberlandesgericht eingereichten Beschwerdeschrift 7, 1199; 8, 987. — Ist erste Instanz die detachirte Kammer für Handelssachen, so Kostenfestsetzung nicht durch das Amtsgericht, sondern die dem Landgerichte gleichstehende Kammer für Handelssachen; Anwaltszwang bei B. über Kostenfestsetzungsbeschluß 9, 860. — B. ist Anwaltszwang unterworfen,

Digitized by Google

wenn Beschluß im Zwangsvollstreckungsverfahren, und zwar vom Landgericht ergangen **10**, 842. — Bei B. der Prozeßpartei gegen die für den Ansatz der Gerichtskosten maßgebende Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes kein Anwaltszwang (Gerichtskostengesetz §§. 4, Abs. 3, 16, Abs. 2; C. P. O. §§. 531—538) **11**, 879. — Anwaltszwang nicht bei Ablehnung des Richters, aber im Beschwerdeverfahren darüber (C. P. O. §§. 44, 46, 74, 532) **11**, 882.

f. Instanz für Beschwerde: Die B. über Festsetzung der Kosten eines Zeugen oder Sachverständigen geht, wenn Vernehmung und Festsetzung von einem vom Oberlandesgericht beauftragten Amtsrichter erging, an das Reichsgericht (Gebührenordnung vom 30. Juni 1878, §. 17, Abs. 3; C. P. O. §. 539); bei ersuchtem Richter aber an dessen übergeordnete Instanz **3**, 1446; **16**, 767. — B. an Reichsgericht wegen Übergehung eines Antrags auf Erlaß eines Versäumnißurtheils unzulässig; Thatbestand C. P. O. §. 301 liegt nicht vor **8**, 991. — B. im Hypothekenreinigungsverfahren, das zur freiwilligen Gerichtsbarkeit gehört, nicht an das Reichsgericht **17**, 861. — Zulässigkeit der sofortigen B. des Dritten gegen ein Zwischenurtheil, durch welches im Fall des §. 72 die „Nebenintervention" zurückgewiesen **19**, 796. — Wann tritt die ausschließliche Zuständigkeit des Kammergerichts für die B. in Subhastationssachen ein? (§§. 40, 51 des Pr. Ausführungsgesetzes zum G. V. G., C. P. O. §§. 755 fg. und §. 180, Abs. 4 des Gesetzes vom 13. Juli 1883) **20**, 820.

g. Einlegung des Drittschuldners: Beschwerdeeinlegung seitens des Drittschuldners zulässig **1**, 2091.

h. Inhalt, Gegenstand der Beschwerde: B. der Gerichtskassenverwaltung über Landgericht unzulässig **4**, 1482. — Keine Entscheidung über B. gegen eine bei dem Verfahren nicht betheiligte Partei **6**, 1224. — Für das Amtsgericht ist nur der Tenor, nicht die Gründe des landgerichtlichen Beschlusses maßgebend **6**, 1228. — Ändert das Landgericht auf B. seinen Beschluß in der Hauptsache ab, so ist das Oberlandesgericht verpflichtet, über den Kostenpunkt zu beschließen **9**, 861. — B. gegen einen Beschluß des Landgerichts ergreift den Ausführungsbeschluß des Amtsgerichts, wenn auch nicht gegen diesen besonders erhoben **9**, 869c. — Das durch den Beschluß auf die B. angeordnete Verfahren hat sich innerhalb des Rahmens der Anordnung zu halten **13**, 625a.

i. Neue Anträge: Unstatthaft, neue Anträge erst vor dem Beschwerdegerich zu erheben **5**, 1348.

k. Form und Inhalt der Entscheidung: Wird eine zulässige B. als unzulässig verworfen, so hat sich auf erhobene weitere B. die dritte Instanz darauf zu beschränken, den Beschluß der vorhergehenden Instanz aufzuheben und derselben die sachliche Entscheidung zu überlassen **2**, 1891; abweichend: Nach Aufhebung hat dritte Instanz in der Sache selbst zu entscheiden **13**, 722a. — Bescheidung auf B. braucht keine Gründe zu enthalten (C. P. O. §. 284) **5**, 1347. — Reichsgericht hebt aus formellen Gründen auf und entscheidet materiell selbst **6**, 1230. — Entscheidung nicht über den Antrag hinaus **9**, 859. — Die B. ist nicht als unzulässig zu verwerfen, sondern als unbegründet zurückzuweisen **10**, 840. — Verfahren, wenn der judex a quo die B. theilweise für begründet erachtet (C. P. O. §. 534) **20**, 816.

l. Einzelne Fälle. 1. Armenrecht: B. gegen den die Entziehung des Armenrechts weigernden Beschluß unzulässig (C. P. O. §. 118) **5**, 1030. — B. wegen verweigerter Ertheilung des Armenrechts gegenstandlos, nachdem inzwischen erkannt ist **20**, 821.

2. Beweisaufnahmeverfahren: B. im Beweisaufnahmeverfahren sowie über Maßnahmen bei demselben **6**, 1221.

3. Fortsetzung des Verfahrens: B. gegen einen nach mündlicher Verhandlung ergangenen Beschluß über Fortsetzung des Verfahrens (C. P. O. §. 229) **18**, 754.

4. Justizverweigerung: B. wegen Justizverweigerung (Code penal Art. 185) geht an das Reichsgericht; Begriff und Voraussetzungen der Justizverweigerung **8**, 986.

5. Kompetenzkonflikt: Ist B.

Digitized by Google

über Einstellung des Verfahrens bei Kompetenzkonflikt zulässig? (C. P. O. §. 229 in Verbindung mit §. 15¹, E. G. zur C. P. O., sowie Hess. A. G. zur C. P. O. Art. 23) **9**, 613.

6. Kostenfestsetzung, Werthfeststellung: B. über die Entscheidung wegen der Kosten allein, auch B. über die Kosten des Kostenfestsetzungsverfahrens unzulässig **1**, 1588; **11**, 679. — Ist gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluß, durch den die von der Gegenpartei zu erstattenden Kosten angeblich zu niedrig festgestellt sind, die von der Partei erhobene B. zulässig? **1**, 2087; **6**, 1219. — B. des Rechtsanwalts wegen zu niedriger Werthfeststellung zulässig **4**, 1483. — Zulässigkeit der B. über Entscheidung auf unzulässige B. nur über die Kostenentscheidung im Feststellungsverfahren (C. P. O. §. 94) **5**, 1340. — Liegt eine B. des Anwalts oder der Partei gegen Werthfestsetzung und Kostenfeststellung vor? Verbindung der B. über Kostenfeststellung mit der über Werthfestsetzung **6**, 1219; **8**, 745, 980; **9**, 869d. — Unzulässigkeit der B. über die Kosten der Werthsermittelung für die Werthfestsetzung (C. P. O. §. 94, Gerichtskostengesetz §. 16, Abs. 2) **6**, 1223. — Keine B. bei relativer Rechtskraft der Kostenfestsetzung **6**, 1226. — B. gegen Kostenfestsetzung; Anrechnung anderer Posten, bei denen ungünstiger zu entscheiden, auf diejenigen, für welche B. begründet **8**, 982, 983. — Zulässigkeit der B. über Werthfestsetzung, da vom Rechtsanwalt eingelegt **8**, 984. — Ist B. gegen Kostenfestsetzungsbeschluß wegen zu niedriger Ansetzung der Anwaltsgebühren begründet? **9**, 869d. — Einfache, nicht sofortige B. gegen den landgerichtlichen Beschluß, durch den das Amtsgericht angewiesen wurde, sich der Kostenfeststellung zu unterziehen **9**, 869g. — B. über zu niedrige Kostenfeststellung bei zu niedriger Werthfestsetzung vom Anwalt, nicht Partei (G. O. f. R. A. §. 12) **10**, 712. — Abweisung der B., weil Antrag auf Erhöhung des Streitwerths für einen Theil des Verfahrens noch nicht bei der Vorinstanz gestellt **10**, 833. — Keine B., weil die Kosten des Feststellungsverfahrens nicht mit festgesetzt sind **11**, 679. — Der B. des Oberstaatsanwalts gegen übereinstimmende Feststellung des Werths in zwei Instanzen stattgegeben **12**, 754. — Unzulässigkeit der B., wenn nur erhoben, soweit die Erstattungsfähigkeit der für das Feststellungsgesuch liquidirten Kosten ausgesprochen war **17**, 699. — Einfache B. bei Ablehnung einer Kostenfestsetzung **17**, 802. — Keine B. des Rechtsanwalts gegen Kostenfeststellungsbeschluß **17**, 803, 805.

7. Relative Rechtskraft: Relative Rechtskraft bei B. des einen, aber nicht des anderen Theils **17**, 801.

8. Urtheilsberichtigung in der Kostenentscheidung: B. über Berichtigung des Urtheils in der Kostenentscheidung zulässig (C. P. O. §. 94) **5**, 1312.

9. Verweigerte Vertagung: B. zulässig wegen verweigerter Vertagung (C. P. O. §. 530) **7**, 1198. — Ist B. wegen abgelehnter Vertagung zulässig? (C. P. O. §§. 203, Abs. 3, 205, Abs. 2); unbegründet wegen Verhinderung des Anwalts **9**, 693.

10. Zeugnißverweigerung: B. der Partei gegen den die Zeugnißweigerung als unberechtigt erklärenden Beschluß unzulässig **5**, 1177; **9**, 770.

III. Sofortige Beschwerde.

a. Frist: Lauf der Nothfrist für die sofortige B. gegen einen in mündlicher Verhandlung verkündeten Beschluß **7**, 1195. — Nothfrist der sofortigen B. gewahrt, wenn sie innerhalb der Nothfrist eingelegt ist; Anträge der sofortigen B. brauchen nicht innerhalb der Frist gestellt zu sein **8**, 990. — Frist bei sofortiger B. (C. P. O. §§. 99, 540, 198, Abs. 2, 200) **16**, 653. — Lauf der Frist für die sofortige B., nachdem die Partei, welcher Nebenintervenient beigetreten war, die die Nebenintervention zurückweisende Entscheidung hat zustellen lassen (C. P. O. §. 68) **16**, 747.

b. Zeit und Form der Einlegung: Sofortige B. gegen den Berichtigungsbeschluß, deren Frist von Zustellung des Beschlusses läuft, kann schon vorher erhoben werden **20**, 817. — Sofortige B. gegen einen vom Amtsgericht eröffneten Beschluß des Landgerichts nicht beim Amtsgericht einzulegen **20**, 821f.

Digitized by Google

c. Unzulässigkeit: Keine sofortige B., wenn ein Endurtheil vorliegt, das nach Ablehnung des Aussetzungsantrags eröffnet wurde (C. P. O. §. 229) **8**, 788.

d. Voraussetzung: Berücksichtigung des gesammten Akteninhalts bei Entscheidung über die sofortige B. ohne mündliche Verhandlung (C. P. O. §§. 537, 540) **7**, 1197.

e. Einzelne Fälle. 1. Beweisanordnung: Unzulässigkeit der B., insbesondere der sofortigen, gegen Beweisanordnung (C. P. O. §§. 510, 530, 540) **8**, 979.

2. Feststellungsbeschluß im Anwaltsprozeß: Einlegung der sofortigen B. gegen einen Feststellungsbeschluß im Anwaltsprozeß **1**, 2090.

3. Kostenfestsetzung, Werthfestsetzung: B. bei Kostenfeststellungsbeschluß nicht sofortige, sondern B. aus C. P. O. §. 530, wenn nicht aus materiellen Gründen zurückgewiesen wird **1**, 2084. — Einlegung der sofortigen B. erst gegen Werthfestsetzungsbeschluß auf Antrag; Änderung des Werthfestsetzungsbeschlusses **1**, 2092; **3**, 1027.

4. Nebenintervention: Gegen das die Unzulässigkeit der Nebenintervention aussprechende Zwischen- oder Endurtheil sofortige B. zulässig; ist die weitere B. statthaft? **2**, 1881, 1891, 1892; **3**, 1436; **5**, 1343, 1345. — Sofortige und weitere B. gegen Entscheidung, ob die Nebenintervention zulässig ist oder nicht **5**, 1339.

5. Strafverfügung: Zulässigkeit der sofortigen B. gegen Strafverfügung **6**, 1220.

6. Unterbrechung des Verfahrens: Sofortige B. bei Unterbrechung des Verfahrens; C. P. O. §. 229 bezieht sich auf den ganzen 5. Titel des ersten Buches der C. P. O. **3**, 1440.

7. Versäumnißverfahren: Wird der Antrag auf Erlaß eines Versäumnißurtheils wegen eines Mangels aus C. P. O. §. 300 in Form eines Erkenntnisses zurückgewiesen, so gegen Urtheil nicht Berufung, sondern sofortige B. (C. P. O. §. 301) zulässig **2**, 1896.

8. Zwangsvollstreckung: Im Zwangsvollstreckungsverfahren auch gegen denjenigen Beschluß, durch den eine sofortige B. als unzulässig verworfen ist, nur sofortige B. zulässig (C. P. O. §. 701) **1**, 2085. — Gegen den den Erlaß einer einstweiligen Verfügung ablehnenden Beschluß ist die einfache B., nicht wegen C. P. O. §§. 701, 808, 815, sofortige B. zu erheben; wo ist dieselbe zu erheben? Auch hier zwischen dringenden (C. P. O. §§. 816, Abs. 2 und 820, Abs. 1) und gewöhnlichen Fällen zu unterscheiden **1**, 2088, 2089. — Solange nur Anordnung, nicht Vollziehung der einstweiligen Verfügung in Frage steht, einfache B. **2**, 1880. — Gegen die wegen Nichtbefolgung der einstweiligen Verfügung eine Strafe aussprechende Anordnung nur sofortige B. zulässig (C. P. O. §§. 701, 802, 815) **2**, 1897. — Arrestbeklagter hat keine B. darüber, daß ein Arrest durch Beschluß angeordnet sei, sondern nur Widerspruch nach C. P. O. §§. 804, 805 **2**, 1898. — Sofortige B. erst nach Entscheidung über Einwendungen in der Zwangsvollstreckung zulässig (C. P. O. §§. 685, 701) **2**, 1934. — Auf sofortige B. wegen zurückgegebener Sicherheit (C. P. O. §. 775) muß gemäß §. 655, Abs. 2 Rückeinzahlung der zurückgegebenen Sicherheit aufgegeben werden **3**, 1444. — Unterlassung einer B. des Drittschuldners über Zuständigkeit im Zwangsvollstreckungsverfahren; Erhebung sofortiger B.; spätere Einwendungen im Civilprozeß, insbesondere des Drittschuldners **4**, 1523, 1517. — Sofortige B. aus C. P. O. §. 701 nur gegen Entscheidungen im Zwangsvollstreckungsverfahren selbst, nicht gegen solche, die zur Vorbereitung dieses Verfahrens dienen, z. B. Entscheidung des Gerichtsschreibers über Ertheilung des Zeugnisses der Rechtskraft sowie über das Zwischenzeugniß nach C. P. O. §. 646, Abs. 2 **9**, 865. — B. aus C. P. O. §. 701 steht auch dritten Personen zu, die durch eine Entscheidung im Zwangsvollstreckungsverfahren in ihren Interessen verletzt sind **10**, 837. — Keine B. aus C. P. O. §. 701 gegen Beweisbeschluß im Zwangsvollstreckungsverfahren **16**, 765. — Beschluß über die Art der zu leistenden Sicherheit nur durch sofortige B. anfechtbar

Digitized by Google

16, 769. — Sofortige B. gegen eine sich als Urtheil ankündigende Entscheidung in der Zwangsvollstreckung wegen Vorlegung eines Verzeichnisses und Offenbarungseides (C. P. O. §. 774; Pr. A. G. O. I, 22, §. 31) 20, 832c.

IV. Weitere Beschwerde.

a. Beschwerdegrund: Ein neuer selbständiger Beschwerdegrund, der eine weitere B. rechtfertigt, ist nicht bei Verschiedenheit der Gründe, aus denen der erste und zweite Richter abweist, gegeben 1, 2080; 2, 1887. — Ist durch die Unvollständigkeit des Beschlusses ein neuer Beschwerdegrund erwachsen, so darf das Reichsgericht auf erhobene weitere B. sachlich verfügen (C. P. O. §. 538) 2, 1885. — Ist weitere B. zulässig, wenn zwei Beschwerdegründe vorliegen, und nur einer gewürdigt wird? 5, 1344. — Kein Recht des Beschwerdeführers, sich eine dritte oder vierte Instanz durch successives Aufstellen von Beschwerdegründen zu verschaffen 7, 1192. — Widersprechen die Gründe der Entscheidung sowie der Sachlage, so selbständiger Beschwerdegrund gegeben 8, 978. — Kein selbständiger Beschwerdegrund, daß ein Beschwerdegrund nicht ausdrücklich erwähnt und verworfen ist 10, 838. — Weitere B. unzulässig, da neuer selbständiger Beschwerdegrund durch den die amtsgerichtliche Kostenfestsetzung auf Grund neuer Thatsachen wiederherstellenden Beschluß des Oberlandesgerichts nicht gegeben 11, 881.

b. Gegenstand: Der auf eine B. eines Mitklägers ergangene Beschluß wird, obwohl die weitere B. nur gegen den anderen Mitkläger erhoben, gegen den die erstinstanzliche Entscheidung allein ergangen, ganz aufgehoben 9, 671.

c. Zulässigkeit der weiteren Beschwerde: Ist die weitere B. zulässig, wenn der Beschluß des zweiten Richters noch ungünstiger für den Beschwerdeführer als der des ersten Richters ist? 1, 2082a, b; 2, 1889; 3, 1442; 6, 1228. — Zulässigkeit der weiteren B., wenn erste Instanz aus sachlichen Gründen, Beschwerdegericht wegen Unzuständigkeit des Prozeßgerichts oder Unzulässigkeit abweist 1, 2082c; 2, 1884. — Weitere B. statthaft, wenn die Verwerfung der Vorbeschwerde unter Außerachtlassung selbständiger Angriffe erfolgt ist, jedoch nicht, wenn nur neue Gründe vorgebracht werden; ferner statthaft, wenn Beschluß gar nicht über den Beschwerdeantrag ergangen ist 1, 2082d; 2, 1883; 5, 1341; aber: 15, 680; 10, 839. — Weitere B. zulässig, wenn zweite Instanz unzulässig, dritte unbegründet 2, 1882. — Weitere B. zulässig, wenn zweite Instanz als unbegründet zurückgewiesen hat, während als unzulässig zu verwerfen war 2, 1886, 1893, 1934; 5, 1342, 1368; 6, 1228. — Weitere B. zulässig, weil über die B. der Partei statt über diejenige des Rechtsanwalts beschlossen war, aber unbegründet, da schon vom ersten Richter richtige Feststellung 3, 1441. — Weitere B. zulässig wegen Kosteninteresse nach Beseitigung des Beschwerdegrundes 3, 1443. — Weitere B. zulässig wegen geänderter Werthfestsetzung bei Kostenfeststellung (Geb. O. f. R. A., §. 11; C. P. O. §. 686) 4, 1114. — Weitere B. zulässig, weil sachliche Entscheidung wegen Rechtshängigkeit abgelehnt, aber unbegründet 4, 1480. — Weitere B. zulässig, weil Landgericht die B. nicht erledigt hatte 4, 1481. — Zulässigkeit der weiteren B., weil sachliche Prüfung wegen angeblichen Mangels am Interesse abgelehnt 4, 1484. — Weitere B. zulässig wegen angeblicher reformatio in pejus 4, 1485. — Weitere B. zulässig wegen nicht hinreichender Prüfung 4, 1486; 5, 1341; 13, 722b; aber: 15, 680. — Zulässigkeit der weiteren B. hinsichtlich eines Eventualantrags 5, 1350. — Ist weitere B. zulässig hinsichtlich des Kostenfeststellungsbeschlusses, welchem nicht der der C. P. O. §. 652, Abs. 2 entsprechende Zusatz aus dem auf vorläufige Vollstreckbarkeit lautenden Urtheil beigefügt ist? 5, 1351. — Weitere B., weil die Begründung des Beschwerdegerichts weiter reicht, zulässig 5, 1352. — Ist weitere B. zulässig? 6, 1217, 1218, 1231; 7, 1194; 8, 977, 989, 992; 9, 869a, 869e, 869f; 10, 835, 841; 11, 876, 877; 15, 680. — Weitere B. nicht ausgeschlossen, weil über denselben Streitpunkt wiederholt, aber abweichend entschieden 7, 1189. — Zulässigkeit der weiteren B. des Schuldners wegen Höhe der Kompetenz 7,

Digitized by Google

1193. — Beweisgebühr des Prozeßbevollmächtigten und des Substituten neben dessen halber Prozeßgebühr bei Requisition; Zulässigkeit der weiteren B. 8, 988; 6, 927. — Weitere B. zulässig, wenn ein anderer Posten gleicher Höhe abgesetzt war 9, 869. — Zulässigkeit der weiteren B., wenn erste Instanz die Kosten absetzt, die zweite die B. aus formellem Grunde verwirft 9, 869b. — B. ist nicht vollständig zu verwerfen, da Prüfung erforderlich, ob nicht mindestens der Eventualantrag gerechtfertigt sei; weitere B. daher zulässig 10, 834. — Weitere B. zulässig bei Übergehung mehrerer Anfechtungsgründe 13, 722b. — Weitere B. zulässig, wenn eine Berichtigung des Thatbestandes erstinstanzlich bewilligt, zweitinstanzlich abgelehnt ist (C. P. O. §. 290, Abs. 3) 15, 677. Zulässigkeit der sofortigen B. wider das Zwischenurtheil, welches die Zeugnißweigerung für begründet erachtet, während das Berufungsgericht in der Sache erkannt hat 20, 821d.

d. Unzulässigkeit der weiteren Beschwerde: Unzulässigkeit der weiteren B., wenn der Beschwerderichter den Werth des Streitgegenstandes höher als der erste Richter gestellt hat, aber nicht so hoch, wie Beschwerdeführer beantragt hat 1, 2081a. — Weitere B. unzulässig, wenn erste Instanz einen Antrag nicht beachtete, zweite Instanz aber unrichtig beurtheilte 2, 1888. — Unzulässigkeit der weiteren B., wenn bestätigender Beschluß der Entscheidung in erster erst in dritter Instanz erfolgte 2, 1890. — Weitere B. unzulässig gegen übereinstimmende Werthfestsetzung aus verschiedenen Gründen 4, 1487. — Weitere B. gegen vom Beschwerdegericht angeordnete einstweilige Verfügung unzulässig (C. P. O. §§. 804, 815) 4, 1561. — Unzulässigkeit der weiteren B. wegen verworfener Nova (C. P. O. §§. 531, 533) 6, 1227. — Keine weitere B. zulässig bei einzelnen Abweichungen oder bei Übereinstimmung in den Gründen der ergangenen Beschlüsse 6, 1229, 1230; 8, 992. — Keine weitere B. bei Ablehnung der Feststellung der Zwangsvollstreckungskosten 8, 741. — Unzulässigkeit der weiteren B. des Vermiethers 9, 869e. — Unzulässigkeit der weiteren B. auf höhere Festsetzung 10, 835. — Weitere B. unzulässig, obgleich Beweis nicht erhoben war 11, 878. — Weitere B. unzulässig, obgleich der Entscheidung ein unrichtiger Thatbestand zu Grunde gelegt ist 11, 880. — Unzulässigkeit der weiteren B. seitens eines anderen Gläubigers als desjenigen, welcher Eröffnung des Konkurses beantragte, bei auf B. des Gemeinschuldners aufgehobenem Konkurse wegen Nichtvorliegens eines selbständigen Beschwerdegrundes (C. P. O. §. 531, Abs. 2) 11, 883. — Weitere B. bei abweichender Begründung unzulässig, wenn Widerspruchsklage nach C. P. O. §. 686 gegeben ist 13, 722. — Weitere B. unzulässig 17, 800.

e. Einreden: Die neu entstandene Einrede der Tilgung, welche in der weiteren Beschwerde nicht mehr zu berücksichtigen war, kann noch im ganzen Verlauf des eingeleiteten Zwangsverfahrens bis zu dessen Durchführung vorgebracht werden 6, 1260.

f. Einzelne Fälle. 1. Subhastationsverfahren: Weitere B. des Pr. A. G. zum G. B. G. §§. 40, 52; B. im Subhastationsverfahren 7, 1196.

2. Versäumnißverfahren: Keine weitere B. gegen Anordnung der Ertheilung eines Versäumnißurtheils 1, 2081b.

Besitz.

a. Begriff, Voraussetzungen, Erfordernisse.

1. animus, Beweis: Kein Beweis des animus, wenn Handlungen festgestellt sind, die sich äußerlich als Rechtsausübungshandlungen darstellen 1, 71. — Nach der Natur eines Hütungsrechts tritt kein äußerlich erkennbarer Unterschied zwischen der Substanz des Rechts und den Nutzungen des Rechts hervor; der das Recht Nutzende erscheint äußerlich zugleich als Besitzer des Rechts selbst; Beweislast, insbesondere darüber, ob das Hütungsrecht zu dem Bürgerklassenvermögen gehören soll 5, 1163.

2. Gegenstand, Umfang: Kein B. am Keller unter fremdem Grundstück 1, 75, 115. — B. bei sequestrirtem Grundstücke an dem Inventar (A. G. O. I, 24, §§. 122, 124, 127) 2, 985. — Vermuthung für Eigenthum (Code

Digitized by Google

2230); Prüfung des Charakters und Umfangs des B.; Schadensersatzanspruch (Code 1382 fg.) 3, 200. — Liegt B. der Kirchengemeinde an den dem Pfarrer zugesicherten und gewährten Brennholzleistungen vor? 4, 100. — Besitzergreifung an öffentlichen Plätzen 6, 44. — Die Besitzer eines Wiesenberieselungsrechts sind berechtigt, in dem Rieselgraben eine Stauschleuse zum Zweck der Berieselung anzulegen (A. L. R. I, 22, §. 32, und Einl., §. 77) 7, 76. — Besitzerwerb der neu eingebrachten Sachen bei Inbegriff (A. L. R. I, 2, §. 32) 8, 48. — Ist Eigenthumsbesitz an einem Platze begründet? Auslegung von Code Art. 2230 in Verbindung mit 2229 9, 26. — Code 2279 gilt nicht bei Forderungen und deren Beweisurkunden, wohl aber bei Zinscoupons 10, 37, 369. — Pfändungspfandgläubiger kann sich auf Code 2279 nicht stützen, sofern der Käufer zufolge Resiliation rückwärts als Detentor erscheint (Code 1184) 10, 38. — Keine Berufung des Pfändungspfandgläubigers für seinen Pfandbesitz auf Code 2279 gegenüber Widerspruchsklage aus C. P. O. 690 10, 39. — Bei Handlungen, die an sich eine Besitzübertragung enthalten können, darf der Wille der handelnden Personen mit Rücksicht auf die in einem Vertrage übernommenen Verpflichtungen festgestellt werden 10, 42b. — Hat die Stadt B. am Schloßplatz? 11, 31. — B. eines Weiderechts theils prekaristisch, theils fehlerlos 12, 27. — Besitzwechsel unter Ehegatten an Werthpapieren 12, 30. — B. (juris quasi possessio) einer Fenstergerechtigkeit trotz früherer entgegenstehender Rechtsansicht der Gerichte (Fr.) 20, 67. — Als affirmative Rechte, welche besessen und ersessen werden können (A. L. G. I, 7, §. 80), sind auch obligatorische Rechte anzusehen, welche dauernde Leistungen zum Gegenstande haben, insbesondere solche, welche zwischen dauernden Rechtssubjekten bestehen 20, 131.

3. Ausübung: B. an Grunddienstbarkeit kann auch durch Eigenthümer der dienenden Grundstücke als Beauftragte ausgeübt werden 5, 94. — B. des Flusses nicht durch bloße Ausübung der Jagd und der Fischerei 10, 34. — Kein Eigenthumsbesitz seit Beseitigung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden durch fortgesetzte Ausübung der Jagd 10, 35.

4. Rechtmäßigkeit: Vermuthung der Rechtmäßigkeit des B., wenn Cessionar im B. des Grundschuldbriefes (A. L. R.) 20, 351.

b. Besitzarten, Charakter.

1. Juristischer Besitz: Erwerb des juristischen B. durch veränderten Entschluß des Detentors (G. R.) 5, 51; 11, 30. — Empfangnahme i. S. d. H. G. B. 343 ist nicht gleichbedeutend mit Erwerb des juristischen B. 5, 652. — Übertragung des juristischen B. an einer eingemauerten Maschine bei gleichzeitiger Übergabe des Miethbesitzes an dem Grundstück (A. L. R.) 19, 35.

2. Detention, Gewahrsam: Liegt Detention in Folge Anweisung vor? 1, 76; 3, 61. — Verantwortlichkeit des angewiesenen Detentors (A. L. R. I, 7, §§. 66—68) 1, 77. — Pflichten des Detentors (A. L. R. I, 7, §§. 137, 139) 2, 73. — Kein Gewahrsam des Vermiethers an den Pferden des Miethers in dem Stall des Ersteren 3, 60. — Gewahrsam durch Umschreibung im Lagerbuch 7, 44. — Durch die Einfügung der Geleise in die städtischen Straßen verliert die Straßenbahngesellschaft nicht die Gewahrsam, die Stadt erhält nicht dieselbe; liegt nach dem Vertrage eine den B. aufgebende Erklärung der Straßenbahngesellschaft vor? 12, 28, 29.

3. Ruhiger Besitz: Ist ruhiger B. der Fahrgerechtigkeit und Ausübung desselben für die Kirchengemeinde anzunehmen? (A. L. R. I, 7, §. 154) 5, 52. — Thatbestand des ruhigen B. (Code 2233 in Verbindung mit 2229 und dem noch gültigen Code de proc. 23) gegeben 5, 53.

4. Heimlicher Quasibesitz: Ist ein die Verjährung ausschließender heimlicher Quasibesitz einer Grunddienstbarkeit vorhanden? (L. 5, §. 3, Dig. quod vi aut clam [43, 24]) 9, 44.

5. Prekaristischer Besitz: Bei Anlegung einer Schleuse im Ableitungsgraben mit Genehmigung des Besitzers der Wasserleitungsgerechtigkeit ist nicht nothwendig daraus zu folgern, daß die Genehmigung prekaristisch ertheilt sei

Digitized by Google

(A. L. R. I, 7, §. 106) 14, 19. — Prekaristische Gestattung der Anlage eines Brunnens mit der Auflage, denselben für die öffentliche Benutzung zur Verfügung zu stellen; Bedeutung derselben 18, 24. — Keine Abänderung durch Übernahme der Verpflichtung an dem Brunnen, welcher auf dem Eigenthum des Prekaristen stand, ohne dessen Zustimmung nichts zu ändern, und denselben zu unterhalten 18, 25.

6. Unrechtfertiger, unredlicher Besitz: Besitzer eines für Verwaltung des Schulzenamts verliehenen Grundstücks wird nach Verlust des Schulzenamts unrechtfertiger Besitzer (A. L. R. I, 7, §. 10) 14, 44. — Kein unredlicher oder unrechtfertiger B. des Ehemanns und Miteigenthümers an dem seiner verstorbenen Ehefrau gehörenden Grundstücksantheil 16, 86.

7. Älterer Besitz: Giebt der ältere B. ein besseres Recht zum B.? (A. L. R. I, 7, §§. 161, 184 in Verbindung mit I, 15, §. 34) 6, 45.

8. Einzelnes.

α. Besitz des Fischereirechts: B. des Fischereirechts und rechtliche Folgen des B. 10, 36.

β. Besitz bei Renten: B. bei Renten; inwieweit ist ein solcher anzuerkennen? 10, 42.

γ. Besitz des Staates an Anlandungen: Rechte des Staates an Anlandungen in Strömen; Umfang der Rechte; insbesondere Erwerb des B. des Staates (§. 5, Abs. 2 des Pr. Gesetzes vom 20. Aug. 1883 in Verbindung mit A. L. R. I, 9, §§. 225—227; I, 7, §. 51) 19, 34.

δ. Besitz an obligatorischen Rechten: B. an obligatorischen Rechten; B. und Ersitzung solcher obligatorischen Rechte zuzulassen, welche auf dauernde, sich stets wiederholende Leistungen gehen und entweder an Grundbesitz geknüpft sind oder zwischen dauernden Rechtssubjekten bestehen (A. L. R.) 19, 36.

o. Erwerbsarten.

1. Anweisung: Besitzerwerb des Pfandgläubigers an den Hypothekenurkunden durch Anweisung (A. L. R. I, 7, §. 67; 20, §. 281) 7, 107. — Übergang des B. durch Anweisung (A. L. R. I, 7, §. 66) 12, 32.

2. Constitutum possessorium: Übertragung des B. durch constitutum possessorium seitens des juristischen Besitzers bei Ausübung des B. durch Detentor (Pr. R.; G. R.) 1, 73; 7, 107; 10, 41. — Wirksamkeit eines constitutum possessorium im Falle, daß die körperliche Übergabe nicht rechtswirksam oder nicht erweislich sei, ist nicht zu beanstanden 1, 74. — Übertragung des B. durch constitutum possessorium und des Eigenthums bei angenommenem Übereignungswillen 1, 75, 94, 100. — Hat Käufer dem Verkäufer Gewahrsam und Benutzung der Pferde auf Widerruf, gegen Übernahme der Futterkosten und Gefahr belassen, so liegt Thatbestand des constitutum possessorium (A. L. R. I, 7, §. 71) vor 4, 56. — Bewahrt Verkäufer die Waare als Depositum der Käuferin für diese auf, so daß constitutum possessorium abgeschlossen war? (G. R.) 4, 61. — B. nicht durch constitutum possessorium bei bedingter Dispositionsstellung (G. R.) 5, 59. — Besitzübertragung von Sachen in der gemeinschaftlichen Wohnung durch den schenkenden Ehemann an die Ehefrau und Besitzergreifung derselben; constitutum possessorium hinsichtlich der zum persönlichen Gebrauche des Ehemanns bestimmten Sachen (A. L. R.) 8, 47. — Keine Übertragung des körperlichen B., sondern nur ein constitutum possessorium 11, 29. — Constitutum possessorium durch Erklärung des Detentors ohne Zuziehung des Dritten, für den er besitzt 11, 30. — Erfordernisse für den Erwerb durch constitutum possessorium; nach Pr. R. sowie nach G. R. hat das constitutum possessorium ein anderes Geschäft unter den Betheiligten als nothwendige Voraussetzung (A. L. R. I, 7, §. 71) 15, 20. — Keine Besitzübertragung an Substanztheilen durch constitutum possessorium, wenn die Theile mit dem Grundstück verbunden bleiben (A. L. R.) 20, 26.

3. Ersitzung: Für den Erwerb eines neben dem Recht der Gemeinde fortbestehenden Fischereirechts durch Ersitzung sind besondere Thatsachen anzugeben, daß diese sich als Ausübung eines besonderen Rechts, nicht der allge-

Digitized by Google

meinen Berechtigung dargestellt hat 1, 72, 288. — Liegen hinsichtlich Ersitzung Besitzhandlungen auf Grund genossenschaftlicher Gesammtberechtigung oder auf Grund ideell getheilten Miteigenthums vor? 5, 66.

4. Übergabe: Kein Eigenthumserwerb durch Übergabe, wenn der Übergebende die Sachen nur im Gewahrsam hatte (A. L. R.) 1, 92. — Eigenthumserwerb eines zum Rittergut gehörigen Areals, wenn sich dasselbe im B. des Erbpachtmüllers befand, der denselben für den jeweiligen Obereigenthümer ausübte; B. des Substanztheils Folge der Übergabe der Hauptsache 1, 93; 2, 72. — Setzt sich Gerichtsvollzieher durch seine amtlichen Handlungen in den B. der Sache, so keine Übergabe der gepfändeten Sache möglich 2, 97. — Übergabe einer für den Verkäufer von einem Dritten detenirten Sache an den Käufer 4, 57. — Besitzerwerb bei der Tradition für Dritten ohne Kenntniß des Tradenten ist rechtlich möglich 8, 46. — Setzen die Übergabehandlungen in den Stand, die Herrschaft über das Objekt auszuüben, so bewirkt die nicht zum Ausdruck gebrachte Absicht des Übergebenden nicht, daß der B. nur als ein vergönnungsweiser anzusehen ist 10, 42c. — Übergabe einer Maschine durch nicht an Ordre lautenden Lagerschein (H. G. B. 306 und 374) 12, 55. — B. an dem zum Abtrieb verkauften Holze einer nicht im B. des Verkäufers befindlichen Parzelle nicht durch die Übergabeerklärung des Verkäufers und die eigene Besitzergreifung erworben, da sich der dritte Besitzer durch einstweilige Verfügung im B. des Holzes gehalten hat (A. L. R. I, 7, §§. 58, 59, 111, 112) 20, 25. — Pfandrecht an solchen Sachen, welche der Schuldner demnächst in einen Speicher bringen wird, im Voraus bestellt; demnächstige Besitzergreifung des Gläubigers; Übergabe zum Pfandbesitz, wenn Besitzentschlagung und Besitzergreifung zeitlich auseinanderfallen (A. L. R.) 20, 96.

5. Übergang: Übergang des B. und Eigenthums durch Aufgabe bestellter Waaren zum Eisenbahnversand; Ausschluß des Übergangs (A. L. R. I, 11, §. 128) 1, 96, 97. — Bei Genuskauf geht Eigenthum der von dem Verkäufer versendeten Waaren dadurch allein auf den Käufer nicht über, daß dieser sie der Transportanstalt abnimmt oder daß er in den B. des Orderkonnossements gelangt ist; Eigenthumserwerbsabsicht des Käufers erforderlich (G. R.) 1, 98; 5, 652. — Mit Erklärung der Anweisung durch den bisherigen und der Annahme durch den neuen Besitzer geht der B. auf diesen über, ohne Rücksicht auf Kenntniß des Inhabers oder unvollständigen Besitzers (A. L. R. I, 7, §§. 67, 68) 3, 61. — Ungültigkeit der Anweisung mangels Namensunterschrift; kein Besitzübergang (A. L. R. I, 5, §. 116) 4, 460. — Hat der Pfleger einer Verschollenen an der dieser eröffneten Erbschaft B. und ist gegebenen Falls derselbe auf den Erben übergegangen? 7, 43.

6. Erwerb durch Stellvertreter: Besitzerwerb an einem Fischereirecht durch Stellvertreter 8, 42.

7. Allgemeines: Liegt Besitzergreifung vor? 2, 71. — Besitzerlangung der vermietheten Sache seitens des Käufers (A. L. R. I, 7, §§. 58, 59) 3, 59. — Wirksamkeit der Besitzübertragung trotz nicht erfolgter Ausscheidung (Code 1606, 2076) 4, 59. — B. des zurückgezahlten Kapitals; Folgerung daraus (A. L. R. I, 7, §§. 50, 58 und I, 11, §. 1065) 4, 618. — Fehlerhafter Erwerb an Geld, welches für den Erblasser übersandt wurde (A. L. R. I, 7, §§. 59, 97, 98) 7, 45. — Welcher Art ist der B. der Landschaft als Zwangsverwalterin bepfandbriefter Güter? (A. L. R. I, 7, §§. 2, 7) 8, 44. — Durch Übergabe der Schlüssel ist nicht Eigenthum, B. oder Detention eines Hauses übertragen (L. 3, §. 7 und 8; L. 6, 7; L. 25, §. 2, D. de adq. vel am. poss. [41, 2]) 11, 28. — Die bloße Erfüllung von Pflichten keine Besitzhandlung 11, 32. — B. eines Rechts nicht bedingt durch Innehabung der Konzession 12, 25. — Kein Besitzerwerb durch Pflasterung und Einbeziehung in eine Straße (A. L. R. I, 7, §§. 52, 54) 12, 31. — Anerkennung des gegnerischen Eigenthums durch einen Vorbesitzer der Beklagten in einem Grundstücke verpflichtet diese nicht hinsichtlich

Digitized by Google

des anderen und hat nicht den vollständigen B. zur Folge 13, 347. — Besitzübertragung wird nicht damit bewirkt, daß dem Käufer, welcher zuvor zu zahlen hatte, gestattet war, Materialien auf das Grundstück zu schaffen und mit dem Baue zu beginnen 14, 412, 413. — Eigenmächtige Wiederinbesitznahme kraft dinglichen Rechts (A. L. R. I, 2, §§. 135, 137; I, 19, §§. 4—7) 16, 24. — Zur Erhaltung des Rechtsbesitzes einer streitigen Holzgerechtsame ist deren ununterbrochene und vollinhaltliche Ausübung nicht erforderlich (L. 2, L. 8, §. 1, L. 9 Dig. quemadmod. serv. [8, 6]) 16, 25. — Erwerb des B. an Leistungen, welche auf Grund öffentlichen Verhältnisses gemacht, nach dessen Wegfall weiter gewährt sind (A. L. R.) 19, 37. — B. der sämmtlichen Lehnberechtigten durch die Senioren und Konseniorenkonvente der Familie ausgeübt 20, 27.

d. Dauer, Beendigung.

1. Vermuthung für Zwischenzeit: Vermuthung für Zwischenzeit bei nachgewiesenem Anfang und Ende (Code 2234) 3, 71.

2. Besitzentschlagung, Dejektion: Keine Besitzentschlagung die in dem nach A. L. R. I, 5, §. 172 und A. G. O. Anh. §. 72 mangels gerichtlicher oder notarieller Errichtung ungültigen Vertrage abgegebene Erklärung der Verkäuferin 5, 54. — B. einer Wasserleitungsgerechtigkeit; findet Dejektion durch Einlegen von Rasenstücken statt? (A. L. R. I, 7, §§. 127, 86) 14, 18.

e. Schutz des Besitzes.

1. Wegen Störung: Redlicher und ruhiger B. begründet Klage gegen Störung; Beweislast und Umfang derselben 4, 58. — Besitzstörung bei Mitbenutzungsrecht an einem Wege (Einl. z. A. L. R. §. 97) 4, 103. — Störung in dem B. eines dinglichen Rechts an dem Grabe rechtfertigt Anspruch auf den Schutz des A. L. R. I, 7, §. 146; Erfordernisse der Besitzstörungsklage im Allgemeinen und insbesondere bei Begräbnißstätten 6, 33, 42, 43; 10, 40. — Störung des B. eines Mühlenwehrs durch Verletzung der Aufschüttung 6, 46. — Klage wegen Störung im B. einer verborgenen und unselbständigen Dienstbarkeit zulässig, wenn der B. derselben auf einem Titel beruht (Code de procéd. civile Art. 23) 8, 49. — Ist Besitzstörungsklage begründet? (A. L. R. I, 7, §. 146) 10, 33. — Verurtheilung zu Entfernung der Leiche aus dem Grabe wegen Besitzstörung durch Beerdigung einer fremden Leiche 10, 40.

2. Spolienklage: Nach dem Recht der Provinz Hannover steht Spolienklage nur dem juristischen Besitzer zu 2, 74. — Spolienklage steht dem selbst nutzenden Detentor zu (G. R.) 12, 33. — Der Spolienkläger hat den unfreiwilligen Verlust, nicht der mit dieser Klage belangte Beklagte den rechtmäßigen Erwerb seines B. zu beweisen 15, 19. — Substantiirung und Voraussetzungen der Spolienklage 16, 23. — Die Verbindung der Spolienklage mit der Vertragsklage zulässig; C. P. O. §. 232, Abs. 2 hier nicht anwendbar 19, 771. — Spolienklage des selbständigen Detentors wegen einer nach C. P. O. §§. 712, 713 ungültigen Pfändung 20, 28.

3. Einreden: Keine Einrede aus dem materiellen Recht gegen die Besitzklage 8, 43. — Spolieneinrede gegen den Beauftragten, der nicht besitzt, gegenüber dessen Darlehnsklage; Haftpflicht des Beauftragten (L. 1, §§. 13, 42; L. 15 D. de vi 43, 16) 14, 20.

4. Zulässigkeit der einstweiligen Verfügung: Zulässigkeit der einstweiligen Verfügung bei Streit um B. 2, 1963.

5. Selbsthülfe: Selbsthülfe des Rechtsbesitzers gegen Dritte; interdictum de vi unbegründet (G. R.) 12, 26.

6. Allgemeines: Besitzesschutz bei Kirchenstühlen 4, 60. — B. eines Fischereirechts ausreichend, um gegen nicht berechtigte Anlieger das Verbot der weiteren Ausübung und Schadensersatzanspruch zu begründen (A. L. R. I, 9, §. 170) 6, 41. — Ist Besitzklage gegen den Sequester begründet? (A. L. R.) 8, 45. — Der vollständige Besitzer hat nicht nur die Rückforderungsklage, sondern auch alle Rechte des Eigenthümers, und damit auch Klage auf Entschädigung wegen Untergangs oder Beschädigung seiner Sache (A. L. R. I,

Digitized by Google

6, §§. 79 fg.); Auslegung von A. L. R. I, 7, §. 176 **12**, 34. — Verbindung des interdictum quod vi aut clam mit der B. widerspricht nicht C. P. O. §. 232 **12**, 699. — Das interdictum uti possidetis geht auf Schadensersatz seit Erhebung der Klage; für die frühere Zeit ist im Fall eines Verschuldens Schadensersatz zu leisten **16**, 26. — Klage auf Feststellung der Besitzverhältnisse aus Anlaß der Festsetzung der Grenzen eines Flußbetts unzulässig **16**, 27. — Ist die Klage des Besitzers, welcher dem Miether die von diesem eingebrachten Sachen geliehen hat, gegen den Vermiether, welcher sie retinirt, begründet? **18**, 23. — Ist die Widerspruchsklage des Verpächters, auch wenn er den B. fehlerhaft wiedererlangt hat, gegen den Dritten, welcher die Zwangsvollstreckung gegen den Pächter vollziehen läßt, begründet? Schutz des fehlerhaft erworbenen B. gegen den Dritten überhaupt (A. L. R. I, 7, §§. 96 fg., 146 fg.; A. G. O. I, 31) **20**, 24; **17**, 817. — Gegenüber der actio de precario kein Einwand, ein Dritter sei Eigenthümer und Beklagter habe von diesem gepachtet; aber wohl Einwand, Beklagter sei Eigenthümer geworden, zulässig; Schadensersatz wegen entzogener Benutzung nur seit Sommation oder Klagerhebung (Code 1139, 1146) **20**, 29, 30, 31.

Besitzer, s. auch redlicher Erwerb, Vindikation.

a. Allgemeines: Rechte und Pflichten eines B., der bei der Ausübung des Besitzes, nicht bei dem Erwerb desselben redlicher B. ist (A. L. R. I, 15, §. 25) **6**, 68.

b. Redlicher Besitzer.

1. Liegt redlicher Besitz vor? Gilt der B. als redlicher Erwerber auch noch bei der Veräußerung? (A. L. R. I, 7, §§. 16, 17 und I, 15, §. 28) **5**, 91. — Redlicher B. nicht der Käufer, welchem übergeben, gegenüber demjenigen, welchem aufgelassen ist (A. L. R. I, 7, §. 14 in Verbindung mit I, 5, §. 163) **6**, 63. — Ist der Schenknehmer bei Rücktritt der Schenkgeberin redlicher B.? (A. L. R. I, 5, §. 163 in Verbindung mit I, 11, §. 1166) **7**, 358. — Redlicher B. beim Rücktritt von einem durch Übergabe erfüllten Tauschvertrag vor der Auflassung **10**, 878.

2. Rechte und Pflichten des redlichen Besitzers: Hat der B. das fremde Stück als ein dem Autor gehöriges gekauft? Anspruch des redlichen B. auf Erstattung des Kaufpreises bei Anerkennungsklage? Substantiirung des Anspruchs (A. L. R. I, 15, §. 26) **6**, 69. — Umfang der Rückgewährpflicht des redlichen B. (A. L. R. I, 7, §§. 188 fg., 218, 219) **8**, 349.

3. Umfang der Haftung: Umfang der Haftung aus grundloser Bereicherung seitens des redlichen B. nach der Veräußerung (A. L. R. I, 15, §. 32) **4**, 287. — Haftung des redlichen B., wenn er nach entstandenem Zweifel weiter veräußert **4**, 423.

c. Unredlicher Besitzer.

1. Begriff, Voraussetzungen, Erfordernisse: Begriff des unrechtfertigen B.; A. L. R. I, 5, §. 163 anwendbar **2**, 144. — Für den Verzug wie für Annahme des unredlichen B. Verschulden erforderlich sowohl nach G. R. (L. 91, §. 3 de V. O.) als nach A. L. R., (I, 7, §§. 11, 12, 14; I, 16, §§. 26, 15, 20) **6**, 190.

2. Liegt unredlicher Besitz vor? Wer den Besitz der Sache auf Grund einer gültigen Verpfändung erlangt hat, ist unredlicher B. im Sinne des A. L. R. I, 7, §. 11 und I, 15, §§. 45, 47, wenn er die Sache nach Erlöschen des Pfandrechts in seinem Besitze zurückhält **1**, 138. — Der ursprünglich redliche B. kann auch schon vor der Litiskontestation auf die Eigenthumsklage unredlicher B. geworden sein **1**, 139. — Ist der Erbe des Fiduziars, welcher veräußerte, bei zweifelhafter Willensrichtung des Testators unredlicher B.? **4**, 933. — Der Erwerber wird nicht unrechtfertiger B., wenn er seinen Veräußerer auf Grund falscher Auslegung für legitimirt erachtet **7**, 32.

3. Umfang der Haftung, Rechnungslegung: Inwieweit ist der Ersteher eines Grundstücks als unrechtfertiger B. für die Beschädigung des Miethers verantwortlich? (A. L. R. I, 6, §. 91; I, 7, §. 240) **1**, 140. — Eigenthumsklage gegen unredliche B. nach Aufgabe des Besitzes; Wahlrecht des Eigenthümers (A. L. R. I, 7, §§. 14, 15; I, 15, §. 15) **1**, 141. — Aus der

Digitized by Google

mit der Klagerhebung eintretenden Fiktion der Unredlichkeit eines B. folgt nicht die Haftung für Zufall (A. L. R. I, 7, §. 222) **1**, 142. — Umfang der Haftung des unredlichen B., insbesondere Erstattung des Miethwerths des von ihm bewohnten Hauses (A. L. R. I, 5, §. 398) **2**, 512, 780. — Verurtheilung des unredlichen B., den Werth der von ihm weiter veräußerten Theile zu erstatten, wobei ihm die Wahl gelassen, die Theile, wenn er sie wieder erwirbt, zu erstatten, entspricht A. L. R. I, 15, §§. 13, 15 **4**, 84. — Hat der unredliche B. von Geld Rechnung zu legen? (A. L. R.) **15**, 151.

d. Vollständiger Besitz eines Manuskripts: Folgen des vollständigen Besitzes eines Manuskripts (A. L. R. I, 7, §. 176); Anfertigung von Doubletten stellt Eingriff in das Besitzrecht dar und berechtigt, Vernichtung der Doubletten zu fordern (A. L. R. I, 6, §. 79) **2**, 147.

Besondere Erwerbsarten des Grundeigenthums, s. auch Grundbuch, Kauf, Versteigerung.

a. Anlandung bei einer Insel: Eigenthumserwerb bei Grundstücken durch Anlandung bei einer Insel, ohne besondere Besitzergreifung (A. L. R. I, 9, §§. 225—227) **10**, 52, 48. — Kein Eigenthumserwerb der Insel durch Anlandung zwischen dieser und dem Festland **10**, 53.

b. Auflassung nach Verwechslung von Plänen: Verwechslung von Plänen, die durch den Separationsrezeß überwiesen sind, danach Auflassung, wobei der Erwerbende die Besitzverhältnisse kannte (A. L. R.) **16**, 40, 37.

c. Eigenthumserwerb am Kirchhof: Kein Eigenthumserwerb am Kirchhof gegenüber der Kirchengemeinde (A. L. R. I, 9, §. 581 in Verbindung mit II, 11, §. 183) **11**, 43; **2**, 1354.

d. Eigenthumserwerb an einem Schloßplatze: Eigenthumsverhältnisse am Schloßplatz zu Insterburg **11**, 42.

e. Eigenthumserwerb an Grundstücken unter Lebenden, Form: Eigenthumserwerb an Grundstücken unter Lebenden nicht ohne notariellen Vertrag (§. 1 des Pr. Gesetzes vom 20. Mai 1885) **14**, 23, 306.

f. Eigenthumserwerb des Geschäftsführers? Hat der Geschäftsführer eines Vereins auf eigenen Namen Eigenthum erworben? **14**, 25, 165, 166.

g. Eigenthumserwerb des Pächters, des Ehemanns: Eigenthumserwerb des Pächters und des Ehemanns an Gebäuden (A. L. R. I, 21, §§. 47 fg., 111 fg., 124 fg.) **14**, 24, 514.

h. Eigenthumserwerb trotz Eigenthumsvorbehalts des Verkäufers: Eigenthumserwerb an eingebrachten Maschinen trotz Eigenthumsvorbehalts des Verkäufers (A. L. R. I, 9, §§. 334, 335) **10**, 53b, 27b.

i. Ersitzung an Keller in fremdem Hause?: Eigenthumserwerb nicht am Keller in fremdem Hause durch Ersitzung **1**, 115.

k. Inädifikation: Zeitpunkt für den Widerspruch gegen Eigenthumserwerb durch Inädifikation (A. L. R. I, 9, §. 332) **9**, 34. — Eigenthumserwerb aus Inädifikation geltend gemacht gegen den auf Antrag des Bauenden als Eigenthümer Eingetragenen (A. L. R. I, 9, §. 332; E. E. G. §§. 2, 7) **16**, 39.

l. Subhastation: Kein Eigenthumserwerb durch Subhastation, wenn Subhastat nicht Eigenthümer war (L. 17, D. de usurp. 41, 3; L. 10, §. 2, D. com. div. 10, 3) **1**, 116, 122. — Über den Umfang des durch den Zuschlag im Subhastationsverfahren erworbenen Grundstücks, namentlich hinsichtlich der Zubehörstücke, entscheidet der Zustand der erstandenen Sache zur Zeit der Versteigerung (Pr. Subhastationsordnung vom 15. März 1869) **1**, 117. — Eigenthumserwerb an den Sachen auf dem subhastirten Grundstücke (Pr.) **1**, 118; **2**, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 58. — Ein Grundstück, das als selbständiges in der Grundsteuermutterrolle und im Grundbuche eingetragen ist, kann nicht stillschweigend ohne Aufführung im Subhastationspatent und im Zuschlagsbescheid den Wirkungen der Subhastation unterliegen **2**, 113, 139; **3**, 74. — Eigenthumserwerb eines mitbebauten Grenzstreifens (Subhastationsordnung vom 15. März 1869) **3**, 73. — Subhastation des Gutes; ist durch

Digitized by Google

Inädifikation Eigenthum auch am Grund und Boden erworben? (A. L. R. I, 2, §. 43; I, 9, §§. 327 fg.) **8**, 55, 1025.

m. Versteigerung: Nach Sinn der Versteigerung kein Eigenthumserwerb eines Mühlgrabens mit der Mühle **3**, 72.

Besserungsschein. Begriff des B. nach kaufmännischem Sprach- und Handelsgebrauch; Kompetenzwohlthat ohne Rücksicht auf übrige Schulden; welche Gesichtspunkte sind bei Prüfung der Kompetenzwohlthat maßgebend? (H. G. B. 326) **5**, 207, 208; **13**, 127, 128. — Hat ein Schuldner, der für den Fall einer Besserung seiner Vermögensverhältnisse Zahlung versprochen hat, bei Besserung nicht gezahlt, so kann er bei späterer abermaliger Verschlechterung seiner Verhältnisse auf die Kompetenzwohlthat nicht mehr Anspruch machen; keine Rücksicht auf nicht in die Bilanz aufgenommene Forderung von Verwandten **10**, 196, 196b. — Maßgebende Grundsätze bei Nachforderung eines Gläubigers **13**, 127, 128.

Bestätigung. Schriftliche B. früherer mündlicher Cession der Gegenforderung nach Denunciation der Cession der Forderung wirkt nicht zurück (A. L. R.) **1**, 405. — B. eines verbotenen Vertrags (A. L. R. I, 4, §. 7; I, 5, §. 39) **5**, 489; **18**, 309. — B. eines ungültigen Geschäfts **9**, 239. — B. nichtiger Rechtsgeschäfte hat rückwirkende Kraft (L. 25 C. d. d. i. v. e. ux. 5, 16) **12**, 298.

Bestimmtheit, vgl. auch Kaufvertrag, Vertrag.

a. Fehlt erforderliche Bestimmtheit?

1. Bei Verträgen im Allgemeinen? Die Vertragsbestimmung, es solle in der Verlängerung einer auf der Hinterseite des verkauften und zu bebauenden Grundstücks bereits angelegten Straße eine Fahrstraße in angemessener Breite bis zur Bäckerstraße angelegt werden, entbehrt der erforderlichen B. nicht **1**, 805. — Sollen die Zinsen nicht baar bezahlt, sondern durch Schmiedearbeiten getilgt werden, welche die Gläubiger bei dem Schuldner bestellen und ausführen lassen würden, so ist die Abrede bestimmt und verbindlich **1**, 807. — Ein von Verfügungen des Schuldners abhängiger Umfang des Gegenstandes schließt die Gültigkeit des Vertrags nicht aus **1**, 809, 803, 804. — Ist aus Erklärung eine bestimmte Verpflichtung zu entnehmen? **3**, 513. — Vertrag ist nach A. L. R. I, 5, §. 71 ungültig, weil die Bestimmung des Vertragsgegenstandes der Willkür des Verpflichteten überlassen ist **6**, 381. — A. L. R. I, 5, §. 71 ist nicht anwendbar, da der Gegenstand der Verpflichtung genügend bestimmt ist **10**, 342b. — Die ohne Zeitbestimmung geschehene Vereinbarung, von dem Koppellande vierzehn Morgen abzugraben, und die Abgrabung zu dulden, enthält die genügende B. der Vertragsobligation **12**, 305. — Die Vereinbarung, daß dem Beklagten ein Dreieck in der nordöstlichen Ecke verbleibe, dessen Grenzlinie so gezogen ist, daß die nördliche Längsseite „ca. 170 Meter" und die östliche Breitseite „ca. 60 Meter" betrage, ermangelt nicht der erforderlichen B. **12**, 306.

2. Darlehnsversprechen: B. des Vertragsgegenstandes bei Darlehnsversprechen **3**, 604.

3. Kaufvertrag: Entbehrt ein Vertrag hinsichtlich des Vertragsgegenstandes und des Preises des bedingten Kaufvertrags der erforderlichen B.? **1**, 808. — Die Vereinbarung unter den Parteien, daß der Gegenstand des Kaufvertrags in guten Zustand zu setzen sei, enthält B. des Vertragsgegenstandes (A. L. R.) **3**, 679. — B. des Vertragsgegenstandes, wenn der Verkäufer gutes Material und gute Qualität der Waare versprochen hatte **3**, 705. — Enthält Versprechen des Verkäufers hinsichtlich der Quantität einen bestimmten Verpflichtungswillen? (A. L. R. I, 11, §. 214) **3**, 713. — Ist die Klage des Verkäufers, der Kauf sei wegen Unbestimmtheit des Gegenstandes ungültig, begründet? (A. L. R. I, 5, §§. 129, 274; 11, §. 38) **4**, 516. — Ist der Gegenstand der Vertragsobligation hinreichend bestimmt, wenn 6000 Centner Äpfel bei verschiedenem Preis für Brech- und für Schütteläpfel ohne Bezeichnung des Mengeverhältnisses verkauft sind? **14**, 303. — Dem Abkommen fehlt es nicht an der erforderlichen B., wenn

Digitized by Google

weder Zeitdauer noch Preise bei Übertragung des ausschließlichen Verkaufs von Bildern vereinbart sind (A. L. R. I, 5, §. 71) **14**, 304. — Die B. des Vertragsgegenstandes bei Bestellung einer Zimmereinrichtung zu einem verabredeten Preise ist ausreichend **15**, 240.

4. Licenz zur Ausbeutung von Erfindungen: Welche Folge hat es, daß bei einer Licenz zur Ausbeutung von Erfindungen der Preis unbestimmt gelassen ist? **14**, 454.

5. Pensionszusicherung: Auslegung einer Pensionszusicherung; ist dieselbe bestimmt oder unbestimmt? **3**, 661.

6. Provisionsversprechen: Liegt bei einem Provisionsversprechen B. des Gegenstandes vor? **5**, 472.

7. Tauschvertrag: Tauschvertrag des Inhalts, daß 300 Damenmäntel gegen 600 Ballen Hopfen, beiderseits beliebiger Qualität, in Tausch gegeben werden, ist gültig, da die Bezeichnung der Waare ausreichend bestimmt ist (A. L. R.) **10**, 342.

8. Versprechen anständiger Entschädigung: Durch das Versprechen anständiger Entschädigung, also durch das Überlassen der Bestimmung über den Umfang der Verpflichtung an einen der Mitkontrahenten, werden sonst gültige Verträge nicht unverbindlich (A. L. R. I, 5, §. 71; I, 11, §§. 869 fg.) **16**, 275.

9. Versprechen, ein Kapital zu geben: Das Versprechen, ein Kapital zu geben, von dessen Zinsen die Klägerin anständig leben kann, entbehrt nicht der erforderlichen B. **4**, 517.

b. Bestimmte Verpflichtung i. S. Code 1129: Haben sich Kläger verpflichtet, von der Gesellschaft des Beklagten jährlich ein bis gegen 5000 Kubikmeter betragendes Quantum zu beziehen, und hat Beklagter versprochen, den Wünschen der Kläger möglichst Rechnung zu tragen, so liegt eine bindende, bestimmte Verpflichtung i. S. des Code 1129 vor **1**, 806.

Bestreiten. Das generelle B. eines Vertrags schließt das Verneinen aller thatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen eines gültig zu Stande gekommenen Vertrags in sich **5**, 1034.

Betheiligung Dritter am Rechtsstreite. Der einzelne Konkursgläubiger ist im Anfechtungsprozesse des Konkursverwalters Nebenintervenient, nicht Streitgenosse (C. P. O. §. 66 und K. O. §. 29) **7**, 879, 1160.

Betrug, s. auch Arglist.

a. Begriff, Voraussetzungen, Erfordernisse, Kausalität: Zum B. ist das bewußte Vorbringen der Unwahrheit erforderlich **1**, 508. — Unterschied zwischen dolus causam dans und dolus incidens (A. L. R. I, 4, §§. 85, 86, 87); kein Anspruch auf Aufhebung des Vergleichs, sondern nur Entschädigungsanspruch, da nur Irrthum über die Beschaffenheit des vergleichsweise festgestellten Rechts vorlag (I, 4, §§. 87, 88; I, 5, §§. 358, 359; I, 16, §. 418) **1**, 772; **2**, 753. — In Täuschung seitens des einen Kontrahenten über seine Absicht liegt B. und außerdem Simulation (A. L. R. I, 4, §. 84); insbesondere B. durch Heirathsversprechen **2**, 752; **7**, 388. — Mit dem Aussprechen einer Meinung kann das innere Dafürhalten in Widerspruch gestanden haben, ohne daß ein B. vorlag **2**, 755. — Erscheint die wissentliche Vorspiegelung, eine gewisse Voraussetzung sei vorhanden, als dolus causam dans? **3**, 502. — Klage aus A. L. R. I, 14, §. 212 wegen betrügerischer Verleitung zum Kreditiren; Eintritt des Schadens damit, daß Kläger das Geld aus seinem Vermögen weggegeben hatte; eigene Verschuldung **4**, 325. — Vertragsanfechtung nur wegen B. des Mitkontrahenten (Code 1116) **4**, 504. — Auslegung von Code 1116; qu'il est évident bedeutet, es muß bewiesen werden, daß die Vorspiegelungen das Zustandekommen des Vertrags verursacht haben **5**, 454; **8**, 342. — Bestimmte Feststellung des B. oder dessen Ablehnung erforderlich **8**, 343. — B. nicht kausal für den eingetretenen Schaden in Folge weiterer Verhandlungen der Parteien **19**, 227.

b. Strafrechtlicher—civilrechtlicher Betrug: Anfechtung wegen B. bei Gewährleistung für cedirte Hypothek; Begriff des civilrechtlichen B. im Gegensatze zum strafrechtlichen B. (A. L. R. I, 5, §. 285) **9**, 252.

c. St. G. B. oder bürgerliches Recht anwendbar? Über Anfechtbarkeit einer Willenserklärung, welche durch

Digitized by Google

einen von der anderen Vertragspartei vorsätzlich herbeigeführten Irrthum veranlaßt wurde, sind die Vorschriften des R. St. G. B. nicht maßgebend, sondern allein Code 1116 **14**, 292.

d. Betrüger als unredlicher Besitzer: Dem Betrüger als unredlichem Besitzer steht bei Auflösung des Vertrags kein Zurückbehaltungsrecht zu (A. L. R. I, 5, §§. 353, 355 in Verbindung mit I, 7, §§. 222 fg. und I, 20, §. 538) **11**, 242.

e. Einzelne Fälle.

1. Anerkenntniß: Beseitigung des ganzen Anerkenntnisses durch B. in Bezug auf einzelne Posten **6**, 375.

2. Annonce: Kein B. durch die Erklärung in einer Annonce, welche nicht Grundlage der Vertragsverhandlungen geworden ist **20**, 201.

3. Cession: B. durch Verschweigen der Cession; zur Begründung der Einrede des B. ist keine Benachtheiligung erforderlich (Code 1116 in Verbindung mit 1690); ist Interesse nothwendig? **3**, 500, 624.

4. Darlehn: Verrechnung dessen, was der Darlehnsvermittler als seine Provision gezahlt erhalten hat, auf den Theil, um welchen er den die Provision Zahlenden betrogen hat, und auf den, welchen er rechtmäßig zu fordern hat **13**, 285.

5. Ehe, Heirathsvermittlung: Ist der Bräutigam durch B. über Vermögen der Braut zum Versprechen des Freiwerberlohns bestimmt? **1**, 774. — B. einer Heirathsvermittlerin durch Versicherungen über die Höhe der Mitgift ohne Kenntniß (A. L. R. I, 5, §§. 349 fg.) **18**, 284.

6. Eingehung einer Aktien- oder anderen Gesellschaft: B. bei Eingehung einer Aktiengesellschaft; die Gesellschaft kann den Vertragsabschluß wegen dolus in contrahendo anfechten, und die Einzelnen können die Entstehung der Gesellschaft nicht ungeschehen, sondern nur ihr Interesse geltend machen (H. G. B. 209a, Abs. 1) **4**, 814. — Wiederaufhebung des Gesellschaftsvertrags wegen B. bei Eingehung der Gesellschaft fällt nicht unter H. G. B. 262, sondern unter das bürgerliche Recht **5**, 738.

7. Fensterrecht: B. hinsichtlich des Fensterrechts eines Nachbarn; derselbe hat im Laufe des Prozesses das Verbauen bewilligt **17**, 280.

8. Genossenschaft: Einrede desjenigen, welcher durch betrügerische Vorspiegelungen eines Inspektors und eines Agenten der Genossenschaft zum Eintritt in dieselbe bewogen worden ist, gegen den Gläubiger (B. L. R. 1116) **9**, 251.

9. Grundschuld, Hypothek: Wenn auch die Grundschuld eine persönliche Verpflichtung des Ausstellers nicht begründet, so kann durch Vorspiegelung des Gegentheils gegen einen mit dieser Rechtswahrheit nicht Bekannten B. begangen werden **3**, 499. — Betrügerische Bestimmung, aus der Hypothek zu entlassen. Haftung der zweiten Hypothekgläubigerin, welche an dem B. Theil nahm und den Vortheil zog (A. L. R. I, 4, §§. 75—83, 86 fg. und I, 6, §. 79) **12**, 204. — Liegt ein B. um den Nominalbetrag der von dem Käufer an den Verkäufer abgetretenen, werthlosen Grundschuld vor? **12**, 296. — Substantiirung des Schadensersatzanspruchs bei einem B. über die Höhe des Zinsfußes der übernommenen Hypotheken, wenn Kläger das Grundstück weiter veräußert haben **17**, 281. — Bei B. durch Veräußerung einer werthlosen Hypothek ist der Schadensersatzanspruch dadurch nicht verloren, daß der Getäuschte die Hypothek weiter begeben hat **19**, 344.

10. Kaufvertrag.

α. Gegen wen Klage zu richten? Ist der Verkäufer, welcher durch die von dem Kläger angestiftete Vorspiegelung seines Käufers zu der Annahme bestimmt ist, daß letzterer für sich kaufe, zur Anfechtung des Kaufs wegen B. auch gegen den Kläger berechtigt? **2**, 754.

β. Substantiirung der Einrede: Ist die Einrede des B. bei einem Kaufvertrage genügend substantiirt? **14**, 293.

γ. Betrug bei Eingehung des Geschäfts: Der auf Zahlung des Kaufpreises belangte Käufer kann die Unverbindlichkeit des Kaufs wegen B. bei Eingehung des Geschäfts geltend machen, ohne daß er sofort die gekaufte Sache zurückgiebt oder sich zu deren Zurückgabe erbietet; wann ist dem Käufer das

Digitized by Google

Rücktrittsrecht zu versagen? (G. R.) 9, 253, 254.

δ. Betrug über Zinsertrag, Beweis: Die unwahre Erklärung des Verkäufers über den Zinsertrag des Hauses enthält eine Aussage über sachliche Eigenschaften, welche die Käuferin zum Rücktritt berechtigen können (A. L. R. I, 5, §§. 325, 358); welchen Beweis über den B. hat Käuferin zu erbringen? 3, 496, 497. — Verkäufer zur Zahlung des Minderwerths des Hauses verurtheilt; Einfluß, daß die Miethzinsen, über welche Verkäufer den Käufer getäuscht hat, später die von ihm angegebene Höhe erreicht haben 19, 342.

ε. Hausschwamm: Die rechtlichen Folgen des vom Verkäufer gegen den Käufer verübten B. durch Verheimlichung des Schwammes werden durch grobe Fahrlässigkeit des Käufers nicht beseitigt 13, 288. — Hat der Verkäufer den Käufer auf den im verkauften Hause offen zu Tage getretenen Schwamm nicht aufmerksam gemacht, so liegt kein B. vor 16, 257. — B. durch Verheimlichung der Schwammverdächtigkeit bei Hauskauf (A. L. R. I, 4, §§. 84 fg.) 16, 258. — B. über das Vorhandensein von Schwamm (A. L. R. I, 5, §. 349) 17, 274. — Täuschung des Vertreters der Hauseigenthümerin über Schwamm unter Mittheilung von Schwammverdacht 17, 282.

ζ. Allgemeines: Ist die Anfechtung eines Verkaufs wegen B. begründet, weil der Verkäufer durch eine unwahre Versicherung eines Mitkäufers zur Vollziehung bestimmt worden sei? (A. L. R.) 5, 459. — Ist der Käufer durch unwahre Versicherung des Verkäufers über Gemeindesteuern zum Kaufabschluß bestimmt, so ist diese Versicherung von Einfluß auf die Gültigkeit des Geschäfts 7, 389. — Zur Anfechtung des Kaufs ist die Ausnutzung des durch den B. eines Dritten veranlaßten Irrthums des Mitkontrahenten genügend (A. L. R. I, 4, §§. 84, 148; I, 5, §§. 349 fg.) 7, 390. — Folgen der Täuschung über den Verkauf zu den angeblichen Selbstkosten 8, 339. — Wegen B. durch Erklärungen eines Dritten, der das Gut im Auftrage des Verkäufers zeigte, aber nicht Stellvertreter ist, kann nicht Aufhebung wegen B. des Verkäufers gefordert werden (A. L. R. I, 4, §. 84; I, 5, §. 349) 8, 340. — Darf der Verkäufer eine ihm bekannte Dienstbarkeit mit Stillschweigen übergehen? (L. 1, §. 1; L. 39 D. eod. und L. 69, §. 5; D. de evict. 21, 2) 15, 229. — Verrechnung der Zahlung, welche der Verkäufer bei der Subhastation des Grundstücks erlangt, auf die in den Nutzen des Käufers verwendeten Summen nach Aufhebung des Kaufs wegen B. (A. L. R. I, 5, §. 352) 17, 272. — Kollusion des Verkäufers mit dem Bevollmächtigten des Käufers durch Preisberedung 17, 278. — Falsche Angaben über den Grund der verminderten Frequenz einer verkauften Anstalt und über den bevorstehenden Besuch durch Aspiranten 18, 282. — B. nicht vorhanden, wenn die Erklärung des Verkäufers nur auf grober Fahrlässigkeit beruhte 18, 283. — Liegt Täuschung in der Absicht, den Käufer zum Abschluß zu bestimmen, vor? Beweislast, daß der Käufer den B. beim Abschluß eines Nachvertrags gekannt habe; Verhältniß der beiden Verträge zu einander 18, 291. — Keine Verpflichtung des Verkäufers einer Bäckerei, mitzutheilen, daß die Backwaaren unter Gewährung eines höheren Rabatts verkauft werden 20, 299. — Dem stillen Gesellschafter ist die Einlage im letzten Jahre vor der Konkurseröffnung zurückgezahlt; keine Einrede des B. gegen die Rückforderung des Konkursverwalters (H. G. B. 252, Abs. 1) 20, 573.

η. Rücktritt: Kein Rücktritt des Käufers blos von der Hypothekenübernahme dem Hypothekgläubiger gegenüber, wenn er von diesem zum Kauf unter Übernahme der Hypothek oder nur zu dieser durch B. bestimmt ist (A. L. R. I, 5, §§. 349—351) 18, 280. — Derselbe Umstand spricht für B. des Verkäufers und dagegen, daß Käufer durch diesen B. bestimmt sei 18, 281.

ϑ. Schadensersatz.

1. Allgemeines: Der betrogene Verkäufer kann wegen der ihm betrügerisch cedirten werthlosen Hypothek Schadensersatz fordern (A. L. R. I, 5, §§. 349, 350) 3, 501, 257. — Schadensersatz bei einem Kauf mit betrügerischer Cession (A. L. R.) 17, 273. —

Digitized by Google

Keine Haftung des Verkäufers für das in den Vertrag aufgenommene Maß bei Ablehnung der Haftung, auch nicht aus dem Gesichtspunkte der Arglist; Kauf in Bausch und Bogen i. S. des nicht revisibelen Bayerischen Landrechts IV, c. 4, §. 5) **18**, 449. — Der Agent des Verkäufers haftet dem Käufer aus seinem B. bei Erfüllung des Vertrags; Behauptung des Agenten, daß der von ihm den Klägern verheimlichte Umstand auf ihren Entschluß, den Vorschuß auf den Kaufpreis zu bezahlen und die Waare zu empfangen, keinen Einfluß habe üben können, unbegründet; Subsidiarität ausgeschlossen, wenn die Vertragsklage gegen den ausländischen Käufer Schwierigkeiten verursacht **19**, 228, 229, 230, 231, 232.

2. Aufhebung des Vertrags oder Schadensersatz? Hat der Käufer bei B. über den Meßgehalt des verkauften Grundstücks die Wahl zwischen Aufhebung und Schadensersatz? **5**, 455.

3. Umfang des Schadensersatzes, Folgen des Betrugs: Hat ein Dritter den Verkäufer verleitet, auf den Kaufpreis eine werthlose Grundschuld in Zahlung zu nehmen, und war der Entschädigungsanspruch verjährt, so haftet der Dritte noch auf die Bereicherung (Pr. Deklaration vom 31. März 1838) **4**, 326. — Der durch eine Täuschung zum Abschluß des Kaufvertrags Bewogene erlangt nur das Recht, entweder das ganze Kaufgeschäft mit Anspruch auf Schadensersatz aufzuheben, oder unter Aufrechterhaltung des Geschäfts sein Interesse einzuklagen, nicht dagegen das Recht, sich blos von einem Theil des Vertrages loszusagen **11**, 243. — Bemessung des Schadensersatzes bei B. mittelst Verleitung zu einem billigen Verkauf **17**, 277.

4. Betrug und Schadensersatz bei Aktienkauf: Schadensersatz bei betrüglicher Herbeiführung der Rückgängigmachung eines Aktienkaufs **8**, 244. — B. bei Aktienkauf, wenn Gründergewinne verschwiegen **10**, 335. — B. durch Mittheilung angeblicher Thatsachen, deren Wahrheit der Mittheilende nicht kennt; Verurtheilung zur Rückzahlung des Kaufpreises betrügerisch angepriesener Aktien, obwohl der Käufer dadurch bewahrt ist, andere werthlose Aktien zu kaufen (A. L. R. I, 5, §. 349) **19**, 341.

11. Kommission: Hat der Kommissionär, welchem Eintritt als Selbstkontrahent untersagt war, betrüglicher Weise mitgetheilt, er habe die Geschäfte mit Dritten gemacht, so muß er das aus solchen Geschäften Erhaltene zurückzahlen **6**, 498. — Kein B. des Kommissionärs des Verkäufers durch falsche Angaben über den von diesem geforderten Preis **18**, 285.

12. Kreditbetrug: Kreditbetrug kann nicht allein aus einem Verschweigen der Zahlungsunfähigkeit des Käufers beim Abschluß des Kaufvertrags gefolgert werden **13**, 287.

13. Miethvertrag, Miethserträge: Klage auf Schadensersatz bei Täuschung über die Miethsverhältnisse eines Hauses, wobei das Geschäft für Kläger immer noch vortheilhaft; Berechnung des Schadens **10**, 335 b; **11**, 244; auch **12**, 137; **13**, 416 und **15**, 231. — Die bei Errichtung des Vertrags dem Miether gegenüber vom Vermiether abgegebene unwahre Erklärung, das Geschäft gehe gut, ist keine rechtlich bedeutungslose Anpreisung, sondern B. **13**, 289. — Bei B. seitens des Bevollmächtigten des Verkäufers über die Miethserträgnisse haften beide auf Schadensersatz; Berechnung der den Schaden darstellenden Differenz (A. L. R. I, 4, §§. 84 fg. und I, 5, §§. 350, 351) **13**, 416; auch **15**, 231. — Berechnung des Schadens, wenn der Hauserwerber über die Miethserträge getäuscht ist **17**, 279. — Käufer ist getäuscht über Miethserträge; ist der Schadensersatz, weil er nicht oder billiger gekauft hätte, nach Subhastation des Hauses begründet? **18**, 289.

14. Pachtvertrag: Keine Genehmigung des B., wenn vor dem Beginn der Kontraktszeit der B. entdeckt und trotzdem Pachtvertrag angetreten wurde **10**, 334.

15. Rentabilität des Geschäfts: Keine Vertragsanfechtung wegen B. hinsichtlich Rentabilität des Geschäfts, wenn dieses im Laufe des Prozesses anderweit veräußert worden ist **4**, 505.

16. Schweigen, Verheimlichung: Liegt B. durch Schweigen vor? **4**, 506;

Digitized by Google

5, 460. — B. durch Verschweigen bei einer Auseinandersetzung (Code 1872, 887, 1116) 8, 342. — Kein B. durch Verschweigen, daß die nicht besichtigten Äcker weniger ertragsfähig seien als die vorgezeigten, wenn Veräußerer auch zur Besichtigung jener aufgefordert hat 17, 275. — Kein B. durch Verschweigen von Gutachten über die Nothwendigkeit der Verbreiterung einer Straße bei einem Vertrage über die Kosten 17, 276. — Kein B. durch Verheimlichung der Ansicht über die Werthlosigkeit einer abzutretenden Hypothek 19, 340. — Schweigen der mitkontrahirenden Ehefrau zu einer positiven Täuschung des Ehemanns involvirt einen die Ehefrau verpflichtenden B. derselben; Täuschung durch einen Monate vor Abschluß des Vertrags geschriebenen Brief 19, 343.

17. Tauschvertrag: Kein B. bei unbestimmter Angabe gelegentlich eines Tauschvertrags 11, 272.

18. Vergleich: Betrügliche Veranlassung zum Vergleichsabschluß (A. L. R. I, 16, §. 419; I, 4, §. 148) 2, 753. — Ist der Schiffer durch Täuschung zum Vergleichsabschluß bestimmt? 5, 457. — Der Beklagte hatte sich vergleichsweise verpflichtet, seine Bücher vorzulegen; er hatte aber keine; Klage auf Ungültigkeit des Vergleichs unter Zurückgehen auf das durch Vergleich beseitigte frühere Urtheil zulässig 20, 300.

19. Versicherung, Versicherungsgesellschaft: Kein Anspruch der Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit gegen Versicherungsnehmer bei betrügerischem Vorgehen der ersteren (Code 1116) 6, 374. — Genehmigung einer wegen B. anfechtbaren Versicherung (A. L. R. I, 5, §§. 186—189, 350 fg.) 15, 232.

20. Vertrag überhaupt: Kein B. durch die Absicht, den Vertrag mangelhaft zu erfüllen 6, 373. — Ist der Kausalnexus zwischen dem B. und der Vertragsschließung nicht nur objektiv, sondern auch nach der subjektiven Begabung und sonstigen Beschaffenheit des Betrogenen zu beurtheilen? 7, 391. — Fällt die Befugniß zum Rücktritt vom Vertrage fort, wenn der Getäuschte nach erkannter Täuschung über den Vertragsgegenstand in einer Weise verfügt, welche mit der demnächst verlangten Aufhebung des Vertrags unvereinbar ist, weil daraus ein Anerkenntniß des Vertrags folgt (I, 5, §§. 186 fg.) 12, 295. — B. ist in Bezug auf den schriftlichen, nicht den vorhergegangenen mündlichen Vertragsabschluß ohne Bedeutung 12, 297. — Die Benutzung des von einem Dritten bei dem einen Kontrahenten erregten Irrthums durch den anderen Kontrahenten ist der Veranlassung des Irrthums durch den anderen Kontrahenten gleich zu erachten 15, 230. — Ist der eine Kontrahent zur Errichtung des Vertrages durch einen B. des anderen Kontrahenten verleitet worden, wenn Ersterer gegen Letzteren zur Erreichung seines Zweckes Zwang ausübte? 16, 255. — Aufgabe der Anfechtung aus B. durch Abschluß eines neuen Vertrags 18, 288.

21. Wechsel: B. über die Fälligkeit eines Wechsels kann die Rückforderung der im Irrthume über die Echtheit geleisteten Wechselzahlung begründen 14, 196.

f. Geltendmachung des Betrugs: Keine Vertragsaufhebung wegen B. durch Einrede (Code 1184) 7, 392; 3, 535.

g. Folgen des Betrugs, Haftung, Umfang des Schadensersatzes: Hat ein Kaufmann behufs Deckung seiner Forderung an einen Zahlungsunfähigen diesen überredet, von einem Dritten unter Verschweigen der Insolvenz eine Waare auf Kredit zu kaufen und sie ihm weiter zu verkaufen, so haftet er dem durch Lieferung benachtheiligten Dritten wegen B. auf Schadensersatz (A. L. R. I, 3, §. 35; I, 4, §§. 84, 86; I, 6, §§. 1—10, 27, 29; I, 13, §. 279) 1, 506. — Rückforderung einer Einlage, die für einen Dritten hergegeben, wegen B. (A. L. R, I, 5, §§. 349, 352, 353; I, 7, §. 232) 4, 329. — B. als Delikt und bei Vertragsschließung über Eigenschaften einer Sache; ist Umstoßung des Vertrags oder Entschädigungsforderung begründet? (B. L. R. 1116b und 1110); Auslegung von 1116b a. a. O.) 4, 503. — Welchen Anspruch hat der durch B. des Beauftragten zur Ertheilung des Auftrags

Digitized by Google

Bestimmte? (A. L. R. I, 4, §. 85; I, 5, §§. 349 fg.) 4, 633. — Kein Verlust der Pension, weil der Beamte während seiner Dienstzeit aufgefordert, sich über ein ihm vorgeworfenes Vergehen zu erklären, die Nichtverübung auf seinen Amtseid versichert und somit die inzwischen von ihm wegen Kränklichkeit beantragte Pensionirung durch B. veranlaßt habe (A. L. R. I, 4, §§. 84, 85) 5, 316. — B. hinsichtlich Betheiligung bei Rückversicherung berechtigt dazu, den Vertrag ohne Nachweis der Schädigung umzustoßen 5, 458. — Nach Code sowie nach A. L. R. I, 5, §. 349 berechtigt jeder B., auch die wissentliche und vorsätzliche Veranlassung eines Irrthums über ein Rechtsverhältniß den Betrogenen, von dem Vertrage abzugehen 7, 393. — Ist durch B. ein Schaden erwachsen, der zu ersetzen ist? 8, 245. — Kausalzusammenhang des Schadens; Bemessung des Vermögensverlustes, der in Folge des B. entstanden 8, 246. — Theilnahme am B. bei nicht völlig aufgeklärtem Sachverhalt und Schadensersatzpflicht nach A. L. R. I, 6, §§. 8 und 10) 9, 152. — Zum Schadensersatz ist nur derjenige, welcher den B. verübt hat, verpflichtet; ein Anderer, sei er auch ein Mitkontrahent des Betrügers, wird aus dem B., an dem er sich nicht betheiligt hat, nicht schadensersatzpflichtig (A. L. R. I, 5, §§. 349—359) 10, 248. — Ist der Schuldner beauftragt, die Unterschrift des Dritten als Bürgen einzuholen, so schadet sein B. dem Gläubiger nicht (Code 1116) 10, 335c. — Ist Anspruch auf Schadensersatz bei Täuschung des die Stelle annehmenden Pfarrers durch den zu emeritirenden über die Höhe der Diensteinkünfte begründet? (G. R.) 12, 137. — Welche rechtlichen Folgen hat es, wenn der Vertrag durch B. gegen negotiorum gestor zu Stande gekommen ist, der Prinzipal aber ohne Kenntniß des B. genehmigt hat? 14, 291. — Entschädigungsmaßstab bei B. über die Ertragsfähigkeit einer Mühle 16, 256. — Der Schadensersatzklage steht die Veräußerung des vom Beklagten Erworbenen nicht entgegen 18, 290.

h. Allgemeines: Folgen, wenn Irrthum wissentlich unterhalten und benutzt wird; kein Zurückbehaltungsrecht wegen angeblicher Verwendungen (A. L. R. I, 5, §. 353) 2, 756; 3, 499, 884. — B. durch falsche Behauptung über Alleinbesitz einer Fabrikationsmethode 5, 456. — Nur die durch den B. veranlaßte Willenserklärung ist ungültig 6, 372. — Kein B. bei Widerruf der früheren Erklärungen 7, 394. — Täuschung nicht kausal 8, 341. — Die Irrthumserregung betrifft den Hauptgegenstand der Willenserklärung, einen wesentlichen Bestandtheil des veräußerten Grundstücks, entkräftet also die Willenserklärung (A. L. R. I, 4, §§. 75, 87) 13, 286. — B. durch Veranlassung, einen Revers zu unterschreiben, über dessen Inhalt falsche Angaben gemacht werden 18, 185. — Beseitigung der Genehmigung durch nachgewiesenen B. 18, 286. — B. durch Täuschung über die angeblich bevorstehende Besserung eines Weges 18, 287. — Wann liegt in der Versicherung einer objektiv unwahren Thatsache ein B. im civilrechtlichen Sinne? (A. L. R. I, 4, §. 84); liegt B. durch Versicherungen vor, ohne daß der Versichernde die Unwahrheit kennt? 20, 202.

Beweggrund. Kein B. eines Versprechens, sondern wesentlicher Theil eines Vertrags 6, 343.

Beweglich.

a. Fabrik, Maschinen: Die in einem Fabrikgebäude befindlichen Sachen sind für unbeweglich zu erachten und der Mobiliarpfändung entzogen, wenn das Gebäude ohne sie seiner Bestimmung gemäß nicht nutzbar gemacht werden kann (Code 524) 2, 57. — Sind die Maschinen eines Fabrikgebäudes als Substanztheile anzusehen? 2, 58. — Maschinen einer Brennereieinrichtung sind beweglich 4, 43. — Sind die Gaseinrichtung und die Maschinen bewegliche Pertinenz und nicht unbeweglicher Bestandtheil? (A. L. R. I, 2, §§. 4, 108) 6, 26, 799.

b. Forderungen: Bei Übertragung eines Grundstücks seitens der Eltern an eins ihrer Kinder gegen die Verpflichtung, den übrigen Kindern Geld herauszuzahlen, hat diese Herauszahlung die Natur beweglichen Vermögens, bei verheiratheten Töchtern nach Code 1401,

Digitized by Google

Nr. 1 in die Ehegemeinschaft fallend 2, 56. — Die Rentenforderung der Mediatisirten ist für beweglich zu erachten 6, 25. — Erstattungsanspruch auf Geld nicht unbeweglich (A. L. R. I, 2, §. 8) 8, 37.

c. Pertinenzen, Grundstücke: Die mit dem Grundstück verbunden gebliebenen Sachen sind unbeweglich 5, 92. — Inventar als Zubehör einer Wirthschaft ist unbeweglich (B.) 10, 27. — In der Hand des Pächters sind die von ihm auf dem verpachteten Areal errichteten oder von einem früheren Pächter übernommenen Gebäude keine Grundstücke (A. L. R. I, 21, §§. 280, 130) 11, 563.

d. Schiffe, Kähne: Seeschiffe sind bewegliche Sachen 1, 59. — Der verpfändete Elbkahn ist bewegliche Sache 6, 689.

Beweis, s. a. Beweisanträge, Beweislast, Beweiswürdigung.

a. Art und Form des Beweises: B. nicht durch einfache Berufung auf die Bücher des Gegners, sondern Substantiirung erforderlich 12, 709. — Ist Ablehnung eines Beweisantrags wegen der Form desselben gerechtfertigt? Ausübung des Fragerechts (C. P. O. §. 130) 13, 659.

b. Bestimmtheit: Die Behauptung, Kläger habe das Geld durch Zahlung oder Verrechnung erhalten, kann Mangels der erforderlichen Bestimmtheit nicht Gegenstand des B. sein 16, 676.

c. Beschränkung auf bestimmte Beweismittel: Vertragsmäßige Beschränkung auf bestimmte Beweismittel nicht unvereinbar mit der freien Beweiswürdigung des Civilprozesses 4, 1227.

d. Verhältniß der Beweismittel zum Princip der freien Beweiswürdigung: Die Verabredung, daß nur ein in vorgeschriebener Weise bewiesener Schaden vergütet werden soll, widerspricht nicht dem Princip der freien Beweiswürdigung 5, 1133.

e. Beweis zum ewigen Gedächtniß: Daß der Gegner, nicht dessen Anwalt, zum ewigen Gedächtniß geladen war (C. P. O. §. 454), beschränkt den Beweisführer nicht in der Benutzung des B., wenn der Rechtsanwalt bei der Beweisaufnahme erschienen 1, 1852. — Alter des Zeugen ausreichender Grund für Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß 5, 1220.

f. Einzelne Fälle.

1. Entmündigungsverfahren: Beweis des Blödsinns für die Zeit vor der Entmündigung, insbesondere zwischen Exploration und Entmündigungsbeschluß 10, 23b, c.

2. Erfüllung: B. der Erfüllung durch Rückgabe des Schuldscheins; Code 1282 im Hinblick auf §. 16[1] des E. G. z. C. P. O. noch gültig 14, 141.

3. Ersitzung: B. der Rechtsausübung bei Ersitzung dinglicher Rechte 10, 72.

4. Geständniß: B. des Geständnisses 13, 657.

5. Gewohnheitsrecht: B. eines Gewohnheitsrechts 14, 4.

6. Kaufvertrag: Qualitätsmangel bei Verpackung des Hopfens in Büchsen; der den Kaufpreis fordernde Verkäufer hat hinsichtlich ordnungsmäßiger Dichtung den B. zu führen 8, 500. — Dem Verkäufer der B. nicht abzuschneiden, daß der in den nicht geöffneten Büchsen enthaltene Hopfen gut und vom Käufer zu empfangen sei 8, 502.

7. Miethvertrag: Code 1328 über das sichere Datum des Miethvertrags Beweisvorschrift, ersetzt durch C. P. O. 7, 1020.

8. Notarielle Testamentserrichtung, insbesondere Testament, Kodizill: B. der Handlungsunfähigkeit bei Testamentserrichtung (A. L. R.) 2, 53. — Gegenbeweis gegen Erklärung des Erblassers „eigenhändig unterschrieben"; Beschaffenheit und Geltendmachung des Gegenbeweises nach C. P. O. §. 259; A. L. R. I, 12, §§. 100—102) 3, 882. — Gegenbeweis gegen den Inhalt der notariellen Testamentserrichtung ist zulässig; Code 1317—1321 durch E. G. z. C. P. O. §. 16 aufgehoben 7, 1021.

9. Quittung: Quittung beweist nicht mehr die Zahlung; B. nach C. P. O. §§. 381, 411, wodurch A. L. R. I, 16, §. 104—105 modifizirt worden 4, 260. — Bedeutung der Quittung bei B., daß nicht gezahlt; B. des Erlasses 4, 261. — Quittung liefert keinen B. der Tilgung bei Bezugnahme auf ein Arrangement 4, 262.

Digitized by Google

10. Schriftlicher Vertrag: B. eines schriftlichen Vertrags auch durch andere Beweismittel als durch Vorlegung des Vertrags statthaft (A. L. R. I, 5, §. 169) **4**, 1301.

11. Schuldentilgung, Zahlung: B. der späteren Zahlung, wenn zur Zeit des Schuldscheins nicht gezahlt war **2**, 895, 1608; ähnlich **1**, 392. — Kein B. der Schuldentilgung durch Rückgabe der Wechsel, wenn Darlehnsschuldschein zurückbehalten wurde (A. L. R. I, 16, §§. 97, 98) **13**, 137.

12. Schuldschein, Darlehn: Schuldschein begründet die Vermuthung für die Richtigkeit der Schuld; Beweisführung, insbesondere Gegenbeweis **8**, 412. — Gegenbeweis gegen Darlehnsbekenntniß (G. R.) **9**, 302.

13. Urkunden: Code 1410 Beweisvorschrift; B. des Datums von Privaturkunden **1**, 1739.

14. Vollmacht: B. der Vollmacht **19**, 298.

g. Allgemeines: Vorschrift des A. L. R. I, 4, §. 49 durch E. G. z. C. P. O. §. 14, Abs. 2^2 beseitigt **2**, 1588. — Heilung von Mängeln des Verfahrens zur Sicherung des B. **2**, 1712. — Sicherung des B. unmöglich gemacht **3**, 1178. — A. L. R. II, 1, §. 673 keine Beweisvorschrift und daher durch E. G. z. C. P. O. §. 14 nicht beseitigt **7**, 1019. — Zurückhaltung des zu begutachtenden Gegenstandes gegen den Eigenthümer **7**, 1109. — Exkulpationsbeweis, wenn angenommen wird, daß einer der allgemein möglichen Fälle eines Zufalls als Grund der Kollision nicht vorlag **12**, 131, 132. — B. des Kausalzusammenhanges bei ungenügender Ausrüstung und Bemannung; schon eine als möglich anzuerkennende mittelbare Verbindung zwischen dem Mangel und dem Unfall genügt, ohne daß es nothwendig, den ursachlichen Zusammenhang in seinen Einzelheiten darzulegen und zu beweisen **12**, 482; **1**, 374, 1742. — Gegenbeweis wegen Nichtempfangs der Valuta (C. P. O. §. 381; A. L. R. I, 11, §§. 732, 733) **13**, 351. — Keine Beeinträchtigung der Beweiskraft früherer Anerkenntnisse durch die Konkurseröffnung **15**, 717. — Eideszuschiebung unzulässig als Gegenbeweis gegen Glaubhaftmachung (C. P. O. §§. 411, 266) **16**, 675.

Beweisanträge, s. a. Beweis, Beweisantritt, Beweislast, Beweiswürdigung.

a. Inhalt, Gegenstand: B. abgelehnt, weil sie lediglich Urtheile und Begriffe, aber keine Thatsachen enthalten **11**, 802. — Kein genügender Beweisantritt durch Thatsachenbehauptung **11**, 803.

b. Umfang: Umfang der Beweiserhebung wegen Bedrohung des Erblassers **2**, 1661, 1233.

c. Ablehnung von Anträgen auf Gegenbeweis: Dürfen Anträge auf Gegenbeweis bei erbrachtem Beweise abgelehnt werden? **4**, 1269, 1274, 1275, 1276, 1277; **5**, 1169, 1172.

d. Wiederholung: Die wiederholte Vernehmung eines Zeugen darf abgelehnt werden, weil derselbe bereits im Vorprozeß das Gegentheil bekundet habe und die richterliche Überzeugung nicht erschüttert werden könne **2**, 1653, 1654; **3**, 1216, 1218; auch **5**, 1167. — Ist Beweisantritt im Thatbestande des früheren Urtheils zu wiederholen? **6**, 1148.

e. Verzicht des Beweisführers: B. nicht berücksichtigt, da angenommen, Beweisführer habe verzichtet **5**, 1168, 1168b.

f. Übergehen von Anträgen: Aufhebung des Urtheils, weil Anträge auf Zeugenvernehmung über zwischen den Parteien streitige Thatsachen übergangen sind **2**, 1649. — Das völlige Übergehen eines neuen, nicht ganz unerheblichen thatsächlichen Vorbringens und Beweisangabe ist ein prozessualer Verstoß i. S. der C. P. O. §. 513^7 **10**, 796.

g. Neue Beweisanträge nach Beschluß: Über neue B. nach erlassenem Beschlusse ist mündlich zu verhandeln (C. P. O. §§. 325, 332, Abs. 2) **16**, 646.

h. Fragepflicht: Keine Fragepflicht bei vorauszusetzender Unglaubwürdigkeit der nur im Schriftsatz benannten Zeugin **3**, 1217. — Ist Ablehnung eines B. wegen der Form desselben gerechtfertigt? Ausübung des Fragerechts (C. P. O. §. 130) **13**, 659.

Digitized by Google

1. Ablehnung.

1. Zeugenvernehmung: Ablehnung der Zeugenvernehmung, weil Mitbeklagtem doch nicht geglaubt würde, begründet 1, 1786. — Ablehnung der Vernehmung des Mitbetheiligten an einem Geschäfte wegen persönlichen Interesse und daraus folgender Unglaubwürdigkeit berechtigt 1, 1789. — Ablehnung der Vernehmung einer Zeugin nicht damit zu begründen, daß sie wegen Interesse zur Sache nicht völlig glaubwürdig sei 1, 1790. — Mit Recht Zeugen nicht vernommen, weil ihnen bei naher Verwandtschaft mit dem Beweisführer kein Glauben beizumessen ist 1, 1791. — Liegt im besonderen Hinblicke auf das Beweisthema eine Gesetzesverletzung wegen Unterlassung der Zeugenvernehmung vor? 1, 1836, 1837; 2, 1655; 6, 1061, 1062; 9, 799. — Legt der Berufungsrichter nach seinen Erörterungen auf eine Thatsache Gewicht, so darf er die in dem angezogenen Thatbestande erster Instanz gestellten Anträge, Zeugen darüber zu vernehmen, nicht übergehen 1, 1839. — Zeugenbeweis über die bei Abschluß der Verträge unterhaltene Absicht nicht abzulehnen, wenn Vertragsabsicht nicht mit Sicherheit aus Wortlaut der Urkunde hervorgeht 1, 1848. — Keine Rechtfertigung der Ablehnung von Beweiszeugen damit, daß dieselben doch keinen vollen Beweis ergeben würden oder daß Beweiserhebung keinen Erfolg verspräche 1, 1850; 6, 1054. — Bei Überzeugung der gänzlichen Unglaubwürdigkeit der Zeugen Ablehnung der Vernehmung berechtigt 1, 1851; 6, 1063; aber 3, 1216, 1218. — Keine Ablehnung des Zeugenbeweises bei erheblicher Behauptung für die Klage auf Unterlassung der Wasserzuführung 2, 1643. — Ablehnung der nochmaligen Vernehmung des Zeugen, weil es undenkbar sei, daß die Vernehmung ein Ergebniß habe, ist unrichtig 2, 1647. — Ablehnung von Zeugenvernehmung berechtigt, weil das Gericht mit Rücksicht auf die durch Vernehmung anderer Zeugen festgestellten Thatsachen nicht in der Lage sein würde, die nach C. P. O. §. 358, Abs. 2, zulässige Beeidigung eintreten zu lassen 2, 1672. — Die bloße Wahrscheinlichkeit, daß es durch die Zeugenvernehmung nicht gelingen werde, dem Sachverständigen die für die Begutachtung erforderten Anhaltspunkte zu verschaffen, konnte die Ablehnung des Beweiserbietens nicht rechtfertigen 3, 1121. — Ablehnung der Vernehmung, da Zeugen als verdächtige zu betrachten, nicht gerechtfertigt; Vernehmung der Kinder der im Ehescheidungsproceß stehenden Parteien 3, 1237. — Zeugen mit Unrecht abgelehnt, wenn Wahrscheinlichkeit des falschen Eides der Hauptzeugen über einen Nebenpunkt dadurch dargelegt wurde 7, 1063. — Ablehnung, weil durch die neuen Zeugen kein Beweis zu erbringen, liegt innerhalb der Grenzen der freien Beweiswürdigung 11, 804. — Die in einem anderen Prozeß gemachten Zeugenaussagen können zwar als Beweismaterial benutzt werden, aber die beantragte Beweisaufnahme kann darum, weil eine neue Vernehmung kein anderes Resultat ergeben würde, nicht abgelehnt werden 11, 806. — Unberechtigte Ablehnung weiterer Zeugen im Hinblick auf die Gewohnheit der Bevölkerung, falsches Zeugniß abzulegen 13, 690.

2. Gegenbeweiszeugen: Ablehnung von Gegenbeweiszeugen, weil durch sie die von dem Gerichte auf Grund der schon veranlaßten Beweisaufnahme gewonnene Überzeugung nicht erschüttert werden würde, nur ausnahmsweise gerechtfertigt 15, 639; 16, 709.

3. Sachverständigenvernehmung: Kann ein im Thatbestand des Berufungsurtheils erwähnter Antrag auf Vernehmung weiterer Sachverständiger als in zulässiger Weise stillschweigend abgelehnt angesehen werden? 1, 1844. — Liegt ein Verstoß gegen H. G. B. 279 vor, da Sachverständigenbeweis über Handelsgebrauch nicht aufgenommen? 2, 715, 716, 1659; auch 3, 432. — Ablehnung einer Sachverständigenvernehmung, wie eine vorliegende, vom Richter ausgelegte Bestimmung der Börsenbedingungen zu verstehen sei, begründet die Revision nicht 2, 1679. — Ablehnung der weiteren Vernehmung eines Sachverständigen unberechtigt bei Widerspruch der früheren Gutachten 3, 1337. — Gegen Einrede darf der Beweis durch weitere Vernehmung von

Digitized by Google

Sachverständigen nicht abgeschnitten werden 4, 1272. — Die Vernehmung der in zweiter Instanz neu beantragten Sachverständigen darf ohne weitere Begründung abgelehnt werden, wenn sich gegen die Richtigkeit der Schätzung des erstinstanzlichen Gutachtens kein Bedenken ergiebt 4, 1294. — Nach geschehener Sachverständigenuntersuchung hinsichtlich eines Theils der Maschinen ist der spätere Antrag, alle zu untersuchen, mit Recht abgelehnt 7, 1066. — Sachverständigenbeweis über Sprachgebrauch zu Unrecht abgelehnt (Code 1158, 1159; H. G. B. 279) 9, 237. — Ablehnung erneuter Expertise bei Widerspruch der vernommenen Sachverständigen und unzureichender Begründung eines Gutachters nicht gerechtfertigt (C. P. O. §. 260) 15, 638.

4. Begründung.

α. Allgemeines: Gründe für die Ablehnung der wiederholten Vernehmung von Zeugen unnöthig, aber Ablehnung nicht willkürlich (C. P. O. §§. 363 und 259) 1, 1846; 2, 1652. — Die ohne nähere Begründung geschehene Erwägung, die zum Beweise der Ersitzung benannten Zeugen würden nichts wissen, ist unstatthaft 2, 1645. — Ablehnung eines angebotenen Beweismittels darf nur in Ausnahmefällen mit der Annahme begründet werden, daß die Erhebung keinen Einfluß auf die richterliche Überzeugung haben werde oder daß der Richter bereits von dem Gegentheile überzeugt sei 2, 1650; 3, 1216, 1218; 5, 1166. — Ausreichende Gründe zur Rechtfertigung des Anspruchs, daß durch die vorgeschlagenen Zeugen der bereits geführte Gegenbeweis nicht entkräftet werden würde 2, 1658. — Ablehnung eines beantragten Beweises, weil auf Überzeugung ohne Einfluß, bedarf der Begründung (C. P. O. §. 259) 3, 1220. — Antrag, die Prozeßpartei als Zeugen zu vernehmen, mit Recht abgelehnt, wenn auch ohne Begründung 3, 1236. — Allgemeine Erwägungen zur Ablehnung nicht ausreichend 4, 1270, 1271. — Keine Ablehnung der Vernehmung von Zeugen, weil die Forderungen nicht nach Grund, Betrag und Entstehungszeit, oder nicht einmal nach Personen der Schuldner bezeichnet seien 5, 1170. — Beweisantrag ohne ausreichende Begründung seinem Wortlaute zuwider aufgefaßt und mit Unrecht abgelehnt 6, 1057. — Keine hinreichende Motivirung der Ablehnung von drei weiteren Zeugen, daß die Aussage des bereits vernommenen Zeugen keinesfalls durch die neue Beweisaufnahme erschüttert werden würde 6, 1058. — Ablehnung durch Motivirung nicht gerechtfertigt, aber aus anderem thatsächlichen Grunde 6, 1060. — Ablehnung des B. nicht ausreichend damit begründet, daß, wie auch die Aussage ausfallen möge, es sich nicht erübrigen würde, der einen oder der anderen Partei einen richterlichen Eid aufzuerlegen 6, 1064. — Ablehnung der Beweiserhebung darf nicht damit begründet werden, daß eine nähere Aufklärung nicht möglich sei 7, 1067. — Kein Ablehnungsgrund, daß an der Überzeugung des Gerichts durch die Bestätigung der Parteibehauptung nichts geändert werden würde 12, 725. — Ablehnung des Zeugenbeweises, daß nach Ansicht der Zeugen der Strike eine andere Ursache hatte, bei ausreichender Begründung berechtigt 12, 726.

β. Bloße Unwahrscheinlichkeit: Ablehnung nicht gerechtfertigt wegen bloßer Unwahrscheinlichkeit 2, 1651; 3, 1219.

γ. Unerheblichkeit: Bei Ablehnung der Beweisaufnahme ist die Unerheblichkeit der Beweisanträge zu begründen 1, 1840.

δ. Antrag nicht genügend substantiirt: Keine Ablehnung eines B. als unsubstantiirt 1, 1842. — Ist trotz Ausübung des Fragerechts ein B. auf Zeugenvernehmung nicht genügend substantiirt, so mit Recht abgelehnt 2, 1656. — B. Mangels der erforderlichen Specialisirung mit Recht abgelehnt 15, 640.

ε. Bekundung des Gegentheils durch andere Zeugen: Ablehnung eines Zeugenbeweises, weil andere vernommene Zeugen bereits das Gegentheil ausgesagt haben, unzulässig 7, 1064.

ζ. Einfluß der schriftlichen Erklärung des Zeugen: Hat Zeuge bereits schriftlich erklärt, er wisse nichts, so Ablehnung seiner Vernehmung berechtigt 2, 1648.

η. Im Hinblick auf C. P. O.

Digitized by Google

§. 358, Nr. 4: Keine Ablehnung wegen Interesse an den dem Rechtsstreite zu Grunde liegenden Verträgen ohne Feststellung eines Interesse am Ausgange des Prozesses (C. P. O. §. 358, Nr. 4) 15, 636.

5. Ist Ablehnung gesetzwidrig? Ist Ablehnung eines B., weil Zeuge bereits in einer Strafsache vernommen, gesetzwidrig? 3, 1232; 4, 1266, 1364. — Ablehnung der Vernehmung des Zeugen, weil derselbe nach Aussage anderer Zeugen nichts wissen könne, ist gesetzwidrig; Zweck der Vernehmung 7, 1062.

k. Sachverständigenbeweis — Zeugenbeweis: Sachverständigenbeweis in Verbindung mit Zeugenbeweis; es darf nicht ohne Weiteres vorausgesetzt werden, daß ein Sachverständiger auf Grund der Zeugenaussage und der Augenscheineinnahme nicht erhebliches Beweismaterial liefern könnte 6, 1056. — Ablehnung des Zeugenbeweises gegenüber dem als maßgebend und überzeugend erklärten Sachverständigengutachten berechtigt (C. P. O. §. 260) 6, 1065, 1066, 189. — Keine Ablehnung der Vernehmung eines für die Sachentscheidung erheblichen Zeugenbeweises nach unzureichendem Sachverständigengutachten 15, 637.

l. Augenscheineinnahme: Beweisantrag auf Augenscheineinnahme mit der Begründung, daß eine solche Anordnung unzweckmäßig sei und keinen Erfolg verspreche, zu Unrecht abgelehnt 8, 871.

m. Sachverständige, Zeugen, Augenscheineinnahme: Sachverständige und Zeugen bei Klarheit durch Augenschein abgelehnt 7, 1060.

n. Entscheidung, ob Zeuge glaubhaft: Richter soll erst, wenn er die Aussagen der Zeugen kennt, darüber entscheiden, ob er denselben glauben würde 3, 1216, 1218; 4, 1273.

o. Urkundenbeweis: Urkundenbeweis zu Unrecht abgelehnt, da nach der Natur des Urkundenbeweises eine Bevorzugung des Zeugenbeweises vor der Urkunde ausgeschlossen 9, 797, 798.

p. Zeuge — Einsicht der Akten: Zeuge und Einsicht der Akten ohne Bezeichnung der aus denselben zu verlesenden Urkunden mit Unrecht abgelehnt 12, 727.

q. Gegentheil erwiesen, erbotener Beweis ändert nichts: Ablehnung gerechtfertigt, wenn Gegentheil für erwiesen und der erbotene Beweis zur Erschütterung der Überzeugung nicht geeignet erachtet ist 1, 1843, 1845; 2, 1646; 9, 799.

r. Einzelnes:

1. Auslegung eines unklaren Vertrags: Können B., durch die thatsächliche Momente dargethan werden sollen, die für eine bestimmte Auslegung des unklaren Vertrages dienen sollen, abgelehnt werden? 1, 1849.

2. Bauvertrag: Beweisantrag über einen in Bausch und Bogen abgeschlossenen Bauvertrag zu Unrecht nicht berücksichtigt 9, 799a.

3. Einfluß des Interesse der zu vernehmenden Personen: Keine Ablehnung eines B. wegen erheblichen Interesse der zu vernehmenden Personen 2, 1644.

4. Entgegenstehender Eid: Beweisaufnahme nicht abzuschneiden mit Rücksicht auf entgegenstehenden Eid 5, 1171.

5. Entschädigungstaxe bei Enteignung: Ist Beweisantrag hinsichtlich Taxe der Entschädigung für enteignete Grundstücke mit Recht abgelehnt? 1, 1841.

6. Handelsgebrauch: Beweis über Handelsgebrauch durfte nicht ohne Begründung abgelehnt werden 3, 432.

7. Patentzeichnung — Patentbeschreibung: Beweisantrag mit Recht abgelehnt, da unerhebliche Abweichung der Patentzeichnung von der Patentbeschreibung vorliegt 7, 1065.

8. Requisition von Akten: Requisition von Akten mit Unrecht abgelehnt 11, 805.

9. Sachverständige Zeugen: Vernehmung von vorgeschlagenen sachverständigen Zeugen darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil sie die erforderliche Sachkunde nicht besitzen 2, 1657. — Beweisantrag mit Recht abgelehnt bei Beweis durch sachverständige Zeugen; kein Verstoß gegen C. P. O. §. 259 in Verbindung mit §. 369 9, 772.

Digitized by Google

10. Stillschweigende Genehmigung: Beweisantrag über stillschweigende Genehmigung 7, 1061.

11. Testamentsauslegung: Nichtberücksichtigung des Zeugenbeweises über Auslegung eines Testamentes berechtigt 6, 1055.

12. Unterbrechung der Klagverjährung: Ablehnung des zum Beweise der Unterbrechung der Klagverjährung angerufenen Zeugnisses; Ausübung des Fragerechts 2, 1651b.

13. Vernehmung der Ehefrau: Vernehmung der Ehefrau ohne Grund abgelehnt, da das durch die Ehe bedingte Interesse bei jeder Ehefrau vorhanden ist 7, 1059.

14. Vorverhandlungen: Beweis über Vorverhandlungen darf bei Klarheit der Urkunde abgelehnt werden 1, 1847; 2, 1660.

15. Zahlung eines Darlehns: Beweisantrag hinsichtlich Zahlung eines Darlehns ist mit Unrecht unberücksichtigt geblieben 2, 1642.

Beweisantritt. B. nicht zulässig, um die zur Begründung eines Anspruchs nothwendigen konkreten Thatsachen erst zu ermitteln (C. P. O. §. 255) 3, 1117, 1118, 1124, 1153; 5, 1170; 6, 971; 12, 709. — B. unzulässig, um Material zur Substantiirung der Einrede zu gewinnen; ebenso bei Gegenbeweis 3, 1153, 1177. — Klage aus Zahlung einer fremden Schuld; Substantiirung derselben, nicht durch Beweisantretung ersetzt 4, 1181; vgl. aber 1175. — Gegenüber einem Atteſt sind bestimmte Behauptungen zum Beweis zu stellen 4, 1265. — Der Antrag kann nicht allgemein auf nochmalige Vernehmung aller im Vorprozeß vernommenen Zeugen über die von ihnen bekundeten Vorgänge gestellt werden 4, 1266. — Ausreichende Spezialisirung bei B. 4, 1267, 1268. — Keine Ablehnung der Vernehmung von Zeugen, weil die Forderungen nicht nach Grund, Betrag und Entstehungszeit, oder nicht einmal nach Personen der Schuldner bezeichnet seien 5, 1170. — Vernehmung des Zeugen ist vom Berufungsrichter zu wiederholen 6, 1059. — Ist B. im Thatbestande des früheren Urtheils zu wiederholen? 6, 1148. — Bei B. über ein Gewohnheitsrecht bleiben den Zeugen die Angaben der erheblichen Thatsachen überlassen 8, 883.

Beweisaufnahme, s. auch Beweis. Der zu Entmündigende hat kein Beschwerderecht darüber, daß ihm im landgerichtlichen Anfechtungsverfahren nicht gestattet ist, der Sachverständigenvernehmung beizuwohnen 1, 1776.

Beweisbeschluß. Über neue Beweisanträge nach erlassenem Beschlusse ist mündlich zu verhandeln (C. P. O. §§. 325, 332, Abs. 2) 16, 646.

Beweislast.

a. Verletzung der Beweislast: Kann Verletzung der B. nach Eidesabnahme gerügt werden? (K. O. §§. 23^3, 24^1) 3, 1256.

b. Umfang der Beweislast: Kläger hat auch die negativen Thatsachen zu beweisen, die er zur Begründung seines Anspruchs behaupten muß 2, 1590, 1617; 5, 1135. — B. über besseres Besitzrecht oder Eigenthum, Umfang derselben (A. L. R. I, 7, §§. 175, 176 und I, 17, §§. 377, 378) 4, 58.

c. Ergänzungseid — Beweislast: Ergänzungseid ohne Rücksicht auf B. aufzuerlegen (C. P. O. §. 437) 8, 894, 846.

d. Einzelnes.

1. Abgabe: B. über die dingliche Natur der abzulösenden Abgabe 3, 1200. — B. hinsichtlich Wegfalls einer Hafenzollabgabe 5, 1149. — B. über Befreiung von Brückengeld 11, 747.

2. Abwesenheit: B. hinsichtlich des Lebens eines Abwesenden, zur Erbschaft Mitberufenen bei Bestreiten der ausschließlichen Berechtigung des Anwesenden 10, 771; 13, 664.

3. Agenturvertrag: Umfang der B. bei Agenturvertrag und Kontokurrentverhältniß 1, 916.

4. Aktiengesellschaft: B. über den rechtsverbindlichen Hergang bei der Errichtung einer Aktiengesellschaft 9, 764. — Vorstand und Aufsichtsrath einer Aktiengesellschaft haben ohne Genehmigung der Generalversammlung eine Abveräußerung vorgenommen; Schadensersatz und Umfang desselben; B., welchen Beschluß die Generalversammlung gefaßt haben würde 20, 586.

Digitized by Google

5. Anerkennung, Anerkenntniß: Hat das Anerkennungsversprechen Gültigkeit, wenn der Betrag der Zinseszinsen, die in der anerkannten Schuldsumme stecken sollen, nicht ziffernmäßig dargelegt ist? Beweislast 3, 1207. — B. nach Beseitigung eines prozessualen Anerkenntnisses 8, 865. — B. hinsichtlich der Nebenkosten bei Anfechtung einer Anerkennung der berechneten Transportkosten (H. G. B. 294) 9, 299.

6. Anfechtung: Ist Anfechtung bei Verpflichtung zur Hingabe aus früherem Versprechen ausgeschlossen? (Anfechtungsgesetz §. 3, Nr. 2); B. 9, 170, 758, 759, 760. — B. hinsichtlich Unentgeltlichkeit bei der Anfechtung 16, 199.

7. Alimentationspflicht: B. bei Geltendmachung der Alimentationspflicht gegen die Eltern aus A. L. R. II, 2, §. 251; Gültigkeit der Pr. Deklaration vom 21. Juli 1843 auch hinsichtlich Alimentenforderung des unehelichen Sohnes 1, 1754; 3, 1201. — B. hinsichtlich Alimentationsfähigkeit und Vermögenslage 4, 1255, 1259. — B. darüber, daß die Voraussetzungen des Urtheils nicht mehr vorhanden sind, welches dem Ehemanne die Alimentirung der getrennten Ehefrau auferlegte (A. L. R.) 6, 1045. — B. über Alimentationspflicht und Inhalt derselben (A. L. R. II, 3, §§. 15—20 und Deklaration vom 21. Juli 1843) 7, 1033. — B. bei Alimentationsverpflichtung darüber, daß der Alimentationsberechtigte Vermögen in Händen habe, von welchem er sich selbst erhalten könne (G. R.) 9, 515. — B. hinsichtlich Unvermögens des Ehemanns zur Erfüllung seiner Unterhaltsverbindlichkeit, wenn ein Gläubiger des Ehemanns die erfolgte Rückgabe des Eingebrachten an die Ehefrau aus §. 3, Nr. 4 des Anfechtungsgesetzes anfechtet (A. L. R. II, 1, §§. 256, 258 in Verbindung mit 712) 11, 767.

8. Arglist: B. der Arglist bei Überliquidation 5, 1134. — B. über Arglist der Verkäuferin, wenn Käufer versprochen hat, die beweglichen Sachen herauszugeben, welche Verkäuferin als ihr Eigenthum bezeichnet, insbesondere darüber, daß Verkäuferin wissentlich Sachen, die ihr nicht gehören, als ihr gehörig bezeichnet hat 8, 406. — Ist der Anspruch aus arglistiger Verschweigung begründet? 17, 751.

9. Auflassung: B. hinsichtlich der mündlichen Abrede neben der schriftlichen bei Auflassung 7, 1038; 9, 763. — B. hinsichtlich Fortbestands des mündlichen Abkommens bis zur Auflassung 9, 763. — B. über anderweiten Vortheil beim Auflassungsverzuge 14, 178.

10. Aufwendungen: B. darüber, daß der Sohn die in Ansatz gebrachten Aufwendungen für die Mutter aus eigenem Vermögen gemacht habe 1, 1753. — B. hinsichtlich Aufwendung des Gesellschafters aus eigenen Mitteln 4, 1262.

11. Ausscheidung: B. darüber, daß der Erbe aus dem Geschäft, an welches geliefert wurde, ausgeschieden sei 13, 675.

12. Bauvertrag: B. hinsichtlich der Behauptung, daß der Bauvertrag ohne bestimmte Festsetzung der Bausumme abgeschlossen, gegenüber der Behauptung, daß der Bau zu festem Preise verdungen sei 9, 765d. — B. darüber, daß der Unternehmer durch unvermeidliche Zufälle oder durch Verschulden des Bauherrn an der Einhaltung der vertragsmäßigen Baufrist gehindert war (B. L. R. 1231a) 13, 660. — B. über den verabredeten Preis für den Quadratmeter bei Bauarbeiten 13, 665.

13. Bedingung: B. hinsichtlich Bedingung, unter der Vertrag abgeschlossen 2, 1610, 1611; 6, 1096, 350. — B. hinsichtlich auflösender Bedingung 4, 1238. — B. hinsichtlich aufschiebender Bedingung 8, 846. — B. bei Behauptung einer aufschiebenden Bedingung (A. L. R. I, 5, §. 229) 10, 776. — B. hinsichtlich Vereitelung des Eintritts einer Bedingung 12, 712b.

14. Benefizialerbschaft: B. des Benefizialerben hinsichtlich Bestands einer Forderung bei dem Tode des Erblassers (Code 1315) 1, 1772.

15. Bereicherung: B. hinsichtlich Bereicherung der Ehefrau 9, 755. — B. hinsichtlich grundloser Bereicherung bei nützlicher Verwendung des vom Häuserverwalter für den Eigenthümer aufgenommenen Darlehns 11, 140. —

Digitized by Google

B. bei der Klage aus der Bereicherung oder nützlichen Verwendung **11**, 744; **10**, 218b.

16. Bergregal: B. hinsichtlich Ausdehnung des Bergregals auf Sandstein **5**, 1147.

17. Beschädigung: Haftung des Eigenthümers für mangelhafte Einrichtung bei Beschädigung; Auslegung von R. St. G. B. §. 368[4]; B. **2**, 540. — B. hinsichtlich Beschädigung durch Sachen (Code 1384, Abs. 1) **7**, 331.

18. Besitz, Redlichkeit desselben: Hat der sich auf Ersitzung Berufende die Redlichkeit des Besitzes zu beweisen? (A. L. R. I, 7, §§. 81, 18) **1**, 1740. — B. hinsichtlich Erstattungsanspruchs des redlichen Besitzers **6**, 69. — B. hinsichtlich desjenigen Rechtsgeschäfts, auf Grund dessen die den Schutz des gutgläubigen Besitzes in Anspruch Nehmenden (H. G. B. 306 und 307) in den Besitz der streitigen Nachlaßsachen gekommen sein wollen **14**, 605a.

19. Blankett: B. hinsichtlich Bedeutung und Geltung des Blanketts als Schuldschein **4**, 609.

20. Brand: B. über Möglichkeit der Entstehung eines sachbeschädigenden Brandes aus der Handlung des in Anspruch Genommenen; Beweis der Negative, daß der Erfolg keine andere Ursache hatte **15**, 614.

21. Bürgschaft: Beweis zu Lasten des aus einer Bürgschaft Belangten, daß die Bürgschaft unter auflösender Bedingung eingegangen sei, überhaupt Beweis hinsichtlich Resolutivbedingung **1**, 1757; **12**, 713e. — B. hinsichtlich der verbürgten Forderung **2**, 1641, 1086. — B. über Haftung des Bürgen für einen Ausfall hinsichtlich einer Hypothek an Frankfurter Grundstücken (Verordnung vom 8. Juli 1817) **11**, 763. — B. hinsichtlich der Hauptobligation bei einer nach einem Kassendefizit durch Wechsel übernommenen Bürgschaft **18**, 695.

22. Cession: B. über Valutenhöhe bei Regreß des Cessionars (Code 1694) **3**, 1192. — B., daß dem Eigenthümer für die cedirte Hypothek keine Valuta gezahlt sei **5**, 1140. — B. bei Berufung des Cessionars auf die Vereinbarung, daß die Valuta nicht an den cedirenden Gläubiger, sondern an einen Dritten gezahlt werden solle **11**, 766. — Cession zur Sicherheit welcher Forderungen? **18**, 692.

23. Chikane: B., daß von dem vertragsmäßigen Rechte lediglich aus Chikane Gebrauch gemacht sei **2**, 1622.

24. Condictionen.

α. Condictio indebiti: B. hinsichtlich condictio indebiti, betr. Zurückforderung von Invalidengeldern **8**, 850. — B. hinsichtlich der Nichtschuld bei condictio indebiti **16**, 677.

β. Condictio ob rem datorum: B. bei der condictio ob rem datorum **2**, 1608; **1**, 392. — B. über das Zustandekommen eines Vertrags, insbesondere B. bei der condictio ob rem datorum (A. L. R. I, 16, §. 200) **8**, 868, 214.

25. Darlehn: B. bei Zinsforderung aus Baugeldervertrag darüber, zu welcher Zeit die Darlehnssummen gezahlt sind **3**, 130. — Liegt Darlehn vor? B. der causa (A. L. R. I, 11, §. 1041) **5**, 561, 562; **2**, 476. — B. hinsichtlich der Zusicherung, daß von der Darlehnssumme $1^1/_4$ Prozent einschließlich der etwaigen Bankprovision gewährt werden **6**, 1030. — B. hinsichtlich Darlehns, gefolgert aus dem Schuldschein, und über Gegenbeweis des Nichtempfangs **7**, 488. — B. darüber, ob der Hypothekargläubiger im Vertrauen auf die Richtigkeit des Attestats das Darlehn gegeben habe **13**, 661. — Beweis eines anderen Schuldgrundes, wenn der Hypothekbestellung die angegebene Darlehnsschuld nicht zu Grunde liegt **20**, 777.

26. Defekt: B. hinsichtlich des Defekts und der Zeit desselben gegenüber dem Bürgen (A. L. R.) **5**, 1161.

27. Dienstbarkeit: B. hinsichtlich Erwerbs ablösbarer Dienstbarkeit durch Verjährung (Pr. Gesetz vom 31. März 1841, §. 4, in Verbindung mit Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821) **4**, 1263. — Dienstbarkeit, nicht Reallast; B. (A. L. R.) **7**, 73. — B. über Ersitzung einer Dienstbarkeit; Geltendmachung persönlicher den Beginn oder Lauf der Ersitzung ausschließender Verhältnisse **12**, 713a.

28. Dienstmiethvertrag: B. hin-

Digitized by Google

sichtlich Erfüllung der Obliegenheiten aus dem Dienstmiethvertrage und insbesondere Instruktionsertheilung bei Unfall 6, 1024. — B. über Inhalt und Dauer des Dienstverhältnisses 6, 1046. — B. über Veränderung der Verhältnisse bei Dienstmiethe durch Übergang der Eisenbahnverwaltung auf den Staat 8, 863. — Anspruch des Dienstherrn auf Rechnungslegung über Verbleib des Biers, welches der Braumeister in Verwahrung hatte, begründet; B. 10, 426. — Rechenschaftspflicht eines Rechnungsführers, welcher Vorschüsse gegeben und dieselben nicht wieder eingezogen hat. Keine Entlastung durch angebliche Genehmigung des Dienstherrn ohne Angabe der einzelnen vom Prinzipal genehmigten Vorschüsse; B. (A. L. R. I, 4, §. 135) 12, 403; 14, 392. — Der beklagte Dienstherr hat zu beweisen, daß der Fall des Rechts vorzeitiger Kündigung eingetreten sei 17, 754.

29. Differenzgeschäft: B. darüber, daß es sich um Differenzgeschäfte gehandelt habe, bei welchen effektive Lieferung ausgeschlossen war 12, 712a.

30. Doppelversicherung: B. hinsichtlich Kenntniß der Doppelversicherung 7, 1055.

31. Eigenthum: B. hinsichtlich Eigenthums an im Besitze des Schuldners gepfändeten Sachen (Code 1993) 4, 1257. — B. hinsichtlich Eigenthums zur Zeit der Erhebung der Klage 8, 852. — B. für Eigenthum betreffs der Verpflichtung des Eigenthümers, wenn der Fiskus sich stets als Eigenthümer gerirte 10, 44. — B. hinsichtlich Eigenthums am Geschäftsvermögen bei Umwandlung eines Schutzmeisterverhältnisses in ein Gesellschaftsverhältniß (A. L. R.) 10, 777. — B. bei Anspruch auf Inventarlegung gegen Miterben darüber, daß die Sachen, in deren Besitz sich der Miterbe befindet, zur Zeit des Todes dem Erblasser gehörten (A. G. O. I, 22, §. 29, Nr. 3) 13, 674. — B. darüber, ob die von der Erblasserin angekauften Werthpapiere ihr gehörten (A. L. R. I, 7, §§. 179, 180) 16, 683, 684.

32. Einkommensteuer: B. bei Rückforderung gezahlter Einkommensteuer hinsichtlich Repartition auf Fabrik und Handel; B. bei Rückforderung von Steuern überhaupt 4, 1239; 2, 1291; 6, 1029.

33. Ehenichtigkeitsklage: B. bei Ehenichtigkeitsklage 4, 1241.

34. Ehescheidung: Im Ehescheidungsprozeß wegen harter Mißhandlung sind nur die Mißhandlungen, nicht der Mangel an Verschuldung zu beweisen; B. der anderen Partei (B.) 1, 1771. — B. in Bezug auf Wohnsitz im Ehescheidungsprozeß 1, 1774, 1775.

35. Enteignung: B. über Vortheile aus Enteignung 4, 1260. — B. des die Enteignung Beantragenden, daß das Grundstück vorbehaltenes Vermögen der Ehefrau sei (A. L. R. I, 2, §§. 208, 210) 5, 1155.

36. Entlassung aus dem Staatsverbande: B. hinsichtlich Unwirksamkeit der Entlassung aus einem deutschen Staatsverbande, weil der Entlassene nicht innerhalb sechs Monaten seinen Wohnsitz außerhalb des Reichsgebietes verlegt habe (§. 18 des Gesetzes vom 1. Juni 1870) 8, 861.

37. Entschädigung des Verletzten: B. hinsichtlich Entschädigung des Verletzten und Umfang der letzteren (A. L. R. I, 6, §. 119) 5, 1159, 1160; 4, 354.

38. Entwährung: B. über die verschuldete Entwährung 5, 1148.

39. Erbschaftssteuer: B. in Bezug auf Betrag der Erbschaft bei Erbschaftssteuer (A. L. R. I, 12, §. 469) 4, 1245. — B. über Reziprozität bei Erbschaftsbesteuerungen (Pr. Erbschaftssteuergesetz §. 10, Abs. 2) 8, 853.

40. Erbverzicht: B. über Annahme des erklärten Erbverzichts 6, 1048.

41. Erfüllung: B. der Erfüllung eines Botenauftrags (A. L. R.) 2, 1613, 904. — B. hinsichtlich rechtzeitiger Vertragserfüllung, die auch bei Gegenleistung nicht möglich 2, 1632. — B. für die Vertragserfüllung bei Forderung der Gegenleistung für das ganze Jahr und Verhinderung der Vertragserfüllung nach einem halben Jahre 11, 774. — B., wenn nur noch hinsichtlich eines Theils der vor Jahren gelieferten und angenommenen Waaren in Frage kommt, ob der Vertrag erfüllt sei 17, 446.

42. Ersitzung: B. für die Absicht

Digitized by Google

des Verpflichteten bei Ersitzung (G. R.) **11**, 748; **10**, 82b. — B. über Besitzfehler bei der Ersitzung einer Dienstbarkeit **15**, 616.

43. Erwerbshandlung in eigenem Namen: B. hinsichtlich Erwerbshandlung in eigenem Namen **2**, 1591.

44. Eventueller Klagegrund: Dem Kläger liegt auch über den eventuellen Klagegrund die B. ob **1**, 1751.

45. Fälligkeit: B. über spätere Fälligkeit gegenüber Abrechnung und Anerkennung **8**, 849.

46. Feststellungsklage: B. bei negativer Feststellungsklage, den Streit über die Summe bei Schuld- und Pfandverschreibung sowie die Behauptung betreffend, ein Theil sei als Gratifikation bewilligt **9**, 762.

47. Firma, Veränderung, Erlöschen derselben: B. für die Einrede, die noch ungelöschte Firma sei erloschen **1**, 313. — B. hinsichtlich der Kenntniß der bekannt gemachten Veränderung in einer Firma (H. G. B. 25) **13**, 121.

48. Fischereirecht: B. hinsichtlich Fischereirechts zum Verkaufe (G. R. und A. L. R. I, 19, §§. 14, 15) **2**, 1598.

49. Forderung: B., daß eine Forderung dem Schwiegervater des Beklagten, jetzt dessen Erben zustehe **18**, 702.

50. Frachtvertrag: B. hinsichtlich Abschlusses des Frachtvertrags im eigenen Namen **2**, 1601. — B. über Inhalt des Frachtvertrags, insbesondere über den neuen Vergleich bei Streit, ob das alte Abkommen noch zu Recht besteht **11**, 756. — B. hinsichtlich Verschuldens beim Frachtvertrage **12**, 431. — Auslegung der Verfrachtungsbedingungen, welche Haftung für Feuer- und Wasserschaden sowie für die mit dem Ein- und Ausladen verbundene Gefahr, die als in Folge unwiderstehlicher Gewalt herrührend betrachtet werden, ausschließen; keinen Ausschluß der Haftung für Verschulden; keine Änderung der B. hinsichtlich Verschuldens **12**, 431. — B. über geringere Abladung, wenn das Konnossement über größere Quantitäten lautet unter der Klausel weight unknown **19**, 509.

51. Fristertheilung: B. hinsichtlich Ertheilung der längeren Frist **5**, 1154.

52. Fruchteigenschaft: B. über Fruchteigenschaft der geschlagenen Bäume (A. L. R.) **4**, 1252.

53. Gegenforderung: B. hinsichtlich zum Theil von dem aus dem Societäts- oder aus dem Dissociationsvertrage Klagenden eingeräumter Gegenforderungen **9**, 761.

54. Gesellschaft.

α. Gründungsvertrag: B. in Bezug auf den Abschluß des die offene Handelsgesellschaft begründenden Vertrags, insbesondere bei negativer Feststellungsklage **1**, 1770; **9**, 762, 745.

β. Beginn: B. über Geschäftsbeginn der offenen Handelsgesellschaft **3**, 1210, 795.

γ. Anspruch gegen Gesellschafter: B. bei Anspruch gegen Gesellschafter wegen unvortheilhaften Vertrags **1**, 1749, 481.

δ. Gesellschafts-, Gehülfenverhältniß: B. hinsichtlich Bestehens eines Gesellschafts- oder Gehülfenverhältnisses **3**, 1190. — Kläger hat auch die negativen Thatsachen, welche zum Klagegrund gehören, zu beweisen; B. darüber, daß der Gesellschaftsvertrag zwischen Kläger und Beklagten und nicht vielmehr zwischen drei Personen geschlossen sei **20**, 774.

ε. Rechte und Pflichten des Gesellschafters: B. über die Verpflichtung des kassenführenden Gesellschafters, den anderen Gesellschafter an die rechtzeitige Zahlung der Patentgebühr zu erinnern **3**, 259. — B. über Leistung aus eigenen Mitteln in Gesellschaftssachen **5**, 1164. — B. des zur Einsicht in die Bücher und das Rechnungsmaterial berechtigten Gesellschafters hinsichtlich Zurückzahlung nicht verbrauchter Gelder (G. R.) **7**, 229. — B. darüber, daß Genehmigung zu Ausgaben durch Mitgesellschafter nicht eingeholt sei **9**, 757. — B. darüber, ob bei Zinsenbezahlung seitens des Mitgesellschafters aus der Gesellschaftskasse die Ausgabe für Gesellschaftszwecke gemacht worden ist **14**, 604.

ζ. Austritt, Entlassung: B. hinsichtlich Austritts oder Entlassung aus Geschäft bei Bedingung der Konkurrenzenthaltung **5**, 1151.

Digitized by Google

η. Fortbestand: B. über Fortbestand eines Gesellschaftsverhältnisses 11, 771.

ϑ. Auflösung: B. über Auflösung der Gesellschaft aus wichtigen Gründen (H. G. B. 125, Abs. 3[1]) 3, 1191. — B. hinsichtlich Kenntniß des Dritten von der Auflösung der offenen Handelsgesellschaft im Falle H. G. B. 123[2] in Verbindung mit H. G. B 129[5] und 25 6, 1053.

55. Geständniß: B. und Umfang derselben bei qualifizirtem Geständniß 5, 1125; 9, 745.

56. Grundschuld: B. in Bezug darauf, für welche Forderung eine Grundschuld zur Sicherheit abgetreten ist 3, 1186.

57. Guter Glaube bei Putativehe: B. über guten Glauben bei Putativehe (B. L. R.) 5, 1142.

58. Haftpflicht: B. hinsichtlich Veränderung der Verhältnisse sowie Wegfall oder Verminderung der Rente im Fall des Haftpflichtgesetzes §. 7, Abs. 2 3, 1206. — B. hinsichtlich Verjährung der Forderung nach Haftpflichtgesetz §. 8 5, 1139. — B. hinsichtlich lebenslänglicher Erwerbsfähigkeit bei Haftpflicht wegen Unfalls 7, 1027. — B. im Fall Haftpflichtgesetz §. 7, Abs. 2 11, 749.

59. Handlungsfähigkeit: B. hinsichtlich Handlungsfähigkeit des Offiziers durch Aufhebung der väterlichen Gewalt (A. L. R. II, 2, §§. 125, 131, 166) 8, 862.

60. Hütungsrecht: Nach der Natur eines Hütungsrechts tritt kein äußerlich erkennbarer Unterschied zwischen der Substanz des Rechts und den Nutzungen des Rechts hervor; der das Recht Nutzende erscheint äußerlich zugleich als Besitzer des Rechts selbst; B., insbesondere darüber, ob das Hütungsrecht zu dem Bürgerklassenvermögen gehören soll 5, 1163.

61. Hypothek: B. bei einer für die Forderung aus dem zweiseitigen Vertrage bestellten Hypothek 2, 1609; 3, 1197. — Anerkenntniß in Hypothekbestellung; B. für Schuldgrund 3, 1208. — B. hinsichtlich Abrede der Befreiung von Hypothek (Code 1315) 3, 1209. — B. über Befriedigung aus Hypothek ist zu Lasten des Bürgen 3, 1211. — B. des Nachhypothekars über Simulation (A. L. R. I, 4, §§. 52—55) 3, 1215.

62. Interesse: B. über Eintritt der Interesseforderung statt Naturalerfüllung 7, 1040. — B. hinsichtlich der Einrede mangelnden rechtlichen Interesses 9, 765.

63. Irrthum: Glaube an die Rechtmäßigkeit des Vorgangs bei einem gerichtlichen Atteſt; B. hinsichtlich Unentschuldbarkeit des Irrthums 2, 1593, 54. — B. über Versehen bei früherer Verrechnung 3, 1212. — B. über Irrthum bei Ausstellung des Verpflichtungsscheins (A. L. R.) 7, 1051. — B. hinsichtlich wesentlichen Irrthums bei der Erbtheilung 10, 768. — B. hinsichtlich des Irrthums, welcher den Ehebruch ausschließt 13, 663.

64. Kassation von Handelsbüchern: B. über Kassation von Handelsbüchern (H. G. B. 33) 5, 1152.

65. Kaufvertrag: Behauptet der Verkäufer, daß er zur Auflassung nicht verpflichtet sei, weil das Grundbuchblatt noch nicht angelegt werden könne, so hat er das zu beweisen (Pr. G. B. O. §. 49) 1, 127. — Käufer hat bei Leugnen des Klagegrundes seitens des Verkäufers zu beweisen, daß ihm fest verkauft sei 1, 1756; auch 6, 1096. — B. hinsichtlich Identität der Probe bei Kauf 1, 1763; 7, 1035. — B. in Bezug auf Abrede über Kaufpreis 1, 1764. — B. hinsichtlich Zusage des Verkäufers über Waschverlust von verkaufter Wolle 1, 1765. — Beweispflicht des Käufers, der gelieferte Wein sei Kunstwein 1, 1766. — B. in Bezug auf Entschädigung durch Weiterverkauf 2, 1619. — B. in Bezug auf zugesagten Umsatz des veräußerten Geschäfts 2, 1637. — B. über Eigenschaften der Probe 2, 1638. — B. hinsichtlich Zubehör des Zauns um einen Platz nach Ankauf des Miteigenthümers 3, 46. — B. über rechtzeitige Mängelanzeige (H. G. B. 347, 349) 3, 1199. — Beweis der bestrittenen Identität der Waare hat Käufer zu führen; Rechenschaftspflicht für die B. nicht maßgebend 3, 1205. — B. hinsichtlich Abrede über abweichenden Preis bei gleichmäßiger Waarenlieferung 3, 1213. — B. über Inhalt und Erfüllung des Kaufvertrags bei Zahlung des Kaufpreises vor Empfang der Waare 3, 1214.

Digitized by Google

— B. über Leistungsfähigkeit des hergestellten Bottichs bei Mangelhaftigkeit der Materialien und über Vertragsabschluß ohne Einschränkung 4, 1236; auch 6, 1096, 350. — B. hinsichtlich Verfügungsfähigkeit über Waaren zur Verladung und in Bezug auf Schiffsgelegenheit 4, 1240. — B. hinsichtlich Wiederaufhebung eines Kaufvertrags wegen Nichterfüllung; was war zu erfüllen? 4, 1244. — B. hinsichtlich Sorgfalt beim Weiterverkauf des auf Ausfall berechtigten Käufers (Code) 4, 1253. — B. hinsichtlich Mängel bei Preisminderungsanspruch und -Einrede (G. R.; A. L. R.) 5, 1141; 11, 764. — B. beim Bekenntniß, der Kaufpreis sei bezahlt, wenn niedrigerer Preis angegeben 5, 1145; 2, 874. — B. hinsichtlich Vertragsmäßigkeit der nicht abgenommenen Waare bei Entschädigungsklage des Käufers 5, 1165. — B. des Verkäufers hinsichtlich der geringeren Höhe der vom Käufer übernommenen Schuld 6, 1034. — B. hinsichtlich Bedingung bei Genehmigung des Verkaufs einer Rückprämie 6, 1035. — B. darüber, daß Käufer die zugesagte Eigenschaft für wesentlich betrachtet habe 6, 1036; 9, 754. — B. über Entschädigungsanspruch wegen nicht vollständiger Lieferung nach Inhalt des Kaufvertrags 6, 1044. — B. darüber, daß nicht in eigenem Namen gekauft 7, 1029. — B. für die Behauptung, daß gegenüber der im Kaufvertrage enthaltenen Quittung der Preis nicht baar gezahlt sei 8, 192. — Qualitätsmangel bei Verpackung des Hopfens in Büchsen; der den Kaufpreis fordernde Verkäufer hat hinsichtlich ordnungsmäßiger Dichtung den Beweis zu führen 8, 500. — B. darüber, daß der Käufer eine Kaufbedingung anders als der allgemeine Sprachgebrauch des Orts verstanden habe 9, 765a. — B. über den höheren Aschen- und Wassergehalt der gelieferten Coaks, auch wenn der Käufer über Theillieferung verfügt hat 9, 765c. — B. darüber, wie beschaffen die Probe war, nach welcher Verkäufer verkauft hat, und daß der Käufer diese Beschaffenheit der Probe erkannt habe 10, 765. — B. hinsichtlich Befreiung von Lieferungspflicht durch höhere Gewalt 11, 753. — B. darüber, daß die Zusage des Verkäufers bei den Vorverhandlungen ungeachtet der Nichtwiederholung bei dem späteren Vertragsschlusse als für den Verkäufer bindend anzusehen; B. über Zusicherung einer besonderen Eigenschaft 11, 757. — B. über Preisminderungsanspruch; keine Änderung der B., weil Verkaufsprobe sowie gelieferte Waare nicht mehr vorhanden 11, 764, 765. — B. hinsichtlich Eintritts der Voraussetzung für die Übernahme der Pflicht, Käufer von einer Last zu befreien 11, 769. — B. hinsichtlich Identität des aufgelassenen und verkauften Grundstücks mit dem übergebenen Grundstück 13, 673. — B. darüber, ob zweimal fünf Preßcylinder bestellt und die Verpflichtung der Käufer durch die Zahlung einer Lieferung getilgt ist 14, 602. — B. des Käufers, der zum Ersatze für mangelhafte Waare schwerere anschafft 14, 606. — B. über vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung 14, 606c. — B. über Vertragsbedingung, welche der über den Kaufabschluß ergangene Briefwechsel nicht enthält 16, 678. — B. über Eigenthumsvorbehalt bei Kaufvertrag über Vieh 16, 681. — B. hinsichtlich Differenzanspruchs des Preises bei Kauf und Rückkauf 16, 682. — Liegt Täuschung in der Absicht, den Käufer zum Abschluß zu bestimmen, vor? B., daß der Käufer den Betrug beim Abschluß eines Nachvertrages gekannt habe; Verhältniß der beiden Verträge zu einander 18, 291. — B. bei Kaufvertrag, ob generell oder Ernte eines bestimmten Guts; im letzteren Fall, wieviel geerntet 18, 691. — B. bei Zusicherung des Verkäufers vor Zahlung des Käufers; Bedeutung dieser Zusicherung überhaupt 18, 694. — Kein Übergang der B. wegen der Probemäßigkeit auf den Käufer, wenn die Probe mit seiner Bewilligung einem Dritten ausgeantwortet und sie bei diesem verloren gegangen ist 19, 536. — B. über die Probemäßigkeit der Waare, wenn Käufer nach Mängelanzeige auf Grund H. G. B. 348 die Waare verkauft hat und Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordert 19, 557, 558. — B., ob Kaffee Brennwaare sei, welche Käufer nicht zu nehmen brauchte 19, 776. — B. der Nichtidentität der der Ver-

Digitized by Google

käuferin von dem Käufer zurückgegebenen mit der gelieferten Waare; Umfang der B. 19, 777. — Der Käuferin liegt die B. ob, daß das von ihr behauptete dictum et promissum bei Spezieskauf verabredet sei 20, 780. — B. darüber, ob ein zur Ausschachtung übergebener Berg die gekaufte Menge Kies enthält 20, 781.

66. Kausalität: B. für die Kausalität; regelmäßige Wirkung einer Zusicherung 20, 778.

67. Kommission: B. für Abschluß zur Ausführung der Kommission 3, 1202. — B. hinsichtlich anderweiter Verfügung des Kommissionärs 3, 1203.

68. Kompensation: B. hinsichtlich der Kompensationseinrede, wenn beide Theile behaupten, der Kompensationsvertrag habe eine andere Forderung zur Aufrechnung verwendet 15, 619. — B. über gesetzliche Kompensation, wenn auf einer Seite mehrere Forderungen bestehen sollen 15, 620.

69. Kompetenzwohlthat: B. bei der Kompetenzwohlthat, insbesondere Umfang derselben 13, 672.

70. Kontokurrentverhältniß: B. in Kontokurrentverhältnissen 1, 1761, 1762, 915, 916.

71. Konventionalstrafe: Wer das Übermaß der Konventionalstrafe geltend macht (Pr. A. L. R. I, 5, §. 301), hat B. 1, 1759. — B. über Konventionalstrafe, Versprechen derselben, und Erfüllung der Hauptverbindlichkeit 6, 1037. — B. über die Auffassung der Wagenstrafmiethe als Konventionalstrafe und über Verschulden bei Konventionalstrafe (Code 1147, 1139, 1230 in Verbindung mit H. G. B. 422) 7, 455, 456. — B. hinsichtlich vorbehaltloser Annahme einer Lieferung bei Forderung der Konventionalstrafe für verspätete Lieferung 11, 758.

72. Legalität eines gerichtlichen Aktes: B. bei Vermuthung für die Legalität eines gerichtlichen Aktes 2, 1592. 2001.

73. Lehn, Lehnsqualität: B. über Unstreitigkeit der Lehnsqualität bei Vergleich 7, 1037. — B. darüber, daß die Zehntgeldablösung Substanztheil des Lehns sei 7, 1053. — B. des zur Lehnsfolge berechtigten Agnaten hinsichtlich Lehnsqualität der von ihm besessenen Grundstücke 7, 1054.

74. Leibzucht: B. darüber, wie weit die der Stiefmutter ausgesetzte Leibzucht das gesetzliche Maß übersteigt und was dieselbe danach mehr als das Kind erster Ehe erhalten habe 7, 1028.

75. Leihe, Verwahrung: B. des Verwahrers oder Leihers hinsichtlich Zufalls oder geringen Versehens; Auslegung von A. L. R. I, 14, §. 36; I, 21, §. 253) 2, 1618.

76. Leistungsfähigkeit: B. hinsichtlich der in dem Vertrage vereinbarten Leistungsfähigkeit der gelieferten Maschine, insbesondere unter gewissen Voraussetzungen; Fragepflicht beim Mangel eines Beweisantritts (A. L. R. I, 5, §. 271) 8, 866, 780.

77. Lex commissoria: B. hinsichtlich lex commissoria; B. anders als Behauptungspflicht 5, 1153.

78. Makler, Verdienst desselben: B. darüber, daß und wieviel der Makler verdient habe 3, 316.

79. Mandat: B. des Mandatars wegen Sorgfalt (Pr. L.), sowie des Mandanten (A. L. R. 1302, 1732, 1734) 1, 1747; 2, 1631; 3, 1193. — B. über Zeit der Auftragsertheilung hat nicht der Gerichtsschreiber (A. L. R. I, 13, §§. 60, 61) 3, 1196. — B. über Auftrag an den Bevollmächtigten 7, 494. — B. darüber, daß dem Mandatar, welcher eine ursprünglich der Erblasserin gehörende Forderung für sich eingezogen, letztere zur Vergeltung für geleistete Dienste geschenkt worden sei (G. R.) 11, 760. — B. bei der Einrede gegen die Klage aus nützlicher Geschäftsführung, Kläger habe im Auftrage eines Dritten gehandelt, und von diesem die Zahlung bereits ersetzt erhalten 12, 713f. — B. des Mandatars und Umfang derselben 20, 398. — Zahlungsleistung an Dritte durch den Beauftragten (Code 1999); B. hinsichtlich der Behauptung, daß der Beauftragte die Mittel zur Zahlung von dem Vollmachtgeber erhalten habe 20, 776.

80. Miethvertrag, Pachtvertrag: B. bei Rückforderung der Pachtkaution 1, 1767. — Verpächter hat den von ihm bezeichneten Vertragsinhalt, die

Digitized by Google

Dauer des Pachtvertrags, zu beweisen (Code 1315); B. hinsichtlich Dauer des Miethvertrags (Code 1738) **1**, 1768; **2**, 1640. — Neben der Klage des Pächters die Kaution zurückzufordern, kein Raum für eine negative Feststellungsklage; B. **3**, 644. — B. über Ausschluß der Aftervermiethung **4**, 1237; **3**, 524. — B. bei Miethvertrag hinsichtlich des Eintritts besonderer Umstände (A. L. R. I, 3, §. 20) **4**, 1264. — B. über die Negative, Pächter habe nicht gezahlt, bei Geltendmachung des Exmissionsrechts **5**, 1135. — B. hinsichtlich Verlängerung des Miethvertrags **5**, 1136. — B. über unverschuldete Unmöglichkeit der Erfüllung eines Miethvertrags (A. L. R.) **8**, 855. — B. wegen Mängel bei Annahme einer vertragsmäßigen Leistung ohne Vorbehalt, insbesondere bei Rücknahme eines verpachteten Theaters **8**, 860. — B. hinsichtlich einer den vorzeitigen Rücktritt des Verpächters bedingungsweise gestattenden Nebenabrede **11**, 772. — B. bei der Klagebegründung, daß vierteljährliche Kündigung der gemietheten Wirthschaft beendet sei, und auch abgesehen hiervon nach dem geltenden Gewohnheitsrechte gelte **12**, 712c. — B. über Umfang des Gewohnheitsrechts, insbesondere darüber, ob sich das für die Kündigungsfrist bei der Wohnungsmiethe geltende Gewohnheitsrecht auch auf die Miethe der Gast- und Wirthschaftsräume erstrecke **12**, 713. — B. hinsichtlich Haftung der Pachtkaution für die nothwendig gewordenen Reparaturen **14**, 605b. — B. darüber, daß ein Dritter nach dem Pachtvertrage schon zur Vorauszahlung, die als Bedingung für die Übertragung des Vertrags auf ihn aufgestellt wurde, verpflichtet war (G. R.) **15**, 615. — B. des klagenden Miethers hinsichtlich der Gewährung einer gewissen Größe des vermietheten Ladens **19**, 468; **12**, 401; **15**, 317.

81. Musterneuheit: B. hinsichtlich der Neuheit eines angemeldeten Musters (Pr. Gesetz vom 11. Jan. 1876, §. 1, 13) **2**, 1600, 303.

82. Nachlaß, Umfang desselben: Hat die Fiduziarerbin die an sie auf eine Hypothek des Universalfideikommisses geleistete Zahlung als einen Bestandtheil der letzteren herauszugeben? B. für den Umfang des Nachlasses bei Veränderung der Objekte **16**, 553.

83. Nebenabrede: B. hinsichtlich der von dem Inhalte der Urkunde abweichenden mündlichen Nebenabrede **1**, 1755. — B. über Verabredung eines Wohnungsrechts neben der Vertragsurkunde **11**, 770.

84. Negatoria: B. bei der Negatoria des Obermüllers (A. L. R. I, 7, §§. 175, 176) **2**, 1596, 203.

85. Nützliche Verwendung: B. über nützliche Verwendung durch Mittelsmann **6**, 1032.

86. Öffentlichkeit: B. hinsichtlich Öffentlichkeit des besessenen Grundstücks **2**, 1594.

87. Örtliche Gewohnheit: B., daß eine von der Regel abweichende örtliche Gewohnheit anzunehmen sei **20**, 782; **18**, 321.

88. Patentrecht: B. hinsichtlich Höhe der Abgabe, welche für das vernichtete Patent und für andere Leistungen zu gewähren war, sowie hinsichtlich des Verschuldens des Patentinhabers bei Entschädigungsanspruch des Licenzträgers wegen vernichteten Patents **6**, 578. — B. bei der Klage auf Zurücknahme des Patents (Patentgesetz §. 11[1]) **8**, 133, 134. — B. hinsichtlich mangelnder gewerblicher Verwerthbarkeit bei Nichtigkeitsbeschwerde wider Patente **9**, 104. — B. bei Rücktritt vom Vertrage, wenn ein Patent verfallen, aber ein von dem patentirten abweichendes, wenn gleich nicht patentfähiges und geheimes Verfahren mitgetheilt ist **10**, 764. — B. über die Verschiedenheit der Parteibehauptungen hinsichtlich der Zahlungsbedingungen des bei einem Gesellschaftsunternehmen, die Ausbeutung eines Patents betreffend, zu einem Bruchtheil Betheiligten **11**, 759. — B. bei dem Versprechen, sich um Beschaffung der Licenz zur Benutzung des patentirten Verfahrens zu bemühen; bei Streit über die Erfüllung einer Vertragspflicht hat der, welchem die Verpflichtung oblag, die Erfüllung zu beweisen; B. hinsichtlich der Erfolglosigkeit der Bemühungen **18**, 699.

89. Pflichttheil: B. der im Pflichttheil Verletzten, insbesondere Umfang

Digitized by Google

derselben (A. L. R. II, 2, §. 435) **4**, 1243. — B. hinsichtlich Nachlaßforderungen beim Pflichttheil **6**, 1049. — B. über Forderung des Pflichttheils im Hinblick auf die etwaige Minderung des Werths der übertragenen Aktiven durch vorhandene Schulden **6**, 1052. — B. bei der Pflichttheilergänzungsklage **18**, 596.

90. Prämienzahlung: B. hinsichtlich Entschuldigung der unterbliebenen Prämienzahlung **4**, 1234.

91. Prioritätsanleihe: B. über die Richtigkeit der Angaben des Prospekts einer Prioritätsanleihe (A. L. R. I, 5, §. 326, L. 4 D. de prob. 22, 3; L. 3 C. de aed. act. 4, 58) **12**, 710.

92. Probemäßigkeit der versteigerten Waare: B. hinsichtlich Probemäßigkeit der versteigerten Waare (H. G. B. 348, Abs. 5) **3**, 1188.

93. Provision: B. über vereinbarte Provision; gesetzliche Provision des H. G. B. 290 ohne Einfluß **6**, 1042. — B. des Maklers hinsichtlich der ohne Festsetzung eines bestimmten Betrags vereinbarten üblichen Provision **6**, 1051. — B. hinsichtlich der von der Verpflichtungsurkunde abweichenden Bedingung über Zahlung der Provision (C. P. O. §. 381) **7**, 1047.

94. Prozeßfähigkeit: B. über Prozeßfähigkeit bei Streit zwischen den Parteien, ob zur Zeit der Klagezustellung Geisteskrankheit vorgelegen habe **11**, 665.

95. Qualität der Waare: B. über Qualität der Waare, wenn über dieselbe verfügt ist **2**, 1634.

96. Quittung: Von Zeitangabe des Gläubigers abweichende Daten der Quittungen; B. **1**, 391. — Quittung als Erlaß, Form, B. (A. L. R. I, 5, §. 131; I, 16, §§. 381, 113, 114) **2**, 432. — Beweispflicht darüber, ob die Quittung als Erlaßurkunde gilt **2**, 1621, 432. — B. darüber, daß die quittirten Posten in anderen als gezahlt gebuchten Posten stecken oder daß sie sich auf Laden- und Kassengeschäfte beziehen, mit denen keine Belastung erfolgte **8**, 858.

97. Regreß der Genossenschaft an Aufsichtsrath: B. bei Regreß der Genossenschaft an Aufsichtsrath **1**, 1745.

98. Reportgeschäft: B. über Verabredungen bei Reportgeschäft, auch im Hinblick auf Schlußschein **3**, 1189, 728.

99. Resiliationsklage: B. bei der Resiliationsklage **17**, 752.

100. Rückforderung: B. hinsichtlich Rückforderung der übertragenen Stiftungsstelle aus grundloser Bereicherung **5**, 256; **3**, 825. — B. hinsichtlich Rückforderung von Nichtgeschenktem (A. L. R.) **6**, 1021. — B. bei Rückforderung einer Mitgift **6**, 1026. — B. bei Rückforderung von auf Schulden geleisteter Zahlung (A. L. R.) **10**, 201. — B. hinsichtlich Rückforderung des Geldbetrags eines Sparkassenbuchs **10**, 775. — B. über Rückforderung eines Acceptes, welches Beklagter nach seiner Angabe unter anderer Voraussetzung verwenden durfte als nach derjenigen des Klägers **12**, 713c. — B. hinsichtlich Rückforderung der im Verwaltungswege eingezogenen Beiträge einer milden Stiftung zu einer Schule (Kabinetsordre vom 19. Juni 1836, Nr. 1, in Verbindung mit A. L. R. I, 16, §. 207) **14**, 607. — B. bei Rückforderung zu viel geleisteter Zahlungen, wenn a conto gezahlt ist **18**, 701. — Rückforderung eines Betrags, welcher im Verwaltungswege eingezogen ist; B., daß der Anspruch nicht zustand **20**, 162. — B., wenn nach erfolgloser Klage auf Rechnungslegung Kläger Herauszahlung des von ihm bezifferten Gewinnantheils fordert **20**, 193.

101. Rücktritt: B. hinsichtlich Rücktritts wegen Unmöglichkeit der Vertragserfüllung (A. L. R.) **2**, 1633.

102. Schadensersatz.

α. Kausalzusammenhang: B. hinsichtlich Unterbrechung des Kausalzusammenhangs bei Schadensersatzklage **4**, 1248; **1**, 350. — B. hinsichtlich Kausalzusammenhangs bei eingetretenem Schaden nach unterlassener Erfüllung **7**, 1043.

β. Höhere Gewalt: B. bei Schadensersatzanspruch darüber, daß höhere Gewalt das Leckwerden des Schiffes und Beschädigung des Weizens herbeigeführt habe **16**, 685.

γ. Höhe des Ausfalls, Schadens: B. über Höhe des bevorstehenden Ausfalls beim Schadensersatzanspruch **6**, 239. — Infolge des Bergbaues wird eine Düngergrube undicht; B. beim

Digitized by Google

Schadenersatz, ob die Höhe der Reparaturkosten im angemessenen Verhältnisse zum Werthe der Sache steht **19**, 201.

δ. Bei Auftrag: Vermuthung hinsichtlich Schadens durch Abweichung vom Auftrage gilt auch jetzt noch (A. L. R. I, 13, §. 52) **1**, 1748. — B. des auf Schadenersatz belangten Beauftragten über Ausführung des Auftrags (A. L. R. I, 13, §§. 60—61) **5**, 1157.

ε. Wegen Betrugs: B. hinsichtlich Anspruchs aus Betrug bei Vertragsschluß **4**, 1251.

ζ. Bruch des Miethvertrags: B. hinsichtlich Schadenersatzes beim Bruch eines Miethvertrags **8**, 847.

η. Immission: B. über Schadenersatzanspruch wegen Immission durch Überschreitung vertragsmäßiger Rechte **11**, 754.

ϑ. Vorsätzliche Körperverletzung: Der im Civilprozeß auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher Körperverletzung Beklagte hat die von ihm behauptete Nothwehr zu beweisen **18**, 698.

ι. Gegen Amtsrichter: Der auf Schadenersatz beklagte Amtsrichter hat die Forderungen des Dritten anzugeben, gegen welche der durch sein Verschulden um sein Klagrecht gegen jenen Dritten gebrachte Kläger hätte noch kompensiren können **18**, 693.

κ. Gegen Braumeister: B. bei Schadenersatzanspruch gegen Braumeister wegen verdorbenen Bieres **1**, 1746.

λ. Gegen Rechtsanwalt: B. hinsichtlich Schadenersatzanspruchs gegen Rechtsanwalt, der unterlassen hatte, den aufgetragenen Einspruch gegen den in einem Kollokationsverfahren voreingetragenen Gläubiger zu verfolgen **7**, 180.

μ. Gegen Taxator: B. bei Schadenersatzanspruch gegen angestellten Taxator wegen versehentlich zu hoher Taxe **17**, 753.

ν. Gegen Ziegelmeister: B. bei Schadenersatzanspruch gegen den Ziegelmeister, weil die Maschinen beschädigt waren **17**, 750.

ξ. Allgemeines: B. bei Schadenersatzklage in Bezug auf Unentbehrlichkeit der vom Gerichtsvollzieher freigegebenen Pfandsachen (C. P. O. §. 715) **4**, 351. — Schadenersatzanspruch wegen schuldvollen Belassens der Ladung auf Quai bei Auftrag zur Entladung eines Schiffes; B. zu Ungunsten des Bevollmächtigten **5**, 1143. — B. über eingetretenen Schaden durch die derzeitige Mangelhaftigkeit einer Einrichtung, auch im Hinblick auf Code 1386 **7**, 1044, 1045. — B. über Zuführung und Ableitung von Wasser bei Anspruch auf Schadenersatz und Wiederherstellung des früheren Zustandes **8**, 851. — B. bei Schadenersatzklage und Schadenswürdigung **9**, 827, 826. — B. hinsichtlich Haftung für Schadenersatz wegen verweigerter Ausstellung eines Abgangszeugnisses (A. L. R. II, 5, §. 186; I, 16, §§. 15, 16, 20, 21, in Verbindung mit §. 171 der Pr. Gesindeordnung und I, 6, §§. 13, 14) **12**, 404.

103. Schenkung: B. hinsichtlich Schenkungsabsicht; wird die Schenkungsabsicht vermuthet? (G. R.) **2**, 1627, 1628, 1630. — B. hinsichtlich Widerrufs der Schenkung wegen Übermaßes sowie hinsichtlich der Negative, daß weiteres Vermögen als das bezeichnete nicht vorhanden **7**, 1041. — B., wenn Beklagter die geschenkten Forderungen nicht selbst eingezogen hat, wegen der Bereicherung zur Zeit des Undanks bei Widerruf der Schenkung (A. L. R.) **20**, 161. — Liegen eine einheitliche oder mehrere Schenkungen vor? (G. R.) **20**, 779.

104. Schuldentilgung: B. hinsichtlich der Tilgung von Schulden während der Ehe **16**, 543.

105. Schuldschein: B. bei Besitz des Schuldscheins **2**, 1603. — B. hinsichtlich vereinbarter Voraussetzung bei Hingabe des Schuldscheins **3**, 1197. — B. hinsichtlich Schuldscheins, wenn Darlehn nicht baar gezahlt ist (A. L. R.) **4**, 625, 626. — B. hinsichtlich Rückgabe des Schuldscheins, welchen der Schuldner hat (Code 1282) **5**, 223. — B. über Vereinbarung einer Voraussetzung bei Schuldschein und über Eintritt der causa **6**, 1039, 1116.

106. Schuldübernahme: B. hinsichtlich Übernahme von Schulden **2**, 1602, 1694.

107. Schwachsinn, Handlungsunfähigkeit: B. über Schwachsinnigkeit und Handlungsunfähigkeit bei An-

Digitized by Google

fechtung von Willenserklärungen 4, 1242. — B. über das gegenwärtige Bestehen einer Geisteskrankheit 11, 751. — B. hinsichtlich Handlungsfähigkeit zur Zeit der Ausstellung eines Anerkenntnisses, wenn der Aussteller an Gehirnerweichung leidet 15, 613. — B. hinsichtlich Ungültigkeit eines Vergleichs; Beweis, der in der Irrenanstalt befindliche Vollmachtgeber sei handlungsunfähig gewesen (Code) 17, 13.

108. Simulation: B. hinsichtlich Simulation bei Theilung 4, 1249.

109. Solidarhaft: B. hinsichtlich der Behauptung, daß solidarische Verpflichtung ausgeschlossen sei (A. L. R. I, 5, §. 424) 12, 712.

110. Speditionsvertrag: B. darüber, wie viele Stücke an den Spediteur abgeliefert worden sind, nachdem der Empfänger einer nicht gekauften Waare einzelne Stücke anderweit verkauft und durch andere ersetzt hat 13, 671.

111. Spesen: B. über Vertrauensspesen innerhalb eines Maximums 13, 670.

112. Spolienklage: B. hinsichtlich Eigenmacht bei Spolienklage 15, 19.

113. Stellvertretung: Wer den als Stellvertreter Aufgetretenen aus H. G. B. 55, 298 in Anspruch nimmt, hat Stellvertretung ohne Vollmacht zu beweisen 3, 1187.

114. Stille Gesellschaft: B. über Untergang der Einlage, wenn stiller Gesellschafter mit Hypothek der Pfändung widerspricht 5, 1144.

115. Subhastation: B. hinsichtlich Zubehörs beweglicher Sachen gegenüber Subhastation 8, 869.

116. Termin: B. über Abänderung eines Termins 2, 1626.

117. Testament, letztwillige Verfügung: B. hinsichtlich Kenntniß der Ungültigkeit eines Testaments bei Anerkennung 1, 1773. — B. darüber, daß derjenige, auf welchen die Bezeichnung des Testaments nicht paßt, der Bedachte sei 12, 713d. — B. bei Widerruf letztwilliger Verfügung durch Zerreißen 17, 600.

118. Testamentsvollstrecker: B. hinsichtlich des Rechts des Testamentsvollstreckers, einen zum Begräbniß nicht verwendeten Theil zu seinem Vortheile zu verwenden 7, 1036.

119. Tod: B. hinsichtlich Todes des beschädigenden Thieres vor der Klagerhebung 13, 676.

120. Unfall, Unfall im Gewerbebetriebe bei der Eisenbahn: Beweis zu Lasten des Fabrikunternehmers, daß er den von einem Unfall betroffenen jugendlichen Arbeiter, den er an eine gefährliche Maschine gestellt, belehrt und gewarnt hat 1, 1743. — Gewerbeunternehmer hat bei Eintritt eines Unfalls zu beweisen, daß er seiner Verpflichtung in Sicherstellung des Lebens und der Gesundheit seiner Arbeiter nachgekommen ist 1, 1744, 618, 619, 621, 630, 643. — B. daß der Mangel hätte unentdeckt bleiben können, bei Inanspruchnahme wegen Unfalls 2, 1623. — B. hinsichtlich der eigenen Verschuldung bei Unfällen auf Eisenbahnen und im Gewerbebetriebe 2, 1624, 406, 640. — B. in Bezug auf die Höhe des Schadens bei einem zufolge eines Unfalls entlassenen Eisenbahnbeamten 2, 1625, 627. — B. über Kausalzusammenhang bei Unfall; A. L. R. I, 6, §§. 25, 26 Ausnahme 4, 1246, 1258. — B. bei Unfall wegen Mangelhaftigkeit der Bremse 4, 1258; 3, 263. — B. über höhere Gewalt bei Unfall 6, 1023, 530. — B. hinsichtlich des Unfalls bei der Seeversicherung und entstandenen Schadens durch Kriegsgefahr 6, 1040. — B. hinsichtlich Verschuldens des Unfalls bei Pensionsansprüchen 7, 1032. — B. über ursächlichen Zusammenhang zwischen Unfall und Tod bei Unfallversicherung; nicht anders zu beurtheilen wie für den Beschädigten bei einer Klage aus der lex Aquilia 9, 434. — B. über Kausalzusammenhang bei Unfall, sowie über Ausnahmsfälle von der thatsächlichen Regel 10, 772. — B. hinsichtlich Zusammenhangs zwischen Unfall und Tod; Bedeutung des Ausspruchs, daß Zusammenhang nicht nachzuweisen oder nicht wahrscheinlich sei 12, 713b. — Ein geschleppter Kahn wird gegen den „Duc d'Alben" geworfen und sinkt; B. des Schleppers, Umfang derselben 18, 411. — Ein Arbeiter, welcher auf der Eisenbahn einen Unfall erlitten hat, bessert sich wieder; B. des Eisenbahn-

Digitized by Google

fiskus über die Erwerbsverhältnisse **20**, 785.

121. **Ungültigkeit der Ehe**: B. hinsichtlich Virginität bei der Klage auf Ungültigkeit der Ehe **10**, 766. — B. über Ablauf der Frist des A. L. R. II, 1, §. 41 bei Klage auf Ungültigkeitserklärung der Ehe **10**, 767. — B. hinsichtlich eines noch früheren Beischlafs, wenn der Ehemann zugesteht, mit der Ehefrau, welche er auf Ungültigkeitserklärung mangels Virginität verklagt, vor der Ehe den Beischlaf vollzogen zu haben (A. L. R.) **18**, 543, 544.

122. **Unterschlagung**: B. über Zeitpunkt der Unterschlagung, wenn sich die Verschuldung des Kassenrevisors auf einen gewissen Zeitraum beschränkt **6**, 1028; **5**, 1161. — B. hinsichtlich der Frage, welche Gelder und zum Nachtheile welcher Miterben unterschlagen **7**, 1056. — B. über behauptete Unterschlagung eines Vermögensverwalters **10**, 770.

123. **Unvordenklichkeit**: B. hinsichtlich Gegenleistung bei Unvordenklichkeit **10**, 763.

124. **Veräußerung**: B. hinsichtlich Veräußerung durch den Vorerben **7**, 1025, 726.

125. **Vermächtniß**: B. über Zurücknahme des Vermächtnisses **3**, 1204. — Ein Vermächtnißnehmer darf das ex propriis von dem Stammgutbesitzer Erworbene fordern; B. gegenüber dem Beklagten, welcher die Stammgüter und was denselben hinzuerworben, fordern darf **20**, 785b; **19**, 683.

126. **Vermögenszustand**: B. hinsichtlich jetzigen Vermögenszustandes bei fruchtloser Zwangsvollstreckung vor einigen Jahren (Anfechtungsgesetz §§. 2 und 3[1]) **7**, 299. — Kein Nachweis erforderlich, daß bei Auflösung der Ehe das eingebrachte Vermögen noch vorhanden gewesen **16**, 542, 335.

127. **Verpflichtungsschein**: Wer den während des Konkurses ausgestellten Verpflichtungsschein als einen kaufmännischen geltend machen will, hat zu beweisen, daß der Aussteller noch Kaufmann geblieben ist **1**, 1760.

128. **Versicherungsvertrag**: B. über Eintritt und Umfang des versicherten Schadens **4**, 1235, 1254. — B. in Bezug auf Überliquidation bei Anspruch gegen Feuerversicherungsgesellschaft **4**, 1254; **5**, 1134. — B. der Versicherungsgesellschaft, daß dem Versicherten Entschädigungsansprüche an Eisenbahn zustanden, auf welche verzichtet **5**, 701. — B. hinsichtlich der Unwahrheit der Behauptung eines Versicherungsnehmers **7**, 1022. — B. hinsichtlich Vermehrung der Feuersgefahr bei Versicherung **8**, 859. — B. über Zustimmung oder nachfolgende Genehmigung des Versicherten zu der vorzeitigen Beendigung der Reise **9**, 750.

129. **Verschuldung**: B. wegen der Verschuldung bei äußerlich rechtswidrigem Thun; liegt Haftung aus Delikt oder aus Vertrag vor? **1**, 1741, 339; **1**, 1742, 340, 374. — B. bei Verschuldung mangels Vertragserfüllung, Verschuldung als Grund der Interesseforderung **1**, 1749, 477; **5**, 252; **7**, 1023. — B. hinsichtlich des Kausalzusammenhangs bei zweifacher Verschuldung **1**, 1750, 593; **2**, 1624, 641. — B. hinsichtlich Verschuldens bei Überschwemmung durch Müller (Pr. Gesetz vom 15. Nov. 1811, §§. 8, 9) **4**, 181. — B. über Verschuldung beim Verzug (G. R.) **5**, 218. — B. hinsichtlich Verschuldung beim Interesseanspruch wegen nicht gewährter Naturalerfüllung **6**, 1038. — B. hinsichtlich Verschuldens des Schadens bei äußerlichem Handeln gegen die Kaiserliche Verordnung, betr. Schiffskollision **6**, 1043. — B. hinsichtlich Verschuldens des Gesellschafters, welcher aus einem Verschulden des Andern Schadensersatz begehrt (Code 1850) **7**, 1050. — B. hinsichtlich Verschuldung des Mitgesellschafters aus H. G. B. 94 **9**, 751. — B. hinsichtlich Verschuldens des Schleppers bei Schiffskollision durch Anstoßen eines geschleppten Kahns; Vermuthung für Verschulden **11**, 746. — B. hinsichtlich Verschuldens des Notars bei Aufnahme einer Schuld- und Pfandverschreibung sowie über Kausalzusammenhang des Verschuldens mit dem geltend gemachten Schaden **11**, 752. — B. hinsichtlich Verschuldens desjenigen, von welchem die beschädigende Handlung vorgenommen ist **14**, 606a. — B. darüber, ob die Lüftungsvorrichtungen an einem Spiritusbassin, welches

Digitized by Google

im Eisenbahnzug explodirte, während des Rücktransports ohne Verschulden der beim Transport thätigen Eisenbahnbeamten geschlossen sind (H. G. B. 395, 424, Abs. 1, Nr. 4 und Abs. 3) **15**, 340.

130. Vertrag überhaupt: B. bei der Behauptung, der Vertrag sei unter der Voraussetzung eines bestimmten Inhalts geschlossen **1**, 1758; **2**, 1606, 1607, 1608. — B. hinsichtlich eines an sich unklaren Vertragsausdrucks, z. B. Bedeutung von Decken **7**, 1052. — B. über Manko an einer Ladung; B. des aus einem Vertrage Verpflichteten überhaupt (A. L. R. I, 5, §. 271 und insbesondere I, 14, §. 36, verglichen mit §. 109 daselbst) **8**, 867. — B. darüber, daß die ursprüngliche Absicht der Parteien hinsichtlich der Schriftlichkeit des Vertrags durch die thatsächliche Ausführung desselben geändert worden sei **9**, 753. — B. hinsichtlich wesentlicher Eigenschaft eines Vertragsgegenstandes für die Entschließung des Erwerbers bei ausdrücklich vorausgesetzten Eigenschaften und bei Betrug (A. L. R. I, **4**, §. 77) **9**, 754; **6**, 1036. — B. hinsichtlich der Erfüllung eines zweiseitigen Vertrages; Code 1315 nicht maßgebend **9**, 765b. — B. in Bezug auf Änderung des Abkommens einer Annoncenexpedition mit ihrem Agenten **11**, 755. — B. über spätere Abänderung der ursprünglichen Vereinbarung hinsichtlich Steigpreise und Verwendung vereinnahmter Gelder **11**, 773.

131. Verwaltungsvertrag: B. bei Verwaltungsvertrag und Umfang derselben **5**, 1158.

132. Verzicht: B. über Umfang des Verzichts **4**, 1256. — B. hinsichtlich bedingten Verzichts gegenüber dem beurkundeten **7**, 1049.

133. Virginität: B. über den Glauben an die Virginität der Ehefrau **17**, 749.

134. Vollmacht: B. über Legitimationsmangel in den Vollmachten der Deputirten zur Corporationsversammlung (Pr. Landgemeindeverfassung vom 14. April 1856, §. 10, Ziff. 3) **7**, 1042. — B. über Einschränkung einer Vollmacht **13**, 668.

135. Vorrecht: B. über Einräumung eines Vorrechts, wenn noch mehr Steine angefahren werden sollten **14**, 603.

136. Wandlungsklage: B. bei der Wandlungsklage, daß Käufer wegen der Futterkosten durch die Nutzungen gedeckt sei (A. L. R.) **2**, 1636.

137. Wasserhöhe: B. in Bezug auf früheren und jetzigen Zustand der Wasserhöhe **2**, 1595.

138. Wechsel: B. hinsichtlich Versäumung der Protestation des Wechsels ohne Nachtheil **1**, 1769. — Beweis bei Geltendmachung des Wechsels als Vorschuß **2**, 1604. — B., wenn Wechsel und ohne Vorwissen ausgestellt **2**, 1612. — B. über die Zahlungsunfähigkeit des Acceptanten eines zahlungshalber gegebenen Wechsels **5**, 495. — B. bei Domizilirung eines Wechselblanketts **5**, 1137. — B. über die frühere Einlösung sonst verjährter und nicht mehr zu kompensirender Wechsel **5**, 1138. — B. darüber, daß dem Wechsel der Ehefrau eine formlose Interception zu Grunde liege **6**, 1192. — B. hinsichtlich Wechselfähigkeit des Art. 1 der W. O. **7**, 1034. — B. darüber, daß der Wechsel von einer handlungsfähigen Person angenommen **11**, 761. — B. über Identität eines an Zahlungsstatt gegebenen Wechsels, wenn die andere Partei zugiebt, einen jedoch zurückgegebenen Wechsel über gleiche Summe, aber anderer Zahlungszeit erhalten zu haben **11**, 768. — B. hinsichtlich Ermächtigung zur Hinzufügung eines Domizilvermerks auf ein Wechselblankett **13**, 667. — Keine B. der Ehefrau, welche Wechsel des Ehemanns mit eigenen deckt, darüber, daß die ersten Wechsel in ihrem Interesse ausgestellt seien **14**, 603c. — B. hinsichtlich Rückforderung eines Wechsels, wenn der Inhaber einen anderen Zweck der Sicherung als der Zurückfordernde angiebt **14**, 606b.

139. Werkverdingung: B. hinsichtlich Qualitätsbedingung bei Verdingung anzufertigenden Fabrikats **2**, 1635, 1639. — B. über wissentliches Geschehenlassen bei Werkverdingung nach Rücktritt vom Vertrage **4**, 1250. — B. hinsichtlich Verschuldung bei Werkverdingung **5**, 1162, 252, 614. — B. hinsichtlich Mängel bei Werkverdingung **11**, 762. — B. über Versehen des Werk-

Digitized by Google

meisters bei Werkverdingungsvertrage (A. L. R. I, 11, §§. 938, 940, 947 in Verbindung mit I, 5, §§. 285 fg. ebenda) 13, 407. — B. hinsichtlich Fälligkeit von Arbeitslohn (A. L. R. I, 16, §. 67) 14, 181. — B. über die dem Werkmeister erwachsenen Auslagen, wenn der Besteller vor der Vollendung zurücktritt (Code 1794) 19, 775.

140. Widerklage: B. des Widerklägers über den Grund seines Anspruchs; keine Verletzung der B. den vorgelegten Rechnungen und Wechseln gegenüber (Code 1315) 8, 870.

141. Willenserklärung: B. über Ernstlichkeit der Willenserklärungen 5, 1146. — B. über die Ernstlichkeit der dem äußeren Anschein nach ernsthaft abgegebenen Erklärung (A. L. R.) 7, 1048, 670, 380, 381.

142. Wohnsitz: B. hinsichtlich Wohnsitzes sowie der Fortdauer thatsächlicher Verhältnisse 6, 1031.

143. Wucher: B. hinsichtlich Vorhandenseins eines wucherlichen Geschäfts 9, 274.

144. Zahlung: B. hinsichtlich Zahlung an Gläubiger; auf welche Schuld ist Zahlung erfolgt? (A. L. R. I, 16, §. 149) 2, 1614, 1615, 1574. — B. bei Zahlung mit Vorbehalt und Umfang der B. des Kommissionärs; Auslegung von A. L. R. I, 16, §. 160) 2, 1616, 1617. — B. hinsichtlich Abforderung einer vom Beauftragten erhobenen Zahlung 6, 1027. — B. hinsichtlich Schuldenzahlung 8, 854. — B. hinsichtlich Zahlung in Erfüllung der Bürgschaftsverpflichtung; keine Änderung der B. durch die Art der Zahlung 8, 864. — B. hinsichtlich Höhe der Forderung, auf welche die Vorschußzahlung anzurechnen 13, 669. — B. hinsichtlich des Charakters der von dem Schuldner dem Gläubiger geleisteten Zahlung 20, 775.

145. Zeit: B. über Zeitverhältniß verschiedener Telegramme 5, 1156.

146. Zinsen: B. darüber, daß und welcher Zinsbetrag nach der Klagerhebung fällig geworden ist 13, 662.

147. Zustellung: B. hinsichtlich Zustellung des Urtheils, gegen welches Berufung eingelegt 5, 1150. — B. hinsichtlich der Zeit der Zustellung des Urtheils, wenn im Hinblick auf erfolgte Konkurseröffnung die Wirksamkeit der Berufung in Frage steht 11, 698.

148. Zuwendung von Geldern: B. über Zuwendung von Geldern unter Auflage der Rückgabe 2, 1629.

149. Zwangsverwaltung: B. bei Erstattungsanspruch des Gläubigers aus Zwangsverwaltung (Pr. Gesetz vom 13. Juli 1883, §. 24) 4, 1247.

150. Zwangsvollstreckung: B. über Anfechtung, ob Zwangsvollstreckung fruchtlos 6, 1050.

e. Allgemeines: Keine Änderung der B. dadurch, daß der Beitrag, welcher zurückgefordert wird, im Verwaltungswege eingezogen ist 1, 1752; 14, 607, 164. — Thatsächliche Schlußfolgerung aus dem Schweigen einer Partei keine Verletzung der Grundsätze über B. 2, 1589. — Beweis der Entschuldbarkeit bei objektiv rechtswidrigen Handlungen 2, 1597, 205. — B. der Ehefrau nach A. L. R. II, 1, §§. 256, 258 2, 1599. — B. bei Sicherung von Ansprüchen 2, 1605. — B. hinsichtlich der dem Unternehmer durch Nichtausführung ersparten Kosten (G. R.) 2, 1620, 953. — B. hinsichtlich Unabwendbarkeit nachtheiliger Folgen 3, 1194. — Revisionskläger hat bei Anwendung der C. P. O. §. 6 auch den Werth des Hypothekobjekts nachzuweisen 3, 1195. — B. bei Replik der Abrechnung gegen Kompensation 3, 1198. — B. bei taxirter Police und hinsichtlich des nicht Normalen 4, 1261. — Ableistung des Eides auf Beweisbeschluß, andere Beurtheilung der B.; Auslegung von C. P. O. §. 418, Abs. 2 4, 1303. — B., ob die in §. 41 des Pr. Gesetzes vom 5. Mai 1872 vorgesehene Nachricht an den Gläubiger gelangt ist 5, 139. — B. hinsichtlich der Voraussetzungen der C. P. O. §. 749[3] 6, 1022. — B. bei Übergang der Forderung, daß alleiniger Erbe 6, 1025. — B. über den Werth einer in der Mühle eingefügten, mitsubhastirten Mahlmaschine (A. L. R.) 6, 1033. — B. hinsichtlich der übernommenen Verpflichtung der Mitglieder eines Privatgläubigerausschusses und Anwendung der erforderlichen Sorgfalt 6, 1041; 16, 224, 474. — B. hinsichtlich Unredlichkeit des Erwerbers im Falle der Vindikation der Werthpapiere (H. G. B. 306) 6, 1047. — Auswahl der

Digitized by Google

Partei ohne oder mit Rücksicht auf B.? 6, 1099; 7, 1100b; 9, 778; 15, 629. — B. darüber, daß der Altentheilsberechtigte sich durch Zurückhaltung von Gutseinnahmen oder durch Entnahme von Geldern aus der Gutskasse befriedigt habe (G. R.) 7, 232. — B. über Rückforderung von Einbringen (A. L. R. II, 1, §. 755) 7, 1024. — B. darüber, daß der nicht persönlich in Anspruch genommene Schuldner noch Befriedigungsmittel hatte 7, 1026. — B. hinsichtlich der das Gemeinübliche überschreitenden Zuleitung schädlichen Wassers 7, 1030; 3, 194. — B. über die Bewilligung der in der vom Beweisführer für sich angezogenen Verfügung bedingten Gegenleistungen (Pr. Gesetz vom 2. Juli 1875, §. 13[2]) 7, 1031. — B. hinsichtlich Eintritts eines schädigenden Mißerfolgs bei Verpflichtung zur Aufsicht 7, 1039. — B. über Anspruch gegen Kassirer bei Defekten 7, 1046. — B. hinsichtlich Eintritts der Wirkung, wenn Ursache bewiesen 8, 175. — B. hinsichtlich Haftung des Materialienverwalters einer Staatseisenbahn 8, 277. — B. des Rechnungspflichtigen über Einnahmen 8, 848. — B. hinsichtlich Fortbestands eines Bebauungsplans gegenüber den thatsächlichen Verhältnissen 8, 856. — B. über Sorgfalt bei Auswahl und Beaufsichtigung eines Vertreters 8, 857. — B. bei dem Streite darüber, welche Forderung verrechnet wurde 9, 752. — B. darüber, ob das Geld des Sparkassenbuchs, welches die Ehefrau einbrachte, der Ehemann erhalten hat (B.) 9, 756. — Reinigungseid bei falscher Beurtheilung der B. 9, 791, 761. — B. hinsichtlich Nachforderung von Rabattwaaren für die Kundschaft 10, 769. — B. hinsichtlich der Wasserentziehung durch Wiesenberieselung zum Nachtheile einer Mühle 10, 773. — B. darüber, daß die durch Schuld des Müllers verfallenen Einrichtungen, Sammelteich und Freischleuse, schon bei Publikation des Gesetzes vom 28. Febr. 1843 bestanden 10, 774. — B. bei der Duplik, die Sicherheit, die für eine Forderung bestellt war, bestehe nicht, weil der Lagerschein erschwindelt sei, gegenüber der Replik, das einredeweis beanspruchte Zurückbehaltungsrecht könne wegen jener durch den Lagerschein erwiesenen anderweitigen Sicherheit nicht geltend gemacht werden 11, 745; 10, 128b. — B. hinsichtlich der Unentgeltlichkeit des Erwerbes (E. E. G. §. 38, Abs. 2) 11, 750. — B. über wissentlich falsche Abgabe einer Versicherung 12, 711. — B. darüber, daß, in Abweichung von dem Inhalte der zu Beginn der Geschäftsverbindung errichteten Urkunde unerlaubte Mittel zur Erlangung des Preises bei einer Ausstellung als Gegenleistung bedungen worden seien (Code 1315) 13, 666. — B. darüber, daß derjenige, welcher die Leistung eines Dritten zu beschaffen versprochen, es an Bemühungen habe fehlen lassen (A. L. R. I, 5, §. 40) 14, 309. — B. darüber, daß eine Gratifikation nicht zu gewähren sei, wenn das Fabrikat schlechter als das bisher erzeugte ausfallen würde oder gar unverkäuflich wäre 14, 603a. — B. darüber, wann die Schleuse angelegt ist, welche den Umfang der Wasserleitungsgerechtigkeit beeinflußt 14, 603b. — B. hinsichtlich eines geringeren Erträgnisses an Abfallumpen, wenn eine Fabrik ihr Gefälle in den von ihr nicht selbst verarbeiteten Abfallumpen, monatlich circa 800 Centner, verkauft hat 14, 605. — B. über Einverständniß des Obermüllers mit der Veränderung des Wasserstandes durch Erhöhung des Wehrs an der Untermühle (G. R.) 15, 90. — B. hinsichtlich körperlicher Befähigung eines pensionirten Beamten zu einer ihm wieder angetragenen Stelle 15, 617. — B. darüber, daß der Beklagte, welcher dem Kläger versprochen hatte, dafür sorgen zu wollen, daß dieser sein Geld bekomme, aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zahlen kann 16, 224, 474; 6, 322, 1041. — B. hinsichtlich der in einem Reverse abgegebenen Verpflichtung (A. L. R. I, 5, §§. 127, 185 fg., 270 fg., in Verbindung mit I, 11, §§. 1169, 1173, 1175) 16, 679. — B. über ordnungsmäßige Verpackung 16, 680. — B. bei der Klage über Anspruch über höheren trockenen Fall, nachdem die Verwaltungsbehörde den Wasserstand normirt hat (Weim. Wassergesetz vom 16. Febr. 1854, §. 3; G. O. §. 19) 17, 748. — B., daß der Ehemann, gegen den einstweilige Verfügung beantragt,

Digitized by Google

ausreichendes Vermögen habe, um für die Ehefrau Kostenvorschuß zu leisten 17, 844. — B. für die Natur des Rechtsgeschäfts bei Klage auf angemessenen Entgelt für Überlassung einer Dampfdreschmaschine zum Verleihen an dritte Personen (A. L. R.) 18, 400. — Trotz der dem Kläger obliegenden B. auf einen richterlichen Eid erkannt, durch welchen die Behauptung des Beklagten widerlegt wird 18, 696. — B. hinsichtlich der Höhe des Betrags der Geschäftskasse, welche Kläger bei der Auseinandersetzung auf sein Guthaben an sich genommen hat; mangelhafte Buchführung des Klägers für Beweis unerheblich 18, 697. — B. dessen, welcher das vorausgezahlte Honorar wegen Unmöglichkeit der zugesagten Gegenleistung fordert (A. L. R. I, 5, §. 408, 410) 19, 774. — B. hinsichtlich Unmöglichkeit der Gegenleistung, wenn der andere Theil vorzuleisten hat 20, 315. — B. der unbeschränkt übernommenen Verpflichtung, wenn Beklagter die Übernahme der Verpflichtung nur für eine bestimmte Zeit zugesteht 20, 773. — B. darüber, in welchem Verhältniß Parteien bei Benutzung einer Bahn betheiligt waren, wenn nach diesem Verhältniß die Beiträge zur Anlage zu zahlen waren 20, 783. — B. hinsichtlich der Wiederaufhebung eines Verbietungsrechts unter Einschränkung 20, 784.

Beweismittel. Ist Schadensersatzanspruch bei arglistiger Verschaffung von B. begründet? 8, 241. — Revers ohne causa debendi als B. für ein unbedingtes Zahlungsversprechen 19, 435.

Beweisvertrag. Die Bestimmung des Statuts, daß Invalidität nur durch das Attest eines bestimmten Arztes nachzuweisen sei, hat rechtliche Gültigkeit 9, 766; auch 8, 1037. — Durch die vereinbarte Probe einer für mangelhaft vom Käufer erklärten Maschine ist der Streit zwischen den Parteien vertragsmäßig erledigt und nachherige Wandlungsklage unstatthaft 9, 767. — Die Bestimmung, daß der Befund eines Sachverständigen ausschließlich maßgebend sein soll, auch in dem etwa zu beschreitenden Rechtswege, ist rechtsgültig 9, 768. — Das nach zwölf Jahren abgegebene Nachtragsgutachten entspricht nicht dem B. auf Gutachten von Sachverständigen 11, 775. — Untersuchung nur eines Theils der verkauften Waare auf die probemäßige Beschaffenheit 17, 755.

Beweiswürdigung, s. auch Beweis, Beweisanträge, Beweislast und Zeuge, Urtheil, Urtheilsbegründung.

a. Art und Umfang der Würdigung: Würdigung des Materials nach anderen Richtungen als denen des Beweisantritts 5, 1259. — Bei der B. darf nicht ein einzelner für den Beweis erheblicher Umstand bei Seite gelassen werden, um demnächst die Unwahrheit dieses Umstandes aus der sich aus den übrigen Umständen gebildeten Überzeugung festzustellen (C. P. O. §. 259) 15, 652.

b. Gesetzliche Auslegungsregel — freie Beurtheilung der C. P. O. §. 259: Bezugnahme auf die gesetzliche Auslegungsregel des Code 1602 schließt nicht aus, daß von der freien Beurtheilung der C. P. O. §. 259 Gebrauch gemacht wurde 6, 356.

c. Beschränkung: Beschränkung auf die von den Parteien hinsichtlich des Rechtsverhältnisses vorgebrachten Behauptungen ohne Erörterung anderer Möglichkeiten 5, 1256, 1257.

d. Widersprüche: Widerspruch bei der B. mit der Aussage des Sachverständigen nicht zu vereinigen und nicht begründet 8, 934. — Widersprüche in der B. bei der Scheidungsklage des Ehemanns und derjenigen der Ehefrau 12, 733.

e. Keine Widerlegung: Keine direkte Widerlegung des Beweises mangelnder Verschuldung, wenn der Beweis, es liege kein Zufall vor, als erbracht angesehen wurde 12, 734, 131.

f. Beweiswürdigung aktenwidriger Feststellung: B. aktenwidriger Feststellung 12, 735a.

g. Form und Inhalt der Entscheidung: Über die Wahrheit der thatsächlichen Behauptung, Zeuge sei an sich nicht glaubwürdig, ist zu entscheiden 5, 1250.

h. Theil eines Eides: Theil eines Eides gegen den Schwörenden verwerthbar 5, 1251.

i. Handelsbücher: Handelsbücher sind, wenn sie der kaufmännischen Buch-

Digitized by Google

führung entsprechen, auch nach der durch E. G. zu C. P. O. §. 13, Abs. 2 erfolgten Aufhebung von H. G. B. 34 fg. ein zulässiges Beweismittel **8**, 933.

k. Kommission: Einfluß des Vertrauensverhältnisses zwischen Kommittenten und Beauftragten auf Identitätsbeweis **3**, 1205.

l. Protokoll über Zeugenaussage: B. des Protokolls über eine Zeugenaussage in der mündlichen Verhandlung der Strafsache (C. P. O. §. 259 in Verbindung mit St. P. O. §. 272, 273, 274) **11**, 830.

m. Bedeutung der Aussagen im Strafverfahren für Aussagen im Civilprozesse: Die Aussagen im Strafverfahren für zuverlässiger als die im Civilprozesse gemachten zu erklären und auf die Überzeugung des Strafrichters Gewicht zu legen, widerspricht nicht den Grundsätzen über B. (C. P. O. §. 259) **12**, 732h.

n. Beweiswürdigung des Berufungsrichters: Der Berufungsrichter darf die im Urtheil erster Instanz bezeugten Wahrnehmungen des ersten Richters als Grundlage für seine Überzeugung verwerthen (C. P. O. §. 259) **12**, 735.

o. Geständnisse: Verwerthung von Geständnissen bei der B. (C. P. O. §. 259) **8**, 993. — Benutzung eines Zugeständnisses bei B. (C. P. O. §. 259 in Verbindung mit §. 577) **10**, 846.

p. Allgemeines: B. aus einer zu Gunsten der Partei nicht erwiesenen Behauptung gegen das nun behauptete Gegentheil enthält keinen Verstoß wider Prozeßnormen, insbesondere wider C. P. O. §§. 491 und 259 **6**, 1154. — B. aus generellem Bestreiten statt specieller Einlassung verstößt nicht gegen C. P. O. §§. 129 und 130 **6**, 1160. — Würdigung des Zeugnisses und Eides der Partei im Vorprozesse und Feststellung auf Grund desselben **7**, 1135; **12**, 732g. — Kein Verstoß gegen B., daß die Erklärungen der Partei selbst bei Bildung der richterlichen Überzeugung in Betracht gezogen worden sind (C. P. O. §§. 132 in Verbindung mit 259) **13**, 701. — B. hinsichtlich Thatsachen aus dem 18. Jahrhundert, eine Abstammung betreffend **13**, 702.

Bezeichnung. Keine falsche B. i. S. d. A. L. R. I, 4, §. 151 (A. L. R. I, 12, §. 518; L. 34 pr. D. de cond. et dem. [35, 1]) **8**, 333.

Bierabnahmevertrag. Gesetzliche Prolongation des B. (Bayr. Verordn. vom 25. April 1811) widerspricht nicht der Gewerbefreiheit, nicht durch die G. O. beseitigt **1**, 792.

Bierbezug. Konventionalstrafe für unterlassenen B.; Dauer des Vertrags und Auslegung desselben **6**, 435, 436.

Bierlieferungsvertrag. Ist die Bierlieferung im Sinne des Vertrags unmöglich geworden, so keine Klage auf spätere Erfüllung, sondern nur auf Interesse **5**, 677.

Biervertrieb. Auslegung des Vertrags über B. nach gewissen Gegenden; der niedrigere Gewinn als der festgesetzte Minimalverkaufspreis fällt in die Gesellschaft **6**, 624.

Bilanz, s. auch Aktiengesellschaft, offene Handelsgesellschaft.

Ist der dem Gesellschaftsbeamten in Prozenten des Reingewinns zu gewährende Tantièmeanspruch nach der statutenmäßig festgestellten B. zu berechnen? **2**, 1121. — Haftet der Aktionär, welcher zur Schmeichelung der B. fingirte Wechsel ausstellt? **3**, 800. — Werthansatz der Fabrikanlage einer Aktiengesellschaft in der B. nicht beschränkt durch Anschaffungspreis; darf bei der Schätzung des Werths Rücksicht auf Ertrag genommen werden? **4**, 821. — Die für die Geldanschaffung (Darlehn) gezahlte Provision ist nicht als Theil der Organisationskosten unter Ausgabe, sondern als Theil der Herstellungskosten unter Aktivum in B. aufzuführen **6**, 643. — Gehört Überweisung einer Summe vom Gewinn auf Delkrederekonto als Passivum in die B.? **6**, 645. — Bestimmungen über Tantième nach B. und Beendigung des Vertrags im Laufe des Kalenderjahres durch Tod oder Krankheit nicht maßgebend für Verkauf **8**, 457. — Unrichtige Aufstellung der B.; wie muß die Rechnungslegung, die B., überhaupt beschaffen sein? **8**, 539b. — Das Einbringen der Gründer darf in späterer B. nicht zu einem höheren Werthe angesetzt werden (H. G. B. 185a und 239a) **13**, 505. — Bei Berechnung der Tantième der Gesell-

Digitized by Google

schaftsbeamten dürfen erkannte Irrthümer früherer Bilanzen bei Aufstellung der späteren berichtigt werden 14, 494 f. — Ansatz der Werthe von Grundstücken und Maschinen in der B. bei Ausscheiden eines Gesellschafters; Berechnung derselben (H. G. B. 31) 20, 574.

Bilder. Eigenthum an Negativbildern; Auslegung des Vertragswillens erforderlich (A. L. R.) 1, 107. — Ist Abweisung der Klage des Bestellers von einem Familienbild auf Herausgabe des letzteren gegen Maler gerechtfertigt? Eigenthumsverhältnisse an dem Bilde (A. L. R. I, 5, §§. 165 fg. und I, 11, §§. 975, 976, 977) 2, 47. — Porzellanlichtbilder (Lithophanieen) sind nicht Erzeugnisse der plastischen Kunst (Reichsgesetz vom 9. Jan. 1876, §. 6*) 3, 214.

Bis zu. Bedeutung der Worte: „bis zu" 4, 1338.

Blankocession. Gültigkeit der B. einer Hypothek 2, 687. — Ungültigkeit der B. bei Schuldscheinen und Hypothek 3, 564, 565. — Keine B. des Darlehnsschuldscheins einer Aktiengesellschaft behufs Klage gegen die Bürgen; keine Ausfüllung der B., wenn nicht von dem ursprünglichen Cedenten erworben 20, 270; sonst vgl. auch unter „Cession".

Bleivergiftung. Als Unfall bei dem Betriebe i. S. des Unfallversicherungs- und des Haftpflichtgesetzes ist nicht B. im Berufe anzusehen 6, 597. — Ist Klage gegen Eisenbahnfiskus wegen B. begründet? 11, 199.

Blödsinn, Blödsinnige. Erwerb des abgetretenen Patents seitens eines Blödsinnigen nach A. L. R. I, 1, §. 29; I, 5, §§. 12, 13 und Gesetz vom 12. Juli 1875, §. 2 zu beurtheilen 1, 55. — Kann wegen Blödsinns Ehescheidung gefordert werden? (A. L. R. I, 1, §. 28) 3, 835. — Blödsinn i. S. d. A. L. R. I, 1, §. 28 6, 24. — Beweis des Blödsinns für die Zeit vor der Entmündigung, insbesondere zwischen Exploration und Entmündigungsbeschluß 10, 23 b, c. — Sind Verträge der noch nicht unter Vormundschaft gestellten, obwohl thatsächlich Blödsinnigen außerhalb der Fälle des A. L. R. I, 4, §. 27 unanfechtbar? Feststellung eines besonderen Grades der Blödsinnigkeit nicht erforderlich 11, 24. — Beim Blödsinn i. S. d. A. L. R. I, 1, §. 28 keine lichten Zwischenräume; I, 4, §§. 24, 25 beziehen sich nur auf Rasende und Wahnsinnige 14, 7. — Liegt unheilbarer Wahnsinn oder Blödsinn vor und ist Ehescheidung gerechtfertigt? (A. L. R. I, 1, §. 27 und II, 1, §. 698) 16, 519. — Handlungsunfähigkeit des Blödsinnigen nach Pr. Landrecht 20, 17. — Keine Ungültigkeit der vom Blödsinnigen geschlossenen und erfüllten Lebensversicherung (A. L. R. I, 1, §. 29; Gesetz vom 14. Juli 1875, §. 4) 20, 18. — Der Blödsinnige, wenn auch noch nicht Entmündigte, kann seinen Wohnsitz mit rechtlicher Wirkung nicht verändern 20, 19.

Börsengeschäfte, s. auch Differenzgeschäfte, Kommission.

I. **a.** Beweis, Beweislast: Vorzeitige Engagementslösung bei nicht geleisteter Sicherheit; Beweislast über Verabredungen bei Reportgeschäft, auch im Hinblick auf Schlußschein 3, 728, 1189. — Liegt reines Differenzgeschäft vor, insbesondere wann? Hinsichtlich Stellagegeschäfts ist bei klarem Schlußschein Beweis über Berliner Börsenusance unnöthig 6, 574.

b. Bedingungen: Die Bedingung bei B., „umgehend die geforderte Deckung zu leisten", bedeutet Fristgewährung bis zur Börse des auf den Tag des Empfangs der Aufforderung folgenden Tages 12, 473.

c. Unverbindlichkeit des Börsengeschäfts: Unverbindlichkeit des B., da Marktgängigkeit des empfohlenen Papiers vorausgesetzt war 1, 1105.

d. Erfüllung: Ist Verpflichtung zur Abnahme von Börsenpapieren begründet? 2, 1035. — Erfüllungstag bei Kenntniß der Zahlungseinstellung, Regulirung 2, 1036.

e. Dauer, Umfang: Lösung des Engagements durch Verkauf in sich 6, 573. — Die entstandenen Differenzen und Kosten aus Ankauf und Reportirung von Rubeln per ultimo zur Ausgleichung steigender Kurse fallen jedem Theilnehmer an der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften zu 6, 627. — Berechtigung zur Engagementslösung einige Tage später, als Nachschuß nicht einging; Börsenbedingungen ohne Ein-

Digitized by Google

fluß 8, 505. — Keine Erhöhung der vereinbarten Depots vor ultimo; kein Anspruch aus der Zwangsregulirung (A. L. R. I, 13, §. 70 und I, 20, §. 23) 9, 412. — Engagementslösung auf Grund einer Usance, wenn der angebliche Auftraggeber den Auftrag bestreitet, sowie Lösung bei Nichtbestehen einer Usance 14, 134.

f. Kompensation: Keine Kompensation nach dem von der beklagten Bank selbst als Emissionshaus hergestellten Kurse 2, 1034.

g. Einreden: Ausschluß der Rüge wegen Qualitätsmangel bei vor sieben Jahren erfolgter Lieferung eines außer Kurs gesetzt gewesenen ausländischen Papiers (H. G. B. 347, 349) 11, 411. — Ist Einrede der Verjährung aus dem Pr. Gesetz vom 31. März 1838 hinsichtlich Spekulationsgeschäfte in Börsenpapieren begründet? 13, 146.

h. Fortlaufende Geschäftsverbindung, Begriff: Definition des Begriffs der fortlaufenden Geschäftsverbindung 3, 729.

i. Verhältniß des Auftraggebers zu Kommissionär: Kein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers, wenn er Abnahme der Börsenpapiere nicht gefordert hat und dieselben vom Kommissionär weiter begeben sind; wie lange kann Kommissionär Abnahme fordern? 1, 1098, 1099. — Weiterverkauf des Kommissionärs ohne Abnahme berechtigt 1, 1106. — War es zur Deckung der Baissespekulation im Interesse des Kommittenten, das Stellagegeschäft zu verkaufen? 13, 457. — Die Ablehnung bedingter telegraphischer Aufträge durch briefliche Anzeige ist zulässig; ist die Ausführung des weiteren Auftrags, bei dem Kommissionär als Selbstkontrahent eingetreten, richtig erfolgt? 15, 390, 391. — Rechtsgültigkeit der zufolge Prolongation ult. August erfolgten Abmachungen, wonach Berechtigung und Verpflichtung bestand, Effekten ult. September gegen Zahlung der Ultimo-August-Kurse zu verlangen und abzunehmen; der Kommissionär hat vor dem Stichtage verkauft, weil Kommittent sich zu zahlen außer Stande erklärte 16, 439; 19, 585. — Brief des Kommissionärs an Kommittenten über Ausführung eines Auftrags zu B. über Effekten nicht angekommen; trotzdem Vorprämiengeschäft zwischen den Parteien rechtsgültig zu Stande gekommen 17, 485. — Deckungsgeschäft, Nachweis und Umfang des Nachweises des Kommissionärs, welcher als Selbstkontrahent eingetreten 18, 483.

k. Rechte und Pflichten des Bankiers: Das dem Bankier eingeräumte freie Ermessen behufs Abschließung ausgeprägter Spekulationsgeschäfte ist unter der Beschränkung sofortiger Anzeige ertheilt 1, 1100, 1101. — Der Bankier, welcher zur Veräußerung wegen Nichtzahlung befugt war, durfte die Papiere, die ihm als Pfand dienten, auch selbst behalten und zum Börsenkurse verrechnen; Berechtigung zur Provisionsberechnung (L. 16, §. 9, D. de pignor. act. 20, 1) 12, 474. — Der Bankier, welcher nach den in Betracht kommenden Usancen bei Säumniß ein- oder verkaufen darf, ist zur Berechnung der Differenz nicht befugt (H. G. B. 357); Börsenusancen bilden für Geschäfte bestimmter Gattung den typischen Vertragsinhalt, der für das einzelne Geschäft neben dessen individuellem Inhalt durch bloße Bezugnahme maßgebend werden soll 12, 475.

l. Verzug: Verzug in Auslieferung von Aktien nach Ankauf und Kreditirung 1, 1104.

m. Zwangsregulirung: Unberechtigte Zwangsregulirung bei Börsengeschäften 13, 445. — Vorzeitige Zwangsregulirung, weil das Depot nicht verstärkt, das Geschäft nicht anerkannt und die Kosten der Regulirung nicht bezahlt worden; auch auf Grund des §. 15 der Berliner Börsenbedingungen kein Recht zur Zwangsregulirung 13, 449. — Verabsäumung der Pflicht, von der Zwangsregulirung eine den Börsenbestimmungen entsprechende Mittheilung zu machen 13, 455. — Zwangsregulirung berechtigt wegen implicite eingestandener Zahlungsunfähigkeit 15, 382. — Stornirung einer Zwangsregulirung; neue Vornahme bei anderem Kurse; Art und Weise der Rechnungsstellung 16, 435. — Konkludente Genehmigung einer Zwangsregulirung; Bedeutung derselben für die rechtliche Natur des Geschäfts 20, 531.

Digitized by Google

n. Reportgeschäft, Reportirung: Reportgeschäft zur Sicherheit von Darlehnsforderungen **5**, 684. — Reportirung durch Schweigen genehmigt **8**, 504. — Kein Einwand gegen die Abwickelung des reportirten Geschäfts wegen willkürlicher Abwickelung des neuen Geschäfts **11**, 413.

o. Prolongation, Charakter derselben: Prolongationsgeschäft begründet keine Einheitlichkeit der gesammten Kommission **16**, 440; **19**, 585.

p. Allgemeines: Bestimmte Erklärung bei einem Spekulationsgeschäft über Kursschwankungen ausgesetzte Papiere **1**, 1102. — Rechte und Pflichten des Bankaufgebers **2**, 1029, 1030. — Obgleich in Halle a. S. keine eigentliche Börse, kann sich doch der Gebrauch bilden, daß bei Geschäften über Werthpapiere der Verkäufer am Erfüllungstage die Papiere mit oder ohne Rechnung oder wenigstens eine Rechnung in das Geschäftslokal oder die Wohnung des Käufers schickt **2**, 1033. — Kauf von Aktien per ultimo, im Laufe des Monats werden junge angekündigt, welche demnächst noch nicht emittirt werden dürfen **9**, 411. — Kündigt Verkäufer, bei Kauf von Spiritus nach den Hamburger Börsenbedingungen pro Juli-August, am 1. Juli, ohne daß Käufer die Kündigung ordnungsmäßig annimmt, so darf er die Differenz zwischen dem Kaufpreise und dem Durchschnittspreise vom 1. Juli fordern, und zwar ohne Belastung mit dem Beweise, daß er in der Lage gewesen sei, die gekündigte Waare zu liefern (L. 13, §. 8 D. de a. e. v. [19, 1]) **15**, 380. — Keine Anerkennung einer Zwangsregulirung durch Annahme des günstigen Resultats, beim Verkaufe des einen Papiers, wenn Beklagter zu diesem Verkaufe beauftragt war (A. L. R. I, 13, §. 144) **18**, 481.

II. Insbesondere Differenzgeschäfte.

a. Begriff, Voraussetzungen, Erfordernisse: Ein reines nicht klagbares Differenzgeschäft liegt nur vor, wenn Reallieferung auf beiden Seiten ausgeschlossen (B. L. R. 1965) **12**, 472. — Geringes Vermögen des Kunden und Auftrag zu beliebigen Transaktionen Indizium für reines Differenzgeschäft **13**, 456; **18**, 472, 482. — Kenntniß des zur Zuführung von Kunden am auswärtigen Platze bestellten Agenten von der erklärten Absicht des Kunden, reines Differenzgeschäft zu schließen, genügt zur Annahme reinen Differenzgeschäfts oder zum Ausschluß wirklichen Kaufs, auch wenn jene Absicht dem Börsenhaus nicht mitgetheilt und die Schlußnoten zwischen diesem und dem Kunden gewechselt waren **14**, 450, 451; **17**, 477. — Aus der Art und dem Betrage der den Vertragsgegenstand bildenden Effekten erhellt der Abschluß eines Differenzgeschäfts, auch aus dem Zustandekommen des Geschäfts im Börsen-Café **17**, 481. — Thatbestand eines klaglosen Differenzgeschäfts gegeben, wenn entweder der übereinstimmende Wille beider Kontrahenten darauf gerichtet, nur eine Verpflichtung zur Differenzausgleichung zu übernehmen, oder wenn dieser Wille zwar nur auf Seite eines Kontrahenten vorhanden war, aber in einer für den anderen Kontrahenten kenntlichen Weise hervorgetreten und zur Grundlage des Vertragsschlusses gemacht worden ist **18**, 475. — Die Einrede des reinen Differenzgeschäfts ist nicht ausgeschlossen durch Anerkennung, noch durch Novation **19**, 579. — Für die Frage, ob Differenzgeschäfte vorliegen, wenn Klägerin Kommissionärin war, wesentlich die Erörterung, ob sie ihre Gegenkontrahenten mitgetheilt hat; Erörterung, ob nicht ein großer Theil der Ankäufe in Prolongationen einzelner Hauptgeschäfte bestand **19**, 581. — Differenzgeschäft nicht ausgeschlossen dadurch, daß ein einzelnes Verkaufsgeschäft reell geschlossen ist **19**, 583. — Differenzgeschäft, wenn nur auf der einen Seite in einer der Gegenseite erkennbaren Weise die effektive Erfüllung ausgeschlossen war **19**, 584. — Unzulänglichkeit des Vermögens des Beklagten zur Erfüllung, ohne Rücksicht auf die Möglichkeit von Kreditoperationen, Indizium für reines Differenzgeschäft **20**, 528. — Differenzgeschäft, wenn der einen Partei bekannt war, daß die andere nach ihren Vermögensverhältnissen die Papiere nicht abnehmen oder liefern konnte **20**, 530.

b. Absicht: Absicht bei reinen, nicht

Digitized by Google

klagbaren Differenzgeschäften (H. G. B. 357) 1, 1103.

c. Verkleidetes Differenzgeschäft: Verkleidetes Differenzgeschäft in Form eines Auftrags, oder eines Lieferungsgeschäfts 14, 450, 452; 17, 477.

d. Liegt Differenzgeschäft vor? Differenzgeschäft, reines, wenn nach der Vereinbarung nur die Kursdifferenzen ausgezahlt, effektive Lieferung ausgeschlossen sein soll (A. L. R.) 2, 1032; 17, 476, 478. — Differenzgeschäft, reines, (G. R.) gefährliches Spiel, Mangel eines sittlichen und wirthschaftlichen Zweckes 5, 685; 7, 597; 17, 476; 20, 532. — Reines Differenzgeschäft nach G. R. sowie nach A. L. R. und Code nicht klagbar 6, 398, 575; 8, 503; 13, 446, 451, 456; 14, 450, 451, 452; 15, 383, 386, 387, 388; 16, 437, 438, 441, 442. — Es genügt nicht, daß auf einer oder auf beiden Seiten die Absicht bestand, daß nur die Differenz gezahlt werden sollte, wenn sie nicht ausdrücklich oder durch sie leitende Handlungen erklärt wurde 6, 575; 13, 452, 453; 14, 450; 17, 477. — Reines Differenzgeschäft, wenn ohne ausdrückliche Erklärung in anderer Weise eine Willensübereinstimmung der Parteien, daß nur die Differenz gezahlt werden sollte, erkennbar hervorgetreten ist 8, 503; 17, 476; 18, 472, 475. — Reines Differenzgeschäft daraus geschlossen, daß vor der Geschäftsverbindung mitgetheilt war, Kunde habe nur unbedeutendes Vermögen; gleichwohl Aufträge über hohe Summe 8, 503; 13, 447; 17, 476; 20, 526, 632. — Differenzgeschäft ohne ausdrücklichen Ausschluß der effektiven Erfüllung 13, 447, 450, 451; 15, 384, 385, 387, 388. — Liegen Differenzgeschäfte mit dem falsus procurator vor? Für Haftung desselben Auslegung des Vertragswillens der Kontrahenten maßgebend (H. G. B. 298, Abs. 2 und 55) 13, 458. — Reines Differenzgeschäft, wenn ausdrücklich oder stillschweigend in einer dem Gegenkontrahenten deutlich erkennbaren Weise kundgegeben ist, daß es zur effektiven Erfüllung nicht kommen soll, wenn schon der Gegenkontrahent effektive Erfüllung wollte 14, 450; 20, 527; dagegen 16, 441, 442; 17, 476. — Berufung des Beklagten darauf, daß ihm auch von dem Handlungsbevollmächtigten Namens des Klägers die Zusicherung ertheilt sei: „daß er die auf Zeit gekauften oder verkauften Werthpapiere nicht zu liefern und nicht zu beziehen haben werde" 17, 474. — Beiseiteschiebung der Einrede des Differenzgeschäfts, weil in Hamburg in Zucker keine Differenzgeschäfte abgeschlossen werden könnten 17, 484. — Differenzgeschäft durch Verabredung mit einem Unteragenten 18, 473. — Dafür, daß der Vertragswille der Parteien nur auf die Ausgleichung der Differenzen gegangen, spricht: Beklagter nur Rentier und weder als Kaufmann im Handelsregister eingetragen noch im Besitze eines Geschäftslokals, Beklagter treibt überhaupt kein Geschäft; ferner sollten Geschäfte mit hohen Summen und verschiedenster Art an fünf, zum Theil weit entlegenen Börsenplätzen gemacht werden; Korrespondenz unter den Parteien, finanzielle Leistungsfähigkeit 18, 478. — Differenzgeschäfte mit einer in Berlin wohnhaften Ehefrau 18, 479. — Eine reale Erfüllung der eingegangenen Lieferungsgeschäfte nicht beabsichtigt, und zwar im Hinblick auf die Beschaffenheit des einen der gehandelten Werthpapiere, sowie weil die Geschäfte als Ultimogeschäfte begonnen und fortgesetzt sind; Einfluß der 22 sachen Prolongation des Geschäfts auf die Natur desselben 19, 577. — Ist die Einrede des Differenzgeschäfts von dem Bürgen des anerkannten Saldo mit Recht vorgeschützt? 19, 578. — Differenzgeschäft trotz der Erklärung des Klägers, er mache nur Kauf- und Verkaufgeschäfte, sowie Differenzgeschäft wegen der Erklärung des Käufers, aus welcher entnommen, daß er nicht bloß keine Erfüllung leisten, sondern auch keine fordern wolle 19, 580. — Differenzgeschäft nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Kommissionärin den Kommittenten mit dem Kurswerth belastet, und nach Wiederverkauf den Betrag gutgeschrieben hat 19, 587.

e. Kein Differenzgeschäft: Prolongation kein Differenzgeschäft 11, 410. — Kein reines Differenzgeschäft 11, 412. — Kein Differenzgeschäft 13, 452, 453, 454; 15, 381, 389; 16, 436. —

Digitized by Google

Keine Einrede des Differenzgeschäfts, wenn der Kommissionär reelle Geschäfte abgeschlossen hat 17, 475. — Kein Differenzgeschäft gegenüber dem Schlußschein und einer brieflichen Erklärung des Kunden 17, 480.

k. Einrede des Differenzgeschäfts, Substantiirung: Durch Anerkennung der Saldi wird der Einwand der Ungültigkeit der zu Grunde liegenden Differenzgeschäfte nicht ausgeschlossen 13, 448. — Einwand des Differenzgeschäfts verschieden zu substantiiren bei eigentlichem Kontokurrentverhältniß und bei laufender Rechnung 17, 482.

g. Lieferungsgeschäft — Differenzgeschäft: Rechte des Verkäufers bei Zahlungseinstellung des Käufers nach den Maklerbedingungen; der vor der Erfüllung eintretende Konkurs löst das Lieferungsgeschäft in ein Differenzgeschäft auf 17, 483. — Unterschied des Differenzgeschäfts von dem Lieferungsgeschäft; Einfluß und Bedeutung von Eindeckungen und Gegengeschäften für den Einwand des Differenzgeschäfts 19, 588, 589.

h. Spekulationskauf — Differenzgeschäft: Unterschied zwischen Spekulationskauf und Differenzgeschäft 17, 479; 16, 441; 18, 474, 477.

i. Börsenmäßig geschlossene Zeitgeschäfte: Die börsenmäßig geschlossenen Zeitgeschäfte über Fruchtlieferungen sind nur zum Scheine ausdrücklich als effektive verabredet, während sie in Wirklichkeit Differenzgeschäfte sind 10, 495.

k. Zeitkäufe börsengängiger Papiere: Keine Vermuthung, daß Zeitkäufe börsengängiger Papiere reine Differenzgeschäfte sind 17, 473.

l. Kommissionär, Kommittent, Dritter: Ist bei dem Rechtsverhältniß zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär die Einrede des unklagbaren Differenzspiels grundsätzlich ausgeschlossen? 18, 476. — Zwischen dem Kläger, dem Kommissionär, und dem Beklagten ein auf reine Differenzgeschäfte gerichteter Vertrag (A. L. R. I, 11, §. 577) zu Stande gekommen; unerheblich, welche Geschäfte der Kläger seinerseits an der Börse gemacht hat; selbst wenn dieses reelle Geschäfte gewesen sein sollten, kein klagbarer Anspruch des Klägers 19, 582. — Hat die Kommissionärin, ohne in das ihr aufgetragene Geschäft als Selbstkontrahentin einzutreten, mit dem Dritten wahre Kaufgeschäfte abgeschlossen und ihre Verpflichtungen aus diesen Geschäften erfüllt, so keine Forderung gegen den Auftraggeber begründet, wenn nach ihrer Vereinbarung mit diesem nur ein Spiel stattfinden sollte 19, 586. — Differenzgeschäft des Kommissionärs mit dem Kommittenten; rechtliche Beziehungen zu einander und zum Dritten 19, 590.

m. Folgen: Verurtheilung des Bankiers zur Rückzahlung des Werthes des Depots, mit welchem er sich für die Differenzgeschäfte bezahlt gemacht hat, gerechtfertigt (A. L. R. I, 20, §§. 11, 12, 44; I, 16, §. 207; I, 11, §§. 577, 578) 14, 453.

n. Allgemeines: Anerkenntniß einer Schuld aus Differenzgeschäften ist nicht klagbar 7, 469, 597. — Abweisung des Widerklägers, welcher, nachdem die Klage aus den Differenzgeschäften abgewiesen, den mit der Widerklage erhobenen Anspruch aus einem Geschäfte, mit dem er gewonnen, aufrecht hält 18, 480. — Differenzgeschäft, Verbindlichkeit von einem Anderen durch Expromission oder Konstitut übernommen 18, 484.

Börsen- oder Marktpreis. Voraussetzungen eines B.- oder M. (H. G. B. 376) 20, 424.

Börsenusancen. Begriff der B., im vorliegenden Falle bei Lokogeschäften; Verhältniß zu Ortsgebräuchen, die bei den an der Börse geschlossenen Geschäften maßgebend sind; Stempelpflichtigkeit 7, 779; auch 5, 899.

Böser Glaube. B. G. hinsichtlich Patents durch Erwerb nach der Klagerhebung begründet (A. L. R. I, 7, §. 222); B. G. des Sonderrechtsnachfolgers bei Patenterwerb durch Kenntniß der Thatsachen begründet (A. L. R. I, 7, §. 15; I, 10, §. 25) 16, 118.

Bosheit. Inwiefern ist B. im A. L. R. II, 1, §. 703, ein besonderes Erforderniß neben der Lebens- oder Gesundheitsgefährlichkeit, der Unverträglichkeit und Zanksucht? 12, 524.

Digitized by Google

Bösliche Verlassung.

a. Begriff, Voraussetzungen, Erfordernisse: Zur Annahme B. V. genügt es, daß der Deserteur sich an einen unbekannten oder dem Gericht unerreichbaren Ort begiebt und sich beharrlich von dem andern Ehegatten fern hält **1**, 1234. — Voraussetzung der Ehescheidung wegen B. V. ist nicht Erschöpfung aller Zwangsmittel **2**, 1148; **10**, 563; **11**, 495. — Zulässigkeit der Scheidung wegen B. V. bei Aufenthalt an bekanntem Ort **2**, 1149; **10**, 563. — Keine Klage wegen B. V. der Ehefrau, wenn Ehemann ihr von vornherein die ihr gebührende Stellung im Hauswesen versagt (A. L. R. II, 1, §. 194) **2**, 1151. — Zur Begründung der Ehescheidungsklage wegen B. V. beharrliche Entfernung erforderlich (G. R.) **3**, 837; **10**, 563; **11**, 495. — Auslegung von A. L. R. II, 1, §§. 685 fg.; wann ist B. V. ausgeschlossen? Eine nur vermeintliche, eingebildete Besorgniß der Ehefrau giebt derselben keinen rechtmäßigen Grund, die eheliche Gemeinschaft aufzuheben **6**, 671, 672. — Solange Grund vorhanden fern zu bleiben, keine B. V. (A. L. R.; C. P. O. §. 259) **10**, 572. — Zulässigkeit der Klage des Ehemanns und der Ehefrau wegen B. V., beiderseitiges Verhalten und beiderseitige Pflichten **12**, 520, 521. — Keine B. V. bei zweifelhafter Zurechnungsfähigkeit **13**, 524. — Keine Ehescheidung wegen B. V., wenn die Ehefrau nicht zurückkehren will und der Ehemann keine Bemühungen aufgewendet hat **16**, 518. — Voraussetzung und Substantiirung der Klage wegen B. V. (A. L. R. II, 1, §. 693) **17**, 549.

b. Liegt bösliche Verlassung vor? Klage wegen B. V. der Ehefrau mit Recht zurückgewiesen wegen unzureichender Wohnung des Ehemanns **2**, 1150. — Liegt trotz Drohung des Ehemanns B. V. der Ehefrau vor? (A. L. R. II, 1, §. 701) **3**, 838; **4**, 856. — Hat der Ehemann es wissentlich geduldet, daß seine Ehefrau von ihrer Schwiegermutter wiederholt beschimpft wurde, so liegt bei Weigerung der Rückkehr bis zur Entfernung der Schwiegermutter keine B. V. vor (A. L. R.) **4**, 837. — Klage des Ehemanns wegen B. V. unbegründet, da noch nicht anzunehmen, daß die Ehefrau an dem Entschlusse, sich von dem Ehemann entfernt zu halten, unversöhnlich und beharrlich festhalten werde; Zulässigkeit der Trennung von Tisch und Bett auf zwei Jahre (G. R.) **4**, 852. — Beide Ehegatten durften nicht für schuldig erachtet werden, da die Voraussetzungen der B. V. auf Seiten der Ehefrau nicht vorlagen **4**, 863. — Das Verlassen der ehelichen Wohnung und die Verweigerung des ferneren ehelichen Lebens seitens der Ehefrau bildet nicht schon an sich eine grobe Verunglimpfung und damit einen Ehescheidungsgrund, sondern nur bei B. V.; in dieser Richtung Klage zu begründen; richterliche Erörterung des Ehescheidungsgrundes (B.; C. P. O. §. 581) **6**, 682, 1237. — Liegt B. V. i. S. von A. L. R. II, 1, §. 693 vor? Bedeutung der Absicht des Ehemanns, sich durch seine Entfernung der Strafe zu entziehen, für die Klage wegen B. V. **8**, 568. — Keine B. V., wenn der Ehemann selbst die kirchliche Trauung hindert, von welcher er das Zusammenleben abhängig machte (A. L. R. II, 1, §. 677) **15**, 425. — Ehescheidung wegen B. V., nachdem die Ehegatten Jahre lang von Tisch und Bett getrennt gewesen waren **18**, 552.

c. Rückkehrbefehl: Keine B. V., wenn der Mann den Rückkehrbefehl nur zum Schein nachgesucht hat **1**, 1230. — Hat der Ehemann bei dem Antrag auf Rückkehr die ernstliche Absicht gehabt, die Rückkehr der Frau zu fordern? Bedeutung der in A. L. R. I, 4, §§. 53, 54 aufgestellten Vermuthungen **1**, 1231. — Keine B. V., wenn der Ehemann, der seine mittellose Ehefrau verlassen hatte, den Rückkehrbefehl extrahirt, ohne Mittel zur Übersiedelung zu gewähren **1**, 1232. — Keine B. V. mit Rücksicht auf die vor und nach erlassenem Rückkehrbefehl gemachten Rückkehr- und Wiedervereinigungsversuche der Ehefrau und im Hinblick auf Benehmen des Ehemanns **1**, 1233. — Für den Rückkehrbefehl ist eine bestimmte Frist nicht wesentlich, da Pr. Verordnung vom 28. Juni 1844 durch Gesetz vom 24. März 1879, §. 5 aufgehoben; behufs Feststellung der B. V. zu prüfen, ob Frist, welche die Ehefrau thatsächlich verstreichen

Digitized by Google

ließ, ohne dem Rückkehrbefehl zu genügen, zur Konstatirung der beharrlichen Weigerung ausreicht **4**, 847. — Keine B. V. der Ehefrau, wenn der Ehemann trotz des erlassenen Rückkehrbefehls thatsächlich nicht beabsichtigte, die Herstellung des ehelichen Zusammenlebens herbeizuführen **5**, 797. — Keine Ehescheidung wegen B. V., wenn Antrag auf Rückkehrbefehl nicht ernstlich aufzufassen; Erörterung der Nichternstlichkeit von Amts wegen **6**, 1133. — Daß Rückkehrbefehl von Amts wegen zugestellt ist, hindert nicht, die Ehe wegen B. V. zu scheiden (Pr. Ausführungsgesetz zur C. P. O., §. 5) **7**, 685. — Antrag auf Rückkehr im Ehescheidungsprozeß wegen B. V. (Pr. Ausführungsgesetz zur C. P. O., §. 5) **11**, 494. — Gerichtlicher Wiederaufnahmebefehl auf Antrag der Ehefrau, welche sich mit Einwilligung des Ehemannes entfernt hatte; daß der Ehemann zur Aufnahme während $1^1/_2$ Jahren nichts thut, rechtfertigt die Scheidung wegen B. V.; unerheblich, daß der Befehl eine Frist nicht enthielt, da A. L. R. II, 1, §§. 680, 684—686 solches nicht vorschreibt und §. 63 der Verordnung vom 28. Juni 1844 nach §. 5 des Gesetzes vom 24. März 1879 außer Kraft **17**, 552. — Eideszuschiebung über ernstliche Absicht bei Antrag auf Rückkehrbefehl zulässig **18**, 716.

d. Einfluß.

1. Der Mißhandlungen, Ehrenkränkungen, Beleidigungen: Solange für die Ehefrau die Gefahr der Mißhandlung und Ehrenkränkung besteht, keine B. V. (A. L. R.) **4**, 844; auch **10**, 564, 572. — Abweisung der Ehescheidungsklage wegen hartnäckiger Verweigerung der ehelichen Pflicht und B. V.; auf Widerklage wegen leichter Mißhandlung mit Recht geschieden (A. L. R. II, 1, §. 702) **5**, 783. — Klage der Ehefrau aus A. L. R. II, 1, §. 693 begründet, Mißhandlungen seitens des Ehemanns rechtfertigen die Entweichung der Ehefrau **6**, 668; **3**, 843. — B. V. nicht entschuldigt durch einmalige Beleidigung (A. L. R. II, 1, §. 700) **9**, 501. — Ist B. V. durch Furcht vor Mißhandlung entschuldigt? **16**, 516. — Kein Scheidungsgrund der B. V., wenn die Ehefrau schwere Mißhandlung erlitt, sich aber nicht sofort entfernte (A. L. R. II, 1, §§. 685 u. 99) **18**, 564. — Keine B. V., weil die Ehefrau schwer beleidigt **19**, 642.

2. Des Ehebruchs: Wird die Scheidungsklage wegen B. V. durch einen von der klagenden Ehefrau begangenen Ehebruch ausgeschlossen? (cap. X de divortiis, Gesetz vom 6. Febr. 1875, §. 77) **4**, 857; **5**, 789. — Keine B. V. bei auffallendem Ehebruch des Ehemanns **9**, 504; **10**, 569. — Zulässigkeit der Einrede wegen Ehebruchs gegen die Klage auf Scheidung wegen B. V. ohne Erhebung der Widerklage und Zulässigkeit der Klage auf zeitweilige Trennung wegen Ehebruchs **16**, 517.

3. Der Auswanderung: Ehescheidung wegen B. V. begründet, wenn der Ehemann nach Amerika auswandert und sich beharrlich fern hält, so daß seine Absicht, das eheliche Leben nicht wieder herzustellen, feststeht; Absicht der Auswanderung einflußlos (G. R.) **6**, 666.

4. Der Krankheit: Klage des Ehemanns wegen B. V. im Hinblick auf Krankheit der Ehefrau unbegründet (A. L. R.) **7**, 679. — B. V. nicht entschuldigt durch Krankheit des Ehemanns (A. L. R. II, 1, §§. 174, 175) **9**, 492.

e. Beweis, Umfang desselben: Bei der Ehescheidungsklage wegen B. V. ist keine Darlegung der eigenen Schuldlosigkeit erforderlich **4**, 860; **5**, 789. — Ehescheidungsklage wegen B. V. abgewiesen, weil Kläger sich in seiner Wohnung eine Beischläferin hielt, was er nicht ändern wollte (G. R.) **5**, 788. — Ablehnung der Klage wegen B. V., da nicht genügend begründet; Beweis der B. V. **10**, 565; **14**, 511, 614. — Ist für die Ehescheidungsklage wegen B. V. das Bewußtsein des Ehescheidungsklägers von seiner Schuldlosigkeit erheblich? **18**, 557.

f. Allgemeines: Die gemeinrechtliche Ehescheidungsstrafe gilt auch in Hamburg **10**, 581. — Keine Umwandlung einer österreichischen Scheidung, die als dauernd von Tisch und Bett vereinbart war, in eine Scheidung vom Bande (Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875, §. 77, Abs. 2); Ehescheidungsklage wegen B. V. ungerechtfertigt **11**, 496. — B. V.

Digitized by Google

nicht wieder aufgenommen aus rechtsirrthümlicher Ansicht **14**, 509.

Bote. Wird die Nachricht des Pr. Gesetzes vom 5. Mai 1872, §. 41 durch B. dem Gläubiger gegeben, so hat Schuldner zu beweisen, daß sie an den Gläubiger gelangt ist **5**, 139. — B. zur Einholung der Unterschrift, nicht Stellvertreter **5**, 402. — Ist das Auftreten als Stellvertreter oder als B. anzunehmen? **9**, 217; vgl. auch „Stellvertretung".

Brandentschädigung. Brandentschädigungsgelder, ebenso Anspruch auf die B. sind nicht Zubehör des Grundstücks **1**, 61, 1119, 1527.

Branntweinsteuer. Berechtigungsscheine für Brennereibesitzer; Veräußerung derselben (Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887, §. 2) **8**, 651, 1022. — Ist die Vergrößerung der Betriebsanlagen im Jahre 1886—87 begonnen, aber nicht vollendet worden, so ist Gesetz vom 24. Juni 1887, §. 2, Abs. 2. nicht anwendbar **10**, 653. — Ist Klage aus dem Zusageschein für Rückvergütung der Steuer von denaturirtem Spiritus begründet? Inhalt der Klage (Reichsgesetz vom 19. Juli 1879, §. 1; Gesetz vom 24. Juli 1887, §. 46, Abs. 3, dazu A. L. R. I, 5, §. 81) **10**, 654.

Braumeister. Tantièmeanspruch eines B. für die von ihm zwar gebrauten, aber während seiner Dienststellung nicht verkauften Biere **1**, 1000, 1001. — Haftung des B. wegen mangelhaft gebrauten Bieres nicht bloß auf Ersatz des Schadens, sondern für den entgangenen Gewinn (H. G. B. 283) **1**, 1001. — Zulässigkeit der vorzeitigen Entlassung eines B. wegen Nachlässigkeit, auch ohne daß dem Dienstherrn ein Schaden entstanden (A. L. R. I, 5, §§. 408, 409; I, 11, §§. 907, 920) **10**, 425; ähnlich: **13**, 391. — Anspruch des Dienstherrn auf Rechnungslegung über Verbleib des Biers, welches der B. in Verwahrung hatte, begründet; Beweislast **10**, 426. — Haftung eines B. für das heimlich laufen gelassene Bier **18**, 406. — Haftung des B. für Bier, welches er hat heimlich weglaufen lassen, wie für gutes; kein Ersatz durch die Ersparniß, daß er anderes Bier dünner eingebraut hat **19**, 489, 208.

Braut. Unveränderliche Wahl der geschwängerten B. zwischen Abfindung und Unterhalt, auch wenn sie nachträglich wiederholt außerehelich niederkommt (Pr. Gesetz vom 24. April 1854, §§. 2, 5; A. L. R. II, 1, §. 798) **6**, 172, 664.

Brautgeschenke. Kann der Konkursverwalter die B. zurückfordern, wenn vor Eröffnung des Konkurses das Verhältniß aufgelöst ist? **20**, 160.

Brautkinder. Den B. steht kein gesetzliches Erbrecht gegen Vater zu (G. R.) **1**, 1304, 1340. — Die Kinder des B., dem durch Vergleich das Erbrecht eines ehelichen Kindes eingeräumt worden, können aus dem Vergleiche kein Erbrecht ableiten **1**, 1318.

Bremen. Haftung des Eigenthümers eines Flußschiffes, auch wenn dasselbe nicht zum Erwerb durch die Schiffahrt dient, für den Schaden aus Zusammenstoß in B. **19**, 281.

Brennereigebäude. Vertragsbestimmung, Überlassung der B. betreffend, ist auf die bloßen Gebäude ohne die Brennereieinrichtung zu beziehen, auch wenn diese als Zubehör zu gelten hätte **3**, 48.

Brevi manu traditio. Keine b. m. t. **5**, 61.

Brief. Wird die Nachricht des Pr. Gesetzes vom 5. Mai 1872, §. 41 brieflich dem Gläubiger gegeben, so hat Schuldner zu beweisen, daß sie an den Gläubiger gelangt ist **5**, 139. — Ort der Deliktsbegehung bei B. da, wo dieselben in die Hände des Adressaten gelangt sind **5**, 309; ähnlich **4**, 211, 1091, 1089. — B. des Kommissionärs an Kommittenten über Ausführung eines Auftrags zu Börsengeschäften über Effekten nicht angekommen; trotzdem Vorprämiengeschäft zwischen den Parteien rechtsgültig zu Stande gekommen **17**, 485.

Bruch. Rücktritt bei Kontraktbruch **5**, 648.

Brücken und nicht öffentliche Wege. Anspruch gegen die Herstellung von Einrichtungen an einer Brücke zum Schutze der Passanten unbegründet **2**, 289. — Das Brückengeld ist mit dem Eigenthum der Brücke (Pr. Gesetz vom 8. Juli 1875) auf die Provinz nicht übergegangen **2**,

Digitized by Google

1337. — Einfluß der Staatssuccession; ist insbesondere die Unterhaltungslast von B. auf den Staat übergegangen? 2, 1348. — Folgt aus dem Eigenthum an der Brücke die Unterhaltungspflicht? 12, 93. — Bei Entfernung einer Brücke über einen Kanal aus strompolizeilichen Gründen ist Anspruch der Servitutberechtigten auf Entschädigung gerechtfertigt (Einl. zum A. L. R. §. 75) 17, 633. — Unterhaltung läßt als Folge eines Zollprivilegs (A. L. R. II, 15, §. 136) keine Befreiung durch Zuschlagung desselben zu einer Stadtgemeinde noch durch Verzicht auf den Zoll zu 18, 18; vgl. auch „Gewässer".

Brückengerechtigkeit. Grunddienstbarkeiten an einem Kanal ausgeübt durch Benutzung der Brücke; Ersitzung von Grunddienstbarkeit an öffentlichen Sachen 17, 52.

Brückenzoll. Freiheit von B. territorial begrenzt und nicht durch spätere Ausdehnung des befreiten Territoriums erweitert; die Freiheit erstreckt sich nur auf die Einwohner, nicht auf die Forensen 19, 717.

Bücherrevisor. Sachverständigengebühr für die gerichtlichen B. (§. 13 der Gebührenordnung f. Z. u. S.; Kabinetsordre vom 27. Juni 1845) 1, 1615.

Buchführung. Unterlassene Eintragung einer Zahlung in die Bücher stellt eine den Pfleger (St. P. O. §. 334, Abs. 2) zum Schadensersatz verpflichtende Verschuldung dar 4, 235.

Bürgermeister. Keine Haftung der Stadt für Versehen des B. bei Ausübung der Polizei (A. L. R. II, 17, §§. 1 fg.; Gesetz vom 11. März 1850, §. 1) 11, 482.

Bürgersteig. Eigenthumsrecht bei B. unter Laubengang (G. R., Pr. A. L. R.) 1, 81. — B. bildet einen Theil der öffentlichen Straße (Gesetz vom 2. Juli 1875, §. 1, Abs. 3) 14, 10, 559. — Das Bankett an einer Kirche ist B. i. S. des A. L. R. I, 8, §§. 578—582; Schadensersatz wegen Vernachlässigung der Pflicht, bei Glatteis den B. zu bestreuen (A. L. R. I, 6, §§. 26, 111 fg.) 16, 19.

Bürgervermögen. B. i. S. der Pr. Deklaration vom 26. Juli 1847, §. 1, Abs. 2; Charakter und juristische Natur; Wirkung der über die Existenz des Rechts ergangenen rechtskräftigen Entscheidung 2, 1130.

Bürgschaft.

a. Begriff, Form: Aufforderung zur Lieferung enthält B. 1, 1133; 7, 620. — Erklärung, für Eingang einer Forderung haften zu wollen, kann auch im Falle H. G. B. 281, Abs. 2 Bedeutung einer Schadlosbürgschaft haben 1, 1141, 1081. — Bedeutung der mündlichen Beredung neben der schriftlichen B. 19, 309.

b. Liegt Bürgschaft vor? Liegt in der Erklärung des Vaters des Hauptschuldners eine B.? (A. L. R.) 8, 528. — Keine B., da eine persönliche Verbindlichkeit nach dem Inhalte der Urkunden nicht übernommen (A. L. R. I, 14, §. 200) 10, 524. — Gültigkeit der B. für einen von M., dessen Unterschrift gefälscht ist, auf den Hauptschuldner gezogenen Wechsel (A. L. R. I, 14, §§. 338 fg.; W. O. 16, Abs. 2) 16, 468. — Aus den Erklärungen und aus dem Verhalten des vom Gläubigerausschuß Bevollmächtigten gegenüber einem einzelnen Gläubiger mit Recht gefolgert, daß er B. geleistet habe 16, 474, 224. — B. durch ein Accept versprochen, welches nicht gefordert und nicht geleistet wurde 17, 503.

c. Begründung des Anspruchs: Aushändigung der Bürgschaftsurkunde an Gläubiger zur Begründung des Anspruchs nicht erforderlich (A. L. R.) 6, 608.

d. Beweis, Beweislast: Beweis zu Lasten des aus einer B. Belangten, daß die B. unter auflösender Bedingung eingegangen sei, überhaupt Beweis hinsichtlich Resolutivbedingung 1, 1757; 12, 713e. — Beweis der verbürgten Forderung auch gegenüber dem Bürgen durch das Kassabuch geführt 2, 1086. — Der auf den Ausfall belangte Bürge hat zu beweisen, daß und wieweit Befriedigung aus Hypothek erfolgt ist 3, 1211.

e. Dauer der Bürgschaft: Wird durch den Erlaß der Hauptschuld mit der inneren Absicht, sich wegen Erlasses an Bürgen zu halten, die Erlöschung der Nebenverbindlichkeit des Bürgen aufgehalten? (Code 1287, 2036) 3, 762. — Stillschweigen nach Kündigung der

Digitized by Google

B., obwohl vom Gläubiger zur Antwort aufgefordert, enthält Einwilligung in die Fortsetzung des Bürgschaftsverhältnisses 6, 607. — Kein Untergang der B. durch Nichtreduktion des Kredits 6, 614. — B., solange das für die Forderung verpfändete Gut sich in der Hand des Schuldners oder deren Kinder befindet; das einem Sohn abgetretene Gut wird gegen diesen zwangsweise subhastirt; dadurch die Bedingung für die Beendigung der B. nicht eingetreten (A. L. R. I, 14, §. 292.); B. soll aufhören, sobald der Betrag von 50 000 Mark auf das Kapital unter Vorbehalt der Priorität für den Rest abgezahlt sein würde; es werden 20 000 Mark abgezahlt; unter Vorbehalt der Priorität? 20, 564, 565.

f. Umfang der Bürgschaft: Anspruch des Vermächtnißnehmers und seiner Cessionare (L. 6, 7, C. de O. et A. [4, 10], L. 14, C. de fideiuss. [8, 41]) auf Sicherheitsleistung; Inhalt und Umfang des Anspruchs; Sicherheitsleistung durch B. 8, 632, 633. — B., die für Forderungen aus Kreditverhältniß an eine Firma geleistet, erstreckt sich nicht auf die den Personen der Inhaber der Firma gemachten Kredite aus Geschäften, die mit den Geschäften der Firma nichts zu thun hatten 10, 521. — Gilt die einer Kommanditgesellschaft für künftig entstehende Forderungen geleistete B. auch für die nach Umwandlung der Kommanditgesellschaft in eine Aktiengesellschaft entstehenden Forderungen der letzteren? 12, 494. — B. zu Gunsten eines Generalagenten ist nicht auszudehnen auf das demnächstige Kompagniegeschäft (Code 2015) 13, 482. — Die B. für eine Realschuld schließt die Übernahme einer selbstschuldnerischen Verpflichtung nicht aus (A. L. R. I, 14, §§. 283, 295) 14, 475a. — Befreiung des Bürgen, wenn eine Bedingung ausfällt; Haftung desselben bei späterem Anerkenntniß der Hauptschuld 16, 471. — Die bei einem Zwangsvergleich erklärte B. erstreckt sich nur auf die angemeldeten Forderungen 16, 472. — B. für die aus der Geschäftsverbindung erwachsenen Ansprüche umfaßt auch die Haftung aus der Miethe (Code 2015) 18, 514.

g. Erfüllungsort, Gerichtsstand, örtliches Recht: Welches ist der Erfüllungsort für das Bürgschaftsversprechen? 15, 241; 18, 301; 7, 408. — Gerichtsstand der Bürgschaftsregreßforderung gegen den Mitbürgen im Gerichtsstande der Hauptschuld (B. L. R.) 15, 567. — Gerichtsstand für den B.; Vereinbarung, daß Gerichtsstand für Hauptschuld und Bürgschaft gleich 16, 639. — Örtliches Recht für die Verbindlichkeit des B. 19, 21.

h. Auslegung: Auslegung der Bürgschaftsurkunde 7, 620, 621. — Sind die Auslegungsregeln des bürgerlichen Rechts bei Handelsgeschäften anzuwenden? Verhältniß des H. G. B. 278 zu den landesgesetzlichen Bestimmungen; Auslegung des Versprechens des Bürgen, zu zahlen, wenn es ihm beliebt 19, 331, 324.

i. Verjährung: Der Bürge, welcher sich als Selbstschuldner verpflichtet hat und im Fall H. G. B. 281, darf sich auf die gegen den Hauptschuldner eingetretene Verjährung berufen 19, 606.

k. Arten der Bürgschaft, Einzelnes:

1. Bürgschaft der Ehefrau: Formvorschrift des sächs. bürgerl. Gesetzbuchs, §. 1650 tritt außer Anwendung, wenn sich die Ehefrau für einen Kaufmann verbürgt (H. G. B. 317) 1, 1146. — B. der Ehefrau, die sich solidarisch verpflichtete (Code 1431 in Verbindung mit 2031) 4, 883. — Ungültigkeit der Wechsel, weil die Ehefrau auf die Belehrung und Verwarnung des Richters die B. nicht übernommen; Mecklenburgische Verordnung vom 16. Mai 1857 keine bloße Formvorschrift 9, 440. — Ungültigkeit der Verpflichtung der einen Bürgin, da sie ohne Konsens ihres Ehemannes handelte, ist für die Verpflichtung der anderen ohne Einfluß (Code 1208, Abs. 2) 16, 473, 229. — Keine B. der Ehefrau, wenn dieselbe gegen Rückgabe einer von ihr intercedendo cedirten Hypothek einen Wechsel acceptirt 20, 561.

2. Bürgschaft durch Wechsel: B. durch Wechsel; Mangel der Form des unterliegenden Geschäfts gedeckt durch den Wechsel 1, 845, 694, 848. — B., auf dem Wechsel mit dem Zusatze „als Bürge" eingegangen, unterliegt dem

Digitized by Google

Remittenten gegenüber den Interceſſionsbeſchränkungen des partikularen Rechts 2, 814, 1080. — Regreßrecht, wenn der eine Bürge den Wechſel angenommen, der andere begeben hat (A. L. R. I, 14, §§. 378, 379) 2, 815.

3. Bürgſchaft für den Ausfall: Der Bürge für den Ausfall kann den Gläubiger nicht auf ſchwer zu realiſirende Vermögensſtücke des Hauptſchuldners verweiſen (Code 2023) 2, 1090. — Bei Ausfallsbürgſchaft für eine hypothekariſche Forderung iſt der Ausfall bei Privatverkauf nicht maßgebend (L. 116 D. de V. O. 45, 1; L. 63 D. de fidej. 46, 1; L. 21 D. de solut. 46, 3; L. 18 C. de fidej. 8, 41) 20, 566.

4. Solidarbürgſchaft: Solidarbürge oder Solidarſchuldner? Der Solidarbürge kann wie ein anderer Bürge kompenſiren (Code 2021, 1294) 4, 786.

5. Bürgſchaft für Firma: B. für Firma bei ſpäterer Änderung der Inhaber 5, 714. — B. für eine Firma mit Recht auf die frühere Zeit bezogen, wo dieſe nicht von der offenen Handelsgeſellſchaft, ſondern von Einzelkaufmann geführt wurde 10, 518.

6. Übernahme einer generellen Bürgſchaft: Übernahme einer generellen B. namentlich in Bezug auf Erwerbung eines Wechſels des Schuldners durch Gläubiger 5, 717.

7. Bedingte Bürgſchaftsübernahme: Liegt eine bedingte Bürgſchaftsübernahme gemäß Verhandlung zwiſchen Bürgen und Schuldner vor? 6, 616.

8. Kreditbürgſchaft, Kreditauftrag: Kreditbürgſchaft erſtreckt ſich auf die nach dem Tode des Kreditbürgen eingegangenen Geſchäfte 6, 476. — Bei Kreditauftrag haftet der Machtgeber dem Bevollmächtigten für das Kreditirte auch ohne ſchriftliche Vollmacht 14, 474. — Bei Kreditbürgſchaft übernimmt jeder einzelne Bürge für eine beſtimmte Summe; findet Übergang der Haftung für das endliche Saldo auf die Erben des Bürgen ſtatt? Keine Anrechnung der Zahlung der übrigen Bürgen, ſolange die Schuld ſich noch auf die Summe der B. erſtreckt (G. R.) 20, 563.

9. Bürgſchaftsſchuld — Kontokurrent: Ausſonderung der Bürgſchaftsſchuld aus dem Kontokurrent gerechtfertigt (Code 2015) 5, 722.

10. Anerkennung: Anerkennung der B. ohne Bedeutung, wenn Hauptſchuld getilgt iſt (A. L. R. I, 11, §. 407; I, 14, §. 310 in Verbindung mit I, 11, §. 412) 6, 611.

11. Bürgſchaft — Prolongation des Wechſels: Einfluß auf B. bei Prolongation des Wechſels in vier Zeittheilen ſtatt auf weſentlich dieſelbe Zeit einmal (G. R.) 8, 530.

12. Bürgſchaft bei lex commissoria: B. bei lex commissoria 11, 455.

13. Bürgſchaft durch Mitunterſchrift eines Schuldſcheins: Durch A. L. R. I, 16, §. 206 die B. durch Mitunterſchrift eines Schuldſcheins nicht ausgeſchloſſen 14, 470.

14. Bürgſchaft für die Sicherheit des Darlehns: B. für die Sicherheit des Darlehns iſt gleichbedeutend mit B. für prompte Rückzahlung 14, 473.

I. Bürgſchaft als Handelsgeſchäft: B. als Handelsgeſchäft (H. G. B. 274, Abſ. 1, 281 in Verbindung mit 277, 280, 282 a. a. O.) 14, 258, 261. — B. der Handelsfrau für die Klägerin aus Ankauf eines Geſchäfts anderer Art als Handelsgeſchäft i. S. des H. G. B. 274 anzuſehen 19, 319.

m. Allgemeines: Stellung des Bürgen, wenn die Abrechnungen des Bankiers mit der Firma und den Geſchäftsinhabern ein Aktivſaldo ergeben und das Geſchäftsverhältniß mit Paſſivſaldo fortgeſetzt wird 10, 522. — Unerheblich für Bürgen, daß der Hauptſchuldner ſchon einige Zeit vor Anſtellung der Klage aufgehört hat, die bedungenen Zinſen zu zahlen 13, 485. — Iſt, nachdem der Hauptſchuldner ohne Unterſcheidung zwiſchen verbürgter und unverbürgter Schuld gezahlt hat, eine nachträgliche Vereinbarung zwiſchen Gläubiger und Hauptſchuldner über eine andere Abrechnung ausgeſchloſſen? (L. 3, §. 1, L. 4 D. de solut. et liberat. [46, 3]) 14, 143. — Iſt Schadenserſatzanſpruch gegen die Bürgen begründet, welche, bei Verpflichtung, den verbürgten Wechſel zu prolongiren, eine Prolongation abgelehnt haben? 15, 294. — Kein Schadenserſatzanſpruch des Bürgen,

Digitized by Google

welcher gezahlt hat, weil der Gläubiger die Hypothek gegen den Hauptschuldner habe löschen lassen, im konkreten Falle; „in der Regel" A. L. R. I, 16, §. 46 und I, 14, §. 338 **17**, 504. — Acceptation der B., welche für einen Waarenkredit erklärt ist, durch Lieferung der Waaren auf Vorlegung des Bürgschaftsscheins durch Schuldner ohne Benachrichtigung des Bürgen; der Schuldner hat in der Urkunde nicht ausgesprochene Vorbehalte der Bürgen den Gläubigern nicht mitgetheilt **18**, 515. — Wirksamkeit der B. in einem Reverse ohne causa debendi **19**, 607.

n. Gläubiger und Bürge.

1. Haftung des Bürgen: Umfang der Haftung des Bürgen für zu gewährenden Kredit, insbesondere im Hinblick auf Saldoziehung **1**, 1134, 1140, 760; **2**, 1084; **3**, 588; **6**, 613; **20**, 563. — Haftung des Bürgen für Baugelderraten **1**, 1135. — Der Bürge haftet für das von dem Subalternoffizier ohne Genehmigung des Kompagniechefs aufgenommene Darlehn dem Darlehnsgeber als Hauptschuldner auch bei Zahlung des Offiziers (A. L. R. I, 11, §. 684; I, 14, §. 254) **1**, 1136. — Keine Haftung des Bürgen, der sich für Schuld aus Kommissionsgeschäften verbürgt hatte, für daraus entstandene Schuld aus Kaufvertrag **1**, 1139. — Haftung des Bürgen, weil er von der ihm nach dem Vertrage zustehenden Kündigung der B. keinen Gebrauch gemacht hat; Pflicht zur Diligenz des Gläubigers gegen den Bürgen, Folgen der Unterlassung **1**, 1142; **3**, 765. — Die Anwendung eines die Haftung der Erben der Bürgen ausschließenden Mecklenburgischen Gesetzes auf die selbstschuldnerischen Bürgen verletzt die gemeinrechtlichen Grundsätze über die selbstschuldnerische B. nicht **2**, 1083. — Anspruch gegen Bürgen bei Gesellschaftsverhältniß im Falle der unterlassenen Ausführung des Gesellschaftsgeschäfts **2**, 1091. — Haftung des Generalagenten als Selbstschuldner (H. G. B. 280, 281) **4**, 787. — Durch K. O. §. 56 wird die Haftung des Bürgen für die Zinsen und Zinseszinsen bei Kontokurrentverkehr seit der Konkurseröffnung nicht ausgeschlossen **4**, 787a. — Haftet der Bürge für Defekte bei Nachlässigkeit des Gläubigers? (G. R.; A. L. R.) **4**, 788; **5**, 723; **6**, 615. — B. für den Fall, daß ein etwa ausfallender Posten nicht gedeckt wird; keine Haftung des Bürgen **7**, 622. — Haftet der Bürge, welcher einen Garantieschein auf eine feste Summe ausgestellt hat, auch für die von dem Hauptschuldner schuldig gewordenen Zinsen? Inwieweit haftet er überhaupt für Zinsen? **8**, 531. — Kein Anspruch gegen Bürgen auf Ersatz der Wechselsumme, weil der Bankier, welcher dem Hauptschuldner Acceptkredit eröffnet hatte, den Wechsel, der erst nach Eröffnung des Konkurses begeben war, eingelöst hat **12**, 495, 381. — Haftung des Bürgen für die Preisdifferenz, wenn der Käufer vor Lieferung der Waare die Zahlungen einstellt (H. G. B. 343) **14**, 475. — Ist die Einrede des selbstschuldnerischen Bürgen für einen Gemeindekassirer, daß die Gemeinde die Kontrolepflicht nicht ausgeübt habe, begründet? Beurtheilung der Haftung nach G. R. und A. L. R. **15**, 404, 405; **10**, 516, 517. — Haftung aus B., wenn die Bürgen dem Hauptschuldner den unbedingten Bürgschaftsschein unter Voraussetzungen eingehändigt, der Hauptschuldner den Akkord schlechthin abgeschlossen und den Schein ausgeantwortet hat **16**, 470.

2. Schadenersatz des Gläubigers: Schadenersatzanspruch des Gläubigers, da der Bürge ihm gegenüber vertragswidrig seine Regreßforderung gegen den Kridar realisirt **14**, 468.

3. Cession, Abtretung von Rechten: Nur dem Gläubiger persönlich gebürgt; kein Übergang auf Cessionar **1**, 858. — Cession an Bürgen nach dessen Zahlung **2**, 825. — Keine Abtretung der von dem Schuldner bestellten Pfänder aus früherer B. **2**, 1085. — B. für alle Kaufgelderforderungen erstreckt sich auf Cessionsvaluta **3**, 562. — Abtretung des Rechts auf Intabulation an Bürgen (G. R.) **5**, 719. — Gläubiger hat einen berechtigten Anspruch auf Überweisung der Kautionshypothek, welche dem Bürgen vom Schuldner bestellt ist (A. L. R. I, 14, §. 356) **8**, 534. — Der Konkursverwalter des Bürgen, welcher die Forderung des Gläubigers nicht voll befriedigt, kann nicht einen Vor-

Digitized by Google

behalt der Cession des Anspruchs gegen den Hauptschuldner begehren **18**, 516. — Mit der Cession geht Anspruch gegen Bürgen über (A. L. R.) **19**, 603.

4. Anspruch auf Abtretung der Klage des Gläubigers: Der Bürge, welcher bei Zahlung an den Gläubiger sich den Anspruch auf Abtretung von dessen Klage nicht vorbehält, kann diesen Anspruch noch nach der Zahlung gegen den Gläubiger geltend machen (L. 36, D. de fidej. [46, 1] in Verbindung mit L. 76, D. de solut. [46, 3]) **3**, 763. — Verurtheilung des Bürgen zur Zahlung an den Gläubiger gegen Abtretung von dessen Forderung an den Hauptschuldner, gegen Rückgabe des Hypothekenbriefs und gegen Einwilligung in die Löschung der Kautionshypothek **5**, 716.

5. Pflichten des Gläubigers: Pflicht des Gläubigers, sich der ihm von dem Hauptschuldner außer der B. bestellten Sicherheiten, z. B. Wechsel, nicht zu begeben (A. L. R. I, 14, §§. 330—333, 338, 339 in Verbindung mit H. G. B. 281) **1**, 1138; auch **8**, 527, sowie **11**, 453. — Verpflichtung des Gläubigers, den zu ermittelnden Erben des Ausfallbürgen von der bevorstehenden Subhastation Nachricht zu geben (Code 1135, 1142) **8**, 529. — Kein Aufgeben der Sicherheit dadurch, daß Verkäufer das Grundstück aufgelassen hat, ohne sich den Kaufpreis zahlen zu lassen; Vorleistung enthält keine Verletzung der dem Bürgen vom Gläubiger geschuldeten Sorgfalt (A. L. R. I, 14, §. 331) **9**, 442. — Keine Pflicht des Gläubigers, auch nicht im Falle der B. für einen Girokredit, beim Eintritt des Fälligkeitstermins der Hauptschuld den Bürgen von dem Stande der Schuld Mittheilung zu machen **13**, 484, 360.

6. Irrthum, Einfluß desselben: Bei Verbürgung ohne Rücksicht auf die Person des Gläubigers ist Irrthum des Bürgen über Person unerheblich (Code 1110) **5**, 463.

7. Betrug, Einfluß desselben: Der auf Zahlung belangte Bürge kann die Ungültigkeit des Kaufvertrags wegen Betrugs des Gläubigers selbständig geltend machen (A. L. R. I, 5, §§. 349 fg.) **13**, 486.

8. Befreiung des Bürgen: Befreiung des Bürgen durch Aufhebung der Hauptverpflichtung, obgleich unter Begründung einer gleichwerthigen Verpflichtung des Schuldners **9**, 445. — Abkürzung der verabredeten Prolongation um einige Tage befreit den Bürgen nicht **10**, 520. — Keine Befreiung des Bürgen, da eine Konfusion nicht eingetreten; Einrede der Arglist gegen Gläubiger unbegründet, desgleichen Einrede aus dem beneficium cedendarum actionum (G. R.) **11**, 446, 447, 448. — Keine Befreiung des Bürgen einer offenen Handelsgesellschaft, weil nach Auflösung der Gesellschaft die Klage gegen die Gesellschafter verjährt sei (H. G. B. 146, 147 und Auslegung dieser Artikel in Verbindung mit L. 95, §. 1, D. de solut. [46, 3], L. 1, §. 14 dep. [16, 3]) **11**, 453. — Keine Befreiung des Bürgen von seiner auf eine bestimmte Summe beschränkten Verbindlichkeit dadurch, daß er dem Schuldner Geld einhändigt, welches dieser zur Einlösung einer Schuld verwenden soll, für welche der Bürge auch haften würde, wenn der Schuldner nicht gezahlt hätte **20**, 562.

9. Einreden.

α. Aus der Person des Schuldners, des Gläubigers: Hat der Bürge auf Grund einer dem Schuldner gegen die Forderung zustehenden Einrede rechtskräftige Abweisung erlangt, so nützt dieses Urtheil dem Schuldner nichts, auch nicht, wenn der Schuldner Erbe des Bürgen geworden; Code 1365, Abs. 5 nicht anwendbar **2**, 1087. — Keine Einrede des auf Zahlung des Ausfalls vom Konkursverwalter belangten Bürgen aus Nichtbeitritt eines Gläubigers zum Zwangsvergleich **3**, 759, 1055.

β. Haftung des Gläubigers: Haftung des Hypothekgläubigers für Entlassung eines Grundstücks aus der Hypothek gegenüber dem Bürgen **2**, 394. — Keine Haftung des Gläubigers dem Bürgen gegenüber, wenn letzterem kein Nachtheil erwachsen ist (G. R.) **2**, 1082.

γ. Arglist: Steht dem Bürgen die Einrede der Arglist zu, wenn der Gläubiger von Dritten erworbene Forderungen zur Kompensation gegen Gegenforderung des Hauptschuldners, die sonst

Digitized by Google

auf die verbürgte Schuld allein anzurechnen sein würde, mit verwenden will? **1**, 1147. — Einrede der Arglist wegen falscher Auskunft über die Verhältnisse des Hauptschuldners begründet **6**, 612. — Einrede der Arglist, weil der Bürge die gesammten Mobilien des Hauptschuldners erlangt habe, unbegründet **6**, 620.

δ. Differenzgeschäft: Ist die Einrede des reinen Differenzgeschäfts von dem Bürgen des anerkannten Saldo mit Recht vorgeschützt? **19**, 578.

ε. Negligenz: Einrede der Negligenz bei selbstschuldnerischer B. thatsächlich unbegründet **8**, 527; auch **1**, 1138.

ζ. Beim Zwangsvergleich: Einwand des Bürgen beim Zwangsvergleich, daß Gläubiger seine Befriedigung aus den ihm haftenden Sicherheiten zu suchen habe (C. P. O. §. 686 in Verbindung mit A. L. R. I, 20, §. 46) **9**, 896.

η. Vorausklage, Verzicht auf dieselbe: Kein Verzicht des Bürgen, welcher sich für eine Schuld verbürgt, deren einzelne Raten in verschiedenen Terminen fällig wurden, auf die Rechtswohlthat der Vorausklage, wenn Hauptschuldner die Termine nicht einhält (G. R.) **3**, 761.

ϑ. Allgemeines: Höhere Kreditirung an Hauptschuldner trotz Versprechen an Bürgen berechtigt letzteren nur zu Einwendungen gegen die Bürgschaftsklage, die B. wird aber nicht hinfällig **5**, 713. — Kann der Bürge einwenden, der Gläubiger habe es verschuldet, daß er vom Hauptschuldner nicht befriedigt sei? (G. R.) **5**, 718. — Läßt der Verkäufer Anderen als dem Käufer mit dessen Bewilligung auf, so kann der auf Zahlung belangte Bürge nicht einwenden, der Vertrag sei nicht erfüllt, weil das Grundstück nicht an den Käufer aufgelassen worden (A. L. R. I, 16, §. 30) **9**, 441. — Aufgeben der Sicherheit ist das Aufgeben des Rechts, wegen einer Summe Hypothekbestellung zu fordern; Bedeutung für B. (A. L. R. I, 14, §§. 333, 339) **9**, 443, 444. — Einrede des Bürgen, daß Gläubiger auf sein Verlangen den Hauptschuldner nicht belangt habe, unbegründet (G. R.) **10**, 523. — Keine Einrede des Bürgen für die Erstehungssumme, auf welche der Hypothekgläubiger angewiesen, daß die Hypothek nicht erneuert sei **12**, 497, 765, 766. — Keine Einrede des Bürgen, weil der Gläubiger dem Arrangement bei einer Nachlaßtheilung so zugestimmt hatte, daß der Bürge nicht durch Aufrechnung befreit wurde **14**, 469. — Einrede aus einer B. in Zusammenhang mit der bestehenden lex commissoria gegen den Cessionar (A. L. R. I, 14, §§. 251, 252) **16**, 469. — Einwand des Bürgen, daß der vermiethete Laden von Schwamm behaftet sei und Vermiether das wußte **17**, 505.

10. Allgemeines: Einfluß der Abänderung der Ordre, insbesondere gegenüber dem grundlegenden Vertrage, auf Verbindlichkeit des Bürgen **3**, 760. — Kein Versehen i. S. d. A. L. R. I, 14, §. 328 bei Unterlassung der Ausbringung des Arrestes gegen Schuldner, ebensowenig §. 331 a. a. O., da es sich nicht um Aufgabe von Sicherheiten handelt, die vor oder bei vollzogener B. bestellt waren **6**, 609. — Das Darlehn sollte durch Einlösung von Wechseln gewährt werden, für welche auch der Darlehnsbürge haftete; statt dessen hat der Rechtsnachfolger neue Wechsel ausgestellt und diese sind von dem Gläubiger eingelöst; Klage gegen den Bürgen **6**, 610. — Anrechnung der vom Schuldner dem Gläubiger verpfändeten Hypothek zu Gunsten des Bürgen, wenn Schuldner sowie Bürge in Konkurs (A. L. R. I, 5, §. 438, und I, 14, §. 330) **11**, 449, 450; **15**, 406. — Ist Klage der Hypothekgläubiger gegen Bürgen begründet, wenn die Hypothekgläubiger, denen gegenüber sich der Bürge selbstschuldnerisch verbürgte, zurücktreten und ausfallen? (Frankf. Verordnung vom 8. Juli 1817) **11**, 454. — Der Gläubiger hat sich dem Bürgen gegenüber anzurechnen, was er aus einer vom Schuldner gleichzeitig mit der B. verpfändeten Grundschuld erlöst hat, obgleich ihn später der Schuldner ermächtigt hat, den Erlös auf andere Forderungen anzurechnen (A. L. R. I, 14, §§. 329, 331) **11**, 456. — Kein Verlust des Anspruchs gegen den Bürgen, weil der Hauptschuldner nicht belangt sei (A. L. R. I, 14, §§. 316, 317, 328) **18**, 519. — Ist die B. für eine einzelne Schuld oder für einen Kredit, für

Digitized by Google

mehrere Schulden, geleistet? **18**, 520. — B. für die von dem Käufer eines Grundstücks gegen den Verkäufer übernommene Verbindlichkeit giebt dem Hypothekgläubiger keine Rechte **19**, 604.

o. Bürge und Hauptschuldner. 1. Kompensation: Kompensationsrecht des Bürgen mit den Gegenforderungen des Hauptschuldners wie dieser selbst; Umfang des Rechts (L. 4, 5, D. de compens. [16, 2]) **1**, 397, 399. — Kompensationsrecht des Bürgen und Umfang desselben bei Konkurrenz verbürgter und unverbürgter Forderungen des Gläubigers **1**, 398, **1144**. — Berücksichtigung der Gegenforderung des Hauptschuldners, wenn sich Gläubiger aus Pfändern des Bürgen bezahlt macht **1**, 1145.

2. Regreß: Regreß des Bürgen, der durch Wechselmitausstellung B. geleistet, gegen den Hauptschuldner **1**, 694, 845, 846, 847, 1151. — Regreß nach Grundsätzen über B. (Code 2028—2033) und nach Code 1213, 1214 **5**, 721. — Regreß des Bürgen, wenn dem Schuldner Erlaß bewilligt (Code 1285, 2028) **6**, 606. — Kein Regreß des behufs Befreiung zahlenden Bürgen gegen den, welcher die Hypotheken übernommen hatte (G. R.) **10**, 213. — Der Wechselschuldner hat, als der erste verbürgte Wechsel nicht eingelöst wurde, einen zweiten, von einem Andern verbürgten Wechsel ausgestellt, welchen der Bürge dieses Wechsels eingelöst hat. Der erste Wechsel ist diesem girirt; hat er eine Wechselklage gegen den ersten Bürgen? **16**, 293.

3. Umfang der Haftung: Anspruch des Bürgen gegen Hauptschuldner auf Abtretung der Darlehnsforderung nebst Accessionen (L. 36 C. de fidej. [46, 1]) **13**, 483. — Kann auch Ersatz der Kosten des vom Gläubiger gegen den Bürgen eingeleiteten Prozesses gefordert werden? (B. L. R. 2000) **14**, 472.

4. Einreden: Ist der Einwand aus A. L. R. I, 20, §. 46 gegen den regreßnehmenden Bürgen begründet, wenn Hypothek vom Schuldner nach der B. bestellt ist? (A. L. R. I, 14, §§. 330 und 338) **10**, 519.

5. Allgemeines: Zulässigkeit der Klage des B. aus Vertrag mit Gläubiger auf Erlaß an Hauptschuldner (B. L. R.) **5**, 477. — Zahlung und Anrechnung auf die Zahlung der Valuta an Hauptschuldner nach der B. (A. L. R.) **8**, 533. — Die Herabminderung der Bürgschaftsschuld nach einer im Voraus verabredeten Skala wirkt nicht wie eine Zahlung neben einem größeren Erlasse des Gläubigers gegenüber dem Hauptschuldner **11**, 457. — B. und Hauptschuldner nicht nothwendige Streitgenossen **11**, 668. — Regreßanspruch des B. aus dem Auftragsverhältniß begründet, obgleich der Hauptschuldner mit ihm wegen der übernommenen B. einen Bierlieferungsvertrag geschlossen hatte **14**, 471. — Bei Zahlungen des Bürgen, wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen, der animus recipiendi gegenüber dem Hauptschuldner regelmäßig zu unterstellen (G. R.) **19**, 605. — Revers des Hauptschuldners, daß die Zinsen, über welche der Gläubiger quittirt hat, nicht gezahlt seien, wirksam auch gegen den B. trotz Code 1321 **20**, 286.

p. Mitbürgen: Rückgriff des Bürgen gegen Mitbürgen bei bestehendem Gemeinschaftsverhältniß; wann ist letzteres begründet? Insbesondere Rückgriff nach G. R. (L. 17, 36, D. de fidej. [46, 1]) **1**, 1148, 1149, 1150; **3**, 766. — Keine Forderung des Bürgen gegen Mitbürgen bei Zahlung der Wechselschuld aus den Mitteln des Hauptschuldners **2**, 1088. — Cession des Gläubigers an einen Mitbürgen, bei der letzten Theilzahlung erfolgt, begründet den Regreßanspruch gegen die anderen Mitbürgen wegen der früheren Theilzahlung der ganzen Schuld; Beweislast **2**, 1089, 825, 429. — Liegt Mitbürgschaft durch Ausstellung von Wechseln vor? (G. R.) **5**, 720. — Tilgt ein Gesellschafter der bürgenden offenen Handelsgesellschaft durch Übernahme der Schuld, so darf die offene Handelsgesellschaft aus dieser Tilgung im Regreßwege gegen die Mitbürgen klagen (A. L. R. I, 16, §. 46) **9**, 446. — Die gegen die andere Mitbürgin erhobene Klage der Ehefrau eines Mitbürgen, welcher vom Gläubiger die Forderung cedirt worden, ist begründet; der Einwand der Mitbürgin, es liege Simulation vor, und das Geld stamme vom

Digitized by Google

Mitbürgen, ist unwesentlich (A. L. R. I, 14, §. 379) 12, 496. — Keine Einrede des Mitbürgen gegen den Regreß aus Verabredungen, welche sie mit dem Hauptschuldner getroffen haben 18, 517.

q. Rückbürgen: Regreß des Bürgen gegen Rückbürgen 3, 764. — Regreß des Bürgen gegen Mitbürgen, Zahlung und Deckung des Schuldners; A. L. R. I, 14, §§. 331, 332 nicht anwendbar 5, 715. — Auslegung des vom Rückbürgen ausgestellten Reverses 6, 617. — Der Bürge darf nach Tilgung der Schuld durch Novation beim Regreß gegen Rückbürgen Zahlung, nicht Liberation fordern 6, 618. — Bürge braucht den abwesenden Hauptschuldner beim Regreß gegen Rückbürgen nicht vorauszuklagen; A. L. R. I, 14, §. 248 analog anzuwenden 6, 619. — Keine Verbindlichkeit des Bürgen im Interesse des Rückbürgen Prozesse zu führen (Code) 8, 532. — Abweichende, aber gleichwerthige Ausführung der Kreditoperation ohne Mittheilung an den Rückbürgen (Code) 18, 513.

r. Theilbürgen: Keine Verpflichtung mehrerer Theilbürgen zur Cession (L. 2 D. de fidejussor. et mandat. [8, 41]) 8, 218, 391; 11, 451, 452. — Darf der Gläubiger, der nicht mehr erhalten hat, als seine Forderung, aber dem zweiten Theilbürgen gegenüber sich angerechnet hat, was er vom Schuldner erhielt, den ersten Theilbürgen an diesen verweisen? 8, 535, 391; 4, 257, 258; 11, 451, 452.

s. Mehrere Bürgen: Ist bei Wechselbürgschaft der Regreß des einen Bürgen, welcher eine Sicherheit gegeben hatte, gegen den anderen, welcher die B. nur mit Rücksicht auf die geleistete Sicherheit erklärt haben will, begründet? (A. L. R. I, 5, §. 444; I, 4, §§. 57, 58) 18, 518.

C.

Causa, s. auch Eheliches Verhältniß, Kaufvertrag, Schuldschein, verbotene Verträge, Wucher, Versteigerung.

a. Gültiger Vertrag mit anzuerkennender causa: Versprechen die Straße zu pflastern, veranlaßt durch Zusicherung, dahin zu wirken, daß Bauerlaubniß ertheilt werde 1, 790, 791. — Ersatzversprechen im Bewußtsein eines dem Kläger zugefügten Unrechts (B. L. R. 1382, 1107, Abs. 2, 2044) 1, 824. — Das Versprechen eines Familienmitglieds der Erstattung der einem Minderjährigen gezahlten Vorschüsse ist klagbar, auch wenn der Versprechende nicht einmal eine naturale Verpflichtung hatte 1, 826. — Versprechen, dem Arbeiter, welcher einen Unfall erlitt, eine lebenslängliche Rente zu zahlen, gültig 2, 795. — Versprechen des Stuprators einer Ehefrau an den Ehemann 2, 796 (vgl. 11, 259). — Garantie des Verkäufers, daß Käufer beim Weiterverkauf 18000 Mark gewinnen würde, gültig 3, 539. — Abkommen, eine Hypothek nicht herauszubieten, aber, damit Schuldner haften bleibt, dem Cedenten der Valuta zu zahlen, enthält weder Argliſt noch Verstoß gegen Pr. Verordn. vom 14. Juli 1797 4, 1539. — Versprechen einer Summe an ein im Hause des Beklagten schwanger gewordenes Mädchen 6, 456 (421). — Keine Ungültigkeit eines Provisionsversprechens an das Mitglied eines Eisenbahnkomitees für Zuwendung des Baues einer Eisenbahn (A. L. R. I, 5, §§. 68, 69) 7, 417. — Entschädigung für gehabte Mühen, und Befriedigung eines erhobenen wenn auch zweifelhaften Anspruchs; keine Prüfung nöthig, ob Provisionsanspruch durch A. L. R. I, 13, §. 22 ausgeschlossen war 7, 418. — Androhung der Kündigung und Unterlassung einer Gehaltsaufbesserung, wenn der Bedienstete nicht in Änderungen des Vertragsverhältnisses willige, kein Verstoß wider die guten Sitten 10, 361c, 336b. — Gültigkeit des Versprechens für den Fall, daß der Geschäftsherr ohne Vermittler abschließt 11, 257. — Gültigkeit eines Vergütungsversprechens für Dienste zur Erlangung eines Preises 13, 666. — Versprechen, Jemand als Direktor eines zu gründenden Vereins

Digitized by Google

vorzuschlagen 17, 420. — Zustimmung der Eisenbahndirektion zu einem näheren Bau gegen Versprechen einer Rente an die Beamtenunterstützungskasse 18, 310. — Bedeutung des Zahlungsversprechens nach einem Akkorde, welcher den Schuldner befreit 20, 129. — Aufhebung eines Verlöbnisses gegen Zahlung einer Geldrente nicht unsittlich 20, 320. — Keine Ungültigkeit des Versprechens, den Gegenkontrahenten vor einer Konventionalstrafe zu bewahren 20, 323.

b. Unklagbar wegen objektiven Mangels einer causa: Bekenntniß natürlicher Vater zu sein und Versprechen der Alimentation erzeugt nach Fr. Recht keine Klage 1, 827. — C. bei Differenzgeschäft 7, 597. — Das Versprechen, eine Person zu heirathen, kann nicht Gegenstand eines Vertrags werden (Code 146, 1142); Versprechen einer Mitgift ist nach Code 1081 fg. Schenkung 13, 518. — Wegen mangelnder C. unklagbarer Geschäfte s. Differenzgeschäfte, Lotterie.

c. Unklagbar, weil causa nicht ausgedrückt?

1. Ist die Klage auf Auflassung eines Grundstücks für die dem verstorbenen Ehemanne geleisteten Auslagen und Dienste begründet, wenn Urkunde keinen Verpflichtungsgrund enthält? (A. L. R. I, 11, §§. 869, 1175) 2, 797. — Versprechen einer Summe für Schlachtvieh laut Berechnung 2, 869. — Revers ohne C. erfüllt nicht die Form (A. L. R.) 4, 459. — Aus einem der Angabe eines Verpflichtungsgrundes entbehrenden Schuldscheine kann nicht geklagt werden, auch nicht bei Schuldanerkennung (Code 1131, 1132 in Verbindung mit 1315, 1337) 16, 284, 155.

2. Revers gültig ohne Wiedergabe eines Schuldgrundes; Versprechen höherer Summe für Stundung (A. L. R.) 5, 485; 6, 456. — Versprechen mit der Absicht, eine Obligation zu begründen, abgegeben; gültig, auch wenn der Bestimmungsgrund nicht ausgedrückt (G. R.) 11, 261. — Ist das Versprechen, eine Vormerkung löschen zu lassen, ohne Angabe eines Schuldgrundes nach A. L. R. klagbar? 12, 315a.

d. Angabe unrichtiger causa: Vertrag besteht bei Angabe eines unrichtigen Verpflichtungsgrundes zu Recht, sofern der Gläubiger beweist, daß ein anderer erlaubter Verpflichtungsgrund vorhanden war (Code 1131, 1132) 6, 397, 106.

e. Verbotenes, wider die guten Sitten verstoßendes Geschäft?

1. Versprechen dafür, daß der Kläger unterläßt, die Kündigung einer Schuldsumme herbeizuführen, unklagbar (A. L. R. I, 4, §. 7) 3, 537. — Die in voller Kenntniß der Unvermeidlichkeit des Konkurses geschehene Vereinbarung zweier Gläubiger, sich Deckung zu verschaffen und den Gewinn zu theilen, widerstrebt den guten Sitten (Code 1133) 4, 538. — Pactum de non licitando kein pactum turpe; Schadenersatzanspruch, weil dem Vertrage zuwidergehandelt (G. R.) 4, 539; 10, 356, 236; 16, 282. — Ungültigkeit des von dem Markscheider vor der Gewerbeordnung geschlossenen Gesellschaftsvertrages (A. L. R. I, 5, §. 68; I, 4, §. 6 in Verbindung mit A. L. R. II, 16, §. 138, Kabinetsordre vom 20. Jan. 1806 und 2. Nov. 1808, §. 195) 4, 540. — Bewilligung einer Darlehnshypothek und Ausstellung eines Kautionsscheins, um den Beschädigten zur Unterlassung der Anzeige wegen Unterschlagung zu bewegen, ungültig (A. L. R. I, 4, §. 8) 5, 483, 462. — Kein Vertrag gegen Pr. St. G. B. §. 270 5, 487, 488. — Darlehn zur Einrichtung eines Bordells ohne besondere Vortheile des Darlehnsgebers und ohne daß diese Verwendung eine vertragsmäßige Voraussetzung des Darlehns war, gültig (B.) 8, 359. — Als Gewinnantheil ein Extrahonorar für Darlehn bei Ankauf eines Grundstücks zu bewilligen, zulässig (Gesetz vom 14. Nov. 1867); keine Anwendung des Code 1855) 9, 276; 2, 794b; 3, 33. — Der Miether kauft ein Haus, welches er als Bordell eingerichtet hatte, zum hohen Preise; nicht ungültig (Code 1108 und 1133) 10, 357. — Der die Ehescheidung erleichternde Vertrag der Ehegatten verletzt die Ehrbarkeit, weil Einwilligung in die Scheidung durch Zusicherung einer Rente erkauft war (A. L. R. I, 4, §. 7; I, 5, §. 39) 11, 256. — Versprechen einer Abfindung an den Ehemann für Ehebruch mit der Frau ist ungültig; keine

Digitized by Google

Anwendung des A. L. R. I, 16, §. 415 **11**, 259 (vgl. **2**, 796). — Keine Klage auf Vergütung für Anfertigung der Probearbeit, die der Prüfling zu liefern hatte (A. L. R. I, 3, §§. 35, 36; I, 4, §§. 6—8; I, 5, §. 68) **13**, 302. — Die Verabredung der Gesellschafter bei Bildung einer Gesellschaft zur Jagdpacht, nach denen nur Einer bietet, sind gültig; keine Verletzung des Code 1131 und 1133 **14**, 383. — Kauf eines Bordells ungültig (L. 44 D. de contr. emt. [18, 1]) **14**, 416. — Keine Haftung aus A. L. R. I, 6 bei Zuwiderhandlung gegen Pr. St. G. B. §. 270; der Promissar haftet nicht, wenn ihm vom Ersteher nichts gezahlt ist; soweit ein Hypothekgläubiger, welcher durch Garantie seiner Hypothek bestimmt war, nicht mitzubieten, aus den Kaufgeldern befriedigt ist, findet keine Klage statt; der Eigenthümer kann den rechtswidrig versprochenen Vortheil erst fordern, wenn ihn die Gläubiger nicht zu fordern haben **17**, 298. — Versprechen, Jemand als seinen Nachfolger vorzuschlagen und die Wahl nicht zu hintertreiben, gegen Belohnung **17**, 299. — Erörterung, ob eine Abrede gegen die Pr. Verordnung vom 14. Juli 1797 verstößt, von Amts wegen **17**, 774. — Versprechen, für die Fortsetzung eines Konkubinats eine Hypothek abzutreten oder ein Kapital zuzuwenden (A. L. R. I, 4, §. 7) **18**, 307. — Darlehn und Bürgschaft zum Betriebe eines Bordells mit Rückbürgschaft und Versprechen des Weinbezugs **18**, 308. — Vertrag der Eheleute, die Kinder bei einem Dritten erziehen zu lassen, ungültig; überhaupt Ungültigkeit eines Vertrags, durch welchen auf sittlichem Fundament beruhende Folgen der Ehe ausgeschlossen werden **19**, 376. — Bürgschaft und Wechsel zu gleichem Zweck; Versprechen, eine Unterschlagung nicht anzuzeigen, gültig **19**, 377, 378; entsprechend **19**, 381.

2. Der Revers, der Zeichner zum Garantiefonds einer Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit solle nicht in Anspruch genommen werden, unverbindlich **1**, 1194. — Verkauf verfälschten Düngemittels an den wissenden Käufer, damit der Käufer dasselbe als echten Chilisalpeter weiter verkauft; keine Klage (A. L. R.; G. R.; insbesondere L. 26, D. 45, 1; L. 27 pr. 35, §. 1 eod.; L. 4, Cod. 8, 39; L. 15, D. 28, 7) **6**, 551. — Der bei Submission zur Täuschung der Behörde geschlossene Vertrag ist wegen Verstoßes gegen die guten Sitten ungültig (Code 1133) **13**, 303. — Ein Mitglied des Gläubigerausschusses widerspricht dem vorgeschlagenen Zwangsvergleiche, verkauft dann seine Forderung vortheilhaft an die Mutter des Gemeinschuldners und empfiehlt dann dessen Annahme; kein Anspruch aus Vertrag **15**, 715.

3. Verkauf von Loosen einer in Preußen nicht zugelassenen Lotterie; kein Anspruch auf den Preis noch auf Gewinn aus Loos **1**, 1107, 1108. — Vertrag über verbotenen Geschäftsbetrieb ist ungültig (G. O. §§. 35, 147, 151); Rücktritt auch von dem gültigen Theil des Vertrags, weil der andere Kontrahent an der Einheitlichkeit thatsächlich festhält **11**, 258. — Unwirksamkeit des Vertrags wegen Umgehung der erforderlichen Konzession zum selbständigen Wirthschaftsbetrieb (Code 1131, 1133) **14**, 317; **19**, 380 (vgl. **11**, 258).

4. Schuldschein über Forderung aus verbotenem Geschäft (A. L. R. I, 11, §. 867; I, 4, §§. 6, 8; I, 5, §. 68) **17**, 354. — Bestätigung des wegen unerlaubten Grundes nichtigen Übereinkommens (K. O. §. 213) **18**, 309. — Keine Ungültigkeit der versuchsweisen Aufhebung eines unsittlichen Geschäfts **20**, 322.

5. Versprechen, einem dem außergerichtlichen Akkord zustimmenden Gläubiger den Ausfall nachzuzahlen **1**, 882; **2**, 794; **19**, 379. — Werkverdingung mit polizeilich unzulässiger Schornsteinanlage nicht ungültig (A. L. R. I, 5, §. 68) **5**, 490. — Weder unerlaubt noch Verletzung der öffentlichen Ordnung, wenn unter den gesetzlich statthaften Verträgen derjenige gewählt wird, welcher einer Besteuerung nicht unterworfen ist **12**, 315. — Durch das Verbot für Makler, eigene Geschäfte zu machen, wird die Gültigkeit derartiger Geschäfte nicht ausgeschlossen (H. G. B. 69 in Verbindung mit §. 10 des Hamburgischen E. G. zum H. G. B.) **13**, 465. — Das Versprechen des Käufers,

Digitized by Google

dem Dritten keine Nachricht von dessen auf dem verkauften Grundstück haftenden Krugverlagsrecht zu geben, gültig **14**, 318.

6. Versprochener Vortheil für nicht Mitbieten bei Subhastation (Pr. Verordnung vom 14. Juli 1797, A. L. R. I, 3, §. 35); verbotener Vertrag **5**, 484, 486; **6**, 396. — Die Vereinbarung, sich nicht zu überbieten, um die versteigerten Grundstücke sich demnächst zu theilen, verstößt weder gegen das Verbot des Code pénal 412 noch gegen Code civil 1133 **15**, 246. — Abkommen des Hypothekengläubigers mit dem Ersteher, daß jenem auf die nicht herausgebotene Hypothek ein Betrag gezahlt werde, gegen Pr. Verordnung vom 14. Juli 1797; Benachtheiligung, Kauflustiger, Vortheil **17**, 297. — Das Abkommen, daß die Eigenthümerin nicht mitbietet, dagegen Befreiung von der Haftung für den Ausfall erlangt, unverbindlich **20**, 324.

7. Versprechen von Eheleuten, getrennt zu leben oder einen nicht vorhandenen Ehescheidungsgrund geltend zu machen, s. eheliches Verhältniß; wucherliche Geschäfte, s. Wucher. — Bietungslustige, s. Versteigerung. — Rechtsgeschäft vor der Gültigkeit des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1880 abgeschlossen; Bestimmungen des Gesetzes keine rückwirkende Kraft, vielmehr bleibt das Recht entscheidend, unter dessen Herrschaft das Geschäft geschlossen ist; Annahme, daß der Vertrag nach sächsischem Recht klagbar sei, irrevisibel **2**, 794b; **3**, 33. — Ist Nothlage des Schuldners und eine wucherische Ausbeutung desselben anzunehmen? **3**, 538. — Einrede des Wuchers von der offenen Handelsgesellschaft geltend gemacht bei Bewucherung des Gesellschafters; insbesondere gegenüber der Klage aus prolongirtem Wechsel **9**, 273. — Wucher bei der Prolongation des Wechsels **9**, 274. — Auf Übervortheilungen der Art, daß durch den Abschluß des Kaufvertrags insofern eine Benachtheiligung eingetreten sei, als der Kaufpreis viel zu niedrig bemessen worden sei, bezieht sich St. G. B. §. 302[a] nicht; kein Wucher **9**, 275. — Wucher vor dem Wuchergesetz als Grund einer Kondiktion **10**, 355. — Solidarische Haftung für die Provision des Deliktgenossen beim Wucher (Gesetz vom 24. Mai 1880, Art. 3, Abs. 2) **10**, 358. — Geldverlegenheit noch keine Nothlage **10**, 359, 360. — Keine Ausbeutung der Nothlage bei vorher versprochener generöser Gratifikation **10**, 361. — Jedes Paktiren zwischen Ehegatten zum Zweck der Ermöglichung oder doch wesentlichen Erleichterung der Ehescheidung verstößt gegen die guten Sitten und ist deshalb nach A. L. R. I, 4, §§. 7, 8; I, 5, §§. 39, 68 ungültig; auch nach G. R. **10**, 361b; **16**, 283; **2**, 1176. — Wucher bei scheinbarem Ankauf einer Forderung auch dem Cessionar entgegengesetzt (Reichsgesetz vom 24. Mai 1880, Art. III, Abs. 4; A. L. R. I, 11, §. 407) **11**, 255. — Klage aus dem Vertrage der Eheleute wegen Alimentation der Ehefrau während des Scheidungsprozesses begründet **11**, 260. — Kapitalzahlung, Zusammenhang der Einräumung und Ablösung des Vorkaufsrechts **15**, 247, 248, 249. — Das Versprechen des Ehemanns, eine Rente zu zahlen, um die freiwillige Trennung der Ehegatten herbeizuführen, verstößt gegen die öffentliche Ordnung und ist die Klage der Ehefrau auf die Rente mit Recht abgewiesen (Code 214) **16**, 281.

f. Stellung des Richters bei Beweiswürdigung der geltend gemachten Schuldgründe: Beschränkung der Beweiswürdigung bei entgegenstehenden positiven Behauptungen beider Parteien über Charakter der Zahlung auf die von den Parteien vorgebrachten Rechtsgründe **5**, 1256, 1257, 1059; auch **5**, 559.

Cautio damni infecti. C. d. i. bei Abgraben (L. 24, §. 12 D. de damn. inf. [39, 2]) **14**, 40, 41, 42. — C. d. i. von einer Stadt wegen Kanalbauten gefordert; Glaubhaftmachung des Klaganspruchs (C. P. O. §. 266; L. 7 et 13, §. 3 D. h. t. [39, 2]) **18**, 44.

Cession, s. auch Hypothek, Simulation.

I. Form.

a. Allgemeines: Mündliche Abtretung der Gegenforderung, schriftlich bestätigt nach der Denunciation der C. der Forderung ohne Rückwirkung (A. L. R. I, 5, §§. 185, 188) **1**, 405. — C.,

Digitized by Google

mittelst welcher der Forderungsberechtigte ohne Zuziehung der Schuldner seinen Anspruch gegen die Grundeigenthümer an einen Dritten abtritt; Form des Hannoverschen Gesetzes vom 16. Dec. 1843 nicht auf diese C. anzuwenden 1, 702. — C. vor der Beschlagnahme nur wirksam, wenn vorher acceptirt 2, 826. — C. in Form eines Indossaments zulässig; Stempel 2, 827, 239, 1325. — Konkludente Genehmigung des Ehemanns durch Schreiben der Cessionsurkunde und Aushändigung des Grundschuldbriefs an Cessionar 2, 836a. — Mündliche C. geheilt durch Auflassung 5, 409; 3, 452. — Kann schriftliche Form ohne Feststellung des Wortlauts festgestellt werden? Liegt ausreichende Cessionsbekundung vor? 5, 418. — Unterlassene Signifikation unschädlich für Übergang des Anspruchs gegen Bürgen 5, 505. — C. durch Erhebung der Klage vollzogen 5, 515. — Unterschied der Signifikation an Gemeinschuldner und an Konkursverwalter; Folgen der Signifikation (Code 1690) 6, 412. — C. perfekt durch Annahme nach dem Tode des Erblassers; aus A. L. R. I, 4, §. 19 nicht abzuleiten, daß der Cessionar durch die auf einseitige Erklärung des Cedenten erfolgte Eintragung im Grundbuch Rechte erlangt 7, 436. — C. nicht perfekt durch bloße Verlautbarung, ohne Annahme (A. L. R. I, 11, §§. 1063, 1065) 7, 476, 352. — Ist Benutzung der Urkunde über eine frühere C. zur Übertragung zulässig? (A. L. R. I, 11, §. 394) 8, 389. — C. einer bevorrechtigten Forderung ohne Übergabe der Urkunde unzulässig 8, 391. — Rücktritt vom pactum de cedendo; Anwendung des A. L. R. I, 11, §. 230 auf die als Kauf zu behandelnde entgeltliche C. (A. L. R. I, 11, §. 381) 10, 374, 198. — Form der Signifikation der C. (signification du transport, Code 1690, 1691) 11, 274. — C. ist nur in Verbindung mit Titel im Stande, das Eigenthum der Forderung auf den Cessionar zu übertragen; daher das zu Grunde liegende materielle Rechtsgeschäft heranzuziehen (A. L. R. I, 10, §. 1; I, 11, §. 376) 13, 319, 246. — Signifikation durch Mittheilung der Klage genügt der Vorschrift des Code 1690 14, 330. — Ist ausdrückliche Annahme des Cessionars erforderlich? 15, 264. — Irrthümliche Bezeichnung der vorgehenden Hypothek als der nachstehenden bei Löschungsbewilligung und C. unschädlich (A. L. R.) 20, 93, 94.

b. Denunciation: Wann liegt Denunciation durch Gerichtsvollzieher, wann von Gerichts wegen vor? (A. L. R. I, 11, §§. 414, 417); Unwirksamkeit jener 2, 834. — Solange nicht der Cessionar zum Schuldner mittelst Denunciation in ein direktes Verhältniß getreten, wird Legitimation des Cedenten nicht beeinträchtigt, namentlich bei Einbringen des gesammten Vermögens als Brautschatz geltend 1, 862. Im übrigen vgl. unter „Denunciation".

II. Urkunde.

a. Auslegung: Auslegung der Cessionsurkunde; ist in der C. der Hypothek auch der Anspruch gegen den säumigen Ersteher auf die Differenz abgetreten? 1, 730. — Die Auslegung des Reverses dahin, Kläger dürfe von dem Depotwechsel keinen Gebrauch machen, wenn er die Hypothek, weil bei der Subhastation ausgefallen, nicht cediren könne, widerspricht dem Zwecke des Geschäfts 1, 738.

b. Einreden: Einreden aus der Cessionsurkunde, wenn der Schuldner den Cessionar als seinen Gläubiger anerkannt hat (F.) 14, 331, 87.

III. Arten, Begriff. **a.** Blankocession: Gültigkeit der Blankocession 2, 687; vgl. 20, 270. — Ist Blankocession zur vollwirksamen Übereignung der beurkundeten Forderung geeignet? 3, 564, 565, 460; 2, 687. — Keine Blankocession eines von einer Aktiengesellschaft ausgestellten Darlehnsschuldscheins behufs Klage gegen Bürgen; keine Ausfüllung der Blankocession, wenn nicht von dem ursprünglichen Cedenten erworben (A. L. R.) 20, 270. Im übrigen s. auch unter „Blankocession".

b. Theilcession: Theilcession mit Rücktritt (B. L. R. 1166) 1, 315.

c. Rückcession: In der Erklärung des Cessionars, er erhebe keine Ansprüche auf den Nachlaß, liegt keine Rückcession, auf welche sich Schuldner berufen dürfen 14, 335. — Cessionar giebt dem Cedenten ein Darlehn und rechnet darauf

Digitized by Google

die cedirte Forderung an; liegt Rückcession vor? 19, 410.

d. Bedingte Cession: Abweisung der Klage des Cedenten nach Ausfall der Bedingung, wenn bedingte C. zugesagt, die C. jedoch unbeschränkt erfolgt 8, 380. — C. des Anspruchs auf Abtretung des auf den Erbtheil des Cedenten entfallenden Antheils einer Hypothek gegen die Mitberechtigten; keine bedingte C. der Hypothek 14, 332.

IV. Mehrfache Cession: Abtretung des Anspruchs auf beglaubigte Cessionserklärung an den ersten Cedenten 2, 836 d. — Macht der ursprüngliche Gläubiger Ungültigkeit seiner eigenen Verpfändung und zwischenliegender Cessionen geltend, so darf der Schuldner deren Beseitigung von jenem fordern, bevor er gepfändet war (Code 1690) 4, 152. — Anspruch des ersten Cessionars gegen den zweiten bei doppelter C. nach und vor Einziehung; Verhältniß bei Hypothek (G. R.) 4, 572. — Hat Schuldner dem Cedenten nach der Denunciation das ihm abgetretene Recht seiner Verpflichtung gemäß zurückcedirt, so kann er sich darauf dem Cessionar gegenüber nicht berufen 6, 411. — C. an die Ehefrau, welche weiter cedirt hat; Einfluß, daß der Ehemann die Cessionsvaluta geschenkt hat? 6, 415, 469. — Zieht der jüngere Cessionar in Kenntniß der älteren C. die Forderung ein, so ist jener zur Erstattung des eingezogenen Betrags verpflichtet (A. L. R. I, 10, §. 25) 7, 437. — Schadensersatzanspruch wegen Nichtlieferung einer C., welche Kläger mit Vortheil weiter cediren konnte (A. L. R.) 7, 550. — Unwirksamkeit der in der Cessionsurkunde nicht ausgedrückten Beschränkungen, unter denen die ursprünglichen Inhaber die Hypothek abtraten, steht dem zweiten gutgläubigen Cessionar nicht entgegen (A. L. R. I, 13, §§. 85, 90, 93, 96, 97, 150) 13, 82. — Ist die erste C. durch Betrug gegen den Gläubiger veranlaßt, die zweite simulirt, so ist die Einrede des Schuldners, dem der Gläubiger sein Anfechtungsrecht abgetreten, begründet 13, 324. — C. einer Hypothek zur Sicherheit mit besonderer Bestimmung über Unkündbarkeit der Hypothek; der Gläubiger cedirt die Hypothek weiter und der Dritte macht sie gegen den Schuldner geltend; ist Regreß begründet? 16, 308. — Keine Hinterlegung, weil der Gläubiger nach der Notifikation der ersten C. noch einmal einem Anderen cedirt hat 17, 330; 11, 115. — Wie ist dem Schuldner die C. glaubhaft zu machen? namentlich bei mehrfachen C.? (A. L. R.) 19, 399, 401.

V. Zulässigkeit. a. Allgemeines: C. eines Rechts, das nach dem Vertrage nicht cedirt werden sollte (A. L. R. I, 4, §. 1) 8, 377. — Zulässigkeit der Abtretung der Forderung an die im Konkurse befindliche offene Handelsgesellschaft und an den einen Gesellschafter unter Vorbehalt der Rechte gegen den anderen 8, 542. — Zulässigkeit der C. des Entschädigungsanspruchs an den Urheber des Brandes im voraus durch die Versicherung (A. L. R. I, 11, §. 389) 9, 284. — Ist C. des Anspruchs auf Auszahlung der Raten eines Baukapitals je nach Fortschritt des Baues zulässig? 10, 402. — C. des Anspruchs auf Auseinandersetzung bei der Gütergemeinschaft zulässig 11, 276. — Die vertragsmäßige Ausschließung der Übertragbarkeit von Forderungen ist gegen Dritte wirkungslos; auch die zeitweilige? (Code) 12, 330, 125. — Zulässigkeit der Abtretung eines Entschädigungsanspruchs aus der Straßenverbreiterung im voraus 12, 331, 588. — Ist Übertragbarkeit der Rechte aus einem Vertrage vor Annahme der Offerte zulässig? 12, 333, 240. — C. einer Forderung mit Konkursprivileg zulässig 12, 343. — Ist der Minderungsanspruch sowie Interesseanspruch des Käufers hinsichtlich eines realen Theils des verkauften Grundstücks cessibel? (A. L. R. I, 5, §. 320) 13, 323. — Rechtskraft eines unbedingt zur Zahlung verurtheilenden Versäumnißurtheils schließt die Befugniß aus, C. gegen Zahlung zu fordern 14, 611. — Der Anspruch des Gesellschafters gegen den Geschäftsführer der Gesellschaft auf Rechnungslegung und Auszahlung des Gewinnantheils nicht cessibel (A. L. R. I, 17, §§. 216—218) 15, 266. — C. der Forderung gegen einen Gesammtschuldner unter Vorbehalt der Rechte gegen den anderen (A. L. R.) 17, 329. — Cessibilität der Rechte aus

Digitized by Google

einem pactum de mutuo dando nach französischem Recht 17, 332. — Ist die C. in securitatem ausgeschlossen? 18, 336. — Cessibilität eines Kondiktionsanspruchs zwischen Gesellschaftern 19, 405. — C. des Anspruchs auf Rechnungslegung zulässig, wenn der geschäftsführende Gesellschafter mit der C. einverstanden 20, 352. — Ist der Anspruch eines Gesellschafters gegen den geschäftsführenden Gesellschafter auf Rechnungslegung während bestehender Gesellschaft cessibel? (A. L. R.) 20, 354.

b. Besondere Fälle. 1. Familienstiftungsbezüge: C. der festen Bezüge aus einer Familienstiftung, soweit der Bezugsberechtigte deren Fälligkeit erlebt, zulässig (A. L. R.; in Verbindung mit C. P. O. §. 749[3]) 1, 850.

2. Anspruch aus einem noch nicht erfüllten zweiseitigen Vertrage: C. von Ansprüchen aus einem noch nicht erfüllten zweiseitigen Vertrage; Rechte des Cessionars des Verkäufers (H. G. B. 343, 354; A. L. R., G. R., F. R.) 1, 851; 2, 829, 830.

3. Noch nicht entstandener Vindikationsanspruch: Ist C. eines noch nicht entstandenen Vindikationsanspruchs zulässig? (A. L. R.) 7, 435.

4. Zukünftige Forderung: C. einer zukünftigen Forderung zulässig; nach solcher C. hat Cedent nicht mehr die Befugniß zu einer weiteren C. (G. R.) 11, 278. — C. der aus einem Nachlaß erst flüssig werdenden Gelder unwirksam 19, 404.

5. Rückkaufsrecht: Rückkaufsrecht nicht cessibel (G. R.) 13, 326.

6. Entschädigungsanspruch des Versicherten gegen den Brandstifter: Kein Übergang des Entschädigungsanspruchs des Versicherten gegen den Brandstifter auf die Feuerkasse ohne vertragsmäßige Beredung oder statutenmäßige Festsetzung (G. R.) 16, 310.

VI. Gültigkeit: Nichtigkeit der C. einer zur Sicherheit bestellten Hypothek (A. L. R. II, 2, §. 179 fg.) wegen Nichtzuziehung eines Pflegers; Rechtsirrthum des Cessionars 5, 512, 90. — Kein Einwand des Schuldners aus der Person des Subhastaten gegen die Gültigkeit der C. 7, 130. — Keine Ungültigkeit der C. wegen Irrthums des Cessionars über Umfang des Pfandobjekts (G. R.) 7, 382. — Abtretung der Rechte der Kretschmerinnung auf Verpflegung der Gesellen und Arbeiter an die Ortskrankenkasse für die Gesellen und Arbeiter der Innungsmitglieder ist gültig; A. L. R. I, 11, §§. 382, 408 steht der Wirksamkeit der C. nicht entgegen 10, 368. — Die C. einer Hypothek des Vollmachtgebers zur Deckung einer eigenen Schuld des Bevollmächtigten ungültig (A. L. R.) 13, 246; vgl. 13, 319. — C. einer Hypothek mittelst gefälschter Blankoindossamente wird nicht dadurch gültig, daß Cessionar demnächst Nießbraucher wird; Auslegung des Testaments 14, 74. — Löschungsbewilligung einer Hypothek ohne Valuta; der Eigenthümer cedirt die Hypothek an Gläubiger; Unwirksamkeit derselben (E. E. G. §§. 63—64) 18, 67.

VII. Ist Cession erforderlich? Liegt Cession vor? Reglementarische Bestimmung, daß durch Zahlung der Versicherungssumme der Schadensanspruch gegen den Urheber des Delikts übergeht, als C. wirksam 1, 1121. — Einverständniß in Auszahlung an Dritten keine C. 3, 568. — Keine gesetzliche C. des Anspruchs gegen Urheber zu Gunsten der Haftpflichtigen bei Haftpflichtgesetz 4, 565. — Inhaltsleere C. ohne Bedeutung 5, 1081. — C. eines Pachtrechts, nicht neuer Pachtvertrag (A. L. R.) 6, 785. — Abtretung des Entschädigungsanspruchs aus A. B. G. §. 148 durch die Subhastationsbedingungen ohne besondere C. 7, 129. — Wirksamkeit der Policebestimmung, daß die Schadensansprüche durch Zahlung der Entschädigungssumme ohne besondere C. übergehen 7, 434; 1, 1121. — Übernahme der Aktiva des Geschäfts begreift nicht den Übergang einer persönlichen Forderung des Geschäftsinhabers; keine C. in der Gestattung der Kompensation 9, 474. — Urkunde ist als widerrufliches Inkassomandat, nicht als C. zum Eigenthum oder Verpfändung aufzufassen 12, 332. — Keine gesetzliche C., wenn der Regreßschuldner seine eigene Verbindlichkeit tilgt (A. L. R. I, 16, §. 46) 13, 320, 124. — Keine gesetzliche C. der Ansprüche der Genossenschaft an den einzelnen Genossen 13, 516. — Liegt C.

Digitized by Google

eines bergbaulichen Pachtrechts vor? (A. B. G. §. 114; Code 1717, 1689) 13, 587. — C. in dem Unfallversicherungsvertrage implicite ausgesprochen 19, 403.

VIII. Umfang, Gegenstand.

a. Allgemeines: C. des Vindikationsanspruchs aus Erklärungen gefolgert, Cessionar berechtigend, gegen den Gläubiger des Cedenten Klage aus C. P. O. §. 690 zu erheben 1, 856. — Anspruch des Cessionars bei C. des Anspruchs auf Herausgabe der Sache gegen den unredlichen Besitzer umfaßt den Entschädigungsanspruch (A. L. R. I, 11, §. 393; I, 15, §. 15) 1, 859. — Schenkungsweise Abtretung der Forderung umfaßt Recht gegen Schuldner des Schuldners (Code 1166) 1, 861, 315. — C. einer Schuldforderung mittelst Übergabe des Schuldscheins ohne Signifikationsakt an den Schuldner und ohne authentischen Cessionsakt wirkt nur unter den Kontrahenten; bei über den Cedenten eröffnetem Konkurs gehört die Forderung zur Konkursmasse (Code 1689, 1690) 1, 2177. — Ist der Vorbehalt, das Pfandrecht soll bei C. der Forderung nicht übergehen, gültig? (L. 6, 7, C. de O. et A. 4, 10) 2, 212. — Ist die C. zur Sicherheit oder zur Abfindung des Erbanspruchs erfolgt? (B.) 2, 520. — Welcher Betrag ist bei C. eines bezifferten Theils der Forderung als cedirt anzusehen, wenn die Gesammtforderung sich als niedriger herausstellt? 3, 561. — C. des Anspruchs auf Darlehnsvaluta bei Baugeldervertrag; Geltung der C. nur unter den Kontrahenten wegen späterer Erklärungen 3, 566; 12, 329; 16, 313; 18, 336. — C. des Anspruchs aus Kauf, Lieferung an Cessionar 4, 526b. — Fortbestand der eigenen Verpflichtung trotz C. 4, 537. — Abtretung zukünftiger Forderungen (Abonnements späterer Quartale) 4, 566. — Abtretung der Forderung und des Pfandrechts aus der Schuldverschreibung bei C. zur Sicherheit; Zugehörigkeit des Anspruchs auf Rückgabe zur Konkursmasse (G. R.) 4, 570. — Der Cessionar einer Forderung aus der Zwangsverwaltung macht das Vorrecht der Landschaft geltend 4, 571. — Feststellung des Anfangstermins der Förderung bei Einräumung von Rechten auf Fossilien ohne Zeitbestimmung auch gegen Cessionar auszusprechen 5, 506. — C. umfaßt zugleich für die abgetretene Forderung bestellte Kautionshypothek 5, 508. — Enthält C. der Forderung mit allen Rechten auch C. des Anspruchs auf Garantieleistung? (F.) 5, 510. — C. einer Summe aus dem Nachlaß bei Unbestimmtheit und Unbestimmbarkeit des Gegenstandes rechtsunwirksam (Code); keine Anwendung des A. L. R. I, 10, §§. 24—25) 5, 513, 514. — Können bei C. einer verzinslichen Forderung unter Vorbehalt der Wiedereinlösung die Zinsen der Wiedereinlösungssumme gefordert werden? (A. L. R. I, 11, §. 297) 6, 122. — Bedeutung der Vereinbarung zwischen Ehemann und Ehefrau, der Cessionarin, die Forderung zur Verfügung des Ehemanns und Schuldners zu halten, gegenüber dem Cessionar der Ehefrau 6, 416. — Ist mit der Hypothek auch die persönliche Forderung abgetreten? Auslegung der Cessionserklärung (G. R., Pr. Gesetz vom 5. Mai 1872, §. 52) 8, 331. — Die Beauftragten sollten aus den Kaufgeldern die Hypotheken tilgen, statt dessen haben Hypothekarien, denen der Betrag ihrer Forderungen aus den Kaufgeldern ausgezahlt war, diese zur Sicherstellung der Überschußforderung dem Vater der Beauftragten cedirt; Wirksamkeit der C. (F.) 8, 381. — Kein Recht der Gläubiger des Käufers auf die ausstehenden Forderungen des Verkäufers als dem Käufer abgetreten aus der Erklärung bei Anmeldung der Firma 10, 376, 330, 884. — C. soll nur wirksam sein unter den Kontrahenten 12, 315. — Zulässigkeit der nur beschränkten Übertragung einer Forderung und der C. nur unter den Kontrahenten 12, 329. — Übergang der cedirten Hypothek auch ohne Aushändigung des Hypothekenbriefs und ohne Eintrag der C., sowie ohne erneute Annahmeerklärung des Cessionars; ist Anspruch an den Inhaber der Hypothek, dieselbe dem Tilgenden zu cediren, auch begründet, nachdem er das Grundstück veräußerte? 13, 76. — Mit der C. der Forderung kann auch der Pfandanspruch des Cedenten auf den Cessionar übertragen werden (Code 1692) 13, 84. — C. eines Erbtheils enthält C. der An-

Digitized by Google

sprüche an den Testamentsvollstrecker **14**, 334. — Cessio in securitatem hindert die Einklagung nicht **16**, 79. — Cessio in securitatem nach F. R.; der Cessionar darf die cedirte Hypothek nur in der Höhe verfolgen, in welcher ihm die gesicherte Forderung zusteht **17**, 333. — Genehmigung der C. durch den Darlehnsgeber vorbehalten, erstreckt sich der Vorbehalt auf zweiten Baugeldervertrag des Darlehnsempfängers mit Grundeigenthümer? **18**, 269. — C. des zuerst fällig werdenden Betrags, nicht der zuerst fällig werdenden Rate **19**, 396. — Mit der C. geht Anspruch gegen Bürgen über (A. L. R.) **19**, 603. — C. der Gesellschaftsrechte ausgelegt als C. des Gewinnantheils (A. L. R. I, 17, §§. 217, 218) **20**, 356. — Übergang des Anspruchs des Genossenschaftsgläubigers gegen den solidarisch haftenden Genossen auf den Cessionar des Gläubigers (§. 116 des Gesetzes vom 1. Mai 1889) **20**, 594.

b. Einzelnes. 1. Cession — Anweisung: Anweisung keine C.; Assignat sowie dessen Bürge bleibt Schuldner des Anweisenden (H. G. B. 300 und A. L. R. I, 16, §. 259) **16**, 359. — C. einer Forderung auf Baugelder verbunden mit einer vom Darlehnsgeber angenommenen Anweisung **18**, 329.

2. Bürgschaft: C. an Bürgen nach dessen Zahlung **2**, 825. — C. der Bürgschaftsforderung ohne Abtretung der Hauptforderung ist rechtsunwirksam (A. L. R.) **2**, 831.

3. Darlehnsvorvertrag: C. des Anspruchs auf die Valuta aus dem Darlehnsvorvertrag ist gültig (Code 1134, 1135) **8**, 422.

4. Deckung: C. durch Deckung bedeutet zahlungshalber oder an Zahlungsstatt **7**, 438.

5. Cession ohne Eigenthumsübertragung: C. ohne Eigenthumsübertragung (A. L. R. I, 11, §. 412) **5**, 519.

6. Cession zur Einziehung, Einklagung: Cedent an Einziehung nicht gehindert, wenn zur Verfügung für einen nicht eingetretenen Fall cedirt **1**, 318. — C. einer einem Anderen zur Einziehung überwiesenen Forderung; Einklagung durch Cessionar **1**, 319. — C. zur Einklagung hindert die eigene Geltendmachung der Forderung nicht **1**, 852. — C. zur Einziehung hindert Vergleich und Verzicht des Cedenten nicht **1**, 853; **5**, 519.

7. Cession einer Grundschuld: Stillschweigende Abtretung eines Anspruchs auf Hypothekentlassung bei C. einer Grundschuld; Anspruch aus dem der Prioritätseinräumung zu Grunde liegenden obligatorischen Vertrage von dem Cessionar der Grundschuld geltend gemacht **5**, 144. — Vermuthung der Rechtmäßigkeit des Besitzes und der Annahme der C., wenn der Cessionar im Besitze des abgetretenen Grundschuldbriefs ist (A. L. R.) **20**, 351.

8. Cession einer Hypothek: Der Cessionar einer Hypothek für simulirte Darlehnsforderung macht Hypothek durch Zahlung an Schuldner und dessen Anerkennung rückwärts gültig (A. L. R. I, 20, §. 13) **5**, 129; **1**, 207; **2**, 213.

9. Indossament als Cession: Indossament als C. aufrecht erhalten **17**, 327.

10. Cession — Kauf: Liegt C. des Anspruchs an Verkäufer oder Weiterverkauf vor? (A. L. R. I, 11, §§. 1, 376) **1**, 739, 741, 1042; **3**, 563; auch **13**, 321, 322, 590. — Charakter der C. als Forderungskauf, der Cessionsvaluta als Kaufpreis (A. L. R. I, 11, §§. 1, 376, 381, 390) **3**, 562; auch 954, 962. — Liegt ein Kauf nach A. L. R. I, 11, §. 1 oder Abtretung der Rechte nach §§. 376 fg. vor? Wann liegt Kauf, wann C. vor? **13**, 321, 322, 590; **1**, 1042.

11. Kaution: Der Cedent kann bei C. der Kaution zur Sicherheit den Cessionar nicht aus A. L. R. I, 20, §. 46 auf Befriedigung zunächst aus der Kaution verweisen, so daß Cessionar sofortige Zahlung nur nach Rückcession fordern durfte **10**, 117, 401. — Durch Abtretung des Anspruchs auf Herausgabe einer hinterlegten Kaution erlangt Cessionar keinen Anspruch auf abgesonderte Befriedigung im Konkurse **20**, 350.

12. Lebensversicherung: C. einer Lebensversicherung steht nicht gleich der Versicherung zu Gunsten des Dritten (F.) **8**, 522. — C. des ganzen Vertragsverhältnisses bei einer Lebensver-

Digitized by Google

sicherung ohne Zustimmung der Gesellschaft unzulässig (F.) **16**, 306.

13. Cession — Lex Anastasiana: Cessionar bei erlassener Valuta nach der lex Anastasiana keinen Anspruch **2**, 835.

14. Litigiose Forderung: Wann ist die cedirte Forderung litigios im Sinne Code 1699? **18**, 332.

15. Cession des Pachtzinses — Exmissionsrecht: Bleibt bei C. des Pachtzinses das Exmissionsrecht wegen nicht erfolgter Pachtzahlung dem Verpächter? **5**, 585.

16. Patent: Eintritt der Cessionare eines Patents in den Prozeß nach deren Eintrag in die Patentrolle; gegen Cessionare Vernichtung der streitigen Ansprüche ausgesprochen **10**, 849. — Verurtheilung der Cessionare eines Patents in die Kosten des ganzen Rechtsstreits **10**, 850. — C. der Rechte auf Abtretung eines Patents in Form der Abtretung des Rechts auf deren Ausnützung; Cessionar macht das Recht gegen den Patentnehmer und dessen Rechtsnachfolger geltend **16**, 312, 112, 117.

17. Cession einer rechtshängigen Forderung: C. einer rechtshängigen Forderung; Vergleich zwischen Cedent und Schuldner nach rechtskräftiger Entscheidung (A. L. R. I, 11, §. 417; C. P. O. §. 236) **6**, 1006. — C. nach der Klagerhebung, Antrag auf Zahlung an die Cessionare **20**, 353.

18. Simulation der Cession: Einrede der Simulation der C. wegen Mangels jedes Interesse verworfen **1**, 868; aber **3**, 567. — Geltendmachung der Simulation; besonderes Interesse bei Einwand der Simulation erforderlich? (Code und A. L. R.) **5**, 511, 516; **1**, 868; **3**, 567; **4**, 493; **6**, 413; ähnlich **7**, 433; **8**, 378; **15**, 263, 268, 269; ausführlich **8**, 388. — Partei nur der im eigenen Namen Auftretende, nicht der materiell Betheiligte, daher nicht Cedent bei simulirter C. (A. L. R.) **6**, 1083, 413. — Vereinbarung, daß der Cessionar verpflichtet sein solle, den Prozeßerlös nach Abzug der Kosten dem Cedenten herauszugeben, enthält keine Simulation der C. (A. L. R.) **8**, 383. — Einwand der Simulation der C. Mangels eines Interesse des Beklagten nicht zu berücksichtigen (A. L. R.) **8**, 387. — Interesse an Geltendmachung der Simulation wegen Anfechtbarkeit des Titels des Cedenten; Widerklage gegen Cessionar aus simulirter C. **8**, 392, 841. — Ist die Einrede der Simulation begründet, wenn der Beklagte dem Cessionar Garantie geleistet hat? **14**, 336 b. — Simulation einer C. aus den Vorgängen geschlossen **18**, 275; vgl. **19**, 335. — Feststellungsklage des Gläubigers, welcher auf eine Forderung seines Schuldners ein Arrestpfändungspfandrecht erlangt hat, gegen den früheren Cessionar, die C. sei simulirt (A. L. R.) **19**, 334.

19. Vermächtniß: C. des Anspruchs aus einem den Zusatz enthaltenden Vermächtniß, „damit Legatar sich und seine Familie standesgemäß erhalte", zulässig (L. 14 pr. D. de alim. leg. 34, 1) **8**, 631.

20. Cession — Verpfändung: C. einer Forderung zur Sicherheit des Cessionars wegen einer Schuld des Cedenten; Abrede, Cedent dürfe einziehen; Rückfall an Cedent? Unterschied von Verpfändung (A. L. R. I, 20, §. 288; I, 11, §. 415 in Verbindung mit E. G. zur K. O. §. 15) **4**, 563. — Wirksamkeit der nach der Pfändung erfolgten C. unter Kontrahenten; Tilgung des Faustpfandrechts durch C. an Faustpfandgläubiger und Vorgang des Pfändungsgläubigers (Code 1245; C. P. O. §§. 709, 730) **6**, 1246. — C. der Forderung an den Faustpfandgläubiger nach inzwischen erfolgter Pfändung für Dritte **6**, 1264.

21. Cession — Wucher: Wucher in Form einer C.; Einrede des Wuchers gegen den Cessionar des Wucherers **11**, 255.

22. Cession — Zahlung: C. zahlungshalber steht der C. an Zahlungsstatt oder der Zahlung nicht gleich **2**, 838. — Trotz C. Zahlung zur Tilgung; die beiläufige C. ist statt Quittung ertheilt **3**, 557. — C. nach Tilgung **8**, 385.

23. Cession eines Zinsrechts: C. eines Zinsrechts; ist Klage des Cessionars gegen den Eigenthümer der anderweit belegten Hypothek, welcher die

Digitized by Google

Zinsen einkassirte und mit Gegenforderung gegen Nießbraucher kompensirt, begründet? (A. L. R.) **14**, 48.

o. Ist Cession Handelsgeschäft? C. einer Hypothek in Verbindung mit dem Versprechen des Cessionars, sich, seine Ehefrau und seine Kinder zu versichern, als Handelsgeschäft anzusehen **13**, 259.

d. An wen ist Cession erfolgt? C. an die Person des Gesellschafters gilt als an offene Handelsgesellschaft erfolgt, da Mitglied derselben als Vertreter aufgetreten ist **2**, 836b. — Ist der Ehemann, welcher über die C. verhandelte, oder die Ehefrau, auf welche die C. lautete, als Cessionar und Schuldner der Cessionsvaluta anzusehen? (G. R.) **6**, 414.

IX. Cedent — Cessionar.

a. Allgemeines: Gewährleistung für abgetretene, nicht bestehende Spezialhypothek (G. R.) **8**, 372. — Ist der Einwand, daß Cessionar die Generalhypothek hat untergehen lassen, begründet? (G. R.) **8**, 373. — Klage des Erben des Cedenten bei nicht angenommener C. gegen Cessionar auf Löschung von dessen Namen im Grundbuch, nicht auf Umschreibung **9**, 69. — Der Cessionar ist zur Zurückhaltung der Beweisurkunde über cedirte Forderung wegen Code 2279 nicht berechtigt **10**, 369. — Einfluß des Irrthums seitens des Cessionars, der nur mit dem Eigenthümer verhandelte; Cedenten fordern mit Recht die Valuta der von dem Cessionar realisirten Hypothek von diesem **12**, 335. — Rechte des Cessionars, wenn der Verkäufer mit der Übergabe der Waare im Verzuge ist (H. G. B. 354 fg., insbesondere 355) **13**, 318, 19. — Unter den dritten Personen (Code 1690) ist auch der Schuldner inbegriffen; Cedent kann klagen, solange nicht notifizirt ist oder der Cessionar die C. angenommen hat **14**, 336. — Ist die Widerspruchsklage des Cedenten gegen den Pfändungspfandgläubiger des Cessionars, welche geltend macht, die Forderung sei nur zum Inkasso cedirt, begründet? Schadensersatzverpflichtung (A. L. R. I, 14, §. 214; I. 16, §. 109) **15**, 263. — C. zur Sicherheit und zahlungshalber; der Cessionar macht seine eigene Forderung gegen Cedenten geltend; keine Anwendung des A. L. R. I, 11, §§. 430 fg. und I, 20, §. 46 **16**, 309.

b. Intervention des Cessionars: Keine Intervention des Cessionars gegen Arrestvollzug vor Signifikation der C. (C. P. O. §. 690 und Code 1690) **4**, 1544.

o. Cessionsvaluta: Daß Cessionsvaluta dem Nennwerth der cedirten Forderung gleichkäme, kein Erforderniß der C. gegen Entgelt; liegt theilweise Unentgeltlichkeit vor? **4**, 143. — Begründung der Klage auf die Cessionsvaluta bei C. einer Kaufpreisforderung, wenn Eviktion droht (Code 1653) **5**, 518. — Beweislast bei Berufung des Cessionars auf die Vereinbarung, daß die Valuta nicht an den cedirenden Gläubiger, sondern an einen Dritten gezahlt werden solle **11**, 766. — Ist die Klage auf den Mehrbetrag bis zum Nominalbetrag der Hypothek begründet, wenn früher Anspruch aus dem Gewährleistungsversprechen des Cedenten auf Rückzahlung der Cessionsvaluta zugesprochen? (A. L. R. I, 11, §. 425) **12**, 740a. — C. des Anspruchs auf die Cessionsvaluta schließt nicht den Anspruch auf Rückgabe einer Vollmacht aus, welche zur erleichterten Legitimation des Cessionars ausgestellt war **18**, 333.

d. Rechte und Pflichten des Cedenten, insbesondere Haftung: Haftung des Cedenten bei nicht in das Hypothekenbuch eingetragenen Forderungen für die Sicherheit der abgetretenen Forderung, obgleich ein Arrest eingetragen war (A. L. R. I, 11, §§. 427, 430) **1**, 867. — Cessionsgeschäft, ohne Rücksicht auf causa, begründet Verpflichtung des Cedenten, für die im Grundbuch eingetragene Forderung eine beglaubigte Cessionserklärung auszustellen (G. B. O. §. 33) **2**, 836c. — Verkäufer genehmigt C. des Käufers, Forthaftung des Cedenten **3**, 558. — Cedent haftet für Zahlungsfähigkeit des Schuldners bei Übernahme der Haftung nur bis zum Belauf des wirklich empfangenen Cessionspreises (Code 1694) **3**, 560; **4**, 564. — Daß Cedent die Haftung über Cessionspreis hinaus übernimmt, enthält keinen Verstoß gegen B. L. R. 6 in Verbindung mit 1694 **4**, 564; ähnlich für A. L. R. **11**, 277. —

Digitized by Google

Cedent tritt die Hypothek anderweit ab, keine Gewährleistung und kein Interessenanspruch des Cessionars vor Klage auf Erfüllung (A. L. R. I, 11, §. 393) 4, 567. — Kein Anspruch des Cessionars gegen Cedent wegen ausgesprochener Unkündbarkeit der Forderungen 4, 569. — Haftung des Cedenten bei C. einer Hypothek, ohne dem Besteller Valuta gezahlt zu haben (A. L. R. I, 6, §. 8); A. L. R. I, 11, §§. 740—41 gilt nicht mehr 5, 311, 312. — Ist der Cedent zur Rechnungslegung und Auskunftsertheilung an Cessionar verpflichtet? 6, 234. — Die Ansprüche des Cedenten aus Vereinbarungen desselben mit dem Schuldner über Wettschlagung gehören nicht zu den Zubehörungen, welche nach Code 1692 mit der cedirten Forderung von Rechtswegen auf den Cessionar übergehen 10, 206. — Übernimmt der Cedent die Haftung für die Sicherheit und Richtigkeit der Forderung, so beschränkt sich seine Haftung nicht auf den Preis (A. L. R. I, 11, §. 425) 11, 277. — Anerkennung eines nichtigen Versprechens gegenüber dem Cedenten nach der C. 12, 338, 298. — Leistet Cedent für Sicherheit der Hypothek Gewähr, hält Cessionar Mitbieter vom Weiterbieten ab und ersteht dadurch das Grundstück billiger als der Abrede gemäß, so Regreß aus der Gewährleistung begründet 14, 128. — Verpflichtung des Cedenten, den Cessionar durch klare Urkunde zu legitimiren 18, 305. — Garantie des Cedenten für Eingang und Güte erstreckt sich nicht auf spätere Zeit, auch nicht wenn Cessionar in der Cessionsverhandlung Fristen giebt (Code 1695) 19, 406.

e. Rechte und Pflichten des Cessionars. 1. Erwerb des Cessionars für einen Dritten: Cessionar soll für einen Dritten erworben haben, ausgeschlossen, wenn Cedent dem Cessionar selbst übertragen wollte; unerheblich nicht erklärter Wille des Cessionars (A. L. R.) 4, 568.

2. Dauer des Rechts des Cessionars: Beendigung des Rechts des Cessionars bei C. der laufenden Zinsen durch väterlichen Nießbraucher oder Fiduziar 2, 832; 1, 1365.

3. Regreß des Cessionars: Kein Regreß des Cessionars wegen der über den Nominalbetrag der Forderung gezahlten Valuta; auch kein Regreß des Cessionars, welcher den bei Subhastation gezahlten Betrag einer Hypothek, für welche dem Schuldner keine Valuta gezahlt war, auf Nachhypothek annehmen will (A. L. R.) 1, 227. — Kein Regreß des Cessionars, der Grundstücke eines Solidarschuldners aus der Hypothek entließ, gegen Cedenten wegen Ausfalls gegen anderen Solidarschuldner 1, 351. — Regreß des Cessionars wegen aufhaftender Hypotheken bei Abtretung der Rechte, welche Cedent habe 1, 865. — Rückforderung des Preises vom Cessionar, welchem der Kaufpreis auf rechtskräftiges Urtheil gezahlt, wegen Eviktion (Code 1630 in Verbindung mit C. P. O. 686) 4, 530. — Cessionar verliert Regreß gegen Cedent bei Säumigkeit, gleichgültig, ob der Ausfall, wie er ihn später erlitten hat, derselbe gewesen wäre, wenn er sofort geklagt hätte (A. L. R. I, 11, §. 434) 5, 504. — Kein Regreßanspruch bei C. eines Anspruchs auf Gewähr für die Bonität gegen Quittung über eine werthlose Forderung (A. L. R. I, 11, §. 440) 12, 336, 155. — Regreß gegen den Cedenten bei C. an Zahlungsstatt, wenn der angenommene Schuldner nicht zahlt, Cessionar nicht sofort bei Fälligkeit geklagt hat 20, 348.

4. Anfechtungsrecht des Cessionars: Anfechtungsrecht des Cessionars ohne Übergang des Gläubigerrechts (A. L. R. I, 11, §§. 402 fg. und Anfechtungsgesetz §§. 1, 2, 7 in Verbindung mit A. L. R. I, 13, §. 85) 8, 379, 392.

5. Allgemeines, insbesondere Haftung des Cessionars: Cessionar, der die Verpflichtungen des Verkäufers übernommen hat, haftet für dessen Resiliationsklage, ohne sich auf den Streit über die Nichtigkeit der C. berufen zu können (Code 1116, 1222, 1223) 3, 559, 1132. — Der Käufer darf von dem Cessionar der Verkäufer die Herstellung der noch fehlenden Arbeiten nicht fordern: Kompensation des Schadensersatzanspruchs (Code 1142, 1144) 5, 481. — Ist Klage des Cedenten trotz der C. begründet? 8, 382; aber 955. — Der Cessionar, dem auf seine Forderung Aus-

Digitized by Google

stände mit Garantie abgetreten waren, hat diese zunächst einzuziehen, bevor er die Forderung geltend macht **11**, 280. — C. zur Sicherheit; klagt der Cedent auf Grund später von dem Cessionar abgegebener Erklärungen mit Recht auf Zahlung an den Cessionar? **12**, 342. — C. der Rechte des Käufers aus einem Handelskauf, der Verkäufer liefert nicht, der Cessionar wird auf die Valuta verklagt; Verschulden des Cedenten **13**, 317, 19. — Cessionar gebunden an die dem ursprünglichen Rechtsgeschäft nachfolgenden Abmachungen des Cedenten (Code 1321); Begriff des Gegenscheins (contre-lettre) **17**, 325. — Verantwortlichkeit des Cessionars, welcher eine ihm zur Sicherheit cedirte Forderung ohne Zustimmung des Cedenten erläßt **17**, 331. — Gutgläubiger Cessionar des dolosen Mandatars haftet dem Mandanten auf Rückgabe (A. L. R. I, 13, §§. 170, 171) **19**, 407. — Dem Wechselgläubiger ist eine Forderung an eine Konkursmasse zahlungshalber cedirt; welche Schritte hatte der Cessionar zu thun, wenn er aus Wechsel klagen will? Versäumung der 14tägigen Frist in A. L. R. I, 16, §. 277 **19**, 411.

X. Cedent — Schuldner: Schuldner hat dem Cedenten einer Hypothek gezahlt; Rückforderung? **2**, 471. — Keine Klage des Cedenten gegen den Schuldner vor der Signifikation (F.) **10**, 373. — Ist die Einrede des Schuldners, Cedent habe seine Ehefrau mit der C. beschenkt, begründet? Keine exceptio de jure tertii (L. 28 D. de pact. dotal. [23, 4]; L. 1 C. si dos const. matr. [5, 19]; Nov. 22, 39) **15**, 265, 438. — Kompensationseinrede des Schuldners wegen Gegenforderung an Cedenten bei compensation judiciaire **17**, 139. — Der Cedent macht sich auf Grund der Vollmacht des Schuldners aus dessen Vermögen bezahlt **19**, 305. — Zahlung an Cedenten nach Bekanntmachung befreit Schuldner, wenn nothwendig zur Fortführung des Baues (A. L. R.) **19**, 397.

XI. Cessionar — Schuldner.

a. Allgemeines: Stellung des Drittschuldners gegenüber dem späteren Cessionar **7**, 433. — C. zur Sicherheit; Klage des Cessionars gegen den Drittschuldner nach Tilgung der gesicherten Forderung (G. R.) **8**, 384. — Dem Cessionar gegenüber kann sich der Schuldner nicht auf heimliche, dem Notariatsinstrumente über die cedirte Forderung widersprechende Abmachungen berufen; Cessionar ist i. S. Code 1321 Dritter **13**, 325; auch **5**, 450; **9**, 63; **13**, 82; **15**, 263. — Ist die Klage des Cessionars auf die Einreichung des Grundschuldbriefs zum Eintrag der Abtretung in das Grundbuch begründet? Darlegung des Valutenverhältnisses **15**, 64, 65. — Der Cedent war dem Schuldner zur Zeit der C. verpflichtet, eine andere Hypothek löschen zu lassen; ist die Einrede des Schuldners gegen den Cessionar, weil nicht gelöscht sei, begründet? **15**, 267. — C. einer demnächst durch Vergleich zwischen Cedent und Schuldner festgestellten Forderung, Deposition der Vertragssumme, da ein Dritter gepfändet hatte, Auszahlung des Depositums an den Dritten, Verurtheilung des Schuldners dem Cessionar gegenüber **16**, 311. — Verabredung zwischen Gläubiger und Schuldner, daß die Forderung nicht cedirt werden darf; der Cessionar hat keinen Anspruch an den Schuldner; an die Konkursmasse des Cedenten, welcher Schuldner gezahlt hat? (G. R.) **16**, 313. — Abhängigkeit der Rechte des Cessionars von der causa auch dem Schuldner gegenüber, insbesondere bei cessio in securitatem (A. L. R.) **17**, 334. — C. an die Genehmigung des Schuldners geknüpft, keine Rechte des Cessionars, welcher diese Beschränkung kannte **18**, 330. — Der Schuldner darf nach der Bekanntmachung ohne Bescheinigung (A. L. R. I, 11, §§. 415, 416) nicht zahlen ohne Erkundigung **18**, 331. — Legitimation nicht durch eine Abschrift der C., überhaupt braucht der Schuldner nur zu zahlen, wenn ihm die C., namentlich bei mehreren C. und Beschlagnahmen, deren Ausstellungsdatum überzeugend nachgewiesen wird (A. L. R.) **19**, 401. — Vom Schuldner vorbehaltene Gegenforderungen mußte der Cessionar, welcher den Vorbehalt bei C. kannte, gegen sich gelten lassen, auch wenn sie nach Bekanntmachung der C. entstanden waren **19**, 402. — Der Schuldner hat mit Kenntniß von der C. der Hypothek die

Digitized by Google

Cessionarin als seine Gläubigerin anerkannt; Bedeutung der Anerkennung **20**, 90.

b. Anerkennung des Cessionars: Anerkennung des Cessionars oder Assignatars, welchem der Schuldner zu zahlen verspricht, beseitigt die nicht vorbehaltenen Einreden, welche dem bisherigen Gläubiger gegenüber zugestanden (A. L. R.) **19**, 429.

c. Zahlungsunfähigkeit des Schuldners: Nachweis gestattet, der Schuldner sei schon zur Zeit der Fälligkeit zahlungsunfähig gewesen **20**, 349.

d. Rechte und Pflichten des Schuldners, insbesondere Kompensationsrecht: Kompensation des Schuldners mit Gegenforderung an Cedenten, die zur Zeit der Denunciation fällig (G. R.) **1**, 402. — Kompensation des Schuldners nicht mit nach der Denunciation fälliger Gegenforderung (A. L. R.) **1**, 403. — Kompensation des Schuldners mit Gegenforderung, welche fällig ist, wenn die cedirte fällig, auch aus nicht präsentirtem Sichtwechsel und an anderem Orte zahlbar (A. L. R.) **1**, 404. — Kompensation des Schuldners gegen abgetretene Theilforderung (G. R.) **1**, 408. — Keine Kompensation der Kosten aus Prozeß gegen Cedenten dem Cessionar gegenüber **1**, 410. — Der auf Rückzahlung eines Darlehns im ordentlichen Verfahren belangte Schuldner darf mit seiner Wechselforderung aus einem von dem Cedenten des Klägers acceptirten Wechsel kompensiren **2**, 813. — Rechte des Schuldners im Falle Code 1699 **11**, 279. — Kompensation mit cedirter Gegenforderung auf Benachrichtigung von der C. an Kläger (A. L. R. I, 11, §. 407; I, 16, §. 313) **14**, 148. — Keine Kompensation des ersten Verkäufers mit einer Geldforderung aus anderem Vertrage an den ersten Käufer gegen die Erstattungsforderung des zweiten Käufers, welcher die aufhaftende Hypothek bezahlt hat, nachdem ihm der Liberationsanspruch des ersten Käufers cedirt, und diese C. der Verkäufer notifizirt war **14**, 150. — Der Schuldner des Kommissionärs darf mit einer ihm nach Abschluß des Geschäfts cedirten fälligen Forderung eines Dritten kompensiren, wenn nicht Argliſt gegen den Kommittenten vorliegt **17**, 390. — Bekanntmachung der C. vor deren Annahme durch den Cessionar schließt die Kompensation des Schuldners mit Gegenforderungen, welche nach der Bekanntmachung der C., aber vor deren Annahme entstanden sind, aus (A. L. R. I, 11, §§. 414, 418) **19**, 398.

XII. Haftung des Bürgen bei Cession: Bürge haftete nur dem Gläubiger persönlich; geht nicht mit C. über **1**, 858.

XIII. Einreden: Keine Einrede des Schuldners gegen die hypothekarischen Gläubiger des schlechtgläubigen Cessionars, wenn dieser zuvor die Hypothek gutgläubig in Pfand genommen hatte (E. E. G. §. 38, Abs. 2) **15**, 59. — Dispositionsbeschränkung des Cedenten aus der C. nicht ersichtlich; keine Einrede des Schuldners, welcher dem Cedenten cedirt hatte **17**, 74, 75; vgl. **16**, 308. — Einrede der Argliſt, weil C. erfolgt sei, um dem Schuldner eine dem Cessionar bekannte Kompensationseinrede aus dem persönlichen Schuldverbande abzuschneiden **18**, 328. — C. einer Hypothek zur Sicherheit des Wechselbürgen, die cedirten Forderungen werden zur Einziehung überwiesen, Einrede, daß der Anspruch, für den Sicherheit bestellt ist, nicht mehr erwachsen könne **18**, 335. — Einrede gegen den Cessionar zulässig, wenn derselbe nur aus Unachtsamkeit und Rechtsirrthum die Ungültigkeit der Schuld nicht erkannt hat, namentlich bei ungültiger Fideikommißschuld **19**, 82. — Der Cedent hat nach der C. die Bekanntmachung des Cessionars als Bevollmächtigter des Schuldners entgegengenommen, gegen dessen Willen und ohne dem Schuldner Nachricht zu geben; steht dem Cessionar die Einrede der Zahlung entgegen, auch bei argliſtiger Verheimlichung solcher Anzeige? **19**, 303, 304. — Keine Einrede des Schuldners, daß Kläger die geklagte Forderung cedirt habe, wenn von einer mehrere Ansprüche umfassenden Summe ein Theil ohne Notifikation an den Cessionar cedirt ist **19**, 400. — Nur die Anerkennung des Cessionars als seines Gläubigers schließt die Einreden des Schuldners gegen den Cessionar aus (A. L. R. I, 11, §. 412) **19**, 408.

Digitized by Google

XIV. Cession — Konkurs: C. von bedingten Rechten vor der Konkurseröffnung; Eintritt der Bedingung nach Konkurseröffnung 8, 1047. — Aussonderungsrecht des Gläubigers, welcher seine Forderungen zum Inkasso abgetreten hat, im Konkurse des Cessionars (G. R.) 10, 884. — Der Gemeinschuldner cedirt ein ihm angefallenes Vermächtniß an die Konkursmasse; darf der Gemeinschuldner mit einer ihm zustehenden Forderung gegen eine nach Eröffnung des Konkurses entstandene Schuld kompensiren? 10, 886. — Nur der Gläubiger, welcher die bestrittene Forderung angemeldet hat, ist zur Erhebung der Feststellungsklage nach K. O. §. 134 legitimirt, nicht der eventuelle Cessionar 17, 856; vgl. auch Konkurs.

XV. Allgemeines: Die für die späteren Forderungen des Creditgebers bestellte Sicherheit erstreckt sich nicht auf dem Gläubiger cedirte Forderungen 3, 607. — Aus falscher Bezeichnung des Geschäfts kein Mangel in der Aktivlegitimation des Cessionars abzuleiten 5, 507. — Der Werkverdingungsvertrag nicht das Schuldokument i. S. des A. L. R. I, 11, §. 415; Cedent behauptet nur Anfechtbarkeit der C. wegen Irrthums; Schuldner darf dem Cedenten nicht zahlen (A. L. R. I, 11, §§. 415, 416) 5, 509. — Keine Anwendung von A. L. R. I, 16, §. 46, wenn der Zahlende den Schuldner ausstatten wollte 5, 517. — Geklagt auf Zahlung an Cessionar; Urtheilstenor auf Zahlung an Cedenten 5, 1078. — Rechtskraft der Entscheidung über Gültigkeit und Ausdehnung eines Arrestes gegen späteren Cessionar 6, 1181. — Kein Einwand hinsichtlich der Gültigkeit des den Cessionar legitimirenden Aktes 7, 433; 3, 567; 5, 511. — C. zur Vollmacht liegt vor, weshalb Klage auf Rückcession begründet 8, 386. — Auslegung der zwischen Schuldner und Gläubiger getroffenen Vereinbarung, ersterem sollte nicht durch eine C. der Forderung das Recht entzogen werden, sich von seiner Verbindlichkeit dadurch zu befreien, daß er 5000 Mark weniger zahlte, als ein Dritter für die Forderung bieten würde; Vernehmung des Cedenten als Zeuge 8, 390. — Fordert C. P. O. 491, Abs. 2 als Bedingung für die Zulässigkeit der Kompensationseinrede in der Berufung die nöthige Glaubhaftmachung, daß die C. ohne Verschulden nicht habe früher als nach Abschluß der ersten Instanz erfolgen können? Ist die Einrede zum besonderen Verfahren zu verweisen? 8, 962; 13, 710b. — Anfechtungsrecht, wenn der Schuldner, nach Pfändung und Überweisung der Forderung an Dritten, an Cessionar zahlt (A. L. R. I, 20, §§. 296—298; I, 11, §§. 402 fg.); Einfluß der Vereinbarung, Cedent sollte das Eigenthum der cedirten Forderung behalten und Cessionar die Forderung für Rechnung des Cedenten als dessen Bevollmächtigter auf eigenen Namen einziehen 9, 281, 282. — C. zur Sicherheit nach A. L. R. 9, 283. — Die Einrede des Acceptanten gegen Cedenten, welcher nach C. des Wechsels und Benachrichtigung des Schuldners klagt, ist begründet; Beweislast und Umfang derselben (A. L. R. I, 10, §. 25) 10, 370, 364. — Klage dadurch nicht ausgeschlossen, daß einem der Gläubiger die Geschäftsaußenstände cedirt waren, weil zu diesen der Anspruch an Liquidator der offenen Handelsgesellschaft nicht gerechnet wurde 10, 371. — Ist Zurückforderung des Schuldscheins der cedirten Forderung wegen der Bedingtheit des zu Grunde liegenden Geschäfts berechtigt? (G. R.) 10, 372. — Bezieht sich das pactum de cedendo auf rückständige Zinsen? 10, 375. — Der Auftraggeber des Spediteurs klagt mit Recht gegen den Schiffer auf sein Interesse nur aus der C. des Spediteurs 10, 441. — Ist Einrede der mangelnden Aktivlegitimation begründet, weil früher Dritten cedirt ohne Notifikation? (A. L. R. I, 11, §§. 393, 413) 11, 275. — Kausalzusammenhang des der Cessionarin entgangenen Gewinnes, welcher auf Anweisung des Verkäufers der Käufer einer Hypothek mit betrügerischen Angaben über die Bonität cedirt hatte 12, 139. — C. einer Summe vom Mobiliarerbtheil, Verurtheilung ohne Feststellung, wie hoch sich der unter die Abtretung fallende Betrag des Erbtheils in Wirklichkeit beläuft (G. R.) 12, 334; auch 11, 533. — Hat sich der für einen Dritten Zahlende demnächst die bezahlte Forde-

Digitized by Google

rung cediren lassen, so kann er die cedirte Forderung nicht geltend machen, wenn er die Zahlung nicht geltend machen konnte, weil sie verrechnet war **12**, 337, 364. — Für welches Interesse haftet der Cedent, wenn die Forderung nicht voll besteht? **12**, 339. — Ist Klage gegen Cessionar begründet, wenn Einrede der Kompensation zur besonderen Verhandlung verwiesen? (A. L. R. I, 16, §§. 361, 301 in Verbindung mit C. P. O. §. 136, Abs. 2) **12**, 340. — Abtretbarkeit des Anspruchs eines Cessionars des Verpächters an diesen auf Herauszahlung der vom Pächter als Pachtkaution gezahlten Summe **12**, 341. — Dem Grundstückseigenthümer wird der Anspruch auf Abtretung der von ihm getilgten Hypothek durch deren C. an Dritten entzogen, Haftung (A. L. R. I, 6, §§. 1, 10, 79, 80, 81, und I, 17, §§. 127, 131) **13**, 188. — Ist die Versteigerung und die zwangsweise C. ungesetzlich erfolgt, so entstehen aus diesen unerlaubten Handlungen dem schlechtgläubigen Cessionar keine Rechte (A. L. R. I, 3, §. 35) **14**, 333, 616. — Eine Aufgabe des Rechts aus dem früheren Garantieversprechen ist darin nicht zu erblicken, daß Cessionare die ohne Wiederholung des Garantieversprechens verlautbarte C. annehmen, nachdem Cedent sich gegen jede Garantie verwahrt hatte **14**, 336a. — Einreden gegen den Cessionar aus der Person des Cedenten; insbesondere sind Einreden gegen das Verfügungsrecht des Klägers aus der Person seines eingetragenen Rechtsurhebers gegen die Klage aus einer Grundschuld oder einer Hypothek unzulässig? (E. E. G. §. 38, Abs. 3) **16**, 78. — Anwendbarkeit der lex commissoria auf C. zur Sicherheit einer Darlehnsforderung (A. L. R. I, 20, §. 33) **16**, 307, 469. — Ist die Konkursmasse des gütergemeinschaftlichen Ehemanns, welcher der Ehefrau als Theilerbin ihre Rechte cedirt hatte, mit Recht auf die Schuld des gütergemeinschaftlichen Ehemanns an die Erbmasse angewiesen worden? (A. L. R. I, 16, §. 340; II, 1, §§. 372, 380; I, 16, §§. 490, 491; I, 11, §§. 407, 408 a. a. O.) **16**, 564. — Passivlegitimation, wenn der Gläubiger, dessen Zwangsvollstreckung angefochten wird, vor der Zwangsvollstreckung cedirt hatte und der Erlös hinterlegt ist **16**, 659. — C. in securitatem durch Überweisung einer zu niedrigerem Zinsfuß verzinslichen Hypothek an Zahlungsstatt auf eine Wechselforderung mit höheren Zinsen bei Vorbehalt dieser Zinsen **17**, 326. — Ein schriftlicher Bauvertrag nicht als Schuldinstrument i. S. des A. L. R. I, 11, §. 395 anzusehen **17**, 328. — C. ohne Übergabe des Cessionsinstruments; Klage der Cessionarin gegen die Eigenthümer, welche zugleich Erben des Cedenten sind **18**, 72. — C. des Rechts auf die Aktien der Zeichner zur Sicherheit; kein Einwand des Herausgabepflichtigen aus der Anfechtung des Verwalters der Konkursmasse des Cedenten **18**, 334. — Baugelder werden cedirt, der Zahlungspflichtige hat selbst gebaut, Klage des Cessionars **18**, 378. — C. der Rechte aus gegenseitigem Vertrage giebt dem Gegenkontrahenten keine Klage gegen den Cessionar **19**, 364. — C. der Kaufpreisforderung, Kompensation des Käufers mit einem Anspruch auf Erstattung der von ihm gezahlten Rente, für welche Verkäufer im Vertrage Haftung übernahm; oder mit einer vom Verkäufer nach der C. verwirkten Konventionalstrafe **19**, 409; **2**, 830. — C. des Werkmeisters; Stellung des Cedenten gegen den Besteller; des Bürgen gegen Cessionar (A. L. R.) **19**, 496, 603. — Ungültigkeit der den Pflichttheil beschränkenden Bestimmungen eines Erbvertrags kann von dem Cessionar des Notherben geltend gemacht werden (A. L. R. I, 11, §§. 445, 447, 47) **19**, 689. — Verpflichtung der Erbeserben des Cedenten, die Erblegitimation beizubringen **20**, 355.

Chaussee. Voraussetzungen des Eigenthumsübergangs der Staatschausseen an die Provinzialverbände; Auslegung des Pr. Gesetzes vom 8. Juli 1875, §. 18 **5**, 930. — C. als Deich; Pr. Deichgesetz, §. 1, zur Verhütung von Schaden gegebenes Polizeigesetz; Verurtheilung des Provinzialverbandes zum Schadenersatz, weil eine C. ohne Genehmigung des Bezirksraths errichtet (Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876, §. 121, in Verbindung mit Pr. Deichgesetz §§. 1, 2, 3 und A. L. R. I, 6, §. 26) **10**, 150.

Digitized by Google

Chausseeeinnehmerhäuser. Haben die C. die Zugehörigkeit zu den Staatschausseen verloren? Bedeutung der Verfügung des Handelsministers für den rechtlichen Charakter als Zubehör nach Erlaß aber vor Geltung des Dotationsgesetzes (Pr. Gesetz vom 27. Mai 1874 in Verbindung mit Gesetz vom 8. Juli 1875, und A. L. R. I, 2, §§. 105 fg.) **2,** 63, 653, 654.

Chausseegeld. Befreiung von C. bleibt beim Übergang der Chaussee von Aktiengesellschaft auf Kreis bestehen **11,** 561.

Check. Klage des Überbringers des C., welchem derselbe von der Bank abgenommen, aber nicht bezahlt ist **19,** 164.

Chikane. Keine C. gegen Nachbar durch Errichtung einer Bretterwand, welche die Fenster in der zurückgezogenen Mauer verdeckte (A. L. R. I, 8, §. 28) **5,** 85. — Negatoria nicht aus C. erhoben **6,** 84. — Beseitigung der Einrede der C., weil in keiner Weise Beeinträchtigung vorliege, durch Nachweis der Schädigung (A. L. R.) **6,** 138. — Widerruf des Prekariums aus C. **6,** 479. — Beweis, daß der Gottesdienst aus C. (A. L. R. I, 8, §§. 27, 28) durch Erregung von Lärm gestört worden, mit Recht abgelehnt **9,** 39. — Keine chikanöse Ausschließung des Verpächters von der Mitbenutzung des Brunnens **9,** 346. — Keine C. die Weigerung des Gläubigers, eine von einem Dritten unter Modalitäten angebotene Zahlung anzunehmen **18,** 261. — Keine C., wenn der Handelnde wußte, daß ein Schaden erwachsen würde, ohne daß er ihn beabsichtigt hat (A. L. R. I, 6, §§. 36 fg.; I, 8, §§. 27, 28) **20,** 58.

Churmark. Geltung des A. L. R. in der C. über Vorschriften bez. der Tragweite des ehemännlichen Verfügungsrechts über das Eingebrachte, II, 1, §§. 231—233 und 247 (Publikationspatent zum A. L. R. §. 7 in Verbindung mit Resolution vom 16. Jan. 1799) **2,** 9. — A. L. R. II, 1, §§. 256, 258 sind in der C. nicht suspendirt **2,** 1190.

Cif. Daß die in Savannah abgeladene Waare c. Riga verkauft ist, macht Riga nicht zum Erfüllungsort **1,** 1076; vgl. auch **2,** 1008. — Englischer Verkäufer verkauft c. Danzig; Bedeutung von „c. Danzig" **2,** 1008.

Circa. Die Vereinbarung, daß dem Beklagten ein Dreieck in der nordöstlichen Ecke verbleibe, dessen Grenzlinie so gezogen ist, daß die nördliche Längsseite „ca. 170 Meter" und die östliche Breitseite „ca. 60 Meter" betrage, ermangelt nicht der erforderlichen Bestimmtheit **12,** 306. — Anspruch auf Maklergebühr, wenn das vermittelte Geschäft wegen Ausfuhrverbots nicht realisirt wurde; Berechnung der Provision, wenn „circa" verkauft wurde **16,** 355.

Cirkusbesitzer. Wohnsitz eines C., Voraussetzungen zur Begründung desselben (G. R.) **10,** 25.

Civilprozeß, Civilprozeßsache. Klage auf Aufhebung des Strafbescheides ist keine Civilprozeßsache **3,** 989. — Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich der Enregistrements- und Stempelstrafen sind keine Civilprozeßsachen (E. G. §§. 3, 6 zur St. P. O., St. P. O. §§. 459—463) **4,** 1039. — Öffentlich-rechtliche Verpflichtung hört durch Abschluß eines Vertrags über dieselbe nicht auf, solche zu sein; Entscheidung steht Verwaltungsgericht zu **4,** 1040. — Kein allgemeiner Rechtssatz für Deutschland, daß Verpflichtungen aus einem öffentlich-rechtlichen Verhältnisse nicht vor den Civilgerichten verfolgbar seien; Begriff der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung; Bedeutung des Partikularrechts **4,** 1041. — Unzulässig, im Wege des Civilprozesses gegen einen in gesetzmäßiger Weise pensionirten Beamten zur Feststellung bringen zu wollen, daß derselbe sich während seiner Dienstzeit eines Vergehens schuldig gemacht habe, das bei rechtzeitiger Ahndung Amts- und Pensionsanspruchsverlust herbeigeführt haben würde **5,** 942, 316. — Civilprozeß wird gegenstandslos, wenn die Handlung, deren Verbot beantragt ist, unmöglich wird; Abweisung der Klage **12,** 199.

Colberg. Geltung des Lübischen Rechts in C., insbesondere Buch 3, Titel 12, Art. 13 über Anbringung von Fenstern und Öffnungen in Gebäuden **8,** 1.

Collation. Keine Schenkung von Militärstellvertretungskosten, daher der C. unterworfen (Code 852) **6,** 703.

Commettant. Wer ist c.? Inwieweit der Staat im Verhältniß zu seinen Beamten? s. Delikt.

Digitized by Google

Commis interessé. Tantième eines C. i. nicht zu berechnen von dem durch Verkauf des Geschäfts erzielten Gewinn **10**, 428. — Berechnung des Gewinnantheils des C. i., welcher im Laufe des Geschäftsjahres entlassen; insbesondere unter Berücksichtigung des Gegenanspruchs auf Herausgabe von mitgenommenen Sachen (A. L. R.) **11**, 346, 347.

Commixtio. Liegt C. vor, wenn der redliche Geschäftsführer fremdes Geld in seine Kasse ohne Aneignungswillen legt? **8**, 54.

Concurrence déloyale, s. auch Illoyale Konkurrenz, Unlauterer Wettbewerb.

Ist C. d. erlaubt, weil Kläger sich vorher einer ähnlichen Verletzung schuldig gemacht? Liegt überhaupt unlauterer Wettbewerb vor? **12**, 199; **14**, 193. — Keine Klage auf Beschränkung im Gebrauch der Firma innerhalb eines Rechtsgebiets, in welchem der Grundsatz der C. d. gilt, neben der Klage aus H. G. B. 27 **14**, 119. — C. d. nach G. R. durch Verbreitung einer Broschüre über eine Konkurrenzgesellschaft **18**, 184. — Ist die negatorische Klage, wenn ein Dritter das Waarenzeichen unter Mitwirkung des Beklagten benutzt hat, begründet? Einschränkung der gegen den Beklagten als Anstifter oder Miturheber erhobenen negatorischen Klage auf die Behauptung einer Gehülfenschaft bei Verletzung eines Waarenzeichens, keine Klagänderung **19**, 145, 146.

Condictio indebiti. Anerkenntniß kann bei Unrichtigkeit der Rechnung wegen entschuldbaren Irrthums mit C. i. angefochten werden; Geltendmachung von Gegenforderungen (G. R.) **2**, 862.

Constitutum possessorium. Übertragung des Besitzes durch C. p. seitens des juristischen Besitzers bei Ausübung des Besitzes durch Detentor (Pr. R., G. R.) **1**, 73. — Wirksamkeit eines C. p. im Falle, daß die körperliche Übergabe nicht rechtswirksam oder nicht erweislich sei, ist nicht zu beanstanden **1**, 74. — Übertragung des Besitzes durch C. p. und des Eigenthums bei angenommenem Übereignungswillen **1**, 75, 94, 100. — C. p. bedarf bei Handelsgeschäften nicht der Schriftlichkeit (H. G. B. 317) **2**, 682. — Die Feststellung, daß der Verkäufer des Pferdes dasselbe behufs Dressur noch für den Beklagten im Besitz behalten sollte, schließt ein C. p. ein **3**, 69. — Hat Käufer dem Verkäufer Gewahrsam und Benutzung der Pferde auf Widerruf, gegen Übernahme der Futterkosten und Gefahr belassen, so liegt Thatbestand des C. p. (A. L. R. I, 7, §. 71) vor **4**, 56. — Bewahrt Verkäufer die Waare als Depositum der Käuferin für diese auf, so daß C. p. abgeschlossen war? (G. R.) **4**, 61. — Erwerb des juristischen Besitzes durch veränderten Entschluß des Detentors (G. R.) **5**, 51. — Besitz nicht durch C. p. bei bedingter Dispositionsstellung (G. R.) **5**, 59. — Besitzübertragung von Sachen in der gemeinschaftlichen Wohnung durch den schenkenden Ehemann an die Ehefrau und Besitzergreifung derselben; C. p. hinsichtlich der zum persönlichen Gebrauche des Ehemanns bestimmten Sachen (A. L. R.) **8**, 47. — H. G. B. 306 nicht bei C. p.; A. L. R. I, 11, §. 264 nicht bei resolutiv bedingtem Kauf **9**, 37; vgl. **11**, 37. — Keine Übertragung des körperlichen Besitzes, sondern nur ein C. p. **11**, 29. — C. p. durch Erklärung des Detentors ohne Zuziehung des Dritten, für den er besitzt **11**, 30. — Erfordernisse für den Erwerb durch C. p.; nach Pr. R. sowie nach G. R. hat das C. p. ein anderes Geschäft unter den Betheiligten als nothwendige Voraussetzung (A. L. R. I, 7, §. 71) **15**, 20. — Redlicher Erwerb durch C. p. mit nachfolgender körperlicher Inbesitznahme unter Einwilligung des Verkäufers; Ausdehnung des H. G. B. 306 durch §. 30 des Hamb. E. G. auf den gesammten bürgerlichen Verkehr **18**, 53. — C. p., wenn Verkäufer die Waare für den Käufer lagert **18**, 445.

Contre-lettre. Cessionar gebunden an die dem ursprünglichen Rechtsgeschäft nachfolgenden Abmachungen des Cedenten (Code 1321); Begriff des Gegenscheins (C.-l.) **17**, 325.

Courtier. Bedeutung des Wortes C.; Makler nicht Kommissionär **19**, 291.

Culpa in contrahendo. Ist Anspruch auf Schadensersatz wegen C. i. c. begründet? **14**, 420.

Digitized by Google

D.

Darlehn.

a. Darlehn oder anderer Vertrag? Ist eine stille Gesellschaft oder ein Darlehnsverhältniß anzunehmen? **1**, 1159. — Auslegung des über geliehene Obligationen ausgestellten Bekenntnisses dahin, daß nicht eine Leihe, sondern D. auf Rückgabe von Stücken gleicher Art geschlossen sei; Gläubiger daher kein Aussonderungsrecht im Konkurse **2**, 897. — Liegt D. vor? Beweislast der causa (A. L. R. I, 11, §. 1041) **5**, 561, 562; **2**, 476. — Liegt D. oder Gesellschaftsbeitrag vor? Beschränkung hinsichtlich der Beweiswürdigung auf die von den Parteien vorgebrachten Behauptungen **5**, 1256; vgl. 1059. — Liegt Kauf oder verschleiertes D. vor? **6**, 470. — Vorschuß kein D. (A. L. R. I, 14, §. 126) **7**, 483, 346. — Eingebrachtes auch ein D. (A. L. R. II, 1, §. 212) **7**, 695. — Sind bei Verzinsung des Kapitals die Gelder als D. oder als Ausstattung gezahlt? **11**, 304. — Stille Gesellschaft, kein D. **14**, 483b. — Liegt stille Gesellschaft oder D. vor? **16**, 482. — Kaufmännisches D. (H. G. B. 290) **18**, 165. — D. mit Kontrolbefugnissen und einem Antheil am Gewinn, keine stille Gesellschaft **19**, 447.

b. Darlehn in Verbindung mit anderem Vertrag: Suspensiv bedingte Schenkung und resolutiv bedingtes D. derselben Summe in einem Akt (A. L. R. I, 11, §. 1065) **10**, 397. — Liegt bei D. gegen die Verpflichtung, ein Grundstück billig zu überlassen, und bei Ungültigkeit dieses Versprechens ein Handelsgeschäft vor? (H. G. B. 275); Einfluß des Mangels der Schriftlichkeit (A. L. R. I, 11, §. 729) **14**, 259. — Keine Änderung des Charakters der Kapitalschuld als Darlehnsschuld durch Verabredung über die Gewinnbetheiligung des Gläubigers bei dem Geschäft, zu welchem die Darlehnssumme verwendet; Fälligkeit vor Realisirung der Grundstücke, die dem Schuldner aus der Gesellschaft zugefallen sind **16**, 346.

c. Auszahlung der Darlehnssumme oder andere Valuta: Sind die Summen, die Kläger an einen Dritten bezahlt hat, dem Beklagten als D. gegeben? (Code 1892, 1902 in Verbindung mit 1999, 1375 a. a. O.) **1**, 932. — Hat Darlehnsgeber Rückforderungsrecht, wenn das Geschäft, zu dessen Zweck der Vorschuß gewährt wurde, nicht ausgeführt ist (A. L. R.) **1**, 935; **3**, 603. — Ein Miterbe, welcher aus ungetheiltem Nachlaß zahlt, erwirbt für sich keine Darlehnsforderung (A. L. R.) **3**, 905. — Zahlung des D. an Notar statt Schuldner; Notar, welcher unterschlagen hat, ist Mandatar des Darlehnsgläubigers **5**, 560. — D. durch Zahlung an Gläubiger des Darlehnsschuldners **5**, 564. — Das D. sollte durch Einlösung von Wechseln des Schuldners gewährt werden; der Rechtsnachfolger des Schuldners hat indessen neue Wechsel ausgestellt, und diese sind eingelöst; Anspruch gegen den Bürgen **6**, 610. — D. durch Gewährung des Girokredits, über welchen der Schuldner zu Gunsten eines Dritten verfügt **13**, 360. — Saldo als D. (G. R.) **2**, 892, 862. — Ist mit Ausstellung des Schuldscheins durch Umwandlung einer bestehenden Schuld ein D. zu Stande gekommen? (A. L. R. I, 11, §. 867) **2**, 893. — Die auf den Schuldschein gestützte Darlehnsklage wird dadurch nicht hinfällig, daß dargelegt und bewiesen wird, das Schuldverhältniß sei ursprünglich ein anderes gewesen; keine unzulässige Klagänderung **2**, 894; **1**, 1709[8]; vgl. **4**, 625. — Umwandlung einer Wechselschuld in eine Darlehnsschuld nach Code 1271[1] zulässig **3**, 601. — Keine Umwandlung der Schuld für gelieferte Schmiedearbeit in ein D. durch Ausstellung eines Schuldscheins (A. L. R. I, 4, §. 65) **13**, 352. — D., damit der Schuldner eine ihm gekündigte Hypothek zahle und diese dem Darlehnsgläubiger cediren lasse. Sofortiger Übergang des Eigenthums am Gelde auf den Schuldner **17**, 363. — Zahlung der Darlehnssumme durch Anweisung (A. L. R. I, 11, §. 653) **19**, 446. — D. durch Hingabe von Werthpapieren,

Digitized by Google

mit welchen der Empfänger eine Kaution bestellen will **20**, 395.

d. Auszahlung aus fremdem Vermögen und Dispositionsbefugniß des Darlehnsgebers: Bei Darlehnsklage unerheblich, aus welchem Vermögen das Geld stammt (Code) **3**, 853. — Ist das D. aus den Mitteln der fortgesetzten Gütergemeinschaft gegeben, in der Schuldurkunde aber aus Versehen die Witwe allein als Gläubigerin bezeichnet, so diese und ihre Tochter doch Darlehnsgläubiger; A. L. R. I, 17, §. 55 nicht anwendbar **7**, 485. — Auslegung von A. L. R. I, 11, §§. 665—667; nur ein persönlicher Anspruch des Eigenthümers des Geldes gegen Darlehnsgläubiger und Sicherungsanspruch gegen Empfänger; keine Intervention des Eigenthümers gegen Pfändung für Gläubiger des Darlehnsgläubigers (C. P. O. §. 690) **10**, 400. — Darf die Mutter, welche aus der festgesetzten Gütergemeinschaft an einen Mitbetheiligten ein D. giebt, es zurückfordern? **11**, 302. — Ist die Klage des Sohnes begründet, wenn ein D. von der Mutter auf den Namen des Sohnes ohne Zustimmung des Ehemanns ausgeliehen? (A. L. R.) **15**, 290.

e. Schuldschein oder andere Beweismittel und Valuta: Beweis der späteren Zahlung, wenn zur Zeit des Schuldscheins nicht gezahlt war **2**, 895, 1608; ähnlich **1**, 392. — D. gefolgert aus Schuldbekenntniß und Zurückzahlungsversprechen; Gegenbeweis des Nichtempfangs (F.) **7**, 488. — Auslegung und Folgerungen aus der Thatsache, daß der Sohn dem Vater in seinen Büchern eine Summe kreditirt hat **2**, 738. — Beweiskraft eines Darlehnsschuldscheins, wenn das D. nicht baar gezahlt ist (A. L. R. I, 11, §§. 730, 867) **4**, 625, 626. — Kein Beweis der Schuldtilgung durch Rückgabe des Wechsels, wenn Darlehnsschuldschein zurückbehalten wurde **13**, 137. — Schuldschein der Ehefrau für ein dem Ehemann gezahltes D.; Schuldschein über abstraktes Versprechen in Form eines Darlehnsschuldscheins **17**, 353.

f. 1. Person des Gläubigers: Eigenthumserwerb an Sparkassenbüchern, die auf einen andern Namen lauten als den des Einlegers; wem steht das Forderungsrecht zu? (G. R.; A. L. R. I, 11, §§. 663 fg.) **1**, 933, 934. — Steht, wenn die Eltern den Darlehnsschuldschein auf den Namen der Tochter ausstellen ließen, um ihr eine Aussteuer zu gewähren, der Tochter nach ihrer Verheirathung ein Forderungsrecht gegen den Schuldner zu? (Code 931) **2**, 884. — Direktion und Verwaltungsrath übernehmen persönliche Verpflichtung für Maßnahmen der Aktiengesellschaft; der einzelne Obligationsinhaber kann nicht auf vertragsmäßige Verwendung, sondern nur auf sein Interesse klagen **3**, 605. — Gültigkeit der Darlehnsschuld und einer dafür bestellten Hypothek zu Gunsten eines Andern als des Zahlenden **4**, 140. — Der Zahlende stipulirt die Darlehnsforderung für einen Dritten; Genehmigung des Dritten durch Klagerhebung; Rechtsverhältniß zwischen dem Zahlenden und dem Dritten unerheblich (A. L. R. I, 11, §. 671) **5**, 564. — Der Darlehnsgläubiger hat später den Schuldschein auf den Namen eines Dritten ausstellen lassen; Zeitpunkt, zu welchem der Dritte Gläubiger wurde (A. L. R. I, 11, §. 671) **8**, 420. — Die Darlehnsforderung an die Sparkasse gehört demjenigen, welcher fremdes Geld im eigenen Namen hinterlegte (A. L. R.) **8**, 423. — Hat der Dritte, zu dessen Gunsten der Darlehnsvertrag abgeschlossen ist, ein Klagerecht, wenn der Vertrag vor seinem Beitritt abgeändert ist? (A. L. R. I, 11, §§. 671, 672) **11**, 303. — Anspruch auf Ersatz des entzogenen Geldes bei D. mit Geldern auf den Namen eines Dritten, die dem Auszahlenden, ohne daß dieser es wußte, gehörten und bei Vorliegen einer Täuschung durch Betrügereien über die Herkunft der Gelder; Zulässigkeit der Rückzahlungsforderung, wenn derselbe Auszahlende als Dritter über einen Theil der so belegten und wieder zurückgezahlten Gelder einen Darlehnsschuldschein ausgestellt; Irrthum unerheblich (B. L. R. 1110) **15**, 291, 292. — Bedeutung der Sparkassenbücher auf den Namen der Kinder (A. L. R.) **17**, 364. — D. vom Vater gezahlt, Hypothek auf den Namen des Sohnes geschrieben, während jener Gläubiger blieb **18**,

Digitized by Google

377. — Der Ehemann Darlehnsgläubiger, wenn er aus den durch das Eingebrachte vermehrten Geldern das D. gezahlt hat, obgleich der Schuldschein auf die Ehefrau gestellt ist (A. L. R.) **19**, 679.

2. Mehrere Darlehnsgeber: D. Mehrerer, Ausgleichung **1**, 937. — Vereinbarung über Priorität unter mehreren Darlehnsgläubigern; Einfluß auf dieselbe durch Hypothekbestellung für einen Gläubiger **1**, 938.

g. Person des Schuldners: Aufnahme eines hypothekarischen D. ohne Konsens des Ehemanns behufs Bestreitung der Kosten eines vom Ehemanne gegen die Ehefrau angestrengten Prozesses (A. L. R. II, 1, §. 387) **3**, 842. — Darlehnsversprechen beider Eheleute; Auszahlung der Valuta an den Ehemann (A. L. R.) **7**, 482. — Klage aus D. an die Ehefrau ohne Versprechen der solidarischen Haftung für das zu Händen des Ehemanns gezahlte D. **7**, 486. — Ist Haftung der Sparkasse aus einem D., das von einem Sparkassenrendanten namens der Sparkasse aufgenommen, entstanden? **14**, 357. — D. von dem Rechner des Darlehnskassenvereins entgegengenommen, aber unterschlagen. Das Darlehnsbuch enthält eine echte Mitunterschrift eines Vorstandsmitgliedes nicht, Haftung aus statutenwidrigem Geschäftsgebrauch (Code) **17**, 232.

h. Inhalt der Verpflichtung des Schuldners, Substantiirung der Darlehnsklage: Ist Zahlung der Zinsen für das aufgenommene Anlehn auch in den Zinskoupons ohne jeden Abzug zugesagt, so Abzug der Stempelgebühr unberechtigt **2**, 897 b. — Rückzahlung in baarem Gelde bei D. in Geldpapieren widerspricht dem Darlehnsgeschäft nicht (A. L. R. I, 11, §§. 729, 793; Deklaration vom 4. April 1811) **3**, 602. — Da bei Cession Umwandlung in ein Geldpapierdarlehn erfolgte, ist Schuldner an diese Art der Rückzahlung gebunden (A. L. R.) **5**, 558. — Klägerin hat das von der Beklagten auf deren Namen bei einer Leihkasse geschriebene Geld erhoben und den Beklagten angeblich als D. ausgezahlt; Substantiirung der Darlehnsklage (G. R.) **5**, 559. — Was ist bei Hingabe einer Aktie als D. zurückzuzahlen? (A. L. R. I, 11, §§. 761, 793) **7**, 487. — Substantiirung der Klage bei gegenseitigen Vorschüssen **8**, 421. — Schuld- und Pfandverschreibung stellt sich nicht als eine dem Darlehnsempfänger obliegende Vertragserfüllung i. S. des A. L. R. I, 5, §. 271 dar; die Schuld- und Pfandverschreibung muß auch die Nebenverabredungen über die Kündbarkeit des D. enthalten; Verurtheilung des Darlehnsgläubigers zur Auszahlung der Darlehnssumme gegen Aushändigung einer diese Abrede enthaltenden Hypothekenurkunde **15**, 62. — Keine Verpflichtung des Darlehnsschuldners zur Auskunftsertheilung **16**, 345. — Vereinbarung mit dem Schuldner, D. abzuarbeiten, der Schuldner wird vom Gläubiger nicht mehr beschäftigt; ist es berechtigt, die Rückzahlung in Geld zu fordern? (A. L. R. I, 5, §§. 369 fg.) **19**, 163. — Verurtheilung zur Rückzahlung eines Theils, weil dieser fällig geworden **19**, 444. — Darlehnsklage nicht unter dem Gesichtspunkt aufrecht zu halten, daß das Geld zwar als Einlage einer stillen Gesellschaft gegeben, solche aber nicht zustande gekommen **19**, 445. — Rückzahlung des D. nicht zu fordern, weil Beklagte nicht Säulen aufgestellt habe, welche Klägerin zu Reklamezwecken benutzen wollte **19**, 493. — Liegt Korrealschuld der Eheleute für ein D. vor? **20**, 309. — Das zur Verwendung in ein Familienfideikommiß von den mehreren Besitzern aufgenommene D. wird von ihnen einstweilig einem derselben dargeliehen; ist die Klage eines der Besitzer auf Rückzahlung zulässig? **20**, 627.

i. Datum der Forderung und Anfang der Verzinsung: Verzinsung bei Baugeldervertrag mit Hypothek seit Auszahlung des D.; Beweis der Zeit der Auszahlung **3**, 130.

k. Wucher und verbotener Zweck: Liegen die Voraussetzungen des Art. 1, §. 302[a] des Gesetzes vom 24. Mai 1880 vor? **6**, 471. — Einwand, daß D. zur Einrichtung eines Bordells gegeben und deshalb wegen unsittlicher causa ungültig sei, unbegründet (B.) **8**, 359. — Kein Wucher, wenn ein D.

Digitized by Google

gegen das Versprechen von 6 Prozent Zinsen und 10 Prozent vom Reingewinn gegeben wurde **14**, 358.

I. Vorvertrag und Verhältniß zu Darlehnsobligation: A. L. R. I, 11, §. 656 nicht anwendbar, wenn Vorschüsse zum Unterhalt des Geschäftsinhabers vom stillen Gesellschafter versprochen **1**, 936. — Cession des Anspruchs auf Darlehnsvaluta, insbesondere bei Baugeldervertrag **3**, 566; **17**, 332. — Erfüllung des Darlehnsversprechens durch Konkursverwalter bei Arrest zur Sicherung des Darlehnsanspruchs; Entstehung der Darlehnsforderung **3**, 603. — Der Schuldner kann nicht Rückzahlung des Empfangenen zurückhalten, weil der Gläubiger nicht den vollen Betrag des versprochenen D. gezahlt hat **3**, 603. — Schuldschein über größere Summe bei Versprechen des Gläubigers nachzuzahlen; Substantiirung der Einrede **3**, 604. — Zuwiderhandlung des Darlehnsschuldners gegen Abrede über Verwendung des D. zu Gunsten eines Dritten unerheblich für die Darlehnsobligation **3**, 606. — Verpflichtung zur Darlehnszahlung, nach Hypothekbestellung als Vorleistung und nachdem der Gläubiger bei Subhastation befriedigt ist (A. L. R. I, 5, §§. 156, 159; I, 16, §§. 177 fg.) **4**, 623. — Entsteht durch Zahlung der Valuta für einen von dem Empfänger ausgestellten, mit Indossament an den Zahlenden begebenen Wechsel auf seiten des Empfängers eine Darlehnsschuld? **4**, 624. — Anspruch auf Annahme des Geldes aus dem Vorvertrage; Auslegung von A. L. R. I, 11, §§. 660; H. G. B. 283 ohne Einfluß auf §. 660 a. a. O., auch wenn der Vorvertrag Handelsgeschäft war **5**, 563; **6**, 472. — Fortgeltung des A. L. R. I, 11, §. 660 durch C. P. O. §. 260 oder E. G. zur C. P. O. §. 14 nicht berührt **6**, 472. — Zustandekommen des Vorvertrags bei D. **6**, 473. — Vorvertrag auf zinsloses D. keine Schenkung; kein Einwand aus A. L. R. I, 11, §§. 656 und 657, weil Kontrahenten in Hader und Zwiespalt gerathen **7**, 484. — Cession des Anspruchs auf die Darlehnsvaluta aus dem Vorvertrage zulässig (Code) **8**, 422. — Unwirksamkeit der Hypothek, für welche Valuta nicht gezahlt war; Anspruch aus dem pactum de mutuo dando gepfändet, ohne Bedeutung nach der Subhastation des für das zu erwartende D. verpfändeten Grundstücks **12**, 79, 80, 764. — Rücktritt und Forderung der Zinsdifferenz bei pactum de mutuo dando (A. L. R. I, 11, §§. 658 fg.) **12**, 377. — Die Verabredung über Kündbarkeit des gegebenen D., wenn weitere Hypotheken aufgenommen werden, berechtigt nicht den zur Auszahlung der Darlehnssumme Verpflichteten, die Summe zurückzuhalten, weil der Fall der Kündbarkeit eingetreten sei **15**, 293.

Datio in solutum, s. unter „Hingabe an Zahlungsstatt".

Datirung des Vertrags. D. d. V. bedeutsam für Gültigkeit des Vertrags **5**, 33.

Datum. Falsches D. der Klagezustellung in der Urtheilsbegründung von Bedeutung? **11**, 829.

Decharge. Bedeutung der von einer Generalversammlung dem Vorstande der Genossenschaft ertheilten D. **1**, 393, 1220. — Bedeutung der D. eines Beamten; D. als Voraussetzung der Rückgabe einer Amtskaution (Reichsgesetz vom 11. Dec. 1871); liegt Verzicht auf Haftung vor? **2**, 434; **4**, 263. — Anfechtbarkeit des Dechargebeschlusses der Generalversammlung wegen Irrthums oder Arglist **4**, 264. — D., zu deren Ertheilung Aufsichtsrath nicht berufen, keine Entlastung **9**, 479. — Haften die Kuratoren einer Kreissparkasse, weil sie nicht depositalmäßige Papiere anschafften? Bedeutung und Auslegung des Einwandes der D.; für Haftung die gesetzlichen Bestimmungen über den Verwaltungsvertrag maßgebend; Einfluß der nachträglichen Genehmigung durch die Kreisversammlung (A. L. R. I, 14, §§. 109 fg., 145 fg.; I, 13, §. 142) **14**, 146, 376, 377. — Bedeutung der D. einer Generalversammlung; enthält dieselbe einen Verzicht auf Ansprüche wegen unsicherer Ausleihung von Kapitalien? **15**, 126.

Deckung. Cession zur D. bedeutet zahlungshalber oder an Zahlungsstatt **7**, 438.

Defektenbeschluß, Defektenverfahren. Durch die auf die Klage des

Digitized by Google

Beamten erfolgte Aufhebung des Defektenbeschlusses wird neue Klage des Fiskus auf Ersatzanspruch wegen geringen Versehens nicht ausgeschlossen **11**, 591. — Defektenverfahren gegen Gemeindeeinnehmer auf Grund der Pr. Verordnung vom 24. Jan. 1844; kein Ablauf der einjährigen Präklusivfrist (§. 16 daselbst) **14**, 576 c. — Beschlagnahme des Vermögens des ungetreuen Beamten zur Sicherung der Ansprüche vor dem Defektenbeschlusse **15**, 549, 550, 551. — Defektenbeschluß des Generaldirektors der Landfeuersocietät nicht vollstreckbar **17**, 656.

Deich. Verhältniß von D. und Vorland; Eigenthum an der im Fluß entstandenen Insel (A. L. R. I, 9, §. 253) **19**, 50.

Deichgesetz. Kein Aufhören der auf Gesetz beruhenden außerordentlichen Deichlast, soweit ein Theil des Deiches einem anderen Staatsgebiet einverleibt wird **1**, 290. — Berechnung des Werthes der zum Deichbau entnommenen Erde ohne Rücksicht auf Wiederzuwachs durch Anschwemmung (A. L. R. I, 6, §§. 1 fg., Pr. D. vom 28. Jan. 1848, §. 20) **7**, 238. — Anlage einer höheren Chaussee hat Überschwemmung verursacht; Pr. D., §. 1 zur Verhütung von Schaden gegebenes Polizeigesetz; Verurtheilung des Provinzialverbandes zum Schadensersatz, weil die Chaussee ohne Genehmigung des Bezirksraths errichtet (Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876, §. 121 in Verbindung mit §§. 1, 2, 3 des Pr. D. und A. L. R. I, 6, §. 26) **10**, 150. — Lauf der Frist für Erhebung der Klage auf höhere Entschädigung für Entziehung von Deichland, wenn die Feststellung der Entschädigung nur durch den Deichhauptmann erfolgt (§. 23 der Pr. Normativbestimmung für Deichstatute vom 14. Nov. 1853) **15**, 524.

Deichland. Lauf der Frist für Erhebung der Klage auf höhere Entschädigung für Entziehung von D., wenn die Feststellung der Entschädigung nur durch den Deichhauptmann erfolgt (§. 23 der Pr. Normativbestimmung für Deichstatute vom 14. Nov. 1853) **15**, 524. — Ist Erhebung der Klage zulässig, bevor die Feststellung von dem Deichverbande genehmigt war? **15**, 525.

Deichlast. Kein Aufhören der auf Gesetz beruhenden außerordentlichen D., soweit ein Theil des Deiches einem anderen Staatsgebiet einverleibt wird **1**, 290.

Deichverband. Berechnung des Werthes der zum Deichbau entnommenen Erde ohne Rücksicht auf Ersatz durch Anschwemmung (A. L. R. I, 6, §§. 1 fg., Pr. Deichgesetz vom 28. Jan. 1848, §. 20) **7**, 238. — Kein Anspruch des Staats auf Ersatz der Kosten für Anfertigung eines neuen Deichkatasters **9**, 491. — Ist Erhebung der Klage zulässig, bevor die Feststellung von dem D. genehmigt wurde? **15**, 525.

Delikt (Quasidelikt), s. auch unter „Haftung, Verschulden".

a. Verschuldung: Liegt grobes Verschulden der Prokuristin vor, wenn sie über von dem Prinzipal hinterlassene fremde Papiere verfügt, ohne sich über die Eigenthumsverhältnisse Kenntniß zu verschaffen? (A. L. R. I, 6, §§. 10 fg.; I, 3, §§. 18 fg.; I, 14, §§. 11 fg.) **14**, 195 d, e. — Keine Haftung des Maurermeisters aus Versehen des Poliers und aus Unfall; Verschuldung erforderlich zur Anwendung von A. L. R. I, 6, §§. 25, 26 in F. St. G. B., §§. 330, 367^{14} **4**, 382. — Schadensersatzpflicht des Arrestklägers nur bei Verschuldung; Arrestkläger braucht nicht, bevor er Rückzahlung der Kaution fordern kann, einen Exkulpationsbeweis zu führen **20**, 198.

b. Nothwehr, Abwehr, gegenseitige Beschädigung: Irrthum über das Maß der Vertheidigung; liegt D. vor? **6**, 177. — Begründet D. in Ausübung der Nothwehr Schadensersatzanspruch? In Überschreitung der Nothwehr? (A. L. R. §. 78 Einl. und I, 6, §. 36; I, 3, §§. 1—3, 16 fg. in Verbindung mit St. G. B. §. 53) **6**, 251. — Ist Concurrence déloyale erlaubt, weil Kläger sich vorher einer ähnlichen Verletzung schuldig gemacht? Liegt überhaupt unlauterer Wettbewerb vor? **12**, 199; **14**, 193. — Haftung für Verursachung einer Überschwemmung zur Abwehr einer eigenen Beschädigung (Code 640, 1382 fg.) **16**, 97. — Bei putativer Nothwehr die Annahme eines rechtswidrigen Vorsatzes i. S. d. A. L. R. I, 6, §§. 8, 10 ausgeschlossen **18**, 181.

Digitized by Google

c. Subjekt und Verpflichtete: Ist Substantiirung der Deliktsklage, ob Beklagte Thäterin, ob Anstifterin, ob Gehülfin, erforderlich? **15**, 166. — Verantwortlichkeit des einen Mitthäters für die schädigende Handlung des andern (Art. 27, §. 1 des E. G. z. Pr. St. G. B.) **17**, 182. — Solidarische Haftung der gemeinschaftlichen Urheber einer betrüglichen Brandstiftung gegenüber der Feuerversicherungssocietät (A. L. R. I, 6, §. 29) **7**, 173. — D. mehrerer, antheilige, nicht solidarische Verurtheilung **7**, 262. — D. von mehreren gemeinschaftlich begangen, obwohl nur Einer geschlagen hat, begründet Solidarobligation (Code 1200 fg.) **12**, 129. — Genehmigung einer rechtswidrigen Handlung wirkt nicht ratihabirend ex tunc **14**, 195. — Haftung eines Prokuristen aus Handlungen, die er in dieser Eigenschaft vornimmt, wenn sie eine unerlaubte Handlung darstellen, gegenüber dem Dritten, neben dessen Anspruch aus dem Vertrage gegen den Prinzipal **14**, 195 a, b, c, d, e. — Schadensersatzverpflichtung des Prokuristen wegen D. durch schuldvolle Entziehung fremden Eigenthums (A. L. R. I, 3, §§. 7 fg., 16 fg.; I, 6, §§. 1 fg., 10 fg.) **14**, 195 b.

d. Ort der Begehung: Ort der Begehung des D. **4**, 1089, 1091, 211; **9**, 149. — Ort der Begehung des D. bei Briefen da, wo dieselben in die Hände des Adressaten gelangt sind; hiernach Anwendung des örtlichen Rechts **5**, 309, 13. — Ort der Begehung des D., wenn Mehrere zusammenwirken **12**, 639. — Ort der Begehung des D. bei Veröffentlichungen durch eine Zeitung **12**, 644.

e. Zeit der Begehung: Zeitpunkt der Beschädigung bei Wegpfändung fremder Papiere (A. L. R. I, 6, §§. 79 fg.) **14**, 195 c.

f. Einzelne Deliktsfälle: Die Extrahirung eines die Stauhöhe unter Verletzung eines Staurechts herabsetzenden Regierungserlasses verpflichtet nicht zum Schadensersatz **2**, 530. — Kein Alimentenanspruch bei der durch verabredete Täuschung des Richters erreichten Scheidung (A. L. R. I, 3, §. 36) **7**, 689. — Kein Schadensersatz wegen unverschuldeter, wenn schon rechtlich unbegründeter Rechtsverfolgung, insbesondere im Zwangsvollstreckungsverfahren (G. R. und Code 1382, 1383) **8**, 239, 240. — Daß die Behörde in gutem Glauben Kosten einzieht, kein D., wenn solche nicht verschuldet werden (Code 1382, 1383) **12**, 201. — Schadensersatzforderung berechtigt wegen widerrechtlicher Vorenthaltung des Besitzes durch den Subhastaten gegenüber dem Ersteher (Code 1382) **5**, 313. — Haftung wegen Entziehung von Geld, welches der Vater als Verwalter eingenommen hatte, zum Nachtheile der Kinder durch die Mutter; solidarische Verpflichtung der Mutter (A. L. R. I, 6, §. 29) **13**, 187. — Disponirt der Empfänger über einen Theil der ihm zugesendeten, von ihm nicht gekauften Waaren, so kein Kauf; Umfang des Schadensersatzes; daß Absender die gesammte Waare als eine Einheit betrachtet wissen will, unerheblich für den Deliktsanspruch (H. G. B. 282, 283) **13**, 191, 671, 169, 170. — Schadensersatzverpflichtung des Gemeindevorstehers, welcher einen Arbeiter anweist, sich das einem Dritten gehörige Holz, das bei Räumung eines Flusses gewonnen wurde, anzueignen (A. L. R. I, 6, §. 51; II, 10, §. 91) **14**, 194. — Ist die Haftung für die Entwerthung des Grundstücks eines Andern zum Nachtheil des Hypothekgläubigers begründet? **18**, 183. — Verpachtung einer Haltestelle macht nicht verantwortlich für die gewaltsame Entfernung der dort liegenden Boote durch den Pächter **19**, 225. — Wann stellt die Fortschaffung von Früchten durch den Pächter ein D. dar? Haftung des Vaters als Anstifter **20**, 199. — Schadensersatz wegen versehentlicher Auflassung des Grundstücks eines Dritten begründet; Grad des Versehens **13**, 190. — Ablagerung von Farbenrückständen, deren Auflösung in einen benachbarten Brunnen gelangt, begründet Schadensersatzanspruch (Code 1383) (s. auch unter Haftung für Beamte) **11**, 161. — Haftung des Cedenten bei Cession einer Hypothek, ohne Hypothekbesteller Valuta gezahlt zu haben (A. L. R. I, 6, §. 8) **5**, 311, 312. — Haftung des Eigenthümers auf Wiederherstellung wegen wissentlichen Löschungsantrags auf

Digitized by Google

Hypothekentlassung eines Unbefugten 8, 242. — Dem Grundstückseigenthümer wird der Anspruch auf Abtretung der von ihm getilgten Hypothek durch deren Cession an Dritten entzogen; Haftung (A. L. R. I, 6, §§. 1, 10, 79, 80, 81 und I, 17, §§. 127, 131) 13, 188. — Haftung des Pfändungspfandgläubigers für Schadensersatz, wenn er fahrlässig die Sache eines Dritten verkaufen läßt (A. L. R. I, 6, §§. 8 fg., 16 fg., 79 fg.) 13, 189, 156. — Haftung für unterlassene Verhinderung von Holzabfuhr bei Zwangsverwaltung (Pr. Gesetz vom 13. Juli 1883, §§. 142, Abs. 2, 144, Abs. 1, 145; A. G. O. I, 24, §§. 131, 137) 6, 1266. — Entfernung von der Hypothek haftenden Maschinen, welche Beklagte vom Konkursverwalter kaufte, kein D. (Code 2175, 1382 fg.) 14, 191; 10, 107, 108. — Haftung und Umfang der Haftung dessen, welcher bewegliche Pertinenzen des zur Subhastation gestellten Guts mit dieser Kenntniß erwarb, wegen des Ausfalls des Gläubigers, obgleich nur wegen der Zinsen beschlagnahmt war (§. 16, Abs. 1, §. 13, Nr. 2, §. 30 des Gesetzes vom 13. Juli 1883, in Verbindung mit St. G. B. §§. 137, 49 und A. L. R. I, 6, §§. 8 fg.) 16, 178. — Kein Anspruch der Versicherungsgesellschaft auf Erstattung gegen den Verkäufer eines explodirten Vorwärmers; Auslegung von Code 1382, 1383 7, 263. — Kein Anspruch des Verkäufers an den Spediteur, welcher die nach Schlußschein zur Verfügung des Verkäufers bleibende Waare für den Pfandgläubiger des Käufers annimmt (A. L. R.) 7, 264. — D. durch Veräußerung in der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln (R. St. G. B. §. 288); Schadensersatzanspruch 8, 243. — Kollusion mit dem Schuldner, wodurch den Gläubigern die Befriedigung entgangen? 12, 200, 202. — Haftung aus Ausstellung von Sparkassenbüchern ohne Einlage 5, 310. — Klage auf Unterlassung des Verkaufs von Schuhwaaren als aus der Fabrik des Klägers herrührend, aus B. L. R. 1382 begründet 9, 151. — Der Anspruch gegen den falsus procurator kann nicht als Deliktsobligation aufgefaßt werden (H. G. B. 55, 298; G. R.; A. L. R.) 10, 302b. — Haftet derjenige, welcher einem Kaufmann die Stelle eines Strohmanns angewiesen hatte, und welcher unter Aufrechthaltung des Scheins der Selbständigkeit Dritte veranlaßte, demselben zu kreditiren, auf Schadensersatz? 14, 192, 126. — Macht unterlassene Warnung schadensersatzpflichtig, wenn die Wechselaccepte des Bezogenen, die der Aussteller seinem Gläubiger gab, vom Aussteller gefälscht, vom Bezogenen aber in Folge von Deckungen eingelöst wurden? 16, 177; 17, 180. — Schadensersatzanspruch wegen Verbreitung falscher Thatsachen bei Mangel an Dolus nicht begründet; eine allgemeine Verpflichtung zum Schadensersatz besteht nicht auch bei bloßer Culpa (G. R.) 16, 180. — Ist Schadensersatzanspruch bei arglistiger Verschaffung von Beweismitteln begründet? 8, 241. — Inwieweit ist, wenn Familienstiftung angeordnet, aber nicht bestätigt ist, der Familienälteste durch Verfügungen der Zwischenzeit verantwortlich? 11, 162. — Verurtheilung eines Viehhändlers, welcher an der Einschwärzung von an der Rinderpest erkranktem Vieh bei Ausstellung falscher Ursprungsatteste vorher zugesagte Beihülfe geleistet (St. G. B. §. 257, Abs. 3), zum Schadensersatz an Reichsfiskus und Versagung des eigenen Ersatzanspruchs 2, 531. — Schadensersatzanspruch des Eigenthümers aus Code 1382 und 1383 gegen den Ersteher, welcher durch unerlaubte Verabredungen Andere vom Mitbieten abhielt 1, 504. — Haftung des Polizeipräsidenten wegen Anwendung nicht gehörig publizirten Droschkenreglements; verliert D. für die Zeit seinen Charakter, wo in Folge des Inkrafttretens einer Polizeiverordnung die früher gesetzwidrige Handlung, wenn sie jetzt vorgenommen wäre, gesetzmäßig sein würde? 9, 182, 183. — Blaserohr als Spielzeug in der Hand eines zehnjährigen Knaben kein Schießwerkzeug i. S. d. R. St. G. B. 367[8]; A. L. R. I, 6, §. 36 daher nicht anwendbar 10, 245. — Kann wegen betrügerisch herbeigeführter Schwängerung Schadensersatz geltend gemacht werden, und darf auch in diesem Falle nicht die Frage der Vaterschaft erörtert werden? (Code 1382);

Digitized by Google

Bedeutung und Auslegung von Code 340 **15**, 167; auch **1**, 503; **3**, 360.

g. Höhe des Schadensanspruchs: Auslegung von A. L. R. I, 16, §. 66; Verzinsung seit Rechtskraft des Urtheils **5**, 304; beseitigt durch Plenarbeschluß **19**, 213. — Berechnung des Schadensersatzes, welchen Klägerin für eine unter Suspensivbedingung gekaufte Sache vom Gerichtsvollzieher fordert, der sie ihr durch widerrechtliche Pfändung entzogen hat (A. L. R.) **7**, 265.

h. Konkurrenz von Vertrag und Delikt: Anspruch aus D. neben Vertragsklage berechtigt (Code 1382—84) **5**, 314, 349; **4**, 384; **7**, 214. — Ist nach der verjährten Kaufklage (H. G. B. 349) der Anspruch gegen den Verkäufer aus Code 1382 begründet? **6**, 250. — Ist bei Beschädigung des Frachtguts durch Schiffskollision Anspruch des Befrachters aus Quasidelikt begründet, wenn die Vertragsklage versagt? (H. G. B. 451, 736, 610) **7**, 329. — Kein D., wenn Beklagter während der nachher abgebrochenen Vertragsverhandlungen mit Vertreter eines konkurrirenden Systems verhandelt hat **11**, 160. — Haftung eines Prokuristen aus Handlungen, die er in dieser Eigenschaft vornimmt, wenn sie eine unerlaubte Handlung darstellen, gegenüber dem Dritten, neben dessen Anspruch aus dem Vertrage gegen den Prinzipal **14**, 195a, b, c, d, e. — Anspruch auf Ersatz des Schadens, welcher durch schuldvolle Entziehung fremden Eigenthums entstanden, begründet, auch wenn noch nicht feststeht, wieviel auf den kontraktlichen Anspruch noch aus dem Konkurse des Prinzipals entfällt **14**, 195c.

i. Haftung der offenen Handelsgesellschaft aus Delikten der Gesellschafter: Haftung der offenen Handelsgesellschaft aus dem D. ihrer beiden Inhaber **7**, 631; vgl. **7**, 272. — Voraussetzung der Haftung der offenen Handelsgesellschaft aus Delikten eines vertretungsberechtigten Gesellschafters (A. L. R.) **13**, 495; **6**, 633; **2**, 1104. — Bei Umwandlung einer offenen Handelsgesellschaft in eine Aktiengesellschaft bestimmen die Gründer eine Gläubigerin, Aktien anzunehmen, durch unwahre Angaben über die Erträgnisse der Fabrik; Haftung für Schadenersatz **17**, 181.

k. Haftung des Staates, der Stadt und anderer juristischer Personen, der Vereine, Anstalten und Aktiengesellschaften aus Delikten und Versehen ihrer Beamten, Vertreter oder Gehülfen und aus mangelhaften Einrichtungen (s. auch unter commettant): Haftung der juristischen Person für Versehen von Bediensteten, welche nicht ihre Vertreter sind? **2**, 1134; **5**, 771; **16**, 504. — Keine Haftung des Staats aus solchen Handlungen seiner Beamten, welche sie in ihrer öffentlichrechtlichen Funktion oder bei Ausübung von Hoheitsrechten vornehmen, im A. L. R., soweit nicht spezielles Gesetz **3**, 813; **15**, 419. — Haftung der juristischen Person für die Versehen solcher Beamten, welche sie in ihrem Willen vertreten **5**, 771; **6**, 649, 651. — Haftung des Staates als Fischereiverpächters aus störenden Handlungen der Flußbauinspektion (B. L. R.) **9**, 489. — Kein strengerer Anspruch für die Haftung des Fiskus als Arbeitgeber aus Versehen seiner Beamten als bei anderen Arbeitgebern **10**, 552. — Keine schärfere Haftung der juristischen Person für die Versehen ihres Vorstandes, weil derselbe die strengere Instruktion nicht innegehalten **15**, 418. — Haftung der Stadt aus widerrechtlichen Immissionen auf Schadensersatz **1**, 187; vgl. **6**, 651. — Haftung des Fiskus für Schaden aus falscher baulicher Anordnung der bauleitenden Beamten (G. R.) **1**, 1201. — Spolienklage gegen Fiskus wegen widerrechtlicher Pfändung **2**, 1129. — Haftung des Fiskus für Duldung der Überschwemmung, die durch Abgrabung verursacht **2**, 1136. — Haftung des Fiskus aus der Tödtung eines Gefangenenaufsehers durch einen Sträfling? **3**, 36, 391. — Haftung der Stadt aus Mißhandlungen der Schutzmänner **3**, 389. — Haftung des Fiskus für Veranlassung von Überschwemmungen durch Baubeamte **3**, 813; vgl. **7**, 651. — Haftung des Fiskus aus Unfall eines Gefangenen zufolge Versehens des Aufsehers **4**, 383. — Haftung des Militärfiskus aus Mißhandlungen durch

Digitized by Google

Unteroffiziere 4, 1026a. — Keine Haftung der Stadt aus schuldhafter Unterlassung öffentlicher Verpflichtung 8, 556. — Haftung der Stadt aus St. G. B. §. 367[14], auch wenn die Baubeamten nicht Willensorgane waren 9, 490. — Haftung des Provinzialverbandes wegen unterlassener Fürsorge, wie durch spezielles Gesetz (Deichgesetz §. 1) vorgeschrieben 10, 553; vgl. 3, 813. — Haftung der Stadt aus den D. ihrer Beamten 16, 97, 179. — Haftung des Hospitals wegen mangelnder Bewachung eines Kranken? Haftung einer kommunalständischen Irrenanstalt? 5, 350; 10, 273. — Haftung eines ritterschaftlichen Kreditinstituts aus außerkontraktlichem Versehen, Omissivdelikt, der Direktion 6, 653, 1266. — Haftung der Kirchengemeinde für einen Unfall beim Bau, veranlaßt durch Unterlassungen des Stiftungsraths (G. R.) 9, 488. — Haftung einer Dampfschifffahrtsaktiengesellschaft für die zufolge Versehens ihrer Angestellten mangelhafte Einrichtung des Dampfbootes und für den Unfall eines Passagiers (A. L. R.) 2, 612. — Aktiengesellschaft haftet aus der Verschuldung ihres Vorstandes, insbesondere, wenn sie Papiere auf den Inhaber ausgiebt 10, 246, 541. — Kein Schadensersatzanspruch wider die Mitglieder des Aufsichtsraths einer Aktiengesellschaft seitens eines Dritten, welcher in Folge ihres günstigen Berichts Aktien gezeichnet hat 20, 197. — Haftung des Fiskus aus Verschulden der Postbeamten 4, 384; 5, 354, 349. — Keine Haftung des Staats für Unterschlagung des Gerichtsvollziehers 4, 827. — Keine Haftung des Vereins für Dampfkesselbetrieb aus Versehen seines Ingenieurs 10, 276. — Keine Haftung der Landschaft aus versehentlicher Ausstellung eines Unschädlichkeitsattestes durch die Direktion 13, 512. — Keine Haftung der Stadt aus falscher Bescheinigung des Witwenstandes durch städtische Beamte für gezahlte Witwenpension (Code) 14, 496. — Keine Haftung der Landschaft für Versehen des Sequesters eines bepfandbrieften Guts 14, 498. — Haftung des Fiskus für den Bergrutsch eines liegen gelassenen Steinbruchs 1, 518. — Haftung des Fiskus für gestohlene Depositen wegen mangelhafter Einrichtung des Depositenlokals 1, 668. — Haftung des Fiskus und anderer juristischer Personen wegen unterlassenen Aschestreuens (St. G. B. §. 366[10]) 1, 1197. — Haftung aus mangelhafter Ausführung von städtischen und fiskalischen Kanalbauten gegenüber den beschädigten Adjacenten 7, 954. — Haftung des Staats für Auffahren eines Schiffes auf im Strom stehen gebliebene Pfahlreste? 16, 504. — Haftung der Stadt für Schaden aus Mangelhaftigkeit der einen Kanal bedeckenden Platten 16, 505. — Haftung einer Firma für Unfall aus St. G. B. §. 367[12] ohne Ermittlung des schuldigen Beamten 5, 348.

1. Haftung des Dienstherrn für Angestellte, des Auftraggebers für die Beauftragten: Keine Haftung des Maschinenfabrikanten für den von seinem betrunkenen Monteur angerichteten Schaden 2, 609. — Haftung des Auftraggebers aus D. des Beauftragten, insbesondere dem aus Anlaß eines unerlaubten Auftrags ausgeführten (A. L. R.) 4, 381. — Keine Haftung des Dienstherrn für einen durch Versehen des Angestellten herbeigeführten Unfall 6, 299. — Haftung des Fährpächters für Unfall, veranlaßt durch eine Hülfsperson 7, 317. — Der Auftraggeber hat nicht die erforderliche Aufmerksamkeit aufgewendet, um sich von der Tüchtigkeit des Beauftragten zu überzeugen (A. L. R. I, 6, §. 53); darüber hinaus keine Haftung, insbesondere des Eigenthümers eines Flußschleppdampfers bei Kollisionen 8, 278; 11, 187. — Haftung, wenn der Dienstherr dem Kutscher das Geschirr zu einem Familienfeste überlassen (Code) 8, 280. — Haftung, wenn der Auftraggeber nicht kontrolirt hat (G. R.) 9, 488. — Haftung des Arbeitgebers für von seinem Geschäftsführer genehmigte Anordnung des Vorarbeiters, welche Unfall erzeugte 10, 247. — Haftung des Geschäftsgebers für einen durch den Lehrling herbeigeführten Unfall (B. L. R.) 14, 219. — Verantwortlichkeit der Stadt für den Schaden durch Gasexplosion in Folge einer Verletzung des städtischen Gasrohrs durch die mit städtischen Pflasterungen beschäftigten Arbeiter

Digitized by Google

(Code 1383, 1384, Abs. 3) 16, 179. — Einfluß der Abhängigkeit des Bauherrn gegenüber dem Maurermeister auf Haftung (Code 1384) 16, 207.

m. Commettant: Commettant (Code 1384), Begriff; Verhältniß des Staates zu seinen Beamten 3, 391; 4, 383, 1026a. — Schadensersatzpflicht der Eisenbahn, deren Angestellte und Arbeiter die Wasserquellen des Müllers verschütteten (Code 1383) 7, 134, 72. — Tischlermeister nicht commettant, wo in fremdem Auftrage Fuhrmann gedungen 7, 315. — D. durch vorzeitige Unterstempelung und Aushändigung eines Eisenbahnfrachtbriefduplikats; ist Schadenersatzanspruch des benachtheiligten Destinatärs begründet? (Code 1382—1384 in Verbindung mit Betriebsreglement §. 50[5]) 9, 150.

n. Préposé: Keine Haftung, wenn der préposé nicht innerhalb seiner Funktion handelte 1, 562; 8, 281; dazu 10, 274; 8, 282; 11, 188. — Ist der Geschäftsvermittler préposé? 5, 352. — Bestellung eines Préposé kann durch stillschweigenden Auftrag erfolgen (Code 1384) 10, 244. — Haftung aus dem D. des préposé? 10, 244; 1, 563; 5, 351; 4, 354.

o. Haftung des Vaters für den Sohn: Haftung des Vaters aus dem D. seines unmündigen Sohnes; Haftung der Erben des Vaters und der gütergemeinschaftlichen Mutter; keine Haftung des Stiefvaters, wenn er nicht verhindern konnte (Code) 7, 316; 8, 279; 10, 275. — Kein Rückgriff des Vaters, dessen Sohn durch Verwendung von Pulver Schaden gestiftet hat, gegen die Verkäuferin des Pulvers 18, 182.

p. Haftung der Gemeinde bei Tumulten: Haftung der Gemeinde für Verletzung eines Mannes durch einen Schuß des Militärs bei einem Tumult; Form der Anmeldung des Anspruchs aus Pr. Gesetz vom 11. März 1850, §. 1 14, 221, 222, 223; 16, 208.

q. Haftung im allgemeinen: Keine Haftung des Wohnungsinhabers für Herabfallen, veranlaßt durch die Handlung eines Dritten (G. R.) 1, 564. — Solidarische Haftung dessen, der Waaren einer Aktiengesellschaft gegen Provision, aber für eigene Rechnung verkauft, und dessen, der im Dienst der Aktiengesellschaft stand; Regreß (Art. 27, §. 1 des E. G. z. Pr. St. G. B.; Code 1213, 1214) 5, 206. — Haftung des Ehemanns aus schadenstiftenden Handlungen der geisteskranken Ehefrau (A. L. R.) 6, 290. — Haftung des Gastwirths für Entwendungen (B. L. R.) 7, 319. — Solidarische Haftung des Deliktsgenossen beim Wucher, insbesondere für die Provision des Deliktsgenossen 10, 358. — Miether einer Sache haftet für Verschulden seiner Leute nur bei Verschulden in Auswahl 13, 220. — Haftung des Kassirers für unterlassene Kontrole der durch einen Zugezogenen gefälschten Lohnlisten 14, 220.

Denkmal. Versprechen, ein D. zu errichten, ohne nähere Bezeichnung, ist nicht ungültig (A. L. R. I, 5, §. 71) 4, 514.

Denunciation. Solange nicht der Cessionar zum Schuldner mittelst Denunciation in ein direktes Verhältniß getreten, wird Legitimation des Cedenten nicht beeinträchtigt, namentlich bei Einbringen des gesammten Vermögens als Brautschatz geltend 1, 862. — Wann liegt D. durch Gerichtsvollzieher, wann von Gerichtswegen vor? (A. L. R. I, 11, §§. 414, 417); Unwirksamkeit jener 2, 834; vgl. auch unter „Cession".

Descendenten (vgl. Kinder). Klagerecht der D. auf die ihnen in einem Vertrage ihres Ascendenten mit einem anderen D. ausgesetzten Vortheile (A. L. R. I, 5, §. 75); überhaupt Klagerecht aus Verträgen der Ascendenten; Recht der bedachten Kinder ohne Beitritt nur bei Gutsüberlassungsverträgen 1, 812, 813, 816, 817, 907; 7, 409; 14, 307. — Rechte der Kinder aus einer den Eltern gegenüber ausgesprochenen Anerkennung der die Fideikommißfolge bedingenden Statutenmäßigkeit der Ehe 1, 907. — Nachkommen in letztwilliger Verfügung nicht blos die Enkel 10, 610.

Detentor, vgl. auch unter „Besitz". Die Spolienklage steht gemeinrechtlich dem D., dem Miether zu 1, 78; 12, 33; aber 2, 74.

Devastation. Ist die Klage der gütergemeinschaftlichen Ehefrau des Subhastaten wegen D. des Grundstücks nach der Beschlagnahme begründet? 15, 698.

Digitized by Google

Diebstahlsersatzklage. D. gegen den Hehler (Pr.) 9, 157.

Dicta et promissa (s. Eigenschaft, Kauf, Gewährleistung). Zusicherung beim mündlichen Vertragsschluß aufgegeben durch Nichtaufnahme in den schriftlichen Vertrag 4, 429. — D. et p., vom Käufer nicht geglaubt, haben nicht die Bedeutung einer als Bestandtheil des Kaufvertrags die Verkäufer bindenden Zusicherung 4, 562. — D. et p. des Einbringenden gegenüber der Aktiengesellschaft (Gesetz vom 18. Juli 1884, Art. 209^{g}, 209^{h} in Verbindung mit Art. 213^{a}, Abs. 1, 210, Abs. 2^{1}) 4, 813. — Erklärungen bei Vorverhandlungen kein dictum et promissum (G. R.) 7, 549. — Kein dictum et promissum, kein dolus bei unbestimmter Angabe gelegentlich eines Tauschvertrags 11, 272. — Der Verkäufer muß für die im Ernst versprochenen Eigenschaften der Sache einstehen, ohne daß es dazu noch einer besonderen Verpflichtung bedarf; dictum ohne promissum 15, 261. — Kein Betrug und kein Anspruch aus dictum et promissum 19, 518. — Dictum et promissum bei Kauf hinsichtlich Abwesenheit namhafter Mängel 19, 519. — Kein dictum et promissum, wenn Parteien nicht miteinander kontrahirten, insbesondere kein Vertragsverhältniß, wenn, damit Kläger erwerbe, Beklagter an einen Dritten verkauft, von welchem Kläger erwirbt 19, 288. — Dictum et promissum die Erklärung über den Miethsertrag eines Hauses bei dem Verkauf eines Hypothekenpostens; keine Haftung des Maklers daraus, sondern nur wegen Arglist oder Fahrlässigkeit 20, 405. — Unterschied von dictum und promissum 20, 434.

Dienstbarkeit (s. Grunddienstbarkeit, Confessoria). Rechtlicher Charakter des Staurechts; letzteres nicht eine auf der untern Mühle haftende D., vielmehr eine Eigenthumseinschränkung der obern Mühle 4, 184. — Klage wegen Störung im Besitze einer verborgenen und unselbständigen D. zulässig, wenn der Besitz derselben auf einem Titel beruht (Code de procéd. civile 23) 8, 49. — Einheitlichkeit der Erwerbung einer D. gegen die Eigenthümer der verschiedenen Parzellen, über welche der Weg führt; daher 44jährige Ersitzung, wenn Kirchengrundstück in der Mitte liegt; kein Nachweis erforderlich, daß der klagende Besitzer Rechtsnachfolger des Vorbesitzers in das herrschende Grundstück geworden sei und die Beklagten Rechtsnachfolger ihrer Vorbesitzer seien 12, 60, 61. — Weder persönliche D. noch eine Grunddienstbarkeit wird durch einen Vertrag bestellt, nach welchem die Stadt einem Eisenbahnkonsortium die Benutzung ihrer Wasserleitung gestattet 20, 68.

Dienste (s. auch Provision). Gültigkeit des Vergütungsversprechens für D. zur Erlangung eines Preises bei einer Ausstellung; Beweislast darüber, daß, in Abweichung von dem Inhalte der zu Beginn der Geschäftsverbindung errichteten Urkunde, unerlaubte Mittel als Gegenleistung bedungen worden seien (Code 1315) 13, 666; vgl. auch 1, 790, 791; 7, 417. — Berechtigt eine allgemein versprochene Vergeltung von D. zu Anspruch auf Vergeltung? Absicht, nicht versprochene Entschädigung zu fordern, zu subsumiren 5, 597. — D. des Sohnes gegen Zusicherung des Anerbenrechts, Anspruch nur auf die Gegenleistung 7, 529. — Entgelt für geleistete D. kann nicht deshalb gefordert werden, weil solche gewöhnlich gegen Entgelt geleistet werden, sondern nur wenn das wenigstens stillschweigend vereinbart ist (G. R.) 2, 527. — Ist letztwillige Bedenkung für einem Aftermiether geleistete Krankenpflegedienste zugesagt, aber nicht gewährt, so kann der Krankenpfleger die ihm an sich zustehende, angemessene Vergütung verlangen (L. 22 D. de praescr. verb. [19, 5]; L. 1; L. 4 D. de extraord. cog. [50, 13]) 13, 167. — Beschaffung einer Baugelderhypothek und der Baumaterialien durch einen Maurermeister, nicht versprochene Provision und deren Berechnung 14, 189, 190. — Kann für Bewirthschaftung eines Grundstücks Entgelt gefordert werden? (A. L. R. I, 14, §. 109; I, 13, §. 74 in Verbindung mit I, 11, §§. 873—874) 2, 528. — Kann der Vater für D., die er seinem verheiratheten Sohne geleistet, Entschädigung fordern? (A. L. R. I, 11, §. 1042) 6, 705. — Die Erziehung des Stiefkindes giebt der Stiefmutter keinen Ersatzanspruch; aus dem der An-

Digitized by Google

gabe eines Verpflichtungsgrundes entbehrenden Schuldschein kann nicht geklagt werden, auch nicht aus dem Gesichtspunkte der Anerkennung (Code 1131, 1132 in Verbindung mit 1315, 1337) **16**, 155, 284. — Keine Entschädigung für Verwaltung eines Guts der Stiefmutter (G. R.) **2**, 527. — Haben die Schwestern für D., die sie ihrem Bruder geleistet, Anspruch auf Entschädigung? **12**, 176. — Gesetzliche Unentgeltlichkeit der D. der Regierungshauptkasse für die Provinzialfeuersocietät **2**, 1043. — Einem Rechtsanwalt, der zugleich Aktionär, der Anspruch auf nicht versprochenes Honorar für Theilnahme an der Kommission zur Prüfung gewisser Anschaffungen und Betriebe abgesprochen **18**, 168. — Malunterricht unterbrochen durch eine Reise der Schülerin; welche Ansprüche kann der Maler, welcher auf dem Gute blieb, für diese Zeit geltend machen? (A. L. R. I, 11, §§. 905, 920) **18**, 169.

Diensteinkommen. Was ist unter „neuem" D., während dessen Bezuges die Militärpension ruht, zu verstehen? (Gesetz vom 27. Juni 1871, §§. 2, 3, 33) **13**, 605.

Dienstmiethe und ähnliche Verträge.

a. Liegt Dienstmiethe vor? Charakter der Vermiethung von Diensten wird nicht durch deren höhere Natur ausgeschlossen **4**, 672. — Mittheilung eines Mittels und Unterweisung in der Herstellung desselben ist nach Analogie der D. zu beurtheilen (G. R.) **5**, 608; **16**, 379. — Kein Frachtvertrag, sondern Kahn- und D. **8**, 476. — Keine stille Gesellschaft, sondern Dienstverhältniß **10**, 534. — Enthält die fortgesetzte Erschütterung des Fußbodens, welche eine Zerrüttung des Nervensystems der Arbeiter hervorruft, eine Körperverletzung i. S. des Reichshaftpflichtgesetzes? Klage aus dem Dienstmiethvertrag begründet **14**, 226. — D., nicht Lagermiethe bei Aufbewahrung von Citronen **17**, 408.

b. Für das Vertragsverhältniß maßgebend: Kein klagbarer Anspruch des Bediensteten auf höheren Lohn aus Reskript des Handelsministers an Eisenbahnverwaltung **1**, 1004. — Reglement für die Berufsfeuerwehr lex contractus **5**, 382. — Einrichtung einer elektrischen Beleuchtung mit der Verpflichtung, fortlaufend die Elektricität zu liefern mit eventuellem Eigenthumsübergang, ist Sachmiethe, D. und eventueller Kauf, wobei D. die Hauptsache; Rücktrittsrecht des Miethers nach A. L. R. I, 5, §§. 408, 410 **19**, 492.

c. Stillschweigende Beredungen? Keine stillschweigende Verlängerung des Dienstvertrags bei einzelnen Dienstleistungen (Code 1738) **6**, 518. — Verzicht eines Bediensteten auf höhere Entschädigung durch Aufnahme bestimmter Summe in die Abrechnung; Umfang der Abrechnung **10**, 382. — Stillschweigendes Abkommen auf fixirte Reisespesen **11**, 332. — Verpflichtung, drei Jahre im Dienst zu bleiben, durch Stillschweigen übernommen **12**, 407. — Die Geschäftsnachfolgerin ist in den Vertrag mit einem auf längere Zeit engagirten Hüttenmeister stillschweigend eingetreten **14**, 238.

d. Änderung des Vertragsverhältnisses: Der Arbeiter tritt nicht ohne weiteres aus dem Dienste des Werkmeisters, wenn er beim Bau eine Anweisung des Bauherrn befolgt **11**, 342.

e. Vorrecht auf einen Dienstmiethevertrag: Einräumung eines Vorzugsrechts für den Abschluß eines Vertrags über Abfuhr von Steinen aus einem Steinbruch; Auslegung des Vorzugsrechts **14**, 389, 390.

f. Anfang des Vertragsverhältnisses, Zeitdauer des Vertrags, Kündigungsrecht, Kündigung und deren Annahme: Keine Anwendung von H. G. B. 61 bei Engagement für auf bestimmte Zeit veranschlagte Reise **1**, 998. — Versprechen, dem mit Vorbehalt eines Kündigungsrechts angestellten Ökonomieinspektor bei seiner Verheirathung für sich und seine Witwe eine Pension zu geben **3**, 661. — Durch Kündigung des Geschäftsherrn nach Annahme der Kündigung des Agenten tritt Ende des Dienstverhältnisses ein **4**, 675. — Gültigkeit und Zeitpunkt der Gültigkeit eines Vertrags, nach dem ein Generalagent für eine zu gründende Hagelversicherungsgesellschaft engagirt ist (Pr. Gesetz vom 17. Mai 1883 und R. St. G. B. §. 360⁹) **11**, 348. — Dem Ge-

Digitized by Google

schäftsführer einer Berufsgenossenschaft wird unter Vorbehalt der Genehmigung des Gesammtvorstandes vom Vorsitzenden des Sektionsvorstandes gekündigt; die Kündigung erst nach dem Kündigungstermin genehmigt 12, 406. — Kein Einwand des Prinzipals, er habe kündigen dürfen, sofern das Betriebsresultat des ersten Jahres ungünstig sei, wenn er den Betrieb gar nicht eröffnet und die Fabrik abgebrochen hat 13, 387. — Kann auf das Recht sofortiger Entlassung wegen ungenügender Leistungen eines Braumeisters zurückgegriffen werden, nachdem die Kündigung des Braumeisters auf bestimmte Zeit angenommen worden war? 14, 393. — Ist bei einem nach dem Vertragswillen auf längere Zeit geschlossenen Vertrage Schadensersatz wegen unberechtigter Entlassung begründet? (H. G. B. 61; A. L. R.) 16, 381; 15, 5. — Einfluß des lebenslänglichen Engagements einer Haushälterin und Gesellschafterin auf die Verpflichtungen des Dienstherrn 19, 487. — Keine Kündbarkeit des Dienstmiethevertrags nach den allgemeinen Bestimmungen, wenn der Vertrag auf bestimmte Zeit geschlossen (A. L. R. I, 5, §. 266); Unterwerfung unter die erfolgte Kündigung nicht deren Anerkennung 20, 449, 450.

g. Stellung des Bediensteten: Werkführer einer Knopffabrik G. O. §. 123 unterworfen 2, 946. — Portier in der Fabrik gehört nicht zum Gesinde i. S. der Pr. Gesindeordnung vom 8. Nov. 1810, auch nicht Hausofficiant (A. L. R. II, 5, §. 177), sondern Arbeiter 2, 947. — Forstverwalter als Hausofficiant i. S. des A. L. R. II, 5, §. 177 anzusehen 10, 427. — Der erste Leiter einer Emaillehütte nicht gewerblicher Arbeiter i. S. der G. O. §. 123; Entlassung nach G. R. gerechtfertigt 11, 343. — Gummirmeister kein Arbeiter, auf seine Entlassung G. O. §§. 134, 123 nicht anwendbar; liegt Renitenz vor und darf derselbe nach G. R. entlassen werden? 12, 405. — Der Chemiker war nicht Handlungsgehülfe 17, 410. — Verpflichtung des Verwalters, ein von dem Darlehnsempfänger gezahltes Disagio herauszuzahlen (A. L. R.) 17, 412.

h. Übergang des Unternehmens auf anderen Dienstherrn: Verpflichtung der die Fortzahlung des Gehalts fordernden Beamten, bei Übergang der Eisenbahnverwaltung einer Aktiengesellschaft an den Staat das Dienstverhältniß auszuhalten 8, 455. — Die Geschäftsnachfolgerin ist in den Vertrag mit einem auf längere Zeit engagirten Hüttenmeister stillschweigend eingetreten 14, 238.

i. Anspruch auf Dienste: Umfang der Verpflichtung des in den Dienst des Fiskus übernommenen, für bestimmte Linien angestellten Oberbetriebsinspektors; kein Recht des Fiskus, die Leistungen für andere Eisenbahnstrecken zu fordern, oder demselben einen anderen Wohnsitz anzuweisen 5, 610. — Hat der Mühlenmeister seine ganze Zeit dem Geschäft zu widmen, auch nicht in anderen Mühlen thätig zu sein? 9, 357. — Hatte bei Eingehung des Engagementsvertrags einer Gesellschaft von Sängerinnen der Engagirende Kenntniß von der Leistungsfähigkeit derselben, so kann er nachträglich keine höheren Ansprüche stellen als die ihm im Vertrage zugesicherten, ihm bekannten; kein einseitiges Rücktrittsrecht 10, 424, 387. — Keine Verpflichtung des Bediensteten bei berechtigtem Rücktritt 11, 340. — Berechtigung des Bediensteten, sich anderweit zu beschäftigen, wenn seine Dienste nicht angenommen werden 11, 340; vgl. 4, 673. — Ein Ingenieur soll zehn halbe Tage im Monat im Geschäft sein, und war nicht gerade zehn halbe Tage da 11, 344. — Ist eine Vertrauensstellung auf dem Komptoir statt der Leitung der Fabrik vertraglich zugesichert worden, so darf dem früheren Fabrikleiter nicht die Stellung eines Kommis angeboten werden 14, 396.

k. Auskunftsertheilung und Rechenschaft: Umfang der Verantwortlichkeit für Differenz in Beständen der Materialien 1, 1002. — Schiffsarzt ist auch nach Aufhebung des Dienstverhältnisses zur Auskunft sowie zur Einreichung einer Krankengeschichte verpflichtet 4, 679. — Anspruch des Dienstherrn auf Rechnungslegung über Verbleib des Biers, welches der Braumeister in Verwahrung hatte, begründet; Be-

Digitized by Google

weislast **10**, 426. — Rechenschaftspflicht eines Rechnungsführers, welcher Vorschüsse gegeben, und dieselben nicht wieder eingezogen hat; keine Entlastung durch angebliche Genehmigung des Dienstherrn ohne Angabe der einzelnen vom Prinzipal genehmigten Vorschüsse; Beweislast (A. L. R. I, 4, §. 135) **12**, 403; **14**, 392.

l. Konkurrenzenthaltung: Auslegung des Vertrags, daß im Falle des Austritts bei Konventionalstrafe nicht gestattet sein sollte, sich bei einem Konkurrenzgeschäft zu betheiligen; der Prinzipal kündigt; Bedeutung des Wortes „Austritt" im Gegensatz zu „Entlassung" (A. L. R. I, 5, §§. 267 fg., 294 fg.) **1**, 754; **3**, 656. — Bestimmungen des Dienstvertrags über Konkurrenzenthaltung s. diese.

m. Haftung des Dienstleistenden auf Schadenersatz: Haftung des Braumeisters wegen mangelhaft gebrauten Bieres nicht blos auf Ersatz des Schadens, sondern für den entgangenen Gewinn (H. G. B. 283) **1**, 1001. — Haftung bei eingetretenem Schaden, wenn das Fahrzeug und zugleich die Dienste, namentlich die Aufsicht vermiethet worden sind **7**, 527. — Ist Schadenersatzanspruch des Fabrikanten gegen Ingenieur wegen mangelhafter Zeichnung, auf Grund deren der Fabrikant kontrahirte, ausgeschlossen durch eigenes Verschulden des Dienstherrn wegen mangelnder Kontrole? **8**, 449. — Haftung eines Patentbureaus für unterlassene Zahlung der Patentgebühr **8**, 452. — Kein Anspruch des Dienstherrn auf Ersatz des durch Anstellung eines zweiten Betriebsleiters erwachsenen Schadens, weil er es unterließ, dem ersten, den er von seinen Funktionen enthob, den Engagementsvertrag zu kündigen **12**, 141. — Kein Schadenersatz, weil der Beauftragte gleichwerthiges Petroleum aus einem anderen Schiffe als dem, aus welchem dem Auftraggeber verkauft war, abgenommen hat **12**, 410. — Haftung des bauleitenden Baumeisters für den durch den Einsturz eines Baues erwachsenen Schaden ohne Sommation **13**, 395. — Maßstab der Haftung eines als berathenden Ingenieurs Angestellten bei neuer Anlage; Haftung auch nicht ausgeschlossen, wenn den Generaldirektor oder anderen Beamten der Aktiengesellschaft ein gleichzeitiges Verschulden trifft (A. L. R. I, 11, §. 923; I, 5, §. 278 und I, 13, §. 220) **16**, 380. — Kein Schadensersatzanspruch aus Täuschung des engagirten Ingenieurs **17**, 407. — Haftet der Spediteur, wenn die Citronen in dessen Lagerraum erfroren sind? **17**, 409. — Bedeutung des Vertrags mit einem Arbeitshause über eine bestimmte Zahl von Arbeitern; ist Schadenersatzforderung wegen Nichtstellung einer hinreichenden Anzahl von Arbeitern begründet? **17**, 411; **20**, 451. — Haftung eines Braumeisters für das heimlich laufen gelassene Bier **18**, 406. — Anweisung des Meisters oder eines von demselben ausdrücklich beauftragten Lehrlings zu dessen Arbeit; Haftung für den ohne solche eingetretenen Unfall (G. O. §. 126) **19**, 486. — Auskunftsbureau, dessen Haftung für falsche Auskunft **19**, 488. — Schadenersatz des Braumeisters, welcher Bier heimlich hat weglaufen lassen, nach dem Maßstab gut eingebrauten Bieres **19**, 489. — Bei Lagerung von Mais in einem Kahne keine Verpflichtung des Schiffers, denselben zu bearbeiten, daher keine Haftung für den Minderwerth zufolge einer Verschlechterung im Kahne **20**, 448. — Kein Schadenersatz des Direktors eines Arbeitshauses, welcher Arbeiter, die sich zur Stuhlfabrikation nicht besser eignen, bei einem anderen Arbeitgeber beschäftigt hat **20**, 451.

n. Anspruch des Dienstleistenden: Zusicherung des Anerbenrechts als Gegenleistung **7**, 529. — Lagerung von Petroleum, Streit über Zahlung der Gebühr wegen bestrittener Identität des angedienten und des zu Lager genommenen **8**, 451. — Verzicht eines Bediensteten auf höhere Entschädigung durch Aufnahme bestimmter Summe in die Abrechnung; Umfang der Abrechnung **10**, 382. — Einem unkündbar angestellten Reisenden kann der vertragsmäßige Anspruch auf Reisespesen und Provisionen nicht durch eine Änderung des Geschäftsbetriebs entzogen werden **2**, 944. — Wegfall der Gegenleistung für Erhebung der Grundsteuer nach

Digitized by Google

deren Ablösung 4, 680. — Maurermeister hat Anspruch auf besondere Vergütung für die aufgetragene Bauleitung hinsichtlich der Arbeiter anderer Gewerke und für Kostenanschlag und Zeichnung (A. L. R.) 9, 355. — Stillschweigendes Abkommen auf fixirte Reisespesen 11, 332. — Ist die Entlassung des Direktors einer Aktiengesellschaft für gerechtfertigt zu erachten? Bestimmung über die ihm im Falle ungerechtfertigter Entlassung zu zahlenden Beträge; keine Anrechnung des Einkommens aus neuer Stellung (A. L. R. I, 5, §§. 408, 409) 11, 336, 335; 12, 402. — Darf der Direktor einer Aktiengesellschaft, der nach dem Dienstvertrage freie Wohnung und Garten hatte, den Garten durch im Dienste der Gesellschaft stehende Arbeiter bestellen lassen und deren Lohn aus der Gesellschaftskasse bezahlen? 11, 345. — Der Bedienstete, welcher Gewinnantheil fordert, war auf Herausgabe der mitgenommenen Sachen verurtheilt (A. L. R.) 11, 347. — Beweislast für die Vertragserfüllung während eines halben Jahres bei Forderung der Gegenleistung für das ganze Jahr, wenn die Vertragserfüllung nach einem halben Jahre gehindert ist 11, 774. — Ist der Prinzipal zum Ersatz verpflichtet, wenn bei vereinbarten Reisespesen der Reisende mehr braucht? 13, 392. — Ist die Verpflichtung, zwei Prozent des Reinertrags zu gewähren, kontraktlich übernommen? 14, 394. — Kann der auf der Ausreise entlassene Schiffer die Kosten der Rückreise fordern? (H. G. B. 517, 518, 520) 15, 324. — Fällt die Pension eines Weichenwärters in Privatdiensten weg, weil er sich nicht hat operiren lassen, wodurch seine Dienstfähigkeit erhalten geblieben wäre? 16, 374. — Kein Anspruch auf die Gegenleistung für mitzutheilendes Geheimmittel, wenn dasselbe bekannt war 16, 379. — Angemessenheit der bei der Verlängerung des Vertrags zugesagten Erhöhung des Gehalts eines Schiffskapitäns (nach Analogie des §. 41 der Seemannsordnung vom 27. Dec. 1872) 16, 383. — Engagement eines Bergingenieurs für Afrika; ist die Einrede, derselbe habe mangelhaft geleistet, gegenüber der Klage auf das Gehalt begründet? 17, 405. — Ist die Einrede, das Engagement sei durch falsche Berichte veranlaßt, von Belang? 17, 406. — Anspruch des Schiffers auf ein Viertel des von dem geborgenen Schiffe der Rhederei gezahlten Berge- und Hilfslohns 19, 491. — Ein bis zur Liquidation bestellter Vorstand einer Genossenschaft klagt nach Ausbruch des Konkurses auf Gehalt; keine Forderung, jedenfalls keine Masseschuld 20, 445. Pensionirung der Beamten von Privatbahnen; Anspruch auf das Gehalt, so lange die Pensionirung nicht beantragt ist 20, 447. — Bedeutung des Verbots an den Gewerbegehülfen, das Fabrikgrundstück zu betreten, ohne den Vertrag aufzulösen; kein Anspruch des Gewerbegehülfen auf Annahme seiner Dienste (A. L. R. I, 5, §. 400) 11, 338, 339, 340. — Tantièmeanspruch eines Braumeisters für die von ihm zwar gebrauten, aber während seiner Dienststellung nicht verkauften Biere 1, 1000. — Gutsadministrator kann nach Abtretung des Pachtguts keine Tantième mehr fordern, sondern nur eine Schadensberechnung aufstellen 3, 658. — Berechnung der Tantième durch den Dienstherrn; Auskunft desselben ohne Rechnungslegung; keine Verweisung auf die Bücher 4, 677. — Tantièmeforderung eines Pferdebahndirektors, der eine zweite Stellung an einem anderen Orte neben der bisherigen übernimmt, berechtigt 5, 607. — Bestimmungen über Tantième nach Bilanz und Beendigung des Vertrags im Laufe des Kalenderjahres durch Tod oder Krankheit nicht maßgebend für Verkauf innerhalb des Jahres 8, 457. — Tantième eines commis interessé nicht zu berechnen von dem durch Verkauf des Geschäfts erzielten Gewinn 10, 428. — Keine Beschränkung des Dienstherrn auf die in Aussicht genommene Einlage gegenüber dem am Gewinn und Verlust betheiligten Bediensteten 10, 430, 534. — Berechnung des Gewinnantheils des commis interessé, welcher im Laufe des Geschäftsjahres entlassen, wenn das Geschäft verkauft ist 11, 346. — Auslegung des Engagementsvertrags einer Schauspielerin; Urlaub „im Sommer" bedeutet „im kalendermäßigen Sommer" 8, 454. — Anrechnung des anderweiten

Digitized by Google

Verdienstes seitens des zu Unrecht entlassenen Handlungsgehülfen und Art und Weise der Anrechnung **2**, 507, 508. — Begründet die Bekanntmachung der vorzeitigen Entlassung eines Aktienspinnereidirektors durch Rundschreiben an die betheiligten Kreise Schadenersatzanspruch? (Code 1382 fg. und 1135) **11**, 333. — Haftung des Rittergutsbesitzers, der Ausstellung eines Abgangszeugnisses seinem Wirthschaftsinspektor verweigert, für den Schaden, daß letzterer längere Zeit außer Stellung war; in der Weigerung liegt mindestens ein mäßiges Versehen; Beweislast (A. L. R. II, 5, §. 186 in Verbindung mit Pr. Gesindeordnung §. 171 und A. L. R. I, 16, §§. 15, 16, 20, 21, sowie I, 6, §§. 13, 14) **12**, 404. — Kein Abzug von Lagergeld für nicht gelagertes, sondern versehentlich einem Anderen ausgeantwortetes Petroleum auf die Entschädigung **12**, 409. — Klage auf das für den Fall der Auflösung eines Dienstverhältnisses beredete Abstandsgeld begründet, wenn dasselbe von dem Einzelkaufmann nach Auflösung der Gesellschaft fortgesetzt wird **13**, 390. — Ist die Klage des aus der Wohnung und Stellung entfernten Zäpflers auf Entschädigung begründet, weil nicht gekündigt war? (B.) **13**, 704a. — Ist Anspruch auf Rückgabe der vorgehaltenen und stecken gebliebenen Werkzeuge begründet? **5**, 605. — Code 2000 nicht auf D. anzuwenden **4**, 674. — A. L. R. I, 13, §§. 80, 81 auf gedungene Arbeiter nicht anzuwenden **11**, 331. — Haftung des Dienstherrn für Unfälle s. auch unter Gewerbeordnung, §. 120. — Haftung des Dienstherrn aus Duldung gefährlicher Arbeit (G. O. §. 120) **5**, 370. — Keine Haftung des Dienstherrn für den durch Verschuldung eines Angestellten verunglückten Arbeiter (G. R.) **6**, 299. — Verpflichtung des Dienstherrn zur Sicherung des Kutschers gegen ausschlagendes Pferd (A. L. R.) **6**, 302. — Anspruch aus Dienstmiethvertrag bei gewerblichen Krankheiten **6**, 597. — Die Rhederei ist dem verunglückten Matrosen schadensersatzpflichtig, da sie die Kammräder nicht mit einem Schutzblech versehen **9**, 197. — Haftung des Dienstherrn bei Verletzung des Kutschers durch das Pferd für den Zufall bei einem mit Gefahr verbundenen Auftrage (Pr. Gesindeordnung §§. 94, 95 in Verbindung mit A. L. R. I, 13, §. 81; G. O. §. 120) **10**, 280. — Haftung des Dienstherrn für Verletzung durch unbedeckt gebliebenen Göpel **11**, 200, 119. — Keine Abweichung der Haftung von den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Schadenersatz bei Unfall des Gesindes durch Schuld der Herrschaft (Pr. Gesindeordnung vom 8. Nov. 1810, §§. 94, 95, 77, 79 in Verbindung mit A. L. R. I, 13, §§. 80 und 81 sowie II, 5, §§. 77, 79) **11**, 330. — Keine Verjährung des Anspruchs des Arbeiters nach A. L. R. I, 6, §. 54, wenn der Arbeitgeber unterließ, die erforderliche Sorgfalt zur Sicherung des Arbeiters gegen Beschädigungen anzuwenden **19**, 490. — Kein Anspruch der Hinterbliebenen auf Alimente; Durchbrechung des Grundsatzes: „liberum corpus aestimationem non recipit" (L. 13 pr. L. 5, §. 3, L. 6, L. 7, pr. D. ad leg. Aquil. 9, 2; L. 3 D. si quadr. 9, 1; L. 7 D. de his qui effud. 9, 3) **6**, 300.

o. Auflösung des Dienstverhältnisses, Rücktritt des Dienstherrn und einseitige Entlassung: Auslegung einer Erklärung des Dienstherrn, ob Entlassung anzunehmen **1**, 752. — Liegt in den Erklärungen des Dienstherrn eine einseitige Entlassung? **6**, 516. — Besteht der Dienstvertrag des technischen Direktors, der bei Auflösung der Aktiengesellschaft zum Liquidator bestellt wurde, fort? auch nach Abschluß eines Kaufs? **8**, 552. — Kein Einwand des Prinzipals, er habe kündigen dürfen, sofern das Betriebsresultat des ersten Jahres ungünstig sei, wenn er den Betrieb gar nicht eröffnet und die Fabrik abgebrochen hat **13**, 387. — Kein Rücktritt des Dienstherrn wegen berechtigter Abwehr des Bediensteten und berechtigter Anzeige an die Polizei **13**, 388. — Kein Rücktritt, weil der Bedienstete ihm zugängliche Briefe des Dienstherrn seinem Anwalt mittheilte **13**, 389. — Das Abkommen, der Vertrag sei aufgehoben, wenn Braumeister andere Stellung als solcher finde, durch einseitige Entlassung beseitigt **14**, 388. — Auflösung des Dienstverhältnisses

Digitized by Google

durch richterliches Urtheil, weil Beklagter einseitig den Kläger entlassen hat (Code 1184) 17, 294. — Ist der rechtswidrig Entlassene auf Verlangen des Prinzipals wieder einzutreten verpflichtet? 17, 416. — Anwendung des H. G. B. 62 fg. wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der kaufmännische Leiter einer Geschäftsabtheilung eine Handlungsvollmacht erhalten 10, 431. — Vertragslösung berechtigt, weil das Gebahren des Gegenkontrahenten in seiner Gesammtheit dazu Anlaß bot 11, 334; vgl. 13, 391. — Kann ein nach der ungerechtfertigten Entlassung des Handlungsgehülfen eingetretenes Ereigniß, welches an sich einen genügenden Entlassungsgrund bilden würde, gegen den Interessenanspruch des Handlungsgehülfen behufs Darlegung, daß die Entlassung von jetzt ab sich als rechtmäßig darstellt, geltend gemacht werden? (H. G. B. 62) 2, 945; 5, 604. — Ist Entlassung eines Reisenden gerechtfertigt, wenn der Geschäftsherr auf früheren Entlassungsgrund zurückgreift? 7, 528; ähnlich 10, 425; 13, 391. — Rechtfertigung der Entlassung eines Gewerbegehülfen aus einem anderen als dem erklärten Grunde? 8, 450. — Ist die Entlassung des Direktors einer Aktiengesellschaft wegen früherer Vorgänge berechtigt? 17, 414. — Entlassung eines Prokuristen wegen verdächtigender Äußerungen über seine Prinzipalin in der Zeit vor seinem Engagement begründet 17, 415. — Gegenüber dem Anspruche auf Erfüllung der vertragsmäßigen Verbindlichkeiten eines entlassenen Handlungsgehülfen ist die Einrede der Kreditschädigung nicht blos aus dem Gesichtspunkte der Entschädigung zu prüfen, sondern es ist auch zu erwägen, ob sich aus dem Verhalten ein Grund zur Vertragsauflösung ergebe (H. G. B. 62, 64 und B. L. R. 1184) 3, 659. — Polizeiliche Ausweisung der Bediensteten rechtfertigt die Auflösung des Dienstverhältnisses 1, 996. — Unrichtige Buchführung berechtigt zur Entlassung ohne Entschädigung 1, 997; vgl. 13, 391. — Grobe Pflichtverletzung durch Rathschlag an Konkurrenten berechtigt zur Entlassung des Lagerverwalters 6, 517. — Ist die Entlassung des Fabrikdirigenten gerechtfertigt? (H. G. B. 62) 6, 519. — Ist die Entlassung eines Handlungsgehülfen wegen ungebührlichen Benehmens gegen Geschäftskunden im Geschäftslokal berechtigt? Entschuldigung durch persönliche Gründe gegenüber Geschäftsherrn? 6, 1155. — Vertragliche Ausschließung des H. G. B. 62 unter Beibehaltung von Art. 64 a. a. O.; kein Grund aus H. G. B. 64 8, 456. — Ist Entlassung eines Chemikers berechtigt, weil derselbe gestattet hat, seinen Namen in eine fremde Firma aufzunehmen, und weil er darüber keine erschöpfende wahrheitsgemäße Auskunft ertheilt oder dem Versprechen zuwider nicht ausgetreten ist? (H. G. B. 62) 11, 337. — Wichtige Gründe für die Entlassung eines Reisenden (H. G. B. 64); Entnahme aus der Reisekasse, falsche Buchungen 13, 391. — Ist Aufhebung des Dienstvertrags wegen Beleidigung seitens des Reisenden gerechtfertigt, auch im Hinblick auf Provokation des Prinzipals? (H. G. B. 64, Nr. 5) 13, 393. — Entlassung eines Hoteldirektors gerechtfertigt, weil er von Lieferanten des Hotels Darlehne erbeten und angenommen (H. G. B. 62) 14, 391. — Entlassung eines Handlungsgehülfen wegen Beleidigung gerechtfertigt (H. G. B. 64, Nr. 5) 15, 323. — Vorzeitige Entlassung eines Handlungsgehülfen im Restaurant wegen Trunkenheit und unanständigen Betragens gerechtfertigt 16, 375. — Vorzeitige Entlassung des Beamten einer Gesellschaft in Ostafrika wegen Nothzuchtsversuchs an einer Sklavin gerechtfertigt 16, 377. — Entlassung eines Hotelleiters, weil er mit einem Zimmermädchen im Hotel den Beischlaf zu vollziehen versucht hat, gerechtfertigt; liegt in Anstiftung des Zimmermädchens zur Verführung des Hotelleiters Arglist? (H. G. B. 62) 16, 382. — Ist bei Enthebung eines Chemikers von der ihm gebührenden Stellung Aufhebung des Vertrags zulässig? (Code 1184) 17, 413. — Keine Entlassung wegen ungebührlicher Reden des Lehrlings bei Provokation des Prinzipals durch Reden über dessen Vater 17, 417. — Entlassung des Direktors einer Aktiengesellschaft wegen Vertrauensbruchs (A. L. R. I, 5, §§. 408 fg.; I, 11,

Digitized by Google

§§. 869 fg.) 18, 407. — Geltendmachung eines Dienstentlassungsgrundes ausgeschlossen durch das Verhalten des Dienstherrn 20, 446. — Dienstentlassung des Stationsvorstehers wegen Nichtaufgabe der Nebenbeschäftigung gerechtfertigt (A. L. R.) 1, 1003. — Entlassung eines Wirthschaftsbeamten wegen Ungebührlichkeiten von dessen Ehefrau gegen die des Dienstherrn gerechtfertigt (A. L. R. I, 14, zweiter Abschnitt) 3, 657. — Ist die Entlassung eines Pferdebahnverwalters gerechtfertigt? Gründe der Entlassung (A. L. R. I, 5, §§. 278, 408 fg.) 3, 660. — Ist Entlassung des Bahnwärters wegen Unterschlagung durch Vertausch von Feuerwerk gerechtfertigt? 3, 662; 4, 676. — Entlassung eines Chemikers innerhalb der Dienstzeit 4, 672. — Aufhebung des Vertragsverhältnisses mit dem Arzte, wenn derselbe sich der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigen würde 4, 678. — Ist die Entlassung eines Bahn- und Weichenwärters gerechtfertigt, insbesondere bei Weigerung desselben, die Dienste eines Geleisarbeiters zu übernehmen? 5, 609; 7, 526. — Entlassung eines Acquisiteurs wegen Berechnung nicht gehabter Fuhrkosten gerechtfertigt 6, 515. — Kann ein auf längere Zeit abgeschlossenes Dienstmiethverhältniß vor Ablauf der Vertragszeit einseitig von dem Dienstherrn wegen Verhaltens des Bediensteten aufgehoben, insbesondere der Direktor eines Bergwerks entlassen werden? (L. 25, §. 2, L. 27, §. 1, D. loc. cond. [19, 2], L. 23, 24, 25, L. 27, §. 2, D. mand. [17, 1], L. 14, 15, 16 pr., §. 1, D. pro socio [17, 2], L. 22, C. de loc. et cond. [4, 65]) 8, 453; 9, 356. — Auflösung des Dienstverhältnisses mit dem Verpächter ohne Auflösung des Pachtvertrags 9, 356. — Zulässigkeit der vorzeitigen Entlassung eines Braumeisters wegen Nachlässigkeit, auch ohne daß dem Dienstherrn ein Schaden entstanden (A. L. R. I, 5, §§. 408, 409; I, 11, §§. 907, 920) 10, 425; ähnlich 13, 391. — Ist die Entlassung des Direktors einer Aktiengesellschaft für gerechtfertigt zu erachten? Bestimmung über die ihm im Falle ungerechtfertigter Entlassung zu zahlenden Beträge; keine Anrechnung des Einkommens aus neuer Stellung (A. L. R. I, 5, §§. 408, 409) 11, 336, 335; 12, 402. — Entlassung eines nach testamentarischer Anordnung sich in lebenslänglicher Stellung befindenden Oberförsters; liegt Beleidigung des Dienstherrn vor? Auslegung der Pr. Gesindeordnung §§. 117, 118 und A. L. R. II, 5, §. 186 11, 341; 16, 378. — Der erste Leiter einer Emaillehütte nicht gewerblicher Arbeiter i. S. der G. O. §. 123; Entlassung nach G. R. gerechtfertigt 11, 343. — Ist Dienstentlassung des Stallmeisters wegen beharrlichen Ungehorsams gerechtfertigt? Begriff „beharrlicher Ungehorsam" (A. L. R. II, 5, §. 186; Pr. Gesindeordnung §. 118) 12, 408. — Entlassung des Subdirektors einer Versicherungsgesellschaft wegen unschicklicher Berichte gerechtfertigt 14, 395. — Kann ein Ehrenhandel zwischen Dienstherrn und lebenslänglich angestelltem Privatbeamten Grund der Entlassung sein? 16, 376. — Ausbleiben des Handlungsgehülfen über Urlaub rechtfertigt nicht die Entlassung (H. G. B. 62) 1, 998. — Kein Rücktritt des Dienstherrn wegen berechtigter Abwehr des Bediensteten und berechtigter Anzeige an die Polizei 13, 388. — Kein Rücktritt, weil der Bedienstete ihm zugängliche Briefe des Dienstherrn seinem Anwalt mittheilte 13, 389. — Keine vorzeitige Entlassung eines Redakteurs wegen Unwahrhaftigkeit (H. G. B. 62 —64; A. L. R. I, 5, §§. 396—397, 408) 10, 429. — Keine Aufhebung des Vertrags wegen subjektiver Besorgnisse der Gefahr einer Ansteckung durch ansteckungsverdächtige Pferde einer Kunstreiterin 13, 394. — Ist Trunkenheit Entlassungsgrund i. S. des H. G. B. 516? 15, 325. — In Eintritt in fremden Dienst nach Gehaltsweigerung liegt kein Verzicht auf die Fortsetzung des Dienstverhältnisses 4, 673; vgl. 11, 340. — Thatsächliches Ermessen über Wichtigkeit eines Aufhebungsgrundes nach H. G. B. 62; Revision nur bei Beeinflussung der Erwägungen durch irrige Rechtsanschauungen statthaft 5, 606. — Keine Entlassung des Arbeiters aus G. O. §. 123[3] ohne Erklärung 5, 604. — Die Erklärung des Direktors der Aktien-

Digitized by Google

gesellschaft, die Dienstwohnung räumen zu wollen, enthält bei einseitiger Vertragsaufhebung durch den Dienstherrn keine Einwilligung in die Vertragsaufhebung 15, 322. — Entlassungsgrund durch Fortsetzung des Dienstverhältnisses verziehen 16, 384.

Dienstvergehen. Beweis im Civilprozeß, daß der wegen D. gekündigte Beamte sich eines solchen schuldig gemacht habe 4, 823. — Verlust der Pension wegen groben D.; was bedeutet „grobes D.?" 11, 484.

Differenzgeschäfte, vgl. auch sonst unter „Börsengeschäfte", „verbotene Verträge".

a. Liegt Differenzgeschäft vor?

1. Aus der Art und dem Betrage der den Vertragsgegenstand bildenden Effekten erhellt der Abschluß eines D., auch aus dem Zustandekommen des Geschäfts im Börsen-Café 17, 481. — Thatbestand eines klaglosen D. gegeben, wenn entweder der übereinstimmende Wille beider Kontrahenten darauf gerichtet, nur eine Verpflichtung zur Differenzausgleichung zu übernehmen, oder wenn dieser Wille zwar nur auf Seite eines Kontrahenten vorhanden war, aber in einer für den andern Kontrahenten kenntlichen Weise hervorgetreten und zur Grundlage des Vertragsschlusses gemacht worden ist 18, 475. — Die Einrede des reinen D. ist nicht ausgeschlossen durch Anerkennung, noch durch Novation 19, 579. — Für die Frage, ob D. vorliegen, wenn Klägerin Kommissionärin war, wesentlich die Erörterung, ob sie ihre Gegenkontrahenten mitgetheilt hat; Erörterung, ob nicht ein großer Theil der Ankäufe in Prolongationen einzelner Hauptgeschäfte bestand 19, 581. — D. nicht ausgeschlossen dadurch, daß ein einzelnes Verkaufsgeschäft reell geschlossen ist 19, 583. — D., wenn nur auf der einen Seite in einer der Gegenseite erkennbaren Weise die effektive Erfüllung ausgeschlossen war 19, 584. — D., wenn der einen Partei bekannt war, daß die andere nach ihren Vermögensverhältnissen die Papiere nicht abnehmen oder liefern konnte 20, 530.

2. Reines D., wenn nach der Vereinbarung nur die Kursdifferenzen ausgezahlt, effektive Lieferung ausgeschlossen sein soll; nach Code 1965 2, 1031; nach A. L. R. 2, 1032; 17, 476, 478; nach G. R. (gefährliches Spiel, Mangel eines sittlichen und wirthschaftlichen Zwecks) 5, 685; 7, 597; 17, 476; 20, 532. — Die effektive Lieferung kann ausdrücklich oder stillschweigend ausgeschlossen sein 6, 398; 20, 526. — Es genügt nicht, daß auf einer oder auf beiden Seiten die Absicht bestand, daß nur die Differenz gezahlt werden sollte, wenn sie nicht ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen erklärt wurde 6, 575; 13, 452, 453; 14, 450; 17, 477. — Auch nicht, wenn nur die Erwartung ausgesprochen wurde, es werde durch Differenzzahlung regulirt werden 15, 383. — Dafür, daß der Vertragswille der Parteien nur auf die Ausgleichung der Differenzen gegangen, spricht: Beklagter nur Rentier und weder als Kaufmann im Handelsregister eingetragen noch im Besitze eines Geschäftslokals, Beklagter treibt überhaupt kein Geschäft; ferner sollten Geschäfte mit hohen Summen und verschiedenster Art an fünf zum Theil weit entlegenen Börsenplätzen gemacht werden; Korrespondenz unter den Parteien, finanzielle Leistungsfähigkeit 18, 478.

3. Reines D., wenn ohne ausdrückliche Erklärung in anderer Weise eine Willensübereinstimmung der Parteien, daß nur die Differenz gezahlt werden sollte, erkennbar hervorgetreten ist 8, 503; 17, 476; 18, 472, 475. — Geringes Vermögen des Kunden und Auftrag zu beliebigen Transaktionen Indizium für reines D. 13, 456; 18, 472, 482. — Verkleidetes D. in Form eines Auftrags oder eines Lieferungsgeschäfts 14, 450, 452; 17, 477. — Reines D., wenn ausdrücklich oder stillschweigend in einer dem Gegenkontrahenten deutlich erkennbaren Weise kundgegeben ist, daß es zur effektiven Erfüllung nicht kommen soll, obgleich der Gegenkontrahent effektive Erfüllung wollte 14, 450; 20, 527; dagegen: 16, 441, 442; 17, 476. — Es ist auf Grund einer Darlegung der Vermögensverhältnisse des Kunden zu prüfen, ob die in Millionen von Spielpapieren gemachten Ultimogeschäfte nicht als reines D. gewollt waren; unerheblich, daß der Beklagte mit Hilfe Dritter hätte er-

Digitized by Google

füllen können 15, 384. — Große Ultimogeschäfte mit einem Provinzialkaufmann, ohne daß der Berliner Bankier sich über dessen Vermögensverhältnisse erkundigt hat 15, 385. — Geringes Vermögen und Erklärung, es handle sich nicht nur um Differenzen, Indizium für reines D., sei es eines Nichtkaufmanns, sei es eines Kaufmanns, der täglich die Fondsbörse besucht 15, 387; 20, 529. — Vermögensloser Lehrling schließt große Ultimogeschäfte 15, 388. — Nicht nach dem einzelnen Geschäft und dessen Erfüllbarkeit, sondern nach den Verhältnissen der ganzen Geschäftsverbindung zu prüfen 16, 436. — D. mit einer in Berlin wohnhaften Ehefrau 18, 479. — Eine reale Erfüllung der eingegangenen Lieferungsgeschäfte nicht beabsichtigt, und zwar im Hinblick auf die Beschaffenheit des einen der gehandelten Werthpapiere, sowie weil die Geschäfte als Ultimogeschäfte begonnen und fortgesetzt sind; Einfluß der 22 sachen Prolongation des Geschäfts auf die Natur desselben 19, 577. — Ist die Einrede des D. von dem Bürgen des anerkannten Saldo mit Recht vorgeschützt? 19, 578. — D. trotz der Erklärung des Klägers, er mache nur Kauf- und Verkaufgeschäfte, sowie D. wegen der Erklärung des Käufers, aus welcher entnommen, daß er nicht blos keine Erfüllung leisten, sondern auch keine fordern wolle 19, 580. — Unzulänglichkeit des Vermögens des Beklagten zur Erfüllung, ohne Rücksicht auf die Möglichkeit von Kreditoperationen, Indizium für reines D. 20, 528.

4. Reines D. daraus geschlossen, daß von der Geschäftsverbindung mitgetheilt war, Kunde habe nur unbedeutendes Vermögen; gleichwohl Aufträge über hohe Summen 8, 503; 13, 447; 17, 476; 20, 526, 532. — Ebenso bei dem großen Umfang der Ultimogeschäfte eines Goldarbeiters und eines armen Kaufmanns in Spielpapieren bei geringer Deckung und entsprechender Buchung 16, 437, 438. — Ebenso bei Erklärung, Kunde habe nur geringes Vermögen und Gegenerklärung, es werde nur die Differenz gezahlt 13, 448. — Ebenso bei geringem Vermögen und Erklärung, an der Börse spielen zu wollen 13, 450. — Ebenso, weil Rentner aus Köln Ultimogeschäfte über Spielpapiere in Berlin, Zucker und Mehl in Paris lieferbar, in erheblichen Mengen schloß, ohne daß je effektiv geliefert wurde 13, 451. — Ebenso bei dem erkennbaren Mißverhältniß der verhandelten Quantitäten und dem Gewerbebetrieb der angeblichen Mandanten, ohne daß je effektiv geliefert wurde, zu Gunsten des falsus procurator 13, 458. — Kenntniß des zur Zuführung von Kunden am auswärtigen Platze bestellten Agenten von der erklärten Absicht des Kunden, reine D. zu schließen, genügt zur Annahme reinen D. oder zum Ausschluß wirklichen Kaufs, auch wenn jene Absicht dem Börsenhaus nicht mitgetheilt und die Schlußnoten zwischen diesem und dem Kunden gewechselt waren 14, 450, 451; 17, 477. — D. durch Verabredung mit einem Unteragenten 18, 473.

5. Berufung des Beklagten darauf, daß ihm auch von dem Handlungsbevollmächtigten Namens des Klägers die Zusicherung ertheilt sei: „daß er die auf Zeit gekauften oder verkauften Werthpapiere nicht zu liefern und nicht zu beziehen haben werde" 17, 474. — Beiseiteschiebung der Einrede des D., weil in Hamburg in Zucker keine D. abgeschlossen werden könnten 17, 484.

b. Kein Differenzgeschäft: Prolongation kein reines D. 11, 410; 15, 389. — Kein reines D. trotz Erklärung, Beklagter würde die Effekten hereinnehmen, und Gegenerklärung, das schade nichts, wenn nur die Differenzen bezahlt werden, da auch vom Kläger effektive Lieferung begehrt und geleistet würde 11, 412. — Kein reines D., wenngleich Beklagter nur spekuliren und nicht abnehmen wollte; geringes Vermögen unerheblich 13, 446. — Kein D., wenn Architekt von geringem Vermögen in Paris Zucker kauft 13, 452. — Kein D., weil Beklagter die aufgetragenen Papiere blankirt habe 15, 381. — Kein D., wenn Beklagter weder die Mittel noch die Absicht hatte, zu erfüllen, auch frühere Geschäfte ohne Lieferung realisirt waren 15, 386. — Kein D., denn zahlreiche Geschäfte waren effektiv erfüllt 16, 436. — Keine Einrede des D., wenn der Kommissionär

Digitized by Google

reelle Geschäfte abgeschlossen hat 17, 475. — Kein D. gegenüber dem Schlußschein und einer brieflichen Erklärung des Kunden 17, 480.

c. Einrede des Differenzgeschäfts, Substantiirung: Einwand des D. verschieden zu substantiiren bei eigentlichem Kontokurrentverhältniß und bei laufender Rechnung 17, 482.

d. Lieferungsgeschäft — Differenzgeschäft: Rechte des Verkäufers bei Zahlungseinstellung des Käufers nach den Maklerbedingungen; der vor der Erfüllung eintretende Konkurs löst das Lieferungsgeschäft in ein D. auf 17, 483. — Unterschied des D. von dem Lieferungsgeschäft; Einfluß und Bedeutung von Eindeckungen und Gegengeschäften für den Einwand des D. 19, 588, 589.

e. Spekulationskauf — Differenzgeschäft: Unterschied zwischen Spekulationskauf und D. 17, 479; 16, 441; 18, 474, 477.

f. Zeitkäufe börsengängiger Papiere: Keine Vermuthung, daß Zeitkäufe börsengängiger Papiere reine D. sind 17, 473.

g. Kommissionär, Kommittent, Dritter: Rechtsgültigkeit der zufolge Prolongation ult. August erfolgten Abmachungen, wonach Berechtigung und Verpflichtung bestand, Effekten ult. September gegen Zahlung der Ultimo-August-Kurse zu verlangen und abzunehmen; der Kommissionär hat vor dem Stichtage verkauft, weil Kommittent sich zu zahlen außer Stande erklärte 16, 439; 19, 585. — Ist bei dem Rechtsverhältniß zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär die Einrede des unklagbaren Differenzspiels grundsätzlich ausgeschlossen? 18, 476. — Zwischen dem Kläger, dem Kommissionär, und dem Beklagten ein auf reine D. gerichteter Vertrag (A. L. R. I, 11, §. 577) zu Stande gekommen; unerheblich, welche Geschäfte der Kläger seinerseits an der Börse gemacht hat; selbst wenn dieses reelle Geschäfte gewesen sein sollten, kein klagbarer Anspruch des Klägers 19, 582. — Hat die Kommissionärin, ohne in das ihr aufgetragene Geschäft als Selbstkontrahentin einzutreten, mit dem Dritten wahre Kaufgeschäfte abgeschlossen und ihre Verpflichtungen aus diesen Geschäften erfüllt, so keine Forderung gegen den Auftraggeber begründet, wenn nach ihrer Vereinbarung mit diesem nur ein Spiel stattfinden sollte 19, 586. — D. nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Kommissionärin den Kommittenten mit dem Kurswerth belastet und nach Wiederverkauf den Betrag gutgeschrieben hat 19, 587. — D. des Kommissionärs mit dem Kommittenten; rechtliche Beziehungen zu einander und zum Dritten 19, 590.

h. Allgemeines: Anerkenntniß des Saldo aus reinen D. unklagbar 7, 469; 13, 350. — Pfand für reines D. unwirksam, auch wenn sich der Bankier aus demselben bezahlt gemacht hat (A. L. R.) 14, 453. — Abweisung des Widerklägers, welcher, nachdem die Klage aus den D. abgewiesen, den mit der Widerklage erhobenen Anspruch aus einem Geschäfte, mit dem er gewonnen, aufrecht hält 18, 480. — D., Verbindlichkeit von einem andern durch Expromission oder Konstitut übernommen 18, 484. — Konkludente Genehmigung einer Zwangsregulirung; Bedeutung derselben für die rechtliche Natur des Geschäfts 20, 531.

Dingliche Belastungen. Fremder Pferdestall auf einem Grundstück eingetragen (A. L. R. I, 20, 37) 1, 163.

Dingliche Rechte, s. auch Ersitzung. Übernahme eines subjektiv dinglichen Forderungsrechts aus A. L. R. I, 2, §. 128; kein Eintrag in das Grundbuch nöthig 4, 111. — Subjektiv-dingliche Rechte nicht frei abzulösen von dem herrschenden Grundstück (A. L. R. I, 19, §§. 22, 23 in Verbindung mit Einl. z. A. L. R. §. 99) 16, 51; 1, 197. — Das Recht auf Gewähr von Schlachtstellen im Schlachthaus ist nach französischem Recht kein dingliches und ersitzungsfähiges Recht 1, 165. — Erwerb und Art des Erwerbs eines dinglichen Nutzungsrechts der Kirchengemeinde an einem im Zwangsverfahren erbauten Vikarienhause 1, 166. — Recht der Mitbenutzung einer Kirche; Widerruf 2, 169. — Keine Rechtsvermuthung für Dinglichkeit eines Wohnungsrechts (G. R.) 1, 167. — Dingliches Recht an

Digitized by Google

einem Keller und einem Wege zu demselben (Code) 8, 50. — Entschädigung wegen Verhinderung eines Ertrag liefernden dinglichen aber nicht ausschließlichen Fischereirechts gegen Fiskus zufolge einer Ablage; Beschränkung des Eigenthums im Verhältniß zu dem Einzelnen bei Vorhandensein mehrerer Mitberechtigten 5, 169. — Kollision des Rechts auf Schutz des Eigenthums an einer Insel mit einem Rechte auf Erhebung einer Schifffahrtsabgabe 13, 61. — Kollision des Rechts auf das Eigenthum mit einem des Eintrags nicht bedürfenden d. R.; Auslegung von A. L. R. I, 19, §§. 4, 5 13, 60. — Gemeinde verfolgt die Rechte der bäuerlichen Besitzer gegenüber dem Rittergutsbesitzer hinsichtlich des Schmieds; Gemeindegliedervermögen und dessen Vertretung (Deklaration vom 26. Juli 1847, §. 1, Abs. 2; A. L. R. II, 17, §§. 18, 37; I, 22, §§. 92, 211; Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891, §§. 14, 68) 16, 52.

Diskont. Kein Wegfall des D., wenn Verzugszinsen zugesprochen 5, 646.

Dispache. Der Prozeßrichter darf die D. nach den von ihm angenommenen Grundsätzen neu aufmachen lassen 13, 693a.

Disponible Quote, s. Pflichttheil.

Dispositio parentum inter liberos. Nachzettel stellt sich als eine Theilungsanordnung i. S. des A. L. R. II, 2, §. 380a dar, deren Zulässigkeit nicht auf den Fall der Intestaterbschaft beschränkt ist; in derartiger Verfügung können die Erbtheilquoten abgeändert werden 10, 608.

Dispositives Recht. Verhältniß des d. R. zur Vertragsauslegung 15, 347.

Dividende. Ist gleichzeitige Besteuerung des Gewerbeverdienstes einer Aktiengesellschaft und des Einkommens des Aktionärs aus den D. der Gesellschaftsaktien durch das Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 ausgeschlossen? 1, 1401. — Haftet nach H. G. B. 217, 241 alter Fassung bei zu Unrecht gezahlten D. der Vorstand demjenigen, der erst nach der Dividendenzahlung mit der Aktiengesellschaft kontrahirte, auf Erstattung des Betrages, um welchen sein Ausfall sich vermindert hätte, wenn die zu Unrecht gezahlten D. sich noch im Vermögen der Aktiengesellschaft befunden haben würden? Unterschied zwischen Haftung aus H. G. B. 217, 241 und 248 alter Fassung? 4, 820. — Ist bei Überweisung einer Summe vom Gewinn auf Delkrederekonto der Widerspruch des Aktionärs gegen den Beschluß der Generalversammlung über Vertheilung der D. begründet und Beschluß ungültig? 6, 645. — Änderungen am Dividendenschein sind dann nicht mehr zulässig, wenn durch Feststellung der D. das Gläubigerrecht nach Maßgabe des Dividendenscheins perfekt geworden ist; Anspruch auf D. nach H. G. B. 238a, schon vor Bekanntmachung des Generalversammlungsbeschlusses 7, 635. — Käufer von Aktien einer Rübenzuckerfabrik soll die statutenmäßigen Rüben bauen, dafür von Gesellschaft Rübenpreis beziehen, D. mit Verkäuferin theilen: D. ist in hohem Rübengelde nicht enthalten 9, 484. — Verzicht auf Ansprüche aus einer Dividendengarantie fällt nicht unter H. G. B. 213d 11, 475.

Dividendenschein. Kann der Inhaber des D. einer Stammprioritätsaktie noch nach Auflösung der Aktiengesellschaft und nach Verstaatlichung ihres Eisenbahnbetriebes ein Recht auf Nachzahlung aus Reingewinn fordern? 2, 765. — Nachzahlungsforderung bei abweichenden Beschlüssen 2, 1117, 1118, 1119. — Eigenthumserwerb an Reichsbankantheilscheinen, und deren D., Vindikation (Statut vom 21. Mai 1875, §§. 4, 5; H. G. B. 182, 183, 305) 7, 50, 404.

Divisio parentis inter liberos. Vermächtniß an zwei von mehreren Kindern nicht D. p. i. l., sondern Erbstücksvermächtniß (Code) 7, 755. — Ist die D. p. i. l. (L. 26, C. fam. erc. 3,36), die unterkreuzt, gültig? 20, 640.

Dolo desinens possidere. Cession des Anspruchs auf Herausgabe begreift den Anspruch auf Entschädigung gegen D. d. p. 1, 856. — Vindikation der ganzen Sache durch Miteigenthümer zulässig (Eigenthumserwerbsgesetz vom 5. Mai 1872, §. 7); Verurtheilung des unredlichen Besitzers, den Werth der von ihm weiter veräußerten Theile zu erstatten, entspricht A. L. R. I, 15, §§. 13, 15 4, 84. — Haftung des Eigen-

Digitized by Google

thümers, der das Thier in Kenntniß des angerichteten Schadens veräußert, als D. d. p.? (L. 12, D. de noxalibus action. [9,4] in Verbindung mit L. 1, §. 7, D. si quadr. [9,1], L. 52, §. 3, D. ad legem Aquiliam [9,2]) 4, 423.

Dolo facit, qui petit, quod redditurus est. Der Grundsatz D. f., q. p., q. r. e. gilt nur für das Verhältniß unter den Parteien 17, 186.

Donatio propter nuptias. D. p. n. im Gemeinen Sächsischen Recht obsolet; Rechte Dritter; Nichtigkeit der Schenkung vom Gläubiger des Schenkgebers geltend gemacht 9, 305. — Herausgabe der Eheschenkung 10, 582, 583.

Doppelbesteuerung. Erhebung einer Steuer aus dem durch Veräußerung von Grundeigenthum gezogenen Gewinn gegen Gesetz über D. 11, 560. — Bedeutung des Wohnsitzes i. S. des Reichsgesetzes über die D. vom 13. Mai 1870, §. 1 14, 560.

Dotalsachen. Die Ehefrau kann auch Dritten gegenüber das Eigenthumsrecht an den D. von da ab geltend machen, wo die Verarmung des Ehemanns thatsächlich vorliegt (L. 30, C. de jure dot. [5,12] 7, 694.

Dritte, Dritte im Prozeß, Verträge zu Gunsten Dritter, s. auch Auktor, Intervention.

a. Dritter i. S. H. G. B. Art. 231: Direktor der Aktiengesellschaft beim Kontrahiren mit Aufsichtsrath über Erhöhung seines Gehalts kein D. i. S. H. G. B. Art. 231, Abs. 2 5, 761.

b. Vertrag zu Gunsten Dritter: 1. Liegt solcher vor? Der Beitritt des Erbschaftsgläubigers zum Erbtheilungsrezeß begründet für ihn kein Recht (A. L. R.) 6, 324. — Kein Vertrag zu Gunsten des D. 6, 385. — Kaution mit persönlicher Klage gegen den D., welcher die Kaution von dem ersten Empfänger übernahm, zurückzufordern 6, 439. — Anspruch des D. nicht begründet 10, 344. — Sparkassenbuch auf den Namen eines Andern als des Einlegers ausgestellt 1, 933, 934. — Steht, wenn die Eltern den Darlehnsschuldschein auf den Namen der Tochter ausstellen ließen, um ihr eine Aussteuer zu gewähren, der Tochter nach der Verheirathung ein Forderungsrecht gegen den Schuldner zu? (Code 931) 2, 884. — Stipulirung der Darlehnsforderung durch den Auszahlenden für einen D. 5, 564. — Ausstellung eines Schuldscheins auf den Namen des D. 7, 411. — Keine Abänderung des Vertrags durch Rückgabe des Schuldscheins 7, 412. — Unterschied, ob der D. nur zur Erhebung eines Einlagebuchs ermächtigt, oder ob zu seinem Vortheil der Vertrag geschlossen ist 18, 297. — Auslegung eines zu Gunsten der Tochter geschlossenen Vertrags, ohne Nießbrauchsrecht von deren Ehemann 18, 298.

2. Beitritt des Dritten und Aufforderung dazu, Form: Der D. erwirbt durch Beitritt Rechte aus dem Vertrage im Sinne der Kontrahenten; Auslegung des Vertrags 4, 749. — Beitritt muß schriftlich erklärt werden unter schriftlicher Bewilligung der Hauptpartei, die sich den Vortheil des D. versprechen ließ (A. L. R. I, 5, §. 153) 7, 410. — Ist, damit aus einem Vertrage zu Gunsten eines D. dieser durch den Beitritt Rechte erlange, nöthig, daß die Aufforderung von beiden Kontrahenten ausgeht? 8, 352. — Die Beklagte war in die von dem Pächter als Dienstherrn geschlossenen Verträge eingetreten; nach Kündigung des Dienstverhältnisses konnte Kläger dem zu seinen Gunsten geschlossenen Vertrage nicht mehr beitreten (A. L. R. I, 5, §§. 77, 90 fg.) 10, 343, 304. — Schuldübernahme dahin, daß der Schuldübernehmer nicht blos Schuldner des Schuldners, sondern auch Schuldner des dritten Gläubigers wird, als Vertrag zu Gunsten D.; Beitritt des dritten Gläubigers durch Klage (G. R.) 18, 296. — Vertrag zu Gunsten D. bei Umschreibung der Lebensversicherung auf die Ehefrau, deren vom Ehemann genehmigter Beitritt 19, 602.

3. Änderung und Widerruf: Kein einseitiger Widerruf einer Zuwendung an den D. ohne Zustimmung des Mitkontrahenten (A. L. R. I, 5, §. 76) 5, 889. — Rücktritt des einen Kontrahenten vor Beitritt des D. (A. L. R. I, 5, §. 75) 6, 383; 8, 352. — Lebensversicherung zu Gunsten der Ehefrau, Widerruf 6, 386. — Darlehnsvertrag zu Gunsten von D., Abänderung vor deren Beitritt 11, 303. —

Digitized by Google

Vertrag zu Gunsten der Geschwister des Käufers unwiderruflich für den Vater 18, 299.

4. Rechte und Klage des Dritten: Kann der D., zu dessen Gunsten der Vertrag geschlossen, Rechte aus dem Vertrage geltend machen? (A. L. R. II, 2, §§. 229, 170, 171; A. L. R. I, 5, §§. 10—13 in Verbindung mit A. L. R. II, 18, §§. 593—595) 1, 818. — Direktion und Verwaltungsrath übernehmen persönliche Verpflichtung für Maßnahmen der Aktiengesellschaft, der einzelne Obligationsinhaber kann nicht auf vertragsmäßige Verwendung, sondern nur auf sein Interesse klagen 3, 605. — Klage des neuen Unternehmers gegen alten auf Unterlassung der Straßenreinigung für Private begründet; Vertrag zu Gunsten D. (Code 1121) 4, 520. — Der D. hat keinen Anspruch gegen Schuldner aus Vertrag 4, 521. — Kein Klagerecht des D. aus zu seinem Gunsten abgeschlossenem Vertrage (A. L. R.) 5, 475. — Kein Klagerecht des D., auch nicht nach Beitritt, weil inzwischen Kontrahenten änderten (G. R.) 5, 476, 476 b. — Liegt ein unentziehbares Recht des D. vor? wann entstand dasselbe? 6, 382. — Mitverkauf von einem D. gehörigem Zubehör des versteigerten Grundstücks mit Abrede, daß Werth des Zubehörs dem D. zu zahlen (Code 1121) 6, 539. — Klagerecht der Descendenten auf die ihnen in einem Vertrage ihres Ascendenten mit einem anderen Descendenten ausgesetzten Vortheile (A. L. R. I, 5, §. 75); überhaupt Klagerecht aus Verträgen der Ascendenten; Recht der bedachten Kinder ohne Beitritt nur bei Gutsüberlassungsverträgen 7, 409; 1, 812, 813, 816, 817, 907; 14, 307. — Vertrag zu Gunsten D. i. S. Code 1121; Auslegung von Code 1121; kein Anspruch des D. 9, 266; 11, 252; 13, 300. — Vertrag zu Gunsten eines D. durch Eintritt in einen Vertrag, in einem Hause kein Konkurrenzgeschäft zu treiben (G. R.) 13, 327. — Gutsüberlassungsvertrag mit Vorbehalt eines Auszugs für den zukünftigen Ehemann der Witwe und Mutter Vertrag zu Gunsten D.; Widerruf der Verfügung beim Gutsüberlassungsvertrag (A. L. R.) 14, 307; 16, 276; 18, 299. — Verhandlung im eigenen Interesse, aber zu Gunsten eines D.; Anspruch des Letzteren aus dem Abkommen 18, 300. — Bei Lebensversicherung zu Gunsten der Ehefrau steht deren Arglist ihrem Anspruche entgegen 20, 313.

5. Rechte der Kontrahenten: Ist die Klage des Kontrahenten auf Eintrag des für D. übernommenen Auszugs begründet? (A. L. R. I, 5, §. 74) 4, 702. — Zulässigkeit der Klage des Bürgen aus Vertrag mit Gläubiger auf Erlaß an Hauptschuldner (B. L. R.) 5, 477. — Bei einem Vertrage zu Gunsten eines D. hat derjenige, welcher sich die Leistung an den D. versprechen läßt, auch ohne ein eigenes selbständiges Interesse an der Leistung ein Klagerecht gegen den, welcher die Leistung versprach (A. L. R. I, 5, §§. 74 und 75; auch G. R.) 6, 384, 387, 962.

o. Vertrag auf Leistung eines Dritten: Haftung, wenn Leistung des D. versprochen (Code 1120) 4, 519. — Begründet Zuwiderhandlung gegen das Versprechen der Leistung eines D. des Inhalts, daß der Versprechende dafür sorgt, Schadensersatzanspruch? Einfluß der eigenen Verschuldung des Gläubigers (A. L. R. I, 5, §§. 40, 43, 44) 8, 351. — Verpflichtung, für Leistung des D. sorgen zu wollen; Bemühung, aber keinen Erfolg; ist Entschädigungsklage begründet? (A. L. R. I, 5, §§. 40, 45) 9, 267. — Bei Versprechen der Leistung eines D. kann nicht bloß auf Schadensersatz, sondern auch auf Erfüllung geklagt werden 11, 253. — Bei dem Versprechen, die Leistung eines D., namentlich eine Hypothek auf das Gut zu beschaffen, hat Kläger nachzuweisen, daß es der Versprechende an Bemühungen habe fehlen lassen (A. L. R. I, 5, §. 40) 14, 309.

d. Dritte im Prozeß: Adcitation dritter Personen zum Prozeß kann weder der Richter noch eine der Parteien vornehmen 1, 1555; 2, 1440 b. — Theilnahme D. am Rechtsstreit; Anwendung der C. P. O. §. 73 auf einen Fall, für den er nicht gegeben ist 14, 591 a.

Drittschuldner. Ist die öffentliche Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den ausländischen D. zulässig? (C. P. O. §§. 729, 186,

Digitized by Google

730, 744 und 24) 7, 1211; auch 1, 2149. — Ist der D. zur Klage gegen den Pfändungspfandgläubiger auf Wiederaufhebung der Pfändung legitimirt? 13, 644.

Drohung, s. auch Bedrohung. Rückforderung bei D., wenn actio quod metus causa nicht begründet 5, 265. — Nur ernstliche D. als Scheidung rechtfertigende Lebensnachstellung anzusehen (G. R.) 5, 793. — Einfluß der D. einer Geschwängerten mit ehrabschneidendem Verhalten auf die Gültigkeit des infolge der D. ausgestellten Schuldscheins 6, 376. — Ist der Gläubiger zur Ausstellung der Generalquittung gegen Empfang eines geringeren Betrages durch die D. des Schuldners bestimmt worden, daß er sonst nichts erhalte? (A. L. R.) 6, 377. — Scheidungsklage der Ehefrau unbegründet, da die D., die der Ehemann einem Dritten gegenüber ausgesprochen, nicht geeignet ist, eine Lebensgefahr für die Ehefrau zu begründen 10, 575. — Aus Anerkennung einer Verpflichtung für verbotene Handlungen folgt keine Verbindlichkeit der Zahlung; der Anerkennung steht Einrede des Zwangs entgegen, weil Honorar durch die D. des Klägers, die Herstellung der Probearbeit durch ihn zu veröffentlichen, erzwungen war (A. L. R. I, 3, §§. 35, 36; I, 4, §§. 6—8 und I, 5, §. 68) 13, 290. — Bedeutung der D.: „Sie werden dieses Lokal nicht verlassen, wenn Sie die beiden Wechsel nicht acceptiren"; keine Erpressung nach R. St. G. B. §. 253 oder St. G. B. des Staates New-York vom 26. Juli 1881, §§. 552, 553 13, 291. — Der in A. L. R. I, 4, §. 35 erforderte Kausalzusammenhang, wenn die angeblich erzwungene Handlung nicht unmittelbar der D. folgt 14, 295. — Einfluß der D. mit Wiederaufnahme einer Denunziation auf geschlossenen Vergleich 16, 259. — Anfechtung einer Anerkennung wegen D. nicht substantiirt 19, 345. — Keine D., weil der Beamte, welcher bei Übernahme in den staatlichen Eisenbahndienst die Aufforderung, welche ihn zur Ausstellung eines Reverses veranlaßte, falsch verstanden hat (A. L. R.) 19, 346. — Bedrohung eines Angestellten mit der Bekanntmachung, daß dessen Schuld aus Börsengeschäften herrühre 19, 347.

Druckfehler. D. im Gesetz, Einfluß auf Anwendung 15, 1.

E.

Ebenbürtige Ehe. Ehe zwischen dem Manne von hohem Adel und der Frau von niederem Adel keine Mißheirath 17, 561. — Die Fürstlich Löwenstein'sche Primogeniturordnung ohne die erbetene, aber nicht ertheilte Kaiserliche Bestätigung enthält keine gültige Abweichung 17, 562.

Edition von Urkunden, s. auch Urkundenbeweis. Civilrechtlicher Anspruch auf Urkundenvorlegung nach Gemeinem Recht 18, 180.

Editionseid. Kein E., wenn die Urkunde nicht zum Beweise gebraucht wird 18, 703.

Ehe, Eheschließung.

a. Form, Gültigkeit: Gültigkeit der vor dem protestantischen Geistlichen zwischen einem katholischen und einem protestantischen Theil geschlossenen E.; Form 4, 834. — Eheschließung deutscher Protestanten in der Türkei, Form 11, 489. — Keine Nichtigkeitsklage des Staatsanwalts, nachdem ein Ehegatte gestorben; Interesse der Staatsanwaltschaft (A. L. R. II, I, §§. 950, 951; C. P. O. §. 586 in Verbindung mit Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875, §. 55) 13, 519. — Unerheblich, daß im Prozesse über die Ungültigkeit der E. der Sohn das 25. Lebensjahr vollendet hat (Code 183) 13, 521, 14. — Ist die E. zwischen Ehebrecher und Ehebrecherin als gültig anzusehen, wenn aus dem Scheidungsurtheile nicht hervorgeht und daher dem Standesbeamten nicht ersichtlich war, daß wegen dieses Ehebruchs die frühere E. getrennt ist? 15, 424, 452, 427.

b. Elterliche Einwilligung: Die landesgesetzlichen Vorschriften über Gründe, die elterliche Einwilligung zu

Digitized by Google

versagen (A. L. R. II, 1, §§. 59—67) durch Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875, §. 32 nicht beseitigt 2, 1141. — Ist die Klage auf richterliche Ergänzung der väterlichen Einwilligung abzuweisen? Auslegung von A. L. R. II, 1, §§. 59, 60; Mangel des Auskommens nur bei Wahrscheinlichkeit 11, 488. — Kein nachträglicher Antrag auf richterliche Ergänzung der elterlichen Einwilligung, wenn E. bereits abgeschlossen (Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875, §. 32) 13, 520, 14. — Antrag auf richterliche Ergänzung des elterlichen Ehekonsenses nur im Prozeßwege, nicht im Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie Bad. Ausführungsgesetz vom 9. Dez. 1875, §. 5, sowie Altenb. Gesetz vom 13. Jan. 1869 vorschreibt 14, 589a; 6, 823. — Ist Weigerung des väterlichen Konsenses wegen unehrerbietigen Betragens der Braut zulässig? (G. R.) 18, 541.

c. Standesgemäße Ehe: E. der der Reichsritterschaft angehörigen Frau mit dem Manne von niederm Adel ist standesgemäß 1, 1225. — Standesgemäße E. im Sinne einer letztwilligen Verfügung 19, 671.

d. Alimentation der Ehegatten: Ehemann ist nicht berechtigt, sich wegen Alimentation der Ehefrau durch Aufrechnung ihres vorbehaltenen Vermögens bezahlt zu machen (A. L. R. II, 1, §§. 185, 187) 1, 1226. — Keine Haftung des Ehemanns für Kosten der ihm gegenüber verurtheilten Ehefrau und Kinder (A. L. R. II, 1, §. 187) 1, 1227.

e. Wiederverheirathung der Ehegatten: Verliert der sich wieder verheirathende Ehegatte das Eigenthum des Ehegewinns an die Kinder? (Nov. 22) 1, 1276. — Auslegung von A. L. R. II, 1, §§. 1001 und 1002, betr. Auseinandersetzung bei Wiederverheirathung; nicht anwendbar, wenn der Vater sich unter der Herrschaft des Gemeinen Rechts wieder verheirathet hat, und später nach einem landrechtlichen Wohnsitze verzogen ist 2, 1212, 1213. — Bestimmungen über Nachtheile der zweiten E. für das gemeinrechtliche Gebiet sind durch die Bestimmungen des Gemeinen Sächsischen Rechts über den Beisitz der Witwe und dessen Auflösung bei deren Wiederverheirathung beseitigt 3, 858. — Nachtheile der zweiten E.; Einrechnung der Zuwendungen, Feststellung des Vermögens zur Zeit des Ehevertrags ohne Anspruch auf Mitwirkung der Ehefrau (B. L. R. 1098, 1527, 745a) 4, 878.

f. Allgemeines: Anerkennung der Statutenmäßigkeit der E. 1, 907. — Gerichtsstand des Erfüllungsortes für den Anspruch auf Vollziehung der E.; welcher Ort als Erfüllungsort anzusehen? 1, 1531, 1532.

Ehebruch, s. auch unter Ehescheidung.

a. Vermutheter Ehebruch: Eigentlicher Scheidungsgrund ist auch im Falle A. L. R. II, 1, §. 673 (vermutheter E.) der E.; Auslegung von A. L. R. II, 1, §. 673 2, 1143. — Das Gesetz überläßt dem Richter im konkreten Fall die Beurtheilung, ob die nachgewiesenen Thatsachen die dringende Vermuthung des E. begründen (A. L. R. II, 1, §. 673) 4, 853. — Eideszuschiebung über vermutheten E. unzulässig, aber zulässig über E. allgemein 4, 1320b; 5, 1219; 6, 1114; 7, 1103; 8, 912; 9, 793, 794; 11, 797, 798. — A. L. R. II, 1, §. 673 keine Beweisvorschrift und deshalb nicht durch E. G. z. C. Pr. O. §. 14 beseitigt 7, 1019; 10, 577; 15, 429. — Eid über E. ohne Bezeichnung der Männer zulässig (A. L. R. II, 1, §. 673) 9, 792d. — Ehescheidungsklage aus A. L. R. II, 1, §. 673 unbegründet 10, 577; 15, 429. — Kein Reinigungseid hinsichtlich unerlaubten Umgangs mit dringender Vermuthung des E. (A. L. R. II, 1, §. 673) 12, 522. — Liegt der Thatbestand des A. L. R. II, 1, §. 673 (dringende Vermuthung der verletzten ehelichen Treue) vor? 16, 525.

b. Liegt Ehebruch vor, ist Scheidungsklage begründet? Keine Scheidungsklage des Ehemanns wegen eigenen E. 2, 1145. — Kein E. der Ehefrau, wenn sie in Folge hochgradiger Betrunkenheit bewußtlos oder doch ihre freie Willensbestimmung ausgeschlossen gewesen (G. R.) 3, 839. — Die Ehefrau, gegen welche ein unerlaubter Umgang i. S. des A. L. R. II, 1, §. 673 festgestellt ist, hat gegen Ehemann keine Scheidungsklage wegen dessen E. 3, 840.

Digitized by Google

— Keine Trennung von Tisch und Bett wegen Vorwurfs des E. im Prozeß 7, 684. — Zulässigkeit der Klage wegen E.; das unsittliche Verhalten des Ehemanns beim E. der Ehefrau unerheblich, weil dasselbe weder Verzeihung bedeutet noch mit dem E. in ursprünglichem Zusammenhange steht (A. L. R. II, 1, §§. 719, 720) 11, 502. — Kein Vorliegen der Thatumstände, unter denen nach cap. 12 X de praesumt. 2, 23 und cap. X de test. 2, 20 der Beweis des E. als geführt anzunehmen 11, 504. — Liegt E. im Irrthum vor? 13, 530. — Ist ein und dieselbe That nach dem Recht des frühern Domizils und des Prozeßgerichts als Ehescheidungsgrund anerkannt, so kommt es darauf nicht an, ob auch der rechtliche Gesichtspunkt für die Auffassung der That als Ehescheidungsgrund in beiden Rechtsgebieten derselbe ist (A. L. R. II, 1, §§. 670, 673; B. L. R. 230, 231) 14, 506. — Einrede des E. des Klägers 18, 567.

c. Eid über Ehebruch: Eideszuschiebung über E. im Alimentenprozesse zulässig 19, 786.

d. Zusammentreffen des Ehebruchs mit anderen Ehescheidungsgründen: Zusammentreffen von E. der Ehefrau und hartnäckiger Verweigerung der ehelichen Pflicht seitens des Ehemanns; ist Scheidungsklage begründet? 2, 1144; 4, 841. — Ist ein von dem Ehemanne außerhalb der gemeinschaftlichen Wohnung begangener E. nach Franz. Recht Ehescheidungsgrund wegen darin liegender schwerer Beleidigung der Ehefrau? 2, 1146. — Bei Zusammentreffen von E. und Nachstellung nach der Ehre keinem Theile überwiegende Schuld zur Last zu legen (A. L. R. II, 1, §§. 673, 700, 748) 2, 1165. — Thätlichkeiten des Ehemanns, in der von der Ehefrau hervorgerufenen Erregung geschehen, sind auch in Verbindung mit dem E. des Ehemanns, welchem eine Wiederaussöhnung gefolgt, zur Ehescheidung nicht geeignet (Code 273, 231) 4, 846. — Wird die Scheidungsklage wegen böslicher Verlassung durch einen von der klagenden Ehefrau begangenen E. ausgeschlossen? (cap. 4 X de divortiis, Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875, §. 77) 4, 857; 5, 789. — Rechtfertigen die Beleidigungen der Ehefrau, unter andern der unbegründete Vorwurf des E., die Scheidung von Tisch und Bett, namentlich auch wenn durch die Beleidigungen unbeabsichtigte, nicht vorhergesehene Gesundheitsbeschädigung eintritt? 5, 794. — Keine böswillige Verlassung bei auffallendem E. des Ehemanns 9, 504; 10, 569. — Vorwurf des vorliegenden E. keine widerrechtliche Ehrenkränkung; Ehescheidung aus A. L. R. II, 1, §§. 700 und 702) 11, 493. — Zulässigkeit der Einrede des E. gegen die Klage auf Scheidung wegen böslicher Verlassung ohne Erhebung der Widerklage und Zulässigkeit der Klage auf zeitweilige Trennung wegen E. 16, 517.

e. Kompensation: Mit verziehenem E. kann nicht kompensirt werden 1, 1229, 2029. — Keine Kompensation des E. mit Mißhandlung (Code) 4, 839. — Keine Kompensation des E. mit grober Verunglimpfung (B.) 4, 850. — Kommt es bei Kompensation wegen E. auf die Zahl der einzelnen E. an? 13, 529. — Keine Kompensation des vom Ehemanne früher begangenen E. mit dem verziehenen E. der Ehefrau (G. R.) 15, 426. — Spezielle Behauptung zur Begründung der Einrede der Kompensation im Fall E.; danach auch Eid 18, 547, 710. — Der Ehemann als allein schuldiger Theil erkannt, trotz eines von der Ehefrau begangenen E. 18, 549. — Keine Klage der Ehefrau auf Scheidung, wenn sie selbst die Ehe gebrochen hat (A. L. R. II, 1, §§. 670, 671) 18, 556.

f. Aufforderung, Erlaubniß zum Ehebruch, Verzeihung des Ehebruchs.

1. Aufforderung seitens der Ehefrau an den Ehemann zum E. ist unsittliches Betragen i. S. des A. L. R. II, 1, §. 719; Verzeihung des zukünftigen E. enthält die Aufforderung nicht 5, 799. — Auslegung von c. X de eo qui cogn. (4, 13); allgemeine Erlaubniß des einen Ehegatten zum E. des andern ist wirkungslos 5, 801b. — Keine Ehescheidung bei Begünstigung des E. durch den Ehemann 9, 498. — Aufforderung der Ehefrau zum E. nicht ernstlich, daher Scheidungsklage abzuweisen (A. L. R. II, 1, §. 719) 11, 492.

Digitized by Google

2. Liegt in der Erklärung der Ehefrau, daß sie den E. des Ehemanns weder als Scheidungsgrund noch wegen der Schuldfrage geltend machen wolle, ein Verzicht oder eine ausdrückliche Verzeihung? 5, 790. — Als verziehen können nur dem verzeihenden Ehegatten die bekannten E. gelten; Umfang der Verzeihung Thatfrage (G. R.) 5, 801 c. — Bedeutung der ausdrücklichen Verzeihung des E. (A. L. R. II, 1, §. 720) 6, 676. — Kein Zurückgehen auf früheren E. nach beiderseitiger Zurücknahme der Klage 8, 563. — Kein Zurückgehen auf verziehenen E. bei Schuldfrage 9, 499. — Liegt im Antrag auf Aufhebung des Sühnetermins eine ausdrückliche Verzeihung des E.? (A. L. R.) 11, 499. — Keine Verzeihung des E. bei Fortsetzung des ehelichen Lebens (G. R.) 11, 501. — Ein verziehener E. nur zur Unterstützung eines andern ungleichartigen Ehescheidungsgrundes heranzuziehen (Code und B. L. R. 273) 13, 528.

g. Strafen wegen Ehebruchs: Heutige Geltung der vermögensrechtlichen Strafen der Ehescheidung im Justinianischen Recht, insbesondere Voraussetzung der Erhöhung der Vermögensstrafe wegen E. noch heute geltend (Nov. 117, cap. 9, §. 5) 8, 575.

h. Einfluß des Ehebruchs auf Wiederverheirathung: Bei Scheidung der Ehe wegen E. des Ehemanns ist im Tenor des Urtheils die nachzusuchende Erlaubniß der Wiederverheirathung auszusprechen (A. L. R. II, 1, §. 736) 6, 677. — Ist die Ehe zwischen Ehebrecher und Ehebrecherin als gültig anzusehen, wenn aus dem Scheidungsurtheile nicht hervorgeht, und daher dem Standesbeamten nicht ersichtlich war, daß wegen dieses E. die frühere Ehe getrennt ist? 15, 424. — Unzulässigkeit des richterlichen Ausspruchs im Ehescheidungsurtheil, daß der Ehebrecherin die Wiederverheirathung nur im Fall der Dispensation gestattet (Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875, §§. 33, Nr. 5, 38, 39, 45, in Verbindung mit A. L. R. II, 1, §§. 25 fg., 736, 737) 15, 427.

i. Ehebruch als Enterbungsgrund: E. der Tochter für die Eltern ein Enterbungsgrund (Nov. 115, Kap. 3, §. 11) 2, 1236.

Ehefrau, s. auch Eheleute, Eheliches Güterrecht.

a. Ehefrau als Erwerbende, als Handelsfrau: A. L. R. II, 1, §. 211 nicht anwendbar, weil von E. im Betriebe ihres Handelsgewerbes erworben 6, 687. — Der Gewinn aus einem von der E. betriebenen Geschäft, auf den Namen von deren Schwester angelegt, gehört nicht dem Ehemanne (A. L. R. II, 1, §§. 211, 219) 12, 527; 16, 529. — Die Klage auf Konventionalstrafe ist begründet, wenn die E. mit ehemännlicher Genehmigung das Engagement als Opernsängerin angenommen und den Vertrag, weil sie dem Ehemann nach dessen Wohnort habe folgen müssen, gebrochen hat; Bedeutung der Pflicht der E., die Wohnung des Mannes zu theilen (A. L. R. II, 1, §. 177) 13, 536. — Einstweilige Verfügung, durch welche der E. gestattet wird, bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Ehescheidungsprozesses gegen den Widerspruch des Ehemanns einen Handel fortzusetzen, zulässig (H. G. B. Art. 7, Abs. 2) 20, 612.

b. Handlungsfähigkeit, Haftung, Partei, Prozeßfähigkeit.

1. Haftung, Handlungsfähigkeit: Handlungsfähigkeit der in getrennten Gütern lebenden E. (Code; A. L. R., insbesondere A. L. R. I, 13, §. 196); Anschaffung von Spekulationspapieren keine Verwaltungshandlung; die Genehmigung des Ehemanns muß speziell sein (Code 223) 2, 1187, 1188; auch 3, 846; 5, 807; 8, 580. — Handlungsfähigkeit der E. im Prozeß; der mit dem Ehemanne zusammen verklagten E. besonders zuzustellen 4, 879, 1095, 1402. — Haftung der E. aus einem dem Ehemanne ausgestellten Schuldschein 6, 457. — Haftung der E. aus Verpfändung ihres Kahnes durch Ehemann (A. L. R. I, 20, §§. 9, 10, 300 fg.; II, 1, §. 247) 6, 689. — Ungültigkeit der Wechsel, weil die E. auf die Belehrung und Verwarnung des Richters die Bürgschaft nicht übernommen; Mecklenburg. Verordnung vom 16. Mai 1857 keine bloße Formvorschrift 9, 440. — Keine Beschränkung der Handlungs-

Digitized by Google

fähigkeit der gütergemeinschaftlichen E. 15, 443.

2. Partei, Prozeßfähigkeit: E. klagt im Beistand des Ehemanns auf Zinsen, allein Partei (A. L. R. II, 1, §§. 231, 233; I, 1, §. 19) 7, 875. — Klage gegen die gütergemeinschaftliche E. neben Ehemann veranlaßt 8, 800. — Verabsäumung der Beistandsbestellung für eine E. im Falle des A. L. R. II, 1, §. 200 erzeugt nicht absolute Nichtigkeit, sondern nur die Befugniß der E. zur Anfechtung 11, 22. — Abweisung der Klage auf Zahlung der E. an den Kläger und den Ehemann, da sie nicht zugleich gegen den Ehemann gerichtet war (A. L. R. II, 1, §. 320) 13, 538. — Zulässigkeit der Klage gegen E. ohne Zuziehung des Ehemanns wegen Störung fremden Rechts 13, 539. — Substantiirung der Klage gegen gütergemeinschaftliche E. auf Zahlung aus Sondergütern 14, 592b. — Ist die Klage gegen die E. allein wegen einer auf deren eingebrachtes Grundstück eingetragenen Forderung zulässig? (A. L. R. II, 1, §§. 188, 189, 232, 245; A. G. O. I, 1, §. 19) 15, 576. — Der Vormund der minderjährigen E. ist im Prozeß auf Herstellung des ehelichen Lebens als ihr prozessualer Vertreter mit Recht zugelassen 15, 578. — E. kann allein ohne ihren Ehemann auf Kollation verklagt werden (A. L. R.) 16, 531. — Keine Beschränkung der Sachlegitimation und kein Einfluß auf die Rechte des Klägers, wenn eine verklagte Witwe sich während des Prozesses verheirathet (C. P. O. §§. 51, 219, 223) 16, 536. — Kann die märkische E. ohne den Ehemann verklagt werden? 17, 563. — Nachträgliche Genehmigung der Prozeßführung durch Ehemann; Aktiv- und Passivlegitimation hergestellt 17, 564. — Ist die E. allein zu klagen befugt? 17, 565. — Frankfurter E. unzulässig allein verklagt; keine Änderung, daß der Ehemann in der Berufung mit geladen 17, 567. — Einrede mangelnder Passivlegitimation verworfen, da die Klage der E. allein zugestellt worden ist, nachdem der Ehemann sie autorisirt hatte, den Prozeß ohne seine Zuziehung zu führen 18, 572. — Stellung der E., welche zusammen mit dem Ehemann klagt, sowie des Ehemanns (A. L. R.) 19, 656. — Die E. schwört auch in Prozessen, welche sie im Beistande des Ehemanns führt, die Parteieide allein 19, 785; 7, 875. — Die E. ohne den Ehemann verklagt, weil diesem nicht für seine Person zugestellt; die Ersatzzustellung an den Ehemann für die E. ist keine Zustellung an die E.; der Mangel der Zustellung ist dadurch nicht geheilt, daß der Ehemann die Frau in Terminen vertreten hat 20, 614. — Die E. klagt ohne Ehemann; nicht mehr in der Revision zu rügen 20, 615. — Die märkische E. klagt allein als Gewerbefrau (G. O. §. 11, Abs. 2); der Ehemann kann in diesem Prozesse als Zeuge vernommen werden 20, 618. — Klage gegen die E. im Beistande ihres Ehemannes ist eine genügende Bezeichnung 20, 737. — Keine einstweilige Verfügung gegen die Ehefrau allein zulässig; keine Heilung dadurch, daß der Ehemann der Ausführung nicht widerspricht 20, 842c.

c. Genehmigung des Ehemanns: Konkludente Genehmigung der von der E. unterschriebenen Cession ihrer zum Heirathsgut gehörigen Grundschuld 2, 836a. — Ehemann kann nicht durch ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung oder Duldung dem Grundstück eine dauernde Last auflegen (A. L. R. II, 1, §. 232) 4, 880. — Ungültigkeit einer allgemeinen Ermächtigung des Ehemanns nach Code, auch bei allgemeiner Verbürgung für Ehemann (Code 223) 8, 580; 11, 508; 15, 440, 214. — Liegt konkludente Genehmigung des Ehemanns wegen Immissionen vor? 15, 577. — Auftrag des Ehemanns an die E. zum Verkauf als Ermächtigung zum Mitverkauf (Code) 16, 223. — E. kann die dem Ehemann als Nießbraucher zustehenden Zinsen nicht einklagen, obgleich der Ehemann später beitritt; wohl aber Zinsen, welche sie bei Rückzahlung des Kapitals mit Genehmigung des Ehemanns vorbehalten hat (A. L. R. II, 1, §§. 210, 231) 19, 654, 214.

d. Rechtshandlungen, Rechtsgeschäfte ohne Genehmigung: Wirksamkeit eines von der E. ohne Zustimmung ihres Ehemanns und der

Digitized by Google

Hypothekgläubiger erklärten Verzichts auf die Dienstbarkeit; Code 225 ist nicht auf den Sonderrechtsnachfolger auszudehnen 2, 1181, 225. — Gültigkeit einer von der E. ohne Zustimmung ihres Ehemanns ertheilten Vollmacht zum Abschluß eines Vergleichs nach C. P. O. sowie nach Bayr. Landrecht (C. P. O. §§. 51, 77; Bayr. Landrecht, Theil I, Kap. 5, §. 27, Z. 5) 12, 254, 255, 13. — Hat die E. wider den Willen des Ehemanns die Zinsen ihrer Illatenforderung eingezogen, so ist sie verpflichtet, das Eingezogene dem Ehemanne auszufolgen; Replik aber statthaft, daß E. die eingezogenen Beträge zur Bestreitung der Haushaltskosten verwendet hat (A. L. R.) 16, 530. — E. ohne Zustimmung des Ehemanns verklagt auf Rückgabe des aus einem wegen Nichtzuziehung des Ehemanns ungültigen Geschäft Erhaltenen 16, 537.

e. Zustimmung der Ehefrau: Die Ungültigkeit einer Schuldübernahme ohne Genehmigung der gütergemeinschaftlichen E. nicht berührt durch H. G. B. 276; fortdauernde Gültigkeit des Bamberger Landrechts I, Kap. 2, Tit. 7 8, 313. — Kein Vergleich des Ehemanns ohne Zustimmung der E. über deren Schadensanspruch wegen Mißhandlung (A. L. R. II, 1, §§. 548 fg.) 8, 579.

f. Vermögensrechtliche Beziehungen während der Ehe, im allgemeinen: Klage aus Darlehn, Gegenforderung an Ehemann bei nicht errichtetem Inventar (Code 1499, 1510) 3, 853. — E. zur Zahlung aus Wechsel an den Ehemann, von dem sie vor der Ehe ein Grundstück gekauft und über Kaufpreis einen Wechsel acceptirt hat, mit Recht verurtheilt (A. L. R. II, 1, §§. 221 fg.) 15, 441. — Welcher Antheil gebührt der E., wenn die Hypothek auf den Namen beider Eheleute eingetragen? (A. L. R. II, 1, §§. 557, 558 in Verbindung mit A. L. R. I, 17, §. 29) 18, 575.

g. Vermögensrechtliche Beziehungen nach der Ehe, im allgemeinen: Die vom Ehemanne für seine E. angeschafften Kleider gehören nach deren Tode zu ihrem Nachlasse 1, 1261. — Ist die E. zur Fortsetzung des Güterverhältnisses nach dem Tode des Ehemannes befugt? (G. R.) 5, 809. — Fordert die E., welche einen Sparkassenbetrag erhoben hat, denselben nach der Ehescheidung vom Ehemanne mit Recht zurück? (B.) 11, 507. — Ist die von der geschiedenen E. vor der Auseinandersetzung gegen den für allein schuldig erklärten Ehemann beantragte einstweilige Verfügung auf Bestellung eines Dritten als Verwalter der gemeinsamen Masse abzulehnen? (A. L. R. I, 17, §§. 36 fg.; C. P. O. §. 819) 14, 625.

h. Alimentationsanspruch zwischen Ehegatten:

1. Ist Anspruch begründet? Keine Haftung des Ehemanns für Kosten der ihm gegenüber verurtheilten E. und Kinder (A. L. R. II, 1, §. 187) 1, 1227. — Geschiedene E. hat keinen Anspruch auf Alimente; Ausdehnung des singulären can. 18, C. 32, qu. 7 unstatthaft, auch nach Sachsenspiegel und in Schleswig-Holstein 1, 1254. — Daraus, daß die Entfernung der E. von dem Ehemann unter Umständen die Ehescheidungsklage wegen böslicher Verlassung ausschließt, ist nicht abzuleiten, daß sie auch für die Zeit der Trennung Alimente fordern dürfe; hat die E. überhaupt Anspruch auf Alimente außerhalb des Hauses? Auslegung von A. L. R. II, 1, §§. 724, 725 3, 841, 843; 2, 1154. — Bei vorliegendem Verzicht der E. auf Ehescheidungsstrafe bedarf es zur Gültigkeit des Verzichts nach A. G. O. I, 1, §§. 16, 18 und Anhang §. 3 nicht der Bestellung eines Beistandes; durch Verzicht auf Strafe auch Anspruch auf Verpflegung aufgegeben (A. L. R. II, 1, §. 798) 5, 802. — E. getrennt vom Ehemanne, Verurtheilung zur Alimentation, vergebliche Aufforderung zur Rückkehr (A. L. R.) 6, 678. — Trennung und Alimentation der E. durch einstweilige Verfügung (A. L. R. II, 1, §§. 724, 225; E. G. z. C. P. O. §. 16) 6, 1282. — Ist die vorläufig thatsächliche Trennung der E. vor ausgesprochener Ehescheidung mittelst einstweiliger Verfügung zu gestatten? (C. P. O. §. 819; E. G. §. 16[4]) 7, 1241. — Anspruch auf Alimente außer dem Hause bei thatsächlicher Trennung ohne einstweilige Trennungsverfügung 9, 514.

Digitized by Google

— Anspruch der E. gegen Ehemann und Vater auf Erstattung verwendeter Alimente (A. L. R. II, 2, §§. 64, 65) 10, 218d. — Kostenvorschuß des Ehemanns für die E. im Ehestreit; Zurückweisung des Gesuchs der E. 10, 715. — Hat die E. Anspruch auf Alimente außer dem Hause für sich und ihr Kind? (Code und L. 5, §. 14, D. de agnosc. et alend. lib. [25, 3]) 12, 194, 514, 515. — Die einstweilige Verfügung, durch die dem Ehemanne Zahlung von Alimenten während der Dauer des Ehescheidungsprozesses an die E., der gestattet ist, getrennt zu leben, aufgegeben ist, mit Recht aufrecht erhalten 15, 428. — Die schuldige E., welche Vorbehaltsgut hat, ist berechtigt, während der Trennung der Ehe von Tisch und Bett Unterhalt zu beanspruchen (G. R.) 15, 433; 17, 560. — Unterhalt bei Trennung der E. wegen Trunksucht des Ehemanns 15, 434; 17, 559. — Hat die E. Anspruch auf Alimente außerhalb des Hauses, wenn mit Bewilligung des Ehemanns getrennt? 16, 283. — Anspruch auf Alimentation der E. außer dem Hause, solange die Verhältnisse bestehen, welche ihr die Trennung gestatten 17, 559. — Kein Anspruch der E. auf Alimente, wenn sie dem Ehemann nicht in die von ihm genommene andere Wohnung folgt, trotz früheren abweichenden Vertrags 18, 568. — Der Ehemann, welcher nach Zurückweisung der E. ohne Benachrichtigung nach Amerika abgeht, ist verpflichtet, Alimente zu zahlen 19, 650. — Kein Anspruch der E. auf Alimente, wenn sie eigenmächtig fortgegangen und der Ehemann im Desertionsprozeß erklärt, sie nicht wieder aufnehmen zu wollen 19, 651.

2. Vergütung der Alimente: Ehemann ist nicht berechtigt, sich wegen Alimentation der E. durch Aufrechnung ihres vorbehaltenen Vermögens bezahlt zu machen (A. L. R. II, 1, §§. 185, 187) 1, 1226; 2, 1177. — Die zufolge einstweiliger Verfügung während des Ehescheidungsprozesses vom Ehemanne getrennt lebende E. kann auch wegen ihres Unterhalts nicht auf das vorbehaltene Vermögen verwiesen werden (A. L. R. II, 1, §§. 185, 206) 2, 1177. — Abweisung des in erster Instanz auf Alimente sowie des in zweiter Instanz auf Gestattung der Trennung während des Prozesses gestellten Antrags (G. R.) 2, 1967. — Vorbehaltenes Vermögen, eine Rente, nicht anzurechnen auf die der geschiedenen E. gebührenden Verpflegungsgelder (A. L. R. II, 1, §. 221) 6, 690; 5, 803. — Keine Einrede der E. auf Alimente gegenüber der Klage des Ehemanns auf das Recht an ihrer Rente (A. L. R.) 7, 692.

3. Höhe, Umfang: Unveränderliche Wahl der für unschuldig erklärten E. zwischen Abfindung und Unterhalt (A. L. R. II, 1, §. 804) 6, 172. — Bei Bemessung des Verpflegungsgeldes der geschiedenen E., wenn der Ehemann zur Zeit der Eröffnung des Scheidungsurtheils vom Amt suspendirt war, ist nur der Theil des Gehalts, welchen er effektiv bezog, anzusetzen (A. L. R.) 12, 532. — Hat geschiedene E. standesmäßigen Unterhalt als Abfindung gewählt, kann sie Alimente in praeteritum fordern; weder Verjährung nach Pr. Gesetz vom 31. März 1838 noch Grundsatz in praeteritum non vivitur steht entgegen 14, 187. — E. hat Anspruch auf Gewährung einer standesgemäßen Wohnung nur dann, wenn Ehemann dazu vermögend (A. L. R. II, 1, §§. 185, 186) 16, 528. — Standesgemäße Alimentation der von Tisch und Bett geschiedenen E. unter Berücksichtigung des Vermögens des Ehemanns 17, 560. — Standesgemäße Alimentation der E., während dem Ehemann nur nothdürftiger Unterhalt bleibt (A. L. R. II, 1, §§. 175, 185, 186) 18, 570. — Anspruch der E. auf Alimente in Geld, wenn der Ehemann nach thatsächlicher Trennung von seiner E. mit einer Konkubine zusammenlebt, begründet 20, 611.

1. Verhältniß der Ehegatten zum Sondergut, zur dos: Das Eingebrachte verliert dadurch seine Eigenschaft als solches nicht, daß der Ehemann sich der ihm gesetzlich zustehenden Verwaltungs- und Nutzungsrechte begiebt 2, 1179. — Verbindlichkeit der über das eingebrachte Vermögen getroffenen Verfügungen des Ehemannes für die E. Dritten gegenüber (A. L. R. II, 1, §§. 231—233, 247) 2, 1180.

Digitized by Google

— Beweis der Dotalqualität 2, 1182. — Aus A. L. R. II, 1, §. 548 ist nicht abzuleiten, der E. stehe bei der Auseinandersetzung das Recht zu, statt des eingebrachten baaren Geldes Sachen oder Forderungen des Ehemannes zu beanspruchen 2, 1183. — Was gehört zu dem eingebrachten Vermögen der E., dessen Einkünfte ihr auf die von dem schuldigen Ehemann zu gewährenden Verpflegungsgelder anzurechnen sind? (A. L. R. II, 1, §§. 205, 210, 214, 801) 4, 877, 881. — Die E., deren Kapital zur Ausstattung der Tochter verwendet, fordert dasselbe mit Recht vom Ehemanne zurück (A. L. R. II, 2, §. 235) 4, 881. — Darf Rückforderung des Eingebrachten einredeweis gegen die vom Ehemann erhobene Klage auf Einräumung des dem Ehemanne thatsächlich entzogenen Gutes erhoben werden? (A. L. R. II, 1, §§. 256, 258) 5, 808. — Fordert die E. das Eingebrachte mit Recht zurück? (A. L. R. II, 1, §. 258, in Verbindung mit §. 255, 256 a. a. O.) 6, 688. — Anrechnung der Kosten einer Reise auf das vorbehaltene Vermögen (A. L. R. II, 1, §§. 186, 187, 198) 6, 692. — Die E. kann auch Dritten gegenüber das Eigenthumsrecht an den Dotalsachen von da ab geltend machen, wo die Verarmung des Ehemanns thatsächlich vorliegt (L. 30, C. de jure dot. [5, 12]) 7, 694. — Eingebrachtes auch ein Darlehn (A. L. R. II, 1, §. 212) 7, 695. — Keine Haftung der E. mit ihrem Sondergut für Schulden des Ehemanns, auch wenn dieser zur Verwaltung und Veräußerung des Sonderguts befugt war 11, 506. — Der Ehemann hat der E. ihr Einbringen durch Anschaffung von Werthpapieren zurückgegeben, welche sie als ihr Eigenthum in Anspruch nimmt (A. L. R. II, 1, §§. 198 fg.; I, 5, §. 146) 15, 435. — Verfügungsrecht der nassauischen E. über ihr Sondergut bei Konkurs des Ehemanns 15, 437. — Anfechtung der für die E. eingetragenen Hypothek wegen ihres Heirathsguts, wenn sie darauf einen gesetzlichen Anspruch hat 17, 196, 197, 198. — Anspruch an den Ehemann nach Rheinischem Recht, wenn derselbe das Sondergut der E. veräußert 18, 571. — Der Ehemann läßt das Guthaben der E., welches zu ihrem Eingebrachten gehört, auf sein eigenes Konto bei dem Bankier überschreiben; der anerkannte Saldo der E. keine auf deren Namen geschriebene Forderung (A. L. R.) 19, 657. — Rückgewähr der Illaten an die E. durch den Erbrezeß implicite ausgesprochen 20, 365.

k. Klage auf Mitgift: Ist Klage der E. gegen den Schwiegervater wegen Mitgiftversprechens begründet? (A. L. R.) 6, 691.

l. Rechte und Pflichten der Ehefrau:

1. Rückkehr? E. nicht zur Rückkehr verpflichtet, wenn Ehemann erklärt hat, daß er, solange er lebe, bei seinem Sohne bleibe 3, 844.

2. Beitrag zur Bestreitung der ehelichen Lasten? Hat eine E. die Zinsen einer ihr gegen ihren Ehemann zustehenden verzinslichen Forderung fortdauernd uneingefordert gelassen, so ist anzunehmen, daß sie ihm hat einen Beitrag zur Bestreitung der ehelichen Lasten zuwenden wollen (L. 11, C. de pactis conventis [5, 14]) 2, 1186.

3. Aussonderungs-, Vorzugs-, Pfandrecht: Kein Verzicht der E. auf die Legalhypothek durch Vollmacht an den Ehemann 11, 376. — Annahme der Gütergemeinschaft durch Theilung mit Zuweisung einer Geldforderung (Code, insbesondere 2121, 2103, 2109 in Verbindung mit 1467, 1476) 11, 511; 10, 106. — Eine E. verzichtet lediglich dadurch, daß sie die persönliche Haftung übernimmt, nicht auf den Vorrang ihres eheweiblichen Pfandrechts; aus einer Schuldübernahme kann die Schaffung einer überhaupt nicht bestandenen Hypothek nicht hergeleitet werden 12, 76. — Aussonderungsrecht der E. nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Geld, mit welchem sie die Sachen angeschafft hat, aus ihr vom Ehemann geschenkten Gegenständen erlöst, die Schenkung aber anfechtbar war (A. L. R.) 14, 515. — Anspruch der rheinischen E. auf die Brandversicherungsgelder wegen ihrer gesetzlichen Hypothek begründet 18, 66. — Vorzugsrecht der E. vor Pfändungspfandrecht außerhalb des Konkurses (Pr. A. G. z. K. O. §. 19; K. O. §§. 18, 21, 25 fg.) 18, 79.

Digitized by Google

4. Sicherung der gütergemeinschaftlichen Ehefrau im Scheidungsprozeß: Einstweilige Verfügung zur Sicherung der gütergemeinschaftlichen E. im Scheidungsprozeß; wegen bedingter Forderung zulässig (A. L. R.) 13, 740.

m. Zwangsvollstreckung: Durch C. P. O. §. 51 ist A. L. R. II, 1, §. 189 nicht beseitigt; ein gegen die E. als Eigenthümerin ohne Zuziehung des Ehemanns ergangenes Urtheil kann gegen den Ehemann als Nießbraucher nicht vollstreckt werden 1, 1544; 7, 693. — Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung gegen E.; Rechte des Ehemanns (A. L. R.) 17, 566.

n. Allgemeines: Beerbung des Überlebenden bei Wohnsitzänderung der Eheleute während der Ehe; A. L. R. II, 1, §. 496 gilt auch bei einer Verlegung des Wohnsitzes nach einem andern Lande 2, 1178. — Rechtliche Bedeutung der ehelichen Vormundschaft; ist dieselbe durch die Pr. Vormundschaftsordnung beseitigt? (Pr. V. O. §. 102; C. P. O. §. 51, in Verbindung mit Dithmarsch. Landrecht 25) 3, 846. — Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens und Feststellung des Kindestheils behufs Taxe zur Abfindung einzelner Kinder 3, 856. — Nachtheile der zweiten Ehe, Einrechnung der Zuwendungen, Feststellung des Vermögens zur Zeit des Ehevertrags ohne Anspruch auf Mitwirkung der E. (B. L. R. 1098, 1527, 745a) 4, 878. — Ungültigkeit des Absonderungsanspruchs für gütergemeinschaftliche E. bei mangelnder Zustellung an Ehemann (B.) 4, 1324. — Für Eigenthumserwerb unerheblich aus welchen Mitteln 6, 57. — Das von dem Ehemann für die E. unter Hypothekbestellung kontrahirte Darlehn, während er die Darlehnssumme an einen Dritten hat gelangen lassen, ist Handelsgeschäft i. S. des H. G. B. 274; E. ohne den Ehemann auf eine Hypothek verklagt, obwohl die E. selbst die Darlehnssumme nicht erhoben hat 19, 318.

Eheleute, s. auch Ehefrau, Eheliches Güterrecht. Zulässigkeit der Spolienklage zwischen E. 2, 79. — Einfluß der Simulation gelegentlich eines Rechtsgeschäfts, Überweisung einer Hypothek zwischen E. auf Weiterveräußerung (A. L. R. I, 4, §. 52) 2, 656. — Rechtliche Bedeutung des Rechts des überlebenden Ehegatten nach Lübischem Recht bei beerbter Ehe, nach seiner Wahl in den Gütern sitzen bleiben zu können 2, 1184. — Inwieweit entscheidet bei Streit über die Herausgabe eines Kindes über vier Jahre das Prozeßgericht, inwieweit Vormundschaftsgericht? (A. L. R.) 16, 527. — Ist der Kauf zwischen Ehemann und Ehefrau den Gläubigern gegenüber ungültig? (Code 1595, Abs. 2, 1435, 1401, 1498, 1470 fg.) 16, 532. — Entscheidung des Prozeßrichters über die Erziehung eines vierjährigen Kindes während des Ehescheidungsprozesses; Erziehung mit Recht der Mutter überlassen 18, 569; 11, 516; 16, 527. — Kostenfeststellung zwischen E., namentlich im Hinblick auf A. L. R. II, 1, §. 187) 20, 743, 744. — Gebührenberechnung im Reverturverfahren von E. 20, 748.

Eheliche Gütergemeinschaft, s. unter Gütergemeinschaft.

Eheliches Güterrecht, s. auch unter Ehefrau, Eheleute, Ehemann.

a. Eheliches Güterrecht — Erbrecht: Verhältniß des E. G. zum Erbrecht 5, 810, 25.

b. Gesetzliche Gütergemeinschaft: Ausschluß der gesetzlichen Gütergemeinschaft durch Ehevertrag nach G. R. zulässig, durch das Nassauische E. G. nicht verboten 12, 525. — Kommt der Zwangsvergleich des in Konkurs verfallenen gütergemeinschaftlichen Ehemannes der Ehefrau zu gut? (A. L. R.) 20, 619. — Anfechtungsklage nur gegen den Ehemann, obwohl die gütergemeinschaftliche Ehefrau mitveräußert hat (A. L. R. II, 1, §§. 377, 380) 20, 620.

c. Errungenschaftsgemeinschaft: Errungenschaftsgemeinschaft nach Sayn-Altenkirchener Gewohnheitsrecht; Umfang der Haftung des gemeinschaftlichen Vermögens 15, 439.

d. Rechte an der dos, an dem Sondergut.

1. Begriff, juristische Natur der dos, Voraussetzung, Form: Das Eingebrachte verliert dadurch seine Eigenschaft als solches nicht, daß der Ehemann sich der ihm gesetzlich zustehenden Verwaltungs- und Nutzungsrechte

Digitized by Google

begiebt 2, 1179. — Beweis der Dotalqualität 2, 1182. — Ist das Vermögen der Ehefrau als dos gegeben? (G. R.) 5, 814. — Eingebrachtes auch ein Darlehn (A. L. R. II, 1, §. 212) 7, 695. — Keine dos profecticia, sondern landesgesetzliches Heirathsgut (Th. II, Tit. 22, Einl. des Pfälzer Landrechts von 1610, insbesondere §. 4, Abs. 4) 8, 578. — Präsumtion gegen die Zugehörigkeit zum vorbehaltenen Vermögen der Ehefrau und damit zu Gunsten des Ehemanns (A. L. R. II, 1, §. 544) 12, 529, 284. — Formvorschrift des Bad. L. R. 1499 über das Einbringen der Ehefrau gilt noch 13, 537; 3, 853. — Ist Eigenthum zur Dosbestellung erforderlich? 13, 540. — Gesetzliche Vermuthung der Illation durch Eideszuschiebung über den ehemännlichen Nichtempfang zu entkräften (A. L. R. II, 1, §. 205, 212, 231; E. G. z. C. P. O. §. 16[1]; C. P. O. §. 211) 13, 541.

2. Sicherstellung des Eingebrachten: Der Anspruch aus A. L. R. II, 1, §. 255, auf Sicherstellung der Illatenforderung der Ehefrau, ist nicht an die Person der Ehefrau gebunden, sondern kann von einem Gläubiger derselben geltend gemacht werden 12, 526. — Ist der Antrag der Ehefrau auf Sicherstellung ihres Eingebrachten gerechtfertigt? (A. L. R. II, 1, §. 253) 16, 534.

3. Stellung des Ehemanns zur dos: Auslegung von A. L. R. II, 1, §. 329; welche rechtlichen Folgen hat es, daß der Ehemann Schulden genehmigte, welche die Ehefrau in Bezug auf ihr vorbehaltenes Vermögen machte? 3, 850. — Der Ehemann darf die Entschädigungsforderung für das enteignete, zum Eingebrachten gehörige Grundstück der Ehefrau ohne deren Zuziehung verfolgen (A. L. R. II, 1, §§. 247, 233; I, 2, §. 7; A. G. O. I, 1, §§. 18, 23) 5, 812. — Rückgabe der dos zum Zweck der Alimentation der Ehefrau schon während der Ehe wirksam; daß die dos dazu verwendet, für die Gültigkeit der Rückgabe nicht erforderlich (L. 73, §. 1, D. de jure dot. 23, 3) 10, 587. — Keine Haftung der Ehefrau mit ihrem Sondergut für Schulden des Ehemannes, auch wenn dieser zur Verwaltung und Veräußerung des Sonderguts befugt war 11, 506. — Liegt Eigenthum des Ehemannes an dem von ihm auf dem Grundstück der Ehefrau aufgeführten Gebäude vor? (A. L. R. II, 1, §§. 585, 586) 14, 514, 24. — Ist die Rückgabe der dos zu dem Zwecke, daß die Ehefrau während der in Aussicht genommenen Abwesenheit des Ehemannes für sich und ihre Kinder zu leben habe, gerechtfertigt? (L. 73, D. de jure dot. [23, 3]) 15, 438, 265. — Wenn der Ehemann Forderungen der Ehefrau cedirt, nachdem sie ihr Eingebrachtes zurückgefordert hat, so ist das weder ungültig, noch kann die Cession auf Grund des Anfechtungsgesetzes angefochten werden (Anfechtungsgesetz §§. 1, 3, Ziff. 1) 19, 653.

4. Anrechnung auf dos? Anrechnung der Kosten einer Reise auf das vorbehaltene Vermögen (A. L. R. II, 1, §§. 186, 187, 198) 6, 692. — Zuwendungen zur Anrechnung auf die Rückforderung der dos (G. R.) 9, 517.

5. Rechte der Ehefrau bei Auseinandersetzung, Rückforderungsrecht: Aus A. L. R. II, 1, §. 548 ist nicht abzuleiten, der Ehefrau stehe bei der Auseinandersetzung das Recht zu, statt des eingebrachten baaren Geldes Sachen oder Forderungen des Ehemanns zu beanspruchen 2, 1183. — Kein Anspruch der Ehefrau gegen den Ehemann, wenn letzterer den Holzbestand von dem Bauergut der Ehefrau einschlagen läßt und den Erlös wieder in das Gut verwendet (A. L. R. I, 21, §. 32; II, 1, §§. 548, 551, 587) 3, 848. — Die Ehefrau, deren Kapital zur Ausstattung der Tochter verwendet, fordert dasselbe mit Recht vom Ehemanne zurück (A. L. R. II, 2, §. 235) 4, 881. — Darf Rückforderung des Eingebrachten einredeweis gegen die vom Ehemanne erhobene Klage auf Einräumung des dem Ehemann thatsächlich entzogenen Gutes erhoben werden? (A. L. R. II, 1, §. 256, 258) 5, 808. — Klage auf Rückgabe des Brautschatzes und Substantiirung derselben (G. R.) 5, 815. — Fordert die Ehefrau das Eingebrachte mit Recht zurück? (A. L. R. II, 1, §. 258, in Verbindung mit §§. 255, 256) 6, 688. — Beweislast bei der Rückforde-

Digitized by Google

rungsklage gegen den geschiedenen Ehemann, ob das Geld des eingebrachten Sparkassenbuchs dem Ehemanne zugeflossen (B. L. R.) 9, 756. — Der Ehemann hat der Ehefrau ihr Einbringen durch Anschaffung von Werthpapieren zurückgegeben, welche sie als ihr Eigenthum in Anspruch nimmt (A. L. R. II, 1, §§. 198 fg.; I, 5, §. 146) 15, 435. — Anspruch der Ehefrau auf Herausgabe ihres Eingebrachten, wenn der Ehemann von vornherein sich in dieser Lage befindet (A. L. R. II, 1, §§. 256, 258); auf Freigabe gegen einen Gläubiger des Ehemanns, welcher die Zinsen eines Sparkassenkapitals gepfändet hatte, erkannt, weil der Ehemann die Ehefrau nicht ernähren kann 19, 655. — Die Ehefrau, welche Fiduziarerbin ihres Ehemanns geworden, darf sich nichts vor der Auseinandersetzung wegen ihres Eingebrachten aus dem Nachlaß herausnehmen, indem sie über eine Forderung durch Erlaß der Schuld verfügt (A. L. R.) 19, 679. — Die Ehefrau fordert ihre dos im Konkurse des Ehemanns mit Recht zurück 20, 617.

6. Allgemeines: Verbindlichkeit der über das eingebrachte Vermögen getroffenen Verfügungen des Ehemannes für die Ehefrau Dritten gegenüber (A. L. R. II, 1, §§. 231—33, 247) 2, 1180. — Die Ehefrau kann auch Dritten gegenüber das Eigenthumsrecht an den Dotalsachen von da ab geltend machen, wo die Verarmung des Ehemanns thatsächlich vorliegt (L. 30, C. de jure dot. [5, 12]) 7, 694. — Substantiirung des Anspruchs auf vorbehaltenes Vermögen, wenn anderweit angelegt 8, 577.

e. Lübisches Recht: Rechtliche Bedeutung des Rechts des überlebenden Ehegatten nach Lübischem Recht bei beerbter Ehe, nach seiner Wahl in den Gütern sitzen bleiben zu können 2, 1184.

f. Nassauisches Recht: Verfügungsrecht der nassauischen Ehefrau über ihr Sondergut bei Konkurs des Ehemanns 15, 437.

g. Kauf und sonstige Rechtsgeschäfte zwischen Ehemann und Ehefrau: Hat eine Ehefrau die Zinsen einer ihr gegen ihren Ehemann zustehenden verzinslichen Forderung fortdauernd uneingefordert gelassen, so ist anzunehmen, daß sie ihm hat einen Beitrag zur Bestreitung der ehelichen Lasten zuwenden wollen (L. 11, C. de pactis conventis [5, 14]) 2, 1186. — Ist der Kauf zwischen Ehemann und Ehefrau den Gläubigern gegenüber ungültig? (Code 1595, Abs. 2, 1435, 1401, 1498, 1470 fg.) 16, 532.

h. Haftung des Ehemanns, der Ehefrau: Haftung des Ehemanns für Ausfall (A. L. R. II, 1, §. 198) 5, 813. — Haftung der Ehefrau aus Verpfändung ihres Kahnes durch Ehemann (A. L. R. I, 20, §§. 9, 10, 300 fg.; II, 1, §. 247) 6, 689. — Ehefrau zur Zahlung aus Wechsel an den Ehemann, von dem sie vor der Ehe ein Grundstück gekauft und über Kaufpreis einen Wechsel acceptirt hat, mit Recht verurtheilt (A. L. R. II, 1, §§. 221 fg.) 15, 441.

i. Handlungsfähigkeit der Ehefrau: Handlungsfähigkeit der in getrennten Gütern lebenden Ehefrau (Code; A. L. R., insbesondere A. L. R. I, 13, §. 196); Anschaffung von Spekulationspapieren keine Verwaltungshandlung; die Genehmigung des Ehemanns muß speziell sein (Code 223) 2, 1187, 1188; 3, 846; 5, 807; 8, 580. — Handlungsfähigkeit der Ehefrau im Prozeß; der mit dem Ehemann zusammen verklagten Ehefrau besonders zuzustellen 4, 879, 1095, 1402.

k. Prozeßfähigkeit der Ehefrau: Abweisung der Klage auf Zahlung der Ehefrau an den Kläger und den Ehemann, da sie nicht zugleich gegen den Ehemann gerichtet war (A. L. R. II, 1, §. 320) 13, 538. — Zulässigkeit der Klage gegen Ehefrau ohne Zuziehung des Ehemanns wegen Störung fremden Rechts 13, 539. — Keine Beschränkung der Sachlegitimation und kein Einfluß auf die Rechte des Klägers, wenn eine verklagte Witwe sich während des Prozesses verheirathet (C. P. O. §§. 51, 219, 223) 16, 536. — Ehefrau ohne Zustimmung des Ehemanns verklagt auf Rückgabe des aus einem wegen Nichtzuziehung des Ehemanns ungültigen Geschäft Erhaltenen 16, 537.

l. Genehmigung des Ehemanns: Wirksamkeit eines von der Ehefrau ohne Zustimmung ihres Ehemanns und der

Digitized by Google

Hypothekgläubiger erklärten Verzichts auf die Dienstbarkeit; Code 225 ist nicht auf den Sonderrechtsnachfolger auszudehnen 2, 1181, 225. — Aufnahme eines hypothekarischen Darlehns ohne Konsens des Ehemanns behufs Bestreitung der Kosten eines vom Ehemanne gegen die Ehefrau angestrengten Prozesses (A. L. R. II, 1, §. 387) 3, 842. — Ungültigkeit einer allgemeinen Ermächtigung des Ehemanns nach Code, auch bei allgemeiner Verbürgung für Ehemann (Code 223) 8, 580; 11, 508; 15, 440, 214. — Widerruf der ehemännlichen Ermächtigung und Wirksamkeit desselben 14, 516, 283. — Keine Verpflichtung des Ehemanns für die auf die Ehefrau als Erbin übergegangene Verbindlichkeit, weil er Theilung des Nachlasses genehmigt hat (A. L. R. II, 1, §. 329) 15, 436, 346. — Hat die Ehefrau wider den Willen des Ehemanns die Zinsen ihrer Illatenforderung eingezogen, so ist sie verpflichtet, das Eingezogene dem Ehemanne auszufolgen; Replik aber statthaft, daß Ehefrau die eingezogenen Beträge zur Bestreitung der Haushaltskosten verwendet hat (A. L. R.) 16, 530. — Ehefrau kann allein, ohne ihren Ehemann, auf Kollation verklagt werden (A. L. R.) 16, 531.

m. Genehmigung, Zustimmung der Ehefrau: Verpfändung des auf den Namen beider Eheleute lautenden Sparkassenbuchs durch den Ehemann; rechtliche Folgen (A. L. R. II, 1, §§. 233, 247; I, 2, §. 105; I, 5, §. 450; I, 17, §. 10 und I, 20, §. 537) 3, 849. — Ehemann kann nicht durch ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung oder Duldung dem Grundstück eine dauernde Last auflegen (A. L. R. II, 1, §. 232) 4, 880. — Veräußerung ohne Genehmigung der Ehefrau, wenn derselben im Ehevertrage das Recht eingeräumt ist, nach dem Tode des Ehemanns das Gut zu übernehmen, und Zulässigkeit der Veräußerung (A. L. R. II, 1, §§. 456, 465, 198) 5, 811. — Kein Vergleich des Ehemanns ohne Zustimmung der Ehefrau über deren Schadensanspruch wegen Mißhandlung (A. L. R. II, 1, §§. 548 fg.) 8, 579. — Darf der Ehemann ohne Genehmigung der Ehefrau eine Forderung derselben einklagen? (A. L. R. II, 1, §§. 205, 212, 231, 233) 19, 652.

n. Alimentationsanspruch: Die zu Folge einstweiliger Verfügung während des Ehescheidungsprozesses vom Ehemanne getrennt lebende Ehefrau kann auch wegen ihres Unterhalts nicht auf das vorbehaltene Vermögen verwiesen werden (A. L. R. II, 1, §§. 185, 206) 2, 1177. — Vorbehaltenes Vermögen, eine Rente, nicht anzurechnen auf die der geschiedenen Ehefrau gebührenden Verpflegungsgelder (A. L. R. II, 1, §. 221) 6, 690; 5, 803. — Keine Einrede der Ehefrau auf Alimente gegenüber der Klage des Ehemanns auf das Recht an ihrer Rente (A. L. R.) 7, 692. — Die schuldige Ehefrau, welche Vorbehaltsgut hat, ist berechtigt, während der Trennung der Ehe von Tisch und Bett Unterhalt zu beanspruchen (G. R.) 15, 433.

o. Aussonderungsrecht der Ehefrau: Aussonderungsrecht der Ehefrau nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Geld, mit welchem sie die Sachen angeschafft hat, aus ihr vom Ehemann geschenkten Gegenständen erlöst, die Schenkung aber anfechtbar war (A. L. R.) 14, 515.

p. Recht der Handelsfrau: A. L. R. II, 1, §. 211 nicht anwendbar, weil von Ehefrau im Betriebe ihres Handelsgewerbes erworben 6, 687. — Der Gewinn aus einem von der Ehefrau betriebenen Geschäft, auf den Namen von deren Schwester angelegt, gehört nicht dem Ehemanne (A. L. R. II, 1, §§. 211, 219) 12, 527; 16, 529.

q. Vermögensrechtliche Beziehungen nach der Ehe, auch bei zweiter Ehe: Ist die Ehefrau zur Fortsetzung des Güterverhältnisses nach dem Tode des Ehemanns befugt? (G. R.) 5, 809. — Poenae secundarum nuptiarum beseitigt 10, 588. — Trotz der Ungültigkeit eines die Gütergemeinschaft außer Anwendung setzenden Vertrags kann der Ehemann diesen Vertrag im Prozeß gelten lassen (A. L. R. II, 1, §. 422 fg.) 12, 284. — Hat der zweite Ehemann gegen Pfändungen vom Vermögen aus erster Ehe, hinsichtlich dessen der Ehefrau Nutzungs- und Ver-

Digitized by Google

waltungsrechte zustanden, ein Widerspruchsrecht? 16, 535. — Die Ehefrau verkauft ein Grundstück mit Utensilien und Erntevorräthen mit Genehmigung des Ehemanns an den Sohn erster Ehe unter Vorbehalt eines Auszugs für sich und den Ehemann; wird die Ehe geschieden, so verbleibt der Auszug der Ehefrau allein 20, 613. — Ratihabition einer Schenkung durch die Ehefrau nach dem Tode des Ehemanns formlos (A. L. R.) 20, 616. — Die Ehefrau kommt nicht von selbst nach der Scheidung der Ehe in den Genuß der Ehekapitalien (Code) 20, 621.

r. Allgemeines: Beerbung des Überlebenden bei Wohnsitzänderung der Eheleute während der Ehe; A. L. R. II, 1, §. 496 gilt auch bei einer Verlegung des Wohnsitzes nach einem andern Lande 2, 1178. — Simulirte Erklärung über das Beibringen der Kontrahenten, auch wenn sie in einem formell gültigen Ehevertrag abgegeben, sind anfechtbar (Code 1395) 3, 845. — Rechtliche Bedeutung der ehelichen Vormundschaft; ist dieselbe durch die Pr. Vormundschaftsordnung beseitigt? (Pr. V. O. §. 102; C. P. O. §. 51) 3, 846. — Ist durch den Verzicht des Ehemanns auf das gemeinschaftliche Wohnungsrecht das der Ehefrau zustehende Recht beseitigt? (V. L. R. 1428) 3, 847. — Ist Klage der Ehefrau gegen den Schwiegervater wegen Mitgiftsversprechen begründet? (A. L. R.) 6, 691. — Die Vorschriften des A. L. R. I, 15 über die Vindikation von Inhaberpapieren bleiben unter den Eheleuten außer Anwendung 12, 528. — Vermuthung des Code 1499 greift nicht bei gemischtem E. G. Platz 13, 542, 543, 753. — Keine Befreiung, wenn der Schuldner die eingetragenen Illaten an den Ehemann zahlt 16, 533.

Eheliches Leben, eheliches Verhältniß.

a. Vertrag über Rechte und Pflichten der Eheleute: Vertrag der Eheleute getrennt zu leben, ungültig 2, 1176; aber Anspruch auf Alimente 16, 281, 283; 19, 376. — Die Verabredung, die Ehefrau soll nicht zurückkehren, der Ehemann wegen böslicher Verlassung auf Scheidung klagen, die Ehefrau dann die Zinsen eines von der Schwiegermutter herzugebenden Kapitals beziehen, ungültig auch gegenüber der Schwiegermutter und trotz Bestätigung nach Scheidung 5, 489. — Jeder Vertrag, durch welchen die Ehescheidung wegen eines auch vorhandenen und dem anderen Theil bekannten Ehescheidungsgrundes erleichtert wird, ungültig 10, 361 b. — Ebenso Rentenversprechen bei Vertrag über Ehescheidung wegen gegenseitiger Einwilligung (A. L. R.) 11, 256.

b. Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf eheliche Folge, Rückkehrverfahren.

1. Allgemeines: Ehefrau nicht zur Rückkehr verpflichtet, wenn Ehemann erklärt hat, daß er, solange er lebe, bei seinem Sohne bleibe 3, 844. — Hat die Ehefrau ihrem Ehemanne in die Wohnung zu dessen Eltern zu folgen? (G. R.) 4, 868. — Dauer des Rechts der Ehefrau, die Rückkehr zu weigern 4, 869. — Der Ehefrau ist nicht anzusinnen, zu dem Ehemanne zurückzukehren, da derselbe bei seiner Mutter völlig aus deren Mitteln lebte 4, 870. — Darf die Ehefrau die Rückkehr ablehnen, solange der Ehemann der Verpflichtung zur Beschaffung der Möbel und Geräthe in die Wohnung nicht nachkommt? (G. R.) 8, 574. — Die Klage auf Konventionalstrafe ist begründet, wenn die Ehefrau mit ehemännlicher Genehmigung das Engagement als Opernsängerin angenommen und den Vertrag, weil sie dem Ehemann nach dessen Wohnort habe folgen müssen, gebrochen hat; Bedeutung der Pflicht der Ehefrau, die Wohnung des Mannes zu theilen (A. L. R. II, 1, §. 177) 13, 536. — Ehefrau hat Anspruch auf Gewährung einer standesgemäßen Wohnung nur dann, wenn Ehemann dazu vermögend (A. L. R. II, 1, §§. 185, 186) 16, 528.

2. Einreden: Zulässigkeit der Klage auf eheliche Folge auch in Hessen; sind Einreden zulässig und welche? 2, 1175; auch 8, 573 (G. R.). — Keine Einrede aus Ehebruch ohne Scheidungsklage (cap. 4 X de divortiis, Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875, §. 77) 4, 857, 844, 867, 869; 5, 805. — Ehefrau darf gegen den Antrag auf Rückkehr geltend machen, daß der Ehemann

Digitized by Google

in seinem Hause eine Person habe, mit der er Ehebruch treibe (G. R.) 4, 867. — Ist gegen die Klage auf Herstellung des E. L. Einrede begründet? 5, 805. — Ist Einrede hinsichtlich geschlechtlicher Gemeinschaft begründet? 5, 806b. — Ist gegen die Klage auf Herstellung des E. L. die Einrede, daß der Ehemann noch keine zum Haushalt genügend ausgestattete Wohnung besitze, begründet? (G. R.; C. P. O. §. 686) 8, 573; 12, 516. — Zulässigkeit der Einrede der Ehefrau aus Müßiggang des Ehemanns, der auf Herstellung des E. L. klagt 16, 526.

3. Zwangsvollstreckung: Wird auf Grund eines in der Provinz Hannover bestehenden Gewohnheitsrechts die Herstellung des E. L., insonderheit auch Leistung der ehelichen Pflicht, durch Geld und Gefängnißstrafen erzwungen, so entspricht dies C. P. O. §. 774, Abs. 2 5, 806.

c. Alimentation: Daraus, daß die Entfernung der Ehefrau von dem Ehemann unter Umständen die Ehescheidungsklage wegen böswilliger Verlassung ausschließt, ist nicht abzuleiten, daß sie auch für die Zeit der Trennung Alimente fordern dürfe; hat die Ehefrau überhaupt Anspruch auf Alimente außerhalb des Hauses? Auslegung von A. L. R. II, 1, §§. 693, 724, 725) 3, 841, 843; 2, 1154; 6, 668. — Vertrag über Alimentation der Ehefrau während des Ehescheidungsprozesses 11, 260. — Hat die Ehefrau Anspruch auf Alimente außer dem Hause für sich und ihr Kind? (Code, L. 5, §. 14, D. de agnosc. et alend. lib. [25, 3]) 12, 194, 514, 515. — Anspruch der Ehefrau auf Alimentation außerhalb des Hauses auch für die Vergangenheit sowie sonst gerechtfertigt, obwohl sich die Ehefrau den Unterhalt selbst verdiente (A. L. R. II, 1, §. 185) 13, 534.

Eheliche Vormundschaft. Rechtliche Bedeutung der E. V.; ist dieselbe durch die Pr. Vormundschaftsordnung beseitigt? (Pr. V. O. §. 102; C. P. O. §. 51) 3, 846.

Ehelichkeit. Reise eines am 182. Tage nach Eingang der Ehe geborenen Kindes; Gegenbeweis gegen die E. (L. 6, D. de his qui sui [1, 6]) 1, 1277; 5, 822; 6, 704. — Die gegen das Kind zu richtende Anfechtungsklage kann bei rechtzeitiger Protestation auch nach Ablauf des Jahres erhoben werden (A. L. R. II, 2, §. 7); Beschaffenheit der Protestationserklärung 1, 1278; 4, 895. — Durch die bloße gerichtliche Erklärung des Vaters erlangt nur das mit einer förmlich verlobten Braut erzeugte Kind die Rechte eines ehelichen Kindes (A. L. R. II, 2, §. 597) 3, 860. — Zulässigkeit der Klage des Kindes auf Nichtehelichkeit (G. R.) 4, 893. — Vermuthung der E. der in der Ehe geborenen Kinder, auch für diejenigen aus einer demnächst für ungültig erklärten Ehe? (A. L. R. II, 2, §§. 1, 50, 57; Weim. Gesetz vom 6. Juni 1853, §. 3 a. E.); Gegenbeweis 4, 894; 6, 706. — Das Jahr des A. L. R. II, 2, §. 7 ist eine Präklusivfrist 4, 895. — Voraussetzungen der Putativehe 5, 819. — Auslegung von L. 6, D. de his qui sui (1, 6) 6, 704. — Keine Verleugnungsklage, wenn der Ehemann vor Eingehung der Ehe von der Schwangerschaft der Braut Kenntniß hatte (Code 314) 8, 585. — Legitimation auch der adulterini durch nachfolgende Ehe, wenn die Mutter bescholten war; Auslegung von A. L. R. II, 2, §. 596; Gesetz vom 24. April 1854, §. 13 nicht anwendbar 8, 588.

Ehemann, s. auch unter Ehefrau, Eheliches Güterrecht, Eheliches Leben, Ehescheidung.

a. Eheliche Pflicht: Maß bei Erfüllung der ehelichen Pflicht; Zeitpunkt, von dem ab die Leistung nicht mehr begehrt werden kann (Can. 3, C. 32, qu. 2) 1, 1260.

b. Unterhaltungspflicht: Keine Haftung des E. für Kosten der ihm gegenüber verurtheilten Ehefrau und Kinder (A. L. R. II, 1, §. 187) 1, 1227. — Mit dem Urtheil, welches die Alimentenklage der Ehefrau abwies, sind die einstweiligen Verfügungen aufzuheben, welche dem E. aufgaben, der Ehefrau einen Kostenvorschuß zu zahlen (A. L. R.) 3, 1500, 841. — Vertrag des E. mit der Ehefrau über deren Alimentation während des Scheidungsprozesses; Auslegung des Vertrags 11, 260. — Verpflichtung des E., der Ehefrau im

Digitized by Google

Scheidungsprozesse Kostenvorschuß zu leisten (A. L. R. II, 1, §. 726) 11, 673.

o. Rechtshandlungen, Abschluß von Rechtsgeschäften: Welche Bedeutung hat die Verpfändung des Grundschuldbriefs der Ehefrau durch den E.? (A. L. R. I, 20, §. 75) 3, 165. — Verpfändung des auf den Namen beider Eheleute lautenden Sparkassenbuchs durch den E.; rechtliche Folgen (A. L. R. II, 1. §§. 233, 247; I, 2, §. 105; I, 5, §. 450; I, 17, §. 10 und I, 20, §. 537) 3, 849.

d. Ermächtigung, Genehmigung: Konkludente Genehmigung der von der Ehefrau unterschriebenen Cession ihrer zum Heirathsgute gehörigen Grundschuld 2, 836a. — Handlungsfähigkeit der in getrennten Gütern lebenden Ehefrau (Code; A. L. R., insbesondere A. L. R. I, 13, §. 196); Anschaffung von Spekulationspapieren keine Verwaltungshandlung; die Genehmigung des E. muß speziell sein (Code 223) 2, 1187, 1188; 3, 846; 5, 807; 8, 580. — Aufnahme eines hypothekarischen Darlehns ohne Konsens des E. behufs Bestreitung der Kosten eines vom E. gegen die Ehefrau angestrengten Prozesses (A. L. R. II, 1, §. 387) 3, 842. — E. kann nicht durch ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung oder Duldung dem Grundstück eine dauernde Last auflegen (A. L. R. II, 1, §. 232) 4, 880. — Bedeutung und Wirkung der Zurücknahme der im Ehevertrag gegebenen Einwilligung, die Ehefrau soll Handelsfrau sein (H. G. B. 7; Code 1395, 1388) 10, 317. — Widerruf der ehemännlichen Ermächtigung und Wirksamkeit desselben 14, 516, 283. — Ist die Klage des Sohnes begründet, wenn ein Darlehn von der Mutter auf den Namen des Sohnes ohne Zustimmung des E. ausgeliehen? (A. L. R.) 15, 290, 203.

e. Haftung und Stellung des Ehemanns im Hinblick auf das Sondergut, auf die dos: Haftung des E., der als Verwalter des Sonderguts der Ehefrau über deren Haus während bestehender Ehe einen Miethsvertrag abschließt (Code 1428, 1429) 1, 321, 1270. — Wirkung des Illatenbekenntnisses gegen Dritte; Antretung des Gegenbeweises seitens des Dritten durch Eideszuschiebung (A. L. R. I, 11, §. 733) 1, 905. — Kein Anspruch der Ehefrau gegen den E., wenn letzterer den Holzbestand von dem Bauergute der Ehefrau einschlagen läßt und den Erlös wieder in das Gut verwendet (A. L. R. I, 21, §. 32; II, 1, §§. 548, 551, 587) 3, 848. — Auslegung von A. L. R. II, 1, §. 329; welche rechtlichen Folgen hat es, daß der E. Schulden genehmigte, welche die Ehefrau in Bezug auf ihr vorbehaltenes Vermögen machte? 3, 850. — Der E. kann die mit dem Patent der Ehefrau verknüpften Nutzungsrechte als eigene ausüben und hat Kündigungsrecht 6, 580. — Gültigkeit der vom E. geschehenen Entgegennahme der Acceptation einer Verkaufsofferte über Grundstück der Ehefrau 7, 333. — Die eingebrachte Rente des unveräußerlichen Kapitals der zu nutzende Zins (A. L. R. I, 21, §. 42) 7, 691. — Keine Haftung der Ehefrau mit ihrem Sondergut für Schulden des E., auch wenn dieser zur Verwaltung und Veräußerung des Sonderguts befugt war 11, 506. — Liegt Eigenthum des E. an dem von ihm auf dem Grundstück der Ehefrau aufgeführten Gebäude vor? (A. L. R. II, 1, §§. 585, 586) 14, 514, 24. — Keine Verpflichtung des E. für die auf die Ehefrau als Erbin übergegangene Verbindlichkeit, weil er Theilung des Nachlasses genehmigt hat (A. L. R. II, 1, §. 329) 15, 436, 346. — Der E. hat keinen Nießbrauch an dem für seine Ehefrau in einem Gutsüberlassungsvertrage ausgeworfenen Kapital; Auslegung des Vertrags 18, 298. — Der E. Geschäftsherr gegenüber dem Verwalter einer Mühle seiner Ehefrau (A. L. R.) 18, 574.

f. Ehemann als Herr der Gütergemeinschaft: Die Entgegennahme der Anzeige, daß der Käufer die gütergemeinschaftliche Hypothek übernommen habe, kann wirksam durch den E. erfolgen (Gesetz vom 5. Mai 1872, §. 41; A. L. R. II, 1, §. 379) 3, 145. — Die Vermuthung, daß der E. Eigenthümer des in der gemeinschaftlichen Wohnung betriebenen Fabrikationsgeschäfts sei, stützt sich nicht auf A. L. R.

Digitized by Google

II, 1, §. 544, sondern ist als eine rein thatsächliche aufzufassen (A. L. R. II, 1, §§. 194, 195, 211) **15**, 611.

g. Vermögensrechtliche Beziehungen nach Auflösung der Ehe: Ehefrau und Kinder können nach Scheidung der Ehe die Revenuen bis zur erfolgten Auseinandersetzung nicht zurückhalten (A. L. R. II, 1, §§. 743, 766) **1**, 1273. — Nießbrauch des E. an der Hinterlassenschaft der Ehefrau in Kollision mit Pflichttheil der Mutter (A. L. R. II, 1, §. 645) **6**, 733.

h. Ehemann als Partei im Prozeß: Ehefrau klagt im Beistand des E. auf Zinsen, letzterer nicht Partei (A. L. R. II, 1, §§. 231, 233; I, 1, §. 19) **7**, 875. — Der E. nothwendiger Streitgenosse der Ehefrau, wenn er zusammen mit ihr über Eingebrachtes klagt; der E. kann die Ehefrau nicht zu alleiniger Prozeßführung ermächtigen, um als Zeuge aufzutreten **19**, 778; **1**, 1554; **7**, 875; **17**, 567. — Stellung des E. in Prozessen über eine zum Eingebrachten gehörige Forderung der Ehefrau, in deren Beistand er klagt; der E. dann unzulässiger Zeuge **19**, 780.

i. Vermögensrechtliche Beziehungen zwischen Ehemann und Tochter: Beschränkung der Rechte des E. am Erbtheil der Tochter durch exheredatio bona mente facta (G. R.) **5**, 849.

k. Allgemeines: Keine Beschränkung der schwiegerelterlichen Testirfreiheit wegen Leibzucht; welches örtliche Recht für das testamentarische Erbrecht maßgebend? **2**, 36. — Hat eine Ehefrau die Zinsen einer ihr gegen ihren E. zustehenden verzinslichen Forderung fortdauernd uneingefordert gelassen, so ist anzunehmen, daß sie ihm hat einen Beitrag zur Bestreitung der ehelichen Lasten zuwenden wollen (L. 11, C. de pactis conventis [5, 14]) **2**, 1186. — Ist durch den Verzicht des E. auf das gemeinschaftliche Wohnungsrecht das der Ehefrau zustehende Recht beseitigt? (B. L. R. 1428) **3**, 847. — Vertragsmäßige Beschränkung der freien Bestimmung des Wohnsitzes ist ungültig, ebenso vertragsmäßige Bindung des Bräutigams gegenüber der Braut über zukünftigen Wohnsitz (L. 71, §. 2, D. de cond. et dem. 35, 1; c. 17, C. XXXIII qu. 5) **7**, 31. — Steht dem E. die statutarische Portion nach Lübischem Recht zu? Unentziehbares Erbrecht; Widerspruch in den klagbegründenden Darstellungen ist durch Ausübung des Fragerechts klarzustellen (C. P. O. §. 130) **15**, 583. — Der märkische E., welcher seiner Ehefrau Inhaberpapiere formlos übergeben, damit sie aus den Zinserträgen ihre kleinen Bedürfnisse befriedige, fordert auf Grund seines Verwaltungsrechts von dem Bankier mit Recht die Papiere zurück, welche seine Ehefrau zur Sicherheit für Forderungen aus Spielgeschäften hinterlegt hat (A. L. R.) **18**, 573.

Ehenichtigkeit. Schwängerung durch einen Anderen vor Eingehung der Ehe als Nichtigkeitsgrund, wenn Bräutigam selbst seiner Braut beigewohnt hatte (A. L. R. II, 1, §. 40) **7**, 669. — Liegt ausdrückliche Genehmigung der Ehe vor? (A. L. R. II, 1, §. 41) **7**, 670. — E nur bei Irrthum in der Person, nicht bei Irrthum über geschlechtliche Unbescholtenheit zur Zeit der Eheschließung (Code 180) **8**, 560. — Berechnung der sechswöchentlichen Frist des A. L. R. II, 1, §. 41) **10**, 560. — Ehe mit Recht für ungültig und der Ehemann für den schuldigen Theil erklärt wegen Syphilis des Ehemanns zur Zeit der Eheschließung (A. L. R. II, 1, §§. 40, 963, 974) **10**, 561. — E. wegen mangelnder Jungfräulichkeit; sind Ausnahmen zulässig? (G. R.) **10**, 562, 766. — Fortsetzung der Ehe nicht durch thatsächliche Trennung ausgeschlossen, aber durch Erhebung der Klage (A. L. R. II, 1, §. 41) **11**, 490. — Ist Eheungültigkeitsklage wegen zeitweiser geistiger Störung oder wegen Irrthums begründet bei Anlage zu Geisteskrankheit, erblicher Belastung? (G. R.) **11**, 491. — Ehe des Ehebrechers mit der Ehebrecherin für nichtig erklärt **14**, 502.

Eheprozeß, s. auch unter Ehescheidung.

a. Sühneversuch: Sühneversuch bei Wechsel des Wohnsitzes (C. P. O. §. 570) **1**, 2098. — Ob Sühneversuch (C. P. O. §. 570) stattgefunden, unerheblich für Entscheidung der Schuldfrage **2**, 1914. — Auslegung der C. P. O. §. 571; das Landgericht ist nicht

Digitized by Google

berechtigt, das Verfahren des Vorsitzenden, der entschied, daß ein Sühnetermin nicht erforderlich, durch Abweisung der Ehescheidungsklage nachzuprüfen (C. P. O. §§. 573, 268) 4, 1494. — Zulässigkeit der Nachholung, wenn Sühneversuch durch Unterschlagung der Ladung vereitelt (C. P. O. §. 570) 5, 1356; ähnlich 8, 997. — Sühnetermin vor dem Rückkehrbefehl nicht unzulässig 8, 997.

b. Rückkehrbefehl, Klage auf Rückkehr: Den Rückkehrbefehl ohne feste Frist mit der Auflage zur „alsbaldigen" Herstellung des ehelichen Lebens zu erlassen, ist nach der durch das Ausführungsgesetz zur C. P. O. §. 5, Abs. 1, erfolgten Aufhebung der Pr. Verordnung vom 28. Juni 1844 zulässig 2, 1908. — Einen vor Beginn eines erledigten Ehescheidungsprozesses erlassenen Rückkehrbefehl in einem später angestrengten Ehescheidungsprozeß zu berücksichtigen, widerspricht nicht der C. P. O. §. 576 2, 1912. — Klage auf Rückkehr bei Vermeidung der Scheidung ist als Ehescheidungsklage aufzufassen, da in Hamburg eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens nicht besteht 9, 872.

c. Gerichtsstand: Gerichtsstand des Wohnsitzes für einen Ausländer in Ehesachen (C. P. O. §. 568, Abs. 1, in Verbindung mit §. 18) 8, 998.

d. Rechtshängigkeit: Bedeutung der Rechtshängigkeit für den Ehescheidungsprozeß; zurückzuziehende Beseitigung durch Urtheil 4, 1496. — Steht der Fortführung des Prozesses entgegen, wenn wegen Geisteskrankheit im Laufe des Ehescheidungsrechtsstreites Entmündigung eintritt, oder wenn die Klage von einem Geisteskranken erhoben? (C. P. O. §. 513[5]) 5, 1357.

e. Klagegrund: Im Ehescheidungsprozeß dürfen auch in der Berufungsinstanz neue Ehescheidungsgründe geltend gemacht werden 1, 2099. — Einfluß des Todes des Klägers im Laufe des Verfahrens auf die von beiden Parteien vorgebrachten Scheidungsgründe (A. L. R. II, 1, §§. 699, 700, 702) 4, 851. — Die erst nach Anstellung der Klage vorgekommenen Beleidigungen zu berücksichtigen, widerspricht nicht der C. P. O. §§. 574, 576 5, 1355. — Neue Klage auf die Behauptung eines Ehebruchs nach dem Tage der letzten Verhandlung im Vorprozeß gestützt; kein Verstoß gegen C. P. O. §. 576 5, 1358c. — Ist die Fortsetzung des E. nach der Aussöhnung unter Geltendmachung neuer Scheidungsgründe zulässig? (C. P. O. §. 574; Code 246 und E. G. z. C. P. O. §. 14) 9, 871. — Einstweilige Verfügung im Ehescheidungsprozeß über den Verbleib der Kinder zulässig; Auslegung von C. P. O. §§. 575 und 584, auch im Hinblick auf E. G. z. C. P. O. §. 16[4] (Pr. R., Code, G. R.) 9, 873, 874. — Ist es zulässig, daß in einem und demselben Ehescheidungsstreite der die Klagegrundlage bildende Ehescheidungsgrund für die Ehescheidung selbst als gegeben angesehen, für die Schuldfrage dagegen für nicht vorhanden erachtet wird? 11, 884, 885.

f. Aussetzung des Verfahrens: Ist die Entscheidung über Aussetzung des Verfahrens revisibel? (C. P. O. §. 580) 2, 1911. — Antrag, das Verfahren über Ehescheidungsklage zur Heilung des angeblich schuldigen Theils auszusetzen, nicht begründet 3, 1459. — Aussetzung des Verfahrens gemäß C. P. O. §. 580 steht im freien Ermessen des Gerichts, Parteien haben kein Recht auf Aussetzung 11, 886. — Ungerechtfertigte Aussetzung des Verfahrens (C. P. O. §. 580) 16, 773.

g. Beweiswürdigung: Gesetzesverletzung liegt vor, da nicht erwogen, ob nicht von Amts wegen Zeugin zu vernehmen; Auslegung von C. P. O. §. 581 10, 847. — Richter nicht befugt, Thatsachen, welche die Parteien nicht vorgebracht haben, zum Zwecke der Trennung der Ehe zu berücksichtigen oder Beweise zu dem Behufe aufzunehmen 11, 889.

h. Eid: Zulässigkeit der Eideszuschiebung über Einrede 3, 1460. — Ist Eideszuschiebung über Ehebruch im Verfahren auf Herstellung des ehelichen Lebens zulässig? (C. P. O. §. 577) 4, 1495, 867.

i. Geständniß: C. P. O. §. 577 auf außergerichtliche Geständnisse der Parteien analog anzuwenden, zulässig 5, 1358. — Verwerthung von Geständ-

Digitized by Google

nissen bei der Beweiswürdigung (C. P. O. §. 259) 8, 993. — Benutzung eines Zugeständnisses bei Beweiswürdigung (C. P. O. 259, in Verbindung mit §. 577) 10, 846, 786.

k. Einrede: Auslegung von C. P. O. §. 576, der nicht auf Einredethatsachen geht 8, 994. — Kompensationseinrede von Amts wegen zu berücksichtigen (C. P. O. §. 577), 8, 996. — Ist im Ehescheidungsprozeß die exceptio spolii in persönlicher und sachlicher Richtung zulässig (G. R., C. P. O. §§. 577, Abs. 1, 578, 575) 16, 774.

l. Widerklage: In dem Prozeß über den Anspruch auf Herstellung des ehelichen Lebens ist eine in der Berufung auf Ehescheidung wegen Ehebruchs erhobene Widerklage zulässig (C. P. O. §. 574, in Verbindung mit §. 491, Abs. 2) 16, 772.

m. Urtheil.

1. Versäumnißurtheil: Kein Versäumnißurtheil gegen Beklagten in der Revisionsinstanz (C. P. O. §. 578, Abs. 4) 2, 1910.

2. Theilurtheil: Zulässigkeit des Theilurtheils über Vor- oder Widerklage (C. P. O. §. 273) 1, 2097; 2, 1909.

3. Klage — Urtheil: Ist nur auf Ehescheidung geklagt, darf nicht auf Ungültigkeit der Ehe erkannt werden 2, 1913. — Über den Antrag des Ehemanns hinaus kann die Ehefrau nicht für den allein schuldigen Theil erklärt werden 2, 1916.

4. Rechtskraft, Folgen: Die Rechtskraft des Urtheils, soweit Scheidung ausgesprochen, schließt die Anfechtung der Entscheidung über die Schuldfrage, auch soweit dieselbe auf der Annahme des Scheidungsgrundes beruht, um dessenwillen die Ehe geschieden ist, nicht aus 2, 1917, 1909. — Code 258 und 264—266 als prozessualische Vorschriften durch §. 14 des Einführungsgesetzes zur C. P. O. beseitigt 3, 1461.

5. Zustellung: Bedingtes Ehescheidungsurtheil nicht von Amts wegen zuzustellen 5, 1358 b. — Zustellung des Ehescheidungsurtheils von Anwalt zu Anwalt, und nicht von Amts wegen, ist ungültig; Zeugniß der Rechtskraft eines Ehescheidungsurtheils mangels Zustellung von Amts wegen mit Recht verweigert (C. P. O. §. 582) 16, 741; 1, 1672.

n. Wiederverheirathung: Der gemäß A. L. R. II, 1, §. 736 dem Scheidungsurtheil beizufügende Vorbehalt einer besonders nachzusuchenden Erlaubniß der Wiederverheirathung ist im Hinblick auf §. 737 a. a. O. durch Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875, §. 33, nicht ausgeschlossen; ist der Anspruch auf Aufnahme eines derartigen Vorbehalts begründet? 2, 1915, 1916.

o. Berufung, Revision: Durch Kompensation in der Berufung mit einem Ehebruch wird kein neuer Anspruch, sondern Vertheidigungsmittel geltend gemacht (C. P. O. §. 491, Abs. 2) 4, 1497. — Hat die Staatsanwaltschaft Klage auf Nichtigkeitserklärung einer Ehe erhoben, so kann allein der Oberreichsanwalt die Revision einlegen 4, 1498. — In der Revisionsinstanz darf im Falle der Versäumniß sofort im ersten Termine verhandelt und entschieden werden 5, 1354. — Klage auf Scheidung in der Berufung des Ehenichtigkeitsprozesses unzulässig (C. P. O. §§. 574, 491) 8, 995. — Ist Versäumnißverfahren in der Rechtsmittelinstanz ausgeschlossen? (C. P. O. §. 578) 11, 887. — Ist Berufung bei erstinstanzlicher Erklärung der Zustimmung zur Scheidung zulässig? Ist Zurücknahme dieser Erklärung statthaft? (C. P. O. §§. 81, 577, 581) 11, 888, 857. — Keine Revision, weil der Richter nicht von C. P. O. §. 581 Gebrauch gemacht hat 15, 682. — Im übrigen vergleiche Ehescheidung.

Ehescheidung.

I. Ehescheidungsprozeß im Hinblick auf C. P. O. §§. 568—592.

a. Ungültigkeitsklage: Keine Ungültigkeitsklage in zweiter Instanz (C. P. O. §. 574) 13, 726 a; 8, 995. — Erhebung der Ungültigkeitsklage in der Berufungsinstanz; Auslegung von C. P. O. §§. 574—576 17, 811.

b. Sühnetermin: Unterlassener Sühneversuchstermin in Ferien, Beklagter nicht erschienen; geheilt durch angenommene Erfolglosigkeit (C. P. O. §§. 573, 268) 14, 612 c.

c. Mehrere Klaggründe: Verbindung der Ehescheidungsklage mit der

Digitized by Google

Frage über Erziehung der Kinder nach der Scheidung ist unstatthaft (C. P. O. §. 575) 14, 613a. — Ehescheidungsklage nicht zu verbinden mit einer Klage auf zeitweilige Trennung wegen Mißhandlung (Hamburg) 17, 555.

d. Beweiswürdigung: Keine Abweisung der Ehescheidungsklage, sondern Pflicht des Gerichts, den Ehescheidungsgrund zu ermitteln und zu würdigen (C. P. O. §. 581) 6, 1237. — Hereinziehung von Thatsachen, welche schon im Vorprozesse verwerthet waren, durch C. P. O. §. 576 nicht ausgeschlossen 13, 725b.

e. Geständniß: Durch C. P. O. §. 577 wird im Ehescheidungsprozesse die Berücksichtigung des von einer Partei abgelegten Geständnisses nicht ausgeschlossen; Auslegung der C. P. O. §. 577 13, 726. — Berücksichtigung eines Geständnisses bei Beurtheilung der Thatfrage (C. P. O. §. 577) 20, 826b.

f. Eid: Zulässigkeit des Eides über Absicht des Ehemanns bei Nachsuchung des Folgebefehls 13, 684a. — Eid aus dem früheren Hamburger Desertionsprozesse als Beweisregel beseitigt 14, 614, 511. — Eideszuschiebung zulässig über das Motiv zur Erhebung der Ehescheidungsklage 16, 708. — Eideszuschiebung über dieselbe Thatsache in Klage und Widerklage 19, 798, 799.

g. Persönliches Erscheinen, Anhören der Parteien: Persönliche Vorladung des anderen Theils im Ehescheidungsprozeß kein Parteirecht (C. P. O. §. 579) 6, 1236. — Parteien über die von Amts wegen berücksichtigten Thatsachen zu hören (C. P. O. §. 581) 13, 725c. — Pflicht, die Eheleute zu vernehmen, um einen für die Entscheidung wichtigen Zeitpunkt festzustellen (C. P. O. §. 579, 130) 17, 812.

h. Einreden: Können Thatumstände, die eine vorübergehende Trennung der Ehegatten zu rechtfertigen im Stande sind, auch im Wege der Einrede gegen die Klage des Ehemanns auf Herstellung des ehelichen Lebens geltend gemacht werden? (G. R.) 10, 571.

II. Ehescheidungsrecht insbesondere.

a. Ehescheidungsgründe.

1. Ausschweifender Lebenswandel, unordentliche Lebensart: Ausschweifender Lebenswandel des Mannes bei den Juden Ehescheidungsgrund (Württemb. Gesetz vom 13. Aug. 1864 und 8. Aug. 1875); liegt ausschweifender Lebenswandel vor? 13, 527. — E. gerechtfertigt wegen Trunkenheit nach Besserungsbefehl; einmaliger Rückfall nach richterlichem Befehl für beharrliches Fortfahren in der unordentlichen Lebensart zu erachten (A. L. R. II, 2, §§. 708, 709, 710) 15, 430.

2. Beleidigung, Ehrenkränkung.

α. Beleidigung i. S. des A. L. R. II, 1, §§. 700, 702.

1. Begriff, Erfordernisse, Art, Maßstab: E. wegen Beleidigung i. S. des A. L. R. II, 1, §§. 700, 702 1, 1239; 2, 1159; 13, 526. — E. wegen grober Kränkungen der Ehre; Begriff der letzteren (A. L. R. II, 1, §. 700) 1, 1240. — Keine grobe und widerrechtliche Kränkung, sondern Äußerung in der Erregung bei einem Wortwechsel (A. L. R. II, 1, §. 701) 1, 1241. — Haben Äußerungen den Charakter einer groben Verunglimpfung und berechtigen zur Scheidung (B. L. R. 231) 1, 1242; 2, 1155; 10, 564, 568, 576. — Können Worte und Thätlichkeiten, die an sich als grobe Beleidigungen erscheinen, diesen Charakter für die Ehescheidungsklage verlieren? Zurückzugehen auf frühere, wennschon verziehene Vorgänge und Prüfung des gesammten ehelichen Lebens (Code 273; A. L. R. II, 1, §§. 701, 702) 2, 1155, 1156, 1158, 1161; auch 3, 832; 14, 512, 513. — Auslegung von A. L. R. II, 1, §. 701; Maßstab der Beleidigung 2, 1158. — Liegt eine grobe Ehrenkränkung, insbesondere i. S. des A. L. R. II, 1, §. 700 vor? 5, 795, 796, 800; 7, 672, 673. — Auslegung von A. L. R. II, 1, §. 700; ist Absicht des beleidigenden Theils erforderlich, dem anderen Ehegatten die Achtung zu entziehen und ihm dadurch einen bleibenden Schaden zuzufügen? Zusammentreffen von Beleidigungen oder Beschimpfungen i. S. der §§. 701 und 702 mit groben und widerrechtlichen Ehrenkränkungen 6, 667; 9, 500. — Was ist „muthwillige Beleidigung" i. S. des A. L. R. II, 1, §. 702?

Digitized by Google

6, 674; 9, 508. — Vorhandensein des Thatbestandes der schweren, in böslicher Absicht unternommenen Ehevergehen und deshalb E. (A. L. R. II, 1, §. 700 im Gegensatz zu §. 701) 7, 675. — Ehescheidungsklage begründet wegen grober Ehrenkränkung durch die nicht bewiesene Behauptung des Ehemanns, die Ehefrau habe ihm Geld gestohlen (A. L. R.) 7, 680. — Auch derjenige Ehegatte, welcher zu groben Ehrenkränkungen veranlaßt ist, kann sich des Ehevergehens des A. L. R. II, 1, §. 700 schuldig machen (§. 700 in Verbindung mit §. 719 a. a. O.) 7, 687; 20, 605. — Liegen Ehrverletzungen i. S. des A. L. R. II, 1, §. 702 vor? 7, 688. — Auslegung von A. L. R. II, 1, §. 700, wenn die Beleidigung allein dem anderen Ehegatten gegenüber ausgesprochen ist, und namentlich bei Beleidigung in einem an den anderen Ehegatten gerichteten Briefe 9, 500. — Grobe und widerrechtliche Ehrenkränkung durch Behauptungen im Scheidungsprozeß rechtfertigen E. aus A. L. R. II, 1, §. 700 12, 518. — Keine E. wegen Denunziation des wissentlichen Meineids (A. L. R. II, 1, §. 700) 13, 522. — Schlag nach dem Kopf der Ehefrau parirt; hinreichend zur Anwendung von A. L. R. II, 1, §. 699 18, 565. — Beleidigung durch die Äußerung, nicht die Magd, sondern die Frau solle das Feld räumen 19, 640. — Wechselseitige Beleidigungen 19, 645. — Wörtliche Beleidigungen schließen Anwendung vom A. L. R. II, 1, §. 700 nicht aus 20, 605.

2. Berücksichtigung des Standes, der Erziehung: A. L. R. II, 1, §§. 701, 702, wonach Verschiedenheit des Standes zu berücksichtigen, durch Pr. Verfassung Art. 4 nicht berührt 2, 1157. — Bei Ehescheidungsklage wegen grober Ehrenkränkungen (A. L. R. II, 1, §. 700) kommt es im Gegensatz zu §§. 701, 702 a. a. O. auf den Stand der Eheleute nicht an 5, 787. — Voraussetzungen für A. L. R. II, 1, §§. 701, 702 sind für den einzelnen Fall nach den Lebensverhältnissen, der Erziehung, der empfangenen Bildung und sich demnach ergebenden Denkungs- und Gefühlsweise festzustellen 7, 671. — Bestimmung des Standes der Eheleute bei E. wegen Beleidigungen; gehören dieselben zum gemeinen Stande? (A. L. R.) 12, 519. — Gehört der Bauergutsbesitzer zum niederen Stand? (A. L. R. II, 1, §. 702) 14, 503. — E. wegen Beleidigung auf Grund A. L. R. II, 1, §. 702; gemeiner Stand — mittlerer Stand, §§. 701, 702 a. a. O. 17, 548, 551. — Gefangenwärter zu den Leuten gemeinen Standes gerechnet (A. L. R. II, 1, §. 701) 18, 553. — Gehört ein Maurermeister zum gemeinen Stande? (A. L. R. II, 1, §§. 701, 702) 20, 606.

β. Beleidigung i. S. des B. L. R., Code 231: Liegt in dem heimlichen Entweichen der Ehefrau eine die E. rechtfertigende schwere Beleidigung des Ehemannes? (Code 231) 1, 1243. Zum Thatbestande der groben Verunglimpfung (B. L. R. 231) gehört zwar der rechtswidrige Vorsatz, aber nicht die Absicht einer Ehrenkränkung oder eine feindselige Gesinnung 6, 679. — Code 231 giebt Ehescheidungsklage nur bei Beleidigungen nach Abschluß der Ehe, nicht vor der Ehe 8, 564. — Zurückgreifen auf frühere Beleidigung vor Aussöhnung (Code 273) 9, 494.

γ. Beleidigung durch Ehebruch: Rechtfertigen die Beleidigungen der Ehefrau, unter andern der unbegründete Vorwurf des Ehebruchs, die Scheidung von Tisch und Bett, namentlich auch wenn durch die Beleidigungen unbeabsichtigte, nicht vorhergesehene Gesundheitsbeschädigung eintritt? 5, 794. — Vorwurf des vorliegenden Ehebruchs keine widerrechtliche Ehrenkränkung; E. aus A. L. R. II, 1, §§. 700 und 702 11, 493.

δ. R. St. G. B. §. 193: Straffreiheit des R. St. G. B. §. 193 für die Frage nach Vorliegen widerrechtlicher Ehrenkränkung nicht schlechthin entscheidend 2, 1159. — E. auf Grund des St. G. B. §. 186 (A. L. R. II, 1, §. 706); Bedeutung und Einfluß des St. G. B. §. 193 18, 554; 19, 647.

ε. Allgemeines: Beleidigungen, die nach A. L. R. II, 1, §§. 720, 721 kein Ehescheidungsgrund mehr sind, kommen bei Abmessung der Schuld in Betracht (§. 748 a. a. O.) 4, 842. — Ehescheidungsklage wegen Beschimpfung seitens des Ehemanns, welcher der Ehefrau jede Einmischung in die Haus-

Digitized by Google

haltungsgeschäfte untersagt und auch den im Hause bediensteten Personen dies zur Kenntniß gebracht, ist unbegründet 4, 848. — Steht A. L. R. II, 1, §. 721 der Heranziehung von für bewiesen zu erachtenden Beleidigungen aus früherer Zeit entgegen? 5, 785. — Scheidung wegen gröblicher Beleidigung berechtigt; Trunkenheit nicht entschuldbar und ohne Einfluß auf Absicht der Beleidigung 9, 496. — Verleitung der Töchter zur Unzucht durch die Ehefrau enthält keinen Ehescheidungsgrund (A. L. R. II, 1, §. 699) 14, 508.

3. Böswillige Verlassung.

α. Begriff, Voraussetzungen, Erfordernisse: Zur Annahme böswilliger Verlassung genügt es, daß der Deserteur sich an einen unbekannten oder dem Gericht unerreichbaren Ort begiebt und sich beharrlich von dem anderen Ehegatten fern hält 1, 1234. — Voraussetzung der E. wegen böswilliger Verlassung ist nicht Erschöpfung aller Zwangsmittel 2, 1148; 10, 563; 11, 495. — Zulässigkeit der Scheidung wegen böswilliger Verlassung bei Aufenthalt an bekanntem Ort (G. R.) 2, 1149; 10, 563. — Keine Klage wegen böswilliger Verlassung der Ehefrau, wenn Ehemann ihr von vornherein die ihr gebührende Stellung im Hauswesen versagt (A. L. R. II, 1, §. 194) 2, 1151. — Zur Begründung der Ehescheidungsklage wegen böswilliger Verlassung beharrliche Entfernung erforderlich (G. R.) 3, 837; 10, 563; 11, 495. — Auslegung von A. L. R. II, 1, §§. 685 fg.; wann ist böswillige Verlassung ausgeschlossen? Eine nur vermeintliche, eingebildete Besorgniß der Ehefrau giebt derselben keinen rechtmäßigen Grund, die eheliche Gemeinschaft aufzuheben 6, 671, 672. — Solange Grund vorhanden, entfernt zu bleiben, keine böswillige Verlassung (A. L. R., C. P. O. §. 259) 10, 572. — Zulässigkeit der Klage des Ehemanns und der Ehefrau wegen böswilliger Verlassung, beiderseitiges Verhalten und beiderseitige Pflichten 12, 520, 521; 19, 650. — Sittliche Verkommenheit als solche weder nach gemeinem protestantischen Kirchenrecht, noch nach Hamburgischem Recht Scheidungsgrund, ebenso wenig Versagung des Unterhalts, unheilbarer Wahnsinn und unüberwindliche Abneigung; keine böswillige Verlassung bei zweifelhafter Zurechnungsfähigkeit 13, 524. — Keine Ehescheidung wegen böswilliger Verlassung, wenn die Ehefrau nicht zurückkehren will und der Ehemann keine Bemühungen aufgewendet hat 16, 518. — Voraussetzung und Substantiirung der Klage wegen böswilliger Verlassung (A. L. R. II, 1, §. 693) 17, 549. — Voraussetzung der Ehescheidungsklage, wenn der Ehemann die Frau verlassen hat; Begriff der Ehewohnung (A. L. R.) 17, 553. — Lauf der einjährigen Frist für die Ehescheidungsklage bei böswilliger Verlassung und bei Weigerung der ehelichen Pflicht (A. L. R. II, 1, §. 721) 18, 560.

β. Liegt böswillige Verlassung vor? Klage wegen böswilliger Verlassung der Ehefrau mit Recht zurückgewiesen wegen unzureichender Wohnung des Ehemanns 2, 1150. — Hat der Ehemann es wissentlich geduldet, daß seine Ehefrau von ihrer Schwiegermutter wiederholt beschimpft wurde, so liegt bei Weigerung der Rückkehr bis zur Entfernung der Schwiegermutter keine böswillige Verlassung vor (A. L. R.) 4, 837. — Klage des Ehemanns wegen böswilliger Verlassung unbegründet, da noch nicht anzunehmen, daß die Ehefrau an dem Entschlusse, sich von dem Ehemanne entfernt zu halten, unversöhnlich und beharrlich festhalten werde; Zulässigkeit der Trennung von Tisch und Bett auf 2 Jahre (G. R.) 4, 852. — Beide Ehegatten durften nicht für schuldig erachtet werden, da die Voraussetzungen der böslichen Verlassung auf Seiten der Ehefrau nicht vorlagen 4, 863. — Liegt böswillige Verlassung i. S. von A. L. R. II, 1, §. 693 vor? Bedeutung der Absicht des Ehemanns, sich durch seine Entfernung der Strafe zu entziehen, für die Klage wegen böswilliger Verlassung 8, 568. — Keine böswillige Verlassung, wenn der Ehemann selbst die kirchliche Trauung hindert, von welcher er das Zusammenleben abhängig machte (A. L. R. II, 1, §. 677) 15, 425. — E. wegen böswilliger Verlassung, nachdem die Ehegatten Jahre lang von Tisch und Bett getrennt gewesen waren 18, 552.

γ. Rückkehrbefehl: Keine böswillige

Digitized by Google

Verlassung, wenn der Ehemann den Rückkehrbefehl nur zum Schein nachgesucht hat 1, 1230. — Hat der Ehemann bei dem Antrag auf Rückkehr die ernstliche Absicht gehabt, die Rückkehr der Frau zu fordern? Bedeutung der in A. L. R. I, 4, §§. 53, 54 aufgestellten Vermuthungen 1, 1231. — Keine böswillige Verlassung, wenn der Ehemann, der seine mittellose Ehefrau verlassen hatte, den Rückkehrbefehl extrahirt, ohne Mittel zur Übersiedelung zu gewähren 1, 1232. — Keine böswillige Verlassung mit Rücksicht auf die vor und nach erlassenem Rückkehrbefehl gemachten Rückkehr- und Wiedervereinigungsversuche der Ehefrau und im Hinblick auf Benehmen des Ehemanns 1, 1233. — Für den Rückkehrbefehl ist eine bestimmte Frist nicht wesentlich, da Pr. Verordnung vom 28. Juni 1844 durch Gesetz vom 24. März 1879, §. 5 aufgehoben; behufs Feststellung der böslichen Verlassung zu prüfen, ob Frist, welche die Ehefrau thatsächlich verstreichen ließ, ohne dem Rückkehrbefehl zu genügen, zur Konstatirung der beharrlichen Weigerung ausreicht 4, 847. — Ist Zustellung des Rückkehrbefehls Voraussetzung der Klagerhebung, so genügt die Zustellung an den Prozeßbevollmächtigten der Ehefrau (Hannov. Gesetz, betr. die Gerichtsbarkeit und das gerichtliche Verfahren in Ehe- und Verlöbnißsachen) 4, 864. — Keine bösliche Verlassung der Ehefrau, wenn der Ehemann trotz des erlassenen Rückkehrbefehls thatsächlich nicht beabsichtigte, die Herstellung des ehelichen Zusammenlebens herbeizuführen 5, 797. — Ehefrau, getrennt vom Ehemanne, Verurtheilung zur Alimentation, vergebliche Aufforderung zur Rückkehr (A. L. R.) 6, 678. — Keine E. wegen böslicher Verlassung, weil Antrag auf Rückkehrbefehl nicht ernstlich aufzufassen; Erörterung der Nichternstlichkeit von Amts wegen 6, 1133. — Daß Rückkehrbefehl von Amts wegen zugestellt ist, hindert nicht, die Ehe wegen böslicher Verlassung zu scheiden (Pr. Ausführungsgesetz zur C. P. O. §. 5) 7, 685. — Antrag auf Rückkehr im Ehescheidungsprozeß wegen böslicher Verlassung (Pr. Ausführungsgesetz zur C. P. O. §. 5) 11, 494. — Gerichtlicher Wiederaufnahmebefehl auf Antrag der Ehefrau, welche sich mit Einwilligung des Ehemanns entfernt hatte; daß der Ehemann zur Aufnahme während $1^1/_2$ Jahre nichts thut, rechtfertigt die Scheidung wegen böslicher Verlassung; unerheblich, daß der Befehl eine Frist nicht enthielt, da A. L. R. II, 1, §§. 680, 684—686 solches nicht vorschreibt und §. 63 der Verordnung vom 28. Juni 1844 nach Gesetz vom 24. März 1879, §. 5 außer Kraft 17, 552.

δ. Einfluß.

1. Der Mißhandlungen, Ehrenkränkungen, Beleidigungen: Solange für die Ehefrau die Gefahr der Mißhandlung und Ehrenkränkung besteht, keine bösliche Verlassung (A. L. R.) 4, 844; auch 10, 564. — Klage der Ehefrau aus A. L. R. II, 1, §. 693 begründet; Mißhandlungen seitens des Ehemanns rechtfertigen die Entweichung der Ehefrau 6, 668; 3, 843. — Bösliche Verlassung nicht entschuldigt durch einmalige Beleidigung (A. L. R. II, 1, §. 700) 9, 501. — Ist bösliche Verlassung durch Furcht vor Mißhandlung entschuldigt? 16, 516. — Kein Scheidungsgrund der böslichen Verlassung, wenn die Ehefrau schwere Mißhandlung erlitt, sich aber nicht sofort entfernte (A. L. R. II, 1, §§. 685, 699) 18, 564. — Keine bösliche Verlassung, weil die Ehefrau schwer beleidigt 19, 642. — Überwiegende Schuld des Ehemanns, weil außer einander gleichstehenden Beleidigungen und Thätlichkeiten beider Theile der Ehemann noch böslich verlassen hat 20, 603.

2. Des Ehebruchs: Wird die Scheidungsklage wegen böslicher Verlassung durch einen von der klagenden Ehefrau begangenen Ehebruch ausgeschlossen? (cap. 4 X de divortiis, Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875, §. 77) 4, 857; 5, 789. — Keine bösliche Verlassung bei auffallendem Ehebruch des Ehemanns 9, 504; 10, 569.

3. Der Auswanderung: E. wegen böslicher Verlassung begründet, wenn der Ehemann nach Amerika ausgewandert und sich beharrlich fernhält, so daß seine Absicht, das eheliche Leben nicht wiederherzustellen, feststeht; Absicht der Auswanderung einflußlos (G. R.) 6, 666.

Digitized by Google

4. Der Krankheit: Klage des Ehemanns wegen böslicher Verlassung im Hinblick auf Krankheit der Ehefrau unbegründet (A. L. R.) 7, 679. — Böslliche Verlassung nicht entschuldigt durch Krankheit des Ehemanns (A. L. R. II, 1, §§. 174, 175) 9, 492.

ε. Beweis, Umfang desselben: Bei der Ehescheidungsklage wegen böslicher Verlassung ist keine Darlegung der eigenen Schuldlosigkeit erforderlich 4, 860; 5, 789. — Abweisung der Scheidungsklage des Ehemanns wegen böslicher Verlassung, da derselbe sich in seiner Wohnung eine Beischläferin hielt, was er nicht ändern wollte (G. R., C. P. O. §. 581) 5, 788. — Ablehnung der Klage wegen böslicher Verlassung, da nicht genügend begründet; Beweis der böslichen Verlassung 10, 565; 14, 511, 614. — Ist für die Ehescheidungsklage wegen böslicher Verlassung das Bewußtsein des Ehescheidungsklägers von seiner Schuldlosigkeit erheblich? 18, 557.

ζ. Allgemeines: Folgen, wenn sich der einzige Grund der rechtskräftig ausgesprochenen E. als unbegründet herausstellt 1, 1252. — Recht der Ehefrau auf Scheidung wegen beharrlicher Weigerung des Ehemanns, die Ehegemeinschaft fortzusetzen; dieses Recht nicht wieder dadurch entziehbar, daß sich der Ehemann in dem nach Ablauf der Frist stattgefundenen Sühnetermin bereit erklärt hat, die Ehe fortzusetzen, die Ehefrau sich aber nun geweigert hat, zurückzukehren 4, 866. — Dauer des Rechts der Ehefrau, die Rückkehr zu weigern 4, 869. — Böslliche Verlassung nicht wieder aufgenommen aus rechtsirrthümlicher Ansicht 14, 509.

4. Ehebruch.

α. Liegt Ehebruch vor? Scheidung begründet? Keine Scheidungsklage des Ehemanns wegen eigenen Ehebruchs 2, 1145. — Kein Ehebruch der Ehefrau, wenn sie in Folge hochgradiger Betrunkenheit bewußtlos oder doch ihre freie Willensbestimmung ausgeschlossen gewesen (G. R.) 3, 839. — Liegt Ehebruch im Irrthum vor? 13, 530. — Erörtert, ob ein Ehebruch vorliegt, in der Berufung und wegen der Schuldfrage 13, 725a. — Keine Klage der Ehefrau auf Scheidung, wenn sie selbst die Ehe gebrochen hat (A. L. R. II, 1, §§. 670, 671) 18, 556.

β. Vermutheter Ehebruch, unerlaubter Umgang: Eigentlicher Scheidungsgrund ist auch im Falle A. L. R. II, 1, §. 673 (vermutheter Ehebruch) der Ehebruch; Auslegung von A. L. R. II, 1, §. 673 2, 1143. — Die Ehefrau, gegen welche ein unerlaubter Umgang i. S. des A. L. R. II, 1, §. 673 festgestellt ist, hat gegen Ehemann keine Scheidungsklage wegen dessen Ehebruchs 3, 840. — Auslegung von A. L. R. II, 1, §. 673; dringende Vermuthung nicht gleich „Sicherheit" 4, 843, 853. — Das Gesetz überläßt dem Richter im konkreten Fall die Beurtheilung, ob die nachgewiesenen Thatsachen die dringende Vermuthung des Ehebruchs begründen (A. L. R. II, 1, §. 673) 4, 853. — Abweisung der Klage aus A. L. R. II, 1, §§. 670, 673; auf Widerklage Ehescheidung, Folgen derselben, Schuldfrage (A. L. R. II, 1, §§. 736, 25; Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875, §. 33[5]) 4, 854. — A. L. R. II, 1, §. 673 keine Beweisvorschrift und deshalb nicht durch E. G. zur C. P. O. §. 14 beseitigt 7, 1019; 10, 577; 15, 429. — Ehescheidungsklage aus A. L. R. II, 1, §. 673 unbegründet 10, 577; 15, 429. — Kein Reinigungseid hinsichtlich unerlaubten Umgangs mit dringender Vermuthung des Ehebruchs (A. L. R. II, 1, §. 673) 12, 522. — Reinigungseid hinsichtlich präsumtiven Ehebruchs (A. L. R. II, 1, §§. 670, 673) 15, 429. — Liegt der Thatbestand des A. L. R. II, 1, §. 673 (dringende Vermuthung der verletzten ehelichen Treue) vor? 16, 525.

γ. Erlaubniß, Aufforderung zum Ehebruch, Verzeihung: Als verziehen können nur die dem verzeihenden Ehegatten bekannten Ehebrüche gelten; Umfang der Verzeihung Thatfrage (G. R.) 5, 801c. — Keine E. bei Begünstigung des Ehebruchs durch den Ehemann 9, 498. — Zulässigkeit der Klage wegen Ehebruchs; das unsittliche Verhalten des Ehemanns beim Ehebruch der Ehefrau unerheblich, weil dasselbe weder Verzeihung bedeutet noch mit dem Ehebruche in ursächlichem Zusammenhange steht (A. L. R. II, 1, §§. 719, 720) 11, 502. — Der Ehemann hat

Digitized by Google

hinsichtlich des Ehebruchs mit „einem" Manne Vorschub geleistet, sonst nicht; Rechte des Ehemanns 17, 558.

δ. Zusammentreffen des Ehebruchs mit anderen Ehescheidungsgründen: Ist ein von dem Ehemanne außerhalb der gemeinschaftlichen Wohnung begangener Ehebruch nach Fr. Recht Ehescheidungsgrund wegen darin liegender schwerer Beleidigung der Ehefrau? 2, 1146. — Aufforderung der Ehefrau zum Ehebruch nicht ernstlich, daher Scheidungsklage abzuweisen (A. L. R. II, 1, §. 719) 11, 492. — Zulässigkeit der Einrede des Ehebruchs gegen die Klage auf Scheidung wegen böslicher Verlassung ohne Erhebung der Widerklage und Zulässigkeit der Klage auf zeitweilige Trennung wegen Ehebruchs 16, 517. — Auf Ehebruch des andern Theils nicht zu schließen aus dessen Syphilis, auch nicht auf unüberwindliche Abneigung, wie sie A. L. R. II, 1, §. 718a verlangt 20, 609, 610.

ε. Beweis: Eid über Ehebruch ohne Bezeichnung der Männer zulässig (A. L. R. II, 1, §. 673) 9, 792d. — Kein Vorliegen der Thatumstände, unter denen nach cap. 12 X de praesumt. 2, 23 und cap. X de test. 2, 20 der Beweis des Ehebruchs als geführt anzunehmen 11, 504.

ζ. Einfluß auf Wiederverheirathung: Bei Scheidung der Ehe wegen Ehebruchs des Ehemanns ist im Tenor des Urtheils die nachzusuchende Erlaubniß der Wiederverheirathung auszusprechen (A. L. R. II, 1, §. 736) 6, 677.

η. Allgemeines: Keine Trennung von Tisch und Bett wegen Vorwurfs des Ehebruchs im Prozeß 7, 684. — Der Kurator des wegen Imbecillität entmündigten Ehemanns kann nicht die Ehescheidungsklage wegen Ehebruchs erheben 17, 554.

5. Gegenseitige Einwilligung: Verklausulirte Erklärungen, hinsichtlich des Einverständnisses zu der Scheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung, unzureichend 2, 1163. — Erfordernisse für Scheidung bei gegenseitiger Einwilligung nach A. L. R. II, 1, §. 716; gegenwärtige Kinderlosigkeit genügt nicht 2, 1164. — Beiderseitige Einwilligung nicht zu unterstellen bei Bestreitung der beiderseitigen Scheidungsgründe 7, 686. — Beiderseitige Einwilligung in die Scheidung kein Vertrag 11, 888.

6. Grobe Verbrechen, Vergehen, Strafe: Die nach gemeinem protestantischen Eherecht zulässige Scheidung wegen Begehung von Verbrechen und Vergehen auch in Mecklenburg zulässig 1, 1235. — Ist die Scheidung der Ehe dem Lande nach nicht blos wegen lebenslänglicher, sondern schon wegen zeitiger Freiheitsstrafe zulässig? Berücksichtigung des Strafurtheils durch Ehescheidungsrichter (G. R.; Code) 1, 1236; auch 2, 1152; 16, 515. — Begriff der entehrenden Strafen als Ehescheidungsgrund i. S. Code 232 (Code pén. vom 25. Sept. bis 6. Okt. 1791, tit. VII, cap. 1 und 2; Code pén. von 1810, art. 6, in Verbindung Code pén., art. 9 und 42, sowie Pr. St. G. B. und R. St. G. B.) 2, 1152. — Ist E. zulässig wegen grober Verbrechen gegen andere, wegen deren ein Ehegatte harte und schmähliche Zuchthaus- oder Festungsstrafe erlitten hat? (A. L. R. II, 1, §. 704) 2, 1153; auch 4, 862. — Ist Urtheil des Strafrichters maßgebend? Richterliches Ermessen darüber zulässig, ob eine harte und schmähliche Strafe des Ehemanns vorliegt (A. L. R. II, 20, §. 704) 4, 859. — Scheidungsgrund des A. L. R. II, 1, §. 704 nicht gegeben bei Vorbestrafung vor Eingehung der Ehe 7, 681. — Gehört die Gefährdung des Gewerbes durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen zu den schweren Ehevergehungen? Einfluß auf Beurtheilung der Schuldfrage (A. L. R. II, 1, §§. 700, 706) 13, 532, 727. — Die durch zeitigen Verlust der Ehrenrechte verschärfte Gefängnißstrafe nach Stand und Bildung der Parteien nicht als eine harte und schmähliche anzusehen, daher keine E. aus A. L. R. II, 1, §. 704 17, 550. — E. wegen Verbüßung einjähriger Gefängnißstrafe begründet (A. L. R. II, 1, §. 704); der Ehescheidungsrichter hat in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob die Voraussetzung des A. L. R. II, 1, §. 704 vorliegt 18, 548, 551. — Ist die Mittheilung der Ehefrau an einen Vorgesetzten ihres Ehemannes über dessen unsittliches Leben ausreichend, um eine vor-

Digitized by Google

sätzliche unerlaubte Handlung der Klägerin i. S. des A. L. R. II, 1, §. 706 festzustellen? 18, 559. — Schuldenmachen der Ehefrau keine vorsätzliche unerlaubte Handlungen, welche geeignet sind, den Ehemann in Gefahr zu bringen, sein Amt zu verlieren (A. L. R. II, 1, §. 706) 18, 562. — Verzeihung vor Antritt der Strafe durch den zum Zuchthaus verurtheilten Ehemann; Auslegung des A. L. R. II, 1, §. 704 19, 643. — Scheidung wegen Verurtheilung zu zwei Jahren Gefängniß wegen wiederholten Diebstahls begründet (A. L. R. II, 1, §. 704) 19, 644. — Anzeige des Ehemanns wegen eines nicht erwiesenen Verbrechens entschuldigt (St. G. B. §§. 186, 193; A. L. R. II, 1, §. 706) 19, 647.

7. Mißhandlungen; Thätlichkeiten, Lebensnachstellung.

α. Voraussetzungen; ist Klage begründet? E. wegen Sävitien; eine Zusammenrechnung verschiedenartiger (Gefängnißstrafe, Vorbestrafung wegen Betrugs und Sävitien), an sich nicht zureichender Scheidungsgründe findet nicht statt (G. R.) 1, 1238. — Ist Scheidung aus A. L. R. II, 1, §. 699 (Lebensnachstellung) gerechtfertigt? 2, 1147. — Ist E. wegen Thätlichkeiten und Freiheitsberaubung gerechtfertigt? (A. L. R. II, 1, §§. 699, 700) 5, 784. — Berechtigt die der Provokation folgende Mißhandlung zur Ehescheidungsklage (A. L. R. II, 1, §§. 699, 719) 8, 572. — Keine Thätlichkeit i. S. des A. L. R. II, 1, §. 699) 12, 523. — Inwiefern ist Bosheit im A. L. R. II, 1, §. 703 ein besonderes Erforderniß neben der Lebens- oder Gesundheitsgefährlichkeit, der Unverträglichkeit und Zanksucht? 12, 524. — Voraussetzungen der Klage auf zeitweilige Trennung wegen Mißhandlungen, insbesondere bei Trunksucht (G. R.) 13, 525. — Ist ein in das Auge geführter Faustschlag geeignet, die Gesundheit zu gefährden, und ist E. begründet? (A. L. R. II, 1, §§. 699, 700) 16, 524. — Keine E. wegen Gesundheitsgefährlichkeit des Zusammenlebens; Einfluß der Verschuldung 18, 555. — Mißhandlung der schwangeren Ehefrau durch Zwang, von einem Baume herabzuspringen, i. S. des A. L. R. II, 1, §. 699 19, 648.

β. Einfluß des Standes der Parteien: Ist bei Ehescheidungsklage wegen Thätlichkeiten und Beschimpfungen auf den Stand der Parteien Rücksicht zu nehmen? (A. L. R. II, 1, §. 702) 9, 506.

γ. Maßstab und Umfang der Thätlichkeiten: Thätlichkeiten, die das Leben oder die Gesundheit gefährden, rechtfertigen E.; Eintritt einer Körperverletzung ist nicht erforderlich 5, 786; 6, 665, 669. — Scheidung aus A. L. R. II, 1, §. 699 gerechtfertigt, da die Verletzungen, auch ohne die Vernehmung eines Sachverständigen, als die Gesundheit höchst gefährdend anzusehen 5, 792. — Sind die festgestellten Mißhandlungen als harte zu betrachten, so daß Fortsetzung der Ehe nicht zugemuthet werden kann? 7, 674. — Abweisung der Ehescheidungsklage einer Arbeiterfrau wegen harter Mißhandlung berechtigt, da sie einen wesentlichen Nachtheil an der Gesundheit nicht erlitt (B.) 10, 574. — Ist E. durch mehrere Monate zurückliegende Mißhandlung gerechtfertigt? 13, 531. — Ehescheidungsklage kann durch eine einmalige harte Mißhandlung begründet werden, fortgesetzte und gewohnheitsmäßige üble Behandlung nicht erforderlich (Code 231) 14, 507.

δ. Einfluß der Reizung zur Mißhandlung: Mißhandlung seitens des Ehemanns als Ehescheidungsgrund zugelassen, obwohl der Mann zu der Mißhandlung gereizt war (G. R.) 1, 1237. — Gesundheitsgefährliche Mißhandlungen als Ehescheidungsgrund ohne Rücksicht darauf anzunehmen, ob der mißhandelnde Ehegatte durch das Verhalten des anderen zu der Mißhandlung gereizt ist (A. L. R. II, 1, §. 699) 14, 504; auch 14, 508.

ε. Androhung von Thätlichkeiten: Rechtfertigen Thätlichkeiten und Androhung von Thätlichkeiten die Trennung der Ehefrau von ihrem Manne? 2, 1154; 3, 836. — Nur ernstliche Drohungen als Scheidung rechtfertigende Lebensnachstellung anzusehen (G. R.) 5, 793. — Scheidungsklage der Ehefrau unbegründet, da die Drohung, die der Ehemann einem Dritten gegenüber ausgesprochen, nicht geeignet ist, eine Lebensgefahr für die Ehefrau zu begründen 10, 575.

Digitized by Google

ζ. Berücksichtigung verschiedener Mißhandlungen: E. des Ehemanns aus A. L. R. II, 1, §. 699 statthaft, auch wenn zu anderer Zeit der Ehemann gegen die Ehefrau lebens- oder gesundheitsgefährliche Thätlichkeiten begangen; letzteres nur von Einfluß auf die Schuldfrage (§§. 746—750 a. a. O.); Zurückgehen auf verziehene Mißhandhandlung 4, 838; 8, 569.

η. Thätlichkeiten — Beleidigungen: Nicht jede Thätlichkeit, insbesondere bei Zufügung im wohlberechtigten Affekt, ist eine muthwillige Beleidigung 4, 855.

8. Raserei, Wahnsinn, Geisteskrankheit überhaupt: Kann wegen Blödsinns E. gefordert werden? (A. L. R. I, 1, §. 28); unrichtig, daß die Scheidung wegen Raserei und Wahnsinns nicht gefordert werden dürfe, wenn dieser Zustand nicht zuvor durch ein richterliches Urtheil festgestellt sei (A. L. R. II, 1, §. 698) 3, 835; 14, 510, 613. — Ist Eheungültigkeitsklage wegen zeitweiser geistiger Störung oder wegen Irrthums begründet bei Anlage zu Geisteskrankheit, erblicher Belastung? (G. R.) 11, 491. — Sittliche Verkommenheit als solche weder nach gemeinem protestantischen Kirchenrecht noch nach Hamburgischem Recht Scheidungsgrund, ebenso wenig Versagung des Unterhalts, unheilbarer Wahnsinn und unüberwindliche Abneigung; keine bösliche Verlassung bei zweifelhafter Zurechnungsfähigkeit 13, 524. — Liegt unheilbarer Wahnsinn oder Blödsinn vor und ist E. gerechtfertigt? (A. L. R. I, 1, §. 27 und II, 1, §. 698) 16, 519.

9. Unterhaltsversagung: Wann kann gegen den Ehemann die E. wegen Versagung des Unterhalts beantragt werden? (A. L. R. II, 1, §§. 708, 711, 712, 713) 1, 1244. — Erfordernisse für die Anwendung von A. L. R. II, 1, §. 711, E. wegen Mangels am Unterhalte 4, 865. — Für Beurtheilung, ob Scheidungsgrund des A. L. R. II, 1, §. 711 gegeben, ist Zeitpunkt der Klagerhebung maßgebend; kein Wegfall des Rechts auf E. während des Prozesses 8, 570. — Einrede des Ehemanns, daß er eine seinen Neigungen und seinem Stande entsprechende Beschäftigung nicht gefunden habe, ist bei Klage gegen ihn aus A. L. R. II, 1, §. 711 unbegründet 8, 571. — Voraussetzung der Scheidungsklage aus A. L. R. II, 1, §. 711; die Thatsache, daß die Ehefrau den Ehemann nicht aufgefordert habe, ihr den erforderlichen Unterhalt zu verschaffen, und die Weigerung derselben, zu ihrem Ehemanne zurückzukehren, ist ohne Einfluß 9, 503. — Auslegung von A. L. R. II, 1, §. 712; Urtheil auf Alimentation nicht auf einstweilige Verfügung 10, 566. — Sittliche Verkommenheit als solche weder nach gemeinem protestantischen Kirchenrecht noch nach Hamburgischem Recht Scheidungsgrund, ebenso wenig Versagung des Unterhalts, unheilbarer Wahnsinn und unüberwindliche Abneigung; keine bösliche Verlassung bei zweifelhafter Zurechnungsfähigkeit 13, 524. — E. aus A. L. R. II, 1, §. 711; schlechte Wirthschaft durch Börsenspekulationen; keine Anwendung von A. L. R. II, 1, §. 721 auf den Scheidungsgrund des §. 711 a. a. O. 20, 602.

10. Unüberwindliche Abneigung: Die kinderlose Ehe kann wegen unüberwindlicher Abneigung nur bei Vorliegen erheblicher Thatsachen geschieden werden 1, 1245. — Gegenseitige unüberwindliche Abneigung für sich allein kein Ehescheidungsgrund 2, 1162. — Wie verhalten sich A. L. R. II, 1, §. 718[a] und §. 718[b] zu einander? Zulässigkeit der Anfechtung des Scheidungsurtheils nur hinsichtlich der Schuldfrage 3, 829. — Voraussetzungen der Ehescheidungsklage wegen unüberwindlicher Abneigung im Fall A. L. R. II, 1, §. 718[a]) 5, 791; 9, 497; 11, 497, 498. — Urtheilsbegründung ohne Gegenbeweiserhebung bei Annahme unüberwindlicher Abneigung 6, 1159. — Sittliche Verkommenheit als solche weder nach gemeinem protestantischen Kirchenrecht noch nach Hamburgischem Recht Scheidungsgrund, ebenso wenig Versagung des Unterhalts, unheilbarer Wahnsinn und unüberwindliche Abneigung; keine bösliche Verlassung bei zweifelhafter Zurechnungsfähigkeit 13, 524. — Ist E. wegen unüberwindlicher Abneigung zulässig, wenn die Abneigung nicht in dem Verhalten der beklagten Ehefrau, son-

Digitized by Google

dern in dem eigenen pflichtwidrigen Verhalten des klagenden Ehemanns zu finden? 16, 520. — Keine Verzeihung wegen unüberwindlicher Abneigung, wenn beide Parteien in ehebrecherischem Verhältniß leben (A. L. R. II, 1, §. 671) 16, 523. — Keine Zurücknahme in der Berufung, aber materielle Würdigung bei E. wegen unüberwindlicher Abneigung; C. P. O. §. 243 auch für das Verfahren in Ehesachen (A. L. R.) 18, 550, 755. — Auf Ehebruch des andern Theils nicht zu schließen aus dessen Syphilis, auch nicht auf unüberwindliche Abneigung, wie sie A. L. R. II, 1, §. 718a verlangt 20, 609, 610.

11. Unvermögen zur Leistung der ehelichen Pflicht, Verweigerung der ehelichen Pflicht, Syphilis: Keine Klage aus A. L. R. II, 1, §§. 696, 697, da Ehe nur zum Zwecke gegenseitiger Unterstützung geschlossen 4, 845. — Bedeutung der Verweigerung ehelicher Pflicht gegenüber der Ehescheidungsklage; Schuldfrage (A. L. R. II, 1, §. 719) 5, 801. — E. wegen halsstarriger und fortdauernder Versagung der ehelichen Pflicht berechtigt; Einrede des Vorhandenseins eines ekelerregenden Gebrechens unbegründet (A. L. R.) 6, 670; auch 8, 566, 567. — Kein Recht auf E. noch auf zeitweise Trennung wegen Syphilis (G. R.) 6, 675. — In Hamburg hartnäckige Verweigerung der ehelichen Pflicht kein Ehescheidungsgrund (Hamb. Statuten von 1605, II, 11, Art. 8) 8, 565. — Ist Ehescheidungsklage wegen hartnäckiger Verweigerung der ehelichen Pflicht begründet? Voraussetzungen der Klage (G. R.) 8, 566, 567; 10, 570. — Die Ehefrau, die glaubhaft erfährt, daß der Mann auf der Straße die Bekanntschaft von Frauenspersonen suche und mit diesen in näheren Verkehr trete, ist zur Verweigerung der ehelichen Pflicht berechtigt 9, 502. — Eideszuschiebung über hartnäckige Verweigerung der ehelichen Pflicht unzulässig in zweiter Instanz, in der auch der Beklagte widerklagend die Trennung der Ehe verlangte 12, 755. — Keine halsstarrige und fortdauernde Versagung der ehelichen Pflicht (A. L. R. II, 1, §. 694) 14, 505; 15, 431. — Die auf E. klagende Ehefrau kann zwar nach Code 268 Gewährung von Unterhalt verlangen, aber nicht Unterhaltsbeiträge für die Vergangenheit 16, 173. — E. wegen Verweigerung der ehelichen Pflicht; daß die Ehefrau sich öffentlich mit Männern geküßt und mit ihnen Brüderschaft getrunken, begründet keine dringende Vermuthung der Verletzung ehelicher Treue 17, 557. — Hartnäckige Verweigerung der ehelichen Pflicht, Bereitwilligkeitserklärung im Prozeß ohne Wirkung auf Anspruch auf Scheidung 19, 646. — Keine E. aus A. L. R. II, 1, §. 697 wegen der Krankheit der Syphilis selbst 20, 608.

12. Unverträglichkeit, Zanksucht: Wie ist die Klage auf Scheidung wegen Unverträglichkeit zu begründen? Auslegung von A. L. R. II, 1, §. 703 2, 1160. — Zanksucht der Ehefrau als Ehescheidungsgrund des A. L. R. II, 1, §. 703 20, 606b.

13. Mehrere Ehescheidungsgründe: Liegt gegenseitige Beschuldigung mehrfacher die E. rechtfertigender schwerer Vergehungen vor, so sind sämmtliche Gründe zu erörtern (A. L. R. II, 1, §§. 748, 750) 1, 1250. — Zusammentreffen von Ehebruch der Ehefrau und hartnäckiger Verweigerung der ehelichen Pflicht seitens des Ehemanns; ist Scheidungsklage begründet? 2, 1144; 4, 841. — Bei Zusammentreffen von Ehebruch und Nachstellung nach der Ehre keinem Theile überwiegende Schuld zur Last zu legen (A. L. R. II, 1, §§. 673, 700, 748) 2, 1165. — Liegt trotz Drohung des Ehemanns bösliche Verlassung der Ehefrau vor? (A. L. R. II, 1, §. 701) 3, 838; 4, 856. — Ehefrau hat bei häufigen nächtlichen Mißhandlungen und Bedrohungen und bei wiederholten Beleidigungen ihrer weiblichen Ehre und ehelichen Treue Recht auf zeitweilige Trennung 4, 840. — Ehefrau darf gegen den Antrag auf Rückkehr geltend machen, daß der Ehemann in seinem Hause eine Person habe, mit der er Ehebruch treibe (G. R.) 4, 867. — Abweisung der Ehescheidungsklage wegen hartnäckiger Verweigerung der ehelichen Pflicht und böslicher Verlassung; auf Widerklage wegen leichter Mißhandlung mit Recht geschieden (A. L. R. II, 1, §. 702) 5,

Digitized by Google

783. — Das Verlassen der ehelichen Wohnung und die Verweigerung des ferneren ehelichen Lebens seitens der Ehefrau bildet nicht schon an sich eine grobe Verunglimpfung und damit einen Ehescheidungsgrund, sondern nur bei böslichem Verlassen; in dieser Richtung Klage zu begründen; richterliche Erörterung des Ehescheidungsgrundes (B.; C. P. O. §. 581) **6**, 682, 1237. — E. wegen unüberwindlicher Abneigung, gegründet auf große Unreinlichkeit der Ehefrau und eine von derselben wegen Betrugs und Betrugsversuchs erlittene Gefängnißstrafe (A. L. R.) **10**, 573.

b. Verzicht auf Geltendmachung des Ehescheidungsgrundes, Verzeihung.

1. Allgemeines: Ist die Ehescheidungsklage nach A. L. R. II, 1, §. 720, 721 im Hinblick auf Sühnetermin und Trennung ausgeschlossen? **1**, 1248, 1249; auch **13**, 523. — A. L. R. II, 1, §. 721 keine Verjährungsfrist, nicht berührt durch C. P. O. §. 571, Abs. 2; der Ablauf der Frist des §. 721 a. a. O. wird durch den Antrag auf Anberaumung des Sühnetermins gehemmt **6**, 673. — Bedeutung des Zurückgehens auf verziehene Fälle bei Vorbringen einer neuen Scheidungsursache (B. L. R. 273) **6**, 680. — Liegt Verzeihung vor? Erklärung, daß auf Seiten der Ehefrau Heuchelei, unerheblich **7**, 677. — Bedeutung der Einrede der Versöhnung i. S. Code 272 **9**, 493, 871. — Widerspricht der Ablauf von mehr als einem Jahre seit Sühneversuch ohne Klage und Fortsetzung der thatsächlichen Trennung der Anwendbarkeit des A. L. R. II, 1, §. 721? **9**, 505. — Bedeutet Zurücknahme der Klage Verzeihung? (G. R.) **10**, 578; auch **12**, 517. — Liegt Versöhnung i. S. des B. L. R. 272 vor? **10**, 579. — Die einjährige Frist des A. L. R. II, 1, §. 721 zu Gunsten der Ehefrau nicht gehemmt durch die Klage des Ehemanns; gegenstandsloser Angriff, wenn die Ehefrau wegen eines anderen Ehescheidungsgrundes erreicht hat, was sie wollte (A. L. R. II, 1, §. 721) **11**, 503. — Keine Verzeihung ohne Zurücknahme der Klage (A. L. R. II, 1, §§. 673, 720) **12**, 517; **17**, 547. — Bedeutung der Verzeihung unter der Bedingung sofortiger Rückkehr (A. L. R. I, 4, §. 101) **16**, 521. — Ausdrückliche Verzeihung nicht durch Beischlaf **16**, 522. — Begriff der ausdrücklichen Verzeihung **17**, 547. — Widerklage auf E. nach Ablauf der Frist eines Jahres (A. L. R. II, 1, §. 721) **18**, 546. — Sind die Behauptungen geeignet, die ausdrückliche Verzeihung zu begründen? (A. L. R. II, 1, §. 720) **18**, 561. — Ablauf des Jahres vor Erhebung der Widerklage (A. L. R. II, 1, §. 721) abgelaufen, die Beklagte hatte den Ehescheidungsgrund einredeweis geltend gemacht **18**, 563. — Verzeihung (A. L. R. II, 1, §. 720) ohne Zurücknahme der Klage; Verzeihung dritten Personen gegenüber zur Mittheilung an die Ehefrau erklärt **19**, 641. — Ist Versöhnung bei blos versuchtem Beischlaf anzunehmen? **20**, 607, 798 b.

2. Insbesondere:

α. Bei Beleidigung, Mißhandlung: Was bedeutet ausdrückliche Verzeihung der Beleidigung, insbesondere Verzeihung in einem Prozeßschriftsatz (A. L. R. II, 1, §. 720) **2**, 659; **3**, 834. — Ausdrückliche Verzeihung, welche die Ehescheidungsklage wegen Mißhandlung ausschloß; Umfang und Bedeutung der Verzeihung **10**, 567. — Verzeihung erlittener Mißhandlungen wegen nicht rechtzeitig bei Abwesenheit des Ehemanns im Termin erhobener Widerklage (C. P. O. §. 578, Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5; A. L. R. II, 1, §§. 720, 721) **13**, 656.

β. Bei Ehebruch: Gestattung der ehelichen Beiwohnung schließt einen Verzicht auf Geltendmachung des Ehescheidungsgrundes nicht ein, wenn sie aus Furcht vor weiteren Mißhandlungen erfolgt; Bedeutung neuer Sävitien nach wirklicher Verzeihung (G. R.) **1**, 1246; **3**, 833. — Thätlichkeiten des Ehemanns, in der von der Ehefrau hervorgerufenen Erregung geschehen, sind auch in Verbindung mit dem Ehebruch des Ehemanns, welchem eine Wiederaussöhnung gefolgt, zur E. nicht geeignet (Code 273, 231) **4**, 846. — Liegt in der Erklärung der Ehefrau, daß sie den Ehebruch des Ehemanns weder als Scheidungsgrund noch wegen der Schuldfrage geltend machen wolle, ein Verzicht oder eine ausdrückliche Verzeihung? **5**, 790.

Digitized by Google

— Bedeutung der ausdrücklichen Verzeihung des Ehebruchs (A. L. R. II, 1, §. 720) 6, 676. — Kein Zurückgehen auf früheren Ehebruch nach beiderseitiger Zurücknahme der Klage 8, 563. — Liegt in Antrag auf Aufhebung des Sühnetermins eine ausdrückliche Verzeihung des Ehebruchs? (A. L. R.) 11, 499. — Keine Verzeihung des Ehebruchs bei Fortsetzung des ehelichen Lebens (G. R.) 11, 501. — Ein verziehener Ehebruch nur zur Unterstützung eines anderen ungleichartigen Ehescheidungsgrundes heranzuziehen (Code und B. L. R. 273) 13, 528.

γ. Bei grobem Verbrechen: Kann Verzeihung wegen Verbrechens, das Ehefrau erst nachher erfahren, zurückgenommen werden? (Gemeines protestantisches Eherecht) 1, 1247. — Einfluß der Versöhnung auf Ehescheidungsklage wegen Verbrechen und Vergehen 5, 782.

c. Kompensation: Mit verziehenem Ehebruch kann nicht kompensirt werden 1, 1229, 2029. — Keine Kompensation des Ehebruchs mit Mißhandlung (Code) 4, 839. — Keine Kompensation des Ehebruchs mit grober Verunglimpfung (B.) 4, 850. — Kompensation auf gleichartige Pflichtverletzungen beschränkt 4, 861. — Aufforderung seitens der Ehefrau an den Ehemann zum Ehebruch ist unsittliches Betragen i. S. des A. L. R. II, 1, §. 719; Verzeihung des zukünftigen Ehebruchs enthält die Aufforderung nicht 5, 799. — Auslegung von c. X. de eo qui cogn. (4, 13); allgemeine Erlaubniß des einen Ehegatten zum Ehebruch des anderen ist wirkungslos 5, 801 b. — Kompensation bei beiderseitigem Ehebruche ohne dahin gehende Einrede (L. 39, D. de solut. matr. [24, 3], cap. 6, 7, X de adult. [5, 16], c. 1, C. 32, qu. 6; C. P. O. §. 581; Auslegung von cap. 6, 7, X de adult. (5, 16) 8, 561, 562, 994, 996. — Einrede der Kompensation im Ehescheidungsverfahren unstatthaft 9, 495. — Kommt es bei Kompensation wegen Ehebruchs auf die Zahl der einzelnen Ehebrüche an? 13, 529. — Keine Kompensation des vom Ehemanne früher begangenen Ehebruchs mit dem verziehenen Ehebruch der Ehefrau (G. R.) 15, 426. — Spezielle Behauptung zur Begründung der Einrede der Kompensation im Fall Ehebruchs; danach auch Eid 18, 547, 710. — Keine Kompensation von schon dazu benutzten Ehebrüchen gegen einen von dem Kompensirenden neu begangenen Ehebruch 20, 604.

d. Widerklage: Berechnung der einjährigen Verzeihungsfrist bei Widerklage (A. L. R. II, 1, §. 721; C. P. O. §. 235) 3, 830; 18, 563. — Keine Trennung der Klage- und Widerklageverhandlung bei der Frage, ob die Ehe zu trennen sei (A. L. R.) 13, 725.

e. Vorläufige Trennung während des Ehescheidungsprozesses: Bestimmung des Gemeinen Rechts, daß der Richter während des Ehescheidungsprozesses Trennung gestatten darf, auch auf Israeliten anwendbar 2, 1170. — Ist die vorläufig thatsächliche Trennung der Ehefrau vor ausgesprochener E. mittelst einstweiliger Verfügung zu gestatten? (C. P. O. §. 819; E. G. §. 16[4]) 7, 1241.

f. Alimente während des Scheidungsprozesses, Kostenvorschuß, sonstige Maßnahmen: Kann die von dem Ehemanne getrennt lebende Ehefrau Alimente für die Zeit während des Scheidungsprozesses fordern? Auslegung von A. L. R. II, 1, §§. 724, 725 1, 1258. — Trennung und Alimentation der Ehefrau durch einstweilige Verfügung (A. L. R. II, 1, §§. 724, 725; E. G. zur C. P. O. §. 16) 6, 1282. — Anspruch der von ihrem Ehemann getrennt lebenden Ehefrau auf Alimente unabhängig von der Verpflichtung, das Vermögen einzubringen (G. R.) 9, 515. — Anspruch der Ehefrau auf Alimentation außerhalb des Hauses wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß nicht vorgängig die Trennung während des Ehescheidungsprozesses richterlich gestattet ist; Auslegung von A. L. R. II, 1, §§. 724, 725 13, 523; auch 9, 514, 516. — Trennung der Ehefrau während des Ehescheidungsprozesses zulässig, sowie daß die Kinder bei der Mutter bleiben; Alimentationsverpflichtung des Vaters (c. 8, 13, X. de rest. spol. c. 4, X. de divort.; C. P. O. 819) 14, 614a. — Die einstweilige Verfügung, durch die dem Ehemanne Zahlung von Alimenten

Digitized by Google

während der Dauer des Ehescheidungsprozesses an die Ehefrau, der gestattet ist, getrennt zu leben, aufgegeben ist, mit Recht aufrecht erhalten (A. L. R. II, 1, §§. 699, 723, 724; E. G. zur C. P. O. §. 16[4] und Pr. A. G. zur C. P. O. §. 7) 15, 428. — Einstweilige Verfügung nicht auf die durch das bürgerliche Recht (Code 268, 270) gestatteten Maßnahmen beschränkt, kann Herausgabe von Mobiliar aufgeben (C. P. O. §. 819) 15, 432. — Die auf E. klagende Ehefrau kann zwar nach Code 268 Gewährung von Unterhalt verlangen, aber nicht Unterhaltsbeiträge für die Vergangenheit 16, 173. — Hat der Ehemann der Ehefrau auf gerichtliche Anordnung einen Kostenvorschuß geleistet (A. L. R. II, 1, §. 726), so gehört derselbe nicht zu den von der Ehefrau zu erstattenden Kosten 20, 742.

g. Urtheil.

1. Trennung vom Bande: Auf die Klage eines katholischen Ausländers, der im Deutschen Reiche seinen Wohnsitz hat, gegen seine katholische Ehefrau auf Scheidung ist auf Trennung vom Bande zu erkennen (Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875, §. 77) 1, 1228; 2, 1166, 1167. — Keine Umwandlung eines nach dem 1. Jan. 1876 ergangenen Urtheils auf Scheidung von Tisch und Bett in Trennung vom Bande (Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875, §. 77) 7, 683. — Scheidung vom Bande nach vergeblicher Trennung von Tisch und Bett 10, 580. — Keine Umwandlung einer österreichischen Scheidung, die als dauernd von Tisch und Bett vereinbart war, in eine Scheidung vom Bande (Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875, §. 77, Abs. 2); Ehescheidungsklage wegen böslicher Verlassung ungerechtfertigt 11, 496. — Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875, §. 77, Abs. 2 geht nur auf Urtheile deutscher Gerichte 17, 556.

2. Zeitweilige Trennung von Tisch und Bett: Voraussetzungen der zeitlichen Trennung von Tisch und Bett, insbesondere wegen Sävitien (G. R.) 1, 1255, 1256, 1257; 2, 1169; 3, 831. — Klage der Ehefrau auch nur auf zeitweilige Trennung ist nicht durch Handlungsweise des Ehemanns gerechtfertigt (G. R.) 2, 1169. — Zulässigkeit der Trennung von Tisch und Bett auf drei Jahre 4, 849; 7, 682. — Trennung von Tisch und Bett auf weitere zwei Jahre nach Ablauf der früher ausgesprochenen zweijährigen Trennung (G. R.) 4, 858. — Zulässigkeit der Trennung von Tisch und Bett auf zwei Jahre wegen Mißhandlung und übler Behandlung (G. R.) 7, 678. — Zulässigkeit der Trennung von Tisch und Bett auf drei weitere Jahre; daß der Ehemann durch seine Lebensweise in solchen Verfall gerathen, daß er im Armenhause hat Aufnahme finden müssen, ist an und für sich kein Ehescheidungsgrund 7, 682. — Trennung von Tisch und Bett auf zwei Jahre, weil Ehemann mit der früheren Ehebrecherin vertrauten Umgang fortgesetzt hat (G. R.) 9, 509.

3. Versäumnißurtheil: Versäumnißurtheil gegen Berufungsbeklagte (C. P. O. §. 578, Abs. 4) 12, 756.

4. Schuldfrage: Schuldfrage, auch im Zusammenhange mit Kostenpunkt (C. P. O. §§. 87, 88) 5, 798. — Sind für die Beurtheilung der Schuldfrage die als verziehen geltenden Mißhandlungen und Beleidigungen noch von Erheblichkeit? 6, 681; 9, 499. — Urtheil auf Scheidung mit gleicher Verschuldung bei Fortsetzung des Ehescheidungsprozesses nach dem Tode des Ehemanns; Abweisung der Klage der Ehefrau auf die statutarische Portion des Märkischen Rechts (A. L. R. II, 1, §§. 751 fg., 833) 8, 576. — Kein Zurückgehen auf verziehenen Ehebruch bei Schuldfrage 9, 499. — Scheidung ist nicht rechtskräftig, wenn das Urtheil auf Berufung nur wegen der Schuldfrage aufgehoben und zurückverwiesen ist 10, 828. — Schuldfrage ist an und für sich keine Vermögensfrage; sind über die Schuldfrage Verträge zuläßig? (A. L. R. II, 1, §§. 739, 740, 741, 742, 745 fg., 92 fg., 824, 825, 826) 11, 500. — Der Ehemann als alleinschuldiger Theil erkannt trotz eines von der Ehefrau begangenen Ehebruchs 18, 549. — Bestimmung der Schuldfrage, wenn auf einer Seite unverschuldetes körperliches Leiden und unüberwindliche Abneigung, auf der anderen Seite Thätlichkeiten und Beschimpfungen (A. L. R. II, 1, §§. 697, 718[a], 718[b], 748) 20, 601.

Digitized by Google

5. Inhalt und Wirkungen des Urtheils.

α. Allgemeines: Unzulässigkeit des richterlichen Ausspruchs im Ehescheidungsurtheil, daß der Ehebrecherin die Wiederverheirathung nur im Fall der Dispensation gestattet (Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875, §§. 33, Nr. 5, 38, 39, 45, in Verbindung mit A. L. R. II, 1, §§. 25 fg., 736, 737) 15, 427.

β. Wirkung auf Vermögen.

1. Im Allgemeinen: Was gehört zu dem eingebrachten Vermögen der Ehefrau, dessen Einkünfte ihr auf die von dem schuldigen Ehemann zu gewährenden Verpflegungsgelder anzurechnen sind? (A. L. R. II, 1, §§. 214, 801) 4, 877. — Vor der Durchführung der Vermögensabsonderung der Eheleute darf Anspruch auf Herausgabe des Kolonats erhoben werden 5, 818. — Was bedeutet: Verlust des vierten Theils des Vermögens? 6, 685. — Herausgabe der Eheschenkung 10, 582, 583. — Berechnung des Werths des vierten Theils vom Vermögen des Ehemanns, das die unschuldige Ehefrau nach L. 11, §. 1, C. de repud. (5, 17) und Nov. 22, C. 18 fordern darf (Hamburg) 10, 584. — Erbvertrag auch zu Gunsten der Kinder durch Scheidung beseitigt 10, 617. — Auslegung von Code 299 in Verbindung mit 300; Herausgabe der Vermögensvortheile, wenn auf Antrag beide Theile geschieden 11, 505. — Anspruch auf Verpflegung von der geschiedenen Ehefrau gegen die Erben des Ehemanns für die Vergangenheit und Zukunft erhoben; ist derselbe begründet? Keine kurze Anspruchsverjährung der Verpflegungsgelder der unschuldig geschiedenen Ehefrau 18, 566. — Die Ehefrau kommt nicht von selbst nach der Scheidung der Ehe in den Genuß der Ehekapitalien (Code) 20, 621.

2. Abfindung, Alimente: Geschiedene Ehefrau hat keinen Anspruch auf Alimente; Ausdehnung des singulären can. 18, C. 32, qu. 7 unstatthaft auch nach Sachsenspiegel und in Schleswig-Holstein 1, 1254. — Bei Ermittelung der Abfindung des unschuldigen Ehegatten ist hinsichtlich des Werths eines Hauses entsprechend A. L. R. II, 1, §. 788; I, 2, §§. 112, 116—118 der gemeine Werth, nicht der Verkaufswerth maßgebend 2, 518. — Berechnung der dem unschuldigen Ehegatten zu gewährenden Abfindung (A. L. R. II, 1, §§. 771, 784, 790); Zögerungszinsen (A. L. R. I, 16, §. 67) 2, 1172, 1173, 518. — Macht die geschiedene unschuldige Ehefrau gegen schuldigen Ehemann Alimentationsanspruch geltend, kann dieser nicht vorgängige Auseinandersetzung fordern (A. L. R. II, 1, §. 798) 4, 871, 873. — Was ist bei der Feststellung der Höhe der der geschiedenen Ehefrau zu gewährenden standesgemäßen Verpflegung zu berücksichtigen? (A. L. R. II, 1, §§. 790, 798, 799; 64, 65; 251, 252) 4, 872, 873, 876. — Für Verpflegungssatz der unschuldigen Ehefrau ist bei Abschätzung des ehemännlichen Einkommens der Zeitpunkt der Publikation des Scheidungsurtheils maßgebend 4, 876. — A. L. R. II, 1, §. 800, betr. Abfindung des unschuldigen Theils, durch C. P. O. beseitigt 4, 1291. — Anrechnung einer später weggefallenen Rente (A. L. R. II, 1, §§. 784, 801, 803) 5, 803; 6, 686; 9, 513. — Keine Beseitigung der Befugniß der Ehefrau, statt zuerkannter Kapitalsabfindung standesgemäßen Unterhalt zu fordern (A. L. R. II, 1, §. 805) 5, 804. — Keine Anrechnung des nach Scheidung nutzbar gewordenen Erbtheils bei Festsetzung der Alimente (A. L. R. II, 1, §§. 801, 803) 6, 686. — Über das Maß der einer von Tisch und Bett geschiedenen Ehefrau zu gewährenden Alimente entscheidet richterliches Ermessen; Recht auf bestimmte Quote der Einkünfte aus ehemännlichem Vermögen hat Ehefrau nicht (G. R.) 7, 676. — Kein Alimentenanspruch bei der durch verabredete Täuschung des Richters erreichten Scheidung (A. L. R. I, 3, §. 36) 7, 689. — Ist der Vertrag über Abfindung des unschuldigen Ehegatten im voraus gültig, bevor der Ehescheidungsprozeß eingeleitet oder der im Scheidungsprozeß geltend gemachte Ehescheidungsgrund gegeben ist? (A. L. R. II, 1, §. 825) 7, 690. — Ist Klage der geschiedenen Ehefrau auf Erhöhung provisorischer statt auf Gewährung definitiver Alimente zuzusprechen? (Code 301) 7, 956. — Keine Anrechnung des vor-

Digitized by Google

behaltenen Vermögens auf die Alimente (A. L. R. II, 1, §. 801) 9, 512. — Alimente sind nach dem Stande des Vermögens und der Erwerbsverhältnisse durch Arbeitskraft zur Zeit der Scheidung zu bemessen (A. L. R. II, 1, §§. 783, 784, 798) 9, 513; 5, 803; 6, 686. — Keine Alimentationspflicht des schuldigen Ehemanns gegen die geschiedene Ehefrau, auch nicht in Hannover 10, 586, 5. — Hat geschiedene Ehefrau standesmäßigen Unterhalt als Abfindung gewählt, kann sie Alimente in praeteritum fordern; weder Verjährung noch Pr. Gesetz vom 31. März 1838 noch Grundsatz in praeteritum non vivitur steht entgegen 14, 187. — Vererblichkeit der Abfindung des unschuldigen Ehegatten (A. L. R. II, 1, §§. 783—786, 798, 809, 830) 14, 520. — Ist der unschuldig geschiedene Vater verpflichtet, das Kind außerhalb des Hauses zu alimentiren? (A. L. R.; Pr. V. O. §§. 68, 91, 27) 15, 449.

3. Ehescheidungsstrafe: Berechnung der Ehescheidungsstrafe, nur von dem Vermögen des schuldigen Ehegatten zur Zeit der Scheidung (G. R.) 1, 1253. — Die römischen Ehescheidungsstrafen gelten noch heute; Verpflichtung des schuldigen Ehegatten, eidlich zu manifestiren; Berechnung der Strafe 4, 874; 8, 575. — Eintritt der Ehescheidungsstrafen nicht nur bei Ehebruch, sondern mindestens auch da, wo eine dem Ehebruch gleiche Verschuldung vorliegt (G. R.) 4, 875. — Bei vorliegendem Verzicht der Ehefrau auf Ehescheidungsstrafe bedarf es zur Gültigkeit des Verzichts nach A. G. O. I, 1, §§. 16, 18 und Anhang §. 3 nicht der Bestellung eines Beistandes; durch Verzicht auf Strafe auch Anspruch auf Verpflegung aufgegeben (A. L. R. II, 1, §. 798) 5, 802. — Heutige Geltung der vermögensrechtlichen Strafen der E. im Justinianischen Recht, insbesondere Voraussetzung der Erhöhung der Vermögensstrafe wegen Ehebruchs noch heute geltend (Nov. 117, cap. 9, §. 5) 8, 575. — Inwieweit dürfen zum Zweck der Ermittelung der Ehescheidungsstrafe Schulden in Anrechnung gebracht werden? (A. L. R. II, 1, §§. 784, 790) 9, 510. — Der auf Ehescheidungsstrafe haftende Ehemann, nach dessen Tod sein Erbe verpflichtet, der Ehefrau ein Inventar über das ehemännliche Vermögen zu legen; Verpflichtung zur Manifestation (G. R.) 9, 511; 7, 1093. — Zulässigkeit der Klage auf das Inventar unter Bezeichnung einer bestimmten Summe; Klage auf Inventar bei Forderung der Herausgabe der Ehescheidungsstrafe ist Anerkennungsklage 9, 710. — Die gemeinrechtliche Ehescheidungsstrafe gilt auch in Hamburg 10, 581. — Die Justinianische Beschränkung der Ehescheidungsstrafe auf 100 Pfund Goldes gilt auch heute noch; das Pfund Gold gleich 72 Dukaten (L. 5, C. de susc. [10, 70]) 10, 585. — Umfang der dem Mandatar für die Zeit vor der C. P. O. ertheilten Prozeßvollmacht (A. G. O. I, 3, §. 31), kann der Prozeßbevollmächtigte in der Zeit vor C. P. O. auf die Ehescheidungsstrafe verzichten? 12, 253.

γ. Wirkung auf die Kinder: Wirkung und Bedeutung eines über die Erziehung der Kinder zwischen den geschiedenen Eheleuten abgeschlossenen Vertrags 6, 700. — Erziehungsrecht mit Recht der unschuldig geschiedenen Mutter zuerkannt (L. 24, C. divortio facto 5, 24 und Nov. 117, cap. 7) 10, 596. — Keine Herausgabe des Kindes an die Ehefrau, welche sich eigenmächtig während des Scheidungsprozesses von dem Ehemanne abgesondert (A. L. R. II, 1, §§. 723, 724; I, 3, §. 35; II, 2, §. 70) 15, 455.

δ. Wirkung auf Ehevertrag: Aufhören der Rechte des Ehemanns aus dem Ehevertrage mit der Rechtskraft des Scheidungsurtheils (G. R.) 6, 683. — Da die Voraussetzung der Fortdauer der Ehegemeinschaft, unter welcher der Ehevertrag abgeschlossen, fortgefallen war, keine Berechtigung, zur Zeit des Scheidungsprozesses Verwaltung und Einkünfte des Sonderguts zu fordern 6, 684.

h. Berufung, Revision: Bei rechtskräftiger Feststellung des Scheidungsgrundes wurde in der Revisionsinstanz nur der Ausspruch über die Schuld und wegen der Kosten aufgehoben (A. L. R. II, 1, §. 700) 1, 1251; auch 2, 1154. — War die Ehescheidungsklage nur wegen

Digitized by Google

unüberwindlicher Abneigung aus A. L. R. II, 1, §. 718[a] erhoben und abgewiesen, so Revision nicht darauf zu gründen, daß die Ehe nicht aus §§. 700 oder 702 a. a. O. geschieden sei 6, 1130. — Berufung des obsiegenden Klägers, weil nicht aus anderem Grunde geschieden 7, 1201. — Berufung des obsiegenden Klägers nicht lediglich gegen die Gründe des Urtheils, vielmehr gegen E. in der Sache selbst, da nicht aus anderem Grunde die Ehe geschieden 7, 1201. — Keine Revision, wenn der Ehemann für den allein schuldigen und nicht blos für den überwiegend schuldigen Theil erklärt worden ist (A. L. R. II, 1, §. 702) 9, 507. — Berufung nur wegen der Schuldfrage unter Bestreitung eines von mehreren Scheidungsgründen und eigener Geltendmachung eines Scheidungsgrundes (A. L. R. II, 1, §§. 699, 712, 713) 13, 727. — Kein Rechtsmittel nur wegen der Schuld auch wegen eines anderen Grundes nach Gemeinem Recht, wenn die E. selbst nicht angegriffen wird 19, 797. — Klage auf dauernde Trennung von Tisch und Bett; in der zweiten Instanz auf E.; noch in der Berufung Übergang von einer Klage auf die andere 20, 826.

1. Allgemeines: Einfluß des Todes des Klägers im Laufe des Verfahrens auf die von beiden Parteien vorgebrachten Scheidungsgründe (A. L. R. II, 1, §§. 99, 700, 702) 4, 851. — Vertrag über E. und Ehescheidungsgründe gegen die guten Sitten (A. L. R.) 5, 489. — Antrag auf Unterbringung des Kindes als Antrag auf Vollstreckung der einstweiligen Verfügung über den Verkehr des Vaters mit dem Kinde; Antrag auf Vollstreckung einstweiliger Verfügung nicht beim Berufungsgericht zu stellen (C. P. O. §§. 773, 774) 11, 925. — A. L. R. Abschn. 8, Th. II, Tit. 1 „von der Trennung der Ehe durch richterlichen Ausspruch" in der Kurmark Brandenburg nicht aufgehoben 13, 3. — Einstweilige Verfügung zur Sicherung der gütergemeinschaftlichen Ehefrau im Scheidungsprozeß; wegen bedingter Forderung zulässig (A. L. R.) 13, 740. — Ist ein und dieselbe That nach dem Recht des früheren Domizils und des Prozeßgerichts als Ehescheidungsgrund anerkannt, so kommt es darauf nicht an, ob auch der rechtliche Gesichtspunkt für die Auffassung der That als Ehescheidungsgrund in beiden Rechtsgebieten derselbe ist (A. L. R. II, 1, §§. 670, 673; B. L. R. 230, 231) 14, 506. — Pfleger der Ehefrau im Ehescheidungsprozeß mit Recht bestellt (Pr. B. O. §. 90) 14, 613. — Zur Klagbegründung nicht gehörig, daß der Ehescheidungskläger keine Veranlassung gegeben habe 18, 558. — Neue Ehescheidungsklage auf Grund solcher Thatsachen, welche der Ehegatte früher nicht beweisen konnte 20, 825.

Ehescheidungsstrafe, vgl. auch unter Ehescheidung. Auseinandersetzung der Eheleute; darf die E. vor der Auseinandersetzung geltend gemacht werden? (A. L. R. II, 1, §§. 783, 788, 789, 798) 17, 573. — E. nach Nov. 117, cap. 9; Erhöhung derselben (§. 5 das.) 19, 649.

Ehenngültigkeit, s. auch unter Ungültigkeit. Keine E. wegen verheimlichten Trippers 18, 542. — Beweislast hinsichtlich eines noch früheren Beischlafs, wenn der Ehemann zugesteht, mit der Ehefrau, welche er auf Ungültigkeitserklärung mangels Virginität verklagt, vor der Ehe den Beischlaf vollzogen zu haben 18, 543. — Die Vermuthung der kritischen Zeit gilt nicht zu Gunsten der Ehefrau (A. L. R. II, 2, §§. 1 fg.) 18, 544. — Keine Verbindung der Klage auf Schuldigerklärung mit der Ehenngültigkeitsklage (C. P. O. §. 575 in Verbindung mit A. L. R. II, 1, §§. 963—965) 18, 545.

Eheversprechen. Erfüllung des E. durch Klage nicht verfolgbar (Code) 13, 518.

Ehevertrag. Auslegung von Code de comm. 67, 68; die allgemeine Folge der vom Notar unterlassenen Veröffentlichung des die Gütergemeinschaft auf die Errungenschaft beschränkenden Vertrags nicht dessen Unwirksamkeit gegen Dritte (Hessen) 2, 1203. — Simulirte Erklärungen über das Beibringen der Kontrahenten, auch wenn sie in einem formell gültigen E. abgegeben, sind anfechtbar (Code 1395) 3, 845. — Der Ehemann zieht die seiner Ehefrau gegebene Zustimmung zur Betreibung von Handelsgeschäften zurück,

Digitized by Google

ohne durch den E. gebunden zu sein; Verzicht im E. auf Widerruf unwirksam (H. G. B. 7; Code 1388, 1395) 10, 317.

Ehre. Unehrenhafte Handlung durch einen schmähenden und herabwürdigenden Zeitungsartikel seitens eines Gesellschaftsmitgliedes, und deshalb Ausschließung 10, 24, 554.

Ehrenkränkung. Ehescheidung wegen grober Kränkung der Ehre; Begriff der letzteren (A. L. R. II, 1, §. 700) 1, 1240. — Keine grobe und widerrechtliche Kränkung, sondern Äußerungen in der Erregung bei einem Wortwechsel (A. L. R. II, 1, §. 700) 1, 1241. — Straffreiheit des R. St. G. B. §. 193 für die Frage nach Vorliegen widerrechtlicher E. nicht schlechthin entscheidend 2, 1159. — Bei Zusammentreffen von Ehebruch und Nachstellung nach der Ehre keinem Theile überwiegende Schuld zur Last zu legen (A. L. R. II, 1, §§. 673, 700, 748) 2, 1165. — Solange für die Ehefrau die Gefahr der Mißhandlung und E. besteht, keine böswillige Verlassung (A. L. R.) 4, 844. — Bei Ehescheidungsklage wegen grober E. (A. L. R. II, 1, §. 700) kommt es im Gegensatz zu §§. 701—2 a. a. O. auf den Stand der Eheleute nicht an 5, 787. — Liegt eine grobe E., insbesondere i. S. des A. L. R. II, 1, §. 700 vor? 5, 795, 796, 800; 7, 672, 673. — Auslegung von A. L. R. II, 1, §. 700; ist Absicht des beleidigenden Theils erforderlich, dem andern Ehegatten die Achtung zu entziehen und ihm dadurch einen bleibenden Schaden zuzufügen? Zusammentreffen von Beleidigungen oder Beschimpfungen der §§. 701 und 702 mit groben und widerrechtlichen E. 6, 667; 9, 500. — Ehescheidungsklage begründet wegen grober E. durch die nicht bewiesene Behauptung des Ehemanns, die Ehefrau habe ihm Geld gestohlen (A. L. R.) 7, 680. — Auch derjenige Ehegatte, welcher zu groben E. veranlaßt ist, kann sich des Ehevergehens des A. L. R. II, 1, §. 700 schuldig machen (§. 700 in Verbindung mit §. 719 a. a. O.) 7, 687. — Ist bei Ehescheidungsklagen wegen Thätlichkeiten und Beschimpfungen auf den Stand der Parteien Rücksicht zu nehmen? (A. L. R. II, 1, §. 702) 9, 506. — Vorwurf des vorliegenden Ehebruchs keine widerrechtliche E.; Ehescheidung aus A. L. R. II, 1, §§. 700 und 702) 11, 493. — Grobe und widerrechtliche E. durch Behauptungen im Scheidungsprozeß rechtfertigen Ehescheidung aus A. L. R. II, 1, §. 700) 12, 518. — Keine Ehescheidung wegen Denunziation des wissentlichen Meineids (A. L. R. II, 1, §. 700) 13, 522.

Ehrverletzung. Schadensersatz wegen Unzucht an einem Kinde (A. L. R. I, 6, §§. 10 fg., 131); der Anspruch unterliegt den Einschränkungen der §§. 123—129 a. a. O. nicht 2, 535.

Eid.

a. Editionseid: Fassung des Editionseides der Mitglieder des Vorstandes der Aktiengesellschaft 7, 1082. — Editionseid befreit nicht von Vorlegung der Urkunde; Inhalt des Editionseides 8, 892. — Kein Editionseid, wenn die Urkunde nicht zum Beweise gebraucht wird 18, 703.

b. Wahrheits-Überzeugungseid: Wahrheitseid bedenklich trotz Einverständniß 4, 1306. — Richterlicher Überzeugungseid über Kenntniß der Zahlungsunfähigkeit kann auferlegt werden 4, 1310. — Form des richterlichen Überzeugungseides (C. P. O. §§. 424, 427, 437, 439) 7, 1092, 705. — Zulässigkeit des Überzeugungseides über den Inhalt eines durch Zeugen bekundeten und nach dem Zeugniß ausgelegten Schreibens 9, 792. — Kein Wahrheitseid trotz Erklärung des Schwurpflichtigen, daß er alle auf die streitigen Verhältnisse sich beziehenden Thatsachen genau kenne, und deshalb jeden ihm etwa zuerkannten E. als Wahrheitseid ausschwören könne 10, 791. — Fassung des Überzeugungseides mit zwei Negationen keine Gesetzesverletzung (C. P. O. §§. 437, 439) 13, 685. — Aufnahme der Thatsache, welche die Auflage eines Wahrheitseides motivirt, in den E. unnöthig 16, 707.

c. Schätzungseid: Wie ist Schätzungseid zu fassen? 13, 684d; 11, 836.

d. Ergänzungseid, richterlicher E.

1. Aufhebung eines Urtheils wegen

Digitized by Google

eines der Klagebegründung nicht entsprechenden Ergänzungseides 1, 932; 2, 1702. — Ergänzungseid nur über eine streitige Thatsache, nicht über eine Rechtsfrage zulässig 2, 1706; 1, 1829, 1830. — Ergänzungseid keiner Partei auferlegt, da keine Anspruch auf Vertrauen zu ihrer Wahrhaftigkeit und Redlichkeit machen kann 2, 1707. — Die Erwägung, daß die eine Partei des richterlichen Vertrauens nicht würdig, um ihr einen Ergänzungseid anzuvertrauen, ist der Nachprüfung in der Revision entzogen 3, 1255. — Ergänzungseid kann auf das Resultat von Schlüssen gerichtet werden, wenn dem Schwörenden ein Urtheil zuzutrauen ist 3, 1264; 5, 1193. — Ergänzungseid bei relativer Rechtskraft zu ändern 3, 1271. — Bei Auferlegung des Ergänzungseides ist das Gericht nicht an die Behauptung der Partei gebunden 5, 1200. — Ist die unterlassene Auflegung eines Ergänzungseides Revisionsgrund? 7, 1096, 1097. — Ergänzungseid nicht auferlegt, weil beide Parteien nur vorgeschobene Personen 7, 1100. — Zulässigkeit des Ergänzungseides nur über die streitige Thatsache (C. P. O. §. 437) 7, 1101; 8, 898. — Ergänzungseid ohne Rücksicht auf Beweislast aufzuerlegen (C. P. O. §. 437) 8, 894, 846. — Hinreichende Motivirung der Auflage des Ergänzungseides an den Beklagten 8, 895. — Zulässigkeit des Ergänzungseides, daß Beklagter einen Betrag noch schulde, da bei nicht korrekter Eidesformel der Sinn unter den Parteien klar war 8, 897. — Kein Ergänzungseid beim Mangel bestimmter Behauptungen 8, 904. — Ergänzungseid über die Frage, ob die behauptete Nebenabrede als eine auflösende Bedingung im Rechtssinne zu betrachten sei, ist unzulässig 12, 720, 708, 275.

2. Richterlicher E. auch hinsichtlich solcher Handlungen auflegbar, über welche eine Wahrnehmung des Schwörenden nicht besteht (C. P. O. §. 437 in Verbindung mit §. 410) 1, 1831. — Richterlicher E. mit Urtheil 6, 1097. — Auslegung von C. P. O. §. 437; Auferlegung eines richterlichen E. nicht von einer vorgängigen Beweisaufnahme abhängig 6, 1103. — Unzulässig, daß der Mutter der Klägerin, welche nach Vernehmung als Zeugin denselben zur Vormünderin bestellt war, der richterliche E. auferlegt ist 7, 1099. — Bei richterlichem E. C. P. O. §. 434 nicht anzuwenden 9, 788. — E. bei zweifelhafter Auslegung; kein zugeschobener E. über den speziellen Vorgang neben allgemeiner gefaßtem richterlichen E. (G. R.) 9, 792e. — Ist richterlicher E., daß Kläger den Beklagten nicht erzeugt habe, zulässig? 15, 451. — Auch bei C. P. O. §. 437 ist das Gericht der Verhandlungsmaxime insoweit unterworfen, daß es nur über die von einer Partei behaupteten, von der anderen bestrittenen Thatsachen einen E. auferlegen kann; soweit Identität der Parteibehauptung nicht fraglich, darf das Gericht anders formuliren 15, 630. — Zulässigkeit des richterlichen E., daß der Schwörende durch eine Drohung zur Unterschrift bestimmt ist (C. P. O. §§. 410, 437) 15, 633. — Aufhebung des Urtheils, weil nicht auf richterlichen E. erkannt ist, obwohl ein zugeschobener E., mit dessen Norm sich Parteien einverstanden erklärt hatten, ausgeschworen war 16, 704, 705.

e. Offenbarungseid: Beschluß bei Streit unter den Parteien über Einschränkung des Offenbarungseides und dessen Anfechtung 6, 1108. — Der Miteigenthümer, welcher fremdes Gut verwaltet, hat den Offenbarungseid zu leisten (A. G. O. I, 22, §. 29[1]) 7, 47. — Erbieten zum Offenbarungseid bei Beweislast über Vermögen 7, 1091. — Mit Recht ist auf den Offenbarungseid des mit der Pflichttheilergänzungsklage belangten Erben ebenso wie des auf Entrichtung der Ehescheidungsstrafe verklagten Ehemanns erkannt; ebenso bei erhobenem Anspruche, die Falcidische Quart herauszugeben; Gegenstand des Offenbarungseides 7, 1093. — Ist Eideszuschiebung über vorhandenes Vermögen nach Offenbarungseid zulässig? 17, 773.

f. Fassung, Inhalt, Gegenstand des Eides.

1. Fassung: Fassung des E., es sei der Beklagten die Absicht ihres Cedenten bekannt gewesen, seine Gläubiger zu benachtheiligen, ist nicht zu beanstanden

Digitized by Google

1, 1822. — Pflicht der Spezialisirung bei Eideszuschiebung trifft den Beweisführer 2, 1695. — Keine Abweichung, wenn mehr umfassend 2, 1700. — E. darüber nicht zu allgemein, daß der klagende Ehemann das Schimpfen geduldet habe 3, 1273. — E. war alternativ, statt kumulativ zu fassen 4, 1307. — Fassung des E. bei Zahlen 4, 1309, 1312. — Fassung des E. bei entgegenstehenden Behauptungen 4, 1316, 1216. — Eidesfassung bei Kontrahiren mit Firma 4, 1317. — Den E. nicht anders zu fassen als die Behauptung des Schwörenden 6, 1104. — Fassung des E., wenn die Behauptung zwei zusammengehörige Thatsachen umfaßt 6, 1105. — Fassung der Formel bei E. 6, 1145. — Unwesentliches Moment der Zahlungszeit in den E. aufgenommen 8, 900. — Liegt in der Eidesformel, es sei nicht wahr, daß außer dem auf Grund des Schuldscheins erhaltenen Darlehn noch ein weiteres Darlehn empfangen worden sei, ein für ein Eidesthema unstatthaftes Urtheil? 9, 784. — Keine Aufnahme der entgegengesetzten positiven Behauptung des Schwörenden in den E. 9, 787. — Fassung des E. bei widersprechenden Parteibehauptungen über die Betheiligung des Beklagten bei einem gesellschaftlichen Unternehmen 11, 759. — Formulirung des E. über eine einheitliche Servitutenersitzung gegen mehrere hinter einander belegene Parzellen. Wie hat jeder einzelne Parzellenbesitzer zu schwören? 12, 724. — Der Richter ist über den Parteiantrag hinausgegangen durch Verallgemeinerung des E. (C. P. O. §. 516, Nr. 3) 12, 732a. — Zugeschobener und auferlegter E. über Ehebruch speziell zu fassen (C. P. O. §§. 410, 416) 18, 710.

2. Inhalt, Gegenstand: Zulässigkeit des E., daß Kläger mit Beklagter nicht vor dem Jahre 1848 nach jüdischem Ritus getraut sei; desgleichen, daß Schwörende die Hypothek nicht an Zahlungsstatt, sondern zur Sicherheit angenommen hat 1, 1829. — Ob eine die Eideszuschiebung über die ein Urtheil einschließende Behauptung zulassende Erkenntniß, oder Befähigung des Delaten als vorhanden anzunehmen, ist Sache des richterlichen Ermessens; keine Verletzung der C. P. O. §. 410 1, 1807. — Auslegung von C. P. O. §. 411, der nicht den Fall deckt, daß der E. über eine Thatsache zugeschoben wird, von welcher auf das Gegentheil der im Hauptbeweis und Beweis gestellten Thatsachen zu schließen ist 1, 1810; auch 2, 1691[14]; 15, 635; aber 11, 800. — Die Eidesauflage ist hinsichtlich derselben Thatsache nach verschiedenen Richtungen für Klage und Einrede nicht verwerthbar 2, 1694. — Die Angabe über den Zweck der Beredung enthält keine reine Thatsache, sondern eine aus dem Inhalt der Nebenberedung gezogene Schlußfolgerung (C. P. O. §. 410) 3, 1274. — E. ist mit Recht auf Jahresbilanzen und Inventuren, nicht auf das Jahreserträgniß des Geschäfts schlechthin gestellt 4, 1311. — Ist E. über Wissen durch Mittheilung zulässig? Keine Beschwerde des Gegentheils, daß über die für sich allein nicht relevante objektive Thatsache kein Zeugenbeweis 5, 1202. — E. über Unterschrift bei behauptetem Blankettsmißbrauch 5, 1210. — E. bei Streit, ob Vertrag bedingt geschlossen 6, 1096, 350; 1, 1756; 2, 1610, 1611; 4, 1236. — Eid über allgemeinen Auftrag, Urtheil über speziellen 6, 1098. — Der zugeschobene E. muß die gesammten Behauptungen umfassen 6, 1109. — Aufnahme der entgegengesetzten positiven Behauptung zulässig 6, 1110. — E. über Testirfähigkeit und die Erklärungen der Erblasserin 7, 1087. — Der eventuell zugeschobene E. wird durch Einverständniß und Abnahme unbedingter (C. P. O. §§. 415, 418, 426, 429) 8, 896. — E. nicht nur über den einen von zwei Akten desselben Inhalts aufzulegen 8, 905. — Theilbarer Anspruch bei mehreren Delaten (C. P. O. §. 434) 9, 784b. — Eigenthumserwerb angenommen, ohne daß der E. hierauf gerichtet war 10, 789, 121. — Ist bei Zuschiebung des E. über gewisse Mittheilungen und über die von dem Deferenten daraus gefolgerte Kenntniß des Delaten mit Recht nur auf den zweiten E. anerkannt? 11, 790. — Bedeutung irrelevanter Thatsachen im E. (C. P. O. §. 428) 13, 686.

g. Eideszuschiebung unzulässig:

Digitized by Google

1. Darüber, daß Beweisführer durch Argliſt zum Abſchluſſe des Vertrages beſtimmt 1, 1804[1]. — Darüber, daß der von dem Deferenten bezeichnete der wahre Sinn des Vertrags nach der nicht erklärten Abſicht der beiden Parteien geweſen 1, 1804[4]. — Darüber, ob der ausdrückliche oder ſtillſchweigende Abſchluß eines Vertrages vorhanden ſei 1, 1804[6], 1653. — Darüber, wenn Abſicht beim Vertrage zu unbeſtimmt 3, 1257, 1259. — Über Inhalt einer vorliegenden ſchriftlichen Vereinbarung 5, 1199. — Über Kontrahiren im eigenen Namen 6, 1120, 1123. — Über Auslegung des Vertrags, Sinn einer Abrede 7, 1106.

2. Darüber, ob der Schwurpflichtige Eigenthümer der in Anſpruch genommenen Sachen ſei 1, 1804[5]; ähnlich 4, 1320[1]. — Darüber, daß Gläubiger gewußt habe, dem Kläger habe das Eigenthum an dem Papier auch nach Übergabe an Beklagten zugeſtanden 6, 1125.

3. Darüber, daß Kläger und deſſen Vorbeſitzer davon Wiſſenſchaft gehabt, daß die an deſſen Gebäuden hervorgetretenen Schäden ihre Urſachen in dem Bergbau des Beklagten hatten 1, 1804[3]. — Darüber, daß der Verſicherte der intellektuelle Urheber des Brandes ſei 3, 1265.

4. Darüber, daß dem Delaten eine rechtmäßige Forderung an den Hauptſchuldner zuſtehe 1, 1804[7]. — Über Fortbeſtand der Forderung 3, 1280. — Über ſtillſchweigende Haftentlaſſung 5, 1212.

5. Eideszuſchiebung über Wechſelbegebung als Darlehn unzuläſſig 4, 1320. — Über Wiſſen, daß zur Verpfändung fremder Werthpapiere nicht berechtigt 6, 1126.

6. Darüber, daß der Käufer bei Abnahme der Waaren die Abſicht gehabt, deren Eigenthum zu erwerben 1, 1804[6]; ähnlich 4, 1320[1]. — Darüber, daß Waaren nicht probemäßig gefertigt ſeien (C. P. O. §. 410) 11, 799. — Darüber, daß der Ausſchluß effektiver Lieferung ſtillſchweigend vereinbart ſei, ohne Angabe ſpezieller Thatſachen 15, 387.

7. Darüber, daß zur Begründung der Klage wegen böslicher Verlaſſung der Ehemann ſeiner Ehefrau die Mittel zur Überſiedelung an den neuen Wohnſitz zur Verfügung geſtellt 1, 1805. — Darüber, daß die Ehefrau die Thätlichkeiten ausdrücklich verziehen habe 2, 1708. — Darüber, daß das Zuſammenleben mit dem Ehemann gefährlich ſei 4, 1302[3]. — Eideszuſchiebung über vermutheten Ehebruch unzuläſſig, aber zuläſſig über Ehebruch allgemein 4, 1320[6]; 5, 1219; 6, 1114; 7, 1103; 8, 912; 9, 793, 794; 11, 797, 798; 18, 710. — Darüber, daß die Ehefrau während der Ehe ſich anderen Männern hingegeben habe, weil bloße Verdächtigung und weil zugleich zum Beweiſe der Widerklage zugeſchoben (C. P. O. §. 577, Abſ. 2) 17, 772.

8. Eideszuſchiebung über Reſultat ſachverſtändigen Urtheils unzuläſſig 3, 1276. — Über Wahrnehmung von Vertretern des beklagten Kreiſes? 6, 1127. — Darüber, ob die angebliche Anerkennung eine vertragsmäßige war (C. P. O. §. 410) 9, 796a. — Über Schlußfolgerung aus nicht angegebenen Thatſachen und Schätzungen 9, 796b. — Über Thatſachen, von welchen auf andere geſchloſſen werden ſoll, wie das Gegentheil für erwieſen erachtet iſt (C. P. O. §. 411) 11, 800.

9. Über Kenntniß der Zahlungseinſtellung und der die Zahlungseinſtellung begründenden Thatſachen 4, 1302[3]. — Im Anfechtungsprozeſſe darüber, daß der Schuldner ſeine Zahlungen eingeſtellt hatte (C. P. O. §. 410) 6, 1119. — Darüber, daß der Rechtsvorgänger des Beklagten zur Zeit der Veräußerung ſeine Zahlungen eingeſtellt hatte 8, 909. — Über die Kenntniß von Thatſachen, aus denen auf Zahlungseinſtellung zu ſchließen 13, 687a. — Über Handlungen des Gemeinſchuldners an den Konkursverwalter oder einzelne Gläubiger (C. P. O. §. 410) 15, 634.

10. Kein E. über Verdacht der Unterſchlagung 8, 901.

11. Zum Gegenbeweis gegen Urkunde 6, 1121; 3, 445. — Darüber, daß der Vorſtand habe beurtheilen können, ſowie über nicht ſpezialiſirte Thatſachen (C. P. O. §. 416) 6, 1122, 1101. — Über unbeſtimmte Behauptung 6, 1124. — Weil das Beweisthema nicht erſchöpfend 8, 910. —

Digitized by Google

Eideszuschiebung wegen Unbestimmtheit unzulässig, sowie wegen Allgemeinheit der Behauptungen 8, 911; 9, 780, 796c; 11, 801; 13, 684c. — Da unsubstantiirt und zu allgemein 13, 687b. — Da zu allgemein für die Substantiirung eines Verschuldens 13, 689. — Über einen nicht völlig klar behaupteten Sachverhalt (C. P. O. §. 410) 15, 283. — Über das Wissen einer von dem Delaten nicht wahrgenommenen, anderweit nicht erwiesenen Thatsache 15, 634a. — Als Gegenbeweis gegen Glaubhaftmachung (C. P. O. §§. 411, 266) 16, 675. — Über die Behauptung, der Kläger habe die 8000 Mark „durch Zahlung, beziehungsweise Verrechnung" erhalten 16, 676. — Über direktes Gegentheil gegen die durch Indizien erwiesene Thatsache (C. P. O. §. 411) 17, 770. — Keine Eideszuschiebung zulässig, daß die Kläger die an sich klare Urkunde anders verstanden hätten, als sie sich selbst ausdrückt 18, 272.

12. Darüber, daß Beklagte den eingeklagten Betrag noch baar hätte haben müssen 1, 1804[2]. — Über Wissen von Eigenmacht 4, 1320[4]; 3, 97. — Über das steuerpflichtige Einkommen 5, 1213. — Über Beschäftigung und Verdienst generell 5, 1215. — Über Bezeichnung des Beklagten in den Büchern seines Arbeitgebers 6, 1118. — Über die Frage, in wessen Namen ein Handelsgewerbe betrieben 6, 1123. — Über Willensübereinstimmung 6, 1128. — Über Kenntniß mangelnder Verfügungsfähigkeit 7, 1107. — Über Geschäftsgebrauch 7, 1108. — Darüber, daß Kläger einen Theil der Urkunden zurückbehalten 8, 907. — Darüber, daß Prozesse schweben (C. P. O. §. 410) 8, 908. — Über Betrag eines Vermögens, das nur zu taxiren ist 9, 795. — Darüber, daß Kläger einen nicht eingetragenen Einnahmeposten zu nicht bezeichneten Ausgabeposten, welche auch nicht gebucht, verwendet hat (C. P. O. §. 410) 9, 796. — Darüber, daß die Kosten des Klägers einen bezifferten Betrag nicht erreicht haben 12, 722. — Darüber, ob eine Wasserentziehung in behauptetem Maße stattgefunden hat 12, 723. — Über konkludente Handlungen C. P. O. §. 410) 13, 688. — Darüber, daß ein Verschollener, Namens dessen der Generalbevollmächtigte klagt, todt sei 17, 768. — Darüber, was der Delat nicht gethan haben würde 17, 769. — Darüber, daß 10000 Mark Vermögen mehr vorhanden gewesen sei 17, 771. — Darüber, daß der Beklagte im Interesse des Geschäfts täglich höchstens 12 Mark Reisespesen ausgegeben habe 18, 714. — Darüber, daß die geklagten Geschäfte Spielgeschäfte waren 20, 798d.

h. Eideszuschiebung zulässig:

1. Über Erklärung und Entgegennahme des beauftragten Boten (A. L. R. I, 5, §§. 99, 100) 6, 1113. — Über eigene Handlungen des Vertreters (C. P. O. §. 435) 6, 1114. — Ist E. über den Sinn der Erklärung der Kläger zulässig? 10, 790. — Ist Eidesleistung über Auslegung einer Erklärung zulässig? 13, 684c.

2. Darüber, daß Beklagte bei Vertragsabschluß gewußt, daß ihr Bruder seinen Wohnsitz in W. genommen 1, 1806[2]. — Ist E. über Absicht bei dem Vertragsschluß zulässig? 2, 741, 742, 1698. — Darüber, daß Kläger mit einem Dritten ausdrücklich vereinbart, dessen Hypothek gegen Baarvaluta oder Waaren an den Mann zu bringen 2, 1691[4]. — Darüber, daß Parteien nach Vertragsabschluß vereinbart, die freie Benutzung der Grundstücke sei dem Beklagten lebenslänglich gestattet 2, 1691[10]. — Darüber, daß vor Abschluß der Punktation eine Verabredung stattgefunden, und daß bis zum Abschluß nichts Anderes verabredet worden sei 2, 1691[18]. — Über abweichende mündliche Beredung vom Inhalt des Verpflichtungsscheins 8, 906. — Zulässigkeit des E. bei Leugnung unbedingten Abschlusses 10, 788, 776. — Eideszuschiebung über Ansichten bei einem Vertragsschluß 20, 798e.

3. Darüber, wenn der Nebenintervenient über die Thatsache, über welche der ausgebliebenen Hauptpartei der E. zugeschoben war, Gegenbeweis durch Zeugen angetreten hatte 1, 1815, 1561. — Darüber, daß die Behauptung einer Thatsache, über welche die Eideszuschiebung zulässig sein würde, möglicherweise auf falscher Schlußfolgerung beruht, rechtfertigt die Verwerfung der Eideszuschiebung nicht 3, 1270. — Umfang des E. bei Zulässigkeit der Eides-

Digitized by Google

zuschiebung 5, 1198, 1213. — Über Wissen ohne Angabe der Quelle 7, 1105. — Über eine sonst nicht unter Beweis gestellte und andere als die klagbegründende Thatsache 9, 792b. — Ist der E. über Punkte zulässig, über die der Richter zu entscheiden hat? 13, 684.

4. Darüber, daß der Kläger von der mindestens 150 Jahre lang dauernden Benutzung des Wehrs zur Wasserzuführung für die Mühle des Beklagten genaue Kenntniß habe 2, 1691[12]. — Ist Eideszuschiebung über Eigenthumsverhältnisse zulässig? 4, 1320[1]. — Über das Resultat der Schlußfolgerung, daß Beklagter gewußt habe, die Pferde seien Eigenthum der Klägerin 6, 1117. — Über Servitutenersitzung gegen die Eigenthümer von hinter einander liegenden Parzellen, Handlungen der Besitzer und Vorbesitzer; nicht unzulässig, weil neben der Handlung das Wissen der Beklagten von der Handlung in den E. aufgenommen 12, 724.

5. Darüber, daß Beklagte die Waaren käuflich bestellt und geliefert erhalten habe 2, 1691[6]. — Darüber, daß das den Beklagten für 5600 Mark verkaufte Waarenlager einen Werth von 18000 Mark gehabt habe 1, 1806[4]. — Darüber, daß bei dem Verkauf der Grube ein Kaufgelderüberschuß erzielt und daß ein Theil des letzteren an die Gewerke gezahlt sei, darf der E. zugeschoben werden 4, 1319. — Darüber, es sei wahr, daß der Kaufvertrag nur zum Schein abgeschlossen sei (C. P. O. 437) 5, 1193. — Ist E. zulässig über allgemein gebräuchliche Rechtsbegriffe, insbesondere über Kauf, sowie darüber, ob Cession oder Verpfändung? 10, 795; 11, 796. — Über einen Nachlaß am Preise ohne nähere Zeitangabe 13, 687.

6. Darüber, daß der Beklagte Darlehne theils als Minderjähriger, theils als Volljähriger erhalten, die er aber alle als Volljähriger anerkannt habe (Gesetz vom 12. Juli 1875, §. 3) 1, 1704. — Über „Rechnungsergebnisse und Vermuthungen" 3, 1263. — Über die Absicht bei der Zahlung 2, 1691[15]. — Über Darlehn ohne Bezeichnung der Raten 5, 1211. — Über durchschnittlichen Wochenlohn 6, 1111. — Über Verabredung einer Voraussetzung bei Ausstellung des Schuldscheins 6, 1116. — Kann ein E. im allgemeinen darüber auferlegt werden, daß die Abtretung der Forderung ohne Bedingung erfolgt sei? (C. P. O. §. 410) 10, 792. — Ist die Eideszuschiebung darüber, daß die Summe geschenkt sei, über welche später der Gläubigerin ein Schuldschein ausgestellt ist, zulässig 18, 717. — Über die Beschaffenheit der Anerkennung, welche die Verjährung unterbricht 19, 183. — Eideszuschiebung gegenüber einem Dahrlehnsbekenntniß zulässig, der Schuldschein sei zur Verschleierung einer Schenkung ausgestellt 20, 798c.

7. An den Testamentsvollstrecker über Handlungen und Wahrnehmungen des Erblassers (Hamburg) 5, 1217; 1, 1370. — An die Erben über durch die Erblasserin erklärte Annahme 5, 1218.

8. Darüber, daß der Indossatar bei Erwerb des Wechsels die Ausfüllung gegen den Willen des Acceptanten gekannt hat 1, 1806[5]. — Über Einrede der Arglist bei Wechsel 4, 544.

9. Darüber, daß die Aktiengesellschaft dem Beklagten versprochen, die von ihm zu verwendenden Rübenkerne zu demselben Preise zu liefern, zu dem sie dieselben ihren Rübenbauern liefere 2, 1691[2], 1511. — Darüber, daß die Inhaberin von Dividendenscheinen Auszahlung des Reingewinns genehmigt habe 2, 1691[3], — Darüber, daß die streitige Entschädigungsforderung an einen der Gesellschafter von der Gesellschaft auf dessen Guthaben aufgerechnet sei 3, 1277.

10. Darüber, daß Kläger dem Beklagten eine bestimmte Summe Geldes unterschlagen 2, 1691[1]. — Darüber, daß städtischer Beamter die fehlenden Kassengelder in seinem eigenen Nutzen verwendet hatte 2, 1691[11]. — Darüber, daß der Beklagte schon seit längerer Zeit vor dem Tode des Th. gewußt habe, daß Th. unterschlage 5, 1216. — Über betrügerische Vorspiegelungen, wie überhaupt über strafbare Handlungen 7, 1104.

11. Darüber, daß der Gegner die Absicht des Gemeinschuldners, seine Gläubiger zu benachtheiligen, gekannt 1, 1806[8].

12. Zulässigkeit der Eideszuschiebung gegen die formale Beweiskraft des Illatenbekenntnisses 1, 905. — Darüber,

Digitized by Google

daß die Mutter in der kritischen Zeit noch mit anderen Männern außerehelichen Umgang gepflogen (B. L. R. 393[4], C. P. O. §. 50 fg.) 2, 1691[7]. — Im Verfahren über Ungültigkeit der Ehe darüber, daß der Ehemann seiner Ehefrau seine Wissenschaft von dem Mangel ihrer Jungfrauschaft zu einer Zeit mitgetheilt, nach der er die Ehe 6 Wochen fortgesetzt hatte (A. L. R. II, 1, §. 41) 2, 1691[9]. — E. über Ehebruch ohne Bezeichnung der Männer zulässig (A. L. R. II, 1, §. 673) 9, 792d. — Ist Eideszuschiebung darüber zulässig, daß der Ehemann während der letzten Jahre mit Kontrolmädchen geschlechtlichen Verkehr gepflogen habe, insbesondere ohne Bezeichnung der Person? (C. P. O. §. 416) 9, 793, 794; 11, 797, 798. — Über die Absicht des Ehemanns bei Nachsuchung des Folgebefehls 13, 684a. — Über das Motiv zur Erhebung der Ehescheidungsklage 16, 708. — Über Ehebruch speziell 18, 710. — Über ernstliche Absicht bei Antrag auf Rückkehrbefehl 18, 716. — Über Ehebruch im Alimentenprozesse 19, 786. — Darüber, daß der Ehemann mit einer anderen Person als seiner Ehefrau nicht konkumbirt habe 20, 796. — Über die Überzeugung von dem Ehebruch der Ehefrau 20, 798b.

13. Darüber, daß Lebensversicherungsgesellschaft bei Lebzeiten des Versicherten und vor der letzten Prämienzahlung von der Ablehnung des Nachversicherungsantrags bei einer anderen Versicherungsgesellschaft Kenntniß gehabt habe 2, 1691[5]. — Darüber, daß die Unterschrift, von welcher der Beklagte beschwört, daß sie nicht von ihm herrühre, auch nicht mit seinem Wissen und Willen von einem Dritten geschrieben sei 3, 1278. — Darüber, daß Kläger seit dem Unfall nicht länger als eine Stunde gehen könne, ohne Schmerzen im Fuß zu empfinden 5, 1194. — Über zu versteuernde Einnahmen 6, 1112. — Über innere Vorgänge 6, 1122. — Ist Eideszuschiebung darüber zulässig, daß Delat wußte, L. sei gelernter Zimmermann, und auch darüber, daß er zur Aufsicht bei den Rammarbeiten ungeeignet gewesen? 10, 794. — Ist Erfüllungseid zulässig, wenn derselbe die Sache nicht trifft? 11, 793. — Ist Eid über den Besitz eines Archivs zulässig? Bedeutung des Begriffs „Archiv" (A. L. R. I, 2, §. 32) 13, 683. — Über das Wissen eines anderweit nachgewiesenen Mindermaßes 18, 715. — Über Indizien 20, 798.

1. Rechtsvorgänger, Vertreter (C. P. O. §. 410): Wer ist Rechtsvorgänger i. S. der C. P. O. §. 410, insbesondere im Fall einer Anfechtungsklage? Zulässigkeit der Eideszuschiebung 2, 1691[8]. — Vertreter i. S. der C. P. O. §. 410 in Bezug auf jeden anderen Handelsgesellschafter derjenige Handelsgesellschafter, der für die Handelsgesellschaft eine Schuld kontrahirt 9, 792g.

k. Person; wem ist Eid aufzulegen, wer schwört Eid? Was ist unter „Vertreter" i. S. der C. P. O. §. 410 zu verstehen? 1, 1089; 9, 792g. — Dem Indossatar darf über Handlungen und Wahrnehmungen seines Indossanten der E. zugeschoben werden 1, 1808. — Ist der Prozeßgegner eine nicht prozeßfähige Partei, so ist Eideszuschiebung an die Gegenpartei dahin zu verstehen, daß sie an den gesetzlichen Vertreter erfolgt ist (C. P. O. §. 435) 1, 1812. — Ausübung des richterlichen Fragerechts (C. P. O. §. 130) bei Eideszuschiebung an Aktiengesellschaft 1, 1813. — Erwägung, ob nicht der anderen Partei ein E. aufzuerlegen, statt die Klage abzuweisen sei 1, 1832. — Den E. der offenen Handelsgesellschaft schwören diejenigen, welche zur Zeit der Eidesleistung Mitglieder der offenen Handelsgesellschaft sind, nicht die im Laufe des Prozesses ausgetretenen 1, 1833. — Bei Beschlagnahme des Vermögens Abwesender hat dieser hinsichtlich des inländischen Vermögens das Recht verloren, einen ihm auferlegten Eid auszuschwören 2, 1442. — E. des Konkursverwalters, nachdem der Schwurpflichtige in Konkurs gefallen (C. P. O. §§. 433, 435, 439 in Verbindung mit K. O. §. 9) 4, 1304. — Richterlicher E. dem Nebenintervenienten nur aufzuerlegen, wenn derselbe Streitgenosse der Hauptpartei ist 4, 1314. — E. einer prozeßunfähigen Person; wem steht die gesetzliche Vertretung des Schulfonds bei Leistung des Eides zu? (C. P. O. §§. 435,

Digitized by Google

438, 439) 5, 1196. — Den der offenen Handelsgesellschaft zugeschobenen E. schwört der Wissende (C. P. O. §§. 434, 436) 5, 1208. — Wahrheitswidrige Angaben fallen bei Entscheidung der Frage, welcher Partei der E. aufzuerlegen, ins Gewicht 6, 1100. — Der zugeschobene E. nur der bei dem Streitpunkt betheiligten Mitbeklagten, auch nicht deren mitbeklagtem Ehemanne aufzuerlegen (C. P. O. §. 51, Code 217) 6, 1102. — E. „eines" gesetzlichen Vertreters; Verzicht auf den der übrigen durch Genehmigung der Eidesnorm 7, 1083. — Ist der im Endurtheil als schwurpflichtig benannte Vorstand einer Aktiengesellschaft gar nicht Vorstandsmitglied, so mit Recht C. P. O. §. 433 angewendet und auf den E. der den Vorstand bildenden Direktoren erkannt; keine Aussetzung der Entscheidung, welche Folge eintritt, wenn nur ein Direktor schwört zum Läuterungsurtheil 9, 781, 782. — Anwendung der C. P. O. §. 433 bei nicht rechtskräftigem Urtheil, wenn der Schwurpflichtige vor der Urtheilseröffnung gestorben 11, 792. — Beiden Eheleuten E. auferlegt; der Ehemann schwört, die Ehefrau stirbt, mit Recht verurtheilt, wie wenn Beide geschworen hätten 18, 708. — Dem mitbeklagten Testamentsvollstrecker kann der E. auferlegt werden, obgleich für seine Person als Gläubiger betheiligt (C. P. O. §. 438) 18, 713. — Die Ehefrau schwört in Prozessen, welche sie im Beistande des Ehemanns führt, die E. allein 19, 785; 7, 875. — Ist der E. über zwei verschiedene Momente eines Actes unter den Parteien mit Recht getheilt? 20, 792.

l. Erklärung auf Eid, Widerruf, Zurückschiebung: Kein unzulässiger Widerruf der Zurückschiebung des E., wenn Zurückschiebung in Schriftsatz erst in der mündlichen Verhandlung angenommen ist (C. P. O. §. 423) 1, 1816. — Zurückschiebung des E. nicht zum Theil, zum anderen Theil Annahme; vorgängige richterliche Aufforderung nicht erforderlich (C. P. O. §. 420) 2, 1693. — Ist es zulässig, nach unstatthafter Zurückschiebung des E. in erster Instanz noch ein neues Beweismittel in zweiter Instanz vorzubringen und darauf die Zurückschiebung zu widerrufen? (C. P. O. §§. 413, 417, 418, 419, 485) 9, 792 f.

m. Eidverweigerung, Nichtleistung: Feststellung bei Eidverweigerung 2, 1699. — Folgen der Nichtleistung einzelner Streitgenossen (G. R.) 4, 1099. — Weigerung bei E. durch Beweisbeschluß; spätere Rüge (C. P. O. §§. 267, 429, 492, 495) 5, 1204. — Theilweise Abweisung der Klage, wenn nur ein Mitbeklagter schwört 6, 1095. — Kein besonderer Beschluß auf den Antrag auf Anberaumung eines neuen Schwurtermins, sondern Ablehnung im Urtheile; Eidverweigerung aus den Erklärungen bei Stellung des Antrags entnommen 7, 1086. — Inwiefern ist bei Nichterklärung des Schwurpflichtigen auf die Frage des Richters, ob er den E. leisten wolle, der E. als verweigert anzusehen? (C. P. O. §§. 464, 127, 298, 209) 7, 1095. — E. nach den Erklärungen bei der Annahme als verweigert anzusehen 8, 893. — Erklärt ein Theilhaber der inzwischen aufgelösten offenen Handelsgesellschaft, nicht schwören zu wollen, so C. P. O. §. 434, Abs. 2 anzuwenden 9, 785, 470. — Wiederherstellung der erstinstanzlichen Eidesnorm durch Revisionsurtheil gemäß der Zuschiebung 9, 786. — E. über eine Differenz in Summen, Folge der Nichtleistung (C. P. O. §. 431) 11, 791. — E. auf Beweisbeschluß vor dem Prozeßgericht nicht abgeleistet, Versäumnißurtheil, Einspruch und Ladung zur Verhandlung, wiederum kein E. 11, 795. — Ungerechtfertigte Ablehnung theilweiser Ausschwörung eines E. 18, 712.

n. Beweisantretung, Beweislast, Verhältniß zu Eidesabnahme: Kann Verletzung der Beweislast nach Eidesabnahme gerügt werden? (K. O. §§. 23^2, 24^1) 3, 1256. — Anwendung der C. P. O. §. 411 setzt nicht nothwendig voraus, daß eine Beweisaufnahme stattgefunden habe 3, 1268. — Ableistung des E. auf Beweisbeschluß, andere Beurtheilung der Beweislast; Auslegung von C. P. O. §. 418, Abs. 2 4, 1303. — Ist der eventuell zugeschobene E. einmal angenommen, so ist derselbe ohne Wieder-

Digitized by Google

holung der Zuschiebung nach Erledigung der anderen Beweismittel zu berücksichtigen (C. P. O. §. 419, Abs. 2) 5, 1203. — Auswahl der Partei ohne oder mit Rücksicht auf Beweislast? 6, 1099; 7, 1100b; 9, 778; 15, 629. — Spezialisirung der Thatsachen erforderlich (C. P. O. §. 416) 6, 1101, 1122. — Berücksichtigung der Gesammtheit der Verhandlungen bei Auferlegung des E. 7, 1094. — Reinigungseid bei falscher Beurtheilung der Beweislast 9, 791. — E. aus dem früheren Hamburger Desertionsprozesse als Beweisregel beseitigt 14, 614, 511. — Keine weitere Beweiserhebung, nachdem ein E. geleistet ist 16, 706. — Eidesauflage durch Beweisbeschluß, auch wenn ein abgesondertes Zwischenurtheil über das Vertheidigungsmittel nicht ergehen soll; keine wiederholte Eidesauflage im Urtheil, wenn der E. durch Beweisbeschluß, obwohl an erster Stelle Zeugenbeweis angetreten, auferlegt 19, 784. — Keine weitere Beweiserhebung nöthig, wenn der Richter überzeugt ist, daß es doch auf den erkannten richterlichen E. hinauslaufen würde (C. P. P. §. 437) 20, 796b.

o. Verhältniß des Eides zu anderen Beweisen:

1. Verhältniß von Zeuge und E. hinsichtlich verschiedener Vorgänge derselben Thatsache 1, 1814. — Die Abnahme eines eventuell zugeschobenen E. fällt, wenn der an erster Stelle angetretene Zeugenbeweis zu Unrecht nicht erhoben 16, 703. — Genereller Eid über Mehreinnahmen aus Miethsverträgen nach fruchtlosem Zeugenbeweis unzulässig (C. P. O. §§. 410, 416) 19, 787.

2. Verhältniß zwischen Beweis durch Urkunde und Eideszuschiebung; ist letztere unerheblich? (C. P. O. §. 411) 3, 1272.

p. Abnahme des Eides, namentlich im Hinblick auf C. P. O. §§. 425, 426: Kein Verstoß des zur Eidesabnahme ersuchten Richters gegen C. P. O. §. 331 durch Abnahme des E. nach eigener Zeugenvernehmung 1, 1834. — Ersuchen um Abnahme des E. nicht in die Urtheilsformel aufzunehmen, sondern besonderer Beschluß zu fassen (C. P. O. §. 441) 2, 1704, 1735; 3, 1266. — Heilung der irrthümlichen Eidesabnahme durch Beschluß (C. P. O. §§. 426, 267) 2, 1713; 3, 1286. — Ist zu Unrecht statt bedingt zu erkennen die Eidesabnahme durch Beschluß verfügt, so neuer Zeugenbeweis zulässig; Ergebniß des letzteren (C. P. O. §§. 425, 426) 3, 1261. — Folgen der Anordnung der Eidesabnahme durch Beweisbeschluß, obwohl gegen die Abnahme protestirt war 3, 1262. — Der Beschluß, den erkannten E. wegen großer Entfernung des Wohnsitzes des Schwörenden durch das Amtsgericht abnehmen zu lassen, ist ohne mündliche Verhandlung zu fassen (C. P. O. §. 441) 3, 1267. — Auslegung von C. P. O. §§. 321, 322 und 442; bei der Eidesabnahme kein Kreuzverhör 3, 1269. — Kein Beweisbeschluß auf Eidesabnahme bei Eideszuschiebung über einzelne Momente der Einrede (C. P. O. §. 426) 3, 1279; 2, 1895. — Zulässigkeit des Reinigungseides, obgleich Cedent als Zeuge vernommen (C. P. O. §. 424, Abs. 2 und 3) 4, 1313. — Eidesabnahme auf Beschluß, da die Entscheidung über ein einzelnes Vertheidigungsmittel von der Eidesableistung abhing (C. P. O. §. 426, Abs. 2) 5, 1197. — Keine Anfechtung des Beschlusses, durch welchen aus Zweckmäßigkeitsgründen Abnahme des E. am Wohnort angeordnet 7, 1098. — Unzulässigkeit der Beschwerde bei Zurückweisung des Antrags, den auferlegten E. am Aufenthaltsort abzunehmen, oder die Eidesauflage als erfüllt anzusehen, da bereits vor einem englischen Beamten am früheren Aufenthaltsorte geleistet 8, 985. — Ist Beweisbeschluß auf E. über Widerklage zulässig? (C. P. O. §. 426, Abs. 2) 9, 790. — Eidesabnahme zufolge Beweisbeschlusses ohne Zwischenurtheil (C. P. O. §. 426, Abs. 2) 10, 793. — E. nach Beweisbeschluß abgenommen, ohne Erklärung über die Erheblichkeit und Norm; Heilung nach C. P. O. §. 267 11, 794. — Mangel der Form bei Abnahme des E. durch Beweisbeschluß geheilt (C. P. O. §§. 426, 267) 13, 691. — Abnahme eines E. zufolge Beweisbeschlusses, da die Behauptung des Beklagten ein selbständiges Vertheidigungsmittel bildete 15, 632.

Digitized by Google

— Eid nicht durch Beweisbeschluß, weil keine Replik und folglich kein selbständiges Vertheidigungsmittel 18, 711. — Keine Aufhebung des Berufungsurtheils, weil ein relevanter E. zufolge Beweisbeschlusses unzulässig abgenommen ist 20, 793.

q. Eidesurtheil, bedingtes Endurtheil: Unzulässigkeit eines Urtheils, in welchem die Folgen nur für den einen Fall der Leistung oder Nichtleistung ausgesprochen und für den entgegengesetzten Fall vorbehalten werden (C. P. O. §. 427) 1, 1817. — Ein Urtheil, durch das für den Fall der Nichtleistung des E. die Schadensklage abgewiesen, für den Fall der Leistung ausgesprochen wird, es werde weitere Verhandlung über Schadensgröße vorzubehalten sein, ist nach C. P. O. §. 427 unzulässig 1, 1818. — Zulässigkeit der Berufung, wenn eine Entscheidung dahin als „bedingtes Endurtheil" gefällt, daß jede von beiden Beklagten einen anders normirten E. zu schwören habe (C. P. O. §§. 59, 434) 1, 1820. — Auf Umwandlung des auf E. gestellten bedingten Urtheils in ein unbedingtes nicht von Amtswegen hinzuwirken, sondern Antrag der Partei abzuwarten 1, 1821. — Stirbt der Schwurpflichtige nach Auferlegung des E. durch bedingtes Urtheil, so beschränkt sich neue Verhandlung auf die betreffende Beweisführung, andere Angriffs- und Vertheidigungsmittel aber sind unzulässig (C. P. O. §. 251) 1, 1827; 6, 1094. — Eidesurtheil kann nicht auf den E. des Cessionars des Klägers gestellt werden, dessen Eintritt in den Proceß Beklagter nicht bewilligt hat 2, 1696. — Ist es zulässig, die Entscheidung über die Folgen im bedingten Endurtheil vorzubehalten? (C. P. O. §§. 259, 427) 2, 1705. — In der Übergehung der Widerklage im Eidesurtheil liegt weder ein Theilurtheil, noch eine Übergehung des Anspruchs im Sinne der C. P. O. §. 292, sondern ein Verstoß gegen §§. 499, 427 Abs. 1 2, 1744. — Folgen der Aufnahme unstreitiger Thatsachen in das Eidesurtheil 3, 1260. — Aufhebung des bedingten Urtheils wegen unzureichender Begründung 3, 1275. — Sind nach der Rechtskraft des bedingten Endurtheils entstandene Einreden zu berücksichtigen? 4, 1305. — Urtheil muß Eidesformel enthalten 7, 1085, 924. — Ist bedingtes Urtheil auf Eid ohne Bezeichnung der Personen der Inhaber der Firma zulässig? (C. P. O. §§. 436, 434, 439) 9, 779. — Bedingte Verurtheilung, obgleich Beklagter einen Theil der Klagebehauptungen zugestanden hat und danach in entsprechendem Umfange unbedingt haftet 20, 795.

r. Änderung, Berichtigung des Eides: Ist der Antrag auf Änderung der Eidesformel zulässig? 1, 1825, 1826; 2, 1703, 1703b; 10, 786; 13, 683a. — Keine Streichung des E. ohne Antrag, sondern nur Abänderung 2, 1697. — Unzulässigkeit der Abänderung des richtig gefaßten E. 4, 1308, 509; 7, 1088, 1089. — Keine richterliche Abänderung des zugeschobenen E.; Auslegung von C. P. O. §§. 416, 417, 428 4, 1318. — Ist Berichtigung des E. zulässig? (C. P. O. §. 431) 5, 1192, 1195. — Klage als actio emti, doli und condictio sine causa erhoben; kann der zur Beseitigung der beiden ersten Klaggründe erkannte E. durch Beschluß wieder unzulässig werden? (C. P. O. §. 426) 5, 1206. — Wie erfolgt die Anfechtung des Beschlusses über die Abänderung der Eidesnorm? Umfang der Nachprüfung des Revisionsrichters 6, 1107. — Kein Antrag auf Abänderung eines E., weil auf den E. überhaupt nicht hätte erkannt werden sollen 6, 1192. — Auf Mißverstand beruhender Abänderungsantrag (C. P. O. §§. 130, 456) 7, 1090. — Von der Abnahme des E. nach dem Beschluß abgesehen, erkannt auf E. des Gegners 8, 903. — Daß der E., welcher allen drei Klägern auferlegt war, geändert und nur zwei Mitklägern auferlegt worden ist, obwohl weder Berufung eingelegt noch Anschließung erklärt, verstößt nicht gegen die relative Rechtskraft 9, 838b. — Änderung des E. unter Berücksichtigung der Behauptung, daß der Schwörende nicht gegenwärtig gewesen sei 13, 684b. — E. mit Unrecht als verweigert angesehen, statt abzuändern 13, 684e. — Zulässigkeit der Abänderung des dem

Digitized by Google

Inhaber der klagenden Firma auferlegten E. durch den beauftragten Richter, nachdem eine Änderung in den Personen eingetreten und früher unaufgeklärt geblieben war, wer Inhaber sei 15, 631. — Änderung der Eidesnorm berechtigt, weil dieselbe den Behauptungen des Schwurpflichtigen widerspricht 16, 702. — Keine Abänderung eines E. über Unkenntniß eines konkreten Sachverhalts in generelle Unkenntniß bei bestimmter Versicherung 17, 767. — Abänderung des rechtskräftig erkannten E.; Auslegung der C. P. O. §. 431, Satz 1 18, 709. — Eidesnorm nur nach dem mündlichen Vorbringen, deshalb keine Berichtigung einer Zahl nach einer früheren schriftlichen Angabe; über Abänderungsantrag nicht im Wege der Beschwerde zu befinden, sondern auf Rechtsmittel gegen Berufungsurtheil 20, 794.

s. Beweiskraft, Wirkung des Eides: Wirkung der Eidesleistung beschränkt sich auf den Prozeß, in dem der E. geschworen ist 1, 1823; auch 3, 261; 9, 792c. — Unerheblichkeit des Resultats der Eidesleistung 1, 1824. — Behauptung erwiesen über Wortlaut der Eidesformel hinaus (C. P. O. §. 429, Abs. 2) 4, 1315. — Wirkung des ausgeschworenen E. nur für Prozeß 5, 1205, 1171. — E. gedeckt durch anerkannten anderen E. 5, 1207. — Einfluß des falschen Datums in der Eidesformel auf Beweiskraft 5, 1209. — Einfluß des im Vorprozeß geleisteten E. auf späteren Prozeß (C. P. O. §. 259) 6, 1106. — Wirkung, wenn nach unrichtiger Auferlegung des E. durch Beweisbeschluß E. erlassen ist (C. P. O. §§. 428, 429) 7, 1102. — Der ausgeschworene E. unerheblich 8, 902. — Über Verzicht geleisteter E. erstreckt sich nicht auf den auch behaupteten Verzicht durch konkludente Handlungen 9, 792a.

t. Einfluß der Berufung, Revision: Ist Abänderung des Eidesurtheils in der Revision statthaft, wenn das Revisionsgericht zu dem Schlusse kam, daß aus der Leistung oder Nichtleistung des E. ohne Änderung der Eidesnorm andere Folgen zu ziehen seien? 1, 1819, 2074, 2075. — Ist Abänderung zu Ungunsten des Berufungsklägers oder ohne dessen Antrag, wenn erstinstanzlich auf E. erkannt ist und die Sachlage in der zweiten Instanz sich ändert, zulässig? 2, 1838, 1697. — Keine Prüfung des Berufungsrichters bei Beruhigungserklärung über E. 3, 1281. — Keine Anfechtung des Eidesbeschlusses bei dem in erster Instanz erklärten Einverständniß (C. P. O. §. 495, Abs. 2) 3, 1400. — Die in erster Instanz erfolgte Zuschiebung des E. wirkt nicht schon an sich für die Berufungsinstanz fort 4, 1435. — Bedingte Annahme des E. in der Berufung nachholbar (C. P. O. §§. 417, 493) 4, 1441. — Eideszuschiebung in Berufung nicht wiederholt durch Verlesung des erstinstanzlichen Thatbestandes 5, 1168b. — Bedeutung der vor dem Berufungsurtheil abgegebenen Erklärung des klagenden Vormunds, er könne den ihm erstinstanzlich auferlegten E. nicht leisten 7, 1084. — Erstinstanzlicher E. geleistet über ausdrückliche Abrede, Berufungsurtheil entgegengesetzt wegen stillschweigender Abrede 10, 787. — Befugniß des Berufungsrichters, den erstinstanzlichen E. zu ändern (C. P. O. §§. 437, 498) 12, 721. — Verweigerung der Annahme eines zugeschobenen E. in erster Instanz, Erklärung der Annahme in der Berufung zulässig 20, 797.

u. Allgemeines: Vorschrift des A. L. R. I, 4, §. 49 durch E. G. zur C. P. O. §. 14, Abs. 2[2] beseitigt 2, 1588. — Bedeutung der Zahlung bei Quittung für E. nicht maßgebend (Code 1156, 1162, 2048) 3, 1258. — Aufhebung eines auf zugeschobenen E. gestellten Urtheils, weil die Erheblichkeit der zu beschwörenden Thatsache nicht begründet 3, 1266. — Einfluß des E., abgeleistet im Wechselverfahren, auf Klage auf Herausgabe des Wechsels 4, 1302; 1, 2096. — Zulässigkeit des Urtheils auf Theil des zugeschobenen E. bei thatsächlicher Folgerung auf Rest 5, 1201. — Ist Versäumnißverfahren zulässig, wenn der Gegner, nachdem der Schwurpflichtige eidesunfähig geworden, im Verhandlungstermine ausbleibt? Auslegung von C. P. O. §. 433 7, 1162. — Keine Aufhebung, weil nicht

Digitized by Google

auf E. erkannt (C. P. O. §. 437) 8, 899. — Versäumnißurtheil abgelehnt, da der durch Beweisbeschluß auferlegte E. unerheblich (C. P. O. §§. 430, 300, 501) 9, 783. — Ist, nachdem auf einen E. des Konkursverwalters erkannt war, der Konkurs aufgehoben, so Revision des Gegners aus C. P. O. §. 433 unbegründet 9, 789. — Kein Reinigungseid hinsichtlich unerlaubten Umgangs mit dringender Vermuthung des Ehebruchs (A. L. R. II, 1, §. 673) 12, 522. — Reinigungseid hinsichtlich präsumtiven Ehebruchs (A. L. R. II, 1, §§. 670, 673) 15, 429. — Verfahren, wenn sich die schwurpflichtige Partei in unbekannte Abwesenheit entfernt hat und ihr ein Pfleger bestellt ist (C. P. O. §. 433; Pr. V. O. §. 83) 20, 791. — Nicht auf den zugeschobenen E. erkannt, obwohl derselbe nicht völlig mit dem richterlichen E. übereinstimmt und Delat diesen nicht würde ausschwören dürfen, wenn er jenen unausgeschworen läßt 20, 796c.

Eigenmacht. E. in Herstellung einer Stauanlage bei bestehendem Wiesenberieselungsrecht (A. L. R. I, 22, §. 32) 7, 76.

Eigenschaften, s. auch Gewährleistung und dictum et promissum und bei den einzelnen Verträgen.

a. Gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften: Abwesenheit unwesentlicher Mängel (leicht zu beseitigender Hausschwamm an einzelnen Stellen) gehört nicht zu den gewöhnlich vorausgesetzten E. (A. L. R.) 2, 970. — Haftung des Verkäufers wegen heimlichen Mangels einer gewöhnlich vorausgesetzten E. (Freiheit von Schwammbildung) (A. L. R. I, 5, §§. 285 fg., 331, 325) 2, 1000b. — Brauchbarkeit des Zerkleinerungs-, Maisch- und Kühlapparats für die Zwecke der Brauerei eine vorausgesetzte E.; was kann der Besteller bei Fehlen derselben fordern? (A. L. R. I, 5, §§. 325, 331 und I, 11, §. 947; I, 5, §. 320) 3, 668. — Die Öffentlichkeit des Weges kein Mangel einer gewöhnlich vorausgesetzten E. (A. L. R. I, 4, §. 81) 3, 681. — Stillschweigend vorausgesetzte E. eines Guts, daß Gebäude nicht mit Schwamm behaftet (A. L. R. I, 5, §§. 326, 341) 4, 557. — Kein Rücktrittsrecht vom Vertrage, noch Berechtigung, den Minderwerth zu fordern, bei Mängel einzelner Theile eines einheitlichen Werkes 4, 559. — Zahlungsfähigkeit des Käufers für den Kauf, bei dem Verkäufer zu kreditiren hatte, eine gewöhnlich vorausgesetzte E. 5, 390; 1, 771. — Gewöhnlich vorausgesetzte E. eines Maschinenpatents, daß nicht bereits ein Patent auf das Fabrikat besteht; liegt wesentlicher Irrthum bei Erwerbung des Patents vor? 5, 466; 1, 771.

b. Ausdrücklich vorausgesetzte Eigenschaft, Zusage von Eigenschaft.

1. Bei Börsengeschäften: Marktgängigkeit des gekauften Papiers ausdrücklich vorausgesetzte E. bei Börsengeschäften 1, 1105.

2. Bei Kaufverträgen: Keine Zusage gewisser E. seitens des Verkäufers, insbesondere über Prozente von Waschverlust der Wolle; haftet der Verkäufer? 1, 1055. — Rücktrittsrecht des Käufers, wenn ihm die ausdrücklich bedungene E. des Kaufobjekts nicht gewährt werden konnte, ohne Rücksicht auf die Anführung des Verkäufers, es sei dem Käufer durch das Fehlen jener E. ein wesentlicher Nachtheil nicht erwachsen (A. L. R.) 2, 992. — Liegt eine Aussage über sachliche E. vor? (A. L. R. I, 5, §§. 325, 358) 3, 496. — Kein Versprechen von E. bei Vertrag über Meßinstrumente 3, 589. — Bei nur geringer Differenz ist die Zusage über E. einer Turbine als erfüllt anzusehen (A. L. R. I, 5, §§. 270 fg., 325 fg.) 3, 591. — Keine Aufgabe des Anspruchs auf Entschädigung oder Minderwerth bei fehlenden E. durch Annahme der Auflassung (A. L. R. I, 5, §. 351 fg.) 4, 558. — Vorbedungene E. der verkauften Lämmer, daß sie zur Mastung verkauft werden können (A. L. R. I, 5, §§. 339, 340, 341) 4, 727. — Rücktrittsrecht des Käufers vom Kauf der Aktien mangels Gewährung der zugesagten E. eines Pferdebahnunternehmens (A. L. R. I, 5, §§. 325 fg.) 5, 673c. — Ist Irrthum über ausdrücklich vorausgesetzte E. (Miethsvertrag) bei einem Kauf von Einfluß? (A. L. R.) 6, 368; 7, 430. — Hinreichend, daß der Gegenstand der Zu-

Digitized by Google

sage über E. auf irgend eine Weise, sei es auch nur mittelbar, erkennbar gemacht wird, wenn nur die Absicht der Bezeichnung nicht zu bezweifeln 6, 541. — Rücktrittsrecht wegen zugesagter und nicht gewährter E., daß das Haus nur bis zum bestimmten Zeitpunkt vermiethet sei (A. L. R.) 7, 429. — Ist Fehlen eines Sees beim verkauften Gute Qualitätsmangel? (A. L. R. I, 5, §§. 325—328) 8, 480. — Schadensersatzklage begründet, ohne Hinblick auf Verschulden, wegen Zusage einer E. (Freiheit des Hauses vom Schwamm) und mangels derselben 10, 446; 9, 717a. — E. eines Grundstücks, daß ein bestimmter Theil in die Fluchtlinie fällt 19, 394.

3. Bei Tauschverträgen: War nur das eine von den zwei eingetauschten Pferden nicht, wie es für beide Pferde zugesagt war, zugfest, so Kläger zur Rückgabe der Pferde berechtigt (A. L. R.) 3, 590.

4. Bei Werkverdingungsverträgen: Was ist unter ausdrücklich vorbedungenen E. i. S. des A. L. R. I, 11, §. 953 und I, 5, §. 325 zu verstehen, insbesondere bei Werkverdingung? 3, 664.

c. Eigenschaft einer Person oder Sache im Hinblick auf A. L. R. I, 4, §§. 77, 81: Was gehört zu den E. einer Person oder Sache i. S. des A. L. R. I, 4, §§. 77, 81? Rechtsirrthümlich, daß der Besitz des Vermögens auf Seiten des Bräutigams nicht als eine von dem Vater der Braut ausdrücklich vorausgesetzte E. des Bräutigams erachtet ist 1, 771; auch 5, 390. — Ist Verkäufer bereit, den Mangel (Hausschwamm) auf seine Kosten bis zur Übergabezeit zu beseitigen, so kann Käufer nicht Erfüllung des Vertrages weigern, weil der Irrthum in gewöhnlich vorausgesetzten E. die Ungültigkeit des Kaufs zur Folge habe (A. L. R. I, 5, §. 326; I, 4, §. 81) 1, 1065. — E. als Eigenthümer des Grundstücks eine ausdrücklich oder eine gewöhnlich vorausgesetzte E. des Vertrags (A. L. R. I, 4, §§. 77, 81) 3, 492. — Liegt Irrthum über E. und über die Verhältnisse der Viehversicherungsgesellschaft, die dem Gegenkontrahenten gegenüber ausdrücklich vorausgesetzt wurden, vor? (A. L. R. I, 4, §. 77) 6, 592. — Wesentlicher Irrthum über ausdrücklich vorausgesetzte E. des Geschäfts (Schuldenfreiheit), Folgen desselben (A. L. R. I, 4, §§. 84, 85) 6, 632. — Liegt Irrthum über ausdrücklich vorausgesetzte Zahl der Pferdekräfte einer Dampfmaschine vor? (A. L. R. I, 4, §. 77) 7, 384. — Irrthum über die Größe des Grundstücks als Irrthum in ausdrücklich vorausgesetzten E. (A. L. R. I, 4, §. 77) 12, 440, 291. — Kein Irrthum in stillschweigend vorausgesetzter E. wegen Zollerhöhung nach Ankauf (A. L. R. I, 4, §. 81) 20, 347.

Eigenthum, Eigenthümer, s. auch unter Bauherr, Schiffseigenthümer.

a. Gegenstand:

1. Zieht sich unter dem Laubengang an Häusern der Bürgersteig am Erdgeschoß der Häuser entlang, so nicht ohne Weiteres zu folgern, daß die Hauseigenthümer Eigenthümer des Grundes und Bodens, soweit über denselben der Bürgersteig läuft, sind (A. L. R.; G. R.) 1, 81. — Überbau über eine Straße als Theil eines Gebäudes, dessen rechtlicher Charakter und Schätzung bei einer Enteignung 19, 38.

2. Einheitlichkeit der Gebäude hinsichtlich der Stockwerke; Folgerung aus dem Eigenthumsverhältnisse (A. L. R.) 3, 62. — Dingliches Recht bei Anlage eines Kellers und Einräumung eines Wegs zu demselben; Theilung des Grundeigenthums nach oben und unten bei einer Kelleranlage (Code 553) 8, 50. — Für die Provinz Hannover besteht kein das Etageneigenthum (Grundeigenthum durch horizontale Linien getheilt) zulassender Rechtssatz 16, 28.

3. Kirchenvermögen sowie Pfarrvermögen E. der Kirchengemeinde (A. L. R.) 1, 1449. — In wessen E. steht die Kirchhofsmauer? 2, 1354; 3, 984.

4. E. des Müllers an dem von ihm angelegten Mühlgraben nach der Vermuthung des Code 546 19, 105; s. auch unter Gewässer.

b. Eigenthumsübertragung: Durch Übergabe der Schlüssel ist nicht E., Besitz oder Detention eines Hauses übertragen (L. 3, §. 7 und 8; L. 6, 7; L. 25, §. 2, D. de adq. vel am. poss. [41, 2]) 11, 28. — Die Eintragung eines

Digitized by Google

Grundstücks in das frühere Hypothekenbuch unter einer Gesammtbezeichnung umfaßt auch die zugehörigen Grundstücke und Berechtigungen an gemeinschaftlichen Grundstücken; ist auch das Grundbuchblatt noch nicht regulirt, so kann nach dem Gesetz vom 5. Mai 1872 nicht mehr durch Vertrag und Übergabe E. übertragen werden 20, 51; s. auch unter Eigenthumserwerbsart.

c. Umfang des Eigenthums: E. am Hause erstreckt sich auch auf den Fleischscharren; erbliches Gebrauchsrecht des Inhabers des Scharren 3, 63. — Der mit der Kirche in dauernde Verbindung gebrachte Thurm dadurch Zubehör der Kirche geworden (A. L. R. I, 2, §§. 42 fg.) 3, 984. — Wann entsteht bei Wahlrecht nach Code 555 Entschädigungsanspruch an den Eigenthümer wegen dessen auf Grundstück aufgeführter Bauten? Pfändbarkeit eines bedingten Anspruchs des Pächters? 15, 119. — Klage, daß Beklagte ihr E. aus gewissen Grundstücken nicht aus dem Eintragungsdekret ableiten könne, mit Recht abgewiesen 16, 662.

d. Beweis, Beweislast: Haftung des Eigenthümers für mangelhafte Einrichtung bei Beschädigung; Auslegung von R. St. G. B. §. 368[4]; Beweislast 1, 518, 519; 2, 540. — Beweis des E. aus den Thürpfosten 2, 81. — Durchlaufender Graben deshalb nicht im E. der angrenzenden Grundstücke (G. R.) 2, 82. — Durchlaufender Bach gehört zu den ihn einschließenden Gutsparzellen (A. L. R.) 2, 83. — E. an einem Kanal nicht erwiesen durch Nachweis des E. am Anfang und Ende 10, 43, 85, 86, 149. — E. anzunehmen, weil sich Fiskus andauernd als Eigenthümer gerirte, in Bezug auf seine Verpflichtung 10, 44. — Aufgebot zur Besitztitelregulirung, Beweis des E. gegenüber dem Widersprechenden (A. L. R. I, 7, §§. 175, 176) 15, 52.

e. Miteigenthum.

1. Gegenstand: Bei der Schiffsparte das Miteigenthum über das Societätsverhältniß überwiegend 1, 82. — Bei gemeinschaftlichen Beiträgen zu den Einsätzen entsteht gemeinschaftliches E. an dem Loose und dem Gewinne; Fortdauer der Gemeinschaft bei Entrichtung der Erneuerungsbeträge nur durch Einen (A. L. R. I, 17, §§. 171 fg.) 2, 1039. — In Code 654 die nicht auszudehnenden alleinigen Merkmale aufgeführt, an denen beim Mangel eines Titels das Alleineigenthum der Zwischenmauer zwischen zwei Grundstücken zu erkennen ist 9, 27. — Miteigenthum an einer Zwischenwand bei wechselnden Eigenthumsverhältnissen der Etagen, Weiterführung der Wand; Auslegung von Code 552 (Code 653, 658) 16, 45.

2. Umfang: Ist der Gebrauch des gemeinschaftlichen Wegs zu dem Miteigenthum fremden Zwecken zulässig? 1, 84; 2, 86. — Erwerb des Miteigenthums an dem von dem Küster, welcher zugleich Schullehrer ist, benutzten Grundstücke durch Ersitzung 17, 663.

3. Verhältniß, Rechte der Miteigenthümer untereinander: Unzulässigkeit des Anspruchs „eines" Miteigenthümers auf Löschung einer Vormerkung auf Auflassung ohne Zuziehung des anderen Miteigenthümers 2, 87, 786. — Beschränkung der Zwangsversteigerung durch den Gläubiger eines Miteigenthümers (A. L. R. I, 17, §§. 74, 60—68); gegenseitige Verfügungsbeschränkung nur durch Eintrag gegen Dritte wirksam (Eigenthumserwerbsgesetz §. 11; Grundbuchordnung §§. 54, 73) 2, 94, 131. — Bedeutung des Versprechens des einen Miteigenthümers, Genehmigung des andern Miteigenthümers zu dem von ihm allein geschlossenen Kaufvertrag beizubringen, andernfalls Schadensersatz zu leisten (G. R.) 3, 514; auch 3, 521. — Bedeutung des Wegfalls eines Miteigenthümers nach Erhebung der Klage der Miteigenthümer auf die ganze Sache 3, 1129. — Bei und nach Verurtheilung des Miteigenthümers auf Duldung eines Eintrags erst Widerspruch des anderen Miteigenthümers zu beseitigen 4, 63. — Miteigenthümer an einer Grenzmauer, Messung am Fundament (A. L. R. I, 8, §§. 133—36) 5, 56. — Keine Anerkennung des Miteigenthums durch gemeinschaftliche Verpfändung 5, 67. — Anfechtungsrecht des einzelnen Miteigenthümers, der geschiedenen, unschuldigen, in Gütergemeinschaft lebenden Ehefrau, bei simulirter Veräußerung (A. L. R.

Digitized by Google

II, 1, §. 11; Pommerische Bauernordnung von 1764; A. L. R. I, 17, §§. 10, 11) 5, 816. — Verabredung hinsichtlich der Benutzung einer Gasse zwischen zwei Häusern schließt nicht Höherbauen aus 6, 49. — Ernennung eines gemeinschaftlichen Verwalters durch den Richter 7, 48. — Kann Nachforderung an den Miteigenthümer wegen besserer Verwerthung seiner Theilnutzung erhoben werden? (Code) 7, 49. — Anspruch des Miteigenthümers gegen den anderen wegen zur Hälfte übernommener Hypothek (Code 1300, 2180[1]) 9, 55.

4. Veräußerung: Die von einem Miteigenthümer ohne Zustimmung der übrigen vorgenommene Veräußerung der ganzen Sache ungültig (A. L. R. I, 17, §. 10) 1, 83. — Ist bei Veräußerung Abtretung des einzelnen Miteigenthümers auf Überschüsse erfolgt? 4, 62. — Miteigenthum nicht dadurch beseitigt, daß der Konkursverwalter das Grundstück versteigert hat; Zurückbehaltungsrecht des Miteigenthümers wegen Verwendungen auch gegen den Käufer geltend zu machen (Code 555, 1686) 16, 44.

5. Theilung: Ist der Ersteher des Schulden halber subhastirten Antheils eines Miteigenthümers an dem gemeinschaftlichen Grundstück an den Vertrag, den die Miteigenthümer über Ausführung einer Realtheilung des gemeinschaftlichen Grundstücks geschlossen hatten, gebunden? (A. L. R.); Rechte des Erstehers 1, 86; 2, 90. — Ist die bestehende Gemeinschaft nicht bereits aufgehoben, so Theilungsklage gegen Alle zu richten 1, 87. — Miteigenthümer kann richterliche Anordnung behufs Herbeiführung einer Theilung der Nutzung — etwa durch Verpachtung — beanspruchen (G. R.) 1, 88. — Klage auf Theilung der Nutzung nur gegen den widersprechenden Miteigenthümer erforderlich 1, 89. — Ausschluß der Theilung durch Vertrag auch bei Subhastation des Antheils einer Miteigenthümerin 2, 93. — Wegen Hypothekbelastung Zulässigkeit des Urtheils auf Versteigerung an Stelle der regelmäßigen Naturaltheilung (Code 1686) 2, 95. — Vor der Theilung kann der einzelne Miteigenthümer die zur Gemeinschaft gehörige Sache von dem Dritten nicht vindiziren (Code 883) 5, 57. — Keine Aufschiebung der Theilung bis Ende des Nießbrauchs; Auslegung von A. L. R. I, 17, §. 84 5, 58. — Theilung durch Zwangsversteigerung, weil die verschiedenen Eigenthümern gehörigen Grundstücke mit einem Gebäude besetzt 6, 47. — Kein Vorzugsrecht der Miteigenthümer an den Miteigenthümer wegen ihrer Forderungen vor dritten Gläubigern (B. L. R.) 7, 46. — Ausgleichung bei der Theilung wegen einer von dem Ersteher des subhastirten Grundstücks übernommenen Sonderschuld 8, 51.

f. Eigenthumsrecht — Bergrecht: Legitimation zur Erhebung der Klage gegen den Bergwerkseigenthümer, wenn die Eisenbahn durch den Grubenbetrieb beschädigt ist 3, 63b.

g. Eigenthumsrecht — Jagdrecht: Ausübung des Jagdrechts auf Anlandungen (Pr. Gesetz vom 20. Aug. 1883, §. 5) und Beschränkung desselben durch Verbot der Störung des fiskalischen Besitzes 2, 84.

Eigenthumsbeschränkung. E. i. S. des Eigenthumsgesetzes §. 11 nicht der persönliche Anspruch des Gesellschafters auf Auflassung 4, 81. — E. nicht ohne Genehmigung des Magistrats, ein Haus zu bauen, Verurtheilung des Rechtsnachfolgers zur Niederlegung trotz eines vom Oberbürgermeister ertheilten Baukonsenses 15, 25, 27.

Eigenthumserwerb, s. auch unter Besitz, Constitutum possessorium, Ersitzung.

I. Begriff, Inhalt des Eigenthumsrechts.

a. Eigenthum — Besitz: Kein E. ohne Besitzergreifung, wenn der Vermiether der Räume die darin befindlichen Sachen kauft (A. L. R. I, 7, §§. 58, 59; I, 9, §§. 3, 6) 10, 51b. — E. bei Grundstücken durch Anlandung bei einer Insel ohne besondere Besitzergreifung (A. L. R. I, 9, §§. 225—227) 10, 52, 48.

b. Miteigenthum: Unter den zusammen besitzenden Miteigenthümern erfolgt die Übertragung eines ideellen Eigenthumsantheils von Einem an einen Anderen durch bloßen Vertrag (G. R.) 1, 91. — Miteigenthum an den für ver-

Digitized by Google

schiedene Destinatäre bestimmten Waarenballen, deren Marken unkenntlich geworden 11, 36.

II. Erwerb und Verlust des Eigenthums.

a. Allgemeines.

1. Form, Voraussetzungen, Erwerbsart: Der redliche Erwerb des Eigenthums oder dinglicher Rechte sichert dem Erwerber das Recht, welches er erwerben wollte, nur, wenn sein Autor unter einer auflösenden Bedingung gekauft hatte (A. L. R. I, 11, §. 264) 2, 168. — E. ohne speziellen Beweis eines Erwerbsmodus möglich 10, 789. — E. an Grundstücken unter Lebenden nicht ohne notariellen Vertrag (Pr. Gesetz vom 20. Mai 1885, §. 1) 14, 23, 306. — Vergleichsweise Aufgabe des Eigenthumsanspruchs mit der Maßgabe, daß es zwischen den Parteien so angesehen werden soll, als sei Beklagter von Anfang an Eigenthümer gewesen (F.) 15, 22. — Bedeutung der Vereinbarung, die neu anzuschaffenden Stücke des geliehenen Inventariums sollen dem Leiher gehören, für den E. 18, 29. — Aus einem erfolglosen Versuch, mittelst Lassung Eigenthum zu übertragen, folgt nicht die Verpflichtung, dem Mitkontrahenten das Eigenthum auf anderem Wege zu verschaffen 18, 35. — E. durch Inädifikation bei einem auf E. gerichteten Titel des Bauenden 18, 36, 640.

2. Eigenthum — Verpfändung? E. zur Sicherheit des Bürgen; liegt verschleierte Verpfändung vor? 1, 99, 102; auch 2, 99. — Zulässigkeit der Übergabe beweglicher Sachen zu Eigenthum, um eine Darlehnsforderung des Empfängers zu sichern; nicht ausgeschlossen durch Mecklenburg. Faustpfandgesetz (G. R.; auch Code und A. L. R.) 1, 101; auch 1, 104; 4, 65. — Ungültige Eigenthumsübertragung zur Sicherung nicht als Faustpfand aufrecht zu halten (Code 2076; H. G. B. 309, Abs. 2) 1, 103. — E. in dem beschränkten Umfange des Pfändungspfandrechts 7, 53. — Ist E. simulirt statt Pfandbestellung? 9, 31. — Kein E., weil Pfandsicherheit beabsichtigt war (A. L. R.) 16, 35.

3. Ist Eigenthumsübergang erfolgt? Übertragung des Besitzes durch constitutum possessorium und des Eigenthums bei angenommenem Übereignungswillen 1, 75, 94, 100. — Kein Eigenthumsübergang für die späteren Erneuerungslose 1, 95. — Eigenthumsübergang durch Aufgabe bestellter Waaren zum Eisenbahnversandt; Ausschluß des Übergangs (A. L. R. I, 11, §. 128) 1, 96, 97. — E. an den Negativbildern eines für den Kunsthändler arbeitenden Photographen (A. L. R.) 1, 107. — E. nicht durch falsche Zurückführung des Grundbuchs auf Kataster 1, 129. — Kein Eigenthumsübergang bei Zurückziehung der Genehmigung des Besitzübergangs vor der Besitzergreifung 6, 53. — E. durch Cession der Rechte aus einem Miethvertrage und neuer Vermiethung des Cessionars (A. L. R. I, 7, §§. 71 fg.) 13, 40. — E. an gelagertem, mit anderem zusammengeschüttetem Weizen 13, 42. — Verwechselung von Plänen, die durch den Separationsrezeß überwiesen sind, danach Auflassung, wobei der Erwerbende die Besitzverhältnisse kannte (A. L. R.) 16, 40, 37.

4. Person des Erwerbers: E. bei Stellung des Erwerbers nach Außen hin als Verwalter 2, 106. — E. bei Stellvertretung unter Konkurrenz von Simulation 3, 68. — E. des Beauftragten für sich; liegt Simulation vor? 5, 448; auch 15, 24. — Keine Simulation des Erwerbs für Andere, wenn der Cedent der Mitkontrahentin verkaufen und übergeben wollte 9, 33. — Veräußerungsgeschäft an den Ehemann für Rechnung der Ehefrau 9, 280. — Hat der Ehemann oder die Ehefrau das Eigenthum an den für das Geschäft gekauften Utensilien erworben? 13, 43, 44. — E. des Pächters und des Ehemanns an Gebäuden (A. L. R. I, 21, §§. 47 fg., 111 fg., 124 fg.) 14, 24, 514. — Hat der Geschäftsführer eines Vereins auf eigenen Namen Eigenthum erworben? 14, 25, 165, 166. — E. durch Stellvertreter; liegt sofortiger und unmittelbarer E. des Geschäftsherrn für den Fall vor, daß derselbe den Vertreter beauftragt hat, für ihn zu kaufen, während der Stellvertreter sich von dem Dritten schenken läßt? (G. R.; A. L. R.) 15, 23, 24. — Erfolgt der Erwerb für den Stellvertreter auch dann, wenn

Digitized by Google

dieser für den Machtgeber erwerben wollte, obwohl er den Vertrag in eigenem Namen abgeschlossen hatte und auf Grund dessen die Übergabe an ihn geschah? (A. L. R.) 15, 24. — Liegt E. an Geld als negotiorum gestor vor? 16, 34. — E. des Unternehmers bei einer Spiritusfabrik an dem aus den vom Eigenthümer kontraktlich zu liefernden Kartoffeln gewonnenen Spiritus, obgleich Unternehmer als Verwalter bezeichnet ist 17, 26. — E. an der gekauften Waare, obwohl unter Verwechselung der Person eine andere geliefert wurde; Zeitpunkt des Erwerbes 18, 32. — Ersitzung an einer Staatsstraße durch den Fiskus; Rechte des Letzteren (B. L. R. 2226) 20, 40. — Die Ehefrau verkauft ein dem Ehemann gehöriges Geschäft mit dessen Zustimmung; E. des Ehemanns am Kaufpreise 20, 42. — Der Gesellschafter, welcher einen mündlichen Gesellschaftsvertrag auf gemeinschaftlichen Erwerb geschlossen, wird, wenn der Andere ein Grunstück auf eigenen Namen allein durch Auflassung erworben hat, auch diesem gegenüber nicht Miteigenthümer nach A. L. R. I, 17, §. 171 20, 568.

5. Gegenstand des Erwerbes.

α. Allgemeines: E. beschränkt sich nicht auf die unmittelbar bebaute Fläche, sondern erstreckt sich auch auf den für das Gebäude unentbehrlichen unbebauten Raum 6, 58. — E. beim Möbelleihvertrage durch Zahlung trotz Arrest 10, 45. — E. an der Theilstrecke eines Kanals 10, 51, 43. — Kein E. einer verpfändeten Waare zufolge Ablehnung eines constitutum possessorium durch den Pfandbesitzer „es sei unnöthig" 10, 51c. — Eigenthumsverhältnisse am Schloßplatz zu Insterburg 11, 42. — E. zur Sicherung einer Forderung 19, 49.

β. Grundstücke überhaupt: Nach Frankfurter Gewohnheitsrecht genügt zur Eigenthumsübertragung an Liegenschaften die außergerichtliche Besitzübergabe 1, 114. — E. an Grundstücken vor dem Eigenthumserwerbsgesetz nach A. L. R. beim Vertrauen auf das Hypothekenbuch (A. L. R. I, 10, §. 8) 11, 44. — E. an Grundstücken durch Grenzanerkennung 17, 32. — Eigenthumsübertragung einer Parzelle ohne deren katastermäßige Bezeichnung zulässig (A. L. R. I, 11, §. 30; I, 9, §. 579) 20, 43.

γ. Mobilien überhaupt: Kollision unter verschiedenen Erwerbern derselben beweglichen Sache (A. L. R. I, 10, §§. 23, 25) 1, 113, 223. — Kein E. an Mobilien blos zur Sicherheit für fortbestehende Forderung; Prüfung, worauf der Wille der Kontrahenten gerichtet war (Code 2076, 544) 10, 47. E. an beweglichen Sachen durch Übergabe mittelst constitutum possessorium zur Sicherheit einer Forderung (Hamburg) 10, 49, 8; auch 19, 49. — E. beim Möbelleihvertrage und Legitimation des Vermiethers und eventuellen Verkäufers zur Erhebung der Bereicherungsklage gegen Dritten 13, 38.

δ. Insbesondere:

1. Kirche, Kirchhof: Die Stiftskirche Staatseigenthum durch Eroberung geworden 3, 978. — Kein E. am Kirchhof gegenüber der Kirchengemeinde (A. L. R. I, 9, §. 581 in Verbindung mit II, 11, §. 183) 11, 43; 2, 1354.

2. Kuxe: Kuxe bewegliche Sachen, deren Eigenthum durch Kauf (ohne Übergabe), nicht durch Cession übertragen wird (A. L. R. I, 2, §. 3) 12, 603.

3. Geld, Geldbrief, Sparkassenbücher: E. an Sparkassenbüchern, die auf einen anderen Namen lauten als den des Einlegers; wem steht das Forderungsrecht zu? (G. R.; A. L. R. I, 11, §§. 663 fg.) 1, 933, 934; 2, 96. — E. am Geldbrief durch Prokurist (G. R.) 5, 59. — E. an Banknoten durch Stellvertreter 6, 56. — Liegt E. an Geld durch Vermischung vor? 9, 29. — Kein E. an Geld, welches der Komptoirbeamte nach Öffnung des Briefes zurückgegeben hat 20, 46.

4. Inhaberpapiere, Aktien: E., wenn der Kommissionär des Kommissionärs kauft (A. L. R.); der Anspruch auf Herausgabe der bei der Diskontogesellschaft aufbewahrten, nach Konkursausbruch über den Kommissionär von jener Gesellschaft an den Konkursverwalter herausgegebenen Aktien nicht auf H. G. B. 368, Abs. 2 zu stützen 1, 958, 951. — Keine Eigenthumsübertragung an Inhaberpapieren durch Ermächtigung zur Verpfändung 4, 510. — Eigenthumsverhältnisse hinsichtlich

Digitized by Google

der bei dem Berliner Kassenvereine deponirten Werthpapiere, die in generisch gleicher Art zurückgewährt werden **6**, 51. — E. an Reichsbankantheilscheinen und deren Dividendenscheinen (Vindikation) (Statut vom 21. Mai 1875, §§. 4 und 5; H. G. B. 182, 183, 305) **7**, 50, 404. — An den neuen Stücken italienischer Rente, welche ein dritter Kommissionär durch Umtausch gegen die Hingabe der alten erlangt, erwirbt der Eigenthümer der alten Eigenthum **18**, 30. — E. an den neuen Stücken italienischer Rente, welche der Kommissionär erhebt **19**, 46. — E. des Kommittenten an den von dem Kommissionär angekauften Papieren **19**, 48. — E. an Inhaberaktien durch eine Haustochter, die Lehrerin (A. L. R. II, 2, §. 148) **19**, 59.

5. Hypothekenurkunde: E. an der Hypothekenurkunde eine Folge der Überweisung der Hypothek **4**, 138.

6. Eigenthumsvorbehalt: Vorbehalt des Eigenthums nach Übergabe ist wirkungslos **1**, 105. — Eigenthumsvorbehalt bei Übergang mit nicht bestimmtem Zahlungstermin wirkungslos (A. L. R. I, 11, §. 269) **1**, 106. — E. an Öfen bei Eigenthumsvorbehalt (A. L. R. I, 2, §. 108) **1**, 110. — Pactum reservati dominii im Fr. Recht; Auslegung von Code 1583 in Verbindung mit 938, 711, 1138 **5**, 60. — E. an eingebrachten Maschinen trotz Eigenthumsvorbehalt des Verkäufers (A. L. R. I, 9, §§. 334, 335) **10**, 53 b, 27 b. — Eigenthumsvorbehalt des Spediteurs gegenüber dem Empfänger zur Sicherheit **12**, 395. — Kein E. wegen früher erklärten Vorbehalts des Eigenthums des Verkäufers, obschon nicht wiederholt bei der Übergabe **16**, 29. — Vorbehalt des Eigenthums und kassatorische Klausel aufgegeben mit der unbestimmten Stundung des Restpreises und Verkaufserlaubniß **19**, 39. — Aufgabe des vorbehaltenen Eigenthums durch Annahme der Restforderung, welche der Käuferin gegen ihren Abkäufer zusteht, an Zahlungsstatt **19**, 43. — Vorbehalt des Eigenthums bis zur Bezahlung des Kaufpreises ohne festen Zahlungstermin durch A. L. R. I, 11, §. 269 nicht ausgeschlossen **20**, 44.

7. Eigenthumserwerb — Bedingung: E. unter auflösender Bedingung; Rücktradition nicht erforderlich **3**, 70. — E. an Waaren, welche der Verkäufer unter der Bedingung der Zahlung des Preises gekauft hatte; Code 1599 steht nicht entgegen **9**, 32.

8. Eigenthumserwerb bei Terminszahlungen: Zulässig, daß der Eigenthümer Sachen zur Benutzung gegen die Verpflichtung, den dem Werth der Sache entsprechenden Preis in Raten zu zahlen, mit der Maßgabe überläßt, daß nach Zahlung des ganzen Preises das Eigenthum auf den Empfänger übertragen werden soll **2**, 824. — E. bei Terminszahlungen **3**, 65.

b. Erwerbsarten insbesondere.

1. Tradition: Kein E. durch Übergabe, wenn der Übergebende die Sachen nur im Gewahrsam hatte (A. L. R.) **1**, 92. — E. durch Anweisung (A. L. R.) **4**, 68. — Keine brevi manu traditio **5**, 61. — E. an Grundstücken durch Tradition; Vorbehalt der Umschreibung **6**, 52. — Kein Eigenthumsübergang ohne Übergabe, weil nach dem Vertrage das Eigenthum an den Pferdebahngeleisen bei Betriebseinstellung an die Stadt übergehen sollte (A. L. R. I, 7, §§. 1, 70, 131; I, 11, §. 262) **12**, 35. — Anerkennung, die Übergabe sei geschehen, ersetzt nicht die Übergabe (A. L. R. I, 5, §. 115; I, 11, §§. 1066, 1068) **12**, 37. — Feststellung nothwendig, ob das Eigenthum an Grundstücken durch Übergabe erworben werden konnte, da ein Dritter behauptet hat, im ausschließlichen Besitz gewesen zu sein (A. L. R. I, 7, §. 54) **12**, 38. — Liegt E. durch Anweisung vor? **13**, 41. — Durch bloße Einweichung ist die Gerste keine andere Sache geworden, das Eigenthum also nicht verändert (A. L. R. I, 9, §. 304) **16**, 36, 12. — E. ohne Übergabe; Ersatz des Übergabeaktes (A. L. R.) **17**, 27. — E. an stehenden Bäumen durch Übergabe (A. L. R. I, 22, §§. 199, 200, 243; I, 7, §. 53) **17**, 31. — Kein E. durch Übergabe ohne Individualisirung gegen andere Sachen gleicher Art **18**, 28.

2. Subhastation: Kein E. durch Subhastation, wenn Subhastat nicht Eigenthümer war (L. 17, D. de usurp.

Digitized by Google

41, 3; L. 10, §. 2, D. com. div. 10, 3) **1**, 116, 122. — Über den Umfang des durch den Zuschlag im Subhastationsverfahren erworbenen Grundstücks, namentlich hinsichtlich der Zubehörstücke, entscheidet der Zustand der entstandenen Sache zur Zeit der Versteigerung (Pr. Subhastationsordnung vom 15. März 1869) **1**, 117; **19**, 42, 47. — E. an den Sachen auf dem subhastirten Grundstück (Pr.) **1**, 118; **2**, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 58; **19**, 42, 47. — E. an eingebauten Hausbestandtheilen; Subhastation, Anspruch gegen Hypothekgläubiger (Pr. Gesetz vom 5. Mai 1872, §. 30) **1**, 217. — Ein Grundstück, das als selbständiges in der Grundsteuermutterrolle und im Grundbuche eingetragen ist, kann nicht stillschweigend ohne Aufführung im Subhastationspatent und im Zuschlagsbescheid den Wirkungen der Subhastation unterliegen **2**, 113; **3**, 74. — Nach Sinn der Versteigerung kein E. eines Mühlgrabens mit der Mühle **3**, 72. — E. eines mitbebauten Grenzstreifens (Subhastationsordnung vom 15. März 1869) **3**, 73. — Der Eigenthümer hat zubehörende Maschinen verkauft und durch constitutum übergeben; demnächst ist das Grundstück subhastirt; kein Übergang der Maschinen auf den Ersteher **19**, 42, 47. — E. an einer in das subhastirte Grundstück eingemauerten, zur Zeit unbrauchbaren, dem Verkäufer derselben gehörigen Heizanlage durch den Ersteher **19**, 44. — E. am Inventar eines Hotels als Zubehör des subhastirten Grundstücks **19**, 59.

3. Kauf: Bei Genuskauf geht Eigenthum der von dem Verkäufer versendeten Waaren dadurch allein auf den Käufer nicht über, daß dieser sie der Transportanstalt abnimmt oder daß er in den Besitz des Orderkonnossements gelangt ist; Eigenthumserwerbsabsicht des Käufers erforderlich (G. R.) **1**, 98; **16**, 38. — Kauf zur Sicherheit ohne E. **3**, 67. — Ist das Eigenthum an den zur Erfüllung des Kaufs übersendeten Waaren erworben, wenn dieselben zur Verfügung gestellt, aber nachher Aufgabe dieses Beschlusses ohne ausdrückliche Erklärung erfolgt ist? (A. L. R. I, 11, §. 128; I, 7, §. 7) **4**, 64. — Kein E. durch Annahme der Waare seitens des Käufers bei Ankunft, wenn der Verkäufer vom Käufer nach Absendung ersucht worden war, die Waare vorläufig nicht zu schicken **4**, 66. — E. versendeter Waaren (Code 1583, 1585; H. G. B. 345); Verfolgungsrecht des Verkäufers ausgeschlossen (K. O. §. 36) **4**, 69. — E. durch Individualisirung; Eigenthumsrückübertragung in Kollision mit Zurückbehaltungsrecht eines Dritten (F.) **6**, 50. — E. bei Genuskauf; Verkäufer will erfüllen mit einer Waare, welche Käufer hinter sich hat; kein Eigenthumsverlust des Verkäufers, wenn Käufer nicht annehmen will **6**, 55. — Für E. unerheblich aus welchen Mitteln **6**, 57. — E., wenn nach erkannter Insuffizienz des Nachlasses die Erben des Kommissionärs die dem Auftraggeber gehörigen Papiere eines für dessen Rechnung geschlossenen Verkaufs liefern **8**, 53. — E. an Kaufgeld, das der Mandatar einnahm **9**, 30. — Widerspruchsklage mit Erfolg bei Rückfall des Eigenthums nach Pfändung auch durch wiederaufhebenden Vertrag in der Voraussetzung nach Code 1184 (C. P. O. §. 690) **10**, 46, 38, 348, 349. — Dispositionsstellung kein Grund für das Eigenthum des Verkäufers **11**, 35. — E. an vom Gemeinschuldner gekauften Waaren, welche im Geschäftslokal nach dessen Weggang von seinem Wohnort abgeliefert, von der Ehefrau angenommen sind **15**, 21; ähnlich **20**, 37. — E., wenn die dem Käufer übersandte Waare zur Verfügung gestellt und der Verkäufer nach Ausbruch des Konkurses über den Käufer die Dispositionsstellung angenommen **16**, 33, 6. — Ohne Aussonderung der verkauften 200 Fässer aus dem größeren Vorrath keine Übergabe; keine Umsetzung in Eigenthumsübergang einer Quote **17**, 25. — Auch kein E. in securitatem bei simulirtem Kauf **18**, 33. — E. an dem Käufer vom Verkäufer zugesandten Waaren, wenn Verkäufer zur Zeit der Ankunft abwesend und nicht wieder zurückgekehrt ist, die Waaren aber von seiner Vermietherin angenommen sind **20**, 37. — E. durch eine einseitige Disposition über die verkaufte Sache **20**, 38.

4. H. G. B. Art. 306 fg.: E. nach H.

Digitized by Google

G. B. Art. 306, Abs. 1 und Hamburger Recht für den redlichen Erwerber nicht bei constitutum possessorium (Hamb. E. G. §. 30; H. G. B. 308) **11**, 37, 29, 30; **9**, 37. — E. nach H. G. B. 306, 307 deckt den unredlichen Erwerb des späteren Käufers **11**, 38.

5. Theilung: E. durch Theilung; Folgen derselben; Legitimation des einen Theilungsinteressenten für die spätere Eigenthumsklage gegen den andern durch den Theilungsakt; Anfechtung der Theilung (A. L. R. I, 17, §. 112) **17**, 29.

6. Accession:

α. Allgemeines: Ist das Eigenthum an einem in den gekauften Vorräthen aufgefundenen Manuskripte erworben? **2**, 98. — Wann tritt E. durch Accession ein? Begründet Verbindung einer Maschine mit dem Grundstück einen solchen? (G. R.) **14**, 22.

β. Einverleibung in Grundstücke, Inädifikation:

1. E. eines zum Rittergut gehörigen Areals, wenn sich dasselbe im Besitz des Erbpachtmüllers befand, der denselben für den jeweiligen Obereigenthümer ausübte; Besitz des Substanztheils Folge der Übergabe der Hauptsache **1**, 93; **2**, 72. — Berechnung der Werthserhöhung hinsichtlich der auf fremden Grundstücken gemachten Bauten; keine Kompensation (Code 555) **1**, 112. — E. an eingebauten Maschinen **2**, 58. — Kann Ersatz der Baukosten, bei Errichtung von Gebäude auf fremdem Grund und Boden mit Wissen des Eigenthümers, gefordert werden? (A. L. R. I, 9, §§. 330, 332) **3**, 75. — E. an dem zu einem Gut gehörigen Stück, welches als Straße gepflastert ist, durch Übergabe des Guts (A. L. R.) **12**, 36, 31. — E. bei Bauen auf Grundstücke, die demselben Eigenthümer gehören, aber auf verschiedenen Grundbuchblättern eingetragen sind **12**, 39, 41. — Kein E. am Zubehör, wenn das Gut übergeben, aber noch nicht aufgelassen ist (A. L. R.) **20**, 39.

2. Subhastation des Gutes; ist durch Inädifikation Eigenthum auch am Grund und Boden erworben? (A. L. R. I, 2, §. 43; I, 9, §§. 327 fg.) **8**, 55. — Zeitpunkt für den Widerspruch gegen E. durch Inädifikation (A. L. R. I, 9, §. 332) **9**, 34. — E. aus Inädifikation geltend gemacht gegen den auf Antrag des Bauenden als Eigenthümer Eingetragenen (A. L. R. I, 9, §. 332; E. E. G. §§. 2, 7) **16**, 39. — Anerkennung des E. durch Inädifikation **18**, 34. — E. durch Inädifikation bei einem auf E. gerichteten Titel des Bauenden **18**, 36, 640. — E. durch Inädifikation, wenn der Miteigenthümer für eigene Rechnung auf dem gemeinschaftlichen Grundstücke baut (A. L. R. I, 9, §. 332) **19**, 724. — Kein E. durch Inädifikation, wenn solches dem mit dem Eigenthümer bestehenden Vertragsverhältniß widersprach (A. L. R. I, 9, §. 332; I, 13, §. 63); Eigenthum und Besitz in verschiedener Hand; unerheblich, aus welchem Grunde der Eigenthümer dem Bau nicht widersprach **20**, 48, 49.

γ. Anlandungen, Insel: Anlandungen kein Ersatz für früher abgerissenes Land (A. L. R. I, 9, §. 235) **2**, 115. — Anlandungen in Kanälen (A. L. R. I, 9, §§. 263, 264) **2**, 116. — Der bis zur Grenze des mittleren Wasserstandes reichende Theil der Anlandung ist gegen Erstattung von Verwendungen zuzusprechen **7**, 54. — E. bei Grundstücken durch Anlandung bei einer Insel ohne besondere Besitzergreifung (A. L. R. I, 9, §§. 225—227) **10**, 52, 48. — Kein E. der Insel durch Anlandung zwischen dieser und dem Festland **10**, 53. — Eigenthum an Aufschüttungen im öffentlichen Flusse; Auslegung von A. L. R. I, 9, §. 263 (A. L. R. II, 15, §. 70) **12**, 40. — Eigenthum an künstlichen Anlandungen **18**, 37. — Verhältniß von Deich und Vorland; Eigenthum an der im Fluß entstandenen Insel (A. L. R. I, 9, §. 253) **19**, 50; s. auch unter Anlandungen.

δ. Fruchterwerb: Ein von dem Grundstück abgesondertes Eigenthum an den stehenden und hängenden Früchten kann der Käufer durch Übergabe nicht erwerben (G. R.; C. P. O. §§. 690, 714, 725) **4**, 1513.

ε. Commixtio: Liegt commixtio vor, wenn der redliche Geschäftsführer fremdes Geld in seine Kasse ohne Aneignungswillen legt? **8**, 54. — E. durch Vermischung und Herstellung einer neuen Sache **11**, 39. — E. bei Kommixtion

Digitized by Google

(L. 5 pr. Dig. de R. V., §. 28, Inst. II, 1) **16**, 31.

ζ. Spezifikation: E. durch Spezifikation **16**, 30. — E. durch Spezifikation; Einfluß des redlichen oder unredlichen Handelns (A. L. R.) **18**, 31.

η. Schatzerwerb: Ist der Finder des Schatzes seines gesetzlichen Anspruchs verlustig gegangen? (A. L. R. I, 9, §§. 102, 70) **5**, 64.

7. Ersitzung:

α. Erfordernisse, Voraussetzungen: Kein Putativtitel bei dem Erwerb des Eigenthums durch Ersitzung (F.) **1**, 109. — Liegt ein zur Erlangung des Eigenthums geschickter Titel vor, aus dem ersessen werden konnte? (A. L. R. I, 9, §. 579) **1**, 111. — Keine Ersitzung durch partielle Ausübungshandlungen (A. L. R. I, 9, §. 257) **2**, 107. — Keine Ersitzung durch Benutzung eines gemeinschaftlichen Ganges **2**, 112. — E. durch Ersitzung bei irrthümlicher Auflassung des Vertrags (Code 2232) **3**, 66. — Keine Ersitzung des Eigenthums durch Jagdausübung (B. L. R. 2229) **4**, 67. — Liegen hinsichtlich Ersitzung Besitzhandlungen auf Grund genossenschaftlicher Gesammtberechtigung oder auf Grund ideell getheilten Miteigenthums vor? **5**, 66. — E. durch Ersitzung; liegt eine i. S. des A. L. R. I, 9, §. 660 klare Grenzbezeichnung vor? **6**, 54. — Rechtmäßiger Titel, guter Glaube, Anfang des Besitzes (Code 2265, 2269) **11**, 40. — Ersitzung auf Grund eines Urtheils (A. L. R. I, 9, §. 579) **16**, 32.

β. Gegenstand, Umfang: E. nicht am Keller in fremdem Hause durch Ersitzung **1**, 115. — Keine Ersitzung des Teichs durch den Erbpachtmüller (A. L. R. I, 9, §§. 512, 527) **2**, 108. — Eigenthumsersitzung eines im Grundbuch eingetragenen Grundstücks nach Pr. Gesetz vom 5. Mai 1872 und nach A. L. R. I, 9, §. 511 **2**, 109, 128. — Einfluß des guten Glaubens im Hinblick auf Ersitzung; res furtiva (G. R.) **5**, 63. — Ersitzung der ursprünglich zur Straße gehörigen Plätze vor den Häusern **5**, 65. — Ersitzung des Eigenthums auch über die durch Verträge klar bestimmten Grenzen hinaus, auch auf die Sonderrechtsnachfolger anwendbar (A. L. R. I, 9, §. 660) **7**, 51. — Keine Ersitzung des Eigenthums an einem eingefriedigten Straßentheil (A. L. R. I, 9, §. 581) **8**, 52. — E. an einer Insel durch Ersitzung; guter Glaube nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Besitzer nicht der nächste Ufereigenthümer (A. L. R. I, 9, §§. 244, 245) **10**, 48, 52. — Der Miteigenthümer hat nicht Alleineigenthum durch Ersitzung erworben **10**, 50. — Liegt Ersitzung des Eigenthums an Gewässern oder eines Fischereirechts vor? **13**, 39. — Ersitzung eines der Gemeinde gehörigen Forstgrundstücks durch den Gemeindeförster (Code) **13**, 45. — Ersitzung bei Verwechslung der ausgewiesenen Pläne (A. L. R.) **16**, 37. — Ersitzung an einer Staatsstraße durch den Fiskus; Rechte des Letzteren (B. L. R. 2226) **20**, 40. — Ersitzung des Eigenthums an Außendeichländereien durch den Strombaufiskus, da guter Glaube nach Untersuchung der Zweifel durch die zuständige Regierungsabtheilung vorliegt (A. L. R.) **20**, 47.

γ. Zeit: Unterbrechung der Ersitzung durch Klagerhebung und Beseitigung der Unterbrechung durch Klagabweisung **2**, 110, 1794. — Vermuthung für Zwischenzeit hinsichtlich des Besitzes bei nachgewiesenem Anfang und Ende (Code 2234) **3**, 71. — Keine Zurechnung der Besitzzeit des Autors, wenn dieser Pächter (A. L. R. I, 7, §. 64) **5**, 62. — Der mündliche Vertrag kein für die zehnjährige Ersitzung des A. L. R. ausreichender Titel **11**, 33. — Dreißigjährige Ersitzung auch nach Fr. Recht ein Eigenthumserwerbstitel (Code 2262) **14**, 21. — Ersitzung von Eigenthum gegen Gemeinden nach A. L. R. I, 9, §. 624 in 20 Jahren **17**, 28. — Ersitzung im Widerspruch mit dem Separationsrezeß; bei Klarheit trotz abweichender Ausführung nur durch 50jährige Dauer (A. L. R. I, 9, §. 660) **20**, 45.

δ. Außerordentliche Ersitzung insbesondere: Außerordentliche Eigenthumsersitzung des Miteigenthümers gegen den anderen Miteigenthümer (L. 8, §. 1, C. de praescr. XXX ann. 7, 39; c. 5 et 20 X de praescr. 2, 26) **2**, 111. — Keine Unterbrechung der Ersitzung, weil der Ersitzer Vormund der

Digitized by Google

minorennen Eigenthümer geworden ist; Vollendung der außerordentlichen Ersitzung gegen die nicht eingetragenen Erben des eingetragenen Eigenthümers zulässig (A. L. R. I, 9, §. 511) 11, 34.

Eigenthumsklage, s. auch unter Besitzer, Vindikation. E. gegen unredlichen Besitzer nach Aufgabe des Besitzes; Wahlrecht des Eigenthümers (A. L. R. I, 7, §§. 14, 15; I, 15, §. 15) 1, 141. — Aus der mit der Klagerhebung eintretenden Fiktion der Unredlichkeit eines Besitzers folgt nicht die Haftung für Zufall (A. L. R. I, 7, §. 222) 1, 142. — Erfordernisse zur Begründung der Vindikation von Inhaberpapieren (H. G. B. 306, 307; A. L. R. I, 15, §§. 34, 35, 45—47) 1, 143. — E. bei versteigerten, nicht bezahlten Sachen (A. L. R. I, 15, §. 42; C. P. O. §. 718) 1, 144. — Haftung für Vernachlässigung des vindicirten Kahns (A. L. R.) 1, 145. — Welche sind nothwendige Verwendungen auf die Sache, wegen deren der unredliche Besitzer die Herausgabe bis zur Befriedigung dem vindizirenden Miteigenthümer zur Hälfte verweigern kann? 1, 147. — Kann Ersatz der nothwendigen Aufwendungen gefordert werden? 1, 148. — Ist Einrede aus Eisenbahnbetriebsüberlassungs-Vertrag für Dritten zulässig? 1, 149. — Ist die Einrede der Zurückbehaltung wegen Verwendungen auf die Sache gerechtfertigt? (G. R.) 1, 151, 152. — Kausalzusammenhang für den Anspruch auf entgangenen Gewinn bei mehreren verklagten Mitbesitzern, die zu verschiedenen Zeiten restituirten 1, 371. — Ist Abweisung der E. des eingetragenen Eigenthümers gerechtfertigt, weil Beklagter Auflassung fordert? (Gesetz vom 5. Mai 1872, §. 7) 2, 125, 126. — Ausschluß der Vindikation eines Einzelgrundstücks, das mit einem anderen durch einen einheitlichen Überbau verbunden ist 2, 139. — Keine E. gegen Konkursverwalter verschiedener Massen ohne Bezeichnung der Massen 2, 142. — Das Zurückbehaltungsrecht gewährt dem Vindikationsbeklagten kein Gebrauchsrecht 2, 143, 512. — Darf der Fiskus, dem für Gericht von der Stadt Grundstück abgetreten, bei E. Ersatz seiner Verwendungen fordern? (A. L. R. I, 7, §§. 204 fg.) 2, 145. — Folgen des vollständigen Besitzes eines Manuskripts (A. L. R. I, 7, §. 176); Anfertigung von Doubletten stellt Eingriff in das Besitzrecht dar und berechtigt, Vernichtung der Doubletten zu fordern (A. L. R. I, 6, §. 79) 2, 147. — Gegen die E. des eingetragenen Eigenthümers kann die Anfechtung des bisherigen Eigenthümers auch durch Einrede geltend gemacht werden 3, 78; 1, 128. — Substantiirung der E. gegen die Stadt, welche als Eigenthümerin der vom Archidiakonus genutzten Wiese eingetragen ist (A. L. R.) 16, 48, 55. — Negatoria abgewiesen wegen Eigenthums des Beklagten; keine Rechtskraft für die E. des Beklagten 16, 740. — E. auf Feststellung der Mitberechtigung der Kläger an einem Familienbesitz ohne Bezeichnung der Quoten, auch nicht von allen, deren Rechte bestritten sind, und nicht gegen alle übrigen Mitberechtigten erhoben 20, 64.

Eigenthumsvorbehalt, s. auch unter Eigenthumserwerb. E. des Absenders, der nicht Verkäufer ist 12, 395. — E. bei Weiterveräußerung; Pflichten des Verkäufers 17, 24.

Einheitlichkeit des Vertragsverhältnisses. E. des juristischen Charakters des Rechtsgeschäfts trotz Verschiedenheit der Gegenleistungen (Code) 4, 992. — Gerichtsstand des Erfüllungsortes bei Kauf einer Maschine und Aufstellung 4, 1094. — E. des Stiftungsaktes eines Familienfideikommisses, nicht verbunden mit einer selbständigen Schenkung 7, 711. — Erwirbt und bebaut der Beauftragte ein Grundstück für fremde Rechnung, so Auftrag gemischt mit Werkverdingung; kein gesonderter Anspruch auf Löschung einer von demselben aufgenommenen Hypothek (A. L. R. I, 5, §. 271) 14, 305. — Remuneratorische Schenkung, Mitgift und Gegengabe für Alimentation; die gegebene Summe ist nicht behufs Rückforderung zu theilen (A. L. R.) 17, 300.

Einkindschaft, Einkindschaftsvertrag. Giebt E. dem Kinde ein durch letztwillige Verfügung nicht entziehbares Recht auf den Intestaterbtheil? (A. L. R. II, 2, §. 747; G. R.; Hamburg); Auslegung des Einkindschaftsvertrags 4, 889, 890, 891. — E. kein Erb-

Digitized by Google

einsetzungsvertrag; Erbrecht des angesetzten Vaters auch in das Voraus des Stiefkindes (Hamburg) **19**, 662.

Einkommensteuer. Feststellungsklage hinsichtlich der Erhebung einer E. sowohl für die Vergangenheit als auch für die Zukunft zulässig **11**, 716. — Darüber, ob der Gewinn, welchen eine Aktiengesellschaft durch Ausgabe neuer Aktien über pari macht, einkommensteuerpflichtig ist, aus H. G. B. nichts zu entnehmen; Entscheidung allein im Einkommensteuergesetz des betreffenden Staates **14**, 494b. — Der E. nach dem Pr. Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 unterfällt nicht der Agiogewinn von über pari ausgegebenen neuen Aktien einer Aktiengesellschaft **17**, 634. — E. von einer Aktiengesellschaft, welche in Hamburg ihren Sitz, in Preußen ihre Fabrik hat, in Hamburg **17**, 635.

Einlassung. Begründet die E. durch generelles Bestreiten richterliche Überzeugung von der Wahrheit, so verstößt das weder gegen C. P. O. §. 129 noch gegen §. 130 **6**, 1160. — Auf allgemeines Bestreiten mit Recht keine Rücksicht genommen (C. P. O. §§. 129, 130) **7**, 1003. — E. mit Recht abgelehnt und kein Zugeständniß anzunehmen, wenn die in der mündlichen Verhandlung vorgetragenen Urkunden nicht gemäß C. P. O. §. 122 angekündigt waren **9**, 733f. — E. mit Nichtwissen als Ablehnung einer Erklärung, und deshalb Zugeständniß angenommen (C. P. O. §. 129, Abs. 2) **10**, 758. — Allgemeines Bestreiten einer Schifferrechnung als Zugeständniß (H. G. B. 888) **11**, 735. — Sind Summen ungenügend bestritten, so mit Recht Zugeständniß angenommen **13**, 652. — Keine Pflicht des Beklagten, solche Thatsachen zu behaupten, welche nicht als vom Kläger bestritten anzusehen sind **15**, 33. — Der beklagte Verkäufer einer rumänischen Obligation hat sich um einen in Rumänien über die dort eingelegte Opposition geführten Prozeß nicht bekümmert und will nun bestreiten, daß die Obligation gestohlen sei **20**, 770.

Einrede.

a. Begriff, Voraussetzungen, Erfordernisse: Erwähnung von Thatsachen ist keine E. **5**, 1232b. — Unstatthafte Beurtheilung einer E., mittelst welcher Konventionalstrafe gefordert wurde, durch Heranziehung nicht behaupteter Thatsachen **12**, 730. — Kläger und Beklagte ziehen aus den Behauptungen des Gegentheils nicht die ihnen günstigen Konsequenzen **14**, 600. — Verhältniß der E. zu einer denselben Gegenstand betreffenden selbständigen Klage des Beklagten **15**, 609.

b. Geltendmachung, Zeit der Geltendmachung: E. bei Urtheil über anderes als das Vorgebrachte **3**, 1156. — Beschränkte Geltendmachung der E. **4**, 1206. — Nach der Rechtskraft des bedingten Endurtheils neu entstandene E. **4**, 1305. — E. aus einer Hypothekenlassung ohne Löschung steht nicht dem Dritten zu **5**, 120, 119. — Ist Zurückweisung des einredeweis erhobenen Anspruchs auf Konventionalstrafe wegen grober Nachlässigkeit durch Unterlassung früherer Geltendmachung gerechtfertigt? (C. P. O. §§. 252, 502, Abs. 1, 503, 292) **6**, 1010, 1202. — E. in erster Instanz nach C. P. O. §. 252 aus Prozeß verwiesen, in Berufung von neuem **7**, 1006. — Verlust der nicht geltend gemachten E. (A. L. R.) **7**, 1009. — Ist E. von Belang, wenn sie nach der Klagerhebung entsteht? **10**, 432. — Über die E. ist nicht nach der Reihenfolge zu entscheiden, in welcher sie vorgebracht sind, sondern zunächst über diejenigen Prozeßvoraussetzungen, welche bedingend für jede weitere Entscheidung anzusehen sind; über die E. der mangelnden Klagerhebung vor Prüfung der Gerichtszuständigkeit **19**, 772.

c. Substantiirung: Beweisantritt, um Material zur Substantiirung der E. zu gewinnen, unzulässig **3**, 1153. — Substantiirung der E. ohne spezielle Rüge zu prüfen **4**, 1209. — E. nach bestimmter Richtung **4**, 1210. — Substantiirung der E. über den Sinn eines Kombinationspatents **6**, 1153. — Substantiirung der E. des Widerrufs einer Schenkung (G. R.) **8**, 418. — Substantiirung der Replik der Unterbrechung der Klagverjährung durch Anerkennung **8**, 838. — E. der Genehmigung eines auftragswidrigen Geschäfts bei der Sachlage nicht substantiirt **9**,

Digitized by Google

738. — Substantiirung der E. veränderter Umstände in einer Beziehung nicht gültig für andere Beziehung (A. L. R. I, 5, §§. 377, 378, 380) 9, 740. — Mangelnde Substantiirung der E., daß ein Anspruch aus der Vermögensverwaltung erloschen oder aufgehoben sei 11, 738, 143. — Substantiirung der E., daß sich der beklagte Kassirer bei Defekten irrthümlich belastet habe 17, 742.

d. Verzicht auf Einrede: Kein Verzicht auf E. 4, 225, 1207.

e. Wirkung der Einrede: Elidirung der E. durch spätere Genehmigung des geklagten Vertrages 6, 991. — Anrechnung des Angebots einer Zahlung auf die begründete, nicht die abgewiesene E. 6, 1008. — Keine Vertragsauflösung auf Grund Code 1184 mit einer E. zu erreichen 7, 392.

f. Einreden nach erster Instanz: Die in der Berufungsinstanz von neuem vorgebrachte E., die erstinstanzlich gemäß C. P. O. §. 252 aus dem Prozeß verwiesen war, ist selbständig zu beurtheilen 7, 1006. — E. wegen der Zinsen gegen den Geschäftsplan, in den Vorinstanzen nicht vorgeschützt 9, 740a. — Keine E. hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit des Antrags in den Vorinstanzen als Bewilligung dieses Antrags gefaßt 11, 739. — Abänderung der E. in zweiter Instanz, indem die Beklagten nur behaupten, sie seien verschuldet in Konkurs gerathen, und deshalb die Klagforderung verjährt, in erster Instanz, sie seien unverschuldet in Konkurs gerathen und haben die Rechtswohlthat des Nothbedarfs 17, 744.

g. Besondere Fälle.

1. Einrede der Anfechtbarkeit einer Hypothek: E. hinsichtlich der Anfechtbarkeit einer Hypothek 7, 1008.

2. Einrede der Arglist: E. aus der Person des Indossanten; E. der Arglist gegen Mandatar in eigenem Namen 1, 839, 840. — Haftung des Vorstandes einer Hotelgesellschaft wegen unterlassener Klarstellung von Thatsachen; E. der Arglist 2, 365. — E. der Arglist gegen den auf den Mangel eines gültigen Titels gegründeten Löschungsantrag 2, 366. — E. der Arglist gegen Sonderrechtsnachfolger 2, 367, 366. — E. der Arglist ausgeschlossen bei objektiv unrichtigen Angaben des vorgehenden Hypothekgläubigers über Betrag seiner Forderung 2, 369. — Rücktritt von an sich unverbindlichen Abreden schließt E. der Arglist aus 2, 372, 690. — E. der Arglist wegen Betreibung der Zwangsvollstreckung aus einem Versäumnißurtheile begründet (A. L. R.) 4, 224. — E. der Arglist bei Konventionalstrafe (A. L. R.) 4, 589. — Replik der Arglist bei Mäkelvertrag 4, 648. — Ist eine die Widerspruchsklage ausschließende Arglist des Käufers anzunehmen? 5, 192, 1387. — E. der Arglist begründet, weil derjenige, welcher jetzt Ungültigkeit behauptet, selbst im Vorprozesse Vertragserfüllung gefordert hat (G. R.) 5, 435. — Ist E. der Arglist wegen Inhalts des Ersatzvertrags begründet? 5, 541. — E. der Arglist steht nicht dem Dritten zu 5, 1114. — E. der Arglist gegen den aus anderer Person verpflichteten Kläger 6, 439. — Replik der Arglist ausgeschlossen durch Kenntniß der Gegenpartei 6, 611. — E. der Arglist begründet durch falsche Auskunft an Dritten 6, 612. — E. der Arglist begründet durch ein die Kompensationseinrede ausschließendes Garantieversprechen 6, 992. — E. der Arglist gegen den Gesellschafter wegen Verpflichtung der Gesellschaft 7, 632. — E. der Arglist beim Mangel eines Zurückbehaltungsrechts begründet? (A. L. R. I, 5, §. 171, I, 20, §. 540) 8, 108. — Keine E. der Arglist, weil der Prinzipal ein einzelnes Geschäft mißbilligt habe 8, 299. — Ist E. der Arglist begründet, wenn der Eigenthümer unterließ, sein Absonderungsrecht zu verfolgen, und demnächst vom Gemeinschuldner die Werthdifferenz fordert, und der Konkursverwalter die Sache verkauft? 11, 937. — Keine E. der Arglist gegen den dritten Erwerber eines Grundstücks aus einem nicht eingetragenen Wohnungsrecht 12, 43. — Mündliche Entlassung aus dem Schuldverbande beseitigt eine E. der Arglist 13, 328. — Ist E. der Arglist begründet, wenn der Verwalter im Konkurse der Witwe deren Kinder auf Zahlung für ihm cedirte Forderung belangt, während er das Erbtheil der Kinder, mit welchem sie für die Schulden haften,

Digitized by Google

in der Masse hat und aus der Masse die Cessionsvaluta zahlte? (L. 173, §. 5 D. de R. J. [50, 17]) 13, 492. — E. der Arglist bei Veranlassung eines Dritten, von einem Rechte Gebrauch zu machen, durch welches die Aushaltung eines Vertrags zwischen den Kontrahenten vereitelt wird (A. L. R. I, 4, §. 119) 13, 655. — Ist E. der Arglist begründet, wenn der Beklagte das dem Kläger verkaufte Grundstück mit dessen Zustimmung anderweit verkauft und aufgelassen hat? 15, 235. — Verpflichtung des Mitkäufers als Erben eines Dritten, die Löschung herbeizuführen, welche er vom Kläger aus dem Kaufkontrakt begehrt; ist E. der Arglist begründet? 15, 346. — E. der Arglist bei ausgeschlossener E. des nicht erfüllten Vertrags 16, 279. — Keine E. der Arglist, weil der Beklagte gegenüber der erhobenen Klage Verjährung geltend macht 16, 143. — E. der Arglist bei Cession zur Abschneidung einer Kompensationseinrede 18, 328. — Keine E. der Arglist aus einem Versprechen des Klägers an den Beklagten, nicht mit einem Dritten zu verhandeln 18, 340. — Einer der beiden Käufer hat den Verkäufer bestimmt, das Grundstück einem Dritten aufzulassen; keine E. der Arglist wegen Untheilbarkeit des Anspruchs auf Auflassung (A. L. R.) 19, 522. — E. der Arglist aus einem Anspruch an den Vater steht nicht entgegen, wenn dieser Namens der Kinder klagt 20, 658. Weiteres s. unter Arglist.

3. Einrede des Arrestes: E., die geklagte Forderung sei arrestirt (C. P. O. §. 686, Abs. 2) 6, 1274.

4. Einrede aus C. P. O. §. 778: E. zur Geltendmachung des Interesse (C. P. O. §. 778) 3, 322.

5. Einrede aus der Person, dem Rechte des Dritten: E. aus Person des Dritten unzulässig, insbesondere E. der Ehefrau aus der Person ihres Ehemanns 3, 237; 9, 717, 737. — Keine exceptio de iure tertii, daß die von den Vorerben veräußerten Sachen nicht zum Nachlaß gehörten 7, 60. — Keine E. des Entschädigungspflichtigen aus der Person des Subhastaten 7, 130. — Exceptio de iure tertii, daß Cedent wegen Verbeiständigung nicht habe cediren können (B. L. R. 499) 7, 379. — E. des Schuldners aus der Person des Nebenintervenienten zulässig 8, 839. — Keine E. aus einem Recht des Dritten, daß der Schadensersatz Fordernde das Eigenthum erst mit voller Zahlung des Preises erworben haben werde (A. L. R. I, 11, §§. 258, 259) 11, 736. — Keine E. aus dem Rechte des Dritten, daß die zu liefernde Karte dem Kläger nicht gehöre (F.) 11, 737.

6. Einrede der Cession: Zulässigkeit der E. des Schuldners aus der von ihm gethätigten Cession 14, 598 d.

7. Einrede des Forderungsuntergangs: E. der Erlöschung mit allgemeinem Revers (Code 1234 in Verbindung mit 1321) 5, 1115.

8. Einrede der Handlungsunfähigkeit: E. der Zeit der Handlungsunfähigkeit des Beklagten bei unbestimmter Angabe der Zeit des Verpflichtungsaktes 6, 23.

9. Einrede der Kompensation: s. auch unter Kompensation.

α. Zeit der Geltendmachung: Kompensationseinrede erst im Verfahren über die Höhe des Schadens geltend zu machen 5, 1271. — Kompensationseinreden, welche in erster Instanz hätten geltend gemacht werden können, unbeschränkt zulässig gegen den in der Berufung erhobenen Erweiterungsantrag (C. P. O. §. 240, Abs. 2) 12, 751.

β. C. P. O. §§. 136, 274: Ist Verweisung der E. der Kompensation aus Prozeß zulässig? (A. L. R. I, 16, §§. 359—362; L. 14, §. 1 C. de comp. 4, 31; C. P. O. §§. 136, 274) 2, 440; 3, 1154. — Kein rechtlicher Zusammenhang der Kompensationseinrede mit dem Anspruche des Widerklägers (C. P. O. §. 274) 3, 280. — Keine Verweisung der Kompensationseinrede aus dem Prozeß zur besonderen Geltendmachung (C. P. O. §. 136, Abs. 2) 5, 1113, 1110. — Ist Verweisung der Kompensationseinrede aus dem Prozeß begründet? (C. P. O. §§. 136, 274) 6, 1011. — Kompensation nicht zur besonderen Geltendmachung zu verweisen, wenn mittelst Klage geltend gemacht 7, 1005. — Die Befugniß der Ausscheidung (C. P. O. §§. 136, 274) wirkt nicht, daß Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem

Digitized by Google

rechtskräftig gewordenen Theilurtheil begehrt werden kann 7, 1010. — Kein rechtlicher Zusammenhang zwischen Klagforderung und E. der Kompensation; Theilurtheil über E. 7, 1146. — Anfechtung der Trennung mittelst Berufung; Trennung nach §. 136 oder Theilurtheil nach C. P. O. §. 274 9, 736. — E. der Kompensation zur besonderen Verhandlung verwiesen, Klage gegen den Cessionar (C. P. O. §. 136, Abs. 2; A. L. R. I, 16, §§. 361, 301) 12, 340. — Zulässigkeit der Kompensationseinrede, rechtlicher Zusammenhang (C. P. O. §. 136) 13, 653. — Ist Beschwerde wegen Verweisung der E. der Kompensation zum besonderen Verfahren zulässig, nachdem in der Sache ohne deren Berücksichtigung erkannt ist? 13, 654. — Ist die erst in zweiter Instanz geltend gemachte Kompensationseinrede zum besonderen Verfahren zu verweisen? (C. P. O. §§. 491, 274) 13, 710b. — Behandlung der Kompensationseinrede im Fall C. P. O. §. 136 und des §. 274 16, 671; 3, 1154; 13, 710b. — E. der Kompensation, rechtlicher Zusammenhung 18, 688. — Nach Verweisung der E. der Kompensation zum besonderen Prozeß klagt Beklagter, kommt aber in der Berufung auf die E. zurück 18, 689.

γ. C. P. O. §. 491: E., daß Kompensation vereinbart, C. P. O. §. 491 unterworfen 3, 281. — Zulässigkeit der Kompensationseinrede, wenn die Gegenforderung, mit welcher in der Berufung kompensirt wird, nach dem Abschluß der ersten Instanz cedirt ist (C. P. O. §. 491, Abs. 2) 8, 962. — Fordert C. P. O. §. 491, Abs. 2 als Bedingung für die Zulässigkeit der Kompensationseinrede in der Berufung die nöthige Glaubhaftmachung, daß die Cession ohne Verschulden nicht habe früher als nach Abschluß der ersten Instanz erfolgen können? Ist die E. zum besonderen Verfahren zu verweisen 8, 962; 13, 710b. — Der Kompensationseinrede bei nach erstinstanzlichem Urtheil erwachsener Gegenforderung steht C. P. O. §. 491, Abs. 2 nicht entgegen 12, 748. — Ist die Kompensationseinrede erst in der Berufung erhoben, so ist hier auch über die E. zu verhandeln, wenn dieselbe zum besonderen Verfahren verwiesen (C. P. O. §. 491, Abs. 2) 13, 654.

δ. Wirkung: Kompensationseinrede begründet nicht Rechtshängigkeit (C. P. O. §. 235) 3, 1154, 1151.

ε. Zurücknahme: Zurücknahme der Kompensationseinrede in erster Instanz kein Hinderniß, auf die E. in der Berufung zurückzukommen 5, 1315.

ζ. Vorbehalt: Kompensationseinrede erstinstanzlich vorbehalten 7, 1176, 1133.

η. Allgemeines: Die in den Urtheilsgründen getroffene Entscheidung, daß die Kompensationseinrede verworfen wird, bedarf keines Ausdrucks in der Urtheilsformel 1, 1889, 1890. — Die uneingeschränkte Verurtheilung schließt die in den Gründen motivirte Verwerfung der Kompensationseinrede derart ein, daß die Verwerfung des einredeweise erhobenen Anspruchs i. S. der C. P. O. §. 293[2] rechtskräftig wird 1, 1890. — Keine Geltendmachung der Kompensationseinrede, wenn nur Gegenforderung behauptet, die Absicht, zu kompensiren, aber nicht erklärt war 3, 1155. — Die erstinstanzlich vorbehaltene Kompensationseinrede ist nicht als unzulässig zu verwerfen 7, 1176. — Kompensationseinreden, die schon in erster Instanz hätten der Klageforderung entgegengesetzt werden sollen, sind doch gegen die in der Berufung erhobene Erweiterung der Klage (C. P. O. §. 240, Abs. 2) zulässig 12, 751. — Einlegung der Berufung hinsichtlich einer Kompensationseinrede; Bedeutung und Inhalt der letzteren 16, 758.

10. Einrede des nicht erfüllten Vertrags: Bedeutung der E. des nicht erfüllten Vertrags 11, 254.

11. Prozeßhindernde Einrede:

α. Allgemeines: E. der Unzulässigkeit der Widerklage keine prozeßhindernde E. (G. O. für Rechtsanwälte, §. 20) 5, 1026. — Prozeßhindernde E. nur bei Verweigerung der Verhandlung zur Hauptsache 5, 1280. — Ist damit zur Hauptsache verhandelt, daß eine E. als prozeßhindernd vorgeschützt wurde, welche es nicht ist? 6, 1009. — Zulässigkeit von Rechtsmitteln nicht nach dem inneren Charakter der E., sondern der Tendenz, in welcher sie vorgeschützt; Auslegung der C. P. O. §. 248 6,

Digitized by Google

1168; 3, 1158; 1, 1542. — Zurückverweisung in die erste Instanz nach Verwerfung einer angeblich prozeßhindernden E. begründet 7, 1179. — Es liegt keine abgesonderte Verhandlung und Entscheidung über prozeßhindernde E. vor, wenn thatsächlich zugleich über andere E., obgleich unter Vorbehalt, verhandelt und entschieden ist; Auslegung der C. P. O. §. 248 17, 743.

β. Besonderes:

1. Einrede der Unzuständigkeit: Erörterung der Revision über prozeßhindernde E. der Unzuständigkeit ohne Erörterung der Klagzustellung, Parteifähigkeit und anderer prozessualer Fragen (C. P. O. §§. 22, 24, 267) 6, 876. — Aufgabe der E. der Unzuständigkeit durch einen Vergleich, in welchem Schuldner verspricht, den Einspruch gegen das Versäumnißurtheil zurückzunehmen; E. nicht mehr vorzuschützen, nachdem andere E. vorgebracht (C. P. O. §. 247) 16, 630; auch 17, 688.

2. Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs: Zurückverweisung nach C. P. O. §. 500 unzulässig, wenn wegen der in zweiter Instanz vorgebrachten und gestatteten nova die E. der Unzulässigkeit des Rechtswegs nicht mehr zutrifft 15, 669.

3. Einrede der Rechtshängigkeit: Die E. der Rechtshängigkeit nicht erst in der Berufung vorzubringen 17, 740.

4. Einrede der mangelnden Kostenerstattung: Armenrecht schützt nicht gegen die prozeßhindernde E. der Kostenerstattung (C. P. O. §. 247 [5]); erst Klage beim Amtsgericht, dann beim Landgericht 9, 734, 735. — Prozeßhindernde E. mangelnder Kostenerstattung im Fall der C. P. O. §. 247[5] nicht zulässig unter gütergemeinschaftlichen Ehegatten (A. L. R.) 16, 672.

5. Einrede der mangelnden Prozeßfähigkeit und der mangelnden gesetzlichen Vertretung: Urtheil über E. mangelnder gesetzlicher Vertretung, nicht auf Parteifähigkeit 4, 1213. — Ist die E. der mangelnden Legitimation und Prozeßfähigkeit begründet? 6, 883, 884, 1168, 1190.

12. Einrede der Rechtskraft: E. der Rechtskraft nicht erst in der Revisionsinstanz zu erheben 14, 611e.

13. Retentionseinrede: Retentionseinrede in der Berufung zulässig 1, 2009. — Gegen die Feststellungsklage, ein Akt sei simulirt, keine Retentionseinrede wegen Verwendungen 2, 247. — Retentionseinrede nicht in getrenntem Prozeß zu verhandeln (C. P. O. §. 136) 3, 1157. — Die erst in der Berufungsinstanz erhobene Retentions-, nicht Kompensationseinrede ist kein neuer Anspruch und nach C. P. O. §. 491 nicht zu beanstanden 13, 89.

14. Einrede der Schenkung: E. des auf Rückzahlung eines Darlehns Belangten, daß der Erblasser ihm das Geld für genossene Pflege geschenkt habe (A. L. R.) 7, 1004.

15. Einrede der Simulation: E. der Simulation eines Dritten ohne Interesse 4, 493. — Ist die Anfechtung einer Grundschuld wegen Simulation durch den nachstehenden Hypothekgläubiger zulässig? E. gegen die Grundschuld überhaupt 10, 109. — Keine E. der Simulation der Grundschuld 11, 71.

16. Einrede des Vergleichs: E. des Vergleichs hindert die Verurtheilung nicht, wenn der Vergleich dahin ging, daß der Schuldner den Einspruch gegen das Versäumnißurtheil zurücknehmen sollte, wogegen der Gläubiger Frist ertheilte 16, 670; 7, 1208.

17. Einrede der Verjährung: E. der Wechselverjährung verworfen, weil nicht substantiirt (W. O. 79) 1, 837. — Der sonst nur subsidiär haftende Beamte hat keine E. aus Verjährung principaler Klage (A. L. R. II, 10, §. 91) 3, 361. — E. der Verjährung; ist Replik der Unterbrechung besonders geltend zu machen? (Hess. Gesetz vom 19. März 1853, §. 23) 4, 1208. — E. der Verjährung nicht von Amts wegen zu suppliren (A. L. R.) 8, 918, 52. — Verweisung der jedenfalls nur gegen einen Theil des Schadensanspruchs begründeten E. der Verjährung in den Separatprozeß über die Höhe 8, 975. — Keine Berücksichtigung der nicht erhobenen E. der Verjährung von Amts wegen, wenn Ersitzung beansprucht 11, 813.

18. Einrede der Verletzung über die Hälfte: Aus dem Verzicht auf die E. der Verletzung über die Hälfte ist

Digitized by Google

nicht auf den Verzicht der exceptio quanti minoris zu schließen 6, 429. — E. der Verletzung über die Hälfte bei Grundstücken, welche mit Hypotheken belastet sind und vertauscht werden 20, 483.

19. Einrede der Versöhnung: Bedeutung der E. der Versöhnung i. S. des Code 272 9, 493, 871.

20. Einrede der Vorausklage: Solidarische Haftung des Aufsichtsrathsmitgliedes der eingetragenen Genossenschaft neben den Vorstandsmitgliedern, die in der Geschäftsführung nicht behindert sind, für den eingetretenen Schaden; keine E. der Vorausklage (H. G. B. 281); keine E., die Genossenschaft habe sich mit den Direktoren verglichen und könne die Ansprüche gegen diese nicht abtreten 1, 327. — Keine E. der Vorausklage 17, 125.

21. Einrede der Zahlung: E. der Zahlung, auch im Hinblick auf spätere Abmachung zwischen Gläubiger und Schuldner 2, 370, 429. — E. der Zahlung bei anderer Angabe des Schuldverhältnisses 2, 1574. — E. der Zahlung, Replik der Anrechnung auf den nicht geklagten Theil der Forderung (A. L. R. I, 16, §. 155) 5, 222. — Kein für die erste und für die folgenden Instanzen bindender Verzicht auf die Zahlungseinrede 14, 598e. — E. der Zahlung des Schuldners, Substantiirung seitens des Bürgen bei einem komplizirten Rechnungsverhältnisse zwischen Gläubiger und Schuldner 14, 601.

22. Einrede der Zahlung oder des Erlasses? War E. der Zahlung oder des Erlasses als unsubstantiirt zu verwerfen? 1, 1652; 2, 1656.

h. Allgemeines: E. bei Vindikationsklage der Vermächtnißnehmer gegen die Erben der Nießbraucherin (A. L. R. I, 16, §. 383) 3, 909, 924. — Keine E. aus dem Rechtsverhältniß des Gegners zu Dritten, insbesondere, daß zur Zeit der Verpfändung eine Forderung der Pfandgläubiger nicht oder nicht in Höhe des Werthes bestanden habe 4, 223, 966. — E. gegen Geltendmachung des Verzichts bei anderer Sachlage 4, 579. — Ist die E., Kläger habe Schadenseintritt nicht verhindert, begründet? 4, 1211. — Ist E. suppeditirt? 4, 1212, 1334; 1, 1881, 493. — Verweisung des Regreßpflichtigen auf die Kaution, Replik der Anrechnung auf andere Defekte (A. L. R.) 5, 1112. — Keine Entscheidung des Konkursgerichts über nach Eintragung entstandene E. 5, 1421. — Beweislast hinsichtlich der Zusicherung, daß von der Darlehnssumme $1\frac{1}{4}$ Proz. einschließlich der etwaigen Bankprovision gewährt werden; Zulässigkeit der E. 6, 1030. — Haftung des Gerichtsvollziehers ausgeschlossen, wenn die zu vollziehende Pfändung anfechtbar gewesen wäre 7, 1007. — Wie ist die Erklärung der Provokatin, daß sie die E. der Unzulässigkeit der Provokation zurücknehme, aufzufassen? 7, 1115. — E. des Anfechtungsbeklagten, der Schuldtitel gegen den Schuldner sei erschlichen 8, 336. — E. bei dem Versprechen, die Sachen herauszugeben, welche Klägerin als ihr Eigenthum bezeichnen wird 8, 406. — Keine E. auf Grund von Behauptungen des Klägers zu anderem Klagegrund, den Beklagter bestreitet 9, 739. — Keine Rechtskraft der Abweisung einer zur Aufrechnung nicht vorgeschützten E. 12, 743b. — Der Erblasser hat seinen Nachlaß nach Stücken unter die Erben vertheilt, demnächst einzelne derselben veräußert; ist E. der davon betroffenen Beklagten gegenüber der Klage auf Zutheilung der vorhandenen zulässig? 13, 550. — Antrag auf Abweisung der Widerklage enthält den Antrag auf Liberirung von der Schuld 14, 599.

Einseitige Willenserklärung. Bedeutung der Bestimmung, daß ein Familienfideikommiß nur auf Antrag eines Betheiligten auf Erlaß einer landesherrlichen Verfügung aufgehoben werden kann 7, 340.

Einsturz. Haftung für den durch den E. eines Gebäudes verursachten Schaden, Beweislast (Code 1386) 7, 1045.

Einstweilige Verfügung.

a. Voraussetzungen, Erfordernisse, Form: Voraussetzungen des Summariissimum nicht maßgebend für die E. V. (C. P. O. §. 819) 2, 1961. — Frist und Dringlichkeit des Erlasses einer E. V. 4, 1553. — Vermittlung des Prozeßrichters behufs Eintragung einer Vormerkung; Auslegung des Pr.

Digitized by Google

Eigenthumserwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872, §. 70; ist ohne Erörterung der Erfordernisse eines Arrestes oder E. V. dem Antrag auf Vormerkung zu entsprechen? 5, 69, 73. — Keine Frist für Ausführung der E. V.; Auslegung von C. P. O. §. 802, Abs. 2 6, 1281. — Der glaubhaft gemachte Anspruch kann nur durch eine glaubhaft gemachte Einrede elidirt werden 7, 1243; 5, 1397; 6, 1277. — Glaubhaftmachung der thatsächlichen Voraussetzungen der E. V. (C. P. O. §. 266); Antrag nicht zurückzuweisen aus Gründen der C. P. O. §. 259 8, 1028. — Die auf Grund der C. P. O. §. 814 erlassene E. V. kann aus C. P. O. §. 819 aufrecht erhalten werden 10, 867. — E. V. an einen Testamentsvollstrecker ohne besonderen Arrestgrund (C. P. O. §. 819) 10, 869. — Anordnung einer E. V. ohne Glaubhaftmachung des Anspruchs und der Gefahr 12, 766c. — Falsche Bezeichnung der Partei bei Erlaß der E. V. und Folgen derselben (C. P. O. §. 817) 12, 769a. — E. V., nicht auf die durch das bürgerliche Recht (Code 268, 270) gestatteten Maßnahmen beschränkt, kann Herausgabe von Mobiliar aufgeben (C. P. O. §. 819) 15, 432. — Ist Beschluß oder Urtheil zu erlassen? 15, 710. — E. V. mit Recht als beantragt angenommen, weil nur solche erlassen werden konnte; Auslegung von C. P. O. §. 688 16, 791. — Glaubhaftmachung, daß eine Anzahl von Mitgliedern zur Genossenschaft gehört, durch Angabe der Mitglieder; Berechtigung zum Erlaß einer E. V. 17, 839. — Glaubhaftmachung des Widerspruchsrechts von Genossen gegen Beschluß einer Vertheilung des Genossenschaftsvermögens 17, 840. — Beweislast darüber, daß der Ehemann, gegen den E. V. beantragt, ausreichendes Vermögen habe, einen Kostenvorschuß zu leisten 17, 844. — Auslegung der C. P. O. §. 819; hiernach E. V. ohne Rücksicht auf besondere Nachtheile; freies Ermessen des Richters 18, 760.

b. Sicherheitsleistung: Aufrechthaltung der E. V. von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht 7, 1240. — E. V. von einer nicht geleisteten Sicherheit abhängig gemacht, keine Nichtigkeit der Kontravention 8, 1030.

c. Zweck der einstweiligen Verfügung: E. V. zur Regelung eines einstweiligen Zustandes in Bezug auf das streitige Rechtsverhältniß; können E. V. dem Forderungsberechtigten Befriedigung verschaffen? (C. P. O. §§. 814, 819) 2, 1964, 1965; 15, 707.

d. Zuständigkeit: C. P. O. §. 820 ist auch Genüge gethan, wenn der Gegner, gegen den die Verfügung erlassen, den Antragsteller zur Verhandlung vor das Gericht der Hauptsache ladet 2, 1970. — Das Gericht des beschädigten Grundstücks ist für den Erlaß der E. V. zuständig 4, 1552; 3, 31; 2, 1424. — Erledigung der Instanz und damit Unzuständigkeit, eine E. V. zu erlassen (C. P. O. §§. 816, 821) 9, 930. — Kostenfeststellung des Landgerichts zuständig im Verfahren über die Rechtmäßigkeit einer vom Amtsgericht erlassenen E. V. (C. P. O. §. 820) 11, 676. — Keine Zuständigkeit des Berufungsgerichts für Antrag auf E. V., wenn dasselbe mit diesem Punkte nicht mehr befaßt war (C. P. O. §. 821) 14, 627. — Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zu E. V. in einer Miethsstreitigkeit 17, 842. — E. V. der geschiedenen gütergemeinschaftlichen Ehefrau gegen den Ehemann im Gerichtsstande der Grundstücke 17, 843. — Antrag auf Erlaß einer E. V. zur Wahrung des Rechts auf die Hypothek aus einem Pfandrechtstitel nicht im dinglichen Gerichtsstand zu stellen 18, 666.

e. Einstweilige Verfügung — Arrest? Die zur Verhinderung einer Veränderung der Grundbuchverhältnisse erlassene Verfügung ist mit Recht als E. V., nicht als Arrest erlassen 2, 1968. — E. V. als Arrestbeschluß; Mittheilung an Drittschuldner als Pfändung aufrecht erhalten 17, 838.

f. Gegenstand, Umfang:

1. Abberufung von Liquidatoren: E. V. auf Abberufung von Liquidatoren und auf Kontrolmaßregeln aus Anlaß einer Veräußerung der Aktiven an den einen Mitgesellschafter (C. P. O. §§. 800, 814, 815, 819) 14, 622, 623. — Zulässigkeit einer E. V. auf Abberufung eines Liquidators wegen Pflicht-

Digitized by Google

widrigkeiten; Verhältniß des Schiedsvertrags zum Erlaß einer E. V. 14, 624, 624a.

2. Alimente: Ist der Vater der durch Rescript legitimirten erwerbsunfähigen Tochter (A. L. R. II, 2, §. 252), dem durch E. V. die Zahlung von Alimenten aufgegeben, verpflichtet, sein Kapitalvermögen anzugreifen? 4, 1560. — Zulässigkeit der E. V. auf Zahlung von Alimenten wegen Körperverletzung behufs Hebung des Nothstandes 20, 841.

3. Anfechtungsanspruch: E. V. zur Sicherung eines Anfechtungsanspruchs 12, 766e, 766f.

4. Ehesachen, s. auch unter Ehescheidung: E. V. wegen Kinder getrennter Eheleute; Zustellung der Strafverfügung (C. P. O. §§. 78, 162, 163, 804, 815) 2, 1966. — Abweisung des in erster Instanz auf Alimente, sowie des in zweiter Instanz auf Gestattung der Trennung während des Prozesses gestellten Antrags (G. R.) 2, 1967. — Mit dem Urtheil, welches die Alimentenklage der Ehefrau abwies, sind die E. V. aufzuheben, welche dem Ehemann aufgaben, der Ehefrau einen Kostenvorschuß zu zahlen (A. L. R.) 3, 1500. — Trennung und Alimentation der Ehefrau durch E. V. (A. L. R. II, 1, §§. 724, 725, E. G. zur C. P. O. §. 16) 6, 1282. — Ist die vorläufig thatsächliche Trennung der Ehefrau vor ausgesprochener Ehescheidung mittelst E. V. zu gestatten? (C. P. O. §. 819, E. G. §. 16[4]) 7, 1241. — Keine Auferlegung des von der Ehefrau geforderten Kostenvorschusses 7, 1244. — E. V. im Ehescheidungsprozeß über den Verbleib der Kinder zulässig; Auslegung von C. P. O. §§. 575 und 584, auch im Hinblick auf E. G. zur C. P. O. §. 16[4] (A. L. R., Code, G. R.) 9, 873, 874. — Kindererziehung während der provisorischen Trennung der Eheleute beim Ehescheidungsprozeß; A. L. R. II, 2, §§. 93, 94 nicht anwendbar 11, 516. — E. V. auf Antrag des Ehemanns, weil die Ehefrau über Vermögen verfügt, welches der Ehemann beansprucht, zulässig 12, 769. — E. V. zur Sicherung der gütergemeinschaftlichen Ehefrau im Scheidungsprozeß; wegen bedingter Forderung zulässig (A. L. R.) 13, 740. — Ist die von der geschiedenen Ehefrau vor der Auseinandersetzung gegen den für allein schuldig erklärten Ehemann beantragte E. V. auf Bestellung eines Dritten als Verwalter der gemeinsamen Masse abzulehnen? (A. L. R. I, 17, §§. 36 fg., C. P. O. §. 819) 14, 625. — Die E. V., durch die dem Ehemann Zahlung von Alimenten während der Dauer des Ehescheidungsprozesses an die Ehefrau, der gestattet ist, getrennt zu leben, aufgegeben ist, mit Recht aufrecht erhalten 15, 428. — Zulässigkeit der Erhöhung der Unterhaltsrente der Ehefrau während des Ehescheidungsprozesses nach deren rechtskräftiger Feststellung durch E. V. (Code 209) 19, 216. — Zulässigkeit der E. V., durch welche der Ehefrau gestattet wird, bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Ehescheidungsprozesses einen Handel gegen den Widerspruch des Ehemanns fortzusetzen; H. G. B. Art. 7, Abs. 2 dann nicht anzuwenden 20, 612.

5. Eigenthum: Das Verbot einstweiliger Nutzung einer Stromanlandung schließt nicht das Verbot der Jagdausübung in sich (A. L. R.) 2, 1960, 115. — Vormerkung auf Auflassung hat Charakter einer E. V. (C. P. O. §. 820) 2, 1962. — Zulässigkeit der E. V. bei Streit um Besitz 2, 1963. — Zulässigkeit des Erlasses eines Bauverbots nach C. P. O. §. 819 bei Ausführung eines Baues auf fremdem Grund gegen den Widerspruch des Eigenthümers 4, 1556. — Untersagt E. V., das Kolonat zu veräußern, zu verpfänden und zu belasten, und wird dasselbe doch verpachtet, so Verpachtung ungültige Belastung 5, 500; ähnlich 3, 555. — Keine Verweisung des Eigenthümers auf Entschädigungsanspruch 5, 1398. — E. V. nur gegen vorsätzliche Störungen gerichtet 5, 1399. — Aufnahme von Schulden rechtfertigt das als E. V. erlassene Verbot, über den Hof während der Dauer des Rechtsstreits zu verfügen (C. P. O. §. 814) 6, 1280. — Erörterung der Eigenthumsverhältnisse altioris indaginis 6, 1286. — E. V. auf Vormerkung zur Sicherung der Auflassung aus Kauf ohne Zahlung des Kaufgeldes statthaft; kontraktwidriges

Digitized by Google

Verhalten des Käufers nach erlassener E. V. unerheblich (E. E. G. §§. 8, 70, Pr. A. G. zur C. P. O. §. 18) 9, 929. — Ist eine E. V. auf Unterlassung von Störungen gegen die von der Genossenschaft in Besitz genommenen Grundstücke gerechtfertigt? 14, 626, 586. — Keine E. V. zur Sicherung des Anspruchs auf Feststellung des Eigenthums 18, 762.

6. Enteignungsverfahren: Liegt Veranlassung zu E. V. bei Enteignungsverfahren vor? 5, 1401.

7. Erbschaft: Keine E. V. zur Sicherung des Nacherben mittelst Kaution, bei Fideikommiß auf Überrest 10, 613. — Zulässigkeit des Verbots an den Fiduziarerben, zum Nachtheil des Nacherben Veräußerungen aus dem Nachlaß vorzunehmen, durch E. V. 19, 679.

8. Forderungsrecht im Allgemeinen: E. V. zur Sicherung des Schuldners auf Hinterlegung bis Hebung der Ungewißheit der Gläubigerschaft bei erkannter vorläufiger Vollstreckbarkeit (C. P. O. §. 819) 12, 767. — Ist E. V. wegen Störung des Gläubigerrechts gegen den Bevollmächtigten des Inhabers einer Hypothek zulässig? Das Gläubigerrecht des Cessionars nicht glaubhaft, wenn diesem von dem Bevollmächtigten zur Deckung eigener Schuld abgetreten 13, 741. — E. V. zur Sicherung einer Forderung, welche exigibel ist, unzulässig 20, 842.

9. Kauf: Verkauf der vom Käufer beanstandeten Waare zufolge E. V. kein Selbsthülfeverkauf (C. P. O. §. 820, H. G. B. 343) 15, 708. — Ist E. V., welche den Verkauf untersagt, zulässig? 16, 789.

10. Miethe: Antrag eines Miethers auf Erlaß einer E. V. gegen anderen Miether mit Recht zurückgewiesen (A. A. R.) 4, 655.

11. Patentsachen: Kann der Patentinhaber eine E. V. erwirken, durch die dem redlichen Gewerbtreibenden untersagt wird, das, was der Patentinhaber als den Gegenstand seiner Erfindung anspricht, feilzuhalten? (C. P. O. §. 819); E. V. erschwert bei Waarenzeichen 4, 1555; 8, 1029; 18, 761. — Keine E. V. zulässig, daß dem Beklagten aufgegeben werde, zu widerrufen, das Patentamt habe eine Rechtsfrage über Patentverletzung endgültig entschieden 16, 795. — Darf eine E. V. auf Erlaß eines Veräußerungsverbotes vom Licenzträger eines Patents beantragt werden? 16, 796. — Voraussetzung der E. V. (C. P. O. §. 819) wegen Inserate, Cirkulare und Briefe, in denen wegen angeblicher Patentverletzung gewarnt wird 19, 807, 808. — E. V. gegen den Patentinhaber, welcher eine Licenz ertheilt hat, aus einem vor der Patentanmeldung abgeschlossenen Vertrage über die Erfindung abgelehnt; Voraussetzungen der C. P. O. §. 814 nicht gegeben 20, 840.

12. Schenkung: Bestimmungen des Code 1048, 1049 fg. durch C. P. O. §§. 814, 819 zu ergänzen; Sequestration zulässig, E. G. zu C. P. O. §. 16, Nr. 4 keine Einschränkung der C. P. O. 12, 768, 553.

13. Unlauterer Wettbewerb: Keine E. V. wegen unlauteren Wettbewerbs, da ein streitiges Rechtsverhältniß nicht vorhanden 20, 112.

14. Verlagsrechte: E. V. wegen Verletzung von Verlagsrechten 7, 1242.

15. Wechsel: E. V. gegen den Indossatar, welcher thatsächlich die Wechsel zum Inkasso erhielt, dieselben dem Aussteller nicht zurückzugeben 15, 711, 712.

16. Zwangsvollstreckung: Keine Einstellung einer Verwaltungszwangsvollstreckung durch E. V. (C. P. O. §. 819, Pr. Verordnung vom 7. Sept. 1879 §. 26) 9, 931. — Ist E. V. auf Sistirung der Zwangsvollstreckung zulässig? 13, 743.

17. Allgemeines: E. V. zur Verhinderung drohender Gewalt (C. P. O. §. 819) 1, 2156. — Hypothekgläubiger kann wegen Beiseiteschaffung des Inventars E. V. auf Grund der C. P. O. §. 814 erwirken; weder dem Pr. Gesetz vom 5. Mai 1872 §. 50 noch E. G. zur C. P. O. §. 16^4 steht der E. V. entgegen 2, 1971. — Zulässigkeit des in der Berufung gestellten Antrags auf Rückgabe der durch E. V. eingezogenen Gegenstände 3, 1501. — Wegfall der E. V. vom Eintritt einer Änderung abhängig; liegt Revisionsgrund vor? 4, 1554. — Rechtlich zulässig, bei Strafe aufzugeben, die auf Kondition versendeten Nachdrucksexemplare einzufordern;

Digitized by Google

ist Vernehmung anderer Sachverständiger in der Berufung zulässig? (C. P. O. §. 266, Abs. 2) 5, 1396, 1397. — Ablehnung des Antrags auf Erlaß einer E. V. gegen ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urtheil 6, 1284. — Ist E. V. gegen Kaduzirung von Interimsscheinen säumiger Aktionäre zulässig? (C. P. O. §. 814) 11, 928. — Kann bei dem Versprechen der Konkurrenzenthaltung das Verbot, das neue Engagement auszuhalten, durch E. V. erlassen werden? (C. P. O. §. 814) 15, 709. — Keine E. V. gegen die Ehefrau allein zulässig; keine Heilung dadurch, daß der Ehemann der Ausführung nicht widerspricht 20, 842c.

g. Einfluß der einstweiligen Verfügung auf Rechtshängigkeit: Klage gegen Antragsteller in dessen Wohnsitz; durch die E. V. ist weder Rechtshängigkeit begründet, noch kommt Prävention in Frage 1, 2157.

h. Verhältniß der einstweiligen Verfügung zu Klage, Urtheil: Verhältniß der E. V. zur Klage 4, 1558. — Aufrechthaltung der E. V. wegen Retentionsansprüchen bei Zurückweisung der Klage 7, 1245. — Aussetzung der Verhandlung über E. V. bis zur Entscheidung der Hauptsache über prozeßhindernde Einrede 9, 690, 691. — Hauptklage nach vollzogener E. V. zulässig 10, 870. — Die vorläufige Vollstreckbarkeit eines Urtheils hindert nicht, daß eine dritte Person wegen ihres Rechts auf dieselbe Sache E. V. beantragt (C. P. O. §§. 814 fg.) 12, 757a. — E. V. untersagt die Weiterveräußerung eines Grundstücks, welches der katholischen Gemeinde zum Schulhausbau verkauft, aber von ihr dann nicht verwendet ist; Verhältniß der E. V. zur Entscheidung im ordentlichen Prozeß 18, 763.

i. Aufhebung der einstweiligen Verfügung, Folgen der Aufhebung: Erwirkung des Arrestes oder E. V. begründet bei Aufhebung einen Anspruch auf Schadensersatz nur im Falle eines Verschuldens; Umfang der Haftung des Konkursverwalters (Code 1998) 4, 1557. — E. V. mit Recht aufgehoben, zumal bei Abweisung in der Hauptsache 4, 1559. — Versäumnißverfahren bei Anträgen auf Wiederaufhebung einer E. V. (C. P. O. §§. 804, 805, 807, 818, 295, 296) 5, 1395. — Ist E. V. wegen Kosten der Vollstreckung auch bei Kostspieligkeit aufrechtzuhalten? 5, 1402; 8, 736. — Haftung für die durch die Ausführung der E. V. entstandenen Kosten, insbesondere des bestellten Sequesters, wenn die Verfügung demnächst durch Urtheil aufgehoben 6, 1285. — Aufhebung der erlassenen E. V. wegen veränderter Umstände; Auslegung von C. P. O. §. 807 8, 1027; 11, 926. — Aufhebung der E. V., wenn die Klage wegen der Hauptforderung abgewiesen wird; inwieweit ist C. P. O. §. 807 auf E. V. anzuwenden? (C. P. O. §§. 815, 818) 11, 927. — Nach Aufhebung E. V. nach Einziehung der Alimentengelder ist Rückzahlungspflicht nur nach bürgerlichem Recht zu beurtheilen, nicht nach C. P. O. §§. 503, Abs. 2; 563, Abs. 2; 655, Abs. 2; 679, Abs. 2; 807, 815; Anspruch auf Wiederherstellung des früheren Zustandes 14, 186; 6, 1283; 16, 793. — Die Strafe bleibt verwirkt, wenn die E. V. später wieder aufgehoben wird 16, 794. — Ist der Antrag auf Aufhebung der E. V. gerechtfertigt, wenn die Hauptsache, aber nur wegen der Kosten, in der Berufung anhängig war? (C. P. O. §§. 807, Abs. 2; 815, 821) 16, 797. — Urtheil, durch welches E. V. aufgehoben wird, tritt mit der Verkündung in Kraft (C. P. O. §. 283, Abs. 2, 648[5]) 18, 726.

k. Widerspruch: Zulassung eines erst in der Berufung erhobenen Widerspruchs bei E. V. (C. P. O. §. 491) mit Recht verweigert 11, 924. — Bei welchem Gericht ist der Widerspruch zu erheben, wenn das Oberlandesgericht die E. V. auf Beschwerde angeordnet hat? (C. P. O. §§. 536, 538, 802, 804) 14, 628. — Nur Widerspruch nach C. P. O. §. 804, keine Beschwerde gegen E. V., durch welche dem Ehemann Zahlung eines Kostenvorschusses für die Ehefrau aufgegeben wird (A. L. R. II, 1, §. 726) 17, 837.

l. Beschwerde: Gegen den den Erlaß einer E. V. ablehnenden Beschluß ist die einfache Beschwerde, nicht wegen C. P. O. §§. 701, 808, 815 sofortige

Digitized by Google

Beschwerde zu erheben; wo ist dieselbe zu erheben? auch hier zwischen dringenden (C. P. O. §§. 816, Abs. 2 und 820, Abs. 1) und gewöhnlichen Fällen zu unterscheiden 1, 2088, 2089. — Weitere Beschwerde gegen vom Beschwerdegericht angeordnete E. V. unzulässig (C. P. O. §§. 804, 815) 4, 1561. — Beschwerde gegen durch Endurtheil erlassene E. V. unzulässig (C. P. O. §. 802, Abs. 1) 10, 843. — Beschwerde unzulässig, nachdem der Antrag auf E. V. nach Ablehnung gegenstandslos geworden 17, 836.

m. Vollstreckung, Vollstreckbarkeit: C. P. O. §. 657 nicht anwendbar, wenn E. V. erlassen, welche Kraft Gesetzes sofort vollstreckbar ist 4, 1562. — Kosten aus der Vollstreckung der E. V. nicht Theil der Kosten des Rechtsstreits über die Rechtmäßigkeit der Anordnung 8, 736; 5, 1402. — Antrag auf Unterbringung des Kindes als Antrag auf Vollstreckung der E. V. über den Verkehr des Vaters mit dem Kinde; Antrag auf Vollstreckung der E. V. nicht beim Berufungsgericht zu stellen (C. P. O. §§. 773, 774) 11, 925. — Zwangsvollstreckung einer E. V. auf Zahlung eines Kostenvorschusses nach 14 Tagen unzulässig (C. P. O. §§. 809, Abs. 2, 815) 13, 742. — Keine Haftstrafe zulässig, wenn mittelst E. V. untersagt war bei Geldstrafe; C. P. O. §. 775 nicht anwendbar 16, 790. — Ist die Einstellung der Vollstreckung einer E. V. zulässig? 17, 841.

n. Prozeßgebühr: Keine besondere Prozeßgebühr für Antrag auf E. V. in demselben Verfahren 11, 683.

o. Allgemeines: Versuch, das durch E. V. auferlegte Verbot zu umgehen 6, 1279. — Einfluß der Veränderung der rechtlichen Verhältnisse im Laufe des Verfahrens auf E. V. 10, 868. — E. V. sanirt durch ein späteres Ereigniß, das Erlaß rechtfertigt (C. P. O. §§. 251 und 491) 12, 766d. — Weitere Behandlung der E. V., nachdem das Amtsgericht erfahren hat, daß die Hauptsache bei der Auseinandersetzungsbehörde anhängig ist 16, 792. — E. V. wegen Benutzung der von dem stillen Gesellschafter zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Utensilien nach Auflösung der Gesellschaft 17, 514. — Verbot der Änderung der zwischen den Gesellschaftern vereinbarten Telegrammadresse an Gesellschafter 17, 526. — E. V. auf Verkauf von Apothekerutensilien und Vorräthen, welche mit dem Grundstück nicht subhastirt, aber von den Hypothekgläubigern reklamirt sind 20, 839. — Die rechtskräftige Ablehnung der E. V., weil die Behauptungen durch die eidesstattlichen Versicherungen von Zeugen nicht glaubhaft gemacht seien, schließt nicht aus, daß der Antrag auf E. V. mit denselben Behauptungen erneuert wird, nachdem die Zeugen eidlich vernommen sind 20, 842b.

Eintrag, s. auch unter Grundbuch. Abgabe eines Beitrags zu den Straßenanlagekosten wird durch den E. im Grundbuch dinglich 10, 448.

Einwilligung. Einverständniß zu der Scheidung auf Grund gegenseitiger E. unzureichend 2, 1163. — Erfordernisse für Scheidung bei gegenseitiger E. nach A. L. R. II, 1, §. 716; gegenwärtige Kinderlosigkeit genügt nicht 2, 1164. Weiteres s. unter Ehescheidung.

Eis. Nutzung des E. auf öffentlichen Gewässern durch preußischen Fiskus (A. L. R. II, 14, §. 24; II, 15, §. 38) 17, 19.

Eisenbahn, Eisenbahnanlage in Betrieb.

a. Eigenthumsverhältnisse: Ist die E. einer konzessionirten Privataktiengesellschaft öffentliches Eigenthum und dem Privatrechtsverkehr entzogen? (Code 538) 4, 49.

b. Eisenbahnbetrieb im Besonderen: Verkehrseisenbahnen vom Staate in Ausübung eines Gewerbes betrieben; Stempel 2, 292. — Betrieb einer E. für fremde Rechnung; liegt Pachtvertrag vor? 5, 915b. — Der Eisenbahnbetrieb des Staates kein Staatshoheitsakt, sondern Gewerbebetrieb 7, 144.

c. Rechte und Pflichten des Eisenbahnunternehmers: Verpflichtung der E., einen für Fußgänger eingerichteten Steg zu erleuchten (Bahnpolizeireglement vom 30. Nov. 1885, §. 5, Nr. 10, Code 1384) 13, 202. — Privatrechtliche Verpflichtung der Eisen-

Digitized by Google

bahngesellschaft hinsichtlich der Eisenbahnzüge aus einem Vertrage mit einer Stadt; Anordnung der Verwaltungsbehörde über den Fahrplan; Schadensersatz; Feststellungsklage — Leistungsklage 17, 667, 727, 728.

d. Haftung, Umfang der Haftung.

1. Entschädigungsanspruch wegen Immission von Feuerfunken aus der Lokomotive, Erschütterung durch die Züge, Baubeschränkung (Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874, §§. 1, 2, 14) 2, 1279; 4, 105, 343; 13, 55. — Ist Klage auf Schadensersatz wegen Erhöhung des Eisenbahndamms, wegen Erschütterung und Risse durch Bahnbetrieb begründet? (Code 1382 fg.) 5, 82. — Kein Anspruch an E. wegen erhöhter Brandkassenbeiträge mit Rücksicht auf Lokomotivfunken (G. R.) 5, 83. — E. zum Ersatze des Minderwerths eines Hauses verpflichtet wegen Funken, Rauch und Erschütterungen; keine Verpflichtung wegen Entziehung thatsächlicher Vortheile durch Wege 8, 67, 229. — Eisenbahnfiskus verantwortlich für einen Brand durch das Wegwerfen eines brennenden Gegenstandes, einer Cigarre oder eines Streichholzes, aus dem Zuge (Code 1382, 1383, 1384) 8, 274. — Kein Schadensersatzanspruch wegen Waldbrandes durch Lokomotivfunken bei eigener Verschuldung des Beschädigten wegen Nichtunterhaltung eines Sicherheitsstreifens 11, 46. — Haftung der E. für Schadensersatz wegen Immission von Feuerfunken und wegen Erschütterungen auch ohne Verschulden 13, 55. — Schadensersatz für verminderten Werth des Gartens als Baustelle wegen Immissionen von Feuerfunken, Rauch, Dampf und Ruß und wegen zu erwartenden Bauverbots 13, 207, 208.

2. Geringe Verdunkelung durch das Vorüberfahren der Eisenbahnzüge begründet keinen Schadensersatzanspruch 8, 68.

3. Haftung der E. für Unfall auf dem Ausgangswege aus dem Bahnhofe 4, 690. — Haftung des Staates als Eisenbahnunternehmer aus dem Betrieb für Beschädigungen (Pr. Gesetz vom 3. Nov. 1838, §. 25) 7, 318. — E. schadensersatzpflichtig für Unfall wegen mangelhafter Einrichtung der Barrièren; Bestimmung der Barrière (Bahnpolizeireglement für die deutschen E. vom 30. Nov. 1885, §. 4 sub 3) 12, 223; 8, 274, 285.

4. Ist die Haftung des Eisenbahnfiskus für Änderungen des Wasserlaufs und Überschwemmungen zufolge des Eisenbahnbaues begründet? (A. L. R.) 17, 40, 41, 63.

5. Haftung aus Arrestbruch 1, 330. — Keine Erstattungspflicht jedes dem benachbarten Grundeigenthümer aus der Eisenbahnanlage entstandenen Schadens, insonderheit der zufolge des Eisenbahndammes erhöhten Beschädigung durch das Hochwasser 2, 1280. — Haftung der E. für überfahrene Pferde (Pr. Eisenbahngesetz vom 3. Nov. 1838, §. 25); ist höhere Gewalt anzunehmen? 11, 197, 198, 189, 190; 4, 404; 5, 363, 369 b. — Keine Anwendung der Haftung aus Pr. Eisenbahngesetz vom 3. Nov. 1838, §. 25 auf Straßeneisenbahnen; Auslegung des §. 25 a. a. O. 12, 234. — Haftung für auf der Sekundäreisenbahn überfahrene Pferde; kein unabwendbarer Zufall (Pr. Eisenbahngesetz vom 3. Nov. 1838, §. 25) 12, 235, 236. — Haftung der E. für Schaden, wenn Pferde aus der Umzäunung einer Weide ausgetreten und überfahren worden sind; Verpflichtung der E., den Damm gegen einen Parallelweg einzuzäunen, wenn sie gegen Schadensersatz sicher sein will (Pr. Eisenbahngesetz vom 3. Nov. 1838, §§. 14, 25) 13, 232.

e. Gerichtsstand, Prozeß-Parteifähigkeit: Nach Abtretung der Köln-Mindener E. an den Staat ist Letzterer zur Klage legitimirt 11, 271. — Gesetzlicher Vertreter des Eisenbahnfiskus in Prozessen der Eisenbahnbeamten gegen Eisenbahnfiskus die Eisenbahndirektion 11, 666. — Allgemeiner Gerichtsstand des Eisenbahnfiskus 14, 590 a. — Klage eines Eisenbahnbeamten wider Eisenbahnfiskus auf höhere Pension wegen Verschuldens der Behörde, zu richten gegen Eisenbahnbetriebsamt 16, 661.

f. Allgemeines: Kaufpreisprivileg an den zum Bahnkörper gezogenen, verkauften, thatsächlich abgetretenen, enteigneten Grundstücken 4, 147.

Digitized by Google

Eisenbahnbeamte. Kann der Eisenbahnfiskus von Beamten für andere als die Eisenbahnstrecke der früheren Gesellschaft Leistungen verlangen? War er berechtigt, anderen Wohnsitz anzuweisen? 5, 610. — Ist die Entlassung eines E. gerechtfertigt? Kein wesentlicher Irrthum gemäß Code 1110, Abs. 2 5, 609, 465.

Eisenbahnbetriebsreglement. E. lex contractus für Publikum, kein Polizeigesetz 3, 5.

Eisenbahngesetz, preußisches, vom 3. Nov. 1838, §. 25. Kein Anspruch des Absenders gegen den Eisenbahnfiskus durch Explosion verlorenen Pulvers 19, 275. — Abweisung der gegen den Pr. Eisenbahnfiskus erhobenen Klage auf Ersatz des Schadens, welcher durch den Zusammenstoß des Fuhrwerks mit einer rangirenden Lokomotive entstanden; war Fiskus Betriebsführer? 19, 275a.

Eisenbahnverträge. Rechte und Pflichten des Pr. Fiskus aus E.; Legitimation zur dinglichen Klage gegen den Bergwerkseigenthümer wegen Beschädigung 3, 63b.

Elektrischer Strom. E. S. kann Gegenstand von Lieferungsverträgen im rechtlichen Sinne sein, also soweit als Sache behandelt werden (A. L. R. I, 2, §. 3; I, 11, §. 981); Lieferungsvertrag i. S. des Pr. Stempelgesetzes steuerpflichtig 4, 998.

Elsaß-Lothringen. Die in E.-L. geltenden Bestimmungen über Enregistrement bei Versäumnißurtheilen durch Gerichtskostengesetz §. 100 nicht aufgehoben 5, 1016.

Eltern. Die landesgesetzlichen Vorschriften über Gründe, die elterliche Einwilligung zu versagen (A. L. R. II, 1, §§. 57—67), durch Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875, §. 32 nicht beseitigt 2, 1141. — Nachzettel stellt sich als eine Theilungsanordnung i. S. des A. L. R. II, 2, §. 380a dar, deren Zulässigkeit nicht auf den Fall der Intestaterbschaft beschränkt ist; in derartiger Verfügung können die Erbtheilquoten abgeändert werden 10, 608, 616.

Eltern und Kinder.

a. Sorge für die Person des Kindes.

1. Ehelichkeit:

α. Anerkenntniß, Form des Anerkenntnisses: Durch die bloße gerichtliche Erklärung des Vaters erlangt nur das mit einer förmlich verlobten Braut erzeugte Kind die Rechte eines ehelichen Kindes (A. L. R. II, 2, §. 597) 3, 860. — Hat Anerkenntniß, daß der Beklagte der eheliche Sohn des Klägers sei, rechtliche Wirksamkeit? 15, 451.

β. Anfechtungsklage, Verleugnungsklage: Die gegen das Kind zu richtende Anfechtungsklage kann bei rechtzeitiger Protestation auch nach Ablauf des Jahres erhoben werden (A. L. R. II, 2, §. 7); Beschaffenheit der Protestationserklärung 1, 1278; 4, 895. — Das Jahr des A. L. R. II, 2, §. 7 ist eine Präklusivfrist 4, 895. — Keine Verleugnungsklage, wenn der Ehemann vor Eingehung der Ehe von der Schwangerschaft der Braut Kenntniß hatte (Code 314) 8, 585. — Keine Klage des Kindes gegen den Vater, daß es von diesem nicht abstamme (A. L. R.); anders nach G. R. 10, 595; aber 4, 893. — Illegitimitätsklage, Voraussetzungen und Beweis derselben 17, 575. — Negative Filiationsklage des Kindes gegen seinen angeblichen, durch Pfleger vertretenen Vater in der Mark 18, 581; 15, 459.

γ. Vermuthung der Ehelichkeit: Vermuthung der Ehelichkeit der in der Ehe geborenen Kinder, auch für diejenigen aus einer demnächst für ungültig erklärten Ehe? (A. L. R. II, 2, §§. 1, 50, 57; Weim. Gesetz vom 6. Juni 1853, §. 3 a. E.); Gegenbeweis 4, 894; 6, 706. — Auslegung von L. 6, D. de his qui sui (1, 6) 6, 704.

δ. Gegenbeweis: Reife eines am 182. Tage nach Eingang der Ehe geborenen Kindes; Gegenbeweis gegen die Ehelichkeit (L. 6, D. de his qui sui [1, 6]) 1, 1277; 5, 822; 6, 704.

2. Unehelichkeit: Zulässigkeit der Klage des Kindes auf Nichtehelichkeit (G. R.) 4, 893. — Ausspruch über die Illegitimität der Kinder in deren Prozeß gegen Dritte; wie ist der Beweis der Illegitimität zu erbringen, wenn die Eheleute nicht zusammenlebten? (G. R.) 15, 452.

3. Legitimation: Anerkennung des unehelichen, durch nachfolgende Ehe legitimirten Kindes seitens des Vaters schließt Gegenbeweis nicht aus (G. R.) 7, 705;

Digitized by Google

17, 576. — Legitimation auch der adulterini durch nachfolgende Ehe, wenn die Mutter beſcholten war; Auslegung von A. L. R. II, 2, §. 596; Geſetz vom 24. April 1854, §. 13 nicht anwendbar 8, 588. — Legitimation der in Ehebruch geborenen Kinder durch die Ehe mit dem Ehebrecher (can. 6, X Qui filii sint legit. [4, 17]); Legitimation der adoptirten Kinder; Verhältniß der Legitimation zu Adoption 15, 453, 454. — Das Anerkenntniß der Vaterſchaft eines von der ſpäteren Ehefrau des Klägers außerehelich geborenen Kindes ſchließt den Gegenbeweis nicht aus; Bedeutung des Anerkenntniſſes 17, 576. — Die durch Reſkript legitimirte Tochter des Ehemanns iſt die Stieftochter der Ehefrau (G. R.) 20, 624.

4. Putativehe: Vorausſetzungen der Putativehe 5, 819.

5. Adoption: Der unehelichen Mutter kann der Zutritt zu ihrem adoptirten Kinde nicht ganz verwehrt werden (G. R.; A. L. R. II, 2, §. 101) 8, 586.

6. Erziehungsrecht:

α. Vertrag über Erziehungsrecht: Iſt der Vertrag über Verzicht auf die Rechte der väterlichen Gewalt, im Gebiete des A. L. R. geſchloſſen, auch nach Code civil zuläſſig? Pflegeelterliches Verhältniß 5, 823, 28. — Wirkung und Bedeutung eines über die Erziehung der Kinder zwiſchen den geſchiedenen Eheleuten abgeſchloſſenen Vertrags 6, 700.

β. Verzicht auf Erziehungsrecht: Verzicht der Mutter auf ein Erziehungsrecht zu Gunſten von Pflegeeltern (A. L. R.) 9, 525.

γ. Erziehungsrecht überhaupt: Steht der Mutter das Erziehungsrecht auch ohne Eheſcheidungsprozeß zu? 4, 887. — Zuläſſigkeit der Klage eines Vormundes gegen den Vater auf Haben und Erziehung der Kinder (Hamb.) 4, 897. — Anſpruch des Vaters auf Herausgabe des Kindes gegen Großeltern, welche das Kind von der Mutter erhielten (Dig. XLIII, 30; Cod. VIII, 8 de liber. exhib.; B. L. R. 373) 6, 709. — Der Mutter die Kinder auf Klage des Vormunds mit Recht entzogen 9, 527, 620. — Die Mutter bringt den Sohn gegen Widerſpruch des Vaters in die Lehre; Klage der Mutter gegen den Vater auf Erſtattung dieſer Koſten abgewieſen (G. R.) 11, 517. — Iſt der Anſpruch des Vaters auf Herausgabe des Kindes gegen die getrennt lebende Mutter begründet? 18, 582.

δ. Erziehungsrecht während des Eheſcheidungsprozeſſes: Iſt dem Vater während des Eheſcheidungsprozeſſes mit Recht geſtattet, das Kind zu ſich zu nehmen? (A. L. R. II, 2, §. 70) 3, 859. — Erziehungsrecht der Mutter, insbeſondere bei zeitweiliger Scheidung und während des Eheſcheidungsprozeſſes (L. 1, §. 3, L. 3, §. 5 de lib. exh. 43, 30; L. 3, C. de al. lib. 5, 25; ſowie B. L. R. 267) 4, 888, 892. — Kindererziehung während der proviſoriſchen Trennung der Eheleute beim Eheſcheidungsprozeß; A. L. R. II, 2, §§. 93, 94 nicht anwendbar 11, 516. — Keine Herausgabe des Kindes an die Ehefrau, welche ſich eigenmächtig während des Scheidungsprozeſſes von dem Ehemanne abſondert (A. L. R. II, 1, §§. 723, 724; I, 3, §. 35; II, 2, §. 70) 15, 455.

ε. Erziehungsrecht nach Eheſcheidung: Regelung des der Mutter nach der Eheſcheidung verbliebenen Rechts hinſichtlich Überwachung der Erziehung und Verkehrs mit dem Kinde (Code 304, 302) 2, 1211. — Erziehungsrecht ſteht der Mutter nicht nur, weil die Ehe wegen Ehebruchs des Vaters geſchieden, ſondern beſonders mit Rückſicht auf das Wohl der Kinder zu 4, 896. — Erziehungsrecht der unſchuldigen geſchiedenen Ehefrau (Nov. 117); Beurtheilung der geiſtigen Geſundheit derſelben gemäß C. P. O. §. 259 6, 1152. — Die Erziehung des Kindes darf auch dem ſchuldigen Ehegatten nach der Scheidung überlaſſen werden 8, 587. — Erziehungsrecht mit Recht der unſchuldig geſchiedenen Mutter zuerkannt (L. 24, C. divortio facto 5, 24 und Nov. 117 cap. 7) 10, 596. — Iſt die Klage der geſchiedenen Mutter auf Herausgabe des Kindes gegen den väterlichen Großvater unter Beitritt des zweiten Ehemanns abzuweiſen? (B. L. R. 302) 14, 521. — Ob die Kinder bei dem ſchuldigen Ehegatten zu erziehen, entſcheidet der Vormundſchaftsrichter (A. L. R. II, 2,

Digitized by Google

§§. 92 fg.) 17, 578; 7, 818. — Die Ehe ist wegen Ehebruchs der Mutter geschieden; die Mutter ist verurtheilt, die Kinder dem Vater herauszugeben, wenngleich gegen dessen Fürsorge Bedenken erhoben sind (Hamburg) 20, 622.

ζ. Erziehungsrecht der außerehelichen Mutter: Stellung der außerehelichen Mutter gegenüber der Bestimmung der Obervormundschaft über die religiöse Erziehung des Kindes (G. R. im Hinblick auf L. 1, §. 1, D. [27, 2] und L. 1, C. [5, 49]) 18, 580.

b. Sorge für das Vermögen des Kindes; vermögensrechtliche Beziehungen zwischen Eltern und Kindern.

1. Alimentationsanspruch: Vater hat die Kosten des Unterhalts des Kindes außerhalb des Hauses zu tragen, wenn geschiedene Mutter Erziehungsrecht hat (A. L. R. II, 2, §§. 92 fg.) 6, 707. — Vater ist verpflichtet, dem von der Mutter rechtswidrig zurückbehaltenen Kinde Alimente in Geld zu zahlen (G. R.) 9, 526; auch 17, 577. — Alimentationspflicht der Mutter in Geld ohne Rücksicht auf das geringe Vermögen der Kinder (Code 203) 9, 528. — Ist der unschuldig geschiedene Vater verpflichtet, das Kind außerhalb des Hauses zu alimentiren? (A. L. R.; Pr. V. O. §§. 68, 91, 27) 15, 449. — Vater zur Alimentation des Kindes verurtheilt, welches sich von ihm getrennt bei der Mutter aufhält (A. L. R. II, 2, §§. 65, 72) 17, 577.

2. Ausstattung, Mitgift: Das eingetragene Recht des Sohnes, das väterliche Grundstück zu einem gewissen Preise nach dem Tode des Vaters anzunehmen, ist dem Sohne unentziehbar (A. L. R.) 1, 131, 1281. — Mitgift vom Vater umfaßte das Muttergut (A. L. R.) 6, 701. — Rentenzulage der Mutter an die heirathende Tochter, keine Anrechnung auf Vatererbe, Erlöschen mit dessen Ausantwortung 6, 702. — Was ist als Ausstattung auf das väterliche Erbtheil anzurechnen? Begriff der Ausstattung 11, 518. — Hat der Vater seine Schuld auf den mütterlichen Erbtheil der Tochter durch Hingabe einer Mitgift getilgt, so Gegenbeweis nur auf eine Willenserklärung des Vaters bei der Hingabe zu richten (A. L. R. II, 2, §§. 245, 292, 293; E. G. zur C. P. O. §. 16, Ziff. 1) 15, 450. — Ausstattungsversprechen der Mutter, Zahlungen auf den väterlichen Erbtheil der Tochter angerechnet, obwohl demnächst der Erbtheil in bestimmter Höhe anerkannt und im Grundbuch eingetragen ist 17, 574. — Darf der Stiefvater seiner Stieftochter eine Mitgift anrechnen, welche er ihr im Auftrage seiner Ehefrau geleistet hat? (A. L. R.) 20, 623.

3. Abfindung: Charakter des Vertrags als Gutsüberlassungsvertrag; sofortiger Erwerb des Rechtes eines Kindes auf die Abfindung (A. L. R. I, 12, §. 656) 9, 524.

4. Kollationspflicht: Keine Schenkung von Militärstellvertretungskosten, daher der Kollation unterworfen (Code 852) 6, 703.

5. Nutznießungsrechte: Ist Verlust des Nießbrauchs am Vermögen der Kinder bei Inventurunterlassung entschuldbar? 1, 1283. — Keine Zustimmung des Familienraths nöthig, wenn die Mutter als Nutznießerin sich ein ihrer minderjährigen Tochter gehörendes Kapital aneignet (Code 587) 5, 821.

6. Entgelt für Dienste: Kann der Vater, welcher dem Sohne Dienste leistete, dafür Entgelt beanspruchen? (A. L. R. I, 11, §. 1042) 6, 705.

7. Erbschaftsentsagung: Der preußische Vater, welcher Erbschaftsentsagung seines minderjährigen Sohnes genehmigt, bedarf keiner obervormundschaftlichen Genehmigung 1, 1279.

8. Einfluß der Wiederverheirathung des Vaters, der Mutter: Giebt Einkindschaft dem Kinde ein durch letztwillige Verfügung nicht entziehbares Recht auf den Intestaterbtheil? (A. L. R. II, 2, §. 747; G. R.) Auslegung des Einkindschaftsvertrags 4, 889, 890, 891. — Voraussetzungen der Bestellung eines Pflegers für minderjährige Kinder wegen Interessenkollision (B. L. R.) 6, 708. — Abtheilung der Witwe bei ihrer Verheirathung mit den Kindern erster Ehe, wenn kein Vermögen vorhanden (Hamburg) 15, 448.

Elterntestament. Kodizill in der Form des E. (L. 21, §. 3, C. de test. [6, 23]; Nov. 107, c.. 1, 2) 18, 593.

Digitized by Google

Emission. E. von Aktien einer neu gegründeten Aktiengesellschaft; keine Haftung für die Prosperität wegen fahrlässiger Empfehlung 19, 534.

Empfehlung. Haftung des Vermittlers für arglistige E. (H. G. B. 272[4], 273, 274, 290, 282, 283) 4, 646. — Haftung aus grobfahrlässiger E. werthloser Obligationen (A. L. R. I, 13, §§. 218 fg.) 10, 408. — Haftung für E. außerhalb eines Vertrages; wann liegt Arglist vor? 12, 384. — Maßstab hinsichtlich der Kreditwürdigkeit bei Haftung aus E. 12, 385. — E. von Börsenpapieren zur Spekulation durch den Prokuristen präjudicirt nicht der Bank 13, 454. — E. eines Vermittlers ist nicht als besonderer Akt nach A. L. R. I, 13, §§. 217 fg., sondern als zur Vermittlung gehörig zu beurtheilen 14, 365. — Dolose E., aber mangelnder Kausalzusammenhang 15, 301. — E. ohne Obligo (Code) 15, 302. — Haftung des Empfehlenden aus späterer Arglist, wenn er dem Empfohlenen die Mittel der Befriedigung seines neuen Gläubigers entzieht; Höhe der Haftung 16, 360. — Keine Haftung aus der E., weil nur fahrlässig, nicht arglistig gehandelt ist 17, 374. — Arglistige E. über die Sicherheit einer Hypothek und die darüber ausgegebenen Prioritätsobligationen 17, 375. — Arglistige Empfehlung durch Mittheilung von Thatsachen, von deren Wahrheit der Empfehlende nicht überzeugt ist, und durch Verschweigung erheblicher Thatsachen 20, 402. — Wissentlich falsche E. dadurch begangen, daß der Beklagte, bei welchem angefragt wurde, einen von dem Empfohlenen unter dem Namen des Beklagten geschriebenen Brief nicht abgelehnt hat (A. L. R. I, 13, §§. 217, 218; I, 14, §§. 207, 209, 212; I, 6, §. 8) 20, 403.

Endurtheil. E. ohne Ausspruch über die Folgen der Eidesleistung; Zulässigkeit der Berufung 5, 1279.

Enregistrementsgebühr. Neben E. darf Stempelgebühr erhoben werden 4, 1014.

Entdeckung. Wann liegt eine E., wann eine Erfindung vor? 7, 156.

Entehrende Strafe, s. auch unter Ehescheidung. Begriff der E. S. als Ehescheidungsgrund i. S. des Code 232 (Code pén. vom 25. Sept./6. Okt. 1791, tit. IV, cap. 1 und 2, Code pén. von 1810, art. 6, in Verbindung mit Code pén., art. 9 und 42, sowie Pr. St. G. B. und R. St. G. B.) 2, 1152. — Ist Ehescheidung zulässig wegen grober Verbrechen gegen Andere, wegen deren ein Ehegatte harte und schmähliche Zuchthaus- oder Festungsstrafe erlitten hat? (A. L. R. II, 1, §. 704) 2, 1153; auch 4, 862.

Enteignung, s. auch unter Bergrecht.

I. Zulässigkeit der Enteignung: Grenze des öffentlichen Rechts und Privatrechts 1, 1374. — Kaufpreisprivileg an den zum Bahnkörper gezogenen, verkauften, thatsächlich abgetretenen, enteigneten Grundstücken; E. als erzwungener Kauf anzusehen (Gesetz vom 8. März 1810) 4, 147. — Liegt Veranlassung zu einstweiliger Verfügung bei Enteignungsverfahren vor? 5, 1401. — E. zur Straßenverbreiterung, nachdem früher die Bebauung verboten war zum Zwecke der Verbreiterung, bei zwischenliegender Veräußerung 7, 764. — E. nach rechtskräftigem Urtheil 10, 641. — Vertragsmäßige Gestattung, das zu enteignende Grundstück in Besitz zu nehmen, Auszahlung der Entschädigungssumme freiwillig 15, 508. — Ist dem Fiskus der Besitz des zu enteignenden Grundstücks eingeräumt und hat er vor der E. Steine ausgebrochen, so kein Schadensersatzanspruch des bisherigen Eigenthümers 17, 619. — Keine Entschädigung für den einem Grundstück durch eine Eisenbahnanlage erwachsenen Schaden aus dem Gesichtspunkt der E. 17, 624.

II. Entschädigung.

a. Unternehmer i. S. des Gesetzes: Eisenbahnfiskus, welcher das Verfahren veranlaßt und die Grundstücke in Besitz genommen hat, Unternehmer 8, 643.

b. Gegenstand.

1. Entschädigung für den Nachtheil der Erhöhung der Dorfstraße 3, 934. — Mangel des Kausalzusammenhangs zwischen der E. und der durch Verlegung der Wege etwa eingetretenen Entwerthung des Restgrundstücks 4, 978. — Erstattung des Minderwerths

Digitized by Google

wegen Änderung der Straße 6, 766. — Ist Schadensersatzanspruch für das Restgrundstück wegen Tieferlegung der Chaussee begründet? 11, 548. — Berücksichtigung der bei einer anderweiten Benutzung des Restgrundstücks entstehenden Straßenbaukosten 14, 551. — Betriebsstörung durch die Durchschneidung eines öffentlichen Weges in Verbindung mit einer E. eines Theils des Grundstücks 15, 514.

2. Umfang der Berechnung des Schadens, auch desjenigen, welcher das Restgrundstück durch die Eisenbahn betrifft; auch auf preußische E. aus der Zeit vor dem Gesetze vom 11. Juni 1874 anwendbar 1, 1381, 1382. — Sind bei der Feststellung der Entschädigung im Administrativverfahren die Faktoren, aus denen sich die Gesammtsumme zusammensetzt, unter Belassung des Gesammtbetrages abänderbar? (Pr. Enteignungsgesetz §. 8) 1, 1384; 3, 932; 5, 875; 6, 763, 776. — Welcher Zinsfuß ist bei E. maßgebend? 5, 869; 9, 577. — Verhältniß von Theilgrundstück und Gesammtbesitz 8, 649. — Werthberechnung im Fall einer Theilenteignung; A. L. R. I, 3, §. 114; I, 11, §. 9 anzuwenden 9, 571. — In der Geltendmachung des Rechts auf Übernahme des ganzen Grundstücks (Pr. Enteignungsgesetz §. 9) liegt nicht das Verlangen einer höheren Entschädigung nach §. 8 a. a. O. 12, 580. — Ist der Antrag auf Übernahme des Restgrundstücks begründet? Grundsätze bei Auslegung des §. 9 des Pr. Enteignungsgesetzes 12, 581. — Kein Anspruch auf Übernahme des Restgrundstücks aus Pr. Enteignungsgesetz §. 9, Abs. 3, da das Haus wegen Baufälligkeit vor der E. abgebrochen war 12, 582. — Antrag auf Entschädigung wegen der mangelnden Bebauungsfähigkeit enthält den Antrag auf Abnahme des Grundstücks; Recht auf sofortige Abnahme des nach der festgestellten Fluchtlinie nicht mehr bebauungsfähigen Grundstücks (Gesetz vom 2. Juli 1875, §. 13, Abs. 2; Pr. Enteignungsgesetz §. 9) 12, 585; 16, 576. — Voller Ersatz der dem Enteigneten verbliebenen Absplisse, ohne daß der Enteignende Abtretung auch dieser Absplisse fordern durfte 14, 555. — Ist der Minderwerth des verbliebenen Grundstücks sowie der Werth der Vorgärten selbst zuzusprechen, oder nur eins von beiden? 15, 512, 513. — Werthberechnung mit Rücksicht auf die Verstärkung des Forst- und Jagdschutzes für den Restgrundbesitz (Pr. Enteignungsgesetz §. 8, Abs. 1) 15, 517. — Entschädigung für die Erschwerung der Bewirthschaftung von durch die E. nicht berührten, zur Hofstelle gehörigen Parzellen mit Recht zugesprochen (Pr. Enteignungsgesetz §. 8, Abs. 2) 16, 578. — Die Stadt erwirbt zwischen dem Rest-See und der zu enteignenden Parzelle einen Theil des Sees, welchen sie zu Land umwandelt; Einfluß auf die Schätzung 20, 674.

3. Werthberechnung ohne Anrechnung der Wertherhöhung durch die Anlage 5, 870; 10, 640. — Minderwerth des Restgrundstücks wegen Nähe des Schießplatzes 6, 764. — Minderwerth unabhängig von der Nutzung des Kapitals für das enteignete Stück (Pr. Enteignungsgesetz §. 8) 6, 765. — Pr. Enteignungsgesetz §. 9 nur anzuwenden, wenn durch die in Folge der Abtretung herbeigeführte Verkleinerung oder Zerstückelung die verminderte Brauchbarkeit des Restgrundbesitzes verursacht ist; daß das Areal besser zu benutzen in Folge von E. in früheren Fällen, durfte berücksichtigt werden 12, 579. — Eröffnung eines Parallelweges für den eingezogenen ist nicht als nicht anzuschlagender Vortheil anzusehen; kein Minderwerth nach Pr. Enteignungsgesetz §. 8, Abs. 2 12, 583. — Keine Kompensation des Minderwerths mit den sich aus der Anlage ergebenden Vortheilen 15, 518. — Werthverminderung unter Mitwirkung polizeilicher Verfügung 15, 522. — Keine Ablehnung der Entwerthung der Restparzelle, weil dieselbe an fremde Grundstücke anstößt, mit denen sie vereinigt werden könnte 16, 583. — Entwerthung des Restgrundstücks durch die Erweiterung des Artillerieschießplatzes, die nur durch E. eines Theilgrundstücks möglich war, welche nun aber die Folge hat, daß auf einem näheren Wege die Holzprodukte nicht mehr abzufahren sind 16, 584. — Minderwerth eines als Zubehör genutzten zweiten Grundstücks; Verhältniß des Pr. Enteignungsgesetzes §. 8,

Digitized by Google

Abs. 1 zu §. 8, Abs. 2 16, 586a. — Keine besondere Vergütung des Minderwerths des Restgrundstücks, wenn dieser ausgeglichen ist, durch die Taxe des Trennstücks (Pr. Enteignungsgesetz §. 8, Abs. 2) 18, 617. — Keine Vergütung für solche Entziehung von Vortheilen für das Restgrundstück, welche erst durch die Anlage, für welche enteignet ward, realisirbar werden (Pr. Enteignungsgesetz §. 10, Abs. 2) 18, 619.

c. Ist Entschädigung begründet? Ist der Entschädigungsanspruch, wenn bei anderer Sachlage der Schaden der Eisenbahn auch eingetreten wäre, ausgeschlossen? 1, 356; 11, 548. — Wegentziehung bei E. rechtfertigt Entschädigungsanspruch 2, 1263; 3, 928. — Kein Erstattungsanspruch des statt der Gemeinde selbsterwerbenden Eisenbahnunternehmers in Hessen (Hess. Gesetz vom 14. Aug. 1867) 4, 972. — Keine Entschädigung des Nebenberechtigten bei Kenntniß bevorstehender E. 4, 980. — Anlagekosten einer Straße abgewälzt auf die durch die E. betroffenen Anlieger, ohne Entschädigung 5, 871; 18, 618; aber 14, 551. — Entschädigung bei E. eines im Privateigenthum stehenden Bürgersteiges (Gesetz vom 2. Juli 1875, §. 13[2]; A. L. R. I, 8, §. 78) 6, 767. — Unentgeltliche Freilegung bei unbebauten Straßen, wenn Bebauungsplan vor dem Gesetz von 1875 festgestellt 6, 771, 772. — Entschädigungsanspruch, wenn polizeiliche Verfügung einen Weg aus Privateigenthum als öffentlichen in Anspruch nimmt (Gesetz vom 11. Mai 1842, §. 4) 6, 780. — Ist die Klage auf die höhere Entschädigungssumme gegen Fiskus bei E. zum Zwecke des Ausbaues von Zweigbahnen zur Rheinischen Eisenbahn begründet? 7, 763; 5, 1060. — Entschädigungsanspruch bei freiwilliger Hergabe eines Grundstücks zum Zwecke der öffentlichen Straßenanlage unbegründet 16, 577.

d. Einfluß der Zeit auf Entschädigungspflicht, Werth: Entschädigungspflicht des Enteigneten richtet sich nach dem Zeitpunkt der E.; Prozeßzinsen der Enteignungssumme mit Recht zuerkannt 2, 1264. — Die zur Zeit der E. nach außen nicht hervorgetretene Absicht des Enteigneten anderer Nutzung nicht zu berücksichtigen (Pr. Enteignungsgesetz §. 9) 2, 1268. — Änderung nach Verpflichtung zur Abtretung 2, 1273, 368. — Keine Entschädigung für stehen gebliebene Sicherheitspfeiler 6, 72. — Die mit Sicherheit zu erwartende Steigerung des Werths ist in Betracht zu ziehen 6, 770. — Kausalzusammenhang der früheren Schädigung mit der späteren E. 6, 775. — Haben Aussichten, Hoffnungen oder Möglichkeiten Einfluß auf die Werthbestimmung? 7, 766; 16, 586. — Ablehnung einer Entschädigung zur Zeit; ist Kautionsanspruch oder Feststellungsklage zu erheben? 8, 644. — Ist bei der Werthschätzung die Möglichkeit, ob ein Nachbargrundstück zum Umtausch noch erworben werden konnte, Rücksicht zu nehmen? Maßgebender Zeitpunkt für die Werthermittelung (Pr. Enteignungsgesetz §§. 21, 22) 8, 645. — Niedrigere Schätzung wegen Beschädigung vor der E. 10, 638. — Welches ist der maßgebende Zeitpunkt für die Feststellung des Werthes des enteigneten Grundstücks? 12, 572, 573. — Maßgebender Zeitpunkt für den Werth; ist der durch höhere Gewalt unterbrochene bisherige Betrieb, wenn derselbe wieder eröffnet werden kann, mit zu berücksichtigen? (Pr. Enteignungsgesetz §§. 10, 29) 14, 550. — Bei E. aus Anlaß einer Feststellung des Fluchtlinienplans ist der für die Bewerthung maßgebende Zeitpunkt der der E., insbesondere des ergangenen Entschädigungsbeschlusses 15, 511. — Welcher Zeitpunkt ist bei der Werthschätzung aus den Miethen zu berücksichtigen, wenn dieselben wechselten? 16, 581. — Das enteignete Haus benutzte eine auf Widerruf gestattete Brücke über die Spree; das Halten der Galerie bei der Abschätzung wegen Widerrufs vor Feststellung der Entschädigungssumme nicht berücksichtigt 17, 625.

e. Art der Entschädigung: Die bloße Möglichkeit eines wirthschaftlichen Vortheils genügt nicht zur Gewährung eines gleichkommenden Ersatzes; der Beschädigte kann nach Pr. Recht nur Kapitalsentschädigung, keine Rente fordern 2, 1262. — Wertherſatz der höhere Anschaffungspreis eines kleineren Grundstücks zu gleichem Zwecke; daneben kein

Digitized by Google

Ersatz des Unterschieds in der Größe der Bodenfläche 2, 1272. — Läßt sich der Nachtheil des Enteigneten durch Erwerb eines benachbarten Ersatzgrundstücks ausgleichen, und wie muß letzteres beschaffen sein? 14, 554.

f. Welcher Werth ist zu Grunde zu legen? Werth für den Enteigneten ist zu ersetzen 1, 1377. — Werth für den Enteigneten nach verschiedenen Richtungen zu berechnen 2, 1261. — Bei Schätzung mit Recht der Durchschnitt zwischen Ertrags- und Verkaufswerth zu Grunde gelegt 4, 974. — Werthberechnung bei zweiter E. eines anderen Theils nach Bahnhofsanlage, und nach Feststellung eines Bebauungsplans 7, 760. — Enteignungssumme zwischen dem Ertragswerth und dem Materialwerth bestimmt 10, 637. — Ist auf den wirthschaftlichen Zusammenhang mit anderem Grundstück, obgleich die Anlage der Baupolizeiordnung zuwiderläuft, Rücksicht zu nehmen? 11, 550. — Werth des Grundstücks nach Ertragswerth abgeschätzt (Pr. Enteignungsgesetz §. 8) 11, 551. — Bei Feststellung des Werths eines enteigneten Grundstücks ist der Ansatz und Abzug einer Abnutzungsquote hinsichtlich der Gebäude zulässig 11, 552. — Keine Addition des Baustellenwerths und des Nutzungswerths der vorhandenen Gebäude 12, 573b. — Objektive Beschaffenheit des Grundstücks, obgleich nicht ausgenutzt, für die Werthberechnung maßgebend (Pr. Enteignungsgesetz §. 8, Abs. 1) 13, 577.

g. Höhe: In welcher Höhe ist die Torfentschädigung zu gewähren? 1, 1378. — Berechnung der Entschädigungssumme bei E. gegenüber dem Eigenthümer einer Ziegelei 1, 1379. — Werthabschätzung mit Rücksicht auf Plaggen für Mühle (Pr. Enteignungsgesetz §. 8) 1, 1380. — Entschädigung der verhinderten Nutzung ausgeschlossen bei eigenem Verschulden des Enteigneten 3, 930. — Der Enteignete hat kein Recht darauf, so viel zu erhalten, um sich ein gleiches Grundstück in ähnlicher Lage anzuschaffen 4, 977. — Ist bei E. höherer Werth wegen Arglist zu berechnen? 5, 874b. — Auch Zinsen von der Entschädigung für Ackerbestellung sind zu vergüten 5, 876. — Ist Werthverminderung und Werthverlust durch bevorstehende E. bei der Entschädigung zu berücksichtigen? 5, 878. — Inwiefern sind Anschaffungs- und Einrichtungskosten eines Ersatzgrundstücks Maßstab für Entschädigung? 6, 762. — Zinsen der Entschädigung, wenn der Enteignete Übernahme des ganzen Grundstücks fordert (Pr. Enteignungsgesetz §§. 9, 36) 7, 759, 192. — Kapitalisirter Nutzungswerth zum zwanzigfachen Betrage 7, 761. — Keine Aufrechnung des Vortheils die mit der Baufluchtlinie zusammenhängende Beseitigung der Stadtmauer 8, 650. — Ein 4% Zinsfuß für Westpreußen der Berechnung der Enteignungssumme zu Grunde gelegt; sichere Kapitalanlage, nicht gleichbedeutend mit sicherer hypothekarischer Kapitalanlage 9, 577. — Sind Umzugs- und Einrichtungskosten neben der Kapitalentschädigung zu gewähren? 17, 627. — Wegfall einer Kegelbahn und von Viehställen bei einem Gasthof, infolge dessen Verminderung der Einnahme; Vergütung nach §. 8, Abs. 2 des Enteignungsgesetzes 18, 620. — Überbau über eine Straße als Theil eines Gebäudes, dessen rechtlicher Charakter und Schätzung bei einer E. 19, 38. — Kein Anspruch auf Naturalherstellung (Enteignungsgesetz §§. 7, 8 fg., 12); A. L. R. I, 6, §. 79 nicht anwendbar 20, 670. — Unterscheidung zwischen Kaufpreis und Entschädigung hinsichtlich der Verzinsung nach dem Kaufpreise 20, 671.

h. Einfluß der Benutzungsart des Grundstücks auf Höhe der Entschädigung.

1. α. Darf ein bisher als Ackerland benutztes Grundstück bei der E. als Baustelle geschätzt werden? 2, 1265; 3, 931, 936; 11, 553. — Ein Grundstück kann nicht als Bauplatz geschätzt werden, wenn diese Eigenschaft von der Willkür eines Dritten abhängt 4, 981. — Rückschluß aus Preisen von 1888 auf Werth von 1882 und 1884 trotz zwischenliegenden nicht zu berücksichtigenden Bebauungsplans zulässig; Werthserhöhung dadurch, daß das Grundstück, obwohl des Alignements entbehrend, Baustellenwerth in Folge Projekts des Centralbahnhofs erlangt 11, 547. — Ist ein Grundstück als Bauplatz zu

Digitized by Google

schätzen? Insbesondere zur Zeit des Bebauungsplans? 12, 586. — Obgleich die Fläche durch den Fluchtlinienplan der Bebauung entzogen war, ist dieselbe mit Recht als Bauland geschätzt 14, 556. — E. des nackten Eigenthums; kann der Eigenthümer eine Entschädigung für Bauland fordern? 19, 705.

β. Werth von Ackerland festgestellt, ohne Erörterung, ob nicht höherer Werth wegen anderer Benutzbarkeit (Enteignungsgesetz §. 8) 17, 620. — Vergrößerungsfähigkeit eines Grundstücks durch Anschwemmung als wertherhöhender Faktor 20, 675.

2. Bei Abschätzung der enteigneten, vor oder hinter der Baufluchtlinie liegenden Theile darf berücksichtigt werden, daß diese nur zu Gartenanlagen oder wenig einträglichen Zwecken verwendbar sind 2, 1266. — Der volle Werth der in nicht fertig hergestellter Straße enteigneten Baufläche zu entschädigen (Pr. Gesetz vom 2. Juli 1875, §. 12) 3, 933. — Bei dem Antrage auf Einleitung des Ermittelungsverfahrens muß das Grundstück bis zur neuen Fluchtlinie von Gebäuden freigelegt sein; Inhalt und Umfang des Entschädigungsanspruchs (Gesetz vom 2. Juli 1875, §. 13*) 7, 762. — Der nach den Vorschriften des Pr. Gesetzes vom 2. Juli 1875 festgestellte Bebauungsplan ist ein neuer und die durch denselben festgesetzten Fluchtlinien sind i. S. des Gesetzes neue, auch wenn sie mit einem früheren Plan ganz oder theilweise übereinstimmen; thatsächliche Okkupation als Straßenterrain ohne Antrag auf Abtretung 7, 765. — Bebaute Straße und Straßentheil, Begriff derselben 7, 767. — Werth bei Abtretung zur Eisenbahn, wenn nach Ortsstatut bei einem Umbau ein Theil zur Straßenverbreiterung unentgeltlich abzutreten wäre 10, 642. — Die die Bebauung ausschließende Feststellung der Fluchtlinie darf nicht als werthvermindernd Moment in Betracht gezogen werden; für die Eigenschaft von Bauland nicht die Möglichkeit der sofortigen Bebauung entscheidend, sondern Bebaubarkeit des enteigneten Grundstücks 12, 575, 576. — Werthserhöhung, welche die Feststellung des Fluchtlinienplans zur Folge hat; Auslegung des Pr. Enteignungsgesetzes §. 10 15, 509. — Werthbemessung, wenn das Terrain zur Zeit des Erwerbs bereits vom Alignement betroffen war 15, 521. — Kein Anspruch des alten Eigenthümers auf Abnahme des durch die Fluchtlinie der Bebauung entzogenen Theils, wenn erst sein Rechtsnachfolger baut 16, 576. — Anwendung des Pr. Enteignungsgesetzes §. 9 neben dem Fluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875, §. 13 16, 585. — Dem mit einem Hause bebauten Areal war die anderweite Bebaubarkeit nach einem Bebauungsplan von 1845 entzogen; Maßstab der Schätzung bei späterer freiwilliger Niederlegung 20, 666. — Keine Entschädigung für eine Straßenverlegung, welche mit der zur Erweiterung des Bahnhofs vorgenommenen E. eines Theils des Grundstücks nicht im Zusammenhang stand 20, 669.

3. Entschädigung für Ausfall des Schießens für Schützenwirth 4, 973. — Benutzung als Lagerplatz durch Gemeindeglieder ohne Entgelt ist bei Feststellung der Enteignungssumme zu berücksichtigen 6, 769. — Wie ist der Betrieb eines Geschäfts im enteigneten Hause bei der Entschädigung zu taxiren? 17, 626.

1. Ermittelung des Schadens: Darf bei Feststellung der Entschädigung für Enteignungen C. P. O. §. 260 angewendet werden? 2, 1271; 1, 1938. — Entschädigung durch Kapitalisirung des Ertrags 3, 928. — Nur der Ertrag, welchen das Grundstück wirklich geliefert hat, ist maßgebend 3, 929. — Ermittlung des Enteignungswerths aus dem Ertragswerth ohne Ermittlung des Werths eines Ertragsgrundstücks 11, 554.

k. Entschädigung für Vortheile, entzogene Annehmlichkeiten: Entschädigung für entzogene Annehmlichkeiten; für die E. die Nutzungsweise der Gesammtbesitzung entscheidend; unerheblich, daß die Parzelle als selbständiges Grundstück zugekauft war 5, 873. — Ersatzanspruch des enteigneten Eigenthümers bei Aufopferung zum allgemeinen Besten (A. L. R., Einl., §. 75; I, 8, §§. 85 fg.; Gesetz vom 11. Mai 1842); keine Anrechnung des durch die

Digitized by Google

E. erwachsenen Vortheils; Wege der Werthermittelung 5, 884; 2, 1261. — Ist der durch die E. entzogene Vortheil bei der Abschätzung mit zu berücksichtigen? (Enteignungsgesetz §. 8, Abs. 2) 6, 774. — Sind die Vortheile aus einem gleichzeitigen anderen Enteignungsunternehmen zu berücksichtigen? 9, 568. — Berücksichtigung thatsächlicher Vortheile bei der Abschätzung 9, 575. — Schätzung der Wirthschaftserschwerungen bei Durchschneidung eines Mühlengrundstücks nach den Vortheilen, welche die Mühle bei einem besonderen, bisher nicht innegehaltenen Betriebe erlangen könnte 14, 553.

l. Entschädigung für Abgaben, Steuern: Keine Entschädigung für Abgabe, wenn Werth des unbelasteten Grundstücks ersetzt 2, 1270. — Veranschlagung ungewisser Steuern; ist der Abzug derselben von der ermittelten Nutzung des enteigneten Grundstücks begründet? 9, 576. — Ist ein Entschädigungsanspruch für höhere Pflastersteuer und höhere Reinigungskosten bei E. zur Verbreiterung der Straße gegeben? 15, 510. — Berechnung der abzusetzenden Gebäudesteuer 17, 628.

m. Pr. Gesetz vom 11. Juni 1874, §. 10: Ist Wertherhöhung durch neue Anlage zu berücksichtigen? (Pr. Enteignungsgesetz §. 10[3]) 4, 976. — Schätzungsmaßstab bei E. von Wegen (Pr. Enteignungsgesetz §. 10, Abs. 1) 15, 523, 507.

n. Pr. Gesetz vom 11. Juni 1874, §. 11 insbesondere: Schätzung hinsichtlich Entschädigung unter Unterstellung einer Neubebauung; Entschädigung für entzogene Pacht und Miethe 5, 872b, 874. — Ersatz der Umzugskosten des Miethers mit Recht als begründet anerkannt 5, 879. — Werth des enteigneten Hausgrundstücks mit Recht nach Maßgabe des thatsächlichen Miethertrags zugesprochen 6, 761. — Verhältniß der Baubeschränkung zu der Feststellung des Enteignungswerths (Pr. Enteignungsgesetz §§. 11, 13) 12, 584; 14, 556. — Berücksichtigung der Werthverminderung durch die Baubeschränkung des Präfekturalbeschlusses vom 3. Messidor XIII 14, 557. — Entschädigungsanspruch des obligatorisch berechtigten Miethers und Pächters gegen den Enteigner, und zwar neben dem Eigenthümer 15, 506; 16, 575. — Schätzung bei E. eines mit einer, für den Fall der Straßenanlage wegfallenden Wegservitut belasteten Grundstücks 15, 507, 523; auch 19, 705. — Neben dem durch die Taxe ermittelten Werth des Grundstücks sind dem Enteigneten auch die Miethsausfälle während des Enteignungsverfahrens zu vergüten (Pr. Enteignungsgesetz §§. 1, 8, 11, 31) 16, 579. — Feststellung des Werths des Grundstücks unter Berücksichtigung der auf Grund eines früheren Bebauungsplans ausgesprochenen Unbebaubarkeit; der zwischen der Baubeschränkung und der E. liegende neue Bebauungsplan ohne Einfluß 17, 621, 622, 623. — Hat der Eigenthümer den dem Miether aus der E. entstehenden Schaden im Enteignungsverfahren zu liquidiren? (Pr. Enteignungsgesetz §§. 29, 11, 36) 20, 672, 673.

o. Werth mit Rücksicht auf Nachbargrundstück: Keine Berücksichtigung möglicher Kombination mit Nachbargrundstück 4, 975. — Inwiefern ist der Verkauf benachbarter Grundstücke bei der Werthschätzung zu berücksichtigen? 16, 582.

p. Pr. Gesetz vom 11. Juni 1874, §. 14: Aus Pr. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874, §. 14 kann der mit seinem Grundstück von der E. nicht Betroffene keinen Entschädigungsanspruch ableiten; Auslegung des §. 14 a. a. O. 1, 1376. — Entschädigungsanspruch für verspätete Übergänge berechtigt (Pr. Enteignungsgesetz §. 14) 5, 877. — Verhältniß des Nachbarrechts zum Enteignungsverfahren 9, 41. — Kein Rechtsweg über die zur Sicherung erforderlichen Anlagen oder deren Kosten; Auslegung des Enteignungsgesetzes §. 14 19, 704.

III. Enteignungsverfahren.

a. Feststellung des Planes: Nutzungsentschädigung, wenn das Abzutretende im voraus in Besitz genommen (Pr. Enteignungsgesetz §. 16; A. L. R. I, 11, §. 109) 5, 874.

b. Feststellung der Entschädigung:

1. Allgemeines: Vor Erledigung

Digitized by Google

des Verwaltungsverfahrens keine Klage zulässig, daß zu entschädigen sei (Pr. Enteignungsgesetz §§. 24 fg.; Gesetz vom 2. Juli 1875, §. 14) 1, 1375. — Verurtheilung des Unternehmers zur Einleitung des Entschädigungsverfahrens begründet (Enteignungsgesetz §§. 24 fg.) 6, 773. — Trennbarer Punkt nicht streitig geworden 9, 569. — Verfahren, wenn der beklagte, mit dem Enteignungsrecht ausgestattete Unternehmer einseitig ein Grundstück in Besitz genommen hat 10, 639.

2. Insbesondere:

α. Enteignungsgesetz §. 25: Antrag auf Feststellung des Werthes des von der Stadt zur Straße gezogenen Theils des durch die Fluchtlinie in Anspruch genommenen Theils; Erfordernisse zur Übernahme des verbleibenden Theils (Pr. Enteignungsgesetz §§. 24, 25, Abs. 7) 12, 577.

β. Enteignungsgesetz §. 30: Erhöhung der Forderung im gerichtlichen Verfahren, auch nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist (Pr. Enteignungsgesetz §. 30; E. P. O. §. 240) 1, 1385; 6, 768. — Der Enteignete kann die Schätzung im Enteignungsverfahren nach Ablauf der Frist nicht mehr im Wege der Widerklage anfechten, wenn derjenige, für welchen die E. ausgesprochen, die Klage fristzeitig erhebt (Lüb. Landesgesetz) 1, 1386. — Kostentragung, wenn Unternehmer mit der Widerklage die richterliche Herabsetzung der Enteignungssumme beantragt hat; Pr. Enteignungsgesetz §. 30 keine Anwendung 2, 1267. — Klage auf höhere Entschädigung kann auch vor Zustellung des Beschlusses erhoben werden (Pr. Enteignungsgesetz §. 30) 2, 1269. — Einigung über Abtretung und Entschädigung in Zwangsenteignungsfällen 3, 935. — Darf der Enteignete bei versäumter Provokation einredeweise den Anspruch geltend machen? 4, 979. — Glaubt der Miether sein Interesse verletzt, so hat auch er die ihm offen stehende Beschreitung des Rechtswegs innerhalb der Präklusivfrist von sechs Monaten seit Zustellung an den Grundeigenthümer zu bewirken 8, 642. — Eigene Schätzung des Gerichts in Enteignungssachen 8, 932, 935. — Die sechs Monate für Beschreitung des Rechtswegs sind Kalendermonate (Enteignungsgesetz §. 30) 9, 574. — Wer ist unter den Betheiligten des Pr. Enteignungsgesetzes §. 30 zu verstehen? (§. 5, Abs. 2, §. 16, §. 19, Abs. 3, §. 25, §. 37 a. a. O.); Zulassung des Rechtswegs für die Nebenbetheiligten, die sich im Enteignungsverfahren nicht gemeldet haben (Miether) (§. 32 a. a. O.) 12, 574. — Dadurch, daß die Dinglichkeit und die Übernahme des ganzen Grundstücks beschlossen ist, wird der Rechtsweg gegen letzteren Beschluß nicht ausgeschlossen (Enteignungsgesetz §§. 9, 30, 32, 34, 44) 12, 578. — Feststellungsklage wegen zukünftiger Kosten unzulässig (Pr. Enteignungsgesetz §. 30) 15, 520.

γ. Enteignungsgesetz §. 31: Lauf der dreijährigen Verjährung der Ansprüche wegen nachtheiliger Folgen, die erst nach dem im Enteignungsgesetz §. 25 genannten Termin erkennbar werden (§. 31 a. a. O.) 5, 872. — Keine Anwendung der dreijährigen Verjährung auf ältere zum gerichtlichen Verfahren verwiesene Entschädigungsansprüche (Pr. Enteignungsgesetz §. 31) 15, 11.

δ. Vollziehung der Enteignung: Hat der Unternehmer oder der Eigenthümer Anspruch auf die Zinsen der hinterlegten Enteignungssumme für die Zeit von der Hinterlegung bis zur Zustellung des Enteignungsbeschlusses? (A. L. R.) 9, 570. — Wem stehen die Zinsen von der Enteignungssumme zu? (A. L. R. I, 11, §. 109) 11, 549. — Zinsen von der Enteignungssumme einschließlich der Vergütung für Wirthschaftserschwerungen zugesprochen; Zinspflicht nach A. L. R. I, 11, §. 109 (Pr. Enteignungsgesetz §§. 36, 32, 16) 11, 555. — Sind bei freiwilliger Besitzeinräumung von da ab Zinsen der Enteignungssumme zu zahlen? (Code 1652) 14, 552. — 6 % Prozeßzinsen der Enteignungssumme verstößt nicht gegen Pr. Enteignungsgesetz §. 36 15, 519. — Beginn der Zinsverpflichtung im Falle der förmlichen E. i. S. des Pr. Enteignungsgesetzes §§. 32, 36, 44 sowie der freiwilligen Besitzeinräumung (Code) 16, 580. — Anfangspunkt der Verzinsung seit der Besitznahme (Pr. Enteignungsgesetz §. 36 und A. L. R. I, 11, §. 109) 16, 587. — Richterliches Urtheil über die Rechtmäßigkeit

Digitized by Google

der Hinterlegung; Auslegung des Pr. Enteignungsgesetzes §. 36 **17**, 618. — Sind auch die Zinsen der zurückzuzahlenden Summe zu zahlen? **17**, 629. — Herabsetzung der Enteignungssumme, weil der Enteignete nach Anordnung der Landespolizeibehörde einen Theil unentgeltlich abzutreten hatte; Rückzahlung ohne Zinsen **18**, 621, 622. — Kosten des Prozeßverfahrens, wenn der Unternehmer auf Herabsetzung klagt, der Eigenthümer Widerklage auf Erhöhung der Enteignungssumme erhebt **19**, 706. — Kein Geständniß oder Anerkenntniß der Höhe der zu gewährenden Entschädigung; aber Unwiderruflichkeit der vorbehaltlosen Bewilligung der Auszahlung eines Theils der hinterlegten Entschädigungssumme **20**, 667, 668.

IV. Wirkung der Enteignung: Der Erwerber nach E. kann nicht Entschädigungsansprüche aus eigenem Recht erheben **2**, 1274. — Sind auch die auf dem enteigneten Theile ruhenden im Grundbuch eingetragenen Lasten oder die zur Befreiung der enteigneten Parzelle von den fraglichen Lasten erforderlichen Aufwendungen zu übernehmen? **9**, 572, 573. — Bedeutung der Besitzveränderung im Laufe des Enteignungsverfahrens; Rechte und Pflichten des neuen Eigenthümers (Pr. Enteignungsgesetz §§. 45, Abs. 2, 30, 31) **9**, 578, 579. — Der Enteignete übernimmt Verpflichtung hinsichtlich der Einrichtung und Unterhaltung von Anlagen; ist Schadensklage begründet? **11**, 46. — Muß die Übernahme der zu Folge der Kanalanlage nicht mehr zu bewirthschaftenden jenseitigen Parzellen erfolgen? **15**, 515, 516. — Das Wiederkaufsrecht enteigneter Grundbesitzer und ihrer Besitznachfolger aus dem Pr. Eisenbahngesetze nicht mehr geltend zu machen nach dessen Beseitigung durch das Pr. Enteignungsgesetz **20**, 13.

Enterbung. Zu einer gültigen E. aus guter Absicht ist die Angabe eines triftigen Grundes im Testamente erforderlich **18**, 597. — E. des Sohnes durch den Vater in guter Absicht, nachdem er ein gemeinschaftliches Testament mit der Mutter errichtet hatte und nach deren Tod verstorben war (A. L. R. II, 2, §. 420) **20**, 636.

Entgeltlich. Versprechen einer Ausstattung als lästiger Vertrag; mündliches Ausstattungsversprechen ohne formelles Gegenversprechen (A. L. R. I, 11, §§. 1047, 1048; I, 5, §. 165) **4**, 452, 453. Weiteres s. unter Anfechtung, Hypothek.

Entlassung. E. des einen, Annahme eines anderen Schuldners; Auslegung der Novationsurkunde (Code 1271², 1275) **6**, 200, 1091. Vgl. unter Novation.

Entmündigung, Entmündigungsverfahren.

a. Voraussetzungen, Grund der Entmündigung: Ist E. bei Wahnideen gerechtfertigt? **4**, 41. — Dem Antrage auf Verbeiständigung kann entsprochen werden (B. L. R. 489) **5**, 41. — Auslegung des Code Artikel 489; E. setzt einen dauernden Zustand von geistiger Störung voraus, welcher die Fähigkeit des Individuums, seiner Person und seinem Vermögen vorzustehen, aufhebt; auf die Nomenklatur des Artikels (imbécillité, démence, fureur) kommt es nicht an **12**, 21.

b. Vernehmung des zu Entmündigenden: Vorschrift wegen Ausschließung der Öffentlichkeit bei Vernehmung des Entmündigten betrifft Vernehmung vor Landgericht, nicht vor Amtsgericht (G. V. G. §. 172) **1**, 1624. — Wird die unterlassene Vernehmung des zu Entmündigenden nachgeholt, so ist der Mangel geheilt (C. P. O. §. 598) **1**, 2100. — Zulässigkeit des Verfahrens ohne persönliche Vernehmung (C. P. O. §. 598, Abs. 3) **5**, 1359.

c. Beschwerderecht des zu Entmündigenden: Der zu Entmündigende hat kein Beschwerderecht darüber, daß ihm im landgerichtlichen Anfechtungsverfahren nicht gestattet ist, der Sachverständigenvernehmung beizuwohnen **1**, 1776.

d. Anfechtungsklage: Beginn und Lauf der Frist zur Anfechtung des amtsgerichtlichen Entmündigungsbeschlusses (C. P. O. §. 605) **2**, 1918. — Vernehmung des den Entmündigungsbeschluß Anfechtenden in öffentlicher Verhandlung unzulässig (C. P. O. §§. 612, 598, G. V. G. §. 172) **3**, 1084. — C. P. O. §. 500 Nr. 2 und 3 finden

Digitized by Google

keine analoge Anwendung und demnach keine Zurückverweiſung, wenn das Landgericht auf die Klage aus §. 605 a. a. O. zu Unrecht Unzuſtändigkeit des Amtsgerichts für die Entmündigung annahm 15, 670. — Der die E. wegen Geiſteskrankheit Anfechtende kann ſelbſt den Rechtsanwalt bevollmächtigen (C. P. O. §. 609) 19, 800. — Der einem Entmündigten im Fall der C. P. O. §. 609 beſtellte Rechtsanwalt iſt nicht geſetzlicher Vertreter des Entmündigten, ſondern Prozeßvertreter deſſelben als einer prozeßfähigen Partei 20, 735.

e. Berufung, Reviſion: Reviſion im Entmündigungsverfahren iſt dem Oberreichsanwalt zuzuſtellen (analog C. P. O. §. 164, G. V. G. §. 143) 4, 1500; 9, 875. — Zuſtellung der Berufung im Entmündigungsverfahren an Oberſtaatsanwalt; keine Heilung des Mangels 5, 1360. — Der beſtellte Vertreter auch Vertreter für die Berufung (C. P. O. §§. 620, 609, 50, 55) 6, 1238; 9, 876. — Berufung des Nebenintervenienten des Staatsanwalts hat auch volle Wirkung für die Staatsanwaltſchaft (C. P. O. §. 63) 6, 1239.

Entrepriſevertrag. Inhalt des E.; Werkverdingung erſtreckt ſich auch auf Nebenleiſtungen 1, 1008. — Vertragserfüllung i. S. des A. L. R, I, 5, §. 271 und Berechtigung, die Gegenleiſtung unverkürzt fordern zu können, wenn auch einzelne Mitglieder der Schulgemeinde Beiträge leiſten, welche die Unternehmer zu leiſten hätten 7, 532. Weiteres ſ. unter Werkverdingung.

Entſchädigung, ſ. auch Enteignung, Schadenserſatz, Separationsverfahren: Agent kann bei Bruch des Auftraggebers E. fordern 1, 986. — Entſchädigungsanſpruch für Aufopferung eines Wegerechts zu Gunſten der Eiſenbahn (A. L. R. I, 8, §§. 25 fg., Einl. §§. 73 fg.) 4, 189. — Kein Entſchädigungsanſpruch wegen im öffentlichen Intereſſe getroffenen polizeilichen Eingriffs 4, 990, 1060. — Zuſtändigkeit für einen mittelbar mit der Zuſammenlegungsſache zuſammenhängenden Entſchädigungsanſpruch (Kgl. Verordnung vom 30. Juni 1834, §. 7) 9, 883. — Lauf der Friſt für die Anmeldung der Entſchädigungsanſprüche der Eigenthümer von Privatſchlachtanſtalten; Auslegung des Pr. Schlachthausgeſetzes vom 18. März 1868 17, 630.

Entziehung von Deichland. Lauf der Friſt für Erhebung der Klage auf höhere Entſchädigung für E. v. D., wenn die Feſtſtellung der Entſchädigung nur durch den Deichhauptmann erfolgt (Pr. Normativbeſtimmungen für Deichſtatute vom 14. Nov. 1853, §. 23) 15, 524. — Iſt Erhebung der Klage zuläſſig, bevor die Feſtſtellung von dem Deichverbande genehmigt war? 15, 525.

Erbabſonderung. Klage auf E. gegen den Erben; der Vermächtnißnehmer wählt die Perſon des Erben als Schuldner (Code 878, 879) 5, 864.

Erbbeſcheinigung. Veräußerung auf Grund einer E.; kein Anſpruch der wirklichen Erben gegen den gutgläubigen Erwerber, welchem nicht geſchenkt war (Pr. Geſetz vom 12. März 1869, §. 6) 18, 367.

Erbe.

a. Begriff, Charakter: Iſt die Tochter bei Erbeinſetzung unter Beſchränkung auf Zinſen Erbin des Kapitals geworden und kann ſie letztwillig frei verfügen? (Hamburg) 4, 913. — Iſt im Teſtament Einſetzung als E. oder zu Nießbrauch erfolgt? (A. L. R.) 5, 836. — Überlegungsfriſt des Nacherben bei wechſelſeitigem Teſtament der Eheleute (A. L. R. I, 9, §. 369; 12, §. 486) 6, 743. — E. ohne Vorbehalt, da kein Inventar gelegt, wenn auch nicht im Beſitze des Nachlaſſes (A. L. R.) 16, 562. — Verpflichtung der Erbeserben des Cedenten, die Erblegitimation beizubringen 20, 355.

b. Vererblichkeit: Keine Vererblichkeit der Mitgliedſchaft eines vereinigten Tiſchlermagazins (A. L. R.) 7, 743, 744. — Vererblichkeit der Abfindung des unſchuldigen Ehegatten (A. L. R.) 14, 520.

c. Vertretung des Nachlaſſes: Die Witwe mit unbeſchränkter Dispoſition über Nachlaß iſt zur Vertretung des Nachlaſſes befugt, obgleich ſie nicht Alleinerbe iſt (A. L. R.) 7, 745.

d. Teſtamentserbe — Inteſtaterbe: Die teſtamentariſchen E. des Ehemanns können nicht daneben als Inteſtaterben der Ehefrau deren Vermögen als eine Forderung an den Nachlaß des

Digitized by Google

Ehemanns geltend machen (G. R.) 2, 1245.

e. Vermächtniß: Die mit festen Summen als dem Erbtheil honorirten Vermächtnißnehmer auch den Erbschaftsgläubigern gegenüber als solche anzusehen (A. L. R. I, 12, §. 263) 6, 752. — Klage des Fiduziars ohne Verwaltungsbefugniß wegen einer hinterlegten Hypothek gegen einen Prätendenten (A. L. R.) 9, 547.

f. Erbe — Gläubiger, überhaupt dritte Personen: Kann der E., welchem von der Nießbraucherin eine dem Betrag seines Erbanspruchs gleichkommende Hypothek nach Erhebung des Sicherheitsanspruchs unter Vorbehalt des Nießbrauchs cedirt war, anderweite Sicherheit fordern? (B.) 2, 520. — Ist der E. des Ausfallsbürgen dem Gläubiger nicht bekannt, so ist Letzterer verpflichtet, sich vor der Subhastation nach der Person der E. umzuthun, eine Nachricht zu geben (Code) 8, 529.

g. Haftung: Keine persönliche Haftung der mit der Mutter in Gemeinschaft lebenden Kinder für Schadensansprüche aus von dem Vater abgeschlossenen Verträgen nach dem Gesetz vom 16. April 1860 2, 1194, 1244. — E. ohne Vorbehalt muß Vermächtnisse wie Schulden ohne Rücksicht auf die Zulänglichkeit des Nachlasses befriedigen (A. L. R.) 3, 901. — Verkaufen die E. Grundstücke, so Haftung nicht als E., sondern aus eigener Person; nicht A. L. R. I, 17, §. 127, sondern I, 5, §§. 424 fg. anzuwenden 5, 857. — E. des natürlichen Vaters haften nicht für die Alimente des Kindes, auch dann nicht, wenn bei dem im Laufe des Prozesses eingetretenen Tode des Vaters der streitige Anspruch rechtshängig war (Großherzogl. Hess. Gesetz vom 30. Mai 1821 und Auslegung desselben) 8, 590, 617, 970. — Mutter nicht verantwortlich für die Handlungen des als fideikommissarischer Substitut berufenen Sohnes wider den von der Mutter und Nießbraucherin im eigenen Namen geschlossenen Vertrag über Fortsetzung der zahnärztlichen Praxis des Erblassers 12, 564. — Zahlungsbefehl gegen die Benefizialerben als solche; neue Klage auf Zahlung in solidum; keine Einrede der Rechtskraft (A. L. R.) 12, 742 a.

h. Anfechtungsrecht: Können die E. des Verkäufers die Veräußerung deshalb, weil sie benachtheiligt seien, auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1879, §. 3 und Code 1167 anfechten? 5, 340. — E. können die Auflassung ihres Erblassers nicht anfechten (A. L. R.) 15, 205. — Keine Anfechtung der Veräußerung der Witwe ohne die durch das Testament auferlegten Beschränkungen von dem E. ohne Vorbehalt (A. L. R. I, 15, §. 10; I, 11, §. 140—142; I, 20, §. 76) 16, 561; 12, 327, 549. — Stellung des Theilerben hinsichtlich seiner persönlichen Anfechtungsrechte gegenüber Verfügungen des Erblassers; vorbehaltlicher Antritt der Erbschaft unerheblich für das Verhältniß der Miterben untereinander, auch soweit der Einzelne Gläubiger ist 20, 653.

i. Überlegungsfrist, Erbschaftsausschlagung: Lauf der Überlegungsfrist (A. L. R. I, 9, §§. 384, 424) 6, 741. — Lauf der Überlegungsfrist für den zum testamentarischen E. berufenen Pflichttheilserben; Auslegung von A. L. R. I, 9, §. 384 7, 746. — Unzulässigkeit der Erbschaftsausschlagung bei Vorbehalt des Pflichttheils (G. R.) 14, 541. — Der zur Erbschaft des Schuldners Mitberufene kann vor der Ausschlagung den, welcher die Erbschaft angetreten hat, nicht auf Zahlung belangen (G. R.) 14, 544. — Der E. entsagt innerhalb der Überlegungsfrist; Ablauf der Ausschlußfrist einer Unfallversicherung, weil er nicht Klage erhoben hat (A. L. R. I, 9, §§. 367, 368, 385, 388, 482 fg.) 17, 607.

k. Miterben, Verhältniß zueinander: Die anwesenden Miterben nehmen das Erbtheil des als Miterben berufenen Abwesenden an sich (Code 136) 10, 628. — Der Antritt eines Miterben mit der Rechtswohlthat nützt den Anderen 20, 653. Weiteres s. unter Miterben.

Erbeinsetzung. Wahl und Erbschaftserwerb bei alternativer E. auf den Pflichttheil (A. L. R. I, 5, §. 133) 4, 942. — E. auf Stücke; Veräußerung einzelner nach der Testamentserrichtung; Werthansatz und Einfluß auf die Erb-

Digitized by Google

theilung 13, 550. — Die Enkel sind nicht Erben i. S. des hinsichtlich der E. auch in der Mark geltenden A. L. R. I, 12, sondern nur Vermächtnißnehmer, wenn ihnen auch ein Notherbrecht zustand 17, 590. — Aufhebung des Urtheils wegen Unklarheit der Feststellung bei Testamentsauslegung, ob die Ehefrau auf ein Gebrauchsrecht eingesetzt oder Fiduziarerbin sei 17, 591.

Erbenzins. E. von Grundstücken zu beziehen auf deren Berechtigungen; keine Verjährung (A. L. R. I, 19, §. 32) 4, 98.

Erbfähig. Nonne nach Pr. Recht nicht erbfähig (A. L. R. II, 11, §. 1199) 17, 585.

Erbfolge. Das gesetzliche Erbrecht der unehelichen Kinder wird durch ein Testament nicht ausgeschlossen, welches die gesetzlichen Erben beruft, auch nicht dadurch, daß ihnen Alimente gezahlt sind (A. L. R.) 20, 633, 634.

Erbpacht.

a. Überlassung von Gerichtsräumen an Staat unter Ausschluß einer Kündigung keine E. 1, 194. — Tochter des Gutsherrn im Hause kein Erbenzinsmann 1, 196.

b. E. giebt kein Jagdrecht 6, 91. — Der Obereigenthümer kann beim Wechsel der Person des Obereigenthümers oder des Erbpächters dem Erbpachtvertrage keine Beschränkungen aus Anlaß der Konfirmation beifügen (G. R.) 7, 80. — Übergang des dinglichen Patronats auf die Erbpächter mit dem Grundeigenthum (Pr. Gesetz vom 2. März 1850) 9, 609c. — Begründen die im Jahre 1804 in Ostpreußen geschlossenen Erbpachtverträge gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse? 11, 77. — Auslegung der in dem Erbpachtvertrage durch den Erbpächter übernommenen Verpflichtung, in Gemeinschaft mit den übrigen Erbpächtern und dem Hauswirth die den Armen eines Ortes von der Kämmerei verabreichte Feuerung frei anzufahren; Umfang der Verpflichtung, gegen welche Arme? Einfluß der bisherigen Ausführung auf die Auslegung des Vertrags 15, 220, 221.

c. Nutzungsrecht des jeweiligen Erbpächters aus obligatorischem Vertrage 1, 195. — E. im Zweifel keine Emphyteuse; kein Kündigungsrecht des Erbverpächters 3, 120. — Zulässig, daß Erbpächter der jeweilige Eigenthümer eines anderen Grundstücks ist (G. R.) 3, 121. — Nicht eingetragene Abgabe, von welcher der Erbpächter Kenntniß hatte (A. L. R. I, 19 §§. 4, 5) 4, 108. — Verpflichtung des Erbpächters gegenüber der Erbverpächterin, wenn er die Einrichtung verbessert 5, 108, 76.

d. Berechnung des Laudemiums auch von den vom Erbpächter errichteten Gebäuden, welche nach dem Vertrage errichtet werden sollten 17, 91; auch 15, 69.

e. E. im Gebiete des Pr. Gesetzes vom 21. April 1825 als Zeitpacht anzusehen 7, 81. — Verleihung der E. auf Generationen, mit der unbeschränkten E. gleichgestellt; Übergang in eine andere Familie durch Wiederverheirathung des aufheirathenden Ehegatten (Münstersche Erbpachtordnung vom 25. Sept. 1783) 16, 89.

Erbrecht. Verhältniß des ehelichen Güterrechts zum E. 5, 810, 25. — Gesetzliches E. des natürlichen Kindes nach Abfindung (A. L. R.) 5, 832. — Theilnahme an der Theilung des Nachlasses bedeutet nicht Anerkennung des E. (A. L. R.) 7, 467. — E. des anerkannten natürlichen Kindes; welche Quote kann es fordern? (B. L. R. 757, 757a, 740, 750, 751, 753, 761, 761a); Zinsen vom Tage der gerichtlichen Anforderung (B. L. R. 1014) 7, 717, 718, 719. — Gesetzliches E. des unehelichen Kindes in den Nachlaß des Vaters; Einfluß des Wechsels der Gesetzgebung in Ostfriesland, wo Pr. Gesetz vom 24. April 1854 eingeführt (§. 19 unter 2 a. a. O.) 14, 533.

Erbschaft, Erbschaftsantretung. Bestimmungen über Verfahren bei Eröffnung von E. im Code de procédure 907 fg. durch C. P. O. nicht berührt 1, 2192. — Beerbung des Überlebenden bei Wohnsitzänderung der Eheleute während der Ehe; A. L. R. II, 1, §. 496 gilt auch bei einer Verlegung des Wohnsitzes nach einem andern Lande 2, 1178. — Hat der Pfleger einer Verschollenen an der dieser eröffneten E. Besitz und ist gegebenen Falls derselbe auf den Erben übergegangen? 7, 43.

Digitized by Google

— Kann der Vormund des Abwesenden die E. für diesen antreten? 7, 1058. — Das Versprechen der Herausgabe einer angetretenen E. ist nicht nach dem Gesetz über Veräußerung von Grundstücken, obgleich solche in der E. vorhanden, zu beurtheilen (L. 9, Code 8, 4) 8, 308. — Keine konkludente Erbschaftsantretung 9, 546. — Erbschaftsantretung für den Fall, daß das Testament bestehen bleiben sollte; Voraussetzungen derselben 12, 561, 8. — Semel heres semper heres auch dem Miterben gegenüber (A. L. R. I, 9, §. 412) 12, 562. — Liegt Erbschaftsantretung durch konkludente Handlungen vor? 12, 563.

Erbschaftserwerb. Welche Handlung gilt als pro herede gestio? 1, 1348. — Erfordernisse der stillschweigenden Antretung der Erbschaft (Code 778) 1, 1349. — Pro herede gestio durch Verpfändung 4, 941. — E. bei alternativer Erbeinsetzung; Wahl und Zeitpunkt sowie Form derselben (A. L. R. I, 5, §. 133) 4, 942. — E. nicht durch Erbschaftsverzicht; keine Theilung ab intestato bei vorhandenem Testament (L. 19, §. 7, J. 2, 19; L. 22, D. de a. v. o. her. 29, 2) 6, 739. — Erwerb der Erbschaft der Ehefrau durch den Vater für die Kinder (Braunschweig) 7, 742. — Bei Abstinenz des suus et necessarius heres unerheblich, daß vor der Ausschlagung sein Antheil an der in der Erbschaft erworbenen Liegenschaft gerichtlich gepfändet war (G. R.) 10, 627. — Eine von den testamentarischen Erben vor der Eröffnung des Testaments erklärte Erbschaftsentsagung ist rechtsunwirksam (A. L. R. I, 12, §. 242; I, 9, §§. 384, 385) 15, 490. — Nach Bremischem Recht geht innerhalb der Beisitzsuccession der E. stets ohne Antretung vor sich 18, 601.

Erbschaftskauf. Kann der Gewährleistungsanspruch aus dem Kauf der Hälfte der Erbschaft erhoben werden? Antrag auf Verschollenheitserklärung 1, 1057. — Form des E., wenn Immobilien in Erbschaft 2, 1243. — Ist Verkauf des Nacherben unter Zustimmung des Fiduziars gültig? 3, 899; 1, 1313. — Bedeutung und Inhalt des E. 3, 900. — Gewährleistungsanspruch bei Erbschaftsverkauf nach früherem Verkauf eines Theils (A. L. R. I, 11, §§. 153, 164) 4, 696. — Haftung des Erbschaftsverkäufers wegen Beschlagnahme des Erbtheils (A. L. R. I, 11, §. 159) 4, 945. — E. zur Sicherung ohne Eigenthumsübertragung 4, 946; ähnlich 3, 67. — Kein E., sondern Kauf einer Hypothek (A. L. R.) 5, 850. — Stellung des Käufers eines Antheils am Immobiliarnachlaß zu den Schulden (F.) 8, 616. — Möglichkeit eines E. bei noch vorhandenen, ungetheilten Erbschaftssachen, Unterschied zwischen A. L. R. und G. R. 13, 563. — Kollationsanspruch zu erheben nur gegen den Erbschaftskäufer; Auslegung von A. L. R. I, 11, §. 463 14, 546. — E. nach dem klaren Wortlaute der Urkunde angenommen (A. L. R. I, 11, §§. 447 fg) 15, 494; 13, 563.

Erbschaftsklage.

a. Voraussetzung, Substantiirung: Klage auf Anerkennung des Miterbrechts genügend substantiirt, auch hinsichtlich Bezeichnung der Quote (G. R.) 6, 750. — Keine Legitimation zur Klage, um die Legitimation der Erben festzustellen, wenn die verschiedenen Erbschaftsprätendenten bekannt sind (C. P. O. §. 231) 15, 495. — Legitimation des Erbschaftspflegers zur Feststellungsklage, daß dem Beklagten ein Erbrecht nicht zustehe (Pr. V. O. §. 89; A. L. R. I, 9, §§. 471—492) 19, 700.

b. Gerichtsstand: Geltendmachung der Nichtigkeit einer Schenkung durch den Erben keine E.; Gerichtsstand C. P. O. §. 28 nicht begründet 1, 1353 b. — Die Klage auf Ergänzung des durch Schenkung unter Lebenden geminderten Pflichttheils macht nach V. L. R. 912 fg. das unentziehbare Erbrecht des Klägers geltend; Gerichtsstand C. P. O. §. 28 begründet 1, 1353 c.

c. Bedeutung, Gegenstand: Anspruch auf Früchte mit der E. geltend gemacht (Code 550) 3, 915. — Zulässigkeit einer dem Erbtheilungsverfahren vorangehenden Präjudizialklage über die Erbfolge (A. G. O. I, 46, §. 3) 9, 711 c. — Anspruch auf Anerkennung des Miterbrechts, sowie Antrag auf Errichtung eines eidlichen Inventars und auf Herausgabe eines Fünftels des Nach-

Digitized by Google

lasses mit Recht abgewiesen, da der Kollationspflichtige schon mehr erhalten, als er fordern kann 12, 568. — Die auf einen Erbschaftsanspruch gerichtete Klage mit Recht abgewiesen, da Kläger nicht einen solchen, sondern einen Singularanspruch gegen den Nachlaß erheben will (G. R.) 12, 569. — E. gegen den Nachlaßpfleger, Bedeutung derselben für das etwaige Erbrecht dritter Personen (A. L. R. I, 9, §§. 471 fg.) 13, 564.

d. Person des Beklagten: E. gegen Kuratoren abzuweisen, da sie für ihre Person, nicht in der Eigenschaft als Kuratoren belangt sind (G. R.) 2, 1252. — E. kann auch gegen Erbschaftskäufer erhoben werden (F. R.) 2, 1253. — E. gegen den Kurator nach Beendigung seiner Thätigkeit als solcher (G. R.) 3, 917. — E. gegen einzelne der verschiedenen Prätendenten (A. L. R. I, 17, §§. 159 fg) 4, 965. — Der Beklagte besitzt nicht pro possessore 5, 865. — Zulässigkeit der E. gegen die noch nicht Geborenen (A. L. R.) 6, 751. — Gegen wen ist die E. zugelassen? gegen den mit einem ganzen Vermögen Beschenkten? insbesondere gegen die Witwe, welche auf Grund eines Abfindungsvertrags den Nachlaß besitzt? 14, 549; 16, 570. — Ungültigkeit einer letztwilligen Einzelbestimmung nur gegen diejenigen Erben geltend zu machen, welche sie betrifft, zulässig 18, 608.

e. Einreden: Inwieweit kann der beklagte Besitzer pro herede, wenn er von dem Erben mit einer Singularklage belangt wird, die exceptio praeiudicii geltend machen? (L. 13, §. 15; L. 14; L. 15; L. 16 pr., §. 3; D. d. h. p. 5, 3) 1, 1353 d, 1660. — Gegen die E. ist wegen der zum Nachlaß gehörigen beweglichen Sachen die Berufung auf Code 2279 ausgeschlossen 2, 1254.

f. Kosten: Sind die Ausgaben des Erbschaftsbesitzers an Beamte sowie sonstige Kosten aus der Erbschaft zu bestreiten? (A. L. R.) 3, 916. — Kosten der von dem unterliegenden Erbschaftsprätendenten veranlaßten Siegelung, Entsiegelung und Inventarisation (Code) 7, 754.

Erbschaftspfleger. Keine Legitimation zur Klage, um die Legitimation der Erben festzustellen, wenn die verschiedenen Erbschaftsprätendenten bekannt sind (C. P. O. §. 231) 15, 495.

Erbschaftssteuer, s. auch unter Steuer.

a. Voraussetzungen, Erfordernisse: Keine E., wenn der vermachte Gegenstand nicht zum Nachlaß gehörte (A. L. R.) 5, 889. — Keine E. von bedingter Verfügung, wenn dieselbe deficirte (Gesetz vom 30. Mai 1873, §. 1) 5, 918.

b. Gegenstand; ist Erbschaftssteuer zu erheben?

1. Allgemeines: E. von Anweisung an Schuldner, Vermächtnisse zu zahlen 1, 1439. — E. bei gemeinschaftlichem Testamente (Gesetz vom 30. Mai 1873, §. 26) 2, 1333. — Zuwendung an Anwalt, solange er Rechtsbeistand der Testamentsvollstrecker, nicht steuerfrei (Erbschaftssteuergesetz §. 6) 3, 969.

2. Erbschaftssteuer mit Rücksicht auf das Ausland: Keine E. für Forderungen an Ausländer, für welche ein ausländisches Grundstück verpfändet ist (Pr. Gesetz vom 30. Mai 1873, §. 9) 1, 1438. — Keine E. von der einem Inländer zugefallenen im Inlande befindlichen Mobiliarerbschaft des Ausländers; Auslegung des Pr. Erbschaftssteuergesetz vom 30. Mai 1873 §§. 9, 10) 8, 668, 853.

3. Nießbrauch, Wohnungsrecht: Ist E. von einem der Tochter und dem Schwiegersohn hinterlassenen Nießbrauch am Vermögen der Enkel zu zahlen? (A. L. R.) 13, 596. — Keine E. von der Accreszenz eines vermachten Wohnungsrechtsantheils, auf welchen vorher gegen Entschädigung verzichtet war (Gesetz vom 30. Mai 1873, §. 5, Abs. 1) 19, 732.

4. Rente, Honorar: Rente einer Gesellschafterin ist erbschaftssteuerpflichtig (Pr. Gesetz vom 30. Mai 1873, lit. A des Tarifs) 6, 804. — Inwieweit unterliegt das Honorar des Testamentsvollstreckers der E.? 14, 570.

5. Schenkung: Keine E. wegen einer remuneratorischen Schenkung der Fiduziarerbin an ihre Adoptivtochter (A. L. R. II, 2, §§. 63, 690; I, 12, §§. 468, 469; Anhang §. 28 zu I, 11, §§. 1113 und 1174) 14, 572. — E.

Digitized by Google

von einer durch die Bestätigung des Intestaterben gültig gewordenen, an sich nichtigen Schenkung von Todes wegen (Code) 19, 439.

6. Sparkassenbuch: Von mündlich geschenktem Sparkassenbuch ist E. zu erheben (A. L. R.) 9, 599.

7. Vermächtniß, Familienstiftung: Ist von der Zuwendung des Fiduziars an Fideikommißerben E. zu erheben? (A. L. R. I, 12, §. 469) 1, 1440. — Keine E. für Nutzung der Vermächtnisse zu erheben, wenn diese voll besteuert 5, 917. — Die E. der Fideikommißerben auf den Überrest 9, 601; 12, 605. — E. bei fideikommissarischer Substitution auf den Überrest mit Freiheit des Fiduziars 10, 678. — Kein Vermächtniß, weil Schuld bestehen blieb 11, 588. — Ist E. bei bedingtem Vermächtniß zu zahlen, wenn der Erbfall vor dem Gesetz eingetreten? (Pr. Gesetz vom 30. Mai 1873 §. 20) 13, 27. — Ist die E. dem Erben für den Vermächtnißnehmer auferlegt, so ist die Steuer auch von diesem neuen Vermächtnisse zu zahlen; Berechnung der Steuer 14, 571; 16, 601. — E., wenn die Intestaterben den Nachlaß erlangt haben, die angeordnete Familienstiftung aber noch nicht bestätigt ist (A. L. R. I, 9, §. 368; I, 12, §§. 478, 480, 277—280; I, 9, §. 369; Pr. Erbschaftssteuergesetz §. 20) 15, 544. — Keine E. von ungültigen Vermächtnissen, wenn schon sie gewährt sind; Auslegung des Pr. Erbschaftssteuergesetzes vom 30. Mai 1873 §. 1 17, 653. — Keine E. für ein Vermächtniß zu Gunsten eines bestehenden städtischen Kunstinstituts (Pr. Erbschaftssteuergesetz §§. 7, 8), Nr. 2h des Tarifs 20, 689. — E. bei fideikommissarischer Substitution, wenn ein Fideikommissar vor dem Fiduziar verstorben und über die Vererbung von jenes Antheil ein Vergleich geschlossen ist 20, 691.

8. Wohlthätige Zuwendungen, milde Stiftungen: Milde Stiftung von E. nur befreit, wenn sie selbständige Vermögensfähigkeit gewinnt (Pr. Gesetz vom 30. Mai 1873, Tarif, Befreiungen 2g, und §§. 7, 8) 1, 1437. — E. von Zuwendungen zu wohlthätigen, gemeinnützigen Zwecken (C. e des Tarifs) 3, 968. — Pr. Erbschaftssteuergesetz §. 8 nicht anzuwenden auf Zuwendungen, welche die eigenen Zwecke des Bedachten (Waisenhauses) fördern soll 3, 970. — Das der Universität zu Stipendien zugewendete Vermögen ist steuerpflichtig (Pr. Gesetz vom 30. Mai 1873, §. 8, Tarif C. e) 4, 1015. — Liegt eine milde Stiftung i. S. des Pr. Erbschaftssteuergesetzes vor? (Tarif des Gesetzes C. e) 6, 805; 11, 585; 13, 597. — Vermächtniß an eine Stadt für die Armen ist steuerfrei (Pr. Erbschaftssteuergesetz vom 30. Mai 1873, Befreiungen 2f) 8, 669. — Befreiung eines vom Staat genehmigten Erziehungshauses für schwachsinnige und blödsinnige Mädchen von der E.; Begriff der milden Stiftung 16, 602. — E. von Zuwendung an eine Stadt für Wohlthätigkeitszwecke 17, 654. — Israelitisches Stift von dem Oberpräsidenten als milde Stiftung anerkannt; Steuerfreiheit der Zuwendung 17, 655. — Befreiung einer milden Stiftung von der E. (Pr. Erbschaftssteuergesetz, 2g des Tarifs) 18, 539. — E. bei Aussetzung eines Kapitals für wohlthätige Zwecke an einem bestimmten Orte nach dem Ermessen eines Dritten (Erbschaftssteuergesetz §. 8) 19, 733.

o. Berechnung, Höhe:

1. Vereinbarung einer Aversionalsumme bei E. als Vergleich (A. L. R. I, 16, §. 405; Stempelgesetz §. 9d) 2, 847. — Eine Nachforderung des Fiskus bei wiederholter Schätzung zur Bemessung der Steuer zulässig (Pr. Erbschaftssteuergesetz §§. 19, 29, 38, 39); Zeitpunkt für die Werthberechnung 15, 542, 543. — Kein Abzug der im Erbvertrage übernommenen Gegenleistung (Erbschaftssteuergesetz §. 5) 17, 652. — Definitive Feststellung der E. durch Einigung mit dem Erbschaftssteueramt über den Werth von Nachlaßsachen; keine Nachsteuer zu erheben 19, 734. — Konferenden nicht zum Nachlaß zu rechnen 20, 690. — Ein Vermächtniß an eine Prediger-Witwen- und -Waisenkasse zahlt 8 Prozent E. 20, 692. — Zu versteuernder Erbtheil der natürlichen Kinder nach dem wirklichen Betrage, nicht nach dem eines Vergleichs 20, 694.

2. Berechnung der E., wenn die Erb-

Digitized by Google

lasserin verfügt hat, daß das Kapital, von dem die E. erhoben ist, nach dem Tode von M. an dessen eheliche Leibeserben, d. h. Descendenten, ausgekehrt werden soll 2, 1224. — Ist ein vertragsmäßiger Verzicht auf das Erbrecht in den dereinstigen Nachlaß des noch lebenden Erblassers gültig? (G. R.); nach F. R.? (Code 791, 1130, 1600, in Verbindung mit 279, 300); Berechnung der Vermächtnißsteuer 2, 1241, 1334. — E. von dem Vermächtniß des Kapitalvermögens nach dem Bestande zur Zeit des Todes der Erblasserin zu berechnen (A. L. R.) 8, 670. — Der Nießbrauch dem Ehemanne hinterlassen, Berechnung der E. des Substanzerben 9, 602. — E. vom legatum liberationis nach dem Nominalbetrage der Schuld 10, 677. — Berechnung der E. von Vermächtnissen, wenn mehreren Personen hintereinander die Nutzungen zufallen (Erbschaftssteuergesetz §. 14) 15, 541. — Berechnung der E. von dem Vermächtniß, welches nach der Bestimmung des Erblassers der Wirthschaftsdirektor aus der Erbschaft erhalten und an die Dienstleute und Arbeiter nach seinem Ermessen vertheilen sollte (A. L. R.) 16, 601. — E., wenn die Witwe und Fiduziarerbin die Erbtheile in Gemäßheit des gemeinschaftlichen Testaments bestimmt 18, 646. — Berechnung der E. bei letztwilliger Hinterlassung einer Tantième 18, 647. — Berechnung des Werths des steuerfreien Nießbrauchs, welcher vom Nachlaß abzusetzen ist 19, 730, 731.

d. Wer zahlt die Steuer? E. bei Zuwendungen über verfügbare Quote; Steuer des Universalerben, wenn der Vorbehaltserbe nicht von seinem ganzen Rechte Gebrauch macht (Code 913 fg., 920 fg.) 1, 1346. — Fiduziar hat nicht für die dem Fideikommissar obliegende E. aufzukommen (Pr. Gesetz vom 30. Mai 1873, §. 25, Abs. 2) 3, 967. — Erfolgte Zahlung der E. für die Erben oder die Vermächtnißnehmer? 6, 197. — Umfang der Haftung des Bevollmächtigten eines Miterben für die Steuer 9, 600. — Was ist i. S. des Pr. Erbschaftssteuergesetzes unter Personen des Hausstandes zu verstehen? (Befreiungen 2^d) 11, 586. — Kein Schuldvermächtniß, weil vom Erblasser nicht als Forderung angesehen; Schwiegersohn kein Verwandter i. S. der Verfügung 11, 587. — Hat der Nacherbe E. zu zahlen, wenn der Fiduziar und Schuldner sich durch Veräußerung an Nacherben zahlungsunfähig für die Forderung der Erblasserin gemacht hat? (A. L. R.) 12, 605. — Keine Haftung der Kläger, welche das Erbrecht in den Nachlaß des Ehemanns gekauft haben, für die E. vom Nachlaß der Witwe 20, 693.

e. Verjährung: Werth eines fideikommissarisch vermachten Hauses bei dessen Erwerb für die Steuer maßgebend; Verjährung des Steueranspruchs 5, 916. — Verjährung des Anspruchs auf die E. (Pr. Gesetz vom 30. Mai 1873, §§. 30, 41, 47; A. L. R. I, 9, §§. 367, 368, 512) 16, 142. — Verjährung des Anspruchs auf Rückzahlung einer gesetzwidrig erhobenen E. (Pr. Erbschaftssteuergesetz §. 40) 18, 645.

Erbschaftstheilung, Erbtheilungsrezeß, Erbauseinandersetzung, s. auch unter Theilung.

a. Gegenstand: Bedeutung der Erklärung des Erbschaftsschuldners an einen Miterben, Erbauseinandersetzung unnöthig 3, 908. — Theilung des väterlichen, später des mütterlichen Nachlasses; Forderung aus jener für Erbschaftskäuferin, keine Ungültigkeitserklärung und Anrechnung aus der ersten bei der zweiten (Code) 4, 954, 955. — Zurückdatirung für die gesetzliche Hypothek der Minderjährigen bei Theilung 5, 862. — Erbtheilungsklage des Pflichttheilserben, kein Anspruch desselben auf öffentlichen Verkauf jedes Nachlaßstückes 18, 609.

b. Art der Theilung, Werthberechnung: Forderung des Miterben an den Nacherben 1, 1364. — Anordnung des Erblassers, das hinterlassene Grundstück solle unter den Erben reell getheilt werden, schließt Civiltheilung aus (L. 14, §. 3 D. communi div. 10, 3; L. 16, §. 1 D. pro socio 17, 2) 3, 904. — Urtheil vertheilt die Erbschaftsschuld abweichend von gesetzlicher Berechnung (B. L. R.) 3, 910. — Kaufpreis für theilungshalber verkauftes Grundstück für die Erbschaft des Mit-

Digitized by Google

erben, unbewegliches Surrogat (Code 883) 3, 911. — Zurückforderung bei E. auf Grund eines nichtigen Titels (Code 887) 5, 861, 844. — Ist die Forderung der Erbmasse und gegen die Erbmasse von und gegen einzelne Miterben zu verfolgen? (F.) 7, 752, 1170. — Die Belastung eines der Loose mit den Hypothekenschulden anstatt der Herausgabe an die Miterben ist zulässig (Code 832, 833) 7, 753. — Das durch widerrechtliche Konkurrenz entwerthete Grundstück von der Wittwe übernommen, die Entschädigungsforderung den Kindern verblieben (B. L. R. 1492) 10, 631. — Maßgebender Zeitpunkt für die Werthsermittlung, auch im Hinblick auf Inventar, Nutzungen, Altentheilsleistungen 13, 571. — Haftung der Miterben aus Code 1385 wird von der Regel des Art. 883 nicht berührt 14, 547, 228.

c. Einfluß und Stellung der Gläubiger: Gläubiger kontrahirte als Vormund bei Nachlaßtheilung (A. L. R. I, 17, §. 137) 3, 907. — Beitritt des Gläubigers begründet für ihn kein Recht (A. L. R.) 6, 324.

d. Ungültigkeit, Anfechtung der Theilung:

1. Code 882 ist, soweit es die Anfechtung betrifft, durch das Reichsgesetz vom 21. Juli 1879 beseitigt worden 4, 956. — Anfechtung der Erbtheilung durch Verkauf an Miterben auf Grund Code 887 4, 957. — Ausnahme der Anfechtbarkeit, à ses risques et périls (Code 889), liegt nicht vor 4, 959. — Anfechtung der Theilung vom Konkursverwalter des abgefundenen Erben auf Grund Code 1166 begründet 4, 960. — Anerkennung der Lehnseigenschaft von Allodialacker ein Erbrezeß; Anfechtbarkeit (A. L. R. I, 17, §§. 123, 111 und I, 16, §§. 147, 148) 7, 750. — Anfechtung der Erbauseinandersetzung begründet, weil das obervormundschaftliche Gericht, welches genehmigt hat, ein nicht berücksichtigtes Aktivum nicht gekannt hat (Pr. V. O. §. 42, Nr. 4; A. L. R. I, 4, §§. 75 fg.) 9, 530. — Anfechtung der Erbtheilung wegen Unkenntniß eines Erbverzichts (Märk. Erbschaftsedikt vom 30. April 1875; A. L. R. I, 17, §. 111, I, 16, §§. 417 fg.) 10, 332. — Anfechtung durch Gläubiger nach Code 882, Bedeutung dieses Anfechtungsrechts; keine Anfechtung, weil die gütergemeinschaftliche Wittwe den Erstattungsanspruch der Gütergemeinschaft anerkannt hat 11, 535, 509. — Ist Anfechtung wegen Verletzung um mehr als ein Viertel aus Code 1079 begründet? 11, 536. — Stellung des Vormundschaftsrichters im Vergleich zu der des Erbschaftsrichters im Erbtheilungsverfahren; Anfechtbarkeit der Erbtheilung (A. L. R. I, 17, §. 111) 12, 567, 292.

2. Keine Ungültigkeit der Theilung wegen Irrthums über Gültigkeit des Testaments (A. L. R. I, 17, §. 111 in Verbindung mit I, 16, §. 417) 4, 961. — Keine Anfechtung der Theilung wegen Irrthums (Code 887) 4, 962. — Ist Aufhebung einer antizipirten Erbtheilung wegen Irrthums in dem Charakter der Tochter (liebloſe Behandlung) zulässig? (A. L. R. I, 4, §. 76) 12, 294.

e. Wiederholte Theilung, Nachtheilung: Nachtheilung, wenn eine Forderung ungetheilt geblieben (A. L. R.) 7, 751; 6, 693. — Nach der Erbtheilung mit Entsagung der Erben auf alle weiteren Ansprüche kann die Theilung von nachträglich Entdecktem, was der Miterbe verschwieg, nachgefordert werden; keine vollständig neue Theilung des ganzen Nachlasses; auch bei Rechtsirrthum 16, 269, 270, 271.

f. Allgemeines: Berechnung der Verletzung um mehr als ein Viertel (Code) 4, 958. — Die Auseinandersetzung über eine von den Erben eingegangene offene Handelsgesellschaft über Betrieb einer gemeinschaftlich gebliebenen Ziegelei enthält keinen Erbrezeß (A. L. R.) 9, 556, 531. — Ist die Klage auf Vollziehung eines Theilrezesses zulässig? (A. G. O. I, 46, §. 25) 13, 572.

Erbtheil. Die Bestimmung im Vertrage, der Überlebende soll befugt sein, die E. der Kinder an dem Nachlaß des Zuerstverstorbenen zu bestimmen, ist gültig 6, 711. — Cession einer Summe vom Mobiliarerbtheil, Beurtheilung ohne Feststellung, daß das E. so viel beträgt (G. R.) 12, 334.

Erbtheilquoten. Nachzettel stellt sich als eine Theilungsanordnung i. S. des

Digitized by Google

A. L. R. II, 2, §. 380a dar, deren Zulässigkeit nicht auf den Fall der Intestaterbschaft beschränkt ist; in derartiger Verfügung können die E. abgeändert werden 10, 608, 616.

Erbvertrag.

a. Begriff: Verkauf eines nach dem Tode des Verkäufers zu übergebenden Geschäfts kein E. 1, 1319. — Liegt ein mündlich geschlossener Erbeinsetzungs- oder Vermächtnißvertrag vor? 9, 541.

b. Voraussetzungen, insbesondere Form: E. in Form des ordentlichen Testaments, auch wenn inhaltlich Testament (A. L. R.) 3, 898, 927. — Für die beiden schreibensunkundigen Eheleute, die E. abschlossen, zwei Unterschriftszeugen ausreichend (A. L. R. I, 12, §. 115); ist Rechtsbeistand für die Ehefrau erforderlich? 4, 924, 925. — Form beim Ehe- und E. 4, 927; 3, 878. — Kein E. bei Unbestimmtheit der Person und des Maßes (G. R.) 5, 838. — Ist eine vor dem formellen Abschluß des E. liegende arglistige Veräußerung anfechtbar? (G. R.) 5, 839. — E. wegen nicht zugezogenen Protokollführers ungültig (A. L. R. I, 12, §. 621) 5, 854b. — Beabsichtigter E. nach seiner Form als Testament des einen Ehegatten aufrecht erhalten (A. L. R.) 12, 558.

c. Zulässigkeit des Erbvertrags: Ist ein vertragsmäßiger Verzicht auf das E. in den dereinstigen Nachlaß des noch lebenden Erblassers gültig? (G. R.) nach Fr. R.? (Code 791, 1130, 1600 in Verbindung mit 279, 300); Berechnung der Vermächtnißsteuer 2, 1241, 1334; 3, 876. — E. der Kurandin mit der Mutter ungültig (G. R.) 3, 877. — Keine Entziehung des Pflichttheils durch E. (G. R.) 8, 613. — E. auch zu Gunsten der Kinder durch Scheidung beseitigt 10, 617. — Kein E. mit einer Schwachsinnigen möglich 17, 589. — E. einer minderjährigen Braut oder Ehefrau ungültig 20, 650.

d. Inhalt: Bei Begründung der fortgesetzten Gütergemeinschaft mit Stiefkindern und bei obligatorischer Verpflichtung des Überlebenden, den Hof an eines der Kinder herauszugeben, begründet die Veräußerung gegen dieselbe keine exceptio doli gegen Erwerber 4, 922. — Bedeutung und Folgen des Ausschlusses eines Intestaterben im E. (A. L. R. I, 12, §§. 10, 632, 646) 4, 926. — Anfechtung fraudulöser Veräußerungen unter Lebenden, die eine arglistige Beeinträchtigung des Erbrechts enthalten (G. R.) 13, 556. — Keine arglistige Absicht, die Rechte des Vertragserben zu schmälern 15, 481.

e. Erbvertrag mit Übertragungsvertrag: Verbindung des E. der Eheleute mit einem Übertragungsvertrage der Ehefrau und deren durch den Vater vertretenen Stiefkinder ist zulässig; A. L. R. I, 12, §. 646 nicht anwendbar 4, 923.

f. Erbvertrag mit Vorvertrag: Ist der Vorvertrag zum E. gegen die Erben klagbar? 3, 879. — Zulässigkeit des Vorvertrags zum E. (G. R.) 6, 716, 717.

g. Einfluß des Testaments auf Erbvertrag: Einfluß und Bedeutung des Testaments auf E. 3, 880, 874. — E. der Eheleute wird durch späteres Testament des Überlebenden nicht berührt; Streit über die Lebensversicherungssumme zwischen dem Gläubiger des Erben aus E. und angeblichen Erben aus dem Testament (A. L. R. I, 9, §§. 384 fg.) 12, 557.

h. Abänderung, Aufhebung des Erbvertrags: Bei Vertrag der Eheleute, für die Tochter der Ehefrau eine rechtliche Anwartschaft auf den Nachlaß des Ehemanns zu begründen, letzterer nicht behindert, über seinen Nachlaß anderweit zu Gunsten seiner zweiten Ehefrau zu verfügen 2, 1229b. — Freiheit des Erblassers, welcher sich durch E. gebunden hat, Vermächtnisse bis zum 20. Theil des Nachlasses zu errichten (A. L. R.) 8, 602. — Erbe des Mitkontrahenten kann die Unwiderruflichkeit des E. geltend machen (A. L. R.) 8, 603. — Einseitige letztwillige Verfügung im E., auch ohne Vorbehalt jederzeit abänderbar (A. L. R. I, 13, §. 646) 10, 616. — E. durch ein gerichtlich verschlossen hinterlegtes Testament aufgehoben (A. L. R. II, 1, §§. 442, 198 fg.) 10, 618. — War eine Bestimmung im E. als gegenseitig bindend oder als einseitig widerruflich beabsichtigt? 11, 526. — Zulässigkeit des Wi-

Digitized by Google

derrufs der übermäßigen, belohnenden Schenkung unter Lebenden im E. (A. L. R.) 15, 480.

Erbverzicht, Erbschaftsentsagung.

a. Zulässigkeit, liegt Verzicht vor? E. bei Lebzeiten der Mutter, welche mit ihrem Ehemanne ein wechselseitiges Testament errichtet, ungültig (A. L. R. I, 9, §. 383) 1, 1349c. — Verzicht auf das dereinstige gesetzliche Erbrecht nach Frankfurter Recht ungültig 2, 1240. — Ist ein vertragsmäßiger Verzicht auf das Erbrecht in den dereinstigen Nachlaß des noch lebenden Erblassers gültig? (G. R.) nach F. R.? (Code 791, 1130, 1600, in Verbindung mit 279, 300) Berechnung der Vermächtnißsteuer 2, 1241, 1334; 3, 876. — Zulässigkeit des Verzichts auf das Universallegat zu Gunsten der Erbin; Auslegung von Code 784 5, 851. — Anerkennung des Testaments durch den Pflichttheilserben ist nicht ein E. (B. L. R. 784 und 920) 11, 529.

b. Verzicht oder Schenkung? Liegt Verzicht auf testamentarisches Erbrecht oder Schenkung vor? (Code) 6, 462.

c. Form:

1. Form bei E. (A. L. R. I, 12, §§. 621, 649; II, 2, §. 484) Untheilbarkeit des E. auf zwei Nachlässe 5, 853, 854, 854b; 17, 606. — Form des vertragsmäßigen E. (A. L. R. I, 12, §§. 617, 621; II, 2, §. 484; I, 5, §. 78) 6, 740; 8, 615. — E. gegen Versprechen einer Abfindung; Ungültigkeit des Versprechens wegen Mangels gerichtlicher Form (A. L. R. II, 2, §. 484, I, 5, §§. 131 fg.) 9, 542. — Ist E. vor Kreisgerichtskommission statt vor Kreisgericht verlautbart, so ist derselbe unwirksam (A. L. R. II, 2, §. 484, Pr. Verordnung vom 2. Jan. 1849, §§. 9, 18, 19, 20, 21, 22; Geschäftsregulativ für die Gerichte erster Instanz vom 18. Juli 1850) 11, 217. — Form des E. einer Ehefrau; A. L. R. I, 12, §§. 621—23, A. G. O. II, 2. §. 17, Anhang §. 421, beziehen sich nicht auf Erbentsagungsverträge 17, 606.

2. E. auch den Miterben gegenüber unwirksam nach Ablauf der Frist (A. L. R. I, 9, §. 412) 12, 562. — E. nach Ablauf der Überlegungsfrist dem Erbschaftskauf wegen Haftung an die Gläubiger gleichgestellt (A. L. R. I, 11, §§. 462, 465) 14, 543. — Die Ehefrau erklärt die Erbschaftsentsagung innerhalb der Überlegungsfrist, der Ehemann die Genehmigung nach deren Ablauf; Bedeutung für die Erbschaftssteuer 18, 645.

d. Personen, Parteien: Der preußische Vater, welcher Erbschaftsentsagung seines minderjährigen Sohnes genehmigt, bedarf keiner obervormundschaftlichen Genehmigung 1, 1279. — Kontrahenten beim E. 5, 852.

e. Inhalt, Wirkung: Durch Erbentsagungsvertrag der Ehefrau mit ihrem Ehemanne die testamentarische Erbeinsetzung und der Erbschaftsantritt der Ehefrau nicht ausgeschlossen 1, 1349b. — Erbschaftsentsagung zu Gunsten der Kinder enthält Erbschaftsantretung in Verbindung mit gleichzeitiger Übertragung der Erbschaft auf die Kinder (G. R.) 2, 1239; 1, 919. — Ist Erbschaftsentsagung unter Zuwendung an Dritten gültig? (Code 791, 1130) 2, 1241. — Unanfechtbarkeit einer Erbschaftsentsagung 6, 278.

Erbzinsgut. Preußisches E. ist laudemialpflichtig; Auslegung der Bestimmung des Pr. Landrechts von 1721, Buch 4, Titel 9, Art. 3, §. 3 6, 92. — E. erstreckt sich auf landwirthschaftliche Gebäude, der Laudemialpflicht unterworfen 6, 93.

Erfindung, Erfindungsprämie, vgl. unter Licenz, Patent. Hat sich der Erfinder bei Besichtigung Revers auf Erfinderprämie ausstellen lassen, und ist einer der Unterzeichner der Gesellschaft beigetreten, in deren Fabrik die E. eingeführt wurde, so Erfinder gegen Unterzeichner keinen Anspruch auf Prämie 2, 1045. — Pflicht des Erfinders zur guten Ausführung der übernommenen Lieferung bei Licenz zur Ausbeutung von E. 5, 687. — Ist Aufhebung des Licenzvertrages wegen Irrthums über die Neuheit der E. oder wegen Wegfalls des Patents begründet? 6, 579. — Mittheilung einer E., der Gegner erklärt sich befriedigt 7, 413. — Ist die Klage auf Abtretung von E. abzuweisen? 15, 392, 393, 394.

Erfüllung, s. auch unter Zahlung, Verzug.

Digitized by Google

a. Personen: Der Schuldner kann nach Klage des Gläubigers seines Gläubigers nicht diesem zahlen (B. L. R. 1166, 1690) 2, 347. — Keine Befreiung des Beauftragten durch E. an den entmündigten Auftraggeber (A. L. R. I, 16, §. 36) 2, 424; 3, 868. — E. des Mandatars an sich mit der Wirkung der Tilgung der Darlehnsschuld (L. 9, §. 5, D. de adm. et per tut. [26, 7]) 2, 425. — Wird der Pfleger durch autorisirte Zahlung an nicht legitimirte Mutter befreit? 3, 868. — Erfolgte Zahlung der Erbschaftssteuer für die Erben oder die Vermächtnißnehmer? 6, 197. — E. in Folge Anweisung durch Ankauf vom Assignatar (B.) 7, 193. — Der Vertreter vertritt mehrere Forderungsberechtigte; für welchen ist ihm gezahlt? 7, 196. — E. eines im eigenen Namen geschlossenen Vertrags als Stellvertreter eines Dritten, Gegenleistung an diesen (A. L. R.) 7, 348. — Keine E. durch Ausantwortung an den nicht legitimirten Vertreter der zukünftigen Descendenz 10, 200. — Zahlung des Drittschuldners, wenn mehrere Forderungen seines Gläubigers gepfändet und zur Einziehung überwiesen sind; wem hatte der Drittschuldner zu erklären, welche Forderung er kompensiren wollte? Wem gegenüber? Wie ist beim Mangel der Erklärung zu verfahren? (A. L. R. I, 16, §§. 151 fg.) 13, 138. — Zahlung durch einen Anderen keine Befreiung des Schuldners 14, 145. — Liegt Zahlung des Vertreters des Schuldners an sich als Vertreter des Gläubigers vor? 18, 129.

b. Gegenstand: Zahlung nicht auf die bestrittene ältere Forderung für eine beanstandete Lieferung, sondern auf die unbestrittene spätere Forderung geleistet (Code 1253, 1256) 1, 388. — Annahme der E. auf andere Forderung ausgeschlossen 2, 418, 419. — A. L. R. I, 16, §. 151 auch anzuwenden, wenn konkludente, den Willen des Schuldners ergebende Handlungen die Leistung der Zahlung auf eine gewisse Post annehmen lassen 3, 275. — Anrechnung der Zahlung bei mehreren Forderungen; Anwendung von A. L. R. I, 16, §. 150 3, 276, 277. — Bedeutung der nachträglichen Vereinbarung, daß die früheren ohne Vorbehalt gemachten Zahlungen auf andere als die ältere oder lästigere Schuld abgerechnet werden sollen (G. R.) 3, 278. — Zahlung zur E. trotz Cession 3, 557. — E. der Verbindlichkeit zur Herausgabe von Urkunden 8, 187. — Ausschließlicher Bezug auf den Vertrag, in dessen Ausführung erfüllt ist (A. L. R.) 8, 357. — Zweifelhaft, ob zweimal fünf Cylinder bestellt, oder ob die gelieferten und bezahlten die ganze Verbindlichkeit getilgt haben 14, 139, 602. — Vertheilung der Lieferung von Koks auf zwei Abschlüsse mit verschiedenen Preisen (A. L. R. I, 16, §§. 150 fg.) 16, 128. — Anrechnung des Erlöses auf zwei Konten, welche an demselben Tage abgeschlossen sind, für eines derselben haftet noch ein Anderer 18, 130. — Der Käufer von Sachsenschwellen braucht nicht Preußenschwellen als E. anzunehmen (A. L. R. I, 16, §. 11; I, 5, §§. 270, 273, 275, 325, 326, 369 fg.) 19, 165. — Anspruch auf Lieferung eines andern statt des gelieferten gefälschten Titels italienischer Rente 20, 145.

c. Einfluß der Zeit auf Erfüllung: Mäßiger Zeitraum zur Vertragserfüllung 5, 539. — Für den Verzug wie für Annahme des unredlichen Besitzers Verschulden erforderlich sowohl nach G. R. (L. 91, §. 3, Dig. de V. O. [45, 1]) als nach A. L. R. I, 7, §§. 11, 12, 14; I, 16, §§. 26, 15, 20); Erfüllungsverzug ausgeschlossen wegen Irrthums 6, 190. Vgl. insbesondere bei Verzug.

d. Art der Erfüllung:

1. Währung für österreichische Eisenbahnarbeiter nach Erfüllungsort des Vertrags zu bestimmen 2, 775. — E., wenn Möglichkeit der Naturalerfüllung zweifelhaft (G. R.) 5, 633. — Ist Erfüllungsklage bei Unmöglichkeit der späteren Naturalerfüllung begründet? 5, 677.

2. Kein Anspruch des Käufers auf Interesse, wenn die verspätet abgeladene Waare bei rechtzeitiger Abladung nicht früher angekommen wäre 2, 420. — Der Gläubiger sucht das ihm zur E. des mündlichen Vergleichs Zugesandte zurückzugeben; keine Annahme der E.; A. L. R. I, 5, §. 156 nicht anzuwenden

Digitized by Google

6, 338. — Nicht Kompensation liegt vor, sondern Zahlung durch Einziehung von Forderungen 7, 195. — Anweisung von Zahlungen bei Solidarschuldnern 8, 188. — Befriedigung im Allgemeinen ohne Spezialisirung 12, 150. — E. unter Berechnung des Restguthabens durch Hingabe von Wechseln, Vorbehalt von deren Eingang; nachdem diese nicht eingegangen, Änderung der Berechnung 15, 121. — Zulässigkeit der Baarzahlung statt Abtretung einer Hypothek 18, 131. — Anrechnung von Getreidelieferungen auf die eingeforderten Geldforderungen (A. L. R. I, 16, §. 155) 18, 132.

3. Keine Anrechnung der bereits von einem Dritten geleisteten Theilzahlung 7, 194. — Erlaß von Rückständen wegen gleichförmiger Zahlung einer geringeren Summe durch Vorbehalt bei einer Zahlung ausgeschlossen (A. L. R. I, 16, §. 143) 13, 139. — Keine andere Verrechnung der Theillieferungen auf früher fällig gewordene Raten als bei der Leistung 15, 125. — Kein Verzicht durch Annahme einer unzureichenden Erfüllung 20, 144.

e. Beweis: Ist der Beweis der Zahlung durch Eintragung im Kassenbuche erbracht? 2, 426. — Vermuthungen des A. L. R. I, 16, §§. 133, 143 6, 195, 196. — Wie ist bei Verpflichtung des Käufers, den Verkäufer von der persönlichen Verpflichtung für die Hypotheken zu befreien, der Nachweis der E. dem Verkäufer zu erbringen? 10, 457.

f. Erfüllungsklage — Schadensklage: Zulässigkeit der Erfüllungsklage nach abgewiesener Schadensklage (A. L. R. I, 11, §§. 76, 231) 9, 264.

g. Wirkung: Zahlung im Auftrag des Schuldners aus eigenen Mitteln tilgt, aber subrogirt nicht (Code) 2, 423. — Befreiung des Bürgen durch Zahlung des Schuldners; Bedeutung späterer Abmachungen 2, 429. — Keine Tilgung der Forderung, wenn der Gläubiger die Habe an sich nimmt (G. R.) 10, 202.

Erfüllungsort, s. Gerichtsstand, Zahlung.

a. Bürgschaft: Welches ist der E. für das Bürgschaftsversprechen? 15, 241; 7, 408. — E. für den Bürgen 18, 301.

b. Darlehn: E. bei Darlehn 2, 774. — E. bei Anspruch auf Rückgabe des Schuldscheins und Quittung; C. P. O. §. 29 nicht anwendbar 2, 1427. — E. für Rückzahlung von Sparkasseneinlagen (A. L. R. I, 11, §§. 776, 769, 770) 7, 407.

c. Frachtgeschäft: E. für Zahlung der Fracht nach der Ortssitte 19, 357.

d. Handelsgesellschaft: E. bei Rücktransport von Mustern 5, 474b. — E. für den Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft (H. G. B. 112) 18, 302.

e. Inhaberpapiere: Änderung des E. bei Erfüllungsverzug hinsichtlich Inhaberpapiere (A. L. R.) 2, 775c. — E. bei der allgemeinen Einlösungsstelle 3, 517.

f. Kaufvertrag: Daß die in Savannah abgeladene Waare cif Riga verkauft ist, macht Riga nicht zum E. 1, 1076. — E. bei Verkauf einer schwimmenden Ladung da, wo Ladeschein oder Konnossement ausgehändigt werden soll 2, 775b. — E. für Rückgewähr des Frachtvorschusses 2, 1428. — E., wenn der Verkäufer ein gewisses Naturalgewicht bei Ankunft garantirt 5, 474. — E. für Zahlung des Kaufpreises für ein Grundstück 7, 857. — Zusatzvertrag am neuen Domizil, präsumtiver E. des neuen Vertrags (H. G. B. 324, Abs. 2) 9, 265. — Ist Malz ab Breslau verkauft und nicht abgenommen, so Käufer mit Recht in Breslau auf die Differenz belangt 10, 346. — E. bei Abschluß eines Distanzgeschäfts i. S. des H. G. B. 344, 347; Abweisung der auf die Preisdifferenz erhobenen Klage wegen Unzuständigkeit (H. G. B. 324) 10, 347. — E. bei Kauf einer Waare, welche in Rotterdam erwartet und nach Höchst an den Käufer versendet werden sollte 17, 291. — E. vertragsmäßig festgestellt, durch Bestimmung „via Lübeck an . . ." nicht geändert 19, 358. — E. für die kreditirte Kaufpreisschuld nach A. L. R. I, 11, §§. 93, 94, 128, 129, 221 20, 311. — E. für die Verbindlichkeit des Käufers, welcher für die ihm übersandte Waare Wechselaccepte ein-

Digitized by Google

zusenden hat 20, 312. Vgl. im übrigen unter Kaufvertrag.

g. Kommission: E. für Erfüllung des Kommittenten ist nach früheren Beredungen anzunehmen 7, 405. — E. für den Anspruch des Kommissionärs an den Kommittenten 8, 354, 719. — E. des Kommittenten und Kommissionärs 8, 355. — E. für das Kommissionsgeschäft 17, 289.

h. Konkurrenzenthaltung: E. für das Versprechen der Konkurrenzenthaltung und Strafgeding 19, 359.

i. Maklervertrag: E. für die Maklerprovision 18, 303.

k. Schadenersatz: E. für den Anspruch auf Schadenersatz 3, 518.

l. Verlöbniß: Wo ist E. des Verlöbnisses? (G. R., F. R., P. R.) 7, 406 (G. R.); 5, 10 (F. R., P. R.).

m. Versicherung: Verbindlichkeit aus einem Zeichnungsschein für eine zu gründende Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit (A. L. R. I, 5, §. 248) 19, 361.

n. Wechsel: E. bei Übernahme der Wechselschuld 3, 519.

o. Werkvertrag: E. für eine Entschädigungsforderung aus einem Werkvertrage 19, 360.

p. Allgemeines: Währung für österreichische Eisenbahnarbeiter nach E. des Vertrags zu bestimmen 2, 775. — E. für die Zahlungsverbindlichkeit bei gegenseitigem Vertrage 8, 353. — Der Bevollmächtigte verspricht Zahlung an einem bestimmten Orte 17, 290.

Erfüllungsversprechen. Die natürliche Verbindlichkeit kann als eine besondere causa für ein E. i. S. des Code 1108 nicht angesehen werden 13, 126. — Das E. hinsichtlich der Lieferungspflicht eines Anderen stellt keinen Kauf dar 15, 276.

Erfüllungsverzug. Für den Verzug wie für Annahme des unredlichen Besitzers Verschulden erforderlich sowohl nach G. R. (L. 91, §. 3, Dig. de V. O. [45, 1]) als nach A. L. R. I, 7, §§. 11, 12, 14; I, 16, §§. 26, 15, 20); Verzug ausgeschlossen wegen Irrthums 6, 190. Im übrigen s. unter Verzug.

Erklärung, s. auch Schweigen.

I. **a.** Auslegung: Zweifel über die Zahl bestellter Adressen 4, 434. — Bedeutung der Ablehnung durch die Erklärung, es sei unnöthig 10, 51c.

b. Ausdrückliche Erklärung: Wann liegt eine ausdrücklich E. vor? (A. L. R. II, 1, §. 720; I, 16, §. 381; I, 4, §. 59) 2, 659, 701; 3, 421. — Begriff der ausdrücklichen Willenserklärung (A. L. R. I, 4, §. 57) 7, 451.

c. Theilbarkeit: Keine Theilung der E., um daraus Genehmigung der Ausführung eines Auftrags durch einen Anderen abzuleiten 9, 205.

d. Erklärung — Genehmigung: Annahmeerklärung durch Ausführung nach gestellter Bedingung 4, 113. — E. einer Ansicht keine rechtsgeschäftliche Genehmigung (A. L. R.) 10, 404.

e. Willen — Erklärung: Innere Absicht des Gläubigers bei Erlaß an der Hauptschuld für Erlöschung der Nebenverbindlichkeit des Bürgen belanglos; E. erforderlich (Code 1287, 2036) 3, 762. — Mangel der Übereinstimmung von Willen und E. nur von Bedeutung, wenn äußerlich erkennbar hervorgetreten 9, 206. — E. in Übereinstimmung mit dem Willen ist bis zum Beweise des Gegentheils anzunehmen 9, 207. — Wer eine ernstlich gemeinte Willenserklärung abgiebt, kann nachmals nicht mit der Behauptung, daß er das, was zu wollen er bewußt vorgegeben, nicht gewollt habe, zum Nachtheil dessen gehört werden, dem gegenüber er die E. abgegeben hat 7, 380, 1048. — Beeinträchtigt die nur auf Seiten eines Kontrahenten vorhandene nicht zum Ausdruck gebrachte Mentalreservation die Gültigkeit? (A. L. R. I, 4, §. 55) 7, 381, 1048. — Verpflichtung zum Reden über den Willen, den Vertrag aufzulösen 12, 244.

f. Erklärung durch konkludente Handlungen: Liegt E. durch konkludente Handlungen vor? 5, 392, 393. — Konkludente Unterwerfung unter eine neue Dienerordnung mit niedrigerem Pensionssatze 12, 246.

g. Erklärung durch Schweigen, Bedeutung des Schweigens:

1. Stellung eines Kontorbeamten des Kollekteurs bei Verhandlungen über Looserneuerungen; Bedeutung und Gültigkeit der Verhandlungen 3, 420. — Bedeutung der unterbliebenen E. des

Digitized by Google

Willens bei einzelner Vertragsbestimmung (A. L. R.) 4, 488. — E. über stillschweigende Genehmigung ist zu substantiiren 7, 1061. — Wann ist eine stillschweigende Willenserklärung anzunehmen? (A. L. R. I, 4, §. 58) 15, 197.

2. α. Kann in dem Stillschweigen auf einen vom Bankier übergebenen Rechnungsauszug eine Anerkenntniß des Passivsaldo gefunden werden? 2, 666. — E., insbesondere Zustimmung durch Schweigen 9, 204; 7, 335, 337, 338, 339; 8, 376, 166, 504. — Im Schweigen liegt Zustimmung zu der Offerte 11, 390. — Wann gilt Schweigen im kaufmännischen Verkehr als Zustimmung? 15, 199, 200; vgl. auch 15, 198. — Anerkennung einer vorehelichen Schuld der Ehefrau von dem Ehemann zu erklären; Schweigen als Anerkennung (A. L. R.) 19, 306.

β. Stillschweigende Prolongation eines gekündigten Vertrags zulässig 8, 295. — Rücktritt des Käufers durch Schweigen und Nichtforderung der E. 8, 350. — Schweigen des Käufers, welchem Ratenlieferungen nicht nachgeleistet wurden; Zustimmung 12, 247. — Ist die Annahme gerechtfertigt, daß die Geschäftsnachfolgerin einen auf längere Zeit engagirten Hüttenmeister stillschweigend übernommen hat, und namentlich in den Vertrag ihrer Vorgängerin mit dem Hüttenmeister stillschweigend eingetreten ist? 14, 238. — Zustimmung zum Verkauf, weil bei bestehender Geschäftsverbindung nicht widersprochen 15, 198. — Schweigen zu Bedingungen der Bürgschaftsübernahme bedeutet Zustimmung 16, 222.

3. α. Keine Zurücknahme einer E., weil das Angebot entsprechend seinem Inhalte durch Schweigen angenommen 2, 661. — Keine Aufgabe mündlicher Beredung durch Schweigen auf briefliche E. 4, 436. — Schweigen enthält keine Zustimmung, nachdem im Voraus bestritten 11, 207. — Stundung nicht stillschweigend und durch Behalten von Zinsen bewilligt 14, 239.

β. Daraus, daß die übrigen Miteigenthümer auf den erfolgten Eintrag der Judikatforderungen eines Gläubigers gegen einen Miteigenthümer geschwiegen haben, folgt noch nicht Zustimmung zu der Veräußerung des Antheils 2, 660. — Der Abschluß eines Kaufvertrags unter Anwesenden kommt nicht durch bloßes Stillschweigen auf das Angebot zu Stande, wenn auch möglicherweise durch stillschweigendes Verhalten 2, 663. — Eine an das Präjudiz der Genehmigung geknüpfte Rechtspflicht zur E. auf Mittheilungen besteht nur unter besonderen, einen Anspruch auf redliches Verhalten begründeten Umständen; durch Schweigen keine Genehmigung der angeblichen Bürgschaft 4, 432. — Keine stillschweigende Einwilligung in die Beseitigung der Stauanlage (A. L. R. I, 22, §. 45) 7, 77. — Keine Zustimmung des späteren Eigenthümers zu der Einräumung über unentgeltliche Wohnung durch Verpächter (A. L. R.) 12, 245.

h. Unterzeichnung einer Urkunde als Erklärung: Die Unterzeichnung einer Urkunde ohne Prüfung hat die rechtsgeschäftliche Bedeutung einer Willenserklärung 7, 336.

i. Allgemeines: Liegt die E. einer Aufgabe der Pensionsansprüche vor? Arglist, wenn Beklagte das von ihr veranlaßte Verhalten des Klägers gegen diesen verwendet 2, 662. — Zustimmung der Miterben zum Vertrag 4, 435. — E. bei Annahme der eigenen Schenkung als Stellvertreter; Vormund der Beschenkten (A. L. R.) 7, 352, 476. — Die zum Zwecke der Begründung einer eigentlichen Fideikommißschuld abgegebene Zustimmung eines Agnaten schließt nicht eine denselben verpflichtende E. ein, wenn die Fideikommißschuld nicht zu Stande kommt 11, 522. — Pflicht, sich anders zu erklären, wenn Kontrahent auf den klaren Vorschlag des Gegenkontrahenten in dem vorgeschlagenen Sinn nicht eingehen will 14, 237.

II. Insbesondere Erklärungen im Prozeß:

a. E. über nicht substantiirende Behauptungen unterlassen; Ausübung der Fragepflicht 3, 1087, 1088. — Ist E. des Beklagten im Prozeß bei Zahlenverhältnissen zu veranlassen? (C. P. O. §. 129) 4, 1137, 1138, 1373.

b. Im Anwaltsprozesse kann erschienene Partei Geständnisse abgeben 1,

Digitized by Google

1567. — Ist bei Widerspruch der thatsächlichen E. der Partei und ihres Vertreters jene maßgebend? 1, 1568; 2, 1446. — Beachtung der dispositiven Parteierklärungen und Bedeutung derselben für den Richter 1, 1882. — E. der miterschienenen Partei, durch welche der von dem Prozeßbevollmächtigten ermäßigte Klaganspruch in seiner ursprünglichen Höhe aufrecht erhalten wird, ohne Bedeutung 2, 1445.

o. E. in erster Instanz fallen gelassen, in zweiter Instanz wieder aufgenommen 1, 1730. — Benutzung gegnerischer E. 1, 1734, 914; 2, 1586. — E. im Schriftsatze, auch wenn sie in der mündlichen Verhandlung nicht wiederholt sind, üben materielle Wirkung auf das Rechtsverhältniß 2, 1489. — Ungenügende Bestreitung der klägerischen Behauptungen 2, 1492; 3, 1117, 1088, 1089.

Erklärung auf die gegnerischen Behauptungen. Das generelle Bestreiten eines Vertrags schließt das Verneinen aller thatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen eines gültig zu Stande gekommenen Vertrags in sich 5, 1034.

Erlaß. Quittung als E., Form, Beweislast (A. L. R. I, 5, §. 131; I, 16, §§. 381, 113, 114) 2, 430, 431. — E. gegenüber der Handelsfrau befreite den Ehemann (A. L. R.) 10, 207. — Die Herabminderung der Bürgschaftsschuld nach einer im Voraus verabredeten Skala wirkt nicht wie eine Zahlung neben einem größeren E. des Gläubigers gegenüber dem Hauptschuldner 11, 457. — E. von Rückständen wegen gleichförmiger Zahlung einer geringeren Summe durch Vorbehalt bei einer Zahlung ausgeschlossen (A. L. R. I, 16, §. 143) 13, 139. — E. unwirksam mangels einer nach dem Tode des Offerenten nicht mehr zu erklärenden Annahme 13, 337. — Kein E. durch Löschungsbewilligung mit hinzutretender, eine andere Auslegung zulassender testamentarischer Verfügung (A. L. R.) 19, 169. — E. einer Schuld zu Gunsten eines ausgeschiedenen Gesellschafters; kein E. zu Gunsten des Andern, welcher die Schuld übernommen hatte 19, 170. — Anerkenntniß und Zahlungsversprechen einer durch E. erloschenen Schuld; die Begründung einer abstrakten Obligation ist auch für das Rechtsgebiet des Pr. A. L. R., soweit es sich um eine Abrechnung handelt, anerkannt 20, 364. — E. einer Kapitalschuld durch Schenkung unter Lebenden unter Vorbehalt lebenslänglicher Zinsen 20, 384.

Erlaubte Privatgesellschaft, s. Gesellschaft. Die freireligiöse Gemeinde identisch mit der deutschkatholischen Gemeinde; E. P. (A. L. R. II, 6, §. 1) 20, 596.

Erledigung, Erledigung des Prozesses durch Vergleich. Bedeutung des außergerichtlichen Vergleichs nach einem nicht zugestellten Versäumnißurtheil; ist Einspruch gegen dasselbe, welches Kläger zustellen läßt, mit Recht erhoben? 13, 695. — Keine E. des Prozesses dadurch, daß die Zwangsverwaltung eingestellt wird, wenn der Zwangsverwalter auf Miethe geklagt hat 15, 579.

Ermächtigung. Eine dem Ermächtigenden gehörige Sache bei M. zu verpfänden, schließt nicht die E. ein, sie bei Beklagtem zu verpfänden 17, 84.

Ernte. E. eines Guts ist verkauft; der Verkäufer darf das, was er zur Aussaat und Fortführung der Wirthschaft braucht, nicht abziehen, wenn er dasselbe anderweit an Dritte verkauft hat (A. L. R. I, 11, §. 590) 19, 520.

Erpressung. E. begründet als Delikt den Anspruch auf Schadensersatz (Code) 7, 271. — Bedeutung der Drohung: „Sie werden dieses Lokal nicht verlassen, wenn Sie die beiden Wechsel nicht acceptiren"; keine E. nach R. St. G. B. §. 253 oder St. G. B. des Staates New-York vom 26. Juli 1881, §§. 552, 553 13, 291.

Errungenschaftsgemeinschaft, s. auch Eheliches Güterrecht, Gütergemeinschaft. Weinberge, die vor der Ehe vom Ehemanne gekauft und in der Ehe durch Verwendung der Mittel der Ehefrau zu dem Erwerbe bezahlt sind, gehören nicht zur gemeinschaftlichen Errungenschaft nach Nassauer System 10, 593. — Haftet für die Geldschuld der Ehefrau auch der Ehemann? 10, 594. — Kein Nachweis erforderlich, daß bei Auflösung der Ehe das eingebrachte Vermögen noch vorhanden gewesen 16, 542, 335. — Beweislast hinsichtlich der Tilgung von

Digitized by Google

Schulden während der Ehe 16, 543. — Zinsen des Pflichttheils, welche der Ehefrau gezahlt werden sollten, fallen nicht in die E. (Code 1401, 1528) 16, 557. — Der Erwerb geht unmittelbar auf den anderen Ehegatten über 18, 579.

Ersatzanspruch, s. vor allem unter Schadensersatz. E. der aus Haftpflicht verurtheilten Eisenbahn gegen den Telegraphenunternehmer; gegen den Gewerbtreibenden aus G. O. §. 120 4, 662, 413, 240. — E. für ein vom Vormund aufgenommenes Darlehn gegen den durch Verwendung befreiten Fideikommissar (A. L. R.) 4, 931.

Ersatzreservisten. E. sind während der Zeit ihrer Einziehung zur Dienstleistung als zu dem Verbande des Regiments gehörig, zu dem sie eingezogen, anzusehen 9, 236.

Ersitzung, vgl. unter Eigenthumserwerb, Unvordenklichkeit, Verjährung.

I. **a.** Begriff, Erfordernisse.

1. Juristischer, redlicher Besitz: Der Glaube, Eigenthümer geworden zu sein, schließt nicht E. des Gebrauchsrechts aus (A. L. R.) 3, 96. — Bedeutung der Zweifel an der Gültigkeit des Titels für die E.; liegt böser Glaube vor? (A. L. R. I, 7, §§. 15, 16, 17, 222; I, 9, §. 611; I, 20, §. 91) 3, 97. — Einfluß des guten Glaubens im Hinblick auf E.; res furtiva (G. R.) 5, 63. — Liegen hinsichtlich E. Besitzhandlungen auf Grund genossenschaftlicher Gesammtberechtigung oder auf Grund ideell getheilten Miteigenthums vor? 5, 66. — Besitz an Grunddienstbarkeit kann auch durch Eigenthümer der dienenden Grundstücke als Beauftragte ausgeübt werden 5, 94. — Handeln wider Verbot bei Vergünstigung 5, 95. — E. einer Vergünstigung (A. L. R. I, 9, §. 89; I, 7, §. 106) 5, 99. — Ist ein die Verjährung ausschließender heimlicher Quasibesitz einer Grunddienstbarkeit vorhanden? (L. 5, §. 3, Dig. quod vi aut clam [43, 24]) 9, 44. — Unterverpachtung einer Parzelle als Ausschließung einer Servitutenersitzung (A. L. R. I, 9, §. 521) 11, 52. — E. ausgeschlossen durch eine die mala fides begründende Anerkennung des Laßpachtverhältnisses (A. L. R.) 19, 428. — E. des Eigenthums an Außendeichländereien durch den Strombaufiskus, da guter Glaube nach Untersuchung der Zweifel durch die zuständige Regierungsabtheilung vorliegt (A. L. R.) 20, 47.

2. Gerechtfertigter Besitz, Titel: Kein Putativtitel bei dem Erwerb des Eigenthums durch E. (F.) 1, 109. — Liegt ein zur Erlangung des Eigenthums geschickter Titel vor, aus dem ersessen werden konnte? (A. L. R. I, 9, §. 579) 1, 111. — Liegt E. des Rechts auf unentgeltliche Benutzung eines Gefängnisses vor? (Code) 2, 172. — Ist Verzicht ein zum Eigenthumserwerb geschickter Titel? (A. L. R.) 2, 254, 251. — Eigenthumserwerb durch E. bei irrthümlicher Auffassung des Vertrags (Code 2232) 3, 66. — Daß das Recht nicht vom Eigenthümer des Grundstücks, sondern von einem früheren Inhaber des veräußerlichen und vererblichen Gebrauchsrechts abgeleitet wird, ist hinreichender Titel für die zehnjährige E. (A. L. R.) 3, 95. — E. dinglicher Rechte bei unrechtfertigem Besitz nicht ausgeschlossen; Ergänzungsgesetz zur Gemeinheitstheilungsordnung vom 2. März 1850 Art. 12 steht der translativen E. nicht entgegen (A. L. R.) 7, 66. — E. dinglicher Rechte durch Eintragung im Grundbuche ausgeschlossen (A. L. R. I, 9, §. 511) 8, 69, 931. — Keine E. des Zehntrechts seitens der evangelischen Kirchengemeinde, da bereits ein rechtlicher Titel zur Erhebung der Abgabe bestand 10, 79, 687. — Der mündliche Vertrag kein für die zehnjährige E. des A. L. R. ausreichender Titel 11, 33. — Rechtmäßiger Titel, guter Glaube, Anfang des Besitzes (Code 2265, 2269) 11, 40. — Dreißigjährige E. auch nach Fr. Recht ein Eigenthumserwerbstitel (Code 2262) 14, 21. — E. auf Grund eines Urtheils (A. L. R. I, 9, §. 579) 16, 32. — E. bei Verwechslung der ausgewiesenen Pläne (A. L. R.) 16, 37. — E. einer Grunddienstbarkeit an einem Ufergrundstück (A. L. R.) 16, 60. — E. bei ungültigem Titel trotz unrechtfertigem Besitz (A. L. R.) 17, 30. — Keine Begründung eines Titels für die E. einer Reallast seit Pr. Gesetz vom 2. März 1850 17, 93. — E. einer Dienstbarkeit ohne Handeln

Digitized by Google

gegen Widerspruch 18, 55. — E. gegen eine Stadt in 30 Jahren; E. auf Grund eines unrechtfertigen Titels; E. des Rechts der Kirchengemeinde, von der Stadt Zuschüsse zu fordern 19, 66. — Der Kauf ein Titel zur E., auch wenn die von den Parteien als Bestandtheil betrachtete Parzelle des Grundstücks nicht besonders genannt ist (A. L. R. I, 11, §. 30; I, 9, §. 579) 20, 43.

3. Dauer des Besitzes:

α. Keine E. der Grunddienstbarkeit bei Steigerung des Maßes 1, 180; 3, 101. — E. bei thatsächlicher Befriedigung durch Dritte 3, 98. — Eigenthumserwerb durch E.; liegt eine i. S. des A. L. R. I, 9, §. 660 klare Grenzbezeichnung vor? 6, 54. — Liegt E. des Rechts zur Anstellung von Lehrerinnen vor? 8, 70. — Ist Beweis der Rechtsausübung erheblich? 10, 73. — Erfordernisse der E., wenn der Belastete zu leisten hatte; Absicht des Belasteten (G. R.) 10, 82b. — Beginn der E. von dinglichen Rechten nicht dadurch ausgeschlossen, daß das dienende Grundstück sequestrirt wurde (A. L. R. I, 9, §. 521; A. G. O. I, 24, §§. 121 fg.); Stellung des Sequesters 13, 62. — Das dienende Grundstück ist verpachtet, aber der Eigenthümer kennt die Ausübung (A. L. R. I, 9, §. 521) 17, 50. — Erfordernisse für die E. des Rechts, von dem Müller die Räumung des Mühlbachs zu fordern (A. L. R.) 19, 67. — Der Vollendung der E. des Eigenthums steht nicht das E. E. G. entgegen, obwohl das Grundstück ein Folium im Hypothekenbuch erhalten hat 20, 55.

β. Einfluß des neuen Rechts auf den Lauf der E., die nach älterem Rechte begonnen 2, 128. — Feststellung des Besitzes zu Anfang und Ende der Verjährungszeit genügt, Fortdauer während der Zwischenzeit war zu vermuthen (A. L. R. I, 9, §. 599; Code 2234) 2, 173; 3, 71. — Keine Zurechnung der Besitzzeit des Autors, wenn dieser Pächter (A. L. R. I, 7, §. 64) 5, 62. — E. des Eigenthums auch über die durch Verträge klar bestimmten Grenzen hinaus, auch auf die Sonderrechtsnachfolger anwendbar (A. L. R. I, 9, §. 660) 7, 51. — Berechnung der Verjährungszeiten, wenn gegen die aufeinander folgenden Eigenthümer verschiedene Zeiten laufen 10, 74. — Einheitlichkeit der Erwerbung einer Dienstbarkeit gegen die Eigenthümer der verschiedenen Parzellen, über welche der Weg führt; daher 44jährige E., wenn Kirchengrundstück in der Mitte liegt; kein Nachweis erforderlich, daß der klagende Besitzer Rechtsnachfolger des Vorbesitzers in das herrschende Grundstück geworden sei und die Beklagten Rechtsnachfolger ihrer Vorbesitzer seien 12, 60, 61. — Keine Kenntniß der Besitzer der dienenden Grundstücke erforderlich; Auslegung des „eo sciente" in L. 2, C. de serv. (3, 34) 12, 62. — E. von Servituten an servitutfrei ausgewiesenen Plänen in 30 Jahren; A. L. R. I, 9, §. 660 steht nicht entgegen 17, 48. — E. einer Bauholzberechtigung in der vorlandrechtlichen Zeit 18, 56, 57. — Keine E. des Wasserbezugsrechts des Rechtsnachfolgers, da schon in der Hand des Rechtsvorgängers prekaristische Ausübung vorlag (Code 2229) 19, 64. — E. einer Grunddienstbarkeit, das zum Mühlenbetrieb nicht erforderliche Wasser auf die Wiesen abzuleiten, in 30 Jahren 19, 69. — E. im Widerspruch mit dem Separationsrezeß; bei Klarheit trotz abweichender E. nur durch 50jährige Dauer (A. L. R. I, 9, §. 660) 20, 45.

γ. Unterbrechung durch Klagerhebung und Beseitigung der Unterbrechung durch Klagabweisung 2, 110, 1794. — Keine Unterbrechung des Besitzes durch Ausweisung bestimmten Wegs (A. L. R. I, 22, §. 29) 5, 93. — Keine Unterbrechung der E. durch Erpachtung des dienenden Grundstücks 6, 78. — Keine Unterbrechung der E., weil der Ersitzende Vormund der minorennen Eigenthümer geworden ist; Vollendung der außerordentlichen E. gegen die nicht eingetragenen Erben des eingetragenen Eigenthümers zulässig (A. L. R. I, 9, §. 511) 11, 34. — Änderung des Weges in einzelnen Theilen unterbricht nicht die E. (A. L. R. I, 22, §. 29) 17, 49.

b. Ersitzung mit Rücksicht auf Person. A. L. R. II, 11, §. 612 auch auf das Verhältniß der Mitpatrone zu einander (§. 605) anzuwenden; E. zwischen Mitpatronen 1, 1470. — Er-

Digitized by Google

forderniſſe zu der E. des Rechts, in das Wegeterrain Röhren zu legen (A. L. R. I, 9, §§. 620, 624) 3, 93. — Keine E. der Gemeinde bei Pacht der Gemeindeglieder 3, 109. — E. eines Forderungsrechts der Kirchengemeinde an den dem Pfarrer zugeſicherten und gewährten Brennholzleiſtungen; E. der Kirchengemeinde durch den Pfarrer (A. L. R. I, 7, §§. 32, 34) 4, 100; 5, 98. — Das Recht auf die Leiſtung verloren durch Verjährung, erworben von Dritten durch E. (A. L. R.) 6, 74. — E. einer nutzbaren Gerechtigkeit durch die Gemeinde für ihre Gemeindeglieder; E. erſtreckt ihre Wirkungen auch auf die erſt nach Beginn oder auch nach Beendigung der E. hinzutretenden Gemeindeglieder 8, 71. — Liegt E. eines Rechts auf Fortzahlung von Geldleiſtungen vor, welche der Fiskus nach einem kündbaren Vertrage für die Speiſung von Schulkindern zahlte? 10, 75, 292; 16, 53; 8, 71. — Gegen die Schule wegen des ihr gegen den Fiskus zuſtehenden Unterhaltungsanſpruchs keine Verjährung (A. L. R. II, 12, §§. 18, 19; I, 9, §. 629) 11, 49. — Erwerb von Rechten unterthäniger Gemeinden gegen die Gutsherrſchaft, insbeſondere Ausübung von Nutzungen an gutsherrlichen Grundſtücken nicht ausgeſchloſſen 12, 58. — E. eines der Gemeinde gehörigen Forſtgrundſtücks durch den Gemeindeförſter (Code) 13, 45. — Erforderniſſe zur E. einer Grunddienſtbarkeit durch die Gemeinde 15, 41. — E. von Eigenthum gegen Gemeinden nach A. L. R. I, 9, §. 624 in 20 Jahren 17, 28. — Klaſſenrechte durch E. für die Gemeinde erworben 19, 62. — Keine E. von Dienſtbarkeiten durch eine unbeſtimmte Mehrheit von Perſonen 19, 63.

o. Gegenſtand.

1. Ausſicht-, Lichtfenſterrecht: Lichtfenſterrecht als Dienſtbarkeit durch Anerkennung erworben, nicht durch E.; Störung des Lichtfenſterrechts durch Verbauen (Code 676, 677, 701, 2232) 5, 104. — E. von Ausſichtsfenſtern, Erforderniſſe derſelben (Code) 7, 67. — E. eines Fenſterrechts nach abgeänderter Geſetzgebung über die Legalſervitut (Code) 16, 59, 15. — E. eines Rechts auf Ausſichtsfenſter nach Fr. Recht 20, 67,

2. Dienſtbarkeiten, Grunddienſtbarkeiten überhaupt:

α. E. der Benutzung des Waſſers zwiſchen Müllern (A. L. R.) 2, 174. — E. gegen Dritte, Erforderniſſe derſelben 2, 175; 3, 99, 100. — Liegt E. des Rechts vor, in den Privatabfluß Abwaſſer laufen zu laſſen? (Pr. Geſetz vom 28. Febr. 1843, §. 3; A. L. R. I, 9, §. 664) 3, 94, 101. — Das durch Unvordenklichkeit erworbene Recht zutreffend nach dem in den einzelnen Ausübungshandlungen zu Tage getretenen Willen der Betheiligten feſtgeſtellt 3, 107. — Dienſtbarkeit der Mühle an einem Graben kann erſeſſen werden (Code 690) 6, 76, 82. — Erwerb der Grundgerechtigkeit durch translative ordentliche E., insbeſondere E. des Rechts, Waſſer in einen Teich laufen zu laſſen (A. L. R.) 8, 72; 3, 95. — Liegt E. der Mühle am Quellwaſſer vor? Keine dem B. L. R. 642 entſprechende offene Anlage 9, 42. — Iſt das Recht auf ein Wehr gegenüber einem Grundeigenthümer erſeſſen? (A. L. R. I, 7, §. 81) 9, 43. — E. des Rechts auf Waſſerabfluß, Bemeſſung des Umfangs der Ausübung in der Verjährungszeit 10, 71, 77, 78. — Keine E. der Waſſerzuführung, während das benachtheiligte Grundſtück zum Theil verpachtet war (A. L. R. I, 9, §. 521); Stellung eines Verwalters oder Pächters? 10, 80. — E. des Rechts auf Zuleitung des Waſſers; Bedeutung des Rechts (A. L. R.) 10, 82. — Iſt das Recht, höher zu ſtauen, erſeſſen? Liegt Kenntniß des benachtheiligten Grundeigenthümers vor? (A. L. R. I, 9, §§. 512, 660) 18, 58. — Keine E. der Benutzung von Quellwaſſer, wenn die Dohlen von den Grundeigenthümern zu ihrem Vortheil angelegt wurden und wenn der Müller zufolge danach anzunehmender Vergünſtigung Dohlen angelegt hat (Code) 19, 65.

β. Keine E. des Rechts, ſchmutzige und an ſich ſchädliche Stoffe in den Bach laufen zu laſſen 2, 171. — Dadurch, daß ein benachbarter Kalkofen Gas und Rauch auf die Nachbargebiete ausſtrömen ließ, konnte keine Dienſtbarkeit an dieſen erſeſſen werden (Code 668, 690) 2, 191. — Keine E. durch Immiſſion von

Digitized by Google

Rauch (A. L. R. I, 7, §§. 81, 82) 5, 97; 11, 51. — Keine E. der Grunddienstbarkeit, weil die Immission auf menschlichen Handlungen beruht (Code 688, 691) 10, 76.

γ. Keine E. einer Wegedienstbarkeit für die Stadt über den geschlossenen Kirchhof (A. L. R. I, 4, §§. 14, 15; I, 9, §§. 581, 582; II, 11, §§. 183 fg.) 5, 939. — Jedoch kann eine Fahrgerechtigkeit hinsichtlich eines um den Kirchhof führenden Weges, welcher unmittelbar an den Begräbnißplatz stößt, durch E. erworben werden 6, 32. — E. einer Wegeservitut 8, 75.

3. Firma: Keine E. der Firma 8, 159.

4. Fischereirecht: Kann das dingliche Fischereirecht ersessen werden? (Code 691 in Verbindung mit 715) 2, 177. — E. einer Fischereigerechtigkeit der Gemeinde durch Handlungen der Einwohner 4, 99. — Liegt E. des Eigenthums an Gewässern oder eines Fischereirechts vor? 13, 39.

5. Insel, Fluß, Teich:

α. Keine E. durch partielle Ausübungshandlungen (A. L. R. I, 9, §. 257) 2, 107. — Keine E. des Eigenthums durch Jagdausübung (B. L. R. 2229) 4, 67. — Eigenthumserwerb an einer Insel durch E.; guter Glaube nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Besitzer nicht der nächste Ufereigenthümer (A. L. R. I, 9, §§. 244, 245) 10, 48, 52.

β. Keine E. des Teichs durch den Erbpachtmüller (A. L. R. I, 9, §§. 512, 527) 2, 108. — Keine E. an Privatfluß mangels Ausübung eines Sonderrechts (A. L. R.) 4, 101.

6. Kirchhof, Kirche: Durch E. kann der eine Miteigenthümer dem anderen gegenüber das Recht auf ausschließliche Benutzung erwerben (Code); E. bei Simultankirchen 2, 89, 1351. — Kein Eigenthumserwerb am Kirchhof gegenüber der Kirchengemeinde (A. L. R. I, 9, §. 581 in Verbindung mit II, 11, §. 183) 11, 43; 2, 1354.

7. Lehn, Familienfideikommiß: E. an Lehngrundstück schließt Revokationsklage aus; nach gewöhnlichen Erfordernissen der Eigenthumsersitzung zu beurtheilen 4, 160; 6, 123; 8, 74. — Dienstbarkeiten an einem Familienfideikommißgut können ersessen werden (Publ. Pat. zum A. L. R. §. 9; A. L. R. II, 4, §. 122; G. R.); Lauf der E. bei Eintritt eines neuen Agnaten 4, 911; auch 6, 123; 12, 57; 8, 74.

8. Miteigenthum: Durch E. kann der eine Miteigenthümer dem anderen gegenüber das Recht auf ausschließliche Benutzung erwerben (Code); E. bei Simultankirchen 2, 89, 1351. — Keine E. durch Benutzung eines gemeinschaftlichen Ganges 2, 112. — Der Miteigenthümer hat nicht Alleineigenthum durch E. erworben 10, 50.

9. Nachlaß: E. an den einzelnen Sachen eines Nachlasses (A. L. R.) 20, 41.

10. Negatives Recht: E. eines negativen Rechts, kein Untersagungsrecht (A. L. R.) 7, 68.

11. Obligatorische Rechte: Ist an obligatorischen Rechten E. möglich? 19, 36, 37. — Besitz an obligatorischen Rechten, Besitz und E. solcher obligatorischen Rechte zuzulassen, welche auf dauernde, sich stets wiederholende Leistungen gehen und entweder an Grundbesitz geknüpft sind oder zwischen dauernden Rechtssubjekten bestehen (A. L. R.) 19, 36. — Erwerb des Besitzes an Leistungen, welche auf Grund öffentlichen Verhältnisses gemacht, nach dessen Wegfall weiter gewährt sind (A. L. R.) 19, 37. — Als affirmative Rechte, welche besessen und ersessen werden können (A. L. R. I, 7, §. 80), sind auch obligatorische Rechte anzusehen, welche dauernde Leistungen zum Gegenstande haben, insbesondere solche, welche zwischen dauernden Rechtssubjekten bestehen 20, 131.

12. Raff-, Leseholzrecht: E. der Abänderung eines Vertragsrechts auf Raff- und Leseholz (A. L. R.) 2, 170. — Gestattung des Abfahrens von Holz keine bloße Vergünstigung (A. L. R. I, 19, §. 18) 12, 59.

13. Straße: E. einer Dienstbarkeit an öffentlicher Straße 4, 97; 18, 54. — E. der ursprünglich zur Straße gehörigen Plätze vor den Häusern 5, 65. — Keine E. des Eigenthums an einem eingefriedigten Straßentheil (A. L. R. I, 9, §. 581) 8, 52. — Keine E. eines Rechts auf Benützung der öffentlichen Straße für den unbebauten Theil des

Digitized by Google

Grundstücks (A. L. R. I, 9, §. 581) 15, 37. — Straßen und Plätze entstehen nicht durch E. des Publikums 19, 26. — Keine E. an einem Vorplatze vor dem Hause, welcher dem öffentlichen Verkehr als Theil des öffentlichen Platzes dient, neben welchem er liegt (A. L. R. I, 9, §. 581) 20, 20. — E. an einer Staatsstraße durch den Fiskus; Rechte des Letzteren (B. L. R. 2226) 20, 40.

14. Superficies: E. der Superficies zulässig (A. L. R. I, 22, §§. 243, 13) 2, 178. — Erlöschen des superficiarischen Rechts durch E. der Freiheit des Eigenthums (G. R.) 6, 77.

15. Triftgerechtigkeit: Keine Verwandlung einer bedingten Grunddienstbarkeit in unbedingte (A. L. R. I, 9, §§. 590, 512) 6, 75.

16. Weiderecht: E. eines Weiderechts zugleich mit einem Tränkerecht an einem Teich (Pr. Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821, §. 2) 11, 50. — Liegt E. eines Weiderechts vor oder Miethverhältniß? 17, 51.

II. Außerordentliche Ersitzung.

a. Außerordentliche Eigenthumsersitzung des Miteigenthümers gegen den anderen Miteigenthümer (L. 8, §. 1, C. de praescr. XXX ann. 7, 39; c. 5 et 20 X de praescr. 2, 26) 2, 111.

b. Außerordentliche E. von Reallasten 8, 73; 1, 200. — Außerordentliche E. einer Dienstbarkeit nach G. R. in einem Rechtsgebiet, wo später A. L. R. gilt 12, 56. — Reallast begründet durch außerordentliche E.; Unterbrechung des Besitzes durch Aufhebung des Mühlenbetriebes 16, 88.

c. Unterschied zwischen der außerordentlichen E. und der unvordenklichen Verjährung; Einrede der prekären Gestattung der E. gegenüber bedeutungslos 10, 72, 28.

III. Allgemeines.

a. E. der Freiheit hinsichtlich eines lokalen Theils des dienenden Grundstücks zulässig (G. R.) 2, 197. — E. der Freiheit nicht durch Errichtung einer Bretterbude 6, 73. — Keine E. der Freiheit von Brückengeld durch E. der Freiheit von Fährgeld 13, 64.

b. Eigenthumsersitzung eines im Grundbuch eingetragenen Grundstücks nach Pr. Gesetz vom 5. Mai 1872 und nach A. L. R. I, 9, §. 511) 2, 109, 128. — Keine Berücksichtigung der nicht erhobenen Einrede der Verjährung von Amts wegen, wenn E. beansprucht 11, 813.

Erziehung, Erziehungsrecht, vgl. auch unter Ehescheidung. Regelung des der Mutter nach der Ehescheidung verbliebenen Rechts hinsichtlich Überwachung der Erziehung und Verkehrs mit dem Kinde (Code 304, 302) 2, 1211. — Ist dem Vater während des Ehescheidungsprozesses mit Recht gestattet, die Kinder zu sich zu nehmen? (A. L. R. II, 2, §. 70) 3, 859. — Steht der Mutter das Erziehungsrecht auch ohne Ehescheidungsprozeß zu? 4, 887. — Erziehungsrecht der Mutter, insbesondere bei zeitweiliger Scheidung und während des Ehescheidungsprozesses (L. 1, §. 3, L. 3, §. 5; Dig. de lib. exh. 43, 30; L. 3, C. de al. lib. 5, 25; sowie B. L. R. 267) 4, 888, 892. — Erziehungsrecht steht der Mutter nicht nur, weil die Ehe wegen Ehebruchs des Vaters geschieden, sondern besonders mit Rücksicht auf das Wohl der Kinder zu 4, 896. — Zulässigkeit der Klage eines Vormundes gegen den Vater auf Haben und E. der Kinder (Hamburg) 4, 897.

Eventuelle Behauptung. E. B. nicht in Widerspruch mit der prinzipalen 5, 1033, 1248.

Exceptio praeiudicii. Inwieweit kann der beklagte Besitzer pro herede, wenn er von dem Erben mit einer Singularklage belangt wird, die E. p. geltend machen? (L. 13, §. 15; L. 14; L. 15; L. 16 pr., §. 3; D. d. h. p. 5, 3) 1, 1353d, 1660. — Ist durch die C. P. O. die gemeinrechtliche E. p. beseitigt? 1, 1660.

Exekutionsgebühren. E. für Beiziehung der Schuldbeträge nicht öffentliche Abgaben i. S. des G. V. G. §. 70, Abs. 3 7, 1184.

Exheredatio bona mente facta. Beschränkung der Rechte des Ehegatten am Erbtheil der Tochter durch E. b. m. f. (G. R.) 5, 849.

Expromission. Erfordernisse bei der E. (A. L. R.) 3, 284.

Exterritoriale. Wohnsitz der E. 5, 38.

Digitized by Google

F.

Fabrik. Werthsansatz der Fabrikanlage einer Aktiengesellschaft in der Bilanz nicht beschränkt durch Anschaffungspreis 4, 821.

Fabrikgeheimniß. Strafe verwirkt, da F. durch Patenterlangung benutzt 2, 943. — F. zu bewahren auch bei Rücktritt wegen nicht erfüllten Vertrags 4, 533, 592. — Das Versprechen, das F. zu bewahren, bleibt gültig, wenn das Patent vernichtet wird 4, 643. — F. neben dem vernichteten Patent dem Licenznehmer mitgetheilt 4, 742, 743, 744, 198. — Verpflichtung, gegen Entgelt, das Mittel mitzutheilen, in Herstellung zu unterweisen und das Geheimniß gegen Dritte zu bewahren, enthält keinen Kauf, sondern Dienstmiethe (G. R.) 5, 608. — Konventionalstrafe wegen Mittheilung einer Farbenmischung, welche als F. behandelt ist, durch Familie an die Konkurrenten 8, 461.

Fähigkeit des Bedachten. Der bis zum vierten Grad verwandte Arzt darf auch Partikularvermächtnisse außer dem Fall des Code 909[1] erwerben (Code 909[2]) 1, 1347.

Fahrlässigkeit. Keine Solidarobligation aus gleichzeitiger fahrlässiger Handlung Mehrerer, ohne daß feststeht, wessen Handlung den Erfolg herbeigeführt hat (G. R.) 12, 130. — Haftung für F. beim Nachdruck, nachdem einige Urtheile zu Ungunsten der Beklagten ergangen 13, 110. — Grobe F. bei Eingehung eines Vertrags steht nicht der Arglist gleich (G. R.) 17, 316.

Falcidische Quart. Wann ist die gesetzliche Regel der F. Q. als ausgeschlossen zu erachten? Muß es ausdrücklich erfolgen? (G. R.) 7, 756. — Wegfall der F. Q., wenn der Erbe kein öffentliches Inventar errichtet; Bedeutung und Begriff des öffentlichen Inventars (G. R.) 20, 660.

Fälligkeit. F. eines nicht präsentirten Sichtwechsels bei Kompensation 1, 404. — Wird Forderung nach der Klagerhebung aber im Laufe der ersten Instanz fällig, so mit Recht zur Zahlung verurtheilt 1, 710; 3, 1133[5]. — Eintritt der F. in der Revision; Bedeutung desselben 3, 1128; 8, 972. — Bedeutung der Worte „fällig und zahlbar" im Kaufvertrage 3, 464. — F. von Veräußerungen des Beklagten abhängig 3, 1141. — F. durch Hingabe eines Dreimonatsaccepts nicht beseitigt 6, 347. — F. des Kaufpreises drei Monate nach Lieferung bei Annahmeverweigerung 6, 348. — F. des Anspruchs des Retentionsberechtigten (A. L. R.) 8, 108. — Fälligkeitstag seit Erhebung der Klage 8, 361.

Falsus procurator (vgl. auch Stellvertreter). Der Anspruch gegen den F. p. kann nicht als Deliktsobligation aufgefaßt werden (H. G. B. 55, 298, G. R., A. L. R.) 10, 302b. — Liegen Differenzgeschäfte mit dem F. p. vor? Für Haftung desselben Auslegung des Vertragswillen der Kontrahenten maßgebend (H. G. B. 298, Abs. 2 und 55) 13, 458.

Familienbild. Hat der Besteller eines F. gegen den Maler Anspruch auf Herausgabe (A. L. R.) 2, 47.

Familienfideikommiß, Fideikommiß.

a. Begriff, Erfordernisse, Voraussetzungen: Familienvertrag, durch den das F. einer reichsritterschaftlichen Familie unter kaiserlicher Sanktion erneuert wurde, ist ein Rechtsgeschäft, kein autonomischer Akt 1, 7. — Haben Anerkenntnisse, daß in gewisse Güter die agnatische Erbfolge stattfinde, selbständige rechtserzeugende Kraft? Sie können kein Fideikommiß begründen 1, 908. — Gültigkeit gemeinrechtlicher Grundsätze, wo das F. anerkannt ist; Erfordernisse; ist landesherrliche Bestätigung nothwendig? 5, 830. — F. gültig auch ohne Besitz eines Folgerechts; Intestaterbfolge maßgebend 8, 595.

b. Errichtung, Stiftungsakt: Einheitlichkeit des Stiftungsaktes eines F., nicht verbunden mit einer selbständigen Schenkung 7, 711. — Errichtung eines F. im Testament 8, 594. — Stiftung eines F. mit dem Vorzug des Mannsstammes und dem Verbot der Veräußerung extra familiam, innerhalb der Familie veräußerlich. Auslegung eines Testaments 11, 523. —

Digitized by Google

Bei Errichtung eines F. durch zwei Brüder in einem gemeinschaftlichen Akte keine Bindung des Einen durch den Andern 13, 547. — Keine Unveräußerlichkeit innerhalb der Descendentenlinie nach der Stiftungsurkunde 17, 580.

o. Gegenstand, Umfang: Keine Beeinträchtigung früherer Reallast durch Fideikommißstiftung 4, 113. — Erfordernisse der Zuschlagung eines beweglichen Stückes aus dem Allodialvermögen des Fideikommißbesitzers zu dem Fideikommißgut 4, 906. — Errichtung neuer Gebäude auf Fideikommißgrundstücken eine Verbesserung der letzteren i. S. des A. L. R. II, 4, §. 211 und I, 18, §§. 543 fg., keine Einverleibung unbeweglicher Pertinenzstücke nach A. L. R. I, 18, §. 527 12, 539.

d. Person des Fideikommißinhabers: Übergang auf den Weiberstamm als F. 4, 908.

e. Rechte und Pflichten des Fideikommißinhabers: Keine Feststellungsklage des Fideikommißinhabers hinsichtlich der Rechte des Fideikommißfolgers 4, 904. — Keine Verpflichtung des Fideikommißfolgers zur Legung eines Inventars über das Fideikommiß an die Allodialerben (A. L. R.) 6, 748. — Substantiirung der fideikommissarischen Revokatorienklage 10, 602. — Ist Erstattungsanspruch der Allodialerben wegen Verwendungen gegen den Folger begründet? (A. L. R. II, 4, §. 211 in Verbindung mit I, 18, §§. 543 fg. und II, 4, §§. 81 fg.); auch wenn der Fideikommißbesitzer die Fideikommißqualität bei der Verwendung nicht gekannt hat? 12, 540, 541, 542. — Erstattungsanspruch der Allodialerben wegen Ablösungskapitalien und Separationskosten (A. L. R. II, 4, §§. 104, 105, 106 und I, 18, §§. 592 fg. a. a. O.) 12, 543. — Allodialerbe kann Erstattung des Superinventars fordern, das beim Tode des letzten Besitzers vorhanden (A. L. R.) 15, 462. — Fideikommißfolger keinen Anspruch auf den Ersatz von Deteriorationen (A. L. R.) 15, 463.

f. Klage des Fideikommißbesitzers: Ist die Klage des Fideikommißbesitzers ohne Zuziehung von Anwärtern gegen dritte Besitzer statthaft? Wirkungen einer solchen Klage (A. L. R. II, 4, §§. 117—119; A. G. O. I, 1, §§. 30, 31) 12, 544. — Die Abweisung des früheren Fideikommißbesitzers mit der Eigenthumsklage hinsichtlich einer Parzelle präjudizirt dem Folger nicht, obgleich jener der Stifter war und dieser ihn als Bevollmächtigten vertreten hatte (A. L. R. II, 4, §§. 117 fg.) 12, 746.

g. Widerspruchsklage aus C. P. O. §. 690: Widerspruchsklage des Anwärters aus C. P. O. §. 690 im Fall der Pfändung im Fideikommiß begriffener Gegenstände (A. L. R.) 15, 465.

h. Apanage, Abfindungssumme, Rente: Erhöhung der Apanage bei neuem Anfall; ist derselbe eingetreten? 1, 765. — Die von dem zur Nachfolge gelangenden Erstgeborenen zu zahlende Abfindungssumme hat nicht die Bedeutung der Aufhebung der Successionsrechte überhaupt, sondern die einer Ausschließung von dem einzelnen Successionsfall durch den Näherberechtigten 4, 910. — Forderung der Rente zum Apanagenfonds nicht abhängig vom vollen Bestand des Fideikommisses 5, 828. — Die Familienfideikommißrente fällt unter C. P. O. §. 749[3] 7, 1213. — Die Abfindungen der Reichsunmittelbaren im Reichsdeputationshauptschluß sind für die Familien an die Stelle der auf dem linken Rheinufer verlorenen Güter getreten 10, 604.

i. Rang, Folge: Geht bei Eröffnung der Weiberfolge nach dem Rechte der Primogenitur die ältere oder die jüngere Linie vor?, (G. R.); nach A. L. R. zu beurtheilen (Publikationspatent zu A. L. R. vom 5. Febr. 1794, Art. 9, A. L. R. II, 4, §§. 199—201) 4, 905. — Vorzug der Söhne vor den Töchtern 4, 909. — Ernennung des Nachfolgers durch den letzten Fideikommißbesitzer, direkt oder durch Verweisung auf eine Ordnung 6, 710. — Keine Folgefähigkeit eines Bürgerlichen in das von einem Adligen gestiftete Fideikommiß 7, 714. — Wer ist zur Fideikommißfolge berufen, wenn keine Bezeichnung einer bestimmten Person erfolgt ist? 7, 715. — Ist der letzte Besitzer zu einer testamentarischen Berufung aus der Familie befugt? 8, 596; 14, 527. — Folge der durch nachfolgende Ehe legitimirten De-

Digitized by Google

scendenten 15, 464. — Regredienterbin vor der Erbtochter (A. L. R. II, 4, §. 190) 16, 546. — Beim Mangel einer Bestimmung über Individualfolge die Civil- oder Erbfolge der mehreren gleich nahen männlichen Verwandten 18, 587. — Bedeutung der Berufung von Söhnen „aus standesgemäßer Ehe" in das F. 19, 671.

k. Allodialerben — Fideikommißfolger: Auseinandersetzung der Allodialerben und des Fideikommißfolgers über den Theil des Amortisationsfonds eines Pfandbriefdarlehns, welchen der Stifter und Vorbesitzer hat ansammeln lassen (A. L. R. II, 4, §. 74; I, 18, §§. 11, 589, 50; I, 21, §§. 70, 87); welchen er sich auszahlen ließ 15, 460, 461.

l. Verhältniß zu Gläubigern: Kompetenz gegenüber den Gläubigern (C. P. O. §. 749[3]) nur vom Anwärter, nicht vom administrirenden Kreditverein geltend zu machen 5, 829. — Rechte der Gläubiger gegen den Fideikommißfolger bei Umwandlung eines Lehns in Fideikommiß (A. L. R. I, 18, §§. 273—277; II, 4, §. 104) 7, 713. — Kein Anspruch des Gläubigers auf Erwerbung einer nachträglichen Erklärung der Fideikommißbehörde 19, 669.

m. Vermehrung: Vermehrung des Fideikommisses durch die Fideikommißbesitzer 8, 599.

n. Dienstbarkeiten: Dienstbarkeiten von einem Familienfideikommißgut können ersessen werden (Publikationspatent z. A. L. R. §. 9; A. L. R. II, 4, §. 122; G. R.); Lauf der Ersitzung bei Eintritt eines neuen Agnaten 4, 911; auch 6, 123; 8, 74; 12, 57.

o. Fideikommißschuld: Hat die Fideikommißschuld einen Anspruch auf abgesonderte Befriedigung? (K. O. §. 45 in Verbindung mit E. G. z. K. O. §. 5) 6, 1302. — Keine Begründung einer eigentlichen Fideikommißschuld durch Zustimmung ohne gerichtliche Regulirung (A. L. R. II, 4, §. 101) 11, 521. — Die zum Zwecke der Begründung einer eigentlichen Fideikommißschuld abgegebene Zustimmung eines Agnaten schließt nicht eine denselben verpflichtende Erklärung ein, wenn die Fideikommißschuld nicht zu Stande kommt 11, 522. — Einrede gegen den Cessionar zulässig, wenn derselbe nur aus Unachtsamkeit und Rechtsirrthum die Ungültigkeit der Schuld nicht erkannt hat; namentlich bei ungültiger Fideikommißschuld 19, 82. — Ungültigkeit einer Fideikommißschuld, weil keine Mitwirkung des Oberlandesgerichts; Oberlandesgericht die Fideikommißbehörde bei Regulirung der Fideikommißschuld; keine Haftung des Fideikommißfolgers, weil er bei der Aufnahme die Nothwendigkeit bezeugt hat; keine Haftung aus einem dolus hinsichtlich der Verwendung (A. L. R. II, 4, §§. 101, 102; Gesetz vom 5. März 1855 in Verbindung mit Pr. A. G. z. G. B. G., §. 49) 19, 668.

p. Auslegung: Auslegung bei Familienfideikommissen mit Landeshoheit 4, 907.

q. Pflegschaft: Bestellung eines Pflegers der unbekannten Interessenten eines F. 5, 827.

r. Abtretung: Abtretung zum Nachtheile der Vettern ausgeschlossen, nicht auch zum Nachtheile der Söhne? 14, 528. — Abtretung des Folgerechts an die Söhne erster Ehe präjudizirt den Söhnen zweiter Ehe, wenn ihnen die gleiche Abtretung des Fideikommisses präjudizirt 14, 529. — Abtretung wegen nachgeborener Söhne nicht widerruflich 14, 530.

s. Aufhebung: Bedeutung der Bestimmung, daß ein F. nur auf Antrag eines Betheiligten auf Erlaß einer landesherrlichen Verfügung aufgehoben werden kann 7, 340. — Verbot, etwas gegen das Fideikommiß zu thun bei Verlust der Rechte, Unwirksamkeit in Bezug auf Anträge, welche die Aufhebung herbeiführen 7, 712. — Ist Familienschluß unter Mitwirkung eines nicht folgefähigen Agnaten ohne die Kognaten gültig? (A. L. R. II, 4, §§. 34, 67, 78, 80 fg.; Gesetz vom 15. Febr. 1840, §. 3) 7, 716. — Keine Beseitigung des unter der Herrschaft des Gemeinen Rechts errichteten F. durch A. L. R. oder Einführung des Code im Großherzogthum Berg 8, 597. — Die zur Allodialerbfolge nach Abgang des Mannsstammes Berufenen dürfen der Fassung eines das F. aufhebenden Familienschlusses widersprechen (A. L. R. II, 4, §. 139) 14,

Digitized by Google

526. — Ein Familienglied fordert nach Aufhebung des Fideikommisses einen Antheil nach Maßgabe des Genusses seiner Ascendenten 17, 581.

t. Allgemeines: Anerkennung der Statutenmäßigkeit der Ehe 1, 907. — Ist Einschränkung der Berufung zu F. durch spätere Hausgesetze gültig? 4, 10. — Ist nach Theilung unter den Fideikommißbesitzern die Vindikation des Folgers durch die exceptio rei venditae et traditae zu elidiren? (G. R.) 5, 831. — Zuschreibung eines Teichs auf Grund des Katasters zum Fideikommiß, spätere Eintragung des Fideikommißfolgers 6, 64. — Einfluß des neuen Berggesetzes auf F. 8, 598. — Keine Verurtheilung zur Gestattung, daß die Landschaft zahle, welche aus eigenem Interesse verwaltete 9, 532. — Der Allodialerbe des Veräußernden und des in die Veräußerung Konsentirenden gebunden 10, 603. — Rechtskraft der Entscheidung gegen den reassumirenden Fideikommißfolger 10, 822. — Ist der Beitritt zum Vertrage von der Bedingung abhängig gemacht, daß auch ein anderer Sohn unterschreibe, so gilt Bedingung als ausgefallen, wenn dieser sich weigert, obwohl er demnächst stirbt 14, 531. — Einsetzung der besonderen Verwaltung einer Fideikommißkasse mit gerichtlicher Vertretungsbefugniß durch autonomische Disposition eines fürstlichen und gräflichen mediatisirten Hauses 18, 586. — Verrechnung der von dem Fideikommißbesitzer jährlich zur Schuldentilgung zu zahlenden Summe auf die Revenuen welchen Zeitraums? Nutzung eines Landguts, Begriff 19, 670. — Das zur Verwendung in ein F. von den mehreren Besitzern aufgenommene Darlehn wird von ihnen einstweilig einem derselben dargeliehen; ist die Klage eines der Besitzer auf Rückzahlung zulässig? 20, 627.

Familienname. Zulässigkeit der Untersagung gegen vermeintliche Ehefrau, den F. des Ehemanns zu führen (A. L. R.) 1, 1286. — Klage des Vaters gegen seine geschiedene Ehefrau wegen Benennung des Sohnes (G. R.) 5, 826. — Anspruch auf Löschung des Namens am Hause, nachdem der Rechtsgrund der Gestattung weggefallen 13, 546. — Legitimation zur Klage hinsichtlich der dem bürgerlichen Recht angehörenden Befugniß, einen F. zu führen; Untersagung der Führung des F. aus simulirter Arrogation 14, 532; 8, 32, 33.

Familienrath. Ist die persönliche Haftung eines Mitglieds gegeben, wenn der F. Garantie leistet? 18, 226; s. weiteres unter Vormund, Vormundschaft.

Familienstiftung. Wann liegt eine F. vor? 1, 1293. — Inwieweit ist, wenn F. angeordnet, aber nicht bestätigt ist, der Familienälteste durch Verfügungen der Zwischenzeit verantwortlich? 11, 162. — Voraussetzung der Anordnung erfüllt 17, 582. — Vermögensfubstrat i. S. des A. L. R. II, 4, §. 21 17, 583. — F. nicht von dem Vorsteher der Familie, sondern einem Pfleger verlautbart (A. L. R. II, 4, §§. 30, 42 fg.; Pr. V. O. §. 90) 17, 584. — Für eine F. ein Vermächtniß in einem gemeinschaftlichen Testament hinterlassen; Errichtung durch den von dem Stiftungsgericht bestellten Pfleger; Abweichungen der Stiftungsurkunde vom Inhalte des Testaments zulässig 20, 628. — Stiftung errichtet und bestätigt in Höhe von 60000 Mark, gültig in Höhe von 30000 Mark 20, 629. — Der Ehemann war nach dem Tode seiner ersten Ehefrau und Mitteftatorin verzogen und hatte sich wieder verheirathet und Kinder hinterlassen; danach das Vermächtniß zur Hälfte ungültig; Zuständigkeit welchen Gerichts? (A. L. R. II, 4, §. 29) 20, 630. — F., weil Zinsen zu Gunsten von Familienangehörigen (A. L. R. II, 4, §§. 21, 27 fg.) 20, 631. — Für die F. ein Vermächtniß ausgeworfen; Entscheidung wegen der Zinsen (A. L. R. I, 12, §. 328) 20, 632.

Faustpfand, s. auch Pfandrecht, Pfändungspfandrecht.

a. Bestellung, Art derselben: Ist Bestellung des Pfandrechts durch Blankett zulässig? (A. L. R.) 2, 687, 688. — Pfandbesitz an einem Weinlager durch Übergabe des Schlüssels zum Keller (G. R.) 16, 81.

b. Gegenstand.

1. Aktie: F. an einer Aktie ohne Talon 7, 404.

2. Forderung: Signifizirtes F. einer Forderung, Gläubiger macht For-

Digitized by Google

derung gegen Schuldner geltend wegen Unzulässigkeit der Verfaustpfändung (Code) 4, 152.

3. Fremde Sache: Verpfändung einer fremden Sache wird nicht dadurch gültig, daß der Eigenthümer ermächtigt hatte, sie bei einem Dritten zu verpfänden; auch kein redlicher Erwerb des Pfandrechts an der fremden Sache 17, 84.

4. Hypotheken, Grundschuld: F. am Hypothekendokument (A. L. R.) 3, 160. — Welche Bedeutung hat die Verpfändung des Grundschuldbriefes der Ehefrau durch den Ehemann? (A. L. R. I, 20, §. 75) 3, 165. — F. an Grundschuldbrief, Anspruch des Dritten auf Eigenthumsmitübertragung 5, 148. — F. an einer hypothekarischen Forderung, Garantie hinsichtlich dieser Hypothek; zwangsweiser Verkauf des Unterpfandes; sind die Ansprüche aus der Garantieleistung gerechtfertigt? 5, 149. — Verpfändung von Hypotheken, deren Urkunde im Besitze eines dritten Pfandgläubigers ist (A. L. R.) 7, 107. — Ermächtigung des Grundschuldgläubigers, an den Grundeigenthümer die Grundschuld zu verpfänden 10, 114. — Verpfändung eines Theiles der Grundschuld ohne Zweigdokumentsbildung durch Aushändigung des über die ganze Forderung lautenden Originalinstruments möglich 10, 116. — Ist Faustpfandrecht an eine Hypothekenforderung durch Anweisung entstanden? 13, 85. — F. an der Hypothekenurkunde ist Pfand an der Hypothekenforderung 14, 84.

5. Schiffsparte: F. an der Schiffsparte 1, 244.

6. Sparkassenbuch: Liegt Pfandrecht am Sparkassenbuch oder an der Forderung vor? (Pr. Verordnung vom 5. Dez. 1809) 1, 245.

7. Waaren: Faustpfandrecht an Waaren unter Verschluß der Zollbehörde (Code 2076, E. G. zur K. O. §§. 14, 16) 2, 243. — F. an Waaren im Speicher des Schuldners 3, 162, 164. — Gegenstand des Pfandes ist die bei einem Dritten gelagerte Waare, nicht der darüber ausgestellte Lagerschein 10, 124b.

c. Form: Beobachtung der Form bei F. des Pfandleihers (Pr. Gesetz vom 17. März 1881, §. 5) 1, 246. — F. an Forderungen in Handelssachen (H. G. B. 317); landesgesetzliche Formen nicht berührt 1, 247; 2, 244. — Bei Verpfändung von Forderungen, auch für handelsgeschäftliche Verpfändungen, genügt es zur Wahrung der Schriftform, wenn die Erklärung des Verpfänders schriftlich erfolgt; eine schriftliche Annahme dieser Erklärung ist nicht nothwendig (§. 1 der Verordnung vom 9. Dez. 1809 in Verbindung mit A. L. R. I, 11, §. 393 fg.) 9, 71. — Form der Verpfändung von Kuxen (Code 2074); Zustellung des Verpfändungsaktes (Code 2075) zur Wirksamkeit der Verpfändung nicht geboten 12, 90. — F. an einer Hypothek durch frühere Übergabe des Dokuments und spätere schriftliche Erklärung, daß Schuldner die Hypothek verpfändet habe 16, 84.

d. Rechte und Pflichten des Pfandgläubigers: Ist der Anspruch an den Pfandgläubiger auf Herausgabe der Urkunde gerechtfertigt, wenn der Hypothekgläubiger das Hypothekendokument über Verpfändung der Hypothek weggegeben und der Hypothekschuldner zahlen will? 10, 118, 119, 120. — Ist das Recht auf Rückgabe der Kuxscheine begründet? Auch bei Einwand, das Eigenthum des Verpfänders sei Dritten übertragen? (A. L. R. I, 20, §. 187 in Verbindung mit I, 14, §§. 68 fg.) 13, 83. — Kein Anspruch des Eigenthümers auf Abtretung der Forderung des Gläubigers; wenn er nur den Werth des Pfandes und nicht die denselben übersteigende Forderung zahlt (A. L. R. I, 20, §. 83) 19, 93.

e. Zulässigkeit des Faustpfandes: Ungültige Eigenthumsübertragung zur Sicherung nicht als F. aufrecht zu halten (Code 2096, H. G. B. 309, Abs. 2) 1, 103. — Kein F. zu Gunsten der Partialobligationsinhaber an dem hinterlegten Grundschuldbrief 1, 240; 2, 242, 763. — Kein F. bei Bestellung durch zukünftig zu übergebendes Werthobjekt (A. L. R.) 2, 688. — Ist F. an einer an der Hypothek haftenden Mobilie zulässig? 4, 114. — Ungültigkeit des Pfandrechts an der Forderung sowie an der Urkunde (A. L. R.) 7, 112. — Keine Faustpfandbestellung bei vorbehaltenem freien Verfügungsrecht 8,

Digitized by Google

99. — Kein Recht zur Verpfändung bei Verkaufskommission und bei suspensiv bedingtem Eigenthumserwerb; keine Berufung des Pfändungspfandgläubigers auf H. G. B. 306 **10**, 121, 122. — Keine Fahrnißpfändung des Inventars einer Wirthschaft gegen Widerspruch des Hypothekgläubigers (B. L. R.) **10**, 123.

f. Rang: Pfandgläubiger an die nach Begründung seines Pfandrechts an der Forderung erklärte Vorzugseinräumung nicht gebunden **2**, 241.

g. Rückgabe: Wann ist die Klage auf Rückgabe des F. begründet? (A. L. R.) **3**, 161. — Keine Rückgabe eines Pfandes vor der Zahlung, wenn zur Realisirung Mitwirkung des Schuldners erforderlich; Auslegung von A. L. R. I, 20, §. 46 **10**, 117.

h. Verkauf: Bei Verkauf des F. Gläubiger nicht Mandatar des Schuldners; Gläubiger kann selbst erstehen (H. G. B. 310, Code 1596) **2**, 246. — Interesseforderung des Eigenthümers bei Verkauf der gepfändeten Papiere in ungesetzlicher Form **7**, 106.

i. Pfandrecht des Kommissionärs: Vorbehalt, welcher geeignet ist, das gesetzliche und vertragsmäßige Pfandrecht des Kommissionärs auszuschließen; Ablehnung des Vorbehalts und stillschweigende Zustimmung des Kommittenten in die Ablehnung **19**, 94. — Umstände, welche für die Beurtheilung der Redlichkeit des Kommissionärs bei Empfang von Italienischer Rente zum Umtausch neuer Stücke aus der Hand eines Provinzialbankiers erheblich sind **19**, 95.

k. Pfandrecht des Vermiethers: Kein Recht des Vermiethers auf abgesonderte Befriedigung außerhalb des Konkurses wegen seiner Forderung aus dem Miethvertrage an den von dem Aftermiether eingebrachten Sachen (K. O. §§. 3, 41[4]; Pr. Ausführungsgesetz vom 6. März 1879, §. 6) **1**, 248. — Faustpfandrecht des Vermiethers in Kollision mit Pfändungspfandrecht, Forderung der Miethe für die ganze Miethzeit (A. L. R. I, 21, §. 395) **1**, 249. — Faustpfandrecht des Vermiethers im Konkurse; keine Einwendung, der Vermiether habe sein Vindikationsrecht nicht geltend gemacht (K. O. §. 117, Code 2102) **1**, 250. — Hat der Vermiether an von dem verarmten Ehemanne in die Miethwohnung eingebrachten Dotalsachen ein Pfandrecht? (L. 30, C. de jure dot. [5, 12]; Code) **7**, 109; **5**, 150. — Das Pfandrecht des Vermiethers wird durch Veräußerungen nicht entzogen, wenn die Sachen im gemietheten Lokal verbleiben; keine Berufung auf H. G. B. 306 **16**, 82.

l. Erlöschen, Untergang, Beseitigung: Pfandrecht des Gläubigers durch Herausgabe des Schlüssels erloschen (A. L. R. I, 20, §. 253) **3**, 163. — Das Pfandrecht an der Hypothek, welches der Mutter für die Erhaltung der Kinder bestellt wurde, geht mit Beerbung des Vaters seitens der Kinder unter (A. L. R.) **4**, 151. — Ist das Faustpfandrecht an einer Hypothek zur Sicherung eines Alimentationsanspruchs der geschiedenen Ehefrau erloschen, weil der Vater gestorben und die Kinder seine Erben geworden sind? **5**, 237. — Kein Untergang des F.; Kollision des Faustpfandrechts und des Pfändungspfandrechts (A. L. R.) **9**, 72, 73, 74. — Kein Verlust des Pfandrechts durch Rückgabe des verpfändeten Briefes an den Depositar **10**, 115. — Beseitigung des Privilegs des Vermiethers und seines Pfändungspfandrechts durch Verkauf und Fortschaffung der Sachen (Code 2102, Nr. 1) **10**, 124.

m. Cession: Untergang des früheren F. durch Cession an Faustpfandgläubiger nach Pfändung **6**, 1246, 1264. — Pfändung nach Verfaustpfändung an Dritten, später Cession an diesen **6**, 1264, 1265. — Mit der Cession der Forderung kann auch der Pfandanspruch des Cedenten auf den Cessionar übertragen werden (Code 1692) **13**, 84.

n. Aufrechnung: Ist die Abrede der Aufrechnung von Gegenforderungen aus späteren Geschäften begründet, nachdem von dem Gläubiger die Forderung verpfändet und notificirt war? (A. L. R.) **9**, 75.

o. Vindikation: Vindikation von verpfändeten Inhaberpapieren, insbesondere Banknoten **6**, 117. — Ausschluß der Vindikation, wenn der Eigenthümer eingewilligt hat, daß ein Dritter verpfändet (A. L. R. I, 20, §. 180) **11**, 72.

Digitized by Google

p. Einfluß des guten Glaubens: Guter Glaube bei Erwerb eines F. an Werthpapieren; F. am Depot (H. G. B. 306) **6**, 115, 116; **7**, 105. — Mangelnder guter Glaube des Pfandgläubigers bei Verpfändung einer Forderung, an welcher ein Dritter betheiligt (A. L. R.) **7**, 110. — Erlangung des Pfandbesitzes durch Lagerschein des Spediteurs, guter Glaube des Pfandgläubigers (A. L. R. I, 7, §§. 66 fg.; H. G. B. 306, Abs. 2) **7**, 111.

q. Einfluß des Irrthums: Irrthum des Pfandnehmers über die Legitimation des stellvertretenden Pfandbestellers; Auslegung von A. L. R. I, 20, §. 80 **11**, 73. — Irrthum des Pfandnehmers über die Echtheit der überbrachten Verpfändungsurkunde **11**, 74.

r. Einreden: Steht dem Drittschuldner hinsichtlich der Gültigkeit der Pfandbestellung eine Einrede zu? **7**, 433.

s. H. G. B. oder bürgerliches Recht maßgebend? F. an Hypothek nicht nach H. G. B., sondern nach bürgerlichem Recht zu beurtheilen; Auslegung des H. G. B. 309 **4**, 150.

t. Allgemeines: Kein Anspruch bei freiwilliger Zurückzahlung auf verpfändetes Sparkassenbuch **2**, 470. — Ist Verweisung des Schuldners auf die Kaution zulässig? **3**, 158. — Kein Verlust des F. bei Rückgabe und Wiedererlangung **5**, 147. — Zulässigkeit der Klage gegen den Mitbesitzer **7**, 108. — Muß der Hauptschuldner neben dem Pfandgläubiger mit verklagt werden? **7**, 618. — Ist Begründung der Klage gegen dritten Pfandgeber wegen Forderung an Hauptschuldner nothwendig? **7**, 619. — Keine Passivlegitimation des Pfandgläubigers auf Löschung, wenn er dem zahlenden Bürgen abtrat **8**, 100. — Ist die voreingetragene Hypothek mit Recht als simulirt deren Faustpfandgläubiger gegenüber von nachstehendem Hypothekar angegriffen? (Code) **9**, 63. — Pfändungspfandrecht an dem Amortisationsguthaben kein Pfandrecht an der durch Verrechnung der Amortisation entstandenen Eigenthümerhypothek **14**, 85. — Code 2074, 2075, abgesehen von der durch Pr. E. G. zum H. G. B. 44 beseitigten Registrirung, auch in Handelssachen maßgebend, soweit nicht H. G. B. 309 zutrifft; Policen keine körperlichen Sachen **14**, 86. — Klage des redlichen Pfandnehmers gegen den Konkursverwalter auf Bewilligung des Verkaufs der vom Gemeinschuldner verpfändeten fremden Inhaberpapiere zulässig **16**, 83. — Der redliche Erwerb bezieht sich nicht auf die Legitimation des Verpfänders einer als fremd bekannten Sache (A. L. R.) **17**, 83.

Feldmesser. Hat der F. die Richtigkeit der Grenzbezeichnung zu vertreten? **5**, 618.

Fensterrecht. Widerspruch gegen Beeinträchtigung des F. seitens des Nachbars (A. L. R. I, 22, §. 43) **2**, 158. — Ein die gesetzlichen Schranken des A. L. R. I, 8, §. 138 ausschließendes F. kann vertragsmäßig begründet werden **2**, 165. — Ersitzung des F. entgegen den gesetzlichen Beschränkungen des Code 676, 677, 678, 679; Code 679 handelt nicht von Lichtöffnungen, sondern von Aussicht wie 678 **3**, 85; **1**, 179. — Fenster, aus welchem der Himmel nur in einer verdrehten Stellung zu sehen, entspricht nicht A. L. R. I, 8, §. 142 **4**, 93. — Vertragsmäßiges F. mit weiter reichendem Umfang als A. L. R. I, 8, §. 142 **10**, 86b. — Bedeutung des Ausdrucks: „Fenster in jedem Stockwerk" **10**, 86c. — Das Ladenrecht schließt nicht das F. ein (G. R.) **11**, 54. — Fenster, welche auf einen Bach hinausgehen, rechtfertigen keine Anwendung von Code 676 **15**, 32. — F. entstanden durch Abveräußerung im Subhastationsverfahren; Auslegung von Code 694; keine Feststellung einer Absicht, ein Recht zu begründen **15**, 38, 39. — Ersitzung eines F. nach abgeänderter Gesetzgebung über die Legalservitut (Code) **16**, 59, 15. — Gesetzliche Eigenthumsbeschränkung in Bezug auf Fenster, nicht Servitut (Braunschweig. Bauordnung vom 15. Juni 1876, §. 55) **20**, 57. — F. nicht ausgeschlossen durch ein Verbot der Baupolizeiordnung, im Giebel Fenster anzulegen (A. L. R. I, 8, §. 142; I, 9, §. 664) **20**, 60. — F. des A. L. R. I, 8, §. 142 nicht abzuwenden durch das Erbieten des verbauenden Nachbars, die Fenster zu verlegen **20**, 61. — Kombination von

Digitized by Google

Fenstern und Altan im Hinblick auf A. L. R. I, 8, §. 142 **20**, 63.

Ferien, Feriensache. Beschwerde über Behandlung als Feriensache unstatthaft (G. V. G. §. 202, Abs. 3 in Verbindung mit C. P. O. §. 530) **6**, 1232. — Nichtigkeit eines außerhalb der F. auf Beschwerde gefaßten Beschlusses wegen Kostenfeststellung (G. V. G. §. 202) **17**, 719.

Feststellung, s. unter Urtheilsbegründung.

Feststellungsklage.

I. Allgemeines.

1. Form der Feststellung: Bedeutung der Feststellung „es sei kaum anzunehmen" **1**, 508. — F. unzulässig, da Formulirung zu allgemein **7**, 984; **8**, 813. — Ausdrucksweise des Antrags der F., die Beklagte zu verurtheilen, „zu entschädigen" oder „ihre Entschädigungspflicht anzuerkennen" im Effekt gleichbedeutend **9**, 714.

2. Zeitpunkt der Erhebung, Gerichtsstand: Sogleich nach Beschluß der Generalversammlung, Aktien behufs Amortisation zurückzukaufen und trotz Verweigerung der Eintragung des Beschlusses in Handelsregister darf F., Ungültigkeit eines Beschlusses der Aktiengesellschaft, erhoben werden **3**, 807. — F., daß die von dem Kommissionär zurückgesandten Maschinen Eigenthum des Kommittenten seien und daß dem Kommissionär ein Zurückbehaltungsrecht nicht zustehe; Gerichtsstand dieser Klage **19**, 758.

3. Zweck: F. nicht dazu gegeben, um lediglich als Vorbereitung für eine demnächstige Leistungsklage zu dienen, über welche die Partei sich zur Zeit noch nicht schlüssig machen kann **13**, 646n.

4. Feststellungsklage in früherer Zeit: F. in älterer preußischer Praxis **7**, 970.

5. Feststellungsklage — Provokationsklage: Verhältniß der gemeinrechtlichen Provokationsklage zur F.; F. wegen eines der endgültigen Auseinandersetzung von Gesellschaftern entgegentretenden Anspruchs **13**, 646c, d.

6. Parteien: Keine F. gegen andere Personen, als zwischen welchen die Frage, hinsichtlich Gültigkeit der Schenkung, mit rechtlichem Erfolg auszutragen **9**, 717.

7. Bestimmtheit des Gegenstandes: Hinsichtlich Bestimmtheit des Gegenstandes an die F. nicht derselbe Maßstab zu legen wie an die auf Verurtheilung gerichteten Klagen (C. P. O. §. 230) **1**, 1699; **5**, 1068.

8. Incidentfeststellungsklage: Ist Incidentfeststellungsklage wegen des das Pflichttheil Überschreitenden zulässig? **3**, 1139. — Incidentfeststellungsklage nicht wegen des geklagten Anspruchs; kein Rechtsverhältniß zwischen dem Drittschuldner und dem Gläubiger i. S. der C. P. O. §§. 231, 253 bei nicht überwiesener Forderung des Schuldners **4**, 1182. — Incidentfeststellung der Nichtsimulation zulässig **5**, 1074. — Ist die Incidentfeststellungswiderklage, daß der Klägerin kein Provisionsanspruch zustehe, zulässig, während der erhobene Anspruch sich als Entschädigungsforderung darstellt? **13**, 646e. — Incidentfeststellungsklage auf Unwirksamkeit der Pfandbestellung im Prozeß auf Löschung der Hypothek begründet **16**, 193.

9. Feststellungswiderklage: Bei Feststellungswiderklage bedarf es keines Nachweises eines Interesse des Widerklägers (C. P. O. §. 253) **2**, 1572. — Feststellungswiderklage der Miether zulässig, daß das Miethsverhältniß beendigt sei **7**, 966. — Feststellungswiderklage, anzuerkennen, daß Verurtheilung zur Zahlung erfolgt sei und deshalb Verpflichtung bestehe, sich die Zwangsvollstreckung aus dem Urtheil gefallen zu lassen **13**, 646q.

10. Feststellungsklage — Leistungsklage: Darf die F. mit der Leistungsklage verbunden werden? **2**, 1568; **9**, 718. — Darf F. erhoben werden, wenn Leistungsklage zulässig ist? **5**, 1064, 1073; **6**, 973, 981; **7**, 973; **9**, 716; **11**, 710, 711. — Klageergänzung des Berufungsbeklagten durch Umänderung der generellen Schadensfeststellungsklage in Leistungsklage zulässig **8**, 964. — Keine F. wegen der Rückstände von Beiträgen zu Kirchenbauten, da Leistungsklage erhoben werden kann **9**, 716. — Bei Ablauf der Zeit während des Prozesses Umwandlung der F. in die Leistungsklage nicht nothwendig **10**, 750. — Kein Verstoß gegen C. P. O. §. 279, daß auf Feststellung erkannt

Digitized by Google

wird, wenn auf Leistung geklagt war 11, 812. — Klage auf Ungültigkeit des Beschlusses einer Generalversammlung als Leistungsklage, nicht als F. 13, 642. — Der Richter hat, wenn die Frage der Möglichkeit einer Leistungsklage zu entscheiden, nicht bloß die Art, wie der Schadensanspruch substantiirt ist, zu berücksichtigen 13, 646a. — Verhindert die Möglichkeit, sofort Leistungsklage zu erheben, die Anstrengung der F. hinsichtlich Schadenersatzes, weil eine garantierte Wegedienstbarkeit, die zu einem, von Gebäuden umschlossenen Grundstück den Zugang eröffnet, nicht besteht? 13, 646b. — Keine F., daß dem Beklagten ein Packhofsrecht nicht zustehe, wenn Klägerin ihr Interesse mit einer Leistungsklage verfolgt 18, 685.

11. Feststellungsklage oder Negatoria? Liegt F. oder Negatoria vor? (G. R.) 1, 185; 3, 116.

12. Feststellungsklage mit Widerspruchsklage: Verbindung der F. mit der Widerspruchsklage (C. P. O. §. 690) zulässig 4, 1512.

13. Feststellungsklage — Klageantrag: F. mit anderem Sinn als Wortlaut des Klagantrags zulässig 7, 978.

14. Negative Feststellungsklage: Ist engere Feststellung bei negativer F. zulässig? 1, 1714, 1715, 1716. — Neben der Klage des Pächters die Kaution zurückzufordern, kein Raum für eine negative F.; Beweislast 3, 644. — Negative F. des Käufers, daß er nicht zu zahlen habe, im Gerichtsstande des Erfüllungsortes seiner Verpflichtung 3, 1036. — Negative F. auf Nichtgewährung einer Wohnung für Geistlichen 5, 1069. — Negative F. begründet keine Rechtshängigkeit für den Anspruch im Urkundenprozeß 6, 1234. — Negative F. eines Patentinhabers gegen anderen begründet 7, 154. — Negative F. nur begründet, wenn Beklagter das ihm bestrittene Recht in Anspruch nahm 8, 816. — Verhältniß der C. P. O. §. 231 zu C. P. O. §. 253; negative F., Kläger habe aus der Cession nichts zu fordern, begründet 8, 819. — Keine Abweisung der negativen F., ohne den materiellen Streitpunkt einer endgültigen Entscheidung zuzuführen 14, 595b. — Ist die negative F. begründet? abzuweisen, wenn Ansprüche möglich sind 18, 684. — Negative F., daß der beklagten Aktiengesellschaft kein Recht zusteht, den Gewerbebetrieb der Kläger zu stören, begründet auf Äußerungen des Direktors 20, 113. — Abweisung der negativen F. des Ehemanns; Klage der früheren Beklagten gegen beide Eheleute auf Grund der entgegengesetzten positiven F.; ist die Einrede der Rechtskraft begründet? 20, 807g.

15. Einfluß der Cession: Nach Cession des Gläubigers keine F. des Schuldners gegen den Cedenten, daß die Schuld durch Zahlung getilgt sei 4, 1184.

16. Einfluß der Fälligkeit des Anspruchs: Theilung nach Grund und Betrag bei Fälligkeit unzulässig 1, 1713. — Die vor Eintritt der Fälligkeit erhobene F. bleibt zulässig, da nicht Verurtheilung gefordert, obwohl im Laufe des Prozesses Fälligkeit eingetreten 1, 1719.

17. Einreden: Gegen die F., ein Akt sei simulirt, keine Retentionseinrede wegen Verwendungen 2, 247. — Steht gegen die F. Einrede der Arglist zu? 2, 1571. — Nach rechtskräftiger Verurtheilung des Gemeinschuldners kann der Konkursverwalter gegen die F. eine Gegenforderung des Gemeinschuldners nur kompensiren, wenn sie nachträglich entstanden ist 20, 807b.

18. Rechtsverhältniß: F. zurückgewiesen, weil die Feststellung das Rechtsverhältniß noch nicht erschöpft 6, 984.

19. Rechtliches Interesse: Bei Übereinstimmung der Parteien F. mangels eines rechtlichen Interesses an alsbaldiger Feststellung abzuweisen 1, 1720. — Keine Feststellung des Unstreitigen 1, 1894. — F. auf Bestehen eines bäuerlichen, nicht Dienstverhältnisses; das zulässige Interesse kann auch durch strafrechtliche Folgen begründet werden (Mecklenb. Verordnung vom 15. Juli 1885, §. 2; St. P. O. §. 261) 3, 1138. — F. unzulässig, da kein rechtliches Interesse vorliegt 3, 1142; 8, 810. — Kein Interesse an alsbaldiger Feststellung 3, 1145. — Genügendes Interesse an alsbaldiger Feststellung, weil Statutenänderung nicht genehmigt 3, 1148. — F. wegen Ge-

Digitized by Google

fahr des Verlustes von Beweismitteln zulässig 4, 1189. — Interesse an der alsbaldigen Feststellung der Verpflichtung der Unfallversicherungsgesellschaft, für den Unfall des Arbeiters aufzukommen 5, 1070. — Vermeidung der Liquidation der Feststellung der Schadensersatzpflicht begründet nicht das Interesse an der alsbaldigen Feststellung 7, 968. — Vorhandensein des erforderlichen Interesse für die F., daß das Miethsverhältniß fortbesteht, daß die Darlehnsklage noch bestehe 7, 969; 8, 803. — Konkretes Interesse durch Alter und Gebrechlichkeit des Klägers begründet 8, 803. — Rechtliches Interesse darin gefunden, daß die für den Fall der Klagabweisung unnöthigen Kosten von erheblichem Umfang vermieden werden 8, 805. — Der Mangel eines Interesse des Pfandgläubigers an alsbaldiger Feststellung geheilt 9, 717d. — Das Interesse der Kläger an alsbaldiger Feststellung ihres Rechts ergiebt sich aus der Nichtanerkennung ihres Rechts 10, 749. — Kein Interesse an alsbaldiger Feststellung, da der Kläger mit den Beklagten in keinem Rechtsverhältnisse steht 12, 697. — Kein civilrechtliches, aber strafrechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung des Rechtsverhältnisses 13, 646k. — Rechtliches Interesse begründet, die vom Schuldner angebotenen, noch einzutragenden Hypotheken als vergleichsmäßig anerkannt und damit die Tragweite des abgeschlossenen Vergleichs festgestellt zu sehen 13, 646p. — Bedeutung und Begriff des rechtlichen Interesse der C. P. O. §. 231 20, 767.

20. Keine Feststellungsklage: F. darauf, daß Beklagter nicht berechtigt sei, ein den Kläger schädigendes Delikt zu begehen, unzulässig? 3, 1143. — Keine Veranlassung zur F., da Entgegengesetztes nicht behauptet 3, 1149. — F. nicht über Verpflichtung der Eisenbahn zu Vertragsabschlüssen 5, 1062. — Keine F. hinsichtlich der zukünftig unter Adresse des Klägers ankommenden Briefe 5, 1075. — Klage auf Löschung der Firmen und Nichtberechtigung keine F. 5, 1076. — Keine F. auf willkürlich beschränktes Minus 6, 146. — Widerklage auf Feststellung, daß zwischen Parteien ein Gesellschaftsvertrag nicht zu Stande gekommen, auch keine Verpflichtung zur Rechnungslegung bestehe, abgewiesen; Voraussetzungen der Incidentfeststellungsklage sowie der gewöhnlichen F. fehlen (A. L. R.) 6, 974. — Keine F. hinsichtlich abgelöster Reallast 6, 986. — Mangels Veranlassung sowohl Incident- als auch negative F. unbegründet (A. L. R.) 6, 1012. — Keine F., daß die Forderung durch Kompensation getilgt sei, da die Liquidität der Gegenforderung erst durch Beweiserbieten herbeigeführt werden sollte (Code) 7, 967. — Keine F., daß ein von dem Beklagten hergestellter Gegenstand mit dem patentirten übereinstimme 8, 818. — F. nicht eine Klage auf richterliche Ergänzung eines formlosen Vertrags 9, 713. — Keine F. erhoben, sondern Anerkennungsbegehren als Element der Erfüllungsklage 9, 717b. — Urtheil, daß kein Recht zusteht, nicht Feststellungsurtheil i. S. der C. P. O. §. 231; Zwangsvollstreckung aus C. P. O. §. 775 zulässig 9, 815. — Keine F. auf Nichtmitgliedschaft gegen Konkursverwalter nach dem Gesetz vom 1. Mai 1889; die noch gegen den Liquidator als Vertreter der Genossenschafter erhobene Klage wird gegenstandslos mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Mai 1889 10, 557. — Daß bei der Widerspruchsklage gegen die Zwangsversteigerung gemäß C. P. O. §. 690 Kläger auch beantragt, ihn als Eigenthümer der gepfändeten Fahrniß zu erklären, ist ein überflüssiger Zusatz, und macht die Klage nicht zur F.; auch keine Eigenthumsklage 10, 701. — Keine F., weil die Realgemeinde statt den Gläubigern an Dritte als Mitglieder der Realgemeinde gezahlt hat 12, 695. — Keine F., daß das Erbtheil dem Kläger beim Wegfall von noch nicht geborenen Kindern gebühre 12, 696. — Unzulässigkeit der F., daß ein bestimmtes örtliches Recht auf ein Rechtsverhältniß anwendbar sei 13, 646l. — F., daß Kläger nicht berechtigt sei, sich wegen der eingeklagten Forderung an die Substanz des Nachlasses der Mutter des Beklagten zu halten, unbegründet 13, 646o. — Konfessoria des Servituteninhabers gegen den Dritten, Veranlassung derselben; nicht zugelassen als F. 14, 59.

Digitized by Google

— Keine F. des Schuldners gegen den Bevollmächtigten des Gläubigers, der Mandatar habe Namens des Gläubigers mehr erhalten, als der Gläubiger einräumt 14, 243. — Keine F., sondern Begründung des Anspruchs auf Herausgabe von verpfändeten Urkunden 14, 594. — F. durch Anmeldung einer Forderung zur Nachlaßregulirung nicht veranlaßt 14, 595a. — Klage auf Feststellung der Besitzverhältnisse aus Anlaß der Festsetzung der Grenzen eines Flußbettes unzulässig 16, 27.

21. Zulässigkeit der Feststellungsklage? F., Kläger sei der Inhaber der Forderung, zulässig 1, 317. — Zulässig gegen einen Mitverpflichteten, daß der Ungültigkeitsgrund nicht vorliege (A. L. R.) 1, 322. — Ist F., daß ein Rechtsverhältniß, aus welchem Ansprüche zu erheben, bestanden habe, zulässig? 3, 1135, 1137; 11, 710. — Kläger will nicht Vorabentscheidung (C. P. O. §. 276), sondern Feststellung; Vorbehalt erstinstanzlicher Entscheidung über die Höhe und die Entscheidung über die Kosten der Berufung ist nicht zu beanstanden 3, 1140. — Zulässigkeit der F., Käufer hafte auf Zahlung des Kaufpreises nicht 5, 1063. — Zulässige F., daß nicht Darlehn gezahlt ist, vielmehr Cedent nur für die ihm für die Valuta zugesagte lebenslängliche Verpflegung sichergestellt werden sollte 5, 1067. — F. aus einheitlichem Kauf mit Partienlieferungen 5, 1071. — F., daß Kläger Legatar, daher für Erbschaftsschulden nicht hafte 6, 978. — F. auf Übernahme eines bisher erfüllten Vertrags, dessen Ungültigkeit Beklagter im Prozeß behauptet 6, 979. — Zulässigkeit der F., daß Beklagter den 25 Proz. einer Konkursdividende übersteigenden Betrag an Kläger zur Hälfte zu zahlen 6, 983. — Ist F., daß Widerbeklagter nicht berechtigt, auf Erlös aus verkauften Werthpapieren zulässig? 6, 985. — Bei einer Gemeinschaftlichkeit von Verpflichtungen kein rechtliches Hinderniß, daß der einzelne Verpflichtete die Natur und die Frage des Bestehens der Verpflichtung ohne Zuzug der übrigen Verpflichteten mittelst einer F. zum rechtlichen Austrage bringt 7, 876. — Welche Klage ist für entstandenen und zukünftigen Schaden anzustrengen? Ist F. zulässig? 7, 965. — F. auf Abnahme einer vom Kläger herzustellenden Waare zulässig 8, 804. — Ist für das von dem Kläger neben dem Erfüllungsbegehren betonte Feststellungsbegehren der Thatbestand der C. P. O. §. 231 gegeben? 8, 815; 9, 717b. — F., daß der Beklagten ein den Kläger ausschließendes Recht an einem öffentlichen Gewässer nicht zustehe, auch nach Erlöschen der dem Kläger bedingt gewährten Konzession zulässig (B.) 9, 715. — F. zulässig, obwohl der Beklagte seinen bisher fällig gewordenen Verpflichtungen genügte 10, 751. — Bei Weigerung des Beklagten, überhaupt zu liefern, F. hinsichtlich Lieferung ohne Spezifikation der Klägerin zulässig 13, 646.

II. Einzelnes.

a. Feststellungsklage:

1. Des Aktionärs: Der Aktionär kann F. erheben, daß für seine Rübenlieferungspflicht das Statut nicht maßgebend sei 3, 1147.

2. Des Bürgen: F. des Bürgen, Kläger habe gegen Hauptschuldner keine weitere Forderung 5, 1072.

3. Der Erbanwärterin: F. einer Erbanwärterin wegen Veräußerung des Geschäfts mit der Firma zulässig 4, 1188.

4. Des Fideikommißinhabers: Keine F. des Fideikommißinhabers hinsichtlich der Rechte des Fideikommißfolgers 4, 904.

5. Des Fiskus: F. des Fiskus, daß ihm das Recht zustehe, Anlandungen im Durchstich zu benutzen, gegen den anliegenden Grundbesitzer zulässig 2, 1561. — F. des Fiskus gegen Gemeinden, daß sie in Gemeinschaft mit den Rittergutsbesitzern zur Zahlung verpflichtet seien, zulässig 4, 1190.

6. Der Gesellschafter: Keine F. eines Gesellschafters gegen anderen Gesellschafter, dieser sei zur Aufnahme der Darlehne nicht befugt gewesen 2, 1569. — F. eines Gesellschafters gegen andere, daß ihm gegen die bisherige offene Handelsgesellschaft eine Darlehnsforderung zustehe, zulässig 7, 977.

7. Des Gläubigers: Durch C. P. O. §. 686 F. des Gläubigers, daß die von dem Schuldner gegen die rechtskräftig

Digitized by Google

zugesprochene Forderung erhobene Einwendung nicht begründet sei, nicht ausgeschlossen 2, 1745. — Nur der Gläubiger, welcher die bestrittene Forderung angemeldet hat, ist zur Erhebung der F. nach K. O. §. 134 legitimirt, nicht der eventuelle Cessionar 17, 856. — Keine nachträgliche Verweisung eines Gläubigers auf die F., nachdem die Forderung als anerkannt in die Tabelle eingetragen ist 17, 859. — F. des nacheingetragenen Gläubigers, daß das für die Kinder des Schuldners eingetragene Muttergut geringer sei 18, 68. — F. des Gläubigers, welcher auf eine Forderung seines Schuldners ein Arrestpfändungspfandrecht erlangt hat, gegen den frühern Cessionar, die Cession sei simulirt (A. L. R.) 19, 334.

8. Des Käufers: F. des Käufers, daß Beklagtem das prätendirte Vorkaufsrecht nicht zustehe, zulässig 4, 1186.

9. Des Konkursverwalters: F. des Konkursverwalters, daß Beklagter nicht absonderungsberechtigt, zulässig 8, 811.

10. Des Ministeriums: F. des Ministeriums zulässig, daß die thatsächliche Voraussetzung des Partikulargesetzes für Einschreiten vorliegt (Mecklenb.-Schwerin. Verordnung vom 13. Juni 1862) 3, 1136.

11. Eines Miterben: F. eines Miterben, der mit den Kindern in Gütergemeinschaft lebenden Mutter, wegen einer Nachlaßforderung zulässig 2, 1251.

12. Des Pfandgläubigers: F. des Pfandgläubigers gegen den den Fortbestand der Hypothek bestreitenden dritten Erwerber 5, 1066.

13. Der Testamentsvollstrecker unter sich: Zulässigkeit der F. der Testamentsvollstrecker gegen einander 2, 1560.

b. Gegenstand:

1. Anerkennung der Mitgliedschaft einer Gesellschaft: F. auf Anerkennung der Mitgliedschaft einer Erholungsgesellschaft zulässig 11, 715.

2. Anerkennung des Eigenthums: F. wegen Anerkennung des Eigenthums 12, 698.

3. Anspruch auf Invalidengeld: F., daß der Anspruch des Klägers auf Invalidengeld nach früherem Statut zu beurtheilen, zulässig 4, 1187.

4. Auseinandersetzungsvertrag: Zulässigkeit der F., daß Auseinandersetzungsvertrag ungültig, ohne Nachweis eines besonderen Interesse 3, 1150.

5. Ausscheiden eines Gesellschafters: F. auf Berechtigung des Ausscheidens eines Gesellschafters zulässig 6, 982.

6. Berechtigung zur Abgrabung: Zulässigkeit der F. wegen Berechtigung zur Abgrabung, ohne daß Kläger jetzt abgraben will 12, 694.

7. Berühmung eines Rechts: F. wegen Berühmung eines aus Verträgen abgeleiteten Rechts 13, 646d.

8. Bestehen, Nichtbestehen eines Gesellschaftsverhältnisses: Klage nicht auf Wiederaufhebung des Gesellschaftsverhältnisses gerichtet, wenn Nichtbestehen desselben mit Nichtabschluß begründet 1, 1717. — F., daß die Gesellschaft noch besteht, zulässig 2, 1109.

9. Bestehen einer Forderung: F., daß die Forderung noch besteht, zulässig 7, 971; 8, 803. — F. gegen Gemeinschuldner wegen von diesem bestrittener Konkursforderung berechtigt 7, 979. — Recht des Pfändungspfandgläubigers gegen den Drittschuldner, welcher das Bestehen der Forderung in Abrede gestellt, die Feststellung derselben zu verlangen 9, 717c. — F. auf Anerkennung einer dem klagenden Miterben zustehenden Forderung an den Nachlaß vor der Theilung zulässig 17, 609.

10. Dienstvertrag: F., daß keine Ansprüche auf gewisse Leistung aus Dienstvertrag berechtigt seien 5, 1077. — F., daß der Prinzipal das Fortbestehen des vorzeitig gekündigten Dienstvertrages anzuerkennen habe, berechtigt 13, 646i. — F., daß Kläger städtischer Beamter und als solcher auf Lebenszeit angestellt sei 18, 682.

11. Eheliche Abstammung: Klage, daß der Beklagte nicht der eheliche Sohn des Klägers sei, als Statusklage zulässig, auch als F. 15, 598.

12. Eigenschaft von Grundstücken: F., daß Grundstücke Pfarracker und nicht Kirchenacker sind (A. L. R.) 15, 600.

13. Eigenthum: Ist F. über Eigenthum zulässig? 8, 808. — F. auf Anerkennung des Eigenthums an einer Sache,

Digitized by Google

in deren Besitz sich Kläger befindet 17, 726.

14. Erbrecht, erbrechtliche Ansprüche: F. über erbrechtliche Ansprüche (A. L. R.) 7, 720. — F., daß die gesetzliche Erbfolge eröffnet sei, abgewiesen, weil der ganze Nachlaß vertheilt war 18, 683.

15. Erbschaftssteuer: F. wegen der gestundeten Erbschaftssteuer 18, 646.

16. Ergänzung eines Sachverständigenspruchs: F. auf Ergänzung eines Sachverständigenspruchs bei Fälligkeit des Anspruchs auf Pachtnachlaß 1, 1712.

17. Erhebung der Einkommensteuer: F. hinsichtlich der Erhebung einer Einkommensteuer sowohl für die Vergangenheit als auch für die Zukunft zulässig 11, 716.

18. Gasthofsbezeichnung: F. über Gasthofsbezeichnung 2, 1564.

19. Haftung, Schadensersatz: F. zulässig bei Schadensersatzansprüchen des Kommissionärs bei entzogener Kommission 1, 954. — Keine Feststellung der subsidiären Haftung auf Ausfall 2, 1567. — Zulässigkeit der F. wegen Schadensersatzes 6, 977, 987, 988. — Welche Klage ist für entstandenen und zukünftigen Schaden anzustrengen? Ist F. zulässig? 7, 965. — F. generell auf Schadensersatz zulässig 7, 974, 975, 980, 981; 5, 1068; 9, 712, 714, 717a; 11, 714. — Zulässigkeit der F., welche Erben die Veruntreuungen des Testamentsvollstreckers zu tragen haben 7, 983. — Zulässigkeit der F., es lasse sich erwarten, daß der Beklagte durch eigene Wiederherstellung es nicht zur Liquidation kommen läßt; Rechtfertigung der auf generelle Schadenserstattung ohne ziffermäßige Berechnung des Schadens gerichteten F. 8, 812. — Durch F. hinsichtlich Verpflichtung, den im besonderen Verfahren zu liquidirenden Schaden zu ersetzen, Ersparung erheblicher Kosten 13, 646h. — Zulässigkeit der F. hinsichtlich der Schadensersatzpflicht eines Notars für eine gefährdete Hypothek 14, 595. — Ist die F. auf Schadensersatz begründet? Nicht als accessorischer Anspruch einer F. 17, 727, 728.

20. Haftpflicht: F. über Haftpflicht 2, 1563. — Klage des Versicherungsnehmers gegen die Unfallversicherungsgesellschaft auf Feststellung der Haftung für den Unfall zulässig 5, 1065.

21. Konventionalstrafe: Keine Zinsen von später fällig werdenden Raten zuzusprechen; F. auf Konventionalstrafe für eine Reihe von Jahren jedoch zulässig 7, 257, 457.

22. Konzessionirungsfreiheit: F. zulässig hinsichtlich Konzessionirungsfreiheit 8, 814.

23. Kündigung: F. hinsichtlich Rechtsbestandes einer Kündigung der Gesellschaft; Inhalt der Klagbitte 8, 817.

24. Miethvertrag: F. über das Bestehen eines bisher erfüllten Miethvertrags zulässig 3, 1144. — F. über ein Miethverhältniß nach eingetretener Fälligkeit des ersten Miethzinses 17, 729; 5, 1073.

25. Nichtigkeit einer Subhastation: F. hinsichtlich der Nichtigkeit einer Subhastation (F.) 11, 713.

26. Passivlegitimation: F. hinsichtlich Passivlegitimation, daß nicht Mitglied einer Genossenschaft 7, 976.

27. Patentrecht, Patentverletzung: Keine F., daß Beklagter wissentlich das Patent verletzt habe 6, 976. — Ist die F. zulässig, der Beklagte sei nicht berechtigt gewesen, Erfindungspatente, auch im Auslande, zu nehmen? 15, 599. — Keine F. wegen ausländischen Patents 18, 106.

28. Patronatslast: Patronatslast verbleibt bei der Abveräußerung von Parzellen auf diesen; der Restgutseigenthümer darf die von den Parzelleneigenthümern bestrittene Last im Rechtswege behufs Herbeiführung der Vertheilung im Verwaltungswege feststellen lassen (A. L. R. II, 11, §§. 580, 581; Gesetz vom 25. Aug. 1876, §. 11) 3, 980. — F. über Verpflichtung des Patrons 6, 980.

29. Pflichttheil: Ist F. auf den Pflichttheil zulässig? 6, 975; 7, 972.

30. Schiedsrichterliches Verfahren: F. auf die Zulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens (C. P. O. §. 871) 15, 714; 7, 866.

31. Stauhöhe: Zulässigkeit der F. des Müllers gegen die Anlieger wegen der von der Regierung festgestellten Stauhöhe 11, 81.

Digitized by Google

32. Stempelpflichtigkeit der Urkunden: Zulässigkeit der F., daß die Urkunde nicht stempelpflichtig, weil gegen den Kläger Strafverfahren wegen Nichtzahlung des Stempels eingeleitet 11, 709.

33. Theilungsergebniß: F. des Theilungsergebnisses 2, 1921. — F. auf Rechtsverbindlichkeit der Theilung mit Recht abgewiesen, da nicht in jedem Punkte begründet 7, 982.

34. Ungültigkeit eines Vertrags: F. hinsichtlich Ungültigkeit eines Vertrags zur Erleichterung der Ehescheidungsklage (A. L. R.) 11, 708.

35. Versicherungsvertrag: F., daß kein Anspruch aus Versicherung zustehe 6, 586. — Zulässigkeit der F. über den Fortbestand einer Versicherung, wenn durch Arbitratoren noch über einzelne Punkte zu entscheiden ist 20, 547.

36. Wirksamkeit eines Kaufvertrags: F., daß ein abgeschlossener Kaufvertrag rechtswirksam geworden und der Preis bezahlt sei; Klage bringt nur ein Moment des Rechtsverhältnisses zum Austrag 13, 646g.

37. Zahlung, Art derselben: F. über terminweise Tilgung einer Schuld 3, 1141.

38. Zukünftige Ansprüche: F. hinsichtlich zukünftiger Alimentation 2, 1562. — F. des Ortsarmenverbandes gegen den Eisenbahnbetriebsunternehmer; Zulässigkeit der F. wegen zukünftiger Leistungen; Formulirung der Klage (Gesetz vom 6. Juni 1870, §. 62) 4, 1185, 1028; 11, 712. — Keine F. auf Gewährung des standesmäßigen Unterhalts auch für die Zukunft 8, 807. — F. für eine nicht geborene Nachkommenschaft wegen des ihr zustehenden Vermächtnisses zulässig 8, 809. — Keine F. auf Schadensersatz aus zukünftiger Verletzung eines bereits verletzten Patents 8, 820.

o. Verschiedenes, Allgemeines: Bestreitung im Prozeß als Veranlassung (A. L. R.) 3, 1146, 1003. — Ergänzung der Anmeldung in der gegen den Verwalter erhobenen F. zulässig 3, 1516. — F. gegen die Kinder während der Leibzucht des Vaters 4, 1183. — F. hinsichtlich mangelnder Berechtigung, eine nicht als Waarenzeichen anzuerkennende Druckschrift zu benutzen 7, 167. — Rechtskraft aus abgewiesener F. auf dingliche Natur des Besitzrechts 7, 1153. — F., daß Recht nicht zustehe, um Anspruch auf Geldentschädigung vorzubereiten 8, 806. — Mit dem Ausspruche, daß der Klägerin keine Entschädigungsforderung zustehe, etwaigen Ansprüchen auf Ersatz von Unkosten und Auslagen nicht präjudizirt 13, 646f. — F., daß A. L. R. für Beitragsverhältniß als Patron maßgebend und noch in Geltung ist, zulässig 13, 646m.

Fideikommiß, s. unter Familienfideikommiß.

Fideikommissarische Substitution, vgl. auch Testament.

a. Begriff, Erfordernisse: Einfache F. S.; kein Fideikommiß auf den Überrest 7, 739. — F. S. weggefallen und in einfaches Vermächtniß auf den Überschuß verwandelt, wenn die Fiduziare den Pflichttheil wählen (A. L. R. I, 12, §. 58) 8, 606.

b. Pupillarsubstitution, Quasipupillarsubstitution: Liegt Pupillarsubstitution oder F. S. vor? Unterschied zwischen beiden Substitutionsarten (A. L. R.) 4, 928. — Die Quasipupillarsubstitution als Vulgarsubstitution 15, 478.

c. Bedingung: F. S. kann an die Bedingung geknüpft werden, wenn der Fiduziar nicht letztwillig verfügt (G. R.; A. L. R.) 9, 538.

d. Liegt fideikommissarische Substitution vor? Vermuthung des A. L. R. I, 12, §. 59 nicht anzuwenden, wenn der Ausdruck des Testaments dahin gedeutet werden kann, daß eine F. S. angeordnet ist; für den Fall der Ausschwörung eines Erfüllungseides liegt F. S. vor 3, 872. — Keine Substitution, sondern Legat (A. L. R.) 8, 608. — Liegt F. S. auch der Enkel vor, wenn die Kinder substituirt waren? (A. L. R.) 9, 540; 11, 525. — Liegt F. S. vor, wenn im wechselseitigen Testamente jeder Ehegatte, falls er der Letztlebende, im voraus Erben ernennt? Auslegung des gemeinschaftlichen Testaments 14, 536; 10, 614; 9, 538. — F. S. liegen vor, keine einfache Substitution 16, 554. — F. S. durch ein rechtswirksames Veräußerungsverbot

Digitized by Google

i. S. des A. L. R. I, 12, §. 534 16, 555; 2, 1259. — Liegt ein gemeinschaftliches Testament ohne F. S. hinsichtlich der nach dem Tode des Letztlebenden Berufenen vor? 18, 591.

e. Fideikommiß — Fideikommissarische Substitution: Nicht bestätigtes Fideikommiß als F. S. aufrecht erhalten (A. L. R. I, 12, §. 55) 20, 645.

f. Errichtung: Substitution kann auch in einem eigenhändigen Testamente gültig getroffen werden (Code 1048, 969) 12, 555.

g. Dauer, Ende: Entziehung der Rechte durch Verpfändung gegen Veräußerungsverbot; ist Klage des Pflegers begründet? 9, 539. — F. S. der Erben in das Vermächtniß wird hinfällig, weil die Vermächtnißnehmerin, eine Enkelin der Testatoren, ein erbfähiges Kind hinterläßt (A. L. R. I, 12, §§. 538, 262; I, 1, §§. 40, 41; I, 11, §. 1145; I, 12, §. 526) 10, 609. — F. S. nicht deshalb wegfällig geworden, weil ihr Zweck unerreichbar 10, 612.

h. Gültigkeit: F. S. ungültig, weil für die Nachkommen ohne Beschränkung auf die Enkel (Code) 10, 610. — Gültigkeit der Substitution auch wenn daneben geborene Enkel nicht substituirt waren (Code) 12, 554.

i. Bedeutung, Folgen: Bedeutung und Folgen der F. S., wenn die Nacherbin die Fiduziarerben nicht überlebt (G. R.) 8, 607. — F. S. auf den Überrest bei Ungebundenheit des Fiduziars (A. L. R.) 10, 614.

k. Umfang, Zeit des Anfalls: F. S. in das, was die Erbin von dem Nachlasse noch übrig lassen wird, umfaßt auch den Kaufpreis eines von der Fiduziarin veräußerten Grundstücks; Verwendungen der Fiduziarin durch den eingezogenen Theil des Preises ersetzt (A. L. R.) 8, 604. — F. S. nicht im Ausschluß von der Erbfolge in den Erbtheil eines Kindes (G. R.) 8, 605. — F. S. auf den Überrest, kein Verbrauch des Nachlasses bei Verwendung zum Ankauf und Abtragung von Hypothekschulden 12, 550. — Zeitpunkt des Anfalls der Erbschaft an den Substituten und Lauf der Deliberationsfrist (A. L. R. I, 9, §§. 367, 369) 12, 551. — F. S. auf eine vertretbare Sache, die sich im Nachlasse nicht findet 15, 475. — Hat die Fiduziarerbin die an sie auf eine Hypothek des Universalfideikommisses geleistete Zahlung als einen Bestandtheil der letzteren herauszugeben? Beweislast für den Umfang des Nachlasses bei Veränderung der Objekte 16, 553. — Gegenstand der F. S. und Recht des Nacherben; generelle Verurtheilung unter Vorbehalt der Aussonderung des Fideikommisses von dem eigenen Vermögen des Erben (A. L. R.) 17, 592. — F. S. nicht in das, was der Vorerbe der Intestaterbfolge von dem Miterben erlangt hat 19, 676. — Aufrechthaltung der F. S. gegenüber einem Pflichttheilserben in einem Vertrage, in welchem ihm das am Pflichttheil Fehlende gewährt wird 19, 678.

l. Rechte und Pflichten des Fideikommissars und dessen Erben:

1. Allgemeines: Kann bei dem Fideikommiß des Übrigbleibenden der Fideikommissar die Klage gegen den dritten Erwerber, an den der Fiduziar veräußert hat, geltend machen (Nov. 108, cap. 2) 2, 1257. — Befugniß zu remuneratorischen Schenkungen bei Einsetzung des Nacherben (A. L. R.) 7, 727. — Welche Ansprüche haben die Fideikommißerben, wenn der Fiduziar ein Kapital verwendet hat, um sich von der Beklagten Unterhalt zu verschaffen? (A. L. R. I, 12, §. 466; I, 21, §. 23) 20, 647, 648, 649.

2. Haftung: Ersatzanspruch für ein vom Vormund aufgenommenes Darlehn gegen den durch Verwendung befreiten Fideikommissar (A. L. R.) 4, 931.

m. Rechte und Pflichten des Fiduziars und dessen Erben:

1. Allgemeines: Befugniß des Fiduziars zur Verpfändung und Abtretung der Hypothek oder Grundschuld, nicht zur Löschung (A. L. R. I, 21, §. 106) 4, 930. — Der Erbe des Fiduziars mit Recht zur Herausgabe verurtheilt, obwohl er nicht besitzt (A. L. R. I, 12, §. 467) 10, 611. — Unterschied zwischen Universal- und Singularvermächtniß; keine Klage des Nacherben gegen den Erben der Fiduziarin 13, 554. — Rechte der Nacherben, wenn der Fiduziar mit einem Dritten über das ererbte Ge-

Digitized by Google

schäft eine offene Handelsgesellschaft schließt; kein Eintritt des Nacherben in die offene Handelsgesellschaft wider den Willen des Dritten, obgleich der Eintritt der Erben des Fiduziars vorbehalten war, und die Erbin des Fiduziars den Nacherben ihre Rechte abgetreten hat (A. L. R.) 14, 491, 492.

2. Haftung: Persönliche Haftung des Fiduziars für die Schulden wegen Inventarsunterlassung (A. L. R. I, 9, §§. 420 fg.) 6, 742. — Ist der Fiduziar Mitverkäufer, so Haftung seiner Erben, nicht des fideikommissarischen Substituten auf Auflassung und Interesse (A. L. R.) 10, 615. — Inwieweit sind für das Verhältniß zwischen Fiduziar und den Fideikommißerben die Grundsätze von Nießbrauch maßgebend? (A. L. R. I, 12, §. 466 in Verbindung mit I, 21, §§. 105 fg.); haftet der Fiduziar für die ausgeliehenen und verloren gegangenen Kapitalien? 13, 552. — Der auf die Zinsen Eingesetzte ist nicht Erbe, so daß er nur zusammen mit der auf die Substanz eingesetzten Descendenz wegen Nachlaßschulden belangt werden kann (A. L. R. I, 12, §§. 4—6, 298) 15, 477.

n. Inventar: Die Frist zur Niederlegung des Inventars läuft für den fideikommissarischen Substituten von da ab, wo der Substitutionsfall eintritt und der Nachlaß dem Substituten herauszugeben ist (A. L. R. I, 9, §§. 367, 368, 369, 383, 384, 424) 15, 491.

o. Trebellianische Quart: Ausschluß der Trebellianischen Quart (Nov. I, cap. 2, §. 2; A. L. R. I, 12, §. 467) 6, 715. — Abzug der Trebellianischen Quart auch zulässig, wenn dritte Personen den Descendenten fideikommissarisch substituirt sind (L. 6, C. ad SCtum Trebell. [6, 49]) 14, 537. — Darf die Trebellianische Quart abgezogen werden? 15, 473.

p. Sicherheitsleistung, konservatorische Maßregeln: Zulässigkeit konservatorischer Maßregeln zur Sicherung des bedingten Rechts für die sämmtlichen dem bedachten Vorerben substituirten Enkel und Geschwisterkinder, auch die zur Zeit des Todes des Erblassers noch nicht geborenen oder konzipirten (Code 1048, 1049, 1053, 1180) 12, 553. — Die Befreiung des Fiduziars von der Sicherheitsleistung greift nicht Platz, wenn derselbe verschenkt (A. L. R.) 19, 680.

q. Accrescenzrecht: Keine Accrescenz des Theils, in welchen für den eingesetzten Miterben substituirt 12, 552.

r. Pflichttheilsvermächtnißklage: Die Pflichttheilsvermächtnißklage gegen die Fiduziarin erhoben 20, 641.

s. Nachzettel, Gültigkeit und Bedeutung: Keine Übertragung der Auswahl eines Fideikommißerben an die Fiduziarerbin in einem im Testament vorbehaltenen Nachzettel 20, 642.

t. Verkauf, Veräußerungen: Ist der Verkauf des Nacherben unter Zustimmung des Fiduziars gültig? 3, 899; 19, 677. — Sind die Veräußerungen des Vorerben gültig? 7, 726. — Veräußerung eines Grundstücks in der Absicht, die Rechte der Substituten zu verletzen (A. L. R.) 9, 537. — Der Substitut darf nach dem Tode des Erblassers, aber vor dem Tode des Fiduziars verkaufen, sodaß der Käufer nach dem Substitutionsfall eintritt; Vorkaufsrecht der Miterben bei dem Verkauf an einen Fremden (A. L. R. I, 11, §§. 445, 446; I, 17, §. 65) 19, 677. — Dem Fiduziarerben werden Veräußerungen zum Nachtheil des Nacherben anläßlich eines Erlasses verboten (A. L. R.) 19, 679.

u. Schenkungen, letztwillige Verfügungen: Gültigkeit der Schenkung des Fiduziars (A. L. R. I, 12, §. 469) 4, 934. — Die Vorerbin verschenkt, was sie bei gültiger Veräußerung eines Nachlaßstücks als Äquivalent erhielt 7, 728. — Berechnung einer eigenen Schenkung, welche die Fiduziarerbin von ihrem und in unerlaubter Weise vom Vermögen ihres Ehemanns gemacht hat (A. L. R.) 12, 556. — Verschenkt die Fiduziarerbin, so Schadenersatzanspruch der Substituten, welche auch Erben der Fiduziarerbin, gegen die beschenkte Miterbin (A. L. R. I, 15, §. 15; I, 7, §. 14, und §. 12 der Einleitung) 13, 551. — Keine Befugniß zu freigebigen Verfügungen, daß der Erbe mehrwerthige Grundstücke um die Schulden veräußert 15, 472. — Darf die Fiduziarin Vermächtnisse durch Schen-

Digitized by Google

kung an die Fideikommissarin vereiteln? Sind die Vermächtnißnehmer Sicherheitsleistung zu fordern berechtigt? (A. L. R. I, 4, §§. 65, 74; I, 12, §§. 468, 469) 15, 476. — Ist eine vom Fiduziar entgegen dem A. L. R. I, 12, §. 469 vorgenommene Schenkung für die Substituten anfechtbar? 15, 479. — Darf die Fiduziarerbin alles unter Lebenden verschenken? 18, 594. — Die im gemeinschaftlichen Testament als Fiduziarin berufene Witwe hat die Erbschaft angetreten und dann zu Gunsten eines Sohnes letztwillig verfügt; Klage der Miterben gegen diesen (A. L. R.) 20, 644.

v. Cession: Die zu Schenkungen nicht befugte Fiduziarerbin cedirt eine zur Masse gehörige Hypothek schenkungsweis, der Schenknehmer quittirt der Eigenthümerin des Grundstücks; Verurtheilung der Erben des Schenknehmers zur Rückcession an die Masse 19, 90.

w. Anerkennung, Vergleich: Anerkennung einer unverbindlichen F. S. ist rechtsunwirksam (B. L. R. 896 in Verbindung mit 1131, 1338 und 1304) 4, 929. — Vergleicht sich der bedingte Fideikommissar im Konkurse des Fiduziars über den sichergestellten Anspruch, so wird das, was er erhält, sein freies Eigenthum; keine Forderung des Fiduziars 15, 474.

x. Unredlicher Besitz: Veräußerung durch den Erben des Fiduziars; ist bei zweifelhafter Willensrichtung des Testators der Erbe des Fiduziars, welcher veräußerte, unredlicher Besitzer? (A. L. R.) 4, 933.

y. Kaution: Kein Kautionsanspruch des Nacherben bei F. S. auf den Überrest 10, 613.

z. Allgemeines: Das für Aufgabe einer Allodialabfindung der Nacherben vom Fiduziar erworbene Gut den Nacherben (A. L. R.) 4, 932. — Erster Substitutionsfall 6, 728. — Ist die Klage des Nacherben zur Hälfte gegen den Erben der Fiduziarin, welcher zugleich zur anderen Hälfte Nacherbe, begründet? 7, 729. — Die Nacherben haben, obgleich sie den dies incertus quando nicht erlebt haben, das Recht erworben 13, 553. — Wirkung des gesetzlichen Veräußerungsverbots bei den unter einem dies incertus hinterlassenen Universalvermächtnissen (L. 3, §§. 2, 3, C. 6, 43) 14, 538. — Die Witwe als Vorerbin giebt unsicheres Darlehn aus der Substanz, und verheirathet sich demnächst, womit ihre Befugniß aufhört; keine Verantwortlichkeit 19, 681. — Wenn der Nacherbe in gültiger Weise nicht ernannt ist, treten nach A. L. R. die Intestaterben des Erblassers als Nacherben ein 20, 643. — Widerspruch des ersten und zweiten Substituten gegen eine vom Erblasser verbotene, vom Fiduziar beabsichtigte Hebung eines Amortisationsfonds (A. L. R.) 20, 646.

Fiduziarerbe. Verfügung des F. über Kapitalzinsen (A. L. R. I, 21, §§. 170, 171) 1, 1365. — Gültigkeit der Veräußerungen des F. und Dauer derselben (A. L. R. I, 19, §. 33, Einleitung §. 108) 1, 1366. — Durch die Eintragung der Pfändung gegen einen Nacherben das Recht der Fiduziarerbin nicht verletzt (A. L. R.) 4, 80.

Filialgemeinde. Die F. als Korporation (A. L. R.) 6, 817.

Filialkirche, s. auch unter Kirche. Die Tochtergemeinde, obgleich sie eine selbständige rechtliche Existenz hat, bildet mit der Mutterkirche eine Gesammtparochie; Beitragspflicht der Mitglieder der Tochtergemeinde zur Mutterkirche; Bedeutung alter Vergleiche für Rechtsverhältniß 9, 608. — Beitragspflicht der Filiale zur Kirche der mater; Umfang dieser Pflicht 9, 6091. — Kirchenbaulast der F. beseitigt mit dem Mitbenutzungsrecht an der Mutterkiche 20, 705.

Findelhaus. Bedeutung des Wortes „Findelhaus" in einer letztwilligen Verfügung 17, 597.

Firma, vgl. auch unter Form, Handelsgeschäft.

a. Form, Zeichnung, Bezeichnung: Ungenauigkeit der Firmabezeichnung bei unzweifelhafter Identität ohne Einfluß 2, 341. — Mitaufnahme des Frauennamens in die F. zulässig 3, 233. — Keine F. zweier Baumeister 4, 465. — Bestimmungen über Zeichnung der F. sind Bestimmungen über Vertretung 7, 349. — Zulässigkeit des Firmenzusatzes „Granitwerk Blauberg" an Stelle „Granitwerk am Blauberg"; Voraussetzung für Firmenzusatz 9, 113.

Digitized by Google

— Keine Firmenzeichnung, auch nicht durch den Ehemann als Verwalter des Frauenguts, wenn dieser die Genehmigung zum Handelsbetriebe der Ehefrau zurückzieht (Code) 10, 184. — Bedeutung des Wortes Union in der F. (H. G. B. 16, Abs. 2) 10, 184b. — Durch Unterzeichnung inkorrekter F. wird die offene Handelsgesellschaft verpflichtet 14, 240.

b. Firmenverschiedenheit: Geringe Abweichung keine andere F. (H. G. B. Art. 20) 5, 198. — Forderung auf Löschung der F. unberechtigt, da Firmen sich deutlich unterscheiden 5, 199. — H. G. B. 20 nicht anzuwenden, wenn die F. eines erloschenen Geschäfts im Handelsregister ungelöscht steht 15, 111. — Der Zusatz „in Liquidation" kein Unterscheidungsmerkmal von einer neu eingetragenen sonst gleichlautenden F. (H. G. B. 20) 15, 112. — Klage der Inhaber der F. auf Unterlassung der Führung eines Zusatzes abgewiesen, da die neue F. sich von der älteren deutlich unterscheidet 20, 128.

c. Firma — Person des Inhabers: Versprechen der Konkurrenzenthaltung nur gegen die F., nicht die Person des Inhabers 5, 200.

d. Firmengebrauch, Folgen, Haftung: Folgen der Gestattung, eine F. zu gebrauchen; Haftung 2, 676. — Liegt Firmengebrauch vor? 5, 202.

e. Unbefugter Firmengebrauch (H. G. B. Art. 27): Berechtigung, von einem anderen Kaufmanne, der den Familiennamen Doornkaat nicht führt, die Löschung des in seine F. aufgenommenen Namens Doornkaat und Schadenersatz zu fordern 2, 346. — Unberechtigter Gebrauch einer Hotelbezeichnung 2, 989; 3, 232. — Anmaßung des Waarenzeichens keine unbefugte Führung der F. (H. G. B. 27) 3, 231. — Unbefugte Führung durch Vordruck auf Rechnung und Briefe; Untersagungsrecht bei Führung in guter Absicht 3, 235. — Verfolgung einer unberechtigten Namensführung durch die offene Handelsgesellschaft 4, 221. — Bezeichnung der Waare nicht Mißbrauch der F. 5, 201. — Unberechtigter Gebrauch der F. durch Anmeldung (H. G. B. 27) 5, 203; 8, 160. — Keine Firmenverletzung durch F. auf der Weinflasche 7, 170. — Ist negatorische Klage wegen Störung des Rechts auf die F. durch öffentliche Ankündigung ausschließlicher Berechtigung zulässig? Auch wenn die Störung im Auslande vorgenommen? 9, 110; 1, 304; 3, 227. — Negatorische Klage auf Unterlassung der Firmenführung nicht veranlaßt (H. G. B. 27) 9, 111, 112. — Keine negatorische Klage auf Unterlassung ähnlicher F. 9, 112. — In dem Fortbestehenlassen der F. am Hause liegt keine Firmenführung (H. G. B. 27) 13, 122. — Keine Klage auf Beschränkung im Gebrauch der F. innerhalb eines Rechtsgebiets, in welchem der Grundsatz der concurrence déloyale gilt, neben der Klage aus H. G. B. Art. 27 14, 119. — Durch Bewilligung, die gleichlautende F. zu führen, wird die Klage aus H. G. B. Art. 27 ausgeschlossen 15, 113. — Enthalten Zeitungsannoncen einer F. mit Straßennummer und Aufnahme des Namens eines Kaufmanns, welcher früher ebenda ein Geschäft betrieb, Verstoß gegen H. G. B. 27? 16, 116. — Das Wort Lauchhammer in der F. eines Kohlenwerks; ist die Klage aus H. G. B. 27 begründet? 17, 123. — Unlauterer Wettbewerb durch Bezeichnung von Pianofortes mit dem Namen „Blüthner" (H. G. B. 22, 23, 24; §. 13 des Markenschutzgesetzes vom 30. Nov. 1874) 18, 114.

f. Übergang des Firmenrechts, Fortführung bestehender Firmen: Übergang der Kautionshypothek mit Firmaübergang auf eine Handelsgesellschaft 1, 312. — Bei Einführung des H. G. B. befand sich ein Kaufmann in dem Gebrauch einer F., ließ dieselbe im Handelsregister eintragen und verkaufte sie mit dem Geschäft auf den derzeitigen Inhaber; letzterer damit als Inhaber legitimirt 1, 314; 2, 344. — Darf der Einzelkaufmann die F. einer Aktiengesellschaft fortführen? 2, 345. — Fortführung der F. bei Änderung des Fabrikationszweigs durch Nachfolger zulässig 3, 234. — Liegt Geschäfts- und Firmenveräußerung oder Verpachtung vor? 4, 222. — Berechtigung, rheinische ältere F. zu führen; Pr. E. G. z. H. G. B. Art. 65, Abs. 2 nicht auf Art. 22

Digitized by Google

und 24 des H. G. B. auszudehnen 6, 167. — Bedeutung der Veräußerung des Geschäfts, insbesondere der Veräußerung der F. mit Geschäft durch Nachlaßkurator unter Genehmigung der Behörde; Auslegung des H. G. B. 22 6, 168. — Genehmigung der Fortführung nicht beschränkt auf die Person des nächsten Erwerbers; Auslegung des H. G. B. 22 6, 169, 170. — F. übertragen getrennt von dem Handelsgeschäft, aber beides an dieselbe Person 8, 156. — Bei Annahme eines fremden Firmennamens ohne Geschäft und Weiterübertragung Klage des Berechtigten gegen den redlichen dritten Erwerber 8, 157, 158, 160. — Geschäftsveräußerung ohne die Aktiven; Kontinuität des Geschäftsbetriebes 8, 161. — Schuldübernahme ohne Übergang der F. 16, 318.

g. Änderung und Löschung: H. G. B. 25, Abs. 1 und 2, auch Anwendung, wenn die auf einen anderen Inhaber übergegangene F. in das Handelsregister nicht eingetragen war 2, 343; 9, 109. — Keine Löschung der F. bei Verlegung des Geschäfts nach anderem Ort 6, 163. — Abkommen auf Löschung von F.; durch eine voraufgehende Liquidation ist die Löschung nicht bedingt 7, 171. — Änderungen in der F. und deren Bekanntmachung, Bedeutung der Bekanntmachung, Beweislast wegen der Kenntniß (H. G. B. 25) 13, 121.

h. Firmenrecht bei theilweisem Wechsel der Geschäftsinhaber (H. G. B. Art. 24): Ein Gesellschafter darf als Einzelkaufmann das Geschäft der offenen Handelsgesellschaft unter der alten F. des Familiennamens des Ausgeschiedenen fortsetzen, zumal bei Verschiedenheit des Vornamens (H. G. B. Art. 24, Abs. 1, 27) 13, 120.

i. Verurtheilung einer Firma: Keine solidarische Verurtheilung einer F. und deren Inhaber; Bedeutung für die Zwangsvollstreckung 12, 124.

k. Ersitzung: Keine Ersitzung der F. 8, 159.

l. Allgemeines: Beweislast für die Einrede, die noch ungelöschte F. sei erloschen 1, 313. — Klage gegen eine F. als solche unzulässig, wenn keine offene Handelsgesellschaft besteht 9, 711a. — Vertrag, durch den dem Beklagten die Buchdruckerei mit dem Rechte zur Fortführung der F. verkauft war, der Klägerin gegenüber wegen deren vollstreckbarer Forderung für unwirksam erklärt und Beklagter verurtheilt zu gestatten, daß Klägerin sich aus allen durch jenen Vertrag verkauften Gegenständen und Rechten befriedige, auch jene Gegenstände zwecks Befriedigung der Klägerin wieder herbeizuschaffen, und, falls er dies nicht kann oder will, ihr allen hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen; keine Erstattung des Werths einer nicht zurückgewährten F.; keine Zinsen vor Erhebung der Klage (Anfechtungsgesetz, §. 7; A. L. R. I, 16, §§. 64 fg., 71) 18, 205, 206.

Fischereigenossenschaft. F. vertritt aktiv und passiv das Fischereirecht der einzelnen Genossen durch ihren Vorstand 1, 1213.

Fischereipachtvertrag. Allgemeiner Charakter der gewagten Geschäfte (A. L. R. I, 11, §§. 527, 529); ist der F. als gewagter Vertrag anzusehen? 13, 459.

Fischereirecht, Fischereigerechtigkeit.

a. Charakter, Inhalt und Berechtigung des Fischereirechts: Hat der mit der Fischereigerechtigkeit Beliehene ein ausschließliches Recht? 1, 286, 287, 288. — Besitz eines F. ausreichend, um gegen nicht berechtigte Anlieger das Verbot der weiteren Ausübung und Schadensersatzanspruch zu begründen (A. L. R. I, 9, §. 170) 6, 41. — Besitz des Flusses nicht durch bloße Ausübung der Jagd und der Fischerei 10, 34. — Besitz des F. und rechtliche Folgen des Besitzes 10, 36. — Die Freigärtnerstelle durch die Verbindung mit dem F. erst lebensfähig gemacht, daher Grundgerechtigkeit (A. L. R.) 19, 76.

b. Ausübende Person: Fiskus hat kein F. an den aus dem Bach abgeleiteten und in denselben zurückfließenden Mühlgräben (G. R.) 4, 186. — Fischereiberechtigung der Grundbesitzer, nicht der Stadt; Auslegung des Pr. Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874, §. 6 6, 140.

c. Rechte und Pflichten der Fischereiberechtigten: Negatorienklage des Fischereiberechtigten wegen auf einem Damm aufgesetzter Bretter be-

Digitized by Google

gründet; Schadensersatz seit Klagerhebung 8, 121. — Schadensersatzanspruch des Pächters einer Fischerei wegen Störung durch Schlittschuhbahn und Eisentnahme begründet 9, 353, 819. — Begründung der publicianischen Klage bei einem F. (A. L. R. I, 7, §§. 167—177) 10, 70.

d. Besitz, Besitzerwerb: Erwerb des Rechts auf ein dem Fischereigesetz vom 30. Mai 1874, §. 20 widersprechendes, die ganze Breite des Flusses einnehmendes Fischereiwehr 1, 285. — Ist qualificirter Besitz bei Erwerb eines F. erforderlich? Ausschließliches F. durch unvordenkliche Verjährung 7, 40. — Erwerb eines F. durch unvordenkliche Verjährung trotz fiskalischen Regals; Rechtsansicht der Nichtausübenden gleichgültig 8, 40. — Besitzerwerb an einem F. durch Stellvertreter 8, 42.

e. Ersitzung: Für den Erwerb eines neben dem Recht der Gemeinde fortbestehenden F. durch Ersitzung sind besondere Thatsachen anzugeben, daß diese sich als Ausübung eines besonderen Rechts, nicht der allgemeinen Berechtigung dargestellt hat 1, 72, 288. — Kann das dingliche F. ersessen werden? (Code 691 in Verbindung mit 715) 2, 177. — Ersitzung einer Fischereigerechtigkeit der Gemeinde durch Handlungen der Einwohner 4, 99.

f. Miteigenthum an einer Fischereigerechtigkeit: Ist Entschädigung wegen Verhinderung einer Ertrag liefernden Fischerei gegen Fiskus begründet? Beschränkung des Eigenthums gegen den Einzelnen bei Vorhandensein mehrerer Mitberechtigten 5, 169. — Ist Klage eines Mitberechtigten an einer Fischereiberechtigung auf Schadensersatz begründet? Rechtsverhältniß bei Miteigenthum an einer Fischereigerechtigkeit (A. L. R. I, 17, §. 4; I, 6, §§. 1 fg.) 13, 102. — Mitfischereirecht zuzusprechen als minus eines nicht erwiesenen, ausschließlichen F. 13, 643.

g. Mehrere Fischereirechte: Kollision mit anderem F. (A. L. R.) 5, 168.

h. Eigenthümer — Fischereiberechtigung: Kollision des Eigenthümers und Fischereiberechtigten (A. L. R.) 5, 169.

i. Ende des Vertrags: Auflösung des Fischereipachtvertrags durch Pächter, weil die Fischerei zufolge einer Baggerung unergiebig geworden; Auslegung von A. L. R. I, 21, §. 383; §. 383 a. a. O. auch auf die Miethe anzuwenden 13, 382.

k. Einfluß der Parzellirung auf Fischereigerechtigkeit: Kann die Fischereigerechtigkeit nach Parzellirung des berechtigten Gutes von dem Besitzer einer Parzelle als selbständige Berechtigung für diese Parzelle beansprucht werden? 6, 81.

l. Fischereirecht — Strompolizei: Entschädigungspflicht des Staates bei Kollision des F. mit strompolizeilichen Maßnahmen (A. L. R. II, 15, §. 72 und Fischereigesetz vom 30. Mai 1874, §. 5) 1, 289.

m. Abgabe: Dinglichkeit der auf einer Fischereigerechtigkeit ruhenden Abgabe von Zahlschleien an den Pfarrer 10, 92.

Fiskus. Weiteres vgl. unter Staat. Haftung des F. oder anderer juristischer Personen für Körperverletzung (St. G. B. 366^{10} in Verbindung mit Straßenpolizeireglement für Berlin vom 7. April 1867) 1, 1197. — Ist die Klage wegen Verletzung durch Herabfallen einer Holztafel von einem fiskalischen Gebäude begründet? Haftung des F. aus dem Verschulden eines Beamten (A. L. R.) 16, 189. — Umfang der Haftung des F. aus Unterschlagung eines badischen Notars 17, 209. — Ist die Haftung des F. aus fahrlässiger Unterlassung von Steuerbeamten bei amtlichen Revisionen begründet? 17, 535. — Keine Haftung des F. für die Fahrlässigkeit des Führers eines Zolldampfers 17, 536. — Vertretung des F. bei einem Verkauf einer Forstparzelle durch die Regierung auch in Bezug auf die Befugnisse des Eisenbahnfiskus 20, 591.

Fleischscharren. Eigenthum am Hause erstreckt sich auch auf den F.; erbliches Gebrauchsrecht des Inhabers des Scharren 3, 63.

Fluß. Eigenthum an Ausschüttungen im öffentlichen F.; Auslegung von A. L. R. I, 9, §. 263 (A. L. R. II, 15, §. 70) 12, 40.

Flußschiffe. Kollision von F. in Hamburg; Solidarobligation der Rheder hinsichtlich ihrer persönlichen Haftung

Digitized by Google

in F. H. G. B. 777; Auslegung des H. G. B. 774, 776, 777 18, 116, 125, 216.

Forderungsrecht, Forderungsberechtigte. F. des jeweiligen Erbpächters 1, 195. — F. des alternativ berechtigten Gläubigers bei Wahl (A. L. R.) 3, 516. — Besitz an obligatorischen Rechten; Besitz und Ersitzung solcher obligatorischen Rechte zuzulassen, welche auf dauernde, sich stets wiederholende Leistungen gehen und entweder an Grundbesitz geknüpft sind, oder zwischen dauernden Rechtssubjekten bestehen (A. L. R.) 19, 36. — Bei einem Gutsüberlassungsvertrage, welcher durch eine Weiterveräußerung an ein anderes Familienglied modifizirt wird, die Kinder, wenn schon dem Vater gewisse Verfügungen gestattet waren, Forderungsberechtigte 20, 83.

Form, s. auch unter Auflassung, Firma, Handelsgeschäfte.

I. **a.** Bedeutung der Schriftform: Auslegung von L. 17 C. de fide instr. 4, 21 im Hinblick auf die F.; ist die Schrift als Beweismittel oder als die Perfektion bedingende F. gewollt? 1, 682; 11, 221. — Bedeutung der Unterschrift der Vertragsurkunde ohne Kenntniß des Inhalts 1, 683; 2, 703; 3, 445. — Bedeutung des Reverses, der von einem Briefe abgetrennt 2, 704. — Bedeutung der mangelnden Unterschrift eines Theils bei zweiseitigen Geschäften 3, 446. — Kein Mangel der Schriftform bei der Klage auf Rückzahlung der Valuta, wenn der Beklagte die Hypothek gehoben hat 12, 258. — Bedeutung einer nicht unterschriebenen Nachschrift eines Briefes (A. L. R. I, 5, §. 116) 17, 240. — Schriftlichkeit durch Telegramme gewahrt (A. L. R. I, 5, §. 131; I, 13, §§. 8, 142, 143) 17, 245. — Die schriftliche Redaktion gilt im Zweifel als vollständige Festsetzung dessen, was als Vertrag gewollt ist (G. R.) 18, 242. — F. erfüllt durch Ausstellung eines Darlehnsschuldscheins (A. L. R.) 18, 247. — Das unterschriebene Aufgabetelegramm als schriftlicher Beitritt zu einer Gesellschaft 20, 262.

b. Gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunde: Keine gerichtliche Aufnahme des Vertrags wegen Lesensunkunde des den Verkauf genehmigenden Ehemanns (A. L. R.) 7, 361.

c. Folgen der mangelnden Form: Eintragung nach ungültiger Auflassung und Folgen derselben; Einrede der Klage gegenüber statthaft 1, 128, 700. — Mangel der Aushändigung und Mangel der causa (A. L. R.) 4, 459. — Unterschrift „Euer Vater" ist keine Namensunterschrift und erfüllt die F. nicht; deshalb Ungültigkeit der Anweisung und kein Besitzübergang (A. L. R. I, 5, §. 116) 4, 460. — Nichtaufnahme wesentlicher Vertragsbedingungen entkräftet den schriftlichen Vertrag 5, 414. — Beim Mangel der F. keine Nichtigkeit, sondern nur Anfechtbarkeit des Vertrags 8, 335. — Gilt der Vertrag auch wegen nicht korrekter Zuziehung des Dolmetschers nicht als notarieller, so gilt er doch als schriftlicher (Pr. Gesetz vom 11. Juli 1845, §§. 30, 41, 42) 10, 303. — Liegt Arglist wegen Zuwiderhandelns gegen einen wegen mangelnder F. ungültigen Vertrag vor? (Hess. Gesetz vom 4. Aug. 1871) 19, 314.

d. Heilung eines Mangels: Bei Ausgabe von Schuldverschreibungen kann der urkundlichen F. durch faksimilirte Unterschriften genügt werden; Heilung des Mangels der F. 1, 681; 2, 686. — Inwieweit kann bei nur theilweise erfolgter Auflassung eines formlos verkauften Grundstücks eine Heilung des formlosen Kaufgeschäfts angenommen werden? 6, 336. — Bedenken gegen die Rechtswirksamkeit des Gesellschaftsvertrags, daß Kläger Analphabet, dadurch gehoben, daß er aus schriftlichem Vertrag klagt 8, 305. — Keine Heilung des Mangels der F., wenn nicht alle Miteigenthümer den mündlichen Kaufvertrag schriftlich anerkennen (A. L. R. I, 17, §. 10) 11, 216. — Keine Heilung der F. durch schriftliches Anerkenntniß, wenn über den Umfang wesentliche Differenzen (A. L. R.) 12, 265. — Die Auflassung ersetzt die Schriftlichkeit auch hinsichtlich einer im notariellen Vertrag versehentlich ausgelassenen Klausel des einen Bestandtheil des Kaufvertrags bildenden Miethvertrags (A. L. R.) 17, 238. — Formmangel nicht geheilt durch unterlassene Rüge, noch durch Erfüllung ohne Auflassung 17, 242. — Heilung des Mangels einer F. bei Verträgen

Digitized by Google

zwischen Eheleuten durch die Auflassung (A. L. R. II, 1, §§. 198—201) 19, 315.

e. Formlose Rechtsgeschäfte: Der zur Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft errichtete Vertrag auch formlos, wenn die Gesellschaft sich auf den Betrieb einer Fabrik bezieht und die Einlage des einen Gesellschafters wesentlich in Immobilien besteht; F. des Landesrechts ohne Einfluß (H. G. B. 85) 1, 1164. — Einwilligung des Hausvaters in Geschäfte des Hauskindes bedarf keiner F. 9, 224.

f. Schriftlichkeit bei Handelsgeschäften: Bedeutung der Vereinbarung der Schriftlichkeit bei Handelsgeschäften für die Verbindlichkeit des Vertrages 13, 257.

g. Stillschweigende Erklärung: Die an eine bestimmte F. gebundenen Erklärungen können niemals stillschweigende sein 2, 689.

II. a. Einzelnes.

1. Abfindungsvertrag: Gültigkeit der gerichtlichen Rekognitionsverhandlung über Abfindungsvertrag (A. L. R. II, 2, §. 484) ohne Zuziehung eines Protokollführers 11, 215.

2. Alimentationsvertrag: F. bei dem Vertrage über unentgeltliche Verpflegung eines Kindes (A. L. R. I, 5, §. 131) 17, 243. — F. bei mündlichem Verpflegungsvertrag und Gewährung der Gegenleistung einen Tag vor dem Tode des Verpflichteten (A. L. R. I, 5, §. 165) 20, 272.

3. Analphabeten, Verträge derselben: Ungültigkeit der Auflassung eines Analphabeten (A. L. R. I, 11, §. 5, Anh. §. 172; A. G. O. Anh. §. 72, und Kabinetsordre vom 20. Juni 1816) 12, 260. — Keine Beobachtung der in A. L. R. I, 5, §. 172 für Schreibens- und Lesensunkundige vorgeschriebenen Vertragsform; Gesetz vom 11. Juli 1845, §§. 21, 22, betreffend die notarielle Anerkennung des Inhalts einer Urkunde, setzen eine unterschriftlich vollzogene Urkunde voraus 12, 268, 269. — Die mündlichen Verträge der Analphabeten durch Formvorschriften nicht erschwert; A. L. R. I, 5, §. 172 enthält Vorschriften nur für schriftliche Verträge der Analphabeten 13, 253. — F. bei der schriftlichen Erklärung eines Analphabeten, in einem Falle, in welchem es nur mündlicher Erklärung bedarf (A. L. R.); Einfluß der C. P. O. §. 381 17, 239; 19, 308, 312. — Bedeutung der Unterzeichnung eines von der mündlichen Abmachung abweichenden Schriftstücks durch die Analphabetin; keine Heilung des nur theilweise erfüllten mündlichen Abkommens durch die Klage auf einen Theil der Gegenleistung (A. L. R. I, 5, §§. 172, 174) 19, 308. — Schriftlicher Vertrag eines Analphabeten; Heilung durch die Auflassung, wenn der mündliche Vertrag anderweit erwiesen (A. L. R. I, 5, §§. 172, 184; E. E. G. §. 10) 19, 312. — Der Kaufvertrag des Analphabeten durch die Auflassung nicht geheilt, wenn dem Kaufvertrag eine Vollmacht zur Auflassungserklärung einverleibt war, welche wegen jenes Formmangels ungültig war und die Auflassung anfechtbar macht (A. L. R. I, 5, §§. 172 fg.; E. E. G. §. 10) 20, 261.

4. Anstellung eines Lehrers, Kirchendieners: F. des Vertrags bei Anstellung eines Lehrers (A. L. R.) 3, 447. — F. der Anstellung eines Kirchendieners 11, 606.

5. Arrest: Notarieller Erbschaftsverkauf mit Angabe unrichtigen Kaufpreises; Arrest für einen Dritten vor der Korrektur (A. L. R.) 17, 237.

6. Auflassung: Auflassung nach vorhergegangenem Pachtverhältniß 1, 699. — Hat Auflassung des Ehemanns nur die mündliche Genehmigung der Ehefrau, so ist Mangel der Schriftlichkeit durch die Auflassung nicht geheilt (Gesetz vom 5. Mai 1872, §. 10) 1, 701. — Auflassung deckt formlose Übernahme anderer Leistung 3, 452. — Auflassung heilt Mangel der F. auch dem Dritten gegenüber 4, 458. — Auflassung heilt nur Vertrag zwischen Kontrahenten; keine Heilung durch Auflassung eines Dritten 5, 412; 14, 250; 16, 233.

7. Auftrag: Der Mangel eines schriftlich ertheilten Auftrags steht nach Ausführung dem Anspruche auf Rechnungslegung nicht entgegen 5, 420. — Rücktritt von dem nicht zwingend übernommenen mündlichen Auftrage und Forderung von Befreiung (A. L. R.) 5, 712. — Schriftliche F. des Auftrags

Digitized by Google

und der Annahme durch Beurkundung der Ausführung 6, 341. — Schriftlichkeit bei Zusage des Mandatars, Geld zu 4 Proz. beschaffen zu wollen, erforderlich (A. L. R.) 9, 219. — Mündlicher Auftrag zur Unterzeichnung Namens des Auftraggebers (A. L. R.) 11, 220. — Der Mandatar, welcher den Auftrag überschritten hat, darf sich nicht darauf berufen, derselbe sei mündlich ertheilt 19, 310. — Mündlicher Auftrag der Ehefrau an den Ehemann giebt einen Erstattungsanspruch (A. L. R. II, 1, §. 199) 20, 263.

8. Ausstattungsversprechen: Versprechen einer Ausstattung als lästiger Vertrag; mündliches Ausstattungsversprechen ohne formelles Gegenversprechen (A. L. R. I, 11, §§. 1047, 1048; I, 5, §. 165) 4, 452, 453.

9. Cession: Cession, mittelst welcher der Forderungsberechtigte ohne Zuziehung der Schuldner seinen Anspruch gegen die Grundeigenthümer an einen Dritten abtritt; F. des Hannoverschen Gesetzes vom 16. Dez. 1843 nicht auf diese Cession anzuwenden 1, 702. — Bedeutung des Blanketts und der Cession durch Blankett 3, 454, 564, 565; 2, 687. — Mündliche Cession geheilt durch Auflassung 5, 409. — Kann schriftliche F. ohne Feststellung des Wortlauts angenommen werden? Liegt ausreichende Cessionsbekundung vor? 5, 418. — Ist eine bei Gelegenheit eines Kaufs mündlich getroffene Abrede über eine Cession Theil des Kaufs, so daß sie durch die Auflassung geheilt wird? 14, 253. — F. bei mündlichem Erbschaftskauf und darauf vom Verkäufer allein gethätigter notarieller Cession (A. L. R.) 18, 245. — Keine Blankocession eines von einer Aktiengesellschaft ausgestellten Darlehnsschuldscheins behufs Klage gegen Bürgen; keine Ausfüllung der Blankocession, wenn nicht von dem ursprünglichen Cedenten erworben (A. L. R.) 20, 270.

10. Divisio parentum inter liberos: Ist die divisio parentum inter liberos (L. 26, C. fam. erc. 3, 36), die unterkreuzt, gültig? 20, 640.

11. Eherecht, Eheschließung: F. der Verträge unter Ehegatten; Auslegung von A. L. R. II, 1, §. 198) 1, 687, 688; 2, 698, 699; 3, 456, 463. — Bedeutung einer mündlichen Zusage für den Fall der Heirath (A. L. R. I, 5, §§. 131 fg., 156, 165) 1, 691, 695, 696. — Gültigkeit der vor dem protestantischen Geistlichen zwischen einem katholischen und einem protestantischen Theil geschlossenen Ehe; F. 4, 834. — Anerkennung und Befriedigung einer eheweiblichen Forderung (A. L. R.) 5, 416. — Stillschweigende Genehmigung des von dem Ehemanne Namens seiner Ehefrau abgeschlossenen Vertrags (A. L. R. I, 13, §§. 142, 143) 5, 417. — F. der eheweiblichen Genehmigung einer Veräußerung des Ehemanns, wodurch ihr Annahmerecht entzogen (A. L. R. II, 1, §§. 456, 465, 198) 5, 811. — Verbindlichkeit des Geldversprechens zum Zwecke der Heirath (A. L. R.) 6, 340. — F. bei mündlichem Versprechen einer Vermögenszuwendung für den Fall der Heirath (A. L. R.; Code) 9, 358, 359. — Vertrag unter Eheleuten, welcher der Ehefrau das Recht zur Einziehung einer Forderung überträgt, bedarf nicht der gerichtlichen F. (A. L. R. II, 1, §§. 199, 200) 10, 307. — Ermächtigung der Ehefrau durch den Ehemann in Code 217; Auslegung des Art. 217, der in den Worten par écrit keine Formvorschrift enthält, sondern Beweisvorschrift für die ausdrückliche Einwilligung 15, 214.

12. Erbauseinandersetzung: Mündliche Erbauseinandersetzung erfüllt, kein Inventaranspruch 18, 612.

13. Erbvertrag, Erbverzicht: F. der Erbverträge und Verträge über den künftigen Nachlaß dritter Personen (Braunschw. Gesetz vom 16. Okt. 1860); einwandsfreie Zeugen nach der Braunschweigischen Notariatsordnung) 2, 2003. — F. des vertragsmäßigen Erbverzichts; keine Annahme durch Unterschrift des gerichtlichen Protokolls (A. L. R.) 6, 740. — Ist Erbverzicht vor Kreisgerichtskommission statt vor Kreisgericht verlautbart, so ist derselbe unwirksam (A. L. R. II, 2, §. 484; Pr. Verordnung vom 2. Jan. 1849, §§. 9, 18, 19, 20, 21, 22; Geschäftsregulativ für die Gerichte erster Instanz vom 18. Juli 1850) 11, 217. — Erbverzicht einer Ehefrau; A. L. R. I, 12, §§. 621—623; A. G. O. II, 2, §. 17, Anhang

Digitized by Google

§. 421 beziehen sich nicht auf Erbentsagungsverträge 17, 606.

14. Erklärungen: F. für gesetzlich einseitige Erklärungen; Auslegung von A. L. R. I, 5, §. 133 3, 451. — Muß Rücktrittserklärung schriftlich erfolgen? (A. L. R. I, 5, §§. 313, 316, 133) 6, 344.

15. Erklärungen eines Tauben: Mangelhafte notarielle Erklärung eines Tauben als Schrift 4, 455.

16. Expromission: Für das Versprechen der Expromission keine schriftliche F. vorgeschrieben; Auslegung von A. L. R. I, 14, §. 400 14, 251.

17. Gegenseitiger Vertrag: F. bei gegenseitigen Verträgen; liegt der Cession gegenüber eine rechtsgültige Gegenleistung vor? 4, 462.

18. Genehmigung des Schreibens unkundigen Geschäftsherrn: Genehmigung kann der Geschäftsherr gültig mündlich erklären, auch wenn er Analphabet ist 12, 261.

19. Grunddienstbarkeit: Keine blos mündliche Modifikation der Grunddienstbarkeit (A. L. R. I, 5, §. 135); keine Annahme der Erfüllung, wenn der alte Weg gesperrt war und deshalb der neue benutzt wird 20, 267.

20. Hauptvertrag — Nebenvertrag: Formvorschrift des Hauptvertrags nicht bindend für den Nebenvertrag 5, 408.

21. Kaufvertrag: Angebot beim Wiederkauf braucht nicht schriftlich zu sein (A. L. R.) 2, 684. — Die in dem mangels gerichtlicher oder notarieller Errichtung ungültigen Vertrage abgegebene Erklärung der Verkäuferin als eine Besitzentschlagung nicht anzusehen (A. L. R. I, 5, §. 172 und A. G. O. Anhang §. 72) 5, 54. — Verkäufer darf Zahlung fordern, wenn mündlicher Kauf geschlossen und Käufer dafür Wechsel acceptirt hat (A. L. R. I, 5, §. 156) 5, 407. — Schriftliches Bekenntniß der mündlichen Aufhebung eines Kaufs; mündliche Genehmigung des Vormundes (Gesetz vom 12. Juli 1875, §. 2) 5, 410. — Mündliche Beredung vor schriftlichem Kaufe, Einfluß der Auflassung 6, 332. — Bedingter Kauf, nicht Vorvertrag; F. bei Existenz der Bedingung durch Erklärung 7, 357. — Wiederaufhebung eines Kaufs über ein Grundstück unter Verzicht auf das Angezahlte; kein Handelsgeschäft 9, 223. — War die Kaufurkunde nur von dem auftraggebenden Käufer unterschrieben, so folgt daraus nicht eine die Forderung der Maklergebühr ausschließende Nichtigkeit des Kaufs (A. L. R. I, 5, §§. 116, 131, 135, 185; I, 10, §§. 15—17; I, 11, §. 75) 9, 323; 14, 364. — Keine Klage auf Erfüllung des schriftlichen Kaufvertrags, wenn denselben nur einer unterzeichnet hat; keine Heilung, wenn die Auflassung sich nur auf das auf den Kaufpreis anzurechnende Grundstück erstreckt; der Kaufpreis ist durch Hingabe eines Grundstücks auf den Preis zum Theil erfüllt, der Verkäufer kann sich der Verurtheilung nicht entziehen, wenn er das von ihm weiter veräußerte Grundstück nicht in natura zurückgiebt (A. L. R. I, 5, §. 156) 12, 264. — Suspensiv bedingter Kaufvertrag zu Gunsten eines Minderjährigen; es genügt dessen mündliche Erklärung nach erreichtem 26. Lebensjahre 13, 256. — Zusage einer Eigenschaft des verkauften Hauses nicht für sich, sondern nur in Verbindung mit dem Kaufvertrag klagbar, und an die für diesen vorgeschriebene F. gebunden (Braunschw. Gesetz vom 8. März 1878, §. 74) 14, 249. — Weiteres Verhalten der Vertragschließenden maßgebend, wenn der nicht erfüllte Kaufvertrag nur von den Käufern unterschrieben, in einem Reverse des Verkäufers aber von dem geschlossenen Kaufvertrage die Rede ist (A. L. R. I, 5, §. 131; I, 10, §§. 15—17; I, 11, §. 75; I, 5, §§. 116, 185) 14, 252. — Zulässigkeit der mündlichen Modifikation eines abgeschlossenen Kaufvertrags; mündlicher Vorvertrag zu verkaufen wegen Aufhebung der mit Dritten gepflogenen Verhandlungen verbindlich (A. L. R.) 14, 397. — Auflassung des ersten Verkäufers an den zweiten Käufer zur Erfüllung beider Käufe heilt die Mündlichkeit beider Verträge (E. E. G. §. 10) 16, 233. — Schriftlicher Kauf nicht durch übereinstimmende Briefe von Verkäufer und Käufer an den Makler 18, 249. — F. hinsichtlich des in einem Kaufvertrag enthaltenen dictum 19, 313.

22. Kompensationsvertrag: F. bei Kompensationsvertrag; Auslegung

Digitized by Google

von A. L. R. I, 5, §. 146 2, 693. — Bedarf der Kompensationsvertrag der Schriftlichkeit? (A. L. R. I, 5, §§. 131, 134) 5, 419; 1, 689.

23. Kündigung: F. der Kündigung auch für wechselseitige Einwilligung der Entlassung eines Genossen maßgebend 13, 517.

24. Mieth-, Pachtvertrag: Aufhebung des alten Pachtvertrags durch Errichtung eines neuen den alten nicht bestätigenden schriftlichen Vertrags (A. L. R. I, 5, §§. 146, 390) 2, 707. — Wenn auch Verträge über Grundstücksveräußerung oder Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken landesgesetzlich (Braunschw. Gesetz vom 19. März 1850) an den gerichtlichen Abschluß gebunden sind, so doch nicht die Vorkaufsrechteinräumung des Vermiethers dem Miether gegenüber 3, 449. — Aufhebung eines notariellen Pachtvertrages mündlich und thatsächlich ausreichend (A. L. R. I, 5, §. 146) 9, 227. — F. bei Verpachtung eines der Stadtgemeinde gehörenden Ritterguts (A. L. R. I, 21, §. 403) 11, 325. — Ist die Schriftlichkeit des Miethvertrags erforderlich auch bei dem Eintritt der neubegründeten Handelsgesellschaft in den Vertrag des bisherigen Miethers? (A. L. R. I, 21, §§. 267, 269; I, 5, §. 131) 15, 319, 66. — Darf der eine Kontrahent, welcher den Miethvertrag unterschrieben hat, zurücktreten, weil der andere nicht unterschrieben? (A. L. R. I, 5, §§. 90 fg.) 16, 232. — Die Erklärung des Miethers, welche er vor dem Beginn des Miethverhältnisses dem Sonderrechtsnachfolger des Vermiethers gegenüber abgiebt, daß er an den Vertrag gebunden sein will, bedarf der Schriftform nicht; Unwiderruflichkeit der Erklärung (A. L. R. I, 21, §§. 5, 359, 361) 19, 316.

25. Minderjährige, Geschäfte derselben: Anfechtbarkeit des noch einer gesetzlichen F. bedürfenden Geschäfts Minderjähriger; nur von Minderjährigem geltend zu machen (B. L. R. 1125, 1304, 1311) 1, 703.

26. Nebenabrede, mündliche; Zusage: Bedeutung der mündlichen Nebenabrede (A. L. R. I, 5, §. 265) 1, 704; 3, 453. — Einfluß einer mündlichen Nebenabrede auf Auflassung 1, 706. — Mündliche Verabredungen als Auslegungsmittel für den mehrfacher Auslegung fähigen schriftlichen Ausdruck benutzbar 2, 708. — Mündliche Nebenabrede nicht verpflichtend (A. L. R. I, 5, §. 128) 5, 413. — Mündliche Nebenabrede als wesentlicher Theil des Vertrags 6, 343. — Ist die mündliche Nebenabrede unwirksam? (A. L. R. I, 5, §§. 128, 129) 7, 363; 11, 219; 12, 266. — Liegt eine Nebenabrede vor, insbesondere i. S. des A. L. R. I, 5, §. 128? 9, 220, 221. — Wesentliche mündliche Nebenabrede i. S. des A. L. R. I, 5, §. 127 10, 310. — Mündliche Nebenabrede, ein Theil des Kaufpreises solle zur Herunterschaffung einer Hypothek an den Gläubiger gezahlt werden, vereitelt durch Pfändung der Kaufgelder 11, 219. — Ist eine mündliche Zusage, welche in der ersteren Verhandlung abgegeben, als Theil eines schriftlich aufgenommenen Vertrags gewollt anzusehen, wenn spätere Verhandlungen ohne Erwähnung der mündlichen Zusicherung zum notariellen Abschluß führen? 13, 255. — Erstreckt sich die Formvorschrift für den Vertrag auch auf die Nebenabrede einer Bedingung? 13, 258; 15, 213. — Mündlich beredete Bedingung, von deren Erfüllung die Wirksamkeit des Vertrags abhängig gemacht wird, keine Nebenabrede i. S. des A. L. R. I, 5, §. 128 14, 255. — Ist die mündliche Nebenabrede über eventuelle Weiterzahlung des vollen Gehalts neben einem schriftlichen, die Pensionsverhältnisse regelnden Anstellungsvertrage wirksam? 16, 235. — Werden mündliche Nebenabreden zwischen erstem und zweitem Verkäufer und diesem und dem zweiten Käufer durch die Auflassung geheilt oder nicht geheilt? 16, 236. — Mündliche Nebenabrede; Begriff 18, 243. — Bedeutung der mündlichen Beredung neben der schriftlichen Bürgschaft 19, 309.

27. Notariatsprotokoll: Gültigkeit des Notariatsprotokolls, wenn dasselbe vom Ansteigerer und dessen Auftraggeber nicht unterschrieben 10, 308.

28. Novation: Novation in ein Darlehn nicht ohne schriftliche F. (A. L. R. I, 5, §§. 131, 155) 18, 248.

29. Offerte: Liegt die Annahme

Digitized by Google

einer Offerte über Abtretung von Grund und Boden an die Stadt vor, wenn sie nach vorgängiger Genehmigung durch die städtischen Kollegien in einer nur vom Bürgermeister unterschriebenen Urkunde erklärt ist? (Pr. Städteordnung für die östlichen Provinzen, §. 56, Z. 8) 17, 241.

30. Parzellirungsvertrag: Auslegung und F. eines Parzellirungsvertrags und eines auf diesen folgenden Vertrags 15, 210.

31. Pfandrecht: Ist Bestellung des Pfandrechts durch Blankett zulässig? (A. L. R.) 2, 687, 688. — Kein Faustpfand bei Bestellung durch zukünftig zu übergebendes Werthobjekt (A. L. R.) 2, 688.

32. Quittung: Quittung als Erlaß, F., Beweislast (A. L. R. I, 5, §. 131; I, 16, §§. 381, 113, 114) 2, 430, 431. — Soll mit der Quittung eine Zuwendung für geleistete Pflege gewährt werden, so muß die Absicht durch die Quittung zum schriftlichen Ausdruck gebracht sein (A. L. R. I, 16, §. 113) 2, 431.

33. Rentenversicherungsvertrag: F. eines Rentenversicherungsvertrags 13, 481.

34. Rügerecht des Miterben: Individualrecht jedes einzelnen Miterben, die rechtlichen Mängel der Schriftlichkeit in dem vom Erblasser geschlossenen Geschäft zu rügen 12, 259.

35. Schenkung, Auflage: Ist die F. der Schenkung auch maßgebend für die Auflage? 10, 305. — F. der Schenkung nicht für einen onerosen Leibrentenvertrag, selbst wenn derselbe zu einem Theil eine Schenkung enthält 20, 259.

36. Schuldschein: F. bei Schuldschein über Zinsrückstände 8, 306.

37. Testament, Kodizill, letztwillige Verfügung: Der Formvorschrift des B. L. R. 972 ist genügt, wenn der Testator seinen Willen in selbstthätiger Weise vor Notar und Zeugen geäußert hat 1, 1305. — F. bei Errichtung des Kodizills; zum gerichtlichen Protokoll aufgenommenes Kodizill bedarf nicht der Unterschrift des Testators (G. R.) 2, 1231. — Mündlicher Erlaß nicht geheilt durch schriftliche F.; mangels gerichtlicher Hinterlegung ungültige letztwillige Verfügung (A. L. R. I, 12, §§. 66, 139) 7, 464. — Erfordernisse des A. L. R. I, 12, §§. 161, 162 für Kodizill; „im Juni 1890" kein Datum 17, 593. — F. des im Testament bestätigten Kodizills (A. L. R.) 13, 555.

38. Theilungsvertrag: Einfluß der Bezeichnung des Vertragsgrundstücks auf die Gültigkeit eines Theilungsvertrages 4, 454.

39. Veräußerung: Vertrag nicht Grundstücksveräußerung, sondern nur die Verpflichtung des Beklagten zu einer in Vertretung des Klägers vorzunehmenden Handlung zu seinem Gegenstande, daher nicht unter §. 74 des Braunschw. Eigenthumserwerbgesetzes zu ziehen 3, 450. — Keine bedingte Veräußerung des von der Gemeinde zu erwerbenden Grundstücks (Großh. Hess. Gesetz vom 4. Aug. 1871), sondern eine den Bürgermeister verpflichtende Garantie 3, 455. — Unentgeltliche Veräußerung des zur Anlage der Straße erforderlichen Terrains bedarf nicht der Formen der Schenkung (B. L. R. 931 fg.), da in dem Vortheil der Straße Gegenleistung liegt 20, 394.

40. Vergleich: Nach mündlichem Vergleich Zurücknahme der Prozesse, Wiederherstellung unmöglich (A. L. R.) 4, 461. — Hat mündliche andere Verabredung Einfluß auf den schriftlichen Vergleichsabschluß durch Austausch von den Vergleich zu Stande bringenden Erklärungen? (A. L. R.) 6, 331. — Vergleich unter Aufhebung des gerichtlichen Pachtvertrags (A. L. R. I, 16, §. 407; I, 5, §. 389) 6, 337. — Der Gläubiger sucht das ihm zur Erfüllung des mündlichen Vergleichs Zugesandte zurückzugeben; keine Annahme der Erfüllung; A. L. R. I, 5, §. 156 nicht anzuwenden 6, 338. — Die über den Vergleich aufgenommene Urkunde braucht nicht nothwendig die einzelnen in den vorhergegangenen Verhandlungen zur Sprache gebrachten Differenzpunkte zu enthalten 6, 425. — F. bei Vergleich über Schulderlaß und Gutsüberlassung (A. L. R.) 7, 359, 442, 1208. — Bedeutung des mündlichen Vergleichs unter sofortigem Verzicht bei später nur theilweise schriftlichem Verzicht (A. L. R.) 9, 226; 13, 254. — Gültigkeit

Digitized by Google

des mündlich geschlossenen und sofort erfüllten Vergleichs 13, 254. — Welchen Einfluß hat es, daß der Vergleich nur von einem Theil unterschrieben? (A. L. R.) 17, 248. — F. eines Vergleichs durch Quittung über den Rest (A. L. R.) 20, 271.

41. Versprechen: Anwendung von A. L. R. I, 5, §. 165; ein nach der Leistung gegebenes Versprechen bedarf der Schriftlichkeit 2, 696. — Mangelnde Erfüllung des mündlichen Versprechens ist noch kein Rücktritt vom Vertrage und begründet nicht die Anwendung von A. L. R. I, 5, §. 158 6, 342. — Bei dem Versprechen, der Arbeitgeber solle die Rechnung über die Arbeiten aufstellen, Schriftform erforderlich, weil die Gesammtsumme der einzelnen Rechnungsposten die Summe von 150 Mark übersteigt 10, 306. — Schriftliches Versprechen einer Mitgift mit der mündlichen Beredung, dieselbe soll auf das väterliche Erbtheil angerechnet werden, wirksam 12, 263; 7, 749. — Liegt bei Darlehn gegen die Verpflichtung, ein Grundstück billig zu überlassen, und bei Ungültigkeit dieses Versprechens ein Handelsgeschäft vor? (H. G. B. 275); Einfluß des Mangels der Schriftlichkeit (A. L. R. I, 11, §. 729) 14, 259. — F. der mündlichen Zusage an den Verwalter, ein Disagio für sich behalten zu dürfen 17, 412. — F. bei dem mündlichen Versprechen, für geleistete Dienste eine Hypothek zu erwerben und sie dann an die Promissarin abzutreten (A. L. R.) 18, 246.

42. Verträge:

α. Verträge über Handlungen: Ausschluß der Interesseforderung aus dem mündlichen Vertrage über Handlungen (A. L. R. I, 5, §. 168) 5, 411. — Beim mündlichen Vertrag über Handlungen auch nach beiderseits erfülltem Vertrage kein Entschädigungsanspruch gegen den Unternehmer auf Erfüllung oder Entschädigung wegen nicht erfüllter besonderer Zusage (A. L. R.) 20, 257.

β. Verträge zu Gunsten Dritter: F. bei Vertrag zu Gunsten Dritter (A. L. R. I, 5, §§. 75, 153; II, 5, §§. 177 fg.) 10, 304.

γ. Vertragsänderung, Vertragsaufhebung: F. bei Vertragsänderung (A. L. R.) 2, 690. — Wiederaufhebung eines Vertrags durch Kassation (A. L. R.) 7, 362. — Mündliche Wiederaufhebung eines Vertrags über Handlungen (A. L. R.) 10, 311. — Wird ein früherer schriftlicher Vertrag unter Durchstreichungen geändert und wird verabredet, die frühere Unterschrift solle für den neuen Vertrag gelten, so ist dem Erfordernisse der Schriftform mit der Änderung der Vertragsurkunde genügt (A. L. R. I, 5, §. 116) 12, 262. — Ist die Einrede des anders niedergeschriebenen als mündlich verabredeten Vertrags ohne Darlegung der Ursache der Änderung begründet? 16, 234.

43. Verzicht: Mündlicher Verzicht durch Erfüllung seitens des Schuldners gültig geworden (A. L. R. I, 5, §. 165) 1, 697, 875. — Die für den Verzicht A. L. R. I, 16, §. 381 vorgeschriebene Ausdrücklichkeit der Erklärung nicht anwendbar bei Handelsgeschäften (H. G. B. 317) 1, 874. — Mündlicher Verzicht, nicht wirksam geworden durch Leistung (A. L. R.) 7, 131. — Ist der Verzicht als unverbindlich anfechtbar, wenn nur der schriftliche Verzicht gelten soll, der niedergeschriebene Verzicht nicht ausgehändigt ist, Aushändigung aber schriftlich versprochen wurde? 10, 311c. — Die vorgeschriebene F. des Vertrags schließt nicht aus, daß mündlicher Vertrag konkludent für die Annahme eines Verzichts (G. R.) 11, 222. — F. des Verzichts auf das Nießbrauchs- und Verwaltungsrecht am eheweiblichen Vermögen 17, 247. — F. bei dem Verzichte des Inhabers einer Grunddienstbarkeit zu gerichtlichem Protokoll, ohne daß der Eigenthümer des belasteten Grundstücks das Protokoll unterschrieben hat 18, 342.

44. Vollmacht: Schriftliche Vollmacht ersetzt durch mündliche nachträgliche Genehmigung (A. L. R. I, 13, §§. 142—146) 1, 698; 2, 695. — Keine schriftliche Vollmacht für den Boten erforderlich; enthält die von dem Boten überbrachte Erklärung eine den Absender verpflichtende Zusage hinsichtlich der Gewährleistung für die Größe des verkauften Grundstücks? (A. L. R.) 14, 324.

45. Vorvertrag, mündlicher

Digitized by Google

Vertrag: Theilweise Erfüllung mündlichen Vertrags 1, 692. — Anspruch des Theils, welcher die Erfüllung eines mündlichen, nach dem Gesetz schriftlich abzuschließenden Vertrags gewährt hat (A. L. R. I, 5, §. 156) 1, 693; 2, 694; 3, 453, 444, 448; 5, 415. — Bedeutung der mündlichen Abschließung vor der schriftlichen Beurkundung des Vertrags 1, 705; 2, 691, 692; 3, 443; 9, 226. — Beiderseitiger Antrag auf Erfüllung des mündlichen Vertrags begründet keinen Einwand gegen die Verbindlichkeit des Antrags 2, 697. — Schriftliches Anerkenntniß eines mündlichen Vertrags (A. L. R. I, 5, §§. 131, 185) 3, 457. — Erklärungen, welche in die Urkunde nicht aufgenommen sind, von den Betheiligten nicht festgehalten; keine besondere mündliche Vereinbarung (G. R.) 6, 333. — Mündliche Beredung anders als notarieller Vertrag, Einfluß der ersteren (A. L. R.) 6, 335. — Ungültigkeit der mündlichen Abrede gegen den Inhalt des Regulirungsrezesses (A. L. R.) 7, 364. — Ist mündliche Beredung im Widerspruch mit dem klaren Sinn der Urkunde? 8, 906. — Kein Anspruch des Mitkontrahenten des mündlichen Vertrags auf schriftlichen Vertragsabschluß; mündlicher Vertrag wird nur durch vollständige Erfüllung bindend (A. L. R.) 9, 222. — Mündliche Vereinbarung über Auslegung eines schriftlichen Vertrags unterliegt nicht den landrechtlichen Formvorschriften 9, 225. — Erfüllung des mündlichen Vertrags durch den Beitritt zum Erbvergleich von einer Seite (A. L. R. I, 5, §. 156) 12, 266. — Anspruch auf Vergütung nach der mündlichen Abrede schon dann begründet, wenn der mündliche Vertrag von der einen Seite erfüllt ist, obgleich Erfüllung von der anderen Seite noch nicht angenommen; liegt Erfüllung des mündlichen oder des schriftlichen Vertrages vor? (A. L. R. I, 5, §. 165) 12, 267; auch 16, 478. — Mündliche Beredung nicht in das Telegramm aufgenommen, aber nicht aufgegeben (A. L. R.) 17, 246. — Mündlicher Vertrag, ein Schießhaus wieder aufzubauen, vom Wirth ausgeführt (A. L. R.) 18, 241. — Bedeutung der Nichtaufnahme wesentlicher Bestimmungen, welche mündlich verabredet waren, in den schriftlichen Vertrag (G. R.) 18, 244, 425. — Keine Abweisung der Klage wegen Abweichung der mündlichen Beredung von dem gerichtlichen Vertrage, wenn beide Theile die Erfüllung wollen 20, 264. — Der Kläger klagt aus einer Punktation, welche nur der Beklagte unterschrieben hat; Einfluß auf die Klage (A. L. R. I, 5, §. 185) 20, 266.

46. Wechselausstellung — Form: Wechselausstellung deckt die F. der unterliegenden Geschäfte 1, 694.

47. Werkverdingung: Gültigkeit der mündlichen Werkverdingung namens der Gesellschaft, wenn der Werkmeister erst nach Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses das Werk abliefert (A. L. R.) 16, 478.

48. Zahlung: Vorbehalt bei der Zahlung braucht nur mündlich zu sein, wenn diese ein Handelsgeschäft 8, 304. — Kein Anspruch auf Vergütung, da Verabredung, es solle für außerordentliche Arbeiten ohne schriftliche Genehmigung nichts gezahlt werden 8, 469.

49. Zeichnung zu dem Garantiefonds: F. bei der Zeichnung zu dem Garantiefonds einer Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit: was muß der Schein des Zeichnenden enthalten? Zeichnung zum Garantiefonds unverbindlich, wenn nicht das Wesentliche des Vorvertrags wiedergegeben; Statuten nicht maßgebend, wenn nicht schriftlich auf Grund derselben kontrahirt 20, 268, 269.

50. Zinsversprechen: Dem Erforderniß der Schriftlichkeit für das Zinsversprechen bei einem Darlehn ist dadurch genügt, daß der Schuldner in einem Schuldschein Zahlung der berechneten Summe der Zinsen versprochen (A. L. R. I, 11, §. 729) 10, 311 b.

b. Allgemeines: Nachdem der Bürgermeister dem Beschlusse der Stadtverordnetenversammlung, der Eisenbahngesellschaft eine Summe zu den Eisenbahnvorarbeiten zu garantiren, beigetreten, war die F. der Pr. Städteordnung vom 30. Mai 1853, §. 56[8] für die Erklärung der Verpflichtung mit Rücksicht auf die Kaufmannseigenschaft der Gesellschaft nicht erforderlich 1, 685. — Formvorschrift des Sächs. Bürgerl. Ge-

Digitized by Google

setzbuchs §. 1650 tritt außer Anwendung, wenn sich die Ehefrau für einen Kaufmann verbürgt (H. G. B. 317) **1**, 1146; **2**, 1079; **3**, 758. — Rückerstattungsanspruch, Zinsen **4**, 456. — Empfang der Erfüllung, Haftung auf Erfüllung; gewillkührte F. nur zum Beweis (A. L. R.) **4**, 457. — Mündliches Darlehnsversprechen, Cession der bestellten Hypothek (A. L. R. I, 5, §§. 155—156; I, 11, §. 654) **5**, 406. — Keine Verpflichtung der Stadt durch Annahmeerklärung nur des Bürgermeisters (Pr. Städteordnung vom 30. Mai 1853, §. 56[8]; A. L. R. I, 5, §§. 4, 78; I, 13, §§. 8, 11) **6**, 334. — Keine Schriftlichkeit, Bestimmung der Höhe des Objekts nach der Geldleistung (A. L. R.) **6**, 339. — Bei Zurücknahme eines mündlich geschenkten Grundstücks der Schenknehmer redlicher Besitzer wegen der Verwendung (A. L. R. I, 5, §. 163) **7**, 358. — Gewollte F. einer Abänderung der laufenden Police **7**, 360. — Keine ausdrückliche Feststellung, daß die gesetzlichen F. innegehalten **8**, 303, 307; **2**, 2001. — Verpflichtung einer Stadt als Ortsarmenverbands nicht durch Unterschrift nur des Oberbürgermeisters (Pr. Städteordnung vom 30. Mai 1853, §. 56[8]) **8**, 307. — Das Versprechen der Herausgabe einer angetretenen Erbschaft ist nicht nach dem Gesetz über Veräußerung von Grundstücken, obgleich solche in der Erbschaft vorhanden, zu beurtheilen (L. 9, Code 8, 4) **8**, 308. — Muß der Formmangel von Amts wegen berücksichtigt werden? **8**, 917; vgl. **20**, 801b. — Bei Klage auf Verbriefung und bei Vorlegung eines vom abgeschlossenen abweichenden Vertrags keine Verurtheilung nach Maßgabe des wirklich abgeschlossenen (F.) **8**, 919. — Keine Schriftform für eine auf Abrechnung einer Gegenforderung gerichtete und realisirte stillschweigende Einigung **10**, 309. — Rechtliche Bedeutung der mündlichen Bestellung eines zweiten Bestellers und Erfüllung (A. L. R. I, 5, §. 165; I, 11, §. 873) **11**, 218. — Mündliche Entlassung aus dem Schuldverbande beseitigt eine Einrede der Arglist **13**, 328. — Schriftlichkeit auch bei Unterwerfung unter einen Brauch wegen Erstattung der Stempelkosten erforderlich **14**, 254. — Bedarf die Zusage eines Landzugangswegs für eine Spreewiese zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen F.? (A. L. R.) **15**, 211. — Liegt undeutlicher Ausdruck oder fehlende Bestimmung von Essentialien vor? **15**, 212. — Mündliche Anerkennung eines zum Scheine abgegebenen schriftlichen Gebots ausreichend (A. L. R. I, 5, §§. 186, 189) **17**, 244. — Kein schriftlicher Vertrag, weil über einen mit dem Gegenstande zusammenhängenden anderen Gegenstand keine Urkunde errichtet war **19**, 311. — Schriftlicher Vertrag gewünscht, aber nicht verabredet (A. L. R. I, 5, §. 117) **20**, 258. — F. des Abkommens, der Beklagte soll das Kapital länger behalten und dafür höhere Zinsen zahlen (A. L. R. I, 5, §. 131); mündlicher Vertrag theilweis erfüllt, Kläger klagt, ohne sich daran zu kehren und ohne sich zur Rückgewähr zu erbieten **20**, 260. — F. für das Abkommen, der Wechselschuldner solle die ihm zustehende Einrede im Wechselprozesse nicht geltend machen, demnächst aber den gezahlten Wechselbetrag zurückerhalten **20**, 265.

Forstverwalter. F. als Hausofficiant i. S. des A. L. R. II, 5, §. 177 anzusehen **10**, 427.

Frachtbrief. Bietet der Originalfrachtbrief oder der F., welcher vom Duplikat abweicht, Beweis für die Richtigkeit der Sendung zwischen Verkäufer und Käufer? **15**, 654.

Frachtvertrag.

I. Vom Frachtgeschäft überhaupt.

a. Begriff, Erfordernisse, Voraussetzungen.

1. Frachtvertrag oder Miethe? F., nicht Miethe des Fahrzeugs **7**, 539; **14**, 406c; **20**, 476. — Kein F., sondern Kahn- und Dienstmiethe **8**, 476.

2. Schleppvertrag — Frachtvertrag: Unterschied zwischen Schleppvertrag und F. **4**, 684.

3. Frachtvertrag — Verwahrungsvertrag? Inwieweit liegt F. und inwieweit Verwahrungsvertrag i. S. des A. L. R. I, 14, §§. 9 fg.) mit dem Schiffer vor? **19**, 505.

4. Klauseln: Bedeutung der Klausel now loading **18**, 416.

5. Güter i. S. des H. G. B. 390:

Digitized by Google

Güter i. S. des H. G. B. 390 alle transportablen Sachen, auch wenn sie einen objektiven Werth nicht besitzen, z. B. gewöhnliche Briefe; Frachtführer auch derjenige, welcher gewerbemäßig die Briefbeförderung innerhalb einer Stadt ausführt 5, 426.

6. Auslegung: Was bedeutet „Ihre Güter"? Darf Kontrahent den günstigen F. benutzen und für eigene Rechnung fremde Güter spediren? 2, 969. — Auslegung der Verfrachtungsbedingungen, welche Haftung für Feuer- und Wasserschaden sowie für die mit dem Ein- und Ausladen verbundene Gefahr, die als infolge unwiderstehlicher Gewalt herrührend betrachtet werden, ausschließen; keinen Ausschluß der Haftung für Verschulden; keine Änderung der Beweislast hinsichtlich Verschuldens 12, 431. — Auslegung der Frachtbedingungen der Ewerführer bei theilweiser Beschädigung, wenn die Haftung bei Gesammtverlust begrenzt ist 13, 410. — F. mit Lagerung „frei Dampf"; was bedeutet „frei Dampf"? 14, 406c; auch 20, 476.

b. Rechte und Pflichten des Frachtführers.

1. Allgemeines: Berechtigung des Schiffers, welchem das Konnossement nicht ausgehändigt wurde 2, 956. — Wann hat der Schiffer die Anweisung des Empfängers hinsichtlich des Löschungsplatzes zu befolgen? Läuft der Schiffer auf der Rückfahrt mit dem an dem ihm vom Empfänger angewiesenen Löschplatze entlöschten Schiffe durch die Brücke Gefahr? Beurtheilung der Gefahr 2, 959, 960. — Ist dem Unternehmer der Exkursion nach einer Flottenparade anzusinnen, mit dem Dampfer zu warten, wenn die Parade verlegt wird? 11, 369, 370. — Der Empfänger zahlt die Fracht nicht zu einem entsprechenden Theile während der Löschung, der Schiffer hält den Rest der Ladung zurück, der Rheder läßt ihn demnächst verkaufen; Ansprüche auf Lagerungskosten und Liegegelder; ist die Abrede, daß die Fracht erst nach völliger Auslieferung der Ladung durch Rimesse bezahlt werden sollte, zulässig? Rechte und Pflichten des Schiffers (H. G. B. 615, 496) 20, 479, 480, 481, 482.

2. Anspruch auf Fracht: Schiffer hat Anspruch auf Fracht, wenn die Güter nach der nicht bewirkten Abnahme und Deposition verbrannt sind 6, 534. — Der Schiffer transportirt die Baumwolle, welche aus einem gestrandeten Schiffe geborgen ist, gegen den Widerspruch eines Interessenten, nach dem Bestimmungshafen. Ist der Anspruch auf die Mehrfracht begründet? Kein Widerspruchsrecht eines einzelnen Mitinteressenten bei Ununterscheidbarkeit und Untheilbarkeit der Güter 19, 506, 507.

3. Pfandrecht, Zurückbehaltungsrecht: Verzicht auf das Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Empfänger 4, 692. — Verwahrungsvertrag mit einem Schiffer hinsichtlich der eingenommenen Ladung geschlossen, der Kahn friert ein, der Ladungsinteressent läßt nicht aufeisen; Umfang der Ansprüche des Schiffers; Zurückbehaltungsrecht des Schiffers an der ganzen Ladung, weil ihm die Fracht nicht gezahlt ist (H. G. B. 409) 19, 450.

4. Frachtvorschuß: Ist der Frachtvorschuß als definitiver gezahlt? 11, 371.

5. Antritt der Reise, Reisehinderniß: Niedriger Wasserstand als Hinderniß der Fortsetzung der Reise (H. G. B. 394); Verantwortlichkeit des Befrachters im Fall der Kenntniß oder der fahrlässigen Unkenntniß dieses Umstandes 17, 430, 431, 432.

6. Überbordwerfen von beschädigten Waaren: Darf der Schiffer seebeschädigte Waaren über Bord werfen, um die Verschlechterung der gesunden zu vermeiden? 11, 362.

7. Haftung:

α. Liegt Verschulden vor? Liegt Verschulden des Kapitäns eines Schleppdampfers bei Auffahren eines geschleppten Kahns auf Anker vor? 8, 475.

β. Schadensersatz überhaupt: Beschädigung einzelner Stücke eines Transports; anderes Verhältniß zwischen Absender und Destinatär; Haftung 2, 965. — Naßwerden des Hopfens enthält Beschädigung i. S. des H. G. B. 395 5, 625. — Ist Haftung für mangelhafte Garnirung, infolgedessen Beschmutzung der geladenen Baumwolle eingetreten, begründet? (H. G. B.

Digitized by Google

560 in Verbindung mit 481) 8, 474. — Haftung für undeutliche Beförderungsvorschrift bei Abweichung des Reglements von der Vorschrift des Frachtbriefs über Höhe der Fracht 9, 365. — Haftung für das Verbrennen der Sachen, wenn eine Unterbrechung des Transports und Lagerung eintritt (H. G. B. 395); Unterbrechung nicht gleich Auflösung des Vertrags 9, 370. — Für verschiedene Destinatäre verladene Baumwollenballen sind nicht mehr unterscheidbar; Haftung des Schiffers durch die den Konnossementen eingefügten Klauseln ausgeschlossen (H. G. B. 654, 655, 656) 11, 367, 368. — Die Zusicherung des Schiffers, daß die Kette des Krahns ausreichende Tragkraft habe, macht infolge Freizeichnung den Rheder nicht haftbar 12, 430. — Schwefelsäure eines andern Absenders ist ausgelaufen und hat Waaren des Klägers beschädigt; Schadensersatz 17, 433. — Als der Befrachter ein geringeres Quantum andiente, hat der Transportunternehmer den Auslieferungsschein ohne Widerspruch angenommen; Umfang der Haftung 18, 413. — Durch Brand beim Löschen infolge mangelhafter Anlage ist die Ladung beschädigt; Haftung der Rhederei trotz Freizeichnung 18, 415. — Bei F. Beiladung gestattet ohne Fristbestimmung; kein Schadensersatzanspruch des Befrachters 19, 503. — F., wenn auch gelagert wurde; Haftung des Frachtführers, weil er nicht bewiesen hat, daß das Leckwerden des Kahnes bei Übernahme von Mais aus einem Dampfer nicht vermeidlich gewesen wäre 20, 476, 477.

γ. Umfang: Haftung des Schiffers, welcher die Lagerung und Aufbewahrung einer Ladung übernommen 3, 671. — Keine Haftung als Rheder eines Seeschiffes, sondern als Frachtführer für eine Binnenschiffahrt 3, 672. — Sind die Bedingungen eines von dem Eigenthümer eines Dampfers ausgegebenen und verbreiteten, aber von den gesetzlichen Bestimmungen abweichenden F. für die Haftung maßgebend? 3, 673, 674. — Anspruch des Befrachters aus Delikt neben Vertragsklage berechtigt (H. G. B. 451, 736, 610) 7, 329. — Haftung des Frachtführers bei Beschädigung des Frachtguts vor der Annahme, aber nach Bezahlung der Fracht 14, 403. — Haftung für Untergang des abzuschleppenden und weiter zu führenden Guts in einer Schute 14, 404. — Keine Haftung für perils of Navigation im Hafen, von denen der Schiffer sich freizeichnete; Begriff der perils of Navigation 15, 335. — Keine Liegegelder, wenn der Schiffer nicht an ordnungsmäßiger Ausladestelle angelegt hat und sein Schiff eingefroren ist; Umfang der Haftung des Schiffers 19, 508. — Kein Anspruch auf Liegegelder und Erstattung von Versicherungsprämien bis zur Zeit, wo die Löschung beendigt sein könnte; Bedeutung der Klausel „frei Rheinschiff Köln" 19, 511, 512, 513.

δ. Schadensberechnung: Liegt bösliche Handlungsweise i. S. des H. G. B. 396, 427 vor? Begriff 4, 693. — Bei Beschädigung eines Ölgemäldes Erstattung des vollen Verkaufswerths, nicht des gemeinen Handelswerths i. S. H. G. B. 396; das Ölgemälde im Werthe von 1700 Mark gehört nicht zu den Kostbarkeiten i. S. des H. G. B. 395 14, 406b.

ε. Kostbarkeiten: Deklarirung eines Gemäldes als Kostbarkeit i. S. des H. G. B. 395 1, 1028; 2, 968.

ζ. Überladung: Haftung für Überladung der Schute 2, 961.

η. Unbedeckter Wagen: Keine Haftung bei unbedeckten Wagen, Gegenbeweis (H. G. B. 424) 2, 966.

ϑ. Mangelhafte Bewachung: Haftung des Ewerführers für Untergang des Fahrzeugs bei mangelnder Bewachung 7, 540. — Kein Verschulden einer Nachtwache und daher keine Haftung des Ewerführers, weil jene auf kurze Zeit das Fahrzeug verlassen hatten 12, 428. — Die mit der Versendung beauftragte Gesellschaft ist zur Ersatzforderung gegenüber dem Ewerführer berechtigt; Haftung des Ewerführers für die mangelnde besondere Bewachung der Schute, als sie unterging 14, 406. — Grobes Verschulden des Ewerführers, welcher eine an gefährlicher Stelle angelegte Schute unbewacht verläßt 18, 414, 119.

ι. Liegegeld: Haftung für das Liegegeld eines gecharterten Schiffes, weil

Digitized by Google

dasselbe nicht bis zum verabredeten Endtermin beladen war, aber auch erst nach demselben einen Anlegeplatz im Hafen angewiesen erhalten hat **15**, 337, 338. — Liegegeld nicht ausgeschlossen durch den Umstand, daß das Schiff bei früherer Beladung keinen Schaden erlitten hätte **15**, 339.

κ. Wagenstrafmiethe: Entschädigung des Befrachters für Wagenstrafmiethe **7**, 456.

λ. Haftung der Postverwaltung: Entschädigungsanspruch an die Postverwaltung binnen 6 Monaten zu erheben, wenn die Werthsendung an falschen Adressaten abgegeben und von diesem nicht wiederzuerlangen ist (Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Okt, 1871, §§. 6, 14) **14**, 406a.

μ. Ausschluß der Haftung für Leute: Ausschluß der Haftung für die Leute durch Vertrag **5**, 627.

ν. Allgemeines: Haftung für die blaugrüne oder grünliche Färbung der verschifften Hölzer **6**, 531.

o. Erlöschen der Ansprüche gegen Frachtführer: Keine Aufgabe der Ansprüche durch Bezahlung und Hebung des Guts aus dem Wasser; keine Annahme des Guts i. S. des H. G. B. 408, Abs. 1 **7**, 541. — H. G. B. 408 greift nicht bei a conto Zahlungen Platz, insbesondere keine Billigung der Transportausführung durch a conto Zahlungen **9**, 369; **11**, 364.

d. Rechte und Pflichten des Destinatärs: Haftung für Verschulden des Destinatärs bei der Entlöschung und für die durch die unbegründete Weigerung, die Leichterkosten zu tragen, veranlaßten größeren Kosten **15**, 343. — Kann der Destinatär Erfüllung des F. fordern, wenn das Gut durch den Gerichtsvollzieher der Eisenbahn entzogen ist? Kann Schadensersatz beansprucht werden? (H. G. B. 395) **16**, 398.

e. Schadensersatzanspruch gegen Befrachter: Ist aus dem F. ein Schadensersatzanspruch gegen die Befrachter wegen Explosion von verladenen Streichhölzern abzuleiten? **5**, 628.

f. Löschung, Abnahme des Guts: Löschung bei Behinderung des Bestimmungshafens in irgend einem anderen Hafen; Schadensersatzpflicht **5**, 630b. — Verhältniß der Quaiverwaltung zu den Destinatären bei der Abnahme Haftung der Quaiverwaltung **11**, 365. — Abnahme von Gütern, welche vermischt für mehrere Destinatäre auf dem Quai zusammenliegen **11**, 366.

g. Verkauf des Frachtguts: Keine Verantwortlichkeit des Schiffers, weil er wegen seiner Frachtforderung das Gut, dessen Annahme Destinatär verweigert, versteigern läßt, ohne einen ihm verspätet aufgegebenen zweiten Destinatär aufzusuchen **10**, 442.

h. Einfluß der höheren Gewalt: Beschädigung der Ladung bei Seetransport durch höhere Gewalt (H. G. B. 607) **1**, 1029. — Keine Berufung des Frachtführers auf höhere Gewalt zur Abwendung seiner Haftung, wenn die Ursache des Untergangs oder der Beschädigung der transportirten Waare unaufgeklärt geblieben **2**, 964. — Höhere Gewalt bei Sinken der Schute durch Orkan **6**, 530. — Kein Anspruch für Bergungskosten bei mangelnder höherer Gewalt; keine höhere Gewalt wegen Bruchs einer Ruderkette und Auffahrens im Rhein **6**, 532, 533. — Brandunglück als höhere Gewalt i. S. des H. G. B. 395 **14**, 405. — Haftung des Schiffers bei höherer Gewalt **14**, 406d. — Ist die Beschädigung des Schiffes (Leck infolge der Quetschung auf der Reise durch Auffahren auf einen harten im Fahrwasser liegenden Gegenstand entstanden) als höhere Gewalt anzusehen? Beweis der höheren Gewalt **15**, 341, 342. — Ist der Schadensersatzanspruch begründet, wenn Weizen im Flußschiff durch Eindringen von Wasser feucht geworden? Liegt Beschädigung durch höhere Gewalt vor? **16**, 400, 685. — Nachweisungspflicht des Frachtführers für die konkrete Ursache des eingetretenen Schadens auch bei einer vertragsmäßigen Erweiterung der „höheren Gewalt" **17**, 435; **19**, 504. — Auffahren soll als höhere Gewalt unter allen Umständen Haftung des Frachtführers ausschließen **19**, 504.

i. Kosten.

1. Für Entladung und Beladung: Wer trägt die Kosten der Entladung und Beladung? Auslegung des Konnossements **11**, 363.

Digitized by Google

2. Kostenpflicht des Verfrachters: Aufwendungen zur Kaution in Zollsachen gehören zu den Unkosten der Schiffahrt, die dem Verfrachter obliegen (H. G. 622, Abs. 2); keine große Haverei 2, 963.

k. Konnossement.

1. Begriff: Haftung für Güter, die nach dem Konnossement verladen am Lande verbrannt sind; Konnossement kein Formalakt, Begriff desselben (H. G. B. 645) 5, 629; 8, 473. — H. G. B. 610 nicht anwendbar, wenn die Rhederei 500 Kisten übernommen, aber nur 498 Kisten abgeliefert waren; Verbindung verschiedener Konnossemente in ein und derselben Urkunde 9, 367.

2. Allgemeines: Durchgehende Konnossements, Anlaufen zwischenliegender Häfen (H. G. B. 612) 2, 957. — Bedeutung der Klausel eines Konnossements; kein Anspruch der Empfänger gegen die Rhederei wegen Beschädigung durch Seewasser 2, 962. — Konnossement des Schiffsagenten 5, 626. — Kein Schadensersatzanspruch wegen falscher Datirung des Konnossements; Bedeutung des Wortes „shipped" 8, 473. — Bei Fracht nach Maß ist die Angabe des Konnossements über das Maß entscheidend 8, 477. — Bedeutung des Randzusatzes im Konnossement „frei für Bruch in den Kisten", wenn im Konnossement die Worte „frei von Bruch" stehen 9, 366. — Keine Berufung darauf, daß nach dem Konnossement für inkorrekte Ablieferung nicht gehaftet werde; was bedeutet „inkorrekte Ablieferung"? 9, 368. — Hat der Schiffer in Riga, am Abladungsort, ein Konnossement gezeichnet, ohne zu bemerken, daß die Hölzer frisch verladen sind, weshalb sie auf dem Transport angeblaut sind, so kein Entschädigungsanspruch des Empfängers aus dem Konnossement, zumal dieser zugleich Befrachter war (H. G. B. 607) 13, 411, 412, 413. — Liegt bei Konnossement eine völlige Übereinstimmung der Namen des Indossatars und des Indossanten nicht vor, so darf die Legitimation des Klägers nach H. G. B. 305 und W. O. 36 als geführt angenommen werden 13, 414. — Weniger gelöscht als nach dem Konnossement unter der Klausel weight unknown abgeladen, der Empfänger zahlt die Fracht nur für das gelöschte Quantum 19, 509. — Die Waare ist auf ein anderes Schiff abgeladen als das im Konnossement bezeichnete. Steht dem Konnossementsinhaber ein Anspruch zu, wenn das andere Schiff mit der Waare untergegangen ist? 19, 514, 515. — Freizeichnung im Konnossement, in welchem auf die Charterpartie Bezug genommen, welche eine weitergehende Freizeichnung enthält; der Empfänger hat die Verschuldung der Schiffsbesatzung zu beweisen, wenn von accident of navigation freigezeichnet ist und im Hafen eine Beschädigung der Ladung eintritt (H. G. B. 653) 20, 478.

l. Ladeschein.

1. Allgemeines: Bedeutung des Ladescheins und dessen Ausantwortung (H. G. B. 414, 416) 5, 624. — Weigerung des Frachtführers, den Ladeschein über guten, gesunden, trockenen Roggen, worunter sich Auswuchs befindet, zu unterschreiben, unbegründet 15, 336.

2. Verhältniß des Frachtvertrags zu Ladeschein: Mündlicher F.; abweichende Bestimmung im Ladeschein; Verhältniß zu einander 17, 429.

m. Große Haverei: Fallen die Kosten der Reise nach dem Nothhafen unter die große Haverei? Auslegung von H. G. B. 708[4] 6, 535.

II. Vom Frachtgeschäft der Eisenbahnen insbesondere.

a. Haftung.

1. Umfang: Haftung der Eisenbahn für Unfall auf dem Ausgangswege aus dem Bahnhofe 4, 690. — Haftung für Explosion eines Spiritusbassins im Eisenbahnzuge; das Vertragsverhältniß hinsichtlich der Rückbeförderung ist nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über das Frachtgeschäft zu beurtheilen (H. G. B. 395, 424, Abs. 1, Nr. 4 und Abs. 3) 15, 340 — Umfang der Haftung der Eisenbahn bei dem Transport eines Möbelwagens auf offenem Eisenbahnwagen (Verkehrsordnung vom 15. Nov. 1892, §. 77) 19, 510.

2. Entzündung, Brandschaden: Haftung der Eisenbahn für die verbrannten Zündhölzer, Nichthaftung des Absenders für den Brandschaden; Auslegung des H. G. B. 424 und §. 67

Digitized by Google

des Betriebsreglements 2, 969b. — Haftung für Entzündung auf Transport (H. G. B. 424, Abs. 2) 4, 694. — Haftet die Eisenbahn für Brand, wenn nach Vereinbarung mit dem Absender der Transport in einem offenen nur mit Regendecke überdeckten Wagen geschehen? (H. G. B. 424, Abs. 1, Ziff. 1 und Abs. 2; Betriebsreglement §. 67, Ziff. 2) 16, 399.

3. Überschwemmung: Haftung der Bahngesellschaft für Schaden durch Überschwemmung bei verspäteter Nachricht von Ankunft der Waare 2, 967.

4. Versenden in offenem Wagen: Verschuldung und Schadensersatzpflicht der Eisenbahn bei Versendung in offenen Wagen (H. G. B. 424, Abs. 3) 5, 630.

5. Konventionalstrafe: Haftung der Eisenbahn für eine vom Absender erwirkte Konventionalstrafe, weil das Frachtgut dem Empfänger von dem Ablieferungsorte unverzollt ausgeantwortet ist (H. G. B. 403, 404; Code 1142, 1143) 17, 434.

6. Bösliche Handlungsweise: Bösliche Handlungsweise i. S. des H. G. B. 427 1, 1026.

7. Vermuthung des H. G. B. 424, Abs. 2: Findet die Vermuthung des H. G. B. 424, Abs. 2, Eisenbahnbetriebsreglement §. 66[e] Anwendung? Kausalzusammenhang 3, 675.

8. Allgemeines: Versendung von Reis auf der Eisenbahn in offenen, aber mit Decken versehenen Wagen; Eisenbahn haftet für die Hergabe schlechter Decken bei konkurrirendem Verschulden der Leute des Spediteurs 12, 427.

b. Anspruch auf Transport: Ist Anspruch auf Transport mit durchgehendem Frachtbrief gegen Eisenbahn aus Reglement gerechtfertigt? 5, 623.

III. Allgemeines: Versicherter imaginärer Gewinn (H. G. B. 797, 806, 860, 862, 864, 612) 2, 958. — Fracht wie in der Chartepartie 4, 691. — Anspruch des Empfängers auf die Streubaumwolle und Werthdifferenz bei mangelhafter Verstauung von Baumwolle 7, 538. — Der Auftraggeber des Spediteurs klagt mit Recht gegen den Schiffer auf sein Interesse nur aus der Cession des Spediteurs 10, 441. — Zur „machinery", durch welche eine Verletzung von Gütern entstehen können, für die nach dem Konnossement die Rheder nicht haften, gehört der Dampfkrahn des Schiffes 12, 429. — Liegt eine bösliche Handlungsweise i. S. des H. G. B. 610 vor? 16, 401.

Fragepflicht, Fragerecht.

a. Keine Fragepflicht: Nach Anregung des Prozeßgegners kein Fragerecht zu üben 1, 1642. — Keine F. bei vorauszusetzender Erfolglosigkeit 1, 1643, 1644, 1646; 2, 1493, 1494, 1495; 6, 944. — Keine F., wenn Erheblichkeit nicht erhellt 1, 1645. — Kein Fragerecht zur Stellung unzulässiger Anträge in der Berufung anzuregen 1, 1710[25]. — Keine F. bei bestimmt gestelltem Antrag 2, 1496. — Keine F., da anzunehmen, daß die Auslassungen in der mündlichen Verhandlung erschöpfend gewesen seien und alle zu Gebote stehenden Thatsachen umfaßt haben 5, 1035, 1039. — Keine Anwendung des Fragerechts gemäß C. P. O. §. 130 bei klarem Antrage 9, 859. — Keine F. nach neuer thatsächlicher Begründung aus anderem Rechtsgrunde 10, 730.

b. Wiederholte Fragepflicht: Keine wiederholte F. 2, 1656.

c. Bedeutung, Zweck: Ausübung des Fragerechts zur Heilung von Mängeln 1, 1543. — Dem Mangel der gänzlich unterlassenen Begründung ist nicht durch Ausübung des richterlichen Fragerechts abzuhelfen 1, 1640. — Kein Fragerecht zur besseren Begründung und zur Beweisantretung in höherer Instanz 1, 1641; 2, 1497. — Keine F. schlechthin, eine in einem Schriftsatze aufgestellte, mündlich nicht vorgetragene Behauptung anzuregen 2, 1500; 8, 773. — F. bei unterlassener Wiederholung in Berufung 2, 1501, 1831; 16, 649.

d. Gegenstand:

1. Behauptungen, Bestreiten: Keine F. hinsichtlich nicht behaupteter Thatsachen (C. P. O. §. 130) 1, 1638. — F. bei zu allgemeinen Behauptungen 1, 1653, 1654; 2, 1505, 1507. — F. in Bezug auf nicht substantiirende Behauptungen und unbestimmtes Bestreiten 1, 1925; 2, 1547, 1506, 1508, 1509, 1651b; 3, 1087, 1088, 1091, 1092, 1123; 4, 1133, 1141, 1142; 6, 941;

Digitized by Google

7, 931; 9, 686; 11, 693, 694. — F., wenn erheblich gewordene Behauptungen des erstinstanzlichen Thatbestandes nicht vorgetragen wurden 3, 1404. — Ist F. begründet, wenn eine Behauptung in erster und zweiter Instanz aufgestellt, bestritten und ohne Beweisangabe blieb? 4, 1135, 1143. — F. zur Präzisirung behaupteter Genehmigung 4, 1139. — Keine F., da Gegenpartei, welche die Behauptung, für die kein Beweismittel angegeben, in beiden Vorinstanzen bestritten und darauf aufmerksam machte 5, 1045. — F., da die in den Schriftsätzen aufgestellten Behauptungen dazu Anlaß boten 6, 939. — Keine F. wegen allgemeinen Bestreitens 6, 1160; 9, 685. — F. bei Unklarheit der Erklärung, welche den Selbsthülfeverkauf bestreitet 11, 691.

2. Benachrichtigung über Ausschließung: F., ob das ausgeschlossene Gesellschaftsmitglied auch von dem Ausschließungsbeschluß benachrichtigt sei 1, 1656.

3. Benefizialerben, Pflichten desselben: Keine F. wegen Erfüllung der dem Benefizialerben obliegenden Pflichten 8, 778.

4. Berufungsantrag: F. behufs Erläuterung und Vervollständigung des Berufungsantrags 9, 684.

5. Beweis, Beweisaufnahme, Beweisantritt, Beweismittel: Keine Verletzung der F., weil nicht hinsichtlich Erweiterung des Beweisantritts gefragt war 1, 1638, 1639; 11, 692, 527. — Keine F. zur Veranlassung eines Beweisantritts über ausländisches Recht 3, 14. — Keine F. bei nicht ausreichenden Beweisen 3, 1090. — Verpflichtung des Richters, auf Beweispflicht aufmerksam zu machen 3, 1094. — Ist nach anderen Beweismitteln, besonders nach Eideszuschiebung zu fragen? 6, 942. — Ist F. in Bezug auf Ergänzung der Beweisantretung gegeben? 7, 923; auch 9, 682; 12, 675. — F. nach Beweismitteln 7, 935; 8, 780. — F. bei Unverständlichkeit des Beweisantritts 7, 937. — Keine F. wegen anderer Beweismittel 8, 774. — F. wegen unterlassener Wiederholung erstinstanzlicher Beweisantretung 9, 681. — Keine Verpflichtung, Ergänzung des ungenügenden Beweisantritts nach Weg und Material zu veranlassen 9, 682, 683. — F. bei von der Partei falsch beurtheilter Beweislast 9, 689. — Keine F. nach Gegenbeweis 10, 737. — Veranlassung zur Vorlegung der Beweismittel bei Antrag auf vorbereitendes Verfahren 17, 718.

6. Besitz, Ersitzung: F. hinsichtlich der Verwendungen des beklagten Besitzers 7, 922. — F. in Bezug auf Fenstergitter zum Ausschluß der Ersitzung von Aussichtsfenstern 7, 927. — F. nach einem nicht behaupteten, aber angezeigten Erforderniß der Ersitzung 10, 732.

7. Briefe: F. hinsichtlich in Bezug genommener Briefe, die im erstrichterlichen Thatbestand nicht erwähnt, deren Inhalt in der zweitinstanzlichen Verhandlung nicht mitgetheilt ist 1, 1655.

8. Eheliches Güterrecht: F. über Zeit der Verarmung des Ehemanns bei Vindikation der Dotalsachen 7, 928.

9. Ehescheidungsprozeß: Bei Ehescheidungsklage F. zur Feststellung des Standes nach Bildung und Denkungsweise 7, 920. — Im Ehescheidungsprozeß Vernehmung der Parteien, um den Zeitpunkt eines Vorgangs festzustellen 17, 812.

10. Eid, Urkunden: F. behufs Aufklärung bei Eidesweigerung 1, 1651. — Ausübung des richterlichen Fragerechts bei Eideszuschiebung an Aktiengesellschaft 1, 1813; 2, 1511. — F. über den Zweck der Überreichung der zum Protokoll übergebenen Urkunden 7, 929. — Keine F. wegen Eideszuschiebung nach anderem Beweis 7, 936. — Keine F. wegen unterlassener, aber im vorbereitenden Schriftsatz angekündigter eventueller Eideszuschiebung 8, 779. — F., ob nach Zeugenbeweis die Eideszuschiebung wiederholt würde (C. P. O. §. 419, Abs. 1); Auslegung der C. P. O. §. 130 im Hinblick auf die Kommissionsberathungen 13, 634; auch 16, 649. — F., ob in der zweiten Instanz an der eventuellen Eideszuschiebung festgehalten wird 16, 649.

11. Einreden: Wiederholung der in erster Instanz vorgeschützten Einrede geschieht durch Vortragen des erstinstanzlichen Thatbestandes; Ausübung der F.

Digitized by Google

2, 1831. — Richter weder Recht noch Pflicht, zur Vorschützung von Einreden durch Fragen zu veranlassen 3, 1096. — F. behufs Substantiirung der Einrede 5, 1043. — Keine F. hinsichtlich der Einrede, der Betrag der Zuwendungen übersteige den Pflichttheil erheblich 6, 736. — F. hinsichtlich Substantiirung der Replik des Betrugs 7, 926. — Keine F. nach Substantiirung der Einrede der Konvalescenz 13, 631. — F. nach einer in zweiter Instanz nicht ausdrücklich wiederholten Einrede 13, 632. — F., ob Retentionseinrede geltend gemacht werden soll 16, 648. — F. wegen unterlassener Vorschützung einer Kompensationseinrede 18, 676.

12. Generalversammlungsbeschluß: F. hinsichtlich des ordnungsmäßigen Zustandekommens des Generalversammlungsbeschlusses 8, 782.

13. Gesundheitsbeschädigung: F. über nähere Begründung der durch frühere Unfälle erlittenen Gesundheitsbeschädigung 7, 933.

14. Haftpflichtgesetz: F. nach Haftpflichtgesetz §. 1 bei Klage aus §. 2 4, 1140.

15. Irrthum, Unrichtigkeit: F. hinsichtlich Irrthums über Vorprozeß 2, 1502. — Richterliche F. hinsichtlich einer offenbaren Unrichtigkeit des erstrichterlichen Thatbestandes 2, 1753.

16. Kaufvertrag: Keine F., wenn Verkäufer durch Käufer darauf hingewiesen, daß er, wenn er mit seinem Anspruch nicht durchdringe, den Beweis der Probemäßigkeit der Waare wenigstens eventuell zu führen habe 5, 1047 b. — F., wenn bei Kauf eine zu geringe Gegenleistung angeboten (Code) 16, 647.

17. Kausalzusammenhang: F. zur Erörterung des Kausalzusammenhangs 4, 1336.

18. Kommissionär, Recht desselben: F. in Bezug auf das örtliche Recht des Kommissionärs, sich bezahlt zu machen 2, 22.

19. Miethvertrag: F. bei Anfechtung eines Miethvertrags ohne Antrag wegen Rückgewähr 7, 295.

20. Neue Ansprüche: Keine F. zur Veranlassung neuer Ansprüche 3, 1093.

21. Nützliche Verwendung: F. wegen Substantiirung des Anspruchs aus nützlicher Verwendung 19, 199.

22. Parteierklärung: F. bei mehrdeutiger Erklärung einer Partei 5, 1046. — F. hinsichtlich zu vervollständigender Erklärungen 6, 938.

23. Quittung: F. im Falle von Unklarheiten bei Quittung 2, 433.

24. Rechnung: F. bei Unklarheit der Rechnung, wenn kein vorbereitendes Verfahren angeordnet 8, 772.

25. Rechtsverhältniß, Klagegrund, Klageantrag, Klage: F. bei anderer richterlicher Auffassung eines Rechtsverhältnisses 1, 1648. — F. hinsichtlich erschöpfender Darlegung des Sachverhältnisses sowie des Klaggrundes 1, 1649, 1650, 1652; 4, 1134, 1137. — F. hinsichtlich einer für den Bestand der Klage erheblichen, nicht erwähnten Veränderung 1, 1657. — Keine F., um einer völlig unsubstantiirten Klage aufzuhelfen 2, 1498; 6, 936. — Vermeidung der Abweisung der Klage in der angebrachten Art durch Ausübung der F. 2, 1738. — F. über Thatsachen, über welche nicht verhandelt 5, 1036. — Keine F. zur Begründung anderer Klage 5, 1037; 6, 940. — Keine F. über Thatsachen, welche auch in der bei Gericht eingereichten Abschrift nicht stehen 5, 1040. — F. erforderlich, wenn der Richter Bedenken über Zulässigkeit oder Begründung der Klage hat 5, 1041. — Keine F. zur Ergänzung des thatsächlichen Klagegrundes 5, 1042. — F. bei Abweichung von Absicht und Wortlaut der Klage 5, 1044. — F. zur Substantiirung anderer als der erhobenen Klage 5, 1047. — Keine F., wenn die Ausübung des Fragerechts einer Rechtsbelehrung über die prozessualischen Erfordernisse eines Klageantrages nach der Seite seiner Bestimmtheit gleichbedeutend 6, 935. — F. über den Gegenstand des Prozesses 6, 937. — F. hinsichtlich der Absicht der Klage auf Erhöhung von Alimenten 7, 921. — F. bei unzureichender Berufung auf Akten 7, 938. — Keine F. zu anderer Begründung der Klage 8, 776. — F., wenn Antrag des Beklagten auf Klageabweisung für erforderlich erachtet wird 8, 783. — F., wenn die Fassung des Klagepetitums nicht korrekt erscheint

Digitized by Google

9, 687. — F. nach dem Wissen des Klägers 10, 729. — Keine F. nach anderer erfolgreicherer Klagbitte an Stelle des gestellten Petitums oder nach neuem Anspruch 10, 731. — F. auf Ergänzung des Klageantrags durch Angabe der Quantität der gelieferten Rüben 10, 733. — Keine F. auf Stellung minderen Antrags; Auslegung der C. P. O. §. 130 11, 688. — Keine F. bei Verzicht auf Geltendmachung eines Klagegrundes trotz Rechtsirrthums; Auslegung der C. P. O. §. 130 11, 689. — Keine F., um den Kläger zur Stellung eines anderen Antrags zu veranlassen 18, 677.

26. Rechtzeitigkeit der Mängelanzeige: F. auf die Rechtzeitigkeit der Mängelanzeige für die einzelnen der verschiedenen Lieferungen zu erstrecken (H. G. B. 347) 5, 1038.

27. Schadensklage: Veranlassung zur Substantiirung der speziellen Schadensklage 8, 775. — F. bei subsidiärer Haftung, ob Schadensersatz aus dem Vermögen des Beschädigenden zu erlangen (A. L. R.) 10, 734. — Keine F. nach anderer Schadensbegründung 10, 735.

28. Schreibfehler: F. bei vorliegendem Schreibfehler 2, 1740.

29. Sprachgebrauch: F. bei einer dem medicinisch-wissenschaftlichen Sprachgebrauch nicht entsprechenden Bezeichnung der Todesursache 4, 1178.

30. Ungültigkeitsgründe: F. wegen Ungültigkeitsgründen, über welche zwischen den Parteien nicht verhandelt ist 8, 781.

31. Unterschlagung: F. behufs Aufklärung, welche Gelder unterschlagen seien 7, 1056.

32. Verjährung: F. bei mangelhafter Angabe des Anfangspunktes der Verjährung 1, 1647. — F. hinsichtlich der Behauptung einer die Verjährungseinrede begründenden Thatsache (A. L. R. I, 6, §. 54) 3, 1091.

33. Vertheidigungsmittel: F. über verspätete Vertheidigungsmittel 6, 1010, 1202.

34. Vertrag, Form desselben: F. nach Erfüllung der gesetzlichen Form des Vertrags 11, 695.

35. Vollmacht, gesetzliche Vertretung: F. nach der Person des gesetzlichen Vertreters (C. P. O. §§. 230, 121[1], 284[1]) 6, 885. — Vorlegung der Vollmacht in Ausübung der C. P. O. §. 130 von Amts wegen zu verlangen, keine Veranlassung 6, 943.

36. Vorprozeß: F. hinsichtlich des Grundes der Abweisung im Vorprozeß 7, 930.

37. Werthberechnung: F. über den Werth eines Taels 7, 934.

38. Widerspruch: Widerspruch in den klagbegründenden Darstellungen ist durch Ausübung des Fragerechts klarzustellen 15, 583.

39. Wucher: F. hinsichtlich Substantiirung des Wuchers 15, 586.

40. Zahlung, Tilgung: Keine F. wegen nicht verlesener Statutenparagraphen über spätere Zahlung 9, 688. — Keine F. nach vertragsmäßigen Abmachungen, welche die Tilgung hätten herbeiführen können (G. R.) 10, 736. — F., ob die geleistete Abzahlung unter Vorbehalt der Priorität bewirkt sei, für welchen Fall die Bürgschaft erlosch 20, 565.

41. Zeugen: Keine F., ob einer der Ausnahmefälle (C. P. O. §. 350) hinsichtlich der Zeugnißweigerung vorhanden 3, 1095. — Keine F. bei vorauszusetzender Unglaubwürdigkeit der nur im Schriftsatz benannten Zeugin 3, 1217. — F. über Reichsangehörigkeit eines durch den Konsul zu vernehmenden Zeugen 4, 1136.

42. Zurückbehaltungsrecht: F. nach Glaubhaftmachung zur Begründung eines Zurückbehaltungsrechts (C. P. O. §§. 266, 800 in Verbindung mit A. L. R. I, 20, §. 541) 13, 633.

α. Allgemeines: F. hinsichtlich erbotener Aufklärung an Bücherrevisor 2, 1510. — Veranlassung zu Anträgen bei ungenügender Erfüllung richterlicher Editionsauflage 4, 1299. — Durch Ausübung der F. auf Stellung eines Antrags auf ein Urtheil mit Eidesformel hinzuwirken 7, 924. — F. hinsichtlich Benutzung von nicht vorgebrachten Umständen im Urtheil 7, 925; 6, 1137. — F. behufs Aufklärung des Ausdrucks „Anfang Juli" 7, 932. — F. über Büchereintrag 7, 939. — F. über früheren Zustand, wenn Zweifel ob-

Digitized by Google

walten, ob vom jetzigen abweichend 8, 777. — F. über naheliegende Umstände und Thatsachen 9, 419b. — C. P. O. §. 130 enthält keine F. im Umfange des amtsgerichtlichen Prozesses, C. P. O. §. 464a; ist F. hinsichtlich der Einlassung geboten? 10, 728. — F. bei Unklarheit, ob Aufforderung an die Partei oder den Anwalt ergangen 10, 738. — F. bei Unklarheit, in welcher Eigenschaft der Magistrat Klage erhoben 11, 690. — F. bei Unklarheit in der Bedeutung des Wortes „beziehungsweis" 12, 676. — F. bei Behinderung des Richters, dem Vorbringen des Klägers zu entsprechen 12, 677. — Theilung der Benutzung des Flusses zur Ableitung und zur Wiesenbewässerung; Ausübung des richterlichen F. 13, 105. — F. bei Unklarheit, ob der erstinstanzliche Einwand aufrecht erhalten werden solle 15, 584. — F. über Zeit des Vorgangs 15, 585. — F. nach den Ausgabeposten bei einer Klage auf den Reingewinn 17, 160. — Unterlassene Ausübung der F. kein Grund zur Anwendung der C. P. O. §. 501 20, 814.

Frais de justice. Begriff der F. d. j. i. S. Code 2101[1]; Vorzugsrecht derselben; welche rangiren vor den Hypotheken? (K. O. §. 39; Pr. Ausführungsgesetz zur K. O. vom 6. März 1879, §. 10; Pr. Gesetz vom 17. April 1887, §. 17) 16, 805.

Frankfurt a. M. Keine die Stadt F. a. M. verpflichtende Observanz, die Pensionen der zu emeritirenden Landgeistlichen zu tragen 12, 5.

Freie Wohnung und Garten. Wer trägt bei der Einräumung von F. W. mit G. die Kosten der Bearbeitung des Gartens? 11, 345.

Freiheitsberaubung. Ist Ehescheidung wegen Thätlichkeiten und F. gerechtfertigt? (A. L. R. II, 1, §§. 699, 700) 5, 784.

Freireligiöse Gemeinde. F. G. identisch mit der deutschkatholischen Gemeinde 20, 596.

Freiwerberlohn. F. ist klagbar 1, 975.

Freiwillige Gerichtsbarkeit, s. auch notarielle Verhandlung.

a. Erbrecht: Bestimmungen über Verfahren bei Eröffnung von Erbschaften im Code de procédure 907 fg. durch C. P. O. nicht berührt 1, 2192. — Form der Erbverträge und Verträge über den künftigen Nachlaß dritter Personen (Braunschw. Gesetz vom 16. Okt. 1860); einwandsfreie Zeugen nach Braunschweigischer Notariatsordnung 2, 2003.

b. Genossenschaftsregister: Keine Beschwerde an das Reichsgericht wegen der Gerichtskosten aus Führung der Genossenschaftsregister, die zur F. G. gehört 9, 948.

c. Gerichtliche, notarielle Akte, Urkunden: Präsumtion der Legalität bei gerichtlichen Akten 2, 2001. — Bei notariellem Akt über eine Verhandlung zwischen des Deutschen unkundigen Parteien ist vor der Unterzeichnung den Parteien die schriftliche Übersetzung der Notariatsverhandlung vorzulesen (Pr. Gesetz vom 11. Juli 1845, §. 30) 2, 2003. — Was verstehen A. L. R. I, 5, §. 179 und Notariatsordnung vom 11. Juli 1845, §. 24 unter Urkunde der deutschen Sprache? Wann ist die Zuziehung eines Dolmetschers nicht erforderlich? 2, 2004. — Erfordernisse einer gerichtlichen Taxe (A. L. R. II, 1, §§. 817, 818) 2, 2005. — Was ist von dem Pr. Gesetz vom 11. Juli 1845, §§. 13, 14 bei dem Handzeichen eines schreibensunkundigen Interessenten wesentlich? 3, 1523. — Kein Dolmetscher zuzuziehen, wenn ein Zeuge nur polnisch sprechen, aber nicht lesen und schreiben konnte (Pr. Gesetz vom 11. Juli 1845, §. 25) 15, 720. — Notarielle Bekanntmachung des Verkaufs an den Vorkaufsberechtigten (A. L. R. I, 20, §. 611) 18, 768.

d. Hypothekenreinigungsverfahren: Beschwerde im Hypothekenreinigungsverfahren, das zur F. G. gehört, nicht an das Reichsgericht 17, 861.

e. Musterschutz: Keine Beschwerde an das Reichsgericht über Kosten in Musterschutzsachen 6, 1222.

f. Revisorenernennung: Entscheidung des Landgerichts über die Ernennung von Revisoren (H. G. B. 222a) erfolgt im Wege der F. G., daher Beschwerde nicht an das Reichsgericht 17, 528.

g. Stiftung: Beschwerde über Bestätigung einer Stiftung 7, 664.

Digitized by Google

h. Versteigerung: Bedeutung der rechtsirrthümlichen Zurückweisung eines Gebots bei notarieller Versteigerung (Code) **15**, 721.

1. Allgemeines: Gebühr für Akte haben kein Vorrecht i. S. der K. O. §. 54 **6**, 1296. — Keine Berührung und Beseitigung der Verwahrungsbefugniß der Schöffengerichte des Landgerichts Neuwied und der darauf fußenden Gebührensätze des Tarifs von 1838 durch die allgemeinen Normen der Pr. Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 **6**, 1305. — Frist für nachträgliche Berechnung der Gerichtskosten (Gerichtskostengesetz §. 5 in Verbindung mit Pr. Ausführungsgesetz §. 4) **6**, 1306. — Darf der deutsche Konsul in einem Konsulatsbezirke die Eintragung einer zwischen einem Deutschen und Griechen geschlossenen offenen Handelsgesellschaft in das Handelsregister weigern und die eingetragene Handelsgesellschaft wieder löschen? **20**, 854.

Fremde Sache, s. auch unter Miteigenthum. Ist Gewährleistungsanspruch dessen, welcher wissentlich eine F. S. kauft, gegeben? **1**, 1056. — Grobe Verschuldung durch Verfügung über F. S. ohne Zustimmung des Eigenthümers, Haftung (A. L. R. I, 5, §§. 46, 285) **2**, 502. — Voraussetzung der Haftung für den Erfolg bei Veräußerung F. S. (A. L. R. I, 5, §. 49) **2**, 823. — Haftung für Arglist bei Veräußerung einer F. S. (A. L. R. I, 6, §§. 8, 10, 79) **3**, 350. — Kein ungültiger Verkauf einer F. S., wenn der verkaufende Miteigenthümer die Genehmigung der nicht anwesenden Miteigenthümer versprochen hat (Code 1599) **3**, 553. — Haftung für mäßiges Versehen bei Veräußerung einer F. S. **3**, 554. — Liegt ein ausdrücklicher Kauf einer F. S. vor? Erfordernisse eines solchen Kaufes **3**, 689; **6**, 410; **9**, 386. — Anspruch des Eigenthümers gegen Verkäufer, welcher im eigenen Namen verkaufte **4**, 632. — Bei gutgläubigem Verkauf eines zum Theil fremden Schiffs haftet der Veräußerer den Mitrhedern nach L. 23 D. de R. C. L. ult. neg. gest. auf Herausgabe des antheiligen Kaufpreises nach Abzug der Schiffsschulden, da er soweit bereichert war **11**, 137.

Frist. Befristung des Darlehns durch die Befristung der Grundschuld **3**, 157. — Berechnung des ersten Tags der F. bei vertragsmäßigen F. **3**, 465. — Bedeutung der Zahlungsfrist, „wie Schuldner im Stande ist", oder „wenn Schuldner seine Grundstücke abgeben oder veräußern wird" **3**, 466, 467. — Das Jahr des A. L. R. II, 2, §. 7 ist eine Präklusivfrist **4**, 895. — Wahrung der F. bei verspäteter Abholung von der Post **5**, 1306. — F. für die Einsichtnahme von vorzulegenden Urkunden; Verlängerung derselben **6**, 1087. — Ist die Monatsfrist der C. P. O. §. 549 gewahrt? Was bedeutet „F. seit Kenntniß"? **6**, 1233. — Bedeutung der F. des Rheinpreußischen Gesetzes vom 18. April 1887, §. 22; Irrevisibilität **9**, 697. — F. der C. P. O. §. 624 nicht gewahrt, da Klage ohne Zustellung übergeben, obwohl Form nachträglich verbessert **12**, 681. — Wie ist das Jahr der K. O. §. 54 zu berechnen, wenn ein eiserner Zollkredit gewährt war? **12**, 776. — Berechnung der zweijährigen Präklusivfrist des Code Art. 1676 **16**, 410. — F. bei sofortiger Beschwerde C. P. O. §§. 200, 99, 540, 198, Abs. 2) **16**, 653. — Lauf der F. für die Anmeldung der Entschädigungsansprüche der Eigenthümer von Privatschlachtanstalten; Auslegung des Pr. Schlachthausgesetzes vom 18. März 1868, §§. 3, 9 **17**, 630. — Lauf der F. des A. L. R. I, 5, §. 343 seit der Übergabe **18**, 320.

Frucht. Forstunwirthschaftlich geschlagenes Holz keine F.; fällt unter Hypothek (A. L. R.) **4**, 131. — Rückgabe mit vorhandenen Früchten bei Aufkündigung und Endigung des Pachtverhältnisses **4**, 652.

Fuhrgesellschaft. Haftung der F. infolge Haltung scheuer Droschkenpferde **18**, 532.

Fuhrhaltereibetrieb. Begriff des F. **13**, 338.

Digitized by Google

G.

Ganerbiat. G. hat ein gegenseitiges Erbrecht so wenig wie eine eigentliche Erbfolge zur nothwendigen Folge; nichts mit dem Familienfideikommiß gemein **1**, 90.

Garantie.

a. Allgemeines.

1. Umfang, Bedeutung, Auslegung.

α. G. durch Ehrenwort; Auslegung derselben **3**, 592. — Haftung bei G. der Brauchbarkeit **3**, 593. — Garantieversprechen eines Dritten vor Übernahme der Leistungen **19**, 608. — Garantievertrag unter der Voraussetzung geschlossen, daß dem Schuldner die garantirte Summe voll zur Verfügung gestellt werde; der Garant haftet überhaupt nicht, weil dem demnächst zahlungsunfähig gewordenen Schuldner nur ein Theil der Summe zur Verfügung gestellt ist **20**, 567.

β. G. bestimmten Gewinns enthält die Verabredung, daß am Verlust nicht Theil genommen werden soll **5**, 446. — G. für Wiedergewinnung stecken gebliebener Röhren **5**, 605. — G. für Baumpflanzung, Bedeutung derselben **5**, 615. — Einstehen für G. durch Erklärung „das ist gut"; Auslegung von B. L. R. 1381^{aa} **5**, 724.

2. Garantie — Bürgschaft: G. des Eingangs einer Forderung kann auch im Falle H. G. B. 281, Abs. 2 die Bedeutung einer Schadlosbürgschaft haben **1**, 1141.

3. Zeit: Garantieversprechen für zwei Jahre keine Abkürzung der Verjährung, sondern Erweiterung der Gewährleistungspflicht **4**, 683.

b. Besonderes.

Gegenstand:

1. Agenturvertrag: Agenturvertrag nicht zur Ausführung gekommen, weil der Agent keine G. bot, daß Chemikalien ununtersucht über die Zollgrenze gingen **14**, 366.

2. Cession: Eine Aufgabe des Rechts aus dem früheren Garantieversprechen ist darin nicht zu erblicken, daß Cessionare die ohne Wiederholung des Garantieversprechens verlautbarte Cession annehmen, nachdem Cedent sich gegen jede G. verwahrt hatte **14**, 336a. — Der Beklagte hat dem Cessionar den Eingang garantirt, Einrede der Simulation der Cession **14**, 336b. — G. des Cedenten nicht für spätere Zeit maßgebend **19**, 406.

3. Depositum: Ist die G. für Auswortung eines Depositums übernommen? **6**, 354.

4. Gesellschaft: G. des Ersatzes gegenüber dem ausscheidenden Gesellschafter, wenn er aus Gesellschaftsschulden belangt wird; Depotwechsel gebraucht, Bedeutung für G. **2**, 1077.

5. Hypothek: Auslegung der Übernahme der G. für die Sicherheit der verpfändeten Rechte an der Hypothek; Übernahme enthält G. für die Bonität der Hypothek (A. L. R. I, 11, §§. 427 fg.) **3**, 757.

6. Kauf: G. eines Mehrerlöses bei Weiterverkauf; Auslegung derselben **3**, 539. — Verkäufer hat Bebauung garantirt; für $^1/_5$ des ganzen Grundstücks die Genehmigung der Bebauung versagt; keine Klage des Verkäufers aus der G. **3**, 685. — In der Gewährleistung des Eingangs der Tratten gegen Überweisung der Waare und der sie repräsentirenden Dokumente liegt die Übernahme der Haftung für die Erfüllung des Käufers, nicht blos für dessen Solvenz **3**, 756. — Kaufvertrag bedingt keine G. für Keimfähigkeit; Auslegung desselben **5**, 656. — G. für Naturalgewicht bei Ankunft, Einfluß der während der Seefahrt eingetretenen Zwischenfälle **5**, 678. — Die Verpflichtung, dem Kläger verkaufte und aufgelassene Grundstücke anderweit zu verkaufen, unter G. des Erlöses (A. L. R.) **15**, 326.

7. Konventionalstrafe: G. hinsichtlich einer Konventionalstrafe erstreckt sich auch auf das Resultat eines zu führenden Prozesses **20**, 379.

8. Konzession: Ist die übernommene G. der Ertheilung einer Konzession zum Betriebe der Schankwirthschaft zu unbestimmt? Ist der Schadensersatzanspruch wegen verweigerter Konzession begründet? (Code) **13**, 487. — G., daß

Digitized by Google

der Käufer die Konzession zur Schankwirthschaft erhalte, als Nebenvertrag zu einem Kaufvertrage; Interesseforderung auf Aufhebung des Kaufvertrags, als Konzession nicht ertheilt, begründet (G. R.) **14**, 177.

9. Miethe: G. des Vermiethers für die vom Hausverwalter unterlassene Kündigung des früheren Miethers **8**, 439.

10. Versteigerung: Versprechen der Rückzahlung einer gegen Subrogation ausgezahlten Forderung bei Nichteingang **6**, 621.

11. Wechsel: Anspruch bei G. des Eingangs eines Wechsels, Protestversäumung, Zurücknahme von Nachmann **1**, 1132.

12. Zufall: G. für den Zufall, übernommen vom Schuldner **5**, 221.

Weiteres s. bei den einzelnen Verträgen.

Gastwirth. Haftung des G. für von Dritten ausgeführten Diebstahl (B. L. R. 1952, 1953) **7**, 319.

Gebäude. Vor dem G. Laubengang, unter dem sich der Bürgersteig am Erdgeschoß der Häuser entlang zieht, während die durch die Bogenpfeiler gestützten oberen Stockwerke den Laubengang überragen, die Keller bis unter denselben hinlaufen; ist der Hauseigenthümer Eigenthümer des Grundes und Bodens, soweit über demselben der Bürgersteig läuft? Einheitlichkeit bei Unterkellerungen und Überbauten **1**, 81, 115. — Einheitliches G. auf hypothekarisch verschieden belasteten Grundstücken; Rechtsverhältnisse **2**, 139. — Einheitlichkeit der G. hinsichtlich der Stockwerke; Folgerungen aus dem Eigenthumsverhältnisse (B. L. R.) **3**, 62. — Das Eigenthum am Hause erstreckt sich auch auf den Fleischscharren **3**, 63. — Einheitliches G. auf zwei verschiedenen Eigenthümern gehörigen Grundstücken, Theilungsklage **6**, 47. — Benutzung einer Durchfahrt mit Überbau als Grunddienstbarkeit (G. R.) **7**, 75.

Gebrauch. G. einer gelieferten mangelhaften Maschine verpflichtet nicht nothwendig zur Zahlung **8**, 466.

Gebrauchsmuster. Abtretung eines G.; darf der Cessionar zurücktreten, weil früher schon ein ähnliches G. eingetragen war und das neue Muster nicht ohne Erlaubnis des früher Berechtigten fabrizirt werden darf? **18**, 108. — Nichtübereinstimmung von hinterlegtem Modell und Beschreibung; die wegen Nachbildung erhobene Klage abgewiesen **18**, 109. — Kein Schutz durch Eintrag in das Register für Geschmacksmuster; Klage auf Unterlassung der Bezeichnung „gesetzlich geschützt" begründet **19**, 117. — Angebot zum Verkauf als offenkundige Vorbenutzung, daher auf Löschung erkannt **19**, 143. — Die Einrede, das geklagte G. sei zu Unrecht eingetragen, begründet nicht Rechtshängigkeit gegenüber dem Anspruch auf Löschung **20**, 124.

Gebühren. G. für Akte des Gerichts nicht öffentliche Abgaben i. S. des G. V. G. §. 70, Abs. 3 **7**, 1184.

Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Beweisgebühr des Prozeßbevollmächtigten und des Substituten neben dessen halber Prozeßgebühr bei Requisition; Zulässigkeit der weiteren Beschwerde **8**, 988; **6**, 927. Weiteres s. unter Rechtsanwalt.

Gebundenheit. Der Dritte gebunden bis zur Erklärung und Genehmigung des Geschäftsherrn **1**, 678. — G. des Mitkontrahenten bis obervormundschaftliche Genehmigung (A. L. R. II, 2, §§. 229, 170, 171, in Verbindung mit A. L. R. I, 5, §§. 10—13 und II, 18, §§. 593—595) **1**, 818. — G. des Mitkontrahenten, bis der Geschäftsherr sich über Acceptation des Geschäftsführers erklärt; Rechte des Kontrahenten **4**, 446, 450. — Keine G. des Unterlieferanten nach Aufhebung des Vertrags zwischen Lieferanten und Besteller (A. L. R.) **5**, 204.

Gefahr. Zinsen und Zinseszinsen als Schaden gefordert, weil Kläger befürchtet, wenn er diese seinem Gläubiger, der sie rechtlich nicht zu fordern hat, nicht gezahlt, er werde ihm eine Hypothek kündigen; G. als Schaden **16**, 161. — G. des Mißlingens nicht übernommen durch einen Rath **16**, 248.

Gefährdung des Gewerbes. Gehört die G. d. G. durch vorsätzliche, unerlaubte Handlungen zu den schweren Ehevergehungen? Einfluß auf Beurtheilung der Schuldfrage (A. L. R. II, 1, §§. 700, 706) **13**, 532, 727.

Gefangener. Haftung für Beschädigung des G. bei Zwangsarbeit, insbe-

Digitized by Google

sondere Haftung des Staates (Code 1384) 4, 383.

Gegenbeweis, vgl. unter Beweis. G. gegen Erklärung des Erblassers „eigenhändig unterschrieben"; Beschaffenheit und Geltendmachung des G. nach C. P. O. §. 259 (A. L. R. I, 12, §§. 100—102) 3, 882. — Entkräftung der Urkunde durch Beweis des Irrthums oder G. 5, 550. — Schuldschein begründet die Vermuthung für die Richtigkeit der Schuld; Beweisführung, insbesondere G. 8, 412. — G. gegen Darlehnsbekenntniß (G. R.) 9, 302. — G. wegen Nichtempfangs der Valuta (C. P. O. §. 381; A. L. R. I, 11, §§. 732, 733) 13, 351.

Gegenschein, vgl. unter Contre-lettre. Cessionar gebunden an die dem ursprünglichen Rechtsgeschäft nachfolgenden Abmachungen des Cedenten (Code 1321); Begriff des G. (contre-lettre) 17, 325.

Gegenseitiger Vertrag, Gegenseitige Obligation.

I. **a.** Liegt gegenseitiger Vertrag vor? Nicht Gegenleistung, sondern Bedingung 4, 531. — Kein G. V., sondern bedingte Anerkennung 5, 478. — Liegt G. V. oder Bedingung vor? 6, 351. — Liegt G. V. in der Zusage des Mandatars, das Geld für Mandanten zu 4 Proz. beschaffen zu wollen? 9, 219.

b. Substantiirung des Anspruchs, Art der Leistung: Leistung Zug um Zug wegen der Ansprüche aus einer aufgelösten Gesellschaft 5, 726. — Theillieferungen, Gegenleistung nicht sofort, Zurückhaltung weiterer Leistung 6, 393. — Das Urtheil ermächtigt den Käufer, das Wasser zurückzusenden oder für Rechnung des Verkäufers verkaufen zu lassen 12, 314. — Substantiirung des Anspruchs, auch hinsichtlich der Gegenleistung 14, 311, 340.

c. Leistung — Gegenleistung: Versprechen von Beiträgen zu einer Chaussee gegen nicht gehaltene Zusage der Nichterhebung von Chausseegeld 6, 343. — Kein Anspruch ohne Erfüllung der Voraussetzung des Gegentheils (A. L. R. I, 5, §. 271) 6, 388. — Keine Verpflichtung bei nicht gewährter Gegenleistung 9, 268. — Leistung und Gegenleistung auch dann vorhanden, wenn die Leistung aus anderem Beweggrunde gemacht wurde 16, 199. — Gegenanspruch des Beklagten im Wege der Einrede, nicht der Widerklage erhoben; Charakter der Klage als Erfüllungsklage 20, 316.

d. Mehrere Leistungen — Gegenleistung: Gegenleistung für mehrere Leistungen, von denen erst eine gefordert wird 6, 392. — Gegenleistung für mehrere Leistungen, von denen eine hinwegfällt 6, 577, 578.

e. Gegenleistung, Beschaffenheit derselben, Erfüllung i. S. des A. L. R. I, 5, §. 271.

1. Mangelndes Interesse an Gegenleistung entbindet nicht von Verpflichtungen (Code 1722, 1741, 1742, 1795, 1796) 2, 787. — Keine Theilung der Gegenleistung bei Vertragsbruch 3, 665. — Nach Erfüllung in der Hauptsache (A. L. R. I, 5, §. 271) keine Beseitigung des Anspruchs auf Leistung damit, daß in Nebensachen Erfüllung ausstehe 4, 532. — Rücktritt wegen nicht zu erreichenden Zwecks; liegt der Beweis der Erfüllung der andern Seite ob? (A. L. R.) 4, 535. — Der notarielle Veräußerungsvertrag giebt nicht die volle Gegenleistung wieder; Anspruch auf die Gegenleistung nur beim Erbieten zu dieser Gegenleistung (A. L. R.) 15, 245. — Übernahme von Verpflichtungen durch zwei Gegenkontrahenten, Gegenleistung an Einen derselben 17, 292.

2. Bei der Zug um Zug zu leistenden Erfüllung Kläger mit seiner Ehefrau aufzulassen, welche auch den Tauschvertrag mit unterzeichnet hat; keine Berufung des Beklagten auf A. L. R. I, 5, §. 271, weil im Laufe des Prozesses die Grundstücke des Klägers Schulden halber zwangsweise versteigert seien; Bedeutung und Einfluß der Möglichkeit des Ausbleibens der Gegenleistung 2, 785. — Einzelne Mitglieder der Schulgemeinde leisten Beiträge, welche die Unternehmer des Entrepriseverstrags zu leisten hätten; ist Erfüllung des Vertrags i. S. des A. L. R. I, 5, §. 271 anzunehmen? 7, 532. — Verpflichtung zur Auflassung der Nachlaßgrundstücke in Zusammenhang mit der Abfindung der Söhne (A. L. R. I, 5, §. 271) 10, 352.

f. Vorleistung: Keine Vorleistung

Digitized by Google

bei Bierlieferung 4, 527. — Verpflichtung, vorzuleisten; Beweis der Einrede, daß der Gegner die Gegenleistung nicht beschaffen könne, nicht geführt, daher zur Zahlung verurtheilt 20, 315.

g. Umfang des Vertrags: Kann der Dritte, zu dessen Gunsten der Vertrag geschlossen, Rechte aus dem Vertrage geltend machen? (A. L. R. II, 2, §§. 229, 170, 171; I, 5, §§. 10—13 in Verbindung mit A. L. R. II, 18, §§. 593—595) 1, 818.

h. Resiliation, Rücktritt, Abgehen vom Vertrage.

1. Resiliation bei eigener theilweiser Nichtleistung wegen drohender Eviktion 3, 529. — Resiliation durch Widerklage (Code 1184) 3, 535. — Gleichzeitige Erhebung der Resiliationsklage des Verkäufers gegen den Käufer und gegen den Hypothekgläubiger zweckmäßig; Käufer und Hypothekgläubiger nicht nothwendige Streitgenossen 4, 524. — Einfluß des Konkurses des Käufers auf die Resiliationsklage des Verkäufers; Stellung der Hypothekgläubiger; Prioritätseinräumung als Leistung, keine Zurückforderung nach ausgebrochenem Konkurse 4, 525, 526. — Ist Rücktritt ohne Resiliationsklage zulässig? 6, 394. — Auflösung eines Wirthschaftsübernahmevertrags wegen nicht genügenden Inventars berechtigt (B. L. R. 1184) 6, 395. — Code 1184 dahin auszulegen, daß im Gegensatz zu 1183 die Nichterfüllung des Vertrags nicht von Rechtswegen die Wiederaufhebung zur Folge hat; Wiederaufhebung durch einen Vertrag der Kontrahenten: inwiefern sind Urtheil und Auflösungsvertrag gegen Dritte unverbindlich? 10, 348, 349. — Erfüllungs- und Vertragsauflösungsklage bei beiderseitiger Vertragsverletzung (Code) 10, 352b, 353, 354. — Klage auf Erfüllung, Widerklage auf Auflösung des Vertrags, Theilurtheil auf Auflösung rechtskräftig, auf Klage aus Code 1183 Bereicherung zugesprochen 12, 309. — Der säumige Käufer bietet nach Erhebung der Klage Zahlung an und hinterlegt; nun Resiliationsklage abzuweisen (Code) 12, 310. — Keine Abweisung der Resiliationsklage, weil die das Werk unbrauchbar machenden Mängel leicht zu heben seien (Code) 14, 310. — Resiliationsklage, obwohl Beklagte einseitig zurückgetreten und das Vertragsverhältniß thatsächlich gelöst ist (Code) 12, 312. — Resiliation aus eigener Gewährleistung für Verkäuflichkeit (Code) 12, 313. — Voraussetzungen der Auflösungsklage (Code 1184); die Gegenleistung durch Beredung mit einem Dritten vermittelt 13, 301. — Nicht wegen jeder unbedeutenden oder nebensächlichen Verfehlung gegen die aus einem Vertrag sich ergebenden Verpflichtungen kann dessen Auflösung begehrt werden (Code, insbesondere Art. 953, 954, 1184) 14, 313. — Kläger hatte zufolge Nichtheranziehung des säumigen Beklagten nicht erfüllt; ist der Vertrag mit Recht für aufgelöst erklärt? (Code 1184, 1871) 15, 244. — Resiliationsklage abgewiesen, weil die Verzögerung entschuldigt ist (Code) 16, 277. — Gegen Beklagte den Vertrag für aufgelöst erklärt, weil Beklagter auf anderer Ausführung des Vertrages bestand 16, 280. — Auflösung des Dienstverhältnisses durch richterliches Urtheil, weil Beklagter einseitig den Kläger entlassen hat (Code 1184) 17, 294. — Resiliationsklage auf Befreiung von einer Bürgschaft und Rückzahlung eines Darlehns wegen unterlassener Bilanz und Inventur, und weil Beklagter mehr als ihm gestattet aus der Geschäftskasse genommen hat, begründet (B. L. R.) 19, 363. — Resiliationsklage bei einem geschlossenen, aber nicht realisirten Akkorde (Code) 19, 368. — Ist die Resiliationsklage des Käufers, weil Verkäufer die zugesagte Fehlerfreiheit des verkauften Hauses nicht gewährt haben, begründet? Schließt der Umstand, daß Käufer das Gebäude verändert hat, den Anspruch auf Aufhebung des Vertrags aus? Worauf erstreckt sich der Schadensersatz? (Code 1184, 1149, 1150); keine Nachbesserung nachzulassen 19, 369, 389. — Resiliationsklage bei einem Werkverdingungsvertrage nach theilweiser Ausführung (Code) 19, 375. — Kaufauflösungsklage in der Berufung abgewiesen, nachdem sich Beklagte erboten hat, den Vertrag mit der streitigen Klausel notariell zu verlautbaren (Code) 20, 319.

2. Rücktritt von gegenseitigem Vertrag mangels Erfüllung (A. L. R. I, 5, §§. 395, 396) 4, 528. — Die Be-

Digitized by Google

klagte überläßt der Klägerin ihre Kundschaft und verpflichtet sich in dem Artikel ihrerseits nicht zu fabriziren, dagegen Zahlungsversprechen der Klägerin; auf die Resiliationsklage der von der Beklagten durch Bestellung bei einem Dritten verletzte Vertrag wieder aufgehoben; Beklagte kann Werth der abgetretenen Kundschaft fordern 4, 536. — Abgehen des Gegenkontrahenten vom Vertrage nur bei Unmöglichkeit der Erfüllung in der Hauptsache (A. L. R. I, 5, §§. 360 fg.) 7, 189. — Rücktritt wegen nicht gewährter Gegenleistung; wielange an das getroffene Abkommen gebunden? (A. L. R.) 7, 414. — Einseitiger Rücktritt eines Kontrahenten, Rechte des Andern (A. L. R.) 8, 357. — Rücktritt und Interesseforderung statt des Erfüllungsanspruchs (A. L. R., insbesondere I, 5, §. 393) 9, 271. — Keine Verletzung von A. L. R. I, 11, §. 938, weil dem Beklagten der Rücktritt gestattet ohne Feststellung eines Verschuldens des Klägers 9, 272. — Rücktritt des einen Kontrahenten wegen Verschuldung des Andern; behält er die Gegenleistung? (A. L. R.) 10, 351. — Die Behauptung, die Mutter sei bereit gewesen, ihre Zustimmung zur Mitverpflichtung ihres gütergemeinschaftlichen Guts für die von dem Kläger verschuldeten Kaufgelder zu geben, gehört nicht zur Substantiirung der Klage auf die Wandelpön wegen Rücktritts des Verkäufers 20, 317; s. auch unter Resiliation.

i. Schadenersatz: Übernahme der Gefahr für Eintritt der Voraussetzung der eigenen Leistung; Schadenersatz 4, 534.

k. Anfechtung: Erfolgreiche Anfechtung eines G. V. durch die Gläubiger des Leistenden; dessen Anspruch auf Gegenleistung 8, 356.

l. Einrede.

1. Einrede der Arglist: Einrede der Arglist bei ausgeschlossener Einrede des nicht erfüllten Vertrags 16, 279.

2. Retentionseinrede: Keine Retentionseinrede, wenn Interesseforderung zu erheben 2, 784.

3. Einrede des nicht erfüllten Vertrags: Ist die Einrede des nicht erfüllten Vertrags nach Übernahme des Baues zuläßig? 4, 522. — Keine Einrede des nicht erfüllten Vertrags (A. L. R.) 6, 391. — Einrede des nicht erfüllten Vertrags wegen mangelhaften Maschinentheils (G. R.) 7, 415. — Bedeutung der Einrede des nicht erfüllten Vertrags 11, 254. — Keine Einrede des nicht erfüllten Vertrags wegen des Anspruchs auf Abschluß weiterer Lieferungsverträge gegenüber der Klage auf den Preis für das Gelieferte 16, 278. — Ist die Einrede des nicht erfüllten Vertrags gegenüber dem Anspruch auf Rechnungslegung zuläßig? 17, 293. — Einrede des nicht erfüllten Vertrags gegenüber dem Anspruch aus einem Dissociationsvertrag; Resiliationsklage (Code 1184) gegenüber dem Dissociationsvertrage 19, 366, 367. — Keine Einrede des nicht erfüllten Vertrags, wenn der Käufer eines Grundstücks Hypothekenzinsen zahlt, die er nicht übernommen hatte (A. L. R.) 19, 374. — Ist die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bei einer Gesellschaft begründet? 20, 314.

4. Allgemeines: Keine Einrede gegenüber der Verpflichtung, Fabrikgeheimniß zu bewahren und sich der Konkurrenz zu enthalten 4, 533.

m. Einfluß der Cession: Fortbestand der eigenen Verpflichtung trotz Cession 4, 537. — Aus der Cession der Forderung folgt nicht, daß der Käufer von dem Cessionar der Verkäufer die Herstellung der noch fehlenden Arbeiten widerklagend fordern dürfe (Code) 5, 481. — Verpflichtung des Cedenten, den Cessionar durch klare Urkunde zu legitimiren 18, 305. — Cession der Rechte aus G. V. giebt dem Gegenkontrahenten keine Klage gegen den Cessionar 19, 364.

n. Einfluß des Konkurses: Berechnung des Interesse, wenn der Konkursverwalter in den gegenseitigen Vertrag nicht eintritt, unter Einrechnung der Gegenforderung 9, 270.

II. **a.** Alimentationsvertrag: Alimentationsvertrag aufgehoben, da mangelhaft erfüllt 14, 315.

b. Dienstmiethevertrag: Der commis intéressé hat Sachen mitgenommen; Zurückhaltung des Gewinnantheils, bis dieselben herausgegeben werden 11, 347.

Digitized by Google

c. Erbvergleich: Klage aus einem Erbvergleich; Streit, ob sich derselbe auf den vom Erblasser gemachten Erwerb eines andern Nachlasses mit beziehe, im vorliegenden Prozeß zu entscheiden **17**, 296.

d. Gründungsvertrag: Kein Anspruch des Gründers auf Aktien mangels eigener Erfüllung **4**, 812.

e. Kaufvertrag:

1. Einfluß des Verzugs des Käufers auf G. V. (G. R.) **2**, 788. — Rechte des Käufers, wenn er den Preis zu erlegen hat und dann erst Termin zur Grundstücksauflassung angesetzt werden soll (A. L. R. I, 5; §. 271) **3**, 523. — Cession des Anspruchs aus Kauf, Lieferung an Cessionar **4**, 526b. — Rückforderung des Preises vom Cessionar, welchem der Kaufpreis auf rechtskräftiges Urtheil gezahlt, wegen Eviktion (Code 1630 in Verbindung mit C. P. O. 686) **4**, 530. — Zurückbehaltung eines Theils des Kaufpreises wegen nicht gelöschter Last (Code) **6**, 389. — Zurückhaltung eines Theils des Kaufpreises wegen aufhaftender inhaltsleerer Hypothek berechtigt **7**, 431. — Die Lieferung der Maschine trotz der Mängel angenommen, und Vertrag im Wesentlichen erfüllt; keine Zurückbehaltung der ganzen Gegenleistung (Code) **9**, 269. — Keine Zurückhaltung des ganzen Kaufpreises, wenn der Kaufvertrag in der Hauptsache erfüllt ist, und nur noch eine Nebenleistung zu bewirken (A. L. R. I, 11, §. 222) **19**, 370. — Keine Zurückhaltung des ganzen Kaufpreises, wenn Gewährleistungsansprüche bestehen; Verurtheilung zu den Zinsen, wenn Käufer durch den, wenn schon gepfändeten, Kaufgelderrückstand gedeckt ist **19**, 371.

2. Gleichzeitige Gewährung der Leistung bei Wiedereinforderung der zurückgegebenen Gegenleistung? (A. L. R.) **5**, 479. — Verkäufer schafft Arrest nicht herunter nach übergebenem Grundstück, Subhastation **5**, 480. — Klage auf Erhaltung des Kaufs, welchen der die Ernte in Anspruch nehmende Verpächter unter Vorbehalt seiner Rechte schloß **5**, 589. — Ist die Aufnahme der Gegenleistung des klagenden Käufers in den Urtheilssatz bei Verurtheilung des Verkäufers zur Auflassung erforderlich? **6**, 1143. — Verweigerung der Entgegennahme der Auflassung, wenn nicht eine eingetragene, obgleich in Wirklichkeit nicht bestehende Last gelöscht wird (A. L. R.) **7**, 545. — Kein Antrag des Verkäufers auf Veräußerung des Grundstücks, wenn der Kauf aufgelöst wird (F.) **10**, 350. — Abweisung der Klage auf den Kaufpreis, weil der Verkäufer nicht das Eigenthum übertragen hat **14**, 316. — Das mit nicht übernommenen Hypotheken belastete Grundstück ist noch nicht übergeben (aufgelassen); Rechte des Verkäufers und Käufers (A. L. R.) **15**, 242. — Auslegung des A. L. R. I, 5, §. 271; Verurtheilung des Käufers, gegen Auflassung und Löschung der Hypotheken zu zahlen **18**, 304. — Lex commissoria zu Gunsten des Verkäufers greift nicht Platz, wenn Käufer die Restzahlung nicht leistet, nachdem er aus dem Besitz gesetzt ist (A. L. R.) **19**, 365: s. auch unter Kauf.

f. Mieth-, Pachtvertrag: Ist Zurückhaltung des Pachtgeldes bei Verpflichtung zur Vorleistung berechtigt? **7**, 524. — Ausschluß der Wirkung eines nachträglichen Angebots bei Bestimmung einer festen Frist, nach welcher Vermiether soll die sofortige Auflösung fordern dürfen (Code) **12**, 311. — Keine Zurückhaltung des Miethgeldes wegen theilweiser Nichterfüllung der Verpflichtungen des Vermiethers; der Miether kann nur Schadensersatz beanspruchen; kein Anspruch des Miethers, keine Zurückbehaltung der Gegenleistung, wenn er selbst die verspätete Erfüllung des Vermiethers verschuldet hat (A. L. R. I, 16, §§. 15, 16) **19**, 372, 373. — Stellung von Steuerbeamten als Gegenleistung, für welche dem Vermiether das Versprochene zu zahlen ist, auch wenn er selbst der Steuerbehörde dafür nichts mehr zahlt (A. L. R.) **20**, 159.

g. Tauschvertrag: Rechte aus dem G. V., insbesondere Rechte des einen Mitkontrahenten (A. L. R.) **2**, 786. — Verpflichtung, eine Hypothek zur Löschung zu bringen und Gewährleistungsanspruch wegen einer aufhaftenden Rente, beides aus einem Tauschvertrage **12**, 308. — Klage aus Tauschvertrag auf Erfüllung, bevor Kläger Hypotheken hat löschen lassen **14**, 314. — Auf Klage und

Digitized by Google

Widerklage auf Auflassung aus einem Tauschvertrage über im Bezirke verschiedener Amtsgerichte belegene Grundstücke wurde der Beklagte und der Kläger zur Auflassung gegen Erfüllung der dem Gegenkontrahenten obliegenden Verpflichtung verurtheilt; welche Partei hat mit der Auflassung vorzuleisten? 20, 318.

III. Aufgabe des Rechts auf Leistung, Verpflichtung zur Gegenleistung; Auslegung zweier Verträge 1, 745. — Nießbrauch an der eigenen Schuld begründet keine Verpflichtung zur Zahlung 5, 482. — Behauptung G. V. schließt Behauptung des Vertragsrechts unter der Bedingung oder zum Zwecke der Gegenleistung ein 5, 1222. — Nichterfüllung hinsichtlich eines geringfügigen Theils; Theilurtheil, Entscheidung über geringfügigen Theil vorbehalten 6, 390. — Mittheilung einer Erfindung, der Gegner erklärt sich befriedigt 7, 413. — Keine Gewähr für Gültigkeit des Patents, aber Wegfall der Abgabe bei dessen Vernichtung; gleichwerthig der mangelnde thatsächliche Schutz 8, 358. — Aufnahme einer Hypothek auf ein Grundstück, das für fremde Rechnung erworben ist; keine Arglist 14, 312. — Kein Andienen von Schiffsraum für gemeinschaftlichen Transport, bevor feststeht, daß die Waare geliefert wird 17, 295. — Weiteres s. unter den einzelnen Verträgen.

Gegenstand des Anspruchs, der Vertragsobligation. Übergang der Verpflichtung auf andere Sache 4, 185. — Die reelle Hälfte eines Grundstückskomplexes Gegenstand der Vertragsobligation; Auslegung derselben 4, 513. — Versprechen, ein Denkmal zu errichten, ist nicht ungültig (A. L. R. I, 5, §. 71) 4, 514. — Unmöglichkeit zufolge Veräußerung (Pr. Gesetz vom 20. Mai 1885, Art. I, §. 1) 4, 515. — Der ökonomische Werth der einzelnen Leistungen für die Unterscheidung von Haupt- und Nebengegenstand nicht maßgebend, sondern die Willensmeinung der Kontrahenten 7, 367. — Zulässigkeit der Erfüllungsklage nach abgewiesener Schadensklage (A. L. R. I, 11, §§. 76, 231) 9, 264. — Wird der Anspruch auf Hypothekbestellung bei Nichterfüllung in Anspruch auf Zahlung umgewandelt? (A. G. O. I, 24, §. 53 und I, 22, §§. 20—23) 14, 124. — Das Versprechen, eine öffentliche Straße einzurichten, ist nicht die Einräumung eines Privatrechts auf Benutzung der Straße 20, 310.

Gehalt. Begriff des festen G. 7, 797.

Geheimmittel. Mittheilung eines G. und Unterweisung in der Herstellung desselben ist nach Analogie der Dienstmiethe zu beurtheilen (G. R.) 5, 608; 16, 379. — Kein Anspruch auf die Gegenleistung für mitzutheilendes G., wenn dasselbe bekannt war 16, 379.

Gehülfe. Haftet der Müller für Verschulden des G.? (Pr. Gesetz vom 15. Nov. 1811, §§. 8, 9) 4, 181. — Haftung des Maurermeisters für Verschulden des Poliers (A. L. R.) 4, 382. — Keine Haftung für Dolus des G. 4, 647. — Verantwortlichkeit für G. 6, 303. — Haftung des Bankiers für G. bei Geldsendungen, Umfang derselben 7, 345. — Fahrlässige Unkenntniß der Untüchtigkeit des G. verpflichtet den Machtgeber (A. L. R.) 8, 278. — Keine Befreiung von der Haftung durch Berufung auf den dem G. ertheilten allgemeinen Auftrag; Auslegung des A. L. R. I, 6, §. 26, Polizeiverordnung vom 12. Dez. 1846, Gewerbeordnung §. 120) 8, 289. — Haftung des Vermiethers für die vom Hausverwalter unterlassene Kündigung des früheren Miethers 8, 439.

Geisteskranke, vgl. auch unter Blödsinn. Die Vermuthung A. L. R. I, 4, §. 24 heute noch gültig (Einführungsgesetz zur C. P. O. §. 16) 1, 56. — Wann ist Geisteskrankheit Grund zur Annahme der Nichtigkeit des abgeschlossenen Kaufes? 1, 57; 3, 42. — Wann liegt Grund zur Bevormundung eines G. vor? 2, 50. — Es giebt keine verschiedenen Grade der Handlungsunfähigkeit wegen Geistesgestörtheit 2, 51. — Voraussetzung für Anwendung der Vermuthung A. L. R. I, 4, §. 27 2, 52. — Beweis der Handlungsunfähigkeit bei Testamentserrichtung (A. L. R.) 2, 53. — Notorietät der geistigen Störung bei Anwendung von Code 503 erforderlich 3, 43. — Begründung der behaupteten Handlungsunfähigkeit 3, 44.

Geistiges Eigenthum. Kein G. E. an einer Idee, sodaß dieselbe nicht von

Digitized by Google

Andern ins Leben geführt werden dürfte 20, 115.

Geld. Reichsbanknoten nicht G., sondern Inhaberpapiere (Reichsbankgesetz vom 14. März 1875, §. 18 und Reichsgesetz vom 30. April 1874, §. 5, Abs. 2) 6, 36.

Geldobligation. Kaschau-Oderberger Zinsen in Thalern zu zahlen 4, 518. — Verwirkung der Kapitalzahlung, weil Zinsen nicht in deutscher Währung gezahlt 4, 599.

Geldpapier. Verurtheilung zur Zahlung mit Zinsen ohne Präsentation des Inhaberpapiers 5, 470. — Österreichische Prioritäten maßgebende Währung, nachträgliche Präsentation im Prozeß 5, 473.

Geldsendung. Wer hat die Gefahr der G. zu tragen? 7, 190. — Haftung des Bankiers für Gehülfen bei G. 7, 345.

Geldzahlung. G. durch Umschreibung bei Untreue des Vertreters 1, 666, 849. — Die Österreichischen Eisenbahngesellschaften, welche ihre Schuldverschreibungen dahin ausgestellt hatten, daß Zahlung in Wien oder Deutschland, in Gulden österr. Währung, Vereinsthalern, Gulden süddeutscher Währung zu erfolgen, haften nach dem Münzgesetz vom 9. Juli 1873, Art. 14. §§. 1, 2, auf Zahlung in deutscher Reichswährung, wenn Zahlung in Deutschland gefordert wird; ebenso, wenn bei Forderung in Deutschland nur ein Inkassomandat eines österreichischen Eigenthümers der Papiere vorliegt 2, 769, 770. — Umfang der Haftung der Eisenbahn, wenn die neuen Zinskouponbogen von dem Inhaber der Schuldverschreibung irrthümlich angenommen oder arglistig ausgehändigt sind 2, 772. — Versprochene Absendung des Geldes an Vertreter zur Auszahlung keine Zahlung 2, 819. — Nichterreichung des Zweckes der Zahlung; condictio auf Rückgewähr (A. L. R. I, 16, §. 200) 3, 556.

Gelegenheitsgesellschaft. Daß S. unter seiner Firma einkaufen und demgemäß nach Außen allein haften, K. unter seinem Namen verkaufen, J. S. das Geld geben und die Geldgeschäfte besorgen sollte, enthält eine G.; Haftung 3, 772. — Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern, Sinn derselben 3, 773. — Ist Beklagter als gewinnantheilberechtigter Gehülfe und Geschäftsführer oder als Gesellschafter anzusehen? 3, 774. — G. zwischen Maklern, Provisionsanspruch gegeneinander 4, 649. — Keine G. bei dauerndem Vertragsverhältniß 4, 794. — Die Societät schließt die Garantie des Erfolgs seitens eines Gesellschafters gegen den anderen nicht aus 4, 1197[10]. — Rechnungslegung des Gesellschafters bei mündlichem Vertrag (A. L. R. I, 17, §§. 219, 220) 5, 272. — Beendigung der Gesellschaft, weil kein rascher Gewinn erzielt wurde (Code 1865[2]) 5, 734. — Liquidation nicht durch Dritten zu besorgen 5, 735. — Klage gegen den Mitgesellschafter im Interesse des Dritten 5, 735 b. — Wolleinkauf in Polen, Ankauf von Rubeln per ultimo, Reportirung 6, 627. — Anspruch aus der Zusage einer Betheiligung gegen Aufgabe des eigenen Abschlusses 7, 625. — Arglistige und vorzeitige Kündigung, Folgen derselben 8, 537. — Keine Genehmigung der Kündigung 8, 538. — Hat der geschäftsführende Gesellschafter wider den Auftrag gehandelt? 14, 481. — Abrede mit Gegenkontrahent, der andere Socius solle allein den auf die Hälfte herabgesetzten Schaden tragen, ungültig 14, 482. — Bezugsrecht für später auszugebende Aktien den ersten Zeichnern reservirt; Ablösung derselben, der Unterbetheiligte eines ersten Zeichners hat Antheil an der Abfindung 19, 611.

Geleitsgeld. G. als Binnenzoll aufgehoben durch Zollvereinsverträge; umgewandelt in eine feste jährliche Abgabe einer Gemeinde an eine Stadt, keine Änderung des rechtlichen Charakters 7, 775.

Geltungsgebiet des Gesetzes. A. L. R. II, 1, Abschn. 8 „von der Trennung der Ehe durch richterlichen Ausspruch" in der Kurmark Brandenburg nicht aufgehoben 13, 3. — Märkisches Provinzialrecht in Germersdorf und dem Kottbuser Kreis hinsichtlich des Pflichttheils 13, 4.

Gemeinde, s. auch unter Stadt. Vertritt die klagende G. die Gesammtheit der Gemeindeangehörigen? Wird das Wegerecht für ein Gemeindegrundstück verfolgt? 1, 192, 1205; 3, 106. — Keine Haftung der G. für Gemeinde-

Digitized by Google

diener 2, 1134. — G. nicht zur Bestellung von Innungsvertretern befugt 2, 1135. — Untheilbares Gemeindeeigenthum am Wald, nicht der Glieder (Gemeinheitstheilungsordnung für die Rheinprovinz vom 19. Mai 1851, §. 3) 3, 815. — Inwieweit ist die Genehmigung des Kreisausschusses zu verpflichtenden Verträgen der G. erforderlich? 4, 1027. — Änderung des Bezirks, Übergang der Verpflichtungen hinsichtlich der Gasbeleuchtung 5, 932. — G. (Pr. Gesetz vom 14. April 1856, §. 8) vertreten durch Gemeindeversammlung; Beschluß der Gemeindeversammlung als Vertragsofferte; Gültigkeit nicht protokollirten Beschlusses 5, 933. — Fortlaufende Abgabe einer G. an den Landesherrn als eine auf dem territorialen Bezirk ruhende reale Verpflichtung, Reallast 7, 88. — Ersitzung einer nutzbaren Gerechtigkeit durch die G. für ihre Gemeindeglieder; Ersitzung erstreckt ihre Wirkungen auch auf die erst nach Beginn oder auch nach Beendigung der Ersitzung hinzutretenden Gemeindemitglieder 8, 71. — Haftung der G. für Verletzung eines Mannes durch einen in einer andern G. abgegebenen Schuß des Militärs bei einem Tumult (Pr. Gesetz vom 11. März 1850, §. 1); Form der Anmeldung des Anspruchs; Anmeldung durch einen Geschäftsführer des Beschädigten ausreichend; auch Anmeldung bei dem zweiten Bürgermeister 14, 221, 222, 223; auch 16, 208. — Ausstellung von Attesten, daß eine rentenberechtigte Wittwe sich nicht wieder verheirathet hat, keine Gemeindesache; keine Haftung der G. für solches Attest des Oberbürgermeisters 14, 578, 496. — G. verfolgt die Rechte der bäuerlichen Besitzer gegenüber dem Rittergutsbesitzer hinsichtlich des Schmieds; Gemeindegliedervermögen und dessen Vertretung (A. L. R. II, 17, §§. 18, 37; I, 22, §§. 92, 211; Deklaration vom 26. Juli 1847, §. 1, Abs. 2; Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891, §§. 14, 68) 16, 52. — Eine bloße Anzeige, die nicht die Absicht erkennen läßt, die G. auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen, ist nicht geeignet, die im Pr. Gesetz vom 11. März 1850 vorgeschriebene Anmeldung zu thätigen 16, 208.

Gemeindeauflagen. Anlegung von Bürgersteigen durch Ortsstatut angeordnet; bei Säumigkeit von der Stadt ausgeführt, Kosten im Verwaltungswege eingezogen; keine Klage bei Gericht auf Erstattung (A. L. R. II, 14, §§. 78, 79; Ressortreglement vom 20. Juli 1818, §. 10) 7, 808.

Gemeindegliedervermögen. Gemeinde verfolgt die Rechte der bäuerlichen Besitzer gegenüber dem Rittergutsbesitzer hinsichtlich des Schmieds; G. und dessen Vertretung (Deklaration vom 26. Juli 1847, §. 1, Abs. 2; A. L. R. II, 17, §§. 18, 37; I, 22, §§. 92, 211; Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891, §§. 14, 68) 16, 52.

Gemeindelast. Das Frankfurter Gewährschaftsgeld ist eine G. 11, 612.

Gemeindeschmiede. G. im Eigenthum der alten Wirthe 1, 85; 2, 1133b.

Gemeine Last. Die Patronatslasten gehören zu den G. L., bevorrechtigt in der Subhastation 14, 621.

Gemeines Recht. G. R. ist ein einheitliches trotz partikularer Ausnahme 10, 5.

Gemeinschaft. G. der Verwaltung eines Gutes der einen Partei; ist der Anspruch auf Auseinandersetzung durch Verfügung begründet? 4, 750, 665. — Theilung der G. bei Ausständen durch Cession 4, 1035. — G. des Haushalts von Vater und Tochter, juristische Natur derselben; Erstattung von Aufwendung 5, 732. — Gemeinschaftliche Benutzung einer Eisenbahn, Repartition, Kosten und Gewinn 5, 733. — Der Miteigenthümer tritt nach theilungshalber erfolgter Veräußerung des Grundstücks seinen Antheil an den Erstehungsgeldern einem Dritten ab und dieser klagt gegen den andern Miteigenthümer auf Theilung der Erstehungsgelder; ist der Einwand des Beklagten aus dem Rechte eines Dritten, welcher am Grundstück berechtigt sei, begründet? 17, 506. — Verpflichtung der Inhaber von Partialobligationen, die Herausgabe der für Alle ausgestellten Hypothekenurkunde für das Subhastationsverfahren und die Regelung der daraus erwachsenen Verhältnisse zu bewilligen 18, 522. — Kein Ausschluß des Anspruchs auf Theilung, weil die Absicht zum Ausdruck gekommen,

Digitized by Google

die G. längere Zeit fortbestehen zu lassen (G. R.) 18, 523. — Das zur Verwendung in ein Familienfideikommiß von den mehreren Besitzern aufgenommene Darlehn wird von ihnen einstweilig einem derselben dargeliehen; ist die Klage eines der Besitzer auf Rückzahlung zulässig? 20, 627.

Gemeinschuldner. Weiteres s. unter Konkurs. G., auch der ausländische im Deutschen Reich, weder handlungsunfähig noch prozeßunfähig (C. P. O. §. 53) 1, 2176. — Das Recht, gegen den ausländischen G., welcher im Deutschen Reich Vermögen besitzt, bei dem deutschen Gericht Klage zu erheben, steht auch dem ausländischen Gläubiger zu 1, 2185. — Ist die Klage gegen die ausländische Aktiengesellschaft zu richten? Gegenstand der Klage 1, 2187, 2188.

Genehmigung, s. Anerkennung.

a. Allgemeines.

1. Begriff, Voraussetzungen: G. des anfechtbaren Geschäfts nicht ohne vom Gegner zu behauptende Kenntniß der Anfechtbarkeit (Code) 6, 378. — G. zum Verkauf nicht schon erklärt durch den Rath zu veräußern 7, 401. — G. ungültiger Geschäfte, auch wenn nicht schriftlich (Code 1338) 7, 403. — Erklärung einer Ansicht keine rechtsgeschäftliche G. (A. L. R.) 10, 404.

2. Liegt Genehmigung vor? Liegt G. vor, wenn die demnächst erfolgte Handlung dem Sinne der G. nicht entspricht? (Code) 4, 368. — Keine G. mit der in dem Subhastationstermine geschehenen Erklärung des Konkursverwalters, daß er gegen die Feuerversicherungssozietät keinen Anspruch erheben wolle und mit der Cession dieses Anspruchs an den Ersteher einverstanden sei 14, 276. — Zustimmung zum Verkauf, weil bei bestehender Geschäftsverbindung nicht widersprochen 15, 198. — G. des Gläubigerausschusses für einen Verkauf des Konkursverwalters vorbehalten, G. der Gläubigerversammlung ohne dem Gesetz entsprechende vorgängige Bekanntmachung ertheilt; Bedingung erfüllt, da die Parteien sie für erfüllt annehmen; Gemeinschuldner also zur Aufrechthaltung des Vertrags verpflichtet 17, 251.

3. Art, Form der Genehmigung:

α. Mündliche Genehmigung: G. durch Erklärung im Prozeß 1, 678. — Mündliche G. des Vormunds zu schriftlichem Vertrag 5, 410. — G. kann der Geschäftsherr gültig mündlich erklären, auch wenn er Analphabet ist 12, 261.

β. Konkludente Genehmigung: G. durch konkludente Handlungen und G. der nicht erklärten Voraussetzung 12, 250.

γ. Genehmigung durch Schweigen: Eine an das Präjudiz der G. geknüpfte Rechtspflicht zur Erklärung auf Mittheilungen besteht nur unter besonderen, einen Anspruch auf redliches Verhalten begründenden Umständen; durch Schweigen keine G. der angeblichen Bürgschaft 4, 432. — Vormann auf die Zurücksendung des Wechsels $1^1/_2$ Jahr geschwiegen; keine G. durch Schweigen 5, 393. — Die Behauptung, daß G. stillschweigend erfolgt, zu substantiiren 7, 1061. — Einpfarrung einer Gemeinde in eine andere durch stillschweigende G. der weltlichen und geistlichen Oberen 11, 602. — G. durch Duldung 11, 345. — Obervormundschaftliche G. stillschweigend ertheilt 11, 520. — Stillschweigende G. eines ohne G. des Vormundschaftsgerichts geschlossenen Vertrags nach beendigter Vormundschaft (A. L. R. II, 18, §§. 550 fg., 593 fg.) 19, 666. Insbesondere s. unter Schweigen.

4. Umfang, Wirkung, Untheilbarkeit der Genehmigung:

α. G. unbrauchbarer Zeichnungen, weil Bau danach nicht auszuführen, nicht nachtheilig (G. R.) 9, 364. — G. des Geschäfts schließt G. der im Voraus geleisteten Abschlagszahlung in sich 11, 212. — G. nichtiger Rechtsgeschäfte zurückzubeziehen (G. R.) 12, 298.

β. Ablehnung einer G. nicht so zu theilen, daß die G. der Ausführung durch einen Andern an sich genehmigt sei 9, 205. — Keine G. des ungültigen Vertrags wegen des Mehrbetrags durch thatsächliche Anerkennung eines Theils 10, 340.

5. Einfluß des Irrthums, Betrugs, der Simulation: G. des Geschäfts bei unentschuldbarem Irrthum der Anfechtbarkeit 3, 425. — G. des angeblichen Vertreters, ausgeschlossen durch Handeln im verschuldeten Irrthum

Digitized by Google

3, 487. — G. des Volljährigen unerheblich bei simulirtem zweiseitigen Geschäft 7, 402. — G. eines wegen Irrthums anfechtbaren Vertrags 9, 250. — Keine G. nach Bedrohung bei irrthümlicher Unterzeichnung 9, 260. — Wird die G. höherer Auslagen des Reisenden beseitigt durch nachgewiesenen Betrug? 18, 286.

b. Besonderes.

Gegenstand:

1. Auseinandersetzungsvertrag: Keine einfache G. des Auseinandersetzungsvertrags beim Mangel obervormundschaftlicher Zustimmung 9, 247.

2. Cession: Konkludente G. der von der Ehefrau unterschriebenen Cession ihrer zum Heirathsgut gehörigen Grundschuld 2, 836a. — Keine G. einer widerrechtlichen Cession durch Theilnahme an Resultaten der dadurch herbeigeführten Sachlage 5, 392.

3. Eigenthumserwerb: G. des Eigenthumserwerbs einer Gemeinde durch die Obrigkeit (A. L. R. II, 7, §. 33); Art der G. 4, 70.

4. Genossenschaft: G. der Handlung des Mitvorstandes 1, 664.

5. Licenzvertrag: G. eines Licenzvertrags durch den ersten Patentinhaber präjudizirlich für die Art und Größe der Abgabe 4, 747.

6. Rechtswidrige Handlung: G. einer rechtsverletzenden Handlung 3, 219, 242. — Einrede der G. verabredungswidrigen Handelns, Substantiirung derselben 9, 738. — G. einer rechtswidrigen Handlung wirkt nicht ratihibirend ex tunc 14, 195.

7. Subhastation: G. einer Anmeldung zur Subhastation 1, 730.

8. Vollmacht, Stellvertretung: Konkludente G. einer Vollmachtsüberschreitung durch Erklärung an den eigenen Vertreter (A. L. R.) 1, 239, 664, 698. — G. des Vertrags eines Geschäftsführers durch den zum Neuabschluß Bevollmächtigten 4, 437. — Eine bei Geschäftsabschluß vorbehaltene G. des Geschäftsherrn gilt nur bei G. des Geschäfts in dem Sinne, in dem es der Vertreter abgeschlossen, als ertheilt 4, 440. — Keine G. durch einen Akt des Vertreters 4, 443. — G. durch Generalversammlung eines Vereins innerhalb einer dem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Frist, sonst Rücktritt des Dritten 4, 450. — G. einer von dem Rechtsanwalte eingelegten Berufung durch Terminabwartung, Erscheinen als Partei im Termin 4, 1102. — G. der Handlung des Geschäftsführers durch die gegen Dritten erhobene Schadensklage (A. L. R.) 6, 327. — G. der beschränkteren Ausführung einer Reise des Agenten wegen unterlassener Rüge anzunehmen 16, 354.

9. Zinsen: Keine G. bei Forderung nicht ausbedungener Zinsen 3, 422.

Generalagent, s. auch unter Agent. Haftung des G. für die Prämien der Agenten bei Endigung des Vertragsverhältnisses, Umfang derselben 4, 787. — Gültigkeit und Zeitpunkt der Gültigkeit eines Vertrags, nach dem ein G. für eine zu gründende Hagelversicherungsgesellschaft engagirt ist (Pr. Gesetz vom 17. Mai 1883 und R. St. G. B. §. 360[9]) 11, 348.

Generalquittung. Keine G. 7, 201. S. auch unter Quittung.

Generalversammlung, s. auch unter Aktiengesellschaft, Genossenschaft.

a. Genehmigung, Befugnisse der Generalversammlung: Kann Direktion ohne Genehmigung der G. einen einzelnen Aktionär für sich und seine Erben von der statutarischen Rübenlieferungspflicht entbinden? 2, 1120. — Der ohne Genehmigung der G. gezahlte höhere Gehalt des Direktors der Aktiengesellschaft kann mit Rücksicht auf Statuten zurückgefordert werden 5, 761. — Aufsichtsrath oder G. haben kein Recht zur Entscheidung, ob der Universal- oder Theilerbe eines Aktionärs landwirthschaftlich befähigt, Rüben zu bauen und zu liefern 11, 474.

b. Art der Abstimmung: Zählung der Mehrheit von drei Viertel des in der G. vertretenen Grundkapitals 5, 763. — Auslegung der statutarischen Vorschrift über Abänderung einer Bestimmung des Gesellschaftsvertrags durch einfache Majorität (H. G. B. Art. 215, Abs. 2) 11, 479.

c. Protest gegen Abhaltung: Bei allgemeinem Protest gegen die Abhaltung der G. ist nicht noch ein besonderer Widerspruch gegen die einzelnen

Digitized by Google

von der Versammlung gefaßten Beschlüsse nöthig (H. G. B. 190a) 14, 494e.

d. Beschlüsse:

1. Sinn und Wirkung: Bedeutung der von einer G. dem Vorstande der Genossenschaft ertheilten Decharge 1, 393, 1220. — Anspruch des Aktionärs auf Dividende nach H. G. B. 238a, schon vor Bekanntmachung des Generalversammlungsbeschlusses 7, 635. — Keine unmittelbare Befreiung des Aktionärs durch Beschluß der G. 7, 641. — Sinn des nach H. G. B. 215d und 248 einzutragenden Beschlusses einer G. lediglich nach der vorliegenden Fassung zu beurtheilen 11, 471. — Gültigkeit eines Generalversammlungsbeschlusses hinsichtlich Abänderung eines Gesellschaftsstatuts, nach welchem ein den Minimalbetrag des H. G. B. 185 übersteigender Reservefonds angesammelt ist 13, 507. — Keine Kollusion des Dritten, welcher glaubte, annehmen zu dürfen, die G. habe zu dem von dem Vorstande der Aktiengesellschaft abgeschlossenen Vertrage konsentirt 13, 509. — Bedeutung der Decharge einer G.; enthält dieselbe einen Verzicht auf Ansprüche wegen unsicherer Ausleihung von Kapitalien? 15, 126. — Generalversammlungsbeschluß, durch welchen das Statut abgeändert und ein neues Statut angenommen wird, nicht als neuer Vertrag anzusehen; das nicht öffentliche Protokoll darüber nicht stempelpflichtig 16, 599.

2. Form, formelle Mängel: G. einer Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit; notarielle Urkunde, gesetzliche Formen derselben 8, 1051. — Generalversammlungsbeschluß ungültig, weil die G. nicht die Maßnahmen im Einzelnen festgesetzt hat, wie das Grundkapital durch Ankauf von Stammprioritäten zurückzuzahlen (H. G. B. 248 in Verbindung mit 245 und 243) 11, 472. — Ungültigkeitsklage, weil die Vorlagen nicht zeitig ausgelegt waren, nicht beseitigt durch Beschlagnahme der Gesellschaftsbücher (H. G. B. 239) 14, 494d.

3. Kein stillschweigender Beschluß: Ein stillschweigender Beschluß der G. ist mit H. G. B. 191, 225 nicht zu vereinigen 3, 808.

e. Anfechtung: Klage eines Aktionärs auf Unabänderlichkeit einer einseitigen Änderung des Rübenlieferungsvertrags durch Mehrheitsbeschluß der G. ist nicht der Beschränkung des Gesetzes vom 18. Juli 1884, Abs. 190a, 222 unterworfen 3, 809. — Anfechtbarkeit des Dechargebeschlusses der G. wegen Irrthums oder Arglist 4, 264. — Anfechtung des Generalversammlungsbeschlusses unzulässig, soweit sie darauf ging, daß ein nicht legitimirter Vertreter zur Abstimmung zugelassen sei; denn der anfechtende Aktionär war in der G. nicht anwesend gewesen (H. G. B. 190a); ist die Frist des H. G. B. 238 gewahrt? 4, 808. — Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses ausgeschlossen durch Zustimmung in der G. 4, 809. — Keine Klage auf Ungültigerklärung des Beschlusses der G., welcher den Kaufpreis der statutenmäßig von den Aktionären zu liefernden Rüben ändert 4, 819. — Aktionär, der seinen Widerspruch gegen Generalversammlungsbeschluß auf bestimmte Gründe gestützt hat, ist berechtigt, in der Anfechtungsklage alle, auch die in der Versammlung nicht gerügten Mängel des angefochtenen Beschlusses geltend zu machen (H. G. B. 190 und 222) 5, 762; 12, 510. — Ist bei Überweisung einer Summe vom Gewinn auf Delkrederekonto der Widerspruch des Aktionärs gegen den Beschluß der G. über Vertheilung der Dividende begründet und Beschluß ungültig? 6, 645. — Anfechtung der Wahl eines Ausschußmitgliedes durch die G., weil einer der Stimmenden, welcher durch eine schriftliche Vollmacht des Eigenthümers nicht legitimirt war, aber sonst mit dessen Einwilligung handelte, mit gestimmt habe, ist unbegründet (H. B. B. 190 und 221) 12, 510. — Einwand, daß der Inhaber nicht Eigenthümer der in seinem Gewahrsam befindlichen Aktien sei, steht Anfechtungsklage nicht entgegen (H. G. B. 190a) 14, 494c.

Generalwährschaftsbücher. Kurhessische G. (Gesetz vom 29. Mai 1873, §. 23); Bedeutung derselben, Verhältniß zum Grundbuch 4, 78.

Genossenschaft.

a. Errichtung der Genossenschaft.

Digitized by Google

1. Früheres Genossenschaftsgesetz — jetziges Gesetz: Verharren bei G. nach Unterwerfung unter Genossenschaftsgesetz 3, 818. — Keine Feststellungsklage auf Nichtmitgliedschaft gegen Konkursverwalter nach dem Gesetz vom 1. Mai 1889; die noch gegen den Liquidator als Vertreter der Genossenschafter erhobene Klage wird gegenstandslos mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Mai 1889 10, 557. — Wirkung des Gesetzes vom 1. Mai 1889, §. 165 gegen ein Mitglied, welches in dem Gründungsprotokoll Verpflichtungen übernommen, aber das Statut nicht unterschrieben hat 18, 537.

2. Arten: Fischereigenossenschaft vertritt aktiv und passiv das Fischereirecht der einzelnen Genossen durch ihren Vorstand 1, 1213. — Legitimation einer Wiesenbewässerungsgenossenschaft zur Klage wegen Veränderung des Wasserlaufs und auf Schadensersatz; Voraussetzung derselben; Substantiirung 8, 117. — Kein Anspruch des Staats auf Ersatz der Kosten für Anschaffung eines neuen Deichkatasters 9, 491. — Meiereigenossenschaft, die nicht eingetragene G., kann nicht als solche nach ihrer Auflösung verklagt werden 20, 595.

3. Begriff, juristische Natur: Ein Vorschußverein keine eingetragene G. i. S. des Gesetzes vom 4. Juli 1868 5, 774b.

4. Verein — Genossenschaft: Identität der eingetragenen G. mit dem vor der Eintragung bestandenen Verein bei Namens- und Statutänderung 1, 1212.

5. Statut: Charakter der G.; Beschränkung des Statuts auf die Rechtsverhältnisse der Genossenschaftsmitglieder als solche 4, 833. — Alleinige Quittung des Kassirers der Filiale gegen Statut gültig 5, 778. — Statutarischer Ausschluß des Rechtswegs über Ausschluß eines Genossenschafters unzulässig 7, 819. — Statut einer G. enthält die Genehmigung der Offerte eines zur G. nicht gehörigen Müllers, durch welche demselben ein dingliches Recht auf ein Wehr eingeräumt wird 12, 243. — Maßgeblichkeit der Vereinsstatuten eines nichteingetragenen Vorschußvereins für die Haftung aus einem Darlehn 13, 515. — Die G. hat die zur vorübergehenden Benutzung in Besitz genommenen Grundstücke nicht in den im Statut in Bezug zu nehmenden Plan aufgenommen; kein Widerspruch gegen das Pr. Wassergenossenschaftsgesetz vom 1. April 1879 14, 500. — Ungültigkeit einer statutarischen Bestimmung, welche den Genossen beim Ausscheiden unter Verlust seines Guthabens zur antheiligen Zahlung der Schulden verpflichtet 16, 510; vgl. 18, 538.

6. Beitritt: Beitritt zu einer eingetragenen G. muß schriftlich erfolgen; keine Wiederholung des schriftlichen Beitritts 1, 1211; 2, 1140b; 3, 818. — Vergleich, als Genossenschafter behandelt zu werden, ohne unterschriftliche Vollziehung des Statuts 3, 816. — Beweis der Mitgliedschaft durch Besitz der Beitrittserklärung 4, 832; 7, 663. — Mitglied der G. nicht durch der Aufnahme vorhergehende Meldung, aber durch vorhergehenden schriftlichen Beitritt 5, 775, 776; 7, 663. — Keine Rückforderung des Stammantheils, wenn auch nicht Mitglied der G. wegen eines formalen Mangels 7, 662. — Mitgliedschaft erworben durch eine schriftliche Erklärung, nicht des Statuts selbst mit nachträglicher Aufnahme bei abweichender statutarischer Bestimmung 7, 663. — Geltendmachung des durch Betrug von Gesellschaftsorganen veranlaßten Eintritts eines Genossenschafters gegen Gläubiger 9, 251. — Schriftlicher Beitritt der Genossen im Protokollbuche 12, 513. — Keine Klage der G. auf Beitritt, wenn zur Zeit des Vorvertrags wesentliche Bestimmungen des Statuts noch nicht feststanden 16, 511.

b. Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und der Genossen.

1. Allgemeines: Ein Mitglied der G. handelt bei Geschäftsabschlüssen mit dem Vorstand als Dritter; Form und Gültigkeit der Abtretung einer Forderung 1, 1213b. — Ist die Rückforderung der zu Unrecht vertheilten Dividende zulässig? 1, 1214; 2, 1137. — Keine Rechtskraft des Urtheils zwischen G. und Genossenschafter für Anspruch des Gläubigers gegen Genossenschafter 9, 832. — Glaubhaftmachung des Widerspruchsrechts von Genossen gegen

Digitized by Google

Beschluß einer Vertheilung des Genossenschaftsvermögens 17, 840. — Keine Klage einer Entwässerungsgenossenschaft wegen des einzelnen Genossen durch eine Brückenanlage entstandenen Schadens 18, 536.

2. Insbesondere Haftung: Zulässig, daß ein Vorschußverein solidarische Haft nur nach Innen übernahm 4, 830. — Klage auf Ersatz des bereits erlittenen Schadens und die auf Verhütung weiterer Schädigung gerichtete Negatorienklage einer Genossin wider die Genossenschaft wegen Überschwemmung durch dem Staat überlassene Bauten hinreichend substantiirt (G. R.) 5, 774. — Die nicht eingetragene G. löst sich nach der wider sie erhobenen Klage auf; trotzdem Verurtheilung der G. auszusprechen 18, 535.

o. Vertretung und Geschäftsführung.

1. Vorstand:

α. Amt als solches: Wenn auch Vorstand Ehrenamt, so doch nicht ausgeschlossen, daß besoldeter Geschäftsführer bestellt 6, 655.

β. Decharge: Bedeutung der von einer Generalversammlung dem Vorstande der G. ertheilten Decharge 1, 393, 1220.

γ. Haftung: Haftung des einzelnen Vorstandsmitgliedes, Umfang der Haftung 1, 1216. — Ist der Regreß des Vorschußvereins gegen ein Vorstandsmitglied wegen zu viel gezahlter Dividende berechtigt? 5, 777. — Voraussetzung der Bürgschaft einem Vorstandsmitglied gegenüber erklärt; Wissenschaft des einen Genossenschaftsvertreters von Bürgschaftsbeschränkung ist der G. zuzurechnen 7, 351. — Die G. wird nur durch die Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder verpflichtet; diese überlassen dem Kassirer, welcher zugleich Vorstandsmitglied ist, die alleinige Aufnahme von Darlehnen; ist die Klage eines Darlehnsgebers gegen die Genossenschaft begründet? 9, 213, 214. — Der Vorstand überläßt dem Kassirer in blanco unterzeichnete Kontoauszüge zur Aufnahme von Darlehnen 10, 556. — Haftung der Vorstandsmitglieder für Defekte trotz ertheilter Decharge 17, 538. — Keine Befreiung der Haftung des Vorstandes von der Haftung für eigenes Verschulden wegen Verschuldens der Rechnungskommission (A. L. R. I, 6, §§. 3, 19, 29; II, 6, §. 151) 17, 539.

2. Aufsichtsrath: Solidarische Haftung des Aufsichtsrathsmitgliedes der eingetragenen G. neben den Vorstandsmitgliedern, die in der Geschäftsführung nicht behindert sind, für den eingetretenen Schaden; keine Einrede der Vorausklage (H. G. B. 281); keine Einrede, die G. habe sich mit den Direktoren verglichen und könne die Ansprüche gegen diese nicht abtreten 1, 327. — Aufsichtsrathsmitglieder haften für die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes, nicht blos für die in eigenen Angelegenheiten angewendete 1, 1217. — Haftung des einzelnen Aufsichtsrathsmitgliedes, Umfang der Haftung 1, 1218. — Befreit der Rücktritt aus dem Aufsichtsrath von der weiteren Haftung für die folgende Zeit? 1, 1221. — Regreß des einzelnen Genossen gegen Verwaltungsrath ausgeschlossen durch Verzicht des Konkursverwalters der G.; Interventionsrecht der Genossenschafter (Genossenschaftsgesetz §. 29, Abs. 2) 7, 659, 660. — Kein Anspruch des einzelnen Genossen einer eingetragenen G. gegen die Mitglieder des Aufsichtsraths 13, 516.

3. Generalversammlung: Beschluß der Generalversammlung, betr. Umwandlung der G. in eine Aktiengesellschaft, gültig 2, 1139. — Beschluß der Generalversammlung, ohne Ausführung des Vorstandes, nach Außen wirkungslos 3, 817. — Generalversammlungsbeschluß, durch welchen das Statut abgeändert und ein neues Statut angenommen wird, nicht als neuer Vertrag anzusehen; das nicht öffentliche Protokoll darüber nicht steuerpflichtig 16, 599.

4. Umlageverfahren: Gegen den Umlagebeschluß kein Rechtsmittel; Rechte des Genossenschafters, welcher sich durch den Beschluß beschwert erachtet 2, 1140 c. — Die ausgeschiedenen Genossenschafter sind im Umlageverfahren nicht heranzuziehen 3, 819. — Ungültigkeit des Verzichts eines Gläubigers auf das Umlageverfahren; Regreß 5, 779.

5. Allgemeines: Legitimation eines Ausschußmitgliedes zur Klage, ohne daß ein Ausschuß besteht 17, 537.

Digitized by Google

d. Ausscheiden einzelner Genossen.

1. Austritt, Ausschließung: Zurücknahme der Austrittserklärung; Form und Gültigkeit derselben 3, 823. — Ausschluß eines Mitgliedes einer Milchmagazingenossenschaft 11, 487. — Form der Einwilligung in das Ausscheiden eines Genossen 13, 517. — Unzulässigkeit eines statutarischen Austrittsgeldes (Gesetz vom 1. Mai 1889, §§. 18, 63, 71) 18, 538.

2. Auseinandersetzung: Anfechtung des Vertheilungsplanes gegen die durch den Vorstand vertretenen Genossenschafter; Forderung auf den negativen Geschäftsantheil, welchen die ausgeschiedenen Genossenschafter nach Maßgabe des Vermögensstandes zur Zeit ihres Ausscheidens als ihren Antheil zu dem vorhandenen Verlust zur Genossenschaftskasse zu zahlen haben würden (Genossenschaftsgesetz §. 9, Abs. 2; §. 39, Abs. 2) 3, 820; 7, 661. — Auseinandersetzung mit dem ausscheidenden Genossen bei Unterbilanz; negativer Geschäftsantheil 7, 661.

3. Rechte und Pflichten des ausscheidenden Genossen, insbesondere Haftung: Lauf der Verjährung der Haftung gegen das ausgeschiedene Mitglied der eingetragenen G. 1, 1215. — Ist Genossenschaftsgesetz, §. 39, Abs. 3 anzuwenden? §. 39, Abs. 3 a. a. O. durch Statut nicht zu ändern 3, 821, 822. — Rechte und Pflichten des ausscheidenden Genossen, insbesondere Regreß 4, 831. — Ist dem ausscheidenden Genossen absolut der buchmäßige Antheil zu gewähren? Auslegung des Genossenschaftsgesetzes §. 39 6, 654. — Beschluß der G. über Einzahlungen nach dem Ausscheiden eines Genossen 15, 421. — Ausscheiden eines Genossen aus einer G., Abrechnung mit der G. unter Haftung für Unterbilanz auch nach Ablauf von drei Monaten gemäß alten Gesetzes; Auslegung des Gesetzes vom 4. Juli 1868, §. 39 17, 540. — Keine Verbindlichkeit ausgeschiedener Genossen für nach ihrem Ausscheiden von der G. zur Einlösung früherer Gefälligkeitswechsel ausgestellte neue Gefälligkeitswechsel 19, 638, 639.

4. Generalversammlung — ausscheidender Genosse: Steht dem Ausgeschiedenen eine Beanstandung der von der Generalversammlung genehmigten Bilanz zu, ist die Bilanz zu berichtigen? 17, 541. — Die Generalversammlung der G. darf ihren eigenen Beschluß über unrichtige Bilanz ohne Fristbeschränkung den ausgeschiedenen Genossen gegenüber berichtigen (Gesetz vom 1. Mai 1889, §§. 49, 71) 17, 542. — Ist die Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses über Feststellung der Bilanz durch ausgeschiedene Genossen statthaft? Zulässig, daß Werth eines Grundstücks nach einem späteren Verkaufspreise eingesetzt in die Bilanz 20, 593.

5. Abtretung des Genossenschaftsantheils: Unausführbarkeit der Abtretung eines Genossenschaftsantheils macht einen Vergleich unverbindlich 17, 543.

e. Konkursverfahren und Haftpflicht der Genossen: Neuer Konkurs nicht wieder zu eröffnen; Recht des Gläubigers, die einzelnen Genossen aus ihrer Solidarhaft zu belangen; Auslegung des Genossenschaftsgesetzes §. 12, Abs. 1 2, 1138. — Haftung des einzelnen Genossenschafters für Zinsen während Konkurses der G. (Genossenschaftsgesetz §. 51, K. O. §. 197) 2, 1140. — Konkurs eines Genossen; der Kreditverein hat Wechselforderungen, welche er in voller Höhe geltend macht, der Genosse einen Geschäftsantheil als Guthaben; K. O. §. 44 nicht anzuwenden; ist die Klage des Kreditvereins auf Feststellung der Wechselforderung begründet? Aufrechnungsbefugniß? 10, 883, 883b, 883c, 883d. — Übergang des Anspruchs des Genossenschaftsgläubigers gegen den solidarisch haftenden Genossen auf den Cessionar des Gläubigers (Gesetz vom 1. Mai 1889, §. 116) 20, 594.

Gensdarm. G. hat unberechtigt die Jagd verboten, deshalb zum Schadensersatz verpflichtet 17, 183.

Genußschein. Bei ausgegebenen G. auf Antheil am Reingewinn darf Aktiengesellschaft ohne Zustimmung der Inhaber der G. ihre eigenen Aktien aus Reingewinn oder Kapitalbestand der Gesellschaft nicht zurückkaufen 3, 807. — G. keine Aktie und kein Interimsschein,

Digitized by Google

und als solche daher nicht zu versteuern 15, 530, 531.

Gerichtliches Anerkenntniß, vgl. unter Anerkennung, Anerkenntniß. Liegt ein Anerkenntniß i. S. der C. P. O. §. 278 oder Bestreiten des erhobenen Anspruchs vor? 3, 1173. — Bedingtes G. A. des eingeklagten Anspruchs 4, 1223.

Gerichtskosten, Gerichtskostengesetz.

a. Allgemeine Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes.

1. §. 4: Kalkulaturgebühren, Berichtigung ihrer Feststellung in höherer Instanz (Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878, §. 4) 1, 1597. — Die Anwendung des Gerichtskostengesetzes §. 4 nicht auf die Fälle beschränkt, in welchen die Höhe angesetzter Gebühren oder die Nothwendigkeit angesetzter Auslagen den Gegenstand der Erinnerung bilden; Auslegung des §. 4 a. a. O. 2, 1471.

2. §. 5: Frist für nachträgliche Berechnung der G. (Gerichtskostengesetz §. 5 in Verbindung mit Pr. Ausführungsgesetz §. 4) 6, 1306.

3. §. 6: Das für die Rücksendung der Akten erwachsene Porto von dem Beschwerdeführer bei begründet gefundener Beschwerde nicht niederzuschlagen 5, 1019. — G. der Revisionsinstanz niedergeschlagen 6, 912. — Niederschlagung der Kosten (Gerichtskostengesetz §. 6) 9, 672. — Zulässigkeit und Voraussetzung der Niederschlagung der G. (Gerichtskostengesetz §. 6) 13, 626, 626a. — Keine Niederschlagung von Portoauslagen (Gerichtskostengesetz §. 6) 13, 626b.

b. Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Gerichtskostengesetz §§. 8—49.

1. §. 10: Auslegung von Gerichtskostengesetz §. 10, bezieht sich nur auf nicht vermögensrechtliche Streitgegenstände 2, 1475.

2. §. 13: Entscheidung über Zinsen und Prozeßkosten 1, 1594.

3. §. 16: Kann das Gericht höherer Instanz einen Kostenansatz oder eine Werthfestsetzung von Amtswegen ändern? (Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878, §§. 4, 16) 1, 1596; 2, 1473. — Der Partei steht eine Beschwerde dagegen, daß der Werth des Streitgegenstandes zu niedrig festgesetzt sei, nicht zu (Gerichtskostengesetz §. 16) 1, 1598. — Zulässig, daß Festsetzungsbeschluß von demselben Gericht geändert (Gerichtskostengesetz §§. 4, 16) 5, 1015.

4. §§. 18, 22: Beweisgebühr bei Eidesweigerung voll zu erheben 5, 1014. — G. von wiederholter Versäumniß 5, 1022. — Kosten einer Beweisaufnahme von beiden Parteien? 7, 910.

5. §. 20: Antrag auf Kosten nach Zurücknahme der Klage, Verhandlungsgebühr 1, 1595.

6. §§. 21—23: Liegt ein gerichtlich aufgenommener Vergleich i. S. des Gerichtskostengesetzes §§. 21—23 vor? 12, 669.

7. §. 26: Gebühr bei mehreren Gegenständen des Gerichtskostengesetzes §. 26 1, 1599. — G. bei der Klage des Benefizialerben auf Freigabe eigener Sachen 6, 919.

8. §. 28: Ermittelung des Schadens neue Instanz? Abweichender Ausspruch in den Gründen des rechtskräftigen Urtheils (Gerichtskostengesetz §. 28) 6, 915.

9. §. 29: Kosten für Zurückweisung des Antrags auf Ergänzung des Urtheils (Gerichtskostengesetz §. 29) bleiben auch nach Aufhebung des Urtheils in höherer Instanz bestehen 5, 1023.

10. §. 45: Zurückweisung einer Beschwerde über Zeugniß der Rechtskraft kostenpflichtig (Gerichtskostengesetz §. 45) 5, 1013. — Keine G. für den einer Beschwerde durch einstweilige Verfügung stattgebenden Beschluß (Gerichtskostengesetz §. 45, Abs. 1) 20, 746.

11. §. 46: Zurücknahmegebühr in der Revisionsinstanz (Gerichtskostengesetz §. 46) 9, 673.

12. §. 47: Keine Kosten bei Ablehnung des Antrags auf Theilurtheil nach kontradiktorischer Verhandlung durch Beschluß in Form eines Urtheils (Gerichtskostengesetz §. 47, Z. 1) 4, 1118. — Kosten für den Beschluß, das Armenrecht nicht zu entziehen (§. 47, Abs. 2) 10, 723.

13. §. 48: Strafe des Gerichtskostengesetzes §. 48, Bemessung derselben 4, 1115, 1116. — Durfte die Strafe des Gerichtskostengesetzes §. 48 ausgesprochen werden? 5, 1017, 1018, 1020. — Keine besondere Gebühr bei Versäumniß eines Termins durch Verschulden des Rechts-

Digitized by Google

anwalts 10, 724. — Gegen Ablehnung der Verfügung einer Ordnungsstrafe (Gerichtskostengesetz §. 48) keine Beschwerde 17, 804.

14. §. 49: G. für Beweis in Berufung nach Ablehnung in erster Instanz (Gerichtskostengesetz §. 49) 2, 1476.

c. Auslagen, Gerichtskostengesetz §§. 79—80b. §. 80a: Schreibgebühren für Abschrift des Beschlusses an Vordergericht hat der Beschwerdeführer, wenn er wegen Zurückweisung seiner Beschwerde Gebühren entrichten muß, zu zahlen 8, 764.

d. Kostenvorschuß und Kostenzahlung. Gerichtskostengesetz §§. 81—97.

1. Liegt Verpflichtung zur Zahlung des Vorschusses vor? 4, 1117. — Ist Einziehung von G. von dem Gegner der armen Partei nach beendigtem Prozesse begründet? (Gerichtskostengesetz §§. 84, 86, 90 und C. P. O. §§. 107[1], 110, 114, 116) 7, 911. — Einziehung von G. vor dem Endurtheil, bei dem Gegner ertheilten Armenrecht 13, 626c.

2. Verfahren, wenn der Ausländer in der Rechtsmittelinstanz den Gerichtskostenvorschuß (Gerichtskostengesetz §. 85) nicht einzahlt 9, 842a. — Keine Beschwerde gegen Beschluß, Befreiung vom Ausländerkostenvorschuß enthaltend (Gerichtskostengesetz §§. 84, 85) 17, 711. — Kein Ausländerkostenvorschuß von einem Italiener zu erheben 17, 712.

3. Vorschuß bei Eidesabnahme (Gerichtskostengesetz §. 84; C. P. O. §. 425, Abs. 2) 1, 1600. — Von wem sind bei Vergleich, von wem bei Antrag zur Sicherung des Beweises die G. einzuziehen? (Gerichtskostengesetz §. 89 in Verbindung mit §. 88, Abs. 1, §§. 36, 39, 93) 2, 1472. — Dem Urtheil entsprechend G. einzuziehen 6, 914. — Ist die Einziehung des Vorschusses für Auslagen nach Verurtheilung des Gegners zulässig? (Gerichtskostengesetz §§. 81—85, 90) 7, 912. — Zulässigkeit der Kosteneinziehung, wenn die Sache zur anderweiten Verhandlung zurückgeschickt wird (Gerichtskostengesetz §. 93) 7, 913. — Auslagen und Vorschuß bei beiderseitig benutztem Sachverständigenbeweis 8, 765. — Verhältniß des Gerichtskostengesetzes §. 89 zu §. 87; Umfang der Haftung für die Kosten 8, 768. — Von wem ist der Kostenvorschuß bei nachträglichem Beschluß, den Eid in Amerika abzunehmen, einzuziehen? 8, 769. — Keine Anrechnung von G. auf den zu Unrecht erhobenen Theil des Vorschusses, wenn jene durch den Rest des Vorschusses gedeckt 9, 673a. — Keine Herabsetzung des Kostenvorschusses wegen Einschränkung des Revisionsantrags 19, 763.

4. Keine Haftung des Ehemanns für G. der Ehefrau 6, 908. — Beschwerde gegen Heranziehung zu den G. unbegründet, wenn nach dem Urtheil Partei 6, 913. — Ist die Einziehung der Kosten, zu denen die Ehefrau im Prozesse gegen ihren Ehemann verurtheilt ist, von letzterem berechtigt? 8, 767.

e. Schlußbestimmungen. Gerichtskostengesetz §§. 98 fg.

1. Von Zahlung der Portoauslagen und Schreibgebühren bei dem Reichsgericht sind die Stationen eines Bundesstaats nicht befreit (Gerichtskostengesetz §. 98) 1, 1601. — Befreiung des Reichs von Kosten im Prozesse, welcher von der preußischen Militärverwaltung für Rechnung des Reichs geführt wird (Gerichtskostengesetz §. 98) 8, 766.

2. Bestimmungen über Enregistrement bei Versäumnißurtheilen durch Gerichtskostengesetz §. 100 nicht aufgehoben 5, 1016.

f. Sonstiges: G. außer Ansatz, weil Beschluß des Beschwerdegerichts ohne Antrag 5, 1021. — Ist Strafe gerechtfertigt? 6, 916. — Depositalgebühren der Schöffengerichte des Landgerichts Neuwied durch die Pr. Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 nicht berührt oder beseitigt 6, 1305. — Abweisung der Beschwerde als unzulässig wegen Unzuständigkeit des Reichsgerichts hinsichtlich G. 7, 909.

Gerichtskundig, gerichtskundige Thatsachen. Sind die Einträge im Handelsregister für den erkennenden Richter offenkundig i. S. der C. P. O. 264? 1, 1736, 1737. — Auf die Gerichtskundigkeit aus anderen Prozessen kann das Urtheil gegründet werden 3, 1174. — Liegen gerichtskundige Thatsachen vor? 3, 1175, 1176. — Örtliche Entfernung G. 4, 1224. — Keine Unter-

Digitized by Google

stellung der Gerichtskundigkeit aus Prozessen anderer Parteien 4, 1225. — Nothwendigkeit einer Berufsfeuerwehr G. 4, 1226. — Gerichtskundigkeit der Berliner Börsenbedingungen 5, 1132 b. — Abweichende Feststellung in höherer Instanz trotz Gerichtskundigkeit in erster Instanz zulässig 7, 1018. — Gerichtskundigkeit aus anderen Verhandlungen angenommen; Theilnahme aller erkennenden Richter an jenen Verhandlungen erforderlich? 9, 747. — G., daß Viehhaltung bei den Häuslersfamilien seit 1791 erforderlich 9, 748.

Gerichtsschreiber. Funktion des G. bei Zustellungen; Organ der Behörde, nicht Beauftragter der Partei (C. P. O. §§. 152 fg., 458) 3, 1103. — Zuziehung bei Übergabe in Zwangsverwaltung zulässig 7, 1223. — Keine Befreiung des G. von der Haftung für unterlassene Terminsangabe auf der zuzustellenden Klagabschrift, wenn der Gerichtsvollzieher den Fehler nicht korrigirt hat 18, 122.

Gerichtssprache. G. bei den deutschen Konsulargerichten ist die deutsche Sprache (G. V. G. Tit. 15, §. 186; Gesetz vom 10. Juli 1879, §. 13); unerheblich, daß der Beschwerdeführer in der entscheidenden Zeit außer Stande gewesen sein soll, eine Berufungsschrift in deutscher Sprache herstellen zu lassen 17, 717.

Gerichtsstand.

I. Allgemeiner Gerichtsstand. C. P. O. §§. 12—20.

a. §. 13, des Wohnsitzes: Keine Gesetzesverletzung durch die Annahme, der Ehemann habe nicht den Willen gehabt, seinen Wohnsitz in Paris zu nehmen, er habe dort nur einen durch die Umstände gebotenen Aufenthalt genommen 1, 1524. — Klage gegen Antragsteller in dessen Wohnsitz; durch die einstweilige Verfügung ist weder Rechtshängigkeit begründet, noch kommt Prävention in Frage 1, 2157. — G. für Anfechtung des gerichtlichen Vergleichs nach Pfändung 5, 1388. — G. des Wohnorts eines Beamten; Code 107 nicht beseitigt durch C. P. O. 7, 858. — G. des Wohnsitzes eines versetzten Beamten, welcher sich an den neuen Ort nicht begeben hat 9, 654d. — Wohnsitz als Erfüllungsort nach Code 1247 14, 589f. — Die vom Sohn erhobene Einrede der Unzuständigkeit gegen die vom Vater erhobene Klage auf Ungültigkeitserklärung der Ehe zurückgewiesen, weil der Sohn als Hauskohn ohne Zustimmung des Vaters seinen neuen Wohnsitz begründen konnte (A. L. R. II, 2, §. 60, Einl. §. 25) 16, 635. — Klage auf Herausgabe beweglicher Sachen im G. des Wohnsitzes; Einwand, sie seien Substanztheil einer Immobilie; keine Prüfung dieser Frage bei der Entscheidung über die Zuständigkeit 17, 687. — G. des Wohnsitzes gegen einen früheren Beamten eines anderen Staats aus amtlicher Handlung; ist die Klage bei dem Landgericht begründet? (Gerichtsverfassungsgesetz §. 70, Abs. 3; Hess. Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz Art. 20) 20, 731.

b. §. 18, des Aufenthaltsortes: G. des Wohnsitzes für einen Ausländer in Ehesachen (§. 568, Abs. 1, in Verbindung mit C. P. O. §. 18) 8, 998. — Auslegung der C. P. O. §. 18; für G. Wohnsitz, letzter bekannter Wohnsitz maßgebend 11, 660. — G. des Aufenthaltsortes (C. P. O. §. 21) nicht bei vorübergehendem Aufenthaltsort maßgebend; anders in C. P. O. §. 18, Aufenthalt in der Irrenanstalt 15, 570, aber 573. — G. des Aufenthaltsortes begründet, wenn im Auslande kein Wohnsitz genommen werden konnte 19, 756.

c. §§. 19, 20, des Sitzes der Verwaltung: G. für die Rückforderung von Stempeln (C. P. O. §. 20) 9, 647. — Allgemeiner G. des Eisenbahnfiskus 14, 590a. — Allgemeiner G. einer Gewerkschaft, deren Bergwerk in verschiedenen Gerichtsbezirken liegt; gesetzlicher neben dem durch Statut festgestellten G. (C. P. O. §. 19, Abs. 3) 17, 685.

II. Besonderer Gerichtsstand. C. P. O. §§. 21—34.

a. §. 21, Gerichtsstand des Orts der Beschäftigung: G. des Aufenthaltsorts eines selbständigen Gewerbeunternehmers (C. P. O. §. 21) 16, 637.

b. §. 22, Gerichtsstand der Niederlassung: Erörterung der Revision über prozeßhindernde Einrede der Unzuständigkeit ohne Erörterung der Klagzustellung, Parteifähigkeit und anderer

Digitized by Google

prozessualer Fragen (C. P. O. §§. 22, 24, 267) 6, 876. — Im G. der Niederlassung (C. P. O. §. 22) Ansprüche aus Gesellschaftsvertrag in Beziehung auf die Niederlassung geltend zu machen 7, 868. — Beim Eintritt des Kommissionärs als Selbstkontrahent haben der Kommissionär und der Kommittent einander gegenüber am Niederlassungsorte des Kommissionärs zu erfüllen 8, 720. — G. der Niederlassung (C. P. O. §. 22) nicht bei auswärtiger Agentur begründet; nach Aufgabe der Niederlassung? Ist die Klage des Agenten einer Transportgesellschaft die Klage aus einer Vermögensverwaltung? Retention der Provision aus zu vereinnehmenden Frachtgeldern; G. für Gesellschafter und Gesellschaft gleich 8, 726, 727, 728. — G. der Niederlassung (C. P. O. §. 22) nicht, wenn ein Bierbrauereibesitzer fremde Fässer eigenmächtig in Benutzung nahm 15, 571. — G. der Niederlassung nicht für die Anfechtungsklage gegen einen Deckungskauf, welcher nicht von der Niederlassung geschlossen, obgleich die gedeckten Forderungen aus Geschäften der Niederlassung herrührten 17, 690. — G. der Niederlassung (C. P. O. §. 22) nicht begründet, wenn der Agent an die Bewilligung des Auftraggebers gebunden ist 18, 664. — G. der Niederlassung; Voraussetzungen desselben gegeben 20, 731b.

c. §. 23, **Gerichtsstand des Sitzes der Verwaltung:** G. der Gesellschaft für Ansprüche der Aktiengesellschaft gegen den ausgetretenen Aktionär (C. P. O. §. 23); kein Beweis der die Kompetenz begründenden Thatsachen 17, 683.

d. §. 24, **Gerichtsstand des Vermögens:**

1. Kein G. aus §. 24 gegen den Käufer dadurch, daß der Verkäufer die nicht abgenommenen Waaren mittelst Selbsthülfeverkaufs in eigenem Namen veräußert, und den Erlös besonders eingewickelt aufbewahrt 1, 1526. — Keine Verweisung der Sache statt Abweisung 4, 1086. — G. des Vermögens nicht wegen Anspruchs auf Rückgabe einzulösender Papiere 4, 1524. — G. des Vermögens nicht begründet, weil ein Anspruch auf Herausgabe von Handakten zusteht; Auslegung der C. P. O. §. 24 überhaupt 8, 724. — G. des Vermögens nicht gegen Verkäufer, wo die zur Verfügung gestellte Waare sich befindet, oder sein Anspruch auf Zurücknahme zu realisiren sei 11, 659. — Prorogirter G. von Ausländern, C. P. O. §. 24 ausschließend 15, 572.

2. Das nach C. P. O. §. 24 gegen den Ausländer zuständige Arrestgericht auch zuständig zum Arrestbefehl gegen ausländischen Drittschuldner 1, 2149. — Kaution eines Russen, um dem Personalarrest zu entgehen, bei dem deutschen Gericht hinterlegt; Zuständigkeit des deutschen Gerichts für die Wechselklage auf Grund C. P. O. §. 24 2, 1426. — G. der C. P. O. §. 24 auch bei Uneinziehbarkeit und Unverwerthbarkeit des Vermögens begründet 2, 1426b. — C. P. O. §. 24 auch anwendbar, wenn dem Beklagten eine Forderung an einen im G. wohnenden Schuldner zusteht, welche bereits einem Dritten zur Einziehung überwiesen 3, 1034, 1039. — G. des Vermögens (C. P. O. §. 24) für Aktiengesellschaft, die ihren Sitz im Ausland 4, 1084. — G. des Vermögens (C. P. O. §. 24) auch gegen Benefizialerben (B. L. R.) 4, 1085. — G. des Vermögens (C. P. O. §. 24) begründet durch eine Forderung, welcher eine nicht aufgerechnete Gegenforderung gegenübersteht 7, 861. — Der Kläger räumte eine Forderung des Beklagten an ihn ein, Beklagter bestritt sie; ist der G. aus C. P. O. §. 24 begründet? 11, 661. — G. der C. P. O. §. 24 nicht ausgeschlossen dadurch, daß innerhalb des Deutschen Reichs eine Niederlassung begründet ist 12, 643. — G. des Vermögens (C. P. O. §. 24) begründet durch eine streitige Forderung 15, 574. — G. für die Klage eines Fideikommißinteressenten gegen den Fideikommißkurator auf Auftheilung der Revenuen (C. P. O. §§. 24, 25, 31) 18, 667. — An Stelle einer Sache von einem Dritten Geld hinterlegt; G. des Vermögens begründet 20, 731f.

e. §§. 25—27, **Gerichtsstand der belegenen, unbeweglichen Sache:**

1. G. der belegenen Sache nicht bei ausgezahlter Brandversicherung 1, 1527, 61. — Für die Klage gegen den Patron auf Beiträge zum Kirchenbau war das

Digitized by Google

Landgericht der Kirchengemeinde weder aus C. P. O. §. 25, noch §. 27, noch §. 29, noch §. 31 zuständig 3, 1040. — G. der belegenen Sache nicht auf Cession einer Hypothek anzuwenden (C. P. O. §. 25) 4, 1081. — Im G. der belegenen Sache nicht Klage auf Rückgabe des Hypothekenscheins 7, 859. — Im G. der belegenen Sache nicht Zahlung einer Abgabe für den Erwerb des Grundstücks 7, 863. — Zurückgabe von aus dem Grundstück entfernten Sachen nicht an G. des Grundstücks gebunden 8, 721. — G. der dinglichen Klage nicht bei einer Klage aus einem Recht zur Sache begründet 13, 616; vgl. 20, 726. — Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung zur Wahrung des Rechts auf die Hypothek aus einem Pfandrechtstitel nicht im dinglichen G. zu stellen 18, 666. — Dinglicher G. nicht für die Klage des früheren Eigenthümers auf Löschung aus einem Vertrage 20, 726.

2. Klage auf Löschung der eingetragenen Hypothek im G. des Grundstücks zu erheben, auch wenn auf Grund eines obligatorischen Rechtsverhältnisses erhoben (C. P. O. §. 25) 2, 1425; 9, 648. — G. der belegenen Sache für die Anfechtungsklage auf Löschung einer Hypothek 5, 974; 9, 648. — G. für die Klage des Hypothekgläubigers an geschlagenen Hölzern 6, 875. — G. für Herbeiführung einer Löschung aus persönlicher Verpflichtung 9, 648. — Ist der G. der belegenen Sache bei der Klage auf Löschung gegen den Gläubiger, welchem Hypothek überwiesen, begründet? 10, 707. — G. der belegenen Sache bei Rückforderung einer für den Grundeigenthümer bezahlten Steuer 11, 652.

3. Bei der negatoria ist die Lage der von dem behaupteten Eingriff betroffenen Grundstücke für Bestimmung des dinglichen G. maßgebend 2, 1424. — Das Gericht des beschädigten Grundstücks ist für den Erlaß der einstweiligen Verfügung zuständig 4, 1552; 3, 31; 2, 1424. — Prorogation bei Klage wegen Rentenrecht; G. der belegenen Sache bei Klagen auf Anerkennung der Successsion in ein Fideikommiß 6, 872. — Klage des Muthers gegen die der Beleihung entgegenstehenden Rechtsansprüche Dritter im dinglichen G. 6, 873; vgl. 16, 641. — G. der belegenen Sache bei der Klage auf Rückauflassung wegen Ungültigkeit der Auflassung 9, 653. — G. der belegenen Sache bei der Klage auf Rücknahme unkontraktlicher Waare 9, 654. — Ist für die Klage auf Herausgabe eines Lehns, welches in Belastung von Grundstücken besteht, der G. der dinglichen Klage maßgebend? 13, 617. — G. der dinglichen Verfolgung eines Bergregals 16, 641. — G. der belegenen Sache (C. P. O. §. 25) für den Schadensersatzanspruch hinsichtlich der durch Lokomotivfunken verbrannten abgemähten Ernte 18, 662. — G. für die Klage wegen Wasserentziehung aus einem Grenzgraben zwischen Preußen und Österreich durch den Betrieb einer in Österreich von Deutschen errichteten Fabrik 18, 663. — G. für die Klage wegen Verunreinigung eines öffentlichen Flusses; negatoria und Interdikt 20, 719. — Dinglicher G. maßgebend für die Klage einer Zuckerfabrik gegen ein Bergwerk wegen Beschädigung ihres Grundstücks durch Zuführung salziger Wässer (C. P. O. §. 27) 20, 723.

f. §. 28, Gerichtsstand der Erbschaft: Geltendmachung der Nichtigkeit einer Schenkung durch den Erben keine Erbschaftsklage; G. der C. P. O. §. 28 nicht begründet 1, 1353 b. — Die Klage auf Ergänzung des durch Schenkung unter Lebenden geminderten Pflichttheils macht nach B. L. R. 912 fg. das unentziehbare Erbrecht des Klägers geltend; G. der C. P. O. §. 28 begründet 1, 1353 c. — G. der Erbschaft für die Klage auf Nießbrauch des Vaters am Pflichttheil maßgebend 1, 1529. — G. der Erbschaft für Klage aus Nießbrauch am Erbtheil der Ehefrau 6, 874. — G. der Erbschaft für die Klage auf Bestellung eines anderen Testamentsvollstreckers (C. P. O. §. 28) 10, 706. — G. für die Erbschaftsklage betreffend die Gültigkeit letztwilliger Verfügung und darin geordneter Substitutionen 12, 646. — G. des Nachlasses nicht für den Offenbarungseid 16, 631. — G. der Erbschaft für Vermächtnißklagen auch soweit es sich um Auszahlung aus dem hinterlegten Kaufgeld vom subhastirten Grundstück handelt 17, 681. — G. der

Digitized by Google

Erbschaft für die Klage aus dem Vermächtniß eines Grundstücks **20**, 727.

g: §. 29, Gerichtsstand des Erfüllungsortes:

1. Bürgschaft: G. für den Bürgen; Vereinbarung, daß G. für Hauptschuld und Bürgschaft gleich **16**, 639.

2. Ehe, Verlöbniß: G. des Erfüllungsortes für den Anspruch auf Vollziehung der Ehe; welcher Ort als Erfüllungsort anzusehen? **1**, 1531, 1532. — G. des Erfüllungsortes bei Verlöbnissen, vereinbart **5**, 971; **7**, 865.

3. Gesellschaftsvertrag: G. des Erfüllungsortes gegen den ausgeschiedenen Kommanditisten (C. P. O. §. 29) **17**, 682.

4. Hypothek, Grundschuld: G. des Erfüllungsortes für die Klage auf die Zinsen einer Grundschuld **11**, 656. — G. einer Löschungsverpflichtung (Pr. Grundbuchordnung §§. 93, 94; A. L. R. I, 5, §. 250) **12**, 641.

5. Immobilienvertrag: G. des Erfüllungsortes bei Verträgen über Immobilien **6**, 877.

6. Kaufvertrag, ähnliche Verträge:

α. G. des Erfüllungsortes für Klage des Käufers auf Rückzahlung des Kaufpreises da begründet, wo Käufer zahlen mußte **1**, 1530; **2**, 1429; aber **11**, 658. — Welches ist der Erfüllungsort für Zahlung des Kaufpreises? **1**, 1533, 1534. — Negative Feststellungsklage des Käufers, daß er nicht zu zahlen habe, im G. des Erfüllungsortes seiner Verpflichtung **3**, 1036. — G. des Erfüllungsortes für Zahlung des Kaufpreises für Grundstück **7**, 857. — Zahlung des Kaufpreises am Ort der Lieferung der Waare gemäß früherer Verträge **7**, 862. — Hat die Zahlung des Kaufpreises am Erfüllungsort für die Übergabe der Waare beim Baarkauf stattzufinden? Ist Nachnahmebefugniß begründet? **13**, 434. — G. des Erfüllungsortes, wenn die Klage auf Zahlung für Arbeiten an dem am Orte des Landgerichts liegenden Hause geht **16**, 629. — Hamburg als für den G. hinsichtlich beider Kontrahenten maßgebender Erfüllungsort vereinbart, obgleich der Käufer in Dresden zu zahlen hatte; Bedeutung der Klausel „Erfüllungsort Hamburg" **20**, 722.

β. Erfüllungsort für Klage auf Entschädigung des Verkäufers wegen Nichterfüllung **1**, 1535. — Erfüllungsort für Rückgewähr des Frachtvorschusses **2**, 1428. — G. der C. P. O. §. 29 begründet, da der Vertrag erst mit Ankunft und Ablieferung der Waare erfüllt war **3**, 1038. — Welches ist der G. bei Auflösungsklage? **4**, 1087, 1093; **5**, 972; **11**, 657, 658; **16**, 633, 638. — G. des Erfüllungsortes bei Kauf einer Maschine und Aufstellung **4**, 1094. — G. des Erfüllungsortes bei Übergabe beweglicher Sachen (H. G. B. 324, Abs. 2 in Verbindung mit §. 30, Abs. 1 des Bremer oder §. 30 des Hamburger E. G.; G. R.) **7**, 867. — G. des Erfüllungsortes für die redhibitoria und die Entschädigungsklage des Käufers **8**, 723; **16**, 633. — Ist der G. des Erfüllungsortes für die Klage des Käufers auf Löschung von Hypotheken begründet? **11**, 655. — Kein G. für redhibitoria und für Preisminderung bei dem Kläger **11**, 662. — G. des Erfüllungsortes bei Distanzgeschäft **12**, 640. — Eine Dortmunder Handlung kauft Materialien zu einem von ihr in Königsberg auszuführenden Bau durch Bestellung des dortigen Poliers von einer dortigen Firma, Rechnung mit Vordruck: Erfüllungsort Königsberg **12**, 642. — G. des Erfüllungsortes für den Käufer nach der thatsächlichen Auslegung des Vertrags am Orte, wo die Waare zu liefern **14**, 589c. — G. des Erfüllungsortes für den Verkauf von Thomasschlacke, die von England aus zu versenden war **14**, 589h. — G. des Erfüllungsortes für die Klage auf Abnahme der Waare **14**, 589i. — G. des Erfüllungsortes der Kaufklage nicht da, wo der Wechsel domizilirt war **15**, 568. — Kohlenablieferungsort, Einfluß auf G. **15**, 569. — G. des Zahlungsortes nicht bestimmt durch abweichende Bestimmung über Ablieferungsort (H. G. B. 342) **16**, 632. — Keine Klage auf Abnahme von übersendeter und zurückgekommener Waare am Wohnorte des Verkäufers **17**, 691. — Der Käufer, welcher die übersandte Waare beanstandet hat, fordert die Wechsel zurück, welche er über den Preis acceptirt hat; G. des Erfüllungsortes für die Klage maßgebend **20**, 725, 6.

Digitized by Google

7. Kommission: Ist der G. des Erfüllungsortes für die Klage des Kommissionärs gegeben? 8, 719. — G. des Erfüllungsortes bei Kommissionsgeschäft und Giroverkehr 14, 589g. — G. für die Feststellungsklage, daß die von dem Kommissionär zurückgesandten Maschinen Eigenthum des Kommittenten seien und daß dem Kommissionär ein Zurückbehaltungsrecht nicht zustehe 19, 758. — G. des Erfüllungsortes für die Klage des Kommissionärs gegen den Kommittenten auf Rückzahlung eines Theils des Vorschusses 20, 721.

8. Konventionalstrafe: Im Erfüllungsort der Lieferung auch die Klage auf die Konventionalstrafe zu erheben 3, 1035.

9. Pachtvertrag: G. des Erfüllungsortes für Ansprüche aus einem Pachtvertrage nach dessen Aufhebung; welche Ansprüche fallen darunter? 20, 720.

10. Quasikontrakte, sonstige Verträge: G. des Erfüllungsortes bei Frachtzahlung 5, 975. — G. der C. P. O. §. 29 nicht bei Quasikontrakten 9, 654a. — G. des Vertrags bei stillschweigendem Vertrag 9, 654b. — Der Erfüllungsort der Vertragsobligation nicht maßgebend für den G. der Klage auf Quittungsleistung (A. L. R. I, 16, §. 86) 14, 589d. — Kein G. des Erfüllungsortes für den Anspruch auf Zahlung aus einem Vertrage über gärtnerische Anlagen an einem auswärtigen Grundstück 18, 664.

11. Schuldschein: Erfüllungsort bei Anspruch auf Rückgabe des Schuldscheins und Quittung; C. P. O. §. 29 nicht anwendbar 2, 1427. — Ist der G. des Erfüllungsortes für die Klage auf Rückgabe des Schuldscheins nach getilgter Schuld begründet? 13, 615.

12. Versicherungsvertrag: Versicherungsnehmer erhebt die Vertragsklage auf Aufhebung des Vertrags und die Nebenfolgen aus dem Vertragsschluß, macht aber nicht die actio doli auf Herausgabe der Bereicherung geltend; G. aus C. P. O. §. 32 nicht begründet, nur C. P. O. §. 29 fraglich 3, 1042. — G. des Erfüllungsortes, alternativ 4, 1083.

13. Wechsel: Bei Wechselklage G. des Erfüllungsortes (C. P. O. §. 29) begründet 6, 880.

14. Allgemeines: Keine Erörterung der Wahrheit des behaupteten Vertragsschlusses in dem Urtheil über die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts 7, 864. — G. des Erfüllungsortes nicht begründet und Abweisung wegen Unzuständigkeit, wenn vorliegt, daß kein Vertrag zu Stande gekommen 7, 870. — G. des Erfüllungsortes nicht durch „Wahl des Wohnsitzes" 9, 652. — Kein Beweis des Vertragsschlusses in dem Verfahren über die Einrede der Unzuständigkeit 9, 654c. — G. des Erfüllungsortes bei der Klage wegen Übergabe einer durch verschiedene Landgerichtsbezirke hindurch gehenden Eisenbahn 13, 619. — Die Erbin des Bürgen auf Zahlung bei dem Landgerichte des Domizils ihres verstorbenen Vaters belangt; da Bürgschaft Handelsgeschäft war, das Landgericht nach H. G. B. 324 zuständig 14, 590. — G. des Erfüllungsortes nicht gegenüber der Konkursmasse, wenn Aussonderung begehrt wird 16, 638; vgl. 18, 665. — Aussonderungsanspruch in dem mit dem Gemeinschuldner vereinbarten G. geltend zu machen 18, 665. — G. des Erfüllungsortes für die Interessenklage 19, 757. — Keine Begründung der Zuständigkeit des Konsulargerichts aus C. P. O. §. 29, für diese nach §. 1, Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 ist der Aufenthalt oder Wohnort der Staatsangehörigen und Schutzgenossen in dem Konsulargerichtsbezirk Voraussetzung; G. der Niederlassung, für welche ein Vertreter bestellt ist, beim Konsulargericht 20, 728. — Interessenklage — Erfüllungsklage; G. für dieselben 20, 731e, g.

h. §. 31, Gerichtsstand der geführten Verwaltung: Voraussetzungen des G. der Vermögensverwaltung (C. P. O. §. 31) 3, 1041. — Klagangaben entscheiden für G.; G. der Vermögensverwaltung für Klage auf Ersatz von Auslagen für Deckstation 8, 722.

i. §. 32, Gerichtsstand der unerlaubten Handlung:

1. Im G. der unerlaubten Handlung (C. P. O. §. 32) die Klage auch gegen denjenigen zu erheben, welcher für die unerlaubte Handlung eines Anderen auf Schadenersatz haftet (Code 1382) 3, 1032. — Zuständigkeit des G. der un-

Digitized by Google

erlaubten Handlung, wenn die Klage aus einem Unfall außer auf Code 1384 auch auf das Haftpflichtgesetz §. 1 gestützt wird; Begründung dieses G., Beweis 3, 1033, 1037; auch 11, 653. — G. der unerlaubten Handlung für Ansprüche aus dem Militärfiskus auf Schadensersatz wegen Mißhandlung 4, 1082. — G. der unerlaubten Handlung bei Körperverletzung durch mangelhafte Beladung eines weiter beförderten Eisenbahnwagens 4, 1089. — G. bei einem von Mehreren an verschiedenen Orten begangenen Delikt für den Arrest 12, 639. — G. der unerlaubten Handlung bei Betrugsfall; Charakter des Betrugs 14, 589e. — G. der unerlaubten Handlung, wo der zu beseitigende Erfolg der Eintragung einer Hypothek erzielt ist 18, 668.

2. G. der unerlaubten Handlung bei Patentverletzung; keine Beweiserhebung über Wissentlichkeit derselben 4, 1091. — G. der unerlaubten Handlung nicht für die allein erhobene negatorische Patentklage 8, 725. — G. des Delikts nicht bei Klage aus Markenschutzgesetz §. 13 9, 650.

3. G. der unerlaubten Handlung begründet wegen der zugleich verfolgten negatorischen Ansprüche 4, 1092. — G. der unerlaubten Handlung nicht bei Anfechtungsklage (K. O. §. 23) begründet 6, 878, 879. — Ist der G. der unerlaubten Handlung bei bewußt rechtswidriger Erhebung einer Kaution begründet? 11, 653. — Schlüssigkeit der Behauptungen und Mängel des Beweisantritts nicht bei der Prüfung der Einrede der Unzuständigkeit zu erörtern 11, 653. — Das wegen G. des Delikts angegangene Gericht bleibt zuständig, über den Anspruch aus grundloser Bereicherung zu erkennen, wenn sich nach Verhandlung der Hauptsache herausstellt, daß die Handlung keine unerlaubte war 11, 654; aber 11, 663. — Durch eine Zeitung getäuscht und hierdurch zum Ankauf von Aktien bestimmt; G. des begangenen Delikts (C. P. O. §. 32) begründet 12, 644. — Behauptung von Thatsachen, welche eine unerlaubte Handlung darstellen, zur Begründung des G. aus C. P. O. §. 32 nicht genügend 12, 645.

k. §. 34, Gerichtsstand des Hauptprozesses: G. der Hauptsache i. S. der C. P. O. §. 34 nicht das Gericht der Berufungsinstanz 14, 590d.

III. Gerichtsstand der Zwangsvollstreckung.

a. G. der Widerspruchsklage auf Löschung einer im Wege der Zwangsvollstreckung eingetragenen Hypothek; Einrede gegen die auf Feststellung der Forderung gerichteten Widerklage 13, 618. — G. der Zwangsvollstreckung nicht gegen den nachpfändenden Gläubiger für die Klage auf Freilassung des gepfändeten Gegenstandes 17, 686. — Es liegt keine Klage aus C. P. O. §. 686 vor, wenn auf Ungültigkeit eines zur Beseitigung der Zwangsvollstreckung geschlossenen Vergleichs geklagt wird 20, 730.

b. Der Konkursverwalter kann bei dem Gericht, in dessen Bezirk gegen die Gemeinschuldnerin gepfändet ist (C. P. O. §. 690), das Arrestpfandrecht anfechten 4, 1088. — G. für die Anfechtung einer Pfändung (C. P. O. §. 696; K. O. §. 23²) 9, 899. — Wie lange ist der G. des Orts der Zwangsvollstreckung für die Widerspruchsklage (C. P. O. §. 690) begründet? Verschieden hinsichtlich der mehreren gepfändeten Sachen; der Gerichtsvollzieher hat Geld ausgezahlt, nachdem die Zwangsvollstreckung eingestellt war; hinsichtlich dieses Geldbetrags bleibt der G. des §. 690 begründet 11, 898, 899, 900. — Widerspruchsklage aus C. P. O. §. 690 bei dem Gerichte für das Vertheilungsverfahren, wenn der Pfändungsbeschluß von einem anderen Gericht ergangen war 20, 729.

c. G. des Vollstreckungsgerichts (C. P. O. §. 710) nicht nach Befriedigung begründet 7, 871. — G. für die Klage gegen einen Vertheilungsplan 16, 634.

IV. Gerichtsstand im schiedsrichterlichen Verfahren. G. für die Feststellungsklage über Schiedsgericht 7, 866. — Verkauf von Roggen nach den Berliner Börsenbedingungen; G. für die Klage auf Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus dem Schiedsspruch des Schiedsgerichts der Berliner Produktenbörse 14, 590b, 590c. — Prävention begründet im Fall C. P. O. §. 871,

Digitized by Google

Abs. 2 keinen ausschließlichen G. 17, 689.

V. Bestimmung durch das höhere Gericht; C. P. O. §§. 36, 37: Keine Bestimmung der Zuständigkeit durch das Reichsgericht in landesgesetzlichen Sachen (C. P. O. §. 36) 7, 869. — Keine Ernennung eines gemeinschaftlichen Gerichts für die Klage aus lehnrechtlichen Successionsfällen wegen der unter verschiedenen Gerichten belegenen Einzelgrundstücke (C. P. O. §. 36) 9, 651.

VI. Vereinbarter Gerichtsstand. Gültigkeit der Vereinbarung über den G. vor Geltung der C. P. O. (E. G. zur C. P. O. §. 15[5]; Code 111) 2, 40. — G. eventuell anerkannt 2, 1430. — Vereinbarter G. für die Klage des Versicherungsnehmers auf Aufhebung des Versicherungsvertrags (C. P. O. §§. 38, 40) 4, 1090. — Prorogation, ausschließliche einer Versicherungsgesellschaft 9, 649. — Prorogation bei den einzelnen Geschäften erklärt, für die Klage auf den Saldo der prorogirte G. nicht maßgebend 20, 731d.

VII. Ausschließlicher Gerichtsstand. Begründet die Wahl eines Domizils für das betreffende Rechtsverhältniß (Code 111) einen ausschließlichen G.? 3, 1043. — Ist ein ausschließlicher G. der Versicherungsgesellschaft begründet? 13, 614. — Die Prorogation auf einen ausschließlichen G. ist zulässig, auch wenn das Gericht ein ausländisches und auch wenn es sich um einen Wechsel handelt, in dem ein deutscher Ort als Wohnort des Beklagten und ein jenem Gericht gesetzlich nicht unterworfener Zahlungsort angegeben ist 20, 724.

VIII. Allgemeines. G. zu prüfen für den prinzipalen Klagantrag 5, 973. — Der accessorische G. folgt dem G. des Hauptanspruchs 5, 976. — Zuständigkeit der einzelnen Kammer des Landgerichts nach der Geschäftsvertheilung unerheblich für G. (7, 860); anders die detachirte Kammer für Handelssachen (7, 872) 7, 860; anders 872. — Ist mit Recht Beweis über die Zuständigkeit und zugleich die Klage bedingenden Thatsachen erhoben? Kein Beweis zu erheben, wenn die Thatsachen zugleich für den Hauptanspruch wesentlich sind; in solchem Falle auch die Einrede der Gerichtszuständigkeit nicht abzuweisen 14, 589k, l, m, n. — G. der Bürgschaftsregreßforderung gegen den Mitbürgen im G. der Hauptschuld (B. L. R.) 15, 567. — G. für die Anfechtungsklage des Konkursverwalters aus K. O. §. 23, Nr. 2 16, 628, 640. — Aufgabe der Einrede der Unzuständigkeit durch einen Vergleich, in welchem Schuldner verspricht, den Einspruch gegen das Versäumnißurtheil zurückzunehmen; Einrede nicht mehr vorzuschützen, nachdem andere Einrede vorgebracht (C. P. O. §. 247) 16, 630; auch 17, 688. — Hamburger E. G. zum H. G. B. hinsichtlich H. G. B. Art. 315 17, 684. — Einrede der Unzuständigkeit unzulässig, wenn „schließlich" vorgebracht, d. h. nachdem zur Hauptsache verhandelt ist 17, 688. — Verzicht auf Einrede der Unzuständigkeit durch unterlassene Einlegung eines Rechtsmittels 20, 731c.

Gerichtsvollzieher. Ansprüche des zum Militärdienst einberufenen G. in Preußen (Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874, §. 66, in Verbindung mit Gerichtsvollzieherordnung vom 14. Juli 1879, §§. 23, 27) 1, 1446. — G. haftet dem Gläubiger gegenüber nicht nur subsidiär (A. L. R. II, 10, §§. 88 fg.); rechtliche Stellung des G. (C. P. O. §§. 674—677, 727, 746, 152 fg., 709) 3, 364. — G. haftet wegen jeden Versehens bei Zwangsvollstreckung 4, 350. — Keine eigene Freigabe des G. wegen angeblicher Unentbehrlichkeit (C. P. O. §. 715) 4, 351. — G. nicht Stellvertreter des Gläubigers bei Zwangsvollstreckung 4, 1519. — Der G. nicht legitimirt zu Verträgen mit Dritten 7, 1219. — Der G. versteigert versehentlich einen nicht gepfändeten Schrank statt des gepfändeten; beide gehören demselben dritten Eigenthümer, welcher wegen des gepfändeten bisher Intervention nicht erhoben hatte 16, 124. — Keine Haftung des Gläubigers für ungesetzliche Pfändung des G. 16, 185. — Der G. hat bei Annahme des Auftrags zur Exekution den Wechsel nicht abgefordert, welchen die Auftraggeberin nach seiner Behauptung thatsächlich weder besaß noch an dem Tage beschaffen konnte; Kausalzusammenhang für den eingetretenen Schaden 17, 131. — Der G. versteigert

Digitized by Google

an einem andern Orte als dem Wohnsitz des Schuldners, wo gepfändet (C. P. O. §. 717, Abs. 2 in Verbindung mit der Verordnung vom 4. Aug. 1884, Art. 2 und der Geschäftsanweisung für die G. vom 24. Juli 1879, §. 76); daher Haftung für den Schaden aus A. L. R. II, 10, §§. 88, 89, 91, Schadenswürdigung nach C. P. O. §. 260 17, 187. — Annahme eines Auftrags durch G. trotz einer die Ausführung behindernden Krankheit; Haftung für Schaden 17, 188. — Haftung des G. wegen unterlassener Nachfrage nach den Wechseln bei Annahme des Auftrags zur Zwangsvollstreckung; Versehen des G. überwiegt das der Partei 17, 189. — Gebühr für Protestaufnahme, wenn eine Urkunde für mehrere Wechsel angenommen wird (Pr. Gesetz vom 21. April 1876, §. 3) 17, 306. — Haftung des mit Einziehung von Kosten beauftragten G., welcher der allgemeinen Verfügung des aufsichtführenden Amtsrichters, die Zwangsvollstreckung binnen 14 Tagen zu vollziehen, nicht nachkam (Pr. Kasseninstruktion vom 1. Dez. 1884, §. 29[5] in Verbindung mit der Geschäftsanweisung für die G. §. 77, Abs. 4) 20, 224. — Der G. muß die hintereinander eingegangenen Pfändungsaufträge gleichzeitig erledigen; nicht entschuldigt durch Umstände, wegen deren er hätte die Erledigung des Auftrags hinausschieben können, wenn er deswegen nicht hinausgeschoben hat 20, 225.

Geschäft. Bedeutung der Veräußerung des G., insbesondere der Veräußerung der Firma mit G. durch Nachlaßkurator unter Genehmigung der Behörde; Auslegung des H. G. B. Art. 22 6, 168. — Geschäftsveräußerung ohne die Aktiven; Kontinuität des Geschäftsbetriebes 8, 161. — Verkauf eines G.; sind darunter auch die Aktiva zu verstehen? 13, 435. — G. mit der Firma von einem Einzelkaufmann an die offene Handelsgesellschaft veräußert; Vorlegung der Aktiven und Passiven; Folgerungen daraus 17, 318.

Geschäftsführung, weiteres s. unter Nützlicher Geschäftsführung. Keine nützliche G. bei Zollbauten durch die verpflichtete Eisenbahn 4, 302. — G. nicht ausgeschlossen bei eigenem Vortheil; keine Anrechnung eigenen Nutzens; G. für den Anwesenden, aber Unthätigen, ohne vorgängige Klage auf eigene Thätigkeit des Verpflichteten 4, 303. — Anspruch aus nützlicher G. ohne Rücksicht auf Erfolg 4, 304. — Gebundenheit des Dritten bis zur Genehmigung des Geschäftsherrn; Rechte und Pflichten des Dritten; Einfluß der Verzögerung der Erklärung 4, 446, 450. — Nützliche G. bei Auftrag, Haftung 5, 270, 570.

Geschäftsgewinn. Betheiligung eines Dritten am Gewinn einer Gesellschaft; demselben sind eine zur Abfindung eines Gesellschafters gezahlte Vergleichssumme oder die aufgewendeten Prozeßkosten nicht anzurechnen 19, 33.

Geschäftskasse. G. nicht in dem übernommenen Geschäft, Inventar u. s. w. enthalten 4, 797.

Geschäftsverbindung. Allgemeine Abreden der Parteien über Art und Bedingungen ihrer G., Verhältniß zu besonderer Verabredung über die einzelnen Geschäfte 3, 1330. — Verpflichtung, G. mit Kunden der alten und neuen Firma nicht anzuknüpfen; wann ist G. angeknüpft? 6, 434. — Erfüllungsort, für Erfüllung des Kommittenten nach früheren Beredungen, gleichmäßige Bedingungen maßgebend 7, 405. — Bürgschaft für die aus der G. erwachsenen Ansprüche umfaßt auch die Haftung aus der Miethe (Code 2015) 18, 514.

Geschwister. Nach Gemeinem Recht keine Alimentationspflicht der G. 4, 324.

Gesellschaft.

a. Begriff, juristische Natur: Gemeinschaftlicher Handel ohne Firma als Gemeinschaft unter A. L. R. I, 17, Abschn. 3 zu ziehen 1, 1153; 2, 1095; 3, 789. — Rücktritt wegen nicht zu erreichenden Zwecks; liegt der Beweis der Erfüllung der andern Seite ob? (A. L. R.) 4, 535. — Sind die Bestimmungen über die offene Handelsgesellschaft anzuwenden? Der Ankauf eines Grundstücks keine Konkurrenz für den Betrieb einer Kohlengrube 5, 730. — Auftrag und Geschäftsführung innerhalb der G. 5, 731. — Festsetzung des Verhältnisses der Verbundenen bei und zur Erlangung des Zwecks der Verbindung (A. L. R. I, 17, §§. 169, 170) 6, 622. — Vertrag über Ausnutzung eines zu erbauenden, dem Einen gehörigen Hauses be-

Digitized by Google

gründet G. 8, 536. — Liegt eine Gemeinschaft der zu Schulzwecken auf einem der Schule dienenden Kirchengrundstücke errichteten Gebäude zwischen Kirchen- und Schulgemeinde vor? Keine Anwendung der Grundsätze des A. L. R. I, 17, §. 169 auf Kirche und Schule oder korporative Verhältnisse 10, 691. — Anwendung von A. L. R. I, 17, §. 171 bei einem mündlich abgeschlossenen Gesellschaftsvertrage auch bei Anschaffung von Sachen durch einen Gesellschafter 11, 458. — Offene Handelsgesellschaft liegt nicht vor; Grundsätze der offenen Handelsgesellschaft sollen aber maßgebend sein; Rechtsverhältnisse 11, 462. — Keine G., weil bei Überlassung eines Fabrikbetriebes Gewinn und Verlust zwischen dem Geschäftsherrn, für dessen Rechnung betrieben wird, und dem Unternehmer, welcher zugleich die Kosten verauslagt, zu gleichen Theilen gehen 18, 527. — Kläger hatte dem Beklagten Geld zur Erstehung eines Grundstücks gezahlt mit der Abrede, daß er dem Kläger nach der Erstehung die Hälfte nach einer Naturaltheilung abtrete; Charakter des Vertrags als Gesellschaftsvertrag (A. L. R. I, 17, §§. 169, 171) 19, 609. — Der Gesellschafter, welcher einen mündlichen Gesellschaftsvertrag auf gemeinschaftlichen Erwerb geschlossen, wird, wenn der Andere ein Grundstück auf eigenen Namen allein durch Auflassung erworben hat, auch diesem gegenüber nicht Miteigenthümer nach A. L. R. I, 17, §. 171 20, 568.

b. Erlaubte Privatgesellschaft i. S. des A. L. R. II, 6, §§. 11 fg.: Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit eine erlaubte G. i. S. des A. L. R. II, 6, §. 11 1, 1192; auch 3, 768. — Wann liegt eine G. i. S. des A. L. R. I, 17, Abschn. 3, wann eine erlaubte Privatgesellschaft i. S. des A. L. R. II, 6, §§. 1 und 2, 11—15, 21, vor? 3, 768. — Vorliegen einer erlaubten Privatgesellschaft i. S. des A. L. R. II, 6; unter welchen Umständen kann der einzelne Gesellschafter von dem Rendanten Rechnungslegung fordern? 16, 475. — Hütungsgenossenschaft ist eine erlaubte Privatgesellschaft i. S. des A. L. R. II, 6, §§. 1, 2, 11 fg.; Prozeßfähigkeit derselben; Vertretung im Prozesse durch einen Bevollmächtigten; Legitimation desselben 19, 629, 630.

c. Liegt Gesellschaftsvertrag vor? Das Abkommen über gemeinschaftliche Verwerthung eines Grundstücks stellt einen Gesellschaftsvertrag dar 1, 1155. — Gesellschaftsvertrag zu dem Zweck des in Preußen verbotenen Spielens in einer auswärtigen Lotterie abgeschlossen, nichtig (L. 57, D. pro socio [17, 2]; Verordnung vom 25. Juni 1867; Gesetz vom 29. Juli 1885); kein Miteigenthum 3, 731. — Der zur Errichtung einer Kapital- und Rentenversicherungsgesellschaft zusammengetretene Gründerausschuß steht in einem nach A. L. R. I, 17, Abschn. 3 zu beurtheilenden Gesellschaftsverhältniß; wahrheitsgetreue Auskunft der Gründer untereinander 3, 775. — Forderung der G., nicht des einzelnen Gesellschafters, zur Hälfte 4, 439. — Biervertrieb für gewisse Gegenden, Festsetzung von Minimalverkaufspreisen, niedrigerer Gewinn fällt in die G. 6, 624. — Provisorische Ordnung bei thatsächlicher Ausführung, Rechte und Pflichten der Parteien 7, 623. — Die von zwei Pächtern gemeinschaftlich zu stellende Pachtkaution ist von einem im eigenen Namen gestellt; ist Miteigenthum anzunehmen? 9, 448. — Vertrag über Ausbeutung einer Erfindung stellt sich als G. i. S. des A. L. R. I, 17, §§. 183 fg. dar; Rücktritt von solcher G. 10, 528, 529. — Schlächtereigeschäft auf den Namen des Kapitalisten, betrieben von einem in Vermögensverfall gerathenen Schlächter; Gewinn und Verlust je zur Hälfte; keine G., sondern der Beklagte hat nur Forderung auf den halben Gewinn (A. L. R.) 10, 531. — Besteht zwischen den das Geschäft fortsetzenden Erben ein Gesellschaftsverhältniß; ist solidarische Haftung des einzelnen Erben für Lieferungen an das Geschäft begründet? 13, 491. — Liegt ein Gesellschafts- oder Darlehnsverhältniß vor? 14, 480. — Gemeinschaftliches Zeitungsunternehmen als Gesellschaftsverhältniß aufzufassen; der eine Kontrahent verliert seinen Anspruch auf Überlassung, nachdem er seit dem unberechtigten Rücktritt des Andern wider den Vertrag gehandelt hat 20, 569.

d. Mitgliedschaft, Beginn des

Digitized by Google

Vertrags: Neue Mitglieder, Aufnahme eines neuen in die theilnehmende Firma 3, 771. — Erwerbsgesellschaft i. S. des A. L. R. I, 17, Abschn. 3; Klage der G. auf Konventionalstrafe, Legitimation des Einzelnen zur Zeit der Klagerhebung 4, 791. — Keine Vererblichkeit der Mitgliedschaft eines vereinigten Tischlermagazins 7, 743. — Einseitiger Rücktritt von der G. vor Ausführung nimmt dem Gesellschafter nicht sein Recht; die Vorschriften A. L. R. I, 5, §§. 408 fg. auf den Gesellschaftsvertrag nicht anzuwenden 10, 527. — G. zum Spielen eines Looses, Aufnahme eines Mitspielers nur mit Zustimmung Aller (A. L. R. I, 17, §§. 10, 169—171) 12, 499.

e. Rechte und Pflichten der Gesellschafter:

1. Hinsichtlich der Beiträge: Weigerung, weitere Beiträge für die Ausführung des Unternehmens (Konsortialvertrags) zu zahlen, weil dasselbe an eine Aktiengesellschaft nicht abgetreten sei, unbegründet; Einfluß auf Konsortialvertrag 1, 1157. — Einrichtung einer Geschäftskasse als Vorbedingung für den Einlageanspruch 12, 500. — G. zur Erwerbung von Grundstücken, welche auf den Namen eines Theils zu schreiben; vertragswidrige Weiterveräußerung 13, 489. — Der eine Kontrahent haftet mit seiner Einlage nicht für Verluste; Rückforderung der Einlage ohne vorherige Rechnungslegung begründet 13, 490.

2. Rechnungslegung: Pflicht des geschäftsführenden Gesellschafters zur Rechnungslegung auch bei mündlichem Vertrag (A. L. R.) 4, 789. — Rechnungslegung des Gesellschafters bei mündlichem Vertrag (A. L. R. I, 17, §§. 219, 220) 5, 272. — Pflicht der wiederholten Rechnungslegung bei arglistig falsch gelegter 5, 273. — Keine Verpflichtung der Gesellschafter zur Rechnungslegung (G. R.) 7, 229. — Gesellschaftsvertrag über Bewirthschaftung und Veräußerung eines Landguts; kein Anspruch des Wirthschafters auf Gewinnantheil aus der Veräußerung vor Rechnungslegung (A. L. R.) 10, 530. — Keine 5jährige Verjährung des Anspruchs auf Rechnungslegung gegen geschäftsführenden Gesellschafter; A. L. R. I, 14, §. 158 darauf nicht anzuwenden 14, 157. — Begründet das Bestehen eines Gesellschaftsvertrags einen Anspruch auf Rechnungslegung 14, 172. — Kein Verlagsrecht an einer im gemeinschaftlichen Selbstverlag herausgegebenen Zeitschrift; Eigenthum an derselben? Keine Verpflichtung des einen Gesellschafters, welcher die G. nach dem Tode des andern allein fortführt, über seinen Gewinn Rechnung zu legen und sich auseinanderzusetzen 18, 524. — Cession des Anspruchs auf Rechnungslegung zulässig, wenn der geschäftsführende Gesellschafter mit der Cession einverstanden 20, 352. — Ist der Anspruch eines Gesellschafters gegen den geschäftsführenden Gesellschafter auf Rechnungslegung cessibel? (A. L. R. I, 17, §. 218) 20, 354; 15, 266.

3. Gewinn und Verlust: Theilnahme der Unterbetheiligten am Vortheile des Konsortialbetheiligten 2, 1097. — Jährlicher Abschluß der Gewinn- und Verlustrechnung (A. L. R. I, 17, §. 261) 4, 790. — Berechnung des Gewinns, welcher dem Ersteher in Höhe einer bestimmten Summe bei der Veräußerung verbleiben sollte, nachdem ihm zum Zwecke des Bietens die zweite Hypothek cedirt war 13, 493. — Zahlung von $^2/_3$ des Gewinns für die Bemühung bei An- und Verkauf, sowie Erlangung eines Abstandsgeldes 14, 478. — Der auf einen Antheil am Reingewinn Berechtigte stellt selbst die Rechnung auf, und klagt auf den Überschuß (A. L. R.) 16, 350. — Theilung des Verlustes, wenn darüber nichts bestimmt, nicht immer nach dem für Theilung des Gewinns ausgesprochenen Maßstab in Gesellschaftsangelegenheiten 17, 517. — Cession der Gesellschaftsrechte ausgelegt als Cession des Gewinnantheils (A. L. R. I, 17, §§. 217, 218) 20, 356; vgl. 15, 266.

4. Betrieb der Geschäfte, Geschäftsführung: Ist die Rückforderung einer Bietungskaution, weil der beauftragte Gesellschafter das erstandene Grundstück noch nicht aufgelassen habe, berechtigt? 11, 310. — Gegenansprüche an den geschäftsführenden Gesellschafter keine neuen i. S. der C. P. O. §. 491 11, 461. — Kein Kündigungsrecht der

Digitized by Google

dem Mitgesellschafter für die Vertragsdauer ertheilten Ermächtigung, über ein von dem andern Gesellschafter eingebrachtes Patent zu verfügen; die G. ist auf die Erben erstreckt; der Mitgesellschafter stirbt unbeerbt 14, 480a, b. — Darf der geschäftsführende Gesellschafter ohne Zuziehung des andern die Hypothek, in welcher der Geschäftsgewinn enthalten, zu geringerem Preise veräußern? 14, 480c. — Keine Cession des Anspruchs eines Gesellschafters gegen den Geschäftsführenden auf Herauszahlung des noch nicht Festgestellten 15, 266. — Erwerb eines Grundstücks in eigenem Namen für gemeinschaftliche Rechnung nach mündlicher Beredung; ist die Verurtheilung zur Auflassung der ideellen Hälfte, nachdem jeder für sich gebaut hat, begründet? (A. L. R.) 18, 525.

5. Umfang der Haftung: Ist die Haftung des eingetretenen Gesellschafters für die von seinen Mitgesellschaftern vor seinem Eintritt übernommenen Verbindlichkeiten anzunehmen? 2, 1093. — Haftung für den Ausfall eines insolventen Gesellschafters (L. 63, §. 5, D. pro socio [17, 2]) 2, 1094. — Nach dem vom Erblasser mit abgeschlossenen Vertrage Übergang auf die Erben; Konventionalstrafe bei Zuwiderhandeln eines Miterben 4, 596. — Kein Schadensersatzanspruch gegen den Mitgesellschafter, weil der gemeinschaftliche Baumeister mit dessen Genehmigung gegen Widerspruch des Klägers abgewichen 7, 245. — Liegt ein zum Schadensersatz nach Code 1850 verpflichtendes Verschulden des Gesellschafters vor? 7, 624. — Begründung des Ersatzanspruchs an Mitgesellschafter (Code) 9, 449. — Auftrag der G., nicht der Gesellschafter, deshalb keine solidarische Haft (A. L. R. I, 17, §. 205) 11, 460. — Gemeinschaftliches Börsengeschäft; volle Verantwortlichkeit des einen Gesellschafters für die größere Differenz der einen Hälfte, weil er nicht rechtzeitig Deckungsordre gab 15, 408. — Der eine Gesellschafter verdingt Namens der G. ein Werk mündlich, der Werkmeister liefert nach Auflösung der G. an jenen ab, Haftung des andern Gesellschafters (A. L. R.) 16, 478. — Haftung der Gesellschafter, wenn mit dem Inhaber des Geschäfts kontrahirt wurde, ohne daß der Gegenkontrahent wußte, daß dies eine G. sei 16, 479. — G. zum Betrieb einer Schneidemühle unter der Firma eines Gesellschafters betrieben; offene Handelsgesellschaft liegt nicht vor; solidarische Haftung aus einem Namens der G. ertheilten Auftrag (A. L. R. I, 17, §§. 230 fg., 239) 17, 507. — Kein Anspruch der G. gegen den Gegenkontrahenten, wenn ein Gesellschafter demnächst mit diesem für sich kontrahirt (A. L. R. I, 17, §§. 234, 235) 19, 459. — Haftung des Gesellschafters aus der nützlichen Verwendung auf das Ganze auch nach Auflösung der G. (A. L. R.) 20, 570.

6. Verhältniß unter den Konsorten: Verhältniß unter den Konsorten; ein Gesellschafter nicht betheiligt bei einem Geschäft 2, 1098. — Regreß bei Schuldentilgung aus dem Vermögen Dritter (G. R.) 3, 769. — In einem Societätsverhältniß unzulässig, daß ein Socius dem anderen gegenüber ein einzelnes Aktivum durch Klage oder Einrede vor der Auseinandersetzung geltend macht (G. R.) 3, 770. — Keine Klage des einzelnen Gesellschafters Namens der G. gegen die übrigen Gesellschafter (B. L. R. 1859) 3, 824. — Ermächtigung eines Gesellschafters zur Verwerthung, Veräußerung an Mitgesellschafter gestattet, nicht an sich 4, 793. — Anspruch auf Übertragung des Miteigenthums (L. 74, D. pro socio [17, 2]) 5, 725. — Vertrag zwischen Erblasser und Erben ohne öffentliche Urkunde, Einwerfungspflicht (Code) 6, 623. — Bei Eingehung einer G. hat jeder Theilnehmer auch unaufgefordert das mitzutheilen, was nach vernünftigem Ermessen für die Willensbestimmung des Andern erforderlich ist 6, 632. — Verkauf des Inventars durch einen Gesellschafter nach vorgängiger Benachrichtigung des Andern 9, 447. — Ist die Einrede des nicht erfüllten Vertrags in Gesellschaftsverhältnissen zulässig? (A. L. R. I, 5, §. 271) 10, 525. — G. zum Mitspielen eines Looses, abweichende Mittheilung einer Loosnummer an zwei Mitspieler; Rechtsverhältnisse und Ansprüche 13, 494. — Gesellschaftsvertrag über Ausnützung eines Patents; der Beklagte gründet mit einem Dritten eine

Digitized by Google

Fabrik und stellt die Erzeugnisse her; Anspruch des Patentinhabers auf die Prozente begründet **17**, 508. — Cessibilität eines Kondiktionsanspruchs gegen Gesellschafter **19**, 405. — Ist die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bei einer G. begründet? **20**, 314.

7. Gesellschaft — Gesellschafter: Eigenthumserwerb des einzelnen Gesellschafters auf eigenen Namen, aber mit Gesellschaftsvermögen (A. L. R. I, 17, §§. 55, 56, 233) **4**, 792.

8. Gesellschafter — Dritte: Der persönliche Anspruch des Gesellschafters auf Auflassung nicht Eigenthumsbeschränkung i. S. des Pr. Eigenthumsgesetzes §. 11; Wirkung gegen wissende Dritte? **4**, 81. — G. des bürgerlichen Rechts zum Betrieb eines Holzhandels; kein Recht des einen Gesellschafters, dem Dritten Zahlungen an den andern Gesellschafter zu verbieten, zu deren Annahme dieser nach der Bestimmung des Gesellschaftsvertrags befugt war (A. L. R. I, 17, §. 169) **18**, 526.

9. Austritt — Ausschließung: Ist die Klage der übrigen Gesellschafter gegen den ausgeschlossenen Gesellschafter gerechtfertigt? (A. L. R. I, 17, §. 275) **1**, 1154. — Antrag eines Gesellschafters auf Ausschluß des Zweiten (A. L. R. I, 17, §§. 273, 274); liegen Gründe der Ausschließung vor? **9**, 450, 451, 452. — Bei einer aus zwei Mitgliedern bestehenden G. statt Ausschließung Auflösung der G.; rechtzeitige Erklärung der beabsichtigten Auflösung **10**, 526.

f. Auflösung — Auseinandersetzung:

1. Auflösung: Klage auf Ungültigkeit der Veräußerung des Miteigenthümers, obschon die Auflösung der G. feststeht **9**, 453. — Schweigen während mehrerer Jahre bei einseitigem Geschäftsbetrieb des Andern als Auflösung des Verhältnisses aufgefaßt **9**, 454. — Begriff der unredlichen Kündigung einer G. i. S. des B. L. R. 1869 und 1870; Auslegung von B. L. R. 1870 **10**, 532. — Wann ist eine G. von bestimmter Dauer, wann eine solche von unbestimmter Dauer anzunehmen? Auslegung von Code 1869, 1871 in Verbindung mit 1844; G. von unbestimmter Dauer zum Erwerb eines Anwesens, um dasselbe zu veräußern **10**, 533. — War die unter den Parteien, zwei Hamburger Quartierleuten, bestehende Erwerbsgesellschaft keine Handelsgesellschaft, so keine Liquidation der bürgerlichen G. **11**, 459. — Kein Anspruch des abgefundenen Gesellschafters auf eine Nachbewilligung **14**, 479. — Inwieweit kann die Aufhebung der auf einem Gesellschaftsvertrage beruhenden Gemeinschaft ausgeschlossen werden? (L. 14, §. 2, D. communi dividundo [10, 3]; L. 14, 15, 16, pr. D. pro socio [17, 2]) **15**, 409. — Rücktritt von einer nicht auf bestimmte Zeit abgeschlossenen G. (A. L. R.) **16**, 476. — Beendigung der G. durch den Rücktritt der übrigen Gesellschafter, welche wegen Konkurses ihres Mitgesellschafters die Zwangsversteigerung beantragen **16**, 477. — Bei einer aus zwei Mitgliedern bestehenden G. auf unbestimmte Zeit, hier Miteigenthum an gemeinschaftlich zu verpachtenden Äckern, tritt, auch wenn mehrere Erben vorhanden sind, an die Stelle des freien Austritts der Antrag auf Auflösung (A. L. R. I, 17, §§. 269, 289, 291 fg.) **17**, 509, 510. — Wird ein Agenturgeschäft mit der Verabredung abgetreten, daß der Abtretende mit einem Antheil an den Provisionen betheiligt bleiben soll, so keine Kündigung, durch welche dem Abtretenden dieser Antheil entzogen wird, zulässig; keine Kündigung ohne Wiederherstellung des früheren Zustandes, wenn der eine Gesellschafter das ganze Geschäft behält, um dem Andern seinen Antheil an dem Ertrage zu entziehen **19**, 391, 610.

2. Auseinandersetzung: Regelung der Verhältnisse bei Auflösung **5**, 726. — Der Mitgesellschafter hinausgewiesen als Gehülfe, Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses (A. L. R. I, 17, §§. 271, 273; I, 5, §. 360); Rückforderung eines zum Betrieb hergegebenen Kapitals **5**, 727, 728. — Keine Rückforderung des für die Betheiligung Gezahlten **5**, 729. — Anfechtung eines Auseinandersetzungsvertrags wegen Betrugs (Code 1872, 887, 1116); Betrug durch bloßes Verschweigen verübt **8**, 342. — Antrag auf öffentlichen Verkauf des gemeinschaftlichen Grundstücks ohne vorgängige Naturaltheilung (A. L. R. I, 17, §. 89) **17**, 511.

Digitized by Google

g. Allgemeines: Kein Anspruch an Mitgesellschafter wegen Aufopferung bei Ungültigkeit der G. 4, 494. — Alte (gelöschte) und neue G. gleichen Namens; welche verklagt? 7, 959. — Ist Einrede der Arglist begründet, wenn der Verwalter im Konkurse der Witwe deren Kinder auf Zahlung für ihm cedirte Forderung belangt, während er das Erbtheil der Kinder, mit welchem sie für die Schulden haften, in der Masse hat und aus der Masse die Cessionsvaluta zahlte? (L. 173, §. 5, D. de R. J. [50, 17]) 13, 492. — Arrest durch Pfändung des Anspruchs eines Genossen aus gemeinschaftlichem Unternehmen der Genossen bei Ungültigkeit des Gesellschaftsvertrags 15, 704. — Keine Verpflichtung der von mehreren Staaten erbauten Eisenbahn aus dem von zwei Staaten, aber nicht dem dritten genehmigten Vertrage über eine bauliche Einrichtung 17, 512.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses der Aktiengesellschaft ausgeschlossen durch den Beitritt des Aktionärs zu der auf Grund desselben neu gebildeten G. m. b. H. mit einem Theile der Aktien 18, 528.

Gesellschaftsreiseunternehmung. Keine Abänderung des Vertrags über Gesellschaftsreise durch einseitige Übersendung anderer Programme 4, 752.

Gesetz.

a. Charakter; liegt Gesetz vor?

1. Ein Privileg, wie die Verleihung des Patronats, hat nach G. R. wie nach A. L. R. Bedeutung eines G. (Einl. zum A. L. R. §§. 5, 46 fg., 59 fg.) 3, 1. — Landesherrliche Bestätigung in Mecklenburg hat statutarischen Charakter, schafft G. 3, 3. — Die landesherrliche Bestätigung der Statuten G. 7, 2. — Verfassungsmäßigkeit der Bundespräsidialverordnung vom 22. Dez. 1868 7, 3. — G. über Abtretung der Köln-Mindener Eisenbahn an den Staat 11, 1. — Urkunde über die Stiftung einer Mons pietatis für die Mark Brandenburg ist ein G. i. S. der Verordnung vom 28. Sept. 1879, §. 1 12, 2.

2. Die Feuersocietätsreglements für die Residenzstadt Berlin vom 29. Dez. 1718 und 1. Mai 1794 sind G. i. S. der C. P. O. §. 511, 512, 513, 525 1, 1. — Die nach der Verfassung erlassenen Reglements der Landfeuersocietäten nicht G. 2, 1. — Reglement für die Feuerwehr nicht G., aber lex contractus 5, 382. — Gesetzeskraft eines Erlasses auf Grund eines Königlichen Gesetzesbefehls; die Generalordre für die Errichtung von schlesischen Feuersocietäten als G. 13, 1. — Das Statut einer Wassergenossenschaft ist G. 16, 1.

3. Kabinetsordre vom 8. März 1847 über Nichtstempelung der Sparkassenbücher kein G. 3, 2. — Anordnungen der Behörde in Stempelsachen haben nicht eine jedermann verbindende Gesetzeskraft 4, 2. — Das Pr. Justizministerialreskript kein G. 5, 1. — Kabinetsordre ohne Bekanntmachung im Amtsblatt oder der Gesetzsammlung ist kein G. 12, 1.

b. Geltung des Gesetzes, Umfang der Geltung: Keine Geltung von A. L. R. II, 1—3 in Bontkirchen, das zum Gebiet des ehemaligen Herzogthums Westfalen gehört; örtliches Recht über Statutenkollision 3, 8. — A. L. R. II, 10 im Oberlandesgerichtsbezirk Köln keine Geltung 3, 9. — Keine Geltung der französischen Säkularisationsgesetze in den linksrheinischen Departements ohne Publikation 4, 1. — Keine Geltung des Pr. Erbschaftssteuergesetzes vom 30. Mai 1873 in dem später mit der Monarchie vereinigten Lauenburg 4, 4. — Pr. Gesindeordnung §§. 160, 161 nicht ausgedehnt auf neue Landestheile 5, 2. — Gilt A. L. R. II, 19, §. 42 und inneres Pr. Staatsrecht in der Rheinprovinz? 6, 2. — A. L. R. II, 14, §§. 78, 79 und Ressortreglement vom 20. Juli 1818 gelten in der Rheinprovinz 7, 1. — Druckfehler im Gesetz, Einfluß auf Anwendung 15, 1. — Zum Inhalt des G. gehören nicht die in der Begründung des Gesetzentwurfs oder in einem Bericht der Reichstagskommission ausgesprochenen Absichten und aus dem Text desselben gezogenen Folgerungen 19, 1, 2. — Neuer Zusatz bei Erneuerung eines Realgewerbeprivilegiums, durch welches die freie Veräußerlichkeit eingeschränkt wird; Verurtheilung des Fiskus, den jenem Zusatz entsprechenden Eintrag im Grund-

Digitized by Google

buch löschen zu lassen; richterliche Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines G. 19, 3.

c. Einfluß des späteren Gesetzes: Späteres Ehegesetz modifizirt früheres Lehnrecht 1, 2. — Einfluß der veränderten Strafgesetze über Verlust der bürgerlichen Ehre auf die Zulässigkeit der Ehescheidung 2, 7. — Keine Wiederverleihung verlorener Rechte nach Änderung der G. 5, 929. — Spezialgesetz nicht berührt durch späteres allgemeines G. 7, 5. — G. R. derogirt durch A. L. R., einheitliche Behandlung 7, 6. — Die Änderung der Gesetzgebung berührt nicht frühere Staatsverträge 10, 1.

d. Gemeines Recht — A. L. R.: Bei Dunkelheit des G. R. auf A. L. R. zurückgegangen (Publikationspatent zum A. L. R. vom 5. Febr. 1794, Art. 9) 4, 905.

e. A. L. R. — H. G. B.: A. L. R. I, 11, §§. 984—986, Rücktritt von einem nicht erfüllten Lieferungsgeschäft wegen veränderter Umstände, nicht anwendbar, wenn mittelst eines Handelsgeschäfts eine Quantität vertretbarer Sachen gegen einen Preis verkauft ist; Kauf nach H. G. B. 338 1, 1078. — Durch H. G. B. 283 die partikularrechtlichen Beschränkungen des Schadensersatzanspruchs für Handelsgeschäfte beseitigt, z. B. die des A. L. R. I, 5, §§. 408, 410 2, 511; auch 3, 335. — Bestimmungen des A. L. R. über den Einfluß der Unmöglichkeit der Erfüllung oder Veränderung der Umstände auf den Vertrag auch auf den Handelskauf anzuwenden 3, 703.

f. Reichsgesetz — Landesgesetz: Verhältniß des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870 über Doppelbesteuerung zum Bremischen Einkommensteuergesetz vom 17. Dez. 1874; Revision 2, 5. — Reichsgewerbeordnung und landesgesetzliche Mühlenkonzession, Einfluß auf Interdikte 2, 5b. — Verhältniß der Reichsverfassung, Art. 3 zu der landesgesetzlichen Beschränkung der Schiedsrichterqualität in A. G. O., Anhang, §. 41 2, 6. — Verhältniß des Markenschutzgesetzes §. 14 zu dem Landesgesetz über Schadensersatz 2, 17. — Reichsverfassung Art. 32 und A. L. R. I, 16, §§. 172, 173 3, 7. — Kein Wiederaufleben von durch Reichsgesetz beseitigtem Landesgesetz 5, 891, 902. — Landesgesetz i. S. des Reichsgesetzes vom 15. März 1886, §. 12 8, 672.

g. Stempelgesetz — Civilrecht: Für die dem Pr. Stempeltarif vom 7. Juni 1822 unterliegenden Rechtsgeschäfte ist die Begriffsbestimmung dem Civilrecht zu entnehmen; welchen Orts? Verhältniß des Stempelgesetzes zum Civilrecht überhaupt 1, 1407; 3, 298.

Gesetzeslücken. G. nicht aus praktischem Bedürfniß zu ergänzen 2, 4.

Gesetzesumgehung. Liegt eine Umgehung des Gesetzes vor? 2, 15, 16.

Gesetzlicher Erbe, gesetzliches Erbrecht. Nach G. R. kein Intestaterbrecht des unehelichen Kindes in den Nachlaß des natürlichen Vaters 1, 1303. — Nach G. R. kein Intestaterbrecht der Brautkinder in den Nachlaß des Vaters 1, 1304, 1340. — Voraussetzungen des Erbrechts der armen Witwe 3, 871. — Erbrecht des anerkannten natürlichen Kindes; welche Quote kann es fordern? (B. L. R. 757 und 757a, 740, 750, 751, 753, 761, 761a); Zinsen vom Tage der gerichtlichen Anforderung (B. L. R. 1014) 7, 717, 718, 719. — Gesetzliches Erbrecht des unehelichen Kindes einer Adoptirten gegenüber den Adoptiveltern (G. R., Märk. Provinzialrecht) 16, 547. — Gesetzliches Erbrecht der armen Witwe, auch wenn sie getrennt vom Ehemann lebte; Auslegung von Nov. 53, cap. 6; Voraussetzung des Erbrechts der armen Witwe; liegt Wohlhabenheit des Ehemanns vor? 18, 588, 589.

Gesetzlicher Vertreter. Charakter der Sterbekasse, keine Versorgungsanstalt (A. L. R. II, 19, §§. 42, 43), sondern Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit; Vertretung im Prozesse 2, 1127. — Die beklagte Behörde ist in Prozessen wegen Polizeiverfügungen G. B. des Staats, nicht des Fiskus (Pr. Gesetz vom 11. Mai 1842, §. 2); ebenso bei Klage über die Einschränkung des staatlichen Hoheitsrechts durch ein Privatrecht 3, 1044; 8, 799. — G. B. in Klagen Berliner Staatsbeamten wegen vermögensrechtlicher Ansprüche aus ihren Dienstverhältnissen 3, 1045. — G. B. für Einklagung von Grabgebühren 3, 1046. — G. B. von Personenvereinen

Digitized by Google

ohne Korporationsrechte 3, 1047. — Befugniß des G. V. zum Vergleichsabschluß 4, 1097. — Beendigung der Funktion des G. V. nicht gleich Fortdauer der Vollmacht (C. P. O. §. 82) 4, 1162. — Der Testamentsvollstrecker nicht G. V. i. S. der C. P. O. §. 247[6] 6, 884. — Ist der G. V. der offenen Handelsgesellschaft in der Klage anzugeben? 6, 885. — Der Pfleger als G. V. 6, 886. — G. V. des Eisenbahnfiskus in Prozessen der Eisenbahnbeamten gegen Eisenbahnfiskus die Eisenbahndirektion 11, 666. — Ist ein falscher G. V. geladen, so ist auf dessen Einrede des falschen G. V. die Klage abzuweisen, gegen ein verurtheilendes Erkenntniß steht ihm die Berufung zu; Zustellung der Klage an den Vertreter, der sich aber nicht durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten läßt; Charakter und Folgen der Zustellung 13, 620, 621, 622. — Ist die Reichsbankhauptstelle bei einer Klage, daß eine Kaution für einen Defekt nicht hafte, gesetzliche Vertreterin? Delegation der Reichsbankhauptstelle durch das Reichsbankdirektorium 15, 575. — Keine Bestellung eines G. V. durch den Vorsitzenden für eine im Laufe eines Prozesses prozeßunfähig werdende Partei 18, 670. — G. V. des Pfarrvermögens nicht der Pfarrer, der Pfarrer kann nicht „für die Pfarre" klagen; Stellung des Pfarrvermögens zum Kirchenvermögen und dessen Vertretung 19, 743. — Gesetzliche Vertretung des Reichsmilitärfiskus 20, 733. — Die Klage hätte von dem Oberstaatsanwalt statt vom Rendanten der Gerichtskasse erhoben werden sollen; der Oberstaatsanwalt ratihabirt die Prozeßführung des Rendanten; damit Heilung des Mangels 20, 734. — Der einem Entmündigten behufs Anfechtung der Entmündigung im Fall der C. P. O. §. 609 bestellte Rechtsanwalt ist nicht G. V. 20, 735.

Gesinde. Portier einer Fabrik gehört nicht zum G. i. S. der Pr. Gesindeordnung vom 8. Nov. 1810, auch nicht Hausofficiant (A. L. R. II, 5, §. 177) 2, 947. — Keine Abweichung der Haftung von den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Schadensersatz bei Unfall des G. durch Schuld der Herrschaft (Pr. Gesindeordnung vom 8. Nov. 1810, §§. 94, 95, 77, 79 in Verbindung mit A. L. R. I, 13, §§. 80 und 81 sowie II, 5, §§. 77 und 79) 11, 330.

Gesindeordnung. Pr. G. §§. 160, 161 nicht ausgedehnt auf neue Landestheile 5, 2.

Geständniß.

a. Liegt Geständniß vor?

1. Liegt außergerichtliches G. vor? 1, 1732; 3, 1170, 1171. — Haben die Worte im Urtheil „Parteien sind einig" die Bedeutung eines G.? 2, 1581; 3, 1168. — Erklärung, er wolle nicht bestreiten, enthält ein G. 2, 1582. — G. ausreichender Vollmacht 3, 1164. — Enthält die Anrechnung der Gegenforderung in höherem Betrage ein G.? 3, 1166. — Annahme des G. „es stehe fest" 3, 1167. — G. in einer Einwendung 4, 1218. — G. unbestritten nach der Sachlage 4, 1440. — G. in dem prozessualischen Verhalten des Beklagten 5, 1120. — Ist für den Fall, daß die Forderung wie geklagt anerkannt wird, G. anzunehmen? 7, 1013. — Liegt G. vor? Einfluß der thatsächlichen Behauptung des Gegentheils; G. nicht eingeschränkt durch Zusatz selbständiger Vertheidigung 10, 759. — Qualifizirtes G.; liegt überhaupt ein G. vor? 15, 612.

2. Irrige Auslegung oder Rechtsansicht kein G. 1, 1726, 1729; 3, 1165. — Folgerung aus G. kein G. 1, 1727. — Aus Einrede kein G. zu entnehmen 2, 1583. — Unerwiesen erachtete Behauptung nicht gegen den Behauptenden G. 4, 1217, 1222. — Der Inhalt der schriftlichen Klage erscheint nicht als ein dem Kläger nachtheiliges G., G. im voraus? 4, 1219. — Anerkenntniß ist kein G. und nur nach Civilrecht anfechtbar 8, 837. — Falsche Schätzung kein G. 8, 842. — Kein G. hinsichtlich der Erblegitimation der Gegenpartei 9, 744. — Die Erklärung über den Werth eines enteigneten Areals enthält kein G. 20, 667.

b. Form: Feststellung des G. in der Protokollanlage entspricht der Form der C. P. O. §. 270 3, 1098. — Zulässig, daß G. in Entscheidungsgründen konstatirt; kein Widerruf, weil Unklarheit des Sachverhalts möglich 5, 1121. —

Digitized by Google

Ob eine Erklärung G., thatsächlich 5, 1126. — G. mit Bedingung 5, 1127. — Außergerichtliches G. bei Vergleichsverhandlungen 5, 1128. — G. durch Behauptungen des Gegentheils 8, 844.

c. Theilbarkeit: G. nicht untheilbar 5, 1125.

d. Bedeutung, Wirksamkeit: Wirksamkeit des G., wenn es sich nicht auf einfache Thatsachen, sondern auf Rechtsverhältnisse bezieht 1, 1723, 1724. — Einschränkende Annahme des G. 1, 1728. — Wirksamkeit des außergerichtlichen G. gegen Dritten 1, 1733. — G. mit der Wirkung C. P. O. §. 263, wenn die Partei die der Gegenpartei günstige Thatsache im voraus einräumt, und diese hierauf zustimmt 2, 1584. — Wirksamkeit des G., das in das Protokoll, aber nicht in den Thatbestand aufgenommen 3, 1097. — Was bedeutet Liquidation der Aktiengesellschaft? G. einer Thatsache in anderem Sinne 5, 1122. — Unwirksamkeit des anzunehmenden G. nach Zurücknahme der betreffenden Behauptung 7, 1015. — G. der Aufforderung, ein Sparkassenbuch zurückzugeben, als Zugeständniß der Zurücknahme einer Schenkung 10, 760.

e. Geständniß im Hinblick auf Beweis:

1. Gerichtliches G. kein Beweismittel 3, 1161. — G. zu berücksichtigen bei Schadenswürdigung 5, 1123. — Das Anerkenntniß nicht als G. geltend gemacht 5, 1231. — Verwerthung von G. bei der Beweiswürdigung (C. P. O. §. 259) 8, 993. — Kein ausdrückliches G. bei unstreitiger Thatsache 11, 742. — Beweis des G. 13, 657.

2. Wiederholtes außergerichtliches G. beweiskräftiger 3, 1172. — Anerkenntniß des Bürgen, daß er dem Kläger aufzukommen habe, als außergerichtliches G.; nur Gegenbeweis des Bürgen, nicht Beweis des Irrthums 4, 603. — Beweiskraft des außergerichtlichen G. 7, 1016. — Beweis der Unwahrheit bei außergerichtlichem G. 9, 743. — Qualifizirtes G., Beweislast 9, 745. — Außergerichtliches G., kein Dispositionsakt, beseitigt durch Gegenbeweis 9, 746. — Für die Beweiskraft eines außergerichtlichen G. nicht der Wille des Erklärenden zu erfordern, ein G. abzulegen 9, 746a.

f. Zurücknahme, Widerruf: Zurücknahme des G. bei Änderung der Sachlage 2, 1580. — Substantiirung des Irrthums bei Widerruf des G. 3, 1169. — Nach Widerruf des G. Eideszuschiebung und Abnahme 5, 1124. — Kann der Widerruf eines G. nur ausdrücklich erfolgen? Kein Beweis des Irrthums, wenn aus den Akten ersichtlich, erforderlich 7, 1014. — Anerkennung eines Rechts, Bedeutung und Inhalt desselben; Widerruf 17, 747.

g. Allgemeines: Die erschienene Partei kann im Anwaltsprozesse G. abgeben 1, 1567. — Eventuell entgegengesetzte Einreden 3, 1162. — G. nicht im Ermittelungsverfahren 4, 1220. — Kein G. mittelbar 4, 1221. — Prozessuale Anerkennung nicht durch Klagerhebung in anderer Funktion (K. O. §. 24) 8, 843.

Gewagte Geschäfte. Pachtung des Bodens zur Ausziegelung, daß Pachtzins nach Zahl der Steine ohne Garantie zu zahlen, als G. G. anzusehen 2, 1037. — Beitritt zu einer Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit G. G.? Auslegung von A. L. R. I, 11, §. 539 5, 708. — Allgemeiner Charakter der G. G. (A. L. R. I, 11, §§. 527, 529); ist der Fischereipachtvertrag als gewagter Vertrag anzusehen? 13, 459.

Gewährleistung, siehe unter den einzelnen Verträgen, besonders bei Kaufvertrag.

I. Gegenstand, Grund.

a. Mängel:

1. Abstellbare Mängel, Nachbesserung: Keine Redhibition wegen Mängel einer Maschine, welche leicht abzustellen sind; Verpflichtung des Bestellers zur Herbeiführung der Abstellung 15, 259. — Keine Nachbesserung bei Hausschwamm zur Ausschließung der Resiliation (B.) 19, 389. — Nachbesserung bei unwesentlichen und leicht zu beseitigenden Mängeln nach Badischem Recht zuläßig 19, 542. — Im verkauften Hause sind Schwamm und Trockenfäule; Rücktrittsrecht bei dem angenommenen Umfang der Schwammbildung, so daß Käufer Nachbesserung nicht anzunehmen brauchte (A. L. R. I, 5, §. 326) 20, 338.

2. Dienstbarkeit: G. wegen arg-

Digitized by Google

listiger Verschweigung eines weiteren Umfangs der Dienstbarkeit; Haftung trotz Kulpa des Käufers **12**, 450. — G., abgesehen von der Arglist des Verkäufers, nicht für die Belastung mit einer Realservitut, hier Verbot des Betriebes der Gastwirthschaft (G. R.) **15**, 224, 229. — Keine G. für ein nicht angezeigtes Privatwegerecht, wenn der Käufer dasselbe für eine öffentlich-rechtliche Belastung hielt **16**, 298.

3. Schwamm: Schwamm war zu beseitigen; Käufer kann daher nicht wegen fehlender Eigenschaften zurücktreten (A. L. R. I, 5, §§. 325 fg.); Minderwerth nur die Reparaturkosten **8**, 371. — Haftung, wenn das Schloß eines verkauften Rittergutes den Schwamm hat (A. L. R.) **13**, 313. — Schwamm in der Zeit von der Übergabe bis zur Klagerhebung abgestorben; keine Wandelungsklage (A. L. R. I, 5, §§. 326, 331) **13**, 315. — G. des Verkäufers für Schwamm und Holzwurm in dem Hause einer kleinen Landstelle **14**, 325. — G. des Verkäufers und Umfang derselben für Schwamm in dem Hause eines Ritterguts **14**, 326. — G. des Verkäufers wegen Schwamm bei von ihm nicht mitgetheilter Schwammverdächtigkeit **16**, 258. — Ist der Schwamm erkannt? Einfluß auf den Gewährleistungsanspruch des Käufers **16**, 297. — Die Unerheblichkeit des Schwammes, weil er leicht zu beseitigen sei, geltend zu machen, auch nachdem das Haus subhastirt ist (A. L. R. I, 5, §. 318) **20**, 346.

4. Vorausgesetzte Eigenschaften: Versprechen der G. des Verkäufers nach versäumter Untersuchung **3**, 706. — G. wegen fehlender Eigenschaften, nicht in unverändertem Zustande zurückzugeben (A. L. R.) **4**, 697. — Rücktrittsrecht wegen zugesagter und nicht gewährter Eigenschaft, daß das Haus nur bis zum bestimmten Zeitpunkt vermiethet sei (A. L. R.) **7**, 429. — Keine Haftung aus der Zusage einer Eigenschaft, wenn der Andere darauf nach den Verhandlungen kein Gewicht legte **13**, 311. — G. für gewöhnliche vorausgesetzte Eigenschaften bei generischem Verkauf nach gemeinem und Pr. Recht **13**, 316. — G. für nicht voll gezahlte Interimsscheine trotz deren Annahme, wenn dem Annehmenden jene Eigenschaft unbekannt blieb **14**, 328. — Der Verkäufer muß für die im Ernst versprochenen Eigenschaften der Sache einstehen, ohne daß es dazu noch einer besonderen Verpflichtung bedarf; dictum ohne promissum **15**, 261. — Ist der Gewährleistungsanspruch des Käufers begründet, weil eine Wohnung im verkauften Hause nicht die polizeilich vorgeschriebene Höhe hat? (A. L. R. I, 5, §§. 389, 330; I, 4, §§. 81, 82) **16**, 294. — Enthält die Zusage einer Eigenschaft mit „ungefähr" die Garantieübernahme? Keine Befreiung von Garantie, weil Käufer sich hätten vergewissern können **17**, 315. — G. aus der Zusage, die Fabrik habe einen bestimmten Reinertrag gegeben, bei Kauf von Aktien; Interessenanspruch auf Aufhebung des Vertrags wegen der Wahrheit nicht entsprechender Zusage (G. R.) **17**, 316. — Ein zur Herstellung eines ruhigen elektrischen Lichts gleich am Eröffnungstage des Restaurants gelieferter Gasmotor giebt ein unruhiges Licht; Klage auf Rücknahme und Entschädigung nach der Beredung berechtigt (Code) **17**, 320. — Dienstbarkeit statt Eigenthum an einem freistehenden Giebel des verkauften Hauses; Mangel gewöhnlich vorausgesetzter Eigenschaft (A. L. R.) **18**, 321. — G. für die zugesagte Eigenschaft, ein das verkaufte Gut durchschneidender Weg werde gepflastert **18**, 325. — Verkäufer nicht blos dann zur G. verpflichtet, wenn er die Gewährung der Eigenschaft ausdrücklich verspricht, sondern auch dann, wenn er sie der verkauften Sache zuschreibt und der Käufer darauf hin auf den Vertrag eingeht; G. festgehalten bei den späteren Verhandlungen **18**, 326. — G. für ausdrücklich vorausgesetzte Eigenschaft eines Grundstücks, daß ein Theil in die Fluchtlinie fällt **19**, 394. — G. nur wegen vorbedungener oder gewöhnlich vorausgesetzter Eigenschaften, nicht wegen ausdrücklich vorausgesetzter Eigenschaften; Anschluß des gekauften Hauses an die Kanalisation nicht gewöhnlich vorausgesetzt (A. L. R.) **20**, 341. — Eigenschaft einer Apotheke, daß sie in einem Jahre einen bestimmten Umsatz ohne Engrosverkauf gehabt hat; liegt eine

Digitized by Google

vorbedungene, oder eine gewöhnlich vorausgesetzte, oder ausdrücklich vorausgesetzte Eigenschaft vor? 20, 342. — Baldige Bebaubarkeit eine ausdrücklich vorausgesetzte Eigenschaft einer gekauften Baustelle (A. L. R. I, 5, §§. 325 fg.); Haftung auf Erstattung des Stempels aus der G. (A. L. R. I, 5, §. 320); vorbedungene Eigenschaft das dictum, wenn schon nicht promissum 20, 343, 344. — Eingangszollfreiheit keine vorausgesetzte Eigenschaft der Waare (A. L. R.) 20, 347. — Anspruch auf Minderung des Pachtzinses, weil das Restaurant nicht den mitgetheilten Umsatz gehabt hat; was ist als vorbedungene Eigenschaft i. S. des A. L. R. I, 5, §. 325 anzusehen? Unterschied von dictum und promissum; kein Verzicht auf den Gewährleistungsanspruch durch Zahlung der Pacht 20, 433, 435.

5. Allgemeines: G. für Mängel des als Pertinenz eines Landguts mit diesem verkauften Viehstapels (A. L. R.) 14, 329. — G. des Verkäufers wegen heimlichen Mangels mit Rücksicht auf ortsstatutarische Bestimmungen 16, 302. — G. für das Fehlen einer Giebelwand (A. L. R.) 16, 304. — Kauf eines Grundstücks und Cession der Ansprüche; ist der Gewährleistungsanspruch hinsichtlich einer abgetretenen Parzelle wegen mangelhaften Baugrundes des Grundstücks im Ganzen geltend zu machen? 19, 392. — Ist arglistiges Verschweigen früherer Ausschachtung anzunehmen, wenn inzwischen die Straße tiefer gelegt war? 19, 393. — Kein Anspruch der G., sondern nicht erfüllter Vertrag oder Interesseanspruch bei einem mangelhaften Werk; deshalb der Anspruch auf Rücknahme nicht durch die sechsmonatliche Frist des A. L. R. I, 5, §. 343 ausgeschlossen 20, 337.

b. Dienstbarkeiten, Beschränkungen, Abgaben: G. für Beschränkung in Baufreiheit, Berechnung des Schadens (A. L. R.) 4, 560. — G. für eine durch den Eintrag im Grundbuch dinglich gewordene Abgabe, Beitrag zu den Kosten der Straßenanlage 10, 448. — Schadensersatz bei verschiedenen Käufen hintereinander; im Vertrage kein Verzicht des Klägers auf die ihm gesetzlich zustehende Entschädigung wegen des Vorhandenseins der ihm verschwiegenen unsichtbaren Dienstbarkeit 12, 326. — Keine Gewährleistungspflicht des Verkäufers, weil er nicht mitgetheilt hat, daß das Grundstück von der Baubeschränkung eines veröffentlichten Bebauungsplans betroffen wird; gemeine Last (A. L. R. I, 11, §§. 175, 178); außerordentliche gemeine Last (§§. 180, 181 a. a. O.) 13, 314. — Privileg der Freiheit von Deichlasten (E. §. 56 zum A. L. R.); Entschädigungsanspruch, wenn Lasten auferlegt werden 17, 321. — G. dahin, daß der Abgefundene die Weide den etwa noch sonst Berechtigten leistet; diese weigern die Annahme von dem Abgefundenen 18, 323. — Gewährleistungsanspruch wegen privatrechtlicher Abgaben und Lasten (A. L. R. I, 11, §. 183) 20, 488.

c. Erbschaftsverkauf: Voraussetzung des Gewährleistungsanspruchs bei Erbschaftsverkauf nach Verkauf eines Theils (A. L. R. I, 11, §§. 153, 164) 4, 696.

d. Hypothek: Entschädigungsanspruch des Erwerbers wegen der von ihm zur Löschung gebrachten Hypothek 5, 501. — Ist der Käufer wegen aufhaftender Hypothek zur Resiliationsklage nach Code 1184 berechtigt? 5, 502. — Verkäufer haftet nicht auf Eigenthumsübertragung; ein Anspruch auf Ersatz wegen aufhaftender Hypothek entsteht erst mit der wirklichen Eviktion (G. R.) 5, 503. — G. wegen aufhaftender Hypothek, gelöscht im Laufe des Prozesses 6, 404. — G. und Umfang derselben, wenn die Amortisation der cedirten Hypothek später anfängt 6, 408. — G. für eine auf dem Grundstück haftende inhaltleere Hypothek; Zurückhaltung eines Theils des Kaufpreises berechtigt (A. L. R. I, 11, §. 184) 7, 431. — G. für abgetretene, nicht bestehende Spezialhypothek (G. R.) 8, 372. — Ist der Einwand, daß Cessionar die Generalhypothek hat untergehen lassen, begründet? (G. R.) 8, 373. — G. für Hypotheken bei sonst ausgeschlossener G. (A. L. R. I, 11, §§. 184, 186) 11, 273. — G. wegen der neben der Darlehnshypothek eingetragenen und nicht übernommenen Kau-

Digitized by Google

tionshypothek für in gewissen Fällen eintretende höhere Leistung, Rechte des Käufers (A. L. R. I, 11, §. 184); Kautionshypothek, Begriff 16, 295. — Keine G. des Verkäufers wegen der dem Gläubiger unbekannt gebliebenen Kündbarkeit einer Amortisationshypothek 16, 296.

e. Größe bei Grundstücken: Durch Annahme der Auflassung verzichtet Käufer nicht auf Schadens- und Gewährleistungsanspruch (A. L. R. I, 5, §§. 351 fg.) 4, 558. — Anspruch auf volles Interesse, auch wenn Verkäufer nicht weiß, daß das Grundstück zu dem verkauften Hof nicht mit gehört; nicht ausgeschlossen, wenn Käufer nicht wußte, daß das fehlende Grundstück nicht mit übergeben (G. R.) 8, 369. — Keine Entwährung (A. L. R. I, 11, §. 164), wenn das fehlende Stück weder übergeben noch aufgelassen war 8, 370. — G. für die Größe des Grundstücks bei verschiedener Angabe in Metern, die richtig, und Ruthen, die falsch ist 14, 324. — Mehrere Verkäufer besitzen das Grundstück ungetheilt, einzelne derselben leisten Gewähr für die Größen; Berechnung des Minderungsanspruchs aus der G. einzelner Verkäufer (A. L. R.) 19, 395.

II. Wirkung.

a. Schadensersatz im Allgemeinen: Gewährleistungsanspruch, wenn Holz auf dem Stamme von demjenigen, welcher dieses Holz mit dem Recht der Absonderung und Besitzergreifung von dem Grundeigenthümer gekauft hat, mit diesem Recht weiter verkauft wird (A. L. R.) 1, 1056. — Schadensersatz bei Vergleich im Eviktionsprozeß, Erstattung der Kosten 4, 698. — Kein Regreßanspruch des Käufers gegen den Gläubiger, wenn die in der Zwangsvollstreckung versteigerte Sache evinzirt wird (G. R.) 13, 731. — Kaution für den Beitrag zur Einrichtung einer neuen Straße vom Verkäufer zu leisten; Regreßanspruch des Käufers (A. L. R.) 15, 260. — Lauf der Frist des A. L. R. I, 5, §. 343 seit der Übergabe 18, 320.

b. Rücktrittsrecht: Kauf eines Geschäfts mit Maschinen, Entwährung eines Theils der Maschinen; welchen Anspruch hat der Käufer? (A. L. R.) 9, 384, 385. — Die fehlerhafte Beschaffenheit des verkauften Hauses vereitelte nicht den vertragsmäßigen Gebrauch des gesammten Gutes; Käufer daher kein Recht, vom Vertrage abzugehen (A. L. R.) 10, 367. — G. wegen einer eingetragenen Verbindlichkeit, Abgaben statt eines andern zu tragen, Anspruch auf Löschung; erst bei deren Unmöglichkeit auf Rücktritt oder Minderung, Urtheil und Exekutionsinstanz (A. L. R.) 12, 328. — Keine Redhibition des einen Kaufvertrags, wenn die wechselseitige Abtretung zweier Grundstücke einen Vertrag bildet 15, 258. — Bemessung der Frist, innerhalb welcher die verkauften Maschinen betriebsfähig herzustellen; Klage des Verkäufers auf den Preis abgewiesen; Recht des Käufers, zurückzutreten, wenn die Frist zur Herstellung der Maschine nicht innegehalten; wer hat die Gefahr der Sache und die Aufbewahrungspflicht? Muß der Verkäufer die eingerostete Maschine zurücknehmen? 16, 299, 300, 301. — Keine Redhibition, wenn der Vertrag, aus welchem der Nachbar das Recht auf Beseitigung eines Fensters ableitet, rechtsungültig 16, 303. — Die gutgläubige Zusage, die Hypotheken würden als Annuitäten stehen bleiben, erweist sich als unrichtig; Vertragsaufhebung und Rückgabe der Anzahlung wegen Nichtgewährung des dictum et promissum 17, 313. — Amortisirbarkeit der Hypothek als vorbedungene Eigenschaft; was ist unter einer wesentlichen Eigenschaft des Kaufgegenstandes zu verstehen? (A. L. R. I, 5, §§. 326, 334; I, 11, §. 188); Wandelungsklage, auch wenn die zugesagte Eigenschaft nicht wesentlich für den Vertragsschluß ist 17, 319. — Kein Verlust des Redhibitionsrechts dadurch, daß der Käufer die gekaufte Kuh geschlachtet hat 18, 324. — Keine Aufhebung des Kaufvertrags, weil ein Fenster des verkauften Hauses vom Nachbar zugebaut werden könne, wegen Unerheblichkeit dieses Mangels mit Rücksicht auf die übrigen Räume; auch nicht, weil dem Hause ein eigener Giebel fehle 20, 339, 340. Weiteres siehe unter Rücktritt.

c. Preisminderung: Kein Preisminderungsanspruch, weil ein Schuppen auf dem gekauften und wiederverkauften

Digitized by Google

Grundstück auf Grund polizeilichen Einschreitens abgebrochen ist 15, 257. — Minderungsklage, wenn das Haus mit Beilast und Konzession zur Gastwirthschaft verkauft ist, aber den Schwamm hat; Einheitlichkeit des Kaufvertrags 17, 317.

III. Verzicht auf Gewährleistung: Allgemeiner Ausschluß der G. wegen Mängel (A. L. R.) 13, 312. — Verzicht auf G. für den baulichen Zustand schließt den Schwamm ein 17, 312.

IV. Einreden: Ist gegen den Gewährleistungsanspruch die Einrede der Verkäufer begründet, daß der Käufer nicht in der Lage ist, so zurückzugeben, wie er erhalten, weil der Nachbar ein Fenster vermauert hat? (A. L. R. I, 5, §. 32); keine die Redhibition ausschließende Genehmigung, daß der Käufer weiter benutzt hat 16, 305, 305 a. — G. des Verkäufers für Nässe eines Hauses, welche erst später hervorgetreten; Einrede, daß Käuferin das Haus unverständig behandelt habe 17, 314. — Ablauf der Fristen des A. L. R. I, 5, §§. 343—345 schließt beim Minderungsanspruch nicht die Einreden aus 17, 322. Auch beim Wandelungsanspruch? 17, 323.

V. Verjährung: Verjährung des Anspruchs auf G. 18, 322. — Einrede aus dem Gewährleistungsanspruch; Replik der Verjährung trifft den Anspruch überhaupt nicht; Gewährleistungseinrede nach Pr. Recht nicht von der kurzen Verjährung des A. L. R. I, 5, §§. 343 fg. betroffen; Verjährung der Widerklage auf Löschung des Kanons 20, 153; 17, 322, 323.

VI. Einfluß der Cession auf Gewährleistung: G. nach Cession und Signifikation 4, 530.

VII. Einfluß des Irrthums auf Gewährleistung: Ist Irrthum über ausdrücklich vorausgesetzte Eigenschaften (Miethertrag) bei einem Kauf von Einfluß? (A. L. R.) 6, 368; 7, 430. — Keine Anfechtung aus Irrthum über vorausgesetzte Eigenschaften, wenn der Gewährleistungsanspruch nach Erfüllung begründet ist (A. L. R.) 17, 324.

VIII. Allgemeines: Angabe über den Werth der Sache ohne Bedeutung für G. 4, 561. — Ist bei Entziehung einzelner Sachen aus der veräußerten Menge relativer Preis oder gemeiner Werth maßgebend? (A. L. R.) 6, 409. — Der Gewährleistungsanspruch des Klägers aus einer Veräußerung des Gemeinschuldners begründet keine Massenschuld aus K. O. §. 52² 17, 853. — G. für Abtretung einer Forderung zur Deckung des Kaufpreises (A. L. R. I, 16, §§. 242, 243, 245) 18, 327. — Kein Eviktionsanspruch, wenn dem Käufer nicht übergeben ist (A. L. R. I, 11, §§. 162, 163) 20, 487.

Gewahrsam, s. auch unter Verfolgungsrecht. Kein G. des Vermiethers an den Pferden des Miethers in dem Stall des Ersteren 3, 60. — G. des Pfandgläubigers an Waaren im Speicher des Schuldners 3, 162, 164. — Verfolgungsrecht des Klägers begründet; der Empfänger hat den G. an den in der öffentlichen Packhofsniederlage niedergelegten Waaren weder dadurch noch durch eine gegen ihn vollzogene Pfändung der Zollbehörde erlangt 18, 765.

Gewässer, s. auch unter Anlandungen, Bergrecht, Brücken, Fischerei, Mühle.

a. Eigenthum: Eigenthumsrecht an nicht schiff- und flößbaren G. 1, 279. — Müller als Eigenthümer des neben dem Privatflusse und im Anschlusse an denselben durch Abtragung des Ufers künstlich hergestellten Mühlteiches i. S. des Pr. Gesetzes vom 28. Febr. 1843, §. 13 Uferbesitzer 1, 283. — Eigenthum am Wasserabzugsgraben (G. R., A. L. R.) 2, 82, 83. — Eigenthum des Baches gegeben mit dem Eigenthum an den einschließenden Grundstücken 2, 274; anders 2, 82, 83. — Eigenthumsrecht an Privatflüssen; Umfang desselben; Fischereiausübung — Eigenthum (A. L. R.) 3, 198. — Voraussetzungen und Beweis für Privateigenthum an einem G. durch Unvordenklichkeit 6, 38. — Ist der Mühlgraben Eigenthum des Müllers? 16, 95.

b. Quelle, Quellwasser: Ableitungsrecht des Grundeigenthümers hinsichtlich des Quellwassers (G. R.) 1, 278. — Entziehung des aus fremder Quelle abfließenden Wassers durch Bergwerk 6, 131. — Schadensersatz der Eisenbahn, welche die Wasserquellen des Müllers verschüttete (Code 1383) 7,

Digitized by Google

134, 72. — Kein unentziehbares Recht der Mühle auf die Quellen; Begriff eines neben Gemeinde, Dorf und Weiler im B. L. R. 643 genannten Hofes (Wassergesetz vom 25. Aug. 1876, B. L. R. 644); Auslegung von B. L. R. 643 9, 84, 85. — Kein Recht des Unterliegenden auf das Wasser der nicht gefaßten Quellen 9, 89. — Rechtsbesitz, Rechtsverhältnisse überhaupt an der Quelle (Code 644, Pr. Gesetz vom 28. Febr. 1843, §§. 1, 13, 14) 11, 78. — Keine Klage, weil die Beklagte, die Gemeinde, auf dem Grundstücke der Provinzialverwaltung in der Nähe der Quelle die Wasseradern angeschnitten, welche die Quelle speisten, und diese Wasseradern zur Speisung ihrer Wasserleitung verwendet hat 11, 79. — Inhalt der Beschränkung des Grundeigenthümers bei einer einem anderen Grundstück dienenden Quelle 15, 87. — Kein Eigenthum einer Quelle ohne Eigenthum am Grundstück (Code) 15, 94; 16, 100. — Ableitung von Wasser aus einer Quelle, an welcher Klägerin eine Servitut zusteht 18, 91.

c. Brunnen: Ist der Brunnen zum öffentlichen Gebrauch bestimmt? (B.) 2, 68.

d. Landsee: Rechtsverhältnisse, wenn der Landsee in Verbindung mit einem Flusse tritt; Landsee öffentlich? 4, 178; 9, 90; vgl. 16, 98. — Keine Öffentlichkeit eines Landsees, durch welchen ein schiffbarer Kanal fließt 16, 98.

e. Bach: Bäche nach Fr. Recht; kein Unterschied zwischen rivières und ruisseaux 15, 89.

f. Privatfluß: Der schon seit dem Jahre 1843 bestehenden Mühle darf das zum Betriebe in dem Umfange von damals erforderliche Wasser nach A. L. R. II, 15, §. 246 in Verbindung mit dem Pr. Gesetz vom 28. Febr. 1843 durch eine neuerdings angelegte Mühle nicht entzogen werden 1, 284. — Hat der Müller das Recht, der Ableitung des Wassers durch die oberhalb anliegenden Grundeigenthümer zu widersprechen? Keine Ersitzung 2, 279. — Zeitweilige Entziehung des Wassers kann Entziehung i. S. des Gesetzes vom 28. Febr. 1843, §. 16b sein 3, 204; vgl. 20, 110. — Charakter der Verpflichtung, Räumung der Privatflüsse durch die Uferbesitzer betreffend 4, 179, 180. — Anspruch eines Anliegers gegen den anderen Anlieger eines Privatflusses auf Unterlassung einer bestimmten Art der Benutzung des Wassers; Einwand der Chikane, dagegen Nachweis der Schädigung 6, 138. — Haftung des Einzelnen auf Unterlassung bei Zusammenwirken (A. L. R.) 6, 139. — Ist die Faule Netze als ein Fluß anzusehen? Einfluß der Kanalisirung; Ableitung nach Vermehrung des Zuflusses zu einem Privatfluß; Passivlegitimation bei der negatorischen und Schadensklage wegen gesetzwidriger Ableitung von Wasser aus Privatfluß 8, 113, 114, 115. — Einengung des Flußbetts auf der Strecke des Untenliegenden; Rechte und Pflichten des letzteren 8, 119. — Abwaschungen auf der Strecke eines weiter Untenliegenden durch vermehrte Zuführung des Obenliegenden; welche Ansprüche werden durch die Abwaschungen begründet? 8, 120. — Privatfluß durch Vererbpachtung des Ufers Eigenthum der einzelnen Erwerber der Ufergrundstücke geworden 10, 141. — Ableitung von Wasser oberhalb, welches nicht wieder zurückgeführt ist 15, 92. — Keine Präklusion des Unterliegenden, weil er sein gesetzliches Recht nicht angemeldet hat (Gesetz vom 28. Febr. 1843, §. 19) 15, 93. — Ist der künstlich angelegte Wasserlauf (Mühlgraben) nicht Fluß? 16, 94. — Darf der Müller den Abfluß des Mühlgrabens nach einem Teich sperren? (A. L. R. I, 8, §. 99) 16, 95, 96. — Anerkennung einer Berechtigung des Teicheigenthümers, zur Sicherung der Fische den Teich gegen ein Entgelt abzulassen, seitens eines Vorbesitzers des Müllers; maßgebender Umfang des Betriebs im Jahre 1843 für das erforderliche Wasser 18, 92, 93.

g. Graben, Mühlgraben: Anlieger an einem Mühlgraben Anlieger am Flusse; keine Klage des Müllers wegen der Wasserabstellung gegen die auch am Mühlgraben liegende Seehandlung 3, 199. — Grüner Graben nicht öffentlicher Wasserweg; keine Dienstbarkeit der Anbauer am öffentlichen G. wie bei städtischer Straße 4, 183. — Eigenthum des Müllers an dem von ihm angelegten Mühlgraben nach der Ver-

Digitized by Google

muthung des Code 546 **19**, 105. — Privatrechtlicher Titel, welcher den Rittergutsbesitzer von der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung der Räumung des Mühlgrabens befreit (A. L. R.) **19**, 108.

h. Schleuse: Ist die Zuführung von Abwässern in Privatschleuse berechtigt? **2**, 277, 278; **3**, 31, 194; **7**, 141. — Anlegung einer Schleuse stellt sich als Eingriff in das Eigenthum dar **3**, 197. — Hat der Eigenthümer die Verpflichtung, die Schleuse zu unterhalten, durch welche das Wasser zur Speisung eines Kanals gehoben wird? (A. L. R. I, 8, §. 100) **10**, 149; **13**, 69. — Verpflichtung des Eigenthümers einer unteren Kanalstrecke, die Schleuse der oberen Kanalstrecke weiter zu unterhalten **13**, 69. — Ist die Klage wegen chikanöser Öffnung einer Schleuse des öffentlichen Kanals berechtigt? (B. L. R.) **16**, 20.

i. Kanal, Schiffahrtskanal: Die auf Beseitigung des Kanals Verklagten haben nach ihrer Wahl entweder den Kanal zu beseitigen, oder die Einführung von Sand und Geröll durch denselben in den Mühlgraben anderweit zu verhindern **2**, 276. — Anlege- und Laderecht am Schiffahrtskanal, Kollision mit Schiffahrt **4**, 171. — Ist eine Dienstbarkeit am Schiffahrtskanal entstanden? **4**, 173, 1045. — Berechtigung des untenliegenden Grundeigenthümers bei Zuführung von Wasser durch künstliche Kanäle **4**, 174. — Keine Klage des Müllers gegen die Eigenthümer einer Kanalanlage, welche das Wasser beschränkt, wenn diese in der Zeit des Vorbesitzers gemacht und diesem Entschädigungsansprüche erwachsen sind **19**, 106.

k. Stauen: Die Extrahirung eines die Stauhöhe unter Verletzung eines Staurechts herabsetzenden Regierungserlasses verpflichtet nicht zum Schadensersatz **2**, 530. — Inwieweit ist das Aufstauen der Privatflüsse (Pr. Gesetz vom 28. Febr. 1843) untersagt? **2**, 281. — Rechtlicher Charakter des Staurechts; letzteres nicht eine auf der unteren Mühle haftende Dienstbarkeit, vielmehr eine Eigenthumseinschränkung der oberen Mühle **4**, 184. — Recht zum Rückstauen **5**, 167. — Kein Staurecht durch Unvordenklichkeit ohne erkennbares Maß der Beeinträchtigung (G. R.) **6**, 132. — Anerkennung der festgesetzten Stauhöhe **6**, 142. — Graben, welcher zur Entziehung von Wasser dienen kann, aber nur zur Ableitung des durch unberechtigten Rückstau zugeflossenen Wassers benutzt wird **10**, 148. — Ist Klage des Müllers gegen die Anlieger wegen der von der Regierung festgestellten Stauhöhe begründet? **11**, 81. — Vertrag auf eine bestimmte Stauhöhe ein privatrechtlicher Titel auch gegen den Rechtsnachfolger (B.) **11**, 82. — Schadensersatz wegen Stauung eines tiefer liegenden Weihers gegen das höher liegende Grundstück begründet; Auslegung von Code 640 **15**, 95. — Feststellung der Stauhöhe durch die Verwaltungsbehörde, Bedeutung derselben **16**, 92. — Reinigung eines Fischrechens zur Verhinderung des Rückstaues **16**, 93. — Keine Anwendung von A. L. R. I, 22, §. 43 auf die Negatoria des Garteneigenthümers gegen Höherstauung **18**, 94. — Keine Wasserentziehung, deshalb keine Klage des Müllers wegen Stauung aus dem Gesetz von 1843, wenn nach der Stauung dasselbe Resultat erzielt wird, wie sonst ohne Stauung **20**, 110.

l. Vorfluth: Anwendung des Pr. Vorfluthgesetzes §. 5 **6**, 141. — Charakter der Vorfluth, Voraussetzungen derselben, auch im Hinblick auf A. L. R. I, 8, §. 100 **7**, 138.

m. Überschwemmung: Haftung für Überschwemmung durch unterlassenes Aufeisen **4**, 175. — Müller nicht verantwortlich bei Überschwemmung, hervorgerufen durch Schuld des Müllergesellen; Beweislast (Pr. Gesetz vom 15. Nov. 1811, §§. 8, 9) **4**, 181. — Auslegung des Pr. Gesetzes vom 15. Nov. 1811, §. 9; daraus kein Anspruch des unterhalb belegenen Grundstückseigenthümers abzuleiten, daß der oberhalb belegene Müller für den durch die Überschwemmung entstandenen Schaden verantwortlich sei **4**, 182. — Grobes Verschulden, weil der Beklagte den Merkpfahl zu wenig erniedrigt hat, deshalb Schadensersatz für Überschwemmungen **15**, 116. Haftung für Verursachung einer Überschwemmung zur Abwehr einer eigenen Beschädigung (Code 640, 1382 fg.) **16**, 97.

Digitized by Google

n. Wehr: Wehrerhaltung Pflicht der Stadt gegen jeweiligen Müller; Übergang der Pflicht auf anderes Wehr 4, 185. — Keine Erhöhung des Wehrs ohne Recht durch Verleihung oder unvordenklicher Verjährung; ist der zur Festsetzung der Wehrhöhe gesetzte Eichpfahl maßgebend? 7, 139, 140. — Entschädigungsanspruch des Müllers begründet, wenn das Wehr in Folge Brückenbaues durch Hochwasser hinweggenommen war 8, 118. — Ist die Klage des Grundeigenthümers auf Beseitigung eines Wehres im Privatflusse begründet? (A. L. R.) 9, 86, 87, 88. — Recht des Müllers auf ein Wehr 12, 99. — Willigt der Obermüller dadurch in die Veränderung des Wasserstandes ein, daß er die ihm angezeigte Erhöhung des Wehres ohne Widerspruch geschehen läßt? (G. R.) 15, 90. — Abkommen unter den Müllern über Unterhaltung eines Wehrs hat eine die Besitznachfolger verpflichtende Grunddienstbarkeit nicht begründet 18, 90. — Keine Verpflichtung des Fiskus aus unterlassener Wiederherstellung eines durch Wolkenbruch beschädigten Wehrs gegenüber dem Müller auf Schadensersatz; wohl aber Verurtheilung zum Schadensersatz, da ein den Fiskus verpflichtender Vertrag vorlag 19, 107.

o. Unterirdische Entziehung: Inwieweit kann der Grundeigenthümer über unterirdische, noch nicht zu Tage getretene Wassergänge, über das Grundwasser verfügen? Anspruch wegen unterirdischer Entziehung? (A. L. R.) 3, 195, 196.

p. Regelung der Wasserbezugs-Benutzungsrechte: Nach dem Vergleiche steht dem Müller kein dingliches Recht in Bezug auf den Gebrauch des von der Fabrik nicht benutzten Wassers zu 2, 286. — Bemessung des Antheils der Mühle an der Wasserkraft 2, 288. — Regelung der Wasserbezugsrechte durch Richter 3, 192. — Pr. Gesetz vom 28. Febr. 1843, §. 16b nicht anzuwenden, wenn die aus den Zuschüssen des Mühlgrabens abgeleitete Wassermenge so gering, daß deren Ableitung den Mühlenbetrieb nicht beeinträchtigt 3, 193. — Entschädigungsanspruch des Müllers wegen Wasserableitung im allgemeinen Interesse (A. L. R.) 3, 943. — Rechtsverhältniß zwischen den zwei nebeneinanderliegenden Obermüllern und den zwei nebeneinanderliegenden Untermüllern, deren gemeinschaftliches Eigenthum der Mühlenkanal ist (Code 544, 644, Abs. 2) 4, 172. — Konzession zur Benutzung eines Wasserlaufs kein ausschließliches Recht 4, 176. — Regelung der Benutzung nur gegenüber allen Anliegern, nothwendige Streitgenossenschaft 7, 135. — Theilung der Benutzung des Flusses zur Ableitung und zur Wiesenbewässerung; Ausübung des richterlichen Fragerechts 13, 105. — Verpflichtung zur Gewährung des Wassers aus dem Kauf- und Erbpachtvertrage über die Mühlen 17, 99.

q. Kollision verschiedener Rechte: Öffentliche Kollision der Anlieger; Geltung und Umfang der Interdikte, insbesondere des interdictum ne quid in flumine publico fiat 2, 283. — Können die betheiligten Gemeinden, wenn der Staat durch Landfolge die Räumungsarbeiten im öffentlichen Flusse seit unvordenklicher Zeit bewirkt hat, für den Flußlauf privatrechtliche Ansprüche ableiten? 2, 284. — Auslegung vom A. L. R. II, 15, §. 246 und Pr. Gesetz vom 28. Febr. 1843, §. 16 hinsichtlich Kollision bei Wassernutzung 3, 202, 203. — Kollision von Wasserrechten der Stadt und Fabrikbetrieb 4, 177. — Kollision mit jüngeren gewerblichen Anlagen in Wasserbenutzung (L. 2, §§. 12, 10, 15, 16, D. ne quid in loco publ. [43, 8], L. 3, §. 4, D. de aq. quot. [43, 20], L. 4, C. de aquaeductu [11, 42], L. 7, C. de serv. et aqua [3, 34]) 4, 188; 14, 102. — Auslegung von A. L. R. II, 15, §. 246; Erwerb von den Müller in der Wasserbenutzung beschränkenden Rechten 7, 136. — Kollision zwischen einem Triebwerk und einem Stauwerk zur Berieselung, welche ihr Recht von demselben Bacheigenthümer ableiten 12, 97. — Anlage im Meere zum Uferschutz, Kollision mit den Rechten der Schiffahrt; Interdiktenschutz 13, 104.

r. Immissionen: Verurtheilung der Zuckerfabrik, sich der Entnahme von Wasser aus dem Mühlgraben zu enthalten, die Einführung des durch den

Digitized by Google

Fabrikbetrieb verunreinigten Wassers in den Mühlgraben zu unterlassen 2, 275. — Verurtheilung wegen Zuführung schlammhaltiger Wasser; muß Begründung der Überschreitung des Regelmäßigen im Urtheil erfolgen? 5, 84. — Gemeinübliche Immission, Begriff 6, 133. — Keine Einrede wegen Nichtbelangung der übrigen Immittirenden 6, 134; 7, 142. — Ist die Untersagung der Immission nach der bisherigen Weise zulässig? 6, 135; 8, 928. — Keine solidarische Haftung des Bergwerks und eines andern Immittirenden für Schaden bei mangelnder Verschuldung 6, 137. — Zusammenwirken der Immission einer Stadtgemeinde mit anderen Ursachen, mittelbarer Schaden, Haftung; künstliche Vorrichtung statt früheren natürlichen Ablaufs (A. L. R.) 6, 184, 185. — Einwand, daß das Wasser aus anderen Gründen zu wirthschaftlichen Zwecken nicht zu verwenden, unberechtigt 7, 142. — Vertragsrecht auf Immission 11, 80. — Immission schädigender Abwässer, Unterlassung und Schadensersatz 12, 92. — Aus einem angelegten Kanal aussickerndes Wasser schädigt eine Mühle, Schadensersatz ohne Verschulden (A. L. R. I, 3, §§. 8—10) 12, 94. — Quantität der aus fremdem Niederschlagsgebiet zugeführten Fabrikwässer nachtheilig, Beurtheilung mit relativer Bestimmtheit; Maßnahmen, welche dem Kläger kein Recht geben, schließen die Klage nicht aus 12, 95, 96. — Zuleitung von Abwässern durch künstliche Kanäle, Beweis der Abweichung vom früheren Zustande 15, 91. — Negatorische Klage wegen übermäßiger Zusendung von Grubenwässern in einen Entwässerungsgraben; keine Einrede der mangelnden Passivlegitimation; ist das gemeinübliche Maß von Belästigungen überschritten? 17, 101, 102, 103. — Die Adjazenten haben kein Untersagungsrecht, wenn das Bergwerk schädliche Wässer in den öffentlichen Fluß sendet, sondern nur Entschädigungsansprüche, wenn das Bergwerk sonst nicht betrieben werden kann 20, 109.

s. Fischereirecht: Für den Erwerb eines neben dem Recht der Gemeinde fortbestehenden Fischereirechts durch Ersitzung sind besondere Thatsachen anzugeben, daß diese sich als Ausübung eines besonderen Rechts, nicht der allgemeinen Berechtigung dargestellt hat 1, 72, 288. — Erwerb des Rechts auf ein dem Fischereigesetz vom 30. Mai 1874, §. 20 widersprechendes, die ganze Breite des Flusses einnehmendes Fischereiwehr 1, 285; 8, 121. — Hat der mit der Fischereigerechtigkeit Beliehene ein ausschließliches Recht? 1, 286, 287, 288. — Entschädigungspflicht des Staates bei Kollision des Fischereirechts mit strompolizeilichen Maßnahmen (A. L. R. II, 15, §. 72 und Fischereigesetz vom 30. Mai 1874, §. 5) 1, 289. — Kollision mit anderem Fischereirecht (A. L. R.) 5, 168. — Fischereiberechtigung der Grundbesitzer, nicht der Stadt; Auslegung von Pr. Fischereigesetz vom 30. Mai 1874, §. 6 6, 140. — Ist die negatorische Klage des Fischereiberechtigten wegen auf einem Damm aufgesetzter Bretter, welche das Überspringen der Fische verhindern, begründet? 8, 121. — Fischereirecht und Durchstich im öffentlichen Interesse; Rechte des Fischereiberechtigten und des Staates, insbesondere Entschädigungsanspruch des Fischereiberechtigten (A. L. R. II, 15, §. 72) 10, 142, 143, 144, 145. — Fischereirecht und Ablage im Interesse der Schiffahrt, Verhältniß zueinander und Rechte daraus (A. L. R.) 10, 146. — Beeinträchtigung der Fischerei an einer Stelle, welche Fiskus selbst vorher zum Nutzen der Fischerei verbessert hatte 10, 147. — Abwässer der Fischerei schädlich; Schadensersatzanspruch 12, 98. — Ist Klage eines Mitberechtigten an einer Fischereiberechtigung auf Schadensersatz begründet? Rechtsverhältniß bei Miteigenthum an einer Fischereigerechtigkeit (A. L. R. I, 6, §§. 1 fg.; I, 17, §. 4) 13, 102. — Mitfischereirecht zuzusprechen als minus eines nicht erwiesenen, ausschließlichen Fischereirechts 13, 643. — Der Fischerinnung das Privileg verliehen, die Oder zu befischen; auch berechtigt zur Fischerei in einer Lache 15, 88. — Keine Ausschließlichkeit des Fischereirechts; Auslegung des A. L. R. I, 9, §. 170 16, 99. — Generelle Schadensersatzklage der Fischer gegen Fiskus wegen Strombauten; Zulässigkeit der Klage auf Ersatz des zukünftig entstehenden Schadens

Digitized by Google

17, 100. Weiteres s. unter Fischereirecht.

t. Fährgerechtigkeit: Kein Entschädigungsanspruch wegen Beschränkung der Einnahmen aus einer Fährgerechtigkeit 2, 287.

u. Anlandungen: Bestimmungen des Pr. Gesetzes vom 20. Aug. 1883 ohne Einfluß auf Auslegung vom A. L. R. I, 9, §. 225; wem gehören Anlandungen? 1, 282.

v. Allgemeines: Liegt ein Regalrecht in Bezug auf öffentliche Flüsse vor? 6, 136. — Mittlerer Wasserstand, Begriff 7, 137. — Legitimation einer Wiesenbewässerungsgenossenschaft zur Klage wegen Veränderung des Wasserlaufs und auf Schadensersatz; Voraussetzung derselben; Substantiirung 8, 117. — Chaussee als Deich; Pr. Deichgesetz, §. 1 zur Verhütung von Schaden gegebenes Polizeigesetz; Verurtheilung des Provinzialverbandes zum Schadensersatz, weil eine Chaussee ohne Genehmigung des Bezirksraths errichtet (Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876, §. 121, in Verbindung mit Pr. Deichgesetz §§. 1, 2, 3 und A. L. R. I, 6, §. 26) 10, 150. — Bedeutung des Aichpfahls für die Höhe des Wasserstandes 11, 83. — Bedeutung der Verleihung einer Mühlengerechtigkeit; Recht auf die den öffentlichen Fluß, an welchem die Mühlen liegen, speisenden Privatgewässer nach der Verleihung 13, 103; vgl. 17, 99. — Voraussetzungen und Begründung des Interdikts (L. 11, §. 14, Dig. quod vi aut cl. [43, 24] und L. 21, Dig. de aqu. pl. [39, 3]); unvordenklicher Wasserablauf ohne Begründung eines Rechts 13, 192. — Ist Klage des Wiesenberieselungsverbandes auf Umänderung einer Mühle, welche in derzeitigem Stande zu viel Wasser entnimmt, begründet? (L. 1, §. 12, D. ne quid in fl. publ. fiat [43, 13]) 14, 102. — Ist die Haftung des Fiskus für Auffahren eines Schiffes auf im Strom stehen gebliebene Pfahlreste begründet? 16, 504. — Ist die Klage des Fiskus auf Abgrabung einer Anlandung aus öffentlichem Fluß berechtigt? 18, 95.

Gewerbe, Gewerbebetrieb.

a. Liegt Gewerbebetrieb vor? Gewerbebetrieb eines Bauunternehmers und Baugeldgebers; Verjährung der darauf sich beziehenden Forderungen (Pr. Gesetz vom 31. März 1838) 4, 277, 285. — Gewerbebetrieb bei Parzellenverkauf 4, 286. — Klage eines Beerdigungsinstituts gegen die Kirchengemeinde wegen Behinderung in der Ausübung seines Gewerbebetriebes 6, 144.

b. Ausschließlicher Gewerbebetrieb: Wann liegt eine ausschließliche Gewerbeberechtigung vor? 2, 291. — Ausschließlichkeit des Betriebs nicht enthalten in dem Gewerbebetrieb; Abgabe von der Ausschließlichkeit des Betriebs nicht beseitigt durch das Pr. Edikt vom 2. Nov. 1810 3, 207. — Landesgesetzliche Entschädigungspflicht bei reichsrechtlicher Aufhebung eines ausschließlichen Gewerberechts 7, 143. — Ausschließliches Recht der Kirchengemeinde zur Beerdigung kein Gewerbebetrieb; Abgabe für Beerdigung ist kirchliche Abgabe 7, 145. — Ausschließliche Gewerbeberechtigung nicht ausgeschlossen durch Vorbehalt für den Landesherrn; Bezirk 11, 85. — Verjährung eines ausschließlichen Gewerbeprivilegiums, Voraussetzungen derselben 16, 106.

c. Eisenbahnbetrieb als Gewerbe: Verkehrseisenbahnen vom Staate in Ausübung eines G. betrieben; Stempel 2, 292. — Der Eisenbahnbetrieb des Staates kein Staatshoheitsakt, sondern Gewerbebetrieb 7, 144. — Haftung aus dem Gewerbebetrieb des Staates als Eisenbahnunternehmer für Entschädigung 7, 318.

d. Erfordernisse besonderer Genehmigung: Liegt konzessionirter Gewerbebetrieb vor? 3, 209. — Anstellung als Schornsteinfeger (G. O. §§. 39, 143) 3, 210. — Schankgerechtigkeit als Pertinenz eines Grundstücks 4, 190. — Verweigerung der ortspolizeilichen Genehmigung zum Betriebe einer Sprengstoffabrik; Klage gegen den Anhaltischen Fiskus auf Schadensersatz wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abzuweisen; Konzessionsverfahren auf Grund der Gewerbeordnung (Sprengstoffgesetz) 19, 118. — Elektrische Anlagen nicht durch G. O. §. 26 geschützt 19, 119. — Nachdem die früheren Bedenken gegen die Zulässigkeit des Betriebs der Gastwirthschaft beseitigt sind,

Digitized by Google

kann die Polizeibehörde wegen anderweitiger Bedenken die Erlaubniß abermals versagen 19, 120.

e. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse: Maßnahmen des Börsenvereins Deutscher Buchhändler, um Buchhändler zur Bewilligung des Rabatts innerhalb gewisser Grenzen zu bestimmen; ist die Klage auf Schadensersatz begründet? Zulässigkeit von Einreden? 10, 151, 152, 153, 154, 155, 156. — Vertrag über Weiterführung einer zahnärztlichen Praxis durch einen Anderen gegen Entgelt, Dauer des Vertrags 12, 101. — Genehmigter Dampfmolkereibetrieb, Beschränkung in der Schweinehaltung; ist Schadensersatzanspruch wegen der Beschränkung begründet? (Gewerbeordnung §. 51) 12, 102. — Sind die Maßnahmen des Börsenvereins der Buchhändler zur Beschränkung des Kundenrabatts berechtigt? Inwieweit ist der Schadensersatzanspruch der verletzten Klägerin begründet? 13, 107, 108. — Neuer Zusatz, bei Erneuerung eines Realgewerbeprivilegiums, durch welches die freie Veräußerlichkeit eingeschränkt wird; Verurtheilung des Fiskus, den jenem Zusatz entsprechenden Eintrag im Grundbuch löschen zu lassen; richterliche Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes 19, 3. — Begründet konkurrirender Gewerbebetrieb ein Rechtsverhältniß zwischen den Konkurrenten? 20, 112. — Negative Feststellungsklage, daß der beklagten Aktiengesellschaft kein Recht zusteht, den Gewerbebetrieb der Kläger zu stören, begründet auf Äußerungen des Direktors 20, 113.

f. Gewerbebetrieb im Umherziehen: Gewerbebetrieb im Umherziehen durch Stellvertreter für selbstgefertigte Waaren des Wochenmarktverkehrs; Auslegung von G. O. §. 55, 56—60 5, 172.

g. Abgabe, Steuern: Ist gleichzeitige Besteuerung des Gewerbeverdienstes einer Aktiengesellschaft und des Einkommens des Aktionärs aus den Dividenden der Gesellschaftsaktien durch das Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 ausgeschlossen? 1, 1401. — Abgabe von dem Betriebe nicht der beim Verkauf eines Apothekerprivilegs vorbehaltene Erbenzins 3, 208. — Gewerbesteuern an Staat und Gemeinde sind durch die deutsche Gewerbeordnung §. 7[e] nicht aufgehoben 3, 946. — Zinszahlung für die den Brauern überlassenen Pfannen keine Gewerbeabgabe 4, 191. — Charakter der Abgabe von Apothekergewerbe; Anwendbarkeit der R. G. O. §. 7[e] durch §. 6 nicht ausgeschlossen 5, 171. — Geltendmachung des Bannrechts gegenüber Brauereien 6, 145. — Zwangs- und Bannrecht nicht bei neuen Brauereien seit Gewerbeordnung auszuüben (G. O. §. 10, Abs. 1) 13, 109. — Kein Wegfall des Kanons, wenn eine Mühle mit Gerechtigkeit ohne deren Neubegründung in Erbpacht gegeben ist (Reichsgewerbeordnung vom 1. Jan. 1873, §. 7[e]) 14, 103. — Braupfannzins von nach dem 1. Jan. 1873 in einer früheren Brauerei neu eingerichteten Braupfannen (G. O. §. 8) 17, 108.

h. Haftung, Schadensersatz: Die Aktiengesellschaft als konzessionirte Gewerbtreibende haftet für den Schaden, welcher durch die in Folge des Gewerbebetriebs auf dem eigenen Grundstück dem Nachbargrundstück zugeführten Immissionen und Erschütterungen entsteht; ist Nachweis besonderer Verschuldung erforderlich? 2, 152. — Eigene Haftung des Fabrikanten für unterlassene Vorsichtsmaßregeln bei Reparaturen in Häusern (St. G. B. 367[14]), ohne Berufung auf Verschuldung des Arbeiters (A. L. R. I, 6, §. 26) 7, 174. — Beeinträchtigung des Gewerbebetriebs dadurch, daß ein Dritter gleichartige Gegenstände mit der unberechtigten Bezeichnung „gesetzlich geschützt" versieht; Klage auf Unterlassung begründet 19, 117.

Gewerbefreiheit. Gesetzliche Prolongation des Bierabnahmevertrags (Bayr. Verordnung vom 25. April 1811) widerspricht nicht der G., nicht durch die G. O. beseitigt 1, 792.

Gewerbeordnung.

a. Gewerbeordnung §§. 6, 7: Wenn auch G. O. §. 6 auf Bergwerke nicht anzuwenden, so doch Schutz auch für Bergwerksarbeiter; Verpflichtung folgt aus dem Dienstmiethvertrage 3, 410. — Charakter der Abgabe von Apothekergewerbe; Anwendbarkeit der R. G. O. §. 7[e] durch §. 6 nicht ausgeschlossen 5, 171.

Digitized by Google

b. Gewerbeordnung §§. 16 fg.: Auslegung der G. O. §§. 17, 19, Entstehungsgeschichte derselben; Nachbarrechte gehören nicht zu den auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Rechten, die beschränkenden Vorschriften des §. 26 finden auf sie Anwendung 1, 23. — Steht Entschädigungsanspruch wegen polizeilicher Verfügung zu? Ist die Polizei, und wann, zum Eingriff in den Gewerbebetrieb berechtigt? (G. O. §§. 16 fg.) 5, 883.

c. Gewerbeordnung §. 26: Auslegung und Umfang der Geltung der G. O. §. 26 2, 149, 150, 151, 294. — Durch G. O. §. 26 sind die den Beschädigten schon nach den Landesgesetzen zustehenden Entschädigungsansprüche nicht eingeschränkt, besonders nicht an die Voraussetzungen des §. 26 gebunden 3, 88. — G. O. §. 26 nicht auf Zuckerfabrik und deren Immission anzuwenden 10, 57. — Klage auf Schutzeinrichtungen nach G. O. §. 26 zugesprochen; unbeschränkte Klage wegen Störung; keine Einrede der Rechtskraft 20, 807 f.

d. Gewerbeordnung §§. 39, 51, 143: Liegt Schadensersatzklage aus G. O. §. 51 vor? 2, 293. — Anstellung als Schornsteinfeger (G. O. §§. 39, 143) 3, 210. — Ist G. O. §. 51 anwendbar auf Untersagung von Schweinehalten durch einen Molkereibesitzer? 12, 102.

e. Gewerbeordnung §§. 55 fg.: Gewerbebetrieb im Umherziehen durch Stellvertreter für selbstgefertigte Waaren des Wochenmarktverkehrs; Auslegung von G. O. §§. 55, 56—60 5, 172.

f. Gewerbeordnung §. 120, überhaupt Haftung des Dienstherrn:

1. Juristische Natur, Voraussetzungen, Anwendbarkeit der Gewerbeordnung §. 120: G. O. §. 120 oder kontraktliche Verpflichtung; Verhältniß zueinander; allgemeiner Charakter der G. O. §. 120 1, 617, 618. — Voraussetzungen der Haftung dafür, daß der Arbeiter bei der ihm angewiesenen Arbeit durch die Maschine verletzt wird (G. O. §. 120); Schutzvorrichtung nicht allgemein bekannt 1, 619. — Einrichtung i. S. der G. O. §. 120; liegt ein Verstoß gegen §. 120 vor, wenn der Gewerbeunternehmer es unterläßt, die Beobachtung der für die von ihm beschäftigten jugendlichen Arbeiter erforderlichen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen? 1, 631. — Haftung des Gewerbeunternehmers für Unfall durch Treibriemen; Verhältniß des Verschuldens des Unternehmers zu dem des Arbeiters; Zweck und Sinn der G. O. §. 120 1, 645. — G. O. §. 120 anwendbar bei einem Unfall in der Reparaturwerkstatt einer Eisenbahn, aber nicht bei einem Unfall des Telegraphenarbeiters 2, 637. — Bedeutung der G. O. §. 120; Arbeiten auf einer Eisenbahn, Regreß der Eisenbahn gegen den Gewerbtreibenden wegen Tötung eines Arbeiters, Umfang der Haftung 4, 413. — G. O., insbesondere §. 120, geht nicht auf den Betrieb des Nordseebades Norderney durch Fiskus 16, 189.

2. Haftung: Haftung des Gewerbeunternehmers vermöge des Dienstmiethvertrags nach G. R. und A. L. R. wie nach G. O. §. 120 1, 620; 3, 412. — Haftung wegen mangelhaften Seils 1, 632; 2, 639. — Verpflichtung zur Bedeckung von Maschinentheilen; Haftung des Unternehmers 1, 636. — Ist die Schadensersatzpflicht begründet, wenn Warnung nicht gehört? 1, 640. — Haftung wegen mangelhaften Gerüsts 1, 642, 644; 2, 645. — Haftung des Fabrikanten, welcher ein Dampfrohr mit Kniestück bezogen, ohne dasselbe vorher einer Druckprobe auszusetzen 2, 638. — Beim Mangel reichsrechtlicher Detailbestimmungen entscheidet über die Pflichten des Arbeitgebers die Sachlage, eventuell das Landesgesetz 2, 646. — Haftung wegen mangelhafter Drahtleitung an der Signalvorrichtung der Eisenbahn 3, 409. — Haftung des Dienstherrn aus Duldung gefährlicher Arbeit (G. O. §. 120) 5, 370. — Haftung für Unfall durch Nichtabstellung der Maschine (G. O. §. 120) 5, 371. — Wer hat die Auswahl des zu verarbeitenden Materials? 7, 328. — Keine Befreiung von der Haftung durch Berufung auf den dem Gehülfen ertheilten allgemeinen Auftrag; Auslegung des A. L. R. I, 6, §. 26; Polizeiverordnung vom 12. Dez. 1846; G. O. §. 120) 8, 289. — Ist die Haftung eines Fuhr-

Digitized by Google

unternehmers für die Einrichtung des Abfuhrweges von der Baustelle begründet? 8, 290. — Haftung eines Dienstherrn bei Verletzung des Kutschers durch das Pferd (Pr. Gesindeordnung §§. 94, 95 in Verbindung mit A. L. R. I, 13, §. 81) 10, 280. — Vorsichtsmaßregeln bei Lackirerarbeiten mit Bleiweiß; Haftung des Eisenbahnfiskus für Erkrankung eines Lackirers an Bleivergiftung 17, 213. — G. O. §. 120 und entsprechende Verpflichtung des Dienstherrn; ein Arbeiter der Reichsmarine ist infolge Einathmens giftiger Dämpfe gestorben; haftet der Reichsmarinefiskus? 19, 276.

3. Umfang der Haftung: Haftung des Gewerbeunternehmers für Einrichtungen in fremdem Gebäude 1, 622. — Wieweit hat der Arbeitgeber die benutzten Werkzeuge stetig zu überwachen? 1, 626. — Umfang der Haftung des Arbeitsgebers, auch für nicht an Maschinen Beschäftigte 1, 628. — Haftung des Rheders oder Schiffers, Umfang derselben; nicht verpflichtet, technisch gebildete Angestellte durch Instruktionen auf die Gefahr des Maschinendienstes aufmerksam zu machen 1, 994. — Wann tritt Haftung des Arbeitgebers für ungesundes Arbeitslokal ein? 2, 642. — Inwieweit hat der Arbeitgeber die Verpflichtung, die ordnungsmäßige Anwendung der Schutzmaßregeln zu überwachen? (G. O. §. 120) 2, 645. — Umfang der Haftung des Gewerbeunternehmers, welcher Arbeiter von einer fremden Arbeitsstelle beschäftigt 3, 411. — Haftung für Auswahl der Arbeiter (G. O. §. 120) 5, 355. — Haftung des Unternehmers für Stellvertreter, insbesondere Gehülfen 6, 303. — Haftung der Betriebsunternehmerin eines Dampfkrahnes wegen mangelhaften Materials (G. O. §. 120) 10, 281. — Pflichten des Dienstherrn bei Erkrankung eines Angestellten 12, 238.

4. Beweis der Verschuldung: Beweis der Verschuldung; Beweislast 1, 620, 621, 630, 643; 2, 640, 641.

5. Befreiung von Haftung: Keine Verschuldung des Fabrikherrn, daß er eine bei Nacht mit Gefahr zu passirende Leiter angebracht hat, wenn diese für den Gebrauch zur Nachtzeit nicht bestimmt war 1, 624. — Befreit das Verbot an den Arbeiter den Gewerbeunternehmer von der Haftung? 1, 626 b, 627. — G. O. §. 120 genügt, wenn eine Vorrichtung getroffen, die für gewöhnliche Fälle und bei vorsichtigem Verhalten hinreichenden Schutz gewährt 1, 629. — Kein Verstoß gegen G. O. §. 120, weil der Gewerbeunternehmer das Tragen von Schürzen bei Feuerarbeiten nicht verhindert hat 1, 638. — Daß Kläger nicht durch Handschuhe geschützt ist, verstößt nicht gegen G. O. §. 120 1, 639.

6. Konkurrirendes Verschulden: Trifft den Arbeiter auch ohne Erlaß eines entsprechenden Verbots ein eigenes die Haftung des Fabrikanten für den Unfall ausschließendes Verschulden? 1, 646. — Fehlt es auch an einer Schutzvorrichtung, so dürfen die Arbeiter sich doch nicht leichtsinnig und mit Mißachtung von Warnungen der Gefahr aussetzen; lag hierin die Ursache des Unfalls? 1, 647; auch 2, 644. — Landesgesetz über konkurrirende Verschuldung des verunglückten Arbeiters 4, 415. — Haftung einer Dampfschiffahrtsaktiengesellschaft für Verletzung des Steuermanns durch alten Böller (G. O. §. 120); liegt Mitverschulden des Beschädigten vor? 6, 298, 182. — Haftung für den Unfall des Arbeiters, welcher betrunken war, trotz Verbots auf das Gerüst ging und stehlen wollte (A. L. R. I, 6, §. 26) 8, 169. — Keine Haftung bei Unfall außerhalb der Dienstleistungen, wenn der Unfall bei Vorsicht vermeidlich 8, 288. — Ist die Klage eines Lackirers gegen den Eisenbahnfiskus wegen Bleivergiftung berechtigt? Konnte Vermeidung der Bleivergiftung erfolgen? 11, 199. — Der verletzte Arbeiter hatte selbst eine Schutzbrille; Unfall auf das eigene Versehen des Arbeiters zurückzuführen, nicht auf die Vernachlässigung der dem Arbeitgeber aus G. O. §. 120 obliegenden Verpflichtung 12, 237. — Konkurrirendes Verschulden der Verunglückten; kein Anspruch, auch wenn das der Leute des Unternehmers überwiegt (G. R.) 12, 239.

7. Schutzvorrichtungen: Verpflichtung des Gewerbeunternehmers zu Schutzvorrichtungen, durch welche die Gefahr vermindert, wenn auch nicht gänzlich

Digitized by Google

ausgeschlossen wird 1, 623. — Sind Schutzbrillen zu benutzen? 1, 625, 629, 633, 635, 637. — Den ohne Aufforderung und Auftrag an der Maschine Arbeitenden durch eine Schutzvorrichtung zu schützen war der Gewerbeunternehmer nicht verpflichtet 1, 634. — Keine Haftung des Gewerbeunternehmers, wenn er Schutzbrillen angeschafft und sie dem Arbeiter angeboten, ohne daß dieser sie getragen hat 2, 643. — Keine Schutzbrille und keine Schutzhülle anzubringen und nicht erforderlich 4, 414. — Haftung für Unfall, da es dem Fabrikherrn mit dem Gebrauch der Brillen nicht Ernst gewesen 6, 301. — Besteht Verpflichtung des Betriebsunternehmers zur Vorrichtung für den Fall eines Versehens der angestellten Person? 8, 283. — Haftung des Dienstherrn für mangelnde Schutzvorrichtung (G. O. §. 120, Abs. 3); Verbot des Dienstherrn, die Maschinen nicht zu ölen beim Betrieb, unerheblich 15, 190. — Haftung einer Dampfdreschgenossenschaft für den eingetretenen Unfall in Folge der Unterlassung einer Schutzvorrichtung an der Dreschmaschine 18, 215; s. auch unter Lex Aquilia.

g. Gewerbeordnung §. 120a: Bei Streitigkeiten der in G. O. §. 120a bezeichneten Art lehnt Behörde Entscheidung ab, Rechtsweg ohne Beschwerde 1, 1498. — Die Klage auf Konventionalstrafe wegen Eintritts in ein Konkurrenzgeschäft unterfällt nicht der Beschränkung der G. O. §. 120a 1, 1499. — Ziegelmeister nicht Arbeiter i. S. der G. O. §. 120a 1, 1500. — G. O. §. 120a bei Entschädigungsanspruch wegen Unfalls aus dem Versprechen zu Beschäftigungen nicht anzuwenden 3, 1007. — Streit zwischen Vater und Sohn, bedingte Zulässigkeit des Rechtswegs (G. O. §. 120a) 6, 838. — Ist G. O. §. 120a gegen Werkmeister in der Fabrik anzuwenden? 6, 839, 840.

h. Gewerbeordnung §. 123: Werkführer G. O. §. 123 unterworfen 2, 946.

i. Gewerbeordnung §. 136: G. O. §. 136 Polizeigesetz, Zweck desselben, Haftung des Fabrikbesitzers für Unfall eines jugendlichen Arbeiters 7, 182.

k. Steuern, Abgaben: Gewerbesteuern an Staat und Gemeinde durch die deutsche G. O. §. 7[e] nicht aufgehoben 3, 946.

Gewerbliches Schiedsgericht. Berechnung des Laufs der zehntägigen Frist für Berufung auf Rechtsweg 11, 893. — Was ist unter Berufung auf den Rechtsweg zu verstehen? Form derselben 11, 894.

Gewerbliches Unternehmen. G. U. einer Zeitschrift als ein den Gesellschaftern gemeinschaftlicher Vermögenswerth, über welchen eine Auseinandersetzung stattgefunden hat, wenn dasselbe nach dem Tode des einen Gesellschafters von dem andern allein fortgeführt wird 18, 97.

Gewerkschaft. Haftung der Gewerken für die Schulden nach Auflösung der G. 4, 168. — G. hat juristische Persönlichkeit 7, 125. — G. nicht aufgelöst durch Vereinigung der Kuxe in einer Hand; Verpflichtung des Alleineigenthümers durch Vertrag des Repräsentanten 7, 648; vgl. 10, 134. — G. nicht aufgelöst durch Veräußerung während des Rechtsstreits; auch dann noch prozeßfähig 7, 655. — G. nicht beseitigt dadurch, daß die übrigen Betheiligten unter Verzicht auf ihre Antheile dem Repräsentanten die Kuxantheile zusenden 10, 134. — Bei Umwandlung der G. in Aktiengesellschaft bleibt Rechtssubjekt dasselbe, weder Wechsel im Eigenthum noch Veränderung in den rechtlichen Beziehungen zu dritten Personen findet statt (A. B. G. §. 133) 11, 486. — Veräußert G. ihr gesammtes Vermögen an eine von ihr mit begründete Aktiengesellschaft, so stehen ohne Weiteres den Gläubigern der G. ihre Ansprüche nun gegen Aktiengesellschaft zu (§. 89 Einl. zu A. L. R.) 14, 337. — Kaufvertrag durch notariell beurkundete Annahme liegt vor, nicht blos Beschluß der G. über den Verkauf, die G. verkauft selbst, nicht durch den Repräsentanten 20, 240.

Gewinnantheil, Gewinntheilung. Vereinbarung der Gewinntheilung bei Parzellirung; Charakter des Vertrags; Bedeutung und Folge des Verzichts auf Gewinn 2, 1044. — Berechnung bei einer Maklerprovision, wenn der eine Theilhaber sich bei der Vermittelung ausbedungen hat, daß er an dem Ge-

Digitized by Google

winn theilnehme, welcher durch Weiterveräußerung erzielt werde 9, 325.

Gewohnheitsrecht, s. auch unter Observanz.

a. Wesen, Natur: Die Gewohnheit, welche der Mustervorlegung im Tabakshandel die Bedeutung einer für den Kauf maßgebenden Probe für gewisse Fälle versagt, begründet kein G., sondern hat den Sinn eines Handelsgebrauchs 1, 6, 1081. — Die Verpflichtung, die Kalende dem evangelischen Organisten zu entrichten, kann ohne thatsächliche Übung durch G. nicht begründet werden 3, 11. — Voraussetzungen für die Beseitigung einer gesetzlichen Abgabe durch G. 9, 4. — Ist für Annahme eines G. eine langjährige Dauer der Übung erforderlich? 13, 5. — Kein G. bei nicht konstanter Übung 16, 4. — Wesen des G.; G. keine Quelle subjektiver Rechte 19, 7.

b. Liegt Gewohnheitsrecht vor? Kein G., sondern Anwendung des G. R. oder Gesetzes 2, 10, 12. — Annahme eines partikularen G. ohne Gründe 3, 10. — Kein G., daß mit Übergabe des Recepisse das Eigenthum einer mit der Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft versendeten Waare übergeht; kein G. aus einem bei H. G. B. 279 in Betracht kommenden Handelsgebrauch 19, 5.

c. Gegenstand des Gewohnheitsrechts: G. hinsichtlich eines Theils der Grundstücke 5, 6. — G. über landesherrlichen Eingriff in Privatrechte 7, 9; 9, 2. — Käufer kann sich nicht darauf berufen, daß nach einem in der Rheinprovinz geltenden Handelsbrauche die Klausel: franco Wohnort des Käufers bedeutet, daß Verkäufer die Gefahr tragen müsse; solches Handelsgewohnheitsrecht nach H. G. B. 1 gegenüber H. G. B. 345 keine Gültigkeit 8, 2. — Keine Derogation des H. G. B. 345 betreffs des Übergangs der Gefahr einer verkauften Waare durch ein Handelsgewohnheitsrecht 19, 4. — Ist auf Grund des G. Dinglichkeit der Kirchenlasten anzunehmen? 19, 6. — Observanz hinsichtlich der Reparaturkosten eines von einer kleinen Interessentenzahl zu benutzenden Wegs 19, 8; vgl. 3, 12. — Keine Observanz, nach welcher die Mennoniten von ihren Grundstücken zu den Deichbaulasten der Pfarrgrundstücke beizutragen hätten 19, 10. — Observanz hinsichtlich Aufbringung der Kirchenbaulast unter den Eingepfarrten 19, 11.

d. Umfang des Gewohnheitsrechts: G. nicht ausgeschlossen durch abweichende Fälle 5, 5, 8. — Weite des Bezirks für G.? 5, 7. — Örtliches G. seit Geltung des A. L. R. 6, 3. — Durch die Feststellung, es habe sich ein besonderes Bremisches G. gebildet, sind die gemeinrechtlichen Normen über das G. nicht verletzt 6, 6. — Stellung des gemeinen G. zu partikularem Gesetz 8, 4. — Verhältniß des gemeinrechtlichen G. zu partikularem 10, 5. — Kein partikulares G., wenn G. R. geübt werden wollte 10, 6. — Kein lokales G. anzunehmen, durch welches die gemeinrechtlichen Bestimmungen über den Gemeingebrauch der Flüsse ausgeschlossen wären 13, 6. — G. für das platte Land, nicht für die Städte 16, 2.

e. Beweis des Gewohnheitsrechts: Beweis des G., daß die Kirchenabgaben dinglich seien; Erheblichkeit der Thatsache, insbesondere, daß Auswärtige in allen Fällen zu den Kirchenlasten herangezogen seien? 8, 5. — Stellung des Richters bei Beweis des G. 12, 4. — Beweis eines G. 14, 4.

f. Allgemeines: Bedeutung des Satzes tantum praescriptum quantum possessum bei Verjährung und Observanz 19, 9.

Girokonto. Geschäftsverkehr mit der Bank bei G., Fälschungen des Bediensteten eines Kunden, durch welche dem G. Beträge entzogen werden, schaden nach der Sachlage dem Kunden 11, 322.

Glaubhaftmachen, Glaubhaftmachung.

a. Glaubhaftmachung durch schriftliche eidesstattliche Zeugnisse 1, 1835. — G. durch außergerichtliche Atteste 4, 1321. — G. des Eigenthums der Ehefrau durch Vorlegung eines vom Ehemann nicht genehmigten Kontrakts (A. L. R.) 4, 1525. — Mittel der Glaubhaftmachung, nicht die Anführung des eigenen Anwalts 15, 685.

b. Ist in Revision nachzuprüfen, ob Forderung glaubhaft gemacht ist? 4, 1545. — Glaubhaftmachung auch beim Urtheil im Restitutionsverfahren (C. P.

Digitized by Google

O. §. 552) 7, 1200. — Eigenthumserwerb des Intervenienten zur Einstellung der Zwangsvollstreckung nicht als glaubhaft gemacht angesehen (C. P. O. §. 690) 7, 1205. — Einrede bei einstweiliger Verfügung glaubhaft zu machen 7, 1243. — Glaubhaftmachung der thatsächlichen Voraussetzungen der einstweiligen Verfügung (C. P. O. §. 266); Antrag nicht zurückzuweisen aus Gründen der C. P. O. §. 259 8, 1028. — Der Richter darf von Beeidigung der Zeugen absehen, weil er ihnen nicht glaubt 15, 653. — Eideszuschiebung unzulässig als Gegenbeweis gegen Glaubhaftmachung (C. P. O. §§. 411, 266) 16, 675.

Gläubiger. Klage aus der Person seines Schuldners gegen dessen Schuldner (B. L. R.) 1, 315; 2, 347, 814. — Haftung aus Arrestbruch 1, 330. — Verfügungsbeschränkung durch Klagerhebung seines G. 2, 347. — Verfügungsbeschränkung durch Vertrag, es soll ein Theil der Schuld dem Dritten gezahlt werden 2, 356. — Verpflichtung des G., nur wegen der verfallenen Forderungsraten, nicht wegen des übrigen Kapitals Exekution zu suchen; Bedeutung und Umfang der Verfügungsbeschränkung 2, 357. — Die Verpflichtung des G., keine Sicherheit in ein bestimmtes Grundstück des Schuldners zu suchen, bewirkt nicht, daß die Eintragung der Hypothek auf das Grundstück nach demnächst ertheiltem Urtheil des Rechtsgrundes entbehre; Folgerungen daraus (Code 2123, 1133, 2180, 1121, 1166) 2, 358. — Der Berufung einlegende G. des gestorbenen Klägers als Nebenintervenient (C. P. O. §. 63) 2, 1435. — Stellung des G. in dem von ihm eingeleiteten Theilungsverfahren 4, 1503. — G. des Erben aus dem Erbvertrag machen dessen Erbrechte ohne Überweisung in Beziehung auf einen gepfändeten Anspruch aus einer Lebensversicherung gegen die angeblichen Erben aus einem späteren Testament geltend 12, 557.

Gläubigerausschuß, s. unter Konkurs.

Gottespfennige. Werthabgabe für Besitzveränderung an den Staat und die Kirche (G.) ist eine öffentliche Abgabe i. S. des G. B. G. §. 70, Abs. 3 7, 1184.

Gräben am Wege. Ist im Enteignungsverfahren die Entschädigung für das Areal der G. a. W. abzusprechen? 5, 170.

Gräberei. Tiefbohrungen zur Gewinnung von Erdöl gehören weder zu den Bergwerken noch zu den G.; Begriff der „Bergwerke" und „G." 5, 362. — Ein Arbeiter hat infolge eines Versehens des Aufsehers in der Mergelgrube eine Verletzung erlitten; Haftung des Besitzers der Mergelgrube, auch wenn Mergel aus derselben nicht verkauft wird, G. i. S. des Gesetzes vom 7. Juni 1871 19, 274.

Grenzscheidung, Grenzstreit. Urkunde zur Wiederherstellung verdunkelter Grenzen, Bedeutung derselben (A. L. R. I, 17, §. 377) 2, 148. — Bei Grenzstreit begründet redlicher und ruhiger Besitz Klage gegen Störung, Beweislast des Anderen (A. L. R. I, 7, §§. 175, 176) 4, 58. — Keine G. bei Klarheit der Grenze 4, 88.

Grobes Dienstvergehen. Verlust der Pension bei G. D.; Begriff desselben 11, 484.

Grundbuch, s. auch unter Hypothek.

a. Glaube des Grundbuchs: Wer im guten Glauben an die Richtigkeit des G. erworben hat, ist dadurch nicht über den Inhalt des G. hinaus gesichert 1, 120; vgl. 14, 26, 27, 28. — Bedeutung des Glaubens an die Richtigkeit des G. bei verschiedenen Eintragungen auf verschiedenen Blättern 1, 121, 122, 123; 7, 59; 14, 26, 27, 28. — Glaube an die Richtigkeit des G. beseitigt durch einstweilige Verfügung 3, 76. — Glaube an G. nicht ausgeschlossen durch Rechtsirrthum über lokales Gewohnheitsrecht 4, 42. — Glaube des G. trotz möglicher Zweifel 5, 75. — Kein Glaube des G. hinsichtlich der Legitimation des nicht eingetragenen Cedenten 5, 136. — Glaube an das vor dem Eigenthumserwerbsgesetze angelegte Grundbuchblatt, wenn der Umfang sich aus dem den Besitzverhältnissen, aber nicht den Eigenthumsverhältnissen entsprechenden Eintrag ergiebt 14, 26, 27, 28. — Glaube an das G. ohne Rücksicht auf die Abweichungen der Flurkarte 14, 32. — Eintrag einer Beschlagnahme in Abtheilung II richtig; der

Digitized by Google

gute Glaube des G. nicht beeinträchtigt, gleichgültig, in welcher Abtheilung eingetragen 15, 28. — Was gehört zum Glauben an die Richtigkeit des G.? Begründete Zweifel? 19, 56. — Guter Glaube der Miterbin bei dem Erwerb von der Miterbin bedeutungslos 20, 54. — Guter Glaube des Käufers von auf dem Stamme stehendem Holz begründet durch den Glauben an das G.; nicht ausgeschlossen durch Mittheilungen des dritten Besitzers der Parzelle 20, 169.

b. Eintragung, Bedeutung der Eintragung:

1. Ist Abweisung der Eigenthumsklage des eingetragenen Eigenthümers gerechtfertigt, weil Beklagter Auflassung fordert? (Gesetz vom 5. Mai 1872, §. 7) 2, 125, 126. — Informatorische Einträge ohne Rechtsbegründung 2, 132. — Erkannt auf den Sinn einer Eintragung 5, 77. — Mehrere Mühlen haben ein gemeinschaftliches Recht auf eine Stauvorrichtung, welche vom Obermüller regulirt wird; Abtretung des Rechts an einen Untermüller; Form der Eintragung in das G. 9, 35. — Der Eintrag in das G. erfolgt für Anträge aller Art, Vormerkungen wie Auflassung nach der Reihenfolge von deren Präsentation bei dem für das Grundstück zuständigen Amtsrichter oder Grundbuchführer (Pr. Grundbuchordnung §. 45, Pr. Ausführungsgesetz vom 24. April 1878, §. 31) 19, 52, 53. — Auch wenn der Antrag zu den Grundbuchakten nicht gekommen ist, weil er mehrere Grundstücke betraf 19, 54. — Ist der Antrag wegen fehlender Vollmacht nicht zurückgewiesen, so bedarf es keiner erneuten Präsentation, wenn die Vollmacht demnächst eingeht 19, 55.

2. Das eingetragene Recht des Sohnes, das väterliche Grundstück zu einem gewissen Preise nach dem Tode des Vaters anzunehmen, ist dem Sohne unentziehbar (A. L. R.) 1, 131, 1281. — Eintrag vor der Grundbuchordnung begründeter Rechte auf Mineralgewinnung erforderlich 2, 133, 134. — Nicht eingetragene Erweiterungen eingetragener dinglichen Rechte 3, 92. — Parzelle des Nachbargrundstücks bebaut und zugezogen ohne Änderung des G., Beginn des Rechts der Auflassung und Belastung (A. L. R. I, 9, §. 332 in Verbindung mit E. E. G. §. 5) 4, 82. — Änderung über Rentenbanknoten im G. unerheblich für die Landrentenbank 4, 112. — Eingetragener Eigenthümer unter dem alten Gesetz, Bestandtheile des eingetragenen Grundstücks, was ist als Gegenstand der Eintragung anzusehen? 6, 65. — Ein des Eintrags gegen Dritten bedürfendes Recht bleibt erloschen, wenn das mit dem dort nicht eingetragen belastete Grundstück an Dritten veräußert und demnächst wieder erworben wird 7, 56. — Die Belastungen erstrecken sich auf alle auf dem Grundbuchblatt eingetragenen Katasterparzellen des Grundstücks, wenn sie auch auf dem Titel nicht kenntlich gemacht sind 12, 44. — Kein Eintrag eines Arrestes in das G. gegen nicht eingetragene Arrestbeklagte 13, 47. — Eintragung einer vollstreckbaren Geldforderung in das G. als Zwangsvollstreckung (Pr. Gesetz vom 13. Juli 1883, §. 2, Nr. 1, 6—12); Voraussetzungen der Eintragung 13, 52, 735, 736. — Keine Klage der Erbin gegen die auf den in Geld herauszuzahlenden Pflichttheil als Erbin Eingesetzte auf Bewilligung der Eintragung als Eigenthümerin des hinterlassenen Grundstücks; die auf den Pflichttheil Eingesetzte nicht Erbin, sondern Vermächtnißnehmerin 17, 36. — Ist die Wiedereintragung von zu Unrecht gelöschter Hypothek zulässig? 17, 81.

c. Eigenthumserwerb — Eintragung: Abkommen über Eigenthumserwerb gegen Wirkung der Eintragung unzulässig 2, 119. — Eintrag des Untereigenthums ins G.; wer ist überhaupt als Eigenthümer im G. zu vermerken? 13, 46. — Keine Klage auf Auflassung aus dem obligatorischen Titel gegen den Sonderrechtsnachfolger des Verpflichteten, wohl aber Klage des redlichen Erwerbers gegen den titellosen Besitzer auf Abschreibung von dessen Blatt und Zuschreibung auf das Blatt des Klägers 17, 34. — Ebenso aus rechtskräftigem Judikat auf die Grenzberichtigungs- oder Eigenthumsklage gegen den Vorbesitzer der Beklagten 17, 35.

d. Grundstück, Bezeichnung, Größe des Grundstücks: Eigenthumserwerb nicht durch falsche Zurück-

Digitized by Google

führung des G. auf Kataster 1, 129. Abweichung des Situationsplans von der Wirklichkeit 2, 120. — Aus dem Zusammenschreiben zweier Güter auf ein Blatt folgt allein nicht die Bildung eines Inbegriffs (A. L. R. I, 2, §. 36) 2, 138. — Selbständiger Erwerb eines nicht als Pertinenz eingetragenen Grundstücks; kein Erstattungsanspruch des redlichen Besitzers aus A. L. R. I, 15, §§. 25, 26 4, 74. — Bezeichnung auf dem Titelblatt vor Zurückführung auf Kataster, falsche Bezeichnung im frühern Kaufvertrag 4, 75. — Zuschreibung eines Teichs auf Grund des Katasters zum Fideikommiß, spätere Eintragung des Fideikommißfolgers 6, 64. — Subhastation nach dem G., nicht nach der Meinung der Interessenten 10, 55; auch 12, 41. — Subhastation eines Grundstücks, hinsichtlich dessen Bebauung im Grundbuche falsche Angaben eingetragen sind 12, 41. — Gehört zu dem aufgelassenen und auf das Kataster zurückgeführten Grundstück ein Antheil an dem hinter demselben gelegenen Wege? 12, 45. — Abveräußerung von Parzellen, Unschädlichkeitsattest der Kreditdirektion (Pr. Gesetz vom 3. März 1850), weiteres Verfahren hinsichtlich der Verwendung des Kaufpreises, keine Abschreibung im G. vor Nachweis 14, 31. — Abweichung der Größenangaben in Grundsteuermutterrolle und Gemarkungskarte hinsichtlich eines auf das Steuerbuch zurückgeführten Grundbuchblatts; Einfluß auf abgeschlossenen Kaufvertrag 18, 38. — Subhastation unter Bezeichnung nur der Größe des Areals; ein Einzelgrundstück, welches zu der Besitzung nicht mit gehörte, ist nicht mit subhastirt 18, 40. — Dasselbe Grundstück unter verschiedener Bezeichnung im G. für verschiedene Eigenthümer eingetragen; keine Präklusion des dritten Eigenthümers, wenn derselbe aus der Bezeichnung in der öffentlichen Bekanntmachung nicht ersehen konnte, daß sein Grundstück zur Subhastation gezogen war 19, 51. — Die Eintragung eines Grundstücks in das frühere Hypothekenbuch unter einer Gesammtbezeichnung umfaßt auch die zugehörigen Grundstücke und Berechtigungen an gemeinschaftlichen Grundstücken; ist auch das Grundbuchblatt noch nicht regulirt, so kann nach dem Gesetz vom 5. Mai 1872 nicht mehr durch Vertrag und Übergabe Eigenthum übertragen werden 20, 51.

e. Auflassung: Auflassung mit falscher Bezeichnung; ist die Klage des Eigenthümers gegen den mit falschem Grundstück Eingetragenen berechtigt? 5, 72. — Verpflichtung des Käufers, welchem übergeben war, dem Käufer, welcher die Auflassung erhalten hat, die Früchte zu erstatten 6, 63. — Heilung der mangelnden Form durch erzwungene und fingirte Auflassung 7, 58. — Auflassung eines Gasthofs, welcher auf anderem als dem im G. angegebenen Grundstück erbaut ist 8, 58; auch 12, 41; 14, 26, 27, 28. — Vindikation eines Grundstücks, dessen Rückauflassung mangels Übereinstimmung des Auflassungswillens und der Erklärung gefordert wird 9, 653. — Rechtliche Folgen der Verwechselung von Grundstücken bei der Berichtigung des G. nach dem Kataster und der darauf folgenden Auflassung 13, 48, 49. — Auflassung nach dem katastermäßigen Bestande ohne Kenntniß der Wirklichkeit oder des vollen Umfangs der Wirklichkeit 15, 26. — Auflassung auf Grund einer Karte, welche auf falscher Messung beruht, maßgeblich in Bezug auf die Rechte dritter Personen 17, 37. — Auflassung, obwohl der Kaufvertrag bedingt abgeschlossen und die Bedingung nicht erfüllt war 18, 39. — Eine Auflassung ist nicht deswegen ungültig, weil sie den instruktionellen Vorschriften zuwider ohne Beibringung eines Steuerbuchauszugs und Karte erfolgt ist; diese sind nachzubringen; der Eigenthümer, welcher auf Grund vertraglicher Verpflichtungen aufgelassen hat, wurde zur Nachbringung verurtheilt, obwohl nur auf Auflassung geklagt war 20, 52, 53.

f. Lasten und Beschränkungen: 1. Allgemeines: Eintrag des Auszugs unter Verweisung auf den Vertrag, aus dem das Auszugsrecht herrührt; Umfang des dinglichen Rechts des Auszüglers 1, 130. — Verfügungsbeschränkung, Entstehung derselben, Wirkung 4, 76, 129, 930. — Sonderrechtsnachfolger des ersten Erwerbers übernimmt nicht die auf das Trennstück nicht

Digitized by Google

übertragene Last, auch wenn demnächst Erbe 4, 79. — Eigenthumsbeschränkung i. S. des Eigenthumsgesetzes §. 11 nicht der persönliche Anspruch des Gesellschafters auf Auflassung 4, 81. — Kurzer Eintrag der dinglichen Last in Rubrik II unter Bezug auf Titel; Auslegung der G. B. O. §. 76 5, 76; 6, 62, 66. — Nicht einzutragende gemeine Lasten (Pr. Grundbuchordnung §. 12 in Verbindung mit K. O. §. 49 vom 9. Mai 1855, Art. X des Einführungsgesetzes dazu und §. 48, Titel I der Hypothekenordnung von 1873) 6, 61. — Laudemialpflicht, Eintragung derselben 6, 66. — Erlangte die nicht eingetragene Belastung der Grundstücke mit Fideikommiß Wirksamkeit gegen den Dritten? (Koburg-Gothaisches Gesetz vom 1. März 1877, §. 11) 9, 36. — Abgabe eines Beitrags zu den Straßenanlagekosten wird durch den Eintrag im G. dinglich 10, 448. — Grundschuld erfaßt auch die zu einem Grundstück gehörige unbewegliche Pertinenz, obgleich dieselbe bei nicht auf das Kataster zurückgeführtem G. nicht mit eingetragen war 11, 45. — Wohnungsrecht, welches kein Miethrecht ist, zur Wirksamkeit gegen den dritten Erwerber, einzutragen (E. E. G. §. 12, Abs. 1; A. L. R. I, 19, §§. 22 fg.) 12, 42. — Keine Einrede der Arglist gegen den dritten Erwerber, weil dieser das nicht eingetragene Wohnungsrecht und die Absicht von dessen Vereitelung bei seinem Erwerb kannte 12, 43. — Kein Eintrag der Einschränkung einer Legalservitut im G. (A. L. R., Anh. §. 58 zu I, 22 §. 18 und E. E. G. §. 12. Abs. 2) 13, 51. — Wirksamkeit einer im G. eingetragenen Baubeschränkung gegen den Sonderrechtsnachfolger auf Niederlegung der vom Vorbesitzer aufgeführten Bauten 15, 27.

2. Vormerkung: Wirksamkeit der Vormerkung bei unrichtiger Bezeichnung des Grundstücks 1, 124. — Durch die Eintragung der Pfändung gegen einen Nacherben das Recht der Fiduziarerbin nicht verletzt (A. L. R.) 4, 80. — Für den Inhalt des Gesuchs um Eintragung einer Vormerkung ist allein Pr. Eigenthumserwerbsgesetz vom 5. Mai 1872, §. 70, maßgebend; Auslegung des §. 70 a. a. O.; einstweilige Verfügung in Grundbuchsachen 5, 69, 73. — Vormerkung des Anspruchs auf Hypothek für Forderung aus Werkverdingung 5, 70. — Vormerkung eingetragen vor Eintrag des Schuldners 5, 71. — Ist die Vormerkung der Gerichtskosten aus Straffache gegen Ehemann auf gütergemeinschaftlichem Grundstück berechtigt? 5, 74. — Vormerkung zur Wahrung des Rechts auf Auflassung auch wegen bedingten und betagten Anspruchs und aus gegenseitigem Vertrage (Pr.) 8, 56. — Keine einstweilige Verfügung auf Verbot von Verfügungen wegen Vormerkung 8, 57. — Ist die Einschreibung einer Vormerkung gegen den bisherigen Eigenthümer nach der Auflassung, aber vor dem Eintrag des neuen Eigenthümers berechtigt? 13, 50. — Kein zwangsweiser Eintrag einer Vormerkung nach eröffnetem Konkurse (C. P. O. §. 757; Pr. Gesetz vom 13. Juli 1883, §. 2, Nr. 1) 13, 752a. — Aus der Vormerkung zur Erhaltung des Rechts auf Auflassung kein Anspruch auf die Rechte der Zwischenzeit 17, 33. — Der Antrag auf Vormerkung einer Hypothek, welcher gegen den Verkäufer früher eingegangen war, als die Auflassung an den Käufer erfolgte, wurde vor deren Eigenthumsübergang eingeschrieben; die Klage des Käufers auf Löschung abzuweisen 19, 52, 53, 54, 55.

3. Rang, Löschung: Eintrag eines vorher erloschenen Rechts, Löschung berechtigt 3, 79. — Irrthümliche Löschung des Berechtigten bei einem Zins, so daß die Post ohne Eintrag eines Berechtigten erschien, für den Fortbestand des Rechts unerheblich; ebenso, ob in zweiter oder dritter Rubrik eingetragen 3, 80. — Kanon und Hypothek, Prioritätsverhältnisse 3, 81, 82. — Anspruch auf Löschung wegen Ungültigkeit des zu Grunde liegenden Vertrags 3, 307. — Ist bei dem auf Grundstück ohne Schuldgrund eingetragenen Arreste Löschungsanspruch begründet und in welcher Höhe? 4, 77. — Löschungserklärungen nach den Intentionen beurtheilt, und danach auf die Klage des Sonderrechtsnachfolgers erkannt 16, 42. — Keine Verpflichtung des dritten Grundeigenthümers, eine Löschung zu bewilligen, welche

Digitized by Google

der frühere Eigenthümer versprochen hatte und zu der er verurtheilt ist 20, 50.

g. Grundbuchordnung §. 49: Grundbuchordnung §. 49, Auslegung des §. 49 16, 43.

h. Grundbuchordnung §. 64: Bedeutung und Wirkung des vorläufigen Vermerks der erfolgten Veräußerung eines Trennstücks (Pr. G. O. §. 64) 3, 77.

i. Grundbuchordnung §. 118: Abschreibung eines Grundstücks ohne Last, die Wiedereintragung der Last aus G. O. §. 118 kann nicht gefordert werden 2, 137.

k. E. E. G. §. 7: Gilt E. E. G. §. 7, Abs. 2, exceptio rei venditae et traditae gegen den vor 1. Okt. 1872 eingetragenen Eigenthümer? 16, 41.

l. E. E. G. §. 12 und G. O. §. 73: Dritter i. S. des Pr. Gesetzes vom 5. Mai 1872, §. 12 und der Pr. G. O. §. 73; Begriff 2, 135, 136. — Dritter, gegen welchen Reallast einzutragen, wird Erbe des unmittelbar Verpflichteten; Wirksamkeit im Hinblick auf §. 12 des Eigenthumserwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872 6, 60. — Erbpachtkanon nicht eingetragen; ist der Eigenthümer Dritter i. S. der Pr. G. B. O. §. 73? 10, 56. — Wirksamkeit des ehemännlichen Nießbrauchs- und Verwaltungsrechts auch ohne Eintrag, aber nicht gutgläubigen Dritten gegenüber; Verhältniß zu E. E. G. §. 12; Auslegung desselben 17, 38.

m. Anfechtung: Voraussetzungen der Legitimation zur Anfechtung nach Gesetz vom 5. Mai 1872, §. 9 2, 130. — Anfechtbarkeit der Hypothek, wenn dem Gläubiger Beschränkungen des Eigenthümers bekannt werden nach Antrag auf Eintrag, aber vor Eintragung (E. E. G. §§. 11, 18, 17, 36; Grundbuchordnung §. 45) 2, 140. — Gegen die Eigenthumsklage des eingetragenen Eigenthümers kann die Anfechtung des bisherigen Eigenthümers auch durch Einrede geltend gemacht werden 3, 78; 1, 128. — Anfechtungsvermerk eingetragen, Bedeutung desselben 14, 29. — Anfechtung resultatlos, wenn dem Kläger sein Eigenthum schon durch frühere Auflassungen an Zwischenmänner entzogen war 14, 33. — Anfechtung einer Auflassung durch einen früheren Eigenthümer, weil dem Veräußernden der Wille gefehlt habe, die Parzelle als Theil eines Grundstücks zu übertragen 14, 34.

n. Vindikation: Vindikation, wenn beide Parteien als Eigenthümer eingetragen 7, 59. — Subhastation mit einer den Eigenthumsverhältnissen nicht entsprechenden Bezeichnung; der Ersteher läßt auf ohne Berichtigung des G. nach dem Resultate der Subhastation; der Subhastat vindizirt 10, 54.

o. Allgemeines: Die zur Verhinderung einer Veränderung der Grundbuchverhältnisse erlassene Verfügung ist mit Recht als einstweilige Verfügung, nicht als Arrest erlassen 2, 1968. — Kurhessische Generalwährschaftsbücher (Gesetz vom 29. Mai 1873, §. 23), Bedeutung derselben, Verhältniß zum G. 4, 78. — Persönliche Verpflichtung, dem Erwerber ohne Eintrag das Grundstück dauernd zu belassen (Meiningen) 7, 55. — Keine Haftung des Veräußerers für Umschreibung (Lippe) 7, 57. — Eigenthumserwerb an Grundstücken vor dem Eigenthumserwerbsgesetz nach A. L. R. beim Vertrauen auf das Hypothekenbuch (A. L. R. I, 10, §. 8) 11, 44. — Einwirkung einer Observanz auf das eingetragene Recht nicht ausgeschlossen; A. L. R. I, 9, §. 11 bei Observanz nicht anzuwenden 14, 30. — Haftung des Amtsrichters, welcher bei einer Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Grundstücksverpfändung behufs Aufnahme eines Darlehns, über die Identität des Komparenten getäuscht wurde, keine Verletzung von A. G. O. II, 2, §. 23 20, 227. — Klage auf Bewilligung der Berichtigung des G. gemäß der beim Ausscheiden eines Gesellschafters geschlossenen Verträge, veranlaßt durch falschen Eintrag im Handelsregister 20, 582.

Grunddienstbarkeit.

a. Begriff, Voraussetzungen: Grundgerechtigkeit i. S. des Pr. Gesetzes vom 5. Mai 1872, §. 12, sowie A. L. R. I, 22, §. 12; Voraussetzungen einer Grundgerechtigkeit überhaupt; Bedürfniß des herrschenden Grundstücks 3, 110. — A. L. R. läßt konkurrirende Thätigkeit des belasteten Eigenthümers zu 6, 80. — G. einer Mühle an dem

Digitized by Google

in den Mühlgraben einmündenden Graben (Code 687, 637); die Regel: „praedia debent esse vicina" in das Rheinische Gesetzbuch nicht aufgenommen 6, 82; vgl. 17, 58. — Bedeutung des Wortes Servitut im Vertrage; gleichbedeutend mit dem landrechtlichen Ausdruck Grundgerechtigkeit? 6, 362. — Auch einer Stelle ohne eigenes Feld kann eine Streuberechtigung zustehen, aber nicht ohne eigenes Vieh; Begriff der Waldstreuberechtigung (Pr. Verordnung von 1843, §. 1); Auslegung des §. 1 a. a. O. 9, 45, 46. — G. für eine Wasserleitung 9, 49. — Begriff der G. in E. E. G. §. 12, auch auf Dienstbarkeiten zum Gewerbebetrieb 15, 42. — Einheitlichkeit der Wasserleitung, obgleich zeitweilig mit dem Bach vermischt 17, 58. — G., es sollen auf einem Platze nur Wohngebäude errichtet werden 19, 74. — Kein Anspruch auf einen Nothweg behufs Errichtung eines Hausbaues auf einem bisher landwirthschaftlich benutzten Grundstück 19, 68.

b. Unübertragbarkeit, Untheilbarkeit: Unübertragbarkeit und Untheilbarkeit von Servituten (A. L. R. I, 19, §§. 22, 23; I, 22, §. 203) nicht in Frage, wenn der Eigenthümer eine Parzelle des herrschenden Grundstücks mit der Holzgerechtigkeit veräußert und für sein Restgrundstück auf die Gerechtigkeit verzichtet 1, 174. — Verzicht auf Theil der G. zulässig? Wie ist die Untheilbarkeit der Dienstbarkeiten zu verstehen? 2, 198. — G. auf eine mehreren Mühlen gemeinsame Stauvorrichtung, Abtretung des Rechts der Regulirung von dem einen an anderen Berechtigten 9, 35.

c. Liegt Grunddienstbarkeit vor? Keine G. bei Verabredungen über zeitweilige Benutzung von Grundstücken anzunehmen 1, 726. — Keine Grundgerechtigkeit begründet bei Errichtung städtischer Aborte zur Reinlichkeit, sondern einen Leihvertrag 1, 727. — Begründen Auflagen über Zwischenräume von Bauten eine G.? 1, 728; 2, 190. — Keine G., sondern persönliche Verpflichtung 5, 103. — Identität des herrschenden Grundstücks erforderlich 6, 79. — Benutzung einer Durchfahrt mit Überbau als G. (G. R.) 7, 75. — Das Recht der Sandentnahme aus Sandgrube keine G. 8, 79. — Kein Grunddienstbarkeitsrecht der Parzelleneigenthümer, in deren Interesse eine Belastung den sämmtlichen Parzellen auferlegt war, weil die Verkäufer sich das Genehmigungsrecht vorbehalten haben 19, 75. — Die Freigärtnerstelle durch die Verbindung mit dem Fischereirecht erst lebensfähig gemacht, daher Grundgerechtigkeit (A. L. R.) 19, 76. — G. durch den thatsächlichen Bestand zur Zeit der Subhastation des einen Grundstücks nicht begründet (A. L. R.) 20, 73.

d. Grunddienstbarket — Reallast: G. oder Reallast? 1, 198; 2, 184. — Dienstbarkeit, nicht Reallast; Beweislast (A. L. R.) 7, 73.

e. Eigenthum — Dienstbarkeit: Kollision zwischen Eigenthum und Dienstbarkeit (Code 701, 702), insbesondere inwieweit wird die dem Eigenthümer zustehende Befugniß, das Grundstück einzuschließen (Code 647), durch das aufhaftende Wegerecht beschränkt? Auch nach G. R., A. L. R. 1, 173; 2, 186; 3, 111. — Erwerb einer G. bei Unklarheit, ob nicht Miteigenthum begründet werden wollte 17, 57.

f. Begründung, Form:

1. Keine Quasitradition für die Entstehung der Grundgerechtigkeit erforderlich; Zerstückelung des herrschenden Grundstücks bei Wegerechten (Pr. R.) 3, 112. — Bestellung und Form einer G. (A. L. R.) 4, 102. — Keine stillschweigende Entstehung einer G. bei Abveräußerung 4, 104. — Keine Entstehung einer G. bei Versprechen eines Verhaltens des Nachfolgers 4, 482. — G. mündlich vom Vorbesitzer gegen ein Äquivalent bestellt, keine Aufrufung des Besitznachfolgers 9, 48; 4, 102. — Begründung der G. durch einen Erbpachtvertrag über die Mühle hinsichtlich des Kanals 10, 85. — Nothservitut nur durch Klage und Widerklage zu fordern (A. L. R.) 13, 72. — Keine stillschweigende Bestellung einer G. bei Abveräußerung, wenn herrschendes und dienendes Grundstück nicht in einer Hand standen (A. L. R. I, 22, §. 13; I, 5, §. 135) 14, 52. — Liegt mündlicher entgeltlicher Vertrag über eine G. vor, welcher den Sonderrechtsnachfolger bindet? 14, 53.

Digitized by Google

— Bestellung einer G. implicite mit Genehmigung des Zwecks einer bestehenden Einrichtung (A. L. R. I, 22, §. 15) 16, 62. — Abkommen unter den Müllern über Unterhaltung eines Wehrs hat eine die Besitznachfolger verpflichtende G. nicht begründet 18, 90. — Weder persönliche Dienstbarkeit noch G. wird durch einen Vertrag bestellt, nach welchem die Stadt einem Eisenbahnkonsortium die Benutzung ihrer Wasserleitung gestattet 20, 68.

2. Begründung von Dienstbarkeiten durch thatsächliches Bestehen bei Abveräußerungen 1, 177, 178. — Begründung einer G. bei Abveräußerung eines thatsächlich herrschenden Grundstückstheils; Auslegung von Code 694 5, 100, 102. — Wasserbezugsrecht durch Fortbestand der thatsächlichen Einrichtungen bei Abveräußerung (Code 693, 694) 7, 72. — Begründung einer G. durch legitimirten Stellvertreter; unerheblich, in welchem nicht erklärten Sinne der Vertrag vom Geschäftsherrn genehmigt 10, 298. — Begründung der G. durch Abveräußerung des thatsächlich dienenden Grunbstücks, signe apparent de servitude 12, 67. — Errichtung der G. durch fortbestehende Einrichtungen bei Abveräußerung durch Subhastation 13, 71. — Fensterrecht, entstanden durch Abveräußerung im Subhastationsverfahren; Auslegung von Code 694; keine Feststellung einer Absicht, ein Recht zu begründen 15, 38, 39. — Entfernung eines die Fenster verdeckenden Baues auf die gesetzliche Entfernung 15, 40. — G. nach dem Sinne des Kaufvertrags durch Aufrechthaltung des thatsächlichen Zustandes bei Abveräußerung einer nun duldenden Forstparzelle bestellt 20, 70.

3. Kann eine G. für den Eigenthümer entstehen, wenn das dienende Grundstück in seinem Miteigenthume steht? (G. R.) 2, 189. — Wegerecht an einem von dem Besteller für öffentlich gehaltenen Wege eingeräumt 11, 55. — Bestehender Zustand von den Parteien gewollt als übereinstimmend mit dem Zustand von 1580, welcher der Servitutbestellung zu Grunde lag 11, 56. — Errichtung der G. durch Fortbestehen der Einrichtungen bei der Subhastation, in welchen sich ein dienendes Verhältniß kundgiebt 11, 57; 13, 71. — G. dem Magistrat bestellt zur Ausübung des Weges mit bestimmtem Ziele für jedermann 12, 64. — Erwerb einer Grundgerechtigkeit auf Benutzung eines Kellers 14, 57. — Provisorische Bestellung einer wechselseitigen Durchfahrts- und Durchgangsgerechtigkeit; Inhalt derselben 14, 58. — Keine Erwerbung einer G. auf ausschließliche Benutzung einer warmen Quelle (Code) 15, 44. — G. ohne ausdrückliche Bestimmung, den Rauch und Ruß der Eisenbahn auf dem zu Villenbauten abverkauften Terrain zu dulden, auch soweit infolge von Änderungen in der Bahnanlage die Immission verstärkt wird 20, 74, 75.

g. Gegenstand, Umfang der Grunddienstbarkeit:

1. Waldberechtigung für fünf Werke; Einfluß auf die Waldberechtigung, wenn einige Werke eingehen (Code) 1, 175. — G. für einen territorialen oder personellen Kreis; für das Publikum, die Gemeinde (G. R.) 2, 187, 193. — Kann die Fischereigerechtigkeit nach Parzellirung des berechtigten Gutes von dem Besitzer einer Parzelle als selbständige Berechtigung für diese Parzelle beansprucht werden? 6, 81. — Unbestimmte Holzgerechtigkeiten in Westpreußen (Westpr. Forstordnung von 1805, §. 32) auf freies Zaun- und Gehegeholz nicht auszudehnen 8, 80. — Verhältniß mehrerer nebeneinander stehender G. auf Genuß der Erzeugnisse; Umfang des Theilnahmerechts an gemeinschaftlicher Weide; der Abgefundene mitzurechnen bei späterem Ablösungsverfahren gegen die Anderen 8, 1002. — Hat der Nießbraucher Anspruch auf Wegnahme der von ihm aufgeführten Gebäude? (A. L. R. I, 21, §§. 124—131) 10, 87, 130; 16, 56. — G. auf Bauholz neben dem Patronat 14, 54. — An welchen Grundstücken ist die Feld- und Waldweide, Fischerei und freie Holzung verliehen? Auslegung des Privilegs (A. L. R. I, 4, §, 74) 18, 61. — Das Reichsgericht legt den Vertrag abweichend vom Berufungsgericht dahin aus, daß keine Einschränkung eines Wegerechts auf landwirthschaftliche Bedürfnisse des herrschenden Grundstücks vorliegt 19, 70.

Digitized by Google

2. Ist die G. auch an dem zufolge Änderung des Alignements an der Straße gelegenen Theil erworben? **5**, 101. — Die Duldung der Anlegung von Fenstern schließt das Untersagungsrecht nicht aus **8**, 78. — Ist die G. für das ganze Grundstück oder einen Theil begründet? (F.) **8**, 81. — G. bestellt für ein ganzes Grundstück, auch für das Vorderhaus (B. L. R.) **9**, 50. — Vertragsmäßiges Fensterrecht mit weiterreichendem Umfang als A. L. R. I, 8, §. 142 **10**, 86b. — Bedeutung des Ausdrucks: „Fenster in jedem Stockwerk" **10**, 86c. — Das Ladenrecht schließt nicht das Fensterrecht ein (G. R.) **11**, 54. — G. auf Untersagungen von Bauten und Einrichtungen, welche den schönen Anblick stören **12**, 65. — Der Umfang und die Grenzen einer G. sind nach dem Titel der Gerechtigkeit, nicht nach dem Eintragungsvermerk zu bestimmen **13**, 70. — Wegerecht unstatthaft ausgedehnt auf einen Weg zur Eisbahn (A. L. R. I, 22, §§. 8, 71) **16**, 57. — Liegt Verletzung der Baubeschränkung vor? G. nicht geltend zu machen von dem Eigenthümer einer später abgezweigten Parzelle, wenn in deren Interesse nicht auferlegt **16**, 58.

b. Herrschendes — dienendes Grundstück; Rechte und Pflichten der Eigenthümer: Einfluß der Veränderung des herrschenden Grundstücks auf das rechtliche Bestehen der G. (A. L. R. I, 22, §. 71; L. 20, §. 2, D. de S. P. U. 8, 2) **2**, 188; **3**, 108, 113. — Die Besitzer eines Wiesenberieselungsrechts sind berechtigt, in dem Rieselgraben eine Stauschleuse zum Zweck der Berieselung anzulegen (A. L. R. I, 22, §. 32, und Einl., §. 77) **7**, 76. — Der belastete Kanaleigenthümer verpflichtet zur Erhaltung der Schleuse (A. L. R. I, 22, §. 35) **10**, 86. — Verpflichtung des Eigenthümers einer unteren Kanalstrecke, die in der oberen Kanalstrecke befindliche Schleuse weiter zu unterhalten **13**, 69. — Der Wegeberechtigte braucht nicht jede Verlegung anzunehmen **14**, 55. — Der Belastete hat das Recht, den Weg zu verlegen, kein Nachweis seines Interesse bei Klagerhebung **14**, 56. — G., die Giebelwand abzuputzen und abgeputzt zu erhalten; Inhalt und Bedeutung derselben; ist die positive Thätigkeit des Eigenthümers des belasteten Grundstücks durch den Begriff der Grundgerechtigkeit ausgeschlossen? **15**, 43. — Wie weit darf der Waldeigenthümer durch Einhegung eine Waldservitut einschränken, und wer entscheidet über das Maß? **16**, 61. — Keine Klage des Wegeberechtigten gegen den Dritten, welcher seinerseits den Weg benutzt **19**, 73. — Keine Haftung des Grundeigenthümers, welcher eine Wasserleitungsgrunddienstbarkeit zufolge übernommener Verpflichtung bestellt, für den fortdauernden Abfluß des Wassers vom pflichtigen Grundstück nach dem Grundstück eines Dritten **19**, 77. — Einräumung eines Wegerechts durch lästigen Vertrag (A. L. R. I, 5, §. 7); Reparaturpflicht des Inhabers und Eigenthümers des Weges auch hinsichtlich der Strecke auf erpachtetem Terrain (A. L. R. I, 22, §. 35); keine Benutzung für den Betrieb einer neu errichteten Ziegelei **20**, 71, 72.

1. Aufhören, Verlust der Grunddienstbarkeit:

1. Verlust der Dienstbarkeit durch Mißbrauch der Miether (Braunschw. Gesetz vom 6. Dez. 1763) **2**, 194. — G. abhängig von der fortgesetzten Gewährung einer anderen Grundgerechtigkeit; keine Verwandlung einer bedingten G. in unbedingte (A. L. R. I, 9, §§. 590, 512) **6**, 75. — Kein Untergang der G., des Bewässerungsrechts, durch Verwandlung der herrschenden Wiese in Park, zumal eine außerordentliche Erschwerung der Ausübung durch die Umwandlung nicht erfolgte (L. 13 pr. D. de serv. praed. rust. [8, 3]) **7**, 74. — G. nicht durch Hypothekgläubiger gegen Widerspruch anderer Hypothekgläubiger aufzulegen; neu bestellte vertragsmäßige Servituten sind dem Pfandgläubiger gegenüber wirkungslos, erlöschen durch den von ihm bewirkten Pfandverkauf (L. 15, C. de pign. 8, 14, L. 54, 205, D. de R. J. 50, 17 und L. 20 pr. §. 1, D. de A. R. D. 41, 1) **9**, 68. — Kein Erlöschen der G. durch Abveräußerung eines zwischenliegenden Grundstücks ohne Vorbehalt der G. an diesem **10**, 83. — Erlöschen einer landwirthschaftlichen Wegegerechtigkeit durch Bebauen der Grundstücke und Bestimmung zum Bebauen **10**, 84.

Digitized by Google

— Eine Gebäudeservitut des Durchgangs über ein anderes Grundstück erlischt nicht damit, daß das Gebäudegrundstück Theil eines andern großen Hauses wird, aber die Ausübung kann verboten sein 12, 66. — Aus der dauernden Einrichtung die Verabredung einer G. geschlossen; kein Widerruf der mündlich bestellten G. durch den Singularsuccessor (A. L. R. I, 22, §. 15) 18, 60.

2. Ist ein Widerspruch i. S. des A. L. R. I, 22, §. 43 rechtzeitig erhoben und ohne Säumniß verfolgt worden? 2, 196. — Vor Beginn des Baues ist dem benachtheiligten Nachbar eine Skizze gezeigt; bis wann ist Widerspruch zu erheben? (A. L. R.) 13, 66. — Ist die Rechtzeitigkeit der Rüge bei einem die G. beeinträchtigenden Bau erfolgt? (A. L. R. I, 22, §. 43) 15, 45. — A. L. R. I, 22, §. 43 fordert keinen gerichtlichen Protestakt 20, 60.

3. Wirksamkeit eines von der Ehefrau ohne Zustimmung ihres Ehemanns und der Hypothekgläubiger erklärten Verzichts auf die Dienstbarkeit; Code 225 ist nicht auf den Sonderrechtsnachfolger auszudehnen 2, 1181, 225. — Keine stillschweigende Einwilligung in die Beseitigung der Stauanlagen (A. L. R. I, 22, §. 45) 7, 77. — Liegt Einwilligung in die Beseitigung der Grundgerechtigkeit durch Duldung vor? 9, 47. — Stillschweigender Verzicht der Servitutberechtigten bei Anlagen eines Dritten auf dem Wege des Eigenthümers (A. L. R.) 11, 53. — Keine Aufgabe der G. durch Gestattung einer Schleuse 14, 51. — Kein Recht des Belasteten auf Fortbestand der G.; Verzicht des Berechtigten zulässig (A. L. R. I, 22, §. 43; I, 16, §§. 378 fg.) 17, 53. — Ist stillschweigende Einwilligung in die G. durch Duldung der benachtheiligten Anlage anzunehmen? Bedeutung und Form des Widerspruchs gegen G. 17, 55, 56.

k. Rechtsschutz, Besitzschutz: Kollision bei Mitbenutzungsrechten eines Weges 4, 103. — Durchgangsrecht, gestört in Bezug auf den Besuch Dritter; Verwirkung einer Strafe in jedem Übertretungsfalle bei Störung 4, 1527. — Begründung der gegen Fiskus auf Unterlassung der Zuführung von Abwässern und Gestattung der Vermauerung des Kanals angestrengten Negatoria, die Stadt habe die Unterführung unter der zwischen dem herrschenden und dienenden Grundstück liegenden öffentlichen Straße nur bittweise gestattet (Code) 12, 72. — Einschränkung des Dampfwagenbetriebs wegen einer Wegegerechtigkeit; kein Erlöschen des Rechts, den Dampfwagenbetrieb zu untersagen, weil nicht der Legung der Schienen widersprochen (A. L. R. I, 22, §§. 43, 44) 13, 67, 68. — Bei einer G. auf Duldung von Fenstern baut der Nachbar so nahe, daß die Polizei die Vermauerung der Fenster wegen Feuergefährlichkeit fordert; ist die Klage auf Beseitigung des Neubaues begründet? 18, 59. — In dem Urtheil, daß der Eigenthümer des belasteten Waldes allein befugt sei, die Streunutzungsflächen zu bestimmen, bedurfte es keines Vorbehalts, daß er andere Flächen anzuweisen habe, wenn er angewiesene Flächen in Hege legt; wenn das für die Erhaltung des dienenden Waldes nothwendig ist, darf von dem festgestellten Plane der Streunutzung wieder abgewichen werden 19, 71, 72. — Wegegerechtigkeit für Gärten bestellt, die nicht mehr als solche benutzt werden; Möglichkeit der Wiedereinrichtung von Gärten, Einfluß derselben auf die G. 20, 69.

l. Verjährung, Ersitzung; vgl. auch unter Ersitzung.

1. Keine Ersitzung der G. bei Steigerung des Maßes 1, 180; 3, 101. — Keine Ersitzung der Gemeinde bei Pacht der Gemeindeglieder 3, 109. — Erwerb einer G. durch unvordenkliche Verjährung am verpachteten Grundstück (G. R.) 4, 52. — Ist ein die Verjährung ausschließender heimlicher Quasibesitz einer G. vorhanden? (L. 5, §. 3, Dig. quod vi aut clam [43, 24]) 9, 44. — Erfordernisse zur Ersitzung einer G. durch die Gemeinde 15, 41. — Ständige G., wenn Grubenwässer einem Bach zufließen (Code 668) 17, 54. — Offensichtigkeit der Anlage für die Verjährung, wenn auch vom Eigenthümer des dienenden Grundstücks übersehen; wann ist eine Anlage öffentlich? (Code 642, 2229) 17, 59. — Erwerb einer G. durch unvordenkliche Ausübung ausgeschlossen, wenn

Digitized by Google

vergünstigungsweise Gestattung nachgewiesen 17, 60. — Ständige G. der Wiesenbesitzer, welche das zum Mühlenbetrieb nicht erforderliche Wasser auf ihre Wiesen ableiten (Code 688, 689) 19, 69.

2. Dadurch, daß ein benachbarter Kalkofen Gas und Rauch auf die Nachbargebiete ausströmen ließ, konnte keine Dienstbarkeit an diesen ersessen werden (Code 668, 690) 2, 191. — Ersitzung des Fensterrechts entgegen den gesetzlichen Beschränkungen von Code 676, 677, 678, 679; Code 679 handelt nicht von Lichtöffnungen, sondern von Aussicht wie 678 3, 85; 1, 179. — Verjährung des Rechts der Mühle, aus dem Teich des Beklagten Wasser zu entnehmen und vom Beklagten dessen Erhaltung zu fordern; A. L. R. I, 9, §. 516 und I, 22, §§. 50, 51 stehen nicht entgegen 4, 96. — Lichtfensterrecht als Dienstbarkeit durch Anerkennung erworben, nicht durch Ersitzung; Störung des Lichtfensterrechts durch Verbauen (Code 676, 677, 701, 2232) 5, 104. — Inhalt einer G., über die Böschung auf die Chausseen zu fahren; keine Ersitzung einer G. an einer öffentlichen Straße für ein unbebautes Grundstück (A. L. R.) 15, 37. — Ersitzung eines Fensterrechts nach abgeänderter Gesetzgebung über die Legalservitut (Code) 16, 59, 15. — Ersitzung einer G. an einem Ufergrundstück (A. L. R.) 16, 60. — G. an einem Kanal ausgeübt durch Benutzung der Brücke; Ersitzung von G. an öffentlichen Sachen 17, 52.

Grundeigenthum, besondere Erwerbsarten. Kein Besitz am Keller unter fremdem Grundstück 1, 75, 115. — Anlandungen kein Ersatz für früher abgerissenes Land (A. L. R. I, 9, §. 235) 2, 115. — Anlandungen in Kanälen (A. L. R. I, 9, §§. 263, 264) 2, 116. — Kann Ersatz der Baukosten, bei Errichtung von Gebäude auf fremdem Grund und Boden mit Wissen des Eigenthümers, gefordert werden? (A. L. R. I, 9, §§. 330, 332) 3, 75. — Auflassung ungültig Mangels Übereinstimmung in Wille und Erklärung; Mitwirkung behufs Berichtigung 4, 72, 951; 5, 72. — Liegt Anerkenntniß, welches ein Miteigenthum übertragendes Rechtsgeschäft enthält, oder der ein Anerkenntniß ausschließende Ausdruck einer Rechtsansicht vor? 5, 67. — Auflassung in Ausführung eines Vitalitienvertrags über das ganze Vermögen bei einem Grundstück in unvollständigem Besitz 5, 68. — Der bis zur Grenze des mittleren Wasserstandes reichende Theil der Anlandung ist gegen Erstattung von Verwendungen zuzusprechen 7, 54.

Gründer, Gründungsvertrag. Der richterlichen Erwägung im einzelnen Falle überlassen, inwieweit Vorschriften des H. G. B. Art. 209 auch für Gründungsvertrag der Aktiengesellschaft wesentlich 5, 758. — Bei Umwandlung einer offenen Handelsgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien bestimmen die G. eine Gläubigerin, Aktien anzunehmen, durch unwahre Angaben über den Ertrag der Fabrik; Schadenersatzanspruch gegen Gründer gerechtfertigt 17, 181.

Grundkapital. Zählung der Mehrheit von drei Viertel des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals, i. S. des H. G. B. Art. 180g, Abs. 1, 215, Abs. 2, 242, Abs. 1, Nr. 2 5, 763.

Grundschuld.

a. Begründung: G. entsteht durch Eintragung im Grundbuch, nicht erst durch Aushändigung des Grundschuldbriefes; Klage des Gläubigers, ohne den Grundschuldbrief zu besitzen 2, 237. — Entstehung der G. bei Eintrag ohne Bedingung der Rückzahlung 2, 238. — G. bewilligt von dem Bevollmächtigten eines verstorbenen Grundeigenthümers; die Erben sind an den die G. begründenden Eintrag gebunden 20, 95.

b. Gegenstand, Umfang: G. erstreckt sich nicht auf die Wasserhaltungsmaschine, an welcher Eigenthumsrecht vorbehalten (A. L. R.) 6, 26. — G. erfaßt auch die zu einem Grundstück gehörige unbewegliche Pertinenz, obgleich dieselbe bei nicht auf das Kataster zurückgeführtem G. nicht mit eingetragen war 11, 45. — Die Stadt hat ein verpfändetes Grundstück zur Straße gezogen; Klage des Gläubigers auf Entschädigung berechtigt (A. L. R. I, §§. 7, 8, T. 3; §. 26, T. 8, §. 24, T. 20) 11, 70.

Digitized by Google

c. Befristung: G. zur Sicherheit eines Darlehns, Befristung derselben, Einfluß auf die Darlehnsforderung 3, 157.

d. Übertragung, Cession:

1. Allgemeines: Abtretung einer preußischen G. ohne Grundschuldbriefübergabe unzulässig 1, 241. — Übertragung durch Indossament gültig 2, 239. — Auslegung des Pr. Eigenthumserwerbsgesetzes §. 52, Abs. 2; §. 52, Abs. 2 a. a. O. durch Verzicht ausgeschlossen 4, 149. — Ist die persönliche Forderung mit abgetreten? 17, 82.

2. Cession insbesondere: Einräumung des Vorrechts für Hypothek, Recht des Cessionars aus der Verpflichtung zur Hypothekentlassung 5, 144. — Klage auf die rückständigen Zinsen nach Cession der G. an den Eigenthümer 11, 656. — Ist zur Übertragung des Gläubigerrechts durch Cession bei einer G. die Aushändigung des Grundschuldbriefs ohne Cessionsurkunde zulässig? 12, 89; 18, 72. — Cession einer G. an einen Strohmann, Einreden aus der Person des Cedenten 14, 82. — Cession, von welcher der Cessionar erst nach dem Tode der Cedentin unter Überreichung des Grundschuldbriefes durch einen Bevollmächtigten erfährt 14, 83. — Ist die Klage des Cessionars auf die Einreichung des Grundschuldbriefs zum Eintrag der Abtretung in das Grundbuch begründet? Darlegung des Valutenverhältnisses 15, 64, 65. — Einreden gegen den Cessionar aus der Person des Cedenten, insbesondere sind Einreden gegen das Verfügungsrecht des Klägers aus der Person seines eingetragenen Rechtsurhebers gegen die Klage aus einer G. oder einer Hypothek unzulässig? (E. E. G. §. 38, Abs. 3) 16, 78. — Cession in securitatem hindert die Einklagung nicht 16, 79. — Cession ohne Übergabe des Cessionsinstruments; Klage der Cessionarin gegen die Eigenthümer, welche zugleich Erben des Cedenten sind 18, 72.

e. Löschung: Zahlung einer G. für jemand, welcher das Grundstück erwerben will, an den Gläubiger des Grundschuldgläubigers, Anspruch auf Löschung 10, 110. — Löschungsanspruch gegenüber dem dritten Gläubiger, welcher sich demnächst hat die G. überweisen lassen 10, 111, 112, 113.

f. Einreden: Einrede aus Pr. Eigenthumserwerbsgesetz §. 38 zu Gunsten des nachstehenden Gläubigers gegen Cessionar des Eigenthümers, welcher wußte, daß dieser jenem vorgehende Hypothek versprochen 4, 148. — Ist die Anfechtung einer G. wegen Simulation durch den nachstehenden Hypothekgläubiger zulässig? Einreden gegen die G. überhaupt 10, 109. — Keine Einrede der Simulation der G. 11, 71.

g. Pfändung: Pfändungspfandrecht an G. 5, 145. — Ist bei der Kaufgeldervertheilung ein Theil des auf die G. entfallenen Liquidums von einem Faustpfandgläubiger mit Recht in Anspruch genommen? 10, 108.

h. Grundschuldbrief:

1. Verpfändung: Kein Faustpfand zu Gunsten der Partialobligationsinhaber an dem hinterlegten Grundschuldbrief 1, 240; 2, 242, 763. — Welche Bedeutung hat die Verpfändung des Grundschuldbriefs der Ehefrau durch den Ehemann? (A. L. R. I, 20, §. 75) 3, 165. — Ist die Klage des Eigenthümers gegen den Pfandgläubiger, welcher sich durch Ausfüllung des Blankogiros zum Inhaber gemacht hat, berechtigt? 5, 148. — Ermächtigung des Grundschuldgläubigers, an den Grundeigenthümer die G. zu verpfänden 10, 114. — Verpfändung eines Theiles der G. ohne Zweigdokumentsbildung durch Aushändigung des über die ganze Forderung lautenden Originalinstruments möglich 10, 116.

2. Öffentlicher Glaube: Glaube des Grundschuldbriefs, Verhältniß zum G. 3, 155, 156. — Ausschluß der Klage des Grundschuldgläubigers, weil er wußte, daß der Schuldner die Parzellen nicht verpfänden konnte 6, 114.

i. Allgemeines: Gläubiger mit Partialobligationen, welche auszuloosen sind, bei einer G. betheiligt, welche einem Bankier als Vertreter der Gläubiger bestellt ist, der Schuldner fällt in Konkurs; Mittel der einzelnen Gläubiger, die Obligationen zu realisiren 16, 80.

Grundstockvermögen. G. einer Schule, welche keine juristische Persönlichkeit hat, letztwillig hinterlassen; Bedeutung des Ausdrucks „G." 16, 509.

Grundstück. Kontrahiren über das

Digitized by Google

wirkliche Abweichen von der Bezeichnung des G.; Auslegung des Kaufvertrags 1, 755. — Abweichung des Situationsplanes von der Wirklichkeit; Auslegung des Kaufvertrags 2, 120; 3, 683. — Ländliches oder städtisches G. im Falle A. L. R. I, 5, §. 343 19, 175.

Guter Glaube, s. auch unter Ersitzung, Grundbuch, Vindikation. Verhältniß des G. G. zu Zweifeln 3, 76, 97. — Kontrahiren mit einem Vertreter, welcher Kollektivprokura hat (A. L. R. I, 15, §§. 25, 26) 3, 91. — Voraussetzungen der Putativehe 5, 819. — G. G. bei Erwerb eines Faustpfandes an Werthpapieren; Faustpfand am Depot (H. G. B. 306) 6, 115, 116; 7, 105. — G. G. nicht ausgeschlossen durch Rechtsirrthum 7, 280. — Rechtswirksame Pfändung einer Hypothek gegen Cedenten durch einen Stellvertreter; der Gläubiger selbst kennt die nicht eingetragene Cession (A. L. R. I, 7, §. 21) 9, 67. — G. G. des Käufers von auf dem Stamme stehendem Holz begründet durch den Glauben an das Grundbuch; nicht ausgeschlossen durch Mittheilungen des dritten Besitzers der Parzelle 20, 169.

Güter. G. i. S. des H. G. B. 390 alle transportablen Sachen, auch wenn sie einen objektiven Werth nicht besitzen, z. B. gewöhnliche Briefe; Frachtführer auch derjenige, welcher gewerbemäßig die Briefbeförderung innerhalb einer Stadt ausführt 5, 426.

Gütergemeinschaft, s. auch unter Ehemann, Ehefrau.

a. Ehevertrag: Auslegung von Code de comm. 67, 68; die allgemeine Folge der vom Notar unterlassenen Veröffentlichung des die G. auf die Errungenschaft beschränkenden Vertrags nicht dessen Unwirksamkeit gegen Dritte (Hessen) 2, 1203.

b. Örtliches Recht: Eheliche G. bei Anwendung des Wohnsitzes (A. L. R. II, 1, §. 352) 6, 16.

c. Begriff der Gütergemeinschaft: Eigenthumserwerbsgesetz vom 5. Mai 1872, §. 21 auf den Fall der ehelichen G. nicht anzuwenden; Eheleute haben keine ideellen Antheile; keine Zwangsvollstreckung in den Antheil des Ehemanns am Grundstück wegen Alimentenforderung der Ehefrau; keine Vormerkung; kein Vorgang der Alimentenforderung vor gütergemeinschaftlichen Gläubigern (A. L. R.) 9, 518, 519, 884.

d. Beschränkung der Gütergemeinschaft: Ein die G. beschränkender Vertrag wird gültig, wenn demnächst die Ehe durch den Tod aufgelöst wird (A. L. R. II, 1, §. 418) 15, 446.

e. Westfälische Gütergemeinschaft: Ausschluß der Erbschaft von der westfälischen G. 2, 1193. — Keine persönliche Haftung der mit der Mutter in G. lebenden Kinder für Schadensansprüche aus von dem Vater abgeschlossenen Verträgen nach dem Gesetz vom 16. April 1860 2, 1194, 1244. — Kann die Witwe, welche mit dem Ehemanne in westfälischer G. lebte, allein und ohne ihre Miterben klagen? 2, 1251. — Die in westfälischer G. lebende Ehefrau zur eigenen Einziehung einer Forderung ermächtigt; diese Ermächtigung durch Kündigungszurücknahme des Ehemanns nicht beseitigt 10, 592.

f. Haftung der Eheleute: Verurtheilung der Eheleute nicht als sammtverbindlich; Art der Haftung der Eheleute (Code) 2, 1199. — Regreß bei Bürgschaft der Ehefrau, welche sich solidarisch verpflichtete (Code) 4, 883. — Ist die Klage gegen den gütergemeinschaftlichen Ehemann allein berechtigt, namentlich im Hinblick auf A. G. O. I, 1, §. 23? 17, 572.

g. Dauer der Gütergemeinschaft: Fortdauer der G. bis zur Wahl des A. L. R. II, 1, §. 811 und Pommersche Bauernordnung von 1764 5, 816. — Zuschreibung der Grundstücksantheile hebt die G. und die Kollationspflicht des Vorempfangs nicht auf 6, 698. — A. L. R. II, 1 gestattet nicht vertragsmäßige Aufhebung oder Abänderung der G. während der Ehe, ausgenommen §§. 416, 417, 392, 410, 420, 431; Aufhebung der Folgen der Gemeinschaft 8, 582; vgl. 15, 446. — Ausschluß der fortgesetzten G. durch Erbeseinsetzung und Antritt der Erbschaft gegenüber Pflichttheilserben (Pommersche Bauernordnung vom 30. Dez. 1764; A. L. R. II, 1, §. 438) 16, 540.

h. Umfang der Gütergemeinschaft:

Digitized by Google

1. Schenkungen der Eltern an beide Ehegatten fallen in die G. (Code 1405, 1406) 1, 1269.

2. Antheil an dem Gewinn eines Lotterielooses, welches die Ehefrau mit einem Dritten spielte, fällt in die G. (A. L. R.) 2, 1191.

3. Das Mobiliarvermögen, das dem Ehegatten während der Ehe als Erbschaft anfällt, gütergemeinschaftlich, das während der Ehe anfallende Immobiliarvermögen von der G. ausgeschlossen; Beschaffenheit zur Zeit des Anfalls entscheidend (Code, auch Code 883) 2, 1204; 11, 509. — Ausschluß der G. hinsichtlich des letztwillig Zugewendeten; Auslegung und Anwendung von A. L. R. II, 1, §. 373 8, 581.

4. Haftung des Stiefvaters für Alimente der Kinder (Code 1409, Z. 1, 1419, 1421) 9, 520. — Kauf eines Hauses zu $^3/_5$, Schenkung zu $^2/_5$; der Antheil aus dem Kauf fällt in die G. (Code 1402) 10, 591. — Kauf nicht Annahme eines Grundstücks i. S. Code 1406; wann liegt ein Überlassungsvertrag i. S. Code 1406 vor? 12, 530. — An die Stelle eines gütergemeinschaftlich veräußerten Grundstücks tritt der Kaufpreis, und an dessen Stelle das wieder erworbene Grundstück 12, 531. — Letztwillige Verfügung des Ehemanns durch einen mit seinem Sohne geschlossenen Vertrag, derselbe dürfe das zur G. gehörige Haus zu einem bestimmten Preise annehmen 14, 517. — Die einzelnen Zieler einer wenngleich ungültig bestellten Leibrente kein Sondergut (B. L. R.) 14, 518. — Keine Hereinziehung der unter den Parteien bestehenden G., wenn diese die G. in Bezug auf den Streitgegenstand als ausgeschlossen ansehen 15, 642. — Umfang der G. des Ostpreußischen Provinzialrechts; während Bestehens der G. darf der Ehemann Geldansprüche gegen die Ehefrau zur sofortigen Erfüllung nicht geltend machen 16, 541. — Der nicht geltend gemachte Pflichttheilsanspruch gehört nicht zur G. (A. L. R.) 16, 559. — Die Erlangung einer Bergwerkskonzession als ein Erwerb (acquisition) i. S. des Code 1401, Ziff. 3 und deren Verleihung nicht als eine Schenkung i. S. des Code 1405 anzusehen; Bergwerkseigenthum, das in die G. fällt 17, 568.

1. Verwaltungs- und Verfügungsrecht des Ehemanns: Rückforderung eines von dem Ehemanne als allein eingetragenem Eigenthümer ohne Genehmigung der Ehefrau veräußerten und aufgelassenen Grundstücks (A. L. R.) 1, 701, 780. — Rechte der Ehefrau, wenn der Ehemann ohne Zustimmung der Ehefrau, mit welcher er in G. lebte, mit dem Fiskus eine Grenzfestsetzung verabredete, durch welche das den Eheleuten erworbene Land dem Fiskus zufiel 1, 1272. — Entgegennahme einer von dem bisherigen Schuldner nach dem Gesetz vom 5. Mai 1872, §. 41 erstatteten Anzeige, daß der Käufer die gütergemeinschaftliche Hypothek übernommen habe, kann wirksam durch den Ehemann erfolgen 3, 145. — Alleinige Klage des Ehemanns, dem die alleinige Verwaltung des gütergemeinschaftlichen Vermögens und die Verfügung über die von der Ehefrau erworbenen Klagansprüche zusteht (Code 1421, 1426, 1428) 3, 851. — Vertretung der gütergemeinschaftlichen Ehefrau durch den Ehemann bei Beschluß der Miterben über Veräußerung eines zum Nachlaß gehörenden Grundstücks (A. L. R.) 4, 884. — Ehemann veräußert ohne Beitritt der Ehefrau; ist der Veräußerungsvertrag gültig? (A. L. R.) 6, 410. — Kann der Ehemann für Meliorationen (Bauten, Kulturverbesserungen und Ergänzung des Inventars) Ersatzansprüche geltend machen? (A. L. R.) 7, 696. — Der Ehemann zieht ein Kapital der Ehefrau ein, Kompensation des Schuldners gegen die Forderung der Erben der Frau (A. L. R. II, 1, §. 380) 7, 700. — Ungültigkeit eines Versprechens der Cession gemeinschaftlicher Forderung (A. L. R.) 10, 589. — Vergleich des Ehemanns, durch welchen auf eine Forstdienstbarkeit gegen Aufgabe von Forstdiensten verzichtet wird, ohne Zuziehung der Ehefrau gültig 18, 578. — Anerkennung einer vorehelichen Schuld der Ehefrau von dem Ehemann zu erklären; Schweigen als Anerkennung (A. L. R.) 19, 306. — Anfechtungsklage nur gegen den Ehemann, obwohl die gütergemeinschaftliche Ehefrau mit veräußert hat (A. L.

Digitized by Google

R. II, 1, §§. 377, 380) 20, 620. — Die Ehefrau kommt nicht von selbst nach der Scheidung der Ehe in den Genuß der Ehekapitalien (Code) 20, 621.

k. Handlungsfähigkeit, Verfügungsfähigkeit der Ehefrau: Legitimation der Ehefrau zum Widerspruch gegen den Theilungsplan hinsichtlich des subhastirten Grundstücks 6, 695. — Örtliches Recht bei Veränderung des Wohnsitzes der Eheleute in Bezug auf eheliche G.; Ungültigkeit des Abschlusses eines Kaufs von der Ehefrau allein an einem Ort, wo G. gilt, über das an solchem Ort belegene Grundstück 10, 19. — Keine Beschränkung der Handlungsfähigkeit der gütergemeinschaftlichen Ehefrau 15, 443.

l. Ersatzanspruch der Ehefrau: Repräsentforderung aus Immobiliarvermögen fällt in die G. (Code) 2, 1197. — Ist die Regreßforderung der Erben der Ehefrau begründet? (Code) 2, 1198; 4, 882. — Klage aus Darlehn, Gegenforderung an Ehemann bei nicht errichtetem Inventar (Code 1499, 1510) 3, 853. — Haftung des gütergemeinschaftlichen Vermögens für Deliktsschulden der Ehefrau während der Ehe 7, 697. — Werthverminderung des Waldes bei der Rückgabe gegenüber dem Einbringen, Rechte des Ehemanns als Nießbraucher, insbesondere gegenüber der Entschädigungsforderung wegen Werthverminderung 15, 444. — Der Ehemann veräußert, zugleich in Vollmacht seiner Miterben, zum Nachlaß gehörige Grundstücke; kein Anfechtungsrecht der gütergemeinschaftlichen Ehefrau (A. L. R. II, 1, §. 377) 15, 445. — Ist die Klage des gütergemeinschaftlichen Ehemanns gegen eine Sparkasse, bei welcher die Ehefrau Gelder belegt habe, auf Angabe der Gelder, Bezeichnung der darüber ausgestellten Bücher und Untersagung der Auszahlung an die Ehefrau berechtigt? 16, 539.

m. Vermögen der Ehefrau: Das Vermögen der Ehefrau, auch der von Tisch und Bett getrennten, unterliegt nach Hamburgischem Partikularrecht der Zwangsvollstreckung zu Gunsten der Gläubiger des Ehemanns 2, 1196; 3, 1472. — Die G. hat Anspruch auf Ersatz nützlicher Verwendungen in das Sondergut (Code) 5, 817. — Die Ehefrau erhält durch Theilung aus dem elterlichen Nachlaß, welcher aus Mobilien und Immobilien besteht, nur Immobilien; Anspruch der G. an das Sondergut (Code) 11, 509.

n. Haftung der Gütergemeinschaft:

1. Zwangsvollstreckung wegen Schulden des Ehemanns in das gütergemeinschaftliche Vermögen zulässig (A. L. R. II, 1, §. 380) 4, 885. — Unterhalt der Witwe aus der Gütergemeinschaftskasse nach Code 1465 7, 699. — Ersatzanspruch des Ortsarmenverbandes gegen die Schwester eines wegen Gemeingefährlichkeit in einer Anstalt untergebrachten Geisteskranken (A. L. R. II, 1, §§. 360 fg.); Haftung der G. für die von der Ehefrau zu zahlenden Alimente des Bruders 10, 242, 243. — Auslegung von Code 1488; ist die Rückforderung einer gezahlten Schuld, weil die gütergemeinschaftliche Ehefrau bereits ihren Antheil getilgt habe, berechtigt? 16, 538.

2. Wie gestaltet sich die Kollationspflicht hinsichtlich der Ausstattung aus dem gütergemeinschaftlichen Vermögen der Eltern? (A. L. R.) 7, 748, 749. — Formlose Abänderung der gesetzlichen Kollationspflicht bei Zuwendung der Ausstattung aus dem gütergemeinschaftlichen Vermögen der Eltern; Charakter der Vereinbarung (A. L. R.) 7, 749.

o. Gütertrennung: Die Ehefrau behält sich die Rücknahme ihres Heirathsguts im Fall der Gütertrennung vor; nur persönlicher Anspruch nach Code 1514 17, 569. — Verurtheilung des Ehemanns zur Zahlung der Schuld der Ehefrau als Benefizialerbin ihres Vaters ungerechtfertigt 17, 570.

p. Handlungsfähigkeit, Verfügungsfähigkeit der Witwe: Keine Verpfändung gemeinschaftlicher Kapitalien durch die überlebende Witwe (A. L. R. I, 14, §§. 109 fg.; Pr. V. O. §. 45; Gesetz vom 12. Juli 1872, §. 2) 7, 698. — Eine Hypothek der gütergemeinschaftlichen Eheleute wird an die Witwe gezahlt; ist letztere zur Empfangnahme berechtigt? (A. L. R. I, 1, §§. 645, 646, 653, 656, 657) 18, 577. — Haftung der Witwe, wenn sie im Beisitz die Wirthschaft fortsetzt, für die

Digitized by Google

Bierschulden 20, 241. — Keine Haftung der Kinder, wenn die Witwe das Geschäft fortsetzt, für den von der Witwe für Geschäftsschulden ausgestellten Wechsel 20, 244.

q. Auseinandersetzung: Der Ehemann hat auf die Wertherhöhung der Grundstücke der Ehefrau bei der Auseinandersetzung keinen Anspruch (A. L. R. II, 1, §§. 732, 743, 751, 766, 543, 585) 1, 1275. — Bleibt, wenn der eine Ehegatte wegen Konkurses des anderen von der G. abgeht, für die bisherigen Schulden das bisherige gemeinschaftliche Vermögen verhaftet? (A. L. R.) 2, 1192. — Art der Auseinandersetzung der Eheleute, auch über Einzelnes 2, 1205. — Abweisung der Klage der unschuldigen Ehefrau auf Überlassung der gütergemeinschaftlichen Grundstücke für den durch die vorgelegte Taxe festgestellten Taxwerth (A. L. R. II, 1, §§. 814, 817, 818), weil bei ihrer Aufnahme nur ein Sachverständiger mitgewirkt 2, 1207. — Die gütergemeinschaftliche Ehefrau nicht berechtigt, gegen eins der Kinder, welches mit der unter den Miterben aufgenommenen Taxe nicht zufrieden ist, aus A. L. R. II, 1, §§. 578, 648, Überlassung des Grundstücks zu dieser Taxe zu fordern; Rechte der Witwe, Rechte der Miterben 3, 854, 855. — Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens und Feststellung des Kindestheils behufs Taxe zur Abfindung einzelner Kinder 3, 856. — Verzinsung für remplois et récompenses des einen Ehegatten seit Auflösung der Gemeinschaft (Code 1473) auch bei Verzicht der Ehefrau auf die G. anzuwenden 4, 886. — Theilung des gütergemeinschaftlichen Vermögens, Rechtsverhältniß, wenn einzelne Vermögensstücke ungetheilt bleiben (A. L. R. I, 17, §. 151; II, 1, §. 634) 6, 693. — Der Überlebende soll das gemeinschaftliche Grundstück zu einem festen Preise übernehmen dürfen, Verwendungen des anderen Ehegatten in dasselbe während der Ehe bei der Übernahme nicht in Anrechnung zu bringen (Code) 6, 694. — Theilbarkeit der Forderungen nach aufgehobener G. (Code) 6, 696, 204. — Annahme eines Grundstücks durch die Witwe, keine vorgängige Taxe bei Klage auf Abzug des Altentheils (A. L. R. II, 1, §. 577) 6, 697. — Rechnerische Auseinandersetzung der Eheleute nach aufgehobener G. 6, 699. — Code 1477 nicht durch R. St. G. B. beseitigt 7, 701. — Cession des Anspruchs auf Auseinandersetzung des gütergemeinschaftlichen Vermögens 11, 276. — Keine öffentliche Bekanntmachung des Vertrags, durch welchen die von dem Vater mit seinen Kindern fortgesetzte G. aufgehoben wird 17, 571. — Aufhebung der G. unter Auflassung eines von dem Ehemann während der Ehe erworbenen und der Ehefrau bezahlten Grundstücks an diese; keine Anfechtung der Auseinandersetzung der gütergemeinschaftlichen Eheleute durch die Gläubiger des Ehemanns; Stellung zu den vorehelichen Gläubigern überhaupt 19, 658.

r. Allgemeines: Darf wiederverheirathete Mutter, die zur Alimentation der geisteskranken Tochter ausreichendes Sondervermögen besitzt, zur Erstattung der vom Ortsarmenverband aufgewendeten Kosten verurtheilt werden? 3, 852. — Auflösung unerheblich für das eingetragene Gesammteigenthum, ohne Auflassung 5, 74. — Recht des Ehemanns, das Grundstück eventuell zur Taxe anzunehmen (A. L. R. II, 1, §§. 572 fg.); kein Recht eines Erben zu überbieten 10, 590. — Darf die Mutter, welche aus der festgesetzten G. an einen Mitbetheiligten ein Darlehn giebt, es zurückfordern? 11, 302. — Opposition eines nicht zugezogenen Gläubigers gegen das Gütertrennungsurtheil; Auslegung des Code 1447; Voraussetzung und Begründung des Anfechtungsrechts aus Art 1447 11, 510. — Provokation des Pflichttheilserben auf Theilung eines Nachlaßgrundstücks gegen die gütergemeinschaftliche Witwe und Miterbin (§. 164 des Anhangs zum A. L. R. II, 18, §. 574 und I, 17, §§. 117, 123, 89) 11, 530. — Bei Bemessung des Verpflegungsgeldes der geschiedenen Ehefrau, wenn der Ehemann zur Zeit der Eröffnung des Scheidungsurtheils vom Amt suspendirt war, ist nur der Theil des Gehalts, welchen er effektiv bezog, anzusetzen (A. L. R.) 12, 532. — Verzicht des Ehemanns auf die Einhaltung des Code 1463 unstatthaft;

Digitized by Google

Geltendmachung der Arglist des Ehemanns seitens der Ehefrau 12, 534, 535. — B. L. R. 1499 ist nicht anzuwenden, wenn der Geldwerth des von der G. ausgeschlossenen Einbringens zu restituiren ist 14, 519. — Ein Inventar (Code 1499) ist erst nach Eingehung der Ehe errichtet; Rechte eines Gläubigers an einer Forderung, welche der Ehemann der Ehefrau zur Deckung von deren Sondergut abgetreten hat 15, 442. — Keine Geltendmachung der der Ehefrau cedirten Wechselforderung gegen den Gesellschafter des Ehemanns vor der Auseinandersetzung der offenen Handelsgesellschaft, wenn dieser nicht wußte, daß die G. ausgeschlossen 16, 491. — Ist Anweisung des Cessionars der Theilerbin auf die Schuld des gütergemeinschaftlichen Ehemanns an die Erbmasse zulässig? (A. L. R. I, 16, §§. 340, 490, 491; II, 1, §§. 372, 380; I, 11, §§. 407, 408) 16, 564. — Das frühere Testament der Ehefrau gegenüber den Rechten ihres späteren gütergemeinschaftlichen Ehemanns unwirksam; das diesem nach A. L. R. II, 1, §. 648 gesetzlich zustehende Wahlrecht durch Testament nicht beseitigt 17, 599. — Der Ehemann darf ein von beiden Ehegatten gegebenes Mitgiftversprechen vor der Ehe zurücknehmen (A. L. R. II, 1, §§. 380, 389) 18, 576. — Kein ideeller Antheil der bei der G. Betheiligten an dem ausstehenden Kapital; Folge für die Ersatzpflicht des Vormundes 19, 210. — Kommt der Zwangsvergleich des in Konkurs verfallenen gütergemeinschaftlichen Ehemannes der Ehefrau zu gut? (A. L. R.) 20, 619.

Güterpfleger. G. für einen ruhenden Nachlaß, soweit solcher einem Abwesenden zugefallen, bestellt, kann weder nach Pr. Vormundschaftsordnung noch nach G. R. Erbschaft antreten 1, 1300. — Beschlagnahme des Vermögens Abwesender wegen strafbarer Handlungen; welche Befugnisse hat der bestellte G., vor allem nach Code 112? 2, 1220. — Nach Bayer. Landrecht I, 7, §. 39 und Art. 99 des Bayer. Ausführungsgesetzes zur C. P. O.? 8, 591.

Gütertrennungsklage. G. wegen zukünftigen Erbtheils nicht gegen Konkursverwalter, sondern gegen Ehemann zu erheben; ununterbrochene Fortsetzung der Gütertrennung, Folgen derselben 2, 1201, 1208. — Voraussetzungen der G. 2, 1202. — Ist die G. bei Veräußerung begründet? 3, 857.

Gutsbezirk. Selbständiger G., Rechtsstellung desselben bei Parzellirung 15, 546.

Gutsherrlichkeit. G. geht bei Abveräußerung eines Gutes auf den abgetrennten Theil nicht mit über 1, 1469.

Gutsherrschaft. Beitragspflicht der G. zur Schule besteht trotz Aufhebung des Unterthanenverhältnisses fort (A. L. R. II, 12, §. 33) 1, 1461. — Beitragspflicht der G. zur Schule liegt nicht auf den Gutsländereien, sondern ist Verpflichtung der G. 3, 981. — Fortbestehen der Verpflichtung des Gutsherrn zur Gewährung von Holz zum Schulbau trotz Abveräußerung des Vorwerks im Orte 9, 607.

Gutsinventar. Was gehört zum G.? 18, 21.

Gutsüberlassungsvertrag. Recht auf die Abfindung im G. sofort mit dem Vertragsabschlusse, ohne Beitritt (A. L. R.) 3, 812. — Charakter des Vertrags als G.; sofortiger Erwerb des Rechtes eines Kindes auf die Abfindung (A. L. R. I, 12, §. 656) 9, 524. — G. mit Vorbehalt eines Auszugs für den zukünftigen Ehemann der Witwe und Mutter Vertrag zu Gunsten Dritter; Widerruf der Verfügung beim G. (A. L. R.) 14, 307; 16, 276; 18, 299; 3, 812. — Die in einem G. zu Gunsten der anderen Kinder getroffenen Verfügungen sind keine letztwillige Verfügung, sondern als Verträge unter Lebenden (A. L. R. I, 12, §. 656) anzusehen 19, 672. — G. als Vertrag unter Lebenden anzusehen; als ein Vertrag auch unter den überlassenden Eltern für den Überlebenden unabänderlich 20, 496.

Gutsverwalter. G. verkauft auf Vorschuß; damit den Geschäftsherrn verpflichtet (A. L. R. I, 14, §. 131); Gepflogenheiten des Gutseigenthümers für G. maßgebend 7, 346.

Gymnasium. G., Korporationsrechte desselben (A. L. R.) 2, 1128.

Digitized by Google

H.

Häfen. H. und Meeresufer öffentliche Sachen (A. L. R. II, 14, §. 21; II, 15, §. 80) 3, 51.

Hafengelder. Erwerb des Rechtes auf H. durch Unvordenklichkeit 13, 36.

Haftpflicht, Haftpflichtgesetz, s. auch unter höhere Gewalt, Kausalzusammenhang.

I. Welches Gesetz anwendbar?

a. Der durch den Betrieb der fiskalischen Eisenbahn bis zur Erwerbsunfähigkeit verletzte Arbeiter stand bei einem Spediteur in Diensten; durch das Unfallversicherungsgesetz kein Ausschluß der Rechte aus Haftpflichtgesetz §. 1 gegen die Eisenbahn, in deren Dienst der Verletzte nicht stand 7, 604. — Haftung des bayerischen Eisenbahnfiskus für die Hinterbliebenen eines Eisenbahnbeamten nach Reichsgesetz (Reichsgesetz vom 15. März 1886, §. 12), da Bayerisches Landesgesetz ungünstiger für die Hinterbliebenen 8, 194. — Ist das Unfallversicherungs- oder Haftpflichtgesetz auf einen Bremser im Staatseisenbahnbetrieb anzuwenden? 10, 509. — Anspruch nach dem Haftpflichtgesetz nicht durch die Unfallversicherung ausgeschlossen, weil der Verunglückte nicht der einzige Ernährer war 12, 229. — Kein gänzlicher Ausschluß des Anspruchs des auf der Eisenbahn verletzten Postbeamten nach dem Reichsfürsorgegesetz vom 15. März 1886, §. 10; Auslegung des §. 10 daselbst 13, 603, 227. — Kein Ausschluß des Anspruchs aus dem Haftpflichtgesetz, wenn zwar der verunglückte Sohn durch das Beamtenfürsorgegesetz gesichert, aber nicht der Ascendent, dessen einziger Ernährer der Verunglückte nicht war 15, 189. — Kein Anspruch aus dem Haftpflichtgesetz, wenn ein preußischer Eisenbahnbediensteter einen Unfall im Dienst erleidet, gegen den preußischen Staat; Verhältniß des Pr. Gesetzes, betr. die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen vom 18. Juni 1887 zu dem Reichsfürsorgegesetz 18, 210. — Ein bayerischer Eisenbahnbeamter ist in Württemberg verunglückt, während er einen bayerischen Wagen begleitete; kein Ausschluß der H. aus dem Württemb. Fürsorgegesetz 19, 272.

b. Unterfällt der Betrieb unterirdischer Eisenbahnen zum Zweck des Bergbaues den Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes §. 1? 1, 565. — Unterliegt der Betrieb einer Eisenbahn, welche aus dem Stollen heraus thalabwärts fährt, dem §. 1 des Haftpflichtgesetzes? 1, 566. — Die zum Transport der Erde aus einem abzutragenden Berge angelegte Bahn eine Eisenbahn i. S. des Haftpflichtgesetzes; liegt höhere Gewalt vor? 1, 567, 578. — Haftpflichtgesetz §. 1 nicht bei präparatorischer Arbeit mit Eile anzuwenden 7, 325.

II. Ausschluß der Haftpflicht:

a. Höhere Gewalt:

1. Begriff: Begriff der „höheren Gewalt"; höhere Gewalt kann in einem Verhalten des Verletzten liegen 5, 369b; 10, 279.

2. Ist höhere Gewalt anzunehmen? Als höhere Gewalt strenge Kälte nicht anzusehen, da die Eisenbahnverwaltung zur Sicherstellung des Fahrpersonals geeignete Maßregeln treffen konnte 1, 577. — Keine höhere Gewalt; Pferdebahngesellschaft haftet auch für den Zufall; kein mit aller denkbaren Umsicht unabwendbares Ereigniß 2, 621. — Die von der Pferdebahngesellschaft durch nahe Vorüberführung an dem Trottoir einer verkehrreichen Straße herbeigeführte gefährliche Situation, welche den Unfall verursacht hat, schließt die Annahme höherer Gewalt aus 5, 363, 369b. — Ist Niederwerfen und Überfahren der Kläger auf höhere Gewalt zurückzuführen? 5, 366b; 10, 279; 16, 209. — Keine höhere Gewalt bei Unfall durch Betrieb der Pferdebahn 6, 294. — H. im Betriebe einer Pferdeeisenbahn beim Stillhalten des Wagens, als der Zusammenstoß erfolgte, begründet; Unfall nicht durch höhere Gewalt herbeigeführt 11, 189, 190. — Keine höhere Gewalt; kleinen Kindern hätte es unmöglich gemacht werden müssen, mittelst Durchkriechens oder Übersteigens auf den Bahnkörper zu gelangen, was durch Anlegung eines besseren Zaunes geschehen konnte

Digitized by Google

und wodurch der Unfall vermieden worden wäre; Entschädigungsanspruch durch ein Verschulden der Eltern nicht ausgeschlossen 13, 224. — Der regelmäßige Anprall einer Menschenmenge bei einem jährlich sich wiederholenden Volksfeste keine höhere Gewalt, welche die H. der Eisenbahnverwaltung für Unfall ausschließt 16, 209. — Liegt höhere Gewalt i. S. des Haftpflichtgesetzes §. 1 vor? Konkurrirende Verschuldung des Droschkeneigenthümers 18, 212, 213.

3. Höhere Gewalt — Zufall: Unterschied zwischen Zufall und höherer Gewalt; höhere Gewalt nicht in dem subjektiven Sinne, namentlich für die Fälle des Haftpflichtgesetzes 4, 404.

b. Eigenes Verschulden des Getödteten oder Verletzten:

1. Die Überschreitung eines instruktionellen Verbots, das täglich und stündlich unter den Augen der Aufsichtsbeamten außer Acht gelassen wird, kann dem verunglückten Eisenbahnbeamten nicht als Verschulden angerechnet werden 1, 594. — Keine Verschuldung des Bremsers, welcher zur Hülfe seines Begleiters seinen Platz verließ und bei der Rückkehr an den Platz verunglückte 1, 600. — Kein Entschädigungsanspruch des vom Eisenbahnzuge Überfahrenen, welcher sich verbotswidrig auf der Bahn zwischen zwei Übergängen befand, wegen eigenen Verschuldens 1, 601; 2, 618. — Anspruch des verunglückten Bahnwärters, welcher sich derartig betrunken, daß er den herannahenden Zug nicht beachtet hat, den er nüchtern bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit hätte beachten müssen, aus Haftpflichtgesetz §. 1 ausgeschlossen 2, 378. — Ausschließung der Haftung aus Haftpflichtgesetz §. 1 durch konkurrirendes eigenes Verschulden 3, 247. — Positiver Beweis für Verschulden des Bahnwärters erforderlich 4, 406. — Ist Unfall auf Mangelhaftigkeit einer Bremse und zugleich auf Verschulden des Eisenbahnunternehmers zurückzuführen? 4, 408. — Verschuldung mit der Folge, daß die Handlung im Betriebe erfolgt, nicht Verschuldung des Unfalls 5, 215. — Schließt das Verschulden eines auf einer Pferdebahn überfahrenen siebenjährigen Kindes den Anspruch aus dem Unfall aus? 8, 167. — Haftung der Eisenbahnverwaltung, da die Schiebebarrière an dem Bahnübergang so defekt geworden war, daß sie einem leichten Druck nachgab; unerheblich, daß der Heranfahrende schläft 8, 285. — Haftung aus Haftpflichtgesetz §. 1 bei Verschulden des Getödteten, wenn Verschulden des Betriebsunternehmers überwog 9, 196. — Nach Reichshaftpflichtgesetz §. 1 ist der strikte und positive Beweis erforderlich, der Verunglückte habe durch eigenes Verschulden den Tod gefunden 13, 223. — Wird der Kausalzusammenhang zwischen der eigenen Verschuldung und dem Unfall unterbrochen, wenn der Passagier, welcher auf den sich bewegenden Zug aufspringt, vom Stationsvorsteher angefaßt wird? Haftung des Eisenbahnfiskus, wenn der Reisende durch das Anfassen und Herunterreißen des Stationsvorstehers einen Unfall erleidet 16, 123; 18, 214. — Kein Verschulden des Verunglückten, welcher die Plattform eines Eisenbahnwagens erstieg, weil Dienstpersonal, welches den Platz anzuweisen hatte, nicht zur Stelle war 20, 234.

2. Anspruch des Steinbrucharbeiters, welcher gegen das Gebot des Betriebsunternehmers handelte, auf Entschädigung für den dadurch herbeigeführten Unfall ausgeschlossen, auch wenn nicht festzustellen, daß er sich der Gefährlichkeit des Unterfangens habe bewußt sein müssen 1, 596. — Beschädigung, welche den Beschädigten zunächst und unmittelbar durch seine eigene Unaufmerksamkeit betrifft, kann dann nicht demselben zum Verschulden angerechnet werden, wenn sie durch ein Verschulden einer Aufsichtsperson veranlaßt ist 1, 597. — Keine Verschuldung des Verletzten durch Verlassen auf den Vorgesetzten 1, 598. — Verschuldung des durch den Zusammenstoß des nachfolgenden Wagens beschädigten Arbeiters, welche Entschädigungsanspruch aus Haftpflichtgesetz §. 2 ausschließt 4, 399. — Keine H. des Betriebsunternehmers wegen unterlassener Vorrichtungen bei Verschulden des Verletzten 8, 283.

3. Kann das Verhalten des Verletzten nach dem Unfall seinen Anspruch herabmindern? 3, 398. — Muß der Verletzte sich einer Operation unterwerfen? 11, 195.

Digitized by Google

o. Ist Verletzung im Betriebe erfolgt?

1. Haftung der Eisenbahn für Unfall im Betriebe, wenn sich ein Bremser durch strenge Kälte ein Nierenleiden zuzieht und daran stirbt 1, 568; auch 5, 357; 12, 531. — Gehört das Entladen und Beladen stehender Eisenbahnwagen zum Eisenbahnbetriebe? 1, 569, 570, 571. — Verletzung des Arbeiters durch die aus dem Eisenbahnwagen stürzenden Erdmassen im Betriebe der Eisenbahn erfolgt 1, 570. — H. bei Entladen im Eisenbahnexpeditionsgebäude 1, 572. — Verletzung eines beim Fortschieben von Eisenbahnwagen durch eine Erdscholle des Berges, dessen Material in jenem Wagen fortgeschafft werden sollte, verletzten Arbeiters erfolgte im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetriebe 1, 573. — Weichensteller erlitt Unfall beim Betriebe der Eisenbahn 1, 574. — Kausalzusammenhang zwischen dem Eisenbahnbetrieb und dem Unfall erwiesen 2, 614. — Anspruch aus Haftpflichtgesetz auch begründet, wenn der Unfall ohne Berührung mit dem rollenden Material der Eisenbahn durch Vermittelung einer von der Betriebshandlung in Bewegung gesetzten Zwischenursache herbeigeführt ist 2, 615. — Gehört das Aufstellen gefüllter Kohlenkörbe auf der Rampe nahe der Bahn zum Gebrauch für die Lokomotiven zum Betriebe der Eisenbahn? 2, 616. — Beschädigung an der Maschine im Schuppen erfolgt nicht bei dem Betriebe der Eisenbahn 2, 617. — Gewerkschaft als Betriebsunternehmerin haftet für einen Unfall auf Anschlußgeleise 3, 392. — Kein Anspruch aus dem Haftpflichtgesetz für einen Unfall, welcher den in der Knopffabrik beschäftigten Arbeiter unterwegs betroffen hat, als er bei dem für Rechnung des Fabrikherrn ausgeführten Transport eines in dessen Fabrik aufzustellenden Ambos half 3, 399. — Begründet die irrthümliche Meinung der Bediensteten, es sei Eile geboten, den Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb? 4, 389. — Ist bei Bedienung der Signalvorrichtung der Unfall durch den Eisenbahnbetrieb herbeigeführt? 4, 390. — Kohleneinladung als eine die Beförderung auf der Bahn unmittelbar vorbereitende und somit zum Betriebe gehörende Handlung anzusehen; Einfluß der gebotenen Eile 4, 394. — Ist die Verletzung des Wagenputzers, welcher beim Reinigen der Decke des Eisenbahnwagens von Schnee und Eis herunterstürzte, bei dem Betriebe der Eisenbahn geschehen? 4, 400. — H. des Eisenbahnfiskus wegen eines Unfalls beim Aussteigen aus dem Coupé eines stillstehenden Zuges 12, 230. — Anspruch aus H. nicht begründet, weil der Eisenbahnbeamte im Dienst überangestrengt; Auslegung des Haftpflichtgesetzes §. 1; was bedeutet insbesondere „ein bei dem Betriebe einer Eisenbahn eingetretener Unfall"? 12, 231. — H. des Eisenbahnfiskus begründet, weil der Kläger von der Plattform eines überfüllten Eisenbahnwagens herabgestürzt, auf welcher er einem bahnpolizeilichen Verbot zuwider auf Geheiß des Zugpersonals Platz genommen hatte 12, 232. — H. des Eisenbahnfiskus für Unfall des Klägers, welcher infolge Herannahens des Eisenbahnzugs von seinem Wagen gefallen, begründet; Kausalzusammenhang des Unfalls mit dem Eisenbahnbetriebe vorhanden 13, 225. — Haftung des Eisenbahnfiskus für Unfall beim Einladen in den Eisenbahnwagen; Einfluß der Präzision und Eile des Handelns auf Unfall (Haftpflichtgesetz §. 1) 14, 224. — Der Stationsvorsteher hat den Zug sofort, nachdem abgerufen, abfahren lassen; der Kläger hat versucht aufzuspringen und dabei einen Unfall erlitten; H. der Eisenbahn 19, 269. — Aussteigen aus einem sich bewegenden Eisenbahnzuge auf Aufforderung des Schaffners; Haftung der Eisenbahn für Unfall des Passagiers beim Aussteigen; muthmaßliche Lebensdauer des Verunglückten 19, 270, 271. — Ein Reisender ist beim Einsteigen über einen Koffer gefallen; Haftung der Eisenbahn aus dem Haftpflichtgesetz, da sich der Unfall bei dem Betriebe der Eisenbahn zugetragen 19, 273.

2. Keine hinreichende Begründung, daß der Schlossergeselle im Fabrikbetriebe thätig war, als er die am Gebäude zu befestigende Dachrinne, durch deren Sturz er beschädigt ist, hielt (Haftpflichtgesetz §. 2) 1, 579. — Haftpflichtgesetz §. 2

Digitized by Google

anwendbar, als ein Arbeiter bei dem Abgraben von Lehm für eine Ziegelei durch Einsturz einer Wand verunglückte 1, 580. — H. der Eisenbahn bei Unfall in ihrer Reparaturenwerkstatt (Haftpflichtgesetz §. 2; G. O. §. 120) 2, 623. — Keine Haftung der Gemeinde für den Unfall in einer den Gemeindegliedern zur Verfügung gestellten Sandgrube 2, 626. — Schiffswerft ist Fabrik 3, 397. — Auslegung des Haftpflichtgesetzes §. 2; was ist als im Fabrikbetriebe geschehen anzusehen? 4, 393, 764, 407. — Schärfen der Werkzeuge in der Grube gehört zum Grubenbetrieb 4, 403. — Ist Verletzung beim Holzzerkleinern durch ein von einem Arbeiter auf den Holzhaufen geworfenes Stück Holz im Fabrikbetriebe erfolgt? 4, 407. — Zusammenhang zwischen Fabrikbetrieb und Unfall des einen verstopften Kanal der Brauerei im Auftrage des Braumeisters reinigenden Arbeiters 5, 365. — H. für Unfall, da Gefahr beim Verlassen der Arbeit drohte 7, 323. — Steht dem Arbeiter, welcher nach beendigter Arbeit auf dem Heimwege in eine Baugrube des Arbeitgebers stürzte, ein Anspruch gegen letzteren zu? 10, 513. — Ein Arbeiter hat infolge eines Versehens des Aufsehers in der Mergelgrube eine Körperverletzung erlitten; Haftung des Besitzers; Mergelgrube, auch wenn Mergel nicht verkauft wird, Gräberei i. S. des Gesetzes vom 7. Juni 1871, §. 2. 19, 274.

d. Keine Verletzung im Betriebe: Keine Verletzung beim Betriebe der Eisenbahn, weil die Arbeiten außer Zusammenhang mit der dem Eisenbahnbetrieb eigenthümlichen Gefährlichkeit sind 1, 571. — Schienenstrang aus dem Steinbruch keine Eisenbahn i. S. des Haftpflichtgesetzes 3, 393. — Kein Anspruch aus Haftpflichtgesetz, da Unfall nicht in Ausführung von Dienstverrichtungen beim Betriebe des Bergwerks geschehen 3, 402. — Tritt ohne ursächlichen Zusammenhang mit dem Unfall der Tod des Beschädigten ein, so erlischt die H. 7, 321. — Keine H. des Mühlenbesitzers, wenn Unfall beim Bau am Mühlendamm, da die Arbeiten des Verletzten mit dem Betriebe der Mühle nichts zu thun hatten 10, 278. — Keine Haftung aus Haftpflichtgesetz §. 1, weil die Entladung eines Güterwagens mit dem Krahn der Eisenbahn nicht im Eisenbahnbetriebe geschehen 13, 222.

e. Vertrag: Haftpflichtgesetz §. 5 bezieht sich nur auf vor einem Unfalle abgeschlossene Verträge; Gültigkeit der Verträge, die nach eingetretenem Unfall, obgleich vor einer Verurtheilung, abgeschlossen 3, 395.

III. Betriebsunternehmer: Wer ist beim Bergwerk Betriebsunternehmer i. S. des Haftpflichtgesetzes? 5, 360. — Wer ist der Betriebsunternehmer? 15, 187, 188. — Der Fiskus ist Eisenbahnbetriebsunternehmer auf einem Anschlußgeleise i. S. des Haftpflichtgesetzes §. 1 und haftet für Unfall auf dem Geleise 19, 268.

IV. Bergwerk, Gräberei: Tiefbohrungen zur Gewinnung von Erdöl gehören weder zu den Bergwerken noch zu den Gräbereien; Begriff der „Bergwerke" und „Gräbereien" 5, 362.

V. Unfall: Ist das Haftpflichtgesetz auch auf andere Unfälle als aus dem Haftpflichtgesetz begründete anzuwenden? (Haftpflichtgesetz §§. 3, 4, 6, 7, 8 in Verbindung mit §§. 1, 2) 1, 616; 2, 634. — Bleivergiftung zufolge andauernder Beschäftigung mit Bleiweiß nicht Unfall i. S. des Unfallversicherungs- und des Haftpflichtgesetzes 6, 597.

VI. Schadensersatz, Rente:

a. Schadensersatz:

1. Allgemeines: Begründung der Haftpflichtklage; Wesentliches — Unwesentliches 2, 1544. — Antrag des in Arbeit behaltenen Verunglückten, den Anspruch auf Schaden dem Grunde nach zuzusprechen, gerechtfertigt 3, 401. — Ersatzanspruch der aus H. verurtheilten Eisenbahn gegen den Telegraphenunternehmer; gegen den Gewerbtreibenden aus G. O. §. 120 4, 662, 413, 240. — Keine Anfechtung der Verurtheilung aus Anerkenntniß aus Haftpflichtgesetz §. 7 wegen zur Zeit des Unfalls vorliegender, erst jetzt bekannt gewordener Thatsachen 8, 287.

2. Wer haftet? H. des Betriebsunternehmers; Betriebsunternehmer die Eisenbahngesellschaft, für deren Rech-

Digitized by Google

nung der Betrieb erfolgt 1, 575. — Bei durchgehenden Zügen ist der Eisenbahnbetriebsunternehmer, auf dessen Strecke der Unfall erfolgt, haftbar 1, 576. — Hatte derjenige, welcher dem Arbeiter gestattete, die Säge zu benutzen, zu dieser Zeit nicht mehr die Stellung einer zur Arbeiterbeaufsichtigung angenommenen Person, so Fabrikant aus Haftpflichtgesetz §. 2 wegen des infolge jener Erlaubniß eingetretenen Unfalls nicht in Anspruch zu nehmen 4, 412. — Haftung des Betriebsunternehmers, nicht des Eigenthümers der Eisenbahn für Unfall 6, 297. — Wer haftet für den Unfall auf dem Anschlußgeleise? 8, 286. — Voraussetzungen der Befreiung des Eisenbahnbetriebsunternehmers von der Haftung; konkurrirendes Verschulden der Aufsichtsbehörde wegen unterlassener Anbringung einer Barrière 13, 133. — Ist Haftung der Pferdebahngesellschaft für Unfall bei plötzlichem Zusammenstoß des Pferdebahnwagens mit einem anderen Wagen begründet? Ist der Einwand berechtigt, der Zusammenstoß sei so schnell verlaufen, daß auch ein anderes, nicht auf Schienen laufendes und nicht so großes und schweres Fuhrwerk auch bei höchster Aufmerksamkeit des Führers und bestem Zustande des Fuhrwerks und Pferdes den Zusammenstoß nicht hätte vermeiden können 14, 227a.

3. Liegt Verschulden überhaupt vor? Haftung des Betriebsleiters trotz behördlicher Duldung der mangelhaften Einrichtung, insbesondere bei Kesselexplosion 1, 585, 591. — H. bei Unfall durch Bruch des Werkzeuges 1, 590. — Keine Haftung für Unfall durch Zertrümmerung alten Eisens 1, 592. — Dem Beamten ist eine Handlung dann nicht unbedingt als Schuld anzurechnen, wenn sie behufs Beseitigung von drohenden Gefahren vorgenommen wird 1, 599; 2, 619. — Enthält die fortgesetzte Erschütterung des Fußbodens, welche eine Zerrüttung des Nervensystems der Arbeiter hervorruft, eine Körperverletzung i. S. des Reichshaftpflichtgesetzes? Klage aus dem Dienstmiethvertrag begründet 14, 226.

4. Grund der Haftung:

α. Anwendung des Haftpflichtgesetzes bei Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der bei dieser Arbeit betheiligten Arbeiter durch einen gewöhnlichen Arbeiter; auch bei vorübergehender Beaufsichtigung 1, 581; 2, 624; 4, 391. — Haftung der Gewerkschaft für Unfall durch die Verschuldung eines Arbeiters, welchem die bei der Arbeit Betheiligten als dem Gewandtesten und Ältesten das Kommando übertrugen 1, 589.

β. Die von dem Fabrikunternehmer zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs oder der Arbeiter angenommenen Personen sind den Arbeitern gegenüber Vertreter des Unternehmers; Verpflichtung zur Diligenz im Hinblick auf Verschuldung 1, 583. — Keine Verschuldung durch das Unverdecktbleiben von Theilen einer Maschine 1, 584. — Vermeidung einer mangelhaften Wasserhaltung gehört bei einem Bergwerk zur Betriebsleitung 1, 585. — H. des Mühleninhabers für Unfall durch Riemenauflegung des Arbeiters ohne Verlangsamung des Mühlganges 1, 586. — Haftung des Betriebsunternehmers für den durch das Unterlassen der Belehrung, Warnung oder des Verbots verursachten Unfall 1, 587. — Zur Anwendbarkeit von §. 2 genügt auch das geringste Verschulden, wenn dadurch der Unfall verursacht ist; Haftung für Gasexplosion 1,588.

5. Beweislast, Umfang derselben: Wer haftet für Verschuldung des Arbeiters bei Arbeiten in der Höhe? Beweislast und Umfang des Beweises 1, 593. — Ist der Unfall durch ein Verschulden des verunglückten Bremsarbeiters herbeigeführt? Umfang des Beweises für Annahme eines Verschuldens, auch des Weichenstellers 1, 595, 337.

6. Umfang der Haftung, Anspruch des Verletzten: Umfang der Haftung des Bergwerkseigenthümers; Haftung auch für die Aufseher oder Leiter einzelner Theile des Betriebes 1, 582. — H. hinsichtlich Beihülfe zu Reparaturen 2, 622. — Umfang der H. für den Unfall, durch das Herabstürzen des mangelhaft befestigten Gerüstes bei den Aufstellungsarbeiten eines eisernen Vorhangs verursacht 2, 625. — Durch

Digitized by Google

Haftpflichtgesetz §. 7 wird die Judicialhypothek des Code 2123 nicht berührt; Voraussetzungen der Sicherheit aus dem Urtheil **3**, 404. — Bergwerksverwaltung bei Gefährdung durch Lärm im Bergwerk für Verletzung des Bergmanns haftpflichtig **4**, 401. — Recht auf Sicherheitsleistung (Haftpflichtgesetz §. 7) nicht vor Feststellung des Anspruchs auf Schadenersatz zu erheben **5**, 367. — Zulässigkeit der Klage der noch nicht unterstützungsbedürftigen Eltern der alimentationsverpflichteten Verunglückten; Auslegung des Haftpflichtgesetzes §. 3^1 **6**, 293. — Keine Unterbrechung bei H. durch beschränkte Klage auf entstandenen für den später erwachsenden Schaden **7**, 322. — Landesgesetz maßgebend für den Umfang der Unterhaltungspflicht (Haftpflichtgesetz §. 3) **7**, 327. — Zu dem Vermögensnachtheil, welcher dem durch den Eisenbahnbetrieb beschädigten Lokomotivführer zu ersetzen, gehören auch die ihm dadurch entzogen gebliebenen Gehaltszulagen; unerheblich, ob er auf die Verleihung solcher Zulagen rechtlichen Anspruch hatte (Haftpflichtgesetz §. 3^2) **8**, 226. — H. der Bergwerksgesellschaft für den Unfall auf unterirdischer Eisenbahn **8**, 284. — Haftung der Eisenbahn aus §. 1 zum Vollen, obgleich die Entschädigung zu $^2/_3$ von der Berufsgenossenschaft gefordert werden konnte **9**, 191. — Dem verletzten Eisenbahnsekretär auf Grund des Haftpflichtgesetzes Entschädigung auch für den nun entzogenen Verdienst durch Nebenarbeiten zugebilligt **9**, 192. — Haftung der Pferdeeisenbahn für die Heilungskosten i. S. des Haftpflichtgesetzes §. 3, Nr. 2, zu denen auch der Aufwand zu zählen, welcher in der durch den Unfall gesteigerten Pflegebedürftigkeit des Verletzten seinen Grund hat; subsidiäre Haftung der Eltern **9**, 195.

7. Geltendmachung: Haftpflichtgesetz §. 7^2 nicht anwendbar nach Verurtheilung zu einer Rente auf Grund Code 1382 fg. **2**, 551. — Anstatt Klage aus Haftpflichtgesetz kann auch Klage aus Landesgesetz (Code 1382 fg.) erhoben werden **4**, 386. — Haftpflichtgesetz §. 7, Abs. 2 angewendet bei Verurtheilung aus Code 1383—84 **7**, 320. — Eisenbahnfiskus aus Haftpflichtgesetz §. 1 und Code 1384 verpflichtet wegen Verschuldung des Bahnwärters durch unzeitiges Öffnen der Barrière **9**, 193. — Keine Anwendung des A. L. R. I, 6, §§. 25, 26 auf Haftpflichtsachen **13**, 226; **16**, 210. — Keine Befreiung der Eisenbahn von dem Anspruch des Beschädigten wegen Verhaltens des Pferdes aus Code 1385; Betriebshandlung der Eisenbahn hat das Scheuwerden des Pferdes verursacht **14**, 227. — A. L. R. I, 6, §. 26 nicht neben Haftpflichtgesetz §. 1 zur Anwendung; Haftung der Eisenbahnverwaltung für Unfall des Passagiers, welcher während der Fahrt auf der Plattform gestanden und heruntergefallen ist **16**, 210.

b. Rente:

1. Kapital oder Rente? Verurtheilung zu einem Kapital gerechtfertigt **3**, 403. — Auf Kapital statt Renten ohne Begründung erkannt (Haftpflichtgesetz §. 7) **17**, 211.

2. Juristische Natur, Begriff der Rente: Rente nicht die Bedeutung von Alimenten; mehr als Schadensersatz, da der bisher wöchentlich postnumerando erhaltene Lohn nunmehr in derselben Höhe vierteljährlich praenumerando gezahlt wird **1**, 608; auch **2**, 634.

3. Ist Rentenanspruch begründet? Rentenanspruch unbegründet, da keine Feststellung der Todesursache **4**, 405. — Wird der Anspruch auf die Rente durch thatsächliche Zahlung höheren Lohnes ausgeschlossen? **5**, 364, 369. — Anspruch auf Rente begründet, obgleich der Verletzte denselben Verdienst hat wie früher **6**, 296.

4. Wer hat Anspruch? Soweit der durch einen Eisenbahnunfall getödtete Sohn bei Bedürfniß der Eltern alimentationsverpflichtet war, haben die Eltern gegen den Eisenbahnbetriebsunternehmer einen Ersatzanspruch im Falle des Eintritts eines Bedürfnisses **2**, 631, 632. — Ist Anspruch der Witwe auf Rente für sich und ihre Kinder begründet? Werden die Kinder durch die Witwe vertreten? **4**, 396. — Inwieweit ist bei Verletzung eines Gesellschafters auf der Eisenbahn der Anspruch der offenen Handelsgesellschaft zu verfolgen? **5**, 359.

5. Höhe, Berechnung der Rente:

Digitized by Google

Berechnung der der kranken Witwe des Verunglückten zuzusprechenden Rente 1, 603. — Ist eine der Witwe infolge des Todes des verunglückten Eisenbahnschaffners zu zahlende Pension in die ihr nach dem Haftpflichtgesetz zuzuerkennende Rente einzurechnen? 1, 605; auch 2, 630. — Rente bei Lohnerhöhung im Hinblick auf die Feststellung, es sei eine Verminderung der Erwerbsfähigkeit eingetreten 1, 606; 5, 364, 369. — Erwerbsunfähigkeit durch Agenturenverlust 1, 607. — Beweis der Voraussetzung fortdauernder Arbeitsfähigkeit; Einfluß späterer Verhältnisse auf die Höhe der Rente 1, 609; 4, 398. — Urtheil auf vierteljährliche Vorauszahlung zuerkannter Renten sowie die Höhe der Ersatzleistung beruht auf freiem richterlichem Ermessen (Haftpflichtgesetz §. 7, Abs. 1) 1, 610. — Für Berechnung des muthmaßlichen Lebensalters bleibt die Präsumtion des Landesrechts maßgebend 1, 611; 3, 400. — Bei Schätzung der Lebenszeit des Verunglückten sind die für die Verschollenheit maßgebenden Vorschriften über die muthmaßliche Lebensdauer nicht maßgebend; entscheidend allein das freie richterliche Ermessen 1, 612. — Bei Ausmessung der Rente, welche die Mutter beim Tode eines alimentationspflichtigen Sohnes hat, sind noch andere alimentationspflichtige Söhne nicht zu berücksichtigen 1, 613. — Berechnung der Rente im Hinblick auf das Diensteinkommen, wie sich solches auch seit dem Unfall in regelmäßigem Dienstgange bis zum Ausscheiden erhöht hat 2, 627; 3, 405. — A. L. R. I, 1, §. 38 und L. 68, D. 35, 2 in Bezug auf Zeitberechnung, während welcher der Verunglückte die überlebende Witwe ohne Eintritt des Unfalls hätte alimentiren können 3, 400; auch 4, 387. — Zuerkennung einer Jahresrente für Heilungsaufwand widerspricht nicht dem Gesetze 3, 405. — Schätzung zukünftiger Verhältnisse bei Bemessung der Rente 3, 406; 4, 398. — Auf die dem Beschädigten zu gewährende Rente ist die Pension nicht anzurechnen, welche aus einer Pensions- und Unterstützungskasse bezogen wird, bei welcher der Betriebsunternehmer gar nicht betheiligt und zu welcher er keine Beiträge geleistet hat 3, 407. — Ist Klage des Verletzten früher abgewiesen, weil derselbe wiederhergestellt, so kann danach doch neue Arbeitsunfähigkeit geltend gemacht werden; Zubilligung der Rente seit Erhebung der neuen Klage 3, 408; auch 6, 292. — Eisenbahn aus §. 1 zu einer Rente verurtheilt, da Hülfsbremser im Eisenbahnbetrieb (Schlafen im Maschinenschuppen) verletzt ist 4, 385. — Bei Berechnung der Rente muthmaßliche Lebensdauer nur nach den konkreten Verhältnissen festzustellen; A. L. R. I, 1, §. 48 nicht maßgebend 4, 387. — Bei Bestimmung des bisherigen Einkommens des getödteten Schaffners sind die von ihm bezogenen Meilengelder mit zu berücksichtigen 4, 388. — Liegt eine Verletzung des Haftpflichtgesetzes §. 3 vor bei Zuerkennung lebenslänglicher Rente für die Witwe? 4, 392. — Bei Berechnung der Rente sind die Beiträge zur Pensionskasse abzuziehen, die Pension ist abzusetzen 4, 397. — Volles Einkommen auf Lebenszeit als Rente mit Recht zugesprochen 4, 398. — Monatliche Pränumerationszahlung der Rente mit Zinsen seit Verfall begründet 5, 361. — Präsumtive Lebensdauer des Getödteten 7, 324. — Ist die Eisenbahnverwaltung, welche sich mit dem verletzten Heizer auf Zahlung einer Rente verglich, die entsprechend dem Avancement seines Hintermannes bis 1200 Mark steigen sollte, zur Zahlung einer Rente verpflichtet, welche dem Gehalte des Diensteinkommens eines Lokomotivführers gleichkommt? Rente nach den sonst thatsächlich erlangten Vortheilen 10, 277. — Ist steigender Erwerb nicht in sicherer Aussicht, liegen nur entfernte Möglichkeiten vor, so bei Bemessung der Rente darauf nicht Rücksicht zu nehmen 12, 233. — Begründung bei Feststellung der Rente, Art der Begründung 20, 233.

6. Kur- und Verpflegungskosten: Zuerkennung einer Rente für Kur- und Verpflegungskosten setzt voraus, daß das Leiden des Verunglückten einen stationären Charakter angenommen hat 2, 628.

7. Prozeßzinsen: Sind die Prozeßzinsen dem beschädigten Kläger zuzusprechen? 3, 396.

Digitized by Google

8. Zurückforderung, Vorauszahlung: Zurückforderung und Anrechnung gezahlter höherer Entschädigung unzulässig 4, 409. — Zulässigkeit der Vorausbezahlung der Rente in vierteljährlichen Raten 14, 227 b.

9. Beschränkung, Aufhebung, Unterbrechung: Darf die Rente der Witwe und deren zweier Söhne beschränkt werden? 2, 628 b. — Kann der Eisenbahnfiskus die vorbehaltene Herabminderung der im Vergleich zugesagten vollen Rente aus §. 7, Abs. 2 des Gesetzes fordern? 2, 633. — Erhöhung der Rente wegen veränderter Verhältnisse darf auf Grund des Haftpflichtgesetzes §. 7, Abs. 2 gefordert werden 4, 395. — Einschränkung der Rente wegen eigener Versäumung der Heilung 5, 356. — Kann der Verletzte die nachträgliche Erhöhung der Rente wegen wesentlicher Veränderung fordern? (Haftpflichtgesetz §. 7, Abs. 2); „inzwischen" eingetreten sind die die Erhöhung der Rente bedingenden Umstände, wenn sie nur nach Erhebung der früheren Klage, obgleich vor der Verkündigung des Urtheils eingetreten 5, 366. — Ist der Anspruch auf spätere Herabminderung der Rente begründet? 5, 368. — Erhöhung der Rente eines Zugführers wegen allgemeiner Aufbesserung des Wohnungsgeldzuschusses berechtigt 6, 295. — Auf Vergleiche findet Haftpflichtgesetz §. 7, Abs. 2 keine Anwendung 7, 326. — Verbüßt der Verletzte und durch Urtheil zu einer Rente Berechtigte eine Freiheitsstrafe, so Eisenbahnfiskus zu dem Antrage berechtigt, daß die zuerkannte Rente für jene Zeit nicht zu zahlen sei; die Klage jedoch erst nach Ablauf der Zeit zu erheben, unzulässig 10, 279 c. — Sind die Ansprüche des Verletzten auf Erhöhung der Rente nach Verstaatlichung, auf neue Heilungskosten, Anschaffung eines Dreirads, künstliche Gliedmaßen, begründet? Anspruch auf Ersatz von Heilungskosten nicht verjährt 11, 191, 192. — Ist der Anspruch eines Eisenbahnbeamten auf Erhöhung der Rente wegen wesentlich veränderter Verhältnisse, Beförderung seiner Hintermänner, begründet? 11, 193, 194. — Erhöhung der Rente für die Witwe begründet, wenn durch Tod oder Erreichung des 16. Lebensjahres die Rente der Kinder in Wegfall kommt 13, 221. — Hat der verunglückte Stationsaufseher, mit welchem der Eisenbahnfiskus über die Höhe der Rente einen Vergleich abgeschlossen hatte, einen Anspruch auf höheren Wohnungsgeldzuschuß? 14, 225. — Herabsetzung der Rente, weil der Beschädigte ein besseres Einkommen erlangt hat, zulässig (Haftpflichtgesetz §. 7, Abs. 2) 17, 212. — Aus später eingetretenen Umständen, welche eine Erhöhung der früher zugesprochenen Rente rechtfertigen, kann die Erhöhung erst für die Zeit seit Erhebung der neuen Klage gefordert werden; keine Berücksichtigung solcher Umstände, denen bereits im früheren Urtheil hätte Rechnung getragen werden können 19, 266, 267.

10. Dauer der Rente: Ist die Rente der Witwe des verunglückten Arbeiters lebenslänglich zuzuerkennen? Einfluß der Wiederverheirathung auf die Rente (Gesetz vom 7. Juni 1871, §. 7) 1, 604, 614. — Darf der Beschädigten eine Rente nur bis zum 70. Lebensjahre zugesprochen werden? 2, 629. — Zuerkennung der Rente auf Lebenszeit nicht damit gerechtfertigt, daß der Beklagte eine Beschränkung in der Zeitdauer nicht beantragt hat; Prüfung auch ohne Antrag 4, 402. — Lebenslängliche Rente trotz früherer Arbeitsunfähigkeit 4, 410. — Einfluß der Wiederverheirathung der Witwe auf die Gewährung der Rente 4, 411. — Keine Vorausbestimmung des Endtermins der Rente 6, 291. — Beweislast für Erwerbsfähigkeit bei Beanspruchung lebenslänglicher Rente 7, 1027. — Ist die Zuerkennung einer lebenslänglichen Rente in Vorauszahlungen für Heilungskosten begründet? 11, 196. — Ist die lebenslängliche Rente eines Wagenfabrikanten, welche der Eisenbahnfiskus zahlt, begründet? 18, 211.

11. Beschäftigungspflicht, überhaupt Verpflichtung des Beschädigten: Der Beschädigte braucht die ihm verbliebene Arbeitskraft nicht im Dienste der Verwaltung, in deren Betrieb er den Unfall erlitten hat, zu verwenden 1, 615; 3, 394. — Muß sich der beschädigte Arbeiter untersuchen

Digitized by Google

lassen? Die ihm von seinem Fabrikherrn angebotene Arbeit ist dem Arbeiter wegen der Entfernung der Arbeitstätte von seinem Wohnorte nicht zuzumuthen, ebenso wenig die eventuelle Verlegung des Wohnorts 3, 394. — Der verletzte Arbeiter braucht nicht im Lande umherzuziehen, um sich Arbeit zu suchen 10, 279b.

VII. Verjährung: Keine Wiedereinsetzung gegen Verjährung des Haftpflichtgesetzes weder wegen Arglist oder Irrthums noch ex clausula generali 2, 487. — Anspruch aus einer Körperverletzung, die nicht „beim Betriebe der Anlage" geschah, verjährt nicht nach Haftpflichtgesetz (Haftpflichtgesetz §. 9) 5, 358. — Keine Anspruchsverjährung nach Haftpflichtgesetz §. 9, Abs. 2, wenn die Verletzung nicht beim Betriebe der Eisenbahn erfolgt ist 19, 186.

Haftung, s. auch unter Delikt, Haftpflicht, Interesse, Körperverletzung, Schadenersatz, Verschulden.

a. Liegt Verschulden vor?

1. H. für Verschulden bei Verletzung durch Thiere (A. L. R. I, 6, §. 74) 1, 512. — H. des Eigenthümers für mangelhafte Einrichtung bei Beschädigung; Auslegung von R. St. G. B. §. 368[4]; Beweislast 1, 518, 519; 2, 540. — Liegt H. für körperliche Verunstaltung vor? (A. L. R. I, 6, §. 123) 1, 522. — Verschulden durch Zulassung der Benutzung inficirter Gefäße 2, 538. — Liegt H. für eine im Zustande der Nothwehr nicht verübte Handlung vor? 2, 542. — H. für Körperverletzung durch Überfahren mit der Kalesche (A. L. R. I, 6, §. 10) 2, 544. — H. für Verletzung durch die Messer der landwirthschaftlichen Maschine bei Abnahme des Schutzkastens; liegt beiderseitiges Verschulden vor? (A. L. R. I, 3, §§. 18, 22) 2, 548. — H. für den den Grundstücken durch das Anschwemmen von Asche und Schlacke entstandenen Schaden (A. L. R.) 3, 355. — H. des Eigenthümers eines Hundes wegen grober Verschuldung bei der Bewachung (A. L. R. I, 6, §§. 99 fg.) 3, 357.

2. Ist der Zimmermann für eine bloße Rathsertheilung wegen des Unfalls aus der lex Aquilia verantwortlich zu machen? 2, 541. — H. aus lex Aquilia durch positive Handlung in Verbindung mit der schuldvollen Unterlassung gebotener Sicherheitsmaßregeln 2, 545. — H. des Zwangslootsen wegen schuldhaften Zusammenstoßes mit einer infolgedessen gesunkenen Schute aus der lex Aquilia 2, 549.

b. Voraussetzung, Umfang, Durchführung des Schadensersatzanspruchs: Feststellung der Entschädigungspflicht in Bezug auf später verminderte Erwerbsfähigkeit bei Verletzung eines Knaben 1, 488. — Solidarobligation mehrerer Mitthäter für Verschulden; H. für Tödtung bei einer Schlägerei 1, 520; 2, 355. — Ersatzpflicht des Betriebsunternehmers eines Bergwerks an die Hinterbliebenen des durch den Einsturz verunglückten Arbeiters wegen Fahrlässigkeit 3, 356. — Fragepflicht bei subsidiärer H. ob Schadenersatz aus dem Vermögen des Beschädigenden zu erlangen (A. L. R.) 10, 734.

c. Wer haftet?

1. Agent: Agent haftet für seinen Vertrauensmann 2, 610. — Agent haftet für Richtigkeit seiner Angaben und Mittheilungen 2, 920.

2. Fiskus, juristische Personen: H. des Fiskus oder anderer juristischer Personen für Körperverletzung (St. G. B. 366[10] in Verbindung mit Straßenpolizeireglement für Berlin vom 7. April 1867) 1, 1197. — H. des Staats als Eisenbahnunternehmer aus dem Betriebe für Beschädigung (Pr. Gesetz vom 3. Nov. 1838, §. 25) 7, 318.

3. Landwirth: H. des Landwirths für Körperverletzung, weil keine gehörige Anleitung zur Bedienung der Maschine gegeben und diese nicht vorschriftsmäßig bekleidet war (A. L. R. I, 6, §§. 26 und 112 fg.) 2, 537.

4. Leihen: H. des Leihers für den mit der Rückgabe Beauftragten (A. L. R. I, 21, §. 229) 2, 611.

5. Schiffseigenthümer, Kapitän: H. des Schiffseigenthümers wegen mangelhafter Einrichtungen (Code 1382) 1, 515. — H. des Kapitäns wegen Anhaltens eines Schiffsmanns zu einer ersterem an sich obliegenden Verrichtung, bei deren Ausführung Verunglückung zu befürchten ist 2, 536.

6. Schütze: Liegt ein Verschulden

Digitized by Google

des Schützen, auch an dem Erschießen des Scheibenwärters, bei mangelhaften Schießeinrichtungen vor? 1, 511.

Halde, s. Bergrecht. H. nicht eine dem Verkehr entzogene Sache 7, 33.

Halle. Stadtgemeinde kann zur Zahlung der Baulast der Eingepfarrten durch Observanz verpflichtet werden; Voraussetzung des Verbandes bei Begründung einer Observanz 3, 12, 13.

Hamburg. Der vorbehaltlose Empfang einer beweglichen Sache, auch Seeschiffe, schließt in H. jeden Anspruch des Käufers wegen Mängel, abgesehen von Arglist, aus 1, 59. — Das Vermögen der Ehefrau, auch der von Tisch und Bett geschiedenen, unterliegt nach Hamburg. Partikularrecht der Zwangsvollstreckung zu Gunsten der Gläubiger des Ehemanns 2, 1196; 3, 1472. — Ausschließung der persönlichen Haftung des Grundeigenthümers für die Hypothek 3, 17. — In H. hartnäckige Verweigerung der ehelichen Pflicht kein Ehescheidungsgrund (Hamb. Statuten von 1605, II, 11, Art. 8) 8, 565. — Die gemeinrechtliche Ehescheidungsstrafe gilt auch in H. 10, 581. — Berechnung des Werths des vierten Theils vom Vermögen des Ehemanns, das die unschuldige Ehefrau nach L. 11, §. 1, C. de repud. (5, 17) und Nov. 22, C. 18 fordern darf (H.) 10, 584. — Sittliche Verkommenheit als solche weder nach gemeinem protestantischen Kirchenrecht noch nach Hamb. Recht Scheidungsgrund ebenso wenig Versagung des Unterhalts, unheilbarer Wahnsinn und unüberwindliche Abneigung 13, 524. — Schiffskollision von Flußschiffen in H.; Vollstreckbarkeit des Urtheils gegen den Käufer, welcher das beschädigende Schiff nach Erhebung der Klage erworben hat 16, 211. — H. G. B. 777 in H. für Forderungen aus einer Kollision von Flußschiffen anwendbar 18, 216.

Handelsbücher. Bedeutung der H. als Beweismittel 8, 933. — Feststellung des Inhalts des Auftrags, Zahlung zu leisten, erfolgt nicht durch den Eintrag in das Hauptbuch des Beauftragten 12, 383. — Vorlegung der H. des Gläubigers behufs Nachweisung des von den Erben des Schuldners behaupteten Wuchers 20, 321.

Handelsfrau, s. auch Kaufmann, Ehefrau. Gewerbsmäßiger Betrieb von Handelsgeschäften nur bei dauernder Erwerbsquelle anzunehmen; Ehefrau, welche 2½ Jahre lang Spekulationsgeschäfte an der Börse durch einer Bank ertheilte Aufträge betrieben hat, ist nicht H. 2, 712. — Einstweilige Verfügung, durch welche der Ehefrau gestattet wird, bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Ehescheidungsprozesses gegen den Widerspruch des Ehemanns einen Handel fortzusetzen, zulässig (H. G. B. Art. 7, Abs. 2) 20, 612.

Handelsgebrauch, s. auch unter Gewohnheitsrecht, Observanz.

a. Gewohnheitsrecht — Handelsgebrauch? Die Gewohnheit, welche der Mustervorlegung im Tabakshandel die Bedeutung einer für den Kauf maßgebenden Probe für gewisse Fälle versagt, begründet kein Gewohnheitsrecht, sondern hat den Sinn eines H. 1, 6, 1081.

b. Ort: Maßgebender Ort für H. 1, 797.

c. Liegt Handelsgebrauch, Usance vor? Besteht eine allgemeine kaufmännische Usance, daß bei vorhandener Geschäftsverbindung zwischen Kaufleuten die früheren Nebenabreden für das spätere Geschäft gleicher Art auch dann gelten, wenn sie nicht ausdrücklich vereinbart sind? 2, 713. — Provision ist nach der Übung in Berlin und der Provinz Brandenburg von den wirklich eingegangenen Beträgen zu gewähren 2, 714. — Einfluß des H. auf die Qualität des Handelsguts 2, 1005. — Obgleich in Halle a. S. keine eigentliche Börse, kann sich doch der Gebrauch bilden, daß bei Geschäften über Werthpapiere der Verkäufer am Erfüllungstage die Papiere mit oder ohne Rechnung oder wenigstens eine Rechnung in das Geschäftslokal oder die Wohnung des Käufers schickt 2, 1033. — H. hinsichtlich Klauseln im Rauchwaarengeschäft 3, 458. — Agent kann, nach H. im Kohlenhandel, bei einem in seinen Bezirk fallenden Geschäft, das Auftraggeber direkt mit Kunden abschließt, Provision fordern 3, 633. — H. hinsichtlich Narbensprünge bei Kauf von Fellen; ist die redhibitorische Klage begründet?

Digitized by Google

(G. R.) 3, 690. — H. über keine Garantie beim Verkauf von Sommersaat 8, 485. — Berufung auf H., der nur ein auf Unredlichkeit und Täuschung des Publikums hinauslaufender Mißbrauch ist, unzulässig 9, 229; 10, 412. — H., daß der Käufer wegen nicht probemäßiger Waare die Annahme der Waare nicht verweigern darf, sondern nur einen Preisminderungsanspruch geltend machen kann, zu berücksichtigen, auch wenn Lieferung „genau nach Muster" versprochen 11, 5. — Stellung des Berufungsgerichts zu einem von der Kammer für Handelssachen festgestellten H. (H. G. B. 279 und G. V. G. §. 218) Sinn; der Verabredung, daß Verkäufer die verkaufte Waare für den Käufer auf Lager halte 17, 262. — H. beim Getreidehandel, daß wegen Qualitätsmängel nur Preisminderung zulässig ist 19, 541. — Der deutsche Verkäufer wird mit Berufung auf einen überseeischen H. über Beweis der Probemäßigkeit der in New-York abgeladenen Waare nicht gehört 19, 559.

d. Kein Handelsgebrauch: Kein H., daß der Käufer durch Stillschweigen sich der von dem Verkäufer auf der Faktura vorgeschriebenen Abänderung des vereinbarten oder durch Gesetz bestimmten Erfüllungsvertrags unterwerfe 3, 459. — Kein H., daß ein Verwalter, welcher Wechsel für den Geschäftsherrn bei Dritten diskontirt, für den Erlös neben dem gezahlten Diskont noch für sich Zinsen berechnen dürfe 11, 6. — Kein H. bei mangelnder Kenntniß der Unterschiede einer Waare 11, 225. — Kein H. über den Vertrag abändernde Bestimmungen der Faktura 12, 272; 3, 699. — H. nicht zulässig, daß Verkäufer die Gefahr des verkauften Pulvers auch noch nach Übergabe an den Frachtführer trage, weil ein solches Handelsgewohnheitsrecht nach H. G. B. 1 der gesetzlichen Bestimmung des Art. 345 nicht derogiren kann 19, 4. — Kein H., welcher dem Kommissionär das Recht zum Selbsteintritt gibt, wenn kein Marktpreis erzielt ist 20, 424.

e. Beweis: H., daß im schottischen Heringshandel mit Übergabe des Konnossements an den Acceptanten des Wechsels die Kaufpreisforderung als getilgt gilt; Beweis desselben 2, 715. — H., daß der Kommissionär ohne weiteres zu prolongiren befugt ist, falls nicht der Auftraggeber spätestens drei Tage vor Ultimo einen anderen Auftrag ertheilt; Beweis desselben 2, 716. — H., daß der einzige im Geschäftslokal anwesende Angestellte in Abwesenheit des Prinzipals als zur Empfangnahme von Zahlungen legitimirt anzusehen; Beweis desselben 3, 432. — Hinsichtlich Stellagegeschäfts ist bei klarem Schlußschein Beweis über Berliner Börsenusance unnöthig 6, 574.

Handelsgeschäft, Handelsgeschäfte.

I. Begriff der Handelsgeschäfte:

a. Liegt Handelsgeschäft vor?

1. Allgemeines: Keine bedingte Veräußerung des von der Gemeinde zu erwerbenden Grundstücks (Großh. Hess. Gesetz vom 4. Aug. 1871), sondern eine dem Bürgermeister verpflichtende Garantie 3, 455. — Begriff der für den Handelsverkehr bestimmten Werthpapiere i. S. des H. G. B. 271 und des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881 3, 460. — Verfügung über eine Forderung aus einem Geschäft des H. G. B. Art. 273, Abs. 3, deren Gegenstand sich nur mittelbar auf das Veräußerungsgeschäft bezieht, enthält H. 5, 427. — Mündlicher Vorbehalt bei einer Zahlung als H. 7, 198. — H. G. B. 274 mit Unrecht nicht angewendet, weil eine thatsächliche Behauptung darüber fehlt, daß das Geschäft mit dem kaufmännischen Geschäftsbetrieb des Wechselacceptanten in Verbindung gestanden habe 8, 310. — Die Ungültigkeit einer Schuldübernahme ohne Genehmigung der gütergemeinschaftlichen Ehefrau nicht berührt durch H. G. B. 276; fortdauernd Gültigkeit des Bamberger Landrechts I, Kap. II, Tit. 7 8, 313. — Charakter der Vorschüsse als H. 8, 933. — Auftrag zur Versendung und Verzollung von Waaren als H. anzusehen (H. G. B. 273, 274) 10, 315. — Schenkungsweiser Erlaß einer Darlehnsforderung seitens des Erblassers an seinen Prokuristen als H. anzusehen 12, 270. — Zusage der Pachtung einer Restauration im Cirkus H. 12, 271. — Annahme einer Anweisung durch einen Kaufmann ist H., unabhängig davon, daß der Gläu-

Digitized by Google

biger in Erbauseinandersetzung angewiesen hatte (H. G. B. 274) 16, 237. — Engagement eines Werkführers für einen demnächst zu eröffnenden Gewerbebetrieb ist H. 19, 317. — Das von dem Ehemanne für die Ehefrau unter Hypothekbestellung kontrahirte Darlehn, während er die Darlehnssumme an einen Dritten hat gelangen lassen, gemäß H. G. B. 274 H. 19, 318. — Vermittlung des Ankaufs einer Apotheke ist ein H. (H. G. B. 287; Pr. E. G. zum H. G. B. vom 24. Juni 1861) 20, 274.

2. Im Hinblick auf H. G. B. 275? Vertrag nicht Grundstücksveräußerung, sondern nur die Verpflichtung des Beklagten zu einer in Vertretung des Klägers vorzunehmenden Handlung zu seinem Gegenstande, daher nicht unter §. 74 des Braunschw. Eigenthumserwerbgesetzes zu ziehen 3, 450. — Übernahme der Erbauung eines Cirkus von Holz, der nach einigen Monaten wieder weggenommen werden sollte, enthält H. (H. G. B. 273, 274) 4, 467. — Übernahme einer Schuld bei Kauf eines Grundstücks H. 5, 430. — Ist Vergleich unter Kaufleuten über Schulderlaß und Gutsüberlassung als H. anzusehen? (H. G. B. 275) 7, 359. — Vertrag über Lieferung und Legung von Parket enthält H., da das Legen Nebenleistung 7, 365. — Anerkenntniß der Verschuldung einer Provision für einen Grundstückskauf ein präsumtives H. (H. G. B. 274, 277, 317) 7, 366. — Bürgschaft und Rückbürgschaft von Kaufleuten für den Erstehungspreis eines Grundstücks enthält H. (H. G. B. 274, Abs. 1 und 2) 8, 312. — Auftrag zur Anfertigung von Bauzeichnungen als H. anzusehen 10, 312. — Umänderung der Beleuchtungsanlage in einem Hotel enthält H. 12, 273. — Verzicht auf verfallene Konventionalstrafe aus Bauvertrag nach H. G. B. 274 H. 14, 257; ähnlich 17, 250. — Liegt bei Darlehn gegen die Verpflichtung ein Grundstück billig zu überlassen, und bei Ungültigkeit dieses Versprechens ein H. vor? (H. G. B. 275); Einfluß des Mangels der Schriftlichkeit (A. L. R. I, 11, §. 729) 14, 259. — Verzicht auf ein Proxinetikum und Vertrag über Vermittelung eines Grundstücksverkaufs enthält H. (H. G. B. 274, Abs. 1) 14, 260. — Enthält die Entlassung einer Grundstücksverkäuferin aus dem Schuldverbande durch einen Möbelhändler H.? Anführung von Thatsachen, um die Präsumtion des Art. 274 auszuschließen? 15, 215. — Anerkenntniß der Schuld aus einem Geschäft über ein Grundstück nach H. G. B. 273, 274 ein H. 17, 250. — Das Versprechen, Bauhandwerker für noch zu liefernde Arbeiten zu befriedigen, ist trotz H. G. B. 275 H. 18, 252. — Verkauf künstlicher Mineralwässer, welche als natürliche angeboten wurden, als H.; besteht eine offene Handelsgesellschaft zum Verkauf von Limonade und zum Verkauf natürlicher Mineralwässer? 18, 253. — Erwerb eines Grundstücks unter Gewinnbetheiligung eines Dritten bei der Wiederveräußerung ist H. 20, 273.

3. Bei Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, des Handelsrechts? Ist Darlehn eines Gesellschafters, der Erlaßvertrag zu Gunsten des anderen ein H.? 4, 466. — Vertrag über Aufhebung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (A. L. R. I, 17, §§. 183, 270—77, 280 fg.) ein H. 4, 468. — Aktiendeponirung eines Aufsichtsrathsmitglieds nach H. G. B. 274, 275 H.; Zurückbehaltungsrecht aus H. G. B. 313 5, 421. — Eintritt in offene Handelsgesellschaft und Austritt enthält H.; daher H. G. B. 283, nicht die landrechtlichen Bestimmungen anzuwenden 5, 424. — Vertrag über Eingehung einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts enthält H. 5, 726. — Die dem früheren Direktor einer Baumwollenfabrik bei seiner Entlassung von dem Vorstande der Aktiengesellschaft schenkungsweise zugesagte Pension enthält H. 14, 256.

4. Bei Bürgschaft? Ist die Bürgschaft ein H.? (H. G. B. 277 in Verbindung mit 324) 14, 258; auch 15, 216. — Bürgschaft der Handelsfrau für die Klägerin aus Ankauf eines Geschäfts anderer Art als H. i. S. des H. G. B. 274 anzusehen 19, 319.

5. Bei Hypothek, Erwerb derselben? Ist der Kauf einer eingetragenen Hypothek, um das Gut zu ersteigern, als H. anzusehen? (H. G. B. 274) 10, 316. — Stellt der Erwerb einer Hypothek ein H. dar? (H. G. B. 274) 11,

Digitized by Google

224. — Gehört die Vermittlung von Hypotheken zu den H. (H. G. B. 272 Nr. 4); Gütermakler nicht Kaufmann 14, 262; 1, 707, 708.

6. Bei Cession? Cession, mit welcher eine Hypothek unter Garantie für deren Eingang abgetreten wurde, ein H., wenn es sich auch um den Erwerb einer unsicheren Hypothek handelt 8, 309. — Cession einer Hypothek in Verbindung mit dem Versprechen des Cessionars, sich, seine Ehefrau und seine Kinder zu versichern, als H. anzusehen 13, 259.

7. Bei Briefbeförderung? Übernahme der Briefbeförderung ein H. (H. G. B. 271) 5, 426.

8. Bei Licenzvertrag? Patentsachen keine Handelssachen (Gerichtsverfassungsgesetz §. 101, Ziffer 3, lit. c.); liegt hinsichtlich Licenzvertrags ein H. vor und greift H. G. B. 287 Platz? 11, 226.

9. Bei Lotterie? Vertrag über Betheiligung bei einem Spielen von Loosen der Schloßfreiheitslotterie ist H. (H. G. B. 274) 13, 262.

10. Bei Schenkung? Auf die Schenkung von Todes wegen ist die Präsumtion des H. G. B. 274 nicht anzuwenden, selbst wenn beide Theile Kaufleute sind; ebenso bei Schenkung unter Lebenden 3, 462; 10, 314. — Schenkung durch Wiederbegründung einer Forderung nach Erlaß nach Handelsrecht gültig 6, 458. — Eine belohnende Schenkung, welche ein Kaufmann einem anderen für dessen Dienste versprochen, als H. aufzufassen (H. G. B. 274, 317) 8, 311. — Schenkung unter Lebenden ein H., gemeinrechtliche Insinuationsvorschrift unanwendbar 10, 314. — Eine Schenkung an den Kaufmann als H. i. S. des H. G. B. 274 19, 320.

11. Bei Versicherung? Versicherung gegen Prämie von einer Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit ist H. 13, 261.

12. Gewerbsmäßiger Betrieb? Gewerbsmäßiger Betrieb von H. nur bei dauernder Erwerbsquelle anzunehmen; Ehefrau, welche $2^1/_2$ Jahre lang Spekulationsgeschäfte an der Börse durch einer Bank ertheilte Aufträge betrieben hat, ist nicht Handelsfrau 2, 712.

b. Kein Handelsgeschäft: Vertrag, durch den Schienen und andere bewegliche Sachen angeschafft, kein H., da Anschaffung zur Herstellung eines Eisenbahnbaues (Immobile) geschehen 2, 709. — Versichert ein Kaufmann das Leben seiner Ehefrau, so kein H. 2, 710. — Vereinigung zum Bau und Betrieb von Pferdebahnen noch keine Vereinigung zum gemeinschaftlichen Betriebe eines H. 2, 711. — Vertrag über Errichtung und Einrichtung einer Badeanstalt Geschäft über eine Immobilie (H. G. B. 275), kein H. 3, 461. — Übernahme von Bauprojekten, Bauleitung und Bauführung ohne gewerbsmäßige Lieferung von Baumaterialien kein H. (H. G. B. 275) 4, 464. — Die Vereinigung zweier Architekten, die Ankauf von Grundstücken, deren Bebauung, demnächstigen Verkauf und Gewinntheilung bezweckt, hat keine H. zum Gegenstand 4, 465. — Bei Zusammenhang mit Vertrag über Grundstück kein H. 4, 469. — Kein H., da Abbruch des Gebäudes und Ausschachtung des Bauterrains Hauptgegenstand des Vertrags war 5, 425. — H. nicht die Anfertigung und der Verkauf von Ziegeln aus eigenem Grundstück, noch bei in Aussicht genommenem Ankauf weiterer Grundstücke (H. G. B. 275) 8, 314. — Bauarbeiten und Fuhren eines Wirthes kein H. 10, 313. — Geschäfte, welche die Ausnutzung von Grundstücken, Kiesentnahme, bezwecken, keine H. (H. G. B. 275) 13, 260. — Wird ein Rentier stiller Gesellschafter und gegen Entgelt Kontrolleur des Handelsgewerbes, so auf seiner Seite kein H. 14, 263. — Ein Staatsvertrag über gemeinschaftliche Anlegung einer Eisenbahn kein H. (H. G. B. 275) 17, 249. — Versprechen einer Heirathsprovision kein H. (H. G. B. 273, Abs. 1; 274, Abs. 1) 18, 251.

c. Handelsfrau, Handlungsgehülfe: Wer ist Handlungsgehülfe? 9, 228. — Bedeutung und Wirkung der Zurücknahme der im Ehevertrag gegebenen Einwilligung, die Ehefrau soll Handelsfrau sein (H. G. B. 7, Code 1395, 1388) 10, 317. — Der Leiter eines Hotels Handlungsgehülfe 16, 238.

II. Allgemeine Bestimmungen über Handelsgeschäfte:

Digitized by Google

a. Auslegung: Auch bei H. (H. G. B. 278) nur der erkennbare Wille zu berücksichtigen 9, 239. — Durch H. G. B. 240 wird die Anwendung der Auslegungsregel A. L. R. I, 5, §. 266 nicht ausgeschlossen 9, 240.

b. Gebräuche, Usancen, Gewohnheiten: Besteht eine allgemeine kaufmännische Usance, daß bei vorhandener Geschäftsverbindung zwischen Kaufleuten die früheren Nebenabreden für das spätere Geschäft gleicher Art auch dann gelten, wenn sie nicht ausdrücklich vereinbart sind? 2, 713. — Handelsgebrauch, daß im schottischen Heringshandel mit Übergabe des Konnossements an den Acceptanten des Wechsels die Kaufpreisforderung als getilgt gilt; Beweis desselben 2, 715. — Handelsgebrauch, daß der Kommissionär ohne weiteres zu prolongiren befugt ist, falls nicht der Auftraggeber spätestens drei Tage vor Ultimo einen andern Auftrag ertheilt; Beweis desselben; Handelsgebrauch hinsichtlich Klauseln im Rauchwaarengeschäft 3, 458. — Kein Handelsgebrauch, daß der Käufer durch Stillschweigen sich der von dem Verkäufer auf der Faktura vorgeschriebenen Abänderung des vereinbarten oder durch Gesetz bestimmten Erfüllungsvertrags unterwerfe 3, 459. — Üblichkeit der Zeit des Abschlusses von Eisenbahnbauverträgen entscheidend für das Provisionsversprechen (H. G. 2. 279) 5, 423. — Kein Handelsgebrauch bei mangelnder Kenntniß der Unterschiede einer Waare 11, 225. — Kein Handelsgebrauch über den Vertrag abändernde Bestimmungen der Faktura 12, 272; 3, 699.

c. Solidarschuld: Die Stellung des Art. 281 zwischen 280 und 282 bietet so wenig wie sein Inhalt einen Anhalt für die Annahme, daß abweichend von Art. 277 ein zweiseitiges H. für den Ausschluß der Einrede der Vorausklage gefordert werde 14, 261.

d. Haftung, Schadensersatz: Bei Schadensersatzforderungen aus H. entscheidet über den Kausalzusammenhang nicht das Landesgesetz, sondern das H. G. B. 2, 384; 4, 646. — Durch H. G. B. 283 die partikularrechtlichen Beschränkungen des Schadensersatzanspruchs für H. beseitigt, die des A. L. R. I, 5, §§. 408, 410 in doppelter Richtung 2, 511; 3, 335.

e. Provision, Lagergeld: Provision ist nach der Übung in Berlin und der Provinz Brandenburg von den wirklich eingegangenen Beträgen zu gewähren 2, 714. — Dem Käufer darf kein niedrigeres Lagergeld als dem Spediteur zugesprochen werden 9, 231.

III. Abschluß von Handelsgeschäften; Form: Nachdem der Bürgermeister dem Beschlusse der Stadtverordnetenversammlung, der Eisenbahngesellschaft eine Summe zu den Eisenbahnvorarbeiten zu garantiren, beigetreten, war die Form der Pr. Städteordnung vom 30. Mai 1853, §. 56[a] für die Erklärung der Verpflichtung mit Rücksicht auf die Kaufmannseigenschaft der Gesellschaft nicht erforderlich 1, 685. — Cession, mittelst welcher der Forderungsberechtigte ohne Zuziehung der Schuldner seinen Anspruch gegen die Grundeigenthümer an einen Dritten abtritt; Form des Hannov. Gesetzes vom 16. Dez. 1843 nicht auf diese Cession anzuwenden 1, 702. — Anfechtbarkeit des noch einer gesetzlichen Form bedürfenden Geschäfts Minderjähriger; nur von Minderjährigem geltend zu machen (B. L. R. 1125, 1304, 1311) 1, 703. — Die für den Verzicht (A. L. R. I, 16, §. 381) vorgeschriebene Ausdrücklichkeit der Erklärung nicht anwendbar bei H. (H. G. B. 317) 1, 874. — Der zur Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft errichtete Vertrag auch formlos, wenn die Gesellschaft sich auf den Betrieb einer Fabrik bezieht und die Einlage des einen Gesellschafters wesentlich in Immobilien besteht; Form des Landesrechts ohne Einfluß (H. G. B. 85) 1, 1164. — Wenn auch Verträge über Grundstücksveräußerung oder Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken landesgesetzlich (Braunschw. Gesetz vom 19. März 1850) an den gerichtlichen Abschluß gebunden sind, so doch nicht die Vorkaufsrechteinräumung des Vermiethers dem Miether gegenüber 3, 449. — Anerkenntniß an einen Kaufmann H.; das nach Ablauf der Verjährung mündlich erklärte Anerkenntniß klagbar, wenn es einen neuen Rechts-

Digitized by Google

grund darstellte (A. L. R. I, 9, §. 564; H. G. B. 277, 317) 4, 463. — H. G. B. 317 gilt auch für alle die Akte, welche für das Zustandekommen und die Rechtswirksamkeit des Hauptgeschäfts wesentlich sind, für Vollmacht zum Abschluß des H. und dessen Genehmigung 5, 428, 429. — Bedeutung der Vereinbarung der Schriftlichkeit bei H. für die Verbindlichkeit des Vertrages 13, 257.

IV. Handelsgeschäft — Firma, Gewerbliche Niederlassung: Verpachtung eines H. ist möglich auch bei solchen Geschäften, bei welchen im Gewerbebetrieb ein fortgesetzter Zu- und Abgang von Waaren stattfindet 7, 523. — Firma übertragen getrennt von dem H., aber beides an dieselbe Person, Veräußerung ohne die Ausstände und Passiven 8, 156. — H. hört auf, wenn der Ehemann seine Genehmigung zum Betriebe durch die Ehefrau, welche dasselbe geführt, zurücknimmt (Code) 10, 184.

Handelsgesellschaft, s. Kaufmann.

Handelsgewerbe. Das übernommene Mandat zur Vermittelung einer hypothekarischen Kapitalanlage kann als zu seinem H. gehörig nicht aufgefaßt werden 1, 708.

Handelsgut. H., das nicht H. mittlerer Güte war, bleibt doch H. 2, 1005.

Handelsminister, s. auch Provinzialfond. Haben die Chausseeeinnehmerhäuser die Zugehörigkeit zu den Staatschausseen verloren? Bedeutung der Verfügung des H. für den rechtlichen Charakter als Zubehör nach Erlaß aber vor Geltung des Dotationsgesetzes (Pr. Gesetz vom 27. Mai 1874 in Verbindung mit Gesetz vom 8. Juli 1875, und A. L. R. I, 2, §§. 105 fg.) 2, 63, 653, 654.

Handels- und Waarenkauf, s. unter Kauf.

Handlungen, Vertrag über Handlungen, s. auch unter Form, Vertrag.

a. Voraussetzungen, Erfordernisse: Bei einem Vertrage über Lieferung von Arbeiten eines Handwerkers ist ausdrückliche Bestimmung, wie die Preise der Arbeiten zu berechnen, nicht erforderlich; Schätzung nach Üblichkeit und Angemessenheit 1, 989. — H. i. S. des A. L. R. I, 5, §. 165, Begriff; rechtsgeschäftliche Erklärungen keine H. 12, 411. — Liegt ein Vertrag über H. vor? Bedeutung eines solchen 20, 453.

b. Liegt Vertrag über Handlungen vor? insbesondere A. L. R. I, 5, §§. 165 fg., 408 fg.? Agenturvertrag nach A. L. R. I, 5, §§. 408, 409; I, 11, §. 69 1, 986; 5, 578; 11, 349, 351. — Versprechen, ein Kapital gegen Nichtkündigung zu übernehmen (A. L. R. I, 5, §. 165) 2, 937. — Vermittelung des Ankaufs von Gütern gegen ein zugesagtes Entgelt von 25 Proz. des durch Parzellirung Verdienten, ohne Rechnungslegung fordern zu dürfen, ist Vertrag über H.; Forderung des Interesse nach A. L. R. I, 11, §§. 886—888; I, 5, §§. 411, 167 3, 654. — Hat sich Kläger dem Beklagten verpflichtet, W. aus dem Kauf zu entlassen und dem Beklagten das von W. zu zahlende Reugeld zu überlassen, Beklagter dagegen versprochen, während der dem Kläger ertheilten Frist die Subhastation des Grundstücks nicht fortzusetzen, so Vertrag über H.; Haftung für das Interesse (A. L. R. I, 5, §. 360) 3, 655. — Vertrag über Verwaltung eines Gutes gegen Antheil am Reingewinn, Einfluß der Veräußerung (A. L. R. I, 4, §. 105) 4, 665. — Zusage von Bürgschaft Vertrag über H. 4, 667. — Beschluß der Gemeindeversammlung über Chausseebau gegen Beitrag als Vertragsangebot aufzufassen (A. L. R. I, 5, §. 165) 5, 933. — Mäkelvertrag Vertrag über H. 8, 429. — Versprechen, ein Grundstück zu verkaufen, wenn Kläger die Tochter heirathe, Vertrag über H. (A. L. R. I, 5, §. 165) 9, 358. — Vereinbarung der Wiederaufhebung eines Vertrags gegen Zahlung eines Abstandsgeldes (A. L. R. I, 5, §§. 386, 387) 9, 360. — Vertrag über Übertragung des alleinigen Verkaufs einer Waare mit festbestimmtem Einkaufs- und Verkaufspreis kein einfacher Lieferungsvertrag nach H. G. B. 338, sondern ein Vertrag, bei dem das Verkaufsmandat überwiegt, Vertrag über H. (A. L. R. I, 5, §. 408); Einwand, das zum Alleinverkauf übertragene Geheimmittel sei keins 11, 349, 351. — Das Versprechen einer bestimmten Belohnung, wenn der Werkführer

Digitized by Google

das Geschäft gut einrichte und in Schwung bringe, ist keine Schenkung; Vertrag über H. (B.) 11, 352. — Verpflichtung, dem Kläger verkaufte und aufgelassene Grundstücke anderweit zu verkaufen, unter Garantie des Erlöses, als Vertrag über H.; Folgen bei Weigerung der Erfüllung (A. L. R. I, 5, §. 410) 15, 326. — Abweisung der Erfüllungsklage gegen Spinnmeister aus A. L. R. I, 5, §. 408 15, 327. — Versprechen für geleistete und noch zu leistende Dienste; Anwendung des A. L. R. I, 5, §. 165 15, 328. — Zurücknahme eines Widerspruchs im Subhastationsverfahren gegen das Versprechen anständiger Entschädigung; liegt ein Vertrag über H. vor? (A. L. R.) 16, 275. — Schenkung zu dem Endzweck, daß die Beschenkten ein Haus kaufen, in welches der Schenkgeber ziehen kann (A. L. R. I, 11, §. 1053 in Verbindung mit I, 5, §. 165) 16, 340. — Versprechen, dem Kläger ein Kapital zu verschaffen mit Garantie, als Vertrag über H. (A. L. R. I, 5, §§. 40 fg.); Realisirung vereitelt, weil der Feuerkassenschein eine geringere Summe aufwies; Haftung 17, 418. — Überlassung des Urheberrechts an einer Schrift gegen die Verpflichtung, den Kläger zum Direktor einer zu gründenden Gesellschaft vorzuschlagen, ein Vertrag über H. (A. L. R. I, 11, §. 870) 17, 420. — Versprechen, einen Andern als Direktor einer zu gründenden Genossenschaft vorzuschlagen, nicht erfüllt, weil derselbe, wie nachträglich erfahren, mit seinen Gläubigern akkordirt hatte 20, 454; ähnlich 17, 420.

c. Kein Vertrag über Handlungen: Gestattung der Ausübung eines patentirten Verfahrens und Ertheilung weiterer Licenzen an andere Gewerbeunternehmer gegen eine dem Patentinhaber zu gewährende Abgabe kein Vertrag über H. (A. L. R. I, 5, §. 408) 1, 987. — Vertrag über Annahme als Hausoffiziantin i. S. des A. L. R. II, 5, §§. 177—186 unterliegt den Bestimmungen der Gesindeordnung vom 8. Nov. 1810, nicht A. L. R. I, 5, §§. 408, 409 1, 988. — Verlagsvertrag kein Vertrag über H. i. S. des A. L. R. I, 5, §§. 408 fg. 2, 938, 955. — Kein Vertrag, deren Hauptgegenstand H. sind, i. S. des A. L. R. I, 5, §. 408 6, 522. — Mittheilung und Einrichtung eines geheimen Verfahrens kein Vertrag über H. 7, 530. — Die Zusage des Mandatars, das Geld für Mandanten zu 4 Proz. beschaffen zu wollen, kein Vertrag über H. 9, 219. — Das Versprechen der Ausstattung durch die Eltern ist eine den Regeln über die Schenkung unter Lebenden unterworfene Liberalität, kein lästiger Vertrag; mündliches Versprechen der Ausstattung nicht klagbar 9, 359. — Beklagte hat ein Darlehn erhalten und sollte Säulen zu Reklamezwecken errichten; kein Vertrag über H., da das Darlehn und die Verpflichtung zur Aufstellung von Säulen nicht im Verhältniß von Leistung und Gegenleistung stehen 19, 493. — Gemeinschaftliches Zeitungsunternehmen kein Vertrag über H. i. S. des A. L. R. 20, 569.

d. Rücktritt: Ist deshalb, weil zugleich die Verpflichtung, die Verträge mit dem Dienstpersonal zu übernehmen, eingegangen worden, in Betreff des ganzen Vertragsverhältnisses oder mindestens in Betreff dieser besonderen Verpflichtung das freie Rücktrittsrecht des A. L. R. für Verträge über H. (I, 5, §§. 408 fg.) anzuwenden? 2, 942. — A. L. R. I, 5, §. 408 gibt das einseitige Rücktrittsrecht auch dem, welcher die H. zu leisten hat, wenn der Andere die Gegenleistung nicht gewährt 6, 521. — Engagement einer Artistin zu Kunstproduktionen im Cirkus Vertrag über H.; Rücktritt des Engagirenden 8, 458. — Rücktritt nicht gegenüber der in väterlicher Gewalt befindlichen Tochter zu erklären, zu deren Gunsten dem Vater das Ausstattungsversprechen abgegeben (A. L. R. I, 5, §. 408) 11, 350. — Der Kaufmann hat den Agenten einseitig entlassen; Auslegung des A. L. R. I, 5, §. 408 im Vergleich zu §§. 396—407 a. a. O. hinsichtlich des Rücktritts bei einem Vertrage über H. und Folgen des Rücktritts; ist es von Einfluß, wenn sich nach der Entlassung der Agent einer schweren Ehrenkränkung gegen den Kaufmann schuldig macht? 17, 419. — Vertrag über Einrichtung einer elektrischen Beleuchtung mit der Verpflichtung, fortlaufend die Elektrizität zu liefern, mit

Digitized by Google

eventuellem Eigenthumsübergang ist Sachmiethe, Dienstmiethe und eventueller Kauf, wobei Dienstmiethe die Hauptsache; Rücktrittsrecht des Miethers nach den Bestimmungen des A. L. R. I, 5, §§. 408 und 410 19, 492. — Rücktritt nach theilweiser Erfüllung des Vertrags über H. (A. L. R. I, 5, §. 166); Einfluß desselben 20, 452.

e. Erfüllung, Folgen, Ansprüche aus Vertrag über Handlungen: Übergabe eines Gewehrs zum Reinigen, Verletzung durch den losgegangenen Schuß 4, 666. — Der mündliche Vertrag giebt, auch wenn über H. geschlossen (A. L. R. I, 5, §§. 165—167), keinen Anspruch auf das Interesse (A. L. R. I, 5, §. 168), genießt also keinen Anspruch auf entgangenen Gewinn seit der Klagerhebung 5, 284. — Kein Anspruch bei mangelnder eigener Erfüllung (A. L. R. I, 5, §. 165) 5, 596. — Ist der Anspruch auf allgemein versprochene Vergeltung von Diensten begründet? (G. R.) 5, 597. — Bestimmung des offen gelassenen Preises durch Sachverständige (A. L. R. I, 11, §. 873) 6, 523. — Klage auf die Gegenleistung nach Erfüllung zulässig? (A. L. R. I, 5, §. 165) 7, 131. — Provisionsversprechen für das Zustandebringen eines Vergleichs, welcher, wie der Beauftragte wußte, so, wie ihn der Beauftragte wünschte, nicht zu Stande zu bringen war 12, 412. — Sind die versprochenen H. theilweise geleistet, so Abzug wegen des Nichtgeleisteten berechtigt; wie hoch der Abzug sich beläuft, ist vom Vergütungsverpflichteten darzuthun (A. L. R. I, 5, §. 166) 12, 413. — Versprechen eines prunkvollen Begräbnisses der Leiche seiner Ehefrau an den Schwiegervater; Erfüllung des Vertrags über H. 17, 421.

Handlungsbevollmächtigter. Der H. verpflichtet den Prinzipal auch dann, wenn er generell ermächtigt war, Darlehne aufzunehmen; Auslegung von H. G. B. 47 6, 325. — Vollmacht zum Abschluß eines einzelnen Handelsgeschäfts bewirkt nicht die Stellung eines H. (H. G. B. 47) 9, 215. — Dürfen H. zu einzelnen Handlungen ohne Genehmigung des Vollmachtgebers Dritte substituiren? 13, 245.

Handlungsfähigkeit, s. auch Verschwender.

a. Handlungsfähigkeit des Minderjährigen: Durch Vorschrift des Gesetzes vom 12. Juli 1875, §. 3, wonach die wegen fehlender Genehmigung unwirksamen Geschäfte bei Anerkennung des Minderjährigen nach erlangter Selbständigkeit wirksam werden, ist insoweit A. L. R. I, 5, §. 37 aufgehoben; Anwendung auf Verschwender (A. L. R. I, 1, §. 31) 1, 3, 58. — Hat Minderjähriger allen Ansprüchen an Vormund wegen einer gegen Pr. V. O. §. 39 verstoßenden Belegung von Mündelgeldern ohne Pfleger entsagt, so wird Entsagung durch auch nur mündliche Anerkennung nach erlangter Großjährigkeit verbindlich (Pr. V. O. §. 38; Gesetz vom 12. Juli 1879, §§. 2 und 3); Form der Anerkennung 2, 48; 3, 40. — Anerkennung des Vertrags eines Minderjährigen durch Fortsetzung nach erreichter Volljährigkeit (Pr. Gesetz vom 12. Juli 1875, §. 3) 10, 22. — Genehmigung des Vormunds, daß sein Mündel Schauspielerin werde, ermächtigt diese nicht, selbständig ein Engagement einzugehen; Pr. Gesetz vom 12. Juli 1875, §. 6 nicht anwendbar 12, 22.

b. Handlungsfähigkeit des Haussohnes: Die ohne Genehmigung des Vaters eingegangene Schuld des Haussohnes im vorgerückteren Lebensalter ungültig; Besitz eines Wandergewerbescheins für H. nicht entscheidend 14, 8. — Ungültigkeit, wenn minderjähriger Haussohn unter Genehmigung des Vaters, aber ohne Zustimmung des Pflegers Verpflichtungen in Bezug auf Abtretung von zum freien Vermögen gehörigen Forderungen übernimmt (A. L. R. II, 2, §. 160; V. O. vom 5. Juli 1875, §. 87; Gesetz vom 12. Juli 1875, §. 2) 16, 17. — Kein Pfleger für das großjährige Hauskind erforderlich bei Rechtsgeschäften oder Anzeigen des Vaters, z. B. gemäß E. E. G. §. 41 16, 18. — Keine Verpflichtung des großjährigen Haussohnes aus einem ohne Konsens des Vaters abgegebenen schriftlichen Versprechen, auch nicht hinsichtlich des freien Vermögens, wenn mit demselben keine Sicherheit bestellt ist (A. L. R. II, 2, §. 166) 19, 24. — Der volljährige Haussohn schließt

Digitized by Google

unter Konsens des blödsinnigen Vaters einen Vertrag ab; ist der Irrthum des Sohnes über die H. des Vaters von Einfluß? (A. L. R.) 19, 25.

c. Handlungsfähigkeit der Ehefrau: H. der in getrennten Gütern lebenden Ehefrau; (Code; A. L. R. insbesondere A. L. R. I, 13, §. 196); Anschaffung von Spekulationspapieren keine Verwaltungshandlung; die Genehmigung des Ehemanns muß speziell sein (Code 223) 2, 1187, 1188; auch 3, 846; 5, 807; 8, 580. — Ungültigkeit des Wechsels, weil die Ehefrau auf die Belehrung und Verwarnung des Richters die Bürgschaft nicht übernommen; Mecklenburg. Verordnung vom 16. Mai 1857 keine bloße Formvorschrift 9, 440. — Verabsäumung der Beistandsbestellung für eine Ehefrau im Falle des A. L. R. II, 1, §. 200 erzeugt nicht absolute Nichtigkeit, sondern nur die Befugniß der Ehefrau zur Anfechtung 11, 22.

d. Handlungsfähigkeit des Betrunkenen: Keine Anwendung von A. L. R. I, 4, §. 92 auf den Fall sinnloser Trunkenheit (A. L. R. I, 4, §. 28 in Verbindung mit §. 91) 10, 23.

e. Handlungsfähigkeit des Geisteskranken, Wahnsinnigen, Blödsinnigen.

1. Wann ist Geisteskrankheit Grund zur Annahme der Nichtigkeit des abgeschlossenen Kaufes? 1, 57; 3, 42. — Wann liegt Grund zur Bevormundung eines Geisteskranken vor? 2, 50. — Es giebt keine verschiedene Grade der Handlungsunfähigkeit wegen Geistesgestörtheit 2, 51. — Notorietät der geistigen Störung bei Anwendung von Code 503 erforderlich 3, 43. — Ist Entmündigung bei Wahnideen gerechtfertigt? 4, 41; 12, 21. — Dem Antrag auf Verbeiständigung kann entsprochen werden (B. L. R. 489) 5, 41. — Klage wegen Blödsinns statt Wahnsinns abgewiesen (A. L. R.) 5, 43. — Blödsinnigkeit hat keine Grade (A. L. R. I, 1, §. 28) 8, 27. — Auslegung von A. L. R. I, 4, §. 27; Gegenbeweis 8, 28. — Auslegung von Code 489; Entmündigung setzt einen dauernden Zustand von geistiger Störung voraus, welcher die Fähigkeit des Individuums, seiner Person und seinem Vermögen vorzustehen, aufhebt; auf die Nomenklatur des Artikels (imbécilité, démence, fureur) kommt es nicht an 12, 21. — Beim Blödsinn i. S. des A. L. R. I, 1, §. 28 keine lichten Zwischenräume; I, 4, §§. 24, 25 beziehen sich nur auf Rasende und Wahnsinnige 14, 7. — Verhältniß von Code 503 und 1108 15, 13.

2. Liegt innerer Zusammenhang zwischen den fixen Ideen und dem Abschluß der Geschäfte vor? (G. R.) 9, 20. — Beweis des Blödsinns für die Zeit vor der Entmündigung, insbesondere zwischen Exploration und Entmündigungsbeschluß 10, 23b, c. — Wann liegt Geisteskrankheit, welche H. ausschließt, vor? 11, 21. — Sind Verträge der noch nicht unter Vormundschaft gestellten, obwohl thatsächlich Blödsinnigen außerhalb der Fälle des A. L. R. I, 4, §. 27 unanfechtbar? Feststellung eines besonderen Grades der Blödsinnigkeit nicht erforderlich 11, 24. — Ungültigkeit eines Kaufvertrags wegen Blödsinns des Käufers (A. L. R. I, 1, §. 28; I, 4, §§. 26, 27; Umfang der Restitutionspflicht des Verkäufers, insbesondere Haftung des Rückgewährenden für Zinsen des durch Rückgabe von Wechseln erhaltenen Kaufpreises (A. L. R. I, 11, §. 109) 16, 254. — Handlungsunfähigkeit des Blödsinnigen nach Pr. Landrecht 20, 17. — Keine Ungültigkeit der vom Blödsinnigen geschlossenen und erfüllten Lebensversicherung (A. L. R. I, 1, §. 29; Gesetz vom 14. Juli 1875, §. 4) 20, 18. — Der Blödsinnige, wenn auch noch nicht Entmündigte kann seinen Wohnsitz mit rechtlicher Wirkung nicht verändern 20, 19.

f. Handlungsfähigkeit des Testirenden: Beweis der Handlungsunfähigkeit bei Testamentserrichtung (A. L. R.) 2, 53. — Auslegung des Code 901 hinsichtlich Testirfähigkeit 6, 22. — Testament eines unter Vormundschaft stehenden Schwachsinnigen 8, 25. — Aus C. P. O. §. 599 und 617 nicht abzuleiten, die Testamentsfähigkeit des Erblassers sei nur auf Grund ärztlicher Gutachten anzunehmen 8, 26.

g. Handlungsfähigkeit des Vollmachtgebers: Hinsichtlich Un-

Digitized by Google

gültigkeit eines Vergleichs Beweis, der in der Irrenanstalt befindliche Vollmachtgeber sei handlungsunfähig gewesen (Code) 17, 13.

h. Handlungsfähigkeit des Offiziers: Wann tritt Befreiung des Offiziers von der väterlichen Gewalt ein? (A. L. R. Anhang §. 90 in Verbindung mit A. L. R. II, 2, §§. 210—212) 8, 29.

i. Zeitpunkt der Handlungsunfähigkeit: Einrede der Zeit der Handlungsunfähigkeit des Beklagten bei unbestimmter Angabe der Zeit des Verpflichtungsaktes 6, 23. — Keine Handlungsunfähigkeit zur Zeit des Abschlusses der Rechtsgeschäfte 9, 18, 19.

k. Allgemeines: Die Vermuthung des A. L. R. I, 4, §. 24 heute noch gültig (Einführungsgesetz zur C. P. O. §. 16) 1, 56. — Voraussetzung für Anwendung der Vermuthung (A. L. R. I, 4, §. 27) 2, 52. — Begründung der behaupteten Handlungsunfähigkeit 3, 44.

Handlungsgehülfe. Kann ein nach der ungerechtfertigten Entlassung des H. eingetretenes Ereigniß, welches an sich einen genügenden Entlassungsgrund bilden würde, gegen den Interessenanspruch des H. behufs Darlegung, daß die Entlassung von jetzt ab sich als rechtmäßig darstellt, geltend gemacht werden? (H. G. B. 62) 2, 945; 5, 604. — Berechnung der Tantième des H. auf Grund der Bilanz; keine Rechnungslegung und keine Verweisung auf die Bücher, aber Anspruch auf Einsicht in die Bücher 4, 677. — Wer ist H.? 9, 228. — Anwendung des H. G. B. 62 fg. dadurch nicht ausgeschlossen, daß der im Dienste der Beklagten als technischer und kaufmännischer Leiter Angestellte eine Handlungsvollmacht erhalten hatte 10, 431. — Konventionalstrafe für den Fall der Nichtaushaltung des Vertrags gefordert, weil Beklagte den Kläger, einen H., durch schlechte Behandlung veranlaßt, den Dienst zu verlassen; keine Verpflichtung des Klägers zu einer Inverzugsetzung (Code 1135; H. G. B. 62, 63) 14, 344. — Konventionalstrafe für den Fall, daß der H. vor drei Jahren austritt, begreift nicht den Fall, daß er wegen Unpünktlichkeit entlassen wird 15, 277. — Entlassung eines H. wegen Beleidigung gerechtfertigt (H. G. B. Art. 64, Nr. 5) 15, 323. — Der Leiter eines Hotels H. 16, 238. — Ist die vorzeitige Entlassung eines H. im Restaurant gerechtfertigt? 16, 375. Weiteres siehe bei Dienstmiethe.

Handzeichen. Was ist nach dem Pr. Gesetz vom 11. Juli 1845, §§. 13, 14 bei dem H. eines schreibensunkundigen Interessenten wesentlich? 3, 1523.

Hannover. Das Hannov. Gesetz über die Entwässerung und Bewässerung der Grundstücke vom 22. Aug. 1847 ist erst durch das Pr. Gesetz vom 1. April 1879 (§. 100), es war noch nicht durch die Pr. Verordnung vom 28. Mai 1867 aufgehoben; Verhältniß von Gesetz und Verordnung 3, 6. — Einfluß des Höfegesetzes für H. vom 2. Juni 1874 auf die dingliche Wirksamkeit eines Vertrags 3, 179. — Keine Alimentationspflicht des schuldigen Ehemanns gegen die geschiedene Ehefrau, auch nicht in H. 10, 586, 5.

Hauptintervention, s. auch unter Intervention, Nebenintervention. Keine Intervention des Hypothekgläubigers im Prozeß des Verkäufers gegen den Käufer (F.) 1, 1556. — Ist eine H. bei Forderungsklagen zulässig? Voraussetzungen 3, 1052. — Keine H. des Pfändungspfandgläubigers einer anhängigen Forderung (C. P. O. §. 236, Abs. 2) 5, 1111. — Zwischenurtheil über Zulässigkeit der H. 5, 1277. — Intervenient scheidet durch Urtheil auf Unzulässigkeit der H. aus dem Prozesse aus 6, 890. — Gesonderte Entscheidung des Prozesses zwischen dem zweiten Cessionar, welcher in Folge der Streitverkündigung als H. eingetreten war, und dem Schuldner 20, 739.

Hauptsache. H. im Prozeß verschiedene Bedeutung; Frage nach der Zuständigkeit ist H. im Gegensatz zur Kostenentscheidung (C. P. O. §. 94); H. anders bei Gegensatz zur prozeßhindernden Einrede (§§. 247 und 248); wie auch §§. 191 und 305^3 7, 1169.

Hausgesetze. Kaiserliche Genehmigung keine allgemeine Voraussetzung der Gültigkeit hausgesetzlicher Anordnungen, z. B. H. über Mißheirath 4, 10. — Rechtliche Gültigkeit der H. über Führung des Adels und Wappens 8, 32, 33.

Digitized by Google

Hausofficiant. Portier einer Fabrik nicht H. 2, 947. — Forstverwalter als H. i. S. des A. L. R. II, 5, §. 177 anzusehen 10, 427. — Oberförster als H. 11, 341. — Wieweit sind die Bestimmungen der Gesindeordnung auf H. anwendbar 11, 341; 16, 378.

Hanssohn. Hat Minderjähriger allen Ansprüchen an Vormund wegen einer gegen Pr. Vormundschaftsordnung §. 39 verstoßenden Belegung von Mündelgeldern ohne Pfleger entsagt, so wird Entsagung durch auch nur mündliche Anerkennung nach erlangter Großjährigkeit verbindlich (Pr. Vormundschaftsordnung §. 38; Gesetz vom 12. Juli 1875, §. 2 und 3); Form der Anerkennung 2, 48; 3, 40.

Hausstand. Begriff des H. nach Pr. Erbschaftssteuergesetz; zu Personen des H. zu rechnen den Gärtner und Kutscher, nicht aber den Inspektor und Förster eines Gutsbesitzers 11, 586.

Hauswirth. Haftung des H. für Körperverletzung durch mangelhafte Kellertreppe; war H. verpflichtet, die Treppe im Stand zu halten? (A. L. R.) 4, 334. — Haftung des Justizfiskus für Körperverletzung, durch mangelhafte Beleuchtung veranlaßt 4, 338.

Havarie. Aufwendungen zur Kaution in Zollsachen gehören zu den Unkosten der Schiffahrt, die dem Verfrachter obliegen (H. G. B. 622, Abs. 2); keine große H. 2, 963. — Fallen die Kosten der Reise nach dem Nothhafen unter die große H.? Auslegung von H. G. B. 708^4 6, 535.

Hehler. Ist bei verschiedenen H. einzelner Entwendungen die solidarische Haftung begründet? (A. L. R. I, 6, §§. 29—32) 9, 114. — Diebstahlsersatzklage gegen den H. 9, 157.

Heilung.

I. Allgemeines: Keine H. nach C. P. O. §. 267^1, weil in dem anberaumten Verhandlungstermin eine mündliche Verhandlung nicht stattgefunden hat 1, 1855. — Rüge, daß eine Ladung der Provokaten im Ablösungsverfahren durch einen bei der Sache betheiligten Beamten erfolgt sei, unerheblich und geheilt (C. P. O. §. 267, Pr. Gesetz vom 18. Febr. 1880, §. 12) 8, 914. — H. des Verfahrens über die Höhe des Schadens vor dem Landgericht statt vor dem Oberlandesgericht zufolge mangelnder Rüge 12, 746b. — Keine Heilung im Falle der C. P. O. §. 236, Abs. 2 20, 799.

II. Besonderes.

a. Öffentlichkeit: Der Mangel hinsichtlich Vorschriften über Ausschließung der Öffentlichkeit der Verhandlung (G. V. G. §. 172) wird durch unterlassene Rüge nicht geheilt (C. P. O. §. 267) 1, 1623.

b. Zustellung, Ladung: Mangel der Zustellung im Formular geheilt (C. P. O. §. 267) 1, 1665. — H. des Mangels, wenn der Beklagte in der mündlichen Verhandlung erscheint und sich trotz Mangels der Zustellung der Klage einläßt 1, 1854. — H. bei Mängeln der Zustellung der an die Nothfrist gebundenen Berufungseinlegung 1, 1860. — Ist, statt neue Klage zu erheben und diese der Partei zustellen zu lassen, wie in einer anhängigen Sache geladen (C. P. O. §. 194) und die Ladung dem Anwalt zugestellt worden, so H. des Mangels durch unterlassene Rüge 2, 1711. — H. durch Unterlassung einer Rüge des Mangels in der Zustellung der Nebenintervention (C. P. O. §. 67, 68) 2, 1714. — Nichtigkeitsklage verbunden mit Neuverhandlung der Vorklage trotz ungültiger Zustellung; H. der ungültigen Zustellung 5, 1353. — H. mangelhafter Zustellung der Klage durch nachträgliche Zustellung an Prozeßbevollmächtigten 6, 951. — H. der Ladung von Amts wegen sowie der Zustellung an früheren Anwalt statt an Partei 7, 1113.

c. Protokoll: H. der Form der Unterzeichnung einer Protokollanlage (C. P. O. §§. 145 fg.), welche vom Vorsitzenden und einer anderen Person als dem Gerichtsschreiber, welcher das Protokoll geführt hat, geschah 8, 913.

d. Klage: H. der Klagerhebung ohne die Form der C. P. O. §. 230 7, 1112. — H. eines Mangels der Klagerhebung (C. P. O. §. 230, Abs. 2) 18, 718. — H. des nachträglichen Beitritts des Ehemanns zur Klage 18, 720. — Die Klage hatte von dem Oberstaatsanwalt statt vom Rendanten der Gerichtskasse erhoben werden sollen; der Oberstaatsanwalt ratihabirt die Prozeßführung des

Digitized by Google

Rendanten, damit H. des Mangels 20, 734.

e. Berufung: Eventuelle H. unzulässiger Berufung 7, 1111.

f. Beweisverfahren:

1. Allgemeines: H. des Verstoßes, daß bei anderer Gerichtszusammensetzung in der erneuten Verhandlung der in der vorhergegangenen Verhandlung gefaßte Beweisbeschluß nicht verlesen 1, 1859. — H. des prozessualen Verstoßes hinsichtlich Beweiswürdigung (C. P. O. §§. 267, 521) 1, 1862. — H. hinsichtlich des Verfahrens zur Sicherung des Beweises vor dem Amtsgericht (C. P. O. §. 454) 2, 1712.

2. Besonderes:

α. Augenschein: H., wenn auch das Ergebniß der gerichtlichen Augenscheinseinnahme aus dem in der mündlichen Verhandlung verlesenen Protokoll nicht ersichtlich 1, 1858.

β. Zeugen: H. bei Nichtzuziehung der Parteien zur Vernehmung eines Zeugen 1, 1857; 3, 1289. — H. der unberechtigten Aussetzung der Beeidigung als Zeugen (C. P. O. §. 350[3]) 3, 1285. — Keine H. bei unterlassener Rüge der Benutzung von im aufgehobenen Urtheil wiedergegebenen Zeugenaussagen 4, 1127. — H. sofortiger Beeidigung des Zeugen (C. P. O. §. 267) 5, 1185. — H. der unterlassenen Vernehmung eines Zeugen sowie der ungerechten Zulassung der Zeugnißverweigerung (C. P. O. §. 348, Nr. 3) 9, 800. — Keine H. bei Unzuverlässigkeit der Zeugen 11, 808. — Keine H. durch unterlassenen Widerspruch gegen den Beschluß, einen Zeugen unvereidigt zu vernehmen (C. P. O. §. 356) 12, 728. — Verweigert Zeuge die Aussage und wird die Nichtvernehmung in der Vorinstanz stillschweigend gebilligt, so keine Rüge in der Revisionsinstanz (C. P. O. §. 267) 12, 729. — H. des unterlassenen Zeugnißzwangs wegen nicht erfolgter Rüge (C. P. O. §. 267) 18, 705. — Keine H. hinsichtlich unterlassener Rüge der Nichtbeeidigung 18, 719.

γ. Sachverständige: H. des Mangels, in kontradiktorischem Verfahren vor Sachverständigen (Code de proc. 429) bestehend 1, 1802. — H., wenn ein Sachverständiger, ohne Rüge der Parteien, in erster Instanz unvereidigt vernommen (C. P. O. §. 375) 2, 1709. — Nicht mehr zu rügen, daß der in erster Instanz vernommene dort nur als Sachverständiger, nicht zugleich als Zeuge vereidigt ist 2, 1710. — Die unterlassene Beeidigung des Sachverständigen durch unterlassene Rüge nicht geheilt 3, 1288. — H. des Mangels, daß bei Erstattung des Gutachtens des Sachverständigenvereins die Bestimmung des §. 4 Nr. 2 des Erlasses des Reichskanzleramts vom 29. Febr. 1876 nicht beobachtet worden sei 11, 807.

δ. Urkunden: H., wenn statt der Handelsbücher, wie angeordnet, beglaubigte Auszüge aus denselben vorgelegt 3, 1287.

ε. Eid: H. der irrthümlichen Eidesabnahme durch Beschluß (C. P. O. §§. 426, 267) 2, 1713; 3, 1286; 7, 1110. — Keine H., wenn Abnahme eines Eides durch Beweisbeschluß verfügt, welcher gar nicht zugeschoben war (C. P. O. §§. 426, 428) 9, 800a. — Eid nach Beweisbeschluß abgenommen, ohne Erklärung über die Erheblichkeit und Norm; H. nach C. P. O. §. 267 11, 794. — Mangel der Form bei Abnahme des Eides durch Beweisbeschluß geheilt (C. P. O. §§. 426, 267) 13, 691. — H. einer gegen C. P. O. §. 426 verstoßenden Eidesabnahme 18, 721.

g. Aufnahme des Verfahrens: H. unrichtiger Aufnahme des Verfahrens 6, 955. — Nach Unterbrechung des Verfahrens durch den Konkurs des Schuldners wird das Verfahren durch den Konkursverwalter und nicht durch den Gläubiger aufgenommen; H. (C. P. O. §§. 521, 267; K. O. §. 134) 20, 800.

h. Sühneversuch: Ist H. unterlassenen Sühnenversuchs im Ehescheidungsprozeß eingetreten? 5, 1356.

i. Theilungsverfahren: H. der Unregelmäßigkeit hinsichtlich Theilungsverfahrens 1, 1856.

k. Letztwillige Verfügung: Ungültigkeit letztwilliger Verfügungen wegen Formenmangel wird nach dem Tode des Erblassers durch Erklärung der Betheiligten nicht geheilt (G. R.) 9, 544.

Digitized by Google

1. Vertrag: H. des Mangels einer Form bei Verträgen zwischen Eheleuten durch die Auflassung (A. L. R. II, 1, §§. 198—201) **19**, 315.

Heirathsgut. Anfechtung eines Verzichts auf das H. **16**, 202.

Herausgabe. Schuldner verspricht die H. an einen Dritten mit Genehmigung des Gläubigers (Käufers); der Verkäufer hat eingewilligt. Einrede des Schuldners, nachdem Verkäufer den Herausgabeanspruch gegen den Käufer hat pfänden lassen **15**, 274.

Herstellung des ehelichen Lebens. Keine Abweisung der Klage auf H. des ehelichen Lebens bei Einwand der Ehefrau, sie sei wegen Erkrankung an Gelenkrheumatismus nicht reisefähig; Einwand in die Zwangsvollstreckung zu verweisen **13**, 533. — Klage auf H. des ehelichen Lebens, Einrede des Ehebruchs des Klägers **18**, 567.

Hessen. Zulässigkeit der Klage auf eheliche Folge auch in H.; sind Einreden zulässig und welche? **2**, 1175; auch **8**, 573 (G. R.).

Heuervertrag. Vorzugsrecht der Forderung der Schiffsbesatzung aus H. vor Bodmereidarlehn; auch aus Heuer für frühere Reisen; Bestätigung des bestehenden H. (H. G. B. 771, Abs. 3, 757[4], 521 in Verbindung mit Seemannsordnung §§. 61[3] und 62[1]) **6**, 174.

Hingabe an Zahlungsstatt. Vertrag zwischen Pächter und Verpächter nicht Kauf, sondern H. a. Z.; Wiederaufleben der Forderung und Pfandrechte nach Anfechtung (A. L. R.) **6**, 198, 267. — Rechtlicher Charakter der H. a. Z.; Voraussetzungen dieses Vertrages; sogar die Erklärung des Gläubigers muß eine ausdrückliche sein (A. L. R. I, 16, §§. 236, 238, 242) **7**, 199. — Folgen einer arglistigen Täuschung über den Werth des an Zahlungsstatt gegebenen und genommenen Gegenstandes (L. 46 §. 2, D. de sol. 46, 3); Vorliegen einer wirklichen in solutum datio oder cessio **12**, 154. — Keine H. a. Z.; Vereinbarung über den Werth der hingegebenen Sache wesentliches Erforderniß der H. a. Z. (A. L. R. I, 16, §§. 237 fg., 262, 263); Haftung wie bei der Cession **12**, 155. — Vereinbarung, daß auf die Forderung des Gläubigers an Zahlungsstatt gegeben, erforderlich, wenn dieser auch sonst keine weitere Forderung hat (A. L. R. I, 16, §. 235) **20**, 146.

Hinterlegung, Hinterlegungsvertrag.

a. Voraussetzungen, Ursachen, Berechtigung zur Hinterlegung: Verpflichtung der Schuldner zur H., weil mehrere Prätendenten kein Recht zur H. **11**, 114, 115; auch **17**, 130. — Darf der Schuldner bei liquiden Thatsachen einer Mehrheit von Prätendenten gegenüber jede Prüfung der Rechtsfrage ablehnen und schon wegen jener Mehrheit von Prätendenten die Schuldsumme mit befreiender Wirkung deponiren? **11**, 115. — Anbieten der Zahlung ohne Spezifikation von Zinsen und Kosten nach Code 1258, Nr. 3 ausreichend **12**, 156. — Auslegung des A. L. R. I, 16, §§. 213, 215 fg., 222, 230; wann ist eine rechtmäßige Ursache zur H. gegeben? **15**, 127, 128; auch **18**, 134. — Keine Verurtheilung zur H., wenn die Zweifel an der Legitimation des Cessionars von dem erkennenden Richter nicht für berechtigt angesehen sind **17**, 138. — Keine H., weil der Gläubiger nach der Notifikation der ersten Cession noch einmal einem Andern cedirt hat **17**, 330; vgl. auch **11**, 115. — Begründeter Zweifel, ob der Ehemann zur Empfangnahme des gekündigten Kapitals legitimirt ist **18**, 134. — Keine Abwendung der Verurtheilung zur Zahlung durch Erbieten zur H. **18**, 135. — Ist die H. im Laufe des Prozesses, weil sich Cessionar als solcher nicht ausreichend legitimirt hatte, statthaft? (A. L. R. I, 16, §§. 213 fg.) **19**, 171.

b. Liegt Hinterlegung vor? Keine H., wenn das Geld in eine den Parteien zugängliche Kommode gelegt war (A. L. R.) **11**, 306.

c. Einzahlung: H., bei welcher nicht einmal der Name des Gläubigers genannt ist (Pr. Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879, §. 19) befreit den Hinterlegenden nicht von seiner Schuld **2**, 435; **10**, 203. — Formen der nach Pr. Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879, §. 14 erforderlichen Erklärung, wenn H. befreien soll **10**, 203. — Form-

Digitized by Google

vorschrift der Hinterlegungsordnung §. 19, Abs. 3 paßt auf die Fälle nicht, in denen dem Schuldner die H. mit befreiender Wirkung gestattet wird, weil der Gläubiger die Gegenleistung nicht gewährt hat; welche Form ist erforderlich? 10, 204.

d. Dauer der Hinterlegung, Auszahlung, Zurücknahme: Fortbestand der Tilgung bei Zurücknahme der hinterlegten Summe 4, 265. — Ist Klage auf Rückzahlung gegen die Bank oder gegen den Gläubiger zu richten, wenn der Schuldgrund wegfällt und damit die H. einer Schuld bei der Bank für Rechnung des Gläubigers gegenstandslos wird? 14, 147. — H. für einen bestimmten Fall wirkt nicht weiter (A. L. R. I, 16, §§. 160, 163) 15, 123. — Behauptet der Depositar, das Eigenthum von dem Deponenten selbst erlangt zu haben, so liegt darin die Behauptung einer vertragsmäßigen Aufhebung des Hinterlegungsvertrages, mit welcher die Verpflichtung zur Rückgabe hinwegfällt 15, 295. — Verpflichtung des Pfändungspfandgläubigers, nach Aufhebung der Pfändung eine Erklärung auszustellen, welche den Schuldner in den Stand setzt, bei der Depositalbehörde die hinterlegten Gelder zu heben 16, 130. — Zulässigkeit der Klage auf Bewilligung der Auszahlung der hinterlegten Summe an den Kläger, obwohl der Beklagte vor der H. cedirt hatte 16, 659. — Kann die Rückgabe eines Depositums durch die Bank an den dritten Überbringer des Depositenscheins ohne aufgesetzte Quittung der Hinterlegerin erfolgen? Auslegung des Hinterlegungsvertrags; gegen die Vertragserfüllungsklage findet ein aus B. L. R. 1148ª hergenommener Einwand der Selbstverschuldung hinsichtlich der Verwahrung des Depositenscheins nicht statt 17, 368, 369.

e. Haftung aus Hinterlegung: Hinterlegungsvertrag mit dem Depositalrichter abzuschließen, deshalb keine Haftung des Staates aus dem Depositalvertrag, wenn der Gerichtsschreiber Gelder annimmt, obgleich mit Autorisation des Landgerichtspräsidenten (Braunschweig) 19, 449.

f. Hinterlegung — Arrest: H. einer Sicherheit zur Beseitigung des Arrestes; Rechtsverhältniß des Hinterlegenden und des Arrestklägers 4, 1547. — Auszahlung der Hinterlegungsstelle an Cessionar des Arrestbeklagten, wenn Aufhebung des Arrestes vorläufig vollstreckbar ist 4, 1551. — H. zur Aufhebung des Arrestes bestellt aus den Mitteln eines Dritten; Streit zwischen diesem und Arrestkläger (C. P. O. §. 803) 5, 1400. — H. wegen streitiger Gegenforderungen (A. L. R. I, 16, §. 226); Glaubhaftmachung der Forderung und der Gefahr bei Arrest 13, 140.

g. Hinterlegungsordnung — früheres Recht: Keine Berührung und Beseitigung der Verwahrungsbefugniß der Schöffengerichte des Landgerichts Neuwied und der darauf fußenden Gebührensätze des Tarifs von 1838 durch die allgemeinen Normen der Pr. Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 6, 1305.

Hof. Kein unentziehbares Recht der Mühle auf die Quellen; Begriff eines neben Gemeinde, Dorf und Weiler im B. L. R. 643 genannten H. (Wassergesetz vom 25. Aug. 1876; B. L. R. 644; Auslegung von B. L. R. 643) 9, 84, 85.

Höfegesetz. Einfluß des H. für Hannover vom 2. Juni 1874 auf die dingliche Wirksamkeit eines Vertrags 3, 179.

Hoheitsrechte. H. (wie Forsthoheit) verjähren nicht 1, 1372.

Höhere Gewalt, s. auch Haftpflicht.

a. Ist höhere Gewalt anzunehmen? Die zum Transport der Erde aus einem abzutragenden Berg angelegte Bahn eine Eisenbahn i. S. des Haftpflichtgesetzes; liegt H. G. vor? 1, 567, 578. — Beschädigung der Ladung bei Seetransport durch H. G. (H. G. B. 607) 1, 1029. — Haftung des Eigenthümers oder Hüters einer Sache (Code 1384) durch den Beweis H. G. ausgeschlossen; ist H. G. anzunehmen? 4, 424. — Ist Niederwerfen und Überfahren der Kläger auf H. G. zurückzuführen? 5, 366b; 10, 279; 16, 209. — Begriff der „H. G.“; H. G. kann in einem Verhalten des Verletzten liegen 5, 369; 10, 279. — H. G. bei Sinken der Schute durch Orkan 6, 530. — Haftung der Eisenbahn für überfahrene Pferde (Pr. Eisen-

Digitized by Google

bahngesetz vom 3. Nov. 1838, §. 25); ist H. G. anzunehmen? 11, 197, 198, 189, 190; 4, 404; 5, 363, 369b. — Haftung des Schiffers bei H. G. 14, 406d. — Liegt H. G. i. S. des Haftpflichtgesetzes §. 1 vor? Konkurrirende Verschuldung des Droschkeneigenthümers 18, 212, 213. — Auffahren soll als H. G. unter allen Umständen Haftung des Frachtführers ausschließen 19, 504.

b. Keine höhere Gewalt: Als H. G. strenge Kälte nicht anzusehen, da die Eisenbahnverwaltung zur Sicherstellung des Fahrpersonals geeignete Maßregeln treffen konnte 1, 577. — Keine H. G.; Pferdebahngesellschaft haftet auch für den Zufall; kein mit aller denkbaren Umsicht unabwendbares Ereigniß 2, 621. — Keine Berufung des Frachtführers auf H. G. zur Abwendung seiner Haftung, wenn die Ursache des Untergangs oder der Beschädigung der transportirten Waare unaufgeklärt geblieben 2, 964. — Die von der Pferdebahngesellschaft durch nahe Vorüberführung an dem Trottoir einer verkehrreichen Straße gefährdete Situation, welche den Unfall verursacht hat, schließt die Annahme H. G. aus 5, 363, 369b. — Keine H. G. bei Unfall durch Betrieb der Pferdebahn 6, 294. — Kein Anspruch für Bergungskosten bei mangelnder H. G.; keine H. G. wegen Bruchs einer Ruderkette und Auffahrens im Rhein 6, 532, 533.

c. Haftung trotz höherer Gewalt: Haftung trotz H. G. 2, 957; 3, 674.

d. Zufall — höhere Gewalt: Unterschied zwischen Zufall und H. G.; H. G. nicht in dem subjektiven Sinne, namentlich für die Fälle des Haftpflichtgesetzes und H. G. B. 395 4, 404.

e. Beweis: Ist die Beschädigung des Schiffes (Leck in Folge der Quetschung auf der Reise durch Auffahren auf einen harten im Fahrwasser liegenden Gegenstand entstanden) als H. G. anzusehen? Beweis der H. G. 15, 341, 342.

Honorar. Hat der Arzt stets Anspruch auf H.? 3, 349.

Hotelbezeichnung. Liegt unberechtigter Gebrauch der H. vor? 2, 989; 3, 232. — H. als unbefugte Firmenführung? 5, 202.

Hülfeleistung, Hülfeleistung in Seenoth, Hülfslohn, vgl. auch unter Seenoth. Begriff der Seenoth i. S. des H. G. B. 742; H. bei mittelbarer Gefahr; Anspruch auf Hülfslohn begründet; Höhe des Hülfslohns 10, 221, 222. — Ist der versprochene Betrag für H. in Seenoth übermäßig? (H. G. B. 743); Verhältniß des Art. 743 zu 744 a. a. O. 11, 148. — Ist Anspruch gegen den Versicherer begründet, wenn ein Schiff ein anderes Schiff desselben Rheders aus Seenoth rettet? Auslegung des H. G. B. 742; Natur des Anspruchs auf Berge- oder Hülfslohn 15, 146. — Art. 743 auch anwendbar, wenn der Gegenwerth für den Fall versprochen wird, daß die Rettung nicht gelingt 15, 147. — Art. 743 auch anwendbar, wenn ein Dritter als Vertreter und im Namen der gefährdeten Interessenten den Vertrag schließt, obgleich er nicht persönlich gefährdet war 15, 148. — Zur Begründung der Anfechtung des Vertrages auf Grund des Art. 743 reicht die objektive Gefahr aus; Bedeutung des subjektiven Moments bei der Anwendung des Art. 743 15, 149. — Ein dem Zwange gleichstehender Zustand in der Person des Vertretenen oder des Vertreters (H. G. B. 743; L. 51 pr. i. f. D. de aed. ed. [21, 1]; L. 16, §. 4, D. de lib. causa [40, 12]; L. 2, D. de litig. [44, 6]) 15, 150. — Maßstab für die Abschätzung des Hülfelohns 18, 171. — Liegt eine H. in Seenoth i. S. des H. G. B. 742 vor? 19, 197.

Hütungsgenossenschaft, s. Gesellschaft.

Hypothek, s. auch unter Firma, Vormerkung.

I. Hypothek:

a. Entstehung der Hypothek:

1. Causa: H. für Darlehn; liegt andere causa vor? (A. L. R.) 4, 625. — Daß die Forderung, für welche H. bestellt war, als „Darlehn" bezeichnet ist, hindert nicht, daß die H. für Forderung anderer Art in Anspruch genommen wird 5, 128. — Verschiedene causa; Anrechnung keiner anderen Schuld auf H. (Code) 6, 98. — Wirksamkeit der Bestellung einer H. unter Angabe eines falschen Verpflichtungsgrundes (A. L. R.; Code); Auslegung von Code 2132; nature du titre im

Digitized by Google

Art. 2148[3] ist die Natur der zu Grunde liegenden Forderung 6, 102, 106. — Der spätere Eigenthümer macht Ungültigkeit der H. wegen Simulation des Schuldgrundes geltend 6, 113. — H. für Abgabendifferenz ohne Auswerfung eines Kapitalbetrags 12, 88. — Die Verurtheilung giebt in Preußen (Gesetz vom 13. Juli 1883) keinen civilrechtlichen Titel zum Pfandrecht durch Eintragung 17, 80.

2. Sonstiges: Keine H. durch Beschlagnahme 1, 218. — Ist die Abrede, der Gläubiger soll die H. aus dem Urtheil nicht erwerben, gültig? (Code 2123, 1133) 2, 358.

b. Arten:

1. Gesetzliche Hypothek:

α. Des Minderjährigen: Gesetzliche H. aus der von dem Vater geführten vormundschaftlichen Verwaltung steht dem Minderjährigen nur zu, wenn die Ansprüche bereits vor dem 1. Jan. 1876 begründet waren 4, 124. — Zurückdatirung für die gesetzliche H. der Minderjährigen bei Theilung 5, 862. — Gesetzliche H. der Minderjährigen nach Code 2121, 2122, 2135 6, 109. — Gesetzliche H. der Kinder am Grundstück des väterlichen Vormunds; Umfang derselben (B. L. R. 2121, 2135, Ziff. 1) 7, 98. — Hinfälligkeit der auf das Grundstück eines im Inlande wohnenden Ausländers eingetragenen gesetzlichen Mündelhypothek (Code und B. L. R. 3) 8, 10.

β. Der Ehefrau: Gesetzliche H. der Ehefrau eines Kaufmanns laut des nach K. O. §. 39, Abs. 2 noch geltenden Code de com. 551 1, 234. — Konkurrenz der gesetzlichen H. der für die Schuld mithaftenden Ehefrau wegen ihres Regreßanspruchs mit dem Befriedigung wegen seiner Forderung suchenden Gläubiger (B. L. R.) 1, 316; 2, 374, 605. — Gesetzliche H. der Ehefrau und deren Erben wegen der eheweiblichen Beibringensforderung 2, 220. — Gesetzliche H. der Ehefrau, welche demnächst auf die Gütergemeinschaft verzichtet, erstreckt sich auch auf die Gemeinschaftsliegenschaften, als hätten dieselben von Anfang an dem Ehemanne zugehört (Code) 2, 221. — In Mitwirkung der Ehefrau bei dem Verkaufe von Grundstücken liegt stillschweigender Verzicht (Fr. R.; B. L. R.) 2, 235. — Verzicht der Ehefrau auf ihr Vorrecht 2, 236. — Anspruch der rheinischen Ehefrau auf die Brandversicherungsgelder wegen ihrer gesetzlichen H. begründet 18, 66.

γ. Sonstige: Eine gesetzliche H. des Vermächtnißnehmers aus Code 1017 nicht abzuleiten 1, 232. — Gesetzliche H. des Verkäufers und des Enteigneten an den zur Eisenbahn gezogenen Parzellen 4, 147. — Beschränkte Priorität hinsichtlich der Zinsen und Kosten der gesetzlichen H. (Code 2151) 5, 123. — Gesetzliche H. des Werkmeisters aus A. L. R. I, 11, §. 972; nicht begründet, wenn der Besteller ein anderer als der Eigenthümer; Fortsetzung des Prozesses nach der Veräußerung des Grundstücks 10, 102, 103, 104, 105. — Keine gesetzliche H. für das Vermächtniß der Leibrente (B. L. R. 1017, 2103, Ziff. 3); aus dem Eintrage muß die Natur des Vorrechts erhellen, wenn der Eintrag in dieser Art aufrecht erhalten werden soll (B. L. R. 2111) 12, 84.

2. Richterliche Hypothek: Anerkennung einer richterlichen H. nach Aufhebung des Urtheils ist ohne Bedeutung (B.) 4, 116.

3. Kautionshypothek:

α. Übergang der Kautionshypothek mit Firmaübergang auf eine Handelsgesellschaft 1, 312. — Spätere Valutenzahlung bei Kautionshypothek 3, 129. — Auslegung des Pr. Gesetzes vom 13. Juli 1883, §. 16; ist die Unwirksamkeit der Umwandlung der Kautions- in eine Darlehnshypothek unter Auszahlung des Geldwerths zum Nachtheil der nachstehenden Gläubiger aus dem vorgängigen Eintrag des Sperrvermerks in das Grundbuch abzuleiten? 3, 1487. — Kautionshypothek für eine bestimmte Zeit (A. L. R.) 5, 121. — Liegt Kautionshypothek oder definitive H. vor? 6, 100. — Kautionshypothek, Kosten im Konkurse aufgewendet 8, 91. — Gläubiger hat einen berechtigten Anspruch auf Überweisung der Kautionshypothek, welche dem Bürgen vom Schuldner bestellt ist (A. L. R. I, 14, §. 356) 8, 534. — Weder aus E. E. G. §§. 24, 67 noch aus den landrechtlichen Vor-

Digitized by Google

schriften zu entnehmen, daß die Sicherstellung für künftige, bedingte und der Größe nach noch unbestimmte Ansprüche nur gültig sei, wenn die H. bei Bestellung und Eintragung als „Kautionshypothek" bezeichnet ist; Kautionshypothek für Darlehn daher zulässig 9, 57. — Kautionshypothek für Anspruch aus einer Gemeinschaft; Substantiirung des Anspruchs 10, 93. — Ist die persönliche Klage der Gläubiger gegen den Käufer nach Ausfall in Subhastation bei Übernahme der Kautionshypothek von dem Käufer auf die Kaufgelder begründet? 14, 64. — Wer ist Inhaber der H., wenn Kautionshypothek für vier benannte Personen als Vertreter der sämmtlichen Gläubiger zu gleichen prioritätischen Rechten und Antheilen eingetragen war? 14, 75. — Substantiirung der Klage auf Löschung einer zufolge Requisition des Prozeßrichters eingetragenen Kautionshypothek 18, 70. — Die ohne Valuta bestellte H. sollte einem bestimmten Zweck dienen; ihr Inhaber kann sie nicht als Kautionshypothek für Ansprüche aus Verwendungen im Konkurse des Bestellers geltend machen; kein Zurückbehaltungsrecht des Inhabers auf Grund des A. L. R. I, 13, §. 83 19, 85.

β. Haftung der Kautionshypothek auch für die nicht eingetragenen Kosten der Einziehung über den Kapitalmaximalbetrag hinaus (A. L. R.) 5, 141. — Kreditbürgschaft und Kautionshypothek erstrecken sich auf die nach dem Tode des Kreditbürgen gemachten Geschäfte 6, 476. — Modifizirte Rückgewähr der Kaution bei Kautionshypothek für Haftung aus Kaution; kein Anspruch auf Löschung 7, 95. — Kautionshypothek für Wechselkredit; was ist unter Wechselkredit zu verstehen? Umfang der H. 10, 94. — Bei Kautionshypothek zur Sicherung der Forderungen aus Steinlieferungen fällt die einzelne Forderung unter die H. ohne besondere Verrechnung 14, 70.

4. Korrealhypothek: Abtretung der Priorität bei Korrealhypothek, Folgen derselben (Gesetz vom 5. Mai 1872, §. 42) 1, 221; 3, 134, 150. — Befreit Zahlung der Korrealhypothek durch Eigenthümer einer Parzelle die andere Parzelle von H.? 5, 130, 131, 1114. — Stellung des Einzelnen bei Korrealhypothek ohne Korrealschuld 5, 132. — Einräumung des Vorzugsrechts bei Korrealhypothek, Bedeutung derselben; Befriedigung aus dem einzelnen Grundstück nach Belieben, aus Prinzip der Untheilbarkeit der H. hervorgegangen (Code 2114) 7, 94. — Erfolgt Tilgung der Korrealhypothek durch den Eigenthümer eines der belasteten Grundstücke, so hat dieser das Recht, von dem Gläubiger die Abtretung der Korrealhypothek, auch soweit sie auf den übrigen Grundstücken der anderen Eigenthümer haftet, aus E. E. G. §. 63 vom 5. Mai 1872 zu fordern 8, 92. — Löschung einer als Korrealhypothek eingetragenen H., während die auf dem zweiten Grundstück eingetragene H. selbständig sein sollte 9, 60. — Welchen Einfluß auf die Rechte des Eigenthümers und des Nachhypothekars hat die erfolgreiche Anfechtung einer Korrealhypothek? 14, 72.

5. Kredithypothek: Verpflichtung des Schuldners, von dem Kredit Gebrauch zu machen, nicht Bedingung der Gültigkeit einer Kredithypothek 6, 107. — Gültigkeit der Waarenkredithypothek (Code) 7, 97. — Unwirksamkeit einer Kredithypothek ohne Verpflichtung des Gläubigers und ohne Titel (Code 2148, Nr. 3) 16, 69. — Kredithypothek nach Rheinischem Recht nur gültig, wenn sich der Gläubiger verpflichtet hat, den Kredit zu gewähren 19, 86.

6. Revenüenhypothek: Eigenthümer kann eine H. nur auf die Revenüen des Grundstücks ohne Besitzeinräumung eintragen lassen; Bedeutung der Revenüenhypothek (A. L. R. I, 20, §. 225 in Verbindung mit Pr. Gesetz über Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872) 1, 215; 11, 68. — Revenüenhypothek dauerte auch nach dem Tode des Eigenthümers fort und gab nach der Subhastation dem Hypothekgläubiger das Recht auf Befriedigung aus den Zinsen des Erlöses (Gesetz vom 13. Juli 1883, §§. 147, 154) 11, 68.

o. Bestellung: H. für die unbedingte Forderung kann bedingt bestellt sein 1, 206. — Daß die H. wegen eines Darlehns bestellt ist, ohne daß das Darlehn gewährt ist, steht der Gültigkeit der H. nicht entgegen (A. L. R.);

Digitized by Google

gültige H. mit rückwirkender Kraft 1, 208, 209. — Hypothekbestellung von den beiden Miteigenthümern; Rechte des Gläubigers bei Realtheilung (Pr.) 2, 230. — Bestellung durch Nichteigenthümer; ist Haftung des Gläubigers bei Weitercession begründet? (A. L. R. I, 6, §§. 8 fg.) 4, 115. — Ist H. durch die Handelsgesellschaft oder durch den Gesellschafter bestellt? (Code) 4, 130, 438; 5, 125. — Gültigkeit der Bestellung einer H. für Darlehn zu Gunsten eines Andern als des Zahlenden 4, 140. — Ungiltige Hypothekbestellung an fremder Sache konvalescirt nicht 5, 125. — Keine verbindliche Zusage einer Hypothekbestellung 11, 202. — Wird der Anspruch auf Hypothekbestellung bei Nichterfüllung in Anspruch auf Zahlung umgewandelt? (A. G. O. I, 24, §. 53 und I, 22, §§. 20—23) 14, 124.

d. Eintragung:

1. Form, Art der Eintragung: Für Hypotheneintragung nicht gerade sakramentale Worte zu fordern; Form 1, 230. — Unrichtigkeit des Eintrags berührt den Rechtsbestand des Pfandrechts nicht 7, 92. — Erfordernisse der Eintragsbewilligung nach Gesetz vom 5. Mai 1872, §. 19 bei der deutschen Sprache nicht mächtiger Eigenthümerin 7, 102. — Sind wiederkehrende Geldleistungen, welche nicht blos Nebenleistungen zu einem in einer bestimmten Summe bestehenden Kapital bilden, sondern deren Entrichtung während der festgesetzten Zeit, z. B. der Lebenszeit des Verkäufers, die Hauptleistung darstellt und erschöpft, H. i. S. des E. E. G. §. 38? Ob die Eintragung versehentlich in die dritte Abtheilung oder vorschriftsmäßig in die zweite Abtheilung des Grundbuchs erfolgt, für den Charakter des eingetragenen Rechts bedeutungslos 12, 87.

2. Versprechen der Eintragung: Versprechen, Kläger dürfe H. eintragen lassen, unausführbar ohne Schuld; Auslegung desselben 1, 729. — Bei Versprechen der Eintragung einer H. auf eine zu erwerbende Apotheke kein Einwand, dieselbe sei nur zu Spekulationszwecken gekauft 6, 478.

3. Verpflichtung zur Eintragung: Verpflichtung zur Eintragung einer H. nach Anlegung des Grundbuchs 2, 215.

4. Erneuerung der Eintragung: Erneuerung der Eintragung einer H. für Firma; Unzulässigkeit des Antrags des Schuldners auf Löschung, weil die Erneuerung nicht auf den Namen der erloschenen Firma, sondern nur auf den Namen des derzeitigen Inhabers der Forderung hätte geschehen dürfen 2, 219. — Anweisung für eine nicht erneuerte H. ertheilt, wirkungslos nach neuer Zwangsversteigerung (Code) 15, 60.

5. Sonstiges: Abweichung der Eintragung der H. von Eingang, Bedeutung derselben; hat der Nacheingetragene einen Anspruch auf vorgängige Befriedigung aus dem Subhastationserlös gegen den Voreingetragenen? (Pr.) 1, 220. — Bewilligung des Eintrags einer H. durch Mitkontrahent (Pr. Gesetz vom 5. Mai 1872, §. 19[1]) 1, 228. — Bewilligen die durch Erbgang Eigenthümer Gewordenen den Eintrag einer H. vor ihrer Eintragung als Eigenthümer, so gilt die demnächst zugleich mit dem Eintrag ihres Eigenthümerrechts eingetragene H. (Pr.) 1, 229. — Eintragung der H. auf Antrag des Gläubigers; Voraussetzungen derselben (Pr.) 4, 141. — Inskription der H. für Ansprüche aus einem Pachtwerth entspricht den Vorschriften Code 2132, 2148, Ziff. 3 und 4 8, 87. — Wer aus einer Werkverdingung dem Bauherrn Materialien lieferte, welche zum Bau verwendet sind, ist berechtigt, seine Forderung für jene Materialien auf das Grundstück eintragen zu lassen (A. L. R. I, 11, §. 971); Auslegung von §. 973 in Verbindung mit §§. 971, 972 a. a. O. 9, 70. — Ist die Wiedereintragung von zu Unrecht gelöschter H. zulässig? 17, 81.

e. Datum der Hypothek: Datum der H. (G. R.) 2, 211.

f. Hypothekenurkunde, Brief: Bedeutung des Besitzes der Hypothekenurkunde (A. L. R.) 1, 223. — Eigenthumserwerb an der Hypothekenurkunde eine Folge der Überweisung der H. 4, 138. — Kein Anspruch auf Herausgabe der Urtheilsausfertigung, auf Grund deren eingetragen; kein Hypothekenbrief im Sinne der Grundbuchgesetze gebildet,

Digitized by Google

daher Einreichung der Urkunde überhaupt nicht erforderlich 12, 78. — Bei Gemeinschaftsverhältniß Verpflichtung der Inhaber von Partialobligationen, die Herausgabe der für alle ausgestellten Hypothekenurkunde für das Subhastationsverfahren und die Regelung der daraus erwachsenen Verhältnisse zu bewilligen 18, 522. — Ist die Verpflichtung des Gläubigers, die Hypothekenurkunde herauszugeben, wenn die Erklärung der Löschungsbewilligung übernommen ist, begründet? 19, 419.

ε. Theilbarkeit — Untheilbarkeit: Löschung des zurückzuzahlenden Theils der Forderung widerspricht nicht der Untheilbarkeit der H. 6, 97. — Dem Miteigenthümer steht nicht das Recht zu, die gemeinschaftlichen Liegenschaften für seinen Antheil unbedingt mit H. zu belasten, dies kann vielmehr nur unter der Bedingung geschehen, daß er dieselbe bei der einstigen Auseinandersetzung erwerben werde (Code 883, 2205, 2114, 2118, 1476, 1872); gesetzliche H. der Ehefrau, Anfechtung der ihr durch Auseinandersetzung der Gesellschafter erwachsenen Vortheile aus K. O. §. 24 6, 112, 283. — Urtheilshypothek gegen mehrere Schuldner untheilbar (Code) 14, 78. — Ist der Einwand gegen die Klage auf versprochene Rücktrittserklärung, daß das aufzuführende Gebäude mangelhaft errichtet, geringere Sicherheit bietet, begründet? Keine Theilung der Summe, mit welcher zurückzutreten (L. 19, D. de pignor. [20, 1]; L. 85, §. 6, D. de v. o. [45, 1]; L. 6, C. de distr. pign. [8, 28]) 15, 61.

h. Rang, Vorzugsrecht, Vorzugseinräumung:

1. Rang: Rang der H. bei späterer Zahlung des Darlehns (A. L. R. I, 20, §. 13) 1, 210. — Rang der H. für Ansprüche aus einem Pachtvertrag (Code 2134) 8, 88. — Eine vor der Transskription von dem Veräußerer mit bestellte H. rangirt vor einer früher nur von dem Erwerber bestellten; Ausfall der H. an einem ideellen Theile durch die Veräußerung des Grundstücks; Theilungen als solche fallen nicht unter Art. 1 des Transskriptionsgesetzes vom 23. März 1855 12, 74, 75. — Das später eingeschriebene Vorrecht des Verkäufers, nachdem H. eingetragen sind, behält den Rang vor den H. (Code) 14, 71. — Bedeutung des Versprechens einer H. unmittelbar hinter gewissen anderen (E. E. G. §§. 17, 34; A. L. R. I, 5, §. 71) 15, 53.

2. Insbesondere Vorzugsrecht, Vorzugseinräumung:

α. Steht Vorzugsrecht zu? Daß dem Hypothekgläubiger, obgleich sich seine H. nicht mehr auf die verkaufte Zubehör erstrecke und von ihm ein droit de suite nicht mehr beansprucht werden könne, doch noch ein Vorzugsrecht auf den Erlös zustehe, nach Code unhaltbar 4, 125. — Kaufpreisprivilegium nur für den Kaufpreis, welcher als solcher aus dem Kaufvertrag hervorgeht (Code 2103[1], 2108); keine H. für die Rechte aus dem neben dem Kaufvertrage bestehenden Reverse 5, 133. — Eine Ehefrau verzichtet lediglich dadurch, daß sie die persönliche Haftung übernimmt, nicht auf den Vorrang ihres eheweiblichen Pfandrechts; aus einer Schuldübernahme kann die Schaffung einer überhaupt nicht bestandenen H. nicht hergeleitet werden 12, 76.

β. Form, rechtlicher Charakter: Auslegung des E. E. G. §§. 4, 15; Vorzugseinräumung ohne Eintrag im Grundbuch (A. L. R.) 3, 83; 9, 67. — Zur Einschreibung genügt nach Code 2148[3], daß sich das beanspruchte Vorzugsrecht aus dem Kaufakt ergiebt; Darlegung der Vorgänge des Übergangs nicht erforderlich 4, 122. — Gültigkeit der Vorrechtseinräumung einer Ehefrau ohne Ehemann; E. E. G. §. 38, Abs. 3 im Verhältniß zu A. L. R. I, 5, §§. 31 fg., Einl. §. 101 5, 124. — Rechtlicher Charakter der Vorrechtseinräumung einer H. als Cession aufzufassen (A. L. R. I, 11, §. 393); Cessionsstempel für Vorrechtseinräumung, weil der Werth des abgetretenen Rechts maßgebend 12, 598.

γ. Wirkung: Bei unmittelbar aufeinander folgenden Hypothekgläubigern hat die Vorzugseinräumung direkte und dingliche, nicht blos obligatorische Wirkungen für die Kontrahenten, ohne daß der Eigenthümer widersprechen kann (G. R.; Hannöv. Hypothekengesetz vom 14. Dez. 1864) 1, 222; 3, 150. — H. unwirksam gegenüber Dritten wegen Prioritätsberedung 1, 938. — Keine

Digitized by Google

Tilgung der H. des Zurückgetretenen durch Befriedigung des Vorgetretenen; Rechtswirkung der Vorzugseinräumung 3, 150, 151; 11, 69.

δ. Allgemeines: Feststellung der Priorität der Zinsen bei Purgationsverfahren (Code 2186, 2151) 5, 134. — Prioritätseinräumung, demnächst Konfusion (Code 1300, 2180[1]) 9, 55. — Diejenigen H. gehen den Privilegien vor, welche die Inhaber der letzteren oder deren Rechtsvorgänger vor dem das Privileg begründenden Akte an der betroffenen Liegenschaft bestellt haben (Code 2095); Privileg der Ehefrau für die Forderung aus der Theilung steht einer vor der Theilung bestellten H. nach 10, 106. — Einräumung des Vorzugsrechts vor einer Korrealhypothek im Konkurse des Gemeinschuldners (E. E. G. §. 42); Konkurseröffnung ohne Einfluß 11, 69. — Voraussetzungen zur Befestigung und Verwirklichung des Hypothekenrechts an Nutzungen, insbesondere hinsichtlich Pacht und Miethzinsen; Vorrecht vor einem älteren Pfändungspfandgläubiger wegen der später als ein Vierteljahr fällig gewordenen Miethgelder für den ausgefallenen pfändenden Hypothekengläubiger 13, 80. — Vorrecht der H. an mobilem Zubehör eines Bergwerks (Braunschweig) 14, 17. — Priorität der Arresthypothek nach Beseitigung der vorstehenden H. durch Anfechtung 14, 65.

ι. Kollision, insbesondere mit anderen Rechten: Keine Kollision der H. mit Vormerkung des Holzkäufers 1, 214. — Kollision der H. mit persönlich haftendem Theilcessionar (Pr.) 1, 235; 2, 374, 605. — Regreßforderung des Bürgen bei Hypothekbestellung; Fassung 3, 125. — Kollision mehrerer Ansprüche an dieselbe H. (Code) 3, 139. — Grunddienstbarkeit nicht durch Hypothekgläubiger gegen Widerspruch anderer Hypothekgläubiger aufzulegen; neu bestellte vertragsmäßige Servituten sind dem Pfandgläubiger gegenüber wirkungslos, erlöschen durch den von ihm bewirkten Pfandverkauf (L. 15, C. de pign. 8, 14, L. 54, 205, D. de R. J. 50, 17 und L. 20 pr. §. 1, D. de A. R. D. 41, 1) 9, 68. — Kollision eines Pfändungspfandrechts an Miethzinsen und einer später eingetragenen antichretischen H., für welche Zwangsvollstreckung nicht beantragt war 15, 55, 56.

κ. 1. Grundstück — Hypothek: Verschiedene H. auf zwei mit einem einheitlichen Gebäude überbauten Grundstücken 2, 139, 113. — Anspruch des Verkäufers auf Entlassung des Restgrundstücks aus der H. (A. L. R.) 3, 149. — Kann der Gläubiger, welchem eine Sache als Ganzes verpfändet ist, bei späterer idealer Theilung des Eigenthumsrechts die Quoten der einzelnen Miteigenthümer zum Gegenstande der Pfandverfolgung machen? (A. L. R.) 5, 138. — Behandlung der H. auf dem der Quote nach nicht feststehenden Grundstücksantheil bei der Subhastation des Grundstücks 16, 73.

2. Forderung — Hypothek: Bei Verpfändung eines Grundstücks für mehrere selbständige Forderungen ist der Ausfall aus der Zwangsversteigerung auf alle Forderungen nach dem Betrage zu dieser Zeit antheilig zu verrechnen (L. 96, §. 3, D. de solut. 46, 3) 1, 213; 3, 128. — Soll im Falle früherer Rückzahlung des Kapitals die zur Tilgung des Kapitals bestimmte Amortisationsquote neben dem unverkürzten Kapital zur Auszahlung gelangen? 1, 219. — Zwischen den Käufern, welche das verpfändete Grundstück unter Übernahme der H. in Anrechnung auf den Kaufpreis hintereinander erworben haben, und dem Besteller der H. besteht kein Korrealverhältniß in Bezug auf die ihnen gegen den Gläubiger obliegende persönliche Verpflichtung (Pr. Gesetz vom 5. Mai 1872, §. 41); Haftung der mehreren Erwerber 1, 870. — Obgleich die auf Grund des Pr. Gesetzes vom 21. März 1868 ohne Schuldgrund eingetragene H. zur Sicherheit für Darlehn gewährt wurde, doch Trennung der Verbindung von Darlehnsforderung und H. zulässig 2, 213; 5, 129. — Versprechen des Gläubigers für den Fall, daß der Schuldner noch eine Abschlagszahlung leistet, dahin zulässig, daß er sich wegen seiner Forderung nur an das verpfändete Grundstück halten wolle (Pr.) 2, 214. — Verzicht des Verkäufers dem Gläubiger gegenüber auf Befreiung von der persönlichen Haftung aus E. E. G. §. 41 3, 148. — Keine Befreiung des alten

Digitized by Google

Schuldners durch Erhebung der persönlichen Klage gegen neuen Schuldner 4, 118. — Einrechnung von Provisionen in die hypothekarische Forderung 5, 142. — Schuldübernahme ohne Entlassung aus der H.; keine Entlassung durch Annahme des Hypothekendokuments (E. E. G. §. 41) 6, 111. — Frist der Geltendmachung gegen alten Schuldner bei fälliger Forderung (E. E. G. §. 41) 9, 64. — Einräumung des Vorzugsrechts vor einer Korrealhypothek im Konkurse des Gemeinschuldners (E. E. G. §. 42); Konkurseröffnung ohne Einfluß 11, 69. — Nach dem Statut die Wahl, Pfandbriefdarlehn in Pfandbriefen oder baar zurückzuzahlen, kein Anspruch auf die Differenz mit dem Kurse gegen die Landschaft, wenn übernommen und als baar gezahlt angerechnet 15, 57.

3. Valuta: Kein Anspruch des persönlichen Gläubigers auf Löschung wegen nicht gewährter Valuta 9, 58. — Für einen Theil der H. war keine Valuta gezahlt; abgetreten, konvalescirt theilweise durch Nachzahlung; H. kann nicht mehr konvalesciren, wenn das Grundstück veräußert war (A. L. R. I, 20, §§. 12, 15) 11, 66, 66b. — Ist die Klage auf Nachzahlung der Valuta begründet, wenn die Valuta nicht gezahlt, aber die H. in der Subhastation gehoben? 12, 73. — Unwirksamkeit der H., für welche Valuta nicht gezahlt war; Anspruch aus dem pactum de mutuo dando gepfändet, ohne Bedeutung nach der Subhastation des für das zu erwartende Darlehn verpfändeten Grundstücks (Code) 12, 79, 80, 764. — Gewährung der Valuta der H. durch Übernahme von Schulden der Eigenthümerin 12, 82; vgl. 18, 67. — Der bedingt zur Zahlung der Valuta für die bestellte H. Verpflichtete zahlt nicht; Subhastation; Streit zwischen zwei Pfandgläubigern, deren Einer den Anspruch auf Cession der H., der Andere den auf Zahlung der Valuta pfänden ließ 16, 72. — Der Darlehnshypothekgläubiger hat die volle Valuta nicht gezahlt; dies wird von einer zweiten Käuferin geltend gemacht, obwohl sie ihrem Verkäufer gegenüber die H. in voller Höhe übernommen, und obwohl der Hypothekgläubiger die H. von einem redlichen Cessionar zurückerworben hatte 17, 76, 77, 78. — H. konvalescirt in der Person des Cessionars, welcher dem Eigenthümer vor der Einleitung der Subhastation die Valuta gezahlt hatte, durch Abtretung des Hypothekgläubigers nach Zahlung an einen dritten Ersteher 19, 83.

l. Verzinsung:

1. Amortisationsfonds: Rechte am Amortisationsfonds, Aufrechnung auf die Pfandbriefschuld, Stellung des Eigenthümers und Hypothekarien 5, 116; 8, 94. — Rechte am Amortisationsfonds bei Subhastation und Übernahme der H. durch Ersther 5, 117. — Rechte am erhöhten Amortisationsfonds bei Zuschußdarlehn ohne H. 5, 126. — Verfügung des Subhastaten über einen Theil des Amortisationsfonds 8, 97. — Amortisationshypothek der Posener Landschaft; dieselbe kündigt, während ein Dritter subhastirt, welcher demnächst ersteht; wem gebührt der Amortisationsfonds 17, 67.

2. Zinsen insbesondere: Verzinsung bei Baugeldervertrag mit H. seit Auszahlung des Darlehns; Beweis 3, 130. — Keine Anrechnung von durch den Hypothekgläubiger eingenommenen Miethen auf die Zinsen der H. 5, 143. — Berechnung von Zinsen, wenn Kaufgeld für später wegfallende Hebungen zurückbehalten; Verzugszinsen statt Vertragszinsen 7, 1228. — Keine Ungültigkeit des Kaufs, weil keine Verabredung über Höhe des Zinsfußes in die Hypothekenstelle der Restkaufgelder 15, 347. — Der Käufer zahlt Hypothekenzinsen, welche er nicht übernommen hatte; ist der Regreßanspruch gegen den Verkäufer begründet? Keine Einrede des nicht erfüllten Vertrags (A. L. R.) 19, 374.

m. Gegenstand, Umfang der Hypothek:

1. Mobilien — Immobilien: Begreift die H. am Gebäude die von dem Miether eingebauten Maschinen? 2, 58. — H. am Inventar nach Subhastation der Fabrik; Recht gegen Pfändungspfandrecht (Pr. Gesetz vom 13. Juli 1883, §. 206, Gesetz vom 5. Mai 1872, §. 30) 3, 132, 47; aber 4, 125. — Da die Gesellschafter, wie festgestellt, in der Absicht handelten, das Gesellschaftsvermögen zu verpfänden, so haftet das-

Digitized by Google

selbe der H. als Zubehör der Fabrik 3, 133. — Da Eigenthümer eine ganze Waldparzelle nicht nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen abgeholzt hatte, fiel das verkaufte, aber auf dem Grundstück noch befindliche Holz unter die H. (A. L. R.) 4, 131; 5, 119. — H. erstreckt sich auf Holzbestand; auch auf die Ernte eines Dritten? Auf Gebäude von Dritten errichtet? (A. L. R.) 5, 119. — H. erstreckt sich auf die beweglichen Maschinen, welche Zubehör des Fabrikgrundstücks sind 5, 127. — Erstreckt sich die H. auf das inzwischen gepfändete und versteigerte bewegliche Zubehör, Pferd und Wagen, welche noch auf dem Gute waren? (Pr. Gesetz vom 5. Mai 1872, §. 30; Gesetz vom 13. Juli 1883, §§. 1 und 16; A. L. R.) 5, 1391. — H. ergreift nicht weggeschaffte Früchte (Gesetz vom 5. Mai 1872, §. 30, Abs. 4) 6, 108. — H. umfaßt die Versicherungsgelder der Maschinen einer Sägemühle, obgleich sich Verkäufer der Maschinen das Eigenthum vorbehalten hatte (E. E. G. §. 30) 10, 105b. — H. erstreckt sich auf die beweglichen Sachen, welche als Zubehör des Grundstücks unbeweglichen Charakter angenommen haben (F.) 14, 68. — Nachträgliche Trennung beseitigt nicht die Haftung des Grundstücks und der ungetrennt gebliebenen Zubehörden für die ganze H. aus dem Kaufvertrage über das Immobile (F.) 14, 69. — Entfernung von der H. haftenden Maschinen, welche Beklagte vom Konkursverwalter kaufte, kein Delikt (Code 2175, 1382 fg.) 14, 191; 10, 107, 108. — H. am Grundstück ergreift nicht die von dem Miether eingebrachten, von dem Eigenthümer unter Zustimmung des Miethers mitverpfändeten Maschinen (Code 524); dem Konkursverwalter, welcher die Ungültigkeit einer H. geltend macht, steht nicht die Einrede der Arglist aus der Person des Gemeinschuldners entgegen 16, 70.

2. Sonstiges: Hypothekforderung erstreckt sich nicht auf Zinsen der Landschaft bis Rückkauf von Pfandbriefen 1, 205. — Verkäufer hat gegen Dritte ein Privileg an dem Grundstück nur wegen der aus dem transkribirten Vertrage hervorgehenden Forderung (Code 2103[1]) 1, 211. — H. für Kredit bezieht sich auch auf die bereits ausgestellten Wechsel 3, 126. — H. für indossable Schuldscheine; Versteigerung nach Konkurseröffnung kann der Inhaberin der Scheine das Recht auf abgesonderte Befriedigung nicht verschaffen (K. O. §. 12) 3, 131. — Entlassung von Holzbeständen aus der H. den Verkäufern gegenüber giebt ohne Löschung den Verkäufern nur obligatorischen Anspruch; kein Anspruch des Rechtsnachfolgers (A. L. R.) 5, 120. — Verpfändung eines Miteigenthumsantheiles an einem zu einem ungetheilten Nachlasse gehörigen Grundstücke durch den eingetragenen Miterben nicht schlechthin unwirksam; H. am Antheil von getheilter Erbschaft zulässig? (A. L. R.) 6, 101. — Liegt eine sichere H. vor? 6, 482. — H. bei Rayonbeschränkung; Auslegung des Rayongesetzes §. 37 6, 777. — Kein Anspruch auf die Prämie für Hagelversicherung von H. 9, 61. — H. keine Waare i. S. des H. G. B. 337—359 10, 492. — Aus E. E. G. §§. 17, 34, 36, G. B. O. §. 45 nicht abzuleiten, daß eine vor der Konkurseröffnung zur Eintragung gehörig angemeldete H. in ihrer Wirkung wie eine vor der Konkurseröffnung durch Eintragung erlangte H. zu behandeln sei 13, 79. — Eine in der Zeit vor dem E. E. G. eingetragene H. ergreift das Grundstück wegen der vorbedungenen, aber nicht eingetragenen Zinsen 18, 12. — Die durch Eintragung im Wege der Zwangsvollstreckung erworbene H. an der ideellen Hälfte des Grundstücks erstreckt sich auch auf die Miethen aus Verträgen, welche der andere Miteigenthümer nach einem dem Hypothekgläubiger bekannt gewesenen Dissociationsvertrage abgeschlossen hat 19, 89.

n. Rechte und Pflichten des Hypothekgläubigers: Hat der Hypothekgläubiger ein Recht auf die Brandentschädigung für verbranntes bewegliches Zubehör? 1, 216. — Eigenthumserwerb an eingebauten Hausbestandtheilen; Subhastation, Anspruch gegen Hypothekgläubiger (Pr. Gesetz vom 5. Mai 1872, §. 30) 1, 217. — Einflußlosigkeit des Gewinns, welchen der Gläubiger, der das Grundstück erstanden hat, dabei aber mit seiner H. ausgefallen ist, durch Weiterveräußerung macht, auf

Digitized by Google

seine Ansprüche wegen der ausgefallenen Forderung 1, 348. — Klage des Hypothekgläubigers gegen den Konkursverwalter auf Herausgabe des in der Mobiliarauktion gewonnenen und noch nicht vertheilten Erlöses vom Inventar und den stehenden Früchten der dem Gläubiger verpfändeten landwirthschaftlichen Grundstücke begründet (K. O. §. 107 in Verbindung mit Pr. Subhastationsordnung §. 206 und C. P. O. §. 690) 3, 1521. — Rechte der Verkäuferin wegen der Kaufpreisforderung aus Code 1188, 2131; Hypothekargläubiger hat als solcher nicht die Befugniß, dem Schuldner eine bestimmte Benutzungsart seines Eigenthums zu untersagen, z. B. wenn Haus zur Unzucht benutzt wird 6, 96. — Hypothekgläubiger kann keine Amortisationsquote bei eingestellter Amortisation fordern 7, 90. — Darf der Hypothekgläubiger nach Pfändung der Maschinen, welche Zubehör des Fabrikgrundstücks geworden, auf Wiederaufhebung dieser Vollstreckungsmaßregel klagen? (C. P. O. §§. 690, Abs. 1, 688; Pr. Gesetz vom 13. Juli 1883, §. 206, Abs. 2) 7, 99. — Keine Verpflichtung des Gläubigers, andere Sicherheit anzunehmen (Code) 7, 103. — Schadensersatz und Umfang desselben, wenn der Gläubiger seiner Verpflichtung zuwider Parzellen nicht aus der H. entläßt, sondern das ganze Grundstück zur Subhastation bringt 8, 86. — Ist der Gläubiger berechtigt, ein Grundstück aus der H. nach Zahlung des Kapitals zu entlassen? 8, 93. — Rechte des Hypothekgläubigers an der Versicherungssumme 8, 98, 509, 511, 834. — Ist der Anspruch auf Abtretung der H. begründet, wenn das Kapital ohne Zinsen gezahlt ist? Rechte des ursprünglichen Gläubigers (A. L. R. I, 16, §§. 57, 151) 8, 189. — Kein Recht des Hypothekgläubigers, ein veräußertes Recht des Grundstücks von den Erwerbern zurückzufordern 9, 59. — Der Hypothekgläubiger kann nicht obligatorische Ansprüche des Eigenthümers verfolgen; kein Schadensersatzanspruch des Hypothekgläubigers gegen den Dritten, welcher den Eigenthümer für die entzogene Wasserkraft ohne Zuziehung des Hypothekgläubigers entschädigte 9, 62. — Dem Hypothekgläubiger steht die Befugniß, der Fahrnißpfändung zu widersprechen, unabhängig davon zu, daß er seinerseits einen Liegenschaftszugriff erwirkt hat, und daher nicht erst von dem §. 55 des badischen E. G. vom 3. März 1879 zu den Reichsjustizgesetzen bezeichneten Zeitpunkte der Ankündigung des Versteigerungstages bei der Liegenschaftsvollstreckung; Auslegung des B. L. R. 2204a 10, 98, 123. — Actio doli des ausgefallenen Hypothekgläubigers gegen den Befriedigten, welcher keine Valuta gezahlt hatte, begründet 12, 203. — Schuld- und Pfandverschreibung stellt sich nicht als eine dem Darlehnsempfänger obliegende Vertragserfüllung i. S. des A. L. R. I, 5, §. 271 dar; die Schuld- und Pfandverschreibung muß auch die Nebenverabredungen über die Kündbarkeit des Darlehns enthalten; Verurtheilung des Darlehnsgläubigers zur Auszahlung der Darlehnssumme gegen Aushändigung einer diese Abreden enthaltenden Hypothekenurkunde 15, 62. — Kein Anspruch auf eine Urtheilshypothek für die ganze Schuld gegen jeden einzelnen Erben (Code 873) 16, 71. — Keine Widerspruchsklage des Hypothekgläubigers wegen Pfändung der Miethen aus Pr. Gesetz vom 13. Juli 1883, §. 205, Abs. 2 17, 70a. — Haftung auf Schadensersatz, weil der Gläubiger die theilweise getilgte H. voll cedirt und so Weitererhebung ermöglicht hat 17, 79. — Feststellungsklage des nacheingetragenen Gläubigers, daß das für die Kinder des Schuldners eingetragene Muttergut geringer sei 18, 68. — Dem Hypothekgläubiger haften die Apothekergeräthschaften und -Materialien nicht schon um deswillen, weil sie als Zubehör verpfändet sind, wenn sie nicht ohnedies Zubehör sind (A. L. R. I, 2, §§. 46, 79, 94) 20, 21. — Kein Retentionsrecht des Hypothekgläubigers wegen erstatteter Verwendungen, wenn solches dem partikularen Subhastationsgesetze widerspricht 20, 82. — Kein Widerspruch des nachstehenden Gläubigers, wenn ein Pfandbriefdarlehn von dem Ersteher übernommen und auf die Erstehungssumme zum Nominalbetrage, nicht zum Kurswerth angerechnet wird 20, 89.

o. Wirksamkeit, Gültigkeit der Hypothek:

Digitized by Google

1. Allgemeines: H. auf Grundstücke eines Benefiziarnachlasses ist den Nachlaßgläubigern gegenüber unwirksam, nicht andern Gläubigern gegenüber (Code 2146, Abs. 2) 6, 110. — H. durch Einschreibung bei Zwangsvollstreckung; kein Pfändungspfandrecht und daher Ungültigkeit der H. mangels vorhergegangener Zustellung der Cession der Judikatsforderung 6, 1247. — Ungültigkeit und keine Konvalescenz der auf Bewilligung des Testamentsvollstreckers eingetragenen H., wenn der Erbe noch nicht eingetragen war; obligatorische Wirksamkeit des Hypothekversprechens des Erben (E. E. G. §§. 5 und 19) 13, 78.

2. Anfechtung: Anfechtbarkeit der H., wenn dem Gläubiger Beschränkungen des Eigenthümers bekannt werden nach Antrag auf Eintrag, aber vor Eintragung (E. E. G. §§. 11, 18, 17, 36; Grundbuchordnung §. 45) 2, 140. — Anfechtbarkeit der auf die durch ein letztwilliges Veräußerungsverbot dem Verkehr entzogenen Grundstücksantheile eingetragenen H. erstreckt sich auch auf die von dem Veräußerungsverbote nicht berührten zu den Grundstücken gehörigen Parzellen (G. B. O. §. 58; E. E. G. §. 23) 2, 218. — Keine Bestreitung der H. durch Chirographargläubiger; der nachstehende Hypothekgläubiger legitimirt, die vorgehende H. anzufechten, weil ihr Inhaber erhaltene Zahlungen anzurechnen habe (G. R.) 3, 152. — Kein Anspruch an verbrachte Mobilien und dafür gezahlte Entschädigung im Anfechtungsprozesse (Code 524, 2119) 7, 101. — Ist die voreingetragene H. mit Recht als simulirt deren Faustpfandgläubigern gegenüber von nachstehendem Hypothekar angegriffen? (Code) 9, 63. — Aktivlegitimation der nachangewiesenen Gläubiger zur Anfechtung des Vertheilungsplans, ohne Prüfung, ob sie etwas erhalten werden 13, 74. — Eintragung eines Vermerks hinsichtlich der Verfügungsbeschränkung der Eigenthümerin nach Eintrag der Vormerkung zur Erhaltung des Rechts auf eine H.; der Anfechtungsgrund der H. steht den Cessionaren gegen Entgelt nur entgegen, wenn sie beim Erwerb der H. die Anfechtbarkeit kannten oder wenn sich dieselbe aus dem Grundbuche ergab (E. E. G. §§. 9, Abs. 2, 38, Abs. 2, 49); ist Rückbeziehung der H. auf die Zeit der Vormerkung zulässig? 14, 79, 80. — Nach dem Braunschweigischen Gesetz vom 8. März 1878, §§. 11, 12, 50 steht dem Pfändungspfandgläubiger keine Anfechtung der H. zu 14, 81. — Gewährung der Valuta, nachdem der Gläubiger Eigenthümer geworden ist; Hypothekenbestellung mit rückwirkender Kraft gültig geworden; ist Anfechtungsrecht eines Gläubigers des neuen Eigenthümers (Gesetz vom 13. Juli 1883, §. 5) begründet? 15, 58. — Ist Anfechtung einer H. durch den nachfolgenden Hypothekgläubiger, weil zufolge Zahlung und Nachlaß nicht in der Höhe vorgehend, begründet? (Code) 16, 77.

3. Einreden überhaupt: Einrede der Arglist, wenn Kläger wegen Unwirksamkeit der H. den auf sie entfallenen Betrag aus dem Depositum gegen den Beklagten fordert; Übertragung auf andere Forderung 1, 207. — Einrede, die Schuld sei bezahlt, gegen die hypothekarische Klage des Cessionars; auch wenn jene seinem erwerbenden Prokuristen bekannt war (Pr. Gesetz vom 5. Mai 1872, §. 38); kein Regreß gegen Cedenten aus A. L. R. I, 11, §. 423) 1, 225, 227. — Bei Einschreibung der von den Mitgliedern des Pfandgerichts unterzeichneten Streichung, als bereits ein richterliches Pfandrecht nacheingetragen war, darf dem Inhaber dieses Pfandrechts gegenüber mit Erfolg geltend gemacht werden, die Streichung sei nichtig oder anfechtbar (B. L. R. 2180) 1, 238. — Damit dem Cessionar, welcher gegen Entgelt erworben, eine Einrede aus dem Schuldverhältniß entgegensteht, weil er sie gekannt hat (Gesetz vom 5. Mai 1872, §. 38, Abs. 2) ist erforderlich, daß er wußte, daß sie zur Zeit der Cession noch bestehe 3, 138. — Löschungsversprechen des Verkäufers, Inhalt und Bedeutung dessen, insbesondere im Hinblick auf Rechte Dritter, Einrede gegen Pfändungspfandrecht 3, 143, 144. — Eigenthumsgesetz §. 38, Abs. 2 handelt ganz allgemein von Einreden gegen H. aus dem persönlichen Schuldverhältnisse, ohne zu unterscheiden, von wem diese erhoben wurden; Aus-

Digitized by Google

legung des §. 38 a. a. O. 4, 144; 5, 137. — Einrede aus Anspruch gegen Gepfändeten; die aus grobem Versehen verschuldete Unkenntniß steht der Kenntniß gleich (A. L. R.) 4, 145, 146. — Ist der Einwand, daß Cessionar die Generalhypothek hat untergehen lassen, begründet? (G. R.) 8, 373. — Einrede, die H. sei dem gepfändeten Hypothekgläubiger bezahlt, nicht gegen den gutgläubigen Pfändungspfandgläubiger 11, 65. — Keine Einrede des Schuldners gegen die hypothekarischen Gläubiger des schlechtgläubigen Cessionars, wenn dieser zuvor die H. gutgläubig in Pfand genommen hatte (E. E. G. §. 38, Abs. 2) 15, 59. — Einwand, daß der Vertrag eine nach A. L. R. I, 20, §. 33 unwirksame lex commissoria enthalte, unbegründet 15, 63. — Keine Beurtheilung der Einrede nach E. E. G. §. 38, Abs. 2, wenn die behauptete Tilgung nach der Cession stattfand 17, 73. — Einrede gegen den Cessionar zulässig, wenn derselbe nur aus Unachtsamkeit und Rechtsirrthum die Ungültigkeit der Schuld nicht erkannt hat; namentlich bei ungültiger Fideikommißschuld 19, 82. — Ist die Einrede der von einem Dritten geleisteten Zahlung von den nachfolgenden Hypothekgläubigern gegen eine ungelöschte H. im mecklenburgischen Subhastationsverfahren begründet? 20, 81; s. auch hier unter Cession.

4. Irrthum, Simulation: Ist der Irrthum des Gläubigers in der Person des Bestellenden von Einfluß auf die Rechtsbeständigkeit des Vertrags? (Code 1110, 1117) 4, 501. — Bei simulirter Darlehnsforderung wird H. gültig durch Zahlung des Cessionars an Schuldner (A. L. R. I, 20, §. 13) 5, 129. — Redlicher Erwerb (H. G. B. 306) ausgeschlossen durch grobfahrlässigen Irrthum über Nichtbestehen des Pfandrechts 12, 86. — Irrthümliche Bezeichnung der vorgehenden H. als der nachstehenden bei Löschungsbewilligung und Cession unschädlich (A. L. R.) 20, 93, 94.

5. Kündigung: Keine Einschränkung der Kündigung einer durch H. gesicherten Forderung auf die dingliche Haftung (A. L. R.) 3, 127. — Die bei pünktlicher Zinszahlung nicht vor 30 Jahren zu erfolgende Kündigung nur zu Gunsten des Schuldners (A. L. R.) 10, 100. — Ist die Klage aus der H. ohne Kündigung gegen Konkursverwalter begründet? Keine Verletzung der K. O. §. 58 13, 81; 16, 67. — Kündigung einer Hamburger H. durch Erhebung einer Klage; wie muß die Kündigung beschaffen sein? 16, 67. — Der Antheil des Hypothekenschuldners am Reservefonds nicht dadurch erloschen, daß die Pfandbriefschuld gekündigt, wenn der Kündigung keine Folge gegeben wird 17, 72. — Der Käufer hat eine H. auf den Kaufpreis übernommen; war dieselbe kündbar, so präjudizirt es dem Verkäufer für seine Rechte aus E. E. G. §. 41 nicht, daß der Hypothekgläubiger mit dem Käufer vor der Bekanntgabe der Schuldübernahme einen die Kündbarkeit ausschließenden Vertrag abgeschlossen hat; ob der Hypothekgläubiger zu seinem Nachtheil die Kündigung unterlassen hat, darüber entscheidet allein das zwischen ihm und dem Verkäufer hinsichtlich des Ausschlusses der Kündbarkeit bestehende Verhältniß 19, 87, 88.

6. Verjährung: H. für Wechsel; verhindert die Eintragung einer H. nach A. L. R. I, 20, §. 534 den Beginn der Verjährung? 6, 99. — Keine Verjährung der H. gegen den Dritten, welcher als Schuldner eingetreten (Code); unerheblich, daß die erst nach der Transskription geschehenen Erneuerungen der Inskription gegen die ursprünglichen Schuldner und nicht gegen die neue Erwerberin gerichtet sind; Art. 6 des Gesetzes vom 23. März 1855 nicht auf die Erneuerung auszudehnen 8, 89, 90. — Darf der nachstehende Hypothekgläubiger Verjährung der Zinsen der vorstehenden H. geltend machen? 10, 101, 856.

p. Übernahme:

1. Allgemeines: Bezahlt der Käufer eines Grundstücks die zur Anrechnung auf den Kaufpreis übernommene H., so wird er zwar Dritten gegenüber in die Rechte des Gläubigers subrogirt (Code 1251[2]), er kann so erworbene Forderung aber nicht gegen den Verkäufer geltend machen 2, 236b. — Ist Anspruch des Verkäufers auf Befreiung von der durch den Käufer übernommenen H. begründet? (A. L. R.) 5, 637. —

Digitized by Google

Der Gläubiger erlangt die persönliche Klage gegen den Erwerber des mit seiner H. belasteten Grundstücks blos durch die Übernahme der H. in Anrechnung auf den Kaufpreis nicht, wenn der Veräußerer nicht persönlicher Schuldner der übernommenen H. (Pr.) 6, 104. — H. nicht geändert durch Schuldübernahme (G. R.) 9, 56.

2. Auslegung des Übernahmevertrags, Inhalt der Verpflichtung: Übernahme der auf dem Grundstücke haftenden H. durch den Erwerber in Anrechnung auf den Kaufpreis; liegt Entlassung des alten Schuldners in der Zustimmung des Gläubigers zu dem Vertrage? 1, 871. — Inhalt der Verpflichtung desjenigen, welcher bei Erwerb eines Grundstücks eine auf demselben haftende hypothekarische Schuld in Anrechnung auf den Kaufpreis als eigene Schuld übernimmt, dem Gläubiger gegenüber 3, 147. — Übernahme der H. durch Käufer keine persönliche Schuld, kein Anspruch des Verkäufers 4, 121. — Bei nicht ausdrücklicher Übernahme der H. auf den Kaufpreis wird der Mangel der Form durch die Auflassung geheilt und die persönliche Haftung des Käufers für die Forderung des Gläubigers begründet (A. L. R. I, 4, §. 60); liegt ausdrückliche Schuldübernahme vor? 5, 118. — Schuldübernahme hinsichtlich einer eingetragenen H. unwirksam, wenn beredet war, daß sie nur gelten soll, solange ein Dritter lebt 20, 87, 88.

3. Anzeige, insbesondere Pr. Gesetz vom 5. Mai 1872, §. 41: Gesetz vom 5. Mai 1872, §. 41 auch anzuwenden bei Übernahme der vorgemerkten H. auf Kaufpreis 2, 234. — Die Entgegennahme der Anzeige, daß der Käufer die gütergemeinschaftliche H. übernommen habe, kann wirksam durch den Ehemann erfolgen (Gesetz vom 5. Mai 1872, §. 41; A. L. R. II, 1, §. 379) 3, 145. — Anzeige von der Schuldübernahme des Käufers vor der Auflassung (Gesetz vom 5. Mai 1872, §. 41) 3, 146. — Nur Benachrichtigung des Veräußerers, nicht die des Erwerbers an den Gläubiger von der Schuldübernahme befreit (Pr. Gesetz vom 5. Mai 1872, §. 41, Abs. 2) 5, 135. — Die im Pr. Gesetz vom 5. Mai 1872, §. 41 vorgesehene Nachricht kann auch nur mündlich einem Direktor der Aktiengesellschaft oder dem Bürgermeister einer Stadt gemacht werden 5, 139. — Übernahme in Anrechnung auf die Gegenleistung bei anderen Geschäften als Käufen; Pr. E. E. G. §. 41 auch bei Übernahme eines Grundstücks durch einen Erben in der Erbtheilung anzuwenden 6, 105; 20, 80. — Art der Bekanntmachung der Schuldübernahme; Bekanntmachung muß den Gläubiger erkennen lassen, dieselbe werde vom Veräußerer zu dem sich aus E. E. G. §. 41 ergebenden Zwecke gemacht 9, 65. — Mittheilung der Schuldübernahme an den Gläubiger kann auch von dem Ehemann der Verkäuferin erfolgen 9, 66. — Anwendung des E. E. G. §. 41 auch für den Fall, daß der Miteigenthümer, welcher bereits solidarisch für die auf dem Grundstücke eingetragene H. haftete, die andere Quote unter Anrechnung der Forderung auf den Kaufpreis erwirbt; Befreiung des veräußernden Miteigenthümers von seiner Haftung 14, 73; vgl. 20, 80. — Deutliche Mittheilung der Schuldübernahme erforderlich (E. E. G. §. 41, Abs. 2) 16, 70a. — Abmachung bei der Hypothekübernahme, daß das Kapital fällig wird, wenn die Zinsen nicht pünktlich gezahlt werden; der Gläubiger muß binnen sechs Monaten gegen den Käufer klagen, um die persönliche Forderung gegen den Verkäufer zu bewahren (E. E. G. §. 41) 18, 69. — Bekanntmachung von der Schuldübernahme im Fall des E. E. G. §. 41 muß durch den Veräußerer nach der Auflassung erfolgen 20, 85. — Ist die Anzeige, daß Käufer die H. in Anrechnung auf die Kaufgelder übernommen habe, in der Mittheilung enthalten? 20, 92.

4. Haftung: Kein Ausschluß der persönlichen Haftung durch einseitige Erklärung bei Übernahme der H. 4, 431. — Der dem Gläubiger übersandte Brief über Mittheilung der Hypothekübernahme trifft ihn nicht, spätere Zustellung; Einfluß auf Haftung für den Ausfall 7, 104.

q. Cession:

1. Allgemeines: Daraus, daß der

Digitized by Google

Cessionar dem Cedenten einen Theil der Valuta schuldig geblieben, kann Cedent nicht ableiten, Cessionar sei nicht befugt, die H. im Subhastationsverfahren zum Vollen zu liquidiren 2, 232. — Rechte des Cessionars bei Cession der H. zur Sicherheit eines dem Cedenten vom Cessionar gewährten Darlehns 2, 233. — Ein nach der Tilgung, aber vor der Löschung vom zweiten Cessionar veranlaßter Eintrag der Cession kann diesem ein Vorrecht nicht mehr geben 4, 135. — Cession einer zur Sicherheit bestellten H.; Anspruch des Mitkontrahenten, nicht des Bestellers (Hbg.) 4, 142. — Ist Anspruch des dritten Besitzers des Hypothekenbriefs auf Cession begründet? 4, 146. — Eintrag bei Cession an Verschiedene; Verhältniß zwischen erstem und zweitem Cessionar; Argliſt 4, 572, 135. — Cession der Rechte auf die durch Verrechnung der Amortisationsbeträge erwachsende Eigenthümerhypothek im voraus 8, 96. — Klage des Erben des Cedenten bei nicht angenommener Cession gegen Cessionar auf Löschung von dessen Namen im Grundbuch, nicht auf Umschreibung 9, 69. — Ist Anspruch des Verkäufers auf Cession der von dem Käufer auf den Kaufpreis übernommenen H. begründet? (L. 47, D. loc. cond. 19, 2); Sicherung des Anspruchs; derselbe darf nicht durch eine Prioritätseinräumung des Hypothekgläubigers verkümmert werden, wenn dieser Zahlung vom Verkäufer fordern will 14, 60, 61. — Cession der Rechte an einer H., für welche Valuta nicht gezahlt war, die H. wird in dem Subhastationsverfahren für gültig angesehen, dementsprechend verfahren, die Klage auf Zahlung eines Theils der Valuta aber abgewiesen 14, 62, 63. — Der Käufer des Stammguts hat eine H. in Anrechnung auf das Kaufgeld übernommen, er erwirbt dieselbe und entläßt durch einen Scheincessionar das Stammgut aus der H., dieser macht die H. dann gegen einen Parzellenerwerber geltend, welcher sich den Anspruch des Verkäufers des Stammguts gegen den Käufer cediren läßt 14, 66, 67. — Cession einer H. in securitatem für ein der H. gleich hohes Darlehn unter Zahlung der Zinsen; demnächst übernimmt Cessionar die H., ohne jene Zinsen bei der Subhastation zu liquidiren; er ist dem Cedenten zur Rückzahlung der Zinsen verurtheilt (A. L. R. I, 20, §§. 139, 140, 150; I, 14, §§. 116, 162, 163) 17, 68. — Entgeltliche Abtretung einer H., wenn zur Deckung einer Schuld des Cedenten abgetreten ist; Schutz des E. E. G. §. 38, Abs. 2 nicht zu versagen 17, 71. — Der Schuldner hat mit Kenntniß von der Cession der H. die Cessionarin als seine Gläubigerin anerkannt; Bedeutung der Anerkennung 20, 90.

2. Wirksamkeit, Gültigkeit: Erklärt das partikulare (Weimarische) Recht die Cession der H., solange sie nicht dem Schuldner bekannt gegeben oder in das Hypothekenbuch eingetragen, Dritten und dem Schuldner gegenüber für unwirksam, so bleibt Cedent Inhaber der H., dem Cessionar aber persönlich verpflichtet; Einfluß des Konkurses des Cedenten 1, 226. — Aufhebung wegen mangelhaften Vortrags des erstinstanzlichen Urtheils; Ausübung der richterlichen Fragepflicht hinsichtlich der Behauptung, der Cessionar habe die Löschungsverbindlichkeit des Verkäufers gekannt oder kennen müssen 4, 1449. — Ungültigkeit der Urtheilshypothek nicht gegen den redlichen Cessionar bei entgeltlicher Abtretung geltend zu machen 12, 77. — Unwirksamkeit der in der Cessionsurkunde nicht ausgedrückten Beschränkungen, unter denen die ursprünglichen Inhaber die H. abtraten, steht dem zweiten gutgläubigen Cessionar nicht entgegen (A. L. R. I, 13, §§. 85, 90, 93, 96, 97, 150) 13, 82. — Cession einer H. mittelst gefälschter Blankoindossamente wird nicht dadurch gültig, daß Cessionar demnächst Nießbraucher wird; Auslegung des Testaments 14, 74.

3. Form, Rechtsgrund: Cession der H. ohne Übertragung der Urkunde; rechtliche Folgen (A. L. R. I, 11, §§. 395, 397) 2, 226; 3, 135. — Ist Eigenthümerhypothek so weiter cedirt, Cessionar solle Valuta in einzelnen Raten zahlen und bei Fälligkeit der H. solle Beklagter nur die Beträge zurückzahlen, welche er erhalten habe, so ist nicht ausgeschlossen, daß die H. dem Cessionar zu Eigenthum erworben sei (A. L. R. I, 11, §§. 376, 377), es muß nicht ein

Digitized by Google

Darlehn angenommen werden, zu dessen Sicherung die H. cedirt sei 2, 231. — Ist die Cession der H. gegen Entgelt geschehen? 3, 136, 137. — Daß Cessionsvaluta dem Nennwerth der cedirten Forderung gleichkäme, kein Erforderniß der Cession gegen Entgelt; liegt theilweise Unentgeltlichkeit vor? 4, 143. — Übergang der cedirten H. auch ohne Aushändigung des Hypothekenbriefs und ohne Eintrag der Cession, sowie ohne erneute Annahmeerklärung des Cessionars; ist Anspruch an den Inhaber der H., dieselbe dem Tilgenden zu cediren, auch begründet, nachdem er das Grundstück veräußerte? 13, 76.

4. Einreden: Pr. Gesetz vom 5. Mai 1872, §. 38 bezieht sich auch auf die Einrede der Zahlung, sowie auf den Fall, daß vor der Cession eine Hypothekenurkunde nicht gebildet war; auch wenn die Zahlung an den Cedenten in der Zwischenzeit zwischen der Cession und der Umschreibung der H. auf den Namen des Cessionars geleistet ist 2, 227. — Einreden gegen den Cessionar der H. 2, 227, 228, 229. — Pr. Gesetz vom 5. Mai 1872, §. 38, Abs. 2 bezieht sich nicht blos auf die dem gutgläubigen Cessionar von dem Schuldner entgegenzusetzenden Einreden, sondern auch auf das Verhältniß des Cessionars zu dem nachstehenden Hypothekgläubiger 2, 229. — Dispositionsbeschränkung des Cedenten aus der Cession nicht ersichtlich; keine Einrede des Schuldners, welcher dem Cedenten cedirt hatte 17, 74, 75; vgl. 16, 308. — Die H. kann ohne die persönliche Forderung cedirt werden, wenn diese untergehen und eine persönliche Schuld des neuen Erwerbers begründet werden soll; keine Einrede aus E. E. G. §. 52 20, 86; s. auch unter Einrede bei I, o, 3.

5. Haftung: Haftung bei eigenmächtiger Cession gemeinschaftlicher H. 1, 1156. — Umfang der persönlichen Haftung des Cedenten für Sicherheit, abweichend von A. L. R. I, 11, §. 431; Haftung des Cessionars für Versehen bei Einziehung der Zinsen (A. L. R. I, 11, §. 434) 4, 140, 141, 142. — Leistet Cedent für Sicherheit der H. Gewähr, hält Cessionar Mitbieter vom Weiterbieten ab und ersteht dadurch das Grundstück billiger als der Abrede gemäß, so Regreß aus der Gewährleistung begründet 14, 128. — Der Direktor einer Aktiengesellschaft macht sich einer Arglist schuldig, wenn er die von ihm der Aktiengesellschaft sine causa bestellte H. Namens der Gesellschaft einem Dritten cedirt, und das kann die Gesellschaft gegen den Dritten und dessen Rechtsnachfolger geltend machen 20, 251.

r. Löschung, Tilgung der Hypothek:

1. Allgemeines: Antrag auf Löschung einer des gesetzlichen Titels entbehrenden H. durch Einrede der Arglist beseitigt 2, 366. — Käufer zahlt nach Löschung der H. vor Wiedereintrag (Code) 4, 133. — Der Eigenthümer erwirbt die Gläubigerrechte durch den Akt der Tilgung, die Quittung oder Löschungsbewilligung des Gläubigers hat nur den Charakter einer Legitimationsurkunde (Gesetz vom 5. Mai 1872, §. 64) 5, 140; 8, 93. — Die vertragsmäßig übernommene Verpflichtung, die für einen Dritten eingetragene H. zur Löschung zu bringen, ist dadurch nicht erfüllt, daß die Löschungsbewilligung des Hypothekgläubigers beigebracht worden und daß darauf die H. gelöscht, dessen ungeachtet aber zu Unrecht wieder eingetragen sei 6, 103. — Entlassung aus H. unter Annahme eines Schuldscheins (A. L. R.) 6, 199. — Hinterlegung wegen Löschungsanspruchs (A. L. R. I, 11, §. 222); keine Anrechnung auf zu erstattende Kosten im Zwangsverfahren wegen Löschung 7, 902. — Das Versprechen des Verkäufers, eine H. herunterzuschaffen, nicht mehr zu erfüllen, wenn der Käufer die befriedigten Hypothekgläubiger cediren läßt und die Valuta empfängt 11, 382. — Inhalt der Verpflichtung in einem Tauschvertrage, eine H. löschen zu lassen 12, 83. — Die H. erlischt nach Französischem Recht mit der Forderung, ohne durch ein die frühere Forderung wieder herstellendes Abkommen Dritten gegenüber wieder aufzuleben (Code 2180) 13, 75. — Kein Untergang der H. durch Konsolidation, wenn die hypothekarische Forderung verfaustpfändet war (Code) 15, 54. — Die H. ist durch Konfusion erloschen; keine hypothekarische Succession,

Digitized by Google

obgleich der zweite Cessionar, welchem der Bürge die H. abtrat, das Geld zur Abfindung hergegeben hat (L. 3, D. quae respign. [20, 3]; L. 12, §. 3, D. 20, 4; c. 1 C. 8, 18) **18**, 71. — Keine Klage auf Hinterlegung des Nominalbetrags der zu löschenden H. vor der Verurtheilung zur Löschung **19**, 84.

2. Berechtigung, Begründung der Löschung: Löschungsforderung des zahlenden Genossen **1**, 237. — Klage des Eigenthümers des Restgrundstücks gegen den Ersteher und Cessionar, welcher auf Befriedigung verzichtete, auf Löschung der auf jenem eingetragenen H. unbegründet (Gesetz vom 5. Mai 1872, §. 42, Abs. 2) **3**, 134; auch **11**, 69. — Versprechen des Grundeigenthümers, die ihm zustehende H. zur Löschung zu bringen oder das Geld zur Abzahlung zu verwenden, bindet Konkursverwalter **4**, 120, 1576. — Klage eines späteren Eigenthümers auf Löschung der H. aus Tilgung des Voreigenthümers (A. L. R.) **4**, 132; **8**, 85. — Keine Anwendung des B. L. R. 1188 bei Herbeiführung der Löschung einer ungültigen H. **4**, 137. — Mißbrauch der Löschungsbewilligung zur Cession; ist Klage des Nacheingetragenen auf Löschung der quittirten vorhergehenden H. begründet? **5**, 136. — Anspruch auf Löschung gegen den ursprünglichen Inhaber trotz dessen Cession **5**, 1080, 1081. — Anspruch des dritten Eigenthümers auf Löschung (Code) **7**, 96. — Ist Anspruch auf Löschung begründet, weil kein Gläubiger existirt? **7**, 100. — Löschungsanspruch auf Grund rechtskräftiger Abweisung des Gläubigers; Angabe des Tilgungsmodus ist nicht wesentliches Erforderniß des Löschungsanspruchs (A. L. R.) **8**, 85. — Kein Löschungsanspruch, wenn nicht ganze Schuld bezahlt ist **9**, 54. — Anspruch auf Löschung der H. wegen Kompensation, soweit dieselbe reicht, auch gegen Cessionare begründet **10**, 96. — Darf der Drittschuldner, welcher sich im Besitze der Hypothekenurkunde befand, deren Rückgabe und Löschung des Pfändungsvermerks gegen den Pfändungsgläubiger fordern, in dessen Besitz sie gekommen ist? **10**, 105a. — Ist Anspruch auf theilweise Löschung der H., weil dieselbe theilweise getilgt sei, begründet? (Code) **12**, 85. — Klage des Käufers auf Löschung einer H.; Verurtheilung des Verkäufers unter Vorbehalt der Rechte der Pfändungspfandgläubiger; Wirkung des Pfandrechts gegen Dritte, wenn keine Möglichkeit besteht, den Eintrag der Pfändung einer durch Eigenthumsvorbehalt gesicherten Forderung in ein öffentliches Buch zu bewirken (Großherzogthum Hessen) **12**, 762. — Löschungsanspruch des Grundstückserwerbers, wenn für die übernommene H. keine Forderung bestand **14**, 76, — Ist eine Gewerbebank im bösen Glauben bei Erwerb einer H., weil „ihr Vertreter und kaufmännischer Leiter" das wahre Sachverhältniß kannte? Daß der Erwerber des Grundstücks die Unrichtigkeit des Grundbuchs beim Erwerb kannte, genügt nicht, um ihn zur Löschung der von ihm übernommenen, vorher von ihm erworbenen H. zu verurtheilen **19**, 91, 92. — H. für eine Forderung aus einem demnächst nicht erfüllten gegenseitigen Vertrage; mit Recht Cessionar zur Löschung verurtheilt **20**, 84.

3. Haftung: Löschung der nominell höheren H. auf Zahlung der effektiven Schuld durch Dritterwerber; kein Interesseanspruch wegen der bewilligten Löschung **1**, 231. — Haftung des Eigenthümers auf Wiederherstellung wegen wissentlichen Löschungsantrags auf Hypothekenentlassung eines Unbefugten **8**, 242, 93. — Der Gläubiger läßt die H. zu Gunsten des Dritten löschen, ohne deren Vollbetrag erhalten zu haben; unpräjudizirlich gegen den Schuldner **10**, 99. — Umfang des Interesse wegen nicht erfolgter Löschung einer H. **15**, 164.

4. Wirkung: Unwirksamkeit falscher Löschung nach Berichtigung (B.) **5**, 115. — Unwirksamkeit falscher Löschung gegenüber dem inzwischen eingetragenen Vermerk der Subhastationseinleitung (A. L. R. I, 20, §§. 524, 526, durch Gesetz über den Eigenthumserwerb, §. 57, nicht beseitigt) **5**, 122. — Unwirksamkeit einer von Amts wegen gelöschten H., insbesondere dem Chirographargläubiger gegenüber (Code 2106, 2134) **16**, 68. — Löschungsbewilligung einer H. ohne Valuta; der Eigenthümer cedirt die H. an

Digitized by Google

Gläubiger; Unwirksamkeit derselben (E. E. G. §§. 63, 64) 18, 67. — Bei der H. für einen Auszugsberechtigten und dessen Kinder ist die auf Grund der Verfügung des Vaters erfolgte Löschung den Kindern nicht nachtheilig 20, 83.

5. Tilgung der Hypothek: Theilweise Tilgung der H. durch Hinterlegung eines Theils 4, 134. — Bedeutung der Quittung über gezahlte H. ohne Angabe, von wem gezahlt (A. L. R.) 5, 328. — Recht des Eigenthümers, Abtretung der gezahlten Post zu fordern, bei Tilgung der H. nach oder vor dem 1. Okt. 1872 (Einl. zum A. L. R. §. 14) 8, 24. — Ist Tilgung der Darlehnshypothek durch a Conto-Zahlungen anzunehmen? 8, 95. — H. nicht getilgt durch Zahlung eines Korrealschuldners 13, 77.

s. Pfändung: Arrest: Arrest der H. ohne Eintrag 1, 224. — Arrestirung eines Löschungsanspruchs 1, 236, 2154. — Ist Faustpfand an einer an der H. haftenden Mobilie zulässig? 4, 114. — Arrest für den Schuldner auf die eigene Hypothekschuld; Haftung des Schuldners, der an den nicht verfügungsberechtigten Gläubiger zahlt 4, 123. — Ist Pfändungspfandrecht einer hypothekarischen Forderung ohne Eintrag im Grundbuch und ohne Besitz der Hypothekurkunde zulässig? Einfluß des bösen Glaubens auf den Erwerb eines vom Cedenten gutgläubig erworbenen Pfandrechts 4, 126. — Zulässigkeit der Klage auf Zahlung durch Hinterlegung nach Arrestirung der hypothekarischen Forderung (A. L. R. I, 16, §§. 215—216; I, 20, §§. 534 fg.) 4, 128. — Faustpfand an der H. nicht nach H. G. B., sondern nach bürgerlichem Recht zu beurtheilen; Auslegung des H. G. B. 309 4, 150. — Das Pfandrecht an der H., welches der Mutter für die Erhaltung der Kinder bestellt wurde, geht mit Beerbung des Vaters seitens der Kinder unter (A. L. R.) 4, 151. — Pfändung der H.; Einfluß des guten Glaubens des Cessionars des Pfandgläubigers in Beziehung auf vorhergehendes Pfandrecht 5, 137. — Rechtswirksame Pfändung einer H. gegen Cedenten durch einen Stellvertreter; der Gläubiger selbst kennt die nicht eingetragene Cession (A. L. R. I, 7, §. 21) 9, 67. — Ungültigkeit der H., weil Vormerkung auf Arrest nicht binnen 14 Tagen eingetragen (C. P. O. §. 809) 10, 865.

II. Vormerkung: Vormerkungen ohne vorgängige oder gleichzeitige Zustellung der einstweiligen Verfügung unwirksam 4, 117. — Umschreibung einer Vormerkung in eine H. 6, 1193. — Vormerkung des Rechts auf Eintragung einer Forderung gemäß des Reverses nur nach dem dort bestimmten Rang, nicht nach der geringeren Vorbelastung zur Zeit der Vormerkung 10, 103. — Ersuchen des Prozeßrichters um Eintragung einer Vormerkung als Arrest zu behandeln (Pr. A. §. 18 zur C. P. O.); die nach E. E. G. §. 70 zu erbringende Glaubhaftmachung des zu sichernden Anspruchs umfaßt auch den Rang der durch die Vormerkung zu sichernden H. 10, 104.

III. Allgemeines: Hypothekenbank darf die für den Fall einer Kapitalsrückzahlung vor 1. Jan. 1889 versprochene Provision, für welche die H. mit bewilligt und eingetragen, liquidiren 2, 223. — Wirksamkeit eines von der Ehefrau ohne Zustimmung ihres Ehemanns und der Hypothekgläubiger erklärten Verzichts auf die Dienstbarkeit; Code 225 ist nicht auf den Sonderrechtsnachfolger auszudehnen 2, 1181, 225. — Erhaltung der persönlichen Haftung des Veräußerers durch Verfolgung des Erwerbers im Mahnverfahren 4, 119, 1501. — Auslegung des E. E. G. vom 5. Mai 1872, §. 38, Abs. 3; Verfügungsbeschränkung des Fiduziargläubigers 4, 129. — Keine H. für den Inhaber (Fr.; B. L. R.) 4, 136. — Gleichzeitige Erhebung der Resiliationsklage des Verkäufers gegen den Käufer und gegen den Hypothekengläubiger zweckmäßig; Käufer und Hypothekgläubiger nicht nothwendige Streitgenossen 4, 524. — Amortisirbare Darlehnshypothek, Subhastation auf Antrag des Benefizialerben 7, 89. — Beschlagnahme zu Gunsten des Gläubigers bei von Dritten eingeleiteter Zwangsverwaltung, keine Erhebungsgebühr des Rechtsanwalts bei Rückzahlung 7, 91. — Das laufende Vierteljahr des §. 31 des Gesetzes vom 5. Mai 1872, ist das der Beschlagnahme 7, 93. — Kosten des

Digitized by Google

Zwangsverwalters, insbesondere durch Prozeßführung aus den Erstehungsgeldern 7, 1229, 1230. — Amortisirbares Pfandbriefdarlehn, Rechte an dem amortisirten Betrag bei Subhastation mit bedungener Baarzahlung; der Ersteher übernimmt das Pfandbriefdarlehn im ursprünglichen Betrage; ist Klage eines Nachstehenden auf den Ausfall begründet? 8, 94; auch 17, 67. — Gewährleistung für abgetretene, nicht bestehende Spezialhypothek (G. R.) 8, 372. — Der Miether zahlt die im voraus zu entrichtende Miethe am 31. Dez. dem Hypothekschuldner, am 3. Jan. erfolgt Benachrichtigung von der am 19. Dez. beschlossenen Zwangsverwaltung; Miether durch die frühere Zahlung befreit, ohne daß Hypothekgläubiger sich auf E. E. G. §. 31 berufen kann; Eintritt der Beschlagnahme gegen die Miether (Pr. Gesetz vom 13. Juli 1883) 8, 1019. — Klage auf Rückgabe der Obligationen gegen angebotene zu geringe Zahlung; Verurtheilung gegen volle Zahlung 10, 95. — Alter der H. für zukünftige Forderung bei mangelnder Bindung zur Zeit der Bestellung; Revision nur zurückgewiesen, weil das Waldeckſche Pfandgesetz vom 30. Juni 1863 nicht revisibel 10, 97. — Keine Haftung als Drittschuldner i. S. des Code 2175, wenn die Beklagte das Zubehör der Fabrik als beweglich kaufte und weiterveräußerte; keine Deterioration auf Grund von Code 2175 zu verfolgen 10, 107, 107 b. — Pfandbriefdarlehn, Veräußerung, Beredung über den amortisirten Betrag auch auf den Reservefonds bezogen 11, 67. — Kann der Konkursverwalter gleiche Befriedigung neben dem Hypothekgläubiger, welchem der Gemeinschuldner einen Theil der H. abzahlte, beanspruchen? 11, 939. — Der Untergang der persönlichen Haftung eines Nichteigenthümers, welcher die H. erwirbt, bleibt bestehen, wenn er die H. weiter cedirt 12, 81. — Vorauserhebung einer Kaufpreisrate unterliegt nicht dem E. E. G. §. 31 14, 77. — Bei dem Versprechen, die Leistung eines Dritten, namentlich eine H. auf das Gut zu beschaffen, hat Kläger nachzuweisen, daß es der Versprechende an Bemühungen habe fehlen lassen (A. L. R. I, 5, §. 40) 14, 309. — Anzeige des Vaters an das minderjährige Hauskind nach E. E. G. §. 41 kann nicht ohne Pfleger erfolgen; mündliche Anzeige zulässig; bei Anzeige des Vaters an sein großjähriges Hauskind Pfleger nicht erforderlich 16, 74, 18. — Rechtsgeschäftliche Bedeutung der Kundgabe im Hinblick auf E. E. G. §. 41, wenn die großjährige Tochter die Forderung cedirt und dem Cessionar kundgiebt, daß der Vater ihr von der Schuldübernahme des Käufers Mittheilung gemacht habe 16, 75, 76. — Ist bei dem antichretischen Pfandvertrage das Grundstück dem Gläubiger übergeben? (A. L. R. I, 20, §. 139, 6 fg.) 17, 69; 20, 79. — Widerspruchsklage des antichretischen Pfandgläubigers gegen den nacheingetragenen Hypothekgläubiger, welcher die Miethen in Beschlag nimmt (A. L. R.) 17, 70; 20, 79. — Der unredliche Erwerber einer H. quittirt der Eigenthümerin, seiner Ehefrau, über die H., ohne daß dieselbe gelöscht oder umgeschrieben wird; Verurtheilung seiner Erben zur Rückcession an die Masse, aus welcher sie cedirt ist 19, 90. — Erlöschen des antichretischen Pfandrechts durch Rückgabe des Grundstücks (A. L. R. I, 20, §. 105) 20, 79. — Nach der Schuldverschreibung wird der Schuldner von der persönlichen Haftung befreit, wenn er das Grundstück veräußert; nach seinem Tode übernimmt ein Miterbe das Grundstück mit der H. in der Erbtheilung; er wird nicht befreit durch die Weiterveräußerung 20, 80. — Ist die Klage gegen den Großvater begründet, damit ein Vermerk im Grundbuch und auf dem Hypothekendokument eingetragen werde, daß nicht der Vater über eine für die Kinder eingetragene H. verfügungsberechtigt sei? 20, 91.

Hypothekenreinigungsverfahren. Beschwerde im H., das zur freiwilligen Gerichtsbarkeit gehört, nicht an das Reichsgericht 17, 861.

Digitized by Google

J.

Jagd, Jagdpacht, Jagdrecht, s. auch Versteigerung, Pacht.

a. Jagdpacht insbesondere: Zur Ausscheidung eines Grundeigenthümers aus dem Jagdpachtverhältnisse weder Erklärung des Gemeindevorstands noch der Verwaltungsbehörde nöthig, da Rücktritt vorbehalten 4, 164. — Ist der Ertrag einer Jagdpacht durch Verpachtung eines Theils des Terrains zu Pferderennen und Volksfesten vermindert, so mit Recht Pachtzins herabgesetzt und zur Rückzahlung eines Theils der bezahlten Pachtzinse verurtheilt (Code 1719, Abs. 3, 1723 in Verbindung mit 1134, 1135) 9, 939. — Die Verfügungen der einzelnen Grundeigenthümer präjudiziren den Rechten der Jagdgemeinschaft auf die Pacht (Code) 9, 340. — Herabsetzung des Pachtzinses wegen Veränderung einzelner Grundstücke (Code 1142, 1145, 1147, 1722) 9, 341. — Nichtigkeit der Betheiligung von mehr als drei Personen an einer Jagdpacht (Pr. Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850, §. 12) 11, 326. — Demjenigen, welcher die J. auf den unter badischer Hoheit belegenen Gebietstheilen, die zu dem Areal einer elsässer Gemeinde gehören, von dem badischen Fiskus gepachtet hatte, steht ein Recht auf Ausübung der J. nicht zu; liegt Vorbehalt der eigenen Nutzung des badischen Grundeigenthümers nach elsässer Gesetz vor? 13, 106. — Sind bei der Jagdpacht durch Meistgebot für eine Gesellschaft die Verabredungen der Gesellschafter gültig? Kein Abhalten vom Mitbieten durch Geschenke und Versprechungen (Polizeistrafgesetzbuch vom 30. Okt. 1855, §. 381) 14, 383. — Die Abtretung der J. ist nur mit Genehmigung der Gemeinde gestattet, Vorbehalt bei Verurtheilung zur Abtretung 14, 383a. — Auslegung des Pr. Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891, §. 18; Kündbarkeit des Jagdpachtvertrags, wenn der Pächter den Wildschaden nicht übernimmt; Lauf der Frist für die Erklärung des Pächters 15, 74. — Kein Anspruch des Jagdpächters auf Beseitigung des Zaunes, mit welchem ein Grundstück zur Abwendung des Wildschadens eingezäunt ist (Pr. Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850, §. 21) 17, 98. — Ist die Jagdpacht mit der Gemeinde oder mit der Jagdgenossenschaft abgeschlossen? Als Vertreter welcher ist der Gemeindevorsteher verklagt? 17, 399.

b. Sonstiges: Ausübung des Jagdrechts auf Anlandungen und Beschränkung desselben durch Verbot der Störung des fiskalischen Besitzes (Pr. Gesetz vom 20. Aug. 1883, §. 5) 2, 84. — Auslegung des Pr. Jagdpolizeigesetzes §. 2a; land- oder forstwirthschaftlich benutzter Flächenraum 4, 163. — Dem Erbpächter steht nicht das Jagdrecht zu 6, 91. — Besitz des Flusses nicht durch bloße Ausübung der J. und der Fischerei 10, 34. — Kein Eigenthumsbesitz seit Beseitigung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden durch fortgesetzte Ausübung der J. 10, 35. — Die Gemarkungsgrenze nicht die Hoheitsgrenze maßgebend für die Anwendung des Landesjagdgesetzes, das Elsässische Jagdgesetz in badischen Gebietstheilen entscheidend 11, 546; 13, 106. — Jagdrecht ursprünglich der Stadtgemeinde verliehen; welche Rechte stehen den städtischen Bürgern zu? 17, 534. — Zulässigkeit der Ausübung der J. auf wilde Kaninchen auf fremdem Acker; kein gesetzlicher Grund für deren Wegnahme und des Frettchens durch den Ortsschulzen 18, 192. — Umfang des Pfändungsrechts des Grundbesitzers und Jagdberechtigten (A. L. R. I, 7, §§. 142, 143; I, 14 a. a. O., §. 417) 18, 218. — Darf ein zu einer J. eingeladener Gast einen frei umherlaufenden Hund tödten? (A. L. R. II, 16, §. 65) 19, 116, 243.

Illegitimität, Illegitimitätsklage. Ausspruch über die J. der Kinder in deren Prozeß gegen Dritte; wie ist der Beweis der J. zu erbringen, wenn die Eheleute nicht zusammenlebten? (G. R.) 15, 452. — Das Anerkenntniß der Vaterschaft eines von der spätern Ehefrau des Klägers außerehelich geborenen Kindes schließt den Gegenbeweis nicht aus; Bedeutung des Anerkenntnisses 17, 576.

Digitized by Google

Illoyale Konkurrenz, s. unter Concurrence déloyale, unlauterer Wettbewerb.

Immission, s. auch Nachbarrecht, Negatoria. Haftung für den Schaden, welcher der Weide durch von den Schlackenhalden abgeschwemmte und aufgetriebene Asche und Schlacken entstanden ist (A. L. R. I, 6, §§. 31, 32) 4, 344. — Vertragsrecht auf J. 11, 80. — J. unter anderen Umständen als früher; daher früheres Urtheil hinsichtlich J. keine Rechtskraft 11, 840. — Hinsichtlich solidarischer Haft A. L. R. I, 6, §. 32 auf J. anzuwenden 13, 123. — Kein Schadensersatzanspruch ohne Verschulden bei J. von Schlacken von den Halden durch den Fluß (A. L. R.) 17, 62. — Kein Schadensersatzanspruch wegen in Folge einer Dammanlage bei Hochwasser entstandenen Überschwemmung (A. L. R.) 17, 63. — Ist der Schadensersatz wegen der in Folge einer Wehr- und Schleusenanlage herbeigeführten vermehrten Wasserzuführung begründet? 17, 64, 65, 66. — Verbot von übermäßiger Zuführung von Rauch nicht Verbot schlechthin 18, 43. — Lokomotivfunken setzen Heu auf einem Kahn im Flusse in Brand; Schadensersatzklage begründet; Schutz gegen J. nicht nur dem Grundstückseigenthümer und nicht nur gegenüber einem benachbarten Grundstückseigenthümer zu gewähren; J. braucht nicht fortdauernd zu geschehen (A. L. R.) 18, 63.

Immobiliaranlassung. Kosten für J. nicht öffentliche Abgaben i. S. des G. B. G. §. 70 7, 1184.

Impensen, s. auch unter Aufwendungen. Erstattung von Aufwendungen bei Gemeinschaft des Haushalts von Vater und Tochter (Code 1370, 1371, 1437) 5, 732. — Keine nothwendigen, sondern nützliche Verwendungen; Anspruch der Gütergemeinschaft auf Erstattung (L. 79, pr. D. de V. S. in Verbindung mit Code 1437) 5, 817.

Impfgesetz. Zulässigkeit einer polizeilichen Verfügung auf Vorführung des Kindes vor den Impfarzt trotz Zeugnisses eines andern Arztes (Impfgesetz 8. April 1874, §§. 1, 2, 10) 11, 556.

Indifikation. Eigenthumserwerb bezieht sich nicht auf die unmittelbar bebaute Fläche, sondern erstreckt sich auch auf den für das Gebäude unentbehrlichen unbebauten Raum 6, 58. — J. für eine im Entstehen begriffene Schulgemeinde 6, 59. — Subhastation des Gutes; ist durch J. Eigenthum auch am Grund und Boden erworben? (A. L. R. I, 2, §. 43; I, 9, §§. 327 fg.) 8, 55. — Zeitpunkt für den Widerspruch gegen Eigenthumserwerb durch J. (A. L. R. I, 9, §. 332) 9, 34. — Eigenthumserwerb aus J. geltend gemacht gegen den auf Antrag des Bauenden als Eigenthümer Eingetragenen (A. L. R. I, 9, §. 332; E. E. G. §§. 2, 7) 16, 39.

Inbegriff. Darin, daß Ehemann die sämmtlichen im Gutshause befindlichen Mobilien seiner Ehefrau geschenkt und übergeben hat, liegt J. (A. L. R. I, 2, §. 32) 8, 48. — Die gesetzlichen Bestimmungen, die sich als Ausfluß der besonderen Natur des J. von Sachen darstellen, bei Veräußerungen von Rittergütern nicht maßgebend; hat das Schloß eines verkauften Rittergutes den Schwamm, so wegen der Gewährleistung nicht A. L. R. I, 21, §§. 339 fg., sondern §. 318 anzuwenden 13, 313. — J. von Sachen auch das vom Erblasser hinterlassene Mobiliar, welches ein Dritter in Besitz genommen hat, einschließlich der Schuldscheine über außenstehende Forderungen (A. L. R. I, 2, §. 32) 18, 51, 52.

Indossament. Cession in Form eines J. zulässig 2, 827, 1325. — Liegt bei Konnossement eine völlige Übereinstimmung der Namen des Indossatars und des Indossanten nicht vor, so darf die Legitimation des Klägers nach H. G. B. 305 und W. O. 36 als geführt angenommen werden 13, 414. — J. auf einer nicht indossablen Urkunde als Cession aufrecht erhalten 17, 327.

Inhaberpapier, s. auch Vindikation.

a. Begriff, juristische Natur: Bedeutung und rechtliche Wirkung der ohne königliche Genehmigung ausgegebenen J. (Pr. Gesetz vom 17. Juni 1833) 1, 802, 1714; 2, 763; 3, 511; 18, 365. — Verhältniß des Zinscoupons zum J.; Bedeutung des Zinscoupons, Rechte des Besitzers des Papiers bei Verlust oder Vernichtung des Coupons;

Digitized by Google

maßgebende Währung 2, 764, 764b, 771. — Verhältniß der Aktie zu Talon 7, 404. — J. nur aus dem Inhalt auszulegen, ohne Rücksicht auf Absicht bei Erwerb (Code) 9, 263.

b. Kein Inhaberpapier: Lagerschein „es lagern für Sie" kein J. 1, 800. — Lebensversicherungspolice nach dem Tode des Versicherten kein J. (G. R.) 5, 471.

c. Beweis: Bei Klage aus J. und Nachweis des Besitzes derselben bei Klagerhebung kann nicht immer wieder von neuem Vorlegung der Papiere während des Prozesses verlangt werden 3, 510.

d. Veräußerung, Übertragung: Kann der Inhaber des Dividendenscheins einer Stammprioritätsaktie noch nach Auflösung der Aktiengesellschaft und nach Verstaatlichung ihres Eisenbahnbetriebes ein Recht auf Nachzahlung aus Reingewinn fordern? 2, 765. — Guter Glaube bei Annahme fremder J. durch Kontrahiren mit einem Vertreter, welcher Kollektivprokura hat (A. L. R. I, 15, §§. 25, 26) 3, 91. — Keine Eigenthumsübertragung an J. durch Ermächtigung zur Verpfändung 4, 510. — Nachtheile, die dem Schuldner daraus drohen, daß die nicht hinterlegten J., für welche der Arrest vollstreckt ist, weiter veräußert werden (C. P. O. §§. 801, 805) 9, 928. — Unredlichkeit des neuen Erwerbers unerheblich, wenn J. gestohlen, redlich erworben und weiter veräußert (H. G. B. 306, 307) 11, 38. — Ist die Entschädigungsklage aus A. L. R. I, 15, §§. 1, 11, 12, 15 wegen von Beklagtem veräußerter J. begründet? Schluß auf die Unredlichkeit des Besitzes 12, 51. — Klage des redlichen Pfandnehmers gegen den Konkursverwalter auf Bewilligung des Verkaufs der vom Gemeinschuldner verpfändeten fremden J. zulässig 16, 83.

e. Vindikation: Erfordernisse zur Begründung der Vindikation von J. (H. G. B. 306, 307; A. L. R. I, 15, §§. 34, 35, 45—47) 1, 143; 5, 80. — Vindikation von J.; Auslegung von A. L. R. I, 15, §§. 45, 47, in Verbindung mit I, 7, §. 179 4, 509; 6, 70, 117. — Vindikation von J. bei grober Fahrlässigkeit des Bankiers, welcher keine Listen der gestohlenen J. nach den amtlichen Bekanntmachungen führt (A. L. R. I, 7, §§. 14, 15) 8, 60. — Vindikation eines J. begründet, da der jetzige Besitzer den Verdacht eines rechtswidrigen Erwerbs des Vorbesitzers gehabt 10, 69. — Die Vorschriften des A. L. R. I, 15 über die Vindikation von J. bleiben unter den Eheleuten außer Anwendung 12, 528.

f. Zahlung, Kollation: Änderung des Erfüllungsorts bei Erfüllungsverzug hinsichtlich J. (A. L. R.) 2, 775c. — Kollation geschenkter J. (A. L. R. II, 2, 327, 328) 4, 953. — Verurtheilung zur Zahlung mit Zinsen ohne Präsentation des J. (G. R.) 5, 470. — Verurtheilung zur Herausgabe einer Inhaberaktie an Eigenthümer, welche der Dritte ohne Dividendenschein und Talon an sich gebracht hatte (A. L. R. I, 7, §. 15; H. G. B. 306) 16, 50.

g. Inhaberpapiere — Leihvertrag: J. können Gegenstand eines Leihvertrages sein; der Zweck, die Papiere zu einer Verpfändung zu benutzen, steht Annahme des Leihvertrages nicht entgegen (A. L. R.; G. R.) 1, 940.

Inhalt der Obligation. Der Schuldner kann nach Klage des Gläubigers seines Gläubigers nicht diesem zahlen (B. L. R. 1166, 1690) 2, 347. — Daraus, daß bei den Pachtverträgen auf die Verwaltung der Landschaft Rücksicht genommen ist, folgt weder, daß die Landschaft als Vertreterin, noch daß sie unter Beschränkung auf die Haftung mit den Einkünften des Fideikommisses kontrahirt hat 9, 212. — Billiges Ermessen des Schuldners, insbesondere des Verpächters bei Weigerung, nothwendige, ihm obliegende Bauten auszuführen 9, 261, 262. — Verpflichtung der Schuldner zur Hinterlegung, weil mehrere Prätendenten kein Recht zur Hinterlegung 11, 114, 115. — Darf der Schuldner bei liquiden Thatsachen einer Mehrheit von Prätendenten gegenüber jede Prüfung der Rechtsfrage ablehnen und schon wegen jener Mehrheit von Prätendenten die Schuldsumme mit befreiender Wirkung deponiren? 11, 115. — Unwirksamkeit einer Versicherungsbedingung, daß vor Schadensregulirung der Entschädigungsanspruch nicht abtretbar sei, gegenüber dem Rechte des Gläubigers

Digitized by Google

aus Code 1166 12, 125. — Keine Klage des Gläubigers gegen den Dritten, welchem statt des Gläubigers vom Schuldner gezahlt ist 12, 126. — Der Vertragstreue widersprechend, wenn der vertraglichen Leistung, von der nicht behauptet wird, daß sie unausführbar sei, ohne weiteres eine andere vertragswidrige Leistung substituirt wird, und von der Beklagten sind die Folgen zu tragen, wenn sie unbekümmert um ihre Vertragsverpflichtungen nach eigenem Gutdünken gehandelt 14, 302. — Bedeutung der Verpflichtung, mit allen Kräften dahin zu wirken, daß ein Anderer Theilhaber an einer Firma werde; Vereinbarung fällt nicht unter B. L. R. 1174 15, 238, 413. — Verpflichtung, ein Altgeding zu gewähren, besteht nach der Subhastation des Grundstücks, von welchem die Nutzung zu gewähren war, fort 15, 239. — Kaution in bestimmter Höhe für Straßenbaukosten fixirt nicht die zu fordernden Kosten 19, 356. — Verpflichtung, eine patentirte Maschine nach Auflösung der Gesellschaft nicht zu bauen, erstreckt sich nicht auf die Zeit nach Erlöschen des Patents 19, 421.

Insel. Eigenthumserwerb an einer I. durch Ersitzung; guter Glaube nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Besitzer nicht der nächste Ufereigenthümer (A. L. R. I, 9, §§. 244, 245) 10, 48, 52. — Eigenthumserwerb bei Grundstücken durch Anlandung bei einer I. ohne besondere Besitzergreifung (A. L. R. I, 9, §§. 225—227) 10, 52, 48. — Kein Eigenthumserwerb der I. durch Anlandung zwischen dieser und dem Festland 10, 53.

Insgemein. Bedeutung 13, 401.

Instanz. Erledigung der Berufungsinstanz, nachdem das Berufungsurtheil verkündet, obgleich noch nicht zugestellt war 9, 930.

Intercession. Tritt Formvorschrift des sächsischen bürgerlichen Gesetzbuchs §. 1650 außer Anwendung, wenn sich die Ehefrau für einen Kaufmann verbürgt? (H. G. B. 317); ebenso nach Württembergischem Gesetze vom 21. Mai 1828? 1, 1146; 2, 1079; 3, 758. — Verzicht einer Ehefrau auf Vorzugsrecht zu Gunsten eines anderen Gläubigers unterliegt nach L. 21, C. ad Sc. Vellej., 4, 29 nicht den die Wirksamkeit weiblicher I. beschränkenden Rechtsvorschriften 2, 1078. — I. des suspensiv bedingten Käufers, welcher ein Darlehn als Korrealmitschuldner aufnimmt; Regreß (A. L. R. I, 5, §§. 493—494) 4, 474. — Liegt eine I. vor? 4, 785. — Rücktritt des mündlich Beauftragten und Forderung von Befreiung der I. (A. L. R.) 5, 712. — Keine Ungültigkeit der I. wegen Mangels der Schenkungsform (A. L. R.) 6, 466. — I. für die verkaufte Waare ohne Verbindungsstücke, die Waare gelangt an Intercedenten mit Verbindungsstücken und wird so dem Käufer ausgeantwortet (A. L. R.) 6, 569. — Muß der Hauptschuldner neben dem Pfandgläubiger mit verklagt werden? Substantiirung der Klage hinsichtlich Forderung an Hauptschuldner gegen dritten Pfandgeber 7, 618, 619. — Abweichende Anerkennung ändert den Charakter einer I. nicht ab 8, 408. — I. durch Ausstellung von Wechseln oder Aufnahme eines Darlehns 9, 439. — Ungültigkeit der Wechsel, weil die Ehefrau auf die Belehrung und Verwarnung des Richters die Bürgschaft nicht übernommen; Mecklenburgische Verordnung vom 16. Mai 1857 keine bloße Formvorschrift 9, 440. — Tragweite bei Handlungen nach dem Tode des anderen Gesellschafters, wenn die Ehefrau eines Gesellschafters die Haftung für die Verluste der Gesellschaft übernimmt, soweit solche von ihrem Ehemanne zu tragen sind (B.) 11, 444, 445. — Für die Gültigkeit der I. die Formvorschrift der L. 23, C. 4, 29; öffentliche Urkunde nicht erforderlich, wenn der Gläubiger Kaufmann ist 18, 510. — Ist die Bestätigung der früheren Verpflichtung die in L. 22, C. 4, 29 genannte Wiederholung? 18, 511. — Unwirksamkeit einer I. nicht durch Irrthum des Gläubigers über das maßgebende Landesrecht ausgeschlossen (L. 17, pr. Dig. ad S. C. Vellejanum 16, 1) 18, 512. — Keine I. der Ehefrau, welche gegen Rückgabe einer von ihr intercedendo cedirten Hypothek einen Wechsel acceptirt 20, 561.

Interdictum de vi. I. d. v. bei Selbsthülfe des Rechtsbesitzers gegen Dritte unbegründet (G. R.) 12, 26.

Digitized by Google

Interdictum ne quid in loco publico. Ist das I. n. q. i. l. p. nach der Einziehung der Straße noch gegeben? Kein Privatrecht an der öffentlichen Straße nach deren Aufhebung 14, 13, 14.

Interdictum quod vi aut clam. Interdikt geht auf Wiederherstellung des früheren Zustandes und Schadensersatz, nicht auf Unterlassung künftiger Eingriffe 1, 510. — Bedeutung der Entscheidung, daß dem Kläger ein Recht zusteht, die Beklagte an der auf ihrem Grund und Boden vorgenommenen Anlage zu hindern 3, 353. — Erhöhung eines Mühlenwehrs unzulässig (L. 1, §. 2, D. quod vi aut clam [43, 24]) 7, 272. — Verfällt ein berechtigt zur Eigenmacht greifender Besitzer dem I. q. v. a. c.? (L. 22, §. 2, D. 43, 24) 12, 206. — Verbindung des I. q. v. a. c. mit der Besitzklage widerspricht nicht C. P. O. §. 232 12, 699. — Voraussetzungen und Begründung des Interdikts (L. 11, §. 14, Dig. quod vi aut clam [43, 24] und L. 21, Dig. de aqu. pl. [39, 3]) 13, 192. — Bessere Fundamentirung kein Grund der Wiederherstellung des früheren Zustandes; wie ist das I. q. v. a. c. zu begründen? 14, 39.

Interdictum uti possidetis. Das I. u. p. geht auf Schadensersatz seit Erhebung der Klage; für die frühere Zeit ist im Fall eines Verschuldens Schadensersatz zu leisten 16, 26.

Interdikt. Gerichtsstand für die Klage wegen Verunreinigung eines öffentlichen Flusses; negatoria J. 20, 719.

Interesse, s. auch unter Naturalerfüllung, Schadensersatz, Verschulden, Verzug, Vortheil, Nachtheil.

a. Voraussetzungen, besonders hinsichtlich Verschuldens: Schadensersatzanspruch für in verdorbenem Zustande zurückgegebene Pfänder ohne Darlegung eines Verschuldens unsubstantiirt 2, 499. — Bei Feststellung des Verzugs der versprochenen Leistung ist für Interesseanspruch Darlegung einer Verschuldung unnöthig (Code 1142, 1146) 2, 500. — J. ohne Verschulden und ohne Inzugversetzung (Code 1146, 1147) 4, 309.

b. Beweis, Beweislast: Beweislast bei dem Anspruche auf das J. Mangels Vertragserfüllung 1, 477. — Haftung für J. gegen Gesellschafter wegen unvortheilhaften Vertrags; Beweislast 1, 481. — J. für entgangene Vortheile ungewöhnlicher Art; Beweis (A. L. R. I, 6, §. 6) 4, 308. — Beweislast, daß den Cedenten anstatt der Forderung auf vollständige Leistung des Kaufobjekts wegen eingetretener Unmöglichkeit der Anspruch auf ein entsprechendes Geldäquivalent erwachsen ist 7, 1040.

c. Grund:

1. Agenturvertrag: Agent hat keinen Anspruch auf das J. für den versprochenen Ersatz nicht gehabter Auslagen 1, 484. — Ist J. gegen Agenten auf Preis, welchen Abnehmer sonst zahlte, begründet? 1, 486. — Agent haftet für das J. des Kaufpreises nicht angenommener Waaren 3, 324.

2. Alimentationsvertrag: Kann der Wohnungs- und Alimentationsberechtigte statt Naturalleistung das J. fordern? (A. L. R. I, 5, §§. 285 und 369) 1, 478, 479. — Nach rechtskräftiger Verurtheilung und Nichtgewährung des Altentheils ist angemessene Entschädigung in Geld für Vergangenheit zu leisten 7, 237. — Ein einzelner Fall brutaler Mißhandlung giebt dem Auszügler das Recht, das Haus zu verlassen und eine Geldrente statt der Naturalien zu fordern (A. L. R. I, 5, §. 369) 15, 155.

3. Auftrag, Vollmacht: Rechte und Pflichten des Auftraggebers gegenüber einem Versehen des Beauftragten; Umfang der Haftung 3, 329. — Schadensersatzanspruch des Auftraggebers für untergegangene Hypothek nur insoweit, als er in Folge Verschuldens des Bevollmächtigten für seine Forderung nicht befriedigt wird, sondern einen Ausfall erleidet; J. in Geld, nicht Naturalerstattung 6, 239.

4. Cession: Cedent tritt die Hypothek anderweit ab, keine Gewährleistung und kein Interesseanspruch des Cessionars vor Klage auf Erfüllung (A. L. R. I, 11, §. 393) 4, 567. — Haftung des Gläubigers, welcher zu cediren versprach, bei anderweitiger Cession 5, 282. — Für welches J. haftet der Cedent dem Cessionar, wenn die cedirte Forderung nicht voll besteht? 12, 339.

Digitized by Google

5. Dienstvertrag: Rücktritt vom Dienstvertrage ohne Entschädigungspflicht (A. L. R.) 3, 657.

6. Hypothek: Welches I. kann der bei Annahme der Hypothek über die den Werth des verpfändeten Grundstücks bedingenden Thatsachen getäuschte Kläger fordern? 3, 320. — Geht der Anspruch auf Bestellung einer Hypothek wegen Nichtleistung in Anspruch auf das I. über? 14, 124. — Umfang des I. wegen nicht erfolgter Löschung einer Hypothek 15, 164. — I., daß eine Kautionshypothek nicht gelöscht ist, dessen Berechnung 17, 168, 169.

7. Kaufvertrag: Inwiefern darf der Verkäufer vom Käufer Mangels Herunterschaffung einer Hypothek auf das I. belangt werden? (A. L. R. I, 5, §. 285) 1, 487. — Kein Anspruch des Käufers auf I., wenn die verspätet abgeladene Waare bei rechtzeitiger Abladung nicht früher angekommen wäre 2, 420. — Schadenersatz für verspätete Erfüllung kann Käufer nicht mit der Begründung fordern, er habe anderen Roggen mit geringerem Mehlergebniß kaufen müssen, den er theuer bezahlt habe 3, 267. — Ist der Anspruch auf Erstattung des Kaufpreises nutzlos gekaufter Grundstücke begründet? (G. R.) 3, 333. — Wegen des „geringsten Gebots" bietet das Meistgebot nicht den Maßstab für das I. des Käufers, so daß dieser nicht den Unterschied zwischen dem Meistgebot und seiner Kaufpreisrestforderung fordern kann 3, 534. — Schadensersatzanspruch des Käufers bei Arglist des Verkäufers durch Verwendungen des Ersteren nach Aufklärung nicht beseitigt 4, 318. — Begründung des Anspruchs des Käufers auf Ersatz des entgangenen Gewinns; Beweislast für Entschuldigung des Verkäufers; grobes Versehen bei Vertragsabschluß (A. L. R.) 4, 700. — Käufer darf bei Haus mit Schwamm die Kosten einer nicht vorgenommenen Reparatur fordern 5, 281. — Ist Ersatzanspruch wegen vom Käufer gezahlter Hypothekenzinsen aus der Zeit vor der Auflassung begründet? 5, 631. — Ist Aufhebung des Kaufvertrags begründet, weil der hierzu verurtheilte Verkäufer Hypotheken nicht herunterschafft (G. R.)? 8, 223. — I. wegen nicht erfolgter Auflassung nicht gegen einen einzelnen Miterben und dessen Erbe zu verfolgen und nicht abhängig von dem, was diese aus dem Kaufpreise haben 10, 237. — Hat mit Ermächtigung der Käuferin deren Ehemann eine ihm gegen den Verkäufer zustehende Forderung auf dessen Kaufpreisforderung aufgerechnet, so kann die Ehefrau nicht als Schadensersatz wegen Nichterfüllung den verrechneten Betrag zurückfordern (A. L. R.) 12, 184. — Ist aus dem Garantienebenvertrage, die Konzession werde ertheilt, das I. auf Wiederaufhebung des Kaufvertrags, weil die Konzession zur Schankwirthschaft nicht ertheilt, begründet? (G. R.) 14, 177. — Zur Begründung der Interesseforderung des Käufers die Darlegung genügend, daß der Verkäufer das Grundstück anderweit veräußert hat; Interesseforderung zurückzuweisen, wenn der Beklagte darlegt und beweist, daß der dritte Erwerber bereit sei, das Grundstück zurückzugeben 17, 164. — Aufhebung des Kaufs wegen der Wahrheit nicht entsprechender Zusage 17, 316. — I. wegen verhinderter Auflassung eines Guts (A. L. R.) 18, 151. — I. wegen nicht beschaffter Zurücknahme einer verkauften Waare durch einen Dritten; unerhebliche Erklärung des Klägers, er habe einen Schadensersatzanspruch nicht erhoben 18, 155.

8. Pachtvertrag, Miethvertrag: Kein Anspruch des Unterpächters auf Schadensersatz wegen der vorzeitig erzwungenen Räumung, da kein Verschulden des Verpächters vorlag (Code) 3, 332. — Die von dem Pächter aus A. L. R. I, 5, §. 285 gegen den verpachtenden Militärfiskus erhobene Schadensklage abgewiesen, da Irrthum auf beiden Seiten vermeidlich war (A. L. R. I, 4, §. 80) 7, 248. — Der Minderwerth einer Neuverpachtung wegen Konkurses des Pächters darf unter Berechnung des Interusuriums nach K. O. §. 58 sofort gefordert werden 12, 181, 182. — Der Verpächter kann die Kosten eines bei der Rückgabe zugezogenen Rechtsanwalts und eines zur Gewinnung eines Pächters beauftragten Vermittlers ersetzt verlangen 12, 183. — Kein Interesseanspruch des Pächters wegen

Digitized by Google

verfallenen Kottens, wenn er die Reparatur übernommen und mangelhaft ausgeführt hat; Vorliegen beiderseitigen Verschuldens 17, 170. — Das für vorläufig vollstreckbar und zwangsweise realisirte Urtheil ist in zweiter Instanz aufgehoben; ist die vom Miether erhobene Entschädigungsklage begründet, wenn er es zur thatsächlichen Exmission nicht hat kommen lassen, sondern der Drohung gewichen ist? Umfang der Beweisaufnahme (A. L. R. I, 5, §. 285) 18, 152, 153.

9. Pfändung: J. bei aufgehobener Pfändung nur im Falle der Verschuldung (F.) 1, 480.

10. Prozeßkosten: Käufer keinen Ersatzanspruch für Prozeßkosten bei eigener Verschuldung (A. L. R.) 2, 1001; 3, 687. — J. für Kosten des Vorprozesses 4, 662, 698; 5, 292. — Verurtheilung zur Erstattung der Kosten des Vorprozesses gegen Dritte 15, 160.

11. Speditionsgeschäft: Interesseanspruch bei instruktionswidriger Auswantwortung des Spediteurs 1, 966. — Klagt der Auftraggeber des Spediteurs gegen den Schiffer auf sein J. nur aus der Cession des Spediteurs, so Klage begründet 10, 441.

12. Vormundschaft: Haftung des Vormundes aus Ausleihen; kein Anspruch des Mündels auf Abnahme des von dem Vormunde erworbenen Grundstücks 3, 252. — Die Mündel fordern mit Recht von dem Gegenvormunde wegen unterlassener Kontrolle aus dessen mäßigem Versehen Ersatz des Kapitals und 5 Proz. Zinsen (A. L. R. I, 6, §. 13) 5, 293.

d. Ist Interesseanspruch begründet? Ist J. für Beschädigung eines stilliegenden Werks begründet? 1, 485. — Ist J. für die spätere Erwerbsunfähigkeit eines Vierjährigen begründet? 1, 488. — Anspruch auf Zahlung ohne Verweisung auf Dritten (G. R.; Code) 1, 493, 946; 3, 866. — Ist J. auf Geldforderung statt Papier al pari begründet? 2, 504; 3, 1396. — Ist der Ersatzanspruch wegen Löschung einer werthlosen Hypothek begründet? (A. L. R. I, 6, §§. 79—81) 2, 506. — J. für Minderwerth und entzogene Nutzungen nach A. L. R. I, 6, §§. 89, 90 begründet 2, 510. — Ist der Interesseanspruch für Lieferung anderer statt werthloser Waare begründet? 3, 262. — Findet der Entschädigungsanspruch des Geschäftsherrn gegen den Geschäftsverwalter wegen Entziehung eines Vermögensobjekts erst dann statt, wenn jedes andere Mittel zum Ersatz versagt? Ist Anspruch auf Ersatz der Wechselsummen für herausgegebene Wechsel begründet? (A. L. R.) 3, 325, 326. — Ist Interesseforderung des früheren Kurswerths unverkaufter Aktien begründet? 3, 327. — Geldanspruch wegen verweigerter Räumung des Gehöfts 3, 334. — Verpflichtung Wechsel zu acceptiren ohne Einreden aus Vertrag wegen nicht gehöriger Erfüllung 3, 550. — Direktion und Verwaltungsrath einer Aktiengesellschaft übernehmen persönliche Verpflichtung für Maßnahmen der Aktiengesellschaft, der einzelne Obligationsinhaber kann wegen unterlassener Verwendung nur auf sein J. klagen 3, 605. — J. bei Entbindung von Rechnungspflicht (A. L. R. I, 11, §§. 886—888; I, 5, §§. 411, 167) 3, 654. — Keine Verpflichtung zur Abwendung der Folgen der Vertragsverletzung durch eigene Aufopferung; kein Ausschluß der Interesseforderung dadurch, daß das vorsätzliche und objektiv rechtswidrige Handeln durch einen vielleicht entschuldbaren Irrthum veranlaßt war 4, 313. — Klage aus A. L. R. I, 14, §. 212 substantiirt; Schadensersatzforderung mit der betrügerisch verleiteten Hingabe begründet; eigene Verschuldung des Klägers 4, 325. — Zinsen einer nicht zurückgegebenen Police 5, 280. — Richter haftet wegen nichtiger Testamentsaufnahme (Württembergisches Gesetz vom 14. Juni 1843) 5, 285. — Schadensersatzanspruch bei Beschädigung des Kirchengebäudes durch Bergbau (A. L. R.) 5, 286. — Ist das J. in Folge verhinderter Veräußerung und sind die Zinsen eines Darlehns, welches in Folge Eigenthumseingriffs nicht zurückgezahlt wurde, zu gewähren? 5, 289. — Interesseanspruch bei betrügerischer Verleitung zum Rücktritt (A. L. R. I, 5, §§. 349 fg.) 6, 235. — Interesseanspruch wegen durch Säumniß ohne Inzugversetzung eingetretenen Rechtsverlusts 6, 576. — Ist Rückforderung der

Digitized by Google

Zahlung bei Nichtrückgabe des Wechsels begründet? (A. L. R. I, 16, §§. 200, 29, 30, 86, 125) 7, 424. — Haftung aus grobfahrlässiger falscher Angabe über aufhaftende Renten (A. L. R.) 8, 224. — J. wegen Nichtübertragung eines Rechts, wenn dasselbe bereits durch Richterspruch übertragen ist 12, 179. — J. wegen zufolge Verschuldens des Beklagten eingetretenen Ausbleibens einer Zahlung (A. L. R.) 13, 176, 134. — J. wegen Vereitelung eines Vorvertrags 14, 173. — Ist Anspruch auf das J. wegen Werthverminderung eines Grundstücks begründet? Werthverminderung nicht durch einen öffentlichen Verkauf konstatirt 14, 175. — Der Vertragstreue widersprechend, wenn der vertraglichen Leistung, von der nicht behauptet wird, daß sie unausführbar sei, ohne weiteres eine andere vertragswidrige Leistung substituirt wird, und von der Beklagten sind die Folgen zu tragen, wenn sie unbekümmert um ihre Vertragsverpflichtungen nach eigenem Gutdünken gehandelt 14, 302. — Interesseanspruch gegen den mit Löschung säumigen Gläubiger erst in der Zwangsvollstreckung erwachsen 15, 267. — Schadensersatz bei Resiliation des Kaufvertrags über die Zeit der Auflösung hinaus; überhaupt Umfang des Schadensersatzes 20, 179.

e. Kein Interesse: Kein J. bei unerheblicher Abweichung der Wiederherstellung in natura 2, 501. — Keine Interesseforderung bei theilweisem Unterliegen 4, 316. — Kein Interesseanspruch wegen nicht ertheilter Nachricht vom Höhergebot eines Konkurrenten 5, 291. — J. wegen verzögerter Zahlung einer Schadensersatzsumme ausgeschlossen durch die zuerkannten und gezahlten Verzugszinsen 18, 154.

f. Gegenstand:

1. Naturalerfüllung — Interesse? Wann darf der Gläubiger Mangels Erzwingbarkeit der Erfüllung das J. fordern? (L. 1, §. 3, D. de peric. et comm. [18, 6]; A. L. R.) 1, 482; 6, 244. — Feststellungsklage des Kommissionärs sofort auf das J. statt auf Ausführung des Geschäfts, wenn Kommittent durch Andere verkaufen läßt 1, 954. — Bauherr kann vom säumigen Unternehmer Schadensersatz statt Erfüllung fordern; kein Recht des Unternehmers auf Naturalherstellung (Code 1142) 4, 311. — Verpflichtung zum Schadensersatz statt Naturalerfüllung bei subjektiver Unmöglichkeit (C. P. O. §. 779, Code 1142) 4, 515. — Ist vom Beklagten Naturalgewährung dessen, was Kläger bei rechtmäßiger Ausführung des Auftrags gehabt hätte, zu gewähren? (B.) 5, 572. — Hinsichtlich Verpflichtung zum Bierbezug keine Erfüllungsklage nach Ablauf der Zeit, sondern Interesseanspruch 5, 677. — An Stelle des Anspruchs auf die vertragsmäßige Leistung, Wiederherstellung kultivirten Ackerlandes nach Abbau, tritt der Anspruch auf Leistung des J. (A. L. R. I, 6, §§. 79—81) 6, 241. — Eisenbahn zum Ersatz des Minderwerths eines Hauses verpflichtet wegen Funken, Rauch und Erschütterungen; keine Verpflichtung wegen Entziehung thatsächlicher Vortheile durch Wege 8, 67, 229. — J. statt Naturalerfüllung, weil Beklagter anderweit veräußert hat (G. R.) 12, 178. — Darf sofort das J. des Rücktritts statt der Naturalerfüllung beansprucht werden? (G. R.) 13, 177. — Ist der Anspruch auf das J. immer nur auf Ersatz in Geld zu richten oder geht der Anspruch zunächst auf Wiederherstellung des rechtswidrig veränderten Zustandes? (F.; A. L. R.; G. R.); der Gesellschafter in Liquidation fordert mit Recht Wiederherstellung des früheren Zustandes, nachdem die bestellten Liquidatoren wider seinen Willen die Aktiva einem Mitliquidator abgetreten haben 15, 161, 162. — Ist Gelderfatzanspruch statt der Naturalerfüllung begründet? 16, 159.

2. Umfang des Interesse: Umfang des Interesseanspruchs; Zinsen des Minderwerths gehören zum J. 1, 490. — Entschädigungspflicht des von dem Kostenanschlage bei dem Bau eines Dienstgebäudes abweichenden Baubeamten für die Differenz, auch bei Erhöhung des Verkaufswerths des nicht zu verkaufenden Gebäudes 1, 492. — Umfang des J. wegen verzögerter Leistung, auch nach Annahme der Leistung (A. L. R.) 2, 503. — Nach Gestattung der Anlage eines Gleisanschlusses, Übernahme

Digitized by Google

der Haftung für auf dem Geleise entstandenen Schaden und Übergang der Eisenbahn auf den preußischen Staat, erleidet ein Zugführer auf dem Anschlußgeleise einen Unfall; welchen Schadenersatzanspruch hat Fiskus gegen die frühere Eisenbahngesellschaft? 2, 505. — Haftung für Mehrkosten durch Gewähr anderen Wegs (A. L. R.) 2, 509. — Durch H. G. B. 283 die partikularrechtlichen Beschränkungen des Schadenersatzanspruchs für Handelsgeschäfte beseitigt, die des A. L. R. I, 5, §§. 408, 410 in doppelter Richtung 2, 511; 3, 335. — Haftung des Maklers für negatives Vertragsinteresse, für Prozeßkosten 3, 249; 4, 247. — Umfang des J.; treten beim Wegfall der Vertragsrechte die gesetzlichen Rechte wieder ein? 3, 321. — Umfang der Haftung des Vaters, welcher als Bevollmächtigter seiner Söhne Aktien gezeichnet hat, ohne Bevollmächtigter zu sein; auch Erstattung der Prozeßkosten begründet? 3, 331. — Haftung für die vom Kläger zu zahlende Konventionalstrafe; welcher Schaden ist zu erstatten? (H. G. B. 283) 3, 335. — Tantième des Gutsadministrators nicht von der Abstandssumme, welche der Cessionar unter Andern auch für das Inventar zahlte, zu berechnen 3, 658. — J. für Kosten, zur Herstellung des vertragsmäßigen Zustandes erforderlich; Verhältniß der Herstellungskosten zum wirklichen Schaden (F.) 4, 310. — Zinsen von dem Betrage des erstinstanzlichen Urtheils; Zinszahlung ein Theil der zur vollen Entschädigung nöthigen Vergütung (A. L. R. I, 16, §. 66) 4, 312. — Ersatz der vertragsmäßig aufgewendeten Umzugs- und Aufenthaltskosten 4, 317. — Ist der Anspruch auf entgangenen Gewinn seit der Klageerhebung begründet? (A. L. R. I, 7, §. 240; I, 6, §. 12; I, 16, §. 17; I, 5, §§. 165—168) 5, 284. — Schadenersatz des zweiten Abnehmers (H. G. B. 282, 283) 7, 234. — Sind die Kosten zur Vorbereitung des Beweises zu erstatten? 7, 239. — Rücktritt und Interesseforderung, weil der andere Theil die Gegenleistung nicht gewährt (A. L. R.) 9, 271. — J. nicht zu beschränken auf den Verkaufswerth, den die Policen bei rechtzeitiger Übertragung gehabt haben würden 12, 180. — Umfang des J. und Folgen bei Nichterfüllung einer vertragsmäßigen Verpflichtung (B. L. R. 1142 und 1145) 13, 175. — In dem geforderten Erfüllungsinteresse ist nicht das J. auf Ersatz des zur Erlangung des Versprochenen Aufgeopferten enthalten 15, 156. — Schadensersatz des Gehilfen eines Maklers, welcher anders verkauft hat, wie er durfte, und den Makler darüber im Irrthum ließ, ohne Ausrede, daß er für die Abweichung aufkomme, und daß das Geschäft sonst nicht zu Stande gekommen wäre 20, 183.

3. Berechnung, Art des Interesse: Berechnung des J. des durch verpestende Immissionen aus der Mühle getriebenen Pächters 1, 490 b. — Anrechnung des anderweiten Verdienstes seitens des zu Unrecht entlassenen Handlungsgehülfen und Art und Weise der Anrechnung 2, 507, 508. — Zuerkennung einer vierteljährlich im voraus zahlbaren Rente zulässig als Moment der Schadensbeurtheilung (A. L. R.) 2, 513. — Berechnung des Schadensanspruchs wegen des durch Schuld des Beklagten verunglückten Sohnes; sind die aufgewendeten Erziehungskosten bei der Berechnung in Betracht zu ziehen? (Code 1383) 3, 336. — Mit Recht Rente, Mangels Sicherstellung derselben Kapitalentschädigung 4, 307. — Ist Freigebung aus dem Arrest durch Hinterlegung einer Rente erlangt und Arrest nachher für nicht gerechtfertigt erklärt, so können als Schadensersatz nicht schlechthin 6 Proz. Zinsen von dem Kapitalbetrag des Kurswerthes abzüglich der niedrigeren Zinsen der Rente gefordert werden 4, 314. — Entschädigung auf Grund der entzogenen Miethen zugesprochen, welche zum 25fachen Betrage kapitalisirt sind 4, 315. — Berechnung des J., insbesondere, wenn Gewinn zum Theil in der Zukunft liegt 5, 287. — Ist Nutzungsentschädigung neben Kapitalentschädigung zu beanspruchen? (A. L. R. I, 6, §§. 82 fg.) 7, 132. — Nach französischem Rechte Entschädigung für ein durch Haldenaufschüttung werthlos gewordenes Haus gegen dessen Abtretung nicht ausgeschlossen 7, 235. — Freie Schätzung des Reingewinns eines Ge-

Digitized by Google

schäfts, weil Beklagter es unterlassen hat, Bilanz aufzunehmen, nach welcher die Tantième zu berechnen **8**, 938. — Berechnung des J., wenn der Konkursverwalter in den gegenseitigen Vertrag nicht eintritt **9**, 270. — Eine Konventionalstrafe für verspätete Lieferung der zur Reparatur zu verwendenden Ziegelsteine nicht abzurechnen von dem Ersatzanspruche für diese Reparatur **13**, 174.

Interimsscheine. J. stehen Aktien nicht gleich; bei Verurtheilung zur Leistung von Aktien genügt es nicht, J. zu liefern **1**, 1188. — Quittung über Einzahlung des erhöhten Grundkapitals ist kein stempelpflichtiger J. (H. G. B. 207, Abs. 5) **7**, 777. — Bei Klage auf Einzahlung im Konkurse der Aktiengesellschaft keine Zurückhaltung wegen der J. **11**, 473. — Welche Rechte hat bei geschehener Versteigerung eines J. wegen angeblicher Säumigkeit in der Einzahlung der gutgläubige Erwerber und der bisherige Inhaber, wenn die Voraussetzung nicht vorhanden war? (H. G. B. 219 in Verbindung mit Art. 184—184c) **11**, 480. — Ist einstweilige Verfügung gegen Kaduzirung von J. säumiger Aktionäre zulässig? (C. P. O. §. 814) **11**, 928. — Genußschein keine Aktie und kein J., und als solche daher nicht zu versteuern **15**, 530, 531.

Intervention, s. besonders unter Nebenintervention.

a. Ist Intervention zulässig? Keine J. des Hypothekgläubigers im Prozeß des Verkäufers gegen den Käufer (F.) **1**, 1556. — Ist das die Nebenintervention ausschließende Urtheil nicht zugestellt, so ist der Nebenintervenient in späteren Instanzen ohne weiteres zuzulassen **1**, 1558. — Der Berufung einlegende Gläubiger des gestorbenen Klägers als Nebenintervenient (C. P. O. §. 63) **2**, 1435. — Keine Zurückweisung der Nebenintervention von Amts wegen **2**, 1724. — Keine Nebenintervention, da aus dem erstinstanzlichen Urtheile Parteirolle hervorgeht **3**, 1054. — Anspruch des Vaters auf Herausgabe des Kindes gegen Großeltern, welche das Kind von der Mutter erhielten; Mutter als Nebenintervenientin (B. L. R.) **6**, 709. — Ist die Klage gegen einen Mitbeklagten durch Theilurtheil abgewiesen, Revision des Klägers gegen diesen eingelegt, so darf der andere Mitbeklagte als Nebenintervenient eintreten **7**, 881. — Kein Urtheil über die Zulässigkeit der Nebenintervention, nachdem die Klage zurückgenommen ist (C. P. O. §. 243, Abs. 3); Kosten der Nebenintervention **18**, 728.

b. Exekutionsintervention: Arglist durch Vereitelung der J. des Eigenthümers bei Zwangsvollstreckung (C. P. O. §. 690 in Verbindung mit Code 1382—83) **6**, 255. — Keine J. des Cessionars gegen Arrestvollzug vor Signifikation der Cession (C. P. O. §. 690 und Code 1690) **4**, 1544. — J. gegen Pfändung, welche den Gegenstand nicht traf (C. P. O. 690) **9**, 887. — Einstellung der Vollstreckungsmaßregeln auf J. der Ehefrau gegenstandslos; Aufhebung kann auch ohne Sicherheitsleistung erfolgen (C. P. O. §§. 690, Abs. 3 und 810) **10**, 866.

c. Ist Hauptintervention zulässig? Ist eine Hauptintervention bei Forderungsklagen zulässig? Voraussetzungen **3**, 1052. — Intervenient scheidet durch Urtheil auf Unzulässigkeit der Hauptintervention aus dem Prozesse aus **6**, 890.

d. Insbesondere Nebenintervention:

1. Nebenintervention oder Streitgenossenschaft? Der einzelne Konkursgläubiger ist im Anfechtungsprozesse des Konkursverwalters Nebenintervenient, nicht Streitgenosse (C. P. O. §. 66 und K. O. §. 29) **7**, 879, 1160.

2. Rechte und Pflichten des Nebenintervenienten: Der Antrag, die Klage auch ihm gegenüber abzuweisen, steht dem Nebenintervenienten nicht zu **2**, 1439.

3. Zustellung: Keine Zustellung der Revision an Nebenintervenienten **1**, 1557. — Zustellung der Nebenintervention an beide Parteien **2**, 1438. — Unterlassung einer Rüge des Mangels in der Zustellung der Nebenintervention steht dem Verzicht auf Befolgung der formellen Vorschrift der C. P. O. §. 67 gleich **2**, 1714. — Zustellung des Urtheils und Inlaufsetzen der Rechtsmittelfrist durch Nebenintervenienten **4**, 1100, 1464. —

Digitized by Google

Dem Nebenintervenienten, der nicht Streitgenosse, braucht das Urtheil nicht zugestellt zu werden; Lauf der Berufungsfrist **4**, 1101. — Lauf der Frist für die sofortige Beschwerde, nachdem die Partei, welcher Nebenintervenient beigetreten war, die die Nebenintervention zurückweisende Entscheidung hat zustellen lassen (C. P. O. §. 68) **16**, 747.

4. Einreden: Einreden und Eid des Nebenintervenienten **1**, 1561, 1815.

5. Interesse: Zeitpunkt des Interesse bei Nebenintervention **6**, 893; **7**, 1155. — Was bedeutet „rechtliches Interesse an dem Obsiegen der Partei, welcher der Nebenintervenient beitritt", i. S. der C. P. O. §. 63? **7**, 878, 1155.

e. C. P. O. §. 72: Liegt der Thatbestand der C. P. O. §. 72 und Identität der Forderung vor? **6**, 892; **8**, 880. — Die Hauptbeklagte bleibt im Rechtsstreit (C. P. O. §. 72) **6**, 895. — Prozessuale Stellung des Intervenienten und des Klägers im Fall C. P. O. §. 72 **7**, 880. — Identität der Forderung trotz in der Mitte liegenden Vergleichs; C. P. O. §. 72 nicht anzuwenden und keine Entlassung aus dem Rechtsstreite, wenn nicht der ganze Streitgegenstand einschließlich der bestrittenen Zinsen hinterlegt wird **8**, 732. — Auslegung der C. P. O. §. 72; Verfahren ohne Glaubhaftmachung und ohne sachliche Prüfung des Anspruchs des Dritten **19**, 759. — Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde des Dritten gegen ein Zwischenurtheil, durch welches im Fall des §. 72 die „Nebenintervention" zurückgewiesen **19**, 796.

f. C. P. O. §. 73: Anwendung der C. P. O. §. 73, auch ohne Streitverkündung **6**, 894.

g. Allgemeines: Charakter der J. des Pfändungspfandgläubigers **1**, 1559, 1560. — Nebenintervenient präjudizirt sich nicht **2**, 1436. — Keine Heilung des Legitimationsmangels der Widerklägerin durch Nebenintervention **2**, 1437, 1441. — Gegenüber C. P. O. §. 60 genügend, daß von den den Beklagten als Nebenintervenienten beigetretenen Erbinteressenten, die Revision eingelegt hatten, nur ein Theil der Beklagten zur mündlichen Verhandlung geladen **6**, 891. — Keine Rechtskraft aus früherer Zurückweisung der Nebenintervention **7**, 1155. — Verhältniß des Antrags der Beklagten und der Nebenintervenienten **8**, 733. — Verurtheilung der Beklagten, für den Kläger und ihren Nebenintervenienten zu hinterlegen, gerechtfertigt **14**, 591, 457 a.

Intestaterbrecht, s. auch unter Gesetzlicher Erbe. Nach G. R. kein J. des unehelichen Kindes in den Nachlaß des natürlichen Vaters **1**, 1303. — Nach G. R. kein J. der Brautkinder in den Nachlaß des Vaters **1**, 1304, 1340. — J. der Eheleute bei Domiciländerung, auch nach einem anderen Lande (A. L. R. II, 1, §. 496) **2**, 1178. — Voraussetzungen des Erbrechts der armen Witwe **3**, 871.

Invalidität, s. Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Inventar, s. auch unter Offenbarungseid.

a. Inventar — Offenbarungseid: Klage auf Offenbarungseid vorbehaltlich der Ausstellungen gegen J.; Auslegung von A. G. O. I, 22, §. 32 **3**, 914, 1130. — Offenbarungseid ohne notarielles J. zulässig; die verfügungsfähigen Parteien dürfen auf eine einzelne nicht im Interesse der öffentlichen Ordnung angeordnete Förmlichkeit verzichten **4**, 964. — Offenbarungseid des Testamentsvollstreckers über das in seinem Auftrage von einem Gerichtsvollzieher aufgenommene, von ihm unterzeichnete Nachlaßinventar (Pr. A. G. O. I, 22, §§. 28, 29, 32) **14**, 548.

b. Zeitpunkt des Inventars: Zeit der Inventarisationsforderung an den überlebenden Ehegatten, welchem das testamentarisch hinterlassen, was ihm ohnedies nach dem Recht der Gütergemeinschaft (Pr. Gesetz vom 16. April 1860) ab intestato zustehen würde **1**, 1343. — Ist Verpflichtung der gütergemeinschaftlichen Ehefrau zur Inventarerrichtung gegeben? Welcher Zeitpunkt ist dem J. zu Grunde zu legen? **11**, 537. — Verpflichtung des Erben zum J. für einen Zeitpunkt, wo er noch nicht lebte **11**, 538.

c. Klage auf Vorlegung eines Inventars:

1. Ist Klage begründet? Vater,

Digitized by Google

welchem die Verwaltung entzogen, nicht zur Klage auf Vorlegung des J. legitimirt (A. L. R. II, 2, §. 160) 1, 1285. — Bei Kenntniß des Nachlasses keine Klage auf Erbschaftsinventar (G. R.) 5, 863.

2. Beweislast: Beweislast des pflichttheilberechtigten Klägers bei Klage auf Vorlegung eines J. (G. R.) 1, 1358.

3. Zwangsvollstreckung: Bei rechtskräftigem Erkenntnisse auf J. und Ableistung des Offenbarungseides Zwangsvollstreckung nicht nach C. P. O. §§. 711, 769, 780—784, sondern nach 774 6, 1263.

d. Einreden: Einrede, es sei kein Nachlaß vorhanden, befreit den zur Vorlegung eines J. an den Notherben verpflichteten Erben nicht 1, 1356.

e. Verpflichtung zur Inventarlegung?

1. Des Ehemanns, der Ehefrau? Die überlebende Ehefrau kann den den Nachlaß besitzenden Erben des Ehemanns auf Legung eidlichen J. der Errungenschaft verklagen 1, 1263. — Der Ehemann, welchem die Verwaltung zustand, hat das Inventarium über das gütergemeinschaftliche Vermögen vorzulegen und eidlich zu bekräftigen (A. G. O. I, 22, §. 28), auch bei eingeleiteter Zwangsverwaltung 2, 1206. — J. über den Nachlaß der Ehefrau, welcher, soviel dann noch vorhanden, nach dem Tode des Ehemanns herauszugeben, von dessen Erben zu errichten, obgleich der Ehemann ein J. errichtet hätte 18, 613.

2. Des Erben, Miterben: Anspruch auf Legung eines besseren J. gegen einen Miterben begründet (A. L. R. I, 12, §. 297; I, 9, §. 440; A. G. O. I, 22, §. 28) 3, 912. — Anspruch des Erben des Pflichttheilsberechtigten auf ein eidlich zu bestärkendes J. 7, 734. — Verpflichtung der Miterbin zur Inventarlegung auf Grund A. G. O. I, 22, §. 29?, da sich Miterbin bei dem Ableben der im Irrenhause gestorbenen Erblasserin im Sterbehause befunden; Begriff des Sterbehauses 8, 625. — Kann das J. von den Erben des Miterben gefordert werden, welcher sich im Besitz von Nachlaßsachen befunden hat? (Pr. A. G. O. I, 46, §§. 7, 10; A. L. R. I, 9, §§. 350 fg.); ist Klage auf Herausgabe berechtigt? 13, 569. — Ergänzungsanspruch des Pflichttheils bei Hinterlassung einer Leibrente und Beweislast; ist Anspruch auf Vorlegung eines J., von Erben des Berechtigten erhoben, begründet? 18, 596. — Verpflichtung des Erbeserben zur Inventarleistung; keine Verpflichtung, wenn Auseinandersetzung stattgefunden 18, 612.

3. Des Fideikommiß-, Allodialerben: J. eines Fideikommißguts, Plusinventar Sache derselben Art 4, 906. — Kein Anspruch der Nacherben auf J. über Nachlaß des Fiduziars (A. L. R.) 4, 963. — Keine Verpflichtung des Fideikommißnachfolgers zur Legung eines J. an die Allodialerben (A. L. R.) 6, 748. — Nicht anzunehmen, daß bei dem Fideikommiß des Überrestes der Fiduziar zur Legung eines J. nicht verpflichtet sei (A. L. R. I, 12, §§. 468—471) 11, 539. — Pflicht der Allodialerbin zur Inventarisirung; Offenbarungseid hinsichtlich des Lehns, dessen Herausgabe gefordert wird 13, 94.

4. Des Vaters? Kein Anspruch des Vaters auf Inventarlegung, wenn ohne Nießbrauch und Verwaltung an dem vom Großvater hinterlassenen Erbtheil (A. L. R.) 4, 898.

5. Sonstiges: Nießbraucherin und arme Witwe keinen Anspruch auf Vorlegung und eidliche Bestärkung eines J. 3, 913. — Aus der Inbesitznahme der Nachlaßsachen seitens der Beklagten auf deren Absicht, den Nachlaß in Besitz zu nehmen, zu schließen (A. L. R. I, 2, §. 34; I, 7, §. 53), so daß sie auf Errichtung eines J. belangt werden konnten 18, 610. — Anspruch des Erbschaftskäufers auf Vorlegung eines J. begründet (A. L. R. I, 11, §§. 447 fg.) 19, 698. — Anspruch auf Legung des J. kann unabhängig von dem Erbanspruch selbst erhoben werden 19, 699.

f. Unterlassene Inventarisation, Haftung: Unterlassenes J., Haftung zum Vollen dem Vermächtnißnehmer, auch wenn er zugleich Fideikommißerbe (A. L. R. I, 12, §§. 296, 334; I, 9, §§. 418, 419, 427) 3, 919. — Vollzahlung der den Pflichttheil beschwerenden Vermächtnisse bei unterlassener Inventarerrichtung (Nov. 1, cap. 2) 6, 749.

Digitized by Google

g. Form, Umfang, Inhalt, Wirkungen:

1. Vorschrift, daß die Ehefrau nach Auflösung der Gemeinschaft für die Schulden nur mit ihrem Antheile an dem Aktivbestande haftet, wenn sie ein notarielles J. errichtet (Code 1483, 794, 1456, Cod. de proc. 943), besteht gegenüber der K. O. vom 4. Juli 1834, der Pr. Vormundschaftsordnung §. 35 und der C. P. O. noch zu Recht **1**, 1267, 1738; **3**, 853. — Bedarf das J. eines besonderen Abschlusses? (G. R.) **8**, 627. — Kein Anspruch auf Errichtung eines neuen J., weil das errichtete unrichtig gewesen sei **17**, 614. — Kann die Beeidigung des J. von den Erben der geschiedenen unschuldigen Ehefrau beansprucht werden? **19**, 659. — Ohne Einfluß auf die Gültigkeit des J., daß dasselbe nicht unterschrieben und nicht nach einzelnen Titeln geordnet ist (A. L. R. I, 9, §§. 434, 435) **19**, 696.

2. Umfang der Verpflichtung, J. zu errichten (G. R.) **8**, 626. — Erstreckt sich Inventarisationspflicht auf Konferenden? (G. R.) **8**, 628. — Umfang des Rechts der Miterbin, J. über den dem Erblasser und anderen Personen angefallenen Nachlaß zu fordern (A. L. R.) **9**, 557. — Was gehört zum Gutsinventar? **18**, 21. — Verpflichtung des Dritten, welcher das Mobiliar des Erblassers in Besitz genommen hat, dem vindizirenden Erben gegenüber ein J. vorzulegen; Inhalt des J. (A. G. O. I, 22, §. 28; A. L. R. I, 2, §. 32) **18**, 51, 52. — Wegfall der Falcidischen Quart, wenn der Erbe kein öffentliches J. errichtet; Bedeutung und Begriff des öffentlichen J. (G. R.) **20**, 660.

h. Allgemeines: Kein Ausschluß des J. durch Ablauf von 5 Jahren (A. L. R. I, 14, §. 158), wenn die Beklagte notarielle Vollmacht zur Einziehung von Außenständen hatte **9**, 558. — Die Frist zur Niederlegung des J. läuft für den Substituten von da ab, wo der Substitutionsfall eingetreten und der Nachlaß herauszugeben ist (A. L. R. I, 9, §§. 383, 384, 424, 367—69, 436) **15**, 491. — Nachforderung nach einer auf Grund eines anerkannten J. erfolgten Theilung ist nicht unstatthaft **16**, 335. — Abkommen der Erben, das J. gemeinschaftlich zu errichten; Ausführung des Abkommens unmöglich gemacht **18**, 611. — Konferenden stellen weder „zum Nachlasse gehörige Vermögensstücke" noch auch „an den Nachlaß gemachte Ansprüche" dar (A. L. R. I, 9, §. 434) **19**, 697.

Irrevisibilität. Bedeutung der Frist des Rheinpreußischen Gesetzes vom 18. April 1887, §. 22; J. **9**, 697.

Irrthum.

a. Wesentlicher — unwesentlicher Irrthum? J. über den Umfang des verkauften Grundstücks kein wesentlicher J. (A. L. R. I, 4, §§. 75 fg.) **1**, 770. — Liegt ein J. im Wesentlichen bei einem Vergleich vor? (A. L. R. I, 4, §§. 75 fg., 85 fg.; I, 5, §§. 358, 359; I, 16, §. 418) **1**, 772. — J. bei Unterschreiben des Reverses ist mit Rücksicht auf den klaren Sinn des Reverses unerheblich (A. L. R. I, 4, §§. 148, 149) **2**, 746. — Einfluß und Folgen eines Schreibfehlers in der Preisbestimmung (A. L. R.) **3**, 486. — Auslegung von B. L. R. 1110[a]; Versprechen beim Bieten läßt keine Willenseinigung zu Stande kommen (B. L. R. 1108) **3**, 491. — Rezeß über der Landrentenbank überwiesene Abgaben anfechtbar wegen J.; Ausübung des Anfechtungsrechts bei Parzellirung **4**, 112. — Gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaft eines Maschinenpatents, daß nicht bereits ein Patent auf das Fabrikat besteht; liegt wesentlicher J. bei Erwerbung des Patents vor? **5**, 466, 467; **1**, 771. — Bedeutung des J. über von der Versicherungsgesellschaft in den Vorjahren erhobene Nachschußprämie **5**, 468. — Kein wesentlicher J., da nicht erwiesen, daß die Saat durch Schwefelung eine andere Waare geworden wäre **5**, 668. — J. bei Feststellung der Pension **5**, 926. — Wesentlicher J. über die Neuheit einer patentirten Erfindung (B. L. R.) **6**, 370. — Wesentlicher J. über ausdrücklich vorausgesetzte Eigenschaft des Geschäfts, Schuldenfreiheit, Folgen desselben (A. L. R. I, 4, §§. 84, 85) **6**, 632. — Keine Ungültigkeit der Unterzeichnung der Deklaration bei J., die Gegenstände fallen unter die laufende Police **7**, 383. — Wesentlicher J. bei J. im Preise **8**, 337. — Bei irrthüm-

Digitized by Google

lichem Anerkenntnisse der J. über die Richtigkeit des Anspruchs kein wesentlicher (A. L. R. I, 4, §. 149) 8, 338. — Wesentlicher J. bei der Erbtheilung durch Unkenntniß eines Verzichts eines Erbinteressenten (A. L. R.) 10, 332. — Der Ersatzanspruch des redlichen Erwerbers nicht begründet durch einen J. über die Legitimation des Stellvertreters der Eigenthümerin, welcher auf Grund ungültiger Vollmacht veräußerte; nicht A. L. R. I, 15, §§. 25, 26, sondern I, 7, §§. 188 fg. anzuwenden 12, 54. — Wesentlicher J. bei einer Erbtheilung über die Größe des den Klägern zugefallenen Theils (A. L. R.) 12, 292. — J. über die Übereinstimmung einer Mittheilung von Loosnummern mit den vorher gemachten Notizen schließt die Gültigkeit der Mittheilung, von der die Theilnahme am Gewinn abhängt, nicht aus 13, 284. — Kein Gebundensein an die Offerte bei wesentlichem J. hinsichtlich Abweichung des Willens von der Erklärung 14, 281. — Anfechtung der Anerkennung einer Verweisung wegen J. (B. L. R.) 14, 282, 283. — J. über die Höhe der Baukosten unwesentlich (A. L. R. I, 4, §§. 145 fg.) 15, 225. — J. über die Ausführbarkeit des Verfahrens bei einem Vertrage über Verwerthung einer zur Patentirung angemeldeten Erfindung (Code 1110) 15, 226, 223; 16, 272. — J. bei Ausstellung einer Rechnung (A. L. R. I, 4, §§. 75—79) 15, 228. — Ist der Vertrag wegen J. über die Rentabilität eines zur Ausnutzung überlassenen Patents gültig? 16, 265; 8, 129, 130, 131. — Bei J. über die Zugehörigkeit einer Wiese zu einem eingetauschten Gut keine Nichtigkeit wegen wesentlichen J., sondern Preisminderung 19, 338.

b. Thatsächlicher — Rechtsirrthum? Liegt thatsächlicher oder Rechtsirrthum vor? (A. L. R.) 2, 54. — Rechtsirrthum über A. L. R. II, 1, §. 198 unentschuldbar 4, 95. — Rechtsirrthum unentschuldbar bei Zurückhaltung eines Theils der Zinszahlung wegen angeblicher Gegenforderung 4, 600. — Liegt bei Auslegung des Testaments J. über gesetzliche Vorschriften, oder über Thatsachen vor? 7, 32. — Rechtsirrthum schließt Observanz aus; Kenntniß einer Entscheidung des höchsten Gerichtshofs und Kenntniß von entgegenstehendem Gutachten desselben 9, 3. — Verjährung des Rechts, den Patron zu den Baukosten heranzuziehen, durch Rechtsirrthum, das Sächsische Recht sei in den früher sächsischen Landestheilen fortdauernd geltend, ausgeschlossen (A. L. R. I, 9, §§. 512, 543, 544) 10, 81. — Anfechtung eines Ablösungsrezesses wegen Rechtsirrthums (A. L. R.) 15, 227.

c. Irrthum im Beweggrunde? Rechenfehler als einflußloser J. im Beweggrunde (Code 1110) 3, 493. — Liegt ein J. im Beweggrunde oder im Wesentlichen des Geschäfts vor? (A. L. R. I, 4, §. 75) 4, 494, 500, 502. — J. im Beweggrunde; Bedeutung desselben 5, 461, 462. — Liegt J. über eine Eigenschaft der Sache oder J. im Beweggrunde vor? 5, 464. — J. im Beweggrund nicht maßgebend bei niedrig bemessener Forderung; für die nachträgliche Erhöhung der Forderung keine Berufung auf A. L. R. I, 4, §. 150 14, 284, 401a. — Kein wesentlicher J., sondern nur J. im Beweggrunde, wenn er die Bewerthung der Aktiva bei einem Akkorde betrifft 16, 260. — J. der einen Partei über die ihr ertheilte Konzession, welche für sie eine Voraussetzung ihres Unternehmens war, nur ein J. im Beweggrunde (A. L. R. I, 4, §§. 145, 150) 18, 278. — J. über die Zulässigkeit einer günstigeren Bedingung bei Transportversicherung nur ein J. in den Beweggründen 20, 289.

d. Entschuldbarer — unentschuldbarer Irrthum? Auslegung von A. L. R. I, 4, §§. 78, 79; Bedeutung der Zinszahlung in verschuldetem J. 3, 487. — J. entschuldbar über lokales Gewohnheitsrecht 4, 42. — Schuldhafter J. des Rechtsanwalts hinsichtlich Sinns und Absicht des Auftrags oder der Zulässigkeit der Rechtsverfolgungsart 4, 629. — Entschuldbarer J. über das Maß der Vertheidigung schließt Verschuldung aus 6, 177, 251. — Keine wissentliche Patentverletzung bei entschuldbarem Rechtsirrthum (L. 9, §. 3; D. 22, 6) 8, 149. — Liegt entschuldbarer J. vor, weil auf einer Fahrlässigkeit des Irrenden beruhend? 8, 216. — Unentschuldbarer

Digitized by Google

J. schließt Genehmigung aus **11**, 237. — Ist bei Anfechtung des Versicherungsvertrages wegen J. die Gültigkeit nach Pr. A. L. R. oder nach G. R. zu beurtheilen? Nach G. R. der unechte J. eines Kontrahenten nur bei Entschuldbarkeit zu berücksichtigen **11**, 239, 15. — Rechtsirrthum des Beklagten über Patentverletzung nicht mehr entschuldigt, seit entgegenstehendes Reichsgerichtsurtheil zur Kenntniß gelangt, oder gelangen mußte **16**, 113. — J. über fremdes Landesrecht nicht entschuldbar, wenn eine Interception entgegengenommen wird (G. R.) **18**, 512. — Wesentlicher J. über das Vorleben der Klägerin, welcher Beklagter wegen Aufgabe eines Verlöbnisses eine Rente zu zahlen versprach, unentschuldbar **20**, 290.

e. Irrthum über die Person und über Eigenschaften der Person? Hat der J. in der Person des die Hypothek Bestellenden Einfluß auf die Rechtsbeständigkeit des Vertrags? (Code 1110, 1117) **4**, 501. — J. begründet nur Klage auf Nichtigkeitserklärung (Code 1117); Mangel der Erwägung, daß ein wesentlicher J. in Bezug auf die Person des Klägers gemäß Code 1110, Abs. 2 vorgelegen **5**, 465. — Gültigkeit des Versicherungsvertrags bei J. des Versicherungsnehmers über die Person, in deren Auftrag er handelt **11**, 426. — In den Schlußnoten über Kauf und Verkauf des Schiffes vorgeschobene falsche Person schließt die Gültigkeit der Versicherung des Gewinns nicht aus **13**, 465. — Wann liegt wesentlicher J. über die Person des Gegenkontrahenten vor? Beweislast und Umfang derselben (A. L. R.) **16**, 261. — J. über die Zuverlässigkeit des Ingenieurs nicht begründet durch dessen dem Engagement vorhergegangene falsche Berichte; deshalb auch keine Verweigerung des Gehalts **17**, 269, 270.

f. Irrthum über Gegenstand oder Eigenschaften des Gegenstandes? Liegt J. über den Inhalt und den Gegenstand der schriftlichen Bürgschaftserklärung vor? (A. L. R. I, 4, §§. 75, 79) **2**, 703. — J. des Vorstandes einer Versicherungsgesellschaft über die Beschaffenheit des Gegenstandes oder über die Person des Versicherungsnehmers, verursacht von dem Bevollmächtigten der Gesellschaft, ist unerheblich (Code 1108, 1109, 1110) **2**, 748, 749. — Kein J. betreffs des Gegenstandes der Gesellschaft; noch J. über den Werth der Erfindung **3**, 488, 589. — Ungültigkeit des Pachtvertrags wegen J. im Hauptgegenstande, insbesondere hinsichtlich Eigenschaften des Pachtgrundstücks (A. L. R.) **3**, 489. — J. bei Eigenschaften von Aktien **3**, 490. — J. des Gläubigers über Umfang der Masse beim Akkord bewirkt keine Ungültigkeit des Vertrags (B. L. R. 1110) **3**, 494. — J. bei Zeichnung von Aktien **5**, 753. — Liegt J. über ausdrücklich vorausgesetzte Zahl der Pferdekräfte einer Dampfmaschine vor? (A. L. R. I, 4, §. 77) **7**, 384. — J. hinsichtlich ausdrücklich vorausgesetzter Eigenschaft über ein der Obligation haftendes weiteres Objekt bei Zeichnung und Kauf von Obligationen, Rücktritt vom Vertrage (A. L. R. I, 4, §. 77) **10**, 333. — J. über die Höhe einer zu den abgetretenen Aktiven gehörenden Forderung an den Abtretenden bei garantirter Richtigkeit der Buchungen (G. R.) **11**, 238. — J. über den Lokus einer cedirten Hypothek betrifft den Gegenstand der Willenserklärung (A. L. R. I, 4, §. 75) **13**, 283. — J. über die Qualität, keiner über den Gegenstand des Vertrags; ersterer ohne Einfluß auf den Rechtsbestand des Geschäfts **16**, 267. — Keine Anfechtung aus J. über vorausgesetzte Eigenschaften, wenn der Gewährleistungsanspruch nach Erfüllung begründet ist (A. L. R. I, 4, §§. 77 fg.) **17**, 324. — Einrede, der von der Beklagten ohne Kenntnißnahme von dem Inhalt unterschriebene Schein sei nur ein Wisch, weil er nicht gestempelt **19**, 339. — J. über das Verhältniß einer Erfindung zu einer früheren kein J. im Gegenstande **20**, 294.

g. Irrthum bei Rechtsgeschäften:

1. Bei Verträgen überhaupt: Vertrag ungültig nach A. L. R. I, 4, §. 75, da J. hinsichtlich des jährlichen Schulunterhaltungsbeitrags **1**, 766. — Ungültigkeit des Vertrags bei J. zur Zeit der gegnerischen Annahme (A. L. R. I, 4, §. 75) **1**, 767. — Keine Ungültigkeit der einzelnen Vertragsbe-

Digitized by Google

stimmungen wegen J. 4, 431. — Die Unternehmer, welche die mit der Annahme der Richtigkeit des Voranschlags verbundene Gefahr zu tragen hatten, konnten sich bei einem J. hierüber nicht auf Code 1110 berufen 4, 496. — J. über mündliches Abkommen bei abweichendem schriftlichen Vertrage ohne Einfluß 4, 498. — J. über Vertragspflicht gegen Dritten kein Ungültigkeitsgrund für Abtretung an Kontrahenten (A. L. R. I, 4, §. 149) 7, 385. — Anfechtung des Vertrags wegen J. nicht zu ergänzen 11, 814. — Keine Ungültigkeit wegen falscher rechtlicher Beurtheilung des Vertragsinhalts, ob offene oder stille Gesellschaft (A. L. R. I, 4, §. 75; Einleitung §. 12) 18, 279. — Der volljährige Haussohn schließt unter Konsens des blödsinnigen Vaters einen Vertrag ab; ist der J. des Sohnes über die Handlungsfähigkeit des Vaters von Einfluß? (A. L. R.) 19, 25. — J. des Ehemanns bei einem Vertrage über eine der Ehefrau nach der Scheidung zu zahlende Rente, er werde die Schuld derselben nicht beweisen können (G. R.) 20, 291.

2. Insbesondere bei:

α. Agenturvertrag: Keine Ungültigkeit des Agenturvertrags wegen J. über die Rechtsbeständigkeit des Patents (B. L. R. 1110) 4, 495.

β. Auseinandersetzungsvertrag, Abrechnung: Ist der Auseinandersetzungsvertrag, welchen der Vater mit den Kindern seines Sohnes schloß, wegen J. anfechtbar? (A. L. R. I, 16, §. 417) 2, 747. — Anfechtung der Abrechnung wegen J.; Verzicht auf Anfechtung wegen J. 6, 450. — J. des Vormundschaftsgerichts bei Genehmigung einer Erbauseinandersetzung (A. L. R.) 9, 530. — Ist Aufhebung einer antizipirten Erbtheilung wegen J. in dem Charakter der Tochter (lieblose Behandlung) zulässig? (A. L. R. I, 4, §. 76) 12, 294. — Nach der Erbtheilung mit Entsagung der Erben auf alle weiteren Ansprüche kann die Theilung von nachträglich Entdecktem, was der Miterbe verschwieg, nachgefordert werden; keine vollständig neue Theilung des ganzen Nachlasses; auch bei Rechtsirrthum 16, 269, 270, 271. — Keine Ungültigkeit eines Erbtheilungsvertrags wegen J., weil Vergleich vorliegt (A. L. R. I, 16, §. 418) 20, 295.

γ. Bürgschaft: J. des Bürgen über die Person des Gläubigers (Code 1110) 5, 463.

δ. Cession: Keine Ungültigkeit der Cession bei J. über Umfang des Pfandobjekts (G. R.) 7, 382. — Irrthümliche Bezeichnung der vorgehenden Hypothek als der nachstehenden bei Löschungsbewilligung und Cession unschädlich (A. L. R.) 20, 93, 94.

ε. Ehe, Verlöbniß: Was gehört zu den Eigenschaften einer Person oder Sache i. S. des A. L. R. I, 4, §§. 77, 81? Rechtsirrthümlich, daß der Besitz des Vermögens auf Seiten des Bräutigams nicht als eine von dem Vater der Braut ausdrücklich vorausgesetzte Eigenschaft des Bräutigams erachtet ist 1, 771; auch 5, 390. — Nichtigkeit der Ehe nur, wenn J. in der Person des anderen Ehegatten vorliegt, nicht bei J. über geschlechtliche Unbescholtenheit zur Zeit der Eheschließung (Code 180) 8, 560. — Liegt Ehebruch im J. vor? 13, 530.

ζ. Kaufvertrag: J. über Art und Weise der Zahlung des Kaufpreises für Gültigkeit des Kaufs unerheblich (A. L. R. I, 4, §§. 75 fg.; I, 11, §§. 12 fg.) 1, 768. — Bei nicht ausdrücklicher Voraussetzung des Alleineigenthums des Verkäufers, keine Ungültigkeit des Vertrags dadurch, daß der Verkäufer, ohne daß Käufer das wußte, nur Miteigenthümer war (A. L. R. I, 4, §. 77) 1, 769. — Einfluß des J. über die Höhe des Kaufpreises auf Zustandekommen des Vertrags 2, 751, 1694, 1700. — Bedeutung des J. hinsichtlich der ausdrücklichen Voraussetzungen eines aus einem Vertrag über Handlungen und einem bedingten Kaufvertrage zusammengesetzten Geschäfts (Solvenz und Eigenschaft als Eigenthümer des Grundstücks; A. L. R. I, 4, §§. 77, 81) 3, 492. — J. über das Maß außerwesentlich, da ein individuelles Grundstück um eine feste Summe verkauft ist (G. R.) 4, 499. — Ist J. über ausdrücklich vorausgesetzte Eigenschaften (Miethvertrag) bei einem Kauf von Einfluß? (A. L. R.) 6, 368; 7, 430. — J. über den Be-

Digitized by Google

trag der auf den Kaufpreis übernommenen Hypotheken **6**, 369. — Keine Ungültigkeit des Kaufs über eine Gewichtsmenge und Preisbestimmung nach Maß bei J. über Verhältniß von Maß und Gewicht (L. 14, 40, §. 2; D. de contr. emt. [18, 1]; L. 6, D. de act. emt. [19, 1]) **7**, 386. — Ungültigkeit des Kaufs und der Vollmacht bei irrthümlich falscher Bezeichnung des Preises; Einfluß grober Fahrlässigkeit auf Erklärung des Verkäufers (Code 1108, 1583, 1998) **7**, 387. — Gebundensein an den Kauf, da Anfechtbarkeit wegen J. aufgegeben (A. L. R.) **9**, 250. — Ungültigkeit der Auflassung wegen Nichtübereinstimmung des Willens beider Kontrahenten mit der Auflassungserklärung; Vindikation eines Grundstücks mit dem Antrage auf Rückauflassung **9**, 653. — J. nicht für die Ungültigkeit entscheidend, weil es an dem Ausdruck der Voraussetzung über die Größe gegenüber dem Verkäufer fehlte, obgleich dem Makler gegenüber ausgesprochen **12**, 291. — Ist ein gültiger Kaufvertrag zu Stande gekommen, wenn zu 8000 Thaler verkauft, Verkäufer aber glaubte, das seien 28 000 Mark? **12**, 293. — Der Käufer kann den Kauf um deswillen nicht als ungültig wegen wesentlichen J. anfechten, weil er nicht gewußt habe, daß auf dem verkauften Grundstücke die Dienstbarkeit des Verbots des Gastwirthschaftsbetriebes gehaftet habe (L. 59; L. 66, pr. D. de cont. emt. [18, 1]; L. 75, D. de evict. [21, 2]) **15**, 224, 229. — J. in der Substanz beim Verkauf nach Probe **17**, 271. — J. der Mutter, welche ihrem Sohne das Gut verkauft, darüber, daß er sich gebessert habe, veranlaßt durch dessen Betragen; Einfluß der Täuschung auf die Gültigkeit des Gutsüberlassungsvertrags (A. L. R. I, 4, §. 81) **18**, 277. — J. des Käufers über die angebliche Ächtheit einer Bronzestatue als einer römischen, macht den Kauf ungültig; J. in der Substanz (Code 1110, 1117); was bedeutet „substance"? Theilbarkeit des zurückzuzahlenden Kaufpreisantheils, wenn die Statue zusammen mit anderen Sachen um einen Gesammtpreis gekauft ist **19**, 336, 337. — Schließt der J. über eine Eigenschaft bei Spezieskauf die Willensübereinstimmung beider Theile aus? (B.) **20**, 293. — Einfluß des J., ob auf den verkauften Kuxen Zubuße hafte, auf Kaufvertrag (A. L. R.) **20**, 296.

η. Pachtvertrag, Miethvertrag: Die von dem Pächter aus A. L. R. I, 5, §. 285 gegen den verpachtenden Militärfiskus erhobene Schadensklage abgewiesen, da J. auf beiden Seiten vermeidlich war (A. L. R. I, 4, §. 80) **7**, 248. — Bedeutung des J. über die Miethserträgnisse eines Hauses für den Entschädigungsanspruch und dessen Umfang **16**, 263. — Verpächter eines Hotels zum Rücktritt berechtigt, weil der Pächter wegen Duldens von Hazardspiel bestraft war, ohne daß er es wußte; J. des Verpächters nicht durch dessen grobes oder mäßiges Versehen veranlaßt (A. L. R. I, 4, §. 81) **16**, 268.

ϑ. Pfandvertrag: J. des Pfandnehmers über die Legitimation des stellvertretenden Pfandbestellers; Auslegung von A. L. R. I, 20, §. 80 **11**, 73. — J. des Pfandnehmers über die Echtheit der überbrachten Verpfändungsurkunde **11**, 74.

ι. Schenkung: J., die geschenkten Werthpapiere seien ohne die Koupons werthlos (G. R.) **6**, 367.

κ. Tauschvertrag: J. über Abgaben bei einem Tauschvertrage **16**, 262.

λ. Vergleich: J. bei Vergleich über die Auslegung der für klar erachteten letztwilligen Verfügung (A. L. R. I, 16, §. 417) **11**, 283. — Keine Anfechtung des Vergleichs wegen J. über den Gesundheitszustand des Gegenkontrahenten und mangelnder Voraussetzung in dieser Beziehung **17**, 341. — J. bei einem Vergleiche, insbesondere ob Vergleich oder Abschlagszahlung vorliegt? **20**, 297.

μ. Versicherungsvertrag: Liegt J. über Eigenschaften und über die Verhältnisse der Viehversicherungsgesellschaft, die dem Gegenkontrahenten gegenüber ausdrücklich vorausgesetzt wurden, vor? (A. L. R. I, 4, §. 77) **6**, 592. — J. bei einer Hagelversicherung, ob Schälweiden versichert seien; grobes Versehen der Versicherungsgesellschaft (A. L. R.) **13**, 282. — J. in ausdrücklich vorausgesetzten Eigenschaften, weil die Hagelversicherungsgesellschaft unrichtige An-

Digitized by Google

gaben über ihren Vermögenszustand gemacht hat (A. L. R. I, 4, §. 57) **16**, 264. — Ungültigkeit eines Nachtrags zu einer Lebensversicherung **17**, 268. — J. über Versicherung eines Kapitals statt Versicherung einer entsprechenden Rente schließt die Perfektion des Versicherungsvertrages aus **18**, 276. — J., Kläger habe eine Police erhalten, welche über Invaliditätsversicherung und Lebensversicherung laute, macht den Versicherungsvertrag, der nur über Lebensversicherung ausgefertigt, ungültig; Zahlung der Prämie unerheblich **20**, 292.

v. Werkverdingung: J. über die Maße als Ausschließungsgrund einer Werkverdingung (A. L. R. I, 4, §§. 75, 78) **16**, 266.

h. Allgemeines: Anfechtbarkeit des Dechargebeschlusses der Generalversammlung wegen J. oder Arglist **4**, 264. — Entkräftung der Urkunde durch Beweis des J. oder Gegenbeweis **5**, 550. — J. über gestellte Bedingung der Benennung einer Straße (A. L. R.) **6**, 371. — Ist die Feststellung eines nicht behaupteten J., welcher den behaupteten Betrug ausschließt, zulässig? (C. P. O. §. 259) **11**, 809; vgl. **16**, 711. — Wegen Betrugs geklagt; zulässig wegen J. zuzusprechen **16**, 711. — J. begründet nur Anfechtbarkeit nach A. L. R., daher nicht zu beachten, wenn nicht geltend gemacht **20**, 298.

Israeliten. Bestimmung des gemeinen Rechts, daß der Richter während des Ehescheidungsprozesses Trennung gestatten darf, auch auf J. anwendbar **2**, 1170.

Juristische Person. Haftung des Fiskus oder anderer J. P. für Körperverletzung (St. G. B. §. 366[10] in Verbindung mit Straßenpolizeireglement für Berlin vom 7. April 1867) **1**, 1197. — Beschränkung der Stellvertretung, Haftung nur auf den Geschäftsbetrieb bei J. P. (G. R.) **2**, 669. — Verleihung der juristischen Persönlichkeit durch den Grafen von Stolberg-Wernigerode nicht zu beanstanden **16**, 602. — Charakter des Schmerzensgeldes als civilrechtlicher Schadensersatz für erlittene Schmerzen; Haftung einer J. P. **18**, 195.

Jus offerendi. Der dinglich Berechtigte kann, um den Zwangsverkauf abzuwenden, dem denselben betreibenden persönlichen Gläubiger wie einem Pfandgläubiger gegenüber das J. o. ausüben; Auslegung von A. L. R. I, 20, §§. 36, 37 **1**, 4.

Justizverweigerung. Beschwerde wegen J. (Code pénal Art. 185) geht an das Reichsgericht; Begriff und Voraussetzungen der J. **8**, 986.

Jus tollendi. Ist der Anspruch der Nießbraucherin auf Wegnahme der von ihr auf dem Lehngut aufgeführten Gebäude begründet? Einfluß des sächsischen Lehnrechts; Verhältniß zum A. L. R. (A. L. R. I, 21, §§. 130, 131) **10**, 130.

Digitized by Google

Berichtigungen.

S. 73, 2. Spalte, Z. 4 von unten: Hinter Auslegung einschalten: s. auch bei den einzelnen Verträgen.

S. 355, 2. Spalte, Z. 20 von unten: Hinter Frachtvertrag einschalten: s. auch bei Schiffer, Verschulden.

S. 397, 2. Spalte, Z. 8 von oben: Hinter Geständniß einschalten: s. auch bei Vertrag.

S. 402, 2. Spalte, Z. 27 von oben: Hinter Mühle einschalten: Vorfluth.

S. 448, 1. Spalte, Z. 25 von unten: Hinter Havarie einschalten: s. auch unter Schifffahrt.

1/22/01

Digitized by Google

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google